

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 3

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 3

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

REDAKTION
JASMIN HOVEN
BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER

DAS ÄBTISSINNENAMT IN DEN
UNTERELSÄSSISCHEN
FRAUENSTIFTEN
VOM 14. BIS ZUM 16. JAHRHUNDERT

UMKÄMPFT, VERHANDELT, NORMIERT

VON

SABINE KLAPP

DE GRUYTER

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-029641-9
e-ISBN 978-3-11-029644-0
ISSN 0585-6035

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany
www.degruyter.com

VORWORT

Das vorliegende Buch beruht auf meiner Dissertation, die im Juli 2009 vom Fachbereich III der Universität Trier angenommen wurde. Die Studie wurde für die Drucklegung überarbeitet, wobei nur die wichtigste seit 2009 erschienene Literatur berücksichtigt werden konnte. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Äbtissinnen der vier unterelsässischen Frauenstifte Andlau, Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan in Straßburg. Neben der eigentlichen Untersuchung bietet die Studie einen knappen Abriss der Geschichte der einzelnen Frauenstifte sowie einen personengeschichtlichen Anhang.

Die Dissertation entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Universitäten Mainz und Trier. Zahlreiche Menschen haben mich in dieser Zeit beim Entstehen der Arbeit unterstützt. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank. An erster Stelle möchte ich meiner verehrten Doktor Mutter, Prof. Dr. Sigrid Hirbodian (Tübingen), danken. In einem Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte, das ich an der Universität Mainz bei ihr besuchte, begeisterte sie mich erstmals für das Thema geistliche Frauen. Sie hat mir später in allen Phasen meiner Promotion beratend zur Seite gestanden und das Werden der Arbeit wohlwollend und vertrauensvoll unterstützt. Als ihre Mitarbeiterin an den Universitäten Mainz, Trier und Tübingen hat sie mir zudem ein äußerst anregendes berufliches Umfeld geboten. Dafür danke ich ihr sehr.

Prof. Dr. Lukas Clemens (Trier) danke ich für die Übernahme des Korreferats. Prof. Dr. Thomas Zotz (Freiburg), Prof. Dr. Dietmar Schiersner (Weingarten) sowie die „Arbeitsgemeinschaft geistliche Frauen im europäischen Mittelalter“ (AGFEM) gaben mir die Möglichkeit, mein Forschungsvorhaben auf Workshops, Tagungen und Kolloquien zur Diskussion zu stellen. Prof. Dr. Alison Beach (Columbus, Ohio) und Dr. Friedhelm Burgard (Trier) gebührt mein Dank für die vielen anregenden Gespräche und Diskussionen. Prof. Dr. Francis Rapp (Strasbourg) gewährte mir wertvolle Hilfe bei der Themenfindung.

Für die Bearbeitung meines Themas waren umfangreiche Archivrecherchen nötig, die mich vor allem in die „Archives Départementales du Bas-Rhin“ sowie die „Archives de la Ville et de la Communauté Urbaine de Strasbourg“

führten. Den Mitarbeitern beider Archive danke ich für die Unterstützung, die sie mir während dieser Zeit zuteil werden ließen. Mein besonderer Dank gilt dabei Bernard Metz (Strasbourg) für die vielen kenntnisreichen Hinweise zu den Archivbeständen der Frauenstifte sowie die Hilfe bei der sozialen Einordnung der untersuchten geistlichen Männer und Frauen. Louis Schlaefli (Bischheim), der Leiter der Bibliothek des „Grand Séminaire de Strasbourg“ und ehemalige Direktor des „Collège Episcopal Saint Etienne“, stellte mir dankenswerter Weise seine ungedruckte personengeschichtliche Sammlung zu St. Stephan zur Verfügung.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie ihre freundschaftliche Unterstützung danke ich Dr. Christine Kleinjung (Freiburg), Tanja Klöpfel M.A. (Trier) sowie Dr. Heidrun Ochs (Mainz). Romy Thill M.A. (Esch-sur-Alzette) und Eva Vollrath (Trier) halfen beim Korrekturlesen, Tjark Wegner (Tübingen) hat wertvolle Vorarbeiten für das Register geleistet.

Der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, insbesondere Prof. Dr. Hedwig Röckelein (Göttingen), danke ich herzlich für die Aufnahme in die Reihe „Studien zur Germania Sacra. Neue Folge“. Bei Dr. Christian Popp, Redakteur der Germania Sacra, habe ich das Manuskript von Beginn an in guten Händen gewusst. Ich danke ihm und seinen Kolleginnen Jasmin Hoven M.A., Bärbel Kröger M.A. und Dr. Nathalie Kruppa nicht nur für die hervorragende redaktionelle Bearbeitung und die Erstellung des Druckmanuskripts, sondern auch für die angenehme Zusammenarbeit.

Mein größter Dank gilt meinem Ehemann Horst Sattler, der alle Höhen und Tiefen, die die Erarbeitung einer Dissertation mit sich bringt, mit mir gemeinsam durchschritten hat. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, im September 2012

Sabine Klapp

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
A. Einleitung	1
1. Problemstellung	1
2. Zeitlicher und geographischer Rahmen der Untersuchung	5
3. Überlieferung und Quellenlage	11
4. Forschungslage	17
5. Fragestellung, Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit	41
B. Geschichte und Profil der Frauenstifte	47
1. Die Geschichte der Frauenstifte im Überblick	49
1.1. Gründung und Konsolidierung: Das frühe Mittelalter	49
1.2. Reformen und Reformversuche: Das hohe Mittelalter	64
1.3. Zwischen schwindender Wirtschaftskraft und Verteidigung der Lebensform: Die Frauenstifte vom 13. bis zum 15. Jahrhundert	76
1.4. Auflösung, Umwandlung, Fortbestand: Das 16. Jahrhundert	100
2. Regeln und Statuten – Zur Lebensform geistlicher Frauen	110
3. Personalstand und soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften	117
4. Äußere Verfassungselemente: Beziehungen zu Reich, Papst und Bischof	133
5. Die Entwicklung der Besitzungen und Herrschaftsrechte	137

C. Äbtissinnen und Äbtissinnenamt im späten Mittelalter und in der Reformationszeit	143
1. Methodische Vorüberlegungen: Stiftsstatuten – Spiegelbild des Alltags oder praxisfernes Reformmedium?	143
2. Der Weg zum Äbtissinnenamt	162
2.1. Willensbildung im Konvent und Voraussetzungen der Kandidatinnen	164
2.1.1. Soziale Herkunft der Äbtissinnen und Familienstrategien	165
2.1.2. Alter und Gesundheitszustand	176
2.1.3. (Aus-)Bildung und Ämter: Karriereschritte im Konvent?	179
2.1.4. Wahlkapitulationen und Absprachen	193
2.2. Wahl und Amtseinsetzung	198
2.2.1. Ablauf der Wahl	199
2.2.2. Altarsetzung und Inthronisation	202
2.2.3. Eid und Keuschheitsversprechen der Äbtissin	205
2.2.4. Bestätigung	211
2.2.5. Zur Frage der Äbtissinnenweihe	213
2.2.6. Äbtissinnenwohnung und -pfründe: Die materielle Ausstattung des Äbtissinnenamtes	216
2.2.7. Umstrittene Wahlen	222
2.3. Der Typus der stiftsfremden Äbtissinnen. Zwei Fallbeispiele	225
2.4. Zwischenzusammenfassung	242
3. Äbtissin und Stiftsgemeinschaft zwischen Über- und Unterordnung, Miteinander und Gegeneinander	248
3.1. Die Stellung der Äbtissin innerhalb der Stiftshierarchie	251
3.1.1. Die Schaffung vertikaler Strukturen: Aufnahme und Eid der Kanonissen und Kanoniker	254
3.1.2. Äbtissin und Stiftskapitel	261
3.2. Gehorsam und Disziplinargewalt der Äbtissin: Zur Frage der Über- und Unterordnung von Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern	266
3.2.1. Äbtissin und Kanonissen: <i>prima inter pares</i> ?	268
3.2.2. Fallbeispiele: Neue Äbtissinnen und alte Gewohnheiten	281
3.2.2.1. Die Äbtissinnen von St. Stephan und die Kanonissenkurien im 14. Jahrhundert	281
3.2.2.2. <i>so sind sy meyster und ich magt.</i> Cordula von Krotzingen und die Kanonissen von Andlau in den 1540er Jahren	291

3.2.3. Äbtissin und Stiftskanoniker zwischen Integration und Emanzipation	305
3.2.4. Äbtissin und Stiftskanoniker zwischen Miteinander und Gegeneinander – Das Beispiel St. Stephan im 15. und 16. Jahrhundert	313
3.3. Die Versorgungsaufgabe der Äbtissin	331
3.4. Zwischenzusammenfassung	345
D. Zusammenfassung und Ausblick	353
E. Anhang	367
1. Die Geschichte der unterelsässischen Frauenstifte	367
1.1. Hohenburg und Niedermünster	367
1.2. St. Stephan in Straßburg	400
1.3. Andlau	432
2. Prosopographischer Anhang	474
2.1. Hinweise zur Benutzung	474
2.2. Andlau	475
2.2.1. Äbtissinnen von Andlau	475
2.2.2. Kanonissen von Andlau (14.–16. Jahrhundert)	482
2.2.3. Kanoniker und weitere Präbendare von Andlau (14.–16. Jahrhundert)	489
2.3. Hohenburg	496
2.3.1. Äbtissinnen von Hohenburg	496
2.3.2. Kanonissen von Hohenburg (14.–16. Jahrhundert)	500
2.3.3. Kanoniker und weitere Präbendare von Hohenburg (14.–16. Jahrhundert)	502
2.4. Niedermünster	504
2.4.1. Äbtissinnen von Niedermünster	504
2.4.2. Kanonissen von Niedermünster (14.–16. Jahrhundert) ...	508
2.4.3. Kanoniker und weitere Präbendare von Niedermünster (14.–16. Jahrhundert)	511
2.5. St. Stephan	512
2.5.1. Äbtissinnen von St. Stephan	512
2.5.2. Kanonissen von St. Stephan (14.–16. Jahrhundert)	518
2.5.3. Kanoniker und weitere Präbendare von St. Stephan (14.–16. Jahrhundert)	530

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	549
Quellen- und Literaturverzeichnis	551
Verzeichnis der ungedruckten Quellen	551
Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur bis 1800 ..	552
Verzeichnis der Literatur ab 1800	556
Register	587

Karte: Bistumssitz Straßburg und die Klöster im Elsass um 1000

A. EINLEITUNG

1. Problemstellung

Im März 1343 erschienen die *domine et canonice* und *sacerdotes et canonici* des Straßburger Frauenstifts St. Stephan am Hof des Straßburger Bischofs Berthold. Nachdem sie einen Zeugeneid geschworen hatten, wurden sie von bischöflichen Kommissaren zu den Lebensgewohnheiten ihrer Gemeinschaft befragt.¹ Die geistlichen Männer und Frauen sagten einmütig aus, dass es sich bei St. Stephan um eine Straßburger Sekundarkirche handele.² Jedes Mitglied der Gemeinschaft kaufe, verkaufe, testiere und schenke, ganz so, wie es ihm beliebe. Den Chorfrauen sei es gestattet, St. Stephan wieder zu verlassen, um eine Ehe einzugehen, denn niemals habe eine der *domine* ein Gelübde abgelegt.³

Präzisiert werden diese Aussagen durch eine weitere Zeugenbefragung, die im Februar 1359 stattfand.⁴ Ludwig von Tierstein, *camerarius* und *canonicus* am Straßburger Domstift, legte dar, dass er sich persönlich davon überzeugt habe, dass es sich bei St. Stephan um eine Gemeinschaft von Kanonikern und Kanonissen handele, die gemeinsam im Chor lesen und sängen. Den Frauen stünden zwar ein Refektorium und Dormitorium zur Verfügung,

1 Vgl. ABR H 2620 (1343 März 15), ediert in UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f.

2 Im Hinblick auf Exequien, Prozessionen und ähnliches pflegten sie die gleichen Traditionen wie die anderen Sekundarkirchen der Stadt, vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f.

3 Dabei wiesen sie darauf hin, dass dies immer wieder geschehe und noch keine der verheirateten Frauen wieder zurückgerufen worden sei, weder von der Äbtissin, noch vom Straßburger Bischof, vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f.

4 Die Befragung, die im Februar 1359 stattgefunden hatte, wurde 1368 in einem Notariatsinstrument festgehalten. Das Dokument wurde auf Wunsch der Chorfrau Odilia Murnhartin angefertigt, wobei unklar ist, was sie dazu bewegt hatte. Bei dem Notariatsinstrument von 1368 handelt es sich um einen Rotel von mehr als zehn Meter Länge, der unter der Signatur H 2628 in den Archives Départementales du Bas-Rhin (Straßburg) aufbewahrt wird.

einige von ihnen würden jedoch eigene Häuser im Stiftsbereich bewohnen.⁵ Ihnen stehe jederzeit offen, die Gemeinschaft zwecks einer Eheschließung wieder zu verlassen. Sie lebten weder nach der Regel des hl. Benedikt, noch nach der des hl. Augustinus oder irgendeiner anderen bekannten Regel. Die im Anschluss an Ludwig befragte Zeugin Katharina von Lützelstein sagte aus, dass die Kanoniker und Kanonissen *vestes seculares* trügen, ganz so wie *mulieres seculares* und andere Säkularkanoniker. Im Chor kleideten sie sich jedoch stets mit dem *pallio negro*. Die Äbtissin Margareta von Landsberg gab schließlich zu Protokoll, dass das Stift von einer Prälatin in Gemeinschaft mit den Kanonikern und Kanonissen regiert werde. Finanziert werde das Leben der Männer und Frauen über Präbenden, die aus Wein, Getreide und Präsenzgeldern bestünden.⁶

In den Zeugenaussagen werden gleichsam idealtypisch die Besonderheiten von spätmittelalterlichen Kanonissenstiften aufgezeigt. Im Gegensatz zu Nonnen legten die Frauen kein Gelübde ab. Es war ihnen gestattet, die Gemeinschaft auch nach langjährigem Aufenthalt wieder zu verlassen, um sich zu verheiraten. Die fast ausnahmslos adligen Frauen trugen weltliche Kleidung, lediglich für den Chordienst legten sie einen schwarzen Habit an. Da sie nicht an eine strenge Klausur gebunden waren, durften sie mit Erlaubnis der Äbtissin in der Regel für mehrere Wochen im Jahr die Gemeinschaft verlassen, um Verwandte zu besuchen oder sich auf Badereise zu begeben. Sie verfügten je nach persönlicher Situation über ein mehr oder weniger großes Vermögen und wurden von Dienstboten umsorgt. Bedingt durch diese Besonderheiten mag der Eindruck entstehen, Kanonissenstifte seien vornehmlich weltliche Einrichtungen gewesen. Es handelte sich jedoch um geistliche Gemeinschaften: Die genuine Aufgabe der Frauen bestand in Gebetsleistungen und der Teilnahme am Chordienst. Die Ehrung der Stifterfamilien der zumeist bereits im frühen Mittelalter gegründeten Institutionen nahm dabei häufig eine herausgehobene Stellung ein. Für die gemeinsamen liturgischen Aufgaben und um den Gottesdienst an den Stiftskirchen zu vollziehen, war den Kanonissenstiften in der Regel eine kleine Gemeinschaft von Kanonikern angeschlossen. Wie die Chorfrauen standen die geistlichen Männer unter der Autorität der Äbtissin und schuldeten ihr Gehorsam.

5 Die Häuser der Kanoniker indes lägen außerhalb des Stiftsbereichs in der Stadt Straßburg, so Tierstein weiter.

6 ABR H 2628.

Beschäftigt man sich mit dem Phänomen „Kanonissenstift“,⁷ so wird man schnell auf die ständisch exklusiven, hochadligen und in der Frühen Neuzeit „freiweltlichen“ Stifte Essen, Thorn, Vreden, Elten, St. Ursula in Köln sowie Herford, Gandersheim oder Quedlinburg stoßen. Daneben stehen auch die lothringischen Stifte, insbesondere Remiremont, seit langem im Fokus der Forschung. Weitere Kanonissengemeinschaften fanden sich über das gesamte Reichsgebiet und darüber hinaus verstreut, etwa in Buchau am Federsee, Lindau, Kaufungen, Eschwege und Regensburg. Im unteren Elsass gab es neben dem Straßburger Frauenstift St. Stephan weitere Kommunitäten mit ganz ähnlichen Lebensgewohnheiten, wie sie uns in den Zeugenbefragungen der Jahre 1343 und 1359 entgegentreten. Vier unterelsässische Kanonissenstifte, Andlau, Hohenburg und Niedermünster auf dem Odilienberg sowie das bereits erwähnte St. Stephan, sollen im Mittelpunkt der vorliegenden Studie stehen, die zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen die Geschichte und Strukturen der Institutionen, die bislang allenfalls in Ansätzen aufgearbeitet wurden,⁸ untersucht und damit ein weiterer Baustein zum Verständnis des Phänomens „Kanonissenstift“ hinzugefügt werden. Der Hauptfokus der Untersuchung ist indes den Vorsteherinnen der Stifte, den Äbtissinnen, gewidmet. In Untersuchungen zu Kanonissenstiften werden Äbtissinnen bis in die jüngste Zeit zumeist als passive Objekte innerhalb der Stiftsstrukturen dargestellt.⁹ Im Gegensatz dazu verfolgt die vorliegende Studie das Ziel, die Stiftsleiterinnen

7 In der vorliegenden Arbeit werden die Termini Kanonissenstift und Frauenstift synonym benutzt. Beide Begriffe sollen dabei als *termini technici* verstanden werden, da es sich nicht um zeitgenössische Bezeichnungen handelt. In den Quellen treten uns die elsässischen Institutionen im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit uneinheitlich als *closter*, *stift* bzw. *gestift*, *ecclesia saecularis* oder *monasterium* entgegen. Dass die in den Quellen benutzten Begrifflichkeiten nicht unbedingt eine verfassungsmäßige „Realität“ widerspiegeln, lässt sich anhand zahlreicher Beispiele belegen: Wie Hans-Werner Goetz in seinem Forschungsüberblick „Moderne Mediävistik“ über den „Trend zu einer historischen Anthropologie“ (GOETZ, Mediävistik, S. 262) zusammenfassend resümiert, bezeugen der Bedeutungswandel eines Begriffs oder eine Begriffsprägung weniger tatsächlich stattgefundene Wandlungen. Sie besagten vielmehr, „daß man das Neue (spätestens) jetzt wahrgenommen“ und sprachlich verarbeitet habe, vgl. GOETZ, Mediävistik, S. 267. Von der Nutzung der Quellenbegriffe auf die Lebensweise der geistlichen Frauen zu schließen, würde demnach zu kurz greifen, vgl. dazu ausführlich Kapitel B.2. Regeln und Statuten – Zur Lebensform geistlicher Frauen.

8 Siehe den Forschungsüberblick zu den unterelsässischen Frauenstiften im Kapitel A.4.

9 Vgl. KRATZERT, Rechtsgeschichte, Teile 1 und 2, sowie unten Kapitel A.4.

als handelnde Subjekte ernst zu nehmen. Dabei sollen Stellung, Funktion und Aufgabenbereiche der Vorsteherinnen innerhalb der Stiftsgemeinschaften, vor allem aber ihre Handlungsmöglichkeiten Beachtung finden. Wie kamen die Äbtissinnen in ihr Amt? Welche Voraussetzungen musste eine Kandidatin mitbringen, um als Stiftsleiterin in Frage zu kommen? Welche Aufgaben hatten die Stiftsleiterinnen im Hinblick auf die ihr untergebenen geistlichen Männer und Frauen zu erfüllen? Inwiefern wurden die Handlungsspielräume durch ihren Stand, ihr Geschlecht oder ihre Bildung beeinflusst? Diesen Fragen soll in der vorliegenden Untersuchung nachgegangen werden. Dabei wird angeknüpft an eine Reihe von Arbeitsgebieten: an die Frauenstiftsforschung, die Landesgeschichte, die Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie die Sozialgeschichte mit einem Schwerpunkt auf der Adelsgeschichtsforschung.¹⁰ Methodisch wird auf sozial- und kulturwissenschaftliche Ansätze, etwa auf das Instrumentarium der historischen Personenforschung, zurückgegriffen.¹¹

Im Folgenden soll zunächst der zeitliche und geographische Rahmen der Untersuchung abgesteckt sowie ein Überblick über die archivalische Überlieferung und die bisherige Forschung zu den unterelsässischen Frauenstiften gegeben werden. Alsdann werden die Schwerpunkte und Fragestellungen der Frauenstiftsforschung in den Blick genommen. In einem letzten Abschnitt sollen die daraus resultierende Fragestellung, die Vorgehensweise sowie der Aufbau der Arbeit vorgestellt werden.

10 Siehe den Überblick unten im Kapitel A.4.

11 Siehe unten Kapitel A.5.

2. Zeitlicher und geographischer Rahmen der Untersuchung

Dass es sich beim Elsass um eine regelrechte „Stiftslandschaft“ handelte, lässt vor allem die deutschsprachige Literatur kaum vermuten. Dabei gab es in dem Gebiet zwischen Rhein und Vogesen im Mittelalter mehr Kanonissengemeinschaften als in den meisten anderen Regionen des Reichs. Im oberen Elsass (Département Haut-Rhin) wurden im frühen und hohen Mittelalter die späteren Kanonissenstifte Masmünster und Ottmarsheim gegründet, deren Geschichte so gut wie unerforscht ist.¹² Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die im Unterelsass (Département Bas-Rhin) gelegenen Frauenstifte. Einen regelrechten „Katalog“ dieser Kommunitäten bietet ein Diözesanstatut des Straßburger Bischofs Berthold von Buchegg aus dem Jahr 1345.¹³ Darin berichtet er, dass es geistliche Frauen in seinem Bistum gebe, die an Tanzveranstaltungen teilnahmen, Höfe und Hochzeiten sowie die Trinkstuben der Männer besuchten. Dabei kleideten sie sich in den buntesten Farben, trügen Seide und Pelze sowie den kostbarsten Schmuck. Solche Gewohnheiten seien sofort abzustellen.¹⁴ Von der diagnostizierten „Erschlaffung der Disziplin in den weiblichen Klöstern“ waren keineswegs alle Frauenkonvente des Bistums betroffen. Die Verstöße seien vielmehr begangen worden *in collegiis monasteriorum in Eschowe, in Sindelsberg et sanctum Iohannem iuxta Zaberniam et in Bibelle ordinis sancti Benedicti veras monachas, et in Hohemburg et in inferiore monasterio ordinis sancti Augustini veras canonicas regulares*.¹⁵ Dabei handelte es sich um die offenbar stiftisch lebenden Benediktinerinnen von Eschau, Sindelsberg, St. Johann bei Zabern und Biblis sowie um die Regularkanonissen von Hohemburg und Niedermünster auf dem Odilienberg. Daneben richtete der Bischof sein Augenmerk auf die Frauen *in monasteriis vero Erstheim et Andelabe, que in horis canonicis servant ordinem Benedicti et in monasterio sancti Stephani, quod in*

12 Vgl. zu Masmünster die eher populärwissenschaftliche, wenig strukturierte Abhandlung von TRESCH, Masmünster. Zu Ottmarsheim siehe JORDAN, Réforme; STINTZI, Ottmarsheim.

13 SDRALEK, Diöcesansynoden, S. 138f., Nr. 69. Möglicherweise stehen die eingangs genannten Zeugenbefragungen in St. Stephan und das Reformstatut des Bischofs in einem direkten Zusammenhang.

14 SDRALEK, Diöcesansynoden, S. 138f., Nr. 69.

15 SDRALEK, Diöcesansynoden, S. 138f., Nr. 69.

*horis canonicis servat ordinem Augustini.*¹⁶ Die Gemeinschaften von Erstein, Andlau und St. Stephan seien seit Menschengedenken weder an einen Orden noch an eine Regel gebunden, so der Bischof weiter. Während es sich bei den letztgenannten Kommunitäten um Gemeinschaften säkularer Kanonissen handelte, beherbergten die Konvente von Hohenburg und Niedermünster regulierte Kanonissen, die sich jedoch bis auf das Ablegen der Profess in ihrer Lebensweise kaum von den weltlichen Chorfrauen unterschieden.¹⁷ Erstein wurde in den 1420er Jahren aus finanziellen und personellen Gründen aufgelöst, seine Besitzungen gingen an das Straßburger Domkapitel über.¹⁸ Da der Hauptfokus der vorliegenden Studie auf dem 14. bis 16. Jahrhundert liegt und sich die Quellenlage Ersteins als äußerst schwierig gestaltet, wurde die Abtei nicht in die Untersuchung einbezogen. Mit Andlau, Hohenburg, Niedermünster sowie St. Stephan sollen vier unterelsässische Kanonissengemeinschaften im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen. In einem ersten Teil der Untersuchung sollen Geschichte und Strukturen der vier Frauenstifte von deren Gründung bis zur Auflösung bzw. Umwandlung in den Blick genommen werden.¹⁹ Im zweiten, umfangreicheren Teil der Arbeit soll darauf aufbauend nach den Handlungsmöglichkeiten der Äbtissinnen gefragt werden, wobei ein Untersuchungszeitraum vom 14. bis zum 16. Jahrhundert gewählt wurde. Während der Beginn dieser Zeitspanne durch die Quellenüberlieferung bestimmt ist, wird deren Ende durch die historische Entwicklung der Stifte selbst definiert. Funktion der Äbtissin, Mitbestimmungsrechte der Stiftskapitel, Einfluss der Familien auf politische Entscheidungen – solche Fragen lassen sich für die Stifte frühestens ab dem 14. Jahrhundert beantworten. Zentrale Quellengruppen wie Statuten, Prozessakten, Briefe, Rechnungen sowie Urkunden, die im Verlauf von Streitigkeiten um die Kompetenzen der

16 SDRÁLEK, Diöcesansynoden, S. 138 f., Nr. 69.

17 Vgl. auch die Charakterisierung der genannten Frauenstifte in RAPP, Réformes, S. 76, wo Hohenburg und Niedermünster (wohl versehentlich) dem Benediktinerorden zugewiesen werden. Vgl. dagegen DERS., Réforme, S. 103 f. und S. 325 f. zur Reform des Augustinnerinnenstifts Hohenburg im Jahr 1444.

18 Erstein wurde durch Irmingard, Ehefrau Kaiser Lothars I., gegründet und 849 kaiserlich privilegiert. Nach ihrem Tod im Jahre 851 wurde Irmingard in ihrer Gründung bestattet. Zur Geschichte Ersteins vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Geschichte; BORNERT, Erstein; BARTH, Handbuch, Sp. 356–360; BERNHARD, Histoire; FRIEDEL, Geschichte. RAPP, Réformes, S. 285, gibt an, dass Erstein 1423 geschlossen wurde. BARTH, Handbuch, Sp. 356 f., datiert die Aufhebung in das Jahr 1437.

19 Im Anhang finden sich ausführliche Überblicke über die Geschichte der einzelnen Stifte.

Äbtissin angefertigt wurden, haben sich erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts erhalten. Das Ende des Untersuchungszeitraumes lässt sich etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts ansetzen. Es ergibt sich aus den Auflösungs- bzw. Umwandlungsprozessen in den Gemeinschaften: Hohenburg und Niedermünster wurden in den 1540er Jahren aufgehoben, St. Stephan in Straßburg 1545 in ein protestantisches Damenstift umgewandelt.²⁰

Die Frauenstifte des Unterelsass zu untersuchen, lohnt sich aus mehreren Gründen. Indem im ersten Teil der Untersuchung sowie im Anhang auf die historische Entwicklung der Gemeinschaften eingegangen werden soll, wird eine Forschungslücke – einerseits im Hinblick auf die elsässische Geschichte, andererseits bezüglich unseres Wissens über mittelalterliche Kanonissenstifte – geschlossen. Zwar liegen bereits Studien zu Einzelaspekten vor, Geschichte und Entwicklung der Stifte wurden jedoch bislang weder einzeln noch vergleichend monographisch in den Blick genommen.²¹ Die vorliegende Arbeit baut dabei auf den aspektreichen Untersuchungen auf, die seit dem Beginn des vergangenen Jahrhunderts zu den geistlichen Institutionen der Region – Kirchen, Klöstern, Pfarreien – vorgelegt wurden. Dabei sind insbesondere die Studien von Pflieger,²² Barth,²³ Rapp²⁴ und jüngst Schmitt zu nennen, die wertvolle Vorarbeiten für die Erforschung der Frauenstifte darstellen. Indem nun die Kanonissenstifte in den Blick genommen werden, wird ein weiterer

20 Einzig Andlau bestand bis zur Französischen Revolution als katholisches, freiweltliches Damenstift weiter. Vgl. Kapitel B.

21 Vgl. den ausführlichen Forschungsüberblick zu Andlau, Hohenburg, Niedermünster unten im Kapitel A.4.

22 Lucien Pflieger, der als Lehrer in St. Stephan tätig war, legte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Reihe von Studien zu elsässischen Männer- und Frauenklöstern vor, etwa PFLIEGER, Cistercienserabtei; DERS., Magdalena; DERS., Eschau. Als sein wichtigstes Werk kann seine 1936 erschienene Abhandlung zur elsässischen Pfarrei gelten, vgl. DERS., Pfarrei. In seiner „Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter“ widmet er sich handbuchartig knapp den Kirchen, dem Domstift, der Pfarrorganisation sowie den Stiften und Klöstern der Stadt. Seine Aussagen sind dabei bisweilen recht tendenziös, so konstatiert er zu St. Stephan, dass die Geschichte des Stifts aufgrund des adligen Charakters der Kanonissen „nicht reich an erbaulichen Zügen“ gewesen sei, vgl. DERS., Kirchengeschichte, S. 85.

23 Médard Barth war ein hervorragender Kenner der elsässischen Kirchengeschichte, der mit seinem „Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter“ (1960) ein unverzichtbares Standardwerk vorlegte, das darüber hinaus eine Fülle von Quellen nachweisen liefert. Sein Interesse galt im Besonderen der Heiligenverehrung im Elsass, vgl. BARTH, Attala; DERS., Ymma; DERS., Richardis; DERS., Reliquien.

24 Siehe RAPP, Réforme; DERS., Réformes.

Baustein zum Verständnis der Kirchen-, Kloster und Stiftslandschaft des Straßburger Bistums hinzugefügt.²⁵

Der Untersuchungsraum und die vier Stifte wurden auch deshalb gewählt, weil die Kommunitäten allesamt in der Straßburger Diözese lagen und ähnliche innerstiftische Strukturen aufwiesen.²⁶ Die Kanonissen und Äbtissinnen rekrutierten sich bis auf wenige Ausnahmen aus einem gemeinsamen „Pool“ von Niederadelsfamilien des Oberrheingebietes. Somit waren die Kommunitäten und ihre Leiterinnen in die gleichen sozialen, herrschaftlichen sowie kirchlich-geistlichen Strukturen der Region eingebunden. Hinsichtlich bestimmter verfassungsmäßiger Elemente, etwa dem Verhältnis zu Kurie, Reich und Bischof, wiesen die Abteien indes Unterschiede auf. Dieser Umstand eröffnet zwei Chancen: Es können sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede im Hinblick auf die Wechselwirkung zwischen den genannten Strukturen und den Handlungsspielräumen herausgearbeitet werden. Durch diese Kontrastierung wird der Blick für „verfassungsmäßige“ Besonderheiten einzelner Stifte oder die Nutzung individueller Handlungsspielräume durch die Äbtissin in stärkerem Maße geschärft, als wenn nur ein einziges Stift in den Blick genommen würde. Zudem kann danach gefragt werden, wie – und ob – verfassungsmäßige Unterschiede Regierung und „Politikstil“ der Äbtissinnen beeinflussten und ob die Stifte unterschiedlich erfolgreich innerhalb ihrer Umwelt agierten.

Um den hier vorab knapp skizzierten Fragen nachzugehen, ist es unerlässlich, einen ausführlichen Personenkatalog der Stifte zu erstellen. Die

25 Die Untersuchungen zu den geistlichen Gemeinschaften des Elsass sind inzwischen so umfangreich, dass an dieser Stelle kein Überblick über die bisherigen Veröffentlichungen gegeben werden kann. Siehe zuletzt das mehrbändige, von René Bornert herausgegebene Nachschlagewerk „Les Monastères de l’Alsace“ (Straßburg 2009–2011). Eine Bibliographie zu den Straßburger Frauengemeinschaften bietet SCHMITT, *Frauen*, S. 691–730. Vgl. auch den das gesamte Unterelsass im Blick habenden Forschungsüberblick bei RAPP, *Réformes* (1974) sowie die bibliographischen Angaben in BARTH, *Handbuch*, für die Literatur bis 1960. Siehe zu den Straßburger Männer- und Frauenklöstern in der Reformationszeit demnächst die Dissertation von Anna Sauerbrey (Johannes Gutenberg Universität Mainz). Zu den elsässischen und Straßburger Bettelordensgemeinschaften siehe RÜTHER, *Bettelorden*, mit weiterführender Literatur.

26 Dabei ist etwa an die Tatsache zu denken, dass allen hier in den Blick genommenen Frauenstiften eine kleine Gemeinschaft von Kanonikern angeschlossen war. Zudem waren die Hierarchien in allen vier Stiften ähnlich ausgestaltet, siehe dazu Kapitel C.2.1.3.

bloßen Namen der Kanonissen, Kanoniker und Äbtissinnen zusammenzustellen, würde jedoch kaum weiterführen, wenn man darüber hinaus keine Informationen über die Familien der Geistlichen finden könnte. Bekleidete vielleicht ein Verwandter einer Äbtissin ein hohes kirchliches oder weltliches Amt? Avancierte eine der Abteien zu einem regelrechten „Hausstift“ einer bestimmten Familie, oder wurden weitere Töchter in anderen Institutionen untergebracht? Solche Fragen, die in mehreren Fallbeispielen zum Tragen kommen sollen, lassen sich nicht allein aus der stiftischen Überlieferung beantworten. Eine Fülle von Hinweisen liefern die bereits genannten Arbeiten von Barth, Rapp und Schmitt, deren Habilitationsschrift über die spätmittelalterlichen Frauengemeinschaften in Straßburg Personenlisten sämtlicher Frauenklöster und -stifte sowie Beginengemeinschaften liefert.²⁷ Von Louis Schlaefli stammt eine unverzichtbare personengeschichtliche Datensammlung zu den Äbtissinnen, Kanonissen und Kanonikern von St. Stephan.²⁸

Mit Blick auf die (Nieder-)Adelsfamilien des Oberrheingebietes stehen weitere, wenn auch nicht immer zuverlässige Hilfsmittel zur Verfügung, die Informationen zu genealogischen Zusammenhängen liefern. Dabei ist vor allem an das dreibändige „Oberbadische Geschlechterbuch“ und „Das goldene Buch von Strassburg“, beide von Julius Kindler von Knobloch, sowie an „L'Alsace noble“ von Ernest Lehr zu denken.²⁹ Da einige der Äbtissinnen aus Basler bzw. Schweizer Adelsfamilien stammten und im Umkehrschluss elsässische Familien wie die Herren von Andlau in Basel hohe Kirchenämter bekleideten, ist auch die inzwischen vollständig erschienene und über eine CD-ROM-Datenbank hervorragend zu erschließende „Helvetia Sacra“ ein unentbehrliches Hilfsmittel. Obgleich die Überlieferung teilweise exzellent ist,³⁰ sind bislang nur wenige Monographien zu den Adelsgeschlechtern erschienen, denen die Äbtissinnen und Kanonissen entstammten. Wie wertvoll

27 Siehe den Anhang in SCHMITT, Frauen.

28 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1–3 (ungedrucktes Manuskript). Ich danke Herrn Schlaefli dafür, dass er mir das Manuskript zur Verfügung gestellt hat.

29 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Buch; DERS., Geschlechterbuch; LEHR, Alsace. Ein wichtiges Nachschlagewerk für die elsässische (Personen-)Geschichte ist darüber hinaus das „Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne“. Vgl. unter anderem EICHENLAUB, Truchsess von Rheinfelden sowie METZ, Wangen.

30 So ist beispielsweise die Geschichte der hochadligen Herren von Rappoltstein nur teilweise aufgearbeitet, vgl. JORDAN, Gloire, der die Zeit von 1451 bis 1585 in den Blick nimmt. Dabei besteht mit dem fünfbändigen „Rappoltsteinischen Urkundenbuch“ (ALBRECHT, Urkundenbuch) seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine hervorragende Grundlage für eine weitere Beschäftigung mit der Familie.

solche Arbeiten für die Erforschung von (adligen) geistlichen Männer- und Frauengemeinschaften sind, verdeutlicht die im Jahr 2000 erschienene Untersuchung von Nicolas Mengus über die Herren von Andlau. Sie bietet neben ausführlichen Regesten Hinweise zum Ursprung sowie zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Aufstieg der einstigen Andlauer Ministerialen und ist damit eine wertvolle Ergänzung zur Andlauer Stiftsüberlieferung.³¹

31 MENGUS, Sires (2000). Die Studie basiert auf der Dissertation von Mengus. Vgl. zu den Herren von Andlau auch – weit weniger systematisch und eher populärwissenschaftlich – ANDLAU-HOMBOURG, Livre. Vgl. auch MÜLLER, Herren sowie BÜHLER, Herrschaft.

3. Überlieferung und Quellenlage

Die Quellenlage zu den untersuchten Institutionen ist aus verschiedenen Gründen von Stift zu Stift sehr verschieden. Die dichteste Überlieferung weist St. Stephan in Straßburg auf, was vor allem der Lage des Stifts innerhalb der schützenden Mauern der Stadt Straßburg zu verdanken ist. Andlau, Hohenburg und Niedermünster hingegen wurden wiederholt geplündert und aufgrund von Brandstiftung, Blitzeinschlag und Unachtsamkeit mehrfach Opfer der Flammen.³² Dabei wurden jedes Mal Teile der dort gelagerten Dokumente zerstört. Sowohl Hohenburg als auch Niedermünster brannten in den 1540er Jahren bis auf die Grundmauern ab, wobei nur ein Bruchteil des dortigen Archivmaterials gerettet werden konnte. Die Andlauer Überlieferung wurde in den Wirren der Französischen Revolution weiter dezimiert. So lagen Schöpflin und Grandidier, die beide im 18. Jahrhundert im noch bestehenden Stiftsarchiv arbeiteten, zahlreiche Urkunden vor, die seit der Aufhebung des Stifts als verloren gelten müssen.³³

Der Großteil der Urkundenüberlieferung des frühen und hohen Mittelalters ist in gedruckter Form zugänglich. Zahlreiche Urkunden sowie hagiographische und erzählende Quellen aus allen vier Stiften liefern Abbé Grandidier,³⁴ dessen „Arbeitsweise“ vielfältige Kritik erfahren hat,³⁵ sowie Schöpflin³⁶ und Würdtwein.³⁷ Einige wenige Hohenburger Urkunden sind zudem bei Albrecht ediert,³⁸ bei Huber ist eine kleine Zahl von Diplomen aus St. Stephan abgedruckt.³⁹ Die genannten Drucke und Editionen wurden im 18. und 19. Jahrhundert angefertigt und genügen kaum modernen wissen-

32 Stadt und Stift Andlau erhielten in den 1430er Jahren eine Ummauerung, während Hohenburg und Niedermünster relativ ungeschützt auf dem Odilienberg lagen. Zudem waren die drei Stifte von dichten Wäldern umgeben, sodass bei Waldbränden die Gefahr bestand, dass diese auf die Stiftsgebäude übergriffen.

33 Vgl. zu Hohenburg und Niedermünster BORNERT, Hohenbourg, S. 521–525; DERS., Niedermünster, S. 537; zu Andlau siehe BLOCH, Ueberlieferung, S. 309, sowie FORSTER, Vorhalle, S. 13 f.

34 Vgl. GRANDIDIER, Histoire 1–2. Die einzelnen Archivalien werden in den Kapiteln B und C sowie im Anhang zitiert.

35 Vgl. BLOCH, Urkundenfälschungen (1897) und DERS., Urkundenfälschungen (1898) sowie Regg. Bischöfe 1,1, S. 3–47, speziell zu den Fälschungen Grandidiers S. 32 f.

36 SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1–2.

37 WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 1–14.

38 Siehe ALBRECHT, History, Anhang.

39 HUBER, Denckpredigt.

schaftlichen Ansprüchen. Abhilfe schaffen teilweise die „*Monumenta Germaniae Historica*“, die neben mehreren Urkunden auch eine (kritische) Edition der Vita der hl. Odilia, der Gründerin von Hohenburg und Niedermünster, enthalten.⁴⁰ Die Vita der ersten Äbtissin des Straßburger Stifts, Attala, wurde von Médard Barth ediert.⁴¹ Die Edition mehrerer Andlauer Papsturkunden besorgte Brackmann.⁴² Für St. Stephan wird die Zeit bis 1400 zusätzlich durch das sechsbändige „*Urkundenbuch der Stadt Straßburg*“ abgedeckt, das jedoch nicht alle Schriftquellen des Stifts, sondern nur ausgewählte Dokumente enthält.⁴³ Die aus dem 15. Jahrhundert auf uns gekommenen Archivalien aller vier Gemeinschaften liegen bis auf wenige Ausnahmen⁴⁴ in ungedruckter Form vor und sind allenfalls über Regestenwerke zu erschließen.⁴⁵ Für das 16. Jahrhundert sei auf die von Hans Virck herausgegebene Quellenedition „*Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation*“ verwiesen, die einige Briefe von und an die Äbtissinnen von Andlau, St. Stephan sowie Hohenburg enthält.⁴⁶ Den Brief des Vaters einer Kanonisse, der sich 1511 über die Lebensbedingungen seiner Tochter im Stift Niedermünster beschwerte, sowie die Replik der Äbtissin wurden von Jean Lebeau und Jean-Marie Valentin ediert.⁴⁷ Verschiedene Wirtschaftsquellen des späten Mittelalters wie Weistümer wurden von Grimm sowie Maurer vorgelegt.⁴⁸ Verwirrung herrscht in der Literatur über das Andlauer Salbuch, welches Grandidier noch vorlag. Anhand seiner Aufzeichnungen wurden Teile davon ediert.⁴⁹ Lange Zeit galt das Original als verschollen.⁵⁰ Tatsächlich befinden sich Reste der Quelle seit dem 20. Jahrhundert in einem Supplement

40 Siehe MGH DD H II.; MGH DD Karl III.; MGH DD LK; MGH DD Lothar I.; MGH DD O I. Zur Odilienvita MGH SSrerMerov 6.

41 BARTH, Attala.

42 BRACKMANN, *Germania Pontificia* 3,3.

43 UB Straßburg = WIEGAND, Wilhelm/WITTE, Hans u. a.: *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* 1–7, Straßburg 1879–1900.

44 Eine Ausnahme bilden die Bände „*Concilium Basiliense*“, die vor allem Quellen zu einer versuchten Reform des Straßburger Stifts St. Stephan in den 1430er und 1440er Jahren liefern.

45 Vgl. REST, *Archivalien*; MENGUS, Sires (2000), Anhang; RI 11,1; Regg. Pfalzgrafen.

46 VIRCK, *Politische Correspondenz*.

47 Vgl. LEBEAU/VALENTIN, *Alsace*, S. 112 f.

48 GRIMM, *Weistümer*; MAURER, *Fronhöfe*.

49 Vgl. Coup d’Oeil.

50 Vgl. etwa den Hinweis bei BLOCH, *Ueberlieferung*, S. 311 f.

der Archives Départementales du Bas-Rhin. Laut einem Archivarsvermerk wurden sie von Rechnungsbüchern der Abtei Hugshofen abgelöst.⁵¹

Eine wichtige Ergänzung zu den genannten Editionen stellen verschiedene Regestenwerke dar. An erster Stelle sind dabei die von Paul Wentzcke bearbeiteten „Regesten der Bischöfe von Strassburg“⁵², die „Straßburger Diöcesansynoden“ von Max Sdralek,⁵³ sowie verschiedene Bände der „Regesta Imperii“⁵⁴ zu nennen, die teilweise Quellen zugänglich machen, die in den stiftischen Überlieferungen keinerlei Spuren hinterlassen haben. Insbesondere für den prosopographischen Anhang der vorliegenden Studie konnte mit Gewinn auf Bände des „Repertorium Germanicum“⁵⁵ sowie des „Repertorium Poenitentiariae Germanicum“⁵⁶ zurückgegriffen werden. Einige Quellen zum Verhältnis der Abteien Andlau und Hohenburg zum Benediktinerkloster und späteren Kollegiat- bzw. Prämonstratenserstift Étival sind mit der dortigen Überlieferung in die „Archives Départementales des Vosges“ gelangt und wurden in der vorliegenden Arbeit auf Grundlage der sehr ausführlichen Regesten von Raymonde Florence berücksichtigt.⁵⁷

Beschäftigt man sich mit (adligen) Frauenstiften, so bietet ein Blick in die Überlieferung der Adelsgeschlechter, deren Töchter als Kanonisse oder Äbtissin einem der Stifte angehörten, eine wertvolle Ergänzung. Recherchen in den zahlreichen Adelsarchiven und in den teilweise sehr umfangreichen Beständen der Adelsfamilien, die über die verschiedensten Archive in Deutschland, der Schweiz und Frankreich verteilt sind, konnten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geleistet werden. Nur eine kleine Anzahl der in Frage kommenden Adelsarchive wurde bislang ediert und wird somit in die Untersuchung einfließen. Dabei handelt es sich unter anderem um das fünfbändige „Rappoltsteinische Urkundenbuch“⁵⁸ sowie die von Christoph Bühler bearbeiteten „Geroldsecker Regesten“.⁵⁹ Von zentraler Bedeutung für die vorliegende Studie ist das Archiv der Herren von Andlau. Die einstigen Ministerialen der Stifte

51 Die Reste des großformatigen Salbuchs, die viele wertvolle Hinweise auf die Andlauer Hofämter etc. liefern, befinden sich in ABR 155 J 50. Darin ist vermerkt, dass die Folio-Seiten von H 2432 abgelöst wurden.

52 Siehe Regg. Bischöfe 1,1–2.

53 SDRALEK, Diöcesansynoden.

54 RI 1,1; RI 4,2; RI 5; RI 6,1; RI 7,2; RI 7,4; RI 8; RI 11,1.

55 Siehe RG 2, RG 6 und RG 7.

56 RPG 4 und 5.

57 Vgl. FLORENCE, Archives.

58 ALBRECHT, Urkundenbuch.

59 BÜHLER, Regesten.

Andlau und Hohenburg entwickelten sich im Verlauf des späten Mittelalters zu einer der einflussreichsten Familien des Elsass. Personell waren sie mit allen vier Frauenstiften verbunden, in Andlau, Hohenburg sowie St. Stephan stellten sie Äbtissinnen. Die Archivalien der Niederadelsfamilie befinden sich in den „Archives Départementales du Bas-Rhin“ (ABR) in Straßburg und sind über die Regestenwerke von Rest⁶⁰ sowie Mengus⁶¹ hervorragend zu erschließen. In der Untersuchung wird auf beide Werke zurückgegriffen, zum Teil aber auch mit ungedruckten Archivalien gearbeitet.⁶²

Wie bereits erwähnt, liegen die meisten der früh- und hochmittelalterlichen Archivalien der Stifte in edierter Form vor. Angesichts der zeitlichen Fokussierung auf das 14. bis 16. Jahrhundert muss für die vorliegende Studie vor allem mit ungedrucktem Material gearbeitet werden. Erleichtert wird der Zugang zu den Dokumenten durch die Tatsache, dass sich die Quellen auf nur wenige Archive aufteilen. Das wichtigste Archiv für die Erforschung der unterelsässischen Kanonissenstifte sind die „Archives Départementales du Bas-Rhin“ in Straßburg. Der Hauptbestand der Andlauer Archivalien findet sich unter den Signaturen ABR H 2292–2569, der von St. Stephan unter ABR H 2610–2886.⁶³ Die Überlieferung von Hohenburg und Niedermünster bildet keinen geschlossenen Archivbestand, sondern verteilt sich im Wesentlichen auf die Reihe „G“.⁶⁴ Weitere Archivalien werden in den „Archives Municipales de Strasbourg“ (AMS)⁶⁵ aufbewahrt, die vor allem für die Geschichte St. Stephans im 16. Jahrhundert von zentraler Bedeutung sind.⁶⁶

Die aus dem frühen und hohen Mittelalter erhaltenen Urkunden und hagiographischen Quellen erlauben nur schlaglichtartige Einblicke in die Geschichte der Stifte. Erst ab dem 14. Jahrhundert fließen die Quellen reichlicher und erlauben somit Rückschlüsse auf die soziale Zusammensetzung und die Hierarchien der Gemeinschaften sowie auf innere und äußere Verfassungselemente (Zusammensetzung und Funktion der Stiftskapitel, Bindung an Reich,

60 Siehe REST, Archivalien.

61 MENGUS, Sires (2000).

62 ABR 39 J (Fonds de Famille d'Andlau).

63 Ein Teil der Dokumente beider Abteien ist zudem in der Überlieferung der bischöflichen Verwaltung in Zabern (Reihe „G“) enthalten.

64 Siehe auch das Verzeichnis der ungedruckten Quellen im Anhang. Zur Erschließung der Reihe „G“ vgl. SPACH, Inventaire-Sommaire, Série G, zur Reihe „H“ siehe DERS., Inventaire-Sommaire, Série H.

65 Vgl. zu Aufbau und Genese der AMS sowie zur Erschließung der dortigen Bestände MARIOTTE, Sources.

66 MARIOTTE, Sources, S. 214f. und 225.

Kurie und Straßburger Bischof etc.). Von zahlreichen Privat-, Papst- und Kaiserurkunden bis hin zu Briefen, von umfangreichem Verwaltungsschriftgut bis hin zu Prozessakten: Trotz der eingangs erwähnten Verluste liegt für den Untersuchungszeitraum die gesamte Bandbreite typisch klösterlichen bzw. stiftischen Schriftguts vor. An seriellen Quellen hat sich sowohl aus St. Stephan als auch aus Andlau eine Rechnungsüberlieferung erhalten, die in den 1490er Jahren (St. Stephan)⁶⁷ bzw. zu Beginn des 16. Jahrhunderts (Andlau)⁶⁸ einsetzt, jedoch einige Lücken aufweist. Trotz der Unvollständigkeit bieten die Quellen neben zahlreichen Namen von Kanonissen, Kanonikern sowie Bediensteten Hinweise zum Alltag in den Stiften und zur Wirtschaftstätigkeit der Abteien.⁶⁹

Die wichtigste Quellengruppe im Hinblick auf die Fragestellung sind die in vergleichsweise großer Zahl überlieferten Statuten der Kommunitäten. Die Dokumente liefern nicht nur Informationen über die in den Stiften geltenden Traditionen und Gewohnheiten. Sie geben auch Hinweise zu Konflikten innerhalb der Gemeinschaften und zur Rolle der Familien der Äbtissinnen und Kanonissen. Auf die Problematik, anhand dieser normativen Quellen auf das tatsächliche Verhältnis zwischen Stiftsleiterin und Kapitel zu schließen, weist bereits Franz Felten mit Blick auf frühmittelalterliche Benediktinergemeinschaften hin: „Zunächst bleibt ja die grundsätzliche Frage, inwieweit Regeln als mehr oder minder normative Quellen Auskunft darüber geben, wie Abt und Mönche nicht nur miteinander umgehen sollten, sondern wie sie es taten? Besteht nicht notwendigerweise ein unaufhebbarer, für uns gemeinlich in seinem Ausmaß nicht einmal abzuschätzender Unterschied zwischen Ideal und Wirklichkeit?“⁷⁰ Der Vorteil dieser Gebrauchstexte bestehe indes in deren Praxisnähe. Sie spiegeln, so Felten, Probleme wider, mit denen sich die Verfasser in der täglichen Praxis konfrontiert sahen, und lassen somit durchaus Rückschlüsse auf die Hierarchien in den Gemeinschaften oder das tägliche Leben in den geistlichen Kommunitäten zu.⁷¹ Wegen der zentralen Bedeutung, welche die Statutenüberlieferung für das Verständnis der

67 ABR G 1605.

68 ABR H 2402.

69 Zu den Auswertungsmöglichkeiten von Rechnungen siehe JARITZ, Rechnungsbücher, S. 145 f.; DERS., Augenblick, S. 16 f.; MOHRMANN, Zeilen, Sp. 240; DIRLMEIER, Alltag, S. 157 sowie KLAPP, Äbtissinnenrechnungen, S. 54–57.

70 FELTEN, Herrschaft, S. 161.

71 FELTEN, Herrschaft, S. 163.

unterelsässischen Frauenstifte aufweist, ist dieser Quellengruppe ein eigenes Kapitel gewidmet.⁷²

⁷² Ein Überblick über die Statuten der Frauenstifte, deren Aussteller, Empfänger sowie deren Inhalt findet sich in Kapitel C.1. Vgl. auch RAPP, *Réforme*, der zunächst einen chronologischen Überblick über die erhaltenen Statuten gibt und diese ab S. 79 einer inhaltlichen Analyse unterzieht.

4. F o r s c h u n g s l a g e

Im Folgenden soll ein Überblick über den Forschungsstand zu den unterelsässischen Frauenstiften sowie über die Schwerpunkte und Fragestellungen der Frauenstiftsforschung gegeben werden, in deren Tradition sich die vorliegende Arbeit einreihet. Zudem werden knapp die für die Untersuchung relevanten Fragestellungen der Arbeitsgebiete Frauen- und Genderforschung sowie der Sozialgeschichte vorgestellt. Auf die Spezialliteratur zu den im Hauptteil behandelten Aspekten wird jeweils einleitend hingewiesen.

Was die Forschung zu Andlau, Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan angeht, so zeigt sich ein disparates Bild: Zwar gibt es unterdessen eine Fülle von Veröffentlichungen zu verschiedenen Aspekten der Stiftsgeschichten, sodass im Folgenden nur die wichtigsten Werke erwähnt werden können. Neue, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Stiftsmonographien fehlen jedoch bislang. Eine erste Beschäftigung mit der Geschichte der Gemeinschaften fand bereits im 17. Jahrhundert statt. So widmete Johannes Huber ein Kapitel seiner *Christliche[n] Danck- und Denckpredigt* der Geschichte von St. Stephan.⁷³ Von 1662/63 stammt die Handschrift *Beschreibung des uhralt fürstlichen Stifts zu Sankt Stephan* von Spieß, die neben einem Überblick zur Geschichte des Elsass und St. Stephans Informationen über die Baugeschichte des Stifts im 17. Jahrhundert bietet.⁷⁴ Die 1751 im Druck erschienene *History von Hohenburg, oder St. Odilien-Berg* des Hohenburger Prämonstratensers Dionysius Albrecht enthält wertvolle Details zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte der Odilienbergstifte, der Hauptfokus der Studie liegt jedoch auf der hl. Odilia und ihrer Familie.⁷⁵ Im gleichen Jahr wie Albrecht legte Johann Daniel Schöpflin seine *Alsatia illustrata* in zwei Bänden vor, die knappe Informationen zu den elsässischen Stiften enthalten.⁷⁶ Wichtige

73 Vgl. HUBER, *Denckpredigt* (Erstdruck im Jahr 1657). Johannes Huber war Pfarrer von St. Wilhelm und *canonicus senior* von St. Stephan. Seine Schrift bietet neben historischen Details auch Namen von mittelalterlichen Kanonissen und Äbtissinnen.

74 SPIESS, *Beschreibung*.

75 Vgl. ALBRECHT, *History*.

76 Vgl. SCHÖPFLIN, *Alsatia illustrata* 1, S. 294 zu St. Stephan; DERS., *Alsatia illustrata* 2, S. 210 zur Gründung von St. Stephan, S. 532f. über den *murus castrensis*, S. 736 über Hohenburg, S. 737 zu St. Stephan und Andlau, S. 762 und passim über die hl. Odilia. Schöpflin (1694–1771) lehrte als Professor für Geschichte an der Universität Straßburg, wobei er unter anderem als Lehrer Johann Wolfgang von Goethes fungierte. Vgl. zu seinem Leben und Werk die Biographie von Voss, Universität.

Bausteine zur Geschichte des Elsass und seiner geistlichen Institutionen bieten die größtenteils posthum erschienenen Werke von Grandidier.⁷⁷ Abbé Grandidier, bischöflicher Sekretär und Archivar (1729–1787),⁷⁸ hat dabei ein ebenso verdienstvolles wie umstrittenes⁷⁹ Lebenswerk hinterlassen. Obgleich Grandidier sämtliche elsässischen Stifte in seine Untersuchungen einbezog, sind seine Ausführungen zu Andlau, in dessen damals noch existierendes Archiv er persönlich Einblick nahm,⁸⁰ besonders detailliert.⁸¹ Auch wenn diese älteren Publikationen in vielen Details als überholt gelten müssen und mit aller Vorsicht auszuwerten sind, bieten sie doch den Vorteil, dass die genannten Autoren auf Dokumente zurückgreifen konnten, die in den Wirren der Französischen Revolution und später verloren gingen. Einige Namen der Personenlisten im Anhang sind nur dort überliefert.⁸²

Zusammenfassend oder gar vergleichend sind die elsässischen Kanonissenstifte bislang kaum in den Blick genommen worden. Nach Grandidier, der die Stifte jedoch einzeln abhandelte, zog erst Francis Rapp 1974 in seiner Habilitationsschrift „Réformes et Réformation à Strasbourg“ die hier untersuchten Stifte sowie die weiteren im Unterelsass gelegenen adligen Frauenabteien wie

77 Hierbei seien insbesondere die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert jeweils sechsbändig erschienenen „Œuvres Inédites“ und „Nouvelles Œuvres Inédites“ zu nennen. Vgl. zu den geistlichen Gemeinschaften des Elsass insbesondere aus den „Nouvelles Œuvres Inédites“ GRANDIDIER, *Alsatia* 1–2.

78 Vgl. die Lebensbeschreibung in GRANDIDIER, *Éloge*. Darin finden sich unter anderem eine Übersicht über den Werdegang Grandidiers und eine Bibliographie seiner zu Lebzeiten und posthum erschienenen Werke. Zum Umgang mit Grandidiers Nachlass und dem Entschluss, seine Forschungsergebnisse zu publizieren vgl. das Vorwort in GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. If.

79 Grandidier konnten zahlreiche Urkundenfälschungen nachgewiesen werden, vgl. dazu etwa BLOCH, *Urkundenfälschungen* (1897) und DERS., *Urkundenfälschungen* (1898). Siehe auch DERS., *Ueberlieferung*, S. 309f. speziell zu Andlauer Quellen. Zu der Fälschung einer Liste der ersten Straßburger Bischöfe durch Grandidier und dessen „Arbeitsweise“ vgl. allgemein Reg. Bischöfe 1,2, S. 32f. Vgl. zuletzt IGERHEIM, *Alsace*. Zu Ungenauigkeiten in Bezug auf die Verehrung der hl. Richardis vgl. BARTH, *Kaiserin*, S. 60.

80 Vgl. BLOCH, *Ueberlieferung*, S. 309f.

81 So sind in GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 119–123 Hohenburg und Niedermünster und S. 151–156 St. Stephan gewidmet, während Andlau mit S. 214–269 ungleich mehr Raum einnimmt.

82 Für die Erarbeitung des personengeschichtlichen Anhangs wurde zudem auf den Nachlass Abbé Grandidiers zurückgegriffen, der im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrt wird.

Eschau in seine Untersuchung mit ein.⁸³ In einem Aufsatz von 1998 mit dem Titel „La Réforme des Maisons de Dames Nobles“ analysiert er, welche Rolle die adligen Frauenabteien des Bistums Straßburg in den Reformbestrebungen der Straßburger Bischöfe im 15. Jahrhundert einnahmen.⁸⁴

Im Folgenden sei ein knapper Blick auf die Forschungsgeschichte der einzelnen Abteien geworfen. Auf die zahlreichen populärwissenschaftlichen Publikationen kann dabei nicht eingegangen werden. Zu Andlau liegt abseits von populärwissenschaftlichen Darstellungen bislang keine Stiftsmonographie vor.⁸⁵ Die bislang umfassendste, gleichwohl nicht fehlerfreie Darstellung der Stiftsgeschichte ist in den Jahren 1926 bis 1932 in der „Revue d’Alsace“ erschienen: Eugène Bécourt, der bereits 1921 einen knappen Abriss der Andlauer Stiftsgeschichte vorgelegt hatte,⁸⁶ veröffentlichte in der Zeitschrift eine Aufsatzreihe, in der er sich der Entwicklung des Stifts und des Städtchens Andlau sowie der gleichnamigen Niederadelsfamilie widmete.⁸⁷ Médard Barth bietet einen knappen Überblick mit Hinweisen zu den wichtigsten Quellen und der bis Ende der 1950er Jahre erschienenen Literatur in seinem „Handbuch

83 Vgl. RAPP, Réformes. Rapps Ergebnisse bilden eine wertvolle Grundlage für die vorliegende Studie.

84 Vgl. RAPP, Réforme.

85 Neben den bereits erwähnten Arbeiten von Grandidier erschien im 19. Jahrhundert die populärwissenschaftliche Abhandlung „Sainte Richarde. Son Abbaye d’Andlau, son Église et sa Crypte“ des damaligen Andlauer Pfarrers Charles Deharbe. Vgl. DEHARBE, Richarde. Deharbe bietet einen Abriss der Stiftsgeschichte, wobei er insbesondere die hl. Richardis und ihre Verehrung in den Blick nimmt. Neben vielen Ungenauigkeiten ist sein Werk auch deshalb problematisch, weil er in der Darstellung der Ereignisse keinen Unterschied macht, aus welchen Quellen die Informationen stammen – so legt er etwa anhand der Vita der Richardis die Andlauer Gründungslegende dar, als würde diese historischen Tatsachen entsprechen, vgl. DEHARBE, Crypte, S. 126. 2007 erschien der populärwissenschaftliche und stellenweise fehlerhafte Überblick „Andlau la Magnifique“ von Hubert Bender, vgl. DERS., Andlau. Bender bietet keine neuen Erkenntnisse, sondern fasst knapp die bisher erschienene Literatur zusammen, wobei er sich vor allem auf die französischen Veröffentlichungen bezieht.

86 Vgl. BÉCOURT, Andlau. Wiederum ist es die hl. Richardis, der ein zentraler Teil der Untersuchung gewidmet ist.

87 Vgl. BÉCOURT, Developpements; DERS., Abbaye (14. Jh.); DERS., Abbaye (15. Jh.) und DERS., Réforme. Es handelt sich dabei um vier Aufsätze, die in unterschiedlichen Bänden der „Revue d’Alsace“ erschienen sind. Bécourts „L’Abbaye, la Ville et la Famille d’Andlau au XIV^e Siècle“ erschien zum Beispiel teilweise in der Revue d’Alsace 73 (1926), S. 401–423 und S. 525–540, teilweise in der Revue d’Alsace 74 (1927), hier auf den Seiten 47–58, 180–190, 241–249 und 372–393.

der elsässischen Kirchen im Mittelalter“,⁸⁸ 1949 legte er eine Studie zum Leben und zur Verehrung der hl. Richardis vor.⁸⁹ Eine neuere, knappe und stark an Grandidier orientierte Zusammenfassung der Andlauer Geschichte von der Gründung bis zur Aufhebung im Zuge der Französischen Revolution findet sich in Michael von Fürstenbergs „*Ordinaria loci*“ oder „*Monstrum Westphaliae*“ (1995).⁹⁰ Die 2010 erschienene kunstgeschichtliche Dissertation von Christian Forster enthält zahlreiche, gründlich erarbeitete Details zur früh- und hochmittelalterlichen Stiftsgeschichte.⁹¹

Neben der allgemeinen historischen Entwicklung sind vor allem die Anfänge der Abtei, die Gründerin Richardis sowie kunst-,⁹² wirtschafts-⁹³ und rechtsgeschichtliche⁹⁴ Aspekte Thema verschiedener Untersuchungen. Neben den bereits erwähnten Bécourt oder Barth widmeten sich auch Heinrich Büttner (1956) und Simon MacLean (2003) der Gründung Andlaus durch Kaiserin

88 Vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 64–71.

89 BARTH, Kaiserin.

90 Vgl. FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 211–219.

91 FORSTER, Vorhalle.

92 Vgl. zur Stiftskirche von Andlau, einer der beeindruckendsten romanischen Bauten im Elsass, zuletzt grundlegend FORSTER, Vorhalle, dort auch umfangreiche Hinweise zur älteren Literatur; siehe auch HOFMANN-KASTNER, St. Peter, deren Abbildungen leider nur von mäßiger Qualität sind. Vgl. zur romanischen Stiftskirche von Andlau auch BÉCOURT, Andlau; DEHARBE, Richarde; WILL, Alsace; FORRER, Frises.

93 Über Weinbau, -konsum und -handel des Stifts liegen zwei Aufsätze vor. Christine Heitz widmete sich 1984 der „*Consommation et Vente du Vin*“, wobei sie den Zeitraum zwischen 1501 und 1642 in den Blick nahm, vgl. HEITZ, *Consommation*. Auch Stefan Grathoff, der Heitz' Aufsatz nicht auswertet, befasst sich mit dem Absatzgebiet des Andlauer Weines im 16. Jahrhundert. Darüber hinaus unterzog er das im Weinbau tätige Personal sowie die Zusammensetzung der Weineinkünfte einer ausführlichen Untersuchung, siehe GRATHOFF, *Weinwirtschaft*, der auch eine kurze Übersicht zur Geschichte des Stifts bietet. Zur *Weinwirtschaft Andlaus* siehe auch BARTH, *Rebbau 2*, S. 18–20; AMMAN, *Wirtschaftsgeltung*, S. 102 f.

94 Zu nennen wären etwa HECKER, *Barr*, S. 51, 76 f., 83, 113 und passim zu Besitzrechten Andlaus in *Barr*, ebenso DUBLED, *Grundherrschaft*, S. 518 (Rechte Andlaus in Marlenheim); KLOCK, *Marlenheim*, insbesondere Kapitel 4. Zu den Herrschafts- und Besitzrechten Andlaus in Valff vgl. VOEGEL/VOEGEL, *Valva*, S. 33 f., 102 f., 138 f. und passim; siehe auch WUNDER, *Landgebiet*, unter anderem S. 150–153. Grathoff weist zurecht darauf hin, dass die wirtschaftliche und herrschaftliche Bedeutung der Abtei noch nicht ausreichend erforscht wurde, vgl. GRATHOFF, *Weinwirtschaft* (ohne Paginierung).

Richardis.⁹⁵ Die Verehrung der Heiligen nahm zuletzt Racha Kirakosian in den Blick.⁹⁶ Mit der rechtlichen Stellung Andlaus zwischen reichsunmittelbarer und päpstlicher Abtei befasste sich 1912 Georg Wagner.⁹⁷ Über die „Relations d’Étival avec les Monastères Alsaciens d’Andlau et de Hohenbourg“ legte M. C. Idoux 1913 eine quellennahe Studie vor.⁹⁸

Die Geschichte Andlaus ist auf das engste verbunden mit dem Aufstieg der niederadligen Herren von Andlau, bei denen es sich um ehemalige Ministerialen des Stifts handelte. In den Aufsätzen von Bécourt wird dieser Tatsache ausführlich Rechnung getragen. Ein direkter Nachfahre der Herren von Andlau, Hubert d’Andlau-Hombourg, veröffentlichte 1972 eine populärwissenschaftliche Abhandlung über die Geschichte seiner Familie unter Einbeziehung der Abteigeschichte.⁹⁹ Im Jahr 2000 legte Nicolas Mengus eine auf seiner Dissertation beruhende Monographie vor, die sich vor allem mit der Burgenpolitik sowie dem gesellschaftlichen Aufstieg der Herren von Andlau befasst. Mengus’ Studie bietet zudem biographische Hinweise zu einzelnen Familienmitgliedern, Stammtafeln sowie Regesten der mittelalterlichen Quellen zur Geschichte derer von Andlau, wodurch die Studie eine wichtige Grundlage für die vorliegende Arbeit bildet.¹⁰⁰

Nicht nur durch die räumliche Nähe, sondern auch bedingt durch enge personelle, kultur- und besitzgeschichtliche Verknüpfungen werden Hohenbourg und Niedermünster in der Literatur häufig gemeinsam besprochen. Die

95 Vgl. BÜTTNER, Kaiserin. Der Frage nach Klostergründungen von Königswitwen in der Karolingerzeit widmet sich der Aufsatz von Simon MacLean „Queenship, Nunneries and Royal Widowhood in Carolingian Europe“, vgl. MACLEAN, Queenship; siehe auch jüngst die – knappen – Hinweise in CRUSIUS, Dienst, S. 75. Vgl. zur Gründung Andlaus auch DEHARBE, Crypte; BRUCKER, Alsace, S. 78–81; siehe WIRTZ, Bär, zur Gründungslegende. Zum Regierungsstil und der Absetzung Karls III. vgl. jüngst MACLEAN, Kingship.

96 Vgl. zuletzt KIRAKOSIAN, Kaiserin.

97 Vgl. WAGNER, Studien.

98 IDOUX, Relations, vgl. die Anmerkungen S. 7, dass einer Tradition Étivals zufolge Richardis einer schottischen Familie entstammte, was Idoux aber als sehr unwahrscheinlich zurückweist. Siehe zu den Beziehungen der beiden geistlichen Kommunitäten auch MARTINY, Relations, der jedoch hauptsächlich den bisherigen Forschungsstand referiert; vgl. zuletzt FORSTER, Vorhalle, S. 42f.

99 ANDLAU-HOMBOURG, Livre. Zu den Herren von Andlau siehe auch WOLFF, Andlau. Vgl. die Kritik an Andlau-Hombourg in MENGUS, Sires (1998), S. 251.

100 MENGUS, Sires (2000); zu den Andlauer Burgen vgl. auch RUDRAUF, Haut-Andlau; BILLER, Burgenbau, S. 141–149 und 222–233. Zur archivalischen Überlieferung der Herren von Andlau siehe auch die Regesten in REST, Archivalien.

Beschäftigung mit den beiden Stiften auf Grundlage der noch vorhandenen Archivalien begann bereits im 18. Jahrhundert mit Abhandlungen von Albrecht¹⁰¹ und Silbermann,¹⁰² im 19. Jahrhundert veröffentlichte Gyss einen – weitgehend unkritischen – geschichtlichen Überblick.¹⁰³ Eine moderne Stiftsgeschichte liegt für beide Gemeinschaften bislang nicht vor. Auszugsweise wird die mittelalterliche Geschichte Hohenburgs in der 1999 vorgelegten Dissertation über „Le Mont Sainte-Odile et les Prémontrés (1546–1797)“ von Marie-Thérèse Fischer gewürdigt.¹⁰⁴ Neben Rapp, der sich in „Réformes et Réformation à Strasbourg“ auch Hohenburg und Niedermünster zuwandte,¹⁰⁵ sei hier vor allem auf die Untersuchungen von Dubled hingewiesen, der sich in seiner Studie über die regulierten Augustiner-Chorherren und -frauen im Elsass auch Hohenburg und Niedermünster widmete.¹⁰⁶ Die Beziehungen

101 ALBRECHT, History. Albrecht befasst sich vor allem mit der hl. Odilia, der etichonischen Herzogsfamilie und deren weiteren Klostergründungen. Im Anschluss daran bietet er eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Odilienstifts. Neben einigen zeitgenössischen Abbildungen von Hohenburg und des gesamten Odilienberges findet sich in Albrechts Werk ein kleiner Quellenanhang.

102 1781 legte Johann Andreas Silbermann seine „Beschreibung von Hohenburg oder dem St. Odilienberg samt umliegender Umgebung“ vor, die neben historischen Informationen und Anekdoten auch Äbtissinnenlisten von Hohenburg und Niedermünster enthält, vgl. SILBERMANN, Beschreibung.

103 GYSS, Odilienberg. Vgl. zur bis dahin erschienenen Literatur die kommentierte Bibliographie ab S. 346 und den Überblick über die aus Gyss' Sicht wichtigsten mittelalterlichen Quellen der Odilienbergstifte ab S. 195.

104 Obwohl sich der Hauptteil von Fischers Dissertation mit der Geschichte der Prämonstratenser auf dem Odilienberg in der Neuzeit befasst, sind der geistlichen Frauengemeinschaft vom Mittelalter bis zur Zerstörung der Stiftsgebäude 1546 große Teile ihres ersten (recht unsystematisch aufgebauten) Kapitels gewidmet, vgl. FISCHER, Mont, Teil 1, Kapitel I und Teile von Kapitel II. Ein Jahr nach Erscheinen ihrer Dissertation veröffentlichte Fischer eine populärwissenschaftliche Darstellung über den Odilienberg und die Verehrung der hl. Odilia, vgl. FISCHER, Siècles. Zur bis dahin erschienenen Literatur vgl. DIES., Mont, Einleitung. Zur Geschichte Hohenburgs im hohen Mittelalter vgl. auch BORNERT, Hohenbourg; BÜTTNER, Studien. Siehe auch PRINZ, Mönchtum, S. 224 f., 278, 386 f., 499; WAGNER, Untersuchungen, S. 51–82.

105 Vgl. RAPP, Réformes, vor allem S. 31 f., 254, 285 f., 325 f.

106 DUBLED, Recherches 1, untersucht die elsässischen Augustiner-Chorherren und -frauen im Mittelalter, wobei unter anderem das jeweilige Verhältnis zu Papst und Bischof, der Personalstand der Institutionen und die Gewohnheiten der Stiftsgemeinschaften in den Blick genommen werden, vgl. zu Hohenburg und Niedermünster ebd., vor allem S. 8 f., 22–27. DERS., Recherches 2, liefert eine Zusammenstellung der Besitzungen und Rechte der elsässischen Augustiner. Die Namen

Hohenburgs zu Étival untersuchte Idoux im Jahr 1913.¹⁰⁷ Zahlreiche knappe Beiträge zu verschiedenen Aspekten der Geschichte des Odilienberges versammelt ein 2002 vorgelegter Ausstellungsband.¹⁰⁸

Mit der legendären Gründungsfigur Odilia befassen sich die weitaus meisten Publikationen zu Hohenburg und Niedermünster. Nimmt die elsässische Landesheilige in den bereits genannten Werken von Albrecht, Grandidier, Schöpflin, Silbermann, Gyss oder Fischer eine zentrale Stellung ein, so sind ihr daneben zahlreiche Einzelstudien gewidmet. Zu nennen ist hier vor allem die zwar bereits ältere (1938), aber bis heute maßgebliche Studie „Die Heilige Odilia, Schutzherrin des Elsass: Ihr Kult in Volk und Kirche“ von Médard Barth.¹⁰⁹ Neben Untersuchungen zu Odilia selbst, ihrer familiären Abstammung, ihrem „Testament“ und den Kloster- bzw. Stiftsgründungen der Familie wird dabei vor allem die Verehrung der Heiligen analysiert.¹¹⁰

Neben Odilia gibt es eine weitere Frau, deren Name untrennbar mit Hohenburg verbunden ist: Herrad (von Landsberg), die von 1167 bis 1195 der geistlichen Gemeinschaft als Äbtissin vorstand. Als Verfasserin des *Hortus deliciarum*, „one of the most famous of illuminated manuscripts“¹¹¹, nimmt

und Daten der Hohenburger und Niedermünsterer Äbtissinnen und Kanonissen weisen zahlreiche Unstimmigkeiten und Fehler auf, siehe dazu die Listen der Kanonissen und Äbtissinnen von Hohenburg im Anhang.

107 Vgl. IDOUX, Relations.

108 Der unter anderem von Georges Bischoff herausgegebene Band widmet sich neben der Geologie des Odilienberges sowie den vorgeschichtlichen Epochen auch der heutigen Verehrung der „Landesheiligen“; vgl. BISCHOFF/SCHNEIDER/SCHNITZLER, Mont.

109 Vgl. BARTH, Odilia; siehe die Diskussion der älteren Literatur ebd., S. 12–18. Zur Einschätzung von Barths Werk für die Erforschung des Odilienberges vgl. FISCHER, Mont, S. 2 f.

110 Die Literatur zum Thema ist inzwischen so umfangreich, dass hier nur die wichtigsten Werke genannt bzw. auf weiterführende Literatur verwiesen werden kann. Vgl. zuletzt das populärwissenschaftliche Buch FISCHER, Vie, das zwar wenig Text, dafür aber zahlreiche Abbildungen liefert. CLAUSS, Heiligen, S. 100–106; vgl. BÜTTNER, Studien, S. 103 f. Siehe auch die ausführliche Würdigung der Vita der Heiligen von Levison in MGH SSrerMerov 6, S. 24–29. Zur Gründung geistlicher Gemeinschaften durch die Etichonen jüngst (2003) HAMMER, Klostergründungen, S. 29–37 zu Hohenburg und Niedermünster. Siehe zuletzt SCHMID, Karl IV.; RÜCKERT, Odilia.

111 GRIFFITHS, Garden, S. 1. Griffiths ist die Autorin der jüngsten Studie (2007) zu Herrad von Landsberg und dem *Hortus deliciarum*, wobei sie Entstehung und das inhaltliche Programm des *Hortus* vor allem vor dem Hintergrund der geistlichen Erneuerungsbewegungen des 12. Jahrhunderts analysiert. Griffiths' Monographie

Herrad in der mittelalterlichen Geistesgeschichte eine herausragende Stellung ein. Vor allem wohl aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine von einer Frau für geistliche Frauen gefertigte Handschrift mit enzyklopädischem Charakter handelt, hat sich neben der deutschen und französischen¹¹² verstärkt auch die US-amerikanische Forschung diesem Thema zugewandt.¹¹³

Verglichen mit Andlau und den Odilienbergstiften weist St. Stephan eine deutlich bessere Quellenlage auf, was sich auch in der Erforschung der Stiftsgeschichte niedergeschlagen hat. Die erhaltenen Archivalien lassen nicht nur recht detaillierte Rückschlüsse auf die soziale Zusammensetzung des Stiftskapitels zu,¹¹⁴ sie erlauben auch Aussagen über Topographie und Baugeschichte,¹¹⁵ zu kunst- und kulturgeschichtlichen Aspekten¹¹⁶ und dem

bietet darüber hinaus zahlreiche Abbildungen und eine englische Übersetzung der lateinischen Handschrift. Vgl. die Bibliographie mit einem deutlich geistesgeschichtlichen Schwerpunkt ebd., S. 327–368.

- 112 Siehe dazu die 2004 vorgelegte, 2006 online erschienene Dissertation von Heike Willeke „Ordo und Ethos im Hortus Deliciarum: Das Bild-Text-Programm des Hohenburger Codex zwischen kontemplativ-spekulativer Weltanschauung und konkret-pragmatischer Handlungsorientierung“ mit ausführlicher Bibliographie (WILLEKE, Ordo). Willekes Arbeit geht dabei einer ähnlichen Fragestellung wie Griffiths nach, wurde von dieser allerdings nicht rezipiert, was möglicherweise mit der zeitnahen Veröffentlichung beider Monographien zusammenhängt. Vgl. auch WILL, Découvertes.
- 113 Stellvertretend sei hier auf die Arbeit von GRIFFITHS, Garden, verwiesen, die einen Überblick vor allem über die englischsprachige Literatur zum Thema bietet. Auch die maßgebliche Edition bzw. Rekonstruktion der 1870 zerstörten Hohenburger Handschrift entstand in den USA unter der Leitung von Rosalie Green, vgl. GREEN, Herrad.
- 114 Vgl. hierzu die Namenslisten im Anhang dieser Arbeit und bei SCHMITT, Frauen, S. 527; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1–3 (ungedrucktes Manuskript); GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 150f.
- 115 Vgl. die Hinweise bei BARTH, Odilia, S. 19; DERS., Legende, S. 89; SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, S. 210; STUPPERICH, Elsass, S. 23. Vgl. zur Baugeschichte MAJOR, Darstellung; OHRESSER, Église, S. 16f. Die Mitte des 19. Jahrhunderts noch vorhandenen Inschriften von St. Stephan liefert JUNG, Inscriptions. Siehe auch allgemein den sehr ausführlichen Überblick in BARTH, Handbuch, Sp. 1485–1501.
- 116 Zu den im 14. Jahrhundert entstandenen, liturgisch genutzten Teppichen mit Szenen aus dem Leben der hl. Attala und hl. Odilia siehe jüngst die Abbildung und knappe Beschreibung in Krone und Schleier, S. 336f., Nr. 229 a und b; ausführlich OHRESSER, Tapisseries; BARTH, Attala, S. 188–194; vgl. auch RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, Bildteppiche, S. 94, 310; BACKES/FLEITH, Heiligenviten, S. 172–174. Vgl. auch die Ausführungen in BARTH, Handbuch, Sp. 1496f. zur Kirche von St. Stephan, S. 1498f. zu den Malereien im Chor und den genannten Bildteppi-

geistlichen Leben in Stift und Pfarrei.¹¹⁷ Trotz der zahlreichen Publikationen fehlt auch für St. Stephan eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Stiftsmonographie. Auffällig ist zudem, dass die Wirtschaftsgeschichte des Stifts bislang kaum untersucht ist.¹¹⁸ Der jüngste Überblick über die mittelalterliche Geschichte St. Stephans findet sich in der Habilitationsschrift „Geistliche Frauen und städtische Welt. Kanonissen – Nonnen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter (1250–1525)“ von Schmitt (2001).¹¹⁹ Der Um- bzw. Neugestaltung des geistlichen Lebens in St. Stephan an der Schwelle zur Neuzeit wandte sich auch Francis Rapp zu, der seine Untersuchungsergebnisse in den Gesamtkontext der Reformbemühungen der Straßburger Bischöfe einordnete.¹²⁰ Neben den Reformen des ausgehenden Mittelalters hat sich die Forschung, wie schon bei Andlau und den Stiften auf dem Odilienberg zu beobachten, vor allem der Gründung des Stifts zugewandt, die wie bei Hohenburg und Niedermünster durch die elsässische Etichonenfamilie erfolgte.¹²¹ Die erste Äbtissin, Attala, eine nahe Verwandte der hl. Odilia, wurde ebenfalls heiliggesprochen, entwickelte aber nie die Anziehungskraft ihrer ungleich bekannteren Verwandten und spielte

chen, jeweils mit Hinweisen zur älteren Literatur, DERS., *Legende*, S. 173 f. zur Handreliquie der Attala, 188 f. zu den Bildteppichen.

117 Vgl. knapp BARTH, *Predigt*; BRAUNER, *Vorgeschichte*, S. 85–88; PFLEGER, *Kirchengeschichte*, S. 51.

118 Siehe dazu unter anderem die Erwähnungen bei MATHIS/BORNERT, *Saint-Étienne*, S. 546 f.; SCHMITT, *Frauen*, S. 74 f., 405 f., 420 f.; RAPP, *Réformes*, S. 361 und *passim*; WUNDER, *Landgebiet*, S. 18 f. (Besitzrechte in Wangen); sehr tendenziös HAHN, *Kirche*, S. 98 f.

119 Vgl. SCHMITT, *Frauen*, vor allem S. 405–421. Ein weiteres Kapitel zu dem Straßburger Kanonissenstift, das den „Kampf um die Macht oder Durchsetzung der Reform? Die Kanonissen von St. Stephan und das Basler Konzil 1432–43“ analysiert, findet sich *ebd.*, S. 208–226. Einen kurzen Abriss der Stiftsgeschichte bieten auch MATHIS/BORNERT, *Saint-Étienne*, sowie BARTH, *Handbuch*, Sp. 1485–1502; vgl. die populärwissenschaftliche Darstellung DERS., *St. Stephanskirche*; PFLEGER, *Kirchengeschichte*, S. 85 f.

120 RAPP, *Réforme*; DERS., *Réformes*, S. 103 f., S. 285 zur sozialen Zusammensetzung, S. 293 zu Kanonikern von St. Stephan, S. 322–325 zum Streit um das Äbtissinnenamt zwischen Anna von Wattweiler und Menta von Rathsamhausen, S. 347–354 zur Kritik Geiler von Kaisersbergs an den Kanonissen und den Reformversuchen der 1480er Jahre.

121 Zuletzt HAMMER, *Klostergründungen*, S. 47–55 zur Gründung St. Stephans; GEUENICH, *Richkart*, untersucht die Gründungs- und frühe Stiftsgeschichte des Stifts auf der Grundlage der Gebetsverbrüderungen mit St. Gallen und der Reichenau. Zur Überlieferungsgeschichte der ältesten Quellen vgl. WIEGAND, *Urkunden*.

deswegen sowohl in der Historiographie als auch in der Forschung eher eine untergeordnete Rolle.¹²²

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Erforschung der reformationszeitlichen Ereignisse in dem Stift. Nach der Einführung des protestantischen Gottesdienstes in Straßburg kam es zu massiven Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und der geistlichen Gemeinschaft von St. Stephan, die in zwei Prozessen vor dem Reichskammergericht gipfelten. Robert Schelp widmete in seiner 1965 erschienenen Analyse der Straßburger „Reformationsprozesse“ am Reichskammergericht St. Stephan ein eigenes Kapitel.¹²³ Den Veränderungen, die die Reformationszeit für St. Stephan in institutioneller wie religiöser Hinsicht mit sich brachte, ging Benoît Jordan 2003 in einem Aufsatz nach.¹²⁴

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass es zwar zu verschiedenen Aspekten der Stiftsgeschichten – der Gründung, den teils legendären ersten Äbtissinnen und anderen wichtigen Ereignissen und Personen wie etwa dem Abbatat Herrads – eine ganze Reihe von Publikationen gibt. Trotzdem muss der Forschungsstand zu den elsässischen Kanonissenstiften als unbefriedigend bewertet werden, und zwar aus mehreren Gründen. Dabei ist zuerst die Tatsache zu nennen, dass die ausführlichsten geschichtlichen Überblicke vom 17. bis ins 19. Jahrhundert entstanden und kaum modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Obgleich viele der dort getroffenen Aussagen als veraltet gelten müssen und die Werke zumeist einen bestimmten Zweck verfolgen, der von vornherein eine objektive Bewertung der Sachverhalte durch die Autoren erschwert,¹²⁵ werden etwa die Forschungsergebnisse Grandidiers bis in die jüngste Zeit immer wieder unkritisch übernommen.¹²⁶ Haben wir es

122 Zur Verehrung ihrer Reliquien WILL, *Sainte Attale*; ausführlich BARTH, *Attala*.

123 SCHELP, *Reformationsprozesse*, S. 102–171.

124 Vgl. JORDAN, *Chanoinesses*. Seine Ausführungen bieten einen knappen, mit nur wenigen Anmerkungen versehenen Überblick über die Entwicklung St. Stephans bis ins 17. Jahrhundert.

125 Vgl. etwa die regelrechte Glorifizierung der elsässischen Geistlichkeit bei GRANDIDIER, *Histoire* 1, oder von Richardis in DEHARBE, *Crypte*, S. 126 f. Siehe dazu auch die Einleitung von ALBRECHT, *History*, aus der ersichtlich wird, dass er seine Abhandlung zur Verehrung der hl. Odilia und ihrer Familie verfasste. SILBERMANN, *Beschreibung*, wiederum bezieht seine Informationen fast ausschließlich aus ALBRECHT, *History*.

126 So belegt von Fürstenberg zahlreiche Aussagen zu Andlau ohne Hinweis auf dessen kritikwürdige Arbeitsweise mit Grandidier, vgl. FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, zum Beispiel S. 212 f.

bei Grandidier, Albrecht oder Silbermann eher mit einer Glorifizierung der Äbtissinnen und Kanonissen zu tun, lässt sich in der Forschung vom Ende des 19. Jahrhunderts bis weit ins 20. Jahrhundert hinein das genaue Gegenteil beobachten: Wie häufig für die Erforschung von Frauenstiften zu konstatieren, wenden sich manche Autoren mit regelrechter Abscheu besonders von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte der Stifte ab. Beispielfür den Tenor dieser Untersuchungen sei Luzian Pflieger genannt, der 1941 zu St. Stephan feststellte: „Die spätere Geschichte dieses von den Etichonen gestifteten Frauenklosters ist nicht reich an erbaulichen Zügen. Auch hier hat der adelige Charakter der Stiftsdamen verhängnisvoll gewirkt.“¹²⁷ Topoi wie Disziplinlosigkeit, Reformbedürftigkeit, Maßlosigkeit und Unzucht, mit denen die nicht reformierten geistlichen Gemeinschaften des Elsass vor allem von den Reformerkreisen um Johannes Geiler von Kaysersberg verunglimpft wurden, finden sich, wenngleich nur noch vereinzelt, bis heute.¹²⁸

Mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Männer- und Frauenstiften als „Schnittstellen“ zwischen Kirche und Welt wurde von der Forschung lange Zeit kaum Beachtung geschenkt. Geradezu ernüchert konstatierte Irene Crusius noch im Jahre 2001: „Mehr noch als sein männliches Gegenstück ist das Kanonissenstift in seinen Funktionen und Wirkungen verkannt und in der Forschung vernachlässigt worden: das Urteil der Klosterreformer des 10./11. Jahrhunderts, Kanonissenstifte seien verderbte Klöster, in denen Disziplin- und Sittenlosigkeit, nämlich Luxus, Überfluß sowie Nichtbeachtung der Klausur herrschen, hält sich als Topos während des gesamten Mittelalters. Es beeinflusste auch die historische Forschung insofern als Frauenstifte lange Zeit wenig Interesse fanden, und man selbst in der aktuellen Diskussion geneigt ist, mit der benediktinisch gefärbten Brille zu sehen und zu urteilen.“¹²⁹ Doch wie kam es zu dieser Vernachlässigung durch die Forschung? Dieser

127 PFLIEGER, Kirchengeschichte, S. 85. Siehe auch den vergleichbaren Duktus bei HAHN, Kirche, S. 95.

128 Vgl. etwa JORDAN, Chanoinesses, S. 274f. zu den Verhältnissen in St. Stephan Ende des 15. Jahrhunderts. Diese Einschätzung gelte für die Erforschung der elsässischen Klöster insgesamt, so BORNERT, Histoire, S. 61. Einerseits, so Bornert, finde man vielfach glorifizierte Darstellungen von Heiligen, auf der anderen Seite habe es zahlreiche Versuche gegeben, das klösterliche Leben zu entmystifizieren. Er plädiert vor allem für eine stärkere Erforschung der Sach- und Alltagskultur.

129 CRUSIUS, Studien (Zitat: Vorwort, S. 7). Ganz ähnlich äußerte sich 1907 bereits Karl-Heinz Schäfer, der über das Thema Frauenstifte schreibt: „das hier betretene Gebiet war so gut wie unbekanntes und unbebautes Neuland, mit dem Gestrüpp irriger Ansichten stark überwuchert“, SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. VIII.

Frage gehen Ulrich Andermann (1995 und 1998) sowie Irene Crusius (2001) in ihren Forschungsüberblicken nach.¹³⁰

Als geistliche Frauen mit einer stark weltlichen Lebensform saßen die Kanonissen – vergleichbar mit den Beginen – sozusagen zwischen den Stühlen. Geistliche Frauen, zumeist von Adel, die keine Gelübde ablegten, keine Nonnen waren, keinem Orden angehörten, sich frei bewegten, gar zurück in die Welt gehen und Kinder gebären konnten – die Lebenswirklichkeit der Kanonissen wurde bereits von den Zeitgenossen argwöhnisch beäugt. Vorbehalte, die seit dem frühen Mittelalter gegen den *sexus inferior* an sich und der Lebensform der Kanonissen im Besonderen entgegengebracht wurden, führten 1059 zum Verbot des gesamten Kanonissenstandes¹³¹ sowie zur Aufhebung, Umwandlung oder Reformierung zahlreicher Gemeinschaften während des gesamten Mittelalters.¹³² Mehrere solcher „Reformen“ wurden von Andermann vor allem im Hinblick auf das hohe Mittelalter einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Die teils massiven Verleumdungen, denen sich viele Kommunitäten ausgesetzt sahen, entlarvt er dabei als Bestandteile einer „stereotyp vorgetragenen Argumentationstechnik, die die jeweiligen Handlungsmotive verschleiern und verdecken sollte“.¹³³ Ein Grund für das mehrfach angemahnte Forschungsdefizit liegt also in der Bewertung der Kanonissen durch die Zeitgenossen selbst begründet.¹³⁴ Dies führte dazu, dass sich Forscher im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts missbilligend, teils

130 Vgl. CRUSIUS, Sanctimoniales, und für die Zeit bis Mitte der 1990er Jahre KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 1–20; ANDERMANN, Kanonissen; DERS., Erforschung. Vgl. auch SCHILP, Norm, S. 19–39.

131 Auf der Lateransynode von 1059 wurde auf Betreiben Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII. ein Verbot der Aachener Regel sowie der auf dieser Grundlage lebenden Gemeinschaften verabschiedet. Die – sehr polemisch gehaltenen – Synodalbeschlüsse kritisieren beide Aachener Regeln (auch die für Kanoniker!) vor allem deshalb, weil sie von Ludwig dem Frommen ohne Hinzuziehung der Kurie erlassen worden seien. Vgl. die Edition von WERMINGHOFF, Beschlüsse, S. 660–675; SCHILP, Norm, S. 19f.; SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 3f.; ANDERMANN, Kanonissen, S. 39f.; BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 118f.

132 Vgl. die bei RÖCKELEIN, Auswirkung, und ANDERMANN, Kanonissen, zusammengestellten Beispiele sowie bereits SCHÄFER, Kanonissenstifter, § 1.

133 ANDERMANN, Kanonissen, S. 53. Vgl. auch DERS., Erforschung, S. 16–19; CRUSIUS, Sanctimoniales. Zu ähnlichen Ergebnissen wie Andermann kommt Claudia Märtl in ihrer Studie über die Reform der Regensburger Frauenstifte im 15. Jahrhundert, vgl. MÄRTL, Weyber.

134 Siehe auch die Diskussion des „Verfallstopos“ bei KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 11–17.

mit regelrechter Abscheu von den „entarteten Nonnen“ abwandten.¹³⁵ Die Methoden und Fragestellungen der modernen Frauen- und Genderforschung aufnehmend, widmeten sich seit den 1980er Jahren zahlreiche Studien den Lebensbedingungen und Handlungsspielräumen geistlicher Frauen. Doch während vor allem Historikerinnen die vermeintlich freie Lebensform der Beginen „entdeckten“ und diesen zum Teil gar eine Verweigerung von Ehe und Mutterschaft unterstellten,¹³⁶ warteten die Kanonissen weiter darauf, aus ihrem Dornröschenschlaf erweckt zu werden. Schuld waren wiederum Zeitgeist und Vorurteile: Obgleich die Chorfrauen vergleichbare „Freiheiten“ aufwiesen wie ihre semireligiösen Schwestern (milde Klausur, keine ewige Profess), wandte man sich angesichts der Postulate einer „Geschichte von unten“¹³⁷ eher den nicht- oder unterprivilegierten Frauen zu, die man durch die Beginen, nicht jedoch durch die adligen Kanonissen verkörpert sah.¹³⁸

Mehr als 100 Jahre sind vergangen, seit mit Karl Heinrich Schäfers Monographie „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter“ die erste und bislang einzige systematische und vergleichende Studie zu mittelalterlichen Frauenstiften erschien. Schäfer ging in seiner „Rechtsgeschichte der Kanonissenstifter“¹³⁹ den Ursprüngen der Institution nach und kam zu dem Schluss, dass „in den Kanonissen die altchristlichen ‚Gottgeweihten‘, die klerikalen ‚Kirchenjungfrauen‘ und Diakonissen, weiterlebten.“¹⁴⁰ Daneben betrachtete er die Frauenstifte vergleichend, indem er ihre geographische Verbreitung, die Äbtissin, die Hierarchie innerhalb der Gemeinschaften, die Stiftskanoniker, den Chordienst der Frauen und Männer sowie zahlreiche weitere Aspekte in den Blick nahm. Heute gelten die „Kanonissenstifter“ in vielen Details, aber auch in grundsätzlichen Fragen als überholt oder zu-

135 Vgl. zu den elsässischen Stiften PFLEGER, Kirchengeschichte, S. 85, sowie HAHN, Kirche, S. 85. Siehe auch die Hinweise bei SCHMITT, Herrschaft, S. 187.

136 Vgl. zum Forschungsstand und den verschiedenen Entstehungsthesen REICHSTEIN, Beginenwesen. Als Anhängerinnen der „Emanzipationsthese“ sind vor allem Rebecca Habermas (DIES., Beginen) sowie Ute Weinmann (DIES., Frauenbewegungen) zu nennen.

137 Siehe zur Aufnahme dieses Ansatzes in der Mittelalterforschung GOETZ, Mediävistik, S. 299f.; DERS., Leben, bes. S. 5–16.

138 Ähnliche Beobachtungen im Hinblick auf die Frage von Herrschaftsausübung von Frauen in der Frühen Neuzeit bei WUNDER, Herrschaft, S. 27f. Zur möglichen Vorbildfunktion der kanonikalen Lebensweise für die Beginen in den Niederlanden vgl. ZIEGLER, Canonesses.

139 SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. VIII.

140 SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. VIII.

mindest korrekturbedürftig.¹⁴¹ Zurecht mahnt Ute Küppers-Braun an, dass Schäfers Monographie trotz „all dieser Fehler und methodischen Mängel [...] bis heute allenthalben in einschlägigen Arbeiten oft grundlegend zitiert“¹⁴² werde. Auf Schäfers Aussagen wird vor allem für die Beschreibung früh- und hochmittelalterlicher Verhältnisse zurückgegriffen, wenn die eigenen Quellen keine Rückschlüsse zulassen. Das zeigt sich insbesondere in den älteren Bänden der *Germania Sacra* wie etwa in Goettings Studie zu Gandersheim oder Kohls zu Freckenhorst.¹⁴³ Bei aller Kritik kommt Schäfer das Verdienst zu, das Thema Kanonissen in den Fokus gestellt und eine Vielzahl von Quellenbelegen zusammengetragen zu haben, die seine Monographie noch heute zu einer „Fundgrube“¹⁴⁴ machen.

Fast zeitgleich mit Schäfers Studie erschien Aloys Schultes Untersuchung „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“ (1910). Während Schäfer die mittelalterlichen Frauenstifte von einem kirchengeschichtlichen Blickwinkel aus betrachtete, ging Schulte der sozial- und vor allem adelsgeschichtlich motivierten Fragestellung der Zusammensetzung der „deutschen“ Dom-, Kollegiat- und Kanonissenstifte nach. Dabei ging es Schulte vor allem darum, die Dominanz des Adels innerhalb der „deutschen“ Kirche zu „beweisen“ und chronologisch möglichst weit zurückzuverfolgen.¹⁴⁵ Wenige Jahre darauf untersuchte Johanna Heineken in ihrer Dissertation „Die Anfänge

141 Bereits kurz nach Erscheinen der Untersuchung hat Schäfers Monographie harsche Kritik hervorgerufen. Wilhelm Levison etwa warf ihm vor, die Quellenbefunde erwünschten Ergebnissen gleichsam „angepasst“ zu haben und zu wenig zwischen Benediktinerinnen und Kanonissen zu differenzieren, vgl. LEVISON, Geschichte. Zu den wichtigsten Rezensionen und der bis heute anhaltenden Kritik an Schäfers Buch siehe KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 11–17; SCHILP, Norm, S. 27–32; CRUSIUS, Sanctimoniales, S. 12f.

142 KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 15.

143 Vgl. GOETTING, Gandersheim, S. 153, 172f.; KOHL, Freckenhorst, S. 111f., S. 116f.

144 So SCHILP, Norm, S. 28. Die Relevanz von Schäfers Arbeit zeigt sich vor allem darin, dass sich bis heute jede Studie zum Thema Frauenstift im deutschsprachigen Raum mit seinen Untersuchungsergebnissen auseinandersetzt.

145 SCHULTE, Adel. Schulte nimmt in seiner Untersuchung vor allem die nordwestdeutschen und sächsischen Frauenstifte in den Blick, untersucht aber auch die Regensburger Kommunitäten sowie Zürich und Säckingen. Was die unterelsässischen Stifte angeht, so streift er nur kurz St. Stephan in Straßburg, wobei er sich auf die Untersuchungsergebnisse Kothes bezieht (siehe KOTHE, Zustände, S. 46–49). Vgl. die Kritik an Schulte von FELTEN, Kanonissenstifte, bes. S. 64. Die Rezeption beider Forscher – Schäfer und Schulte – im Hinblick auf die Erforschung der Frauenstifte betrachtet ausführlich KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 15f.

der sächsischen Frauenklöster“ die Gründungsumstände, den Einfluss der Stifterfamilien sowie die „Verfassung“ der Kommunitäten.¹⁴⁶

Es dauerte ein halbes Jahrhundert, bis die Kanonissen wiederum vergleichend in den Blick genommen wurden: 1960 legte Irene Gampl ihre rechtsgeschichtliche Studie „Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens“ vor. Darin nimmt sie die Entstehung österreichischer Damenstifte vom 17. bis ins 19. Jahrhundert in den Blick,¹⁴⁷ widmet sich aber auch der Zeit vor der Reformation. Ist Schäfer bereits vorzuwerfen, sein zeitlich und geographisch sehr breit gefächelter Ansatz habe zu Fehlschlüssen und zahlreichen Ungenauigkeiten geführt, gilt dies umso mehr für Gampls Arbeit, die zum damaligen Forschungsstand zudem kaum neue Erkenntnisse hinzufügte.¹⁴⁸

Die weitere Erforschung der sächsischen Frauenkommunitäten ist seit den 1970er Jahren insbesondere mit dem Namen von Michel Parisse verbunden, der mehrere Studien zur früh- und hochmittelalterlichen Entwicklung der Gemeinschaften vorlegte, dabei jedoch vor allem verfassungsrechtliche Fragen in den Blick nahm.¹⁴⁹ Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts sind zudem eine ganze Reihe klassischer Stiftsgeschichten erschienen. Im Rahmen der *Germania Sacra* legte Hans Goetting 1973 einen Band zu Gandersheim vor, 1975 wurde Wilhelm Kohls Monographie zu Freckenhorst veröffentlicht.¹⁵⁰ Im Rahmen der Reihe wurden bislang zudem Herzebrock (1986), Liesborn (1987), Buchau (1994), Nottuln (2005) und St. Cyriakus in Geseke (2007) bearbeitet.¹⁵¹

Außerhalb der *Germania Sacra* wurden unter anderem von Hans K. Schulze zu Gernrode (1965), von Gertrud Wegener zu St. Ursula in Köln

146 Siehe HEINEKEN, Anfänge.

147 Die österreichischen Damenstifte werden auf lediglich 13 Seiten abgehandelt, vgl. GAMPL, Damenstifte, S. 67–80 (insgesamt 82 Textseiten).

148 Vor allem in ihren zum Teil stark an Schäfer orientierten Überblicken über „Die Kanonissenstifte“ (Kapitel 2) sowie die „Freiweltlichen adeligen Damenstifte“ (Kapitel 3), die mehr als die Hälfte der gesamten Arbeit ausmachen, zeigt Gampl einen sehr undifferenzierten Umgang mit der bis dato erschienenen Forschungsliteratur.

149 Vgl. stellvertretend für seine zahlreichen Veröffentlichungen PARISSÉ, Frauenstifte; DERS., Chanoinesses.

150 Vgl. GOETTING, Gandersheim; KOHL, Freckenhorst.

151 KLUETING, Herzebrock; MÜLLER, Liesborn; THEIL, Buchau; KOHL, Nottuln; LÖER, Geseke.

(1971), von Edeltraud Klueting zu Elsey (1980) und Fridolin Jehle zu Säckingen (1993)¹⁵² weitere Stiftsmonographien vorgelegt. 2004 veröffentlichte Renate Oldermann ihre Dissertation zu Walsrode, die sich vor allem mit der Geschichte des evangelischen Stifts in der Frühen Neuzeit befasst.¹⁵³ Wenn Peter Moraw 1980 für mittelalterliche Kanonikerstifte resümierte: „Typische Stiftskirchenforschung ist vielmehr Einzelkirchenforschung oder bestenfalls [...] Regionalforschung“¹⁵⁴, so gilt dies bis heute ebenso für ihre weiblichen Pendanten, die Frauenstifte. Die verschiedenen (deutschen) Regionen weisen dabei einen äußerst unterschiedlichen Forschungsstand auf. Während die sächsischen Stifte, allen voran Essen,¹⁵⁵ inzwischen als gut erforscht gelten können, ist unser Wissen über andere Kommunitäten trotz einer zum Teil recht guten Überlieferungslage gering: Wie die nordhessischen Stifte Wetter, Kaufungen und Eschwege müssen auch Lindau am Bodensee oder St. Stephan in Augsburg als Forschungsdesiderate gelten.¹⁵⁶ Richtet man den Blick nach Frankreich, so zeigt sich ein ähnliches Bild: Während der lothringischen Abtei Remiremont inzwischen mehrere Studien gewidmet wurden,¹⁵⁷ sind die unter-, vor allem jedoch die oberelsässischen Stifte so gut wie unerforscht.

Trotz der genannten Fortschritte fehlten nach wie vor vergleichende Darstellungen einer modernen Stiftskirchenforschung. Erste Ansätze in dieser Richtung zeigten im Jahr 1996 gleich zwei Tagungen. Zum einen widmete

152 SCHULZE, Gernrode; WEGENER, St. Ursula; KLUETING, Elsey; JEHL/ENDERLE-JEHLE, Säckingen.

153 OLDERMANN, Walsrode.

154 MORAW, Typologie, S. 9.

155 Wegen seiner herausragenden Stellung innerhalb der Reichsverfassung sowie der vergleichsweise guten Quellenlage sind zahlreiche Aspekte der Essener Geschichte untersucht worden. Seit dem Jahr 2000 widmet sich ein interdisziplinärer Arbeitskreis der Erforschung des Frauen- bzw. Damenstifts. In der von dem Arbeitskreis herausgegebenen Reihe „Essener Forschungen zum Frauenstift“ sind bislang neun Bände erschienen, der letzte 2011. Siehe zu Essen den Überblick KÜPPERS-BRAUN, Macht, mit weiterführender Literatur; zum Kanonissenkapitel in der Frühen Neuzeit DIES., Frauen. Vgl. zu den Essener Kanonikern SCHILP, Kanonikerkonvent; BRANDT, Herrenkapitel. Zur Bildung der Essener Kanonissen im frühen und hohen Mittelalter BODARWÉ, Sanctimoniales; DIES., Schriftlichkeit.

156 Siehe zu Kaufungen BRÖDNER, Eck; zu Wetter aus archäologischer Sicht zuletzt MEIBORG, Kanonissenstift; zu Eschwege RODE, Cyriakusstift; zu Lindau zuletzt HARTUNG, Anfänge; zu St. Stephan in Augsburg BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 122–124; zu Edelstetten ebd., S. 124–126.

157 Vgl. in Auswahl zu Remiremont BERGEROT, Organisation; HLAWITSCHKA, Studien; PARISSÉ, Remiremont, mit ausführlicher Bibliographie (bis 1980).

sich das „Kraichtaler Kolloquium“ unter der Leitung von Kurt Andermann dem Thema „Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart“, deren Ertrag in Form eines Sammelbandes vorliegt.¹⁵⁸ Im gleichen Jahr fand die Konferenz „Das Kanonissenstift in Deutschland“ statt, aus der der von Irene Crusius herausgegebene Sammelband „Studien zum Kanonissenstift“ hervorging.¹⁵⁹ Gleichsam als französisches Pendant ist diesen Publikationen der von Michael Parisse mitherausgegebene und 1998 vorgelegte Sammelband „Les Chapitres des Dames Nobles entre France et Empire“ zu nennen.¹⁶⁰ Jüngst wurden die Ergebnisse zweier Tagungen in Quedlinburg sowie Buchau veröffentlicht, die vor allem frühneuzeitliche Aspekte in den Blick nehmen.¹⁶¹

Wie oben bereits angedeutet, ging von der vergleichend arbeitenden Frauen- und Geschlechtergeschichte ein starker Impuls aus, die Handlungsspielräume und Lebensbedingungen von Frauen zu erforschen. In ihren Anfängen zielte das Erkenntnisinteresse der Frauenforschung vor allem auf weibliche Lebenswelten bzw. das Schreiben einer „Frauengeschichte“ ab.¹⁶² Die jüngere Genderforschung griff diese Anregungen auf, geht aber im Gegensatz zur Frauenforschung von der Prämisse aus, dass es sich bei der Geschlechterdifferenz um ein kulturell bzw. sozial hergestelltes Phänomen handelt. Seit den 1980er Jahren hat sich innerhalb dieses Forschungsfeldes eine systematische methodische und terminologische Weiterentwicklung vollzogen. Die Kategorie „Geschlecht“ als grundlegendes Ordnungssystem hat in der Geschichtswissenschaft inzwischen ihren festen Platz gefunden. Davon zeugt auch die Flut von Untersuchungen, die in den letzten 25 Jahren innerhalb dieses Arbeitsbereiches entstanden sind. Die Fragestellungen gehen inzwischen weit über die Konstruktionsmechanismen von „Geschlecht“ heraus und umfassen, hier mit Blick auf die Frau im Mittelalter und der Frühen Neuzeit, Themen wie Körpergeschichte, Frauenarbeit, Alltag von Frauen sowie weibliche Lebensgestaltung im weltlichen wie geistlichen Bereich.¹⁶³

158 ANDERMANN, *Leben*.

159 CRUSIUS, *Studien*.

160 PARISSÉ/HEILI, *Chapitres*.

161 Vgl. BLEY, *Kayserlich* (2009); SCHIERSNER, *Damenstifte* (2011).

162 Sie tat dies „bewußt als Gegenpol zu der vorherrschenden androzentrischen Sichtweise“, so GOETZ, *Mediävistik*, S. 319. Vgl. in dieser Tradition etwa ENNEN, *Frauen*.

163 Die Veröffentlichungen sind inzwischen so zahlreich, dass an dieser Stelle nur auf einige einflussreiche Aufsätze und Monographien sowie ausführliche Literatur-

Die Fragestellung des Forschungszweiges haben, wenngleich mit Verspätung, auch Eingang in die Frauenstiftsforschung gefunden.¹⁶⁴ Auffällig ist dabei, dass die angloamerikanische Forschung die Institution Kanonissenstift bislang allenfalls am Rande wahrgenommen hat. Zwar finden „secular canonesse“ in den Werken von Elizabeth Makowski,¹⁶⁵ Anne Winston-Allen¹⁶⁶ oder Jo Ann McNamara Erwähnung.¹⁶⁷ Eigene Studien sind indes lediglich prominenten Autorinnen wie Herrad von Hohenburg gewidmet,¹⁶⁸ sodass konstatiert werden muss, dass Frauenstiftsforschung in der englischsprachigen Welt so gut wie nicht stattfindet.

Neuere deutschsprachige Arbeiten zu Stiftsfrauen beschäftigen sich mit der Bildung¹⁶⁹ und Stiftungstätigkeit der Kanonissen sowie mit liturgischen oder

berichte verwiesen sei. Vgl. zur Methodik und Terminologie sowie den Fragestellungen und Forderungen der Frauen- und Genderforschung im Rahmen der Mediävistik und der Frühneuzeitforschung grundlegend WUNDER, Frauenforschung, und, darauf aufbauend, LUNDT, Suche, S. 7–22; siehe auch die Forschungsüberblicke von RÖCKELEIN, Frauenforschung (1992); BENNEWITZ, Sammelbesprechung (1994); GOETZ, Mediävistik, S. 318–329 (1999), sowie AFFELDT, Frauen (1997), für das frühe Mittelalter. Siehe jüngst ELPERS, Regieren; LUTTER, Geschlecht; KLEINJUNG, Frauenklöster. Vgl. stellvertretend für die anglo-amerikanische Forschung die programmatischen Ausführungen von LERNER, Majority; PARTNER, Sex. Speziell zu Frauenstiften BRAUN, Frauen.

- 164 Weitere wichtige Impulse gingen von der Ausstellung „Krone und Schleier“ aus, die im Jahr 2006 in Bonn und Essen gezeigt wurde. Vgl. Krone und Schleier.
- 165 MAKOWSKI, Sort, S. 3–22. Makowski diskutiert knapp die Unterschiede zwischen Kanonissen und Nonnen und geht auf Kanonissen als mögliche Vorläuferinnen von Beginen ein, wobei sie einen veralteten Forschungsstand präsentiert. Sie widmet sich im Anschluss daran vor allem den *Attendentes*, einem Teil der Clemen-tinen, die sich mit der Lebensform der Säkularkanonissen befassen. Durch eine Analyse der Glossierungen der *Attendentes* gibt sie zum Teil völlig neue Einblicke in die kirchenrechtliche Stellung von Kanonissen und Äbtissinnen im späten Mittelalter sowie in die Diskussionen, die um die Lebensform geführt wurden. Sie rezipiert dabei allerdings weder die deutsch- noch die französischsprachige Forschung und nimmt nicht einmal Bezug zu der wichtigen kirchenrechtlichen Studie von FÜRSTENBERG, Ordinaria.
- 166 WINSTON-ALLEN, Chronicles, S. 32–35, ebenfalls ohne Bezug zur deutsch-franzö-sischen Forschung.
- 167 MCNAMARA, Sisters, S. 177f. Siehe auch COHEN, Reform, der in seinen Ausführungen über Reformen in bayerischen Frauenkommunitäten um das Jahr 1000 auf das Regensburger Stift Niedermünster eingeht.
- 168 Vgl. GRIFFITHS, Garden; GREEN, Herrad.
- 169 Vgl. vor allem BODARWÉ, Sanctimoniales; DIES., Schriftlichkeit; GRIFFITHS, Gar-den.

kunstgeschichtlichen Aspekten, wobei der Fokus zumeist auf den sächsischen Kanonissenstiften im frühen und hohen Mittelalter liegt.¹⁷⁰ Claudia Märtl hat 1997 untersucht, zu welchen Strategien die Kanonissen der Regensburger Frauenstifte griffen, als die wittelsbachischen Herzöge in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchten, ihren Machtbereich auf Kosten der Kommunitäten auszuweiten.¹⁷¹ Im gleichen Jahr legte Ute Küppers-Braun ihre wegweisende Studie „Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803)“ vor, in der sie sich zudem den Stiften Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln widmete.¹⁷² Auf der Grundlage umfangreicher prosopographischer Arbeiten konnte sie unter anderem herausarbeiten, dass die Stifte „über die Versorgung hinaus andere wichtige Funktionen erfüllten. Sie dienten gleichzeitig der Sozialisation junger Gräfinnen und Prinzessinnen und waren Kontrollinstanzen der Ebenbürtigkeit für Heiratskandidatinnen“¹⁷³. Bei der Monographie handelt es sich um eine der wenigen Studien, die sich umfassend mit den Lebensbedingungen der Kanonissen, der gesellschaftlichen Funktion hochadliger Damenstifte sowie dem Alltag der Chorfrauen auseinandersetzen.¹⁷⁴ Die vorliegende Studie sieht sich in der Tradition beider Arbeitsgebiete: Indem sie vier unterelsässische Frauenstifte in den Blick nimmt, wendet sie sich in Anknüpfung an die Prä-

170 Zu den neuesten Forschungsüberblicken siehe oben sowie die Bibliographien in SCHLOTHEUBER/FLACHENECKER/GARDILL, Nonnen, sowie in Krone und Schleier. Siehe auch die Aufsätze in den Bänden FALK, Gold, und BODARWÉ, Herrschaft, in der Reihe „Essener Forschungen zum Frauenstift“ sowie die Aufsätze in CRUSIUS, Studien, und ANDERMANN, Leben. Zur „Damenempore“ im Herforder Münster siehe DORN, Stiftsdamen. Vgl. auch HEIDEBRECHT/NOLTE, Leben, sowie jüngst FELTEN, Weg.

171 Dabei versuchten die Herzöge, die reichsfreien Stifte mit Hilfe von Reform und Visitation unter ihren Einflussbereich zu bringen, vgl. MÄRTL, Weyber.

172 Im Vorwort der Monographie, die auf ihrer Dissertation beruht, weist Küppers-Braun darauf hin, dass sie sich noch zu Beginn der 1990er Jahre mehrfach in Fachkreisen für das Thema ihrer Dissertation rechtfertigen musste. Nachdem sie einem „renommierten Historiker“ von ihrem Arbeitsvorhaben berichtet hatte, antwortete dieser: „Na ja, in der Frühen Neuzeit waren das ja nur noch ‚dumme Puten‘, die haben doch ihre Tage nur mit Faulenzen zugebracht und sich auf Kosten anderer einen guten Tag gemacht“, KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. XI.

173 KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 305.

174 „Es geht um ein Ernstnehmen und Sichtbarmachen der Frauen im Stift. Denn: Stiftsdamen und Äbtissinnen waren zu allen Zeiten die Hauptpersonen dieser adlig-kirchlichen Institution“, KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 21. Vgl. auch MEIER, Stiftsdamen, zum Stift Olsberg (Schweiz).

missen der „Frauengeschichte“ zunächst ganz allgemein einer „weiblichen Lebenswelt“ zu – inwiefern diese genuin „weiblich“ geprägt war, wird im weiteren Verlauf noch zu zeigen sein. Die Postulate der modernen Genderforschung aufnehmend, soll zudem danach gefragt werden, ob das Geschlecht der Äbtissin ihre Handlungsspielräume, vor allem im Hinblick auf die Leitung der hierarchisch untergeordneten Stiftskanoniker, beeinflusste.

Die Forschungen von Küppers-Braun machen deutlich: Um die Handlungsmöglichkeiten von adligen Äbtissinnen zu untersuchen, darf „gender“ nicht isoliert von anderen historischen Kategorien wie Gesellschaft, Wirtschaft oder Politik betrachtet werden. Für die Fragestellung der vorliegenden Studie ist es unerlässlich, auch den sozialen Kontext der Äbtissinnen sowie der untersuchten Frauenstifte insgesamt zu beachten. Der Impuls für die Verbindung von kirchen- mit sozialgeschichtlichen Fragestellungen ging vor allem von den oben bereits erwähnten Forschungen Aloys Schultes aus, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts als einer der ersten den Einfluss des Adels innerhalb der „deutschen“ Kirche untersuchte.¹⁷⁵ Der Ansatz Schultes, der – wie dargelegt – vielfältige Kritik erfahren hat, wurde in den vergangenen 100 Jahren beständig erweitert und modifiziert.¹⁷⁶ Längst wird nicht allein nach der ständischen Zusammensetzung von Kloster- oder Stiftsgemeinschaften gefragt, sondern die relationalen Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Kirche in den Blick genommen.¹⁷⁷ Von zentraler Bedeutung für die vorliegende Arbeit ist der Ansatz, den Gerhard Fouquet in Anknüpfung an die Studien Peter Moraws¹⁷⁸ für das Arbeitsgebiet formuliert: In seiner personengeschichtlich angelegten Untersuchung des Speyerer Domkapitels im späten Mittelalter wird gefragt „nach den Bezugsfeldern der die einzelnen Reichskirchen tragenden Korporationen (Dom- und Stiftskapitel), nach ihren sozialen Muttergruppen, nach dem Hineinwirken territorialer Konstellationen, eventuell von Bildungsinstituten, und nach der Auswirkung derartiger

175 Siehe oben. Zu seinem Einfluss auf die sozialgeschichtlich arbeitende Kirchen- und Ordensgeschichte vgl. BORGOLTE, Kirche, S. 67; DERS., Sozialgeschichte, S. 341 f.

176 Vgl. zu den Fragestellungen und Methoden der Sozialgeschichte sowie zur Entwicklung des Arbeitsgebiets grundlegend BORGOLTE, Sozialgeschichte; GOETZ, Medävistik, S. 225–242.

177 So fanden etwa in den 1950er Jahren Modelle der „sozialen Schichtung“ Eingang in die Ordensforschung, vgl. etwa die wegweisende Studie von SCHREINER, Untersuchungen, sowie DERS., Consanguinitas.

178 Vgl. MORAW/PRESS, Probleme; siehe auch MORAW, Typologie.

Strukturen auf Bischofs- und Prälatenwahlen“.¹⁷⁹ Fouquet, Küppers-Braun und weitere Forscher¹⁸⁰ bedienen sich dabei einem auf sozialwissenschaftlichen Modellen und Theorien aufbauendem Instrumentarium, das auch in der vorliegenden Studie zur Anwendung kommen soll: Auf Grundlage der von Gerd Tellenbach in den 1950er Jahren für die Mediävistik fruchtbar gemachten prosopographischen Methode¹⁸¹ soll der Personenkreis der Frauenstifte – Äbtissinnen, Kanonissen sowie Kanoniker – erfasst und schließlich netzwerkanalytisch und im Hinblick auf die Äbtissinnen kollektivbiographisch ausgewertet werden.¹⁸² Das Erkenntnisinteresse richtet sich dabei auf das Aufdecken sozial bzw. ständisch determinierter Handlungsmuster, etwa im Hinblick auf das Abstimmungsverhalten bei der Äbtissinnenwahl.

Ausgehend von den Fragestellungen und Methoden der Genderforschung, der Sozialgeschichte sowie einer kulturwissenschaftlich-anthropologisch ausgerichteten Geschichtswissenschaft wurden in den letzten Jahren vermehrt die Handlungsspielräume weltlicher wie geistlicher Frauen adliger Abstammung in den Blick genommen.¹⁸³ In diesem Kontext richtete sich das Interesse auch auf die Kanonissen sowie die Äbtissinnen von Frauenstiften. So untersuchte Schmitt in ihrer Studie über die geistlichen Frauengemeinschaften in Straßburg eine umstrittene Äbtissinnenwahl im dortigen Stift St. Stephan sowie damit einhergehend einen Reformversuch von Seiten des Basler Konzils. Dabei gelang es ihr nachzuweisen, dass die Konfliktlinien innerhalb des Stiftskapitels gleichsam entlang politisch-sozialer Grenzen verliefen.¹⁸⁴ 2004 ging sie in einem Aufsatz der Frage nach, ob und in welcher Weise Äbtissinnen von Frauenstiften Herrschaft ausübten.¹⁸⁵ Nicht als Frage, sondern als programmatische Aussage formulierte Küppers-Braun den Titel ihrer zweiten

179 FOUQUET, Domkapitel 1, S. 27.

180 Vgl. die Literaturliste bei BORGOLTE, Kirche, S. 138–140, sowie stellvertretend für den Forschungsbereich geistliche Frauen HLAWITSCHKA, Studien; KÜPPERS-BRAUN, Frauen; SCHMITT, Frauen; DENNE, Frauenklöster; VANJA, Klosterleben; KLEINJUNG, Frauenklöster, jeweils mit weiterführender Literatur.

181 TELLENBACH, Bedeutung.

182 Siehe dazu unten Kapitel A.5.

183 Vgl. zu den Handlungsmöglichkeiten weltlicher adliger Frauen am Beispiel mittelalterlicher Königinnen FÖSSEL, Königin (2000), zur mütterlichen Regentschaften im Hochmittelalter ELPERS, Regieren (2003), die auf S. 1–31 eine differenzierte, theoretisch fundierte Einleitung bietet. Zu Forschungsstand und -perspektiven vgl. WUNDER, Herrschaft; ROGGE, Töchter; DERS., Einleitung.

184 SCHMITT, Frauen, vor allem S. 405–421.

185 SCHMITT, Herrschaft.

Monographie zu Essen, die 2002 vorgelegt wurde: „Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen in Essen“. In ihrer Abhandlung, die sich an ein breiteres Publikum richtet, nimmt sie neben verfassungsrechtlichen Fragen die Stellung der Äbtissin innerhalb des Stiftskapitels sowie ihre geistlichen wie weltlichen Herrschaftsbereiche in den Blick.¹⁸⁶

Wir sind damit beim eigentlichen Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie angekommen: den Äbtissinnen. Während den Vorstehern geistlicher Männergemeinschaften wiederholt, aber längst noch nicht erschöpfend Aufmerksamkeit gewidmet wurde,¹⁸⁷ wurde Äbtissinnen bislang kaum Beachtung geschenkt: „No studies have yet explored the authority and office of female monastic superiors, nor have the latter been taken into account in studies of male monastic authority“,¹⁸⁸ fasste Felice Lifshitz den Forschungsstand 1996 zusammen. Das „Lexikon des Mittelalters“ widmet den Vorsteherinnen nicht einmal einen eigenen Artikel – man wird schlicht an den Abt verwiesen.¹⁸⁹ In klassischen Stifts- und Klostermonographien werden Äbtissinnen zwar in der Regel mitbehandelt, ihre hierarchische Stellung und Aufgaben werden jedoch zumeist deskriptiv anhand von normativen Texten hergeleitet.¹⁹⁰ Sie erscheinen somit eher als passive Objekte innerhalb institutioneller Strukturen denn als handelnde Personen mit spezifischen Wünschen, Ideen und Bedürfnissen. Untersuchungen zu Äbtissinnen jenseits verfassungsgeschichtlicher¹⁹¹ oder kanonistisch-theologischer Fragen¹⁹² gibt es bislang kaum, mit einer Ausnahme: Leben, Werk und Nachwirkungen von „Ausnahmeäbtissinnen“

186 KÜPPERS-BRAUN, Macht.

187 Vgl. in Auswahl CONSTABLE, Authority; WOLLASCH, Mönchtum; FELTEN, Äbte; DERS., Herrschaft.

188 LIFSHITZ, Mother, S. 117.

189 FRANK/DAMMERTZ, Abt. Die „Theologische Realenzyklopädie“ bietet ebenfalls keinen eigenen Artikel, sondern verweist auf Kloster, Mönchtum und Ordenswesen, wo indes die geistlichen Männer im Vordergrund stehen. Im „Lexikon für Theologie und Kirche“ werden die Äbtissinnen recht knapp abgehandelt, vgl. DAMMERTZ, Abt. Siehe auch, allerdings mit starker Ausrichtung auf die Äbtissinnen der alten Orden sowie von Frauenstiften BODARWÉ, Abbesses. Wesentlich ausführlicher und differenzierter als die genannten Artikel: BAUCHER, Abbesses.

190 Über die Äbtissinnen geistlicher Frauengemeinschaften allgemein kann hier kein Überblick gegeben werden. Vgl. zu den Vorsteherinnen von Kanonissenstiften die entsprechenden Paragraphen in den Bänden der *Germania Sacra*.

191 Vgl. HÖRGER, Stellung; FICKER, Reichsfürstenstande. KRATZERT, Rechtsgeschichte, nimmt die Rechtsstellung der Äbtissinnen von Elten in weltlicher wie geistlicher Hinsicht in den Blick, geht dabei jedoch stark deskriptiv vor.

192 BOWE, Superioresses; MACY, Ordination.

wie Hildegard von Bingen oder Herrad von Hohenburg (bzw. von Landsberg) werden seit Jahrzehnten mit ganz unterschiedlichen Erkenntniszielen interdisziplinär analysiert.¹⁹³ Sie stehen dabei häufig pars pro toto für die Äbtissin des Mittelalters schlechthin.¹⁹⁴

Was die Vorsteherinnen von Frauenstiften angeht, sind in den vergangenen Jahren mehrere Arbeiten erschienen, die allmählich ein differenziertes Bild entstehen lassen. 1996 legte von Fürstenberg seine wichtige Studie „*Ordinaria loci*“ oder „*Monstrum Westphaliae*“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich“ vor. Darin widmet er sich nicht nur der „Entwicklung der Jurisdiktion der Äbtissin von Herford“, sondern ordnet seine Ergebnisse „in eine Reihe von abendländischen Parallelfällen“¹⁹⁵ wie Essen, Gandersheim oder Andlau ein. Auf die Arbeiten von Schmitt und Küppers-Braun zur Herrschaftsausübung durch geistliche Fürstinnen wurde bereits hingewiesen.¹⁹⁶ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Spear in ihrer 2005 erschienenen Studie „*Leadership in Medieval English Nunneries*“,¹⁹⁷ die allerdings keine Frauenstifte, sondern mehrere englische Nonnenklöster im späten Mittelalter in den Blick nimmt. Dabei untersucht sie die Führungsrolle („*leadership*“) verschiedener Äbtissinnen, wobei sie vor allem der Frage nachgeht, wie die jeweilige Person das Amt ausfüllte.¹⁹⁸ Am Beispiel mehrerer Kanonissenstifte hat sich auch Suckale wiederholt, wengleich eher unsystematisch, dem Thema Macht und Herrschaft der Äbtissin gewidmet.¹⁹⁹ Michael Vollmuth-Lindenthal sowie Suzanne Tunc gehen dieser Frage für Quedlinburg bzw. Fontevraud jeweils anhand der

193 Zur Benediktinerin Hildegard liegt inzwischen eine wahre Flut von Publikationen vor, vgl. zum Forschungsstand bis 1998 ARIS, Hildegard, sowie stellvertretend für die anglo-amerikanische Forschung den Sammelband NEWMAN, Voice, darin zu ihrer Rolle als Äbtissin ENGEN, Abbess; zu Herrad siehe GREEN, Herrad, sowie GRIFFITHS, Garden, jeweils mit weiterführender Literatur. Vgl. zu beiden Äbtissinnen zuletzt EMBACH, Herrad. Die Konzentration auf „Ausnahmefrauen“ ist nicht auf das Forschungsfeld „Geistliche Frauen“ beschränkt, vgl. PUPPEL, Regentin, S. 22 f.

194 Vgl. zum Beispiel den Abschnitt „*Lady Bosses. Rulers of Manors and Monasteries*“ in COSMAN, Women, S. 51–73. Siehe auch HAMBURGER/SUCKALE, Diesseits.

195 FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 10.

196 SCHMITT, Herrschaft; KÜPPERS-BRAUN, Macht.

197 SPEAR, *Leadership*.

198 SPEAR, *Leadership*, S. XVII.

199 Vgl. SUCKALE, Damenstifte; HAMBURGER/SUCKALE, Diesseits.

Amtszeiten ausgewählter Stiftsleiterinnen nach.²⁰⁰ Der politischen, religiösen sowie kulturellen Lebenswelt der Herforder Äbtissin Elisabeth von der Pfalz (1618–1680) wurde 2008 ein eigener Sammelband gewidmet.²⁰¹

200 TUNC, Femmes, untersucht die „Femmes au Pouvoir“ anhand zweier Äbtissinnen von Fontevraud, wobei sie das 12. sowie das 17. Jahrhundert in den Blick nimmt. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin, widmet sich der Äbtissin Hedwig von Quedlinburg (Ende 15./Anfang 16. Jahrhundert).

201 BEI DER WIEDEN, Elisabeth.

5. Fragestellung, Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit

Indem sich die vorliegende Arbeit einem räumlich und zeitlich begrenzten Thema widmet, steht sie in der Tradition der (vergleichenden) Landesgeschichte, deren Methode Sigrid Schmitt wie folgt zusammenfasst: Die „Auswertung möglichst aller verfügbaren Quellen eines geschlossenen Gebietes bzw. einer historischen Einheit ergibt einen Befund – der freilich von Fragestellung und Perspektive des Betrachters geprägt ist –, von dem ausgehend eine vergleichende Betrachtung mit Ergebnissen aus benachbarten oder verwandten Räumen zu weiteren Erkenntnissen führen kann“.²⁰² Vor diesem Hintergrund will die Untersuchung den im Forschungsüberblick genannten Arbeiten neue Facetten hinzufügen. Sie will mit den unterelsässischen Frauenstiften eine Region in den Mittelpunkt rücken, die bislang von der Frauenstiftsforschung allenfalls am Rande wahrgenommen wurde. Die zu erwartenden Erkenntnisse erweitern – im von Schmitt dargelegten Sinn der Landesgeschichte – die Möglichkeit eines Vergleichs verschiedener „Frauenstiftslandschaften“. Im Hinblick auf die Äbtissinnen sollen im Gegensatz zu Küppers-Braun oder von Fürstenberg nicht die geistliche oder weltliche Herrschaft der Stiftsleiterinnen, sondern deren Aufgaben, hierarchische Stellung sowie die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen innerhalb der Stiftsgemeinschaft in den Blick genommen werden. Doch wodurch wurden Handlungsmöglichkeiten bzw. -spielräume²⁰³ bedingt?²⁰⁴ Alfred Haverkamp umreißt den Begriff in der Einführung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes „Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers“²⁰⁵ folgendermaßen: „Mit dem Zentralbegriff ‚Handlungsspielräume‘ sind die Rahmenbedingungen

202 SCHMITT, Frauen, S. 3. Einen Überblick über die Geschichte sowie die Methoden und Fragestellungen der Landesgeschichtsforschung geben SPEITKAMP, Stadt; WERNER, Begrenzung; SCHNEIDER, Landesgeschichte.

203 Beide Begriffe werden in der vorliegenden Arbeit synonym benutzt.

204 Handlungsmöglichkeiten von Personen und Institutionen stehen vor allem seit den 1990er Jahren im Fokus der mediävistischen Forschung. Siehe etwa SCHMITT, Frauen; KÜPPERS-BRAUN, Frauen; FÖSSEL, Königin, die in ihrer Einleitung jedoch weder den Begriff „Handlungsspielräume“ noch „Herrschaft“ reflektiert. Siehe auch HAVERKAMP, Friedrich, sowie die Aufsätze des Sammelbandes ROGGE, Fürstin.

205 In dem Band sind die Ergebnisse zweier Tagungen versammelt, die 1989 und 1990 vom Konstanzer Arbeitskreis auf der Reichenau abgehalten wurden. Siehe HAVERKAMP, Friedrich.

des jeweiligen kaiserlichen Handelns und Wirkens hervorgehoben. [...] Dies erfordert eine umfassende Betrachtungsweise, die für die wirtschaftlichen, religiös-kirchlichen, gesellschaftlichen und die weiteren zivilisatorisch-kulturellen Faktoren offen ist.²⁰⁶ Handlungsspielräume werden demnach durch die Strukturen („Rahmenbedingungen“) vorgegeben, innerhalb derer sich ein Mensch bewegt. Wie Pierre Bourdieu betont, stehen menschliches Handeln und Strukturen dabei in einer steten Wechselwirkung.²⁰⁷ Aufbauend auf diesen Beobachtungen wird in der vorliegenden Untersuchung von der Annahme ausgegangen, dass Amt und Person der Äbtissin nicht losgelöst von ihrer wirtschaftlichen, herrschaftlich-politischen, geistlichen sowie sozialen Umwelt gesehen werden dürfen. Aus ganz unterschiedlichen Motivationen wirkten verschiedene Kräfte permanent auf die Institution Kanonissenstift und deren Leitung ein. Amt, Aufgabenbereich und hierarchische Stellung der Vorsteherin waren somit nicht starr, sondern wurden immer wieder neu verhandelt.

Um den skizzierten Fragen nachzugehen und die Handlungsspielräume der Vorsteherinnen auszuloten, sollen verschiedene Methoden zur Anwendung kommen, um ein möglichst vielschichtiges und differenziertes Ergebnis zu erzielen. Von zentraler Bedeutung im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse der Untersuchung ist die familiäre und ständische Herkunft der Äbtissinnen. Der Blick auf das soziale Umfeld der Vorsteherinnen allein würde indes zu kurz greifen. Wie soziale Faktoren, etwa die Familienzugehörigkeit der Kanonissen, die Äbtissinnenwahl oder die Ausübung der Disziplinargewalt durch die Vorsteherin determinierten, wird nur ersichtlich, wenn die Chorfrauen und -herren in die Analyse mit einbezogen werden. Um dem Rechnung zu tragen, wurde mit dem analytischen Instrument der Prosopographie bzw. der „kollektiven Biographie“²⁰⁸ ein personengeschichtlicher Anhang erstellt.²⁰⁹ Mit Blick auf die soziale Umgebung der Äbtissinnen in den Stiften ermöglicht

206 HAVERKAMP, Einführung, S. 11 f.

207 Strukturen und Handeln verhalten sich „relational“ zueinander, vgl. grundlegend FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, Bourdieu, S. 232–238.

208 Die Prosopographie bzw. „kollektive Biographie“ kann definiert werden als „die theoretisch und methodisch reflektierte, empirische, besonders auch quantitativ gestützte Erforschung eines historischen Personenkollektivs in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext anhand der vergleichenden Analyse der individuellen Lebensläufe der Kollektivmitglieder“, SCHRÖDER, Biographien, S. 8. Vgl. zur Methode der Prosopographie auch grundlegend BULST, Gegenstand.

209 Siehe zu den methodischen Grundlagen des Anhangs sowie zur Benutzung Kapitel B.3, C.2.1.1 sowie E.2.1.

diese Vorarbeit zum Beispiel, den Blick für Standesunterschiede innerhalb der Gemeinschaften und deren Auswirkungen auf die Hierarchien innerhalb der Kommunitäten zu schärfen.²¹⁰ Was die Regierung der Äbtissin angeht, eröffnet die Methode zwei weitere Chancen: Sie „läßt einerseits Rückschlüsse auf das Typische, das Allgemeine“ zu, andererseits ermöglicht sie, „das Untypische, das Abweichende“²¹¹ sichtbar zu machen.

Um das oben als These formulierte stetige „Aushandeln“ des Äbtissinnenamtes herauszuarbeiten, wird die Analyse von Statuten, Prozessakten sowie weiteren Dokumenten, die im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um das Amt, die Amtsträgerin oder im Stift geltende Normen entstanden sind, von zentraler Bedeutung sein.²¹² Für die Fragestellung der Untersuchung ist dabei nicht nur der Inhalt solcher Dokumente relevant, sondern auch, warum sie zustande kamen, wer an ihrer Abfassung beteiligt war und wie sich die geistlichen Frauen und Männer darin einbrachten. Durch diese Vorgehensweise wird nicht nur ein bislang von der Forschung weitgehend unbeachtetes, in jüngster Zeit immer wieder angemahntes Desiderat in den Blick genommen.²¹³ Sie ermöglicht auch die Überwindung der vermeintlichen Dichotomie von Struktur und Handeln. Um die Äbtissin noch stärker von dem normativen und verfassungsgeschichtlich dominierten Blickwinkel der älteren Forschung zu befreien sowie die differenzierten Soziabilitätsformen innerhalb der Konvente aufzudecken, sollen in der vorliegenden Studie quantitative und qualitative Vorgehensweisen miteinander verbunden werden. Einen dezidiert qualitativen Ansatz verfolgt Simon Teuscher in seiner Arbeit zur

210 Sämtliche in die Untersuchung eingeflossenen Quellen sowie die zugängliche Forschungsliteratur wurden auf Personennamen und -daten hin überprüft. Im Sinne der Fragestellung sind dabei alle die Äbtissinnen betreffenden Informationen von Relevanz – ihre soziale Herkunft, der Werdegang im Stift vor Übernahme des Amtes bis hin zu wichtigen Stationen der Amtsführung und schließlich dem Verlust des Amtes durch Tod oder Absetzung.

211 SCHRÖDER, Biographien, S. 9.

212 Siehe dazu grundlegend Kapitel C.1.

213 Regeln und Ordnungen weiblicher Gemeinschaften „have attracted little scholarly attention, for historians have traditionally viewed the creation of such rules as a strictly clerical undertaking. This perspective has underlined churchmen’s normative powers and thus overlooked women’s numerous direct and indirect ways of being involved in the writing of religious rules and related documents“, so LEHMI-JOKI-GARDNER, Writing (2004), S. 660.

„Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500“.²¹⁴ Dabei fragt er nach „Formen und Qualitäten von Beziehungen und von Gruppen – also danach, was Akteure im Rahmen unterschiedlicher Soziabilitätsformen in welcher Weise miteinander tun“.²¹⁵ Dabei geht es ihm weniger um die Kartierung oder Quantifizierung von Interaktionen. Vielmehr berücksichtigt er „breit gestreute zeitgenössische Selbstdeutungen und Beschreibungen des konkreten Beziehungshandelns einzelner Akteure [...]. Solche schlugen sich in oft nur punktuell überliefertem Schriftgut, wie in Privatbriefen oder Gerichtsprotokollen, nieder.“²¹⁶ Angewandt auf die vorliegende Untersuchung, sollen die „Formen und Qualitäten der Beziehungen“ zwischen Äbtissin, Kanonissen sowie Kanonikern anhand ausgewählter Fallbeispiele einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

Wegen fehlender Vorarbeiten ist es zunächst notwendig, den die Handlungsspielräume vorgebenden Rahmen abzustecken. Dies soll geschehen, indem in Kapitel B „Geschichte und Profil“ der unterelässischen Frauenstifte in den Blick genommen werden, wobei jedoch nur ein vergleichsweise knapper Überblick gegeben werden kann. Ausführliche Stiftsmonographien kann die vorliegende Arbeit nicht ersetzen. Um Phänomene der „longue durée“, insbesondere im Hinblick auf die stiftischen Verfassungselemente, die Wirtschaftsentwicklung sowie das Äbtissinnenamt erfassen und bewerten zu können, werden dabei bewusst auch die früh- und hochmittelalterlichen Entwicklungen in den Blick genommen. In den Kapiteln B.2 bis B.5 werden die Ergebnisse des historischen Überblicks systematisiert, miteinander in Beziehung gesetzt und für die weitere Auswertung im Hinblick auf das Leitungsamt fruchtbar gemacht werden. Dabei wird erstens ein Blick auf die Lebensform der geistlichen Frauen geworfen. Es ist davon auszugehen, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stiftsleiterinnen durch die soziale und ständische Herkunft sowie die Familien der ihr untergebenen geistlichen Frauen und Männer bestimmt wurde. Vor diesem Hintergrund soll zweitens das Sozialprofil der Kanonissen- und Kanonikerkapitel betrachtet werden. Zu den „äußeren“ Verfassungselementen der Kommunitäten gehört die Frage nach der jeweiligen Beziehung zum Reich, zum Diözesanbischof und der Kurie, die in einem dritten Schritt knapp zusammengefasst werden sollen.

214 So der Untertitel der Studie „Bekannte – Klienten – Verwandte“ aus dem Jahr 1998, TEUSCHER, *Bekannte*.

215 TEUSCHER, *Bekannte*, S. 10.

216 TEUSCHER, *Bekannte*, S. 11.

In einem letzten Abschnitt soll die wirtschaftliche Situation der Stifte in den Blick genommen werden.

Aufbauend auf den Ergebnissen von Kapitel B stehen in Kapitel C die Äbtissinnen im Mittelpunkt der Betrachtungen. In einem ersten, einführenden Abschnitt (C.1) soll die wichtigste Quellengruppe, die Stiftsstatuten, auf ihre Aussagemöglichkeiten und -grenzen im Hinblick auf die Fragestellung der Untersuchung analysiert werden. In einem zweiten Kapitel (C.2) soll „Der Weg in das Amt“ nachgezeichnet werden. Dabei wird der Frage nachgegangen, welche Voraussetzungen eine Kanonisse mitbringen musste, um ins Äbtissinnenamt gewählt zu werden (C.2.1). Zuerst wird die soziale Herkunft der Stiftsleiterinnen einer vergleichenden Analyse unterzogen und auf bestimmte Muster der Einflussnahme auf das Wahlgeschehen sowie Familienstrategien hin untersucht. Sodann werden Alter und Gesundheitszustand der Kandidatinnen, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Frauen sowie mögliche Karriereschritte in den Stiften diskutiert. Anhand zweier Fallbeispiele sollen im Anschluss daran „stiftsfremde Äbtissinnen“ betrachtet werden: Dabei handelte es sich um Stiftsleiterinnen, die vor ihrem Abbatat als Kanonisse oder Nonne einer anderen geistlichen Gemeinschaft angehört hatten. Wie sie ins Amt kamen und welche Auswirkungen ihre Herkunft auf die Handlungsspielräume der Frauen hatte, soll unter Anwendung der Kapitaltheorien Pierre Bourdieus beleuchtet werden.²¹⁷

Danach stehen „Wahl und Amtseinsetzung“ der Stiftsleiterinnen im Mittelpunkt (C.2.2). Dabei werden chronologisch der Ablauf der Stimmabgabe sowie, unter Rückgriff auf die Ergebnisse der Zeremoniell- und Ritualforschung, Inthronisation und Altarsetzung, Eid und „Keuschheitsversprechen“, die *confirmatio* der Äbtissin sowie die Weihe der Vorsteherinnen diskutiert. Das nächste Unterkapitel ist der mit der materiellen Ausstattung des Äbtissinnenamtes verbundenen Inbesitznahme der Abtei gewidmet, die einen wichtigen Schritt der Transformation von der einfachen Kanonisse zur Äbtissin darstellte. Über eine bloße Beschreibung dieser einzelnen Schritte hinaus soll jeweils danach gefragt werden, wie die verschiedenen Rituale als Medien eingesetzt wurden, um die Regierungszeit und somit die Handlungsspielräume der künftigen Äbtissin zu beeinflussen. Im abschließenden Abschnitt soll der Blick auf umstrittene Wahlen bzw. Doppelwahlen gelenkt und der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen es auf die Regierungszeit einer

217 Vgl. zu diesen Theorien die entsprechenden Ausführungen in Kapitel C.2.3.

Äbtissin hatte, wenn ein Teil des Kapitels ihre Wahl nicht anerkannte oder die gewählte Amtsinhaberin nicht akzeptierte.

Kapitel C.3 ist dem Thema „Äbtissin und Stiftsgemeinschaft zwischen Über- und Unterordnung, Miteinander und Gegeneinander“ gewidmet. In einem ersten Abschnitt wird die Stellung der Äbtissin innerhalb der Konventsstrukturen betrachtet, wobei zuerst ein Blick auf die Rolle geworfen wird, welche die Stiftsleiterinnen bei der Aufnahme und Einsetzung einer Kanonisse oder eines Kanonikers spielten. Sodann wird nach der Zusammensetzung und Funktion der Stiftskapitel gefragt. In einem zweiten Abschnitt wird das auf hierarchischen Prinzipien aufbauende Verhältnis zwischen der Äbtissin und ihren Untergebenen diskutiert. In einem ersten Unterkapitel wird die Ausgestaltung des Verhältnisses von Äbtissin und Kanonissen im Mittelpunkt stehen. Die Leitfrage ist dabei, ob die Äbtissin eher *prima inter pares* war oder als übergeordnete Leiterin gleichsam uneingeschränkt Gehorsam einfordern konnte. Im Anschluss daran wird die Beziehung zwischen der Äbtissin und den Stiftskanonikern betrachtet. Von besonderem Interesse wird dabei die Frage sein, ob das Geschlecht der Vorsteherin eine Rolle spielte, etwa wenn es darum ging, die Kanoniker zu bestrafen. Anhand mehrerer Fallbeispiele sollen die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der Äbtissin im Hinblick auf ihre Exekutiv- und Disziplinargewalt ausgeleuchtet werden. Ein dritter und abschließender Abschnitt ist schließlich der Versorgungsaufgabe der Äbtissin gewidmet. Dabei soll untersucht werden, in welchem Maße die Stiftsleiterinnen für die materielle Versorgung ihrer Gemeinschaft zuständig waren. Anhand eines Fallbeispiels aus Niedermünster soll dabei der Frage nachgegangen werden, wie das Stiftskapitel reagierte, wenn eine Äbtissin dieser Aufgabe nicht oder nur ungenügend nachkam. In Kapitel D sollen die gewonnen Erkenntnisse abschließend zusammengefasst werden.

B. GESCHICHTE UND PROFIL DER FRAUENSTIFTE

Im folgenden Kapitel soll die Geschichte der unterelsässischen Frauenstifte im Mittelpunkt stehen. Andlau, Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan werden dabei vergleichend in den Blick genommen. Im Anhang finden sich zudem ausführlichere Darstellungen der einzelnen Stiftsgeschichten, die einen Überblick über die historische Entwicklung der jeweiligen Gemeinschaft geben. Ausführliche Stiftsmonographien, die für alle vier Stifte noch zu schreiben sind, ersetzt das folgende Kapitel sowie die Stiftsgeschichten im Anhang nicht. Gleichwohl wird damit der Blick auf ein Desiderat der Frauenstiftsforschung gelenkt, die den unterelsässischen Kanonissen bislang kaum Beachtung geschenkt hat.¹ Zum anderen wird ein weiterer Baustein zur Geschichte der geistlichen Institutionen des Elsass beigetragen, dessen säkulare Frauengemeinschaften bislang weder einzeln noch vergleichend monographisch aufgearbeitet wurden.² Um Phänomene der „longue durée“, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungselemente und die Wirtschaftsentwicklung der Stifte sowie das Äbtissinnenamt, erfassen und bewerten zu können, werden bewusst auch die frühmittelalterlichen Entwicklungen in den Blick genommen. Zahlreiche strukturelle Elemente der stiftischen Verfassung, wie sie uns im späten Mittelalter entgegentreten, wurden nämlich bereits bei der Gründung der Abteien angelegt.³

1 Vgl. den forschungsgeschichtlichen Überblick in der Einleitung sowie die knappen Hinweise bei PARISSE, *Monachisme*; siehe bereits die Hinweise bei SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, unter anderem S. 14, 18, 72, 130 und 147.

2 Bislang hat sich vor allem Francis Rapp den Frauenstiften vergleichend angenommen, siehe dazu seinen Aufsatz RAPP, *Réforme*. In seiner Monographie RAPP, *Réformes*, werden zwar alle Stifte gestreift, bilden jedoch nur einen kleinen Teil seiner Forschungsobjekte.

3 Hierbei sei etwa an die papstunmittelbare Stellung Andlaus zu denken. Auch die Gründungsstände sowie die später allesamt als Heilige verehrten Gründerfiguren – Odilia, Attala und Richardis – spielen noch im späten Mittelalter eine zentrale Rolle für das Selbstverständnis sowie die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Abteien. In allen vier untersuchten Stiften entwickelte sich im Verlauf des Mittelalters zudem eine (teilweise regional begrenzte) Wallfahrt, die vor allem in den Hohenburger Statuten von 1444 Niederschlag fand, siehe dazu ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

Wenn im zweiten Hauptteil der Arbeit nach den Handlungsspielräumen der Äbtissinnen gefragt werden soll, ist es notwendig, zuvor den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich die Stiftsleiterinnen bewegten. Dieser bestand zum einen aus der unter anderem durch Statuten festgelegten Lebensform der geistlichen Frauen, die im Anschluss an den historischen Überblick vergleichend im Fokus stehen soll. Die Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten der Stiftsleiterinnen wurden zudem durch die soziale und ständische Herkunft sowie die Familien der Äbtissinnen und Kanonissen bestimmt, der das folgende Kapitel gewidmet ist. Dabei soll der Blick auf das Sozialprofil der Kanonissen- und Kanonikerkapitel gerichtet werden. Zu den „äußeren“ Verfassungselementen der Kommunitäten gehört die Frage nach der jeweiligen Beziehung zum Reich, zum Diözesanbischof und der Kurie, die in einem vierten Schritt knapp zusammengefasst werden sollen. In einem letzten Abschnitt soll schließlich die wirtschaftliche Situation der Stifte in den Blick genommen werden.

1. Die Geschichte der Frauenstifte im Überblick

1.1. Gründung und Konsolidierung: Das frühe Mittelalter

Das Elsass ist eine reiche Kulturlandschaft. Besonders in der Rheinebene klimatisch begünstigt und seit vorgeschichtlicher Zeit mit wichtigen europäischen Verkehrswegen durchzogen, finden sich aus fast allen vorgeschichtlichen Epochen menschliche Siedlungsspuren.⁴ Nach dem Sieg Caesars über Ariovist im Jahre 58 v. Chr. stand das Elsass unter römischer Herrschaft und wurde später Teil der Provinz *Germania Superior*.⁵ Als militärischer Außenposten wurde im Jahre 12 v. Chr. Straßburg (*Argentoratum*) gegründet, das sich im Verlauf der Spätantike und des frühen Mittelalters zu einem der wichtigsten Orte des Elsass entwickeln sollte.⁶ Wie auch andere unter römischem Einfluss stehende Gebiete kam das Elsass bereits früh in Kontakt mit dem Christentum. Erste Zeugnisse des christlichen Glaubens lassen sich in Straßburg bereits im 4. Jahrhundert nachweisen.⁷ Als erster Bischof von Straßburg gilt Amandus, der als Teilnehmer der Synoden von Sardica (343) und von Köln (346) erscheint.⁸

4 Vgl. den Überblick von KRAFT, Vorgeschichte. Der Aufsatz ist Teil des Sammelbandes „Das Elsass. Historische Landschaft im Wandel der Zeiten“, der 2002 von Michael Erbe herausgegeben wurde und Aufsätze mit Überblicken zu allen historischen Epochen enthält, vgl. ERBE, Elsass. Gleichsam als französisches Pendant mit ähnlichem Aufbau erschien 2003 die (umfangreichere) „Nouvelle Histoire de l’Alsace. Une Région au Coeur de l’Europe“, herausgegeben von Bernard Vogler, vgl. VOGLER, Histoire. Vgl. darin SCHNITZLER, Ans, zu den vorgeschichtlichen Epochen und der Römerzeit.

5 Vgl. STUPPERICH, Elsass, S. 19.

6 Die Bezeichnung *Stratisburgo* ist erstmals im 6. Jahrhundert belegt, so STUPPERICH, Elsass, S. 23, und REINHARD, Kulturlandschaft, S. 63. Während die meisten Forscher von einer Siedlungskontinuität ausgehen, weist REINHARD darauf hin, dass das Auftauchen der neuen, von der antiken Tradition abweichenden Ortsbezeichnung auf eine Unterbrechung der Besiedlung hindeuten könne. Einen Überblick über Straßburg in der Römerzeit mit der wichtigsten Literatur (bis 1980) und Abbildungen findet sich bei HATT, Argentorate.

7 Christliche Zeugnisse fanden sich etwa in den römischen Vorgängerbauten von St. Stephan und Jung-St.-Peter, STUPPERICH, Elsass, S. 27; zu den Funden unter St. Stephan mit Abbildungen HATT, Argentorate, S. 138 f.

8 Amandus starb 355 n. Chr., vgl. BURG, Amandus, Sp. 427; MUNIER, Millénaire, S. 11 f.; zu Bischof Amandus vgl. auch GRANDIDIER, Histoire 1, S. 126. Über Grandidiers Fälschungen innerhalb der *Annales breves Argentinenses*, um die Straßburger Bischofslisten mit seinen „Forschungsergebnissen“ in Einklang zu bringen, vgl.

Zur frühesten belegten Klostergründung im Elsass kam es im 6. Jahrhundert, wenngleich davon auszugehen ist, dass das Mönchtum hier bereits früher Fuß gefasst hatte.⁹ Der Straßburger Bischof Arbogast rief in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts eine geistliche Gemeinschaft in Surburg (Surbourg) ins Leben, zudem stiftete er das spätere Stift St. Arbogast vor den Toren der Stadt Straßburg.¹⁰ Im gleichen Zeitraum erfolgten auf dem Ostabhang der Vogesen die Gründungen von Maursmünster (Marmoutier, um 590), Haslach und Münster im Gregoriental,¹¹ die jeweils wichtige Funktionen bei der Missionierung und Urbarmachung des Landes hatten und eine zentrale Rolle in der herrschaftlichen Strukturierung des Elsass spielten.¹²

Bei der ältesten geistlichen Frauengemeinschaft des Elsass handelt es sich um das zwischen Ende des 7. und dem Anfang des 8. Jahrhunderts gegrün-

Regg. Bischöfe 1,1, S. 3–47, speziell zu den Fälschungen S. 32f. Insgesamt sind aus der Spätantike für Straßburg und das Elsass nur sehr wenige Quellen überliefert, so dass sich zur Größe, Organisation und Verbreitung der christlichen Gemeinden kaum Aussagen treffen lassen, vgl. PFLEGER, Kirchengeschichte, S. 10; MUNIER, Millénaire, S. 11f.; allgemein BÜTTNER, Geschichte 1, S. 54f.

- 9 Aus der Zeit vor dem 6. Jahrhundert haben sich keinerlei Quellen erhalten, die Rückschlüsse auf frühere Klostergründungen zuließen. Mit den Anfängen des Mönchtums im Elsass befasst sich BURG, Débuts; vgl. auch BÜTTNER, Geschichte 1, S. 56f.
- 10 Arbogast, der um 540/50 ins Elsass kam, dessen Amts- und Lebensdaten aber nicht bekannt sind, gilt als erster „fränkischer“ Straßburger Bischof nach der Reorganisation des Bistums durch die merowingischen Könige. Neben den genannten Klöstern ließ er mehrere Kirchen bauen. Innerhalb der römischen Ruinen des antiken Argentorate errichtete er die erste Bischofskirche. Vgl. BURG, Débuts, S. 26f.; MUNIER, Millénaire, S. 14f.; PFLEGER, Kirchengeschichte, S. 12f.; GRANDIDIER, Histoire 1, S. 199f.
- 11 Vgl. zu Haslach, Surburg und anderen frühen elsässischen Klöstern BURG, Débuts, der jeweils nach der Regelbefolgung der geistlichen Institutionen fragt. Eine Übersicht über die von den Merowingern auf der einen und den elsässischen Herzögen auf der anderen Seite durchgeführten Klostergründungen im Elsass findet sich bei BÜTTNER, Geschichte 1, S. 56f. und 60f. Vgl. auch knapp STAAB, Elsass, S. 36; KAMMERER, Âge, S. 60f. Arbogasts Nachfolger im Bischofsamt, Florentius, gründete neben Haslach auch das spätere Kollegiatstift St. Thomas in Straßburg, siehe MUNIER, Millénaire, S. 14f. Vgl. zu den frühen Klostergründungen auf den Westabhängen der Vogesen – Moyennoutier, Senones, Remiremont, St. Dié etc. – auch ZOTZ, Elsaß, S. 51f. Zur Gründung religiöser Frauengemeinschaften im alemannischen Raum siehe jüngst RÖCKELEIN, Frauengemeinschaften; vgl. auch DIES., Klostergründungen.
- 12 Vgl. dazu knapp KAMMERER, Âge, S. 60; BURG, Débuts, S. 36; siehe auch PARISSÉ, Monachisme, S. 224f.

dete Hohenburg auf dem Odilienberg. Hohenburg wurde wie St. Stephan in Straßburg, Ebersheimmünster, Honau, Murbach und wahrscheinlich auch Niedermünster von der elsässischen Herzogsfamilie, den Etichonen, als Eigenkirche gestiftet.¹³ Zur Gründung Andlaus kam es erst knapp 200 Jahre später. Während die ersten Jahrzehnte Andlaus, auf das noch einzugehen sein wird, quellenmäßigen Niederschlag gefunden haben, ist die Gründung Hohenburgs, St. Stephans und vor allem Niedermünsters gleichsam legendenhaft und nur aus jüngeren Quellen zu erschließen. Für die Gründungsumstände Hohenburgs ist man dabei vor allem auf die wohl zu Beginn des 10. Jahrhunderts entstandene Vita der hl. Odilia angewiesen.¹⁴ Aus der Vita erfahren wir, dass Adalricus bzw. Eticho, der Vater Odilias, auf dem Berg, *qui vocatur Hoemburg*,¹⁵ ein Kloster für Sanktimonialen zu Ehren der Jungfrau Maria habe errichten lassen. Mit der Leitung der Gemeinschaft betraute er seine Tochter Odilia, die – so die Vita – einer Gemeinschaft von 130 Sanktimonialen vorgestanden habe.¹⁶ In der Handschrift findet sich ein interessanter Hinweis auf die Lebensweise der geistlichen Frauen. Odilia, deren Tod um das Jahr 720 angesetzt wird,¹⁷ habe demnach die ihr untergebenen Sanktimonialen gefragt, welche Lebensform ihnen am liebsten wäre, eine regulierte oder kanonische (*utrum*

13 Vgl. zuletzt HAMMER, Klostergründungen, S. 29–37. Michel Parisse gibt einen knappen chronologischen und geographischen Überblick über die Gründung lothringischer und elsässischer Kanonissenstifte im frühen Mittelalter, vgl. PARISSÉ, Introduction, S. 17 f., sowie DERS., Monachisme, mit Fokus auf das Elsass. Siehe auch BURG, Duché, S. 55–74 zu den Klostergründungen der Etichonen, davon S. 59–62 zu Hohenburg und Niedermünster, S. 65 f. zu St. Stephan.

14 Die Entstehungszeit der Vita ist in der Forschung umstritten. Der Autor ist unbekannt, wird jedoch, unter anderem aufgrund seiner präzisen Ortskenntnis, im Umfeld Hohenburgs vermutet. Grundlegend BARTH, Odilia, zu Datierung und Autor S. 52–54 und 63 f.; vgl. auch VOLLMER, Etichonen, S. 157; BORNERT, Odilienberg, Sp. 1350; PRINZ, Mönchtum, S. 224; FISCHER, Mont, S. 7; EL KHOLI, Lektüre, S. 276 f., mit knappen Hinweisen zu Editionen, Datierung und Autorenschaft; zur Funktion der Vita siehe unter anderem BACKES/FLEITH, Funktion, vor allem S. 167 f.

15 MGH SSrerMerov 6, S. 29. Die Vita ist ediert ebd., S. 24–50, siehe zur Kritik an dieser Edition BARTH, Odilia, S. 15; vgl. auch die Edition bei PFISTER, Vie.

16 MGH SSrerMerov 6, S. 44. Vgl. die ausführlichere Schilderung im Anhang.

17 Siehe zum Leben der Heiligen mit ausführlicher Bibliographie BORNERT, Odile. Der Zeitraum ihres Todes steht dabei in Einklang mit der Datierung des Sarkophages, in dem die sterblichen Überreste Odilias aufbewahrt werden und der laut Steuer zu Beginn des 8. Jahrhunderts entstand, vgl. STEUER, Odilienberg, Sp. 554; vgl. auch BARTH, Odilia, S. 27, mit Hinweisen zur älteren Forschung.

canonicam an regularem velle conversationem habere).¹⁸ Die Sanktimonialen, so die Vita weiter, sprachen sich einmütig für die Befolgung einer *regula* aus. Odilia erschien diese Entscheidung wenig sinnvoll: Die unwirtschaftlichen, beschwerlichen Lebensbedingungen auf dem Berg, vor allem die schwierige Wasserversorgung ließen sich besser mit einer kanonikalen Lebensweise in Einklang bringen.¹⁹ Vergleichbare Diskussionen finden sich in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstandenen Vita der Adelheid von Vilich sowie in der Lebensbeschreibung Attalas, der ersten Äbtissin von St. Stephan.²⁰ Stellt man in Rechnung, dass das Gespräch zu Lebzeiten Odilias stattgefunden haben soll, die regulierte Lebensform der Nonnen jedoch erst auf der Synode von Aachen im Jahr 816 von Kanonikerinnen abgegrenzt wurde, können wir in der Vita einen Anachronismus greifen. Möglicherweise legt die Textstelle eher Zeugnis ab von Fragen, die zur Entstehungszeit der Vita, also um das Jahr 900, innerhalb der Gemeinschaft oder in deren Umfeld diskutiert wurden.²¹ Es ist somit denkbar, dass die Sanktimonialen von Hohenburg die Aachener Regel oder daran orientierte Normen befolgten.²²

Die Angaben der Vita entziehen sich einer Überprüfung, da aus der Entstehungszeit des späteren Frauenstifts keine weiteren Quellen auf uns gekommen sind. Trotz dieser Unwägbarkeiten wird der historische Kern der hagiographischen Quelle als authentisch angesehen. Demnach ließ Odilias Vater Eticho in den Resten einer älteren Festungsanlage möglicherweise zuerst eine Kirche und ein kleines Konventsgebäude für Mönche errichten, die wenig später durch eine Gemeinschaft von Sanktimonialen unter Leitung Odilias ersetzt wurden.²³ Welchen Anteil Odilia selbst an der Gründung des später nach ihr benannten Frauenstifts hatte, ist unklar. Früh- und hochmittelalterliche Quellen sehen in Eticho den Stifter Hohenburgs, im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wird Odilia selbst eine aktivere Rolle bei der

18 MGH SSrerMerov 6, S. 45; vgl. auch den Hinweis bei SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 123.

19 Odilia fürchtete, dass die Beachtung einer *regula* ihren Nachfolgerinnen zum Verderben gereichen würde.

20 Zur Vita Adelheids von Vilich siehe FELTEN, Frauenklöster, S. 197; SCHILP, Norm, S. 113. Zur Vita der Attala siehe BARTH, Attala.

21 Vgl. zur Abänderung dieser Textstelle in der deutschen Fassung der Odilievita in der *Legenda Aurea* des 13. Jahrhunderts, in der es heißt, es seien die Nonnen selbst gewesen, die nicht unter solchen erschwerten Bedingungen leben könnten, BACKES/FLEITH, Funktion, S. 170.

22 So auch GRIFFITHS, Garden, S. 25.

23 Vgl. dagegen BARTH, Odilia, S. 61.

Gründung zugeschrieben.²⁴ Da Quellen aus der Frühzeit des Stifts fehlen, ist es schwer, die Ausstattung Hohenburgs (bzw. beider Stifte) zu greifen. Heinrich Büttner hat versucht, anhand späterer Quellen, bei denen es sich teilweise um Fälschungen handelt, die Gründungsausstattung des Odilienstifts zu rekonstruieren. Eticho bedachte die Gemeinschaft demnach mit Besitzungen, die sich über das gesamte Elsass verteilten, jedoch keinen geschlossenen Gebietskomplex bildeten. Dazu gehörten der Berg selbst sowie das am Fuße des Odilienbergs gelegene Oberehnheim (*Obernai*) mit der dortigen Kirche, ein Herrenhof mit zugehörigem Gericht sowie weitere Orte in der unmittelbaren Umgebung. Dazu kamen Gebiete im Sundgau sowie an Breusch und Ill gelegene Ortschaften.²⁵

Wurde Niedermünster zeitgleich mit Hohenburg gegründet? Diese Frage lässt sich nicht abschließend beantworten. In der *Vita* heißt es dazu, dass Odilia zunächst für Kranke und Schwache, denen der Aufstieg auf den Berg zu beschwerlich gewesen sei, an dessen Fuß ein Hospital gegründet habe. Später habe sie dort – mit Zustimmung der Sanktimonialen – ein weiteres *monasterium* errichten lassen.²⁶ Zu Beginn des 10. Jahrhunderts, der Entstehungszeit der *Vita*, muss Niedermünster also bereits bestanden haben. Der erste historisch gesicherte Nachweis Niedermünsters, ein Privileg Heinrichs II., datiert indes erst in das Jahr 1016.²⁷ In dem Diplom tritt uns das Stift, das hier als Reichsabtei zu greifen ist, als voll ausgebildete, in rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht privilegierte Gemeinschaft entgegen. Zu diesem Zeitpunkt muss Niedermünster also bereits seit längerer Zeit bestanden haben. Es ist also gut möglich, wenn auch nicht mit letzter Sicherheit zu

24 Dies hängt vor allem mit Besitzstreitigkeiten zwischen Hohenburg und Niedermünster zusammen. Dabei war die Frage entscheidend, ob Eticho allein Hohenburg oder Odilia beide Stifte gleichermaßen fundiert und ausgestattet hatte. Letzteres behauptete Niedermünster, um eine Gleichstellung gegenüber Hohenburg zu erlangen und an dessen Herrschaftsrechten und Besitztiteln partizipieren zu können; vgl. zu diesem Aspekt BÜTTNER, Studien, S. 112–118; GRIFFITHS, Garden, S. 25; HAMMER, Klostergründungen, S. 21; GEUENICH, Odilienberg, Sp. 558.

25 Dazu gehörten Besitzungen in Altkirch, Mühlhausen, Rufach und Arlesheim südlich von Basel, in Dorlisheim, Avolsheim und weiteren an der Breusch gelegenen Orten sowie unter anderem in Egisheim, Sassenheim und Sundhausen, vgl. BÜTTNER, Geschichte 1, S. 70f., sowie ausführlich DERS., Studien; BURG, Duché, S. 61.

26 MGH SSrerMerov 6, S. 45.

27 MGH DD H II., Nr. 355, S. 457f. (1016 September 29, Erstein). Darin bestätigt Heinrich II. der Äbtissin *Helewig* Immunität sowie Königsschutz, die freie Äbtissinnen- und Vogtwahl.

entscheiden, dass Niedermünster tatsächlich noch zu Lebzeiten Odilias oder unter ihrer Nachfolgerin errichtet wurde. Auch in der Forschung wird allgemein davon ausgegangen, dass die Gründung Niedermünsters kurze Zeit nach Hohenburg erfolgte.²⁸

Wenige Jahre nach der Stiftung Hohenburgs, wohl zu Beginn des 8. Jahrhunderts, gründeten die Etichonen St. Stephan in Straßburg, das in den Ruinen des ehemaligen römischen Militärlagers errichtet wurde.²⁹ Wie im Falle Hohenburgs sind auch für St. Stephan keine Dokumente überliefert, die die Entstehungszeit des Stifts genauer datieren.³⁰ Wie aus späteren Quellen hervorgeht, wurde die Gründung von Herzog Adalbert initiiert, bei dem es sich wohl um einen Sohn Etichos und somit um einen Bruder Odilias handelte.³¹ Mit der Leitung der Gemeinschaft betraute Adalbert seine Tochter Attala, die zuvor in Hohenburg eine geistliche Erziehung genossen hatte.³² Attalas Schwester Eugenia, die laut der Odilienvita ebenfalls in Hohenburg erzogen worden war, übernahm das dortige Äbtissinnenamt.³³ Aus späteren, teils interpolierten Urkunden geht hervor, dass St. Stephan für 30 *sorores* gegründet worden sei und daneben vier Kanoniker beherbergen sollte. Auch die Gründungsausstattung lässt sich nur über ein verunechtetes Diplom Lothars I. erschließen.³⁴ Die Frauenabtei, im frühen Mittelalter laut Friedrich

28 Vgl. – in Auswahl – BÜTTNER, Untersuchungen, S. 52; DERS., Geschichte 1, S. 69f.; WAGNER, Untersuchungen, S. 52; BARTH, Odilia, S. 62f.; GYSS, Odilienberg, S. 20f.; DUBLED, Recherches 1, S. 9; BORNERT, Odile; BURG, Duché, S. 59–62.

29 Bei Grabungen in den 1920er Jahren wurden im Bereich von St. Stephan Reste einer repräsentativen Gebäudegruppe gefunden, vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 1485. Sondierungen in den 1950er Jahren ergaben, dass sich die noch existierende Stiftskirche von St. Stephan über einer römischen Basilika aus dem 5. Jahrhundert erhebt, so HATT, Argenterate, S. 138.

30 Die Gründungsurkunde ging wohl erst in der Reformationszeit verloren, als sie von einem Ratspfleger entwendet und dem Stift nicht zurückgegeben wurde, vgl. ABR G 1603. Vgl. zu den Urkundenverlusten auch WIEGAND, Urkunden, S. 434; GEUENICH, Richkart, S. 97.

31 Adalbert starb um 722/23, vgl. VOLLMER, Etichonen, S. 158; BARTH, Odilia, S. 23; HAMMER, Klostergründungen, S. 47; PRINZ, Mönchtum, S. 225f.

32 Siehe die gründliche Studie BARTH, Attala, zu Biographie und Verehrung Attalas.

33 MGH SSrerMerov 6, S. 47f.

34 In dem Diplom wird auf angeblich vorgelegte Urkunden eines Childerich sowie Herzog Adalberts rekurriert. Der Fälschung, die ins 12. Jahrhundert datiert werden kann, lag wohl ein echtes Diplom Lothars zugrunde, vgl. die kritischen Anmerkungen Theodor Schieffers in MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 216f., sowie WIEGAND, Urkunden, S. 438

Prinz eine der reichsten geistlichen Gemeinschaften des Elsass, verfügte nach ihrer Gründung wohl über umfangreiche Besitzungen im Westen Straßburgs sowie im nahegelegenen Schiltigheim. Hinzu kamen der Ort Wangen sowie umfangreiche Besitzungen im Sundgau und Streubesitz zwischen Brumath und Mühlhausen sowie um Wolfganzen, Regisheim und Pulversheim.³⁵

Wie bereits erwähnt, waren die Frauenstifte nicht die einzigen geistlichen Gemeinschaften, die von den Etichonen gegründet wurden. Im Oberelsass wurde mit Masmünster ein weiteres Frauenstift fundiert.³⁶ Hinzu kamen – fast zeitgleich mit St. Stephan – die Männerklöster Honau, Murbach sowie Ebersheimmünster.³⁷ Die Gründungen hatten den Status von Eigenkirchen, der Einfluss der Familie wurde – wie bei Hohenburg und St. Stephan zu beobachten – durch den direkten Zugriff auf das Leitungsamt gesichert.³⁸ Die Klöster erfüllten für die Herzogsfamilie unterschiedliche Funktionen: ökonomische wie militärische, geistlich-religiöse wie soziale. Die geographische Verteilung der Abteien markiert dabei den Einflussbereich der Etichonen, wobei das strategisch günstig gelegene und stark befestigte Hohenburg den nördlichsten, Murbach und Masmünster den südlichsten Punkt bildeten.³⁹ Mit St. Stephan hingegen demonstrierten die Herzöge ihre Präsenz in der Stadt Straßburg. Es ist damit eines der frühmittelalterlichen „Frauenmonasterien“, die, so Irene Crusius, zum „topographischen Grundmuster der frühmittel-

35 Vgl. zur Rekonstruktion der frühen Besitzungen WIEGAND, Urkunden, S. 404f.; MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 220; eine Aufzählung der Besitzkomplexe liefert HAMMER, Klostergründungen, S. 53.

36 Eine wissenschaftliche Monographie zu Masmünster fehlt bislang. Siehe immer noch TRESCH, Masmünster (1938); BARTH, Handbuch, Sp. 356–360. HAMMER, Klostergründungen, S. 15, hat das Kloster wegen seiner geringen Bedeutung (so Hammer) nicht in ihre Studie mit einbezogen.

37 Vgl. grundlegend HAMMER, Klostergründungen, sowie die Hinweise bei PRINZ, Mönchtum, S. 223 f.; STAAB, Elsass, S. 36 f.; ZOTZ, Elsaß, S. 51 f.

38 HAMMER, Klostergründungen, S. 102 f., weist darauf hin, dass die „Unabhängigkeitsbestrebungen [...] bei Honau und Murbach noch deutlicher“ gewesen seien: „Honau besaß einen eigenen Klosterbischof und war fast unabhängig vom Bischof, Murbach hingegen erhielt als eines der wenigen Klöster im gesamten Frankenreich die große Freiheit, was die völlige Unabhängigkeit vom Diözesanbischof zur Folge hatte.“

39 HAMMER, Klostergründungen, S. 102, sowie bereits PRINZ, Mönchtum, S. 223. Von Honau und Ebersheimmünster profitierten die Etichonen vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, was unter anderem mit den Rodungs- und Kultivierungsarbeiten der dortigen Mönche zusammenhing.

alterlichen linksrheinischen Bischofsstadt gehörten“.⁴⁰ Neben der Sicherung von Einfluss sowie konkreten Besitz- und Herrschaftsrechten, die teilweise in die reichen Grundausstattungen der Abteien flossen, hatten die Klöster gleichsam verteilte Rollen. Ebersheimmünster etwa wurde zu einem Verwaltungszentrum der Herzöge ausgebaut.⁴¹ Hohenburg und St. Stephan hatten eine Erziehungsfunktion für die Töchter der Familie⁴² und dienten zugleich der Sicherung des Seelenheils, mithin der Familienmemoria. Eticho/Adalrich und seine Frau Berswinda wählten Hohenburg als ihre Grablege. Adalbert und seine beiden Ehefrauen, Gerlindis und Bathildis, wurden in St. Stephan beigesetzt. Das Grab Attalas in St. Stephan wurde ab dem 10. Jahrhundert Ziel einer regional begrenzten Wallfahrt.⁴³ Eine weit größere Strahlkraft entfalteten indes die in Hohenburg verwahrten Reliquien Odilias, die zur elsässischen „Landesheiligen“ avancierte⁴⁴ und deren Kult bis heute untrennbar mit der Verehrung der elsässischen Herzogsfamilie verbunden ist.

Die Entwicklung der Odilienbergstifte sowie St. Stephans ist in den folgenden Jahrzehnten nur sporadisch zu erhellen. In das Jahr 783 datiert der erste historisch gesicherte Nachweis Hohenburgs,⁴⁵ St. Stephan wird 801 in einer Urkunde der Abtei Fulda erstmals historisch greifbar.⁴⁶ In dieser Zeit hatten die Etichonen die Herzogswürde im Elsass, das in der Mitte des 8. Jahrhunderts unter den Karolingern in die zwei Grafschaften Ober- und Unterelsass aufgeteilt worden war, längst eingebüßt.⁴⁷ Für die Diözese Straßburg brachte diese Aufteilung einen erheblichen Gebietsverlust mit sich, denn zugunsten

40 Diese Frauenmonasterien seien vom herzoglichen und königsnahen Adel gegründet worden, nicht jedoch von Königen oder Bischöfen selbst; CRUSIUS, Dienst, S. 59.

41 Vgl. PARISSÉ, Monachisme, S. 226.

42 PARISSÉ, Monachisme, S. 226, äußert sich dazu – mit Blick auf Hohenburg – wie folgt: „Un monastère de femmes n’est alors qu’une propriété familiale, la possession de ceux qui l’ont doté, y placent leurs enfants et en gardent la disposition“.

43 Das Fest zu Ehren der Heiligen wurde im Bistum Straßburg am 3. bzw. 5. Dezember begangen, vgl. BARTH, Attala, S. 94; GEUENICH, Richkart, S. 97.

44 Dazu grundlegend BARTH, Odilia; vgl. auch MUNIER, Millénaire, S. 17f.

45 Dabei handelt es sich um eine Seelgerätstiftung, die indes nur in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts erhalten ist. Darin vermacht eine Odsindis dem „sacrosanctum monasterium puellarum, quod constructum est in honore Sancte Marie [...] que vocatur Hohenburc“ unter anderem zwei Weinberge, BRUCKNER, Regesta, Nr. 302, S. 189; WAGNER, Untersuchungen, S. 72f., Anm. 3.

46 Siehe HAMMER, Klostergründungen, S. 47f.

47 Die Etichonen blieben weiter an der Herrschaft beteiligt; verschiedene Zweige der Familie stellten in der Folgezeit die Grafen des Ober- und des Unterelsass, vgl. STAAB, Elsass, bes. S. 36f.; ZOTZ, Etichonen; VOLLMER, Etichonen, S. 138.

des Bistums Basel musste der Straßburger Bischof erhebliche Gebietsverluste im Oberelsass hinnehmen.⁴⁸ Diese Nähe zu den Karolingern lässt sich auch an den Frauenstiften ablesen, die nun stärker in deren Einflussbereich rückten. Die Karolinger erwiesen sich dabei als Förderer der Abteien und suchten die Gemeinschaften durch Privilegienverleihungen an sich zu binden. So verlieh Karl der Große Hohenburg Immunität, die 837 durch Ludwig den Frommen erneuert wurde.⁴⁹ St. Stephan wurde wahrscheinlich 845 und 856 privilegiert.⁵⁰ Im Vertrag von Meerssen von 870 werden sowohl Hohenburg als auch St. Stephan erwähnt und dem Gebiet Ludwigs des Deutschen zugezählt.⁵¹

Über die inneren Verhältnisse der Gemeinschaften im 9. Jahrhundert geben vor allem zwei Quellen Auskunft: die um das Jahr 900 oder kurz darauf entstandene Vita der hl. Odilia sowie Einträge aus dem St. Gallener und Reichenauer Verbrüderungsbuch, die in die 830er bzw. 840er Jahre datieren und zwei Namenslisten aus St. Stephan enthalten. Blicken wir zuerst auf die Namenslisten, die beide von Geuenich einer Analyse unterzogen wurden.⁵² Im St. Gallener Verbrüderungsbuch finden sich die Namen von vier Klerikern (drei *presbyteri*, ein *diaconus*) sowie 40 Frauennamen, die von einer *abbatissa* Adelheid angeführt werden. In der fünf bis zehn Jahre jüngeren Reichenauer Handschrift sind neun Männer- und 37 Frauennamen verzeichnet. Etliche davon stimmen mit der St. Gallener Quelle überein.⁵³ Geuenich versucht, die in den Listen enthaltenen Namen sozialgeschichtlich einzuordnen und kommt zu dem Schluss, dass es sich bei der Äbtissin Adelheid um eine Schwester Kaiserin Irmingards gehandelt habe, die nach ihrem (Laien-?) Abbatiat den

48 Vgl. MUNIER, Millénaire, S. 22.

49 Siehe BÜTTNER, Studien, S. 104f.; HAMMER, Klostergründungen, S. 33.

50 Bei den Urkunden Lothars I. von 845 und Ludwigs des Deutschen von 856 handelt es sich um Fälschungen aus dem 12. Jahrhundert. Das Diplom von Lothar ist ediert in MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 216–223; UB Straßburg 1, Nr. 25, S. 19–21; WIEGAND, Urkunden, S. 439–442 (Vorlage jeweils ABR H 2610). Zum Diplom Ludwigs vgl. UB Straßburg 1, Nr. 28, S. 23f.; Hinweise zu weiteren Editionen liefert WIEGAND, Urkunden, S. 404f. Quellenkritisch gewürdigt wurden die Urkunden von Wiegand ebd., bes. S. 390–395 und 438, und von Theodor Schieffer in MGH DD Lothar I., S. 216–220; siehe auch die Hinweise bei GEUENICH, Richkart, S. 98.

51 RI 1, Nr. 1480 (870 August 8, Marsana).

52 Vgl. GEUENICH, Richkart. Geuenich untersucht die Namenslisten vor allem im Hinblick auf die damit verbundenen Aussagemöglichkeiten zur frühen Geschichte von St. Stephan.

53 Vgl. den ausführlicheren Überblick im Anhang der Arbeit (Geschichte von St. Stephan).

alemannischen Grafen Konrad geehelicht hätte. Seine Ergebnisse, auf die im geschichtlichen Überblick im Anhang detaillierter eingegangen wird, machen wahrscheinlich, dass zumindest die Leitungsgämter des Straßburger Stifts mit Frauen aus politisch einflussreichen Familien besetzt waren. Für Hohenburg (und Niedermünster) haben wir keine Hinweise auf die soziale Zusammensetzung der Stiftsgemeinschaft im 9. Jahrhundert. In der wohl zu Beginn des 10. Jahrhunderts entstandenen *Vita Odilias* finden sich jedoch, wie bereits erwähnt, Hinweise zur Lebensform der Sanktimonialen. Die darin greifbaren Diskussionen darüber, ob es sinnvoll sei, eine *regula* zu befolgen, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Lebensform der geistlichen Frauen von Hohenburg um das Jahr 900 nicht starr und gefestigt war; vielleicht sollte eine Regeländerung bzw. eine nach 816 stattgefundene (Neu-) Orientierung an der *Institutio sanctimonialium* mit Hilfe der *Vita* legitimiert werden.

Im Verlauf des 9. Jahrhunderts wurde der Kreis der unterelsässischen Frauenabteien erweitert: 849 gründete Kaiserin Irmingard – die von den Etichonen abstammte – in Erstein, das sie als Morgengabe erhalten hatte, ein Frauenstift. Zur ersten Äbtissin bestimmte sie ihre Tochter Rotrudis, die Abteikirche wählte sie als ihre Grablege.⁵⁴ Ihr Ehemann, Lothar I., hatte kurz zuvor St. Stephan privilegiert und dem Straßburger Stift auf Bitten Irmingards mehr als zehn Höfe geschenkt.⁵⁵ Sie dotierten damit ein Stift, in dem gleich mehrere Vorfahren der Kaiserin ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten. Nur wenige Jahrzehnte später, um das Jahr 880, war es wiederum eine Kaiserin mit elsässischen Wurzeln, die mit Andlau eine weitere geistliche Frauengemeinschaft begründete: Richardis, die Gemahlin Karls III., die im Gegensatz zu Odilia und Attala sicher als historische Person zu greifen ist.⁵⁶ Richardis war

54 Irmingard lebte von etwa 805/10 bis 851. 821 wurde sie mit Lothar verheiratet; aus der Ehe gingen acht Kinder hervor, vgl. die biographischen Daten bei WILSDORF, Irmingarde. Siehe zu Erstein FRIEDEL, Geschichte, der sowohl die Stifts- als auch die Ortsgeschichte in den Blick nimmt, sowie BERNHARD, Histoire. Vgl. auch BARTH, Handbuch, Sp. 356–360; siehe auch FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 321 f. Da Erstein in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgehoben wurde, wird es in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt.

55 Dabei handelte es sich um elf oder zwölf Höfe mit allen Rechten in den Gauen Elsass, Mortenau und Breisgau; vgl. dazu WIEGAND, Urkunden, S. 394 f. und 424 f.

56 Vergleichbar mit Odilia gibt es zu Richardis eine Fülle von Literatur, siehe zum Beispiel die bibliographischen Angaben bei BORNERT, Richarde. Vgl. zu Andlau sowie den weiteren Klöstern und Stiften, denen Richardis als (Laien-)Äbtissin vorstand, MACLEAN, Queenship. Neben Odilia und Attala hat Médard Barth auch Legende und Verehrung der Heiligen Richardis eine eigene Studie gewidmet, vgl. BARTH,

keine Etichonin, sondern eine Tochter des Grafen Erchangar, dessen Sippe, die „Erchangare“, politische Widersacher der Etichonen waren.⁵⁷ Etwa 860 oder 861 wurde Richardis mit Karl, einem Sohn Ludwigs des Deutschen, vermählt, der 876 ostfränkischer König wurde; 879 übernahm er das Königreich Italien, und von 884 bis zu seinem Tod im Jahr 888 regierte er zudem über das Westfrankenreich. 881 wurde ihm gemeinsam mit Richardis in Rom die Kaiserwürde verliehen.⁵⁸ Ein Jahr zuvor hatte Karl eine Urkunde ausstellen lassen, in der er einer Waltpurga und ihrer Familie den Besitz dreier *mansi* bestätigte, die nach dem Tod der Begünstigten *ad ecclesiam sancti Salvatoris in loco qui dicitur Eleon* fallen sollten.⁵⁹ Anlässlich der Kaiserkrönung von Karl und Richardis wurde *nostra monasterium puellarum*⁶⁰ dem Heiligen Stuhl übergeben.⁶¹ Papst Johannes VIII. gewährte Andlau daraufhin die freie Äbtissinnenwahl und bestätigte die Privilegien. Andlau entwickelte sich, als einziges der hier untersuchten Stifte, zu einer papstunmittelbaren Abtei.⁶² 887 wurde die kinderlose Richardis zum Opfer höfischer Intrigen: Sie wurde des Ehebruchs mit Erzkanzler Luitward von Vercelli bezichtigt, woraufhin sie behauptete, trotz ihrer Ehe Jungfrau geblieben zu sein. Zum Beweis bot sie an, sich einer Feuerprobe zu unterziehen. Ihre Ehe mit Karl wurde aufgelöst. Noch im gleichen Jahr wurde Karl III. gestürzt und starb ein Jahr später. Richardis zog sich daraufhin in ihre Gründung zurück, wo

Kaiserin. Es gibt zu Richardis keine Vita im eigentlichen Sinn, sondern lediglich einen „Lebensabriss mit legendären, sagenhaften Zutaten“, der wohl im 16. Jahrhundert kompiliert wurde, ebd., S. 97.

57 Siehe BORGOLTE, Geschichte, S. 25–35; vgl. auch BÜTTNER, Kaiserin, S. 85, sowie jüngst KIRAKOSIAN, Kaiserin, S. 66 f.

58 Vgl. zur Regierung Karls III. (des Dicken) und der Frage, warum der Herrscher 887 gestürzt wurde, grundlegend MACLEAN, Kingship.

59 Richardis hatte der Familie die drei *mansi* zur lebenslangen Nutznießung überlassen, vgl. MGH DD Karl III., Nr. 24, S. 40 (880 Juli 10, Eleon).

60 Vgl. dazu MGH DD Karl III., Nr. 96, S. 156 f. (884 Februar 19, Schlettstadt). In der Urkunde aus dem Jahr 884 sind die Geschehnisse des Jahres 881 aufgezeichnet.

61 Zur Bedeutung dieses Schrittes vgl. jüngst FORSTER, Vorhalle, S. 36–39. Forster betont, dass die Tradierung der Abtei an den Hl. Stuhl „nicht automatisch die Exemption mit sich brachte“, ebd., S. 36. Die einzelnen Privilegien, die Rom der Abtei Andlau gewährte, sind ebd. zusammengestellt.

62 Für den päpstlichen Schutz zahlte Andlau bis weit über das Mittelalter hinaus einen Anerkennungszins, vgl. BÉCOURT, Andlau, S. 27 mit Anm. 2; CLAUSS, Wörterbuch, S. 37; die Quittungen der apostolischen Kollektoren sind überliefert in ABR H 2353/1–15.

sie zwischen 892 und 906/909 starb.⁶³ Ob sie als einfache Sanktimoniale in Andlau lebte oder dem Stift als (Laien-)Äbtissin vorstand, ist umstritten.⁶⁴

Richardis ließ das Stift auf ihrem Erbe bzw. ihrer Morgengabe errichten und stattete es darüber hinaus reich aus.⁶⁵ Auch von Karl III. wurde das *monasterium* dotiert, er schenkte ihm unter anderem den Ort Andlau und unterstellte der Gemeinschaft das Männerkloster Étival in den Vogesen⁶⁶ sowie das in Lothringen gelegene *monasteriolum* Bonmoutier.⁶⁷ Diese und weitere Besitzkomplexe der Gründungsausstattung sind überliefert in den Statuten, die Richardis für Andlau verfasst haben soll. Dazu gehörten unter anderem umfangreiche Waldgebiete im Breuschtal, ein ehemaliges Fiskalgut in Marlenheim, Besitzungen in Zellweiler sowie Stotzheim, zudem Rechte und Ländereien am Kaiserstuhl sowie bei Kenzingen und Sexau.⁶⁸ Wie St. Stephan und Hohenburg gelang es Andlau jedoch nicht, ein geschlossenes Territorium aufzubauen.

Wie bereits erwähnt, soll Richardis ihre Abtei mit Statuten ausgestattet haben, die 892 von Papst Formosus bestätigt wurden.⁶⁹ Darin bittet Richardis den Papst, ihre Abtei zum Schutz dem Straßburger Bischof anzuempfehlen.

63 Der Todestag ist der 18. September, das Jahr, in dem Richardis starb, ist nicht bekannt. Vgl. BORNERT, Richarde; MACLEAN, Queenship, S. 26; BARTH, Kaiserin, S. 17; BÉCOURT, Andlau, S. 83; FORSTER, Vorhalle, S. 23 f.

64 Vgl. DEHARBE, Crypte, S. 128; MACLEAN, Queenship, S. 24; BARTH, Kaiserin, S. 16; BRUCKER, Alsace, S. 79; GRANDIDIER, Histoire 2, S. 237.

65 MGH DD Karl III., Richgard, Nr. 1, S. 326, sowie BÜTTNER, Kaiserin, S. 89.

66 Bei Étival handelte es sich um ein kleines Mönchskloster, dessen Anfänge wohl in das 7. Jahrhundert zurückreichen, vgl. FELTEN, Étival, Sp. 58; angeblich beherbergte Étival zunächst eine Mönchsgemeinschaft, die durch Richardis durch eine Gemeinschaft von 13 Kanonikern ersetzt wurde, vgl. IDOUX, Relations, S. 3 f. Der Propst von Étival musste nach seiner Wahl von der Andlauer Äbtissin bestätigt werden, vgl. FLORENCE, Archives, S. 138.

67 Das *monasteriolum quod dicitur Botonis monasterium* wurde anlässlich eines Hoftages in Schlettstadt, der 884 stattfand, von Karl III. an Richardis übertragen, MGH DD Karl III., Nr. 96, S. 156 f. (884 Februar 19, Schlettstadt).

68 Vgl. die Geschichte von Andlau im Anhang, wo auf die Besitzstruktur ausführlicher eingegangen wird. Siehe zu den Besitzungen die *Antiqua Statuta Abbatiae Andlavensis*, SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1, Nr. 231; GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165; vgl. zu Grundausrüstung und Besitzgeschichte auch BÜTTNER, Kaiserin, S. 86; DERS., Besitz; MAURER, Fronhöfe; KLOCK, Marlenheim, Kapitel 4.

69 Das Original der Statuten hat sich nicht erhalten, lag Schöpflin aber noch vor. Er datierte das Dokument auf das 11. Jahrhundert, wobei es sich um eine Abschrift eines älteren Originals gehandelt haben kann. Vgl. SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1, Nr. 231, S. 179; vgl. auch Regg. Bischöfe 1, Nr. 113, S. 241.

Die Statuten, die im Anhang (Geschichte Andlaus) ausführlicher betrachtet werden, beinhalten neben dem genannten Besitzverzeichnis Verhaltensvorschriften für die Äbtissin⁷⁰ sowie Regelungen bezüglich der Vogtei sowie der Stiftsämter. Über die Lebensweise in Andlau erfahren wir, dass in dem Stift eine strenge Klausur eingehalten werden sollte. Der Stiftsvogt solle aus der Familie der Erchangare stammen,⁷¹ womit die Abtei langfristig an die Herkunftsfamilie ihrer Gründerin gebunden werden sollte. Erst nach dem Aussterben der Familie dürfe die Gemeinschaft – unter Oberaufsicht des Heiligen Stuhles sowie unter Anwesenheit mehrerer Erzbischöfe – einen anderen Vogt wählen. An Stiftsämtern werden das der *sacrista*, der Kämmerin, Kellnerin und Pförtnerin näher beschrieben.⁷² Die Ämter der Scholasterin und der Dekanin, die als Stellvertreterin der Äbtissin fungierte bzw. die Gemeinschaft leitete, wenn dieser eine Laienäbtissin vorstand, finden keine Erwähnung.⁷³

Hohenburg und Niedermünster, St. Stephan und Andlau – an jeder Gründung war eine Elsässerin beteiligt, die später kanonisiert oder zumindest als Heilige verehrt wurde. Auch in Andlau entwickelte sich eine Verehrung und Wallfahrt zu den Reliquien Richardis'. Dass es sich bei Andlau um eine imperiale, unter päpstlichem Schutz stehende Stiftung handelte, machte das besondere Renommee der Abtei aus, deren Besitzungen auch in der Neuzeit nicht ohne königliche Zustimmung veräußert werden durften. Bei der exemten, papstunmittelbaren Stellung Andlaus handelte es sich um einen grundlegenden strukturellen Unterschied im Vergleich zu den Etichonengründungen, die von Beginn an stärker an den Straßburger Bischof gebunden waren. Im Hinblick auf ihre Besitzstrukturen indes wiesen alle vier Stifte Ähnlichkeiten auf, denn

70 Herkunft und Wahl der Äbtissin werden erst in einer (indes verunechteten) Urkunde von Ludwig dem Kind erwähnt. Darin heißt es, dass die geistlichen Frauen die Äbtissin frei wählen dürften, diese jedoch aus der Familie der Richardis stammen solle. Siehe MGH DD LK, Nr. 68, S. 200 f. (900–909).

71 Es wurde jedoch festgelegt, dass die Sanktimonialen und die Äbtissin den Vogt aus drei verschiedenen Personen wählen dürften, GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 305.

72 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 306.

73 Vgl. zur Dekanin in Frauenstiften SCHÄFER, Kanonissenstifter, § 17; BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 118, zur *rectrix* ohne liturgische Aufgaben MACLEAN, Queenship, S. 13; eine Dekanin ist in Andlau erst im hohen Mittelalter greifbar, so ist in einer Urkunde von 1121 eine *Erchanradis decana* erwähnt, GRANDIDIER, Histoire 2, S. 234, Anm. 4.

trotz reicher Ausstattung war es keiner Abtei gelungen, ein geschlossenes Territorium aufzubauen.

Wie Hohenburg und St. Stephan für die Etichonen diente Andlau der Memoria der Erchangare, der Familie Richardis'. Richardis hatte neben Andlau auch die Abteien Säcking, Zürich, St. Marinus in Pavia sowie das Männerkloster Zurzach unter ihrer Kontrolle. Besitzungen, die sich einst im Besitz ihrer Familie befunden hatte, konnte sie teilweise als Schenkungen an „ihre“ geistlichen Institutionen zurückgewinnen. Andlau erfüllte daneben noch weitere Funktionen, wie MacLean herausarbeitete. Richardis nutzte die Abtei gleichsam als Familienarchiv und Verwaltungszentrale, die der Dokumentation und somit der Absicherung der Familienbesitzungen diente.⁷⁴

Im weiteren Verlauf des 10. Jahrhunderts haben die Gemeinschaften kaum Spuren hinterlassen.⁷⁵ Aus den Odilienbergstiften hat sich – sieht man von der Vita Odilias ab – keine einzige Quelle erhalten. Wie bereits erwähnt, tritt uns Niedermünster im Jahr 1016, als es von Heinrich II. Immunität und Königsschutz erhielt, als Reichsabtei entgegen. In dem Diplom heißt es, dass der Vogt von Niedermünster nur dem Kaiser und keiner anderen Macht verpflichtet sein solle, was als Indiz gewertet werden kann, dass (lokale) Große versucht hatten, ihren Einfluss auf das Stift auszuweiten und dessen Besitzungen zu entfremden.⁷⁶ Ähnliche Probleme scheint Andlau gehabt zu haben, wie Urkunden Gregors V. und Silvesters II. vom Ende des 10. Jahrhunderts verdeutlichen: Auch dem Richardisstift waren Herrschaftsrechte und Besitzungen entfremdet worden, weshalb es von den Päpsten Gregor V. und Silvester II. dem Straßburger Bischof Wiederold zum Schutz anvertraut wurde. Dabei ging es nicht darum, Andlau die Rechte des Hl. Stuhles vorzuhalten. Vielmehr liege Rom zu weit von Andlau entfernt, um den Schutz

⁷⁴ Siehe MACLEAN, *Queenship*, S. 21–25.

⁷⁵ In das Jahr 962 datiert eine Urkunde Ottos I., in der er dem Propst und den Kanonikern von Étival deren Rechte und Besitzungen bestätigt. Die damalige Äbtissin Othica/Uthica habe sich dabei mit ihren Schwestern persönlich an den Hof des Herrschers begeben, um die Privilegienbestätigung zu erbitten. Bei dem Dokument handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, vgl. MGH DD O I., Nr. 443, S. 599 (962 Juni 2, Köln). Aus St. Stephan sind aus dem 10. Jahrhundert keine Quellen überliefert.

⁷⁶ Das Diplom wurde auf Intervention des Straßburger Bischofs Werner sowie eines Klerikers namens Heinrich ausgestellt; MGH DD H II., Nr. 355, S. 458 (1016 September 29, Erstein).

adäquat gewährleisten zu können.⁷⁷ Bald danach, im Jahr 1004, gestattete Heinrich II. Andlau, einen Wochenmarkt abzuhalten, zudem verlieh er den Zoll mit allen Hoheitsrechten sowie den Marktfrieden, der innerhalb einer Meile Geltung haben sollte.⁷⁸ Andlau stand in dieser Zeit Brigitta vor, bei der es sich um eine Schwester Heinrichs II. handelte.⁷⁹ Eine Äbtissin königlicher Herkunft spricht einerseits für das hohe Renommee des Stifts, das in dem Diplom als Benediktinerinnenkloster erscheint.⁸⁰ Andererseits galt eigentlich die Regel, dass nur eine Frau aus Richardis' Familie zur Vorsteherin gewählt werden durfte. Inwiefern hier ein Regelbruch zu greifen ist, ob Brigitta gar von Heinrich ohne Rücksicht auf geltende Normen eingesetzt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Während die Doppelstellung Andlaus als päpstlich sowie königlich privilegierte Abtei zu Beginn des 11. Jahrhunderts deutlich greifbar ist, verliert St. Stephan seine Reichsunmittelbarkeit. Das Frauenstift, das den letzten Immunitätsbezirk des Reichs innerhalb der Stadt Straßburg darstellte, wurde 1003 von Heinrich II. mit allen Rechten und Besitzungen dem Straßburger Bischof geschenkt.⁸¹ St. Stephan wurde somit zum bischöflichen Eigenstift und verlor dabei einen Teil seiner Besitz- und Herrschaftsrechte. In die noch

77 Gregor V. sowie Silvester II. wiesen Bischof Wiederold an, die Abtei vor räuberischen Laien zu schützen und gleichzeitig die religiöse Ordnung wiederherzustellen. Dafür solle der Bischof jährlich drei Kamisialen als Anerkennungszins nach Rom liefern. Künftige Besitzentfremdungen durch Laien wurden mit der Exkommunikation bedroht. Die Urkunden sind unter anderem ediert bei BRACKMANN, *Germania Pontificia* 3,3, Nr. 2, S. 41 f. (Gregor V. zwischen 996 und 999) und Nr. 3, S. 43 (Silvester II., 999 Mai). Siehe auch SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 177, S. 142; WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, S. 143–145.

78 Nicht verliehen wurde das Münzrecht, vgl. MGH DD H II., Nr. 79, S. 100 (1004 Juli 1, Mainz).

79 Sie wird in dem Diplom als *sorori nostrae* angesprochen, vgl. MGH DD H II., Nr. 79, S. 100.

80 In der Urkunde heißt es, dass die Nonnen von Andlau die Benediktsregel beachtetten. Forster wertet diesen Hinweis dahingehend, dass der „Kanonsissenstatus zugunsten der Benediktinerregel“ aufgegeben worden sei, was er als „gravierende Störung der Gewohnheiten“ bezeichnet; FORSTER, Vorhalle, S. 40 f.

81 Bei Werner handelte es sich um einen Freund Heinrichs aus Kindheitstagen. Die Übertragung erfolgte als Kompensation für Verluste, die Werner in den Auseinandersetzungen um die Thronerhebung Heinrichs erlitten hatte. Die Übertragung betraf das Stift selbst *cum omnibus eidem abbatae iuste & legaliter pertinentibus in quibuscunque pagis, comitatibus & territoriis, hoc est mobilibus & immobilibus, areis, aedificiis, servis & ancillis, terris cultis & incultis* sowie Wäldern, Wegen, Mühlen etc.; vgl. MGH DD H II., Nr. 34, S. 38 (1003 Januar 15, Diedenhofen). Die Ur-

vorhandenen Besitzungen wurden die Äbtissinnen fortan nach ihrer Wahl, die weiterhin frei durch die Stiftsgemeinschaft erfolgte, durch den Bischof eingesetzt. In das Jahr 1005 datiert eine Urkunde, in der der Bischof Werner Äbtissin Lisinda sowie ihrem *vicedominus*, dem Kleriker Erbo, die Besitzungen und Privilegien der Gemeinschaft bestätigte. In dem Dokument, das Wiegand als Fälschung des 12. Jahrhunderts entlarvte, werden die Besitzungen von St. Stephan detailliert aufgeführt, darunter die Konventsgebäude sowie die Behausungen der vier Stiftskanoniker.⁸²

1.2. Reformen und Reformversuche: Das hohe Mittelalter

Zu Beginn des hohen Mittelalters rückten geistliche Frauengemeinschaften, die ihre Lebensweise an den Institutiones Aquisgranenses ausrichteten, in den Fokus des Heiligen Stuhls: Auf der römischen Lateransynode des Jahres 1059 wurde die Lebensweise der Kanonikerinnen scharf verurteilt. Kritisiert wurde dabei vor allem das Privateigentum der geistlichen Frauen. Dabei wurde – fälschlicherweise – festgestellt, dass jene Sanktimonialen in ganz Asien, Afrika und Europa unbekannt seien, man finde sie lediglich in einem verschwindend kleinen Teil Deutschlands. Die Aachener Regel wurde verworfen, stattdessen sollten die Gemeinschaften die *Regula Benedicti* annehmen.⁸³ Weitere Vorwürfe wurden auf der zweiten Lateransynode im Jahr 1139 laut. Die Verheiratung (ehemaliger) Kanonissen wurde ebenso verboten wie die Nutzung eines gemeinschaftlichen Chors mit den Kanonikern. Auf der Synode von Reims im Jahr 1148 wurde die Kritik von 1059 und 1139 wiederholt. Erneut wurden die Sanktimonialen aufgefordert, auf ihre Ständesvorrechte sowie privaten Besitz und Pfründen zu verzichten, stattdessen sollten sie zur *vita communis* zurückkehren und entsprechend Dormitorium

kunde ist weitgehend authentisch, lediglich bei den letzten Sätzen konnte Wiegand Rasuren und Korrekturen feststellen, vgl. dazu WIEGAND, Urkunden, S. 426 f.

82 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 184, S. 147; WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 77, S. 157; ABR G 9. In der Urkunde wird auch Bezug genommen auf die Schenkungen Kaiserin Irmingards. Unter anderem wird eine Gebetsverbrüderung mit dem Domstift erwähnt.

83 WERMINGHOFF, *Beschlüsse*, S. 673; SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, S. 3. Treibende Kraft hinter dem Verbot war Hildebrand, der spätere Papst Gregor VII. Die Aachener Regel wurde auch deshalb verworfen, da es sich um eine kaiserliche Regel handele; vgl. auch ANDERMANN, *Kanonissen*, S. 40; BACKMUND, *Kanonissenstifte*, S. 118; McNAMARA, *Sisters*, S. 191.

und Refektorium benutzen. Zudem wurde wiederum die Befolgung einer Regel – die *Regula Benedicti* oder die Augustinusregel – vorgeschrieben.⁸⁴ Die Anfeindungen blieben nicht ohne Auswirkungen: Zahlreiche Frauenstifte wurden aufgelöst, nahmen eine Regel an bzw. wurden zu deren Annahme gedrängt, andere wiederum blieben bei ihrer Lebensform. Reformen, Umwandlungen oder Auflösungen wurden dabei nicht selten von stiftsfremden weltlichen wie geistlichen Machthabern betrieben, die ihre Vorhaben mit der Reformbedürftigkeit der Konvente begründeten. Wie Ulrich Andermann mit Blick auf „Reformen“ sächsischer Frauenstifte des 11. bis 13. Jahrhunderts herausarbeitete, erweist sich die dabei in Quellen kolportierte „Unsittlichkeit“ der Kanonissen bei näherer Betrachtung oft als Klischee, das genutzt wurde, um ein Stift in seinen Einflussbereich zu bringen.⁸⁵

Reformversuche lassen sich in den elsässischen Frauenstiften im 11. Jahrhundert (noch) nicht greifen. Ganz im Gegenteil wurde sowohl Hohenburg als auch Andlau in der Mitte des 11. Jahrhunderts durch päpstlichen Besuch geehrt und im Anschluss daran privilegiert. Mit Leo IX., als Bruno von Egisheim 1002 im Oberelsass geboren, bekleidete von 1049 bis 1054 ein Elsässer das Papstamt.⁸⁶ 1045 weihte Bruno, zu diesem Zeitpunkt noch in seiner Funktion als Bischof von Toul, die nach einem Brand neu errichtete Kirche von Hohenburg. 1049, inzwischen zum Papst aufgestiegen, hielt sich Leo IX. mehrere Monate im Elsass auf und besuchte erneut Hohenburg sowie Andlau. Von seiner Anwesenheit auf dem Odilienberg zeugt unter anderem

84 Vgl. zu den synodalen Beschlüssen sowie zur ablehnenden Haltung der Kirche gegenüber den Kanonissen im hohen Mittelalter allgemein SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 1–11; siehe auch ANDERMANN, Kanonissen, S. 39f.; RÖCKELEIN, Auswirkung, S. 56f.; BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 118f.; MAKOWSKI, Sort, S. 6f.; SUCKALE, Damenstifte, S. 30.

85 Andermann unternimmt an zahlreichen sächsischen Beispielen den Versuch, in den Quellen greifbare Anschuldigungen wie Disziplinlosigkeit zu überprüfen. An Beispielen wie Meschede oder Herzebrock gelingt es ihm aufzuzeigen, dass mit solchen Vorwürfen stereotyp und toposartig argumentiert wurde, vgl. ANDERMANN, Kanonissen. Auch Crusius weist daraufhin hin, dass in der Forschung bis weit in das 20. Jahrhundert häufig durch die „benediktinisch gefärbte monastische Brille“ geblickt und die Lebensform der Kanonissen verkannt oder von vornherein unkritisch abgelehnt worden sei, vgl. CRUSIUS, Sanctimoniales, Zitat auf S. 29. Siehe auch BÉCOURT, Developpements, S. 168, der für die Andlauer Gemeinschaft im 12. Jahrhundert aufgrund ihrer kanonikalen Lebensweise den Verfallstopos bemüht.

86 Vgl. zu Herkunft und den Karriereschritten Brunos bzw. Leos IX. BORNERT, Leon IX, sowie die Einleitung in PARISSE, Vie (jeweils mit zahlreichen Quellen- und Literaturhinweisen).

eine in das Jahr 1050 datierende Urkunde, in der Leo die freie Äbtissinnenwahl sowie die Besitzungen und Herrschaftsrechte des Stifts bestätigte.⁸⁷ Am Hauptaltar sowie dem Odilienaltar dürfe, so die Urkunde, niemand ohne Erlaubnis der Äbtissin die Messe feiern, weder der Diözesanbischof noch einer der Hebdomadare des Stifts.⁸⁸ In Andlau wurde Leo von seiner Verwandten, Äbtissin Mechthild, empfangen, bei der es sich möglicherweise um eine Schwester Konrads II. handelte.⁸⁹ Dort weihte er den noch nicht fertiggestellten Neubau der Stiftskirche, ließ die Gebeine Richardis' erheben und in eine neue Grabstätte transferieren.⁹⁰ Wie Hohenburg privilegierte er Andlau, bestätigte auch hier die freie Äbtissinnenwahl und betonte, dass das Stift unter päpstlichem Schutz stehe. An dem von ihm geweihten Altar dürfe – auch hier können wir eine Parallele zu Hohenburg greifen – nur mit Erlaubnis der Äbtissin der Gottesdienst gefeiert werden,⁹¹ was den exemten Status des Frauenstifts unterstrich.

Die Besuche des Reformpapstes Leo IX. blieben, soweit wir wissen, ohne Auswirkungen auf die Lebensform der geistlichen Frauen. Die fast 100 Jahre später auf den Synoden von 1139 und 1148 geäußerte harsche Kritik an den Kanonissen sowie die unmissverständliche Aufforderung, eine approbierte Regel anzunehmen, blieb für die elsässischen Frauenstifte jedoch nicht folgenlos. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts lassen sich regelmäßig Reformen oder Reformversuche greifen. Teilweise zielten diese Reformen darauf ab, die *vita communis* in den Stiften wiederherzustellen und ein allzu weltliches

87 Anlass der Urkunde war eine umfangreiche Schenkung der amtierenden Äbtissin Berta an ihre Gemeinschaft. Bei dem Dokument handelt es sich um eine teilweise verunachtete Urkunde, die laut Büttner auf Grundlage des echten Diploms gefertigt wurde, vgl. BÜTTNER, Studien, S. 118–120. Die Quelle ist unter anderem ediert bei BRACKMANN, *Germania Pontificia* 3,3, S. 34; WÜRDWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 95, S. 215–218; ABR G 12. Vgl. auch GRIFFITHS, *Garden*, S. 27.

88 Vgl. WÜRDWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 95, S. 216.

89 Vgl. KIRAKOSIAN, *Kaiserin*, S. 72f.; BÉCOURT, *Andlau*, S. 88; DEHARBE, *Richarde*, S. 56f.

90 Richardis wurde durch diesen Vorgang gleichsam kanonisiert, vgl. KIRAKOSIAN, *Kaiserin*, S. 72; BARTH, *Kaiserin*, S. 19; BÉCOURT, *Andlau*, S. 91; allgemein zu Kanonisationen durch Elevation ANGENENDT, *Ehre*. Zum Standort des Sarkophags bzw. zum Richardis-Schrein, in dem die sterblichen Überreste der Stiftsgründerin nach deren Erhebung aufbewahrt wurden, siehe FORSTER, *Vorhalle*, S. 70.

91 Vgl. BRACKMANN, *Germania Pontificia* 3,3, S. 34; WÜRDWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 95, S. 215–218. Vgl. auch FORSTER, *Vorhalle*, S. 36–38. Nur wenige Jahre später wurden die Bestimmungen Leos von Viktor II. bestätigt, vgl. BRACKMANN, *Germania Pontificia* 3,3, Nr. 5, S. 43; WÜRDWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 97, S. 223f.

öffentliches Auftreten von Äbtissin und Kanonissen – etwa das Tragen bunter Kleidung oder der Besuch von Hochzeiten – einzudämmen. Von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts wurde darüber hinaus versucht, die vier Frauengemeinschaften zur Annahme einer Regel zu drängen oder ganz aufzulösen. Dies brachte insbesondere für Hohenburg und Niedermünster tiefgreifende Veränderungen mit sich. Ab der Mitte des 12. Jahrhunderts entfaltete sich auf dem Odilienberg eine Reformtätigkeit, die ihren Ausdruck und zugleich Höhepunkt im *Hortus deliciarum* fand, und die mithin als Blütezeit der beiden Frauenstifte angesehen wird. Die Gemeinschaften, die in dieser Zeit eng mit dem staufischen Kaiserhaus verbunden waren, wurden dabei in Konvente regulierter Augustiner-Chorfrauen verwandelt. Den wahrscheinlichen Startschuss zu dieser Entwicklung bildete ein Besuch Friedrich Barbarossas auf dem Odilienberg im Jahr 1153.⁹² Demnach ließ der Stauferkönig das wohl teilweise zerstörte Hohenburg wieder aufbauen.⁹³ Mit der Leitung der Gemeinschaft betraute er eine Geistliche namens Relindis, die das Äbtissinnenamt bis zu ihrem Tod um 1176 versah.⁹⁴ In ihr Abbatiat fiel nicht nur der von Friedrich Barbarossa initiierte und geförderte Wiederaufbau des Stifts, es gelang ihr auch, die Finanzen der Gemeinschaft zu konsolidieren. Vor allem aber führte sie mit Unterstützung des Straßburger Bischofs Burkard die Augustinerregel in Hohenburg ein: Die Sanktimonialen wurden dadurch zu regulierten Augustiner-Chorfrauen.⁹⁵ Hohenburg rückte

92 GRIFFITHS, Garden, S. 24f., diskutiert, ob Barbarossa bereits vor seinem Besuch auf dem Odilienberg mit dem Gedanken gespielt habe, die Gemeinschaft zu reformieren, oder ob seine persönliche Anwesenheit in Hohenburg ihn erst auf diesen Gedanken gebracht habe. Die Quellen lassen keine abschließende Antwort auf diese Frage zu.

93 Siehe RI 4,2, Nr. 157; GRIFFITHS, Garden, S. 24f.; zum Ausmaß und der Datierung der in der Quelle angesprochenen Zerstörungen vgl. SEILER, Territorialpolitik, S. 238; BÜTTNER, Studien, S. 133; MARIOTTE, Staufen, S. 67f. mit Anm. 95; siehe bereits ALBRECHT, History, S. 397.

94 Relindis verfügte über eine hohe Bildung, sie beherrschte die lateinische Sprache und gilt als Autorin mehrerer Gedichte. Ihre Herkunft ist umstritten. Während von der älteren Forschung angenommen wurde, dass sie zuvor in den Klöstern Admont und Bergen gewirkt habe, konnte Will diese These widerlegen. Zur Herkunft Relindis', auch zu ihrer häufig postulierten, indes nicht belegbaren Verwandtschaft mit den Staufern vgl. WILL, Origines, bes. S. 10–12; siehe auch GRIFFITHS, Garden, S. 28f., die sich Wills Forschungsergebnissen anschließt. Vgl. dagegen CAMES, Relindis.

95 Vgl. die Urkunde ABR G 28; siehe zu diesem Vorgang auch GRIFFITHS, Garden, S. 24f.; Gyss, Odilienberg, Nr. 13, S. 222f.; vgl. dagegen WILL, Origines, S. 11.

damit in die Nähe weiterer elsässischer Reformkonvente, deren Zentrum das südwestlich von Colmar gelegene Marbach bildete.⁹⁶ Relindis selbst initiierte eine Gebetsverbrüderung zwischen Marbach und Hohenburg. Wahrscheinlich unterstützten die Marbacher Chorherren die Hohenburger Chorfrauen auch in weltlichen Angelegenheiten.⁹⁷

Fortgeführt wurde Relindis' Reformwerk unter ihrer Nachfolgerin Herrad, die auf dem Odilienberg erzogen wurde und ab 1178 als Äbtissin nachzuweisen ist.⁹⁸ Als (Mit-)Autorin des *Hortus deliciarum* gilt sie als eine der intellektuell profiliertesten Frauen des Mittelalters. Von der jüngeren Forschung wird der *Hortus* als Werk gesehen, mit dem Herrad die regular-kanonische Reform Hohenburgs, mithin die Eingliederung des Stifts in den Marbacher Reformverband, in geistlich-intellektueller Hinsicht flankierte. Sowohl Heike Willeke als auch Fiona Griffiths betonen, dass es sich bei dem *Hortus* um ein (Lehr-)Buch handelte, mit dessen Hilfe Herrad den nunmehr reformierten Chorfrauen von Hohenburg ein neues Werte- und Ordnungssystem nahebringen wollte.⁹⁹

Die Reform von Hohenburg erstreckte sich nicht allein auf die wirtschaftliche Konsolidierung,¹⁰⁰ die Wiedererrichtung der Stiftsgebäude sowie die

96 Siehe zur Bedeutung des 1089 bzw. 1090 gegründeten Marbachs als geistlich-intellektuelles Reformzentrum grundlegend HUTH, Reichshistoriographie, bes. Kapitel II.1; zu den Verbindungen zwischen Marbach und Hohenburg siehe ebd., S. 125 f. und 139–148, sowie GRIFFITHS, Garden, bes. S. 32–48; zu den historischen Eckdaten vgl. knapp BARTH, Handbuch, S. 787–791.

97 Siehe dazu GRIFFITHS, Garden, S. 39 f.

98 Zur Person Herrads von Hohenburg gibt es nur wenige Hinweise. Eine später kolportierte Verwandtschaft mit den Herren von Landsberg ist wenig wahrscheinlich. Vgl. die biographischen und bibliographischen Angaben bei BISCHOFF-DE-JOUX, Herrade.

99 Vgl. grundlegend die fast zeitgleich erschienenen Monographien von GRIFFITHS, Garden (2007), und WILLEKE, Ordo (2006). Wie Griffiths betont, handelte es sich dabei um „a woman's book – designed, constructed, and dedicated by and for women“ (GRIFFITHS, Garden, S. 221). Dies unterscheidet den *Hortus* grundlegend etwa von den Werken Hildegards von Bingen, die sich an eine vorwiegend männliche Leserschaft richteten. Der *Hortus* zeige, dass sich die geistlichen Frauen von Hohenburg stärker in der Reformbewegung des 12. Jahrhunderts engagiert und weit tiefere Kenntnisse über kirchenpolitische Zusammenhänge und zeitgenössische theologische Diskussionen gehabt hätten, als die Forschung bislang angenommen hätte. Siehe vor allem ihre pointierte Zusammenfassung ebd., S. 213–223. Siehe auch OEXLE, Relind.

100 Herrad modernisierte die Stiftsverwaltung, erneuerte die Rechte und Besitztitel der Gemeinschaft und brachte entfremdete Güter zurück in Stiftsbesitz. 1185 er-

Annahme der Augustinusregel. Herrad führte darüber hinaus eine grundlegende Neuausrichtung der *cura monialium* durch. Wie St. Stephan waren auch in Hohenburg mehrere Weltgeistliche für die Seelsorge der Sanktimonialen zuständig.¹⁰¹ Mehrere Quellen geben Hinweise darauf, dass es seit Beginn des 12. Jahrhunderts immer wieder Probleme mit den Chorherren gegeben hatte; offenbar hatten die Kanoniker ihre gottesdienstlichen Pflichten vernachlässigt, zudem zeigten sie sich unzufrieden mit ihrer Entlohnung.¹⁰² Um diesem Problem zu begegnen und die *cura monialium* zugleich an die spirituellen Bedürfnisse der nunmehr reformierten Gemeinschaft anzupassen, gründete Herrad gleich zu Beginn ihrer Amtszeit zwei Klerikerkonvente, die aktiv in die (Frauen-)Seelsorge einbezogen wurden. 1178 fundierte sie die am Fuße des Odilienberges gelegene kleine Chorherrengemeinschaft St. Gorgon, die den Prämonstratensern des von Andlau abhängigen Étival anvertraut wurde.¹⁰³ Zu den Aufgaben der beiden Prämonstratenser von St. Gorgon gehörte es, täglich die Messe in der Hohenburger Odilienkapelle zu lesen sowie wöchentlich eine Messe in der Stiftskirche zu feiern.¹⁰⁴ Wenige Jahre später gründete Herrad das in der Nähe von St. Gorgon gelegene Truttenhausen, eine Kanonikergemeinschaft, der ein Hospital sowie ein Gästehaus angeschlossen

wirkte sie die Bestätigung der Hohenburger Privilegien durch Papst Lucius III., 1196 durch den Straßburger Bischof Konrad. Vgl. dazu GRIFFITHS, Garden, S. 45–47; BÜTTNER, Studien, S. 134 f.; GYSS, Odilienberg, S. 225–227.

- 101 Jedem der Kanoniker standen für die Dauer seines Dienstes Einkünfte aus einer Pfründe sowie ein Wohngebäude auf dem Odilienberg zur Verfügung, vgl. etwa die teils interpolierte Urkunde Leos IX., BRACKMANN, Germania Pontificia 3,3, S. 34; WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 95.
- 102 Vgl. GRIFFITHS, Garden, S. 41 f.
- 103 St. Gorgon beherbergte zwei Chorherren. Die Gemeinschaft wurde von Herrad mit reichen Besitzungen sowie jährlichen Einkünften ausgestattet, vgl. GRIFFITHS, Garden, S. 43; IDOUX, Relations, S. 74–79; FISCHER, Mont, S. 34–45; DUBLED, Recherches 1, S. 11 f.; FLORENCE, Archives, S. 138; BÜTTNER, Studien, S. 136.
- 104 Zudem wurde festgelegt, dass der Abt von Étival an bestimmten Festtagen die Gottesdienste in Hohenburg zelebrierte und die Totenmessen für verstorbene Äbtissinnen abhielt. Die Gründung St. Gorgons, die durch Kaiser Friedrich 1178 bestätigt wurde, erfolgte mit Zustimmung des Abtes von Étival, Werner. Die Urkunde besagt, dass Herrad persönlich an den Hof Friedrichs gekommen sei, um die Bestätigung ihrer Schenkung bzw. Stiftung zu bitten. Vgl. ABR G 23 (1178 Oktober 12, Oberehnheim). 1182 erfolgte die päpstliche Bestätigung der mit Zustimmung des gesamten Hohenburger Kapitels erfolgten Schenkung durch Lucius III., der Étival unter seinen Schutz nahm, vgl. WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 38 (1182 Januar 22, Rom).

waren.¹⁰⁵ Zurecht wird in der Forschung, etwa von Fiona Griffiths, betont, dass Herrad mit den beiden Gründungen die *cura monialium* in Hohenburg verbessern und vor allem an den neuen Reformkontext, in den ihr Konvent nunmehr eingebunden war, anpassen wollte. Sie dürfte jedoch auch die Seelsorge der zahlreichen Pilger im Blick gehabt haben, die das Grab der heiligen Odilia aufsuchten, lagen doch beide Klerikergemeinschaften an Wegen, die auf den Berg führten.¹⁰⁶

Wie erging es in dieser Zeit den anderen Frauenstiften? Aus Niedermünster sind aus dem 12. Jahrhundert nur wenige Quellen auf uns gekommen. Genau wie Hohenburg wurde es reformiert und die dortige Chorfrauengemeinschaft reguliert. Das Stift scheint von dem Aufschwung in Hohenburg profitiert zu haben, denn es verfügte über die finanziellen Mittel für einen Kirchenneubau, der 1180 geweiht wurde.¹⁰⁷ Auch in Andlau lassen sich im 12. Jahrhundert Reformversuche greifen, die indes keinen Erfolg zeitigten. Andlau tritt uns zu Beginn des 12. Jahrhunderts als säkulares Frauenstift entgegen. So findet sich – laut Grandidier – in einer Urkunde von 1121 die Bezeichnung *Sanctimonialiales capituli Andelacensis ecclesie*.¹⁰⁸ Weitere Informationen zur Lebensform der Frauen liefert ein Brief, den die Andlauer Äbtissin Haziga um das Jahr 1160 an Friedrich Barbarossa schrieb. Die Äbtissin bat den Kaiser, von dem sie nach ihrer kanonischen Wahl die Regalien erhalten hatte,¹⁰⁹ um den Schutz ihrer Abtei und eine Intervention gegen „Bedrängnisse“, denen ihr

105 Der Bauplatz scheint aus dem Eigentum Herrads zu rühren. Beide Gemeinschaften, Hohenburg und Truttenhausen, wurden durch eine *confraternitas* miteinander verbunden. Die ersten zwölf Kanoniker von Truttenhausen stammten aus Marbach. Im Gegensatz zu den Kanonikern von St. Gorgon hatten die Truttenhausener Geistlichen keine tägliche Messverpflichtung in Hohenburg. Der Propst war indes angehalten, an Hochfesten wie St. Michael oder St. Odilia die Messe in Hohenburg zu feiern. Am Odilienfest waren zudem der Abt von Étival sowie der Abt von Ebersheimmünster in die Feierlichkeiten eingebunden. Siehe die Urkunde Herzog Friedrichs, ausgestellt mit Zustimmung seines kaiserlichen Vaters, bezeugt vom Straßburger Bischof Heinrich: ABR G 28/1 (1181 April 18, Konstanz).

106 Für diese Überlegung spricht auch, dass zu Truttenhausen ein Gästehaus sowie ein Hospital gehörten.

107 Vgl. die Hinweise bei BARTH, Handbuch, Sp. 47; BÜTTNER, Studien, S. 136; SEILER, Territorialpolitik, S. 241.

108 Zitat bei GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 242, Anm. 1.

109 *accepta post canonicam electionem a domino meo Friderico imperatore prefate ecclesie potestate*, WÜRDTEIN, Nova Subsidia 9, Nr. 190; RI 4,2 Nr. 1131 (Datierung hier: um 1159–1161/62, vor 1162 August); vgl. dazu HÖRGER, Stellung, S. 248.

Gotteshaus ausgesetzt war. Haziga berichtete, dass sie versuche, verlorenes Eigentum zurückzugewinnen. Insbesondere die Ministerialen des Stifts hätten die Sedisvakanz vor ihrer Wahl genutzt, um sich auf Kosten Andlauer zu bereichern, so die Äbtissin. Die Abtei befände sich in einer desolaten Lage, nachdem einer der Ministerialen die Stiftsgebäude angezündet habe und das Feuer die Kirche und Teile der Konventsgebäude sowie des Ortes Andlauer zerstört habe.¹¹⁰ Wie Forster betont, scheint Haziga mit der Unterstützung des Andlauer Vogtes Hugo Graf von Metz-Dagsburg schon bald nach dem Brand den Wiederaufbau initiiert zu haben.¹¹¹

Haziga, die etwa von 1159 bis 1172 das Äbtissinnenamt bekleidete, scheint wie ihre Amtskolleginnen Relindis und Herrad eine hochgebildete Frau, eine *virgo litterata*, gewesen zu sein, die ein umfangreiches literarisches Werk schuf, das jedoch im Gegensatz zum *Hortus* nicht erhalten ist.¹¹² Als intellektuelles Vermächtnis kann indes das in ihre Amtszeit datierende romanische Skulpturenprogramm der Andlauer Stiftskirche gelten.¹¹³ Haziga ist nicht nur der Wiederaufbau der Stiftskirche sowie eine Konsolidierung der Stiftsfinanzen zuzuschreiben, sie versuchte auch, die Lebensform der Andlauer Sanktimonialen zu reformieren. Aus ihrem Bericht an Friedrich I. geht hervor, dass sie die *inutiles consuetudines de claustro* ausmerzen wollte; stattdessen habe sie *secundum regulam Sancti Benedicti* einführen wollen, was indes am Wider-

110 Namentlich erwähnt wird Bernher (Werner) von Barr, der während der Sedisvakanz mit der Güterverwaltung betraut worden war. Haziga berichtete, dass er Geld unterschlagen und zwei Höfe sowie einen Garten an sich gerissen habe. Er sei daraufhin von seinen *socii* vor dem Ministerialengericht angeklagt worden. Als er sich nach mehrmaliger Aufforderung weigerte, das entfremdete Gut zurückzugeben, sollte die Vollstreckung des Urteils stattfinden. Bernher zündete daraufhin nachts die Stiftsgebäude an. WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 9, Nr. 190; FORSTER, Vorhalle, S. 66f., weist daraufhin, dass aufgrund des Baubefundes sowie weiterer in dem Brief genannter Details nicht von einer vollständigen Zerstörung der Kirche auszugehen ist.

111 Vgl. FORSTER, Vorhalle, bes. S. 65–67.

112 Vgl. die Hinweise bei STEHLÉ, Haziga.

113 Dabei ist vor allem auf das Bildprogramm am Portal der westlichen Vorhalle der Stiftskirche, die heute als Pfarrkirche benutzt wird, hinzuweisen. Sowohl Datierung als auch Deutung der Bauskulpturen sind umstritten. Vgl. dazu grundlegend die Monographie FORSTER, Vorhalle, sowie den ebenfalls im Jahr 2009 erschienenen Aufsatz ELLIOTT, Trampling, jeweils mit zahlreichen bibliographischen Hinweisen zur älteren Literatur.

stand der Sanktimonialen scheiterte.¹¹⁴ Andlau blieb ein säkulares Frauenstift, weist jedoch auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts – ähnlich wie das benachbarte Hohenburg – eine Nähe zu elsässischen Reformkonventen auf. Bereits 1146 war das Andlau unterstellte Säkularkanonikerstift Étival mit Erlaubnis von Äbtissin Mathilde in ein Prämonstratenserstift umgewandelt worden.¹¹⁵ Die Andlauer Äbtissin investierte jedoch weiterhin den Abt von Étival,¹¹⁶ 1172 bedachte Andlau Étival mit einer reichen Schenkung,¹¹⁷ 1178 übertrug Herrad von Hohenburg, wie oben bereits erwähnt, die kleine Prämonstratensergemeinschaft St. Gorgon an Étival.

Die genannten Reformen bzw. Reformversuche von Hohenburg, Niedermünster und Andlau sind ohne Zweifel in die größeren geistes- und kirchengeschichtlichen Zusammenhänge des 12. Jahrhunderts einzuordnen. Bei genauer Betrachtung weisen die Entwicklungen jedoch noch einen anderen Hintergrund auf: Andlau sowie der Odilienberg spielten aufgrund ihrer strategisch wichtigen Lage eine wichtige Rolle in den territorialpolitischen Überlegungen der Staufer im Elsass. Durch die Anlage von Burgen und befestigten Städten, der Schaffung neuer Verwaltungseinheiten sowie einer durchdachten Klosterpolitik suchten sie die Landschaft zu strukturieren und als Herrschaftsbereich auszubauen und zu sichern. Der Zugriff auf

114 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 9, Nr. 190, S. 372. Auch andere, nicht näher spezifizierte Personen, denen sie ihr Vertrauen geschenkt hatte, hätten sich gegen sie gewandt und sogar ihre Familie beschimpft, vgl. ebd. Siehe auch die Schilderung der Ereignisse bei BÉCOURT, *Développements*, S. 168 f. sowie FORSTER, Vorhalle, S. 31 f. und 65–67.

115 Von wem die Initiative zu dieser Reform ausging und welche Rolle die Andlauer Äbtissin tatsächlich bei der Umwandlung spielte – duldet sie diese nur oder hatte sie gar die Anregung dafür gegeben? –, kann mangels Quellen kaum entschieden werden. Problematisch ist zudem die schlechte Forschungslage zu Étival, dessen Geschichte bislang nicht monographisch aufgearbeitet wurde. Siehe zu den möglichen Hintergründen der Umwandlung FORSTER, Vorhalle, S. 42–54.

116 BÉCOURT, *Développements*, S. 197 f. Vgl. auch FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 214; sehr oberflächlich widmet sich MARTINY, *Andlau*, der Frage nach dem Verhältnis zwischen den beiden Konventen.

117 Die Äbtissin trat mit Zustimmung ihrer Sanktimonialen, der Kanoniker, der Stiftsministerialen sowie des Stiftsvogtes unter anderem ein Drittel des Bannes von Étival ab, das bis dahin ihrer Abtei gehört hatte. Der Abt von Étival wurde dazu verpflichtet, an St. Peter und Paul die Messe in Andlau zu feiern; siehe AD des Vosges XVII H 1 (nach FLORENCE, *Archives*, S. 144 f.) sowie WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 10, Nr. 17, S. 45 f.

die Klöster und Stifte erfolgte dabei vor allem über die Vogtei.¹¹⁸ Wie oben bereits erwähnt, hielt sich Friedrich I. 1153 in Hohenburg auf und initiierte mit der Übertragung des Äbtissinnenamtes an Relindis die Reform des Odilienstifts. Der Kaiser bzw. dessen Sohn, Herzog Friedrich V., bestätigten sowohl die Gründung von St. Gorgon als auch die von Truttenhausen, wobei sie als Vögte Hohenburgs greifbar sind. Insbesondere Hohenburg avancierte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts regelrecht zu einem staufischen „Hausstift“. ¹¹⁹ Auch Andlau, wie Hohenburg und Niedermünster ohnehin bereits ein Reichsstift, vermochten die Staufer während dieser Zeit noch stärker unter ihren Einfluss zu bringen. So hatte Haziga nach ihrer Wahl die Regalien von Friedrich I. empfangen. Kurze Zeit später wandte sie sich, wie oben berichtet, Hilfe suchend an den Kaiser, nachdem ihr Reformversuch gescheitert und Konventsgebäude und Kirche in Folge einer Brandstiftung teilweise zerstört worden waren. Die Vogtei hatten zu dieser Zeit noch die Grafen von Dagsburg inne. Ab 1178 sind die Staufer als (Ober-)Vögte des Stifts nachweisbar.¹²⁰ Der Zugriff auf die Odilienbergstifte sowie das nahegelegene Andlau mit ihren reichen Besitzungen war dabei von zentraler strategischer Bedeutung. Wie Büttner betont, bildete Hohenburg mit Rosheim, Schlettstadt

118 Vgl. den Überblick bei REINLE, *Elsass*, S. 51. Die Methoden der staufischen Herrschaftssicherung im Elsass untersucht MARIOTTE, *Staufen*, S. 65–71 zur Klosterpolitik. Einen chronologisch angelegten Überblick mit Fokus auf dem späten 11. und dem 12. Jahrhundert bietet SEILER, *Territorialpolitik*. Im Hinblick auf die genannten Klöster und Stifte sind die Ausführungen bei Seiler teilweise unpräzise oder sogar falsch. So schreibt er beispielsweise, dass erst 1180 in Niedermünster eine Äbtissin nachweisbar sei. Hohenburg bezeichnet er teilweise als Frauenstift, dann wieder als Kloster, vgl. ebd., S. 237.

119 Siehe oben sowie die Stiftsgeschichten im Anhang; vgl. auch MARIOTTE, *Staufen*, S. 67f. BÜTTNER, *Studien*, S. 136f., resümiert die Entwicklung folgendermaßen: „Seit den Tagen, als die Staufer mit Herzog Friedrich II. nachdrücklich in die Geschichte des Elsaß eingegriffen hatten, vollzog sich die Entwicklung Hohenburgs und Niedermünsters im Rahmen des staufischen Hauses. Als Herzöge, als Vögte, als Inhaber der Reichsgewalt hatten die Staufer [...] das Stift [Hohenburg] in ihrer Hand“. Siehe auch SEILER, *Territorialpolitik*, bes. S. 239–241.

120 In das Jahr 1180 datiert eine Urkunde, mit der Friedrich I. eine 1178 erfolgte Schenkung des Edlen Widericus und seiner Söhne Ludwig und Stephan an Étival bestätigt. Étival wird dabei als *quae ad advocatiam nostram de Andela* zugehörig bezeichnet, MGH DD F I. 3, Nr. 768, S. 321 (1178 bzw. 1180, Oberehnheim). Warum die Vogtei an die Staufer übergang, ist unklar. Vgl. zu dieser Frage FORSTER, *Vorhalle*, S. 49f. Siehe auch ELLIOTT, *Tramplung*, S. 149f., sowie zur Vogtei der Dagsburger über Andlau allgemein LEGL, *Studien*, S. 524–527.

sowie Oberehnheim „die südlichen Stützpunkte der Staufer gegenüber dem Sundgau, der ihnen im 12. Jahrhundert noch nicht offenstand“. ¹²¹ Seiler weist daraufhin, dass mit der Kontrolle der Odilienbergstifte sowie der Vogtei über Andlau „nahezu eine territoriale Verbindung zu ihrem Schlettstadter Besitzkomplex“ gelungen sei. ¹²²

Wie es St. Stephan im 12. Jahrhundert erging, entzieht sich fast vollständig unserer Kenntnis. ¹²³ Weder scheint der Konvent reformiert worden zu sein, noch spielte es – als bischöfliches, in der Stadt Straßburg gelegenes Stift – eine Rolle in den territorialpolitischen Bestrebungen der Staufer. Über die inneren Verhältnisse in dem Frauenstift berichten uns lediglich mehrere verurteilte Urkunden aus den Jahren 845, 856 und 1005, die von Wiegand als (Teil-) Fälschungen des 12. Jahrhunderts entlarvt worden sind. Aus den Quellen geht hervor, dass die Stiftsgemeinschaft aus 30 geistlichen Frauen und vier Kanonikern bestand, von denen einer als *oeconomum* fungierte. Wie von der Aachener Regel gefordert, lebten die Kleriker separiert von den Sanktimonialen in eigenen Wohngebäuden. ¹²⁴ In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lässt sich erstmals eine von außen geübte Kritik an der Lebensform der geistlichen Frauen greifen – in Andlau war es Äbtissin Haziga selbst gewesen, die sich mit den Lebensgewohnheiten der Sanktimonialen in ihrem Stift unzufrieden zeigte. 1232 beauftragte Papst Gregor IX. den Straßburger Bischof, den Prior der Dominikaner sowie einen Straßburger Domherr mit der Reform von St. Stephan – auf mehrfache Beschwerde des Bischofs, wie es in der Urkunde heißt. Angemahnt wurde, dass Äbtissin und Nonnen sich vom Joch der Regelbefolgung befreit hätten und sich weigerten, ihr unregelmäßiges Leben aufzugeben. Der Papst wies die genannten Kleriker an, dafür zu sorgen, in St. Stephan entweder die Gewohnheiten der Zisterzienser oder die Statuten von St. Sixtus, also die Regel der Dominikanerinnen, einzuführen. Sollte das Vorhaben misslingen, seien die Nonnen auszuweisen und auf andere Klöster

121 BÜTTNER, Studien, S. 137, der weiter ausführt: „Es ist deshalb verständlich, wenn die Staufer im Vogteigebiet von Hohenburg diesem Rechte entzogen, die sie zur Festigung ihrer Hoheit brauchten.“ Zu diesen entzogenen Rechten gehörten unter anderem Hoheitsrechte in den oben genannten Orten, vgl. auch SEILER, Territorialpolitik, S. 238 f.

122 SEILER, Territorialpolitik, S. 241.

123 In das Jahr 1132 datiert eine Urkunde über eine jährlich an St. Stephan zu zahlende Abgabe, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 80, S. 63. Kurz vor 1160 verkaufte die Äbtissin von St. Stephan ein bei Worms gelegenes Gut an das dortige Domstift, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 110, S. 90 f.

124 Vgl. oben, die Geschichte von St. Stephan im Anhang sowie WIEGAND, Urkunden.

zu verteilen.¹²⁵ Die Hintergründe und die Motivation des Bischofs werden deutlicher greifbar in einer fünf Jahre später ausgestellten Papstbulle, die auch vom Misserfolg der Reform von St. Stephan berichtet, an der man in Straßburg seit 40 Jahren arbeite. Gregor IX. verfügte, St. Stephan aufzulösen, den Dominikanern zu übergeben und die Einkünfte schließlich auf die fünf neu errichteten Dominikanerinnenklöster der Stadt aufzuteilen.¹²⁶ Dies sei nötig wegen der Entartung sowie der Schlechtigkeit der Schwestern in geistlichen wie weltlichen Dingen – ein Vorwurf, mit dem in den Jahrhunderten zuvor verschiedene sächsische Frauenstifte konfrontiert worden waren, bevor diese reformiert oder aufgelöst wurden.¹²⁷ Ein besonderes Problem für die Kirchenvertreter scheint dabei die fehlende Klausur der Kanonissen von St. Stephan gewesen zu sein, denn in der Bulle wird erwähnt, dass der Bischof die Frauen habe einschließen wollen, woraufhin alle bis auf sechs Schwestern das Stift verlassen hätten.¹²⁸ Trotz der päpstlichen Anordnung konnte die Auflösung von St. Stephan nicht durchgesetzt werden.¹²⁹ Die Ereignisse verdeutlichen aber, dass es vor dem Hintergrund der hochmittelalterlichen Kirchen- und Kanonikerreformen sowie der damit verbundenen Verurteilung der „weltlich“ lebenden Kanonissen auch im Elsass zu einer Neu- bzw. Umbewertung der kanonikalen Lebensform gekommen war. Hinzu kam die Tatsache, dass St. Stephan nun nicht mehr die einzige geistliche Frauengemeinschaft der Stadt war, sondern ab 1225 zehn weitere, streng klausuriert lebende Nonnenklöster hinzukamen. Vor den Augen der Stadtgesellschaft sowie des örtlichen Klerus etablierte sich damit eine neue Form geistlichen Lebens, an dem die Kanonissen von St. Stephan fortan gemessen wurden. Möglicherweise hatten bereits die Reformen von Hohenburg und Niedermünster dafür gesorgt, dass man im Straßburger Bistum gegen Ende des 12. Jahrhunderts begonnen

125 Keine der Nonnen befände sich innerhalb der Regeln des religiösen Lebens, so die Papstbulle weiter. Im Falle eines Widerspruchs sollten die betreffenden Nonnen mit dem Bann belegt werden. Vgl. UB Straßburg 1, Nr. 227, S. 177f.

126 Zwischen 1225 und 1240 wurden nicht weniger als sieben Dominikanerinnenklöster sowie ein Reuerinnenkloster in Straßburg gegründet. Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts kamen noch zwei Klarissenklöster hinzu. Vgl. zur Geschichte der Klöster SCHMITT, Frauen, S. 31–72.

127 Vgl. ANDERMANN, Kanonissen; RÖCKELEIN, Auswirkung.

128 Da der Papst die Einzelheiten sowie die genauen Umstände vor Ort nicht kenne, überlasse er die Sache dem Bischof von Straßburg sowie den Äbten von Pairis und Tennenbach. Siehe UB Straßburg 4,1, Nr. 51 (1237 Dezember 19, Rom im Lateran).

129 Warum, ist unklar. Weitere Quellen zu dem Sachverhalt haben sich nicht erhalten.

hatte, die Lebensform der Kanonissen von St. Stephan kritisch zu beäugen und neu zu bewerten.¹³⁰ Welche Auswirkungen diese neue Sicht auf säkulare Frauengemeinschaften für das Straßburger Stift, aber auch für die weiteren unterelsässischen Frauenstifte hatte, wird im folgenden Kapitel zu fragen sein.

1.3. Zwischen schwindender Wirtschaftskraft und Verteidigung der Lebensform: Die Frauenstifte vom 13. bis zum 15. Jahrhundert

Aus dem späten Mittelalter hat sich eine große Anzahl von Quellen erhalten, vor allem aus St. Stephan. Die Dokumente, die an dieser Stelle nur ausschnittsweise ausgewertet werden können, berichten vor allem von Reformversuchen, die an die Abteien herangetragen wurden oder von diesen selbst ausgingen, sowie von wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Frauenstifte. Die Lebens- und Wirtschaftsweise der geistlichen Frauen und Männer wird dabei weit deutlicher greifbar als in den Jahrhunderten zuvor. Gleich zu Beginn des späten Mittelalters lassen sich erstmals auch (päpstliche) Provisionen auf Kanonissen- wie Kanonikerpfründen nachweisen. Die ersten direkten Eingriffe der Kurie auf Pfründen in den Frauenstiften datieren in das Jahr 1247. Während Andlau von Innozenz IV. angewiesen wurde, den Kleriker Erbo aufzunehmen,¹³¹ sollte St. Stephan den Kleriker Nikolaus, einen Sohn Heinrichs des Roten, mit einer Stiftspfründe versehen.¹³² Wie Andlau reagierte, entzieht sich unserer Kenntnis. St. Stephan erwirkte 1249 ein päpstliches Privileg, das weitere Provisionen ausschloss.¹³³ Da sich keine weiteren Quellen zu der Angelegenheit erhalten haben, ist in beiden Fällen unklar, ob die Provisionen wirksam wurden. Nur wenige Jahre später mischte sich die Kurie erneut in die Pfründenpolitik der Stifte ein. So erging 1253 ein Mandat von der Kurie an den Straßburger Bischof Heinrich, der dafür Sorge

130 Das geht aus der Bulle Gregors IX. von 1237 hervor, in der es heißt, dass der Straßburger Bischof seit nunmehr 40 Jahren versuche, St. Stephan zu reformieren und die Frauen zur Annahme einer Regel zu drängen sowie die Klausur einzuführen. Siehe UB Straßburg 4,1, Nr. 51 (1237 Dezember 19, Rom im Lateran).

131 Bei Erbo handelte es sich um einen Chorherrn des Straßburger Stifts St. Thomas, vgl. UB Straßburg 4,1, Nr. 113, S. 76 (1247 Mai 24, Lyon).

132 UB Straßburg 4,1, Nr. 126, S. 80 (1247 September 29, Lyon). Wie Andlau wird auch St. Stephan in der Urkunde als Benediktinerinnenkloster angesprochen. Vgl. zu diesem Phänomen auch ANDERMANN, Kanonissen, S. 40 f.

133 Vgl. den Hinweis bei SCHMITT, Frauen, S. 406.

tragen sollte, dass eine der Hohenburger Pfründen mit Lemprid von Landsberg besetzt,¹³⁴ während der Subdiakon Konrad in ein Andlauer *beneficium* eingesetzt werden sollte.¹³⁵ Wiederum ist nicht überliefert, ob die Kleriker in den Genuss der Pfründen kamen. Besser dokumentiert sind mehrere päpstliche bzw. bischöfliche Provisionen, die im 14. Jahrhundert auf die Besetzung der Kanonissenpfründen von St. Stephan abzielten. Mit Hilfe eines päpstlichen Mandats versuchte die Straßburger Patrizierfamilie von Müllenheim, ihrer Tochter Dilia eine Pfründe in St. Stephan zu verschaffen. In dem kurialen Schreiben heißt es, dass es sich bei Dilia um eine *puella litterata* handele, die als Nonne (*monacham*) in das „Augustinerinnenkloster“ aufgenommen werden solle.¹³⁶ St. Stephan indes weigerte sich, dem Mandat Folge zu leisten, und legte Widerspruch ein, woraufhin das Stiftskapitel mit der Exkommunikation bedroht wurde.¹³⁷ Das Frauenstift argumentierte dabei mit seinem Status, der in dem päpstlichen Mandat verkannt worden sei. Bei der Gemeinschaft handele es sich mitnichten um *moniales*, vielmehr stehe man außerhalb eines approbierten Ordens und führe ein Leben wie weltliche Kanoniker, lehne weder Besitz ab noch lege die Profess ab. Zudem sei Dilia ein Mädchen von erst sieben Jahren und damit wohl kaum *litterata*.¹³⁸ Kurze Zeit später erfolgte ein päpstliches Mandat zugunsten der niederadligen Anna von Bergheim.¹³⁹ In beiden Fällen ist unklar, ob die Mädchen aufgenommen wurden, zumindest lassen sie sich in der Folgezeit nicht unter den Kanonissen nachweisen. 1355 berief sich der Straßburger Bischof auf sein Recht der Ersten Bitte und wies das Kapitel von St. Stephan an, ein von ihm ausgewähltes Mädchen in seine Reihen aufzunehmen. Das Frauenstift lehnte wiederum ab und installierte

134 Bei Lemprid handelte es sich um einen Sohn Eberhards von Landsberg, vgl. RI 5,2,3, Nr. 8643 (1253 August 19, Assisi).

135 Auch in diesem Fall wurde der Straßburger Bischof von Innozenz IV. mit der Ausführung beauftragt, vgl. Regg. Bischöfe 2, Nr. 1413 (1253 Juli 24).

136 Papst Johannes XXII. beauftragte Propst, Dekan und Thesaurar von St. Peter in Straßburg mit der Umsetzung des Mandats, vgl. UB Straßburg 2, Nr. 498, S. 451 f. (1329 Mai 8, Avignon).

137 Vgl. AMS VIII, Nr. 125, fol. 35–36’.

138 Zudem bestehe keine Vakanz, weshalb das Mädchen nicht aufgenommen werden könne, so der Widerspruch weiter, vgl. UB Straßburg 2, S. 452, Anm. 1 (1330 Februar 11); siehe dazu auch SCHMITT, Frauen, S. 408; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 9.

139 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 408; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 10.

stattdessen Agnes, die Tochter des Ritters Eberhard von Windeck.¹⁴⁰ 1383 versuchte die Patrizierfamilie von Müllenheim ein zweites Mal, eine Tochter in dem Straßburger Frauenstift unterzubringen – wiederum wurde in einem päpstlichen Mandat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Mädchen Gertrud um eine *puella litterata* handele, die jedoch erst dann aufgenommen werden solle, wenn eine der Pfründen frei werde. Die Provision war erfolgreich, denn 1389 wurde Gertrud an Stelle der verstorbenen Kanonisse Margareta Röderin in das Kapitel aufgenommen.¹⁴¹ Das Beispiel St. Stephan zeigt dabei, dass das Adelsstift in seiner bürgerlich-städtischen Umgebung Begehrlichkeiten weckte und die Familie von Müllenheim weder Kosten noch Mühen scheute, eine ihrer Töchter in dem exklusiven Kreis unterzubringen.¹⁴² Ob es in Andlau oder den Stiften auf dem Odilienberg vergleichbare Versuche patrizischer Familien gab, mit Hilfe von Provisionen an eine Kanonissenpfründe zu gelangen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wie eingangs bereits erwähnt, berichten die erhaltenen Quellen für das 13. bis 15. Jahrhundert vor allem von finanziellen Schwierigkeiten der Konvente und dem Versuch der Äbtissinnen, die ökonomische Situation zu konsolidieren. So waren Hohenburg und Niedermünster zwar im hohen Mittelalter unter den Staufern gefördert und privilegiert worden, zugleich hatten sie zentrale Herrschaftsrechte der Stifte – insbesondere in Oberehnheim und Rosheim – an sich gezogen.¹⁴³ Auch wenn es trotz solcher Besitzentfremdungen unter Relindis und Herrad wohl gelungen war, die Hohenburger Finanzen

140 Äbtissin und Kanonissen von St. Stephan behaupteten, sie seien von Innozenz VI. dazu ermächtigt worden, Agnes von Windeck zu installieren. Der mit dem Fall beehrte Straßburger Domkantor indes wies darauf hin, dass es sich bei den Damen von St. Stephan von jeher um säkulare Stiftsfrauen gehandelt habe, die keine Regel befolgten. Er exkommunizierte Agnes von Windeck und ihren Vater, nicht jedoch das Kapitel von St. Stephan, vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 358, S. 311 f. (1355 Oktober 3). Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Agnes von Windeck wurde in St. Stephan eine Befragung durchgeführt. Dabei wurden Kanonissen, Kanoniker sowie weitere Personen nach den Lebensgewohnheiten in dem Frauenstift befragt, vgl. dazu unten sowie ABR H 2628.

141 Vgl. ABR H 2620/11 (1383 April 9) sowie das Instrument über die Exekution des päpstlichen Mandats: ABR H 2620/12 (1383 November 5). Siehe auch SCHMITT, Frauen, S. 412 f.

142 Vgl. dazu jüngst KLAPP, Frauenstifte.

143 Vgl. MAIER, Stadt, S. 78–81 zu Oberehnheim und S. 81–84 zu Rosheim; WAGNER, Untersuchungen, S. 58; MULLER, Obernai; TROESTLER, Rosheim.

zu konsolidieren,¹⁴⁴ und Niedermünster das Geld für einen Kirchenneubau hatte, hielt diese Entwicklung nicht lange an: 1199, wenige Jahre nach dem Tod Herrads, brannte Hohenburg ab, wobei Teile der Gebäude zerstört wurden; weitere Brände datieren in die Jahre 1224 und 1243.¹⁴⁵ Aus einer Bulle Honorius' III. für Niedermünster aus dem Jahr 1225, die anlässlich der Inkorporation der Pfarrkirche von Ottrott in das Stift ausgestellt worden war, wird ersichtlich, dass der Abtei wiederholt Güter entfremdet worden waren.¹⁴⁶ 1230 wies Gregor IX. den Abt von Baumgarten sowie die Pröpste von Truttenhausen und Ittenweiler an, die Besitzungen von Niedermünster zu schützen.¹⁴⁷ Mit ähnlichen Problemen scheint Hohenburg gekämpft zu haben: 1230 verweigerten die Einwohner von Rosheim der Äbtissin von Hohenburg, die Bannwarte in dem Ort zu benennen.¹⁴⁸ Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts bemühte sich die Hohenburger Äbtissin darum, die von den Staufern usurpierte Herrschaft über Oberehnheim wieder zu erlangen, was jedoch misslang.¹⁴⁹ Hohenburg war von seinen einst reichen Besitzungen in Oberehnheim ein Salhof verblieben, von dem Niedermünster die Hälfte beanspruchte; die Verwaltung des Guts gestaltete sich dabei als schwierig, und es kam immer wieder zu Interessenskonflikten zwischen den beiden Abteien. So versuchte die Äbtissin von Niedermünster ohne das Wissen ihrer Amtskollegin Oberehnheimer Güter zu veräußern, woraufhin Hohenburg die Kurie anrief, die 1364 den Scholaster von St. Thomas damit beauftragte, den

144 1185 bestätigte Lucius III. die Hohenburger Rechte und Privilegien, 1191 folgte die Bestätigung Bischof Konrads von Straßburg, vgl. GRIFFITHS, Garden, S. 45–47; BÜTTNER, Studien, S. 134 f.; GYSS, Odilienberg, Nr. 14.

145 Vgl. Regg. Bischöfe 1, S. 87; DUBLED, Recherches 1, S. 9; FISCHER, Siècles, S. 25.

146 ABR G 1619/1.

147 ABR G 2067/2.

148 Unter Vermittlung des königlichen Schultheißen von Hagenau wurde der Äbtissin dieses Recht wieder zugesprochen, vgl. ABR G 109; HANAUER, Constitutions, S. 252; DUBLED, Recherches 2, S. 63; MAIER, Stadt, S. 78–81.

149 Wilhelm von Holland gewährte Äbtissin Elisabeth das ebenfalls von den Staufern entfremdete Patronatsrecht über die Oberehnheimer Pfarrkirche, nahm die Abtei in seinen Schutz und garantierte die verbliebenen Rechte und Besitzungen. Zudem wurde Hohenburg von Leistungen und Abgaben an königliche Amtsträger befreit MGH DD W, Nr. 95, S. 136 (1249 Juli 16, Mainz). Das Patronatsrecht wurde im gleichen Jahr durch Innozenz IV. bestätigt, vgl. ABR G 54/2. Die Herrschaft über die prosperierenden Orte Rosheim und Oberehnheim erlangte das Odilienstift jedoch nicht zurück. Vgl. zum Streit über das *ius patronatus* mit dem Mainzer Domkapitel die Geschichte von Hohenburg und Niedermünster im Anhang.

Streit zu schlichten.¹⁵⁰ Die angespannte finanzielle Situation verschlimmerte sich, als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfach marodierende Söldnertruppen im Elsass ihr Unwesen trieben. 1365 wurde das zu Hohenburg gehörende Truttenhausen in Brand gesetzt, Mitte der 1370er Jahre wurden die beiden Frauenstifte auf dem Odilienberg überfallen, wobei sowohl Teile der Stiftsgebäude als auch der wirtschaftlichen Infrastruktur zerstört wurden. Umfangreiche Instandsetzungsarbeiten waren nötig, die durch eine Inkorporation der Pfarrkirche von Oberehnheim in die beiden Frauenstifte finanziell unterstützt werden sollten.¹⁵¹ Die gemeinsame Nutzung und Verwaltung der Pfarrrechte erwies sich indes als schwierig; die Äbtissinnen warfen sich immer wieder vor, von der jeweils anderen Seite übervorteilt worden zu sein. In das Jahr 1430 datiert ein Schiedsspruch, auf dessen Einhaltung sich die Schwesternabteien verpflichteten. Er sah vor, die Leutpriesterei sowie die zur Kirche gehörenden Kaplaneien abwechselnd zu verleihen und alle weiteren Kosten aufzuteilen.¹⁵²

Auch St. Stephan hatte mit finanziellen Problemen zu kämpfen: Bereits aus der oben erwähnten Urkunde Gregors IX. von 1237 lässt sich entnehmen, dass das Frauenstift Schulden hatte.¹⁵³ Wegen der anhaltend desolaten wirtschaftlichen Lage beschlossen Äbtissin und Konvent 1253, die einstmals auf 30 festgelegte Zahl der Kanonissenpfründen auf 16 zu reduzieren.¹⁵⁴ Besonders die Herren von Wangen, ehemalige Ministeriale von St. Stephan,

150 Vgl. ABR G 129/6.

151 Die Zerstörungen an den beiden Stiften werden in der Inkorporationsurkunde wie folgt beschrieben: Die Stifte seien *in edificiis et structuris earum sed et possessionibus externis et curtibus multipliciter afflicte per copias Anglie et Britannie*, ABR G 2025 (1386). Die Inkorporation wurde sowohl päpstlich als auch kaiserlich genehmigt, vgl. Gyss, Odilienberg, S. 65; FISCHER, Siècles, S. 32 f. Wie bereits im Jahrhundert zuvor sprach das Mainzer Domkapitel Hohenburg und Niedermünster die Pfarrrechte ab, woraufhin die Äbtissinnen König Sigismund um Hilfe baten. Dieser beauftragte 1415 seinen Hofrichter mit der Untersuchung des Falles; den beiden Frauenstiften wurde schließlich unmissverständlich das alleinige Recht an der Pfarrkirche zugesprochen, vgl. ABR G 1608/10 (1415 März 18, Konstanz).

152 ABR G 138/2 (1430 Juni 5). Der Streit um die Einsetzung des Pfarrers scheint mit dem Schiedsspruch beigelegt worden zu sein, während die Auseinandersetzungen um den Unterhalt der Kirche weitergingen.

153 Siehe UB Straßburg 4,1, Nr. 51 (1237 Dezember 19, Rom im Lateran).

154 ABR H 2863, fol. 68^v (1253 Dezember 13). Darüber hinaus beschloss die Gemeinschaft, künftig keine Kanoniker mehr aufzunehmen, die bereits anderweitig mit Pfründen versorgt wurden. Bezüglich der Reduktion der Kanonissenpräbenden wird ausdrücklich auf die schwierige finanzielle Lage des Stifts hingewiesen.

versuchten wiederholt, Einnahmen und Rechte der Abtei an sich zu reißen. 1255 erhoben sie unrechtmäßig Abgaben von den Einwohnern des Dorfes Schiltigheim.¹⁵⁵ In den folgenden Jahrhunderten ereigneten sich weitere Vorfälle dieser Art. So geht aus einem Notariatsinstrument des Jahres 1388 hervor, dass Johann von Wangen zu Unrecht ein Pferd von dem Stiftshof in Wangen eingefordert habe.¹⁵⁶ 1472 wurde die Äbtissin von St. Stephan durch Jörg von Ochsenstein, dessen Familie mit der Stadt Wangen und dem Dorf Schiltigheim belehnt war, in der Ausübung ihrer Gerichtsrechte behindert.¹⁵⁷ Mehrfach prozessierte die Äbtissin in den folgenden Jahren zudem gegen die Herren von Wangen, die unter anderem dem Stift zustehende Abgaben für sich reklamiert hatten.¹⁵⁸

Was Andlau angeht, waren es ebenfalls Lehensträger der Abtei, die Rechte und Besitzungen des Frauenstifts entfremdeten. So kam es zu Beginn der 1230er Jahre zu einem Streit zwischen der Äbtissin von Andlau und Hartmann von Rathsamhausen über die Besetzung des Schultheißenamtes von Muttersholtz, ein Recht, das der kaiserliche Schultheiß von Hagenau 1231 Äbtissin Hedwig zusprach.¹⁵⁹ Besonders anfällig für Besitzentfremdungen waren dabei die im Breisgau und damit weit von Andlau entfernt liegenden Besitzungen des Richardisstifts. Dabei handelte es sich um fünf Salhöfe sowie weitere Ländereien und Wälder, die sich auf die Orte Kenzingen, Endingen, Bergen, Bahlingen und Sexau verteilten.¹⁶⁰ Hinzu kamen „Zwing und Bann“, also die hohe Gerichtsbarkeit, die wohl seit Beginn des 13. Jahrhunderts als Lehen an die Herren von Uesenberg vergeben wurde, die wiederholt versuchten,

155 In den Auseinandersetzungen vermittelten der Bischof von Straßburg sowie Heinrich von Ochsenstein und seine Brüder, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 388, S. 293 (1255 März 7).

156 ABR H 2711/2.

157 Vgl. ABR H 2711/6.

158 Dabei handelte es sich um Weinzinsen, die der Sohn Georgs von Wangen gemeinsam mit dem dortigen Schultheiß der Äbtissin vorenthalten hatte, vgl. AMS IV 22/56 (1481 August 22). Vgl. zu weiteren Auseinandersetzungen mit den Herren von Wangen sowie den von Ochsenstein die Geschichte St. Stephans im Anhang.

159 Hartmann hatte der Äbtissin das Recht zur Besetzung des Schultheißenamtes absprechen wollen, vgl. ABR H 2335/9. Laut einem fragmentarisch erhaltenen Weistum von Muttersholtz aus dem Salbuch der Abtei hatten die Äbtissinnen Zwing und Bann entlang der Straße, wie es in der Quelle heißt, vgl. ABR 155 J 50.

160 Den breisgauischen Besitzungen Andlaus widmete Heinrich Maurer Ende des 19. Jahrhunderts eine Studie, vgl. MAURER, Fronhöfe. Zu den Höfen gehörten insgesamt 76 Hufen, vgl. ebd., S. 124 f.

die Herrschaftsrechte des Frauenstifts zu entfremden.¹⁶¹ Da die Besitzungen und Herrschaftsrechte *von den herren in dem lande dicke entwert [...] und uns selten ganzer nutz da von wart*,¹⁶² entschlossen sich Äbtissin und Kapitel 1344, die Höfe zu veräußern.¹⁶³ Im späten Mittelalter musste sich das Frauenstift jedoch vor allem mit den – wie im Falle der Herren von Wangen und St. Stephans – ehemaligen Stiftsministerialen, den Herren von Andlau, auseinandersetzen. Der wirtschaftlich-soziale Aufstieg der Niederadelsfamilie, die von Nicolas Mengus vor allem im Hinblick auf ihre Burgenpolitik untersucht wurde,¹⁶⁴ ging teilweise auf Kosten des Richardisstifts. Befördert wurde diese Entwicklung vor allem durch die Nähe der Herren von Andlau zum Reich, so belehnte Rudolf von Habsburg die drei Brüder Heinrich, Eberhard und Rudolf 1274 mit der Andlauer Reichsburg, die fortan im Besitz der Familie verblieb.¹⁶⁵ 1287 belehnte Äbtissin Anna die drei Brüder gegen eine Zahlung von 4 lb. jährlich mit dem Andlauer Schultheißenamt,¹⁶⁶ während Zwing und Bann in dieser Zeit noch von den Andlauer Vögten, den Herren von Dicka, ausgeübt wurden.¹⁶⁷ Nur zwei Jahre später, 1289, wurde die Andlauer Äbtissin von Rudolf von Habsburg in den Reichsfürstenstand erhoben – möglicherweise als Ausgleich für die Übertragung der mit dem

161 Vgl. BÜTTNER, Kaiserin, S. 91; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 167. Burkard von Uesenberg starb 1336 und hinterließ zwei unmündige Söhne. Deren Onkel, Markgraf Heinrich von Hachenberg, zog daraufhin die Vogtei über die genannten Orte an sich. Das Lehensgericht der Äbtissin, das in Valff unter dem Vorsitz des Johannes von Rappoltstein tagte, erklärte das Lehen indes für heimgefallen. Die Äbtissin belehnte daraufhin die beiden Söhne des verstorbenen Uesenbergers mit der Vogtei, vgl. MAURER, Fronhöfe, S. 153.

162 ABR 155 J 50 (1344 Mai 25) (aus dem Andlauer Salbuch).

163 Der Kenzinger Hof wurde an die Stadt Kenzingen verkauft, der von Küchlingsberg (Bergen) an das Kloster Tennenbach, der Markgraf von Hachberg erstand die Sexauer und Bahlinger Höfe, die Enderinger Güter mitsamt dem Schultheißenamt erwarb die dortige Gemeinde, vgl. die Abschriften der Urkunden in ABR H 2294; siehe auch MAURER, Fronhöfe, S. 153.

164 Vgl. die Monographie MENGUS, Sires (2000).

165 SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, Nr. 697, S. 6 (1274 Dezember 26, Nürnberg). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erlangten die Herren von Andlau zudem weitere Lehen und Ämter unter anderem von der Äbtissin von Andlau sowie dem Straßburger Bischof, vgl. MENGUS, Sires (1998), S. 253 f.

166 REST, Archivalien, Nr. 4; MENGUS, Sires (2000), Nr. 41 (Vorlage jeweils ABR 39 J 4 (1287 Dezember 23)).

167 Vgl. MENGUS, Sires (1998), S. 53; GRATHOFF, Weinwirtschaft, mit Anm. 32–34; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 403–406.

Schultheißenamt verbundenen Herrschaftsrechte an die Herren von Andlau.¹⁶⁸ Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts erhielten bzw. usurpierten die von Andlau auf Kosten des Stifts weitere Besitzungen und Herrschaftsrechte. Als abzusehen war, dass der Andlauer Vogt Walter von Dicka ohne Nachkommen sterben würde, belehnte er die Herren von Andlau 1352 mit der Hälfte der Spesburg, die im 13. Jahrhundert zum Schutz der Abtei errichtet worden war und der Vogtfamilie als Sitz diente.¹⁶⁹ In das Jahr 1353 datiert eine Urkunde Karls IV., mit der er Walter von Dicka gestattete, Rudolf und weitere von Andlau in seine Reichslehen, unter anderem das Vogtgericht zu Andlau, einzuweisen.¹⁷⁰ 1386 schließlich starb von Dicka; er fiel in der Schlacht bei Sempach, ohne Erben zu hinterlassen. Laut Bécourt beschloss das Stiftskapitel daraufhin, die vakante Vogtei in die Mensa des Stifts zu inkorporieren.¹⁷¹ In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts wurden die Herren von Andlau indes mit der (Reichs-)Vogtei des Frauenstifts belehnt;¹⁷² sie übten somit, wenngleich stellvertretend für die Äbtissin, die Herrschaft über den Vogesenort aus.

Im Zeitraum von 1408 bis 1444 bekleidete mit Sophia von Andlau erstmals eine Vertreterin der früheren Ministerialenfamilie das Äbtissinnenamt.¹⁷³ 1417 belehnte sie ihren Verwandten Heinrich von Andlau mit dem Zwing und Bann in der Andlauer Talschaft.¹⁷⁴ Im weiteren Verlauf ihres Abbatiats kam es zum Bruch mit ihren Verwandten: 1443, ein Jahr vor Sophias Abdankung,

168 Vgl. zu dieser Vermutung auch GRATHOFF, Weinwirtschaft. Siehe zur Verleihung des Reichsfürstentitels auch WAGNER, Studien, S. 425 f.; METZ, Essai, S. 55; FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 214. Nach HÖRGER, Stellung, S. 254, ist die Andlauer Äbtissin erstmals 1437 als Reichsfürstin belegt.

169 Zu Errichtung, Datierung und der Bauanlage der Spesburg siehe BILLER/METZ, Spesburg.

170 Rudolf von Andlau wird in der Urkunde als Vitztum des Straßburger Bischofs Johann bezeichnet. Neben Rudolf sollten auch sein Bruder Peter sowie ihr Neffe Heinrich von Andlau in das Lehen aufgenommen werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass Walter von Dicka tatsächlich ohne männliche Erben stürbe, vgl. ABR 39 J 39. Vgl. auch das ähnlich lautende Diplom von 1361, ABR C 265/8.

171 So BÉCOURT, Réforme, S. 112.

172 Sigismund belehnte die Herren 1414 mit Burg und Tal Andlau sowie den Dörfern Bergheim und Blienschweiler und der Vogtei über Andlau und Bergheim, vgl. die Abschrift in ABR H 2325 (1414 Juli 17, Straßburg). Siehe auch REST, Archivalien, Nr. 99, S. m32; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 83.

173 Vgl. zu den Amtsdaten sowie den Eltern Sophias ihren Eintrag im Anhang.

174 Siehe die Abschrift des Lehensreverses Heinrichs von Andlau, ABR H 2325 (1417 Mai 8).

strengte sie einen Prozess gegen die Herren von Andlau an. Aus den überlieferten Akten geht hervor, dass die Ritterfamilie versucht hatte, die Amtleute der Äbtissin unrechtmäßig zu besteuern; zudem war der Äbtissin das Recht abgesprochen worden, verschiedene Ämter nach ihrem Willen zu besetzen. Zudem war Sophia offenbar seit vielen Jahren daran gehindert worden, Bau- und Brennholz im Allmendwald schlagen zu lassen. Die Sache wurde vor einem Schiedsgericht unter Vorsitz des ehemaligen Straßburger Bischofs Konrad von Bussnang verhandelt.¹⁷⁵ Erst 1448, als Sophias Nachfolgerin Susanna von Eptingen bereits vier Jahre im Amt war, wurde das Urteil gesprochen, das zugunsten der Äbtissin ausfiel.¹⁷⁶ Der Konflikt mit den Herren von Andlau, die die Abtei weiterhin in ihren Rechten bedrängten, schwelte jedoch weiter: Ende der 1450er Jahre beschwerte sich die Andlauer Äbtissin unter anderem darüber, dass die Herren von Andlau einen Waldkomplex, der dem Stift gehörte, wie ihr Eigentum behandeln würden.¹⁷⁷ Zu einem neuerlichen Aufflammen der Streitigkeiten kam es 1470: Nach dem Tod Eberhards von Andlau war das Schultheißenamt an das Stift zurückgefallen. Als die Äbtissin Theobald von Andlau in das Lehen einsetzen wollte, kam es zu Auseinandersetzungen mit dessen *gevettern* Ludwig, Lazarus, Walter und Hartung von Andlau, die forderten, mit in das Lehen aufgenommen zu

175 Die im August 1443 eingereichte Klageschrift der Äbtissin umfasste nicht weniger als 18 Punkte. Neben den oben genannten Punkten stritt die Abtei um die Nutzungsrechte am *Allemend wasser*, die Erhebung des Weinzehnts in Andlau, Reichsfeld und Bernhardsweiler sowie das Recht, den Büttel und den Stiftsboten zu ernennen. Dem Schiedsgericht gehörten neben von Bussnang Reinhard von Ryperg, Unterlandvogt des Elsass, der Ritter Johannes von Müllenheim, der Straßburger Altammeister Nicolas Schanlit sowie Heinrich Beger und Johannes Ellenhart als Beisitzer an; vgl. ausführlich BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 168 f.

176 Abtei und Kanoniker sollten weiterhin von Ungeldzahlungen befreit sein, die die Herren von Andlau zu Unrecht eingefordert hatten. Ausgenommen davon blieben gleichsam private Geschäfte der Kanoniker, von denen weiterhin Ungeld und Zoll abgeführt werden sollte. Das Recht der Äbtissin, im Allmendwald Holz schlagen zu lassen, wurde in dem Urteil indes betont. Vgl. ausführlich ABR 39 J 112 sowie ABR H 2320 (1448 Dezember 21).

177 Vgl. die Zusammenfassung der Vorwürfe bei BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 293 f. Äbtissin Susanna und die Herren von Andlau einigten sich auf Pfalzgraf Friedrich bei Rhein als Schiedsrichter. Beide Parteien gelobten, sich seinem Urteil zu unterwerfen, vgl. REST, *Archivalien*, Nr. 128 (1459 Februar 26). Der 1461 gefällte Urteilsspruch orientierte sich im Wesentlichen an dem Heinrichs von Landsberg von 1448 (ABR H 2320); vgl. zu dem Prozess die Zeugenaussagen sowie den Urteilsspruch von 1461 ABR 39 J 132–134.

werden und an den damit verbundenen Einkünften partizipieren zu dürfen.¹⁷⁸ Die Äbtissin verglich sich daraufhin mit den Herren und verpflichtete sich, das Schultheißenamt sowie „Zwing und Bann“ weiterhin gemeinschaftlich an die Herren von Andlau zu verleihen.¹⁷⁹ Die Auseinandersetzungen scheinen damit zunächst beigelegt worden zu sein.

Rechteentfremdungen und damit verbundene Gerichtskosten, weiterhin Naturkatastrophen¹⁸⁰ oder Zerstörungen infolge kriegerischer Auseinandersetzungen sowie veraltete Wirtschafts- und Verwaltungsstrukturen setzten folglich allen vier Frauenstiften im späten Mittelalter stark zu. Ob und in welchem Maße Misswirtschaft der Äbtissinnen und Stiftskapitel die Lage verschärften, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Die anhaltend desolate finanzielle Situation der Abteien blieb dabei nicht ohne Auswirkungen auf den Personalstand der Stifte, wie unten noch zu zeigen sein wird.¹⁸¹ Die Äbtissinnen griffen zu ganz ähnlichen Strategien, um die ökonomischen Grundlagen ihrer Abteien zu sichern. Sie veräußerten Besitztümer, ließen Salbücher anlegen und Weistümer aufzeichnen, erbatene Ablässe und erwirkten päpstliche und königliche Privilegien.¹⁸² In St. Stephan legte der Kanoniker Konrad Mendewin 1301 ein Salbuch an,¹⁸³ das Andlauer Salbuch datiert in die Mitte des 14. Jahrhunderts,¹⁸⁴ im selben Jahrhundert wurde auch in Hohenburg

178 Ludwig und seine Mitstreiter appellierten deswegen sogar an den Kaiser, was indes keinen Erfolg zeitigte. Vgl. ABR 39 J 162 und 163.

179 Die Herren von Andlau sagten der Äbtissin zu, dass nur diejenigen das Schultheißenamt besetzen und an dessen Gefällen partizipieren durften, die rechtmäßig in das Lehen eingesetzt worden waren. Zudem sorgten die Streitparteien für künftige Auseinandersetzungen vor, indem sie sich auf einen Modus zur Streitschlichtung einigten, vgl. ABR 39 J 163 (1470 April 2, Andlau). Wenige Tage nach Aushandlung des Vergleichs wurden die Brüder und Cousins gemeinschaftlich mit dem Schultheißenamt belehnt, siehe ABR 39 J 165 sowie die Lehnsreverse Theobalds und Ludwigs, ABR 39 J 166 und 168.

180 Dabei ist vor allem an Hohenburg zu denken, das aufgrund seiner Lage auf dem Gipfel des Odilienberges und umgeben von dichten Wäldern wiederholt abbrannte, weil der Blitz in die Stifts- oder Nachbargebäude eingeschlagen hatte, vgl. dazu oben Anm. 145 in diesem Kapitel.

181 Vgl. dazu Kapitel B.3.

182 Siehe Kapitel B.4.

183 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 13; BARTH, Attala, S. 108.

184 Vgl. BLOCH, Ueberlieferung, S. 311. Im Andlauer Salbuch wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rechte des Frauenstifts fixiert worden seien, weil *daz closter so vil friheit verloren het, och reht an twingen und an bennen und andere reht*, ABR G 155 J 50.

ein Salbuch gefertigt bzw. Weistümer fixiert.¹⁸⁵ Niedermünster wurden 1321 mehrere Ablässe gewährt.¹⁸⁶ Zudem wurde 1350 die Kirche von Gertweiler in das Stift inkorporiert, wobei die Einkünfte zwischen der Mensa der Äbtissin und dem Kapitel aufgeteilt wurden.¹⁸⁷ Hohenburg erhielt 1332 die untere Pfarrei des Ortes Dambach.¹⁸⁸ 1386 wurde, wie oben bereits erwähnt, die Pfarrei von Oberehnheim gemeinschaftlich in Hohenburg und Niedermünster inkorporiert.¹⁸⁹ St. Stephan wurde 1282 durch den Straßburger Bischof ein Ablass von 40 Tagen für Todsünden zugesprochen,¹⁹⁰ 1310 erhielt die Abtei einen weiteren Ablass.¹⁹¹ Im selben Jahr wurde die bis dahin unabhängige Pfarrei von St. Stephan sowie die Heiligkreuzkapelle in das Stift inkorporiert, um, wie in der Urkunde betont wird, die Pfründen aufzubessern.¹⁹²

Im späten Mittelalter werden die Stellung der Abteien innerhalb des Diözesanklerus sowie die Lebensform der Gemeinschaften aufgrund der nun reichlicher sprudelnden Quellen deutlicher greifbar. So erfahren wir, dass die Äbtissinnen der vier Stifte samt ihren Kolleginnen aus Erstein und Eschau sowie den *magistrae* von Sindelsberg und St. Johann bei Zabern im Jahr 1264 an einer Synode des elsässischen Klerus teilnahmen. Gemeinsam mit den Vorstehern zahlreicher Klöster und Stifte stimmten sie einem Vergleich zwischen dem Straßburger Bischof Heinrich und der Stadt Straßburg zu. Den Hintergrund des Vergleichs bildeten die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der bischöflichen und der städtischen Partei, die in der Schlacht von Hausbergen im Jahr 1262 kulminiert waren, in der Bischof Heinrichs Vorgänger Walter sein Leben gelassen hatte. Bischof Heinrich verzichtete

185 Vgl. die Edition sowie die Interpretation der Hohenburger Rechtsquellen bei HANAUER, *Constitutions*, bes. S. 242–304, zur Datierung der Handschrift siehe S. 242.

186 Die Ablässe galten unter anderem an den Hochfesten St. Odilia und Corporis Christi, vgl. BARTH, *Handbuch*, Sp. 948.

187 Vgl. ABR G 2856/1.

188 ABR G 1854/1.

189 Siehe dazu oben Anm. 151 in diesem Kapitel.

190 Hinzu kam ein Ablass für ein Jahr für lässliche Sünden, vgl. UB Straßburg 2, Nr. 91, S. 58 f. (1282 Dezember 27, Straßburg).

191 Die Indulgenzen galten an bestimmten Festtagen, etwa an St. Jacobus und St. Maria Magdalena. Siehe ABR H 2622/9 (1310 März 16, Straßburg); Bischof Johannes gewährte St. Stephan kurz darauf einen weiteren Ablass, vgl. UB Straßburg 2, Nr. 282, S. 228 f. (1310 Juli 11).

192 Die Inkorporation erfolgte durch Bischof Johann mit Zustimmung des Straßburger Domkapitels, vgl. UB Straßburg 2, Nr. 275, S. 222–225 (1310 März 1).

mit Zustimmung des hohen Klerus seiner Diözese auf Ersatzleistungen.¹⁹³ 1318 schlossen sich die vier Äbtissinnen im sogenannten Dominikanerstreit einem Bündnis des Straßburger Domkapitels und weiterer Klöster und Stifte gegen die Straßburger Mendikanten an.¹⁹⁴

Mit Blick auf die hochmittelalterliche Geschichte der Konvente wurde bereits aufgezeigt, wie die säkulare Lebensweise der Kanonissen seit dem 11. Jahrhundert immer stärkere Kritik kirchlicher Kreise nach sich zog. Auch das Aufkommen neuer Männerorden im 12. und 13. Jahrhundert sowie die Etablierung der Frauenorden brachte ein neues Bild der streng klausuriert und in Armut lebenden Ordensfrau mit sich, denen insbesondere die säkularen Kanonissen kaum entsprachen.¹⁹⁵ Diese Tendenz hielt im späten Mittelalter an und führte in den unterelsässischen Frauenstiften zu einer Reihe von Reformversuchen, die teilweise von außen an die Gemeinschaften herangetragen wurden, teilweise von den Gemeinschaften selbst ausgingen.¹⁹⁶ Den Rahmen dafür bildeten mehrere kirchenpolitische Entscheidungen, etwa die 1298 erlassene Bulle *Pericoloso*, die eine radikale Einschließung geistlicher Frauen einforderte. Wie wichtig die Befolgung der Klausur auch für die Zeitgenossen der Straßburger Kanonissen war, zeigen einige Straßburger Bürgertestamente, in denen zahlreiche geistliche Institutionen der Stadt bedacht, das Frauenstift jedoch explizit ausgenommen wurde.¹⁹⁷ Für die Kanonissen, die – wie bereits mehrfach betont wurde – auf Hoftagen erschienen, an Synoden teilnahmen, Verwandte besuchen durften oder auf Badereise gingen, bedeutete ein strenges Klausurgebot einen tiefen Eingriff in das Selbstverständnis der

193 Siehe AMS AA 1395; UB Straßburg 1, Nr. 578, S. 439f.; SDRÁLEK, Diöcesansynoden, S. 25f.

194 Dem Bündnis gegen die Straßburger Dominikaner und Franziskaner schlossen sich zudem die Kapitel von Schwarzach, Schuttern, Gengenbach, Erstein, Eschau sowie weitere Klöster und Stifte an, vgl. UB Straßburg 2, Nr. 370, S. 324–326 (1318 August 5).

195 Vgl. in diesem Zusammenhang etwa die von Jakob von Vitry geäußerte Generalkritik an den Kanonissen, siehe zuletzt FELTEN, Geschichtsschreibung.

196 Vgl. zu den Reformmaßnahmen in den unterelsässischen Frauenstiften auch RAPP, Réforme.

197 Vgl. die Beispiele im Anhang (Geschichte von St. Stephan) sowie in KLAPP, Frauenstifte, S. 78f. In einem der Testamente werden alle Frauenklöster der Stadt bedacht, jedoch nur *monasteriis dictis beslossene clöster*, wozu St. Stephan nicht gezählt wurde – ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Stifterin die milde gehandhabte Klausur der Stiftsfrauen ablehnte. Dabei handelt es sich um das Testament der Heilka von Schlettstadt, vgl. UB Straßburg 3, Nr. 1061, S. 320 (1324 September 25).

Frauen.¹⁹⁸ Eine Umsetzung des Gebots fand in keinem der hier untersuchten Frauenstifte statt.¹⁹⁹

In einem Beschluss des Konzils von Vienne (1311/12), der später Eingang in die Clementinen fand, wird die Visitation von säkularen Frauengemeinschaften durch Bischöfe geregelt, wobei betont wird, dass es sich dabei mitnichten um eine Anerkennung der Lebensform handele.²⁰⁰ Auf regionaler Ebene wurde die Lebensweise der Kanonissen erstmals 1345 einer grundsätzlichen Kritik unterzogen, wobei sämtliche unterelsässischen Frauenstifte im Fokus standen. Nachdem es diverse Berichte über das Fehlverhalten männlicher wie weiblicher Geistlicher in seiner Diözese gegeben hatte, sah sich der Straßburger Bischof Berthold von Buchegg veranlasst, eine Synode abzuhalten. Auf der Synode wurden etliche Reformstatuten für den Diözesanklerus beschlossen, wobei sich ein Abschnitt der Reform der geistlichen Frauengemeinschaften widmete. Hohenburg und Niedermünster wurden dabei als regulierte Augustinerinnen angesprochen, während betont wurde, dass in Andlau, Erstein und St. Stephan keine Regel befolgt würde,²⁰¹ es sich also mithin um säkulare Kanonissen handele. Von den Kanonissen der Odilienbergstifte wurde verlangt, künftig stets die Profess abzulegen und ein Leben lang zu halten – möglicherweise ein Hinweis darauf, dass dieses fundamentale Gebot bislang zumindest teilweise missachtet worden war. Mit Kritik an den Kanonissen wurde nicht gespart: Einige von ihnen nähmen an Tänzen und Hochzeiten teil, besuchten Trinkstuben und Höfe, zudem kleideten sie sich unangemessen. Ein solches Verhalten wurde unter Andro-

198 Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war versucht worden, in St. Stephan die strenge Klausur einzurichten, woraufhin mehrere Kanonissen das Stift verließen. Der von der Kurie mitgetragene Vorstoß wurde nicht umgesetzt; vgl. dazu oben und UB Straßburg 4,1, Nr. 51 (1237 Dezember 19, Rom im Lateran).

199 So geht etwa aus dem Andlauer Salbuch von 1348 hervor, dass die dortigen Kanonissen Besuch empfangen und ihr Stift auch verlassen durften, vgl. ABR 155 J 50. Das Gleiche gilt für Niedermünster, siehe ABR G 3074/3 (1367 März 25), sowie für St. Stephan, UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15) sowie ABR H 2628.

200 Frauenstifte sollten regelmäßig durch die zuständigen Bischöfe visitiert werden, wobei bei exemten Stiften die Erlaubnis der Kurie vorliegen musste, siehe MAKOWSKI, Sort, S. 7f. Vgl. auch SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 8.

201 Erstein und Andlau *in horis canonicis servant ordinem Benedicti*, während St. Stephan *in horis canonicis servat ordinem Augustini*, SDRALEK, Diöcesansynoden, Kapitel 69. Vgl. auch DUBLED, Recherches 1, S. 9.

hung der Exkommunikation untersagt.²⁰² Besonders streng getadelt wurden die Kanonissen von St. Stephan – möglicherweise hing dieser Umstand mit einer Befragung der dortigen Kanonissen und Kanoniker zusammen, die 1343 stattgefunden hatte.²⁰³ Aus dem hochinteressanten Dokument, das einen tiefen Einblick in die Lebenswelt des Straßburger Frauenstifts erlaubt, geht hervor, dass die Kapitelmitglieder keine Gelübde ablegten, sondern vielmehr aus der Gemeinschaft austreten und eine Ehe eingehen dürften. Sie dürften kaufen, testieren, verkaufen, ganz so, wie es ihnen beliebt.²⁰⁴ Ganz ähnliche Aussagen enthält ein weit detaillierteres Dokument von 1359, in dem wiederum eine Befragung der Bewohner von St. Stephan sowie weiterer Personen dokumentiert ist.²⁰⁵ Auch diese Aussagen verdeutlichen, dass es sich bei St. Stephan um ein Damenstift im idealtypischen Sinne handelte: Kanonissen und Kanoniker erhielten Pfründen, außerhalb des Chores trugen sie weltliche Kleidung, sie verfügten über privaten Besitz und durften das Stift verlassen, um auf Badereise zu gehen oder Verwandte zu besuchen. Zudem wird deutlich, dass die *vita communis* nur noch in Ansätzen bestand; zwar gebe es ein Dormitorium und ein Refektorium, die Kanonissen lebten jedoch in eigenen Häusern bzw. Wohnungen. Die Äbtissin betonte, dass im Refektorium regelmäßig Gäste bewirtet würden.²⁰⁶ Die 1345 vom Straßburger Bischof geäußerte Kritik am Lebensstil der Kanonissen hatte zumindest in

202 Die genannten Kanonissen trügen Pelze, seidene Kleider und modische Ärmel, vgl. SDRALEK, Diöcesansynoden, S. 150.

203 Der Hintergrund der Zeugenbefragung wird nicht eigens thematisiert. Es wird jedoch deutlich, dass die Kanonissen sowie zwei Kanoniker von St. Stephan von Kommissaren des Bischofs explizit zu ihren Lebensgewohnheiten befragt worden waren, siehe UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15).

204 Die Kanonissen wiesen dabei auf mehrere ehemalige Mitschwester hin, die inzwischen verheiratet seien, so etwa Ortrud von Wangen, die Eberhard von Scharlach geehelicht habe, vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15).

205 Dabei handelt es sich um einen Rotel von nicht weniger als 14 Meter Länge, der diverse Aussagen von Kanonissen, Kanonikern, der Äbtissin sowie weiteren geistlichen wie weltlichen Personen enthält. Bei dem Dokument handelt es sich um ein Notariatsinstrument von 1368, in dem die Befragung von 1359 festgehalten wurde. Es wurde auf Wunsch der Kanonisse Odilia Murnhartin angefertigt. Die eigentliche Befragung von 1359 scheint in Zusammenhang mit der Aufnahme der Agnes von Windeck gestanden zu haben, die gegen den Willen des Straßburger Bischofs erfolgt war, siehe ABR H 2628. Zu Agnes siehe oben Anm. 140 in diesem Kapitel.

206 Wie die Urkunde von 1343 enthält auch dieses Dokument mehrere Namen von ehemaligen Kanonissen, die inzwischen geehelicht hatten, so etwa eine Katharina von Finstingen oder eine Adelheid von Geroldseck, vgl. ABR H 2628.

St. Stephan keine Verhaltensänderung bewirkt, wie die Zeugenbefragung des Jahres 1359 verdeutlicht.

Nur wenige Jahre nach der Promulgation des bischöflichen Reformstatuts übte der König Kritik an den Frauenstiften: Karl IV., der sich 1354 sowohl in Hohenburg als auch in Andlau aufgehalten hatte, wo er jeweils mit Reliquien bedacht worden war,²⁰⁷ wandte sich 1358 in einer Urkunde an den Straßburger Bischof und beauftragte ihn mit der Reform der Frauenstifte Erstein, Andlau, Hohenburg und Niedermünster.²⁰⁸ Dort habe sich ein ungeistliches, unordentliches Leben eingeschlichen. Dem König sei wiederholt gemeldet worden, dass sich einige der Kanonissen weniger in ihren Stiften als bei Grafen, Herzögen oder anderen Adligen aufhielten, Gerichtsverhandlungen beiwohnten und persönlich an Unterhandlungen teilnahmen. Zugleich tadelte Karl den Bischof, der Kenntnis von dem Verhalten der Stiftsfrauen habe, jedoch nicht dagegen vorgegangen sei.²⁰⁹ Auch in diesem Fall ist unklar, welche direkten Auswirkungen das Reformmandat auf die Gemeinschaften hatte, sie scheinen jedoch kaum umgesetzt worden zu sein. So geht aus einem Schiedsurteil zwischen Kanonissen und Äbtissin von Niedermünster aus dem Jahr 1367 hervor, dass die dortigen Augustinerinnen frei über privates Eigentum verfügten und auch weiterhin regelmäßig Adelshöfe aufsuchten.²¹⁰

Die nächste Reforminitiative, die wiederum vom Straßburger Bischof ausging, zielte auf St. Stephan ab. Die Kritikpunkte an den Kanonissen blieben dabei unverändert: Sie trügen weiterhin bunte und modische Klei-

207 In Hohenburg wurde im Beisein des Straßburger Bischofs Johannes von Lichtenberg der Sarg der hl. Odilia geöffnet und ihr rechter Unterarm abgetrennt. Die Reliquie wurde Karl IV. gegeben, der sie nach Prag überführen ließ, vgl. SCHMID, Karl IV., sowie ABR G 96. In Andlau empfing er einen Teil der dortigen Lazarus-Reliquie (einen Arm), vgl. FORSTER, Vorhalle, S. 171; BÉCOURT, Andlau, S. 68; interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Gebeine der hl. Richardis, die 1841 anlässlich der Restaurierung ihres Grabes in Augenschein genommen wurden, nicht intakt waren – unter anderem fehlte ein halber Arm. Es ist unklar, wann die Reliquie entnommen wurde, vgl. den Hinweis bei BARTH, Kaiserin, S. 25.

208 Der Straßburger Bischof, so Karl, habe die Angelegenheit bislang nicht vehement genug verfolgt, vgl. ABR C 126/4 (1358 Mai 5); SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, S. 222.

209 Vgl. ABR C 126/4 (1358 Mai 5).

210 ABR G 3074/3 (1367 März 25). Das Dokument wird in Kapitel C.3.3 einer eingehenden Betrachtung unterzogen.

ding, widersetzten sich älteren Statuten, lebten keine *vita communis* und besuchten Tänze.²¹¹

Vergleicht man die Reforminitiativen des 14. Jahrhunderts mit denen des hohen Mittelalters – die Umwandlung Hohenburgs und Niedermünsters in Augustinerchorfrauenstifte, der Versuch, aus Andlau ein Benediktinerinnenkloster zu machen und in St. Stephan eine strenge Klausur einzurichten – so zeigt sich, dass eine Verschiebung der Reformziele stattgefunden hatte: Weder dem Straßburger Bischof noch Karl IV. ging es darum, die Frauenstifte zu schließen oder einem Orden anzuschließen. Die spezifische Lebensform der Kanonissen – etwa die Verfügung über Eigenbesitz, eine milde Handhabung der Klausur – blieb unangetastet. Vielmehr hat es den Anschein, als habe man die schlimmsten Auswüchse der säkularen Lebensform beseitigen wollen, ohne diese grundsätzlich in Frage zu stellen. Zugleich offenbarten sich große Ähnlichkeiten im Hinblick auf die Lebensform der vier Stiftsgemeinschaften, die in dem Diözesanstatut von 1345 und dem Reformauftrag Karls IV. denn auch gemeinsam im Fokus standen; es handelte sich um Stifte (nieder-)adliger Frauen, die einen ihrem Stand entsprechenden Lebensstil pflegten, der unter anderem im Tragen modischer Kleidung sowie der Teilnahme an weltlichen Feierlichkeiten seinen Ausdruck fand. Offenbar erfüllten die Stifte weiterhin ihre spezifischen Funktionen, zu denen unter anderem die Verehrung der Stifterfamilien oder die standesgemäße Versorgung niederadliger Fräulein gehörten.

Auch im 15. Jahrhundert rissen die Klagen über eine allzu weltliche Lebensform der Kanonissen nicht ab. Die Reformvorhaben brachten in allen vier Frauenstiften eine ganze Reihe von schriftlich fixierten Statuten hervor, die eine zentrale Quellengruppe für den zweiten Hauptteil der Arbeit bilden.²¹² Anders als im 14. Jahrhundert war dabei auch die Kurie involviert, die laut Francis Rapp 1425 einen Reformauftrag an die Andlauer Äbtissin Sophia sandte, die ihre Gemeinschaft auf die Annahme einer approbierten

211 Mit einer Urkunde von 1381 stellte der Bischof unter anderem das Tragen bunter Kleidung unter Strafe, vgl. ABR H 2624/1 (1381 August 28). 1382 beauftragte er einen Pfarrer namens Johannes Stier sowie einen der Kanoniker von St. Stephan, Johannes gen. Barth, mit der Reform des Frauenstifts. Zu den in der Urkunde aufgezählten Verfehlungen der Stiftsfrauen zählten neben den oben genannten Punkten, dass sie die Disziplin missachteten und in weltlichen Gebäuden lebten, vgl. ABR H 2624/2 (1382 Juni 17)

212 Vgl. – auch zum Aussagewert der Statuten – Kapitel C.1.

Regel verpflichten sollte.²¹³ Offenbar als Replik auf den Reformversuch erläuterte Sophia von Andlau in einem Brief an die Kurie die Lebensform ihres Stiftskapitels. So berichtete Papst Martin V. dem Dekan von Alt-Sankt-Peter in Straßburg, dass es sich bei Andlau laut Auskunft der Äbtissin um eine weltliche Kirche handelte, in der die Schwestern von jeher wie säkulare Kanonissen lebten und niemals eine Regel befolgt hätten.²¹⁴ Das Reformansinnen, dessen Hintergründe unklar bleiben, wurde nicht weiter verfolgt. Ganz im Gegenteil veröffentlichte das Konzil von Basel 1434 Statuten für Andlau, die den säkularen Charakter der Abtei unterstrichen.²¹⁵ Aus dem nur noch in Abschriften erhaltenen Dokument, das auf Wunsch der Äbtissin und der Kanonissen ausgearbeitet worden war, geht unter anderem hervor, dass die Frauen von Andlau weltlich zusammenlebten, um Gott zu dienen. Außer der Äbtissin, bei der es sich um eine Reichsfürstin handele, lege keine von ihnen ein Keuschheitsgelübde ab, vielmehr sei es den Schwestern erlaubt, aus der Gemeinschaft auszutreten, um sich zu verheiraten.²¹⁶

Auch für Hohenburg wurden auf dem Konzil von Basel Statuten erarbeitet, die jedoch nicht auf uns gekommen sind;²¹⁷ von wem die Initiative für die Ausarbeitung des Dokuments ausging, ist unklar. Weit besser informiert sind wir über eine versuchte Reform des Straßburger Frauenstifts St. Stephan, die

213 Der Hinweis auf den Reformauftrag findet sich bei RAPP, *Réforme*, S. 81. Rapp bezieht sich dabei auf eine Quelle aus den Vatikanischen Archiven. In der stiftischen bzw. bischöflichen Überlieferung hat der Reformauftrag keine Spuren hinterlassen.

214 [...] *canonicarum saecularium vitam hucusque duxerint*. Grandidier zitiert aus dem Brief, der weder in der stiftischen noch in der bischöflichen Überlieferung Spuren hinterlassen hat. Vgl. GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 243 mit Anm. 5 (1426 Dezember 8). Die Initiatoren und die Hintergründe des Reformversuchs bleiben undeutlich. Der Brief macht jedoch deutlich, dass die Äbtissin nicht gewillt war, eine Regel in Andlau einzuführen. Vielmehr wies sie die Kurie darauf hin, dass die säkulare Lebensform der Stiftsgemeinschaft unter anderem von Leo IX. und Urban V. anerkannt worden sei.

215 Die Statuten, die 1611 bestätigt wurden, sind nur in einer späteren Abschrift überliefert, vgl. ABR H 2319. Siehe auch RAPP, *Réforme*, S. 77, der sich ebenfalls auf diese Statuten bezieht, sowie GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 280f.

216 [...] *si placeat, nubere possint et hanc congregationem relinquere*, heißt es in den Statuten, vgl. ABR H 2319.

217 Dass es solche Statuten gab, geht aus bischöflichen Statuten des Jahres 1444 hervor, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Die „Konzilsstatuten“ enthielten unter anderem Regelungen bezüglich der Äbtissinnenwahl.

von Sigrid Hirbodian einer umfassenden Betrachtung unterzogen wurde.²¹⁸ Die Kanonissengemeinschaft sollte – wohl auf Wunsch der amtierenden Äbtissin Anna Beger – der Observanz zugeführt werden, teilte das Basler Konzil dem Straßburger Rat im Jahr 1435 mit.²¹⁹ Die Kanonissen zeigten sich alles andere als einverstanden mit dem Vorhaben und verwehrten sich gegen den Reformversuch.²²⁰ Die Kommissare arbeiteten neue Statuten aus, die vom Konzil gebilligt und im Dezember 1436 veröffentlicht wurden. Ähnlich wie im Falle Andlaus handelte es sich jedoch um Statuten, die die weltliche Lebensweise der Kanonissen respektierten, und nicht um den Versuch, eine approbierte Regel zu installieren. Die Statuten sind sehr umfangreich und können an dieser Stelle nicht ausführlich gewürdigt werden. Vor allem sollten sie wohl dazu dienen, die Autorität der Äbtissin sowie die *vita communis* in St. Stephan zu stärken.²²¹ Erneut wurde den Kanonissen des Straßburger Stifts verboten, modische Kleidung zu tragen oder an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilzunehmen – ein Passus, der in den Andlauer Statuten im Übrigen fehlt.²²²

Ein Jahr nach Veröffentlichung der Statuten starb die reformfreudige Äbtissin Anna Beger. Offenbar war sich das Kapitel in der Reformfrage uneinig, denn es gelang ihm nicht, sich auf eine neue Vorsteherin zu verständigen. Es kam zu einer Doppelwahl, bei der die beiden Kandidatinnen Anna von Wattweiler und Menta von Rathsamhausen je einen Teil der Stimmen auf sich vereinigten.²²³ Erneut beschäftigte sich das Basler Konzil mit dem Straßburger Stift, ließ den Fall untersuchen und erkannte schließlich Menta als rechtmä-

218 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 208–226, sowie knapp RAPP, Réformes, S. 322–325.

219 Das Konzil ernannte den Propst von St. Peter sowie die Dekane von Jung-Sankt-Peter und St. Thomas zu Kommissaren, denen die Aufgabe zukam, die Reform voranzubringen. Vgl. AMS II 70b/33, 2 (1435 September 24).

220 Dabei kam es sogar zu tätlichen Angriffen gegen die Äbtissin. Dies teilte ein Bartholomäus, bei dem es sich wohl um einen Straßburger Gesandten auf dem Konzil handelte, dem Rat mit, vgl. AMS II 70b/33 (1436 Mai 24).

221 Die Mahlzeiten sollten künftig gemeinsam im Refektorium eingenommen werden, zudem wurden die Chorfrauen angehalten, das Dormitorium zu nutzen, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1). Vgl. auch die inhaltliche Zusammenfassung bei SCHMITT, Frauen, S. 209.

222 Zudem enthalten die Statuten Regelungen bezüglich des Abschließens der Stiftstüre sowie des Empfangs von Gästen, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1). Zu den Andlauer Statuten vgl. ABR H 2319.

223 Vgl. zu der Doppelwahl auch Kapitel C.2.2.7. Das Stiftskapitel war so zerstritten, dass der Bischof eine Fehde der beiden Konfliktparteien fürchtete, vgl. AMS II 70b/34 (1437 März 7). Aus der Quelle, einem Brief des Bischofs an die Stadt Straß-

ßige Äbtissin an, da diese einer Reform aufgeschlossener gegenüberstehe.²²⁴ Obgleich auch der Bischof Menta von Rathsamhausen anerkannte und qua Amt bestätigte, kehrte keine Ruhe in dem Frauenstift ein. Nach weiteren Untersuchungen²²⁵ und Befragungen, in die auch die Verwandten der Äbtissinnen und Kanonissen einbezogen wurden, wurden schließlich neue Statuten ausgearbeitet und 1443 veröffentlicht. Das Dokument nahm Bezug zu den Ereignissen in St. Stephan und stellte künftige Bündnisse gegen die Äbtissin unter schwere Strafe. Obwohl sich das Regelwerk stark an der Version des Jahres 1436 orientierte, erhielten die Kanonissen mehr Mitspracherechte, und die Stellung der Äbtissin wurde geschwächt. Kanonissen, die sich ungerecht behandelt fühlten, wurde nun die Möglichkeit eingeräumt, sich an den Bischof oder dessen Offizial zu wenden.²²⁶ Mit der Veröffentlichung der neuen Statuten, die unter Mitwirkung der Kanonissen samt deren Familien entstanden waren, scheinen die Auseinandersetzungen beigelegt worden zu sein; Menta versah das Amt noch bis 1462, bevor sie von ihrer engen Verwandten Agnes abgelöst wurde.²²⁷

Mit ähnlichen Problemen wie St. Stephan hatte auch Hohenburg zu kämpfen, wengleich sich außer sehr ausführlichen Statuten, deren Promulgation 1444 erfolgte, keine weiteren Quellen erhalten haben.²²⁸ Die Statuten regelten zahlreiche Details, die an dieser Stelle nicht ausführlich gewürdigt werden können. Die Punkte reichen dabei von der Amtsführung der Äbtissin über die Pilgerversorgung bis hin zur Einstellung einer fähigen Lehrerin für die

burg, geht auch hervor, dass der Ordinarius vorhatte, alle Wertgegenstände von St. Stephan an einem sicheren Ort zu verwahren, bis der Streit beigelegt war.

- 224 Anna von Wattweiler hingegen wurde für untauglich gehalten, das Amt der Vorsteherin auszuüben, vgl. Concilium Basiliense 6, S. 39 f. (1437 April 19).
- 225 Noch 1437 beauftragte das Konzil den Bischof von Lyon mit der Klärung des Falles, Concilium Basiliense 6, S. 76 f. (1437 Juli 12). Im Mai 1439 bat Menta um die Bestätigung der Statuten von 1436. Während mehrere Kanonissen damit drohten, das Stift zu verlassen, sollte die Reform durchgesetzt werden, vgl. ABR H 2624/5 (1439 Mai 9).
- 226 Darüber hinaus musste der Stiftsschaffner künftig ein Mal im Jahr vor dem Kapitulum die Rechnung legen, vgl. ABR H 2624/6 (1443 August 14); siehe auch SCHMITT, Frauen, S. 223 f.; RAPP, Réforme, S. 323.
- 227 Vgl. die Personenlisten im Anhang.
- 228 Bei den Statuten handelt es sich um ein sehr umfangreiches Dokument, das zahlreiche Details des täglichen Lebens regelt. Vgl. zu den Statuten auch die Geschichte Hohenburgs und Niedermünsters im Anhang.

Mädchen, die in Hohenburg erzogen wurden.²²⁹ Hohenburg wird dabei als Augustinerinnenkloster angesprochen, dessen Chorfrauen die Profess abzulegen hatten. Bis auf diesen Punkt lassen sich indes keine Unterschiede im Vergleich zu St. Stephan oder Andlau feststellen – auch die Hohenburger Chorfrauen hatten Privatbesitz, sie durften Verwandtenbesuch empfangen und *zu iren frunden faren*.²³⁰ Nicht nur inhaltlich finden gleich mehrere Punkte Entsprechung in den Statuten von St. Stephan. Auch der Entstehungshintergrund sowie die Funktion beider Dokumente sind vergleichbar. So geht aus den Statuten von Hohenburg hervor, dass Streitigkeiten nicht nur das Kapitelskapitel entzweit, sondern auch erhebliche Kosten verursacht hatten. Auch in Hohenburg hatten sich die Kanonissen über eine ungerechte Behandlung durch die Äbtissin beschwert, und wie in St. Stephan wurde den Chorfrauen das Recht eingeräumt, bei künftigen Ungleichbehandlungen den Bischof einzuschalten.²³¹ In beiden Fällen wurden die Äbtissinnen sowie die Kapitelmitglieder über die Lebensgewohnheiten in den Stiften befragt, und auf dieser Grundlage wurden schließlich die Statuten ausgearbeitet. Es ist gut möglich, dass beide Ereignisse direkt miteinander zu tun hatten – die Hohenburger Kanonissen werden die Auseinandersetzungen in St. Stephan genau verfolgt haben, zumal sich verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Kapitelskapiteln greifen lassen. So stellte die Familie von Rathsamhausen mit Menta nicht nur die Äbtissin von St. Stephan, in den 1440er Jahren gehörte noch eine andere Familienangehörige und spätere Äbtissin, Agnes, dem Kapitel an. In Hohenburg hingegen lässt sich 1443 eine Anna von Rathsamhausen nachweisen.²³² Möglicherweise hatten die Hohenburger Chorfrauen Kenntnis von dem Ergebnis, das die Kanonissen von St. Stephan ausgehandelt hatten, und reklamierten dies auch für sich: mehr Mitspracherecht im Kapitelskapitel, eine stärkere Position gegenüber der Äbtissin. Die Beobachtungen, auch zu den Andlauer Statuten von 1434, zeigen zudem, dass es offenbar von zent-

229 So wurde die Äbtissin angehalten, dafür zu sorgen, dass die Pilger eine ausreichende Versorgung und Unterkunft erhielten. Zudem sollte sie eine ehrbare, bescheidene, *wol wissende* Frau als Lehrerin einstellen, die mit Wein und Brot entlohnt werden sollte, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

230 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

231 Der Streit war zudem über das Verhalten der Küsterin ausgebrochen, die seit Jahren einen Großteil der Opfergaben, die von den zahlreichen Pilgern dargebracht wurden, in die eigene Tasche gesteckt hatte, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

232 Vgl. die Personallisten im Anhang.

raler Wichtigkeit geworden war, Traditionen und Gewohnheiten schriftlich zu fixieren und von einer Autorität wie dem Konzil, der Kurie oder dem Bischof bestätigen zu lassen. Dieser Aspekt wird im zweiten Hauptteil der Arbeit wieder aufgegriffen werden. Als Instrument einer radikalen Reform, d. h. einer Umformung oder Abänderung der kanonikalen Lebensweise, dienten die Statuten indes nicht.

Nur wenige Jahre nach der Beilegung des Streits in St. Stephan stand das Stift erneut im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, als es zu Beginn der 1450er Jahre mit einem Skandal in Verbindung gebracht wurde. Der bischöfliche *procurator fiscalis* klagte einen der Stiftskanoniker, Lutolt Beger, unter anderem des Betrugs, des Ehebruchs, der Bestechung sowie des Inzests mit seiner *natürlich tochter Margareta*²³³ an – ein ungeheuerlicher Vorwurf, zumal es sich bei Lutolt um einen Priester²³⁴ und einen Bruder der ehemaligen Äbtissin Anna Beger handelte.²³⁵ Aus der Anklageschrift, die die einzige Quelle zu diesem Sachverhalt darstellt, geht hervor, dass Lutolts Verhalten bereits seit vielen Jahren für Aufregung unter der Straßburger Bevölkerung gesorgt hatte. Als Grund werden vor allem seine zahlreichen Affären mit verheirateten und unverheirateten Frauen genannt, die teilweise zu Handgreiflichkeiten zwischen Lutolt und den betrogenen Ehemännern geführt hatten. Welchen Ausgang der Prozess nahm, ist nicht überliefert. 30 Jahre später wurden erneut moralische Verfehlungen eines Kapitelmitglieds von St. Stephan öffentlich: Ein *leyische man* wurde in St. Stephan *by einer dumfrauen in unwesen funden* – wer die Kanonisse war und welche Konsequenzen ihr Verhalten nach sich zog, entzieht sich unserer Kenntnis.²³⁶ Der Münsterprediger Geiler von Kaysersberg stellte St. Stephan denn auch – sicherlich mit Blick auf die genannten Skandale – ein verheerendes Zeugnis aus: 1486 bezeichnete er das Stift als *lupanar*, das von *meretrices* bewohnt sei. Mit dem Namen Geilers von Kaysersberg ist auch

233 Er habe sie *mit mancherlig angeriffen umb helsen und kussen [...], das er lipplich mit ir zu schaffen hab, in arkewon gefallen und gekommen sige*. Somit habe er *incestus zu latin genant* begangen, AMS AA 1500.

234 Lutolt sei mindestens seit 16 Jahren Priester und durch *sin blatte und sin priesterlich cleider [...]* auch *darfur öffentlich gehalten, gement und geschetzet sige*, AMS AA 1500.

235 Vgl. die Personenlisten im Anhang.

236 Der Rat hatte den Bischof darüber informiert, dass es in St. Stephan zu moralischen Verfehlungen kommen würde, woraufhin der bischöfliche *procurator fiscalis* den Fall untersuchte. Im Rahmen dieser Untersuchung kam die Affäre der Kanonisse ans Licht. Bei dem Mann, dessen Namen wir nicht kennen, handelte es sich um einen Bürger der Stadt, vgl. AMS AA 1531/21 (1481 Juli 16).

der letzte mittelalterliche Reformversuch in St. Stephan verbunden. 1486 hatte er zunächst versucht, eine Schließung des Frauenstifts durchzusetzen, und die Gebäude sowie die Besitzungen des Stifts für eine Klerikerschule zu nutzen, die er neu gründen wollte. Das Vorhaben scheiterte indes, nicht zuletzt am Widerstand des Straßburger Bischofs.²³⁷ Der Ordinarius entschloss sich jedoch zu einer Reform des Stifts, mit der er eine Kommission betraute, der neben Geiler drei weitere Kleriker angehörten. Gemeinsam arbeiteten sie neue Statuten aus, die im September 1486 veröffentlicht wurden. Die neuen Statuten, die starke Übereinstimmungen mit der Ordnung des Jahres 1443 aufweisen, beginnen mit einem ausführlichen Vorwort des Bischofs, in dem er ein allzu weltliches Leben der Kanonissen beklagte. Artikel, die das Alleinsein mit Männern unter Strafe stellen, nehmen wohl direkten Bezug zu den in den Jahren zuvor bekannt gewordenen Verfehlungen.²³⁸

Wenige Jahre später wandte sich der Bischof Niedermünster zu, dem er 1488 neue Statuten gab. Während die Statuten von Andlau, St. Stephan und Hohenburg aus den 1430er und 1440er Jahren wohl zumindest teilweise unter Hinzuziehung des jeweiligen Kapitels entstanden waren,²³⁹ weist die Ordnung von 1488 einen deutlich schärferen Ton auf. Das Stift stecke offenbar in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten, so wurde die Äbtissin angewiesen, sich mit einer geringeren Pension zu begnügen, Juristen dürften künftig nur noch mit Erlaubnis des Bischofs beauftragt werden. Der Stiftsschaffner wurde angewiesen, seine Verwaltungsaufgaben fortan in enger Abstimmung mit dem Provinzial auszuführen.²⁴⁰ Die Veröffentlichung der Statuten kam somit einer teilweisen Entmachtung von Kapitels und Äbtissin gleich.

Nicht nur Niedermünster, auch die anderen Frauenstifte steckten an der Wende zum 16. Jahrhundert in finanziellen Nöten. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass alle vier Stifte beständig gegen Besitzentfremdungen ankämpften. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzte sich diese Entwicklung fort, wie bereits mit Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen Stift Andlau und den Herren von Andlau zu sehen war. Nachrichten

237 Vgl. VOLTMER, Wächter, S. 177 f.; RAPP, Réformes, S. 350–352.

238 ABR H 2624/7 (1486 September 13, Zabern); vgl. RAPP, Réformes, S. 362.

239 Vgl. dazu unten Kapitel C.1.

240 ABR G 3068/11; vgl. zu den Statuten auch DUBLED, Recherches 2, S. 101. Wie in den Hohenburger Statuten von 1444 wird betont, dass die Kanonissen nach der Regel des hl. Augustinus lebten; die Äbtissin habe dafür Sorge zu tragen, dass *den frauen die regell und statuten Sancti Augustini, so sie zuhalten gelobt und inen vormals ubergeben, gehalten werden.*

über Prozesse, Schiedsgerichtsurteile sowie bischöfliche oder königliche Interventionen sind dabei so zahlreich, dass sie einer eigenen Untersuchung bedürften und hier allenfalls gestreift werden können. Als besonders kostspielig dürften sich die Auseinandersetzungen zwischen Hohenburg und der Stadt Oberehnheim erwiesen haben, wobei es unter anderem um die Rechte, den Gerichtsstand und die Pflichten der Amtleute eines in der Reichsstadt gelegenen Hohenburger Hofes ging.²⁴¹ Die Auseinandersetzungen verschärfen sich, als Susanna von Hohenstein 1463 als Äbtissin von Hohenburg bestätigt wurde, deren Verwandte ihrerseits mit Oberehnheim im Streit lagen, wie Gyss herausstreicht.²⁴² Susanna erwirkte päpstliche wie kaiserliche Schreiben gegen die Stadt, zudem beschäftigten sich mehrere Schiedsgerichte mit der Angelegenheit. 1481, so Gyss, habe sich die Äbtissin persönlich an Kaiser Friedrich gewandt, der die Rechte des Stifts mit zwei in die Jahre 1481 und 1482 datierenden Urkunden stärkte.²⁴³ Zudem prozessierten Niedermünster und Hohenburg mit den Herren von Rathsamhausen und von Mörsberg um die Zehnteinnahmen aus der Reichsstadt.²⁴⁴ In Susannas Amtszeit fiel zudem ein Brand, der 1473 die Stiftsgebäude schwer in Mitleidenschaft gezogen hatte.²⁴⁵ Die Äbtissin sah sich gezwungen, Teile der Stiftungsgüter zu verkaufen

241 Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob die Amtleute von den städtischen Steuern und Abgaben befreit waren oder nicht, vgl. Gyss, *Histoire*, bes. S. 288–304; DERS., *Geschichte*, S. 136–139. Die Hohenburger Äbtissin stritt mit Oberehnheim unter anderem um Waldnutzungsrechte (1440), in der Mitte des 15. Jahrhunderts beschwerte sich die Äbtissin darüber, dass ihre Amtleute von der Stadt zu Kriegsdienstleistungen herangezogen wurden, ebd.

242 Ihr Amsantritt habe dazu geführt, „que les difficultés se multiplièrent, grâce sans doute aux instigations de ses parents, les sires de Hohenstein, qui se montraient en toute occasion si hostiles à la ville“, Gyss, *Histoire*, S. 294.

243 Gyss, *Histoire*, S. 294.

244 Hohenburg führte eine Klage vor dem kaiserlichen Hofgericht gegen die Herren von Mörsberg, die 1490 endgültig abgewiesen wurde. Sowohl die von Rathsamhausen als auch die von Mörsberg behielten ihre Zehntanteile mit den dazugehörenden Höfen und Gütern in Oberehnheim, vgl. Gyss, *Odilienberg*, S. 283; ABR G 1608/12 (1490 Februar 7).

245 Der Brand – ein Waldbrand, der auf die Stiftsgebäude übergriff – hat in mehrere Quellen Eingang gefunden. In „*Materns Berner Chronik*“, fol. 158 (hier zitiert nach Gyss, *Odilienberg*, Nr. 25), wird berichtet, dass *das closter schedlich brant anno domini 1473 jar*. In den Stadtrechnungen von Oberehnheim sind die Unkosten für die Löscharbeiten verzeichnet, vgl. Gyss, *Odilienberg*, S. 244; FISCHER, *Siècles*, S. 38. Siehe auch ABR G 1232/10.

oder zu verpfänden. 1483 lieh sich das Stift 1000 fl. von der Stadt Hagenau,²⁴⁶ 1488 nahm die Äbtissin ein Darlehen bei Johannes von Sickingen auf, das 1499 abgelöst werden konnte.²⁴⁷

Wie erging es Andlau und St. Stephan in dieser Zeit? Die beiden Stifte litten besonders – wie sicherlich auch Hohenburg und Niedermünster – unter teils massiven Preisschwankungen für Wein und Getreide. Da die Abteien ihre Einnahmen hauptsächlich aus Zins-, Pacht- und Zehntabgaben bezogen sowie Äcker und Weinberge teilweise selbst bewirtschafteten, machten ihnen diese Preisschwankungen stärker zu schaffen als solchen Institutionen, die sich verstärkt auf den städtischen Renten- und Immobilienmarkt konzentrierten.²⁴⁸ Rapp und Grathoff gelang es aufzuzeigen, dass Andlau in manchen Jahren trotz guter Weinernte ein Defizit erwirtschaftete.²⁴⁹ Um das Leben im Stift aufrecht erhalten zu können, trennte sich auch Andlau von Herrschaftsrechten und Besitzungen,²⁵⁰ zudem verkaufte die Abtei mehrere Renten, um schnell an Bargeld gelangen zu können.²⁵¹ Auch die Rechnungen von St. Stephan, die ab den 1490er Jahren sporadisch erhalten sind, weisen Fehlbeträge auf. So erwirtschaftete das Stift 1492/93 knapp 314 lb., während sich die Ausgaben auf 327 lb. beliefen. 1494/95 lässt sich ein Defizit von 27 lb., 1498/99 von mehr als 56 lb. greifen.²⁵² Am Ende des Mittelalters befanden sich die Frauenstifte somit in einer schwierigen Situation: Die umfangreichen

246 ABR G 1231/14.

247 ABR G 1232/10. Darüber hinaus hatten sich die Kanonissen von Hohenburg um Ablässe bemüht, die dem Stift 1480, 1481 und 1482 gewährt wurden, vgl. BARTH, *Odilia*, S. 184 f.

248 Vgl. dazu grundlegend RAPP, *Réformes*, S. 237–248 und 252, der darauf hinweist, dass auch die anderen „alten“ Klöster und Stifte in der Diözese Straßburg, die ähnliche Wirtschafts- und Verwaltungsstrukturen wie die Frauenstifte aufwiesen, unter der wirtschaftlichen Situation litten. Siehe auch GRATHOFF, *Weinwirtschaft*.

249 Dies hing mit dem starken Absinken des Weinpreises in guten Erntejahren zusammen. Vgl. GRATHOFF, *Weinwirtschaft*, Kapitel 6.3; RAPP, *Réformes*, S. 237–241; siehe auch HEITZ, *Consommation*; BARTH, *Rebbau*, S. 18–20.

250 Andlau veräußerte unter anderem Ländereien in Romansweiler, Nordheim und Kirchheim, vgl. AMS VII 65/8. Zudem verkaufte bzw. verpfändete es den sogenannten Stadelhof in Marlenheim, der bereits zur Gründungsausstattung des Stifts gehört hatte. 1482 wurde er zunächst für 4000 fl. an den Straßburger Altammeister Markus Kerling verpfändet, vgl. AMS VI 77/3; KLOCK, *Marlenheim*, S. 24 f. 1495 verpfändete Andlau den Hof an die Abtei Haslach, siehe AMS VI 77/4.

251 1482 verkaufte das Kapitel dem Stift Jung-Sankt-Peter in Straßburg eine Rente zum Preis von 3220 fl., siehe AMS VI 6/7.

252 Die genannten Rechnungen finden sich unter der Signatur ABR G 1605.

Besitzungen und die zahlreichen Herrschaftsrechte, mit denen die Gemeinschaften anlässlich ihrer Gründung ausgestattet worden und die im Laufe der Jahrhunderte durch weitere Stiftungen vermehrt worden waren, waren am Ende des 15. Jahrhunderts merklich dezimiert. Wie sich diese Hypothek auf die Entwicklung der Stifte während des 16. Jahrhunderts auswirkte, wird im Folgenden zu zeigen sein.

1.4. Auflösung, Umwandlung, Fortbestand: Das 16. Jahrhundert

Im 16. Jahrhundert wurde die Geschichte der Stifte maßgeblich geprägt von der Reformation sowie dem sogenannten Bauernkrieg. Ausgehend von Straßburg, kam es zu einer schnellen Ausbreitung der evangelischen Bewegung im Elsass. Bereits 1519 wurden in der Freien Reichsstadt erste Schriften Martin Luthers gedruckt, die in der Folgezeit eine rasche Verbreitung fanden. Zu Beginn der 1520er Jahre wandten sich mehrere Geistliche der protestantischen Lehre zu und verheirateten sich.²⁵³ Prediger wie Matthias Zell²⁵⁴ und Theologen wie Martin Bucer sorgten mit dafür, dass sich das reformatorische Gedankengut in Straßburg sehr schnell durchsetzte. Während der Rat die evangelische Lehre zunächst duldete, machte er sich bald daran, ordnungspolitisch auf die kirchlich-geistlichen Belange der Stadt einzuwirken. Ab 1523 erließ er eine Reihe von Gesetzen, die unter anderem auf eine Neuordnung des Gottesdienst- und Almosenwesens abzielten. 1529 wurde schließlich die katholische Messe abgeschafft, in den 1530er Jahren ging das Recht, die Pfarrer zu ernennen, auf den Stadtrat über.²⁵⁵ Die Straßburger

253 Die erste „Priesterhochzeit“ wurde im Oktober 1523 geschlossen. Aufsehen erregte die Hochzeit des Leutpriesters von St. Thomas, Anton Firn, der Anfang November 1523 heiratete und daraufhin (vorübergehend) von seinem Amt enthoben wurde, vgl. KITTELSON, Church, S. 22.

254 Matthias Zell (1477–1548), der unter anderem in Mainz und Erfurt studiert hatte, war Prediger im Straßburger Münster. Er predigte ab 1521 im reformatorischen Sinne und feierte die Messe in der Volkssprache. Siehe die ausführlichen, mit zahlreichen bibliographischen Angaben versehenen Informationen bei WEYER, Zell.

255 Die Erforschung der Straßburger Reformationsgeschichte ist vor allem mit den Namen Marc Lienhard und Thomas A. Brady verbunden, vgl. zum Beispiel BRADY, Class; LIENHARD/WILLER, Straßburg (zur Ereignisgeschichte in den 1520er Jahren S. 18–30), sowie den Aufsatzband LIENHARD, Temps. Zu den Umwälzungen, mit denen sich Straßburg in der Reformationszeit konfrontiert sah, gibt es daneben eine große Zahl weiterer Veröffentlichungen, die hier nur in Auswahl

Mönche und Nonnen traten teilweise freiwillig aus ihren Klöstern aus, den noch bestehenden Gemeinschaften wurde verboten, neue Mitglieder zu rekrutieren, sodass diese allmählich ausstarben. Die vormaligen Klostervermögen wurden vom Rat neu verteilt.²⁵⁶

Ob und wann die Reformation in den kleineren Städten und den Landgemeinden des unteren Elsass eingeführt wurde, hing von deren herrschaftlicher Zugehörigkeit ab. Während das unter habsburgischer Herrschaft stehende Oberelsass katholisch blieb, glich das untere Elsass in konfessioneller Hinsicht am Ende des 16. Jahrhunderts einem Flickenteppich.²⁵⁷ Ausgehend von der Stadt Straßburg fanden die protestantischen Ideen jedoch bereits in den 1520er Jahren rasche Verbreitung innerhalb weiter Teile der Landbevölkerung; das evangelische Gedankengut verband sich dort mit wirtschaftlich-sozialen Forderungen, etwa nach der Abschaffung der Todfallabgabe oder der Reduzierung der den Grundherren zu leistenden Dienste. Vor diesem Hintergrund brachen am Oberrhein wie andernorts bewaffnete Revolten aus, die eine unmittelbare Gefahr für die Klöster und Stifte bedeuteten – insbesondere auch deshalb, weil die Unruhen im Elsass einen stark antiklerikalen Charakter aufwiesen.²⁵⁸ Das adlige Benediktinerinnenkloster Eschau wurde geplündert und weitgehend zerstört, sodass es schließlich aufgegeben werden musste.²⁵⁹ Mitte April 1525 schlugen die aufständischen Haufen ihr Lager in der zuvor geplünderten Abtei Altdorf nördlich von Oberehnheim auf; insbesondere Hohenburg und Niedermünster, aber auch Andlau waren nun einer direkten

genannt werden können. Vgl. – jeweils mit Hinweisen zu der älteren Literatur – RAPP, Réformes (vor allem mit Blick auf die Reformen des 15. Jahrhunderts, also gleichsam auf die Vorgeschichte der Reformation); KITTELSON, Church; aus sozialgeschichtlicher Perspektive: CHRISMAN, Strasbourg; siehe auch die Aufsätze des Sammelbandes LIVET/RAPP, Strasbourg.

256 Vgl. zu den Klosterschließungen im 16. Jahrhundert bzw. den Widerstand dagegen demnächst die Dissertation von Anna Sauerbrey (Universität Mainz).

257 Brendle weist darauf hin, dass aufgrund der territorialen Zersplitterung im Elsass manche Dörfer nur teilweise evangelisch wurden. Der Übergang einzelner Gemeinden ist dabei, wie er betont, häufig nur schwer aus den Quellen herauszulesen; siehe BRENDLE, Reformation, S. 68 f.

258 Vgl. zum Bauernkrieg im Elsass jüngst BISCHOFF, Guerre, der nicht nur einen dichten ereignisgeschichtlichen Überblick bietet, sondern auch die sozioökonomischen Hintergründe des Bauernkrieges sowie der Bundschuh-Aufstände in den Blick nimmt. Zu den Forderungen der Aufständischen, den „Zwölf Artikeln“, siehe ebd., S. 164–166.

259 Vgl. RAPP, Réforme, S. 79; DERS., Réformes, S. 256.

Bedrohung ausgesetzt,²⁶⁰ während St. Stephan durch seine Lage in der Stadt Straßburg geschützt war. Die Äbtissinnen der außerhalb Straßburgs gelegenen Stifte wandten sich Hilfe suchend an den Straßburger Rat und beriefen sich dabei auf ihr Bürgerrecht.²⁶¹ Hohenburg und Niedermünster wurden schließlich ebenso wie Truttenhausen geplündert und wohl teilweise niedergebrannt. Die Kanonissen scheinen dabei nicht zu Schaden gekommen sein, da sie wohl vor den Überfällen nach Straßburg, Oberehnheim oder zu ihren Familien fliehen konnten. Auch Teile der Stiftskleinodien konnten in Sicherheit gebracht werden.²⁶² Niedermünster wurde so schwer geschädigt, dass die Äbtissin schließlich einen Prozess vor dem Reichskammergericht gegen die Gemeinden Barr, Heiligenstein, Gertweiler und Goxweiler anstrebte.²⁶³ 1527 half der Straßburger Bischof der Äbtissin von Niedermünster mit 200 fl. aus, um Reparaturarbeiten an den Gebäuden vornehmen zu lassen.²⁶⁴ Andlau, für dessen Schutz sich der Straßburger Rat vehement eingesetzt hatte, blieb wohl von den Plünderungen verschont, Anbauflächen und Wirtschaftsgebäude wurden jedoch in Mitleidenschaft gezogen, was das Stift an den Rand des Ruins brachte.²⁶⁵ Sowohl die Kanonissen als auch die Kanoniker von Andlau sahen sich im Juni 1525 gezwungen, Nikolaus Ziegler, dem Herrn von Barr, ihren Anteil am Zehnt von Barr, Heiligenstein und Mittelbergheim zu verkaufen.²⁶⁶

260 BISCHOFF, *Guerre*, S. 125–129 sowie 236–238; LIENHARD/WILLER, *Straßburg*, S. 188 f.

261 Siehe VIRCK, *Politische Correspondenz*, Nr. 203, S. 116 f. (1525 April 19); Nr. 228, S. 127 (1525 April 28); Nr. 237, S. 132 (1525 April 30); Nr. 248, S. 142 (1525 Mai 4). Am 5. Mai 1525 sandte die Äbtissin von Andlau erneut ein Schreiben an den Rat von Andlau, in dem sie berichtete, dass ein Angriff auf das Stift unmittelbar bevorstehe, vgl. ebd., Nr. 256, S. 144. Zur Bedeutung des Bürgerrechts für die Äbtissinnen der Frauenstifte zur Zeit des Bauernkrieges vgl. SCHELP, *Reformationsprozesse*, S. 33 f.

262 Vgl. GYSS, *Odilienberg*, S. 73 f.; FISCHER, *Mont*, S. 74 f.; VIRCK, *Politische Correspondenz*, Nr. 221, S. 124 f. (1525 April 26).

263 Vgl. ABR 3 B 900 (1531) sowie den Hinweis bei KOSER, *Repertorium*, Nr. 1256, S. 155. Durch die Plünderungen waren laut der Äbtissin von Niedermünster etliche Dokumente des Stifts zerstört oder weggeschafft worden, darunter diverse Rechnungen, Urbare sowie Besitzurkunden, wodurch dem Stift ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden war. Vgl. BISCHOFF, *Guerre*, S. 138.

264 Siehe ABR G 3078/1.

265 VIRCK, *Politische Correspondenz*, Nr. 257, S. 144 f. (1525 Mai 5); GRATHOFF, *Weinwirtschaft*.

266 Da die genannten Besitzungen zur Gründungsausstattung der Abtei gehörten, musste die Äbtissin Karl V. um die Erlaubnis für den Verkauf bitten. Auch eine

Bauernkrieg und Reformation forderten ihren Tribut auf mehreren Ebenen: Neben den bereits erwähnten ökonomischen Einbußen kam es zu einer personellen Ausblutung der Gemeinschaften: 1529 verließen Apollonia von Landeck²⁶⁷ und Erwentrut zum Trübel Niedermünster.²⁶⁸ Im selben Jahr gingen gleich sechs Andlauer Kanonissen zurück in die Welt. Schuld daran sei *die lutrisc sect*, klagte die Äbtissin Kunigunde von Reinach, die *meins capittels zerstoeret*²⁶⁹ habe. Aus einem Schiedsspruch geht hervor, dass die Frauen das Stift im Streit mit der Äbtissin verlassen hatten – während die Vorsteherin auf die Einhaltung der Stiftsstatuten pochte, lehnten die Chorfrauen diese Forderung ab. Wie die Kanonissen aus Niedermünster wurden auch sie mit einer Pension abgefunden, die den Stiftshaushalt nachhaltig belastete.²⁷⁰ Beide Stifte scheinen in den 1530er Jahren – bis auf die Äbtissin – verwaist gewesen zu sein. Mit Rosina vom Stein verschied 1534 die letzte Äbtissin von Niedermünster. Statt eine Nachfolgerin zu benennen, setzte der Bischof von Straßburg eine Statthalterin für zunächst ein Jahr ein. Sie erhielt neue Statuten, die wahrscheinlich machen, dass sich keine Chorfrauen mehr in dem Stift aufhielten. Der Statthalterin wurde nämlich aufgetragen, *junckfrau-*

päpstliche Erlaubnis wurde eingeholt, vgl. die Aktenüberlieferung in ABR G 1302. Siehe die Abschrift des Kaufbriefs in AMS VI 3/9 (1525 Juni 26). In einem Brief informierte die Äbtissin die Anwohner der genannten Orte über den Verkauf der Zehntrechte, vgl. AMS VI 3/10 (Heiligenstein) und VI 3/11 (Barr).

- 267 Wie aus JENNY, Amerbachkorrespondenz, S. 24f., Anm. 16, hervorgeht, heiratete Apollonia nach ihrem Austritt und bekam drei Söhne. Der Name des ersten Ehemannes wird bei Jenny nicht angegeben. In zweiter Ehe heiratete sie Onofrion Beck, der ab 1540 als *bischöflich-straßburgischer Schaffner im Freibhof des Klosters Hohenburg in Obernai* tätig war. Apollonia starb um das Jahr 1564 an der Pest.
- 268 Die beiden Chorfrauen erklärten urkundlich, dass sie das Stift aus freien Stücken verlassen würden und künftig auf finanzielle Ansprüche an Niedermünster verzichteten. Sie erbaten sich eine Pension, die aus einem Fuder Wein, Roggen sowie 25 fl. jährlich bestehen sollte, vgl. ABR G 3078/2.
- 269 Mit diesen eindrücklichen Worten wandte sich Kunigunde an den Kaiser und bat um Schutz der Reichsabtei, vgl. ABR G 1544 (ohne Datum, um 1531/32). Im Juli 1532 bestätigte der Kaiser die Privilegien und Besitzungen Andlaus, ABR G 1544 (1532 Juli 12, Regensburg).
- 270 Die Äbtissin weigerte sich, die Pension auszuführen, da sie mit dem Austritt der Kanonissen und der Pensionszahlung nicht einverstanden gewesen sei, vgl. ABR 29 J 267 und ABR G 1544. Die Andlauer Kanonissen verpflichteten sich wie die Chorfrauen von Niedermünster, die Gemeinschaft so schnell wie möglich zu verlassen und auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Stift zu verzichten. Die Pension der Andlauer Kanonissen fiel dabei im Vergleich höher aus, so erhielten sie neben Wein und Roggen 30 fl. jährlich sowie diverse Sonderzahlungen.

wen von adel zu rekrutieren, um die Gemeinschaft wiederzubeleben.²⁷¹ Die Gebäude scheinen so ruinös gewesen zu sein, dass die Äbtissin angehalten wurde, ihre Ausgaben auf das Notwendigste zu reduzieren und die Bauten notdürftig wiederherzustellen.²⁷² Auch die Andlauer Äbtissin Kunigunde von Reinach verharnte allein in den baufälligen Gebäuden ihres Stifts. Kurz vor ihrem Tod, wohl 1536, wurden drei neue Chorfrauen aufgenommen. 1537 starb Kunigunde. Da sich innerhalb des Kapitels keine Nachfolgerin finden ließ, wurde mit der Günterstaler Zisterzienserin Cordula von Krotzingen eine stiftsfremde Chorfrau zur Äbtissin berufen.²⁷³ Wie ihre Vorgängerin Kunigunde wusste sich Cordula angesichts der Krisensituation nicht anders zu helfen, als die reichs- und papstunmittelbare Abtei eng an den Straßburger Bischof zu binden, dessen Schutz sie suchte.²⁷⁴

Das in den schützenden Mauern der Stadt Straßburg gelegene St. Stephan war nicht so unmittelbar vom Bauernkrieg betroffen wie die im Umland gelegenen Frauenstifte; weder wurden die Stiftsgebäude zerstört, noch waren die Frauen und Männer gezwungen, die Abtei zu verlassen. Einige Gemeindemitglieder stürmten jedoch 1525 die Kirche und verwüsteten den Hauptaltar.²⁷⁵ In der Folgezeit musste sich das Attala-Stift mit seiner immer stärker dem Protestantismus zugewandten Umgebung auseinandersetzen. Die Angehörigen der Pfarrei von St. Stephan forderten einen evangelischen Prediger, das Stift war jedoch nicht bereit, ihn zu besolden.²⁷⁶ 1531 erkrankte

271 Mit dem Amt der Statthalterin wurde Ursula von Rathsamhausen betraut. Sollte sie Postulantinnen finden, durfte sie nicht selbst über deren Aufnahme bestimmen, sondern musste den Bischof um Erlaubnis bitten, vgl. ABR G 3608.

272 Auch die Wiederherstellungsarbeiten sollten in enger Absprache mit dem Bischof durchgeführt werden, vgl. ABR G 3608.

273 Cordula ist seit 1539 als Vorsteherin nachweisbar, vgl. ABR H 2294/3; ABR G 1200/3. Die päpstliche Bestätigung erfolgte 1541, siehe ABR H 2297/1.

274 Vgl. den umfangreichen Aktenbestand in ABR G 1544. Bereits Kunigunde von Reinach hatte Karl V. zu Beginn der 1530er Jahre darum gebeten, den Straßburger Bischof zum Konservator Andlaus zu bestimmen. 1532 kam der Kaiser dieser Bitte nach, vgl. ebd.

275 Vgl. die Schilderung der Ereignisse bei JORDAN, Chanoinesses, sowie einen Beschwerdebrief der Äbtissin, AMS II 70a/3.

276 In dem Antwortschreiben lehnt die Äbtissin den Vorschlag ab, den Pfarrer in der Ruprechtsau aus Zehnteinnahmen zu besolden, da diese dem Stift zustünden, dem es finanziell sehr schlecht gehe. Die Kanonissen, alle von Adel, wie sie betont, hätten allesamt auf ihre Erbensprüche gegenüber ihren Familien verzichtet und seien auf das Geld angewiesen. Von der geringen Pfründe von momentan nur 5 Schilling hätten die Frauen *sich, ire gesinde mit huß zins, bekleydung und in anderm der*

die Äbtissin Magdalena Röder von Diersburg und starb bald darauf.²⁷⁷ Zu ihrer Nachfolgerin wurde Anna von Schellenberg gewählt.²⁷⁸ Im selben Jahr, 1532, erbot sich der Rat, austrittswilligen Kanonissen bei der Aushandlung einer Pension behilflich zu sein. Zu diesem Zeitpunkt gehörten noch vier Chorfrauen dem Kapitel an.²⁷⁹ 1534 schließlich kam es zur Schließung der Pfarrkirche von St. Stephan, in der bis dahin noch der katholische Gottesdienst stattgefunden hatte.²⁸⁰

In den 1530er Jahren befand sich St. Stephan – wie Andlau, Hohenburg und Niedermünster – in einer äußerst schwierigen Lage. Das Jahrzehnt war überschattet von mehreren Skandalen, Vorwürfen gegen die Äbtissinnen, der konfessionellen Spaltung des Kapitels, von Auseinandersetzungen mit der stiftischen Stadt Wangen²⁸¹ sowie einem langwierigen Prozess gegen die Stadt Straßburg, der vor dem Reichskammergericht geführt wurde. 1532 wurden zwei der Kanonissen, die Schwestern Ursula und Valeria von Pfforr, vor dem geistlichen Gericht wegen Ehebruchs bzw. „Unzucht“ angeklagt.²⁸² Aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, klagte Ursula auf die Auszahlung ihrer Pfründe sowie ihres Anteils am Präsenzgeld, die Äbtissinnen weigerten sich jedoch,

notdurft nach zu unterhalten, vgl. ABR G 1601/9 (1528 November 27). Vgl. auch AMS II 70a/12 aus dem Jahr 1530.

277 Vgl. den im Aktenbestand ABR G 355 erhaltenen Brief des Domkapitels an den Bischof von Straßburg. Darin wird mitgeteilt, dass eine Neuwahl nötig sei.

278 ABR H 2619/5a. Siehe auch die knappe Schilderung der Ereignisse bei SCHELP, Reformationsprozesse, S. 104 f.

279 Dabei handelte es sich um Adelheid von Andlau, die später Äbtissin wurde, um Apollonia Rosenfeld sowie die Schwestern Ursula und Valeria von Pfforr, vgl. die Personenlisten im Anhang.

280 Das Pfarramt wurde nach St. Wilhelm verlegt, siehe OHRESSER, Église, S. 28; BRAUNER, Vorgeschichte, S. 88.

281 Dabei ging es einerseits um die Einführung der Reformation in Wangen, andererseits um die ungehinderte Herrschaftsausübung der Äbtissin, der von der Stadt Straßburg das Recht abgesprochen wurde, frei über die Einsetzung des Oberschultheißen zu entscheiden. Die Stadt Straßburg pochte darauf, dass nur ein Straßburger Bürger mit dem Amt betraut werden dürfe. Siehe AMS II 72/22; AMS II 73/7; ABR H 2712/9 (1535); AMS II 70b/16 (1538); AMS II 71/1 (1540 April 30, Zabern). Vgl. auch den Bericht der protestantischen Kanoniker an den Rat im Jahr 1540, AMS II 71/23, sowie die Zusammenfassung der Vorwürfe gegen die Äbtissin durch den Rat, AMS II 72/16.

282 Valeria wurde beschuldigt, eine Affäre mit Moritz Bidermann, einem Vikar von Jung-Sankt-Peter, gehabt zu haben. Ursula wurde eine Liaison mit Ludwig Völtsch nachgesagt, vgl. STENZEL, Gerichte, S. 377.

dieser Forderung nachzukommen.²⁸³ Zudem befand sich das Stift am Rande der Zahlungsunfähigkeit, was auch mit der Wirtschaftsweise der Äbtissin Magdalena Röder zusammenhing, die bereits 1529 von den Chorfrauen bezichtigt worden war, die Einkünfte von St. Stephan zu verschwenden.²⁸⁴ Kurz nach Einsetzung der neuen Äbtissin Anna von Schellenberg schickte sich der Rat an, die „Zucht“ in St. Stephan wiederherzustellen und in dessen Finanzverwaltung einzugreifen: Er installierte Pfleger in dem bischöflichen Stift, eine Institution, die bereits seit den 1330er Jahren in den Straßburger Frauenklöstern zu greifen ist, und ließ die Güter von St. Stephan inventarisieren.²⁸⁵ Für die Äbtissin und Bischof Wilhelm stellte dies einen ungeheuerlichen Eingriff der Stadt in stiftisch-bischöfliche Belange dar; Wilhelm strengte schließlich eine Klage vor dem Reichskammergericht gegen die Stadt an, deren Hintergründe, Verlauf und Ausgang von Robert Schelp einer ausführlichen Betrachtung unterzogen wurden.²⁸⁶ Zudem gelang es dem Rat sukzessive, protestantische Kanoniker in St. Stephan zu installieren, sodass das Kapitel schließlich konfessionell gespalten war.²⁸⁷ Insbesondere die beiden Kanoniker Johannes Lenglin und Konrad Reisser supplizierten in den 1530er und frühen 1540er Jahren immer wieder an den Rat, kritisierten die Wirtschaftsführung der Äbtissin und forderten Unterstützung bei der Einführung der Reformation.²⁸⁸ Wie in Andlau und Niedermünster zu beobachten, blutete darüber hinaus das Stiftskapitel aus: Als 1539 nach dem Tod Annas von Schellenberg, die ebenfalls beschuldigt worden war, Verwandte auf Kosten des Stifts zu

283 Der Streit schwelte noch in den 1540er Jahren und ging bis vor das Reichskammergericht, vgl. AMS II 70a/24–26; ABR H 2630/3; AMS II 73/5; AMS IX 10/4; ABR G 1603.

284 Im Juni 1529 waren die Kanonissen von St. Stephan von Johannes von Blumenau und Nikolaus Kniebis über das Verhalten und die Regierung der Äbtissin befragt worden, vgl. AMS II 70a/9.

285 Die Pfleger überwachten gleichsam Wirtschaft und Verwaltung der Klöster. Häufig wurde das Amt von ehemaligen Ammeistern oder Stettmeistern ausgeübt. Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 298f. Die Einsetzung der Pfleger sei auf Wunsch der Kanonissen erfolgt, so SCHELP, Reformationsprozesse, S. 107f. Bei den Pflegern handelte es sich um Johannes von Blumenau und Hans Jäger bzw. Jörgger, vgl. LIENHARD/WILLER, Straßburg, S. 250.

286 Vgl. ausführlich SCHELP, Reformationsprozesse, S. 102–171; vgl. die knappe Zusammenfassung bei LIENHARD/WILLER, Straßburg, S. 250–252.

287 Vgl. die Personenlisten im Anhang.

288 Siehe ABR H 2624; AMS II 70b/14; AMS II 71/23; AMS II 70b/22.

versorgen und Gelder zu verschwenden,²⁸⁹ Adelheid von Andlau zur Äbtissin gewählt wurde, gehörte nur noch eine Kanonisse der Gemeinschaft an.²⁹⁰

Die Entwicklungslinien der vier Frauenstifte, die seit dem frühen Mittelalter viele Parallelen aufgewiesen hatten, trennten sich schließlich in den 1540er Jahren und liefen fortan in unterschiedliche Richtungen. Die Äbtissin von St. Stephan, Adelheid von Andlau, wurde 1544 *in flagranti* mit dem Buchdrucker Ludwig Boltz ertappt. Sie trat zurück, wurde mit einer Pension abgefunden und heiratete Boltz.²⁹¹ Ihre Nachfolgerin, Margareta von Landsberg, eine ehemalige Andlauer Kanonisse, bekannte sich 1545 öffentlich zum evangelischen Glauben. Das Stift erhielt neue, reformierte Statuten, die fortan die Lebensgrundlage der Frauen bildeten.²⁹² Nachdem der letzte altgläubige Kanoniker Wolfgang Ducher 1556 gestorben war, war die Wandlung St. Stephans zum evangelischen Stift vollzogen.²⁹³ Grundlegende Verfassungselemente wurden indes beibehalten; der Tagesablauf der Frauen sollte durch geistliche Übungen bestimmt werden. Zudem blieb St. Stephan ein Damenstift – weiterhin wurden nur adlige Mädchen und Frauen und keine Straßburgerinnen aufgenommen.²⁹⁴ Bis zur Französischen Revolution beherbergte St. Stephan geistliche Frauen.²⁹⁵

Ein ganz anderes Schicksal ereilte Hohenburg und Niedermünster: 1542 wurden die Stiftsgebäude, das Hospital, die Behausungen der Chorherren sowie weite Teile der Wirtschaftsgebäude von Niedermünster durch einen Brand zerstört. Von einem Wiederaufbau wurde abgesehen und die Gemeinschaft aufgelöst. Reliquien und andere Wertgegenstände wurden nach Hohenburg verbracht, während die ruinösen Gebäude sowie die Besitzungen dem Straßburger Domkapitel übergeben wurden. Niedermünster verfiel zur

289 Dazu auch ABR G 1602 (1534 September 16).

290 Vgl. in Auswahl ABR G 1603 und H 2630/3.

291 Vgl. AMS II 73/31 und ABR H 2624/10. Bereits im Mai 1545 ist Boltz als Ehemann Adelheids zu greifen, vgl. ABR 39 J 298 (1545 Mai 27, Andlau).

292 Vgl. die Statuten unter ABR H 2624/11 sowie den Entwurf der protestantischen Kanoniker: AMS II 74b/5.

293 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 7; HUBER, Denckpredigt, S. 192.

294 Vgl. ABR H 2624/11 sowie zur weiteren Entwicklung St. Stephans JORDAN, Chanoinesses, S. 280–284.

295 Vgl. – auch zur weiteren Entwicklung St. Stephans – die Geschichte des Stifts im Anhang.

Ruine, von der heute nur noch wenige Reste zu sehen sind.²⁹⁶ Ganz ähnlich erging es Hohenburg: 1546 geriet ein Feuer außer Kontrolle, mit dem die Badestube der Äbtissin beheizt worden war. Wie in Niedermünster wurden die Stiftsgebäude, die Kirche sowie angrenzende Bauten so stark zerstört, dass die noch verbliebenen Geistlichen das Stift verlassen mussten. Über das weitere Schicksal der Kanonissen schweigen die Quellen; vielleicht wurden sie von ihren Familien aufgenommen. Die geistlichen wie weltlichen Chorherren begaben sich zurück nach Étival bzw. Truttenhausen.²⁹⁷ Auch Hohenburg war finanziell so angeschlagen, dass ein Wiederaufbau nicht in Erwägung gezogen wurde. Angeblich auf Wunsch der betagten Äbtissin wurde das Odilienstift dem Bischof übergeben und schließlich in die bischöfliche Mensa inkorporiert. Ein Teil der Besitzungen fiel an die Herren von Landsberg; fast zeitgleich konvertierten erste Mitglieder der Familie zum Protestantismus.²⁹⁸ Mit der Auflösung von Hohenburg endete die Ära der Frauenstifte auf dem Odilienberg, der jedoch weiterhin von Pilgern aufgesucht wurde. Nach einer wechselvollen Geschichte – unter anderem lebten Prämonstratenser und Franziskanerinnen auf dem Odilienberg – wird das Grab der hl. Odilia heute durch eine seit 1931 bestehende „Ewige Anbetung“ verehrt.²⁹⁹

St. Stephan in ein protestantisches Damenstift umgewandelt, Hohenburg und Niedermünster verlassen und aufgegeben – was passierte mit Andlau? Das Richardisstift konnte sich als einzige der unterelsässischen Kano-

296 Vgl. ALBRECHT, *History*, S. 401; FISCHER, *Siècles*, S. 41; RAPP, *Réforme*, S. 79; WOLFF, *Glasfenster*, S. 142. Gyss, *Odilienberg*, S. 74, datiert den Brand in das Jahr 1540.

297 Die chronikalische Überlieferung des Ereignisses referiert FISCHER, *Mont*, S. 63–65; zum weiteren Schicksal der Kanonissen siehe ebd., S. 74f.; vgl. auch BARTH, *Odilia*, S. 186, der davon ausgeht, dass die meisten Kanonissen den protestantischen Glauben annahmen.

298 Die Äbtissin erhielt als Abfindung eine jährliche Pension, vgl. ABR G 1216; zur Übergabe des Stifts vgl. ebd. sowie ABR G 1235/i; ABR G 2578; siehe auch FISCHER, *Mont*, S. 71 und 79f.; DIES., *Siècles*, S. 49; GRANDIDIER, *Histoire 1*, S. 360f.; BARTH, *Odilia*, S. 186. Siehe zur weiteren Entwicklung die Geschichte der Stifte im Anhang.

299 Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Stiftskirche renoviert und die St. Gorgon-Kapelle wieder hergestellt. In der Folgezeit blieb der Odilienberg ein Pilgerziel – auch für die protestantisch gewordenen Ortschaften der Umgebung. Vgl. FISCHER, *Mont*, S. 99–108, sowie die entsprechenden Beiträge in BIRSCHOFF/SCHNEIDER/SCHNITZLER, *Mont*; siehe auch BARTH, *Odilia*, S. 186; Gyss, *Odilienberg*, S. 82f. Zur weiteren Geschichte der geistlichen Gemeinschaften auf dem Berg siehe die Geschichte des Stifts im Anhang.

nissengemeinschaften mit seiner Jahrhunderte alten Verfassung über die Reformationszeit hinwegretten. Das Abbatiat der ehemaligen Günterstaler Zisterzienserin Cordula von Krotzingen (1539–1573) war dabei eine Zeit, in der die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin stark eingeschränkt waren und Andlau keine eigene Politik verfolgen konnte. Eine von Cordula angestrebte Reform scheiterte in den 1540er Jahren am erbitterten Widerstand der drei verbliebenen Kanonissen sowie deren Familien. Die Kanonissen verließen schließlich die Gemeinschaft, und Cordula blieb allein zurück. In das Jahr 1547 datieren mehrere Dokumente, aus denen hervorgeht, dass das Stift völlig verschuldet und die Gebäude baufällig waren.³⁰⁰ 1570 regierte Cordula die Abtei gemeinsam mit einer Coadjutrix, Maria Magdalena Rebstock, die zuvor Kanonisse im oberelsässischen Frauenstift Masmünster gewesen war; im selben Jahr setzten die Herren von Andlau, die inzwischen zum Protestantismus konvertiert waren, einen evangelischen Pfarrer in der Spitalkirche des Städtchens ein. Als dieser Pfarrer 1571 den Gottesdienst in der Abteikirche halten sollte, wurde er von der Äbtissin kurzerhand aus dem Gottesdienst geworfen.³⁰¹ 1572 schließlich wurde Maria Magdalena zur Äbtissin gewählt.³⁰² Ihr Abbatiat gilt gleichsam als zweite Gründung des Stifts: Maria Magdalena gelang es nicht nur, die Einführung der Reformation in Andlau zu verhindern, sie konsolidierte auch die Stiftsfinanzen und ließ die Gebäude neu errichten. 1599 wurde dem Stift das kleine Benediktinerkloster Hugshofen übertragen.³⁰³ Zudem konnten neue Kanonissen rekrutiert werden, sodass allmählich eine neue Gemeinschaft entstand.³⁰⁴ Andlau bestand weiter, bis es in den Wirren der Französischen Revolution aufgehoben wurde.³⁰⁵

300 1547 wurden die Ausgaben des Stifts durch Beschluss des Andlauer Schaffners, des bischöflichen Vitztums Sebastian von Landsberg sowie des kaiserlichen Rats Hans von Andlau stark eingeschränkt. Zu dieser Zeit war für die Versorgung der Äbtissin nur noch eine Kuh, einige Schweine sowie Geflügel geblieben, vgl. ABR G 1547.

301 Siehe FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 216; ANDLAU-HOMBOURG, *Livre*, S. 235–240; DEHARBE, *Richarde*, S. 70.

302 Vgl. die bischöfliche Bestätigung ihrer Wahl ABR H 2296/11; siehe auch ABR G 1545 sowie den Aktenbestand ABR H 2296.

303 1615 wurde das Kloster Andlau inkorporiert, siehe ABR H 2334. Die Äbtissin trug daraufhin den Titel „Äbtissin des freien, weltlichen und fürstlichen Stifts Andlau, Administratorin zu Hugshofen“, vgl. zum Beispiel ABR H 2335.

304 BÉCOURT, *Réforme*, S. 333 und 443 f.

305 Vgl. zu weiteren Eckdaten der Stiftsgeschichte in der Frühen Neuzeit die Geschichte des Stifts im Anhang.

2. Regeln und Statuten – Zur Lebensform geistlicher Frauen

Im Folgenden soll die Lebensform der geistlichen Frauen im Spannungsfeld zwischen den beiden – im frühen und hohen Mittelalter wohl nie in dieser Form existierenden – Polen Nonnenkloster und Kanonissenstift systematisch herausgearbeitet werden. Für die Frühzeit der Kommunitäten ist die Frage nach der Lebensform kaum zu beantworten. Die Etichonengründungen Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan wurden lange vor der Aachener Synode gegründet, die mithin als „Geburtsstunde“ der Kanonissenstifte angesehen wird.³⁰⁶ Die Gemeinschaften werden von den Stiftern mit Regeln versehen worden sein, nach denen die geistlichen Frauen und Männer seit Beginn des 8. Jahrhunderts lebten.³⁰⁷ Eine Nähe zur *Regula Benedicti* lässt sich in diesen Abteien nicht greifen. Médard Barth geht davon aus, dass sowohl in St. Stephan als auch in Hohenburg kurze Zeit nach der Aachener Synode die *Institutio sanctimonialium* eingeführt wurde.³⁰⁸ Für diese These sprechen auch die Anachronismen der *Vita Odiliae*: Gegen den Willen ihrer Sanktimonialen, die das Leben nach einer *regula* favorisierten, habe sich Odilia für die *vita canonica* ausgesprochen.³⁰⁹ Burg weist darauf hin, dass frühestens auf der Synode von Ver im Jahre 755 eine Unterscheidung zwischen einer *vita regularis* und einer *vita canonica* gemacht werde.³¹⁰ Noch 783 sei in Hohenburg *sub regulari amore* gelebt worden, die jedoch – hier bezieht sich auch Burg auf die Aussagen der *Vita* – spätestens im 10. Jahrhundert durch die kanonikale Lebensweise ersetzt worden sei.³¹¹

306 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter; CRUSIUS, Sanctimoniales. Zur Kritik an diesem Konzept, siehe FELTEN, Weg; DERS., Kanonissenstifte, S. 40f., dort mit weiteren Literaturangaben. Vgl. auch die Hinweise zur Lebensweise in den frühen alemanischen Frauenabteien bei RÖCKELEIN, Frauengemeinschaften, S. 39–41.

307 Nur in absoluten Ausnahmefällen – etwa mit Blick auf die Regel Caesarius' von Arles – können wir die Regeln früher geistlicher Frauengemeinschaften greifen. Vgl. dazu auch PARISE, Monachisme, S. 226.

308 Vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 1493; vgl. auch GYSS, Odilienberg, S. 28–30 und 201 f.; GRIFFITHS, Garden, S. 30f.; DUBLED, Recherches 1, S. 8; BURG, Règle.

309 Siehe MGH SSrerMerov 6, S. 46.

310 Vgl. dazu FELTEN, Weg, der es ablehnt, für das frühe Mittelalter von einem „bipolaren Ordnungskonzept“ (S. 573) zu sprechen, sondern vielmehr auf die Vielfalt religiöser Lebenskonzepte geistlicher Frauen verweist.

311 Vgl. BURG, Règle, S. 23f., hat die Informationen, die die *Vita* der Odilia zur Liturgie der Hohenburger Gemeinschaft liefert, einer eingehenden Betrachtung

Im Gegensatz zu den Gemeinschaften auf dem Odilienberg und St. Stephan wies die Andlauer Lebensform im frühen Mittelalter eine mehr oder weniger große Nähe zur *Regula Benedicti* auf. Bécourt betont, dass sich die schwer zu datierenden ersten Statuten sowohl an der Benediktsregel als auch an der Aachener Regel orientierten.³¹² So heißt es in Kapitel IX der Statuten, dass die Äbtissin *nullo modo ad sacrosanctum accedere audeat, nisi Deo & sancto Evangelio regulaeque S. Benedicti pura confessione promittat*.³¹³ In welchem Verhältnis die *regula* und die Statuten zueinander stehen, ob etwa die Benediktsregel alleinige Geltung haben und durch die Statuten nur ergänzt werden sollte, lässt sich kaum ausmachen.³¹⁴ Zwei teils verunechtete Diplome von 902 und 912 nehmen wiederum Bezug zur *regula*, ebenso wie mehrere Papstbulen des 13. Jahrhunderts. Als Heinrich II. Andlau 1004 das Marktrecht verleiht, heißt es in dem Diplom explizit, dass die geistlichen Frauen *sub regula sancti Benedicti*³¹⁵ Gott dienten. Andere Urkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts hingegen erwähnen die Benediktsregel mit keinem Wort.³¹⁶ Sich auf die hochmittelalterlichen Papstbulen stützend, konstatiert Deharbe: „Des nombreux documents prouvent que l’abbaye d’Andlau ne fut jamais un couvent, mais un chapitre séculier, un canonicat comme il en existe aujourd’hui“.³¹⁷

unterzogen und weist auf eine große Nähe zu den liturgischen Gewohnheiten in Remiremont und Laon hin. Er kommt zu dem Schluss: „Nous tenons donc pour vraisemblable, que Sainte Odile se soit inspirée de la règle suivie à Agaune, à Remiremont et à Laon, pour organiser la vie intérieure de son abbaye à Hohenbourg“, ebd., S. 24. Siehe auch die Bemerkungen zur Regel der Kanonissen von St. Stephan in STRAUB, *Abbaye*, S. 5 f.

312 BÉCOURT, *Andlau*, S. 69; vgl. zu dieser Frage auch die Beobachtungen bei FORSTER, *Vorhalle*, S. 25–33.

313 SCHÖPFLIN, *Alsacia Diplomatica* 1, Nr. 231, S. 179.

314 So bereits GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 240. WAGNER, *Studien*, S. 448, Anm. 4, ist der Ansicht, die Statuten seien nicht „als Ersatz einer Ordensregel gedacht, sondern als Ergänzung“.

315 MGH DD H II., Nr. 79, S. 100 (1044 Juli 1, Mainz).

316 Siehe dazu die Übersichten bei FORSTER, *Vorhalle*, S. 27–33, und bei GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 240 f. Als Beispiel sei die Bulle Silvesters II. von 999 genannt, vgl. SCHÖPFLIN, *Alsacia Diplomatica* 1, Nr. 177, S. 142 (999 Mai, Rom); WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 71, S. 143–145.

317 DEHARBE, *Richarde*, S. 54.

Was die Selbstbezeichnung der Frauen angeht, so ist in den ersten Statuten mehrfach von der *abbatissa* und den *sanctimoniales* die Rede,³¹⁸ mithin eine typische, aber nicht ausschließliche Bezeichnung für Mitglieder kanonikaler Frauengemeinschaften.³¹⁹ Noch in einer Urkunde von 1121 findet sich der Terminus *Sanctimoniales capituli Andelacensis ecclesie*.³²⁰ Insgesamt lässt sich beobachten, dass Urkunden und weitere Dokumente bis zum Ende des Untersuchungszeitraums ein großes terminologisches Spektrum aufweisen, sowohl was die Selbst- als auch was die Fremdbezeichnungen angeht. Der Blick in die Andlauer Überlieferung hilft bei der Frage nach der Lebensform der Frauen also nur bedingt weiter. In seiner quellennahen Studie über den „Weg zu Kanonissen und Kanonissenstift“ weist Franz Felten darauf hin, dass „der verwirrende Reichtum der Terminologie“ viel eher eine „reiche Vielfalt der gelebten Wirklichkeit abbildet“. ³²¹ Eine Aufteilung der geistlichen Frauen in Nonnen und Kanonissen ab dem frühen 9. Jahrhundert lehnt er strikt ab.³²² So ist Sigrid Schmitt zuzustimmen, die mit Blick auf St. Stephan konstatiert: „Man darf wohl davon ausgehen, daß in St. Stephan wie in vergleichbaren Einrichtungen für eine lange Übergangszeit auch nach 816 der Status der Frauen zwischen Nonnen und Kanonissen relativ offen geblieben ist.“³²³

Ab dem hohen Mittelalter lässt sich die Lebensform der Frauen deutlicher greifen: Die Andlauer Äbtissin Haziga war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestrebt, ihre Gemeinschaft zu reformieren und die *Regula*

318 Zum Beispiel in Kapitel XV, vgl. GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165, S. 306; vgl. auch eine Schenkungsurkunde von 1175, in der ein Hugo *in presencia Hadewigis abbatisse [...] & sanctimonialium hujus congregationis* dem Stift Güter vermachte, WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 10, Nr. 19, S. 50f.

319 Vgl. GOETTING, *Gandersheim*, S. 172; vgl. auch FELTEN, *Kanonissenstifte*, S. 43.

320 GRANDIDIER, *Ceuvres* 1, S. 242, Anm. 1.

321 FELTEN, *Weg*, S. 553. Dieser verwirrende Reichtum der Terminologie lässt sich für Andlau noch 1518 feststellen, als Kardinallegat Raimund die Gemeinschaft als *ecclesia abbatisse et canonissarum ordinis sancti Benedicti et canonicorum secularium monasterium in Andelo* bezeichnete, ABR H 2295/19 (1518, vidimierte Kopie).

322 Vgl. insbesondere seine harsche Kritik an Crusius, FELTEN, *Weg*, S. 551f. Siehe zu dieser Diskussion bereits HEINEKEN, *Anfänge*, bes. S. 111f.; vgl. auch ANDERMANN, *Kanonissen*, S. 39, der 1996 konstatierte: „In der Tat waren vom 9. bis zum 11. Jahrhundert die Lebensformen von Kanonissen und Ordensschwwestern nur schwer voneinander zu unterscheiden“. Die gleiche Ansicht vertritt BACKMUND, *Kanonissenstifte*, S. 117f., mit Blick auf die bayerischen Frauenstifte. Dort könne man erst ab dem 11. Jahrhundert Kanonissen nachweisen.

323 SCHMITT, *Frauen*, S. 406.

Benedicti einzuführen, was jedoch am Widerstand der Sanktimonialen und verschiedener einflussreicher Personen aus dem Umfeld des Stifts scheiterte.³²⁴ Dies ist der erste deutliche Hinweis darauf, dass Andlau keiner approbierten Regel folgte und mithin als säkulare Gemeinschaft ein geistliches Leben zwischen Kirche und Welt führte.

Während sich Haziga in Andlau nicht durchsetzen konnte, wurden Hohenburg und Niedermünster im 12. Jahrhundert erfolgreich reformiert: Die Hohenburger Äbtissin Relindis wandelte mit Unterstützung des Straßburger Bischofs Burkard die Kanonissengemeinschaft auf dem Odilienberg in ein Stift regulierter Augustiner-Chorfrauen um.³²⁵ Die Reformmaßnahmen Relindis' und ihrer Nachfolgerin Herrad, die sich auch auf Niedermünster erstreckten, bewirkten, dass die Chorfrauen ab diesem Zeitpunkt die Profess auf die Augustinusregel ablegten. Sie wurden dadurch der für Kanonissen typischen Freiheit beraubt, die Gemeinschaft zwecks einer Eheschließung wieder verlassen zu dürfen.

Die Lebensform der Frauen, wie sie uns am Ende des 12. Jahrhunderts entgegentritt, spiegelt sich im zweiten Synodalstatut des Straßburger Bischofs Berthold II. aus dem Jahr 1345 wider:³²⁶ Darin heißt es, dass es sich bei Eschau, Sindelsberg, St. Johann bei Zabern und Biblisheim um Benediktinerinnenklöster, bei Hohenburg und Niedermünster um regulierte Augustiner-Chorfrauen handele. Die Kommunitäten von Erstein, Andlau und St. Stephan hingegen lebten seit Menschengedenken ohne Regel zusammen. Während Erstein und Andlau *in horis canonicis servant ordinem Benedicti*, verfolge St. Stephan *in horis canonicis [...] ordinem Augustini*.³²⁷ 13 Jahre später war es Karl IV., der in seiner Funktion als Vogt der Stifte Andlau, Erstein, Hohenburg

324 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 9, Nr. 190, S. 372; RI 4,2, Nr. 1131 (um 1159–1161/62, vor 1162 August). Siehe auch die Überlegungen bei FORSTER, Vorhalle, S. 30–32; vgl. auch FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 212.

325 GRIFFITHS, *Garden*, S. 24 f.; GYSS, *Odilienberg*, Nr. 13, S. 222 f.; vgl. dagegen WILL, *Origines*, S. 11.

326 Vgl. zur Genese, dem Inhalt sowie den Durchsetzungsmöglichkeiten solcher Synodalstatuten HELMRATH, *Partikularsynoden*, bes. S. 143 f., 162 f.

327 SDRALEK, *Diözesansynoden*, Kap. 69, S. 150. In dem Diözesanstatut finden sich Anklänge an die in einem Teil der Clementinen, den *Attendentes*, ergangene Anweisung an die Diözesanbischöfe, die Gemeinschaften säkularer Kanonissen zu visitieren, wenn nötig Kleidervorschriften zu erlassen und die Chorfrauen davon abzuhalten, Tanzveranstaltungen und Höfe zu besuchen, vgl. MAKOWSKI, *Sort*, S. 7. Möglicherweise nahm Berthold in seinem Statut direkten Bezug zu den Normen der *Attendentes*.

und Niedermünster einen Auftrag an den Straßburger Bischof sandte, die genannten Abteien zu reformieren. Er beschwerte sich darüber, dass sich einige Kanonissen an Adelshöfen statt in den Stiften aufhielten und zudem an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.³²⁸

Der Status St. Stephans und Andlaus als *ecclesiae seculares* wird vom 14. bis zum 16. Jahrhundert durch zahlreiche Quellen untermauert.³²⁹ Die Hohenburger und Niedermünsterer Kanonissen blieben bis zur Aufhebung der Stifte regulierte Augustiner-Chorfrauen, hatten jedoch zahlreiche Freiheiten, wie sie bei Säkularkanonissen zu finden sind: Den Frauen wurde Eigenbesitz sowie Urlaube gewährt, die Klausur wurde also milde gehandhabt. Der einzige Unterschied zu den Kanonissen von Andlau und St. Stephan bestand also im Ablegen der Profess, wobei unklar ist, ob diese regelmäßig abgelegt wurde. Die von Bischof Ruprecht 1444 für Hohenburg erlassenen Statuten lassen zumindest leise Zweifel daran aufkommen. Gleich im ersten Artikel der Ordnung wird betont, *das das closter Sancte Odilien zu Hohenburg Sancte Augustinus orden sii.*³³⁰ Die geistlichen Frauen wurden angehalten, in die Hände der Äbtissin die Ewige Profess auf die Ordensregel abzulegen.³³¹ Wie andere Passagen der aus der bischöflichen Überlieferung stammenden Statuten weist auch dieser Artikel redaktionelle Veränderungen auf.³³² Dabei wurde folgender Satz ersatzlos gestrichen: Neu aufgenommene Kanonissen sollen in dem *egenanten closter* verbleiben, darin Gott dienen, *das die alsdann vurbafß hin zü ewigen tagen verbunden sin sol und ist dem closter und orden, also das sie nach uffsatzunge geistliche rechte zü der welte nymmer keren*

328 Siehe auch die Kopie in der Überlieferung von Niedermünster in ABR G 3068.

329 Was St. Stephan angeht, ist dabei vor allen Dingen an die Zeugenbefragungen der Jahre 1343 und 1359 zu denken, die gleichsam idealtypisch die Charakteristika eines spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Kanonissenstifts widerspiegeln. Was Andlau angeht, so weisen die Statuten des Basler Konzils aus dem Jahr 1434 eindeutig auf eine kanonikal lebende Gemeinschaft, eine *ecclesia saecularis*, hin. Vgl. dazu Kapitel B.2.

330 ABR G 1606/2.

331 Die Statuten sahen vor, dass junge Mädchen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr in die Gemeinschaft aufgenommen werden durften: *wann sie begeret gestült zu werden, das die alsdann ire gehorsamen tün soll, einer eptissin offenliche, in gegenwertigkeit des cappitels oder des merer teils desselben mit verheissen oder glubeden als dann das harkommen ist in dem selben closter*, ABR G 1606/2.

332 Dabei wurden mehrfach auch längere Textpassagen durchgestrichen und am Rand von anderer Hand ergänzt oder durch anderen Inhalt ersetzt.

sol oder mag.³³³ An späterer Stelle in dem Regelwerk findet sich ein weiterer Bezug zu den Gelübden: Analog ihrer Zugehörigkeit zum Augustiner-Orden sollten die Kanonissen den Eid ablegen, *und zwar mit nammen zü gehorsamen, kuscheit und keine eigentschafft zü haben*³³⁴ – auch dieser Passus wurde ohne ergänzende Randnotiz gestrichen. Die Interpretation dieser Streichung fällt nicht leicht, da unklar ist, ob der unbearbeitete Text der Statuten den Hohenburger Geistlichen überstellt wurde oder ob die Streichungen und Verbesserungen eingearbeitet wurden, bevor das Dokument nach Hohenburg gelangte. Interessant in diesem Kontext ist allemal, dass es sich bei den durchgestrichenen Stellen offenbar um nicht unumstrittene Normen handelte – das Ablegen des Gelübdes wird weder kommentiert noch gestrichen, während dessen ewige, lebenslange Geltung möglicherweise den in Hohenburg geltenden Gewohnheiten widersprach.³³⁵ Dass es in Hohenburg üblich war, dass die Frauen Eigenbesitz hatten, wird in den Statuten ausdrücklich erwähnt und zukünftigen Kanonissen auch weiter zugestanden.³³⁶

Auch im 15. und 16. Jahrhundert wurden immer wieder Reformvorhaben an die Gemeinschaften herangetragen. Zum Teil kam die Initiative dazu aus den Gemeinschaften selbst,³³⁷ zum Teil von außen, im 15. Jahrhundert insbesondere vom Basler Konzil und dem Straßburger Bischof. In der Regel zielten diese Bestrebungen nicht auf eine Abschaffung der säkular-kanonikalen Lebensform ab.³³⁸ Vielmehr sollten die Gemeinschaften zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgeführt werden – dem Beten für die Stifterfamilien, dem

333 ABR G 1606/2.

334 ABR G 1606/2.

335 Hinweise darauf, dass Hohenburger Kanonissen die Gemeinschaft verließen, um sich zu verheiraten, finden sich nicht in den eingesehenen Quellen – im Gegensatz zu St. Stephan: Mehrere Kanonissen des Straßburger Stifts gingen eine Ehe ein, siehe dazu die Angaben im personengeschichtlichen Anhang.

336 *Da aber leider in dem egenanten closter solichs von der eigenschafft nit gehalten ist worden, da setzen und ordenen wir, das ein jegliche frauwe des egenanten closters die die eigenschafft het, umbe ire selen heil willen die haben sol und nehmen mit sonder erlaubunge irer eptissin*, ABR G 1606/2.

337 Als das Basler Konzil 1435 versuchte, St. Stephan in ein reformiertes Kloster zu verwandeln bzw. der Observanz zuzuführen, geschah dies wohl auf Ansuchen der Äbtissin Anna Beger, vgl. SCHMITT, Frauen, S. 208–226; AMS II 70b/33, 2 (1435 September 24).

338 Vgl. grundlegend RAPP, Réforme.

Einhalten der kanonischen Stunden.³³⁹ Vor allem sollten die Kanonissen nach außen stets wie geistliche Frauen auftreten und als solche erkennbar sein.³⁴⁰ Ein entsprechendes Verhalten wurde deshalb von den Kanonissen genauso erwartet wie die Bereitschaft, zumindest partiell die *vita communis* aufrecht zu erhalten. Die Reformbestrebungen fügen sich somit nahtlos an das Diözesanstatut von 1345 und den Reformauftrag Karls IV. von 1358 an, die einen vergleichbaren Inhalt aufwiesen.

Die Aufhebung Hohenburgs und Niedermünsters sowie die konfessionelle Umwandlung St. Stephans in der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten ebenfalls nicht wegen der kanonikalen Lebensweise der Frauen. Fehlten bei den Odilienbergstiften die finanziellen sowie personellen Mittel, die Gemeinschaften nach den verheerenden Bränden der 1540er Jahre wiederaufzubauen, ging es bei St. Stephan darum, die Reformation in dem Stift durchzusetzen. Offenbar erfüllten die Kanonissenstifte spezifische geistliche, vor allem aber auch soziale Funktionen innerhalb der Kloster- und Stiftslandschaft Straßburgs und des Unterelsass, sodass eine Reformierung der Kommunitäten im Sinne einer Observanz nicht zur Debatte stand.

339 Insbesondere im Vorwort der Hohenburger Statuten wird darauf hingewiesen, dass die Hohenburger Geistlichen, gleichsam als Hüter des von zahlreichen Pilgern aufgesuchten Grabes der hl. Odilia, eine wichtige Vorbildfunktion für die *gläubigen Cristenen menschen aus allen landen* hätten, vgl. ABR G 1606/2.

340 Vgl. zum Beispiel die Statuten von Andlau aus dem Jahr 1434 (ABR H 2319); St. Stephan 1443 (ABR H 2624/6), 1486 (ABR H 2624/7); Hohenburg 1444 (ABR G 1606/2); Niedermünster 1488 (ABR G 3068).

3. Personalstand und soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften

Fragt man nach den Handlungsspielräumen der Äbtissin, ist eine Kenntnis der ständisch-sozialen Zusammensetzung des Stiftskapitels unerlässlich. Da davon auszugehen ist, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stiftsleiterinnen stark von den Familien der Äbtissinnen und der Kapitelmitglieder geprägt, begrenzt oder auch erweitert wurden, wurden für die vorliegende Arbeit Listen der Äbtissinnen, Kanonissen und Kanoniker aus dem Untersuchungszeitraum erstellt. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen Kapitelangehörigen und Stiftsleitung lassen sich somit ebenso belegen wie die in der Regel höhere ständische Herkunft der Äbtissinnen gegenüber den Stiftskanonikern. Während im zweiten Hauptteil der sozial-ständischen Herkunft der Äbtissinnen ein eigenes Kapitel gewidmet werden soll, werden im Folgenden die Chorfrauen und -männer im Mittelpunkt stehen. Im Anschluss daran sollen die Beobachtungen kontrastiert und der Versuch unternommen werden, eine soziale Rangfolge der unterelsässischen Frauenstifte zu erstellen.

Die Gemeinschaft der Kanonissen

Während in der Forschung bis in die jüngste Zeit postuliert wird, die späteren Kanonissenstifte seien seit jeher Töchtern adliger bzw. edelfreier Familien vorbehalten gewesen,³⁴¹ mahnt Franz Felten zur Vorsicht bei solchen Aussagen.³⁴² Wie sich Andlau, Hohenburg, St. Stephan und Niedermünster im frühen und hohen Mittelalter ständisch-sozial zusammensetzten, entzieht sich auch weitgehend unserer Kenntnis. Namen von geistlichen Frauen sind nur vereinzelt überliefert und lassen keine Rückschlüsse auf die soziale Zusammensetzung der Kommunitäten zu. Der Befund zur Frühzeit der

341 Davon geht etwa GOETTING, Gandersheim, S. 174, aus: „In der älteren Zeit wird sich der größte Teil der Kanonissen aus solchen Töchtern edelfreier Geschlechter rekrutiert haben, die von ihren Eltern schon im Kindesalter dem Stift zur Erziehung und Ausbildung übergeben wurden.“ Siehe auch PARISSE, Frauenstifte, S. 481. Vgl. den Forschungsüberblick bei FELTEN, Kanonissenstifte.

342 Vgl. grundlegend FELTEN, Kanonissenstifte. Felten weist auf zahlreiche Beispiele (Gandersheim, Herford, Essen etc.) hin, in denen auf völlig unzureichender Quellenlage konstatiert wurde, dass die Stifte seit ihrer Gründung adlige Gemeinschaften beherbergt hätten.

elsässischen Stifte deckt sich dabei mit den Beobachtungen, die in anderen Abteien gemacht wurden. So weist Ulrich Lör etwa für Geseke darauf hin, dass „soziale Zuschreibungen der Kanonissen“³⁴³ für die Zeit vor dem 12. Jahrhundert kaum möglich seien. Dass sich die Führungsspitze der unterelsässischen Stifte in den ersten Jahrhunderten nach deren Gründung in einigen Fällen aus herzoglichen oder gar königlichen Familien rekrutierte, kann jedoch mehrfach belegt werden. Gegründet als adlige Eigenklöster, die als Familiengrablegen wichtige Funktionen im Rahmen der Memoria übernahmen, behielten sich die Stifter das Recht auf die Besetzung des Äbtissinnenamtes vor.³⁴⁴ So befand sich die Leitung von Hohenburg auch nach dem Tode Odilias wahrscheinlich noch für einige Zeit in den Händen der Etichonen.³⁴⁵ Das gleiche gilt wohl für St. Stephan, dessen erste Äbtissin Attala und ihre unmittelbaren Nachfolgerinnen wohl ebenfalls der elsässischen Herzogsfamilie entstammten.³⁴⁶ Den Versuch einer sozialen Einordnung der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in den St. Gallener sowie den Reichenauer Verbrüderungsbüchern überlieferten Namen der geistlichen Frauen des Straßburger Stifts nahm Dieter Geuenich vor.³⁴⁷ Er kam zu dem Schluss, dass es sich bei der erwähnten Äbtissin Adelheid mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine Tochter des elsässischen Grafen Hugo und somit um eine Schwester Kaiserin Irmingards handele.³⁴⁸ Zudem gehöre mindestens eine Vertreterin der einflussreichen Erchangare der Gemeinschaft an – über hundert Jahre nach der Stiftsgründung sind in St. Stephan weiterhin Töchter der führenden elsässischen Familien nachzuweisen. Die Erchangare spielten auch bei der Gründung Andlaus eine tragende Rolle – die Stifterin der Abtei, Kaiserin

343 LÖER, Geseke, S. 141.

344 Auf dieses Phänomen weisen auch Petra Heidebrecht und Cordula Nolte hin, die für die sächsischen Frauenkonvente des frühen Mittelalters gleichsam einen Erbanspruch auf das Äbtissinnenamt konstatieren, vgl. HEIDEBRECHT/NOLTE, *Leben*, S. 103.

345 Unter Odilia wurden in Hohenburg laut ihrer Vita ihre Nichten Gundlinda, Eugenia und Attala erzogen, von denen letztere schließlich Gründungsäbtissin von St. Stephan wurde. Neben der Äbtissin gehörten dem Gründungskonvent also gleich mehrere weibliche Mitglieder der Etichonenfamilie an, vgl. SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 40; vgl. auch BARTH, *Odilia*, S. 33, 39f., 70, 89, der darauf verweist, dass eine Äbtissin namens Eugenia in einer nur noch bruchstückhaft erhaltenen Urkunde aus dem Jahr 723 als Zeugin auftaucht.

346 Vgl. BARTH, *Attala*.

347 GEUENICH, *Richkart*, S. 101–103.

348 GEUENICH, *Richkart*, S. 99f.

Richardis, entstammte dem Geschlecht.³⁴⁹ Auch hier entschied die Stifterin, dass das Äbtissinnenamt in den Händen ihrer Familie verbleiben sollte.³⁵⁰ Um das Jahr 1000 stand der Gemeinschaft mit Brigitta, der Schwester Heinrichs II., eine Königstochter vor.³⁵¹ Bei einer ihrer Nachfolgerinnen, der 1049 amtierenden Mechthild, soll es sich um eine Schwester Konrads II. gehandelt haben.³⁵² Von etwa 1159 bis 1172 regierte eine Haziga, der von der älteren Forschung eine – indes quellenmäßig kaum greifbare – Nähe zum staufischen Herrscherhaus nachgesagt wird.³⁵³ Ob sich auch unter den Kanonikerinnen Angehörige der königlichen Familie fanden, muss dahingestellt bleiben. Was die Größe der Gründungskonvente angeht, so betreten wir nur bei St. Stephan sicheren Boden.³⁵⁴ Seit der Frühzeit des Stifts ist überliefert, dass der Gemeinschaft 30 geistliche Frauen und vier Kanoniker angehören sollten.³⁵⁵ Die Zahl von 130 Sanktimonialen, die unter Äbtissin Odilia in Hohenburg gelebt haben sollen, ist wohl kaum als authentisch anzusehen.³⁵⁶ Die Größe der Andlauer Gemeinschaft entzieht sich unserer Kenntnis.

Noch im hohen Mittelalter fällt es schwer, die soziale Zusammensetzung der Stiftsgemeinschaften zu eruieren. Lediglich zu Hohenburg lassen sich Aussagen treffen.³⁵⁷ Dies ist dem *Hortus deliciarum* zu verdanken, in dem die geistlichen Frauen nicht nur abgebildet, sondern auch namentlich genannt sind. Die *congregatio religiosa* auf dem Odilienberg beherbergte demnach zur Zeit Relindis' und Herrads insgesamt 64 Kanonissen und zwölf *conversae*.³⁵⁸ Von 35 Frauen verrät uns das Dokument neben den Vor- auch die Familiennamen. Wie Wagner darlegt, können die meisten der genannten Namen

349 Vgl. oben und BARTH, Kaiserin; BÜTTNER, Kaiserin.

350 Als erste oder zweite Äbtissin fungierte ihre nahe Verwandte Ruudrudis, siehe BARTH, Kaiserin, S. 16; BRUCKER, Alsace, S. 79, und oben. Siehe auch MGH DD LK, Nr. 68, S. 200f. (900–909).

351 Brigitta war möglicherweise gleichzeitig Äbtissin von St. Paul in Regensburg, in dem sie auch erzogen worden war, vgl. HLAWITSCHKA, Untersuchungen, S. 163f.

352 Vgl. FORSTER, Vorhalle, S. 259.

353 BÉCOURT, Developpements, S. 167.

354 Dazu WIEGAND, Urkunden, S. 422f.; GEUENICH, Richkart.

355 Diese Erkenntnis deckt sich mit der Anzahl der in den St. Gallener und Reichenauer Verbrüderungsbüchern überlieferten Namen, vgl. oben Kapitel B.1.1.

356 MGH SSrerMerov 6, S. 44.

357 In der Liste der namentlich bekannten Kanonissen von St. Stephan, die Louis Schläefli zusammenstellte, stammen die ersten Einträge aus dem Jahr 1259, vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 6f.

358 GRIFFITHS, Garden, S. 27, übersetzt *conversae* mit „novices“.

freiherrlichen Familien wie den von Buch oder den von Louben zugeordnet werden. Weitere wie die von Hagenau oder die von Truchtelingen entstammten der Reichsministerialität, zudem sind Töchter der ehemals stiftseigenen Ministerialität (von Andlau, von Ehenheim) und weitere ehemalige Ministerialenfamilien nachzuweisen. Als „einzige freedle Elsässerin“³⁵⁹ lässt sich die Gräfin Heilwig von Egisheim belegen. Die Gemeinschaft wies demnach im 12. Jahrhundert ein starkes Adelselement auf, war aber keinesfalls ausschließlich dem hohen Adel vorbehalten. Wagner resümiert, dass zu dieser Zeit nur wenige Elsässerinnen dem Stift angehörten und viele der Frauen aus Franken und Schwaben in den Konvent gekommen waren.³⁶⁰

Einige Jahrzehnte später hatte sich die Zusammensetzung der Abtei geändert. Wie aus einer Bulle Honorius' III. von 1225 hervorgeht, war die Äbtissin von Hohenburg mehrfach von elsässischen Adligen gezwungen worden, weibliche Familienmitglieder in den Konvent aufzunehmen. Papst Honorius verbot diese Praxis.³⁶¹ Die Bulle kann man dahingehend interpretieren, dass die Abtei durch mehrere Brände und die damit einhergehende wirtschaftliche Schwächung an Anziehungskraft für den überregionalen Adel verloren hatte. Das Stift scheint nun fest in die Hand elsässischer Adelsfamilien geraten zu sein. Unklar ist, wie lange sich die intellektuelle Blüte auf dem Odilienberg nach dem Tode Herrads angesichts der finanziellen Schwierigkeiten halten können. Auf diesem Gebiet ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einem immensen Bedeutungsverlust auszugehen.

Was den Personalstand der Gemeinschaften im späten Mittelalter angeht, lassen sich in allen Stiften vergleichbare Tendenzen ausmachen. Weil sich die wirtschaftliche Situation der Abteien rapide verschlechtert hatte, wurde die Anzahl der Kanonissenpfründen in den Stiften im Verlauf des späten Mittelalters sukzessive dezimiert. Dadurch versuchte man, die Ausgaben zu verringern, um die Wirtschaftskraft der Stifte zu konsolidieren.³⁶² St. Stephan senkte 1253 die Anzahl der Chorfrauenpfründen auf 16 ab, wobei aus der Urkunde deutlich wird, dass die noch vorhandene Vermögensmasse schon lange nicht mehr ausgereicht hatte, um die ursprünglich vorgesehenen 30 Stel-

359 WAGNER, Untersuchungen, S. 68.

360 WAGNER, Untersuchungen, S. 68.

361 ABR G 42 (1225 August 6).

362 Vgl. auch RAPP, Réformes, S. 76, 237–252.

len zu besetzen.³⁶³ In einer Urkunde des Jahres 1406 sind die Namen von 13 Kanonissen überliefert.³⁶⁴ An der Wahl der Dorothea von Rathsamhausen, die 1486 Äbtissin von St. Stephan wurde, nahmen neben den vier Stiftskanonikern nur mehr zwei Kanonissen teil. Während die Zahl der Pfründen in den 1490er Jahren kurzfristig wieder anstieg – in dem Jahrzehnt lassen sich mindestens zwölf Frauen nachweisen – waren beim Tod der Äbtissin Anna von Schellenberg 1539 neben zwei protestantischen und zwei katholischen Kanonikern nur noch zwei Chorfrauen übrig.³⁶⁵ In Andlau können 1333 neun Kanonissen nachgewiesen werden,³⁶⁶ während es in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch 14 Frauen gewesen waren.³⁶⁷ 1495 bestand die Gemeinschaft aus mindestens sechs Chorfrauen und der Äbtissin,³⁶⁸ sechs Kanonissen waren es auch, die 1529 aus der Gemeinschaft austraten und mit Pensionen abgefunden wurden.³⁶⁹ In der Mitte des 16. Jahrhunderts schließlich hatten alle Kanonissen die Gemeinschaft verlassen, das geistliche Leben im Stift wurde allein von Äbtissin Cordula von Krotzingen aufrechterhalten. Während zum Personalstand der Hohenburger Gemeinschaft für das 14. Jahrhundert keine Aussagen getroffen werden können, sind in Urkunden von 1443³⁷⁰ und 1483³⁷¹ je vier Kanonissen bezeugt. In Niedermünster lassen

363 ABR H 2863, fol. 68^v, Druck: UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287 (1253 Dezember 13). In der Bestätigungsurkunde Urbans IV. von 1264 wies der Papst St. Stephan dem Augustinerorden zu, die geistlichen Frauen bezeichnete er als *canonicas*, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 555, S. 421 f. (1264 Mai 7, Orvieto).

364 Dabei muss es sich jedoch nicht zwingend um die Gesamtzahl der Kanonissen handeln. AMS II 70b/30 (1406 August 23, Straßburg).

365 Eigentlich gehörte noch eine dritte Kanonisse, Ursula von Pffor, der Gemeinschaft an. Ursula hielt sich jedoch wegen verschiedener Streitigkeiten bereits seit längerer Zeit nicht mehr im Stift auf, und ihre Pfründe war ihr durch die Äbtissin entzogen worden, vgl. ABR G 1603 und H 2630/3; AMS II 73/5; AMS IX 10, 4; AMS II 70a/23–30.

366 Vgl. ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (1333 Februar 4).

367 WÜRDWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 17, S. 45 f.

368 Dabei handelte es sich neben der Äbtissin Kunigunde von Reinach um Richardis und Margareta von Andlau, Margareta von Uttenheim, Brigitta von Reinach, Magdalena Röderin und Margareta von Landsberg, vgl. AMS VI 3/15 (1495 Februar 2).

369 Vgl. die Abschrift des Schiedsspruchs ABR G 1544 (1529 Januar 28) und ABR 39 J 267 (Originalurkunde, Exemplar der Herren von Andlau).

370 ABR G 1228/13.

371 ABR G 1228/20.

sich 1367 mindestens fünf Kanonissen nachweisen,³⁷² 1514 waren es noch vier, von denen eine, Rosina zum Stein, zur Äbtissin gewählt wurde.³⁷³ Die hier skizzierte Entwicklung deckt sich dabei mit den Beobachtungen, die Francis Rapp zu weiteren elsässischen Frauenklöstern bzw. -stiften macht, die eine vergleichbare Wirtschaftsstruktur aufweisen: So kann er für das Jahr 1498 zehn Nonnen in Eschau belegen, in Sindelsberg hielten sich 1488 nur noch drei geistliche Frauen auf. Rapp weist in diesem Zusammenhang auf unterelsässische Männerkonvente wie Marmoutier hin, in denen an der Schwelle zur Frühen Neuzeit nur noch der Abt übrig war.³⁷⁴ Die Zahl der Kanoniker (drei bzw. vier je Stift), auf die unten noch einzugehen sein wird, blieb indes in allen vier Stiften konstant. Es wird zu fragen sein, wie sich diese Entwicklung auf die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin sowie der Stiftskapitel auswirkte.

Ein Sozialprofil der Gemeinschaften im späten Mittelalter zu erstellen, stößt insbesondere bei Hohenburg und Niedermünster an Grenzen. Während im Rahmen dieser Arbeit für den Zeitraum von 1300 bis 1550 aus St. Stephan fast 120 Kanonissen namentlich nachgewiesen werden konnten, gelang dies im Falle Andlaus für 53 Frauen, während aus Niedermünster 34 und aus Hohenburg nur 25 Kanonissennamen bekannt sind.³⁷⁵ Die Listen der Chorfrauen (und -herren), die sich im Anhang dieser Arbeit finden, weisen also mehr oder minder große Lücken auf. Bisweilen sind jedoch ganze Konventslisten auf uns gekommen.³⁷⁶ Wegen der spezifischen Lebensform der Kanonissen, die über Eigenbesitz verfügten und somit eigenständig Finanzgeschäfte tätigen konnten, sind zudem auch unabhängig vom stiftischen Kontext Namen überliefert.

Alle untersuchten Stifte weisen im späten Mittelalter ein ähnliches Sozialprofil auf: Die meisten belegten Kanonissen rekrutierten sich aus dem

372 ABR G 3074/3. Bei den Frauen handelte es sich um die „ältesten und ehrbarsten“ Kanonissen. Wie viele Chorfrauen der Gemeinschaft insgesamt angehörten, ist unklar.

373 ABR G 3068 (1514 Mai 4).

374 Vgl. RAPP, Réformes, S. 252–256.

375 Dies ist zum einen der für St. Stephan wesentlich besseren Quellenlage geschuldet, zum anderen kann für das Stift auf die Namenslisten von SCHMITT, Frauen, S. 527–540, und SCHLAEFLI, Chanoinesses 1–3, zurückgegriffen werden.

376 Vgl. etwa zu Andlau die Anzeige der Wahl einer neuen Äbtissin aus dem Jahr 1333, in der neun Kanonissen verzeichnet sind, ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 237 (1333 Januar 29).

niederem Adel.³⁷⁷ Während der Anteil hochadliger Chorfrauen in St. Stephan im Jahr 1291 laut Schmitt bei 38 % lag,³⁷⁸ lassen sich im 14. Jahrhundert nur noch vereinzelt Frauen des hohen Adels nachweisen.³⁷⁹ Im 15. und 16. Jahrhundert haben sie keine Spuren mehr hinterlassen,³⁸⁰ dafür gelang es seit den 1420er Jahren sporadisch Straßburger Patriziertöchtern, eine Pfründe zu erlangen.³⁸¹ Eine „absolute Ausnahmerecheinung“³⁸² stellt die 1468 belegte Brigitta Schalk dar, die einer – indes sehr einflussreichen – zünftigen Straßburger Familie entstammte. Das Straßburger Stift wurde klar dominiert von den einflussreichen unterelsässischen Niederadelsfamilien Landsberg (neun Kanonissen, vier Äbtissinnen) und Rathsamhausen (sechs Kanonissen, drei Äbtissinnen) sowie den im Vergleich weniger potenten, jedoch sehr reichen Beger (sieben Kanonissen, eine Äbtissin). Weitere Familien, die mehrere Töchter in dem Straßburger Stift unterbrachten, waren die Herren von Andlau (fünf Kanonissen, eine Äbtissin), die Herren von Falkenstein (fünf Kanonissen), die von Wangen (fünf Kanonissen) und die aus dem oberen Elsass stammenden Wattweiler (vier Kanonissen). Neben der starken Präsenz der genannten Familien gehörten im 14. Jahrhundert auch Kanonissen aus Baden der Gemeinschaft an. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts nahm der Einfluss von Familien wie Fleckenstein (Pfalz bzw. Unterelsass), Eptingen und zu Rhein (Basel, Basel-Land bzw. Oberelsass), Wattweiler, Masmünster und Mörsberg (alle Oberelsass) zu.

In Andlau lassen sich im 14. Jahrhundert nur 14 Kanonissen namentlich nachweisen. Davon stammten fünf aus freiherrlichen Familien,³⁸³ mindestens

377 Vgl. auch SCHMITT, Frauen, S. 76f.; RAPP, Réformes, S. 285; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1–3. Schmitts Auswertung der Kanonissennamen aus dem Zeitraum zwischen 1250 und 1530 erbrachte folgendes Ergebnis: Von den Frauen „lassen sich rund 6 % dem Hochadel, 81 % dem Niederadel, 4 % dem städtischen Patriziat und nur eine (0,8 %) einer Zunftfamilie zuordnen“, SCHMITT, Frauen, S. 76.

378 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 76.

379 St. Stephan: Adelheid von Geroldseck (ca. 1319–1352), Irmgard von Kirkel (1328–1339), Katharina von Lützelstein (vor 1359), Katharina von Finstingen (vor 1368), Imagina von Ochsenstein (1368), Margareta von Ochsenstein (1369).

380 Als einzige Ausnahme wäre die Kanonisse und spätere Äbtissin Wibeline von Mörsberg zu nennen, die aus einer oberelsässischen Niederadelsfamilie stammte, die im 15. Jahrhundert im Begriff war, in den hohen Adel aufzusteigen.

381 Agnes von Müllenheim (1421), Juliane Rot (1463–1515).

382 SCHMITT, Frauen, S. 76.

383 Dabei handelt es sich um Kanonissen der Familien Dicka, Rappoltstein sowie von Geroldseck (wohl ausnahmslos Geroldseck am Wasichen), vgl. die Listen im Anhang mit zahlreichen Belegen.

sechs aus Niederadelsfamilien.³⁸⁴ Die Äbtissinnen indes gehörten ausnahmslos hochadligen Familien an. Wie in St. Stephan verschwindet in Andlau das hochadlige Element im 15. und 16. Jahrhundert jedoch fast vollständig,³⁸⁵ und vereinzelt gelang es auch hier Straßburger Patrizierfamilien, eine Kanonissenpfründe zu besetzen.³⁸⁶ Die Straßburger Patrizierin Barbara Knobloch bekleidete gar von 1481 bis 1493 das Äbtissinnenamt. Auch wenn aus Andlau nur vergleichsweise wenige Namen überliefert sind, so fällt doch auf, dass badische und aus der Region Basel bzw. dem Oberelsass stammende Familien wie die Eptingen oder Reinach im 15. Jahrhundert an Einfluss gewannen. Eine wichtige Rolle spielten zudem die Herren von Andlau, die mindestens sechs Kanonissenpfründen besetzten und eine Äbtissin stellten. Wie in St. Stephan kam auch in Andlau den Herren von Landsberg, die mindestens vier Töchter in dem Stift unterbrachten, eine wichtige Rolle zu. Wenn man den Blick nicht nur auf den Familiennamen, sondern auf die Abstammung mütterlicherseits und das soziale Umfeld der Familien lenkt, muss der Einfluss der Herren von Andlau indes weit höher angesetzt werden: Über ein gemeinsames Konnubium waren sie unter anderem mit den Geroldseck am Wasichen, Rappoltstein, Eptingen, und Rathsamhausen verbunden. Äbtissin Kunigunde von Reinach stammte mütterlicherseits von den Andlau ab.³⁸⁷ Der seit dem 15. Jahrhundert zu konstatierende Einfluss badischer, oberelsässischer und aus dem Schweizer Raum stammender Geschlechter fällt zudem mit einem Ausgreifen der Herren von Andlau in diese Regionen zusammen.³⁸⁸ Zudem zeigt sich eine gewisse Nähe der Chorfrauengemeinschaft zum Basler Domstift. Hier wie dort rekrutierten sich die Kapitel aus Familien wie den Eptingen, Uttenheim, Reinach, Andlau, Müllenheim oder Rüsseg.³⁸⁹

384 Katharina und Luitgart von Bietenheim, Katharina von Amolter, Juliana von Erstein, Guta von Ramberg, eine Angehörige der Familie Stange. Idatta von Avacurt, deren Name nach Lothringen verweist, sowie Hedwig von Rotenburg und Anna von Offenheim lassen sich nicht eindeutig zuordnen.

385 Lediglich die von 1498 bis 1529 zur Gemeinschaft gehörende Helena von Rüsseg entstammte einer freiherrlichen Familie.

386 Dabei handelt es sich ausnahmslos um sehr finanzkräftige und einflussreiche Familien wie die Zorn, vgl. die Listen der Kanonissen von Andlau im Anhang.

387 Vgl. die Listen im Anhang.

388 Vgl. zu den Richtung Oberelsass, Baden sowie der Schweiz weisenden Heiratsverbindungen, Lehensbesitzungen und Amtsübernahmen durch die Herren von Andlau MENGUS, Sires (2000), S. 27–37.

389 Vgl. BRUCKNER, Bischöfe, und KUNDERT, Domstift, sowie die Anmerkungen in den Listen der Andlauer Kanonissen im Anhang. Beispiele: Christoph von Utten-

In Niedermünster und Hohenburg wurde das Sozialprofil der Gemeinschaft – bei aller methodischen Vorsicht – wohl durch Töchter des niederen Adels aus dem Unterelsass, mithin von Familien aus der Nachbarschaft der Stifte bestimmt.³⁹⁰ Die Schwesterabteien unterscheiden sich dabei insofern von Andlau und St. Stephan, als dass sich auf dem Odilienberg keine hochadligen Frauen nachweisen lassen. Ab dem 15. Jahrhundert können sowohl in Hohenburg als auch in Niedermünster pfälzische (Kandel, Holzapfel, Wollenschläger, Dahn), badische (Pfau von Rüppur, Staufenberg), Basler bzw. oberelsässische und schwäbische Familien sowie Straßburger Patrizierfamilien belegt werden. Die von Staufenberg spielten dabei eine zentrale Rolle in Hohenburg (mindestens vier Äbtissinnen), während die Rathsamhausen großen Einfluss auf Niedermünster (mindestens drei Äbtissinnen) hatten. Die überlieferten Namen beider Stifte auf dem Odilienberg weisen dabei zahlreiche Überschneidungen auf: Die von Andlau, Hohenstein, Landsberg, Lützelburg, Rathsamhausen und Uttenheim sind in beiden Kommunitäten nachzuweisen.

Die soziale Zusammensetzung der Kanonikergemeinschaft

Für die gemeinsamen liturgischen Aufgaben und um den Gottesdienst an den Stiftskirchen zu versehen, denen fast immer eine Pfarrei zugeordnet war, war Kanonissenstiften in der Regel eine Gemeinschaft von Kanonikern angeschlossen. Sowohl in St. Stephan als auch in Andlau³⁹¹ waren je vier Chorherren mit dieser Aufgabe betraut. Der Gemeinschaft von Niedermünster gehörten im 13. Jahrhundert ebenfalls vier Kanoniker an,³⁹² Anfang

heim war von 1502 bis 1527 Bischof von Basel, vgl. BRUCKNER, Bischöfe, S. 199; Hartmann von Hallwyl, dessen Mutter Dorothea von Rüßegg war, fungierte von 1481–1504 als Basler Dompropst, vgl. KUNDERT, Domstift, S. 282. Zeitgleich gehörten eine Margareta von Uttenheim (1495) und eine Helena von Rüßegg (1498–1529) dem Kapitel von Andlau an, vgl. dazu die Listen im Anhang.

390 Einige der Niederadelsfamilien, wie die Balbronn (Niedermünster 1367) und Landsberg, gehörten einst zur Ministerialität der Stifte, vgl. dazu den Anhang.

391 Vgl. zum Beispiel die Statuten der Andlauer Kanoniker von 1499, ABR H 2319. Die bei SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 98, angegebene Zahl von zwölf Kanonikern ist falsch und bezieht sich wahrscheinlich auf die Gesamtzahl aller in Andlau tätigen Kleriker inklusive der Kapläne und Altaristen.

392 BARTH, Handbuch, Sp. 948.

des 16. Jahrhunderts lassen sich nur noch drei Chorherren nachweisen.³⁹³ Laut Barth gab es auch in Hohenburg vier (weltliche) Kanoniker,³⁹⁴ wobei sich hier zusätzlich eine Mischkonstruktion greifen lässt: Neben den weltlichen Chorherren waren auch einige Prämonstratenser für den Gottesdienst zuständig, zudem versahen die Augustinerchorherren von Truttenhausen liturgische Aufgaben.³⁹⁵ Im Gegensatz zu den Kanonissenpfründen wurden die Kanonikate – außer vielleicht im Falle Niedermünsters? – im Laufe der Jahrhunderte nicht verringert.

Neben den Kanonikern gab es an Frauenstiften zumeist eine ganze Reihe weiterer Kleriker. In St. Stephan lassen sich neben den vier Chorherren zahlreiche Kapläne und Altaristen nachweisen, die ihren Dienst an den im Verlauf des Mittelalters gestifteten Kapellen und Altären der Stiftskirche versahen. Häufig hatten sie, abhängig vom Stifterwunsch, auch bei den Gottesdiensten zu assistieren.³⁹⁶ Im späten Mittelalter existierten in dem Straßburger Stift bis zu 18 solcher Altar- und Kaplaneipräbenden neben den regulären Stiftskanonikaten.³⁹⁷ In Andlau gab es neben den vier Kanonikern am Ende des Mittelalters mindestens acht Präbendare und Kapläne, die gemeinsam mit den Kanonikern die tägliche Messe feierten und wie die Kanonissen der Äbtissin unterstanden. Bisweilen wurden solche Altarpfründen sogar von den Kanonissen oder Kanonikern selbst fundiert.³⁹⁸

Wie bereits bei den Kanonissen zu beobachten, ist die Überlieferungslage im Hinblick auf die Namen der Kanoniker von Stift zu Stift sehr verschieden. Aufgrund der vergleichsweise guten Quellenlage und wegen der umfangreichen prosopographischen Vorarbeiten von Louis Schläefli lassen sich im Zeitraum von 1300 bis 1550 mehr als 200 Kanoniker, Kapläne und Pfarrer von St. Stephan namentlich belegen. Dem gegenüber stehen 20 Geistliche (Kanoniker und Altaristen) aus Niedermünster, 23 aus Hohenburg und 94

393 Vgl. ABR G 3068 (1501 Oktober und 1514 Mai 4).

394 Eine exakte Zahl lässt sich auf Grundlage der Quellen nicht nennen. Vgl. aber BARTH, Setzen, S. 62f.

395 Vgl. zum Beispiel die Stiftsstatuten von 1444, ABR G 1606/2, sowie die Geschichte von Hohenburg und Niedermünster im Anhang.

396 Vgl. UB Straßburg 3, Nr. 1047, S. 315 (1324 Juli 14). In Essen gab es im 15. Jahrhundert neben den 20 Kanonikerpfründen insgesamt 30 weitere Benefizien und Offizien, wobei es sich fast ausschließlich um geistliche Ämter handelte, vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent, S. 186.

397 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 20.

398 Vgl. ABR H 2319 (1407) und H 2319 (1499); zur Altarstiftung einer Kanonisse vgl. UB Straßburg 3, Nr. 851, S. 259.

Andlauer Kleriker.³⁹⁹ Im Gegensatz zu den Kanonissen lässt sich die soziale und geographische Herkunft der Geistlichen nur in wenigen Fällen bestimmen. Häufig sind keine Zu- oder Familiennamen überliefert, oder die auf uns gekommenen Namen (Meyer, Kiefer, Kobel etc.) lassen kaum regionale oder soziale Rückschlüsse zu. Für einen direkten Vergleich im Hinblick auf die soziale Zusammensetzung, die geographische Herkunft und eine ständisch-soziale Entwicklung der Kanonikergemeinschaften ist diese Datenbasis nicht ausreichend. Gleichwohl sollen im Folgenden einige allgemeine Beobachtungen hinsichtlich der Standeszugehörigkeit der Kanoniker gemacht werden.

Wie erwähnt, lässt sich die Kanonikergemeinschaft von St. Stephan seit dem 14. Jahrhundert recht gut rekonstruieren. Dabei zeigt sich, dass die Erlangung eines Kanonikats in St. Stephan nicht an den adligen Stand des Geistlichen gebunden war – ganz im Gegenteil sind Namen wie Heinrich Belheim (1308) oder Johannes Holben (1394)⁴⁰⁰ gar dem Straßburger Zunftbürgertum zuzuordnen.⁴⁰¹ Daneben finden sich vereinzelt auch Kanoniker patrizischer Herkunft wie Johannes Hauwart (1320), Thomas Roppenheim (1465–1490) und Christoph Bock (um 1465).⁴⁰² Nur selten lassen sich niederadlige Kanoniker in St. Stephan nachweisen: 1312 versah ein Albert von Staufenberg ein Kanonikat, von 1346 bis 1371 war Johann von Schellenberg befründet und übte zugleich das Amt des *cellerarius* aus. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den geistlichen Männern und Frauen können somit kaum ausgemacht werden. Lediglich das Kanonikat des Priesters Lutolt Beger (1432–1452)⁴⁰³ fällt mit dem Abbatat seiner Schwester Anna zusammen, die von 1415 bis 1437 Äbtissin von St. Stephan war.⁴⁰⁴

Von den wenigen namentlich bekannten Kanonikern, die in Niedermünster eine Pfründe besaßen, scheint kein einziger adeligen Standes gewesen zu sein. Etwas anders stellt sich die Lage in Hohenburg dar, wo 1402 ein Konrad von Wangen als Kaplan fungierte, wobei es sich aber möglicher-

399 Vgl. die Personallisten im Anhang.

400 Vgl. die Liste der Kanoniker von St. Stephan im Anhang.

401 Vgl. ALIOTH, Gruppen 1, S. 356, 402, 445.

402 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 9.

403 Vgl. ABR H 2629/2, H 2621/2. Wie oben bereits dargelegt, war Lutolt Beger Anfang der 1450er Jahre in einen Aufsehen erregenden Skandal verwickelt und fügte damit dem Ansehen von St. Stephan nachhaltigen Schaden zu. Er wurde unter anderem wegen Konkubinats, des Inzests mit seiner Tochter Margareta und weiterer Vergehen vom *procurator fiscalis* des Straßburger Bischofs angeklagt, vgl. dazu AMS AA 1550.

404 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 530.

weise um einen der Kanoniker handelte. Ein Konrad von Eptingen ist 1419 als Altarist nachzuweisen. Eine direkte verwandtschaftliche Verbindung zwischen einem der Kanoniker und den Kanonissen bzw. Äbtissinnen ist in einem Fall auszumachen: 1430 bekleidete Burckard von Staufenberg⁴⁰⁵ eine *thumbherren*-Pfründe. Die Familie derer von Staufenberg stellte die meisten – vielleicht alle? – Hohenburger Äbtissinnen im 14. Jahrhundert. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde das Amt hintereinander von Agnes (ca. 1388–1406) und Katharina von Staufenberg (um 1409) versehen, eine (andere?) Agnes von Staufenberg fungierte etwa von 1415 bis 1444 als Kustodin des Stifts.⁴⁰⁶ Von einer Verwandtschaft der geistlichen Frauen mit dem Kanoniker kann ausgegangen werden. Im weiteren Verlauf des 15. und im 16. Jahrhundert ist kein Kanoniker adliger Abstammung mehr nachzuweisen.

Was Andlau angeht, so findet sich in der Literatur immer wieder der Hinweis, die dortigen Kanoniker hätten die gleichen Adelsproben wie die Kanonissen vorweisen müssen.⁴⁰⁷ Tatsächlich sprechen die Namen der Andlauer Kanoniker eine andere Sprache. Im 14. Jahrhundert können zwar fast alle Andlauer Kleriker – etwa Johannes und Walter von Geroldseck sowie Erbo von Kageneck 1333,⁴⁰⁸ Heinrich von Andlau 1349 oder Heinrich von Hohenstein 1384⁴⁰⁹ – dem hohen bzw. niederen Adel zugeordnet werden. Im 15. und 16. Jahrhundert lassen sich jedoch hauptsächlich Kanoniker nicht-adeliger Herkunft in dem Stift nachweisen.⁴¹⁰ In Andlau ist somit die soziale Zusammensetzung der Kanonikergemeinschaft zum Ausgang des Mittelalters ständisch abgesunken, während eine adelige Herkunft der Kleriker in St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster anscheinend niemals vorausgesetzt wurde.⁴¹¹

405 Vgl. FISCHER, Siècles, S. 44.

406 Siehe die Listen der Äbtissinnen und Kanonissen von Hohenburg.

407 Vgl. BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 48; FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 40 und S. 215. Beide beziehen sich dabei auf Aussagen von GRANDIDIER, Œuvres, S. 276 f., der als „Beweis“ eine Urkunde aus dem Jahre 1333 angibt, in der tatsächlich alle angegebene Kanoniker aus dem hohen bzw. niederen Adel stammen.

408 ABR H 2295/1. Zur Familienzugehörigkeit der von Geroldseck siehe die Listen der Kanoniker von Andlau im Anhang.

409 GRANDIDIER, Œuvres 5, S. 211.

410 Als Beispiele seien die definitiv nicht-adeligen Kanoniker Heinrich Meier aus Benfeld (1445) und Nikolaus Hardemann (1446) genannt, siehe dazu ABR H 2349/3 und 4.

411 Insgesamt deckt sich diese Tatsache mit Beobachtungen aus anderen Frauenstiften, in denen die Kanoniker ständisch ebenfalls unter den Kanonissen anzuse-

Die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften im Vergleich

Abschließend sollen die zu den einzelnen Stiften gemachten Beobachtungen kontrastiert werden. Trotz der sehr unterschiedlichen Quellenlage fallen gleich mehrere parallele Entwicklungslinien ins Auge. Zum einen ist dabei an die stetige Verminderung der Kanonissenstellen zu denken, die nicht nur in einigen elsässischen Männerkonventen, sondern auch in außerelsässischen Kanonissenstiften ihre Entsprechung findet.⁴¹² Zum anderen finden sich Übereinstimmungen in der sozial-ständischen Entwicklung der Kanonissenkapitel: Alles in allem setzten sich die Kapitel vom 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus einer recht homogenen Schicht niederadliger Familien des Oberrheingebietes zusammen. Während die Andlau und Landsberg in allen Stiften vertreten sind, lassen sich die Uttenheim, Dahn, Eptingen, Rathsamhausen und Hohenstein in jeweils drei Gemeinschaften nachweisen.⁴¹³ Dabei lässt sich ein regelrechtes Netzwerk von Familien greifen, die durch gemeinsames Konubium oder die gemeinsame Teilnahme an Turnieren⁴¹⁴ vielfach miteinander verwoben waren. Die Frauen blieben in ihren exklusiven Gemeinschaften also weitgehend unter sich und sorgten durch Kooptation und die Abwehr päpstlicher Provisionen dafür, dass dies auch so blieb. Ein ständisches Abschließen, das sich auch aus den Andlauer Statuten des Jahres 1434 ablesen lässt,⁴¹⁵ kann wohl zumindest bis ins 15. Jahrhundert konstatiert werden.

deln waren bzw. wo wie in Andlau die ständische Qualität der Kleriker im Laufe der Zeit abnahm. Vgl. etwa den prosopographischen Anhang bei THEIL, Buchau, S. 303–335. Zu Essen vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 59 f.

412 So sank die Zahl der Kanonissen von St. Ursula in Köln von 40 am Beginn des 13. Jahrhunderts auf fünf zu Beginn des 16. Jahrhunderts, vgl. WEGENER, St. Ursula, S. 105.

413 Vgl. die Listen im Anhang.

414 Vgl. CHRIST, Familienbuch.

415 Die Statuten weisen darauf hin, dass es sich bei Andlau um eine Gemeinschaft adliger Frauen handelt, vgl. ABR H 2319. Das Kapitel von Eschau entschied 1423, in Zukunft nurmehr adlige Bewerberinnen zuzulassen. Trotzdem lassen sich in den Folgejahren Straßburger Patriziertöchter dort nachweisen, vgl. RAPP, Réformes, S. 285. Die Frauen von St. Stephan hatten beschworen, keine Straßburgerin in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Zwar wurden sie 1363 durch einen päpstlichen Legaten von diesem Eid entbunden, auf die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaft hatte dies jedoch kaum Auswirkungen. Sigrid Schmitt sieht darin eine Reaktion auf mehrere Fälle von päpstlich providierten Kanonissen, mit denen das Stift im 14. Jahrhundert konfrontiert wurde. Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 77. Zum

Das hochadlige Element indes verschwindet im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts in Andlau und St. Stephan fast gänzlich. Dieser Befund deckt sich mit den Beobachtungen Sigrid Schmitts zur Sozialstruktur des Straßburger Dominikanerinnenklosters St. Marx, dem „vornehmsten Nonnenkonvent“,⁴¹⁶ und weiterer geistlicher Frauengemeinschaften der Stadt. Stattdessen lassen sich erstmals Straßburger Patriziertöchter nachweisen, zudem wurde vor allem der Anteil an oberelsässischen Familien höher.⁴¹⁷ Für den (relativen) Rückgang (hoch-)adliger Familien in den Konventen, der auch für weitere Männer- und Frauengemeinschaften des Elsass beobachtet werden kann,⁴¹⁸ machen Rapp und Schmitt mehrere Gründe verantwortlich: Die Zunahme von Handwerkertöchtern in den Straßburger Frauenklöstern erklärt Schmitt mit dem zunehmenden Einfluss dieser Familien einerseits, dem Rückzug der Constoflerfamilien aus der Stadt andererseits.⁴¹⁹ Einige dieser Familien gingen schließlich im Landadel auf, wodurch sich ihnen die Möglichkeit zum Erwerb einer Kanonissenpfründe eröffnet haben mag. Rapp weist zum einen darauf hin, dass einige der alten Adelsgeschlechter schlichtweg ausstarben⁴²⁰ – freigewordene Pfründen konnten demnach anderweitig besetzt werden. Dies zeigt sich insbesondere mit Blick auf Andlau, dem im 14. Jahrhundert

Phänomen des ständischen Abschließens in Frauenkonventen siehe grundlegend FELTEN, Kanonissenstifte.

416 So SCHMITT, Frauen, S. 79.

417 Francis Rapp weist darauf hin, dass ständisch vergleichbare geistliche Institutionen rechts des Rheins fehlten, vgl. RAPP, Réformes, S. 286.

418 Siehe RAPP, Réformes, S. 282–288. Leider liegen zu Erstein, Eschau, Königsbrück etc. bislang noch keine Untersuchungen vor, die einen Vergleich mit dem Sozialprofil dieser Gemeinschaften zulassen würden. Das gleiche gilt für die oberelsässischen Kanonissenstifte Masmünster und Ottmarsheim. Zu Ottmarsheim konstatiert JORDAN, Réforme, S. 296, dass sich das Kapitel an der Schwelle zur Frühen Neuzeit entsprechend der engen Verbundenheit mit seiner Stifterfamilie, den Habsburgern, vor allem aus Vertreterinnen der Klientel der österreichischen Erzherzöge zusammensetzte.

419 SCHMITT, Frauen, S. 80: „Scheint der Rückzug der Hochadelsfamilien aus den Frauenklöstern der Stadt seit dem 15. Jahrhundert ein allgemeines Phänomen zu sein, das sich auch in den anderen Straßburger Konventen [neben St. Marx] verfolgen läßt, so erklärt sich das Auftreten der Handwerkertöchter in den vornehmen Klöstern mit dem steigenden politischen Einfluß insbesondere der ammeisterfähigen Familien. Der Rückgang der Constoflerfamilien in den Klöstern verläuft aber auch parallel zum Rückgang dieser Familien in der Stadt überhaupt, was wiederum den Landadelsfamilien, die vom städtischen Patriziat ergänzt worden waren, breiteren Raum ließ.“

420 RAPP, Réformes, S. 284.

mehrere Äbtissinnen, Kanonissen sowie Kanoniker der hochadligen Familie von Geroldseck am Wasichen angehörten, die um 1390 ausstarb.⁴²¹ Im Hinblick auf die Kanonissenstifte scheint mir noch ein anderer Aspekt von Bedeutung zu sein: Durch den Verlust an Wirtschaftskraft und Einfluss, die mehrfachen Zerstörungen Hohenburgs, Niedermünsters und Andlaus und die damit einhergehende Verschlechterung der Wohnsituation könnten die Stifte an Anziehungskraft für die Adelsfamilien verloren haben. Die – durch Quellen zu belegenden, oben erwähnten – Skandale, die St. Stephan in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erschütterten, mögen in dieser Hinsicht ihr übriges getan haben. Weitere sozialgeschichtlich motivierte Forschungen zur „Kloster- und Stiftslandschaft Oberrhein“ und den dortigen Adelsgeschlechtern wären nötig, um mögliche Fluktuationen und Prioritätenverschiebungen deutlicher greifen zu können.

Eine soziale Rangfolge der Kommunitäten zu erstellen, gestaltet sich angesichts der disparaten und von Stift zu Stift sehr unterschiedlichen Namensüberlieferung als methodisch schwierig. Nimmt man das 14. Jahrhundert in den Blick, so wies Andlau mit seinen zahlreichen hochadligen Äbtissinnen, hoch- und niederadligen Kanonissen sowie mehreren hochadligen Stiftsherren das exklusivste Sozialprofil auf. Im 15. Jahrhundert entsprach die ständisch-soziale Zusammensetzung der dortigen Gemeinschaft jedoch weitgehend den anderen Frauenstiften. In der Reformationszeit, als wirtschaftliche und personelle Schwierigkeiten bislang geltende Standesbegrenzungen offenbar unterminiert hatten, sind in Andlau gar Kanonissen patrizischer Herkunft nachzuweisen.⁴²² Am wenigsten exklusiv war wohl das Kapitel von Niedermünster mit einem vergleichsweise hohen Anteil patrizischer Kanonissen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts; im Untersuchungszeitraum können weder hochadlige Chorfrauen oder Äbtissinnen noch aus dem Adel stammende Kanoniker in dem Stift nachgewiesen werden. St. Stephan und Hohenburg sind ständisch zwischen Andlau auf der einen und Niedermünster auf der anderen Seite einzuordnen. Insgesamt, und darauf sei noch einmal ausdrücklich hingewiesen, lag das Sozialprofil der Gemeinschaften aber relativ eng

421 Zu den Lebens- bzw. Amtsdaten der Geistlichen vgl. die Listen im Anhang. Die Zuweisung zur Familie von Geroldseck am Wasichen, die nicht verwandt ist mit den Geroldseck über Rhein, lässt sich nicht in jedem Fall mit letzter Sicherheit vornehmen. Zu den Geroldseck am Wasichen vgl. METZ, Geroldseck am Wasichen, und LEHR, Dynastes. Zu den Geroldseck über Rhein vgl. BÜHLER, Herrschaft, sowie METZ, Geroldseck über Rhein.

422 Siehe dazu die Listen der Andlauer Kanonissen im Anhang.

beieinander. Es unterschied sich dabei deutlich von den vom hohen Adel dominierten Stiften wie Essen oder Buchau.⁴²³ Ein weibliches Pendant zum exklusiv hochadligen Straßburger Domstift⁴²⁴ findet sich somit weder in der Stadt Straßburg noch im gesamten Unterelsass.

423 Vgl. THEIL, Buchau, § 35; zu Essen siehe KÜPPERS-BRAUN, Macht.

424 Vgl. zur sozialen Zusammensetzung LEVRESSE, Prosopographie.

4. Äußere Verfassungselemente: Beziehungen zu Reich, Papst und Bischof

Während die soziale Zusammensetzung sowie die wirtschaftliche Entwicklung der unterelsässischen Kanonissenstifte viele Gemeinsamkeiten aufweisen, gestalteten sich die Beziehungen der Kommunitäten zu Reich, zur Kurie und dem Straßburger Bischof recht unterschiedlich. Auch hinsichtlich dieser Frage ist zunächst zu konstatieren, dass Aussagen zu den frühmittelalterlichen Verfassungselementen aufgrund der geringen Quellendichte nur bedingt getroffen werden können. Nachdem es sich bei Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan zunächst um etichonische Eigenklöster bzw. -stifte handelte, gerieten die Gemeinschaften wohl schon bald unter den Einfluss der Karolinger. 870 im Teilungsvertrag von Meerssen werden sie zu den Reichsabteien gezählt.⁴²⁵ St. Stephan wurde nachweislich erstmals im 9. Jahrhundert kaiserlich privilegiert.⁴²⁶ Seine Stellung änderte sich 1003 grundlegend, als die Abtei durch Heinrich II. dem Straßburger Bischof Werner geschenkt wurde.⁴²⁷ Sie verlor damit ihre reichsunmittelbare Stellung. Die Machtbasis des Stifts wurde beschnitten, da durch die Schenkung ein Teil der Besitzungen an den Bischof überging. In die noch vorhandenen Güter wurde die Äbtissin zukünftig durch den Straßburger Ordinarius eingesetzt. Ihrer Wahl, die auch weiterhin frei durch das Kapitel erfolgte, wohnten nun bischöfliche Gesandte bei, die ihrem Herrn über deren Verlauf und Ergebnis Bericht erstatten mussten. Bis auf diese Einschränkungen blieb die Gemeinschaft in ihren Entscheidungen bezüglich der Verwaltung und Wirtschaft des Stifts jedoch relativ autonom. Eine reichspolitische Rolle spielte die Straßburger Gemeinschaft indes nicht mehr.

Andlau wies seit seiner Gründung eine Art Doppelstellung zwischen papstunmittelbarer Abtei und Reichsstift auf. Anlässlich der Kaiserkrönung

425 FICKER, Reichsfürstenstände, S. 339.

426 In einem verunechteten Diplom Lothars I. von 845, das sich auf Urkunden eines Childerich und Herzogs Adalbert bezieht, wurde die Zahl von vier Kanonikern und 30 geistlichen Schwestern festgelegt, vgl. MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 221 (845 Mai 15, Straßburg). Siehe auch ein wahrscheinlich ebenfalls gefälschtes Diplom von Ludwig dem Deutschen aus dem Jahr 856, UB Straßburg 1, Nr. 28, S. 23 f. (856 September 12, Straßburg). Im Vertrag von Meerssen wurde St. Stephan ebenso wie Hohenburg dem Gebiet Ludwigs des Deutschen zugezählt, vgl. RI 1,1, Nr. 1480 (870 August 8, Meerssen).

427 Vgl. MGH DD H II., Nr. 34, S. 38 (1003 Januar 15, Diedenhofen).

seiner Stifter, Kaiser Karl III. und seiner Gattin Richardis, wurde die Abtei 881 dem Heiligen Stuhl anvertraut. Noch bis ins 17. Jahrhundert zahlte das Stift für den päpstlichen Schutz einen jährlichen Anerkennungsziens.⁴²⁸ Kurz nach der Gründung wurde Andlau auch kaiserlich privilegiert, 902 durch Ludwig das Kind und 912 durch Karl den Einfältigen, die unter anderem die freie Äbtissinnenwahl bestätigten.⁴²⁹ 1004 gestattete Heinrich II. der durch seine Schwester geleiteten Abtei, einen Wochenmarkt in dem Ort Andlau abzuhalten.⁴³⁰ In das Jahr 1159/62 fällt der erste sichere Nachweis einer direkten kaiserlichen Belehnung.⁴³¹ Im späten Mittelalter ist der Reichsfürstintinentitel regelmäßig belegt.⁴³² Trotz der Nähe zum Reich und auch zum Straßburger Bischof unterstand Andlau weiterhin dem Heiligen Stuhl. Dies äußerte sich auch in der Selbstbezeichnung der Äbtissin, so nannte sich etwa Äbtissin Susanna von Eptingen in einer Urkunde des Jahres 1467 *Nos Susanna Dei et apostolice sedis gratia abbatissa monasterii Sancte Richardis*.⁴³³ In der Krisenzeit der Reformation rückte Andlau näher an den Straßburger Bischof heran. Die 1538 postulierte Äbtissin Cordula von Krotzingen ließ sich päpstlich bestätigen und ersuchte mehrfach den Kaiser um Schutz für ihre Abtei. Ihr wichtigster Ansprechpartner war jedoch der Straßburger Bischof, dessen Räte nicht nur neue Statuten für die Gemeinschaft ausarbeiteten, sondern der auch als ihr ständiger Berater fungierte. Die Hinwendung Cordulas zum Diözesanbischof blieb indes nicht folgenlos für das Stift. Als die Nachfolgerin Cordulas, Maria Magdalena von Rebstock, sich in den 1570er und 1580er Jahren eine Einmischung des Bischofs in ihre Regierungstätigkeit verbat, bezog sich dieser auf seine Rolle als Schutzherr und Verteidiger der Abtei in den 1540er Jahren. Die Ratgeber Maria Magdalenas schrieben dies

428 Vgl. die Quittungen der apostolischen Kollektoren, ABR H 2353/1–15. Vgl. BÉCOURT, Andlau, S. 27 mit Anm. 2.

429 Wie oben bereits dargelegt, sollte die Äbtissin allerdings der Familie der Richardis entstammen, vgl. MGH DD LK, Nr. 68, S. 200f.; GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 169, S. 315.

430 MGH DD H II., Nr. 79, S. 99 (1004 Juli 1, Mainz).

431 WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 9, Nr. 190, S. 371–374 (um 1159–1161/62).

432 Erstmals ist der Reichsfürstintinentitel 1288 belegt, vgl. GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 261 f. mit Anm. 1; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 536; FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 214.

433 ABR H 2295/14 (1467 April 25). Vgl. dazu auch das Weistum des Andlauer Dinghofs in Nothalten, in dem betont wird, dass eine Schädigung von Andlauer Eigentum *des papstes ban* und *des kaisers acht* nach sich ziehe; GRIMM, Weistümer 1, S. 675–676 (ohne Datierung).

dem aus ihrer Sicht unüberlegten Handeln Cordulas von Krotzingen zu, die dem Bischof entgegen dem Status des Stifts zu starkem Einfluss eingeräumt habe. Maria Magdalena indes gelang es, Andlau wieder stärker an das Reich zu binden und sich vom Einfluss des Bischofs loszusagen.⁴³⁴

Wie die Andlauer sind auch die Hohenburger und Niedermünsterer Äbtissinnen im Verlauf des Spätmittelalters als Reichsfürstinnen belegt, wenn auch nicht so häufig wie ihre Kolleginnen des Richardisstifts. 1273 übersandte Rudolf von Habsburg der Äbtissin von Hohenburg, die sich nicht persönlich zum Hoftag in Hagenau hatte begeben können, die Regalien.⁴³⁵ 1322 setzte Ludwig der Bayer Gertrud, die Äbtissin von Niedermünster, in ihre Lehen und die Regalien ein,⁴³⁶ ein Jahr später bestätigte er auf Wunsch des Stifts erneut das sogenannte Testament der Odilia.⁴³⁷ Weitere Verleihungen und Privilegierungen, die an dieser Stelle nicht alle aufgezählt werden können, fanden an die Äbtissin von Niedermünster unter anderem 1331 und 1333 statt.⁴³⁸ Auf seiner zweiten Elsassreise wurde Karl IV. im Mai 1354 von der Hohenburger Äbtissin Agnes von Staufenberg, *Principis nostre*,⁴³⁹ und ihren Kanonissen empfangen. Im Verlauf des späten Mittelalters geriet insbesondere Niedermünster zusehends in den Einflussbereich des Straßburger Bischofs. Greifbar wird dies insbesondere an den Statuten des 15. und 16. Jahrhunderts.⁴⁴⁰ Auch wenn wir nicht wissen, wie die Ordnung von Niedermünster aus dem Jahr 1488 umgesetzt wurde, zeigen sie doch einen starken Einfluss

434 Der Bischof, so wurde ihm 1573 unterstellt, habe die Statuten, die er 1540 für die Abtei ausarbeiten ließ, gar nicht gelesen, sie wären vielmehr ohne sein Zutun in der Kanzlei gefertigt worden. *Der Schreiber aber hatt seins herzen autoritat nit vergessen, dann unangesehen das der Stifft inn vilen schreiben genant one mittel dem Römischen Stül zugehörig, so nent doch er Bischoff oder sein Secretarius in ordinarius*, ABR H 2296 (lisse).

435 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 690, S. 3; Vorlage: ABR G 113/1bis (1273 Dezember 25, Hagenau); vgl. auch RI 4,1, Nr. 64; FICKER, *Reichsfürstenstände*, S. 339.

436 RI 7,4, Nr. 16 (1322 Dezember 20, Ingolstadt).

437 RI 7,4, Nr. 28 (1323 Juni 21).

438 Siehe RI 7,4, Nr. 73 (an Äbtissin Gertrud 1331) und RI 7,4, Nr. 86 (an Äbtissin Katharina 1333). Vgl. auch FICKER, *Reichsfürstenstände*, S. 339; FISCHER, *Siècles*, S. 28f.; WAGNER, *Untersuchungen*, S. 65.

439 Siehe die Bestätigungsurkunde Karls IV. vom 8. Mai 1354, ABR G 96, und Gyss, *Odilienberg*, Nr. 22, S. 239.

440 Vgl. die bischöflichen Statuten von 1488, ABR G 3068, sowie das Regelwerk für die Statthalterin von Niedermünster, Ursula von Rathsamhausen, aus dem Jahr 1534, ABR G 3068/15.

des Diözesanbischofs, der sich Mitspracherechte in allen wichtigen Entscheidungen vorbehält.⁴⁴¹ Die Handlungsmöglichkeiten der 1534 postulierten Niedermünsterer Statthalterin Ursula von Rathsamhausen wurde gleichsam vom Straßburger Bischof vorgegeben: Sie agierte – auch hier wiederum nach Ausweis der (neuen) Statuten – gleichsam von seinen Gnaden.⁴⁴²

441 ABR G 3068.

442 Vgl. ABR G 3068/15.

5. Die Entwicklung der Besitzungen und Herrschaftsrechte

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die Wirtschaftsgeschichte von St. Stephan, Andlau, Hohenburg und Niedermünster bislang so gut wie unerforscht. Allenfalls Einzelaspekte wurden in den Blick genommen.⁴⁴³ Das gleiche gilt im Übrigen für sämtliche Straßburger Frauengemeinschaften, über die Sigrid Schmitt konstatiert: „Zu keinem der Straßburger Frauenkonvente liegt eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung vor, obgleich die Quellenlage hierzu ausgezeichnet ist.“⁴⁴⁴ Eine systematische Untersuchung der wirtschaftlichen, besitz- und herrschaftsrechtlichen Grundlagen der vier Frauenstifte würde den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen. Wegen fehlender Vorarbeiten kann deshalb nur ein knapper Überblick über die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungslinien gegeben werden.

Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan wurden mit umfangreichen Besitzungen ausgestattet. Keinem der Stifte gelang es jedoch, einen geschlossenen Besitz- und Herrschaftskomplex zu arrondieren. Die Gründungsausstattung von Hohenburg und Niedermünster wurde von Büttner rekonstruiert, wobei sich kaum mehr nachvollziehen lässt, wie sich die Güter auf die beiden Abteien verteilten und wie sie verwaltet wurden. Zum Besitz der beiden Abteien gehörte der gesamte Odilienberg als *terra salica*. Dazu kamen Oberehnheim mit der dortigen Pfarrkirche sowie ein Herrenhof mit Gerichtsrechten, ferner Rosheim und weitere Orte in der unmittelbaren Umgebung und entlang der Breusch. Ferner verfügten die Kommunitäten über einen Besitzkomplex im Sundgau, wozu die Orte Mühlhausen, Rufach, Altkirch und Arlesheim südlich von Basel gehörten.⁴⁴⁵ Dem Stift Andlau wurden anlässlich seiner Gründung Ende des 9. Jahrhunderts der Ort selbst sowie umfangreiche, über das gesamte Elsass verstreute Besitzungen sowie Güterkomplexe im Breisgau übertragen.⁴⁴⁶ Wie bei den anderen Frauenstiften

443 Siehe zum Beispiel zum Andlauer Weinbau GRATHOFF, Weinwirtschaft; BARTH, Rebbau, S. 18–20.

444 SCHMITT, Frauen, S. 74.

445 Vgl. BÜTTNER, Geschichte 1, S. 70f.; DERS., Studien, S. 114f.

446 Es handelte sich dabei unter anderem um Zellweiler, Stotzheim, Valff und eine *curtis* in Kintzheim. Dazu kamen umfangreiche Gebiete am Kaiserstuhl und am Rande des Schwarzwaldes. Noch im 9. Jahrhundert wurden die Besitzungen durch Wisch im Breuschtal mit einem ausgedehnten Waldbezirk und das ehemalige

zu beobachten, bildete auch die Andlauer Grundausrüstung kein geschlossenes Herrschafts- und Besitzgebiet.

Seit der Wende zum 11. Jahrhundert wurden durch die Ministerialen und Vasallen der Stifte sowie regionale weltliche Herrschaftsträger immer wieder Lehen und Herrschaftsrechte entfremdet.⁴⁴⁷ Besonders anfällig dafür waren weit entfernt gelegene Besitzungen, die deshalb seit dem hohen Mittelalter nach und nach veräußert wurden.⁴⁴⁸ Die Äbtissinnen reagierten auf solche Entfremdungen, indem sie sich regelmäßig die Besitzungen und Privilegien ihrer Stifte bestätigen und unter Schutz stellen ließen.⁴⁴⁹ Seit dem späten Mittelalter versuchte man zudem, die finanzielle Situation der Gemeinschaften durch Inkorporationen von Pfarrkirchen und dem Erteilen von Ablässen zu verbessern,⁴⁵⁰ was indes nur bedingt Erfolg zeitigte. Obgleich insbesondere

Fiskalgut Marlenheim vergrößert, vgl. GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165, S. 304f.; VOEGEL/VOEGEL, *Valva*; MAURER, *Fronhöfe*; BÜTTNER, *Kaiserin*, S. 89f.; KLOCK, *Marlenheim*.

- 447 Klagen über Bedrängungen durch regionale Gewalten finden sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts und reißen bis ins 16. Jahrhundert nicht ab. Als Gregor V. Andlau zum Schutz dem Straßburger Bischof Wiederold anvertraute, geschah dies, da das Stift seit Jahrzehnten Mühe hatte, seine Rechte und Besitzungen zu verteidigen, vgl. BÜTTNER, *Studien*, S. 450; SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 177, S. 142 (999 Mai, Rom). Siehe auch das Diplom Heinrichs II. zugunsten Niedermünsters, MGH DD H II., Nr. 355, S. 457f. (1016 September 29, Erstein).
- 448 So verkaufte die Äbtissin von Hohenburg 1239 die *curia* in Arlesheim bei Basel an das dortige Bistum, vgl. oben und BÜTTNER, *Studien*, S. 117. Andlau trennte sich 1344 von seinen breisgauischen Besitzungen. Als Grund gab die Äbtissin an, dass seit Jahrzehnten kaum mehr Erträge von Ländereien an Andlau abgeliefert worden seien, vgl. ABR 155 J 50 (1344 Mai 25) und ABR H 2294 sowie MAURER, *Fronhöfe*, S. 126–130.
- 449 Die einzelnen Privilegierungen können an dieser Stelle nicht aufgeführt werden. Vgl. dazu die Erwähnungen in Kapitel B.4 sowie in den historischen Überblicken im Anhang.
- 450 1321 wurden Niedermünster an mehreren Hochfesten wie St. Odilia, Corporis Christi und St. Crucis Ablässe gewährt, vgl. BARTH, *Handbuch*, Sp. 948. 1480, 1481 und 1482 profitierte Hohenburg von Ablässen, die den Wiederaufbau der im Jahr 1473 verbrannten Stiftsgebäude finanzieren sollten, vgl. BARTH, *Odilia*, S. 184f. 1332 wurde die untere Pfarrei des Ortes Dambach in Hohenburg inkorporiert, Niedermünster erhielt 1350 die Pfarrkirche von Gertweiler, vgl. ABG G 1854/1 und ABR G 2856/1. Die Pfarrkirche von Ingmarsheim wurde 1472 in Hohenburg inkorporiert, vgl. ABR G 1614/2. St. Stephan wurden unter anderem 1282, 1310 und 1320 Ablässe verliehen, vgl. UB Straßburg 2, Nr. 91, S. 58f. (1282 Dezember 27, Avignon); ABR H 2622 (1310 Juli 11); ABR H 2622 (1320 Juni 27,

durch Friedrich I. gefördert, verloren Hohenburg und Niedermünster wichtige Herrschaftsrechte in der Stauferzeit. Noch im 13. Jahrhundert bemühten sich die Äbtissinnen, ihre einstigen Herrschaftsrechte in Oberehnheim und Rosheim zurückzuerlangen – vergeblich. Im gleichen Zeitraum verloren Hohenburg und Niedermünster auch das Patronatsrecht über die Oberehnheimer Pfarrkirche, in das sie erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts wieder fest eingesetzt wurden. Daneben sorgten Unglücksfälle wie Brände, die Andlau, Hohenburg und Niedermünster immer wieder heimsuchten und deren Schäden unter großem finanziellen Aufwand wieder behoben werden mussten, dafür, dass sich die wirtschaftliche Situation der Stifte seit dem 13. Jahrhundert sukzessive verschlechterte. Die im frühen Mittelalter teilweise sehr reiche Ausstattung der Stifte war an der Schwelle zum späten Mittelalter merklich dezimiert.⁴⁵¹

Auch die zweite Hälfte des 13. und das 14. Jahrhundert blieben geprägt von Versuchen, gegen Besitzentfremdungen vorzugehen und die wirtschaftliche Lage der Abteien zu konsolidieren. Von der Schwächung der Zentralgewalt profitierten im Elsass insbesondere die aufstrebenden Niederadelsgeschlechter, bei denen es sich in vielen Fällen gar um ehemalige Ministerialen der Kanonissenstifte handelte – nicht selten erfolgte ein solcher Aufstieg auf Kosten der Abteien.⁴⁵² Hier sei insbesondere auf die ehemaligen Andlauer und Hohenburger Ministerialen, die Herren von Andlau, hingewiesen. Ihr Zugriff auf die Andlauer Reichsburg, das Schultheißenamt und schließlich auf die Stiftsvogtei und die damit verbundene Spesburg gilt mithin als Ausgangspunkt ihres rasanten gesellschaftlichen Aufstiegs an der Schwelle zur

Avignon). 1310 wurde die bis dahin eigenständige Pfarrei von St. Stephan in das Stift inkorporiert, vgl. ABR H 2612 (1310 März 1, Straßburg).

451 Vgl. zum Beispiel die Klagen der Äbtissin von St. Stephan über die schwierige finanzielle Situation ihres Stifts, wegen der 1253 die ursprünglich 30 Kanonissenpfründen auf nur mehr 16 reduziert wurden, siehe UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287 (1253 Dezember 13). Auch die Supplik, in der das Kapitel um die Inkorporation der Pfarrei von St. Stephan bittet, legt ein beredtes Zeugnis von der desolaten wirtschaftlichen Situation ab, vgl. ABR H 2612 (1310 März 1, Straßburg).

452 Vgl. REINLE, Elsass, S. 52 f.; GRATHOFF, Weinwirtschaft; DUBLED, Recherches 1, bes. S. 15 f.; METZ, Zentralgewalt. St. Stephan musste sich seit dem 13. Jahrhundert immer wieder mit den Herren von Wangen, ehemaligen Stiftsministerialen, auseinandersetzen. 1255 strengte das Stift einen Prozess gegen die Niederadelsfamilie an, die versucht hatte, als Vögte des Dorfes Schiltigheim überhöhte Abgaben von den dortigen Einwohnern zu verlangen, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 388, S. 293 (1255 März 7). Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich 1388 (ABR H 2711/2).

Frühen Neuzeit.⁴⁵³ Hinzu kamen seit dem 15. Jahrhundert die sich immer stärker profilierenden Stadtgemeinden von Oberehnheim und Wangen. Hohenburg focht in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen langjährigen Rechtsstreit mit dem Rat von Oberehnheim um die Rechte und Pflichten der stiftischen Amtleute aus.⁴⁵⁴ St. Stephan indes hatte Mühe, seine Herrschaftsrechte in Wangen ungehindert ausüben zu können.⁴⁵⁵

Neben solchen Eingriffen von außen stellte die Wirtschafts- und Besitzstruktur der Stifte ein grundsätzliches Problem dar: Alle vier Frauenabteien bezogen ihre Einnahmen hauptsächlich aus Zehntabgaben sowie Zins- und Pachteinnahmen der ehemaligen grundherrschaftlichen Ländereien. Hinzu kamen Einkünfte, die aus der Eigenbewirtschaftung von Äckern und Weinbergen erzielt werden konnten. Wie Francis Rapp herausarbeitete, machten insbesondere die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu konstatierenden massiven Preisschwankungen für Wein und Getreide den Klöstern und Stiften der Diözese zu schaffen.⁴⁵⁶ Die jüngeren Bettelordenskonvente der Stadt Straßburg, die eine im Vergleich modernere Wirtschaftsweise aufwiesen – sie konzentrierten sich vor allem auf den städtischen Renten- und Immobilienmarkt –, erwiesen sich dabei als weit weniger krisenanfällig. Wie Rapp und Grathoff nachweisen konnten, erwirtschaftete Andlau in manchen Jahren trotz guter Weinernte ein Defizit.⁴⁵⁷

453 Vgl. zur Ministerialität Hohenburgs WAGNER, Untersuchungen, S. 56–71; 1178 sind die Andlauer als Hohenburger Ministerialen erstmals nachweisbar (S. 63); zu Andlau WAGNER, Studien, S. 458 f.; siehe auch BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 403 f. und 407–418. Zu den Auseinandersetzungen zwischen Hohenburg und den Herren von Rathsamhausen zum Stein und Mörsberg um die Zehntrechte in Oberehnheim siehe ABR G 1608/12 (1490 Februar 7) sowie Gyss, Odilienberg, S. 282 f.

454 Vgl. Gyss, Odilienberg, S. 68 f.

455 1472 wurde die Äbtissin durch ihren Vasallen Jörg (Georg) von Ochsenstein, der mit der Stadt Wangen und dem Dorf Schiltigheim belehnt war, in der Ausübung ihrer Gerichtsrechte behindert, vgl. ABR H 2711/6–10. Vgl. zum Streit mit den Herren von Wangen über die Rechte in Wangen AMS II 70b/40–42.

456 Vgl. dazu die Ausführungen von RAPP, Réformes, S. 237–248.

457 Vgl. oben die Ausführungen zu Andlau sowie HEITZ, Consommation; GRATHOFF, Weinwirtschaft, Kapitel 6.3 und Tabellen 7 und 8; RAPP, Réformes, S. 237–241 und 252 f. Siehe zum Weinbau in Andlau auch BARTH, Rebbau, S. 18–20, zur Weinwirtschaft des Stifts ebd., S. 92, sowie allgemein AMMAN, Wirtschaftsgeltung, bes. S. 101 f.

Nach dem Bauernkrieg waren Andlau, Hohenburg und Niedermünster wohl so gut wie zahlungs- und damit handlungsunfähig.⁴⁵⁸ Pensionen, die an ausgetretene Kanonissen gezahlt werden mussten, belasteten die Stiftshaushalte zusätzlich. Als Niedermünster 1542 und Hohenburg 1546 abbrannten, fehlten die Finanzmittel für einen Wiederaufbau.⁴⁵⁹ Andlau ging es wirtschaftlich so schlecht, dass in der Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch die Versorgung der Äbtissin sichergestellt werden konnte, die allein mit wenigen Dienern in den ruinösen Gebäuden hauste. Erst durch die Inkorporation des Benediktinerklosters Hugshofen im Jahr 1619 konnte ein finanzieller Neubeginn herbeigeführt werden. St. Stephan, dessen Rechnungen seit den 1490er Jahren immer wieder Defizite aufweisen, erging es wirtschaftlich nicht viel besser.⁴⁶⁰ Zwar hatte das Stift offenbar weniger stark unter den Verwüstungen des Bauernkrieges gelitten als die auf dem Land gelegenen Kanonissenstifte auf dem Odilienberg und Andlau. Die Vorwürfe richteten sich hier vor allem gegen die Äbtissinnen Anna von Schellenberg (1531–1539) und Adelheid von Andlau (1539–1544), die in den Augen der damaligen Kanonissen und Kanoniker Gelder der Abtei verschwendeten und nicht im Sinne der Kapitel agierten. Überlagert wurden diese Anschuldigungen durch den Versuch des Stadtrats, Einfluss auf das Stiftskapitel auszuüben, um einerseits einen Zugriff auf die stiftischen Besitzungen wie die Stadt Wangen zu erhalten und andererseits die Reformation in St. Stephan einzuführen.⁴⁶¹

Bei allen Unterschieden hinsichtlich der Beziehungen der Stifte zu Reich, Papst und Diözesanbischof zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Stifte zahlreiche Gemeinsamkeiten auf: Alle Stifte wurden mit einer reichen Gründungsausstattung versehen, wobei keine Gemeinschaft einen geschlossenen Besitzkomplex ausbilden konnte. Bereits seit dem 11. Jahrhundert kann für alle Kommunitäten ein stetiges Absinken der Wirtschaftskraft konstatiert werden, wobei sich vor allem die Vasallen der Stifte, Amtleute und Minis-

458 Das geht etwa aus den Statuten von Niedermünster aus dem Jahr 1534 hervor. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich anscheinend keine Kanonissen mehr im Stift, die Gebäude waren baufällig, vgl. ABR G 3608. Die aufständischen Bauern hatten auch umfangreiche Andlauer Anbauflächen sowie Wirtschaftsgebäude zerstört, vgl. AMS VI 3/8 und 3/9; siehe auch ABR H 2350 und ABR G 1544.

459 Vgl. ABR G 1216 (1548 Januar 11), G 1235/i, G 2578; BARTH, Odilia, S. 186; ALBRECHT, History, S. 415 f.; SILBERMANN, Beschreibung, S. 27; GYSS, Odilienberg, S. 75 f.; FISCHER, Mont, S. 63–65.

460 Vier Rechnungsjahrgänge aus den 1490er Jahren weisen Fehlbeträge auf, die zum Teil über 50 lb. betrugten, vgl. ABR G 1605 (1492/93, 1494/95, 1498/99, 1499/1500).

461 Vgl. unten Kapitel C.3.2.4.

terialien auf Kosten der Gemeinschaften bereicherten. Trotz mannigfaltiger Gegenmaßnahmen – Modernisierung der Stiftsverwaltung, Inkorporation von Pfarrkirchen, Veräußerung weit entfernt gelegener Besitzungen und Erwerb von Ablässen – gelang es den Gemeinschaften nicht, sich finanziell zu konsolidieren. Mitte des 16. Jahrhunderts schließlich waren die Frauenstifte kaum mehr handlungsfähig. Wie sich diese Probleme auf die Handlungsspielräume der Äbtissinnen auswirkten, soll in den folgenden Kapiteln in den Blick genommen werden.

C. ÄBTISSINNEN UND ÄBTISSINNENAMT IM SPÄTEN MITTELALTER UND IN DER REFORMATIONENZEIT

Bevor in Kapitel C.2 und C.3 Amtserwerb, Aufgaben, Stellung und Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen, soll zunächst ein Blick auf eine für die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung zentrale Quellengruppe gerichtet werden: die Stiftsstatuten. Im Anschluss daran soll in Kapitel C.2 „Der Weg zum Äbtissinnenamt“ analysiert werden, während Kapitel C.3 „Äbtissin und Stiftsgemeinschaft zwischen Über- und Unterordnung, Miteinander und Gegeneinander“ gewidmet ist.

1. Methodische Vorüberlegungen: Stiftsstatuten – Spiegelbild des Alltags oder praxisfernes Reformmedium?

Der geistliche und weltliche Alltag in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanonissenstiften wurde durch eine Vielzahl von Traditionen und Gewohnheiten geregelt und strukturiert. Während die meisten dieser Normen im frühen und hohen Mittelalter vor allem mündlich tradiert wurden,¹ ging man seit dem späten Mittelalter dazu über, die Gewohnheiten in Form von Statuten schriftlich zu fixieren.² Fragt man nach den geistlich-liturgischen Abläufen in den Frauenstiften, den Aufgaben der Äbtissin oder der Zusammensetzung des Stiftskapitels, so kommt den Statuten eine zentrale Rolle zu. Kaum eine andere (mittelalterliche) Quellengruppe gibt einen so tiefen Einblick in den Lebensalltag der Gemeinschaften. Zumeist hatten die Kommunitäten das Privileg, sich selbst Statuten zu geben und diese im Laufe der Zeit zu verändern. Dass dieses Recht ein Spezifikum ihrer kanonikalen Lebensform darstellte, war sowohl den mittelalterlichen Kanonissen als auch

1 Eine Ausnahme bildeten die „Statuten der Richardis“, die möglicherweise seit der Gründung Andlaus Geltung hatten, vgl. dazu oben Kapitel B.

2 Vgl. SCHULZE, *Satzung*, Sp. 1306.

ihren Zeitgenossen sehr wohl bewusst. 1359 wurden die geistlichen Männer und Frauen von St. Stephan sowie einige Personen aus dem Umfeld des Stifts durch bischöfliche Kommissare unter anderem dazu befragt, nach welcher Regel die Gemeinschaft lebe. Die *nobilis domicella* Imagina von Ochsenstein gab an, dass sie mit einigen Frauen von St. Stephan seit mehr als 40 Jahren gut bekannt sei. Entgegen anders lautenden Gerüchten handele es sich bei den *dominae* keinesfalls um Augustinerinnen, und sie würden von den Straßburgern auch nicht als solche wahrgenommen. Die Stiftsgemeinschaft lebe ohne approbierte Regel, sondern befolge Statuten, die sie sich selbst gegeben habe.³ Auch die befragten Kanonissen sowie weitere Personen, die nicht dem Stift angehörten, wiesen auf diese Besonderheit hin.⁴

Für die Erforschung der unterelsässischen Frauenstifte sind die Statuten von besonderer Bedeutung. Dabei fällt auf, dass die geltenden Normen im Gegensatz zu anderen Kanonissengemeinschaften nicht nur besonders früh, sondern auch vergleichsweise häufig schriftlich fixiert wurden.⁵ Laut Wegener wurden die Gewohnheiten von St. Ursula in Köln erstmals zu Beginn des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben,⁶ die „ersten förmlichen Statuten“⁷ aus Buchau datieren ebenfalls in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Für Essen resümiert Küppers-Braun, dass es dort zu keinem Zeitpunkt schriftlich fixierte Statuten gegeben habe, sondern lediglich mündlich tradiertes Gewohnheitsrecht. Den gleichen Befund wiesen Thorn, Vreden und Elten auf. Dabei legt sie einen engen Statutenbegriff zugrunde, der sich nur auf solche Dokumente bezieht, die erstens über die Regelung von Einzelaspekten wie Wahlmodalitäten hinausgehen und zweitens von Äbtissin und Kanonissen gemeinsam beschlossen wurden.⁸ Statuten, „die alle Verfassungsfragen des Stifts geregelt

3 ABR H 2628 (1359 Februar 23).

4 So wies zum Beispiel der Archidiakon Ludwig von Tierstein darauf hin, dass die Frauen weder nach der Benedikts-, noch nach der Augustinusregel oder einem anderen bekannten Regelwerk, sondern nach eigenen Statuten lebten, vgl. ABR H 2628 (1359 Februar 23).

5 Siehe dazu den tabellarischen Überblick ab Seite 148.

6 WEGENER, St. Ursula, S. 97.

7 THEIL, Buchau, S. 89.

8 KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 50, die nach der Analyse der bislang von der Literatur als „Stiftsstatuten“ ausgegebenen Dokumente zu dem Schluss kommt: „Vielmehr ist davon auszugehen, daß es in Essen keine schriftlich fixierten Statuten gab. Sie wären sonst in Konfliktfällen herangezogen worden. Stattdessen berufen die Kapitularinnen sich auf altes Herkommen.“

hätten“, fehlten auch in Gandersheim, wo es jedoch laut Goetting „Statuta im Sinne von Stiftungsgesetzen“⁹ gab.

Bereits dieser kurze Einblick in die Thematik zeigt, dass der Begriff Statuten von der Forschung wenig einheitlich benutzt wird. Während die *Institutio sanctimonialium* von 816 hinsichtlich ihrer Entstehung und Wirkungsgeschichte von Thomas Schilp einer umfassenden Analyse unterzogen wurde,¹⁰ sind Statuten von Frauenstiften von der mediävistischen Forschung bislang weitgehend ignoriert worden. Dies verwundert umso mehr, als das es sich dabei in vielen Fällen um genuine Produkte weiblicher Schriftlichkeit oder zumindest weiblicher Einflussnahme handelt.¹¹ Im Umfeld der Ordensgeschichtsforschung werden seit den 1990er Jahren verstärkt Regeln, klösterliche Gewohnheiten und *consuetudines* in den Blick genommen. Während dabei auch den Statuten von säkularen Chorherrengemeinschaften Beachtung geschenkt wird, spielen die Gewohnheiten von Kanonissen in diesem Forschungszweig bislang keine Rolle.¹² Dieses Forschungsdesiderat betrifft indes nicht nur die säkularen Chorfrauen, sondern gilt für geistliche Frauen allgemein, wie Lehmijoki-Gardner konstatiert: Regeln „have attracted little scholarly attention, for historians have traditionally viewed the creation of such rules as a strictly clerical undertaking. This perspective has underlined churchmen’s normative powers and thus overlooked women’s numerous direct and indirect ways of being involved in the writing of religious rules and related documents“.¹³ Insbesondere die Statuten von Frauenstiften stellen dabei ein lohnendes Untersuchungsziel dar, wurden sie doch häufig von Frauen für Frauen verfasst, ohne dass auf zwischengeschaltete Instanzen, Ordensregeln, -gewohnheiten oder -hierarchien Rücksicht genommen werden musste.

9 GOETTING, Gandersheim, S. 152.

10 Vgl. SCHILP, Norm; DERS., Wirkung.

11 Andere Quellengruppen weiblicher Autorenschaft oder weiblicher Schreibertätigkeit wie Briefe oder Chroniken sind in den vergangenen Jahren hingegen verstärkt ins Blickfeld der Forschung geraten, vgl. etwa WINSTON-ALLEN, Chronicles; BEACH, Women. Siehe auch SCHLOTHEUBER, Klostereintritt, S. 269f., die auf die langjährige Fokussierung der Ordensgeschichtsforschung auf Schriffterzeugnisse von hochgebildeten Frauen und Mystikerinnen hinweist, während die Bildung der anderen weiblichen Konventsangehörigen kaum gewürdigt wurde.

12 Stellvertretend für die Fülle an Literatur sei auf den 2005 von Cristina Andenna und Gert Melville vorgelegten Sammelband zu verschiedenen „Regulae – Consuetudines – Statuta“ verwiesen (ANDENNA/MELVILLE, Regulae). Siehe auch SCHREINER, Verschriftlichung, bes. S. 43–61 sowie CYGLER, Schriftlichkeit.

13 LEHMIJOKI-GARDNER, Writing, S. 660.

So detailreich Statuten vom Leben in den Stiften berichten, so diskussionswürdig ist ihr Quellenwert. Isabelle Cochelin formuliert – allerdings mit Blick auf klösterliche *consuetudines* – prägnant: „The essential sources for comprehending medieval monastic customs are evidently customaries. To discuss the former, one must understand the latter.“¹⁴ Um die Dokumente angemessen interpretieren zu können, muss sich der Historiker stets der Tatsache bewusst sein, dass sie einen Soll-Zustand darstellen.¹⁵ Gleichwohl werden Statuten und Regeln von der Forschung häufig herangezogen, um einen vermeintlichen „Ist-Zustand“ zu präsentieren.¹⁶ Bei der Auswertung ist zudem der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die meisten Statuten unterschiedliche Entstehungshintergründe und Aussteller aufweisen und sich an verschiedene Empfänger richten. Auch die inhaltliche Bandbreite ist groß. Wie die Beobachtungen zu den Statuten von Essen, Gandersheim oder Buchau gezeigt haben, werden mit dem Begriff darüber hinaus Dokumente unterschiedlicher Rechtsqualität bezeichnet. Im kanonischen Sprachgebrauch, so Johann Hirnsperger im „Lexikon für Theologie und Kirche“, werde der Terminus „nicht einheitlich verwendet, bezeichnet aber immer einen Komplex von Normen. Statuten im eigentlichen Sinn sind in Personen- oder Sachgesamtheiten erlassene Anordnungen, durch die deren Zielsetzung, Verfassung, Leitung und Vorgehensweise bestimmt werden. [...] Körperschaften bzw. Stiftungen oder Anstalten mit Satzungsbefugnis erlassen ihre Statuten autonom. Statuten haben zum Beispiel [...] Kanonikerkapitel“.¹⁷ Im „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“ werden die Statuten – rechtsgeschichtlich gesehen – dem Satzungsrecht zugeordnet. Der Begriff umfasse im Mittelalter

14 COCHELIN, Community, S. 230. Isabelle Cochelin untersucht die Entstehungshintergründe und Überlieferungswege von hochmittelalterlichen *consuetudines*.

15 FELTEN, Herrschaft, wirft die Frage nach den Aussagemöglichkeiten von Ordensregeln, mithin der Regula Benedicti, auf: „Zunächst bleibt ja die grundsätzliche Frage, inwieweit Regeln als mehr oder minder normative Quellen darüber Auskunft geben, wie Abt und Mönche nicht nur miteinander umgehen sollten, sondern wie sie es taten?“ (S. 161). Alle methodischen Bedenken abwägend, kommt er zu dem Schluss, dass Regeln „für uns unschätzbare Quellen“ seien, da sie „trotz ihres normativen Charakters den nicht zu unterschätzenden Vorteil der Praxisnähe“ aufwiesen (S. 163).

16 Vgl. besonders SCHÄFER, Kanonissenstifter, der Details aus zahlreichen Stiftsstatuten als „Fakten“ präsentiert (siehe etwa § 16 zu den Stiftskapiteln oder § 17 zu den „Kanonissenämtern“). Vgl. den recht unkritischen Umgang mit den Statuten von Hohenburg und Niedermünster bei DUBLED, Recherches 1, S. 32 f.

17 HIRNSPERGER, Statuten, Sp. 936.

„Regeln verschiedener Art, die sich eine Gemeinschaft selbst gegeben hat“. Eine Satzung konnte „die rechtliche Grundlage für einen Zusammenschluss bilden (zum Beispiel als Ordens-Statuten), oder lediglich einzelne Rechtsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft betreffen“. In beiden Fällen ging sie „aus der Beratung und Vereinbarung innerhalb einer Personengruppe“ hervor. „Dadurch unterschied sie sich einerseits von Regeln, die unabhängig vom Handeln der Rechtsgemeinschaft gelten sollten, vor allem von göttlichem und natürlichem Recht.“¹⁸

Statuten, die gemäß dieser Definition zustande kamen, wären also das Ergebnis von Aushandlungsprozessen innerhalb einer Gruppe, also zum Beispiel einer Frauenstiftsgemeinschaft oder eines Kanonikerkapitels.¹⁹ Solche Schriftstücke bildeten demnach einen Konsens über die Normen ab, die innerhalb der Gruppe Geltung haben sollten. Diese am Satzungsrecht orientierte Definition trifft jedoch – in welchem Maße, wird noch zu fragen sein – nur auf einen Teil der unterelsässischen Dokumente zu, die von den Zeitgenossen und der Forschung unter dem Terminus „Statuten“ subsumiert werden.²⁰ Ein anderer Teil der auf uns gekommenen „Statuten“ wurde nämlich von den Juristen des Straßburger Bischofs bzw. des Basler Konzils für die Stiftskapitel ausgearbeitet und trägt somit eher den Charakter von Verfügungen.²¹ Im Gegensatz zu Rechtssatzungen, die sich eine Gemeinschaft selbst gab, dürften „Verfügungen“ – so eine erste Annahme – wesentlich praxisferner gewesen sein. Den Quellenwert solcher Schriftstücke zieht Küppers-Braun für das frühneuzeitliche Essener Stift stark in Zweifel.²²

Im folgenden Überblick sollen die Schriftstücke der vier Frauenstifte vorgestellt werden, die im weitesten Sinne „Komplexe von Normen“²³ enthalten,

18 SCHULZE, Satzung, Sp. 1305. In der Theologischen Realenzyklopädie ist der Begriff nicht verzeichnet; die Definition des Lexikons des Mittelalters ist stark begriffsgeschichtlich orientiert und für die hier diskutierte Frage wenig hilfreich, vgl. KÖBLER, Statuten.

19 Vgl. zu Prozessen, an deren Ende die Redaktion, schließlich die Promulgation und Verkündigung einer (neuen) Rechtsnorm steht GÉNICOT, Loi, S. 29–42.

20 Die Begrifflichkeit verwenden SCHMITT, Frauen, S. 208–214 (Statuten, St. Stephan); JORDAN, Chanoinesses, S. 276 und passim (*statuts*, St. Stephan); BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 47f. (*statuts*, Andlau); RAPP, Réformes, S. 322 und 325 (*statuts*, St. Stephan und Hohenburg).

21 Zur Frage des Geltungsbereiches, der Terminologie und Typologie von Regeln, *consuetudines* und Statuten vgl. grundlegend MELVILLE, Regeln.

22 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 48–50.

23 HIRNSPERGER, Statuten, Sp. 936.

die sich auf die Lebensform und Organisationsstruktur der Stiftsgemeinschaften beziehen.²⁴ Dabei werden der jeweilige Normgeber, die Empfänger sowie die inhaltlichen Kernpunkte aufgeführt. Zuerst werden die Quellen aufgelistet, die sich an mehrere Kommunitäten gleichzeitig richten, danach folgen die Statuten von Andlau, Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan in Straßburg. Im Anschluss an die Auflistung soll der Befund interpretiert und im Hinblick auf die bereits problematisierten Aussagemöglichkeiten der Quellen kritisch hinterfragt werden.

Andlau, Hohenburg, Niedermünster, St. Stephan,
(sowie Eschau, Sindelsberg, St. Johann bei Zabern, Biblis, Erstein)

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkungen/Inhalt
1345 ²⁵	Bischof Berthold von Straßburg	Andlau, Hohenburg, Niedermünster, St. Stephan sowie weitere Frauenkonvente im Straßburger Bistum	Synodalstatuten Reform der genannten Frauenkonvente; Bezeichnung von Hohenburg und Niedermünster als regulierte Augustinnerinnen, während Andlau und St. Stephan niemals eine Regel befolgt hätten; Verbot des Tragens modischer, nicht standesgemäßer Kleidung; Verbot, Trinkstuben und Höfe zu besuchen sowie an Tänzen teilzunehmen

Andlau, Hohenburg, Niedermünster (sowie Erstein)

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkungen/Inhalt
1358 ²⁶	Karl IV.	Bischof Johann von Straßburg	Reformmandat Reform der Frauenkonvente Andlau, Hohenburg, Niedermünster, Erstein; Verbot, dass sich Kanonissen weiterhin außerhalb der Stifte aufhalten, Gerichtsverhandlungen und Höfe besuchen

²⁴ Statuten, die ausschließlich wirtschaftliche, liturgische oder verwaltungstechnische Aspekte betreffen, sind hier nicht verzeichnet.

²⁵ SDRALEK, Diöcesansynoden, Nr. 69, S. 148–151.

²⁶ SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 1082, S. 222 f.

Andlau

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkungen/Inhalt
892, vor?	Richardis? ²⁷	<i>Monasterium Andlaviensis</i>	<i>capitula</i> ²⁸ Statuten; Original nicht erhalten; Datierung unklar, möglicherweise spätere Fälschung; Statuten weisen Bezüge zur <i>Regula Benedicti</i> auf Verhalten und Vorbildfunktion der Äbtissin; Klausurgebot; Absetzungsmöglichkeit der Äbtissin; Vogtei; Stiftsämer (Sacrista, Kustodin, Kämmerin, Dekanin, Scholasterin) und ihre Ausübung
1407 ²⁹	Bischof von Straßburg	<i>sacerdotes, Präbendare</i>	Statuten ³⁰ Betonung Residenzpflicht; werden angehalten, stets ihren Pflichten nachzukommen
1434 ³¹	Verfasst oder nur bestätigt durch Basler Konzil?	Äbtissin und <i>congregatio canonicarum</i>	Statuten; Original nicht erhalten, nur spätere Abschriften und Übersetzungen; spätere Überschrift <i>modus vivendi</i> ³² Andlau: Gemeinschaft adliger Jungfrauen; Keuschheitsgelübde Äbtissin; Exemption der Abtei; keine Ordensregeln, sondern Statuten als Lebensgrundlage; Mindestalter Kanonissen; Kleidung; Nutzung Refektorium und Dormitorium; Austritt zwecks Heirat etc.

27 Ob es sich bei dem Dokument um ein Original oder eine spätere Fälschung handelt, kann nicht entschieden werden, da eine kritische Edition der sogenannten Statuten der Richardis bislang fehlt; vgl. die Editionen GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165, S. 304 f.; SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 231, S. 179–181.

28 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 231, S. 179.

29 ABR H 2319/1 (1407 März 11, Straßburg).

30 Die Statuten sind in Urkundenform abgefasst und weisen keine spezifische Bezeichnung wie *statuta* oder *constitutiones* auf.

31 Vgl. die spätere Abschrift in ABR G 1367.

32 ABR G 1367.

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkungen/Inhalt
1499, 1502 ³³	Äbtissin und Kanoniker (1499), Bestätigung durch Kar- dinallegat	Äbtissin, Ka- noniker und Präbendare von Andlau	<i>statuta et ordinaciones</i> , 1499 von Äbtis- sin und Präbendaren ausgehandelt, 1502 bestätigt Beschreibung Pfründen; Pflichten Prä- bendare; Residenzpflicht Kanoniker und Präbendare; Hierarchie Klerikergemein- schaft; Liturgie und Zuständigkeit Hoch- feste, die wie im Straßburger Münster gefeiert werden sollen; Aufgaben Müns- terherr; Kleidung; Exequien; Gehorsam; Priesterweihe; Verwaltung Pfründen; Äbtissin als Streitschlichterin etc.
1503 ³⁴	Kapitel, Bestätigung durch Kar- dinallegat	Ausfertigung für Straßbur- ger Bischof, der mit Prü- fung beauf- tragt wird	Statuten von <i>abbatissae et canonissarum ordinis Sancti Benedicti et canonicorum secularium</i> Männer und Frauen bilden gemeinsa- mes Kapitel; Residenzpflicht; Aufgaben und Pfründen Kanoniker; Veränderung Pfründen nur mit Erlaubnis der Äbtissin
1540 ³⁵	Bischof von Straßburg	Äbtissin und Kapitel	<i>statuten und ordnungen</i> ; Abfassung auf mehrfachen Wunsch der Äbtissin; Grundlage: Statuten von 1434; vehemen- te Ablehnung durch Kanonissen Gottesdienstpflichten; Verbot des ge- meinsamen Singens von Kanonissen und Kanonikern; Beichttermine; Verlassen des Stifts; Aufnahme von Kanonissen (Eid, <i>Stüblung</i>); Kleidervorschriften; Rechnungslegung; Ämter; Kapitelver- sammlungen; Strafgewalt Äbtissin

33 ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

34 ABR H 2319 (1503 März 8, Straßburg), spätere Abschrift.

35 ABR G 1544 (1540 Januar 29, Zabern), zeitgenössische Abschrift.

Hohenburg

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1430er?	Basler Konzil	Kapitel	Statuten Die Statuten sind nicht auf uns gekommen. Aus der Ordnung von 1444 geht hervor, dass sie unter anderem Regeln zur Wahl der Äbtissin enthielten. ³⁶
1444 ³⁷	Bischof von Straßburg	Äbtissin und Kapitel	<i>wesen und ordenunge</i> ; „Reformstatuten“ ³⁸ Hintergrund: Streitigkeiten zwischen Äbtissin und Kapitel Aufgaben der Äbtissin; Gehorsam Kanonissen und Kanoniker; Strafgewalt Äbtissin; Nutzung Dormitorium und Refektorium; Verhalten Kanonissen im Stift, außerhalb, während des Gottesdienstes; Ablegen Gelübde; Ordenszugehörigkeit; Pfründen Kanonissen und Kanoniker; Amt und Pfründe Küsterin; Empfang und Versorgung der Pilger

Niedermünster

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1367 ³⁹	Äbtissin, Kanonissen und Schiedsrichter	Äbtissin und Kanonissen	Schiedsurteil Hintergrund: Streitigkeiten zwischen Äbtissin und (Kanonissen-)Kapitel Auszahlung Pfründen durch Äbtissin; Anwesenheit der Äbtissin während der Mahlzeiten an Hochfesten; Qualität des Weines und der Speisen an Hochfesten; Heizen der Gebäude; Kleidung; Gästehaus; Ausfahrten der Kanonissen; Nutzung der Stiftshöfe durch Kanonissen

36 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

37 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

38 So der Tenor von RAPP, Réformes, S. 325–327.

39 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1488 ⁴⁰	Bischof von Straßburg	<i>eptissin und capittel</i>	<i>ordnung</i> Eid der Äbtissin; Aufgaben Äbtissin; Schaffneramt; Absetzung Äbtissin; Pfründe Äbtissin; Residenzpflicht; Strafgewalt; Gäste; Baumaßnahmen; Verbot Kanonissenkurien; Häufigkeit Kapitelversammlungen; Ordenszugehörigkeit; Verhalten Kanonissen; Teilnahme Gottesdienst; Kleidung; Ausgang Kanonissen; Residenzpflicht Kanoniker; Präsenzgelder etc.
1534, um ⁴¹	Bischof von Straßburg?	Statthalterin	keine spezifische Bezeichnung; Statuten für die Statthalterin, die zunächst für ein Jahr regieren soll, ergänzend zu 1488 Statthalterin soll adlige Jungfrauen für verwaistes Stift rekrutieren; Unterricht der <i>closterfrawen</i> ; Bedienstete; Verschließen Tore und Türen, Zugang zu Schlüsseln; Residenzpflicht und Strafgewalt Statthalterin; Abriss Kanonissenkurien; Neubau Dormitorium; Schaffner

St. Stephan

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1253 ⁴²	Konvent St. Stephan, Bestätigung durch Bischof	Konvent	Statuten (keine spezifische Bezeichnung) neue Aufnahmebestimmungen; Pflichten der Kanoniker und Präbendare; Verbot der Mehrfachbepfründung; Beschränkung der Kanonissenpfründen auf 16
1366 ⁴³	Äbtissin und Kapitel	Äbtissin und Kapitel	<i>ordenungen</i> Bestimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder; Aufnahme neuer Kanonissen nur, wenn Pfründe frei; Aufnahmevoraussetzung: sechs Bürgen („Mitschuldner“) ⁴⁴

40 ABR G 3068.

41 ABR G 3068/15.

42 UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287 (= ABR H 2863 fol. 68^v) (1253 Dezember 13).

43 UB Straßburg 5,2, Nr. 705, S. 549–551 (= ABR H 2620) (1366 Januar 26).

44 Diese Bürgen sollten auch für die Kosten aufkommen, die durch die Wahl, Aufnahme und Bestätigung einer neuen Kanonisse entstanden.

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1395 ⁴⁵	Bonifaz IX.	<i>abbetisse et capituli secularis</i>	Bestätigung der Statuten von 1253
1403 ⁴⁶	Kapitel, Bestätigung durch Bischof	Äbtissin und ein Teil des Kapitel	Statuten selbst sind nicht erhalten, ihr Vorhandensein geht hervor aus ABR H 2617/7. Streit um Beachtung päpstlicher Provisionen auf Kanonissenpfründen; unterschiedliche Ansichten darüber im Kapitel
1432 ⁴⁷	Kapitel und Schiedsrichter	Kapitel	Schiedsurteil über Verwendung der übrig gebliebenen Präsenzgelder; Streitparteien: Kanonissen und Kanoniker Neuaufteilung der Präsenzgelder
1436 ⁴⁸	Basler Konzil	Äbtissin und Kanonissen	„Reformstatuten“; abgefasst auf Wunsch der Äbtissin; die Statuten führten zu heftigem Widerstand eines Teils der Kanonissen Beachtung Dormitorium und Refektorium; Gehorsam der Kanonissen; Strafgewalt der Äbtissin; Empfang von Besuchern; Verlassen des Stifts; Verhalten im Stift, außerhalb und während des Gottesdienstes; Kleidung; Schaffner und Amtleute etc.
1443 ⁴⁹	Bischof von Straßburg	Äbtissin und <i>capitelfrauwen</i>	<i>wesen und ordenunge</i> am bischöflichen Hof erarbeitet auf Grundlage von Gesprächen mit Äbtissin, Kanonissen und deren Verwandten; orientieren sich eng an Statuten von 1436 Stellung und Funktionen Äbtissin; Gehorsam Kanonissen; Strafgewalt Äbtissin; Verbot Konspirationen; Verhalten Kanonissen im Stift und außerhalb, während der Gottesdienste; Gesinde; Kleidung; Besucher im Stift; Verlassen Stift; Nutzung Refektorium und Dormitorium, Schaffner und Verwaltung, Pfründen Kanoniker etc.

45 ABR H 2617/6 (1395 Oktober 31).

46 Erwähnung in ABR H 2617/7.

47 ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

48 ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1).

49 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1485 ⁵⁰	Kapitel	Äbtissin und Kapitel	„Wahlkapitulation“ Vertrag zwischen den zwei Kanonissen und vier Kanonikern, auf den sich die zukünftige Äbtissin verpflichten soll (Eid der Äbtissin; Schaffner; Mitspracherechte des Kapitels hinsichtlich Amtleuten, Fehdeführung, Baumaßnahmen etc.)
1486 ⁵¹	Bischof von Straßburg	Äbtissin	„Reformstatuten“ unter Mitarbeit Geilers von Kaisersberg Wahl Äbtissin; Amtsausübung der Äbtissin; Gehorsam der Kanonissen; Aufnahme neuer Kanonissen; Verbot eigener Kanonissenkurien; Kleidervorschriften; Aufnahme von Gästen; Eid Kanonissen; Nutzung Dormitorium und Refektorium; Kleidung etc.
1492 ⁵²	Bischof von Straßburg (Offizial)	Äbtissin und Konvent	Urteil Anlass Streit zwischen Äbtissin und Konvent; Urteil betreffend die Regierung der Äbtissin, zunächst vier Jahre gültig Gefälle der Abtei gehen an Kapitel über; Domfrauenpfründe für Äbtissin; Äbtissin behält Gewalt über Lehen und Pfründen
1540, um ⁵³	Kanoniker	Äbtissin und Kapitel	Statuten bzw. Statutenentwurf der protestantischen Stiftskanoniker von St. Stephan; Ablehnung durch Äbtissin und den katholischen Kanoniker Reformation soll durchgeführt werden; Stift ist Gemeinschaft von vier <i>thumbherren</i> , einer davon soll <i>oconom</i> sein, und von 30 <i>closterjungfrawwen oder nonnen</i> ; Äbtissin soll Stift leiten; Einstellen von <i>gepürenden</i> Dienstleuten; Pflichterfüllung der Kanoniker; vierter Kanoniker = Propst von Jung-Sankt-Peter; Besoldung der Kanoniker

50 ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

51 ABR H 2624/7 (1486 September 13, Zabern).

52 ABR H 2629/12 und G 145/3 (1492 April 26).

53 AMS II 72/2; AMS II 74b/5.

Jahr	Normgeber	Empfänger	Bemerkung/Inhalt
1540, um ⁵⁴	Kanoniker mit Unterstützung des Rats der Stadt Straßburg?	Kapitel	Statuten mit dem Ziel, die Reformation durchzusetzen Verhalten Äbtissin; Verleihung der Pfründen durch Äbtissin; Verbot, das Stift zu verlegen; Rechnungslegung; Präsenzgelde; Pfründe Äbtissin; Aufnahme adliger Mädchen; Ausbildung Kanonissen (Lesen, Nähen, Kochen, Haushaltung); Kanoniker; Nutzung einer Kanonikerpfründe zur Finanzierung des Studiums für zukünftigen Seelsorger
1545, evtl. kurz nach ⁵⁵	Kanoniker	Äbtissin und Kapitel	Entwurf Äbtissinneneid/Statuten nach erfolgter Reformation Äbtissin als Vorbild für die anderen Frauen; Nutzen des Stifts soll bei Regierung im Vordergrund stehen; Residenzpflicht; Einbeziehen des Kapitels bei allen wichtigen Entscheidungen; Vermeidung Kosten; Verbot, Familienmitglieder in Abtei zu versorgen etc.

Die Aufstellung zeigt als erstes, dass sich aus St. Stephan weit mehr Statuten bzw. normgebende Dokumente erhalten haben als aus den anderen Stiften. Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen Überlieferungszufall, der die im Vergleich bessere Quellenlage des Straßburger Stifts widerspiegelt. Zweitens wird anhand der Aufstellung ersichtlich, dass es *die* Stiftsstatuten nie gab. Die Normen, an denen sich die Frauen (und Männer) orientierten (bzw. orientieren sollten), setzten sich vielmehr aus verschiedenen Einzeldokumenten zusammen, die sich teils ergänzten, teils einander ersetzten. Sie reichen von umfassenden Stiftsstatuten mit mehr als 80 Artikeln, die sämtliche Aspekte des geistlichen und weltlichen Alltags betreffen (Statuten von Hohenburg aus dem Jahr 1444⁵⁶) bis hin zu vergleichsweise kurzen Verträgen, die Einzelaspekte regelten (Schiedsurteil von Niedermünster 1367⁵⁷). Unterschiedlich sind auch Aussteller, Empfänger und der Entstehungshintergrund der Dokumente: Zum

54 ABR G 1604.

55 ABR H 2624/11.

56 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

57 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

Teil beziehen sich die Statuten auf das gesamte Stiftskapitel,⁵⁸ einige richten sich lediglich an die Kanonissen,⁵⁹ andere haben ausschließlich die Kanoniker im Blick (Andlau 1499 bzw. 1502).⁶⁰

Doch kommen wir zum Ausgangspunkt der methodischen Überlegungen zurück. Welche Aussagemöglichkeiten haben die Statuten als Quellen? Die aufgelisteten Schriftstücke entsprechen alle der weit gefassten Definition von Johann Hirnsperger im „Lexikon für Theologie und Kirche“, nach der Statuten einen „Komplex von Normen“⁶¹ bezeichnen. Um Statuten im engeren Sinne als Rechtssatzungen autonomer Gemeinschaften handelt es sich nur bei einem Teil der Schriftstücke. So gingen das Schiedsurteil von Niedermünster aus dem Jahr 1367, die Statuten und Wahlkapitulationen von St. Stephan (1253, 1395, 1403, 1432, 1485) sowie wahrscheinlich auch die Statuten der Kanoniker von Andlau von 1499/1502 aus Aushandlungsprozessen zwischen Stiftskapitel und Äbtissin hervor. Teilweise waren Schiedsrichter an der Aushandlung beteiligt. Der Wunsch oder die Notwendigkeit, Traditionen und Gewohnheiten schriftlich zu fixieren, entsprang dabei zumeist finanziellen Problemen, der Vernachlässigung von Pflichten durch Teile des Stiftskapitels oder Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaften. Die genannten Quellen nennen die Streitpunkte, lassen Rückschlüsse auf Parteibildungen innerhalb der Gemeinschaften zu, liefern Details über wirtschaftliche Prozesse, alte Gewohnheiten und Veränderungen von Normen.⁶² Zur Beachtung solcher satzungsmäßiger Statuten gilt: „Der Geltung der Norm ist eine ‚Richtigkeitsgewähr‘ zumindest insofern vorausgesetzt, als erst die Beratung und

58 Hohenburg 1444, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern); Niedermünster 1488, ABR G 3068; Andlau 1503, ABR H 2319 (1503 März 8, Straßburg); spätere Abschrift.

59 Andlau 1434 (ABR G 1367); St. Stephan 1436 (ABR G 1601/4), 1443 (ABR H 2624/6) und 1486 (ABR H 2624/7).

60 ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

61 HIRNSPERGER, Statuten, Sp. 936.

62 So einigte sich das Kapitel von St. Stephan 1253 auf neue Aufnahmebestimmungen für die Kanoniker, weil einige Kleriker in der Vergangenheit mehrere Pfründen gleichzeitig angehäuft hatten und in der Folge ihren gottesdienstlichen Pflichten an dem Stift nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen konnten, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287 (1253 Dezember 13). Das Kanonissenkapitel von Niedermünster zerstritt sich 1367 mit der amtierenden Äbtissin Margareta Senn von Münsingen, die die Stiftstraditionen missachtete. Mit Hilfe mehrerer Schiedsrichter konnten die Frauen schließlich die Auseinandersetzungen beilegen, vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

gemeinsame Überzeugung einer Personengruppe den Normerlaß bewirken.“⁶³ Tatsächlich scheinen beispielsweise die Auseinandersetzungen über die Qualität der Mahlzeiten an Hochfesten in Niedermünster (1367) nach Aushandlung und Fixierung der Normen beigelegt worden zu sein.⁶⁴ Die Entstehungshintergründe weisen zugleich auf die Aussagegrenzen der Schriftstücke hin: Unumstrittene Normen fanden keinen Eingang in die Dokumente.⁶⁵ Es gibt somit auch keine Ordnung, die Auskunft über „die Verfassung“ eines Stifts geben könnte, vielmehr lassen sich viele verfassungsmäßige Elemente zu unterschiedlichen Zeiten greifen.

Bedeutet es im Umkehrschluss, dass „bischöfliche Statuten“ wie die von St. Stephan (1443, 1486), Hohenburg (1444) und Niedermünster (1488, 1534) nur wenig Bezug zur Realität aufweisen? Dass sie zur Reformierung der Gemeinschaften eingesetzt wurden, aber unklar ist, ob sie den Kanonissen und Kanonikern tatsächlich als Orientierungspunkte dienten?⁶⁶ Francis Rapp sieht in den Hohenburger Statuten von 1444, die besonders detailliert sind und mehr als 80 Artikel aufweisen, vor allem den Versuch Bischof Ruprechts von Bayern, den Status von Hohenburg als regulierte Augustinerinnengemeinschaft ins Gedächtnis zu rufen und den Unterschied zu den Säkularkanonissen der Diözese zu verdeutlichen.⁶⁷ Dem ist zuzustimmen, denn die Ordenszugehörigkeit der Gemeinschaft wird gleich im ersten Artikel thematisiert.⁶⁸ Wie im ersten Hauptteil der vorliegenden Arbeit bereits betont wurde, dienen die Statuten jedoch nicht dazu, die stiftischen Elemente der Hohenburger Lebensform auszumerzen. Seit langem gepflegte Traditionen wie Eigenbesitz, die Möglichkeit, Verwandte zu besuchen und Besuch zu empfangen, mithin

63 SCHULZE, Satzung, Sp. 1306.

64 Zumindest nehmen keine weiteren Quellen Bezug auf diesen Streit oder werfen die Frage nach den Mahlzeiten neu auf.

65 Vgl. zur Frage von Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem für den Historiker immer noch ESCH, Chance.

66 Zu Statuten als Medien monastischer Reformen vgl. SCHREINER, Verschriftlichung.

67 „L'évêque, pour mettre fin à cette confusion, rappela d'entrée de jeu que Hohenbourg était à ses yeux un couvent soumis à la règle de Saint Augustin.“, RAPP, Réformes, S. 325.

68 Alle Frauen, die sich zurzeit im Kloster befänden oder zu einem späteren Zeitpunkt in die Gemeinschaft aufgenommen würden, gehörten *den obgenannten orden Sancte Augustinus nach uffsatzunge des closters* an und legten die Ewige Profess ab, vgl. ABR G 1606/2.

eine adlige Lebensführung, wurde den Frauen weiterhin zugestanden.⁶⁹ Betrachtet man die Statuten unabhängig von ihrer Reformfunktion und abseits des gewünschten Erreichens eines Soll-Zustandes, so wird man zahlreiche Details zum täglichen Leben im Stift, zu den Aufgaben der Äbtissin und der Organisation des Zusammenlebens der geistlichen Frauen und Männer auf dem Odilienberg finden. Zentral hinsichtlich der Aussagemöglichkeiten der Quelle ist ein Blick auf ihren Entstehungskontext. In Hohenburg war es zu Beginn der 1440er Jahre zu Auseinandersetzungen gekommen, wobei sich zwei Parteien – *frawwe Claren eptissin* auf der einen und die *frawwen und priestern des capittels* auf der anderen Seite – unversöhnlich gegenüberstanden.⁷⁰ Da das Stift durch die Auseinandersetzungen bereits *mit kleinen schaden und abebruch in geistlichen und zütlichen sachen mannigfalticlichen entpfangen hat*,⁷¹ schaltete sich schließlich der Straßburger Bischof ein.⁷² In seiner Funktion als Schirmherr sandte er seine Räte auf den Berg, um sich der Sache anzunehmen. Sie sprachen mit der Äbtissin, den Kanonissen und den Kanonikern und hielten deren Aussagen schriftlich fest. Nach ihrer Rückkehr an den bischöflichen Hof werteten die dortigen *gelerten* die Vorwürfe und Berichte aus und erarbeiteten schließlich auf dieser Grundlage ausführliche Statuten, die im Januar 1444 feierlich verkündet wurden.⁷³ Kommunikationstheore-

69 Rapp hält die Statuten für das Ergebnis eines gemäßigten Reformversuchs. Er vermisst dabei den „Enthusiasmus“ hinter den Maßnahmen und hält die Verwaltungsschriftstücke für ungeeignet, das spirituelle Leben in den Frauenstiften wieder zu beleben, so RAPP, Réforme, S. 326 f.

70 Diese Angaben gehen, wie im ersten Teil der vorliegenden Arbeit bereits erwähnt, aus der Narratio der am 7. Januar 1444 von Bischof Ruprecht erlassenen Statuten von Hohenburg hervor. Eine unpaginierte Abschrift der Statuten befindet sich unter der Signatur G 1606/2 in den ABR. Da sich im Text Spuren redaktioneller Bearbeitung finden lassen, ist unklar, ob es sich um einen Entwurf handelt oder um die Abschrift der in dieser Form erlassenen Statuten, an denen später Veränderungen vorgenommen wurden.

71 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

72 Ob der Bischof von einer der Streitparteien zur Vermittlung angerufen worden war, geht aus den Statuten nicht hervor. Einen ganz ähnlichen Entstehungshintergrund weisen im Übrigen die Statuten von St. Stephan aus dem Jahre 1443 auf, vgl. ABR H 2624/6 (1443 August 14).

73 Die Statuten geben nicht direkt Auskunft darüber, woran sich der Streit entzündet hatte. Zwischen den Zeilen wird jedoch deutlich, dass die Äbtissin offenbar versuchte, bestimmte Gewohnheiten der Kanonissen abzustellen. Konkret ging es dabei um die Küsterin, die anscheinend seit mehreren Jahren einen Großteil der Opfergaben, die dem Stift täglich dargebracht wurden, selbst behalten bzw. mit

tisch betrachtet sind sie also das Ergebnis einer face-to-face-Kommunikation zwischen den Kapitelmitgliedern und den Gesandten des Bischofs.⁷⁴ Es ist deutlich, dass zumindest ein Teil der Artikel, wie in der Narratio zu lesen ist, auf den Aussagen der Stiftsbewohner beruht⁷⁵ und somit nicht nur, wie Rapp betont, „l'estampille de l'atelier qui les a produit“⁷⁶ trägt. Dies lässt sich an mehreren Punkten festmachen. Erstens scheinen der Abfassung der Statuten reale Auseinandersetzungen innerhalb des Kapitels zugrunde zu liegen. Bereits zu Beginn der 1430er Jahre hatte es Streitigkeiten zwischen der Äbtissin und Johannes Knopfe, dem Präbendar des Heilig-Kreuz-Altars gegeben, weil er seine Residenzpflicht vernachlässigt hatte.⁷⁷ Daneben hatten sich wohl mehrere Personen (vielleicht die Äbtissin?) über die Amtsführung der Küsterin Agnes von Staufenberg beklagt, die entgegen der Stiftstraditionen einen Großteil der Opfergaben in die eigene Tasche gesteckt hatte. Die Artikel der Statuten, die sich mit der zukünftigen Amtsführung der Küsterin, ihren Einkünften und ihrem Haus befassen, sind so detailliert, dass sie das Ergebnis einer längeren Diskussion zu sein scheinen.⁷⁸ Die Erwähnung der

Gewinn verkauft hatte. Wie mit den Opfergaben in Zukunft zu verfahren und das Amt zu versehen sei, nimmt breiten Raum in den Statuten ein, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

- 74 Vgl. zu den theoretischen Prämissen kommunikationsgeschichtlicher Theorien im Hinblick auf die mediävistische Forschung zum Beispiel KLEINJUNG, Frauenklöster, S. 164–170; siehe auch KELLER/DARTMANN, Inszenierungen, S. 202.
- 75 Wortwörtlich heißt es dazu: Die bischöflichen Räte haben *eptissin und capittel be-
ruffet und die zu beider site verhort, und nach solichem verhören mit innen sovill
gerett, da sie semeliche ire spenne und zweyunge, so sie miteinander hant, zu uns
gesetzt habent. Also haben wir mit unsern gelerten uber solche sache gessen und
darinne Gottes lop und ere, auch des egenanten closter nutz und frommen als uns dis
von unser wirdiket wegen gepurt, angesehen und die Ordnung nach gestalt des clos-
ters und der personen, so darinne nu wonent, gemacht und gesetzt*, ABR G 1606/2
(1444 Januar 7, Zabern).
- 76 RAPP, Réforme, S. 327. Von Teilen der Forschung wird immer wieder die soziale Funktion betont, die Kanonissenstifte seit jeher erfüllten, vgl. zum Beispiel die Forschungen von KÜPPERS-BRAUN, Frauen. Wenn Rapp die Reformen von St. Stephan und Hohenburg an monastischen Idealen misst, während der Bischof als adliger Säkularkanoniker aber möglicherweise auch den sozialen Charakter der Institution im Blick hatte, erscheinen die Maßnahmen gewiss als wenig enthusiastisch.
- 77 Vgl. ABR G 3472.
- 78 *Item als der custerynne die nu zu zyten ist, an solichen offer ir dritteil, als das bisher gehalten und herkommen ist, volgen sol, so lange die in leben ist.* Für die Zeit nach ihrem Tod soll ein größerer Teil der Opfergaben dem Kapitel und der Bauhütte zugutekommen, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

Streitigkeiten in der *Narratio* ist also nicht nur ein vorgeschobener Grund,⁷⁹ um von bischöflicher Seite eine Reform des Stifts zu initiieren.⁸⁰ Zweitens beinhalten die Statuten zahlreiche Details, die die bischöflichen Notare nur von den Stiftsangehörigen selbst erfahren haben können.⁸¹ Drittens muss man sich die Frage stellen, warum die Statuten von Hohenburg mehr als den doppelten Umfang als eine zeitgleiche Ordnung von St. Stephan aufweisen. Zwar zeigt ein Vergleich beider Dokumente einige (fast wortwörtliche) Überschneidungen⁸² und viele allgemeine Bestimmungen.⁸³ Daneben finden sich aber viele Artikel, die zeigen, dass die bischöflichen Räte bei der Ausarbeitung der Dokumente die tatsächlichen Probleme der jeweiligen Gemeinschaft berücksichtigten. So finden sich in der Hohenburger Ordnung zahlreiche Normen bezüglich der Aufnahme und Bewirtung der Pilger, die täglich das Grab der hl. Odilia aufsuchten,⁸⁴ während in St. Stephan Bezug zu den Streitigkeiten zwischen

79 Trotz der Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinschaft zerstritten und nicht imstande war, die Streitigkeiten intern zu lösen, kann die Situation natürlich trotzdem von den bischöflichen Reformkreisen genutzt worden sein, um neue Statuten zu promulgieren.

80 Obwohl es kein vorgeschobener Grund war, kann es sich dennoch um einen willkommenen Anlass gehandelt haben, der vom Bischof nur zu gerne aufgegriffen wurde, um in die Hohenburger Verhältnisse einzugreifen. Vgl. die zahlreichen hochmittelalterlichen Beispiele über die Nutzung bestimmter Topoi, um Reformen in Frauenstiften durchzusetzen, bei ANDERMANN, Kanonissen. Vgl. auch MÄRTL, Weyber.

81 So nehmen die Statuten etwa Bezug zu den Maßeinheiten, nach denen der Pfründwein für die Frauen und Postulantinnen ausgeschenkt werden soll, *als das auch herkommen und gehalten ist*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

82 Besonders Teile der Arenga und die Artikel, die sich mit den Aufgaben und dem Eid des Schaffners beschäftigen, gleichen sich fast wortwörtlich, vgl. ABR G 1606/2 (Hohenburg) und ABR H 2624/6 (1443 August 14, St. Stephan).

83 Regelmäßig wird den Kanonissen verboten, Bündnisse gegen die Äbtissin zu schmieden. Zudem wird stets betont, dass die geistlichen Frauen und Männer der Äbtissin Gehorsam schulden, Refektorium und Dormitorium nutzen sowie sich standesgemäß kleiden sollen, vgl. ABR G 1606/2 (1444, Hohenburg) und ABR H 2624/6 (1443, St. Stephan), aber auch die Statuten von Andlau (ABR H 2319, 1503 März 8, Straßburg; ABR G 1544, 1540 Januar 29, Zabern) und Niedermünster (ABR G 3068, 1488).

84 *Item als tegelichen ein grosser lauff der lute ist uff den berg zu Sancte Odilien und von ferren landen vil frommer pilgerin dar kumment [...], die zum dicker male da uber nacht verblibent, und aber uff dem berge nit herbergen sint vur die, da wollen wir ordenen, das ein jegliche eptissin schaffen und bestellen sol, das uff dem berge ein redelicher wurt und gasthelter gessen sii*, ABR G 1606/2.

der Äbtissin und den Kanonissen um die Reform des Stifts durch das Basler Konzil genommen wird.⁸⁵ Beide Statuten spiegeln somit, wie Franz Felten für die Abfassung von Ordensregeln resümiert, „Probleme wider, vor die sich ihre Verfasser gestellt sahen und reflektieren auf diese Weise monastische Wirklichkeit; Verbote signalisieren ein von der Norm abweichendes tatsächliches Verhalten“.⁸⁶ Mit dem gleichen Tenor verweist Isabelle Cochelin auf das Zustandekommen verschiedener *consuetudines* im hohen Mittelalter: „but one should not imagine that these customs were systematically created from above and imposed on an obedient and passive community. In fact, the latter was the main manufacturer of customs“.⁸⁷ Die Statuten können mithin als Kompromiss zwischen den Wünschen der Reformbefürworter und dem Ergebnis der Befragung der Stiftsbewohner gesehen werden. Ein direkter Einfluss der Stiftskapitel auf das Regelwerk kann also nicht in Abrede gestellt werden, zumal die Statuten ihre Wirkung nur dann entfalten konnten, wenn sie von den Stiftskapiteln akzeptiert wurden. Gelang dies nicht – wie im Falle St. Stephans in den 1430er und 1440er Jahren geschehen – wurden die Dokumente so lange überarbeitet, bis ein Konsens erzielt werden konnte.⁸⁸

Entgegen der Verwendung des Begriffs bei Küppers-Braun⁸⁹ oder Goetting⁹⁰ wird der Terminus Statuten in der vorliegenden Arbeit auch für die vom Basler Konzil und dem Straßburger Bischof ausgestellten normativen Dokumente benutzt. Unterschiede der Stiftsstatuten im Hinblick auf Aussteller, Empfänger, Entstehungshintergrund oder Geltungsbereich haben – das dürften die methodischen Vorüberlegungen gezeigt haben – Konsequenzen auf die Aussagemöglichkeiten der Quellen. Nur durch eine sorgfältige sowie kritische Überprüfung der genannten Faktoren kann man die Dokumente zum Sprechen bringen und nutzbar machen. Dabei zeigt sich, dass auch vermeintliche Verfügungen wie die bischöflichen Reformstatuten tiefe Einblicke in die Hierarchien und Alltagsprobleme der Stiftsgemeinschaften zulassen.

85 ABR H 2624/6. Es ließen sich noch zahlreiche weitere Details aufführen, die zeigen, dass die Statuten Rücksicht auf die spezifischen Gewohnheiten der Gemeinschaften nehmen. So dürfen etwa die Kanonissen von St. Stephan weiter nach „Baden“ fahren, während den geistlichen Frauen von Hohenburg weiterhin gestattet wird, *zu iren frunden zu faren*, ABR G 1606/2.

86 FELTEN, Herrschaft, S. 164.

87 COCHELIN, Community, S. 229.

88 Vgl. dazu unten Kapitel C.2.2.7.

89 Siehe oben Anm. 8 in diesem Kapitel.

90 Siehe oben Anm. 9 in diesem Kapitel.

2. Der Weg zum Äbtissinnenamt

Wahlen von Königen, Bischöfen, Päpsten oder auch Äbten und Äbtissinnen waren in vielerlei Hinsicht ein neuralgisches Moment für die dahinterstehende Institution oder das System.⁹¹ In Kanonissenstiften und Nonnenklöstern mit freiem Wahlrecht gab es keine vergleichbare Situation, in der den geistlichen Frauen (und Männern) ähnlich große Einflussmöglichkeiten und Mitspracherechte offenstanden.⁹² Nicht selten brachen nach dem Tod oder der Resignation einer Äbtissin Auseinandersetzungen um deren Nachfolge aus – da einzelne Frauen das Leitungsamt mehr als 30 Jahre lang bekleideten, wollte die Entscheidung für oder gegen eine Kandidatin wohl überlegt sein. Laura Mellinger bringt die Relevanz der Wahlentscheidung auf einen pointierten Nenner: „For her daughters, the choice of abbess could mean the difference between a well-administered and a poorly administered community.“⁹³ Zugleich stellten Vakanz und Wahl ein Einfallstor für Interessen dar, die von Bischöfen, weltlichen Herrschaften, den Familien der Kanonissen oder gar von Kurie und Reich an die Gemeinschaften herangetragen wurden. Die Äbtissinnenwahl ist im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit von zentraler Bedeutung, weil in ihrem Umfeld Weichen gestellt wurden, die prägend für ganze Amtszeiten waren. Handlungsspielräume von Äbtissinnen wurden häufig bereits vor Amtsantritt eingeschränkt oder erweitert, Regierung und Politikstil in bestimmte Richtungen gelenkt.⁹⁴

Bevor sich in den unterelsässischen Frauenstiften das freie Wahlrecht durchsetzte, wurden die Amtsinhaberinnen durch die Gründerfamilien der Gemeinschaften bestimmt. So lag die Besetzung des Äbtissinnenamtes von St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster in der Frühzeit der Konvente in

91 Vgl. zu Wahlen im Mittelalter grundlegend den 1990 in der Reihe „Vorträge und Forschungen“ erschienenen Sammelband „Wahlen und Wähler im Mittelalter“ (SCHNEIDER/ZIMMERMANN, Wahlen). Zu Königswahlen siehe jüngst HEIDENREICH/KROLL, Wahl.

92 Zu der Doppelwahl in St. Stephan vgl. SCHMITT, Frauen, S. 208–226; zu einer Äbtissinnenwahl in St. Georg (Rennes) im Jahr 1434 vgl. MELLINGER, Politics; LOWE, Elections. 1470 stritten der Bischof von Lincoln, der Papst, der König von England sowie zwei Parteien von Nonnen um die Wahl der Äbtissin von Godstow Abbey, vgl. SPEAR, Leadership, S. 23 f.

93 MELLINGER, Politics, S. 530.

94 Vgl. zu den Auseinandersetzungen um die Wahl der Äbtissinnen in den Regensburger Kanonissenstiften Obermünster und St. Paul in den 1470er Jahren MÄRTL, Weyber, S. 374–377. Siehe auch SPEAR, Leadership, S. 23–26.

der Hand der Etichonen, der Stifterfamilie. Eine ähnliche Regelung galt für Andlau. Die frühmittelalterlichen Statuten gewährten den geistlichen Frauen zwar die freie Wahl ihrer Vorsteherin, die möglichen Kandidatinnen sollten jedoch aus der Familie der Richardis stammen.⁹⁵ An der Schwelle zum hohen Mittelalter – der Zeitpunkt ist nicht immer klar auszumachen – erhielt Andlau wie die anderen Konvente schließlich das Privileg der freien Äbtissinnenwahl durch den Konvent. Anlässlich der Schenkung St. Stephans an den Straßburger Bischof im Jahre 1003 wurde das freie Wahlrecht durch Heinrich II. bestätigt.⁹⁶ Der Gemeinschaft von Niedermünster wurde spätestens 1016 die freie Wahlmöglichkeit eingeräumt,⁹⁷ Hohenburg erlangte das Recht im Jahr 1050 durch Papst Leo IX.⁹⁸ Während die Wahl in den ersten Jahrhunderten wohl nur durch die geistlichen Frauen durchgeführt wurde,⁹⁹ setzte sich im späten Mittelalter die Gewohnheit durch, dass die Stiftskanoniker an der Wahl beteiligt waren.¹⁰⁰ Kaiserliche Preces oder päpstliche Provisionen auf die Besetzung des Äbtissinnenamtes sind – im Gegensatz zu den Kanonissen- und Kanonikerfründern – in keinem Stift nachzuweisen.

Bei den Äbtissinnenwahlen des 14. bis 16. Jahrhunderts handelte es sich um kanonische Wahlen, die definiert werden können als „die Berufung einer

95 Die Bestimmungen über die Äbtissinnenwahl wurden durch ein Diplom Ludwigs des Kindes präzisiert. Darin heißt es, *ut ipse sacrimoniales femine potestatem habeant de ipsa prosapia inter se Abbatissas eligere*, die jedoch aus der Familie der damaligen Äbtissin *Ruuddrudis, neptis sepe dicte imperatricis* stammen sollte, MGH DD LK, Nr. 68, S. 200–203 (900–909). Vgl. allgemein BODARWÉ, *Abbesses*, S. 2.

96 MGH DD H II., Nr. 34, S. 38 (1003 Januar 15, Diedenhofen), auch ediert in SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, S. 145, Nr. 182; WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, S. 150, Nr. 75; UB Straßburg 1, S. 39, Nr. 50; vgl. auch GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 155.

97 Vgl. die Urkunde Heinrichs II. MGH DD H II., Nr. 355, S. 457f. (1016 September 29, Erstein).

98 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 95, S. 215–218 (1050 Dezember 17).

99 Die Bestimmungen der Andlauer Statuten und des Diploms von 902 nennen als Wahlberechtigte nur die Sanktimonialen, vgl. MGH DD LK, Nr. 68, S. 200f. (900–909). Ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Kanonikergemeinschaft zum Stift gehörte, ist unklar.

100 Die Äbtissinnenwahl wurde im späten Mittelalter stets gemeinsam von den Kanonissen und Kanonikern durchgeführt. Vgl. zu Andlau die Wahl der Sophia von Rappoltstein ABR H 2295/1 (1333 Januar 29); Hohenburg: ABR G 1606/5 (1463 November 27); Niedermünster: ABR G 3068/13; St. Stephan: ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

Person auf ein kirchliches Amt durch die Willensbildung des dazu berechtigten Wählerkollegiums unter Beachtung festgelegter Verfahrensweisen und der Eignung der Kandidaten.¹⁰¹ Wahlen waren im Mittelalter wie heute komplexe Vorgänge, die sich keineswegs auf die bloße Stimmabgabe reduzieren lassen.¹⁰² Der Prozess von der Willensbildung bis hin zur tatsächlichen Amtsübernahme durch die *electa* kann dabei in mehrere Phasen unterteilt werden, an denen sich der Aufbau dieses Kapitels orientiert. Dabei soll in einem ersten Schritt die Phase der Willensbildung, also die Zeit vor der Wahl, in den Blick genommen und der Frage nachgegangen werden, welche Voraussetzungen eine Kandidatin im Hinblick auf ihre sozial-ständische Herkunft, ihr Alter sowie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen musste, um in das Amt gewählt zu werden. In einem zweiten Schritt sollen der Wahlakt als solcher, die Einsetzung (Altarsetzung, Inthronisation), Weihe und Bestätigung der Äbtissin sowie die Inbesitznahme der „Abtei“ im Mittelpunkt stehen, bevor der Blick auf umstrittene bzw. uneindeutige Wahlen gelenkt werden soll. Den Abschluss von Kapitel C.2 bilden zwei Fallbeispiele, in denen dem Phänomen der „fremden Äbtissin“ nachgegangen werden soll. Dabei handelte es sich um Stiftsleiterinnen, die vor ihrer Wahl bzw. Postulierung einer anderen geistlichen Institution angehört hatten.

2.1. Willensbildung im Konvent und Voraussetzungen der Kandidatinnen

Papst Clemens VI. wurde 1344 die Wahl einer neuen Äbtissin des Kanonissenstifts Gernrode angezeigt. Die Wahl war auf die bisherige Pröpstin Gertrud gefallen, die das für die Amtswürde vorgeschriebene Alter aufweise, aus einer legitimen Ehe stamme „und über genügend Menschenkenntnis und Erfahrung in der Wirtschaftsführung verfüge, um die Geschicke [...] in geistlicher und weltlicher Hinsicht lenken zu können“.¹⁰³ Die genannten Kriterien wie Erfahrung in der Wirtschaftsführung waren demnach Anforderungen, die eine geistliche Frau erfüllen musste, um zur Äbtissin von Gernrode gewählt zu werden. Doch welche Voraussetzungen musste eine Kanonisse mitbringen, um in Andlau, Niedermünster, Hohenburg oder St. Stephan mit dem Abbatiat betraut zu werden?

101 SCHMIDT, Kanonische Wahl, Sp. 1912 (LexMA).

102 Vgl. die methodischen und terminologischen Überlegungen in SCHNEIDER, Wechselwirkungen, S. 141.

103 SCHULZE, Gernrode, S. 26 f., Zitat auf S. 27.

Welche Einflüsse wirkten auf das Wahlgesehen ein? Verschiedene Ebenen müssen bei der Beantwortung dieser Frage in den Blick genommen werden. Wie die Wahlanzeige der Gertrud zeigt, spielten kanonische Vorschriften, etwa in Bezug auf das Mindestalter einer Kandidatin, eine Rolle.¹⁰⁴ Daneben musste sie spezifische ständische Voraussetzungen erfüllen. In aller Regel lag ein weiteres Erfordernis in der Zugehörigkeit zum eigenen Stiftskapitel.¹⁰⁵ Zudem ist danach zu fragen, in welchem Maße ein solches Amt politisch, etwa im Sinne einer Familienstrategie, besetzt wurde, oder ob sich bestimmte Karrierewege innerhalb der stiftischen Hierarchien nachweisen lassen, die zum Äbtissinnenamt führten.¹⁰⁶

2.1.1. Soziale Herkunft der Äbtissinnen und Familienstrategien

Im Synthesekapitel des ersten Hauptteils wurde die soziale Zusammensetzung der Kanonissen- und Kanonikerkapitel einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Darauf aufbauend soll nun die soziale und geographische Herkunft der Äbtissinnen in den Blick genommen werden. Um die Handlungsspielräume der Stiftsleiterinnen sorgsam interpretieren und beurteilen zu können, ist eine familiäre und soziale Zuordnung der Frauen unerlässlich, da danach zu fragen sein wird, ob das ständische Herkommen sowie die sozialen Netzwerke einer Äbtissin in einem direkten Verhältnis zu ihren Handlungsspielräumen standen.

Wie bereits erwähnt, stammten die ersten Äbtissinnen von Hohenburg und St. Stephan aus der Familie der Stiftsgründer, der Etichonen. Dieter Geuenich konnte wahrscheinlich machen, dass die Leitung von St. Stephan noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in der Hand der einflussreichsten elsässischen Familien lag.¹⁰⁷ Den Zugriff auf das Äbtissinnenamt behielt sich auch Richardis, die Gründerin Andlaus, vor. Zwar wurde der Gemeinschaft

104 Vgl. unten und BOWE, *Superioresses*, S. 7–9; SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, S. 153 f.; STIEGLER, *Alter*, S. 382.

105 Dies konstatiert auch THEIL, *Buchau*, S. 92.

106 Über die Wahl der Äbtissinnen in den von ihr untersuchten englischen Frauenklöstern merkt Valerie G. Spear an: „The election and retention of an abbess or prioress depended to a large extent on the interaction of numerous factors including social class, networks of supporters, secular attitudes to the role and religious conventions“, SPEAR, *Leadership*, S. 20.

107 GEUENICH, *Richkart*, S. 99 f.

eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Kandidatinnen mussten aber aus der Familie der Stiftsgründerin, den mit den Etichonen verwandten Erchangaren, stammen.¹⁰⁸ Wie sich die Besetzung des Äbtissinnenamtes in den folgenden Jahrhunderten gestaltete, entzieht sich weitgehend unserer Kenntnis. Die Quellen geben lediglich über Andlau Auskunft. In dem Vogesenstift lassen sich im 11. und 12. Jahrhundert mindestens zwei Äbtissinnen nachweisen, die wohl königlichen Geblüts waren: Die zu Beginn des 11. Jahrhunderts amtierende Brigitta war eine Schwester Heinrichs II., bei Mechthild bzw. Mathilde, die 1049 das Amt innehatte, handelte es sich um eine Schwester oder enge Verwandte Konrads II.¹⁰⁹ Von der Andlauer Äbtissin Haziga sowie der Hohenburger Äbtissin Relindis, die beide in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts amtierten, wird angenommen, dass sie mit den Staufern verwandt waren.¹¹⁰

Wenngleich die Quellenlage zu den Äbtissinnen ungleich besser ist als zu den Kanonissen, lassen sich auch im Untersuchungszeitraum nicht alle Vorsteherinnen namentlich belegen. Dies gilt insbesondere für die Stifte Hohenburg und Niedermünster, deren Äbtissinnenlisten für das 14. Jahrhundert unvollständig bleiben müssen, was vor allem der schwierigen Quellenlage geschuldet ist.¹¹¹ Erst ab dem 15. Jahrhundert sind die Namen der Frauen aus allen vier Stiften vollständig auf uns gekommen, auch wenn sich nicht alle Amtszeiten übergangslos rekonstruieren lassen.¹¹² Dennoch konnten etliche Unstimmigkeiten, die sich in älteren Äbtissinnenlisten finden,¹¹³ ausgeräumt

108 Als erste oder zweite Äbtissin fungierte ihre nahe Verwandte Rotrudis, siehe BARTH, Kaiserin, S. 16; BRUCKER, Alsace, S. 79, und oben. Siehe auch MGH DD LK, Nr. 68, S. 200f. (900–909).

109 Siehe BÉCOURT, *Développements*, S. 167; DERS., *Andlau*, S. 88; DEHARBE, *Richarde*, S. 56f. Brigitta bekleidete möglicherweise gleichzeitig das Äbtissinnenamt von St. Paul in Regensburg, wo sie auch erzogen worden war, vgl. HLAWITSCHKA, *Untersuchungen*, S. 163f.

110 Siehe zu Relindis WILL, *Origines*, bes. S. 10–12. Vgl. auch GRIFFITHS, *Garden*, S. 28f. Zu Haziga vgl. die Anmerkungen im personengeschichtlichen Anhang.

111 Vgl. die Äbtissinnenlisten der einzelnen Stifte und die Übersicht über die Amtsinhaberinnen im Anhang.

112 Die Hohenburger Äbtissin Katharina von Staufenberg etwa lässt sich nur ein Mal, und zwar im Jahr 1409, sicher belegen. Erst 1426 lässt sich mit Margareta von Wildsberg wieder eine Hohenburger Stiftsleiterin greifen. Auch die Andlauer Äbtissin Anna von Finstingen lässt sich nur vage auf die Zeit zwischen 1396 und 1399 datieren; vgl. die Listen im Anhang.

113 Siehe zu Andlau: DEHARBE, *Richarde*, S. 79f.; INGOLD, *Andlau* (wohl auf Grandidier beruhend); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, S. 133f.; BÉCOURT, *Développements*;

werden. Mehrere vermeintliche Äbtissinnen, die in der Literatur als Stiftsleiterinnen genannt werden oder in Äbtissinnenlisten firmieren, hielten der Überprüfung an den Quellen nicht stand. Dies gilt zum Beispiel für Katharina von Andlau (1342–1347),¹¹⁴ die sich quellenmäßig nicht als Andlauer Äbtissin belegen lässt. Gleiches gilt für die unter anderem bei Dubled, Fischer und Albrecht aufgeführte Hohenburger Äbtissin Margareta von Kandel (1489),¹¹⁵ bei der er sich wohl um eine Verwechslung mit einer zeitgleich amtierenden, gleichnamigen Äbtissin von Niedermünster handelt.

Doch wenden wir uns dem Sozialprofil der Äbtissinnen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert zu.¹¹⁶ Wie die Kanonissen rekrutierten sich die Äbtissinnen bis auf wenige Ausnahmen aus dem Adel. Als Voraussetzung zur Erlangung des Äbtissinnenamtes kann demnach in der Regel eine adlige Abstammung angenommen werden. Analog zu den Kanonissengemeinschaften veränderte sich die ständisch-soziale Herkunft der Äbtissinnen vom 14. zum 15. Jahrhundert. Am augenfälligsten ist dies bei Andlau: Im 14. Jahrhundert wiesen wahrscheinlich alle Äbtissinnen eine hochadlige Abkunft auf. Die Abtei wurde dominiert von den Edlen von Geroldseck am Wasichen (mindestens drei Äbtissinnen) und Rappoltstein (mindestens zwei Äbtissinnen). Zudem

DERS. *Abbaye* (14. Jh.); DERS., *Abbaye* (15. Jh.); DERS., *Réforme*; zu Hohenburg und Niedermünster: GYSS, *Odilienberg*, S. 287f.; ALBRECHT, *History*, S. 313–315; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 42f. (von Grandidier angefertigte Liste); GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 147; siehe zu den beiden Abteien auf dem Odilienberg auch die Hinweise bei DUBLED, *Recherches*, der jedoch teilweise falsche Jahreszahlen angibt. Eine Auseinandersetzung mit den von ihm gelieferten Namen und Daten findet im personengeschichtlichen Anhang statt. Vgl. zu St. Stephan die bis auf wenige Details zuverlässigen personengeschichtlichen Datensammlungen bei SCHMITT, *Frauen*, S. 529–531, und SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1–3.

114 Die Existenz der Katharina von Andlau wird insbesondere von einem ihrer Nachfahren, Hubert d'Andlau-Hombourg, propagiert. Er stützt sich dabei auf ein im 17. oder 18. Jahrhundert in Andlau angefertigtes, in Privatbesitz befindliches Wapenbuch der Andlauer Äbtissinnen und Kanonissen, das eine Katharina von Andlau für das Jahr 1347 als Äbtissin nennt, vgl. ANDLAU-HOMBOURG, *Livre*, S. 74f. Die Quellenüberlieferung macht indes unwahrscheinlich, dass Katharina wirklich Äbtissin war. Siehe dazu die Liste der Äbtissinnen von Andlau mit weiteren Anmerkungen.

115 Zu Margareta von Kandel als Hohenburger Äbtissin vgl. DUBLED, *Recherches* 1, S. 23; FISCHER, *Mont*, S. 38; ALBRECHT, *History*, S. 315; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 43; IDOUX, *Relations*, S. 83. Zur gleichnamigen, zeitgleichen Äbtissin von Niedermünster vgl. die Liste im Anhang.

116 Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Listen der Äbtissinnen im Anhang, vgl. auch die dortigen Anmerkungen.

bekleidete mit Anna von Finstingen (um 1397) eine weitere hochadlige Frau das Vorsteherinnenamt. Im 15. und 16. Jahrhundert hingegen sind alle Äbtissinnen dem niederen Adel, Barbara Knobloch (1483–1491) dem edlen Straßburger Patriziat zuzuordnen.

Anhand der Andlauer Äbtissinnenwahl des Jahres 1333 lässt sich aufzeigen, wie es den Familien von Geroldseck am Wasichen und von Rappoltstein gelang, über den langen Zeitraum von fast einem Jahrhundert den Zugriff auf das Leitungsamt zu behalten. Nach dem Tod der Äbtissin Kunigunde von Geroldseck zeigten zehn Kanonissen und drei Kanoniker den Tod ihrer Vorsteherin an.¹¹⁷ Zwei der Kanonissen, Adelheid von Geroldseck am Wasichen sowie die Küsterin Sophia von Rappoltstein, die mütterlicherseits von den Geroldseckern abstammte, waren verwandt mit der verstorbenen Äbtissin. Die hochadlige Familie einer weiteren Kanonisse, Gertrud von Dicka, war über ein gemeinsames Konnubium mit den Geroldseckern und Rappoltsteinern verbunden. Bei einem der drei Kanoniker, Johannes, handelte es sich um einen Bruder der verstorbenen Kunigunde und einen engen Verwandten der Kanonissen Adelheid und Sophia. Möglicherweise gehörte auch ein weiterer Kanoniker, Walter, den Geroldseck von Wasichen an.¹¹⁸ Angesichts der starken Präsenz der Familie nimmt es nicht wunder, dass die Wahl auf die frühere Küsterin und Verwandte gleich mehrerer Kapitelmitglieder, Sophia von Rappoltstein, fiel. Anfang der 1340er Jahre wurde schließlich Adelheid von Geroldseck am Wasichen zur Äbtissin gewählt. Die Familienstrategie, die sich hier greifen lässt, liegt auf der Hand: Die Familienmitglieder sorgten dafür, dass das einflussreiche Amt im Besitz derer von Rappoltstein und Geroldseck am Wasichen blieb. Damit gelang es den Familien, im Verlauf des 14. Jahrhunderts die Geschicke des Stifts, welches umfangreiche Besitzungen und Herrschaftsrechte sein Eigen nannte, entscheidend mitzubestimmen.

Damit wäre die Ebene der stiftsinternen Taktik abgesteckt. Die in Andlau greifbare Strategie der Geroldsecker und Rappolsteiner lässt sich jedoch in einen

117 Dabei handelte es sich um die Küsterin Sophia von Rappoltstein, die Kanonissen Katharina von Amolter, Idatta von Avacurt, Katharina und Luitgart von Bietenheim, Gertrud von Dicka, Juliana von Erstein, Guta von Ramberg, Adelheid von Geroldseck am Wasichen sowie Hedwig von Rotenburg und drei Kanoniker vgl. ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (1333 Februar 4).

118 Vgl. SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76, auf Tafel 79 wird er jedoch – genau wie bei BÜHLER, Herrschaft, S. 173 – als Angehöriger der von Geroldseck über Rhein aufgeführt.

größeren Kontext einordnen. Sie dominierten nicht nur das in den Vogesen gelegene Frauenstift, sondern saßen zur gleichen Zeit an weiteren geistlichen und weltlichen Schaltstellen.¹¹⁹ Seit dem 13. Jahrhundert waren Angehörige der Familie von Geroldseck regelmäßig im Straßburger Domstift vertreten, Heinrich von Geroldseck am Wasichen bekleidete von 1263 bis 1273 gar das Bischofsamt.¹²⁰ 1318 lassen sich fünf Geroldsecker aus unterschiedlichen Familienzweigen als Straßburger Domherren nachweisen.¹²¹ Ein weitläufiger Verwandter der von 1359 bis 1372 amtierenden Andlauer Äbtissin Katharina von Geroldseck am Wasichen war Abt von Maursmünster, ihre Verwandte Agnes Priorin von St. Margareta in Straßburg, eine weitere Schwester oder Cousine, Susanna, ist 1381 als Äbtissin von St. Klara am Rossmarkt in Straßburg nachzuweisen.¹²² Vater und Brüder Sophia von Rappoltsteins (1333–1342) spielten nicht nur reichspolitisch eine wichtige Rolle: Ihre Schwester oder Nichte Elisabeth leitete in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Frauenstift Erstein, und gleich mehrere Familienvertreter lassen sich als Domherren in Straßburg greifen.¹²³ Ihre weltlichen Verwandten wurden von Sophia eng in die Verwaltung des Stifts einbezogen: So fungierte ihr Bruder Johannes 1336

119 Vgl. zu den – wohl nicht miteinander verwandten – Familien von Geroldseck über Rhein und Geroldseck am Wasichen METZ, Geroldseck am Wasichen, und DERS., Geroldseck über Rhein; siehe auch BÜHLER, Herrschaft; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 52f.; zu den Rappoltsteinern siehe BRIEGER, Herrschaft (unter anderem zur reichsrechtlichen Stellung der Familie); JORDAN, Noblesse, nimmt das 15. und 16. Jahrhundert in den Blick. In seinem Kapitel über „La Religion“ (S. 217–229) nimmt die Frage der Unterbringung von Familienmitgliedern in geistlichen Institutionen leider keinen Raum ein.

120 Vgl. BÜHLER, Herrschaft. Zu Bischof Heinrich von Geroldseck am Wasichen vgl. METZ, Geroldseck am Wasichen, S. 1169.

121 Vgl. LEVRESSE, Prosopographie, S. 20–22. 1324 bekleidete ein Hermann das Kellerramt, ein anderer Hermann fungierte als Schenk des Domkapitels. Gemeinsam mit Bruno und Johannes von Geroldseck verzichteten sie auf einen Teil ihrer Einkünfte und stellten sie Bischof Johannes zur Tilgung der Schulden des Bistums zur Verfügung, vgl. BÜHLER, Regesten 2, Nr. 437. 1328 war einer der beiden Hermann zum Chorbischof aufgestiegen, vgl. ebd., Nr. 463.

122 Vgl. SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76; siehe auch die Listen der Andlauer Äbtissinnen und Kanoniker im Anhang. Vgl. zu Agnes und Susanna auch SCHMITT, Frauen, S. 549 und 609.

123 Vgl. SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 81; Vgl. LEVRESSE, Prosopographie, S. 20–22; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 52–54.

als ihr Hofmeister, Heinrich von Rappoltstein, Herr zu Hohenack, bestätigte in ihrem Namen die Lehen der Herren von Andlau.¹²⁴

Wie ist es zu erklären, dass diese hochadligen Familien im 15. Jahrhundert aus der Andlauer Überlieferung verschwinden? Im letzten Kapitel wurde bereits darauf hingewiesen, dass das ständische Absinken in einen allgemeinen Trend einzuordnen ist, der in zahlreichen Männer- und Frauenkonventen der Diözese Straßburg nachzuweisen ist. Was die Herren von Geroldseck am Wasichen angeht, führte ein weit profaner Grund dazu, dass sich ab dem Beginn des 15. Jahrhunderts keine Familienmitglieder mehr in Andlau nachweisen lassen: Der Zweig des Geschlechts starb Ende des 14. Jahrhunderts aus.¹²⁵ Die Klosterpolitik derer von Rappoltstein ist noch unerforscht. Hinweise auf einen Rückzug der Familie aus Andlau geben jedoch die Stammtafeln des Geschlechts. Zum einen waren die Rappoltsteiner im 15. Jahrhundert von einer hohen Kindersterblichkeit betroffen: Von den etwa zehn Kindern des Wilhelm von Rappoltstein starben in den 1460er und 1470er Jahren sechs noch im Kindesalter. Von den vier überlebenden Nachkommen – zwei Frauen und zwei Männer – wurde keiner für eine geistliche Laufbahn vorgesehen.¹²⁶ Zum anderen finden sich die weiblichen Nachkommen des 15. Jahrhunderts, die für ein geistliches Leben ausgewählt wurden bzw. ein solches wählten, im Klarissenkloster Alspach¹²⁷ sowie im Dominikanerinnenkloster Unterlinden in Colmar.¹²⁸ George Bischoff vermutet, dass die städtischen Bettelordensklöster den Ansprüchen der adligen Familien im ausgehenden Mittelalter eher entsprachen als die älteren Kanonissenstifte: „On ajoutera que les couvents urbains sont problemement plus confortables, plus modernes, mieux dotés – à la fin du Moyen Âge, les maisons de chanoinesses comme Andlau, Masevaux, Hohenbourg ou Remiremont n’attirent guère les fondations pieuses – et, surtout, qu’ils disposent d’une sécurité absolue.“¹²⁹ Für

124 ABR G 2325 sowie MENGUS, Sires, Nr. 105, S. 126 (1335 August 30) und Nr. 108, S. 127 (1336 Dezember 30).

125 Vgl. METZ, Geroldseck am Wasichen; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 85; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76.

126 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 336f.; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 82.

127 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 336f.; siehe auch die Erwähnung von fünf Alspacher Nonnen aus dem Hause Rappoltstein bei THORR, Alspach, S. 96.

128 Vgl. WITTMER, Obituaire, S. 21f. sowie KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 336f.

129 BISCHOFF, Mémoire, S. 25.

die geistlichen Töchter der Familie von Rappoltstein bedeutete dies zugleich eine veränderte Rollenzuweisung: Wurden sie im 14. Jahrhundert als Äbtissinnen der säkularen Stifte Erstein und Andlau zugleich als geistliche und weltliche Herrschaftsträgerinnen „eingesetzt“,¹³⁰ scheint im 15. Jahrhundert die Sicherstellung der Familienmemoria in klausurierten Klöstern im Vordergrund gestanden zu haben. Es wäre wünschenswert, die hier dargelegten Beobachtungen aus Sicht der Familien weiter zu untersuchen. Wegen der hervorragenden Überlieferungslage böten sich die Rappoltsteiner für ein solches Vorhaben besonders an.¹³¹

Ausgeprägte ständische Veränderungen wie im Andlauer Äbtissinnenamt lassen sich in keinem anderen der unterelsässischen Frauenstifte greifen. In St. Stephan versah nur zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine hochadlige Frau das Abbatiat. Alle weiteren Stiftsleiterinnen rekrutierten sich ausnahmslos aus dem niederen Adel. Auch in Niedermünster wurde das Amt vornehmlich von niederadligen Frauen bekleidet, wobei mit Harlof von Müllenheim (1430–1451) sowie Ursula zum Trübel (1501–1514) zwei ursprünglich zum Straßburger Patriziat gehörende Familien vertreten waren. Das Odilienstift Hohenburg war durchgängig in der Hand niederadliger Familien.¹³² Im 14. Jahrhundert zeigt sich hier eine starke Dominanz der badischen Niederadelsfamilie von Staufenberg. Aus der Ritterfamilie rekrutierten sich bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts nicht weniger als vier, möglicherweise sogar alle Äbtissinnen.¹³³ In St. Stephan wurde diese Rolle von den Herren von Landsberg ausgefüllt, die im 14. Jahrhundert mit drei Familienvertreterinnen die Hälfte der dortigen Äbtissinnen stellten. Im 15. Jahrhundert hingegen dominierte die unterelsässische Niederadelsfamilie von Rathsamhausen das

130 Inwiefern hier von einer Freiwilligkeit oder einer Unterordnung der Frauen unter familienstrategische Aspekte ausgegangen werden kann, wird in der Forschung seit einigen Jahren kontrovers diskutiert. Siehe dazu die Überlegungen von KLEINJUNG, Töchter; SCHMITT, Herrschaft; DIES., Frauen, bes. S. 315–319; ROGGE, Töchter. Siehe zur Versorgung geistlicher Töchter im Rahmen der Familienordnung SPIESS, Familie, S. 370–379.

131 Das fünfbandige, von Karl Albrecht Ende des 19. Jahrhunderts vorgelegte „Rappoltsteinische Urkundenbuch“ bietet für eine Untersuchung der Rollenzuweisungen von Töchtern aufgrund der dort edierten Familienverträge und weiterer einschlägiger Quellen eine hervorragende Arbeitsgrundlage.

132 Vgl. jeweils die Listen der Äbtissinnen im Anhang.

133 Von nur vier der von 1300 bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts amtierenden Äbtissinnen ist der Familienname, von Staufenberg, überliefert. Von den anderen Stiftsleiterinnen kennen wir nur die Vornamen.

Straßburger Stift. Mit Menta (1437–1462), Agnes (1462–1465) und Dorothea (1486–1511) stellte das Geschlecht drei Äbtissinnen. An der Wahl Mentas und Agnes' waren jeweils mindestens zwei Familienmitglieder beteiligt.¹³⁴ Ähnliche Mechanismen lassen sich in Niedermünster ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisen, als zwischen 1490 und 1501 hintereinander zwei Äbtissinnen der pfälzischen Niederadelsfamilie Altdorf, genannt Wolenschläger, ins Amt gewählt wurden.¹³⁵

Ab dem 15. Jahrhundert änderte sich der Einzugsbereich der geistlichen Frauen: Die geographische Herkunft der Kanonissen und Äbtissinnen wurde heterogener. Während die Äbtissinnen von St. Stephan bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts unterelsässische Niederadelsfamilien repräsentierten, entstammten sie seit der Wahl Wibeline von Mörsbergs im Jahr 1465 auch oberelsässischen bzw. badischen Geschlechtern wie den genannten Mörsberg oder den Röder von Diersburg. Solche Veränderungen entwickelten sich über einen langen Zeitraum, gingen aber keineswegs immer problemlos vonstatten, wie die Äbtissinnenwahl von St. Stephan im Jahre 1437 verdeutlicht. Wie Sigrid Schmitt aufzeigen kann, hatten sich im Umfeld der Wahl zwei Parteien im Kapitel herausgebildet. Während sich eine Partei aus Vertreterinnen oberelsässischer Geschlechter zusammensetzte und ihre Kandidatin Anna von Wattweiler präferierte, sprach sich die vornehmlich aus unterelsässischen Adelsfamilien bestehende Partei für ihre Repräsentantin Menta von Rathsamhausen aus.¹³⁶ Neben inhaltlichen Fragen, die auf eine Reform des Stifts durch das Basler Konzil abzielten, ging es bei der zwiespältigen Wahl also auch um machtpolitische Interessen, bei denen die Partei der Unterelsässierinnen zunächst die Oberhand behielt. Nach mehreren Jahren der Handlungsunfähigkeit gelang es Menta schließlich, sich als Äbtissin

134 Als 1437 Menta zur Äbtissin gewählt wurde, bekleidete die spätere Äbtissin Agnes bereits eine Chorfrauenpfürnde, vgl. SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 6. An der Wahl der Agnes war neben ihr selbst ihre enge Verwandte Margarete beteiligt, die von 1450 bis 1465 als Kanonisse der Gemeinschaft angehörte, vgl. ABR H 2690/2 (1450 August 26) und ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

135 Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war es dem Geschlecht derer zum Stein gelungen, gleich drei Familienvertreterinnen in Niedermünster unterzubringen. Als Rosina zum Stein 1514 zur Äbtissin gewählt wurde, gehörten neben ihr noch Ursula und Odilia zum Stein sowie Martha von Eichelberg dem Kanonissenkapitel an, vgl. ABR G 3068 (1514 Mai 4).

136 Vgl. SCHMITT, *Frauen*, S. 208–226. Den Reformbemühungen unter Bischof Ruprecht von Bayern in den 1440er Jahren widmet sich auch (knapp) RAPP, *Réformes*, S. 322–325.

von St. Stephan durchzusetzen. Ihre Familie dürfte an diesem Erfolg einen großen Anteil gehabt haben. Wie Schmitt herausarbeitete, stammte Menta mütterlicherseits von der hochadligen Anna von Hewen ab. Familienvertreter derer von Hewen lassen sich regelmäßig als Chorherren im Straßburger Domkapitel nachweisen, einige von ihnen sogar als Dignitäten. Der ehemalige Dekan des Straßburger Domkapitels, Heinrich von Hewen, bei dem es sich möglicherweise um einen Onkel Mentas handelte, fungierte seit 1436 als Bischof von Konstanz. Heinrichs Schwester, Anna von Hewen,¹³⁷ wurde 1429 zur Äbtissin des Fraumünsters in Zürich gewählt.¹³⁸ Möglicherweise machten Mentas Verwandte ihren kirchenpolitischen Einfluss geltend, um sie vor dem Basler Konzil als Äbtissin von St. Stephan durchzusetzen. Das Beispiel zeigt eindrücklich, dass neben Familienstrategien auch (politische) Interessengruppen eine große Rolle spielten, wenn es darum ging, das Leitungsamt eines Stifts zu besetzen. Nachdem Anna von Wattweiler als Äbtissin verhindert werden konnte, dauerte es weitere drei Jahrzehnte, bis sich erstmals im Untersuchungszeitraum eine aus dem oberen Elsass stammende Geistliche durchsetzen konnte.¹³⁹

Eine ähnliche Entwicklung hinsichtlich der geographischen Herkunft der Äbtissinnen lässt sich auch in Andlau greifen: 1444 wurde mit Susanna von Eptingen eine Vertreterin einer einflussreichen, aus dem Basler Umland bzw. dem Oberelsass stammenden Niederadelsfamilie zur Äbtissin gewählt.¹⁴⁰ In Hohenburg indes fand eine umgekehrte Entwicklung statt: Im Gegensatz zu Niedermünster, St. Stephan und Andlau befand sich das Leitungsamt

137 Vgl. DÖRNER, Kirche, S. 26; siehe zur Politik Annas auch SCHMUGGE, Kirche, S. 151. Siehe auch RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, Bildteppiche, S. 94f.

138 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 220.

139 Dabei handelte es sich um Wibeline von Mörsberg, die 1465 gewählt wurde. An der Wahl von Wibeline, auf die unten noch einzugehen sein wird, nahmen elf Kanonissen teil: Wibeline von Mörsberg, Elisabeth von Oberkirch, Genoveva von Dahn, Sygma von Falkenstein, Margareta von Scharrach, Susanna von Refflingen, Afra von Bergheim, Margareta von Rosenberg, Margareta und Elsa von Rathsamhausen sowie Dorothea Truchsess von Rheinfelden, ABR H 2619/2 (1465 Juli 25). Bei dieser Wahl griff das 1437 beobachtete regionalpolitische Prinzip nicht; obgleich mehr als die Hälfte der genannten Kanonissen unterelsässischen Niederadelsfamilien entstammten, wurde mit Wibeline von Mörsberg eine Oberelsässerin zur Äbtissin gewählt.

140 Zu den Herren von Eptingen siehe CHRIST, Familienbuch. Zur Einbindung der Familie in die Basler Frauenklosterlandschaft vgl. SIGNORI, Seiten; WEIS-MÜLLER, Reform.

des Odilienstifts im 15. Jahrhundert fest in der Hand der unterelsässischen Niederadelsfamilien Andlau, Hohenstein, Oberkirch, Rathsamhausen und Zuckmantel. Möglicherweise hing diese Entwicklung mit einem überregionalen Bedeutungsverlust Hohenburgs zusammen, der das Stift für einflussreiche oberelsässische und rechtsrheinische Familien weniger attraktiv erscheinen ließ.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Äbtissinnen der unterelsässischen Stifte im 14. Jahrhundert ständisch (Andlau) oder was den Einfluss ihrer Familien (Staufenberger in Hohenburg, Landsberger in St. Stephan) angeht, von den meisten der ihnen unterstellten Kanonissen abhoben. Ab dem 15. Jahrhundert waren die Äbtissinnen in dieser Hinsicht eher *primae inter pares*: Sowohl ständisch als auch geographisch fügten sie sich nun stärker in das Herkunftsmuster der Kanonissen ein. Ob sich den hochadligen Äbtissinnen aufgrund ihrer Herkunft grundsätzlich größere Handlungsspielräume eröffneten oder ob niederadlige Äbtissinnen Schwierigkeiten hatten, sich gegenüber hochadligen Chorfrauen durchzusetzen, wird im Folgenden zu fragen sein.¹⁴¹ Die Beobachtung, dass enge Verwandte der hochadligen Äbtissinnen aus den Häusern Geroldseck und Rappoltstein zeitgleich in geistlichen und weltlichen Leitungsfunktionen anzutreffen sind, ist indes keine hochadlige Besonderheit – dieses Phänomen lässt sich auch bei zahlreichen niederadligen Äbtissinnen greifen. Georg, der Bruder der Andlauer Äbtissin Sophia von Andlau (1408–1444), war zuerst Dekan, dann Propst des Basler Domkapitels sowie Propst von Lautenbach. 1460 wurde der Rechtsgelehrte zum ersten Rektor der Universität Basel ernannt. Ihr anderer Bruder Walter fungierte als kaiserlicher Rat.¹⁴² Der Bruder der patrizischen Andlauer Äbtissin Barbara Knobloch (1481–1493) war Abt von Maursmünster.¹⁴³ Margareta Senn von Münsingen, Tochter des Ritters Burkhard und der Gräfin Johanna von Buchegg, bekleidete von 1351 bis 1360 das Äbtissinnenamt von Niedermünster. Sie war die Nichte des Straßburger Bischofs Berthold von Buchegg, ihr Bruder Johannes Senn von Münsingen

141 Ein direkter Vergleich hochadliger und niederadliger Abbatiate ist wegen der von Stift zu Stift und im zeitlichen Verlauf sehr unterschiedlichen Quellenlage nicht möglich.

142 Vgl. ANDLAU-HOMBOURG, *Livre*, S. 173 f.; KUNDERT, *Domstift*, S. 282; WOLFF, *Andlau*, S. 40 f.

143 KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 2, S. 316–322.

war von 1335 bis 1365 Bischof von Basel. Ein weiterer Verwandter, Konrad, fungierte als Propst des Kollegiatstifts Moutier-Grandval.¹⁴⁴

Dieser Aufzählung ließen sich weitere Beispiele hinzufügen.¹⁴⁵ Als Fazit dieser Beobachtungen lässt sich festhalten: In allen Stiften lassen sich häufig Äbtissinnen nachweisen, deren enge Verwandte zentrale geistliche wie weltliche Schlüsselpositionen besetzten. Dies gilt sowohl für Stiftsleiterinnen aus hochadligen Familien als auch für niederadlige Vorsteherinnen. Daraus folgt, dass die Familien ihren Einfluss trotz der freien Äbtissinnenwahl durch das Kapitel auch innerhalb der Stifte geltend machen konnten. Dies gelang zum einen, wie oben gezeigt werden konnte, über eine strategische Besetzung der Kanoniker- und Kanonissenpründen in den Stiften: Je mehr Verwandte und *frunde* an der Wahl der Äbtissin beteiligt waren, umso stärker der Einfluss auf das Wahlergebnis.¹⁴⁶ Wie das Beispiel der Menta von Rathsamhausen wahrscheinlich macht, welche die umstrittene Äbtissinnenwahl von St. Stephan nach langem Hin und Her für sich entscheiden konnte, wirkten die sozialen Netzwerke der Frauen jedoch auch von außen auf die Stiftsleitung ein. Wie genau solche Einflussnahmen abliefen und welche weiteren Mechanismen auf Äbtissinnenwahlen einwirkten, wird im Verlauf des Kapitels noch zu zeigen sein.

144 Siehe WOLFF, Grabstätten, S. 5 f.; KUNDERT, Domstift, S. 187 f., sowie die Einträge in *Helvetia Sacra* 10, Datenbank der Oberen und Oberinnen.

145 Zu St. Stephan: Oben wurde bereits auf das Beispiel der Menta von Rathsamhausen (1437–1462) hingewiesen, die mütterlicherseits von der hochadligen Anna von Hewen abstammte. Familienvertreter derer von Hewen sind regelmäßig im Straßburger Domkapitel bezeugt. Ihr enger Verwandter Heinrich von Hewen war von 1436 bis 1462 Bischof von Konstanz, Anna von Hewen von 1429 bis 1484 Äbtissin des Fraumünsters in Zürich, Agnes von Hewen 1421 Priorin des Dominikanerinnenklosters Oetenbach. Siehe RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, Bildteppiche, S. 94 f.; SCHMITT, Frauen, S. 220, sowie *Helvetia Sacra* 10, Datenbank der Oberen und Oberinnen. Die zwischen 1516 und 1531 amtierende Äbtissin Magdalena Röder von Diersburg war die Schwester des Straßburger Stettmeisters Egenolf Röder von Diersburg, vgl. BRADY, Class, S. 222.

146 Diese Strategie lässt sich nicht nur bei den Geroldseckern und Rappoltsteinern in Andlau greifen, sondern auch bei der Familie von Staufenberg in Hohenburg, die ebenfalls zeitgleich mehrere Äbtissinnen, Kanonissen sowie Kanoniker stellte, vgl. die Listen im Anhang.

2.1.2. Alter und Gesundheitszustand

Bereits Schäfer ging in seiner Abhandlung über die „Kanonissenstifter“ der Frage nach, ob die Äbtissinnen bei ihrer Wahl ein bestimmtes (Mindest-) Alter aufweisen mussten.¹⁴⁷ Auf dem Konzil von Worms im Jahre 868 wurde, in Anlehnung an die Bestimmungen des Konzils von Chalcedon (451), als Untergrenze für die Ordination einer *diaconissa* das vollendete 40. Lebensjahr festgelegt.¹⁴⁸ Unter Bonifaz VIII. (1294–1303) wurde kanonisch verfügt, dass Äbtissinnen und Priorinnen bei Amtsantritt mindestens 30 Jahre alt sein sollten.¹⁴⁹ Nach dem Tridentinum galt als unterste Altersgrenze wiederum das vollendete 40. Lebensjahr.¹⁵⁰ Im späten Mittelalter galt wohl in den meisten Kanonissenstiften ein Mindestalter von 30 Jahren. Diese Vorschrift findet sich auch in den Gandersheimer Statuten¹⁵¹ und wurde auch in weiteren Stiften wie Buchau respektiert.¹⁵² Trotzdem sind zahlreiche Fälle von jüngeren Äbtissinnen überliefert, zum Teil wurden sogar Kinder mit der Stiftsleitung

147 SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 153 f.

148 Dort heißt es *de diaconissis mulieribus: Diaconissam non ordinandam ante annum quadragesimum* (c. 73), MGH Conc. 4, S. 289. Vgl. auch BOWE, Superioresses, S. 7 f., der darauf hinweist, dass Gregor der Große ein Mindestalter von 60 Jahren für Vorsteherinnen geistlicher Frauengemeinschaften vorschrieb.

149 So BOWE, Superioresses, S. 8. Ein Mindestalter von 30 Jahren galt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch für die Äbtissinnen von Zisterzienserinnengemeinschaften, vgl. KUHN-REHFUS, Zisterzienserinnenkloster, S. 154 f.

150 STIEGLER, Alter, S. 382; BOWE, Superioresses, S. 9; SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 153. Die Statuten von Ottmarsheim von 1581 legen analog zu den Bestimmungen des Tridentinums als Mindestalter das vollendete 40. Lebensjahr fest. Sollte keine der dortigen Kanonissen diese Anforderung erfüllen, dürfe auch eine mindestens 35-jährige Frau mit dem Amt betraut werden, so JORDAN, Réforme, S. 295.

151 Das Mindestalter fand indes nicht immer Beachtung: „Besetzungspolitisch begründete Ausnahmen waren zahlreich“, so GOETTING, Gandersheim, S. 156.

152 Vgl. zu Buchau THEIL, Buchau, S. 96. Katrinette Bodarwé konstatiert indes, dass, obwohl seit Gregor dem Großen immer wieder versucht worden sei, „to introduce an age limit and [he] recommended that only virgins be elected, every honourable and fully valid member of the convent could become abbess, irrespective of age and social origin“, BODARWÉ, Abbesses, S. 2. Dieser sehr pauschalen Aussage steht jedoch entgegen, dass Dispense eingeholt werden mussten, um diese (existierenden) Schranken zu umgehen, und der Stand einer Äbtissin gerade in Kanonissenstiften, aber auch in manchen Frauenklöstern, sehr wohl eine Rolle spielte.

betraut.¹⁵³ Die Statuten der unterelsässischen Gemeinschaften legten für den Amtsantritt der Äbtissin kein Mindest- oder Höchstalter fest, es fand aber sicherlich eine Orientierung an den kanonischen Vorgaben statt.

Über das Alter bei Amtsantritt sind wir nur in wenigen Fällen informiert, die sich allesamt auf Andlauer Äbtissinnen beziehen: Cordula von Krotzingen war 38 oder 39 Jahre alt, als sie 1539 postuliert wurde.¹⁵⁴ Susanna von Eptingen trat 1444 im Alter von 27 Jahren die Nachfolge Sophias von Andlau an. Maria Magdalena Rebstock wurde 1572 im Alter von etwa 32 Jahren zur Äbtissin gewählt.¹⁵⁵ Von einem Blick auf die Dauer der Amtszeiten kann man nur bedingt Rückschlüsse auf das Alter der Vorsteherin bei Amtsantritt ziehen. Viele Abbatiats umfassten nur wenige Jahre, wobei nicht immer zu klären ist, ob sie mit dem Tod der Äbtissin oder einer Resignation endeten.¹⁵⁶ Von einer kurzen Amtszeit allerdings auf ein hohes Alter bei Amtsantritt zu schließen, wäre methodisch fragwürdig.¹⁵⁷ Dass die Amtszeiten der Andlauer Äbtissinnen im 15. und 16. Jahrhundert in der Regel 30 Jahre und mehr umfassten, kann durchaus als Indikator dafür gelten, dass die Frauen ihr Amt in relativ jungen Jahren übernommen hatten.¹⁵⁸

153 In Gandersheim etwa wurde Beatrix I., eine Tochter Heinrichs III., mit sieben Jahren zur Äbtissin, die welfische Prinzessin Agnes II. mit zwölf, siehe GOETTING, Gandersheim, S. 156.

154 Vgl. die Liste der Andlauer Äbtissinnen im Anhang.

155 Vgl. die bischöfliche Bestätigung ihrer Wahl unter ABR G 1545/h; siehe auch BÉCOURT, Réforme, S. 329f., sowie TRESCH, Masmünster, S. 41.

156 In der Regel übten die Äbtissinnen ihr Amt bis zu ihrem Tode aus, vgl. dazu im Anhang die Äbtissinnenlisten von St. Stephan. Aus dem Straßburger Stift sind aus dem 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Inschriften überliefert, die belegen, dass die Abbatiats der Äbtissinnen mit dem Tod der Vorsteherin endeten. Laut Schläefli habe die ursprünglich aus Andlau stammende Dorothea von Rathsamhausen zwei Amtszeiten versehen, die durch das siebenjährige Abbatiat der Kunigunde von Dormentz unterbrochen worden seien. Dieser Aussage widerspricht jedoch der Quellenbefund, siehe dazu die Listen im Anhang.

157 Nur in den allerwenigsten Fällen sind wir über die Todesursache einer Äbtissin informiert. Ob eine Äbtissin also in hohem Alter verstarb oder vergleichsweise jung durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall aus dem Leben gerissen wurde, entzieht sich in der Regel unserer Kenntnis.

158 Sophia von Andlau versah ihr Amt von 1408 bis 1444, ihre Nachfolgerin wurde die 27-jährige Susanna von Eptingen, die ihrerseits 35 Jahre lang amtierte. Nach zwei kurzen Amtszeiten (Odilia von Mühlhofen, ein Jahr, Barbara Knobloch, zwischen sechs und 13 Jahren) folgte das 43 Jahre dauernde Abbatiat der Kunigunde von Reinach (1494–1537). Cordula von Krotzingen stand der Gemeinschaft 34 Jahre, von 1538 bis 1572, vor. Siehe dazu die Listen im Anhang.

Die mit schwerer Krankheit oder hohem Alter einhergehende Regierungsunfähigkeit einer Frau konnte für ein Stift große Nachteile mit sich bringen. Längere Vakanzen oder Zeiten eingeschränkter Handlungsfähigkeit boten stets die Gefahr, dass Amtleute oder andere geistliche und weltliche Herrschaftsträger versuchten, auf die Besitz- und Machtstrukturen der Stifte einzuwirken.¹⁵⁹ In den englischen Frauenklöstern, die Valerie G. Spear im Hinblick auf die Führungsrolle der Äbtissinnen und Priorinnen untersuchte, konnte ein desolater Gesundheitszustand der Vorsteherinnen gar zu einer Absetzung durch den Bischof führen.¹⁶⁰ Um einer solchen Situation vorzubeugen, dankte Sophia von Andlau, Äbtissin von Andlau, 1444 freiwillig ab. Da sie *mit gefערlichem alter beschwert* sei, könne sie das Stift nicht länger *nützlich regieren und dessen verwaltung und sorg nit mehr tragen*. Deshalb habe sie beschlossen, *willig und frey abzutretten*,¹⁶¹ was ihr vom Basler Konzil gestattet wurde. Von Sophia selbst kam wohl der Vorschlag, die Kanonisse Susanna von Eptingen mit dem Amt zu betrauen, die *nit mehr dann über die XXVII jar alt (wie sie anbringt)* und tatkräftig sei. Das Kapitel habe sie bereits als neue Äbtissin angenommen. Für Susannas *mangel halb des alters* – nach kanonischem Recht war sie zu jung – wurde sie dispensiert.¹⁶² Die scheidende Äbtissin Sophia und ihr Kapitel befanden sich zu dem Zeitpunkt in einer Situation, in der es von zentraler Bedeutung war, dass dem Stift eine handlungsfähige Führungspersönlichkeit vorstand: Nur ein halbes Jahr vor ihrer Resignation hatte Sophia eine umfangreiche Klageschrift gegen ihre Verwandten, die Herren von Andlau, eingereicht. Aus dem Dokument geht

159 Ein solcher Fall lässt sich in Andlau erstmals um das Jahr 1160 nachweisen. Bevor Äbtissin Haziga ihr Amt antrat, hatte es eine Sedisvakanz gegeben, in der ein Ministeriale des Stifts, Bernher von Barr, mit der Verwaltung der Abteigüter betraut worden war. Laut einem Bericht der Haziga an Kaiser Friedrich I. habe Bernher dabei nicht nur Geld unterschlagen, sondern auch zwei Höfe mit einem Garten an sich gerissen. Siehe WÜRDWEIN, Nova Subsidia 9, Nr. 190, S. 373 (um 1159–1161/62, vor 1162 August). 1521 konnte Gertrud Wölffin, Äbtissin von Eschau, den Amtsgeschäften wegen ihres Alters nicht mehr nachkommen. Der Bischof erklärte daraufhin die Äbtissin für abgesetzt und betraute eine Statthalterin mit der Leitung des Stifts. Ihren Titel durfte Gertrud bis zu ihrem Tod behalten. Die Statthalterin wurde mit weit weniger Kompetenzen ausgestattet als die Äbtissinnen vor ihr, vgl. ABR G 1589.

160 „Impaired administrative function of any kind risked dismissal proceedings by the ordinary“, SPEAR, Leadership, S. 26.

161 ABR H 2296 (1444 Februar 24, Basel; deutsche Übersetzung aus den 1570er Jahren).

162 ABR H 2296.

hervor, dass die ehemaligen Stiftsministerialen seit Jahren die Rechte der Abtei und ihrer Amtleute beschnitten hatten. Eine Vakanz oder gar ein Streit des Kapitels über die Besetzung des Äbtissinnenamtes hätte sich in einer solchen Situation fatal auswirken können. Sophias Plan indes ging auf. Ihre Nachfolgerin Susanna führte den Prozess im Sinne ihrer Amtsvorgängerin weiter. Es gelang ihr weitgehend, die Rechte der Abtei gegenüber den Herren von Andlau zu behaupten.¹⁶³

2.1.3. (Aus-)Bildung und Ämter: Karriereschritte im Konvent?

Als Äbtissin erfolgreich zu regieren, erforderte regelrechte Managerqualitäten. Der Stiftsleiterin oblag die Verwaltung der Ländereien, Rechte und Besitzungen. Sie tätigte Käufe und Verkäufe und führte die Oberaufsicht über die geistlichen und weltlichen Angestellten. Wie die Hohenburger Statuten von 1444 zeigen, arbeitete die dortige Äbtissin eng mit dem Stiftsschaffner zusammen. Dabei musste sie dafür sorgen, dass er keine Gelder veruntreute und stets im Sinne der Abtei und des Kapitels wirtschaftete.¹⁶⁴ Auch wenn ihr ein ganzer Stab an Mitarbeitern zur Verfügung stand, konnte sie ihr Amt nur dann erfolgreich ausfüllen, wenn sie in der Lage war, die komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge zumindest nachzuvollziehen. Doch waren bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse Voraussetzung dafür, als Äbtissin in Frage zu kommen? Die Stiftsstatuten geben in dieser Hinsicht keine Auskunft. Es wird deshalb danach zu fragen sein, welche Ausbildung junge Mädchen und Postulantinnen in den Stiften genossen und welche Rückschlüsse auf das Bildungsniveau der Äbtissinnen gezogen werden können. Daneben finden sich deutliche Hinweise darauf, dass das Bekleiden bestimmter Stiftsämter eine Vorstufe zum Erwerb des Äbtissinnenamtes darstellen konnte. Beide Ausbildungswege sollen im Folgenden diskutiert werden.

163 Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Herren von Andlau unter anderem Zoll und Ungeld von den Andlauer Stiftskanonikern erhoben und die Amtleute der Äbtissin bedrängt hatten. Zudem ging es um Fragen der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in dem Städtchen, vgl. BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 168, oben Kapitel B.1.3 sowie die Geschichte Andlaus im Anhang.

164 Vgl. ABR G 1606/2.

Stiftsschulen und Bildung

Unser Wissen über die Bildung und Erziehung von Mädchen in geistlichen Frauengemeinschaften ist trotz einiger neuerer Arbeiten noch sehr lückenhaft.¹⁶⁵ Dies gilt insbesondere für Frauenstifte. Eine Ausnahme bilden Essen, Quedlinburg und Gandersheim, die für das frühe und hohe Mittelalter eine vergleichsweise gute Quellenlage aufweisen. Dank der Forschungen Katriette Bodarwés sind wir über das Bildungsniveau, die Lese- und Schreibfähigkeit sowie den Bücherbesitz der dortigen Kanonissen für die Zeit vom 9. bis 11. Jahrhundert recht gut unterrichtet.¹⁶⁶ Abseits der von Bodarwé untersuchten Kommunitäten lassen sich kaum Aussagen zum Bildungsstand oder Themen wie Buchbesitz treffen. Die Annahme Karl-Heinz Schäfers, dass sich an allen Kanonissenstiften „regelmäßig zwei Schulen, eine für die männliche, die andere für die weibliche Jugend“¹⁶⁷ befunden hätten, darf auf der Grundlage neuerer Forschungsergebnisse für das Mittelalter ange-

165 Vgl. zuletzt die Dissertation von Marie-Luise Ehrenschwendtner zur „Bildung der Dominikanerinnen in Süddeutschland vom 13. bis 15. Jahrhundert“ (EHRENSCHWENDTNER, *Bildung*, mit einem Forschungsüberblick S. 30–57.) sowie die Habilitationsschrift von Eva Schlotheuber (SCHLOTHEUBER, *Klostereintritt*). Den Forschungsstand zusammenfassend, bemängelt Schlotheuber die häufig undifferenzierten Aussagen zur Ausbildung laikaler und geistlicher Mädchen an Frauenklöstern, vgl. ebd., bes. S. 111. Vgl. zur Frage von Bildung und Lateinkenntnissen in spätmittelalterlichen Frauenkonventen DIES., *Sprachkompetenz*. Siehe auch die knappen Ausführungen in OPITZ, *Erziehung*; GLEBA, *Reformpraxis*, S. 107–111; ENNEN, *Frauen*, S. 139–143, die jedoch nur am Rande auf die Bildung von geistlichen Frauen eingeht.

166 Vgl. grundlegend BODARWÉ, *Sanctimoniales*, sowie speziell zu Essen DIES., *Schriftlichkeit*. Der hohe Bildungsstand, den Bodarwé für die genannten Gemeinschaften bis zum 11. Jahrhundert aufzeigen kann, lässt sich in der Frühen Neuzeit kaum mehr nachweisen. KÜPPERS-BRAUN, *Frauen*, S. 235, stellte fest, dass die Stiftsdamen zwar weiterhin im lateinischen Chorgesang ausgebildet worden seien, man aber nicht davon ausgehen dürfe, „daß sie diese Sprache verstanden“. Die im 17. Jahrhundert in der zeittypischen französischen Sprache verfassten Briefe seien voller Fehler und „lassen keine solide Ausbildung vermuten“.

167 „Die eine wird von den Stiftsgeistlichen geleitet, die andere von den Kanonissen“, SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, S. 115. Auch die S. 172–179 getroffenen Aussagen über „Die Scholasterin und die Kanonissenschulen“ sind methodisch fragwürdig und stark verallgemeinernd. So konstatiert er auf Grundlage der Vita der hl. Odilia, dass auf dem Odilienberg die Äbtissin den Unterricht „bis zur Emanzipation“ geleitet habe, „zur besonderen Erziehung aber wurden die Mädchen einzelnen Sanktimonialen anvertraut“ (S. 178).

zweifelt werden.¹⁶⁸ Die in der Reihe „Germania Sacra“ erschienenen Bände zu Kanonissenstiften weisen einen Paragraphen zu „Schule, Bildung und Wissenschaft“ auf, ein Blick in die Ausführungen Theils zu Buchau, Kohls zu Freckenhorst oder Goettings zu Gandersheim zeigt jedoch, wie wenig die Quellen über die Bildung der Stiftsfrauen im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit verraten.¹⁶⁹ Dieser Befund hängt auch mit den Spezifika der Institution Kanonissenstift zusammen: Privater Buchbesitz einzelner Kanonissen hatte nur geringe Chancen, in der stiftischen Überlieferung erwähnt zu werden.¹⁷⁰ Der bislang unbefriedigende Forschungsstand ist zudem einem mangelnden Interesse an den „einfachen“ Kanonissen geschuldet. Bedeutende Sanktimonialen wie Hrotsvit von Gandersheim oder Herrad von Hohenburg stehen dagegen schon seit langem im Fokus der Forschung.¹⁷¹ Gegenüber dem hohem Bildungsniveau und den intellektuellen Fähigkeiten von Frauen wie Herrad wird die Quellenarmut der folgenden Jahrhunderte und die schwierige

168 Vgl. ANDERMANN, *Erforschung*, S. 29–35; THEIL, Buchau, S. 178–181; KOHL, Freckenhorst, S. 206 f.

169 Vgl. THEIL, Buchau, S. 178–181; KOHL, Freckenhorst, S. 206 f., weist darauf hin, dass es kaum Nachrichten gibt, die auf eine Schule im mittelalterlichen Freckenhorst hindeuten. Wie Theil für Buchau nimmt auch er an, dass die Ausbildung von jungen Mädchen und Postulantinnen in der Hand der Kanonissen lag. Zu Gandersheim siehe GOETTING, Gandersheim, S. 248 f. Siehe auch ANDERMANN, *Erforschung*, S. 31.

170 Dies verdeutlicht zum Beispiel das Testament der Anna von Wattweiler, Kanonisse von St. Stephan. Sie vererbte 1450 zwei Messbücher und einen Psalter an Wibeline von Mörsberg, vgl. ABR H 2615/6 (1450 August 7). THEIL, Buchau, S. 180, sieht die gleiche Überlieferungsproblematik: „Daß wir so schlecht über Bildungsaktivitäten im mittelalterlichen Buchau unterrichtet sind, hängt vor allem damit zusammen, daß, wie allgemein in Stiften, insbesondere in Frauenstiften, üblich, eine mittelalterliche Bibliothek praktisch fehlt. [...] Dies schließt nicht aus, daß einzelne Stiftsdamen kleinere Bibliotheken hatten.“ Vgl. auch ANDERMANN, *Erforschung*, S. 32.

171 Zur Hrotsvit-Rezeption vgl. BODARWÉ, Hrotsvit, und die (knappe) Literaturübersicht bei GOETTING, Gandersheim, S. 373 f. Vgl. zu Herrad GREEN, Herrad; GRIFFITHS, Garden; WILLEKE, *Ordo*, jeweils mit weiterführender Literatur zum geistesgeschichtlichen Horizont des *Hortus deliciarum*. Siehe auch COSMAN, *Women*, S. 68–73; LUTTER, *Geschlecht*, S. 10 f.; VOGLER, *Histoire*, S. 16 f., zu Herrad vor dem Hintergrund der geistlich-intellektuellen Blüte im Elsass der Stauferzeit.

wirtschaftliche Situation vieler spätmittelalterlicher Gemeinschaften häufig mit einem geistigen und geistlichen Absinken gleichgesetzt.¹⁷²

Was aber verraten die Quellen zur Erziehung und Ausbildung von Mädchen, Postulantinnen und Kanonissen in den unterelsässischen Stiften? Zunächst wird deutlich, dass auch in allen vier unterelsässischen Kommunitäten kleine Mädchen unterrichtet wurden.¹⁷³ Aus den Statuten von Niedermünster von 1367 und 1488 geht hervor, dass die Kanonissen *gepfründete kint leren*.¹⁷⁴ Aus einer Ordnung für die Statthalterin Ursula von Rathsamhausen aus dem Jahr 1534 erfahren wir, dass diese adlige Jungfrauen rekrutieren sollte, um dem entvölkerten Stift neues Leben einzuhauchen. Die Jungfrauen solle sie *truweliche underwiesen, mit singen, lesen und andern eerlichen zuchtigen wesen und wandel*.¹⁷⁵ Hinweise auf eine regelrechte Stiftsschule liefern diese Quellenbelege indes nicht.¹⁷⁶ Das Amt der Scholasterin, das in einigen der sächsischen Frauenstifte nachgewiesen werden kann, hat es im Unterelsass offenbar nie gegeben. Vielmehr erfolgte die Erziehung durch die Kanonissen und die Äbtissin selbst. Dies geht aus einem 1511 verfassten Beschwerdebrief Philipp von Landecks an den Vikar des Straßburger Bischofs hervor.¹⁷⁷ Gemeinsam mit seiner Frau habe Philipp in Niedermünster eine *thum pfrundt*

172 Siehe zum Beispiel FLORENCE, Archives, S. 138. Eine ähnliche Tendenz findet sich bei PARISSÉ, Nonnes, S. 165 f.; GOETTING, Gandersheim, S. 248 f.; KOTTJE, Claustra, S. 139. Eine vergleichbare Problematik lässt sich im Übrigen hinsichtlich der Erforschung von Bildung und Wissen in spätmittelalterlichen Frauenklöstern konstatieren, wie SCHLOTHEUBER, Sprachkompetenz, S. 61, betont: „Die intensiven Forschungen zum intellektuellen Profil herausragender Mystikerinnen verdecken seit langem die Frage nach der allgemeinen Bildungswelt klösterlich lebender Frauen.“

173 Schulen für den Kanonikernachwuchs scheint es in keinem der vier Stifte gegeben zu haben. Es existiert nicht ein einziger Hinweis darauf, dass die Kanonikergemeinschaften kleine Jungen ausgebildet oder gar regelrechte Schulen betrieben hätten, wie es zum Beispiel in Essen der Fall war. Angesichts der Fülle von Straßburger und elsässischen Kanonikerstiften, die diese Aufgabe übernehmen konnten, bestand möglicherweise kein Bedarf an solchen Schulen. Zu Essen vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent.

174 ABR G 3074/3 (1367 März 25); siehe auch ABR G 3068/15 (1488).

175 ABR G 3068/15 (1534).

176 Wie Alfred Wendehorst betont, lässt die bloße Anwesenheit von Schülern in einem Kloster/Stift noch nicht auf eine dortige Schule schließen. Vielmehr handele es sich häufig um ein gemeinsames Leben, das vor allem auf die geistlichen Aufgaben vorbereiten sollte, siehe WENDEHORST, Lesen, S. 14.

177 Der Brief ist ediert in LEBEAU/VALENTIN, Alsace, S. 112–114.

für seine Tochter erworben und das Mädchen der dortigen Äbtissin anvertraut. Die Tochter erhalte jedoch nur einen Teil ihrer Pfründe, und statt unterrichtet zu werden, müsse sie sich um kleine Kinder kümmern und Hausarbeit verrichten. Die Äbtissin äußerte sich zu den Vorwürfen und wies darauf hin, dass das Mädchen von Landeck ein *thum kint* sei, das in der *eptige*, also in ihrem Haus, leben und lernen dürfe. Daneben gab es wohl noch Kinder, die – weniger privilegiert – im *convent* lebten. *Döchtern, so nit zu chor sprechen können*, die des Lesens also noch nicht mächtig seien, was auch für Philipps Tochter gelte, gebe man stets nur die halbe Pfründe, sie habe sich also völlig korrekt verhalten. Da seine Tochter von der Äbtissin offensichtlich nicht unterrichtet werde, wurde das Mädchen von Philipp angewiesen, sich an eine der älteren Kanonissen zu halten: Sie solle *gen zu der von Eychelberg und lernen singen und lessen, wie es sich geburt*.¹⁷⁸ Der Briefwechsel zeigt, dass es sich bei den Artikeln der Stiftsstatuten, die eine solide Ausbildung der Mädchen verlangen, nicht nur um bloße Lippenbekenntnisse handelte: Eltern, die ihre Mädchen den Stiftsgemeinschaften anvertrauten, erwarteten, dass ihre Kinder dort gründlich unterrichtet wurden. Umgekehrt konnte ein Mädchen nur dann in den vollständigen Genuss einer Pfründe gelangen, wenn es lesen und damit seinen geistlichen Pflichten ohne Einschränkung nachkommen konnte. Das Beispiel zeigt, wie viel Wert in Niedermünster und auch von Seiten der Eltern darauf gelegt wurde, dass eine Kanonisse ihre Rolle als geistliche Frau, deren vornehmste Aufgabe in Gebetsleistungen bestand, ohne Probleme ausfüllen konnte.¹⁷⁹

Auch in Andlau wurden kleine Mädchen erzogen, wie aus den Statuten des Stifts hervorgeht: *Puellae ad educationem aut probationem admitti possint*.¹⁸⁰

178 LEBEAU/VALENTIN, Alsace, S. 112–114.

179 Lesen zu können war auch in den anderen Stiften eine der Grundvoraussetzungen, um in eine Chorfrauenpfründe eingesetzt zu werden. In dem Streit um die päpstlich providierte Kanonisse Dilia von Müllenheim wurde damit argumentiert, dass es sich bei ihr um eine *puella litterata* handele. Sie sei somit geeignet, eine Pfründe in St. Stephan zu erhalten. Siehe dazu oben und ABR H 2620/11 (1383 April 9) sowie ABR H 2620/12 (1383 November 5). Der Begriff *litteratus* beschrieb dabei eine des Lateinischen mächtige Person, womit vor allem Geistliche gemeint waren, vgl. KRUPPA, Bildung, S. 156. Vgl. auch die Aussage der Barbara Spattin, dass sie als Kind nach Hohenburg gegeben worden war, um lesen zu lernen (*legere disceret*), die Gemeinschaft jedoch wieder verließ, bevor sie Profess ablegte; RPG 6, Nr. 3761, S. 617 (1482 Mai 14, Rom).

180 ABR H 2319 (undatierte Statuten, bei denen es sich möglicherweise um eine Übersetzung der vom Basler Konzil 1434 erlassenen Ordnung handelt). Ausdrücklich

Das Mindestalter der Mädchen lag bei sieben Jahren. Die Stiftsrechnungen von St. Stephan vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zeigen, dass in dem Straßburger Stift ebenfalls Kinder lebten.¹⁸¹ Einen Schulbetrieb mit besoldeten Lehrerinnen scheint es auch hier nicht gegeben zu haben. Vielmehr wurden die Mädchen wie in Niedermünster einer älteren, erfahrenen Kanonisse anvertraut, wie aus dem Anniversar und Testament der Anna von Wattweiler hervorgeht. Offenbar hatte sie sich zu ihren Lebzeiten um ihre Verwandte, die junge Präbendarin Barbara von Wattweiler, gekümmert und deren Erziehung übernommen. Anna vermachte dem Mädchen nicht nur einen Teil ihres Besitzes, sie sorgte auch dafür, dass Barbaras Ausbildung nach Annas Tod fortgesetzt wurde. Sie vertraute das Mädchen der Kanonisse Wibeline von Mörsberg, der späteren Äbtissin von St. Stephan, an. Barbara solle durch Wibeline, so Annas Wunsch, unterwiesen (*instruere*) sowie umsichtig unterrichtet (*diligenter informare*) werden.¹⁸² Dass Mädchen von älteren Kanonissen erzogen wurden und teilweise sogar mit diesen in einer Wohnung lebten, scheint in dem Stift üblich gewesen zu sein. Aus einer Urkunde des Jahres 1397 geht hervor, dass in St. Stephan in der Regel mehrere eng miteinander verwandte Kanonissen gemeinsam eine *camera* oder *stupa* bewohnten. So lebten die Chorfrauen Janata und Agnes von Andlau gemeinsam in einer *stupella*. Mehrere Kanonissen der Familie von Wangen teilten sich im 14. Jahrhundert eine *camera*. Die Räume wurden also gleichsam innerhalb der Familien vererbt. Die Familienzugehörigkeit der Kanonissen manifestierte sich also in konkreten Räumen, die über Jahrzehnte oder noch länger im Besitz einer Familie blieben und mit Erlaubnis der Äbtissin um- und ausgebaut werden konnten.¹⁸³ Dabei liegt es auf der Hand, dass neben der für das Leben einer Kanonisse unabdingbaren Unterweisung im Singen und Lesen in den Wohnräumen zudem Wissen über die jeweilige Familie, über Familienstrategien sowie die Standeszugehörigkeit der Chorfrauen

wird darin darauf hingewiesen, dass keinesfalls *masculi pueri* mit den Mädchen unterrichtet werden dürften.

181 Leider liefern die Rechnungen weder Hinweise auf die Namen noch auf die Anzahl der Kinder. Siehe etwa ABR G 1605 (Jahrrechnung 1499/1500).

182 Anna von Wattweiler scheint sehr viel daran gelegen zu haben, dass ihre junge Verwandte Barbara durch Wibeline von Mörsberg erzogen wurde. Für den Fall, dass sich Barbara von Wibeline abwenden oder sich schlecht und unehrenhaft verhalten sollte, seien ihr die vererbten Güter zu entziehen, vgl. ABR H 2615/6 (1450 August 7).

183 Vgl. dazu ausführlich das Fallbeispiel in Kapitel C.3.2.2.1.

ausgetauscht und weitergegeben wurden. Die Familienzugehörigkeit der Kanonissen bildete sich somit auch im Inneren der Stifte ab.

Eine andere Organisationsstruktur im Hinblick auf den Unterricht sollte in Hohenburg Anwendung finden. In den Statuten des Jahres 1444 wurde die Äbtissin angehalten, eine *erbern bescheidene und wol wissende frauwe* einzustellen, *die soliche junge döchtere und kinde lere und underwise*.¹⁸⁴ Das Erziehungsprogramm war dabei, wie schon bei Niedermünster zu beobachten, ganz auf die späteren geistlichen Aufgaben der Mädchen ausgerichtet: *Die jungen kinder und dohter, so in das egenante closter entpfangen werdent, sollten mit lesen und singen als inen daz gepürt, one sumnisse gelert und under wiesen werdent*.¹⁸⁵ Ob tatsächlich eine „Lehrerin“ eingestellt bzw. eine der Kanonissen dazu bestimmt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Quellenaussagen machen wahrscheinlich, dass die Lehrinhalte in allen unterelsässischen Frauenstiften hauptsächlich auf die geistlichen Funktionen der Kanonissen abgestimmt waren: Die angehenden Kanonissen erhielten Unterricht im Chorgesang und dem Lesen lateinischer Texte. Außer in Hohenburg, wo es möglicherweise eine Stiftsschule gab, erfolgte die Unterweisung durch die Kanonissen und die Äbtissinnen selbst. Der Unterricht ging dabei sehr wahrscheinlich immer noch ganz ähnlich vonstatten, wie es Bodarwé für die Essener Schülerinnen des frühen Mittelalters beschreibt: „Der Sprachunterricht gestaltete sich nach dem Prinzip des ‚Learning by doing‘: die jungen Mädchen lernten die wichtigsten Gebete für den liturgischen Alltag auswendig. Gleichzeitig begannen sie mit dem Leseunterricht mit dem Psalter. Die wichtigsten Psalmen wurden auswendig gelernt, dabei erlernten die Schülerinnen die Buchstaben und die verwendeten lateinischen Wörter“.¹⁸⁶ Es ist gut möglich, dass bei der Unterweisung der Hohenburger Schülerinnen auch im späten Mittelalter auf den *Hortus deliciarum* zurückgegriffen wurde.¹⁸⁷ Fiona Griffiths hat den *Hortus* hinsichtlich seiner Aussagemöglichkeiten über die Lerninhalte der Hohenburger Schülerinnen untersucht. Sie legt plausibel dar, dass die Hohenburger Kanonissen am Ende des 12. Jahrhunderts neben geistlichen Bildungsinhalten auch in den *septem artes liberales* unterwiesen wurden. Herrads Werk war dabei keine Einstiegslektüre, sondern richtete sich

184 ABR G 1606/2.

185 ABR G 1606/2.

186 BODARWÉ, Schriftlichkeit, S. 102.

187 Vor den zahlreichen Bränden konnte der größte Schatz der Hohenburger Bibliothek stets gerettet werden. Herrads Werk befand sich bis zur Auflösung der Frauengemeinschaft im Odilienstift.

an fortgeschrittene Schülerinnen „with the textual and theological sophistication Herrad expected from the women of her community.“¹⁸⁸ Inwieweit die *wol wissende frauwe*¹⁸⁹ im 15. Jahrhundert in der Lage war, den *Hortus* in der von Herrad gewünschten Form als Unterrichtswerk einzusetzen, wissen wir nicht. Ob das Odilienstift daneben über eine Bibliothek verfügte, ist unsicher. Griffiths spricht sich für das 12. Jahrhundert dagegen aus: „If Herrad had had ready access to the works that she cites in her own library at Hohenbourg, there would have been little need for her to compile them as she did.“¹⁹⁰ Dass in den Jahrhunderten nach Herrads Tod eine Bibliothek aufgebaut wurde, ist angesichts der fortdauernden finanziellen Schwierigkeiten des Odilienstifts unwahrscheinlich.¹⁹¹

Aufgrund dieser Beobachtungen kann davon ausgegangen werden, dass die Schülerinnen und somit späteren Kanonissen, Amtsträgerinnen und Äbtissinnen eine gründliche Ausbildung im Lesen erhielten. Aber konnten sie auch schreiben? Die Statuten geben keinen Hinweis darauf. In den Überlieferungen der Stifte hat sich aus dem Mittelalter kein Schriftzeugnis erhalten, das unzweifelhaft von einer Äbtissin persönlich geschrieben wurde. Auch Briefe von Kanonissen sind nicht auf uns gekommen.¹⁹² Sicherem Boden betreten wir hinsichtlich dieser Frage erst im 16. Jahrhundert, in das eine ganze Reihe von Briefen und Notizen von Äbtissinnen sowie Kanonissen datieren.¹⁹³ Da sich die

188 GRIFFITHS, Garden, S. 171.

189 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

190 GRIFFITHS, Garden, S. 75. Herrad habe sich die Werke, die als Grundlage für den *Hortus* dienten, von anderen geistlichen Gemeinschaften wie Marbach oder Étival ausgeliehen, vgl. ebd., S. 76.

191 Wie oben bereits erwähnt, lassen sich auch in den anderen Stiften kaum Hinweise auf Bibliotheken ausmachen, was mit dem privaten Buchbesitz der Kanonissen zusammenhängen könnte. Die Quellen von St. Stephan geben einen Einblick in die Büchersammlung des *lupriesters*, die jedoch lediglich liturgisches Gebrauchsschriftgut wie Mess- und Betbücher umfasste. 1376 vermachte einer der Kanoniker von St. Stephan drei Bücher der Äbtissin und dem Kapitel. Dabei handelte es sich um Betbücher und einen Psalter, vgl. KREBS, Büchervermächtnis.

192 Vgl. dagegen die zahlreichen Beispiele spätmittelalterlicher Autorinnen bei WINSTON-ALLEN, *Chronicles*. Winston-Allen weist auf mehrere Konvente hin, in denen Nonnen Handschriften kopierten, um das Einkommen ihrer Gemeinschaft aufzubessern (S. 55 f.). Vgl. zu geistlichen Frauen als Briefschreiberinnen auch SCHMITT, *Frauen*, S. 142 f., 685 f. und passim, sowie die zahlreichen Beispiele bei BEACH, *Women*.

193 Siehe zum Beispiel die mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Andlauer Äbtissin Cordula von Krotzingen in den 1540er Jahren in sehr ungelinker Schrift verfass-

in den Stiften praktizierte Unterrichtsform vom 15. zum 16. Jahrhundert kaum grundlegend geändert haben dürfte, ist davon auszugehen, dass die geistlichen Frauen auch im späten Mittelalter des Schreibens mächtig waren.¹⁹⁴ Trotz dieser Fähigkeit übernahmen die Äbtissinnen das Schreiben von Rechnungen oder Urkunden keineswegs selbst. Dies erledigten fest angestellte Schreiber und je nach Aufgabengebiet verschiedene Amtsträger wie Baumeister oder Keller. In den Rechnungen von Andlau und St. Stephan ist die Entlohnung von Schreibern regelmäßig nachzuweisen, sie gehörten zum festen Stamm der Angestellten.¹⁹⁵ Die Kanonissen von Niedermünster verfügten über einen eigenen Schreiber, der offenbar von der jeweiligen Auftraggeberin entlohnt wurde. Wenn *kein fröwen nuwe büch zu schribende* hatte, war die Äbtissin für die Verpflegung des Schreibers zuständig.¹⁹⁶ Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen dürften die Äbtissinnen ausnahmslos in der Lage gewesen sein, das von den Schreibern, Kellern, Schaffnern und weiteren Amtleuten angefertigte Verwaltungsschriftgut auf seine Richtigkeit zu überprüfen und zu bewerten. Ob daneben besondere intellektuelle Fähigkeiten die Chancen, zur Äbtissin gewählt zu werden, erhöhten, kann nicht entschieden werden. Äbtissinnen mit einem ausgewiesenen intellektuellen Profil, etwa als überregional bekannte Lehrerinnen oder Autorinnen, haben die Stifte im Untersuchungszeitraum wohl nicht hervorgebracht. Der im nächsten Abschnitt gestellten Frage nach der Übernahme bestimmter Stiftsämter und den dadurch erworbenen Fähigkeiten kommt somit besondere Beachtung zu.

Die Übernahme von Stiftsämtern vor dem Abbatiat

Seit dem hohen Mittelalter gibt es Hinweise darauf, dass die Übernahme bestimmter Stiftsämter ein Karrieresprungbrett für eine zukünftige Äbtissin

ten Notizen, ABR G 1544. Cordula wurde allerdings nicht in Andlau, sondern im breisgauischen Zisterzienserinnenkloster Günterstal unterrichtet. Siehe auch die zahlreichen Briefe der Kanonissen und Äbtissinnen von St. Stephan aus den 1530er und 1540er Jahren, ABR G 355–357.

194 Vgl. KRUPPA, *Bildung*, S. 161 f. Siehe auch OPITZ, *Erziehung*, S. 68 f., die darauf hinweist, dass zur Schreibfähigkeit von Nonnen und Kanonissen im späten Mittelalter bislang kaum Aussagen getroffen werden können.

195 Vgl. zu Andlau ABR H 2401 und zu St. Stephan ABR G 1605.

196 [...] *so soll die epitssin dem schriber essen gen, und die bücher soll man nit aus dem closter geben*, ABR G 3074/3 (1367 März 25).

darstellen konnte.¹⁹⁷ Häufig finden sich in mittelalterlichen Frauenstiften eine ganze Reihe von Ämtern und Dignitäten, wie sie auch in Dom- oder Kollegiatstiften anzutreffen sind. Zur Unterstützung der Äbtissin sieht bereits die *Institutio sanctimonialium* verschiedene Ämter vor: das der *praeposita*, der *celleraria*, der *portaria*, der Küsterin und Scholasterin.¹⁹⁸ Im Verlauf des Mittelalters entwickelte sich insbesondere das Amt der Pröpstin in zahlreichen Kanonissenstiften zu einer Dignität mit eigenen Einkünften und weitreichenden Kompetenzen.¹⁹⁹ Laut Schäfer fungierte die *praeposita* als Stellvertreterin der Äbtissin und war häufig mit der Vermögensverwaltung betraut.²⁰⁰ Gegen Schäfers Deutung, die *praeposita* stehe in der Stiftshierarchie an zweiter Stelle hinter der Äbtissin, wendet sich Schilp. Er sieht in den *praepositae* der *Institutio* vielmehr „alle Ämter im Sinne von Vorgesetzten in der inneren Hierarchie der Kommunitäten [...], die die Äbtissin in der Leitung und Führung der Lebensgemeinschaft unterstützen.“²⁰¹ Tatsächlich lassen sich Pröpstinnen in zahlreichen Damenstiften bis weit in die Frühe Neuzeit belegen.²⁰² In der *Institutio* noch nicht erwähnt ist das Amt der *decana* oder „Dechantin“, das seit dem hohen Mittelalter in vielen Frauenstiften nachzuweisen ist. Ähnlich wie Pröpstinnen fungierten Dekaninnen teilweise als Stellvertreterinnen der Äbtissinnen. Im Gegensatz zu den *praepositae*, deren Einsetzung laut Schäfer den Äbtissinnen zustand, wurden die Dekaninnen

197 In Gernrode beispielsweise wurde 1344 die Pröpstin Gertrud von Hessen und 1425 die Pröpstin Agnes zur Äbtissin gewählt, vgl. SCHULZE, Gernrode, S. 26 und 33.

198 Vgl. die Aufzählung und Interpretation bei SCHILP, Norm, S. 71–73.

199 Vgl. zu Essen KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 48; zu Gernrode, wo die Pröpstin ein eigenes Siegel führte, SCHULZE, Gernrode, S. 39.

200 SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 166f., weist zudem auf Fälle hin, in denen die Pröpstinnen den Stiftskapiteln vorstanden.

201 SCHILP, Norm, S. 72. Er lehnt Schäfers Aussage nicht vollkommen ab, hält sie aber für „fraglich“.

202 Im Stift St. Cyriakus zu Geseke übernahmen die Pröpstinnen eine tragende Rolle in der Stiftsverwaltung, siehe LÖER, Geseke, S. 319–328. In Möllenbeck an der Weser versah die Pröpstin die Amtsgeschäfte der Äbtissin in Abwesenheit, vgl. HEUTGER, Möllenbeck, S. 37. In Essen kann die Pröpstin erstmals 966 nachgewiesen werden. Mit dem Amt war bis zur Aufhebung des Stifts ein erhebliches Sondervermögen verbunden. Nach KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 48, oblag der Pröpstin die Verwaltung des „gesamten Konventsbesitzes“. Auch in Gernrode fungierte die Pröpstin bei Abwesenheit der Äbtissin als deren Stellvertreterin, so SCHULZE, Gernrode, S. 39. In St. Ursula in Köln scheint das Amt unbekannt gewesen zu sein, siehe WEGENER, St. Ursula, S. 109–112.

„durch das Kapitel selbst erwählt“.²⁰³ Der Dekanin oblag somit die Sorge um die Disziplin und das Verhalten der Kanonissen, weshalb sie in der Regel mit einer entsprechenden Strafgewalt ausgestattet war.²⁰⁴ In Essen entwickelte sich das seit dem 11. Jahrhundert nachweisbare Amt zur „zweithöchsten Dignität“²⁰⁵ neben der Pröpstin. Daneben finden sich in vielen Stiften noch eine Kustodin (*thesauraria, custrix*), eine Scholasterin und weitere Ämter wie das der *celleraria, cameraria* und *portaria*.²⁰⁶

Stark ausgeprägte und differenzierte Stiftsämter, wie sie vor allem in den nord- und nordwestdeutschen bzw. sächsischen Kanonissenstiften anzutreffen sind, lassen sich im Unterelsass zu keiner Zeit nachweisen.²⁰⁷ Die frühesten Hinweise liefern die sogenannten Statuten der Richardis, die für Andlau das Amt einer *sacrista*,²⁰⁸ der Kämmerin, der *celleraria* und der Pförtnerin näher beschreiben.²⁰⁹ Die höchsten Stiftsämter, das der *praeposita*, der Dekanin und Scholasterin, finden in den Statuten keine Erwähnung. Erst im hohen

203 SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 167 f.; vgl. auch SCHILP, Norm, S. 73.

204 Vgl. etwa KOHL, Nottuln, S. 85; DERS., Freckenhorst, S. 127; GOETTING, Gandersheim, S. 166.

205 Wie KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 49, ausführt, lassen sich die Aufgaben der Dekanin erst im 18. Jahrhundert sicher greifen. In dieser Zeit war sie mit der Leitung des gräflichen Damenkapitels betraut.

206 Vgl. zu den Ämtern in Kanonissenstiften GAMPL, Damenstifte, S. 39; ausführlich SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 166–182. Zu den Dignitäten und der Dekanin von Remiremont siehe BERGEROT, Organisation, S. 565. Zu Dignitäten und Stiftsämtern in den bayerischen Kanonissenstiften vgl. BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 118. In St. Ursula in Köln zum Beispiel gab es neben der Dekanin eine Kustodin, eine *celleraria*, eine *cameraria* und eine Präsenzmeisterin, siehe WEGENER, St. Ursula, S. 109–112.

207 Ähnliches gilt für das süddeutsche Stift Buchau am Federsee, wo sich durchgehend nur das Küsterinnen-Amt belegen lässt, vgl. THEIL, Buchau, S. 117.

208 Die Sakristanin hatte unter anderem für die liturgischen Geräte und Gewänder Sorge zu tragen. Ferner musste sie dafür sorgen, dass für die Messfeiern genügend *de optimo vino* zur Verfügung steht, vgl. Kapitel XVII der Statuten, GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 306.

209 Die Kämmerin war für die Kleidung der *sanctimoniales & totam suam familiam earum* zuständig (Kapitel XVIII). Das Aufgabengebiet der *celleraria* umfasste die Aufsicht über die Getreide- und Weinversorgung, sie war allgemein für die Versorgung der Geistlichen und die Almosenspendung verantwortlich. Der Pförtnerin wurde aufgetragen, jedwede Person mit Gastfreundschaft zu empfangen (Kapitel XX und XXI). GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 306.

Mittelalter kann für Andlau mehrfach eine Dekanin belegt werden.²¹⁰ In der Zeugenliste einer Urkunde von 1214 sind neben der *decana* eine *precentrix* und die *celleraria* Hedwig verzeichnet.²¹¹ Nur zwei Jahre später lässt sich die *celleraria* als Äbtissin nachweisen – ein erster Hinweis darauf, dass das Bekleiden eines hohen Stiftsamtes ein Zwischenschritt auf dem Weg zum Äbtissinnenamt darstellen konnte. Das Amt bzw. die Dignität der Dekanin lässt sich in Andlau im späten Mittelalter nicht mehr nachweisen.²¹² In St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster scheint es nie existiert zu haben. Der Befund deckt sich mit Buchau am Federsee, wo es ebenfalls weder eine *praeposita* noch eine *decana* gab.²¹³ Eine wichtige Rolle scheint im Unterelsass dagegen das Küsterinnen-Amt gespielt zu haben.²¹⁴ Zum Aufgabenbereich der Kustodin (*sacrista, custrix, custodisse*) gehörte, analog zum *custos*-Amt in Chorherrenstiften, die Sorge für die Kirchenschätze, die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste und die Beleuchtung der Kirche.²¹⁵ Mehrfach

210 So findet sich eine *Erchanradis decana* in einer Urkunde von 1121, in der Mitte des 12. Jahrhunderts wird eine Geistliche, *quæ decana dicebatur*, Opfer einer Feuersbrunst, GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 234, Anm. 4, mit weiteren Beispielen des 12. und 13. Jahrhunderts. 1172 lassen sich neben der Äbtissin eine *decana*, die *celleraria* Engelrath und die Kustodin Ava greifen, vgl. WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 17, S. 45–48.

211 WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 107, S. 280–282, Vorlage ABR G 108/4 (1214).

212 In den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts finden sich keine Hinweise mehr auf das Amt. In St. Ursula in Köln ist bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eine Dekanin nachweisbar. Das Amt verschwindet, als das bis dahin gemeinsame Stiftsvermögen zwischen Äbtissin und Kapitel geteilt wird. Die Aufgaben der Dekanin waren mit der Trennung wohl obsolet geworden, so WEGENER, St. Ursula, S. 110. Möglicherweise gilt dies auch für das Andlauer Dekanatsamt. In den Statuten von 1540 wird das Amt einer Siechenmeisterin, Kellerin und Sakristanin genannt, es kann aber keine Kanonisse namentlich damit in Verbindung gebracht werden, vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29, Zabern).

213 In Buchau bildete sich mit dem ab 1605 nachweisbaren Amt der Seniorin nur eine „Dignität im eigentlichen Sinne“ aus, so THEIL, Buchau, S. 117.

214 Laut Schäfer lässt sich die Bezeichnung Kustodin bzw. *custrix* nur bis ins 13. Jahrhundert nachweisen, danach habe sich der Terminus *thesauraria* durchgesetzt: „Unter diesen Namen findet sich das Amt in allen Kanonissenstiften“, so SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 169. Diese Aussage steht im Widerspruch zur elsässischen Überlieferung, in der der Begriff *thesauraria* nicht belegt werden kann.

215 Vgl. allgemein SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 170. Die im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen in Hohenburg 1444 erlassenen Statuten enthalten eine genaue Beschreibung der Amtspflichten. Die Küsterin war demnach verantwortlich für die *sacrastige, treskammer, Sante Odilien capelle und das opfer, es sy an wachse*,

lassen sich Amtsinhaberinnen als spätere Äbtissinnen nachweisen: Die von 1333 bis 1342 als Äbtissin von Andlau amtierende Sophia von Rappoltstein war vor ihrer Wahl Küsterin gewesen,²¹⁶ gleiches gilt für ihre Nachfolgerinnen Katharina von Geroldseck (1359–1372) und deren Verwandte Elisabeth (1377–1396).²¹⁷

Auch in Niedermünster²¹⁸ und St. Stephan²¹⁹ lässt sich das Küsterinnenamt belegen. In dem Straßburger Stift hatte die Äbtissin das Vorrecht, das Amt zu besetzen.²²⁰ In keinem der beiden Stifte gibt es jedoch Hinweise darauf, dass das Bekleiden des Amtes die Wahrscheinlichkeit erhöhte, zur Äbtissin gewählt zu werden. In Hohenburg hingegen wurden im 15. Jahrhundert mindestens zwei Küsterinnen mit dem Äbtissinnenamt betraut: Katharina von Staufenberg, die 1409 als Äbtissin nachweisbar ist, sowie Susanna von Hohenstein, die 1463 als Stiftsleiterin bestätigt wurde.²²¹ Die in den Hohenburger Stiftsstatuten von 1444 erwähnte Priorin, die bei Abwesenheit der Äbtissin als deren Stellvertreterin fungieren sollte, scheint hingegen eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.²²² Das Küsterinnenamt brachte nicht

silber, cleinot, dücher. Vor allem sollte sie dafür sorgen, dass Chor und Kirche stets beleuchtet waren, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). In Essen handelte es sich um die rangniedrigste Dignität. Die Küsterin wurde deshalb in den Urkunden des Stifts hinter der Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und Scholasterin aufgeführt, vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 50.

216 H 2295/1 (1333); ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442, S. 328 (1333); BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 47.

217 Vgl. die Listen der Andlauer Kanonissen und Äbtissinnen im Anhang.

218 Aus der Schiedsurkunde bzw. den Statuten von 1367 geht hervor, dass die Küsterin wie die Äbtissin am Weihnachtsabend die Kanonissen beschenkte. 2 lb. erhielten die geistlichen Frauen von der Äbtissin, je 6 d. *handgift* von der Küsterin, vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

219 In St. Stephan lassen sich Dignitäten wie eine Pröpstin oder eine Dekanin zu keiner Zeit nachweisen, wohl aber Stiftsämter wie das der *cameraria*. 1364 bekleidete Else Begerin der Amt der Kämmerin, vgl. AMS 1701 (1364 Mai 24). Zu den Küsterinnen siehe ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); ABR H 2624/4 (15. Jh.).

220 ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

221 Vgl. zur Wahl Susanna von Hohensteins ABR G 1606/5 (1463 November 27). Vor ihrer Wahl war sie *canonica et custodissa* gewesen.

222 Dass es in Hohenburg im Gegensatz zu Andlau und St. Stephan eine Priorin gab, hängt damit zusammen, dass es sich dabei um ein Stift regulierter Augustinerchorfrauen handelte. Das Priorinnenamt findet sich im Damenstift Nottuln, in dem von 1251 bis 1492 ebenfalls die Augustinusregel Gültigkeit hatte. Nach der Umwandlung in ein freiweltliches Damenstift wurde die Priorin durch eine Dekanin ersetzt, vgl. KOHL, Nottuln, S. 85. Die Hohenburger Priorin wurde nach Ausweis

nur Einfluss mit sich, sondern war auch sehr einträglich: Neben regelmäßigen Einkünften standen der Küsterin ein Teil der Opfergaben zu, die von den zahlreichen Pilgern am Grab der hl. Odilia gestiftet wurden.²²³

Wie Familien strategisch agierten, um das Küsterinnenamt zu besetzen und damit die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, Zugriff auf das Äbtissinnenamt zu erlangen, zeigt erneut das Beispiel der Herren von Staufenberg, auf deren dominierende Stellung in Hohenburg bereits an anderer Stelle hingewiesen wurde.²²⁴ Zwischen 1406 und 1409 wurde die ehemalige Küsterin Katharina von Staufenberg zur Äbtissin des Odilienstifts gewählt. Sogleich bemühte sich ihre Verwandte Agnes um die vakant gewordene *custodia*-Pfründe, es gelang ihr jedoch nicht, in das Amt eingesetzt zu werden. Die Familie wandte sich daraufhin an König Sigismund, der seine Erste Bitte auf die Präbende geltend machte – allerdings ohne Erfolg, der Genuss der Pfründe wurde Agnes weiterhin verweigert. 1415 erwirkte sie von Sigismund die Bestätigung der Ersten Bitte auf die *custodia*.²²⁵ Die Hartnäckigkeit Agnes von Staufenbergs zahlte sich schließlich aus: 1444 ist sie als Küsterin nachzuweisen,²²⁶ sie dürfte das Amt aber schon Jahre vorher übernommen haben. An ihrer Amtsführung waren die heftigen Streitigkeiten entbrannt, die in den bischöflichen Statuten des Jahres 1444 thematisiert wurden: Sie hatte einen Großteil der Opfergaben – weit mehr, als ihr nach den Gewohnheiten Hohenburgs zustand – über Jahre hinweg in ihre eigene Tasche gesteckt.²²⁷ Für Agnes

der Statuten von 1444 durch die Äbtissin eingesetzt. Sie übte stellvertretend für die Äbtissin die Strafgewalt über die Kanonissen und Kanoniker aus. Ihre zentrale Aufgabe bestand darin, dass sie *ein sonder uff sehen haben soll uff den chore, das gots dinst erberlichen und andechticlichen gehalten werde und auch daran sin, das alle unzymelicheit und unredelicheit an den frauwen gestraffet werde*, vgl. ABR G 1606/2 (1444). Weder kann eine der Kanonissen namentlich als Priorin identifiziert werden, noch gibt es ein Beispiel dafür, dass eine Priorin ins Äbtissinnenamt gewählt wurde.

223 Der Küsterin stand ein Drittel sämtlicher Opfergaben zu, so ABR G 1606/2 (1444). Angesichts der zahlreichen Pilger, die täglich auf den Berg kamen, dürften ihr damit erhebliche Einnahmen zugefallen sein.

224 Die Staufenberger stellten vom 14. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts die meisten – möglicherweise alle – Äbtissinnen von Hohenburg, siehe die Listen der Hohenburger Äbtissinnen im Anhang.

225 RI 11,1, Nr. 1854 (1415, Konstanz). Die Hintergründe des Streits um die Küsterinnenpfründe liegen im Dunkeln.

226 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

227 Zukünftig sollte sie die Einkünfte und Ausgaben, die mit ihrem Amt zusammenhängen, penibel abrechnen, vgl. ABR G 1606/2.

bedeutete das Amt keinen Karriereschritt auf dem Weg zum Abbatiat: Als um 1426 Klara von Lützelburg zur Äbtissin gewählt wurde,²²⁸ dürfte Agnes längst im Besitz der *custodia* gewesen, aber offenbar nicht als Stiftsleiterin in Frage gekommen sein.²²⁹ Der Fall zeigt, wie die Familie von Staufenberg im Sinne einer Familienstrategie versuchte, ihren Einflussbereich im Stift auszuweiten bzw. zu erhalten. Wie oben bereits aufgezeigt werden konnte, gelang dies auch dadurch, dass Mitglieder der Familie stets mehrere Kanoniker- und Kanonissenpründen gleichzeitig besetzten.²³⁰ Die Möglichkeiten, bei Äbtissinnenwahlen die Wunschkandidatin der Familie durchzusetzen und im Kapitel Entscheidungen in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen, wurden dadurch immens gesteigert. Das Beispiel der Staufenberger macht deutlich, dass es bei vermeintlichen Karriereschritten im Konvent wohl vor allem darum ging, die eigene Machtposition auszubauen und die (finanziellen) Vorteile und Annehmlichkeiten des Amtes nutzen zu können. Das Aneignen von Fertigkeiten, die im Hinblick auf die Ausübung des Äbtissinnenamtes von zentralem Nutzen sein konnten, spielte dabei wohl eine eher untergeordnete Rolle.

2.1.4. Wahlkapitulationen und Absprachen

Bereits im Vorfeld von Äbtissinnenwahlen wurden verschiedene Strategien angewandt, um die Politik der zukünftigen Stiftsleiterin zu beeinflussen. Bei langer Krankheit wurden erste Vorbereitungen für eine Neuwahl zum Teil lange vor dem Tod der Amtsinhaberin getroffen.²³¹ Starb eine Äbtissin,

228 Vgl. die Liste der Hohenburger Äbtissinnen im Anhang.

229 Diese Beobachtung bedeutet im Umkehrschluss, dass es im Odilienstift keine Bedingung war, vor dem Abbatiat als *custrix* fungiert zu haben.

230 Anfang des 15. Jahrhunderts entstammte neben der Äbtissin Katharina von Staufenberg, der Kanonisse und späteren Küsterin Agnes auch einer der Kanoniker des Stifts, Burckard, der Familie. Burckard kann 1430 als *thumberr* nachgewiesen werden, vgl. ABR G 138/2 (1430 Juni 5). Möglicherweise greifen wir mit den drei genannten Personen nicht einmal alle Familienvertreter, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Kapitel angehörten. Wie bereits mehrfach dargelegt, sind aus Hohenburg nur wenige Namen von Kanonikern und Kanonissen überliefert.

231 1560 zeigten die drei Kanoniker von St. Stephan den Tod der verstorbenen Äbtissin Maria von Landsberg an. Sie habe ihr Amt wegen *irs alters und leybs blödigkeit halbenn nitt mehr nothürfftiglich* versehen können. Man habe deshalb schon vor einiger Zeit begonnen, nach einer geeigneten Kandidatin für das Amt Ausschau zu

wurde sogleich das Stiftskapitel einberufen. Die Kanonissen und Kanoniker zeigten den Tod der Äbtissin dem Papst bzw. dem Bischof an und begannen sogleich mit der Suche nach einer Nachfolgerin.²³² Vor der Wahl einer neuen Stiftsleiterin fanden Absprachen, zum Teil sogar Testwahlen statt, um das Wahlverhalten der Kapitelmitglieder auszuloten und einen Konsens herbeizuführen.²³³ Hinter diesen Testwahlen steht das Prinzip der *unanimitas*,²³⁴ einer „einhellige[n] Festlegung auf einen Kandidaten in einer förmlichen Bezeugung des Gesamtwillens der Wählerschaft“.²³⁵ Dahinter steht die Auffassung, dass eine Wahl letztlich nicht durch die Wähler, sondern den Willen Gottes bestimmt werde. Die Aufgabe des Wählers war es vielmehr, den künftigen Amtsinhaber zu „finden“.²³⁶ Die Ergebnisse von Absprachen wurden häufig in sogenannten Wahlkapitulationen schriftlich fixiert.²³⁷ Dabei handelte es

halten. Die Wahl fiel auf Kunigunde Wetzel von Marsilien, eine *gesunde person*, vgl. ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg).

- 232 AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (St. Stephan, Tod der Äbtissin Anna Beger, 1437 Februar 21); ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg, die Kanoniker zeigen dem Bischof den Tod der Äbtissin an. Vgl. zu Andlau ABR G 1545/h (Tod der Cordula von Krotzingen). Vgl. zu Hohenburg die Urkunden der Signatur ABR G 1606.
- 233 Vgl. zu Herford FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 129. Vor der Wahl der Äbtissin Bonizeth von Limburg-Styrum hatten in dem Stift sozusagen Vorabstimmungen stattgefunden, bei denen sich eine der Kanonissen für eine andere Kandidatin entschieden hatte. Die eigentliche Wahl fand dann einmütig zugunsten der Bonizeth statt.
- 234 Vgl. zu diesem Prinzip MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 80–82, sowie aus kirchenrechtlicher Sicht GANZER, Unanimitas; siehe auch jüngst THIELE, Regeln, S. 33 f. Seit dem 12. Jahrhundert begann sich das Mehrheitsprinzip durchzusetzen, gerade im kirchlichen Bereich spielte die Konsenswahl jedoch weiterhin eine große Rolle, vgl. SCHIMMELPFENNIG, Bischofswahlen, S. 87 f.
- 235 MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 81.
- 236 MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 82.
- 237 Siehe GAMPL, Damenstifte, S. 37. Die erste und einzige mittelalterliche Essener Wahlkapitulation datiert in das Jahr 1370, vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 62, und allgemein zu den Wahlkapitulationen der Essener Äbtissinnen HOEDERATH, Wahlkapitulationen. In Gandersheim hat sich erstmals im 15. Jahrhundert eine Wahlkapitulation erhalten, vgl. GOETTING, Gandersheim, S. 157. Wahlkapitulationen von hohen geistlichen wie weltlichen Würdenträgern wie Königen, Bischöfen und Päpsten lassen sich zum Teil bis ins frühe Mittelalter datieren. Vgl. zu königlichen Wahlkapitulationen jüngst SCHNEIDER, Wahlkapitulationen; zu bischöflichen Wahlkapitulationen seit dem 13. Jahrhundert vgl. grundlegend KISSENER, Ständemacht.

sich um Verträge zwischen den Stiftskapiteln und der Kandidatin, auf deren Einhaltung sich die zukünftige Äbtissin vor ihrer Wahl verpflichtete.²³⁸

Die Überlieferung von St. Stephan erlaubt einen Einblick in die Prozesse der Willensbildung im Vorfeld von Äbtissinnenwahlen.²³⁹ Im Februar 1437 erklärten die drei Kanonissen Ennelin und Ursula von Falkenstein und Margareta von Masmünster vor einem Notar, dass nach dem Tod der Äbtissin Anna Beger eine Kapitelversammlung einberufen worden sei, um über die Neuwahl zu beraten. Die geistlichen Männer und Frauen hätten eine Absprache getroffen, *vulgariter furwort, de nominando unam de dominabus canonicis ipsius monasterii in abbatissam*.²⁴⁰ Die drei Chorfrauen bezeugten jedoch, dass sie sich nicht an diese Absprache halten wollten, sondern nur diejenige wählen würden, die sie für die beste und nützlichste hielten.²⁴¹ Wie das Dokument bereits andeutet, steuerte St. Stephan zu diesem Zeitpunkt auf eine Doppelwahl zu, die die Gemeinschaft mehrere Jahre in Atem halten sollte. Den genauen Hintergrund dieses Meinungsumschwungs kennen wir nicht. Es ist möglich, dass sich die Kanonissen nach der Absprache in der Kapitelversammlung mit ihren Familien und *frunden* berieten. Es stand ihnen ja jederzeit offen, ihre Verwandten zu besuchen oder Gäste im Stift zu empfangen. Eine Beeinflussung der Frauen durch die Familien ist somit denkbar.

Neben den Kanonissen und ihren Familien versuchten weitere weltliche und geistliche Kräfte, auf die Wahlentscheidung der Stiftskapitel einzuwirken: Als das Äbtissinnenamt von St. Stephan 1539 vakant war, kam das Stiftskapitel zu Verhandlungen über die Nachfolge der verstorbenen Äbtissin Anna von Schellenberg zusammen. Die seit Beginn der 1530er Jahre mit dem Protes-

238 Sie werden definiert als „schriftliche, in Kapitel gegliederte Verträge, die anlässlich einer bevorstehenden Herrscherwahl vom Kreis der Wähler ausgearbeitet und beschworen worden sind. Jeder Wähler verpflichtete sich durch Eid, diesen Vertrag als verbindliche Grundlage einzuhalten, falls die Wahl auf ihn fallen sollte. Gehörte der in Aussicht genommene Wahlkandidat nicht zum Wahlkollegium, so hatte er den Wahlvertrag als Vorbedingung bei seiner Wahl zu beschwören. Nach seiner Erwählung mußte der neue Herrscher erneut einen Eid auf die Wahlkapitulation ablegen, die damit ihre Verbindlichkeit erhielt“, BECKER, Wahlkapitulation, Sp. 1086.

239 Es ist davon auszugehen, dass es in Andlau, Hohenburg und Niedermünster ebenfalls Wahlkapitulationen bzw. Verträge zwischen den Stiftskapiteln und den (zukünftigen) Äbtissinnen gab, diese sich jedoch nicht erhalten haben.

240 AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (1437 Februar 21).

241 AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29.

tantismus sympathisierende²⁴² Kanonisse Adelheid von Andlau verpflichtete sich, nach ihrer Wahl die Reformation in dem Straßburger Stift einzuführen und stärker als ihre Amtsvorgängerinnen mit dem Straßburger Magistrat zu kooperieren. Dies versprach sie nicht nur dem Stiftskapitel, das neben ihr aus einer weiteren Kanonisse, zwei protestantischen und zwei katholischen Kanonikern bestand.²⁴³ Sie war auch vom Straßburger Stadtrat darauf eingeschworen worden, den katholischen Glauben abzulegen.²⁴⁴ Ende 1539 wurde sie zur Äbtissin gewählt.²⁴⁵ Kurze Zeit nach Adelheids Wahl sandten die Chorherren einen Brief an den Rat und wiesen erbost auf einen Meinungsumschwung seitens der Äbtissin hin: Diese habe sich plötzlich *fur ir person abgewendt* von der neuen Religion; sie lehne es ab, das Straßburger Bürgerrecht anzunehmen und wolle dem katholischen Glauben treu bleiben. Die Kanoniker waren der Ansicht, dass ein Zusammentreffen mit dem Bischof die Verhaltensänderung der Äbtissin herbeigeführt habe: Zunächst sei sie auf die Forderungen des Stadtrats und der evangelischen Kanoniker eingegangen, *aber jetzt, nach der confirmation, die sie zu Zabern empfangen, ist sie gar ein andern gemuets worden.*²⁴⁶ Adelheid von Andlau hielt während ihrer gesamten Amtszeit am katholischen Glauben fest. Wie im ersten Hauptteil der Arbeit bereits gezeigt werden konnte, gelang es erst nach der Resignation Adelheids, St. Stephan dem Protestantismus zuzuführen. Am Verhalten Adelheids wird deutlich, welche Taktik sie offenbar verfolgt hatte, um von dem bikonfessionellen Stiftskapitel zur Äbtissin gewählt zu werden. Möglicherweise hatte sie nur vorgegeben, als Äbtissin die Reformation in dem Straßburger Stift durchzusetzen, um ins Amt zu gelangen. Nach ihrer Wahl setzte sie sich über alle getroffenen Absprachen hinweg und regierte als katholische Vorsteherin. Welchen Anteil der Straßburger Bischof an Adelheids politischer Kehrtwende hatte, kann auf Grundlage der Quellen kaum mehr entschieden werden. Das Beispiel zeigt jedoch, welche politischen Strategien angewandt wurden, um Druck auf die Wähler und die *electa* auszuüben. Welchen Einfluss die Stiftskanoniker auf die Wahl und das Abbatiat Adelheids von Andlau hatten, soll in Kapitel

242 Zu Beginn der 1530er Jahre hatte Adelheid offenbar Heiratsabsichten gehegt und darüber nachgedacht, St. Stephan zu verlassen, siehe AMS II 70b/26.

243 Siehe AMS II 71/23.

244 AMS II 72/1 (1539 November 19).

245 Nach ihrer Wahl gab es Beschwerden darüber, dass Ratsvertreter die Wahlberechtigten unter Druck gesetzt hätten, Adelheid zur Äbtissin zu wählen, vgl. AMS II 71/22 (1540 März 6).

246 Siehe AMS II 71/23.

C.3.2.4 in einem Fallbeispiel in den Blick genommen werden. Adelheid war im Übrigen nicht die erste Vorsteherin von St. Stephan, die nach Amtsantritt zuvor getroffene Abmachungen missachtete. Dies verdeutlichen die zahlreichen Klagen der Kapitelmitglieder aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die immer wieder von Verstößen der Äbtissinnen gegen vor der Wahl gemachte Versprechen und Verträge berichten.²⁴⁷ Öffentliche und weite Kreise ziehende Auseinandersetzungen um die Besetzung des Äbtissinnenamtes stellten im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert trotz der genannten Beispiele eher die Ausnahme dar. In den meisten Fällen scheint im Vorfeld der Wahl eine erfolgreiche Konsensbildung innerhalb der Stiftskapitel stattgefunden zu haben.

Aus den unterelsässischen Stiften hat sich nur eine einzige Wahlkapitulation erhalten, ein am 30. Juni 1485 geschlossener Vertrag zwischen den Kanonissen und Kanonikern von St. Stephan.²⁴⁸ Das Kapitel reagierte mit dem Dokument auf Konflikte, die während des Abbatats der verstorbenen Äbtissin Wibeline von Mörsberg entstanden waren. Zur Ausarbeitung des Vertrags hatte die schlechte Regierung der verstorbenen Äbtissin geführt, die St. Stephan viel *unwillen und zwietracht, auch mühe, kosten und arbeit*²⁴⁹ eingebracht habe. Das Kapitel veränderte und fixierte als erstes den Eid der Äbtissin, die künftig beschwören sollte, die Rechte und Freiheiten des Stifts zu schützen und keine Lehen mehr selbständig zu vergeben. Die Eidformel sollte von allen zukünftigen Äbtissinnen nach ihrer Wahl, aber vor der bischöflichen Bestätigung zu Urkunde gegeben und versiegelt werden. Des Weiteren sicherten sich die Kanonissen und Kanoniker ein Mitbestimmungsrecht bei großen Bauvorhaben, dem Erklären von Fehden oder der Anstellung von Bediensteten und Amtleuten zu. Margareta von Rosenberg, die an der Ausarbeitung der Wahlkapitulation beteiligt gewesen war, verpflichtete sich schließlich zur Einhaltung des Vertrages und wurde zur neuen Äbtissin gewählt.²⁵⁰ Anlass und

247 Siehe zum Abbatat Adelheid von Andlaus AMS II 71/24 (1540 Januar 26); AMS II 70b/25 (1540); AMS II 73/17 (1542); vgl. die Beschwerden der Kanonissen Apollonia von Rosenfeld, Adelheid von Andlau, Ursula und Valeria von Pforr über Äbtissin Anna von Schellenberg (ABR G 355, 1532 Januar 29, Brief an den Straßburger Bischof). Vgl. bereits die Wahlkapitulation von 1485, ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

248 Der Vertragstext wurde ausgehandelt von den beiden Kanonissen Anna von Heimenhofen und Margareta von Rosenberg sowie den Chorherren Maternus Pfortzheimer, Thomas Roppenheim, Adolf Belheim sowie Antonius Ehrwald, vgl. ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

249 ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

250 ABR H 2619/4 (1486 August 16).

Inhalt der Wahlkapitulation zeigen, dass es den Kanonissen und Kanonikern nicht nur darum ging, ihre eigenen Interessen gegenüber der Äbtissin besser durchsetzen zu können. Sie waren vielmehr darauf bedacht, Äbtissinnen wie Wibeline, die offenbar wochenlang Verwandte im Stift „durchgefüttert“ und heimgefallene Lehen ohne Anrufen des Kapitels weiter verliehen hatte, in Zukunft besser kontrollieren und damit den Stiftsbesitz schützen und erhalten zu können.

2.2. Wahl und Amtseinsetzung

Die Wahl und die Inthronisation einer Äbtissin waren durch eine Vielzahl ritueller und symbolischer Handlungen geprägt. Von der Wahlhandlung über die Altarsetzung der Äbtissin, von der Übergabe der Abteigebäude bis hin zum Eid und der Bestätigung: Wie Althoff betont, kam solchen Akten „demonstrativ-rituellen Handeln[s]“ in der vormodernen Kommunikation ein hoher Stellenwert zu. „Mit den Akten wurden Verpflichtungen für die Zukunft übernommen; kurz: die Gesellschaft kommunizierte über Dinge, die für ein reibungsloses Zusammenleben wesentlich, ja konstitutiv waren, mittels symbolischer Handlungen“.²⁵¹ Welche Rituale und Zeremonien eine Kandidatin durchlief,²⁵² bis sie als Äbtissin ihre Amtsgeschäfte aufnehmen

251 ALTHOFF, Einleitung, S. 9. Die Bedeutung von Ritualen und Zeremonien für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft wurde von der Geschichtswissenschaft in jüngster Zeit unter dem Schlagwort der „symbolischen Kommunikation“ gleichsam wiederentdeckt. „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Werte vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“ ist der Name des an der Universität Münster ansässigen Sonderforschungsbereichs 496. Vgl. zur Konzeption des SFB und seinen theoretischen Prämissen ALTHOFF/SIEP, Kommunikation. Siehe auch die Forschungsüberblicke bei REXROTH, Rituale, und WULF/ZIRFAS, Welten.

252 „Unter Ritualen versteht man im Allgemeinen kulturspezifische, kollektive, formalisierte und repetitive Handlungsweisen; diese dienen entweder dem Zweck, ihren Gegenstand – sei es eine Person, eine Sache oder eine Gruppe selbst – zu verändern [...], oder aber, sie sollen bei den Beteiligten Wissen über die Sinnhaftigkeit der erfahrenen Welt und ihre Einbettung in größere, kosmische Zusammenhänge erzeugen, reorganisieren und externalisieren“, so REXROTH, Rituale, S. 393. Zur Abgrenzung von Ritualen und Zeremonien, die in der „funktionalistischen Lesart“ der Ritualforschung im Gegensatz zu ersteren „als konservative Akte, lediglich als Bekräftigung bereits bestehender Bindungen“ verstanden werden, vgl. ebd., S. 394.

konnte, wird im Mittelpunkt des folgenden Kapitels stehen. Dabei wird auch danach zu fragen sein, welche Funktionen die einzelnen Akte symbolischer Kommunikation im Hinblick auf die zukünftige Amtsführung der Äbtissin aufwiesen. In einem ersten Kapitel soll an einem Beispiel aus St. Stephan aufgezeigt werden, wie die Wahlhandlung durch das Kapitel vonstattenging. Danach sollen der Eid der Äbtissin und ihre bischöfliche oder päpstliche Bestätigung in den Blick genommen sowie die Frage der Äbtissinnenweihe diskutiert werden. Als letzter Akt der Amtsübernahme kann die Inbesitznahme der Abtei durch die *electa* gelten. Der damit verbundenen materiellen Ausstattung des Äbtissinnenamtes ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Abschließend sollen umstrittene Wahlen im Fokus der Betrachtung stehen.

2.2.1. Ablauf der Wahl

1465 wählte das Kapitel von St. Stephan Wibeline von Mörsberg zur neuen Äbtissin.²⁵³ Ein in diesem Zusammenhang angefertigtes Protokoll gibt einen detaillierten Einblick in die einzelnen Schritte des Wahlvorgangs und die anschließende Inthronisation der Stiftsleiterin.²⁵⁴ Anhand des Protokolls sollen die einzelnen Schritte der Wahl im Folgenden wiedergegeben werden.

Am 25. Juli 1465 trafen sich vier Kanoniker und elf Kanonissen von St. Stephan *in loco capitulari* [...] *ad elegendi futuram abbatissam*.²⁵⁵ Neben dem Kapitelskapitel waren zwei Notare und als Gesandte und Kommissare des Bischofs der Rechtsgelehrte Johannes Symler, der bischöfliche Kanzler

253 Ihre Vorgängerin Agnes von Rathsamhausen war nach nur dreijähriger Amtszeit verstorben, vgl. die Listen im Anhang.

254 Vgl. ABR H 2619/2 (1465 Juli 25). Aus den unter der Signatur ABR G 3068/12–14 erhaltenen Notariatsinstrumenten und Bestätigungsurkunden der Wahl von Rosina zum Stein (1514) geht hervor, dass die Äbtissinnenwahl in Niedermünster ganz ähnlich ablief wie in St. Stephan. Wie die Wahl in Andlau gestaltet war, entzieht sich unserer Kenntnis, da aus dem Vogesenstift keine vergleichbaren Dokumente überliefert sind.

255 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25). Bei den elf geistlichen Frauen handelte es sich um Elisabeth von Oberkirch, Wibeline von Mörsberg, Genoveva von Dahn, Sygma von Falkenstein, Margareta von Scharrach, Susanna von Reflingen, Afra von Bergheim, Margareta von Rosenberg, Margareta und Elsa von Rathsamhausen sowie Dorothea Truchsess von Rheinfelden. Neben den elf Kanonissen vermerkt das Protokoll auch die Anwesenheit der vier Stiftskanoniker Christopherus Bock, Thomas Roppenheim, Adolf Belheim und Peter Freienstein.

Berchtold von Hergesheim und ein Kanoniker von St. Thomas, Burkard Schöne, zugegen. Die bischöflichen *deputatores* und *scrutatores* waren mit der Autorität ausgestattet, die Frau zur Äbtissin zu wählen, *quam maior pars capituli consentiret*.²⁵⁶ Vor dem Beginn der Wahl gedachten die Anwesenden *per organum predicti domini Christopheri Bock unanimiter et concorditer*²⁵⁷ der verstorbenen Äbtissin. Dann wurde festgestellt, dass alle Personen, die von Rechts wegen an der Wahl teilnehmen durften, anwesend waren und es der rechte Ort und die rechte Zeit für die Wahl sei. Nach der Andacht begaben sich die bischöflichen Gesandten in die Kammer der Kanonisse Genoveva von Dahn, wo die Wahl stattfinden sollte. Alle Kapitelangehörigen wurden anschließend darauf vereidigt, ausschließlich die Person zu wählen, die man für die Geeignetste *in spiritualibus et temporalibus* halte. Zudem verpflichteten sich die geistlichen Männer und Frauen, sich bei der Stimmabgabe nicht durch Geschenke oder Versprechen beeinflussen zu lassen. Während die Kanonissen auf ein Kruzifix schworen, legten die Kanoniker ihren Eid auf das Evangelium ab.²⁵⁸ Vor den Notaren gaben sie *una per aliam successive* ihre Stimmen ab, zuerst die Kanonissen, angefangen mit Elisabeth von Oberkirch und Wibeline von Mörsberg, danach folgten die Kanoniker.²⁵⁹ Nach der Auszählung der Stimmen begaben sich die bischöflichen Beauftragten in den Kapitelsaal und verkündeten das Ergebnis: *plura vota sive maiorem partem votorum capituli in venerabilem et religiosam dominam Wibelinam de Morsperg direxisset*.²⁶⁰ Johannes Symler forderte anschließend diejenigen, die nicht für Wibeline gestimmt hatten, auf, sich der Mehrheit

256 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25). Sie verfügten über *potestatem, auctoritatem et facultatem*. Das einfache Mehrheitswahlrecht galt auch in Niedermünster, wo 1514 die Äbtissin Rosina zum Stein vom *maior et sanior pars capituli* gewählt wurde. Vgl. zum Ablauf der Wahl und der bischöflichen Bestätigung Rosinas ABR G 3068, 12–15.

257 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25). In dem Notariatsinstrument wird auch erwähnt, dass die verstorbene Äbtissin *fore sepulture* bestattet worden und die Abtei nunmehr vakant sei.

258 Die geistlichen Frauen *imagine crucifixi Domini nostri Jesu Christi, pro dominos canonicos [...] ad sancta dei evangelici iuraverunt*, ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

259 Die Reihenfolge der Stimmabgabe entsprach der Aufzählung der Stiftsangehörigen vom Beginn des Notariatsinstruments, siehe oben.

260 ABR H 2619/2. Wie Mellinger betont, wurde der Wahlvorgang in dem Kloster St. Georg in Rennes auf der Grundlage der *Regula Benedicti* 1434 so oft wiederholt, bis alle Stimmen auf dieselbe Kandidatin entfielen, vgl. MELLINGER, Politics, S. 532. Zur Entwicklung des Mehrheitswahlrechts vgl. GANZER, Unanimitas, sowie SCHIMMELPFENNIG, Bischofswahlen, S. 87 f.

anzuschließen. Danach wählte Symler kraft der ihm übertragenen bischöflichen Autorität Wibeline zur Äbtissin.²⁶¹ Sie nahm die Wahl an, woraufhin Kanzler Berchtold sowie der ebenfalls anwesende Gregor Zorn, Propst von Jung-Sankt-Peter, der Wahl zustimmten. Danach sangen alle Versammelten das *Te Deum* und führten die neu gewählte Äbtissin in den Chor, wo sie Wibeline unter dem Geläut der Glocken *super summum altare eiusdem chori posuerunt*.²⁶² Schließlich hoben sie Wibeline vom Altar herunter und führten sie zum Sitz bzw. Thron der Äbtissin.²⁶³ Daraufhin wurde sie in die Rechte und Einkünfte der Äbtissin eingesetzt und schließlich in das Haus bzw. die Stube der Äbtissin geführt, die ihr ebenfalls übertragen wurde.²⁶⁴ Nach dem Abschluss der Zeremonie bat die erwählte Äbtissin die Notare, von den Vorgängen Notariatsinstrumente anzufertigen.

Das am Beispiel St. Stephans greifbare Zeremoniell gleicht in starkem Maße der Wahl der Äbtissin von Niedermünster.²⁶⁵ Laut Barth wurden die Vorsterinnen von Andlau, Hohenburg, Erstein und Masmünster auf vergleichbare Weise gewählt.²⁶⁶ Eine starke Ähnlichkeit zum Wahlzeremoniell von St. Stephan und Niedermünster wiesen im Übrigen die Straßburger Bischofswahlen des 15. Jahrhunderts auf.²⁶⁷ Auch aus nicht-elsässischen Kanonissenstiften sind ähnliche Rituale überliefert, wobei Details – auch abhängig von der Verfassung der jeweiligen Institution – nach Zeit und Ort variieren.²⁶⁸ Wie in St. Stephan nahmen auch in anderen Abteien Gesandte des jeweiligen Ortsbischofs an der Äbtissinnenwahl teil. In Kanonissenstiften, die direkt dem Heiligen Stuhl

261 Symler wählte sie *atque dicens: in nomine patris et filii et spiritus sancti. Ex potentate et vigore mihi et meis collegorum tradita et concessa ipsam dominam Wibelinam de Morsperg invocata spiritus sancti gratia nomino et eligo in abbatissam sive pastricem monasterii Sancti Stephani predicti*. ABR H 2619/2.

262 ABR H 2619/2.

263 Der Thron der Äbtissin befand sich im Chor der Kirche. Auch in Niedermünster wurde die Äbtissin, nachdem sie in den Chor geführt und auf den Heilig-Kreuz-Altar gesetzt worden war, *ad sedem abbatialem* geführt, vgl. ABR G 3068/12.

264 Wibeline wurde in *domum abbatissalem sive stubam abbatissalis domus dicti monasterii induxerunt*, ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

265 ABR G 3068/12.

266 Vgl. BARTH, Setzen, S. 62 f. Zur Äbtissinnenwahl in Remiremont in der Frühen Neuzeit vgl. BERGEROT, Organisation, S. 569 f.

267 Vgl. hierzu die Angaben von BARTH, Setzen, bes. S. 56–59.

268 Vgl. zum Beispiel das Zeremoniell von Buchau in THEIL, Buchau, S. 93 f. Während die Stimmen in St. Stephan in der Stube einer Kanonisse abgegeben wurden, erfolgte dies in Buchau hinter dem Altar der Stiftskirche. Siehe bereits SCHÄFER, Kanonissenstifter, § 15.

unterstanden, war dies nicht der Fall. Die Autorität, das Zeremoniell vorzubereiten, durchzuführen und die Äbtissin zu ernennen, wurde dort direkt von den quasi-episkopalen Rechten der Stiftsvorsteherin abgeleitet. So ist aus Herford überliefert, dass vor der Wahl der Fürstäbtissin Bonizeth von Limburg-Styrum im Jahre 1494 die dortigen Hebdomadare die Vorbereitungen für die Wahl trafen und die Rechtmäßigkeit der Umstände überprüften. Die Verkündigung des Wahlergebnisses respektive der eigentliche Wahlakt, der in St. Stephan durch den bischöflichen Beauftragten Johannes Symler vonstattenging, erfolgte in Herford durch einen der Kanoniker.²⁶⁹ Aufgrund der direkten Unterstellung des Stifts unter den Heiligen Stuhl dürften auch die Andlauer Kanoniker eine zentrale Rolle bei der Durchführung der dortigen Äbtissinnenwahl gespielt haben.²⁷⁰

2.2.2. Altarsetzung und Inthronisation

Die Altarsetzung der Äbtissin war ein zentraler Bestandteil des Wahlzeremoniells in den unterelsässischen Frauenstiften.²⁷¹ Das Ritual, wohl den Papstwahlen entlehnt, kann seit dem 14. Jahrhundert auch bei Königswahlen nachgewiesen werden und findet sich darüber hinaus bei zahlreichen Bischofs- und Abtwahlen.²⁷² Eine Altarsetzung der Äbtissin fand auch in weiteren Frauenstiften statt, so in Herford,²⁷³ Kaufungen,²⁷⁴ Quedlinburg²⁷⁵ oder Remiremont²⁷⁶. Wie Bojcov betont, war das Phänomen jedoch keinesfalls an die Lebensform der geistlichen Frauen gebunden, sondern lässt sich auch im Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll nördlich von Trier nachweisen.²⁷⁷ Das Ritual bildete – wie auch bei königlichen oder bischöflichen Wahlen – „normalerweise den Abschluß der Wahlprozedur

269 FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 129f.

270 Aus dem Untersuchungszeitraum ist kein Wahlprotokoll auf uns gekommen, das diese Annahme bestätigen könnte.

271 Vgl. BARTH, *Setzen*, S. 62f.

272 Siehe die Beispiele bei BARTH, *Setzen*; SCHNEIDER, *Wechselwirkungen*, S. 142–154; DERS., *Altarsetzungen*; BOJCOV, *Könige*, mit Tabellen 1–3. Vgl. auch FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 130 mit Anm. 13; SCHLOTHEUBER, *Klostereintritt*, S. 245f.

273 FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 130.

274 BRÖDNER, *Eck*, S. 16.

275 BLEY, *Herrschaft*, S. 96.

276 Vgl. BOJCOV, *Könige*, S. 272.

277 Vgl. BOJCOV, *Könige*, S. 271.

und die Einführung des Erwählten in den Vorsitz einer Abtei, eines Bistums oder eines Königturns.“²⁷⁸ Reinhard Schneider weist darauf hin, dass „mit der Altarsetzung die Unwiderruflichkeit des unmittelbar zuvor beendeten Wahlvorgangs dokumentiert werden sollte“.²⁷⁹ Das gemeinsame Singen des *Te Deum*, wie es aus St. Stephan und Niedermünster überliefert ist, ist dabei ein weiteres zentrales Element des Zeremoniells, das die Anerkennung der Wahl und der Gewählten untermauern sollte.²⁸⁰

Während über die Verortung und Bedeutung der Altarsetzung innerhalb des Wahlvorgangs weitgehender Konsens besteht, ist die Interpretation der rituellen Handlung, des Setzens einer erwählten Person – in unserem Fall einer Frau! – auf einen Altar, umstritten.²⁸¹ Auf den damit verbundenen Akt der nicht nur symbolischen, sondern tatsächlichen *exaltatio*, einer sichtbaren Erhebung des neuen Amtsinhabers, wurde bereits mehrfach hingewiesen.²⁸² Laut von Fürstenberg wurde die Herforder Äbtissin durch die Altarsetzung symbolisch in ihre kirchlichen Jurisdiktionsrechte eingesetzt, während sie auf dem Äbtissinenthron den Eid ablegte und gelobte, die Abteigüter zu erhalten und die Rechte des Kapitels zu respektieren.²⁸³ Durch die Nähe zu den Reliquien sollte die bislang einfache Kanonisse eine höhere geistliche Legitimität erlangen. Neben einer erhöhten Legitimation wurde damit, so Schlottheuber, auch eine Akzeptanz der *electa* durch Gott demonstriert.²⁸⁴

Der Ursprung des Rituals kann chronologisch kaum mehr zurückverfolgt werden. Wichtig ist für unseren Zusammenhang aber die Beobachtung, dass die Altarsetzung vom päpstlichen Ritus sehr wahrscheinlich über die Ver-

278 Vgl. BOJCOV, Könige, S. 293.

279 SCHNEIDER, Altarsetzungen, S. 15.

280 So BOJCOV, Könige, S. 293, zur Entwicklung dieser Tradition S. 297f. Das Singen des *Te Deum laudamus* während oder kurz nach der Altarsetzung war auch bei den Straßburger Bischöfen und den Erzbischöfen von Trier üblich, vgl. BARTH, Setzen, S. 54–59.

281 Die verschiedenen Forschungsmeinungen kommentiert BOJCOV, Könige (2007).

282 Siehe SCHNEIDER, Altarsetzungen. ALTHOFF, Humiliatio, S. 40, merkt dazu an: „Kirchliche wie weltliche Einsetzungsrituale sahen Phasen der *humiliatio* vor, versinnbildlicht etwa durch Prostration und andere Handlungen der Selbsterniedrigung oder auch der symbolischen Demütigung. Sie waren Vorbedingung der *exaltatio*, wie sie die Einweisung in ein hohes Amt darstellte, die etwa durch Thron-, Stuhl- oder Altarsetzung symbolisiert wurde.“

283 FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 130.

284 Siehe SCHLOTHEUBER, Klostereintritt, S. 246. Sie weist darauf hin, dass im Kloster Wienhausen die Altarsetzung junger Mädchen zum Oblationsritus gehörte.

mittlung von Bischofswahlen in Kanonissenstifte und andere Frauenkommunitäten gelangte. Wie die Teilnahme der Äbtissinnen an den Straßburger Diözesansynoden²⁸⁵ oder die Gebetsverbrüderungen von St. Stephan mit dem Straßburger Domstift und den Kollegiatstiften St. Peter und St. Thomas²⁸⁶ ist auch die Altarsetzung der Äbtissin ein weiteres Zeichen für die Selbstverortung der Gemeinschaften in den hohen Säkularklerus der Diözese.

Nicht zu verwechseln mit der Altarsetzung ist die zeitlich danach stattfindende Inthronisation, das Führen der Äbtissin *ad sedem abbatialem* im Chor der Stiftskirche,²⁸⁷ das gleichsam den Übergang des kirchlichen hin zum weltlichen Akt markierte: Auf dem Stuhl bzw. Thron sitzend, wurde Wibeline in die Rechte, Einkünfte und Besitzungen der Äbtissin eingesetzt. Anschließend wurde sie unter Anwesenheit der bischöflichen Vertreter zum *domum abbatissalem sive stubam abbatissalis domus dicti monasterii*²⁸⁸ geführt, die ihr für die Dauer ihres Amtes ebenfalls übertragen wurden. Möglicherweise wurden ihr dabei wie den Äbtissinnen von Andlau oder Quedlinburg symbolisch die Schlüssel der Abtei überreicht.²⁸⁹

Bei der Äbtissinnenwahl in St. Stephan handelte es sich um einen formellen, dem kanonischen Recht folgenden Akt, der für die Legitimation der Äbtissin als Trägerin der geistlichen und weltlichen Herrschaft in ihrem Stift von zentraler Bedeutung war. Der sakrale Charakter des Äbtissinnenamtes wurde dabei besonders durch die Altarsetzung betont, die die *electa* in unmittelbare Nähe der Reliquien brachte und verdeutlichen sollte, dass das Wahlergebnis die Zustimmung Gottes gefunden hatte. Die feierliche Inthronisierung hin-

285 Vgl. zur Teilnahme der Äbtissinnen an der Diözesansynode des Jahres 1264 AMS AA 1395; Regg. Bischöfe 2, Nr. 1768, S. 236; UB Straßburg 1, Nr. 578, S. 439f.; SDRALEK, Diözesansynoden, S. 25f. Für die Teilnahme an der Diözesansynode von 1318 vgl. ABR G 3465 (1318 August 5), ediert in: UB Straßburg 2, Nr. 370, S. 324–326.

286 ABR H 2628.

287 Nach der Altarsetzung führte man Wibeline *in sedem que dicatur abbatissalis in dicto choro*, ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

288 ABR H 2619/2.

289 Vgl. ABR H 2296 (1573, Wahl der Maria Magdalena von Rebstock). Zu Quedlinburg siehe BLEY, Herrschaft, S. 96f. Die ebenfalls papstunmittelbare Essener Äbtissin durfte erst nach der päpstlichen Bestätigung von der Abtei Besitz nehmen. Bei der Übergabe wurde ihr mit den *claves* der Abtei wie in Andlau sinnbildlich die Schlüsselgewalt übergeben, siehe KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 64f. Auch der Äbtissin von Gandersheim wurden die Abteischlüssel überreicht (GOETTING, Gandersheim, S. 156).

gegen verdeutlichte den weltlichen Charakter ihres Amtes. Auch wenn dies aus der Quelle nicht hervorgeht, dürfte die neue Äbtissin im Rahmen des Gottesdienstes, in den Altarsetzung und Inthronisation eingebettet waren, einer „Öffentlichkeit“, vielleicht bestehend aus geistlichen Würdenträgern sowie den Vasallen des Stifts, präsentiert worden sein. In diesem Kontext dürfte sie die Huldigung ihrer Untergebenen entgegengenommen haben, was jedoch in den überlieferten Wahlprotokollen keinen Niederschlag gefunden hat.²⁹⁰ Vollständig in ihr Amt eingesetzt war die Äbtissin damit noch nicht, dies geschah erst durch die päpstliche bzw. bischöfliche Bestätigung, auf die unten einzugehen sein wird.

2.2.3. Eid und Keuschheitsversprechen der Äbtissin

In der mittelalterlichen Gesellschaft kam dem Eid eine zentrale Bedeutung zu.²⁹¹ Ein Eid diente der „Beteuerung der Wahrheit einer Aussage [...] oder der Bekräftigung eines Versprechens [...] unter Anrufung Gottes bzw. einer Gottheit“.²⁹² Ein promissorischer Eid war der „konstitutive, pflichtenbegründende Akt“,²⁹³ mit dem sich der oder die Schwörende auf ein zukünftiges Handeln festlegte. Je nach Verfassung des Stifts war der Eid gegenüber dem Bischof, dem Papst bzw. päpstlichen Vertretern oder dem Stiftskapitel sowie Vasallen und Amtleuten abzulegen.²⁹⁴ Entsprechend variieren die Eide der

290 Wie Clemens Bley für Quedlinburg darlegt, huldigten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die „Pröpstin, die Dechantin, die Kanonissinnen, die Kanoniker, Präbendanten und die übrigen Kleriker sowie Lehnsleute und sonstige Untergebene des Stiftes mittels Kniefall und Handschlag gegen Annas Versprechen, sie bei allen ihren Rechten zu lassen.“ BLEY, Herrschaft, S. 97.

291 „Der Eid war das Bindemittel weltlicher und kirchlicher Lebensordnungen schlechthin“, so BUISSON, Potestas, S. 222.

292 Bei der Beteuerung der Wahrheit einer Aussage handelt es sich um einen „asser-torischen Eid“. Von einem promissorischen Eid spricht man bei einem Gelöb-nis- und Versprechenseid, ZAPP, Eid, Sp. 1675 f.

293 DILCHER, Eid, Sp. 868. Vgl. zuletzt HOLENSTEIN, Rituale.

294 Vgl. für Freckenhorst KOHL, Freckenhorst, S. 124. Die Essener Äbtissin legte ih-ren Eid in der Frühen Neuzeit gegenüber dem Papst ab, wobei es, wie KÜPPERS-BRAUN, MACHT, S. 66, betont, „in erster Linie um Besitzstandswahrung der Abtei und des Stifts“ ging. Die Herforder Äbtissin begab sich nach der Besitzergreifung der Abteigebäude zurück zu ihrem Thron und versprach anschließend, „die Güter der Abtei zu erhalten und wiederherzustellen sowie die Rechte des Kapitels, der Vasallen und der Stadt anzuerkennen“, FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 131.

unterelsässischen Äbtissinnen. Erste sichere Informationen liefern die Hohenburger Statuten, die 1444 durch den Straßburger Bischof Ruprecht erlassen wurden. Darin ist der Zeitpunkt angegeben, an dem die Äbtissin ihren Eid ablegen sollte, nämlich *ee sie also entpfangen und ingesetzt wirt*.²⁹⁵ Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, unterbleiben, musste die Äbtissin den Eid spätestens im Monat nach ihrer Wahl nachholen.²⁹⁶ Der Eid beinhaltete, dass die Äbtissin *die frauwen und die personen des egenanten closters by iren löblichen herkommen, friheiten, rechten und gnaden lassen zübliben*, den Nutzen des Stifts zu fördern und es vor Schaden zu bewahren. Dazu solle sie schwören *alles das zütünde und vur zünemen nach irem besten vermögen und verstandnis*.²⁹⁷ Der Eid zielte demnach vor allem auf die Wahrung der Rechte und Besitzungen des Stifts ab und gleicht damit den in Essen, Gandersheim, Thorn oder Elten gebräuchlichen Formeln.²⁹⁸

Wie oben bereits dargelegt, nutzte das Kapitel von St. Stephan 1485 eine Vakanz auf dem Äbtissinnenstuhl, um eine Wahlkapitulation auszuarbeiten. Neben Vereinbarungen über die Einbeziehung des Kapitels bei der Vergabe von Lehen, dem Erklären von Fehden oder der Bestellung von Bediensteten und Amtleuten wurde auch der Eid der Äbtissin neu fixiert. Die Vereinbarung sieht vor, dass die zukünftige Äbtissin auf das Evangelium schwören solle: *Ich N. glob und schwer dem stift zu Sanct Steffan, getruwe und holdt zu sin, und denselben ouch bey seinen rechten, freyheiten gnaden und löblichen herkommen lassen pleiben und handthaben, ouch nach meiner besten verstandnisse dem selben stiftt nutzt one des capittels wissen und willen vereussern noch verendern, ouch kein verfallen erlehen, das uff schilt und helm fellet iemants weitter one des capittels wissen und gehelle leyhen. als mir Got helff, und diß heilig Evangelio*.²⁹⁹ Sowohl aus den Hohenburger Bestimmungen als

295 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7).

296 *Weres auch, das die wurdige unser liebe andechtige, die eptissin die nü ist, solche gelübde und eide als vorstat in irem ingange zü der eptigen nit getan hette, den sol sie auch tün in masse obegeschrieben ist, das wir sie auch by gehorsamen also in dem nehsten manot heissent und ir gebietet zütünde*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7).

297 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7).

298 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 66.

299 Der Schwur sollte erfolgen vor *dem cappittel nach altem herkommen und gewonheit, so baldt sie gewölt worden ist, ehe sie installiert wurt, und desselben irs eyds in acht oder vierzehen tagen ungeverlich nach bestetigung dem capittel ir versigelt urkundt und herkomnisse under ir abtey ingesigell geben one antrag und widerrede*, ABR G 1604, vgl. auch ABR H 2619/3, eine Abschrift davon befindet sich in ABR H 2826, fol. 90–91 (1485 Juni 30).

auch im Falle St. Stephans wird deutlich, dass der Eid in der Regel direkt nach der Wahl der Äbtissin abzulegen war, *bevor* sie offiziell installiert wurde. Direkt nach dem Ablegen des Eides wurde wohl auch die Wahlkapitulation verlesen und ebenfalls beeidet. Der erste Teil des Eides gleicht in weiten Teilen dem der Hohenburger Amtskollegin und war sicherlich seit langer Zeit in Gebrauch. Bei dem sehr konkreten letzten Teil, in dem sich die Äbtissin verpflichtet, kein heimgefallenes Lehen ohne Anrufen des Kapitels weiter zu verleihen, scheint es sich hingegen um eine jüngere Zutat zu handeln. Das Kapitel bezog sich dabei auf Verfehlungen der verstorbenen Äbtissin Wibeline von Mörsberg, die zahlreiche Entscheidungen ohne Einbeziehung des Kapitels getroffen hatte. Der Eid wurde somit als Mittel eingesetzt, um ein solches Verhalten bei der neuen Äbtissin von vornherein zu unterbinden.

Von dem genannten Muster weicht der Äbtissinneneid, der in den Niedermünsterer Statuten von 1488 überliefert ist, ab. In dem von Bischof Albrecht von Straßburg erlassenen Regelwerk wird der Eid der Äbtissin gleich als erster Artikel aufgeführt. Die Entstehungshintergründe sind unklar, doch deutet vieles darauf hin, dass es zwischen der Äbtissin Margareta von Kandel und dem Kapitel von Niedermünster Streit gegeben hatte. Indirekt ist den Statuten zu entnehmen, dass Margareta häufig abwesend war, den Gottesdienst vernachlässigt und eigenmächtig Entscheidungen getroffen hatte, ohne das Kapitel einzubeziehen.³⁰⁰ Möglicherweise hatte sie gar die Stiftsleitung aus der Hand gegeben und einen Verwandten mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Abtei betraut.³⁰¹ Offenbar waren die Finanzen des Stifts durch ihr Handeln stark dezimiert worden, sodass der Bischof sich zum Eingreifen genötigt sah. Die Statuten sahen deshalb vor, dass die Äbtissinnen in Zukunft im Anschluss an ihre Bestätigung dem Bischof schwören sollten, ihm und dem Straßburger Domstift gehorsam zu sein und seine *jura episcopalia*³⁰² anzuerkennen. Weiterhin sollte sich die *electa* eidlich darauf verpflichten, die

300 Für den Fall, dass sich eine zukünftige Äbtissin gleiches zuschulden kommen lasse, verlöre diese jegliche Rechte an der Abtei, siehe ABR G 3068 (1488).

301 Die Statuten, die möglicherweise beim Tod oder der Absetzung Margaretas entstanden sind, schreiben vor, dass die Äbtissin *die ephyen nit uffgeben, verwechseln, verlyhen, arrendieren oder in einichen anderen wegen verlassen woll, on unser und unser nachkomen und ir capittels wissen, willen und gebell*. Weiter unten wird sie angehalten, stets persönlich anwesend zu sein, es sei denn, dringende Geschäfte erfordern ein Verlassen des Stifts, so ABR G 3068 (1488). Ein solcher Passus betreffend die Verleihung oder den Tausch des Amtes findet sich in keinem anderen hier untersuchten Statut.

302 ABR G 3068.

bisherigen und alle zukünftigen Statuten des Stifts zu achten. Dieser Eid ersetzte sicherlich nicht denjenigen, den eine Äbtissin nach ihrer Wahl vor den versammelten Kapitelmitgliedern ablegte. Es handelte sich dabei eher um eine zusätzliche Eidesleistung, mit der die Gehorsams- und Treuepflicht sowie die Unterordnung der Äbtissin unter ihren Herrn, den Straßburger Bischof, verdeutlicht werden sollte.

Als Vorsteherin einer papstunmittelbaren Abtei legte die Andlauer Äbtissin wie ihre Essener Kollegin einen Treueeid gegenüber dem Papst ab. Anhand der Ereignisse um die Resignation Sophia von Andlaus im Jahre 1444 lässt sich das Procedere aufzeigen, wobei das Gegenüber zu diesem Zeitpunkt nicht der Papst, sondern das in Basel tagende Konzil war. Die scheidende Äbtissin teilte der Kirchenversammlung mit, dass sich das Andlauer Kapitulum auf Susanna von Eptingen als ihre Nachfolgerin verständigt hatte. Die Konzilsväter bestätigten Sophias Resignation und zeigten sich grundsätzlich mit der Wahl Susannas einverstanden. Bestätigen und anerkennen werde man die Äbtissin jedoch erst, wenn sie der Kurie einen schriftlichen und mit ihrem Siegel versehenen Treueeid zukommen ließe. Der Text des Eides sei der Bulle beigelegt.³⁰³ In ihrem Gehorsamsversprechen beidete Susanna, dass ihr Stift *der Römischen kirchen ohn alles mittel gehörig sei* und versprach, dem Konzil und St. Peter allzeit treu und gehorsam zu sein. Zudem beschwor sie, die Güter, die zu ihrem *Abtey tisch* und dem Stift gehörten, nicht zu veräußern oder zu versetzen.³⁰⁴ Die Statuten von 1540 thematisieren den Eid erneut. Während der Wortlaut des Kanonisseneides in die Statuten aufgenommen wurde,³⁰⁵ ist von dem Äbtissinneneid nur eine Zusammenfassung überliefert:

303 ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel). Dieses Vorgehen war üblich in papstunmittelbaren Stiften. Als in Gernrode 1245 die Äbtissin Irmgard gewählt worden war, beauftragte Papst Innozenz IV. den mit der Bestätigung betrauten Bischof von Naumburg, den Gehorsamseid von der Äbtissin entgegenzunehmen: „Der von der Äbtissin abgelegte Eid sollte Wort für Wort aufgeschrieben, von ihr besiegelt und durch einen Boten sofort nach Rom übermittelt werden.“, SCHULZE, Gernrode, S. 24f.

304 ABR H 2296. Vor dem Hintergrund eines Streit um die Anerkennung der Wahl der Äbtissin Maria Magdalena von Rebstock wurde in den 1570er Jahren eine deutsche Übersetzung des Gehorsamsversprechens angefertigt. Die Originalquelle ist nicht erhalten.

305 Der Kanonisseneid lautete: *Ich schwester n. globe bey meinen guthen treuwen euch der eptissin dieses orts und euwren nachkhomen, das ich erberlich und geburlich in diesem closter und versamlung leben und mich einhalten wölle, vor dem dadurch Gott erzurnt und in der statt und wesen dieses closters verleumbdt und befleckt*

*Es soll auch hinfurter ein jede erwelte eptissin mit guthen treuwen geloben, das sie die gegenwertigen statuten alle und jede getruweliche, one alle arge- list und betrug, als viel in person betrifft, halten wölle, darneben allen vleys furwenden, damit berurte statuten von den anderen schwestern und thumb- frauwen gehalten werden.*³⁰⁶ Der Text, bei dem es sich wohl um eine Neu- fassung handelt, nimmt wie im Falle St. Stephans 1485 und Niedermünsters 1488 Bezug zu konkreten Problemen, mit denen sich die damals amtierende Äbtissin Cordula von Krotzingen konfrontiert sah: Cordula war es nach über einem Jahr im Amt nicht gelungen, sich gegenüber den Kanonissen des Stifts durchzusetzen. Mithilfe der neuen Statuten, die sie vom Straßburger Bischof erbeten hatte, hoffte sie, ein Druckmittel gegenüber den Chorfrauen in der Hand zu haben. Dem zu Hilfe gerufenen Bischof wiederum bot sich ein direkter Zugriff auf das reichs- und papstunmittelbare Stift. Es lag indes nicht in seiner Macht, einen Treueeid der Äbtissin einzufordern. Diesen legte sie mit Sicherheit weiterhin gegenüber dem Papst ab.

Die Ausführungen zeigen, dass es *den* Äbtissinneneid in den unterelsäs- sischen Stiften nicht gab. Zum einen war der Wortlaut nicht starr, sondern wurde bei Bedarf an neue Verhältnisse und Notwendigkeiten angepasst.³⁰⁷ Zum anderen wird deutlich, dass es zum Teil unterschiedliche Äbtissinnen- eide gab. Derjenige, der nach der Wahl und vor der Installation einer neuen Stiftsleiterin vor dem Kapitulum und den (je nach Stift) bischöflichen oder päpstlichen Vertretern abgelegt wurde, war in allen Stiften üblich. Inhaltlich ging es bei diesem Eid vor allem um die Wahrung bzw. Wiederherstellung des Güterbesitzes und die Herrschaftsrechte durch die Äbtissin. Die Äbtissin von Niedermünster sollte zusätzlich nach ihrer Bestätigung dem Straßburger Bischof Treue und Gehorsam geloben.³⁰⁸ Die inhaltliche Veränderung des

mage werden, und das ich euch und eweren nachkhomen vermög dieser statuten, die in diesem buch geschriben, auch den loblichen und redlichen gewonheiten, die in diesem closter gebraucht, ingefurt sind, oder ingefurt möchten werden, nicht zuwider handeln werde, ABR G 1544 (1540 Januar 29, Zabern).

306 ABR G 1544 (1540 Januar 29, Zabern).

307 Vgl. zur Veränderung des Äbtissinneneides von St. Ursula in Köln WEGENER, St. Ursula, S. 100.

308 Der Anordnung des Bischofs scheint von den Nachfolgerinnen der Margareta von Kandel Folge geleistet worden zu sein. Am 16. Mai 1514, wenige Tage nach ihrer Wahl zur Äbtissin von Niedermünster, begab sich Rosina zum Stein zum Hof des Straßburger Bischofs, bekannte sich unter Zeugen zum Straßburger Bischof als ihrem Ordinarius und legte die *instrumentarien irer election und nachfolgenden irs capitels schriftlichen und muntlichen presentation und bestetigung der selbigen*

Eides wurde demnach als Mittel eingesetzt, die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin gleich zu Beginn ihrer Amtszeit in eine bestimmte Richtung zu führen.

Einen weiteren Aspekt bringt Ute Küppers-Braun in die Diskussion ein: „Immer wieder findet sich in der Literatur die Behauptung, daß zwar die Stiftsdamen aus dem Stift wieder austreten und heiraten durften, doch die Äbtissinnen zu ewiger Jungfräulichkeit verpflichtet gewesen seien und ein Zölibatsgelübde abgelegt hätten.“³⁰⁹ Küppers-Braun weist für Essen darauf hin, dass ihr kein einziger Fall bekannt sei, in dem eine Äbtissin ein solches Gelübde abgelegt oder sich eidlich zu einem zölibatären Leben verpflichtet habe.³¹⁰ Auch Petra Brödner konstatiert zu Kaufungen: „Festzuhalten bleibt, daß an keiner Stelle [der Statuten] vermerkt ist, daß die Äbtissin das Gelübde der Ehelosigkeit ablegen musste.“³¹¹ Tatsächlich lassen sich vereinzelt Äbtissinnen von Frauenstiften nachweisen, die von ihrem Amt resignierten, um zu heiraten.³¹² Was die unterelsässischen Stifte angeht, stellt sich diese Frage nur für Andlau und St. Stephan, da die regulierten Kanonissen von Hohenburg und Niedermünster und somit auch die aus ihrer Mitte gewählte Äbtissin die Profess ablegten (bzw. ablegen sollten). Aus den beiden säkularen Stiften indes haben sich keine Eid- oder Gelübdeformeln erhalten, die auf ein Zölibat der Stiftsleiterinnen hinweisen würden. Die bis 1342 in Andlau amtierende Sophia von Rappoltstein resignierte gar von ihrem Amt und ging eine Ehe ein.³¹³ In den – nicht im Original überlieferten – Andlauer

election vor. Danach wurden ihr die Statuten Bischof Albrechts von 1488 verlesen, woraufhin sie erwiderte, sie habe die Einhaltung dieser Ordnung *in zyt irer election geschworn*. Gegenüber dem Bischof erneuerte sie den *lyblichen eid mit uffgehobenen fingern, zu gott und den heyligen*. Direkt im Anschluss folgte eine Belehrung durch den Straßburger Bischof sowie die Bestätigung der Rosina als Äbtissin von Niedermünster, ABR G 3068 (1514 Mai 16).

309 KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 65.

310 Zwar habe Papst Benedikt XII. 1337 den Bischof von Utrecht beauftragt, Katharina von der Mark, die er als Äbtissin einführen sollte, das Versprechen abzunehmen, dass sie niemals heiraten würde. Tatsächlich habe sie dieses Gelübde jedoch niemals abgelegt, vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 65f.

311 BRÖDNER, Eck, S. 16.

312 1368 musste im Kölner Stift St. Ursula das Amt neu besetzt werden, da die Äbtissin Agnes von Diez geheiratet hatte, vgl. WEGENER, St. Ursula, S. 99.

313 Das geht aus einer Randnotiz aus dem Andlauer Salbuch hervor, das in der Mitte des 14. Jahrhunderts angelegt wurde. Am rechten Rand neben den Bestimmungen, die sich auf die erblichen Hofämter der Äbtissin beziehen, wurde vermerkt, dass Graf Heinrich von Hachberg durch Sophia von Rappoltstein mit dem Schultheißenamt von Bahlingen belehnt worden war. Dafür habe er Sophia einen Lehensre-

Statuten von 1434 findet sich hingegen die Norm, dass die Kanonissen zwar aus der Gemeinschaft austreten dürften, die Äbtissin jedoch einen *votum castitatis perpetuae* ablegen müsse.³¹⁴ Die häufig postulierte Keuschheit der Äbtissinnen könnte dabei mit der – in Essen nicht nachweisbaren³¹⁵ – Weihe der geistlichen Frauen verbunden gewesen sein, die im übernächsten Kapitel thematisiert werden soll.³¹⁶

2.2.4. Bestätigung

Erst durch die formale Bestätigung ihrer Wahl gelangte die Äbtissin in den vollständigen Besitz ihres Amtes mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.³¹⁷ Dieser Akt war zentral, da er eine – öffentlich wirksame – Legitimation beinhaltete.³¹⁸ Im Streit um das Äbtissinnenamt von St. Stephan 1437 wurde Menta von Rathsamhausen unter anderem deshalb eine höhere Legitimität zugesprochen, weil sie im Gegensatz zu Anna von Wattweiler bischöflich bestätigt worden war.³¹⁹ Die Hohenburger Äbtissin Susanna von Hohenstein wurde erst Jahre nach ihrer Wahl 1463 durch den Straßburger Bischof bestätigt. Um die Bestätigung zu erwirken, hatte sie sich sogar an die Kurie gewandt, die den Straßburger Domscholaster mit der Prüfung ihrer Wahl betraute und für den Fall, dass diese kanonisch verlaufen sei, die

vers ausgestellt. Nachdem jedoch *do die vorenante fröwe die Ebtige uf gab und einen man genam*, habe ihn ihre Nachfolgerin Adelheid von Geroldseck erneut mit dem Amt belehnt. Vgl. ABR 155 J 50.

314 Vgl. die Abschrift in ABR H 2319. Dort heißt es in Kapitel 4: *Ac proinde votum castitatis perpetuae, quod abbatissa electa jussu sedis apostolice emittit, non censetur professio regularis observantiae in ordine aliquo ab ecclesia approbato, sed requisita duntaxat ad perpetuitatem istius praelature et dignitatis.*

315 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 66: „Von einer Weihe der Äbtissinnen kann in Essen in der Frühen Neuzeit keine Rede sein. Auch in den älteren Quellen finden sich dafür keinerlei Hinweise.“

316 Vgl. BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 118; SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 153.

317 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 152; GAMPL, Damenstifte, S. 37.

318 Bis zur Bestätigung war die Äbtissin nur vorläufig mit den Amtsgeschäften betraut, vgl. BOWE, Superioresses, S. 13. Vgl. KOHL, Freckenhorst, S. 124; THEIL, Buchau, S. 81, der darauf hinweist, dass die bischöfliche Bestätigung der Buchauer Äbtissin mit einer öffentlichen Proklamation einherging, die in den Kirchen verlesen wurde. Siehe auch knapp BODARWÉ, Abbesses, S. 1.

319 Vgl. etwa AMS II 70b/35 (1437 März 22); Concilium Basiliense 6, S. 39f. (1437 April 19).

Bestätigung durch den Bischof einforderte. Erst nachdem diese erfolgt war, konnte sie ihre Amtsgeschäfte ungehindert aufnehmen.³²⁰ Daneben wurde durch die *confirmatio* die Unterstellung der jeweiligen Institution, etwa unter den Diözesanbischof, in Erinnerung gerufen.³²¹ Wie schon beim Eid zu beobachten, hing die für die Bestätigung zuständige Instanz von dem Status des Stifts ab. Während bei Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan der Straßburger Bischof die Bestätigung der Äbtissin vornahm,³²² war im Falle Andlaus der Papst oder ein päpstlich bestellter Vertreter dafür zuständig. Auch in anderen papstunmittelbaren Abteien erfolgte die *confirmatio* durch den Papst oder einen Vertreter.³²³ In Herford zum Beispiel wurde die Äbtissin nach ihrer Wahl vom Kölner Erzbischof in Vertretung des Papstes bestätigt.³²⁴ Die Äbtissin von Andlau wurde erst dann päpstlich bestätigt, wenn sie nach ihrer Wahl dem Heiligen Stuhl Gehorsam geschworen hatte.³²⁵

Um offiziell bestätigt zu werden, mussten die Äbtissinnen von St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster den Bischof persönlich aufsuchen. 1514 begab sich die neu gewählte Äbtissin von Niedermünster, Rosina zum Stein, mit zwei Stiftskanonikern und Wolf von Landsberg als Zeugen an den bischöflichen Hof. Dort bekannte sie sich zu ihrem Ordinarius, beschwor die Einhaltung der von seinem Vorgänger Albrecht 1488 erlassenen Statuten und bat um ihre offizielle Bestätigung. Der Bischof nutzte ihren Aufenthalt zu einer Belehrung der *electa*: Er habe sie *uß ordenlicher oberkeit und gewalt*

320 Warum sich der Bischof zunächst geweigert hatte, die Äbtissin zu bestätigen, geht aus den Quellen nicht hervor. Vgl. ABR G 1606 (1463 August 30 und 1463 November 27, Dachstein).

321 Vgl. BOWE, Superioresses, S. 12 f.

322 Diese Aufgabe war abgeleitet von seiner *potestas ordinis* in der jeweiligen Diözese. Als Ordinarius war der Straßburger Bischof auch zuständig für die Weihe sämtlicher Kleriker, siehe dazu RAPP, Réformes, S. 55. Vgl. zur Bestätigung der Äbtissinnen von St. Stephan ABR H 2619/4 (1486 August 16, bischöfliche Bestätigung der Dorothea von Rathsamhausen); ABR H 2619/5a (1531, bischöfliche Bestätigung der Anna von Schellenberg); ABR H 2619/6 (1552, bischöfliche Bestätigung der Maria von Landsberg); zu Hohenburg ABR G 1606 (1463 August 30, bischöfliche Bestätigung der Susanna von Hohenstein); ABR G 1606 (1542, bischöfliche Bestätigung der Anna von Oberkirch); zu Niedermünster: ABR G 3068 (1514 Mai 16, bischöfliche Bestätigung der Rosina zum Stein).

323 So etwa in Remiremont, vgl. BERGEROT, Organisation, S. 569; allgemein HLAWITSCHKA, Studien; in Buchau wurde die Äbtissin vom zuständigen Diözesanbischof bestätigt und in ihr Amt eingesetzt, vgl. THEIL, Buchau, S. 81.

324 Vgl. FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 130.

325 ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel).

*bestetigt und darneben sie, die Eptissin, getruwelich ermant und gebeten [...] die unordnungen in gemeltem closter bisher beschehen furthers abzustellen, dem almechtigen Gott zuloben und ufgang des closters in gotsdiensten und zytlichen dingen, und nach irer selen heyl da zuregieren.*³²⁶ Auf ähnliche Weise scheint Wilhelm von Hohnstein 1540 die neu gewählte Äbtissin von St. Stephan, Adelheid von Andlau, anlässlich ihrer *confirmatio* beeinflusst zu haben. Laut Aussage der protestantischen Kanoniker sei *in viln jarn kein Aptissin der corfirmation halben zu Zabern je gewesen.*³²⁷ Die seit Beginn der 1530er Jahre offen mit der Reformation sympathisierende Adelheid indes begab sich nach ihrer Wahl an den bischöflichen Hof und bat um ihre Bestätigung. Dort wirkte der Bischof, so die Chorherren, derart auf die Äbtissin ein, dass sich Adelheid schließlich doch dem alten Glauben zuwandte: *aber jetzt nach der confirmation, die sie zu Zabern empfangen, ist sie gar ein andern gemuets worden, was dem Stift zu gründlichem verderben komen und reichen möchte.*³²⁸ Ob es tatsächlich der Bischof war, der bei Adelheid ein Umdenken bewirkte und sie von ihrem zuvor öffentlich geäußerten Plan, das Stift zu reformieren, abbrachte, kann kaum entschieden werden. Die Beispiele Rosinas und Adelheids zeigen jedoch, dass es sich bei der *confirmatio* der Äbtissin um mehr als das bloße Abarbeiten eines formalen Aktes handelte. Wie der kanonischen Regeln folgende Wahlakt und der Äbtissinneneid war die *confirmatio* Teil eines Systems, dass einerseits die Legitimität der Amtsinhaberin erhöhte. Zugleich dienten die genannten Elemente dazu, die Äbtissin an ihre Amtspflichten zu erinnern und sie zu mahnen, zukünftig zum Wohle des Stifts und in Anerkennung ihrer Unterordnung unter den Bischof oder den Papst zu regieren.

2.2.5. Zur Frage der Äbtissinnenweihe

Nach ihrer Wahl wurden Äbtissinnen im Rahmen einer feierlichen Messe vom zuständigen Bischof oder einem Stellvertreter geweiht.³²⁹ Häufig ging die Weihe einher mit einem Niederwerfen der *electa* vor dem Altar.³³⁰ Ob

326 ABR G 3068 (1514 Mai 16).

327 AMS II 71/23.

328 AMS II 71/23.

329 Vgl. BAUCHER, Abbesses, Sp. 65f.

330 Die Äbtissinnenweihe lässt sich bis auf die Zeit Gregors des Großen zurückverfolgen. Vgl. BOWE, Superiores, S. 14–16. Dass sich die Äbtissin anlässlich ihrer

auch Äbtissinnen von Frauenstiften regelmäßig benediziert wurden, ist weit weniger eindeutig zu beantworten, als in der Literatur häufig suggeriert wird.³³¹ Schäfer weist darauf hin, dass die Äbtissinnen von Säckingen, Edelstetten, Essen und Gandersheim nach ihrer Bestätigung feierlich geweiht worden seien. In diesem Zusammenhang hätten die Äbtissinnen auch das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt.³³² Der Überprüfung am Einzelfall scheint diese Aussage jedoch nicht immer standhalten zu können. Küppers-Braun kann für Essen keine einzige Äbtissinnenweihe nachweisen.³³³ Zum gleichen Ergebnis kommt von Fürstenberg für Herford: „Eine ‚Weihe‘, eine Benediktion, der Herforder Äbtissin scheint nie stattgefunden zu haben, die Berichte über die Inthronisation hätten sie erwähnt“.³³⁴ In anderen Stiften, etwa in Buchau, kann die *benedictio* in der Frühen Neuzeit indes regelmäßig belegt werden.³³⁵

Für die unterelsässischen Frauenstifte lassen die Quellen kaum verlässliche Aussagen zu. Forster weist für Andlau daraufhin, dass die Weihe der Äbtissin im Privileg Leos IX. zugunsten des Richardisstifts nicht thematisiert wird – im Gegensatz zu anderen exemten Frauenkonventen, die von dem „elsässischen“ Papst besucht bzw. privilegiert wurden.³³⁶ In den zahlreichen spätmittelalterlichen Statuten der Stifte, in denen unter anderem der Eid der Äbtissin und ihre Bestätigung thematisiert werden, findet die Weihe ebenfalls keine Erwähnung. Auch im Protokoll der Wahl Wibeline von Mörsbergs,

Weihe vor dem Altar niederwarf und mit ihrem Gesicht den Boden berührte, ist etwa für Buchau in der Frühen Neuzeit nachweisbar, vgl. THEIL, Buchau, S. 96.

331 Siehe etwa BODARWÉ, Abbesses, und BACKMUND, Kanonissen, S. 118: Die Äbtissin „legte als einzige ein Gelübde ab und wurde vom Bischof geweiht nach einer Formel, die der Weihe der altchristlichen Diakonissen sehr nahe stand.“ Siehe mit Blick auf das frühe Mittelalter CRUSTUS, Sanctimoniales, S. 15, mit weiterer Literatur.

332 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 152f.: „Nach stattgehabter Wahl oder Ernennung trat die electa noch nicht unmittelbar in den vollen Besitz der Stiftsleitung, wie es anscheinend der neugewählte Propst einer Kanonikalkirche tat. Es war vielmehr zuerst noch eine bischöfliche confirmatio und darauf folgende benedictio nötig. [...] Mit dieser Benediktion war zugleich die Ablegung des Gelübdes der Ehelosigkeit verbunden.“

333 Siehe oben Anm. 993. Vgl. dagegen FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 132f.

334 FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 132.

335 Vgl. THEIL, Buchau, S. 96.

336 Siehe FORSTER, Vorhalle, S. 37–39. Forster schließt sich der Meinung Georg Schreibers an und geht davon aus, dass die Äbtissin die Weihe durch den zuständigen Diözesanbischof erhielt, ohne dass damit ein Gehorsamsversprechen verbunden gewesen wäre.

in dem der Ablauf der Wahl, die Altarsetzung, Inthronisierung und Besitzergreifung des Äbtissinnenhauses detailliert vermerkt wurden, finden sich keine Hinweise auf eine Benediktion. Straub sowie Jordan erwähnen indes die Weihe der protestantischen Äbtissinnen von St. Stephan ab der Mitte des 16. Jahrhunderts, die fußend auf älteren Traditionen unter Verwendung des Schleiers Attalas, der ersten, legendenhaften Äbtissin des Straßburger Stifts, erfolgt sei.³³⁷ In den Streitigkeiten zwischen Menta von Rathsamhausen und Anna von Wattweiler um das Äbtissinnenamt von St. Stephan in den 1430er und 1440er Jahren war die Bestätigung Mentas durch den Straßburger Bischof ein Argument für ihre Legitimität. Von einer Weihe ist aber auch hier keine Rede.³³⁸ Auch im Zusammenhang mit der Wahl der Rosina zum Stein zur Äbtissin von Niedermünster (1514), über die wir recht gut unterrichtet sind, wird die Äbtissinnenweihe nicht erwähnt.³³⁹ Zumindest verlangt wurde die Weihe der Andlauer Äbtissin. Als das Basler Konzil 1444 die Resignation der Sophia von Andlau annahm, wurde darauf hingewiesen, dass die neu gewählte Susanna von Eptingen *prout moris est* durch einen *catholicum antistitem*³⁴⁰ die Benediktion erhalten solle. Etwa ein Jahrhundert zuvor hatte eine ihrer Amtsvorgängerinnen – Sophia von Rappoltstein – ihr Amt aufgegeben, um eine Ehe einzugehen.³⁴¹ Seit wann diese recht allgemein gehaltene Vorschrift, die eine fast wörtliche Entsprechung in einer päpstlichen Urkunde für die Hohenburger *electa* Susanna von Hohenstein (1463) findet,³⁴² bezüglich der Weihe Geltung hatte und ob sie tatsächlich umgesetzt wurde, ist unklar. Küppers-Braun verweist für Essen auf einen Fall aus dem Jahre 1337, als der päpstliche Auftrag an den Bischof von Utrecht ging, Äbtissin Katharina von der Mark anlässlich ihrer Einführung das Gelübde der Ehelosigkeit abzunehmen. Katharina habe das Versprechen allerdings niemals abgelegt.³⁴³ Weitere Hinweise auf eine *benedictio* der Andlauer Äbtissin finden sich im

337 Vgl. STRAUB, *Abbaye*, S. 23, sowie JORDAN, *Chanoinesses*, S. 287, der sich möglicherweise auf Straub bezieht. Dabei habe es sich um einen schwarzen Schleier gehandelt.

338 Vgl. AMS II 70b/35 (1437 März 22); Concilium Basiliense 6, S. 39f. (1437 April 19).

339 ABR G 3068 (1514 Mai 16).

340 ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel).

341 Vgl. ABR 155 J 50.

342 Vgl. die bischöfliche Bestätigung von Susannas Wahl, ABR G 1606 (1463 August 30).

343 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, *Macht*, S. 65f. SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, S. 153 mit Anm. 10, weist auf widersprüchliche Informationen zu den Thorner Äbtissinnen

Untersuchungszeitraum nicht. Für das 18. Jahrhundert bezeugt Grandidier die Weihe der Andlauer Äbtissin, der anlässlich ihrer Wahl und Weihe Pektoralkreuz und Stab übergeben wurden.³⁴⁴

Auf der Grundlage der erhaltenen Quellen kann somit kaum entschieden werden, ob die Äbtissinnen der unterelsässischen Frauenstifte im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert geweiht wurden. Eine Benediktion lässt sich weder nachweisen noch eindeutig widerlegen. Zweifel an der in der Literatur häufig als selbstverständlich angesehenen Weihe der Stiftsleiterinnen sind jedoch angebracht.

2.2.6. Äbtissinnenwohnung und -pfründe: Die materielle Ausstattung des Äbtissinnenamtes

Durch die Wahl zur Äbtissin setzte sich die ehemalige Kanonisse auf verschiedenen Ebenen von ihren früheren Mitschwestern ab. Gleich nach Amtsantritt änderte sich ihre Rolle und Funktion innerhalb des Stiftskapitels, indem sie von einem einfachen oder in der Hierarchie bereits höher stehenden Mitglied (als Amtsträgerin) zur Leiterin und Vorsteherin der Gemeinschaft wurde. Im Folgenden sollen die materiellen Veränderungen und Distinktionen, die direkt oder kurz nach der Wahl der Äbtissin wirksam wurden, thematisiert werden. Indem sich eine *electa* nach Wahl und Bestätigung auf eine neue Handlungsebene begab, wurde sie mit den – von ihrem Amt abhängigen – dazugehörigen Ressourcen ausgestattet. Dazu gehörte zum einen, dass sie aus ihrer Kanonissenwohnung auszog und von der Abtei, dem Haus bzw. der Wohnung der Äbtissin, Besitz ergriff. Dabei handelte es sich um repräsentative Räume mit zum Teil öffentlichem Charakter, in denen die Äbtissin lebte und ihren Amtsgeschäften nachging. Des Weiteren standen ihr für die Dauer ihrer Amtszeit neben ihrem Privatvermögen gesonderte Einkünfte zu, die ihrer Verwaltung oblagen. Neben der Verfügung über ihre Amtsräume verzeichnete sie also einen konkreten Zugewinn an ökonomischem Kapital im Bourdieu'schen Sinne,³⁴⁵ den die Frauen nicht selten zur Verfolgung privater Strategien nutzten. Neben dem eigenen Haus bzw. der eigenen Wohnung und der Äbtissinnenpfründe waren mit der *aptige* oder

hin, von denen einige haben heiraten können, da sie nicht geweiht worden seien. An anderer Stelle wäre jedoch deren Ehelosigkeit eingefordert worden.

344 Vgl. GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 280.

345 Vgl. BOURDIEU, Kapital, S. 183–185.

eptig auch bestimmte Vorrechte wie ein eigener Koch, im Vergleich zu den Kanonissen bessere Nahrung und Wein sowie eigene Dienstboten verbunden. Die frühere Kanonisse hatte nach ihrer Wahl zur Äbtissin Zugriff auf Statussymbole, die ihr vorher verwehrt gewesen waren. Die Erhöhung des ökonomischen Kapitals ging also einher mit einem Anwachsen des kulturellen sowie symbolischen Kapitals,³⁴⁶ das wiederum vom Amt abgeleitet war. Beides bedingte und erweiterte die Handlungsmöglichkeiten der Frauen in entscheidendem Maße.

Während aufgrund der Bestimmungen der *Institutio sanctimonialium* davon auszugehen ist, dass die Versorgung der geistlichen Männer und Frauen in der Frühzeit der Stifte noch aus einem gemeinsamen Vermögen bestritten wurde,³⁴⁷ kann man im späten Mittelalter in St. Stephan eine Aufteilung des Gesamtbesitzes in Äbtissinnengut, Kapitel-, Präsenz- und Fabrikgut nachweisen.³⁴⁸ Diese Entwicklung ist typisch für mittelalterliche Frauenstifte und lässt sich in vergleichbarer Form auch in St. Ursula in Köln,³⁴⁹ Freckenhorst,³⁵⁰ Geseke³⁵¹ und weiteren Kommunitäten greifen.³⁵² In Hohenburg, Niedermünster und Andlau ist eine ähnliche Vermögensaufteilung greifbar, wobei hier noch weitere Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte der Stifte nötig wären, um zu einer verlässlichen Aussage gelangen zu können.³⁵³ Einige

346 Siehe oben sowie BOURDIEU, Kapital, S. 189f.; DERS., Formen, S. 114–118.

347 Siehe SCHILP, Norm, S. 76–81; SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 247–251.

348 Aus dem späten Mittelalter haben sich zahlreiche Dokumente erhalten, die die erwähnte Aufteilung der Vermögensmasse belegen. In das Jahr 1313 datiert ein Einkünfteverzeichnis der Äbtissin, in dem *pensiones* und Zehnteinnahmen aus mehr als 15 Orten verzeichnet sind, siehe ABR H 2727/1 (1313); vgl. auch das Urbar aus dem Jahr 1315, ABR H 2727/2; Vgl. auch SCHMITT, Frauen, S. 405. Vgl. zur Präsenz ABR H 2612 (1310 März 1), UB Straßburg 7, Nr. 1064, S. 312 (1362 August 31), und vor allem ABR H 2629/2 (1432 Mai 8). Siehe zum Fabrikgut von St. Stephan das Einkünfteverzeichnis von 1349: ABR H 2727/17.

349 Hier kam es erst an der Wende zum 15. Jahrhundert zu einer Trennung zwischen Kapitel- und Abteigut, vgl. WEGENER, St. Ursula, S. 169f.

350 Kohl vermutet im Falle Freckenhorsts, „daß die Äbtissin schon von Beginn an über eine eigene Vermögensmasse verfügt hat, aus der sie ihre besonderen Aufgaben bestreiten konnte“. Eine formal-juristische Trennung der beiden Vermögen fand wohl im 11. Jahrhundert oder früher statt, vgl. KOHL, Freckenhorst, S. 117.

351 In Geseke wurde die Trennung zwischen Kapitel- und Äbtissinnengut 1281 vollzogen, vgl. LÖER, Geseke, S. 241.

352 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 249. Zu Buchau siehe THEIL, Buchau, S. 183f.

353 Andlau: ABR G 6582 (Rechnungen der Kirchenfabrik); ABR H 2402 und G 1545, 1546 (Rechnungen des Stifts). Dass die Äbtissin über eine eigene Vermögensmasse

Hinweise mögen an dieser Stelle genügen, um einen Einblick in den Umfang der Pfründen und die Unterschiede zwischen den einzelnen Stiften zu verdeutlichen. 1444 hatte die *mensa* der Andlauer Äbtissin – nach Auskunft der Stiftsleiterin Susanna von Eptingen selbst – einen geschätzten Wert von 150 Mark Silber jährlich.³⁵⁴ In einem fast schon krassen Gegensatz liest sich dazu die Bestimmung der Statuten von Niedermünster aus dem Jahr 1488, in der auch die Höhe der Einkünfte der Äbtissin festgehalten wurden: Mit der ihr zugeordneten *pension, nemliche drissig guldin*³⁵⁵ jährlich, solle sie sich zufrieden geben. 1514 bekräftigte das Kapitel, dass die Statuten auch künftig Geltung haben sollten, und die neu gewählte Rosina zum Stein erklärte sich mit den Bestimmungen einverstanden.³⁵⁶

Von dem Äbtissinnengut musste die Stiftsleiterin eine Reihe von Ausgaben bestreiten. Darunter fiel das Ausfertigen von Urkunden und anderen Dokumenten oder das Ausrichten von Gastmählern und Festessen für die Stiftsgemeinschaft.³⁵⁷ Da keine Abrechnung der Abtei auf uns gekommen ist, ist unklar, wie groß die Anteile waren, die für Amtsgeschäfte ausgegeben wurden, und solche, die eine Frau für persönliche Dinge (etwa Zuwendungen an Verwandte, Kosten für Kleidung oder Luxusgegenstände wie Schmuck) verwandte. Offenbar wurden die finanziellen Zuständigkeitsbereiche zwischen Kapitel und Äbtissin immer wieder neu ausgehandelt, wie ein Streit

verfügte, geht hervor aus ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel); Niedermünster: ABR G 3068 (1488, Präsenzgut); LEBEAU/VALENTIN, *Alsace*, S. 113 f.; DUBLED, *Recherches* 2; Hohenburg: ABR G 1606/2 (1444 Januar 7).

354 Die Schätzung erfolgte durch die neu gewählte Äbtissin Susanna von Eptingen gegenüber dem Basler Konzil, vgl. ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel). Von der üppigen Pfründe der Susanna von Eptingen war für die Andlauer Äbtissin Cordula von Krotzingen in der Mitte des 16. Jahrhunderts kaum mehr etwas übrig. Die Stiftseinkünfte waren so stark geschrumpft, dass gerade noch die Versorgung Cordulas und einiger Bediensteter sichergestellt werden konnte. Auch wenn die Höhe ihrer Pfründe unbekannt ist, dürfte sie 1547 nur noch einen Bruchteil der 150 Mark Silber ausgemacht haben, auf die Susanna 1444 zurückgreifen konnte. Siehe ABR G 1547 (1547 Dezember 9).

355 ABR G 3068 (1488).

356 Vgl. ABR G 3068 (1514 Mai 4 und 16).

357 Für St. Stephan gibt es Hinweise darauf, dass die Äbtissin für die Bewirtung der Kanonissen und Kanoniker an verschiedenen Hochfesten aufkommen musste, vgl. ABR H 2624. In Niedermünster gab es 1367 einen Streit darüber, welche Mahlzeiten der Kanonissen (an Weihnachten, Ostern etc.) von der Äbtissin ausgerichtet werden mussten, vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

zwischen den Kanonissen und der Äbtissin von Niedermünster aus dem Jahr 1367 nahelegt.³⁵⁸

Neben der genannten Vermögensmasse kam die *electa* für die Dauer ihrer Amtszeit in den Genuss der Wohnung bzw. des Hauses der Äbtissin. Bereits im 12. Jahrhundert lässt sich für Andlau eine *curia abbatisse* greifen, zu der mehrere Räume gehörten.³⁵⁹ Nähere Angaben zur Abtei lassen sich wiederum zu St. Stephan machen. Aus einem Inventar des Jahres 1550 geht hervor, dass sich der Begriff *eptey* in erster Linie auf eine große Stube bezog.³⁶⁰ Dieses Zimmer ist als Regierungssitz der Äbtissin anzusprechen, ein repräsentativer Raum, in dem Gäste empfangen und weltliche Geschäfte getätigt wurden.³⁶¹ Daneben verfügte die Stiftsleiterin über verschiedene kleinere Zimmer, eine *gastkammer*, eine Kapelle und ein Badezimmer. Zu dem Bauensemble gehörten zudem verschiedene Wirtschaftsräume (Küche, Vorratskammern, Räume des Schaffners und des Kellers).³⁶² Das Inventar sowie ein weiteres von 1540³⁶³ machen deutlich, wie luxuriös die Räume ausgestaltet und möbliert waren. In den Zimmern befanden sich große Mengen an silbernem und vergoldetem Geschirr, dazu Schmuck und Bargeld. In der großen Stube standen mehrere Betten, Bänke und Stühle mit kunstvoll bestickten Kissen und Decken. Darunter befanden sich ein wappenverzierter Tisch sowie zwei *heydnisch werck kysen mit Rattsamhausen schyllt*.³⁶⁴ Sowohl einige Decken

358 ABR G 3074/3.

359 Wie Forster ausführt, ist über den Andlauer Klausurbereich nur wenig bekannt, da dort bislang keine Grabungen vorgenommen wurden. Im Jahr 1583 wurde mit dem sogenannten Altgasthaus sehr wahrscheinlich ein neuer „Äbtissinnenpalast“ errichtet, vgl. FORSTER, Vorhalle, S. 75–77.

360 Das Inventar wurde nach dem Tod der ersten protestantischen Äbtissin von St. Stephan, Margareta von Landsberg, am 5. November 1550 angefertigt, vgl. ABR G 1603 (1550 November 5).

361 Anfang der 1490er Jahre bewirtete die Äbtissin *unsers Herren des kungs rett* [...] *in der eptig by myner gnedigen frowe*. Der Schlaftrunk, der anlässlich des Essens gereicht wurde, kostete das Stift mehr als 12 Schilling, ABR G 1605 (1492/1493).

362 Neben der Äbtissin gab es 1550 nur noch eine Kanonisse, die Rosenfelderin, die ein eigenes Haus bewohnte, vgl. ABR G 1603 (1550 November 5). Die im Inventar skizzierten räumlichen Verhältnisse dürfen deshalb nicht ohne weiteres auf das späte Mittelalter übertragen werden.

363 Vgl. AMS II 71/21.

364 ABR G 1603 (1550 November 5). Bei *heydnisch werck* handelte es sich um Teppiche, Kissen etc. mit figürlichen Darstellungen, wobei der Name eine Reminiszenz an die Herkunft der Technik im Orient bzw. auf Sizilien darstellt. Diese kunstvollen und kostbaren Textilien „signalisierten Reichtum, feine Lebensart und Sozial-

und Kissen als auch Teile des Geschirrs³⁶⁵ waren dabei mit den Wappen längst verstorbener Äbtissinnen verziert – die amtierende Äbtissin war somit täglich von Gegenständen ihrer Vorgängerinnen umgeben, die sich auf diese Weise immer wieder ins Gedächtnis riefen. Die Äbtissinnen kommunizierten damit öffentlich³⁶⁶ und über ihren Tod hinaus ihre ständische Herkunft und das Sozialprestige ihrer Familien.³⁶⁷ Angebracht an den genannten Luxus- und Kunstgegenständen können die Wappen auch als Dokument der Leistung, des Erfolgs und des Reichtums der jeweiligen Vorsteherin interpretiert werden.³⁶⁸ Als Zeichen ihrer frommen Stiftertätigkeit ließ Äbtissin Menta von Rathsamhausen (St. Stephan, 1437–1462) ihre Familienwappen auf dem von ihr in Auftrag gegebenen, kunstvoll gearbeiteten Attalateppich anbringen.³⁶⁹

Selbstverständlich stand auch den Äbtissinnen von Hohenburg und Niedermünster ein eigenes Haus zur Verfügung. Wurde eine Hohenburger

prestige ihrer Besitzerinnen und Besitzer“, so SIMON-MUSCHEID, Dinge, S. 103. Als Auftraggeberinnen für die Gegenstände kommen Menta von Rathsamhausen (1473–1462), Agnes von Rathsamhausen (1462–1465) oder Dorothea von Rathsamhausen (1486–1493 und 1500–1511) in Frage.

- 365 Das Inventar von 1540 gibt dazu an: *Item ein hoher silberin vergulter becher, uff dem deckel schellen berg wapen. Item aber ein hoher glatter silberin uß und inwendig vergulter becher, uff dem deckel schellen berg wapen*, AMS II 71/21. Neben weiteren silbernen und vergoldeten Bechern, Schüsseln und Schalen fand sich noch eine silberne Kanne mit dem Wappen der Mörsberg und Rathsamhausen verziert; letzteres Wappen zierte auch eine Silberschale.
- 366 In den genannten Räumen wurden Gäste empfangen, Geschäfte getätigt sowie Verhandlungen durchgeführt.
- 367 Abgebildet waren wohlgemerkt die Familienwappen, keine geistlichen Wappenschilder oder Darstellungen der Äbtissinnen, wie sie auf den Siegelbildern der Vorsteherinnen zu finden sind. Die Siegelbilder der Äbtissinnen wurden in den Stiften in der Regel über einen längeren Zeitraum, d. h. über mehrere Abbatiate beibehalten, während die Umschrift mit Namen und Titel der jeweiligen Amtsinhaberin versehen wurde. Vgl. die zahlreichen Abbildungen der Hohenburger, Niedermünsterer sowie Andlauer Äbtissinnen in HEIDER/METZ, Chartier, und die Abbildung des Wappens Menta von Rathsamhausens, Äbtissin von St. Stephan, in RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, Bildteppiche, S. 95, Abb. 43.
- 368 Zur Interpretation von und Kommunikation durch Wappen vgl. BIEWER, Wappen, bes. S. 144; PARAVICINI, Gruppe, bes. S. 339–350 und 369–372.
- 369 Wappen väterlicherseits: Rathsamhausen, Wappen mütterlicherseits: von Hewen; siehe zu Menta als Stifterin RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, Bildteppiche, S. 94f. Der Teppich befand sich allerdings nicht in der Abtei, sondern in der Sakristei, und wurde nur zu bestimmten Hochfesten im Rahmen von feierlichen Gottesdiensten präsentiert.

Kanonisse von ihren Verwandten aufgesucht, so sollten sie nicht in der Wohnung der geistlichen Frau untergebracht werden, sondern die Äbtissin sollte sie *in ir hus entpfaben und legen und den handelungen tun als das herkommen ist*.³⁷⁰ Die Andlauer Rechnungen vom Beginn des 16. Jahrhunderts unterscheiden die *epttig* von den Ausgaben der *hindern thümfrowen*, also den Konventsräumen der Kanonissen. Jeder Gebäudekomplex verfügte über eigene Räumlichkeiten, eigene Küchen und eigenes Gesinde, das einen genau zugewiesenen Arbeitsbereich hatte.³⁷¹ Auch im Andlauer Äbtissinnenhaus wurden Gäste empfangen.³⁷²

Die Abtei und das damit verbundene Vermögen deckten also mehrere Ebenen ab. Sie hatten einerseits rein praktische Funktionen und dienten der Versorgung der Äbtissin und der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte. Daneben wurden davon repräsentative Aufgaben bestritten. Die Vermögenswerte versetzten die Äbtissin in die Lage, in einer angemessenen Umgebung Gäste zu bewirten oder den Lehnshof zu versammeln. Die Abtei unterstrich somit die Amtswürde der Stiftsleiterinnen und verdeutlichte ihre herausgehobene Stellung gegenüber den Kanonissen, aber auch gegenüber den Vasallen, Amtleuten, Klerikern und Untertanen der Stifte.

Häufig finden sich Klagen darüber, dass die Äbtissinnen nur einen Teil der ihnen übertragenen Besitzungen und des Vermögens an ihre Nachfolgerinnen weitergegeben hätten. In den Hohenburger Statuten von 1444 findet sich der Hinweis, dass sich seit langem die Gewohnheit durchgesetzt habe, dass die Äbtissinnen nach ihrem Tod Bargeld und Möbel, die der Abtei gehörten, an Verwandte vererbten. Ein solches Verhalten wurde künftig untersagt.³⁷³ Auch Wibeline von Mörsberg, Anna von Schellenberg sowie Adelheid von Andlau, Äbtissinnen von St. Stephan, nahmen während ihrer Amtszeit Verwandte bei sich auf. Die Versorgung, etwa von Schwestern und deren Kindern, ging

370 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7).

371 Zum Beispiel Scholastica, die *hindere kochmeigt*, die als Jahreslohn 1 lb. 9 s. erhielt, vgl. ABR H 2401, Zitat aus der Jahrrechnung 1500/1501. Es wurde unterschieden zwischen dem *gesinde her forn und dahinden*.

372 Vgl. FORSTER, Vorhalle, S. 76.

373 *Item als bisher in dem egenanten closter ein gewonheit gewesen ist, wann eine eptissin todes halp abging, das alsdann ire nehsten mümen in dem egenanten closter sich alles und jegliches güts, so dann die selbe eptissin nach tode verliesse, an sich zugent und zü iren handen nament, soliche gewonheit unredelich wir abtünt wollen und auch setzent, das die vurbafshin zü ewigen tagen nyemer me gehalten werde, sonder alles das, so ein eptissin nach tode verlesset, sol by der eptien bliben und einer andern eptissin werden und volgen*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7).

dabei auf Kosten des Abteivermögens, während andere Ausgaben, die die Äbtissinnen eigentlich hätten begleichen müssen, dahinter zurückstanden. Ein solches Verhalten zog Klagen der Kanonissen und Kanoniker nach sich, die ihrerseits versuchten, mit Wahlkapitulationen und Neufassungen von Statuten dagegen vorzugehen.³⁷⁴

2.2.7. Umstrittene Wahlen

Eine kanonisch durchgeführte Wahl mit Ablegen des Eides und erfolgter Bestätigung führte nicht automatisch dazu, dass eine *electa* vom Stiftskapitel anerkannt wurde und somit ihre Amtsgeschäfte aufnehmen konnte. Die Wahl der Hohenburger Äbtissin Susanna von Hohenstein 1463³⁷⁵ war ebenso umstritten wie die von Dorothea von Rathsamhausen, die 1486 mit der Leitung von St. Stephan betraut wurde. Statt die Abtei einer Äbtissin fremder Herkunft zu überlassen – Dorothea war vor ihrer Wahl Kanonisse in Andlau gewesen – versuchte eine der Chorfrauen, mit Hilfe der Kurie selbst in das Amt zu gelangen.³⁷⁶

Eine regelrechte Doppelwahl lässt sich 1437 in St. Stephan nachweisen, als Menta von Rathsamhausen und Anna von Wattweiler je einen Teil der Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die beiden potentiellen Äbtissinnen repräsentierten einen unterschiedlichen Politikstil im Hinblick auf eine Reformierung des Konvents durch das Basler Konzil: Während Menta und ihre Anhängerinnen einer Reform der Gemeinschaft offen gegenüberstanden, lehnten Anna und ihre Partei einen solchen Schritt vehement ab. Wie die Untersuchung von Sigrid Schmitt ergab, verlief die Parteibildung im Stift

374 Das geht zum Beispiel aus dem Vorwort der Statuten von St. Stephan aus dem Jahr 1486 hervor, vgl. ABR H 2624/7 (1486 September 13, Zabern). 1540 klagten die Kanoniker von St. Stephan, dass Äbtissin Adelheid von Andlau kurz nach ihrem Amtsantritt einen ganzen Monat lang ihre Schwester samt deren Sohn in der Abtei beherbergt und versorgt habe. Dieses Verhalten widerspreche den Statuten des Stifts, auf deren Einhaltung sich die Äbtissin bei ihrem Amtsantritt verpflichtet hätte, vgl. AMS II 71/23. Vgl. zu Anna von Schellenberg und Adelheid von Andlau auch ABR G 355 und 356.

375 Vgl. ABR G 1606 (1463 August 30). Aus der Papsturkunde geht lediglich hervor, dass einige Personen der Wahl widersprochen hätten.

376 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 21, und ABR H 2619/4 (1486 August 16, Bestätigung der Wahl Dorotheas). Vgl. zu Dorothea von Rathsamhausen unten Kapitel C.2.3.

vor allem entlang geografisch-politischer und familiär bedingter Interessensphären.³⁷⁷ Es dauerte mehrere Jahre, bis der Streit beigelegt werden konnte und Menta von Rathsamhausen schließlich die Anerkennung des Kapitels fand. Der Verlauf der Auseinandersetzungen wurde von Schmitt hinsichtlich der Netzwerke der Kanonissen sowie der Rolle der Familien der Frauen eingehend untersucht. Im Folgenden soll an dem Beispiel aufgezeigt werden, was es bedeutete, wenn eine Äbtissin nicht anerkannt wurde. Welche Auswirkungen hatte dies für die *electa* auf der einen und das Stiftskapitel auf der anderen Seite? Die Streitigkeiten um das Äbtissinnenamt von St. Stephan hatten noch zu Lebzeiten der Äbtissin Anna Beger begonnen, die sich mit dem Wunsch an das Basler Konzil gewandt hatte, das Stift zu reformieren und der Observanz zuzuführen.³⁷⁸ Als es nach dem Tod der Anna Beger zu Beginn des Jahres 1437 zu der Doppelwahl Menta von Rathsamhausens und Anna von Wattweilers gekommen war, griffen die beiden Konfliktparteien zu einer ganzen Reihe von Strategien, um die gegnerische Äbtissin an ihrem Amtsantritt zu hindern. Das Basler Konzil erkannte noch im März 1437 die reformwillige Menta als rechtmäßige Äbtissin an und beauftragte drei hohe Straßburger Würdenträger, sie in das Amt einzusetzen.³⁷⁹ Nachdem sie bischöflich bestätigt worden war, sollte sie das Haus der Äbtissin in Besitz nehmen: *Und als sie ire das huß und eptie ingeben hant, so ist die von Wattweiler dar in und wie wol si ir heruß zu gende gebotten hant, so ist sie ungehorsam gewesen und wil mit gewalt in der eptie sin.*³⁸⁰ Obwohl Menta durch ihre kanonische Wahl, das Basler Konzil sowie durch den Straßburger Bischof legitimiert worden war, hielten die Reformgegnerinnen um Anna von Wattweiler an ihrer Kandidatin fest. Dabei schufen sie Tatsachen, indem sie das Haus der Äbtissin gleichsam besetzten.

Bereits während der Amtszeit der vorherigen Äbtissin Anna Beger hatte die Kanonisse Veronika Waldnerin, eine der Reformgegnerinnen, ein Schloss

377 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 208–226.

378 Im Verlauf dieser Auseinandersetzungen war Anna Beger sogar körperlich angegriffen worden, vgl. AMS II 70b/33–2 (1435 September 24) sowie ABR G 1601/4 (Statuten des Basler Konzils aus dem Jahr 1436).

379 Am 22. März 1437 ließ der Straßburger Bischof den Rat wissen, dass Kardinallegat Julian den Propst zu Alt-Sankt-Peter sowie die Prioren der Kartäuser und von St. Johann damit beauftragt hatte, *die sache [...] zu verhoren und das closter mit einer eptissin zu versehen, und uns domitte geschrieb, den selben dazu furderungen und hilfe zu tunde.* AMS II 70b/35.

380 AMS II 70b/35.

aufgebrochen und Urkunden sowie Kleinodien der Abtei entwendet.³⁸¹ Der Bischof fürchtete, dass sich ein solcher Vorfall nun wiederholen könne, und ließ *heiltüm, briefe, cleynötter und anders, das notdürftig ist*,³⁸² inventarisieren und aus dem Stift wegbringen. Darüber hinaus scheint es direkt nach der Doppelwahl zu Fehdeandrohungen zwischen Menta und Anna sowie ihren jeweiligen *frunden* gekommen zu sein.³⁸³ Trotz der Entscheidung des Basler Konzils sah sich Anna weiterhin als *electe in abbatissam secularis et collegiate ecclesie S. Stephani*³⁸⁴ und supplizierte als solche an die Kirchenversammlung mit der Bitte um eine erneute Prüfung des Falles. Mit der gleichen Selbstbezeichnung wandte sich auch Menta nach Basel und bat darum, erneut mit der Abtei providiert zu werden.³⁸⁵ Die einzelnen Etappen des Streits müssen an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.³⁸⁶ Die bischöflich und mehrfach vom Basler Konzil legitimierte Menta urkundete seit 1438 im Namen der Abtei.³⁸⁷ Erst Mitte der 1440er Jahre scheint sie sich jedoch als Äbtissin des gesamten Kapitels etabliert zu haben.

Der Widerstand der Reformgegnerinnen um Anna von Wattweiler, die, wie bereits erwähnt, zudem eine geographisch-machtpolitische Allianz verkörperten, vollzog sich auf mehreren Ebenen. Er reichte von körperlichen Übergriffen auf die Äbtissin³⁸⁸ bis hin zu Fehdeandrohungen zwischen den Familienclans. Beide Seiten unternahmen rechtliche Schritte, die das Basler Konzil und den Straßburger Bischof mehrere Jahre lang beschäftigten. Direkt nach der zwiespältigen Wahl aber griffen die Gegnerinnen der Menta zu einer ganz handfesten Strategie, indem sie die Äbtissin davon abhielten, die Abtei, gleichsam ihren Regierungssitz, einzunehmen. Damit brachten sie Menta nicht nur um ihre Wohnräume, sie versagten ihr damit auch den Zugriff auf die Verwaltungszentrale des Stifts. Um wieder mit Bourdieu zu

381 ABR G 1601/4 (Statuten des Basler Konzils aus dem Jahr 1436).

382 ABR G 1601/4.

383 Ende März 1437 äußerte der Straßburger Bischof gegenüber dem Rat der Stadt die Sorge, dass sich die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien zuspitzen und in offenen Fehdehandlungen gipfeln könnten, vgl. AMS II 70b/34.

384 Concilium Basiliense 6, S. 76 f. (1437 Juli 12).

385 Concilium Basiliense 6, S. 103 (1437 September 6), S. 110 (1437 September 13), S. 167 f. (1438 Februar 27).

386 Siehe ausführlich SCHMITT, Frauen, S. 208–226.

387 1438 verließ sie die Obermühle in Hindisheim an einen Jacob Wyselin, vgl. ABR H 2650/3.

388 Dies geht, wenn auch nur indirekt, aus den Stiftsstatuten des Jahres 1443 hervor, vgl. ABR H 2624/6 (1443 August 14).

sprechen, hielten sie ihr das mit dem Amt verbundene ökonomische und symbolische Kapital zum großen Teil vor.³⁸⁹ Das soziale Kapital Mentas als Äbtissin war durch die Parteibildung im Konvent ohnehin stark geschwächt. Ohne diese Basis jedoch konnte die Äbtissin ihren Amtsgeschäften kaum nachgehen – tatsächlich sind aus dem Zeitraum bis etwa 1443 vergleichsweise wenige Dokumente überliefert, die von einem „normalen Arbeitsalltag“ der Äbtissin zeugen. Das Beispiel macht deutlich, dass letztlich die Anerkennung der Äbtissin durch das Stiftskapitel dafür ausschlaggebend war, ob eine erfolgreiche Amtsübernahme und -führung gelang.

2.3. Der Typus der stiftsfremden Äbtissinnen. Zwei Fallbeispiele

In aller Regel lag eine der Voraussetzungen, die eine Kandidatin für das Äbtissinnenamt zu erfüllen hatte, in der Zugehörigkeit zum jeweiligen Stiftskapitel. Vereinzelt wurden jedoch auch Frauen mit dem Amt betraut, die zuvor einer anderen geistlichen Institution angehört hatten.³⁹⁰ Demudis, zwischen 1241 bis 1248 Äbtissin von St. Stephan, war zuvor Kanonisse in Hohenburg gewesen.³⁹¹ 1486 wurde die Andlauer Chorfrau Dorothea von Rathsamhausen zur Äbtissin von St. Stephan, dessen 1545 eingesetzte erste protestantische Äbtissin Margareta von Landsberg ebenfalls eine ehemaliger Andlauer Chorfrau war.³⁹² In Andlau wiederum wurde 1538 die Zisterzienserin

389 Vgl. oben sowie zum symbolischen Kapital BOURDIEU, *Meditationen*, S. 309–311.

390 Die Beispiele beziehen sich vor allem auf St. Stephan, wobei es sich wahrscheinlich um einen Überlieferungszufall handelt. Wie in der Einleitung erwähnt, haben sich von St. Stephan aus dem Untersuchungszeitraum deutlich mehr Quellen erhalten als von Andlau, Hohenburg und Niedermünster.

391 Dies geht aus dem Jahrzeitbuch Truttenhausens hervor, vgl. KREBS, *Jahrzeitbuch*, S. 20; Regg. Bischöfe 2, Nr. 1102, S. 83 (1241 September 12, Straßburg). Siehe zu den Amtsdaten Demudis' SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1, S. 2.

392 Im Jahr ihrer Wahl erhielt das Stift protestantische Statuten, deren Einführung Veränderungen der Stiftsverfassung, insbesondere im Hinblick auf das Äbtissinnenamt, mit sich brachten. Obgleich Margareta zuvor keine Kanonisse in St. Stephan gewesen war, ist in der Forschung bislang nie die Frage gestellt worden, woher sie eigentlich kam. Ein Blick in die Andlauer Überlieferung bringt dabei Klarheit: Margareta war dort bis 1529 Kanonisse gewesen, bis sie die Gemeinschaft verließ und mit einer Pension abgefunden wurde. Vor ihrem Amtsantritt hatte sie also seit mehr als 25 Jahren keiner geistlichen Gemeinschaft mehr angehört und wahrscheinlich bei Verwandten gelebt. Vgl. ABR G 1544 (1529 Januar 28 und 1545 Februar 4).

Cordula von Krotzingen als Äbtissin postuliert. Welche Auswirkungen die fremde Herkunft auf das Abbatiat der jeweiligen Äbtissin haben konnte, soll im Folgenden anhand zweier Fallbeispiele in den Blick genommen werden. Zugleich soll nach den Gründen gefragt werden, die zur Wahl der fremden Äbtissin geführt hatten.

Dorothea von Rathsamhausen, Äbtissin von St. Stephan 1486–1511

In den 1480er Jahren wurde mit Dorothea von Rathsamhausen eine Andlauer Kanonisse zur Äbtissin von St. Stephan gewählt.³⁹³ Wie kam es dazu, dass sich das Stiftskapitel für eine Andlauer Chorfrau aussprach, statt eine geistliche Frau aus seiner Mitte zu wählen? Woher kam die Initiative, eine stiftsfremde Person mit dem Leitungsamt zu betrauen? Um einer Antwort näher zu kommen, muss man zunächst den Zustand des Kapitels in den 1480er Jahren betrachten. St. Stephan war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von einigen Skandalen erschüttert worden, die das Ansehen des Stifts stark in Mitleidenschaft gezogen hatten.³⁹⁴ Einen vorläufigen Höhepunkt nahm diese Entwicklung 1481, als der bischöfliche *procurator fiscalis* bei der Durchsuchung einer Kanonissenwohnung eine geistliche Frau in flagranti mit einem *leyische man*³⁹⁵ ertappte. Auch wirtschaftlich und personell befand sich das Kapitel in einer schwierigen Situation. Als 1484 die Äbtissin Wibeline von Mörsberg nach fast 20 Jahren im Amt verstarb, gehörten nur noch zwei oder drei Kanonissen der Gemeinschaft an, während zugleich alle vier

393 Vgl. die biographischen Angaben im Anhang. Bei ihrer Vorgängerin Margareta von Rosenberg handelte es sich hingegen nicht um eine Kanonisse von Andlau, wie BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 403, und SCHMITT, *Frauen*, S. 530 mit Anm. 24, schreiben. Sie ist vielmehr seit 1465 als Mitglied der Stiftsgemeinschaft nachweisbar. Laut HUBER, *Denckpredigt*, S. 143, und KINDLER VON KNOBLOCH, *Buch*, S. 284, soll sie allerdings vor ihrem Eintritt in St. Stephan Kanonisse in Andlau gewesen sein. Möglicherweise handelt es sich jedoch um eine Verwechslung, die auf GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153, beruhen könnte.

394 Es sei in diesem Zusammenhang an die Streitigkeiten innerhalb des Stiftskapitels im Umfeld der Wahl Menta von Rathsamhausens gedacht oder an die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs und Inzests, die dem Kanoniker Lutolt Beger zur Last gelegt wurden. Vgl. dazu den ersten Hauptteil der Arbeit.

395 Nachdem aus dem Umfeld des Stadtrats Vorwürfe gegen die Stiftsdamen laut geworden waren, hatte der Bischof eine Untersuchung anberaunt, in deren Folge die Beziehung der Kanonisse aufflog, siehe AMS AA 1531/21 (1481 Juli 16).

Kanonikerstellen besetzt waren. Dem Kapitel gelang es nicht, sich auf eine Nachfolgerin für Wibeline zu einigen, sodass das Amt zunächst unbesetzt blieb.³⁹⁶ Nach einigen Monaten der Vakanz verständigten sich die Geistlichen auf eine Wahlkapitulation, auf deren Einhaltung sich die neu zu wählende Äbtissin verpflichten sollte.³⁹⁷ Als Reaktion auf die langjährigen Auseinandersetzungen zwischen dem Stiftskapitel auf der einen und der verstorbenen Äbtissin auf der anderen Seite³⁹⁸ erbaten sich die Männer und Frauen mehr Mitspracherechte im Hinblick auf die Einstellung von Stiftspersonal, Bautätigkeiten und Fehdeführung. Eine der beiden Kanonissen, Margareta von Rosenberg, zeigte sich schließlich mit den Bedingungen einverstanden und wurde im Juli 1485 zur neuen Äbtissin gewählt. Nach nicht einmal einem Jahr im Amt verstarb sie im Juni des darauf folgenden Jahres. Statt einer der geistlichen Frauen von St. Stephan wurde mit Dorothea von Rathsamhausen im August 1486 eine *canonissa ecclesie secularis sancte Rickhardis in Andlo*³⁹⁹ zur neuen Äbtissin gekürt.

Die Wahl Dorotheas erfolgte gegen den ausdrücklichen Willen eines Teils des Kapitels, wie aus einem Brief hervorgeht, den Geiler von Kaysersberg 1486 an den Straßburger Bischof Albrecht sandte. In Gegenwart Geilers hätten zwei Kanonissen und der Kanoniker Maternus Pfortzheimer den Domdekan aufgesucht, *et rogantes, ut et ipsi visitarentur efficereturque, ne eis aliena preficeretur abbatissa, sed una ex eis eligeretur aut, si id tuae magnificentiae displiceret, in hoc consentire vellent, quod ecclesia collegiata illic erigeretur, dummodo eis pensio certa reservatur*.⁴⁰⁰ Dem Münsterprediger Geiler, ein erbitterter Gegner jeglicher Form nicht-observanten geistlichen Lebens, war St. Stephan seit Jahren ein Dorn im Auge – als *lupanar* bezeichnete er das

396 Dazu auch RAPP, Réformes, S. 361.

397 Vgl. ABR H 2619/3 (1485 Mai 29); davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso G 1604.

398 Das geht aus der Wahlkapitulation hervor, in der das Kapitel erklärt, der Vertrag sei zustande gekommen, weil es mit der verstorbenen Äbtissin zahlreiche Auseinandersetzungen gegeben habe, vgl. ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

399 ABR H 2619/4 (1486 August 16).

400 Der Brief Geilers an Bischof Albrecht von Straßburg ist ediert in BORRIES, Wimpfeling, S. 55–57. BORRIES geht davon aus, dass der Brief „gegen das Jahr 1500“ entstand, was indes unwahrscheinlich ist. VOLTMER, Wächter, S. 177, datiert das Schriftstück auf das Frühjahr 1486. Demnach wurde noch zu Lebzeiten Margareta von Rosenbergs, deren Tod sich wohl bereits abzeichnete, nach einer neuen Äbtissin gesucht; vgl. auch RAPP, Réformes, S. 351; SCHINDLING, Hochschule, S. 23.

Stift, als *meretrices* die Kanonissen.⁴⁰¹ Wie in dem Briefzitat bereits anklingt, favorisierte Geiler eine Aufhebung des Stifts, dessen Vermögen er einer aus seiner Sicht besseren Verwendung zukommen lassen wollte. Bereits seit Jahren verfolgte er das Ziel, durch die Einrichtung einer Klerikerschule den Ausbildungsstand und die Predigtfähigkeit der elsässischen Geistlichen zu heben. In den Gebäuden und Besitzungen des alten Kanonissenstifts sah er einen idealen Grundstock für eine solche Schule.⁴⁰² Statt der Kanonissen und Kanoniker sollten künftig Theologen und Kanonisten in den Genuss der Pfründen kommen.⁴⁰³ Seine Pläne wurden indes nicht in die Tat umgesetzt. Die Gründe dafür fasst Francis Rapp wie folgt zusammen: „Il aurait fallu renverser des situations acquises, rompre des lances avec des adversaires redoutables, les parents et les amis des chanoinesses, toutes issues de lignages illustres, les princes d’Empire et le souverain lui-même.“⁴⁰⁴ Dass die beiden Kanonissen und der Kanoniker von St. Stephan eine fremde Äbtissin vehement ablehnten, war indes nicht nur eine bloße Übertreibung Geilers, mit dem er sein Vorhaben, eine Klerikerschule zu errichten, vorantreiben wollte. Ein ausschließlich bei Kindler von Knobloch überlieferter und bislang von der Forschung übersehener Hinweis unterstützt seine Aussage, dass es Streitigkeiten innerhalb des Stiftskapitels gegeben hatte: Laut Kindler supplizierte die Kanonisse Anna von Heimenhofen 1486 an die Kurie und bat darum, mit dem Äbtissinnenamt betraut zu werden.⁴⁰⁵

Auch wenn eine Aufhebung des Stifts abgelehnt wurde, so waren die Reformkreise um Bischof Albrecht nicht Willens, das Verhalten der Kapitelmitglieder zu tolerieren. 1486 setzte Albrecht eine Kommission, bestehend aus Geiler und weiteren Klerikern, ein, die neue Statuten für die Gemeinschaft

401 In dem Brief Geilers heißt es weiter: *Credo utique honestius hoc esse quam meretriculas quinque aut sex illic de patrimonio crucifixi nutriri in dedecus tocius clericalis status*, BORRIES, Wimpfeling, S. 56.

402 So RAPP, Réformes, S. 350–352, und VOLTMER, Wächter, S. 177. Siehe auch JORDAN, Chanoinesses, S. 274.

403 Der Brief Geilers trägt laut Borries die von Wimpfeling verfasste Überschrift *Epistola Kaisersbergii Alberto episcopo Argentinensi pro transferendo propemodum lupanari in ecclesiam collegiatam pro solis theologis et pacificis canonistis non concubinariis*, BORRIES, Wimpfeling, S. 55.

404 RAPP, Réformes, S. 351.

405 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 21. Einen Beleg für diese Aussage gibt Kindler von Knobloch nicht an. Weder in der archivalischen Überlieferung von St. Stephan noch in der Forschungsliteratur finden sich Hinweise auf diese Supplik.

ausarbeiten sollte. Am 13. September, nur wenige Wochen nach der Wahl der Äbtissin, wurde das Regelwerk veröffentlicht.⁴⁰⁶ Die Statuten zielten vor allem darauf ab, die *vita communis* der Stiftsdamen (wieder) zu etablieren. An der grundsätzlichen Verfassung St. Stephans als weltliches Kanonissenstift mit der Möglichkeit des Austritts zwecks Verheiratung oder des Eigenbesitzes wurde indes nichts geändert.⁴⁰⁷ Von einer Reform im Sinne der Observanz kann also auch in diesem Fall nicht gesprochen werden.

Der Zeitpunkt für einen Reformversuch hätte nicht besser gewählt werden können: Der Bischof griff ein, als die Stiftsgemeinschaft zerstritten und damit nahezu handlungsunfähig gewesen sein dürfte. Die Strategie einer „moralischen Erneuerung“ ging dabei über die Ausarbeitung und Verordnung von neuen Statuten hinaus und umfasste auch eine direkte Einflussnahme auf die Besetzung des Äbtissinnenamtes. Angesichts der scharfen Vorwürfe, die seit Anfang der 1480er Jahre gegen das Stift laut wurden, der schwierigen finanziellen Situation des Kapitels und des geringen Personalstandes nimmt es nicht wunder, dass die Reformkreise um Bischof Albrecht versuchten, eine aus ihrer Sicht geeignete Frau ins Amt wählen zu lassen. Die Umstände und die Quellenüberlieferung machen dabei wahrscheinlich, dass diese Einflussnahme unter anderem über die Stiftskanoniker lief. Zwei Kanonissen und ein Chorherr hatten sich darüber beschwert, dass ihnen eine fremde Äbtissin vorgesetzt werden sollte. Anna von Heimenhofen wollte mit Hilfe der Kurie durchsetzen, selbst das Äbtissinnenamt bekleiden zu können. Von einer Opposition der drei anderen Kanoniker⁴⁰⁸ ist jedoch keine Rede, wes-

406 In der Narratio wies Albrecht nochmals auf die Skandale und Streitigkeiten hin, die zur Zerrüttung des Kapitels geführt hätten. Vor allem wurde den Frauen der Vorwurf gemacht, dass sie sich nicht an die bereits bestehenden Statuten halten würden. Über frühere Äbtissinnen wird berichtet, sie hätten Eigentum des Stifts entfremdet und weltliche Personen im Stift wohnen lassen, siehe ABR G 2624/7 (1486 September 13, Zabern).

407 Damit fügen sich die Ereignisse von 1486 in eine Reihe von Reformversuchen ein, die seit dem 14. Jahrhundert nicht nur an St. Stephan, sondern auch an Andlau, Hohenburg und Niedermünster herangetragen wurden. Sie zielten weder auf eine Auflösung der Gemeinschaften noch auf eine grundlegende Umwandlung der Stifte in regulierte Klöster ab, sondern nahmen Rücksicht auf die spezifische Lebensform der Frauen. Vgl. oben sowie RAPP, Réforme.

408 Thomas Roppenheim, Adolf Belheim und Antonius Ehrwald, vgl. die Liste im Anhang. Adolf Belheim wies enge Kontakte zu Jung-Sankt-Peter auf, wo er als Chorvikar fungierte, vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 9. Über die beiden anderen Kanoniker liefern weder die Quellen noch die Arbeiten von Schmitt, Rapp und Schlaefli weitere Angaben.

halb es zumindest möglich ist, dass diese den Reformwunsch des Bischofs unterstützten. Dafür spricht auch folgende Beobachtung: 1485 wurde der hochgelehrte Johannes Hugonis, der später als kaiserlicher und päpstlicher Notar fungierte, zum Pfarrer von St. Stephan gewählt.⁴⁰⁹ Hugonis war in Schlettstadt zur Welt gekommen, wo er gemeinsam mit Jakob Wimpfeling seine Schulausbildung an der berühmten Lateinschule unter Ludwig Dringenberg absolvierte.⁴¹⁰ 1470 immatrikulierte sich Johannes an der Universität Erfurt, um Theologie und Recht zu studieren. Seine 1504 veröffentlichte, reich illustrierte Abhandlung *Quadrivium ecclesiae*⁴¹¹ gilt als das „erste Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“.⁴¹² Die Wahl des Stiftskapitels wäre wohl kaum auf einen humanistischen Kreisen zuzuordnenden Ewigvikar gefallen, wenn nicht eine Mehrheit der geistlichen Männer (und Frauen?) diesem Milieu aufgeschlossen gegenüberstanden hätte.

Doch was haben diese Beobachtungen mit Dorothea von Rathsamhausen, der ehemaligen Andlauer Kanonisse, zu tun? Warum kann man davon ausgehen, dass sie vom Straßburger Bischof und den Reformkreisen um Geiler regelrecht ausgesucht worden war, um den „moralischen Verfall“ des Straßburger Stifts aufzuhalten? Ein wichtiger Hinweis dazu findet sich bei Deharbe, der betont, dass Johannes Hugonis' Mitschüler, der Humanist Jakob Wimpfeling (1450–1528) sowie weitere Gelehrte die Lebensweise der Andlauer Kanonissen im Gegensatz zu anderen Stiftsgemeinschaften positiv herausgehoben hätten. Als Mitglieder einer *ecclesia secularis* pflegten die Andlauer Chorfrauen einerseits eine ganz ähnliche Lebensform wie die Kanonissen von St. Stephan. Im Gegensatz zu dem Straßburger Stift kamen die Andlauer Kanonissen jedoch regelmäßig ihren gottesdienstlichen Pflichten nach und nutzten, so Wimpfeling, gar ein gemeinsames Refektorium.⁴¹³ In dieser Umgebung sozialisiert, wurde in Dorothea wohl die Hoffnung gesetzt, den neuen Statuten von St. Stephan Geltung verschaffen zu können. Möglicherweise hatten aber auch die Angehörigen Dorotheas darauf eingewirkt,

409 Hugonis ist seit 1485 als Ewigvikar der Pfarrei nachweisbar, vgl. die Listen im Anhang sowie SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13. Vgl. zu Hugonis auch DUNTZE, Verleger, S. 170, sowie grundlegend GRAF, Gelehrte, S. 183 f., der sich indes gegen eine Tätigkeit Hugonis' bei Hofe ausspricht.

410 Zur Lateinschule in Schlettstadt vgl. RAPP, Bildungsgeschichte, S. 78–84.

411 Vgl. die deutsche Ausgabe HUG, Kirchen. Auf fol. 3^r stellt er sich vor als *Cappellan Johannes Hug von Sletstat pfarrer zû sant Steffen in Straßburg*.

412 FRANCK, Hugo, S. 328

413 Vgl. DEHARBE, Richarde, S. 54 (ohne Nachweis).

dass sie zur Äbtissin gewählt wurde: Mit Menta von Rathsamhausen und Agnes von Rathsamhausen war das Abbatiat des Stifts bereits von 1437 bis 1465 in der Hand dieser sehr einflussreichen Familie gewesen.⁴¹⁴

Von Beginn an scheint Dorotheas Abbatiat unter keinem guten Stern gestanden zu haben. Von 1488 an stritt das Stift mit den Grafen von Zweibrücken um die Lehen der Stadt Wangen und des Dorfes Oberschiltigheim.⁴¹⁵ Zwei Jahre später geriet St. Stephan erneut ins Gerede, als herauskam, dass die Kanonisse Cecilia von Eichelberg vor ihrem Eintritt in das Stift in Augsburg verheiratet gewesen war.⁴¹⁶ Vor allem aber versagte ihr das eigene Stiftskapitel die Anerkennung: 1492 kam es zu einer regelrechten Entmachtung der Äbtissin, wie aus einem Entscheid des Straßburger Bischofs hervorgeht.⁴¹⁷ Ihr wurde die Verwaltung sämtlicher Einkünfte entzogen, die zukünftig dem Kapitel obliegen sollte. Obrigkeit und Strafgewalt über Stift und Kapitelmitglieder sollte Dorothea jedoch behalten dürfen. Statt ihrer Äbtissinnenpension sollte sie zukünftig eine Kanonissenpfründe erhalten.⁴¹⁸ Der Vertrag sollte zunächst für vier Jahre Geltung haben, bevor die Äbtissin sämtliche Rechte und Einkünfte zurück erhalten sollte. In der Folgezeit scheint sich das Verhältnis zwischen dem Kapitel und seiner zunächst fremden Äbtissin normalisiert zu haben. Dorothea stand der Gemeinschaft bis zu ihrem Tod im Jahr 1511 vor, ohne dass die Quellen von weiteren Auseinandersetzungen berichten.⁴¹⁹

414 Siehe dazu die Listen im Anhang.

415 Vgl. ABR H 2711/10 (1488 Dezember 16); H 2711/11 (1489 Dezember 1); AMS II 30b/42.

416 Vgl. oben und ABR H 2629/11 (1490 Februar 18) und ABR G 1603 (1491 August 9).

417 Der Hintergrund der Streitigkeiten ist unklar und lässt sich nur indirekt über den bischöflichen Entscheid erschließen. Offenbar hatte die Äbtissin die Stiftsstatuten missachtet und gegen den Willen des Kapitels Lehen ausgegeben, vgl. ABR H 2629/12 (1492 April 26).

418 Die Domfrauenpfründe hatte einen Wert von 30 fl. und einem Fuder Wein jährlich, vgl. ABR H 2629/12 (1492 April 26).

419 Dorothea trat nicht, wie SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 4, und ihm folgend SCHMITT, *Frauen*, S. 531, angeben, 1493 zugunsten von Kunigunde von Dormentz zurück, sondern versah ihr Amt durchgehend bis 1511.

Cordula von Krotzingen, Äbtissin von Andlau 1538–1572

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts befand sich Andlau in einer finanziell desolaten Situation. Sowohl Äbtissin Kunigunde von Reinach als auch die Kanonissen und Kanoniker sahen sich gezwungen, Teile ihrer Besitzungen zu veräußern, um die Außenstände von Abtei und Kapitel begleichen zu können.⁴²⁰ Nachdem die reformatorische Bewegung in Straßburg Fuß gefasst hatte und es Ende der 1520er Jahre zu ersten Klosterschließungen kam, verließ auch ein Teil der Andlauer Kanonissen die Gemeinschaft und ging zurück in die Welt.⁴²¹ Sechs Chorfrauen wurden mit Pensionen abgefunden, die ihnen bis zum Ende ihres Lebens jährlich ausgezahlt werden sollten, was eine immense zusätzliche Belastung für den Stiftshaushalt darstellte.⁴²² Die *lutrisch sect habe meins capittels zerstoeret*,⁴²³ ließ Kunigunde Anfang der 1530er Jahre den Kaiser wissen, verwies auf den Status Andlaus als Reichsabtei und supplizierte um den Schutz ihres Stifts. Zudem bat sie darum, entgegen dem Schiedsspruch von 1529 den ausgetretenen Kanonissen die Pensionen vorenthalten zu dürfen – schließlich sei die Vereinbarung gegen ihren Willen entstanden, darüber hinaus hätten sich die Kapitelfrauen schlecht verhalten

420 So verkauften Äbtissin und Kanonissen 1525 ihren Anteil des Zehnten in Barr und weiteren Orten an Nikolaus Ziegler. Eine Abschrift der päpstlichen Bestätigung Clemens' VII. findet sich in ABR G 1544 (1525 März 2, Rom). Vgl. auch die für die Kurie gedachte Kostenaufstellung des Verkaufs der Zehntrechte, AMS VI 3/49.

421 Anlass des Austritts der Kanonissen Margareta von Landsberg, Helena von Rüßegg, Cordula von Eptingen, Agnes von Andlau, Barbara von Pfirt sowie der Postulantin Ursula von Bulach war ein Streit über die Statuten des Stifts. Während die Äbtissin der Ansicht war, dass die Kanonissen sich mit ihrer *stulung*, also ihrer Einsetzung in die jeweilige Pfründe, dazu verpflichteten, nach den Stiftsstatuten zu leben, argumentierten die Kanonissen, dass sie dies keinesfalls tun müssten. Nach heftigen verbalen Auseinandersetzungen gelang es unter Vermittlung Philipp Jakobs, Jörgs, Rudolf Meinolfs und Eberhard von Andlaus sowie Wolf von Landsbergs eine Einigung herbeizuführen. Gegen den ausdrücklichen Willen der Äbtissin wurden die Frauen mit einer Pension abgefunden und verließen die Gemeinschaft, vgl. die Abschrift des Schiedsspruchs ABR G 1544 (1529 Januar 28) und ABR 39 J 267 (Originalurkunde, Exemplar der Herren von Andlau).

422 Jede Frau sollte ein jährliches Leibgeding von 30 fl. erhalten, zudem 12 Viertel Roggen, 24 Ohm Wein und diverse Sonderzahlungen. Dafür verpflichteten sich die Kanonissen, die Gemeinschaft so schnell als möglich zu verlassen und auf sämtliche Ansprüche zu verzichten, vgl. ABR G 1544 und ABR 39 J 267.

423 ABR G 1544.

und verdienten die Zahlungen nicht.⁴²⁴ Im Juli 1532 bestätigte Karl V. die Privilegien Andlauer, nahm es unter seinen Schutz und ernannte den Straßburger Bischof auf ausdrücklichen Wunsch der Äbtissin zum Konservator des Stifts.⁴²⁵

Nach 43-jähriger Amtszeit starb Kunigunde von Reinach im Jahre 1537.⁴²⁶ Das Stift war finanziell ruiniert, und wenngleich es wohl nicht gänzlich entvölkert war, wie Bécourt annimmt, dürften nur sehr wenige Kanonissen bzw. Postulantinnen der Gemeinschaft angehört haben.⁴²⁷ Offensichtlich war es nicht leicht, eine Nachfolgerin für Kunigunde zu finden. Das Amt war einige Zeit vakant, bis Cordula von Krotzingen 1538 die Geschäfte des Stifts führte.⁴²⁸ Mit Cordula wurde keine der Andlauer Kanonissen zur Äbtissin ernannt. Sie war Professschwester im Zisterzienserinnenkloster Günterstal bei Freiburg gewesen.⁴²⁹ Da Cordula Profess auf eine Ordensregel abgelegt hatte, bat sie nach ihrem Amtsantritt die Kurie darum, sie *uber die regel und profession zu dispensieren*.⁴³⁰ Zu Beginn ihrer Amtszeit scheinen drei *thumfrawen* dem Kapitel angehört zu haben: Veronika von Schauenburg und deren Verwandte, die Schwestern Agnes und Margareta Wurmser.⁴³¹

424 Siehe ABR G 1544 (ohne Datum, 1531/32?).

425 In der Urkunde, die nur noch in einer Abschrift vorhanden ist, wird die Äbtissin nicht als (Reichs-)Fürstin bezeichnet, vgl. ABR G 1544 (1532 Juli 12, Regensburg).

426 Vgl. die Liste der Äbtissinnen im Anhang; siehe auch BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 649f.

427 „Sur les entrefaites, Cunégonde de Reinach mourut le 15 décembre 1537, chargée d’ans et de mérites; triste de l’affligeante décadence de son abbaye, qu’elle laissait dépeuplée, sinon complètement ruinée“, BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 649. Dagegen steht die Tatsache, dass Veronika von Schauenburg 1536 als *warterin* in Andlau angenommen wurde und auf die nächste frei werdende Kanonissenpfründe kommen sollte, vgl. ABR G 1544 (1536 November 1).

428 Als eine ihrer ersten weltlichen Amtshandlungen gab Cordula von Krotzingen im März 1539 ihre Zustimmung zum Verkauf des zwischen Wisch und Steinburg gelegenen Dinghofs an den Bischof von Straßburg. Der Verkauf erfolgte durch Antonius von Andlau, der den Dinghof vom Stift zu Lehen gehabt hatte, vgl. ABR G 1200/3 (1539 März 29). Erst 1541 erhielt sie ihre Bestätigung aus Rom, so BÉCOURT, *Réforme*, S. 7.

429 Merkwürdigerweise schreibt sie selbst 1541, sie käme *uß dem closter Guntrestal bei Fryburg im Brysgaw, benedicten ordens, constenzer bistumbs*, ABR H 2296/1 (1541 Juli 17).

430 ABR H 2296/1 (1541 Juli 17).

431 Bei der Mutter von Agnes und Margarete handelte es sich um Barbara von Schauenburg, vgl. ABR G 1547 (1547 Dezember 9).

Unter welchen Umständen war Cordula in Günterstal erzogen und ausgebildet worden und wer hatte sie aus welchen Gründen zur Andlauer Äbtissin berufen? Das bei Freiburg gelegene Zisterzienserinnenkloster entwickelte sich im Laufe der Frühen Neuzeit zu einem adligen Frauenstift, das als Mitglied der Ritterschaft den breisgauischen Landständen angehörte.⁴³² Wann Cordula der Gemeinschaft beigetreten war und welche Rolle sie im Kloster spielte, d. h., ob sie zum Beispiel ein Amt übernommen hatte, kann auf der Grundlage der Forschungsliteratur nicht entschieden werden. Sowohl in der 1870 erschienenen Monographie von Joseph Bader zu Günterstal als auch in der 2004 vorgelegten Abhandlung Ernst Dreher wird darauf hingewiesen, dass aus dem betreffenden Zeitraum nur wenige Quellen auf uns gekommen sind.⁴³³ Bécourt gibt an, dass Cordula im Jahre 1500 geboren worden sei.⁴³⁴ Wenn man Kindler von Knobloch folgt, dürfte sie sich 1507 bereits in Günterstal befunden haben, war von ihrer Familie also als kleines Mädchen zur Ausbildung in das Kloster gegeben worden.⁴³⁵ In welcher Umgebung und unter welchen Umständen wuchs Cordula dort auf? Auskunft über die Lebensgewohnheiten der Klostersgemeinschaft gibt ein von den geistlichen Frauen geführtes Notizbuch, das den Zeitraum von 1455 bis 1519 abdeckt.⁴³⁶ Die Notizen umfassen Hinweise zum Gottesdienst, zur Liturgie, zur Haushaltung und besonderen Ereignissen im Kloster und in

432 Die Gründung des Klosters erfolgte 1221, die dortige Klosterkirche wurde 1224 geweiht, vgl. BADER, Schicksale, S. 19, zum Status des Klosters/Stifts im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit S. 44f. Siehe auch DENNE, Frauenklöster, S. 58–66 zur Gründungsgeschichte, S. 97–110 zur Einbindung des Klosters in kirchliche Strukturen, S. 153–177 zur Sozialgeschichte des Konvents, die jedoch nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in den Blick genommen wird.

433 Vgl. den Hinweis bei BADER, Schicksale, S. 64f., und bei DREHER, Günterstal, S. 67f., mit dem Hinweis, dass im Bauernkrieg zahlreiche Dokumente des Klosters zerstört wurden.

434 Vgl. BÉCOURT, Réforme, S. 5f. Er gibt keine Quelle für diese Aussage an.

435 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 389.

436 DREHER, Günterstal, S. 53, nennt es „Das Notizenbuch einer Äbtissin“, während MONE ausführt, dass die Schreiberinnen Nonnen waren, „die Klosterämter besorgten und daher diese Aufzeichnungen brauchten“. Es wurde hauptsächlich von zwei Frauen verfasst, während sich von einer dritten nur eine Notiz findet, siehe MONE, Quellensammlung 2, S. 136. Das Notizbuch findet sich heute im Generallandesarchiv Karlsruhe (Abt. 65, Nr. 247) und umfasst insgesamt 48 Seiten, so DREHER, Günterstal, S. 53f. mit Anm. 97. Ein kleiner Teil davon ist ediert bei MONE, Quellensammlung 2, S. 136–138. Das „Notizbuch“ wird momentan von Edmund Wareham (Oxford) sowie Isabell Schu-Schätter (Trier) ausgewertet.

anderen, mit dem Kloster verbundenen geistlichen Institutionen. Dabei wird deutlich, dass die Nonnen am Ende des Mittelalters einen vergleichsweise hohen Bildungsstand aufwiesen. Sie waren des Lateinischen mächtig, zudem verfügte die Gemeinschaft über eine Bibliothek, die nicht weniger als 120 Bücher umfasste, darunter zahlreiche Viten, biblische und asketische Schriften, weltliche Chroniken sowie Mess- und Predigtbücher.⁴³⁷ Die Schwestern pflegten enge Kontakte zum Zisterzienserkloster Tennenbach, das seit der Gründung die *cura monialium* der Günterstaler Klosterfrauen übernommen hatte. Das Ablegen der Profess war eine Selbstverständlichkeit. Trotz des offenbar regulierten geistlichen Lebens war die *vita communis* zumindest ansatzweise in Auflösung begriffen, denn in den Notizen ist mehrfach die Rede davon, dass die Schwestern eigene *stüblin* bewohnten.⁴³⁸

Was den sozialen Kontext der Günterstaler Nonnen angeht, so setzte sich die Gemeinschaft aus patrizischen und niederadligen Frauen zusammen, wobei seit dem 15. Jahrhundert ein hoher Anteil von elsässischen Familien nachgewiesen werden kann.⁴³⁹ Direkte verwandtschaftliche Verbindungen von Andlauer und Günterstaler Nonnen bzw. Kanonissen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert gab es wohl nicht.⁴⁴⁰ Gerade zu der Zeit, als Cordula nach Andlau berufen wurde, entzweite ein heftiger Streit die Klostersgemeinschaft.⁴⁴¹ Im Zuge der Auseinandersetzungen kam es zur Resignation der Äbtissin Verena von Tegelin, die daraufhin zunächst zu ihrer Familie zurückkehrte und schließlich Administratorin des oberelsässischen Kanonissenstifts

437 Vgl. BADER, Schicksale, S. 62.

438 Vgl. den Hinweis bei BADER, Schicksale, S. 55 f.

439 Vgl. BADER, Schicksale, S. 44 f., 55 f.

440 Die bei Bader, Dreher und Mone nachweisbaren Namen (von Tüßlingen, von Eschbach, von Summerowe, von Bolsenheim, von Ertzingen etc.) finden keine Entsprechung in den Andlauer Namenslisten, vgl. die Listen im Anhang und BADER, Schicksale, S. 55–58, DREHER, Günterstal, S. 52–56; MONE, Quellensammlung 2, S. 137 f. Zwar wurde in Günterstal 1508 eine Margareta Röder von Diersburg in die Gemeinschaft aufgenommen (MONE, Quellensammlung 2, S. 138), und auch der Andlauer Gemeinschaft gehörten zwischen 1495 und 1516 eine Magdalena und eine Verena Röder von Diersburg an (vgl. die Namenslisten im Anhang), diese entstammten jedoch unterschiedlichen Familienzweigen, vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 572 (Hans'sche Linie = Magdalena und Verena), S. 575 (Ludwig'sche Linie = Margareta).

441 Über den Hintergrund finden sich in der Literatur keine Hinweise, vgl. DREHER, Günterstal, S. 64; BADER, Schicksale, S. 58 f., 61 f. Siehe auch den Hinweis bei BÉCOURT, Réforme, S. 6 Anm. 4.

Ottmarsheim wurde.⁴⁴² Ob der Weggang Cordulas mit diesen Streitigkeiten zusammenhing, lässt sich nur vermuten – seit dem 14. Jahrhundert waren die Familien von Krotzingen und Tegelin von Wangen durch ein gemeinsames *connubium* verbunden.⁴⁴³ Von einer Parteinahme Cordulas kann sicherlich ausgegangen werden. Wie Cordula war Verena regelrecht rekrutiert worden. Die Umstände waren dabei ganz ähnlich wie in Andlau, auch Ottmarsheim war stark verschuldet, beherbergte nur noch wenige Kanonissen, und einige der Gebäude glichen Ruinen, als Verena 1544 Administratorin des Kanonissenstifts wurde.⁴⁴⁴

Was die Familie Cordula von Krotzingens angeht, so handelte es sich um ein ursprünglich aus dem Breisgau stammendes Niederadelsgeschlecht. Der Vater Cordulas, der 1506 verstorbene Ludwig, bekleidete 1502 das Bürgermeisteramt in Freiburg.⁴⁴⁵ Bis zur Übernahme des Äbtissinnenamtes durch Cordula haben die von Krotzingen weder in Andlau, noch in St. Stephan, Hohenburg oder Niedermünster Spuren hinterlassen. Ihr geistlicher und weltlicher Wirkungsbereich war vielmehr der Breisgau, der Südschwarzwald und die Gegend um Basel. Seit dem 14. Jahrhundert waren mehrere männliche Familienmitglieder Mönche in St. Blasien gewesen, im 15. Jahrhundert fungierten sie daneben als Kanoniker des Domstifts Basel und in Waldkirch. Zum Kloster Günterstal hatte die Familie spätestens seit dem 15. Jahrhundert eine

442 Vgl. STINTZI, Ottmarsheim, S. 17. Verena war von 1534 bis zu ihrer Resignation 1540 Äbtissin von Günterstal, vgl. DREHER, Günterstal, S. 64; KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 204.

443 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 203; 2, S. 388 f.

444 In einem Brief an die habsburgische Regierung in Ensisheim aus dem Jahre 1547 beschwerte sie sich bitterlich darüber, dass sie nicht erwartet hätte, das Stift in einem so schlechten Zustand vorzufinden: *ich hatte nitt vermeint, ein sollich unruw unnd schwere schuldenn alda zefinden*, zitiert nach JORDAN, Réforme, S. 292. Ob es Zufall ist, dass eine ehemalige Äbtissin und eine Professschwester aus dem Kloster Günterstal innerhalb von nur sechs Jahren die Leitung zweier elsässischer Kanonissenstifte übernahmen, ist schwer zu entscheiden. Auf der Grundlage der Andlauer Überlieferung lassen sich keine Verbindungen der beiden Institutionen ausmachen. Im Gegensatz zu Andlau lag das oberelsässische Ottmarsheim zudem in der Diözese Basel und stand unter starkem Einfluss der Habsburger, die in Andlau keine Rolle spielten.

445 Bei ihrer Mutter handelte es sich um Clara Marschall von Delsberg, vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 389.

enge Verbindung und brachte gleich mehrere Töchter dort unter.⁴⁴⁶ Erst am Ausgang des Mittelalters scheint das Elsass, insbesondere Straßburg, stärker in das Blickfeld der Familie gerückt zu sein: Seit 1516 lassen sich mindestens zwei Schwestern Cordulas im dortigen Dominikanerinnenkloster St. Marx nachweisen.⁴⁴⁷ Eine der Schwestern trat wohl Ende der 1520er Jahre aus dem Kloster aus und ging eine Ehe ein.⁴⁴⁸ Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Cordula sehr wahrscheinlich bereits als kleines Mädchen dem Freiburger Kloster anvertraut worden war, wo sie einige Jahre später die Profess ablegte und fortan als Nonne in der Gemeinschaft lebte. Das Klosterleben war – zumindest in ihrer Kindheit und den frühen Erwachsenenjahren⁴⁴⁹ – geprägt von einem regulierten, an den kanonischen Stunden orientierten Tagesablauf und einer lebendigen Spiritualität. Auch wenn es Hinweise auf stiftische Elemente in den Lebensgewohnheiten der Schwestern gibt – sie bewohnten eigene Stuben – lernte Cordula in Günterstal allem Anschein nach ein regeltreues, an monastischen Vorschriften orientiertes Leben kennen.

Als nach dem Tode Kunigundes von Reinach nach einer neuen Äbtissin gesucht wurde, waren die drei Andlauer *thumfrauwen* noch zu jung, um mit dem Amt betraut zu werden.⁴⁵⁰ Wie genau die Suche nach einer geeigneten Äbtissin ablief und welche Personen und Institutionen daran beteiligt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine tragende Rolle spielte dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit der Bischof von Straßburg. Sicherlich war die Wahl Cordulas auch an die Zustimmung der Herren von Andlau gebunden, gegen deren Willen eine potentielle Kandidatin wohl kaum durchzusetzen gewesen wäre. Anscheinend wurde Cordula direkt vom Straßburger Bischof in ihr Amt eingesetzt: Die fremde Äbtissin wurde postuliert und den drei jungen Kanonissen – sehr wahrscheinlich gegen ihren Willen – gleichsam

446 Der Vater und ein Bruder Cordulas, Benedikt, sind darüber hinaus im Günterstaler Nekrolog vermerkt. Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 388 f.

447 Dabei handelte es sich zum einen um Magdalena, die 1526 das Straßburger Bürgerrecht erwarb. Ihre Schwester Agrascentia war Nonne daselbst, vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 389. Bei SCHMITT, Frauen, S. 622, ist noch eine dritte Schwester, Anna, als Klosterfrau von St. Marx aufgeführt.

448 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 389.

449 Das Notizbuch deckt nur die Zeit bis 1519 ab.

450 Dass sie noch sehr jung waren, geht aus ABR G 1547 (1547 Dezember 9), hervor. In dem Vergleich zwischen der Äbtissin und den beiden Wurmserinnen wird darauf hingewiesen, dass sie noch unter der Äbtissin Kunigunde von Reinach *in irer jugent* aufgenommen wurden.

vor die Nase gesetzt.⁴⁵¹ Ganz offenbar war den Entscheidungsträgern daran gelegen, eine geistliche Frau mit dem Amt zu betrauen, die in den unruhigen Zeiten der Reformation das Fortbestehen des Stifts als katholische Institution garantierte. Bewusst setzte man auf eine gebildete Professoresschwester wie Cordula von Krotzingen. Auch ihr Alter – bei Amtsantritt war sie etwa 37 Jahre alt – spricht dafür, dass man gezielt nach einer Frau gesucht hatte, die das Amt längere Zeit ausfüllen und prägen konnte. Von Beginn ihrer Amtszeit an stand Äbtissin Cordula in engem Kontakt mit ihrem *conservator* und *ordinarius*, der sich intensiv darum bemühte, dass Andlau katholisch blieb.⁴⁵²

Gegenüber den Andlauer Chorfrauen konnte sich Cordula jedoch nicht durchsetzen.⁴⁵³ Ab 1540 traten die Kanonissen offen in Opposition zu ihrer Äbtissin. Sie widersetzten sich der Annahme neuer Statuten, die auf Bitten Cordulas am Hof des Straßburger Bischofs ausgearbeitet worden waren. Vor allem lehnten sie es ab, sich der Strafgewalt der Äbtissin beugen zu müssen, sich gemäß ihrem geistlichen Stande zu kleiden und regelmäßig am Gottesdienst teilzunehmen. Aus den Akten, die über die Auseinandersetzungen am bischöflichen Hof angelegt wurden, wird deutlich, welche Strategie die Chorfrauen gegen die unliebsame Äbtissin anwandten: Sie entzogen sich ihrer Stiftsleiterin. Unter Hinweis darauf, sich erst mit ihren Verwandten beraten zu wollen, verweigerten sie nicht nur die Annahme der neuen Statuten,⁴⁵⁴ sie scheinen sich auch häufig außerhalb des Stifts aufgehalten und bei ihren *frunden* gelebt zu haben. Als der Streit über die Stiftsstatuten 1543 unter Vermittlung des Straßburger Bischofs beigelegt werden sollte, erschienen zunächst weder die betroffenen Kanonissen noch ihre dazugebetenen Verwandten.⁴⁵⁵ Die Kommunikation zwischen der Äbtissin, dem Bischof sowie den Chorfrauen scheint vor allem über die Verwandten und Vertreter der Kanonissen stattgefunden zu haben.⁴⁵⁶ 1547 traten sie offiziell aus dem Stift

451 Vgl. besonders ABR G 1544 (1540 Januar 29 und undatierte Notizen).

452 Nachdem 1546 ein Unwetter großen Schaden auf den Andlauer Ländereien angerichtet hatte, stand das Stift kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Der Straßburger Bischof, die Herren von Andlau, der Schaffner des Stifts und Vertraute der Äbtissin dachten darüber nach, das Stift aufzuheben, entschieden sich jedoch für ein Weiterbestehen der ehrwürdigen Abtei. Während Cordula weiter im Stift leben sollte, sollten angesichts der finanziellen Situation vorerst keine neuen Kanonissen rekrutiert werden. Siehe ABR G 1547 (1547 Dezember 9).

453 Vgl. unten Kapitel C.3.2.2.2.

454 ABR G 1544 (1540 Januar 29 und undatierte Notizen).

455 ABR G 1544 (1543 August 17; 1543 September 15).

456 Vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29; nach 1545 Februar 28).

aus und wurden mit Pensionen abgefunden.⁴⁵⁷ Wie und ob sich die Andlauer Kanoniker in den Auseinandersetzungen positionierten, ist im Übrigen völlig unklar. Sie haben in den Akten und den weiteren Quellen der 1540er Jahre keinerlei Spuren hinterlassen. Cordula stand dem Stift bis zu ihrem Tod im Jahr 1572 als Äbtissin vor. Seit 1570 fungierte ihre Nachfolgerin, Maria Magdalena Rebstock, als Cordulas *coadjutrix*.⁴⁵⁸ Erst unter Maria Magdalena gelang es, die Finanzen des Stifts zu konsolidieren und neue Kanonissen zu rekrutieren.

Die Fallbeispiele der beiden Äbtissinnen Dorothea und Cordula weisen viele Parallelen auf und geben einen Einblick in die Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen in Krisenzeiten. Erstens dürfte deutlich geworden sein, dass die Stiftskapitel, vor allem die Kanonissen, stets darauf bedacht waren, eine aus ihrer Mitte zur Äbtissin zu wählen. Sowohl Dorothea als auch Cordula wurden gegen den ausdrücklichen Willen der jeweiligen Chorfrauen mit dem Amt betraut. Eine der Kanonissen von St. Stephan hatte sich gar an den Papst gewandt, um statt einer fremden Geistlichen selbst Äbtissin werden zu können.⁴⁵⁹ Zweitens lässt sich beobachten, dass beide Frauen eingesetzt bzw. gewählt wurden, während sich die Stiftskapitel in einer „Krise“ befanden. 1485/86 gehörten der Gemeinschaft von St. Stephan nur noch zwei bis drei Kanonissen an, ähnlich war es in Andlau Ende der 1530er Jahre. Den jeweiligen Stiftskapiteln gelang es nicht, sich auf eine Kandidatin für das Amt zu einigen. Insbesondere die Andlauer Gemeinschaft der drei jungen Domfrauen, denen Cordula von Krotzingen ab 1538 oder 1539 vorstand, dürfte nahezu handlungsunfähig gewesen sein. Die Gunst der Stunde wurde vom Straßburger Bischof in beiden Fällen genutzt, um Einfluss auf die Besetzung des Leitungsamts zu nehmen. In St. Stephan gelang dies wohl in starkem Maße über eine Beeinflussung der Stiftskanoniker, die zu dem Zeitpunkt die Mehrzahl der Kapitelmitglieder bildeten. Während Dorothea von Rathsamhausen gewählt wurde, wurde Cordula postuliert – sie ist die einzige Äbtissin im Untersuchungszeitraum, die nachweislich auf diesem Wege in ihr Amt kam. Eine weitere Gemeinsamkeit der beiden Äbtissinnen

457 ABR G 1544 (1540 Januar 29; undatierte Notizen; 1543 August 17; 1544 Juli 9; nach 1545 August 28).

458 Vgl. die Listen der Andlauer Äbtissinnen im Anhang.

459 Die Kanonisse Anna von Heimenhofen supplizierte 1486 an die Kurie mit der Bitte, statt einer fremden Äbtissin sie selbst mit dem Amt zu betrauen, vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 21.

bestand schließlich darin, dass sie rekrutiert worden waren, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. In beiden Fällen war dies die Durchsetzung einer Reform im Sinne der moralischen Erneuerung der Stiftsgemeinschaft und einer Rückführung der Kanonissen an die *vita communis* und die Einhaltung der Gottesdienstpflichten. In Andlau kam noch ein weiterer Aspekt hinzu: Das Stift sollte in Zeiten der Reformation als katholische Institution erhalten bleiben. Die bischöfliche Strategie beinhaltete in beiden Fällen sowohl eine personelle als auch eine rechtliche Ebene: neue Statuten und die Installation einer Äbtissin, die in ihrem Herkunftskonvent ein regeltreues geistlichen Leben kennengelernt hatte.

Auf die Handlungsspielräume beider Äbtissinnen hatte die fremde Herkunft großen Einfluss. Beide Frauen hatten immense Schwierigkeiten, sich gegenüber ihren Stiftskapiteln durchzusetzen. Während Dorothea von Rathsamhausen nach sechs Jahren im Amt vorübergehend entmachtet wurde, entfernten sich die Andlauer Kanonissen zunächst aus dem Gehorsamsbereich der Äbtissin, bevor sie 1547 dem Stift endgültig den Rücken kehrten. Ihren Aufgaben als Leiterinnen der Gemeinschaften konnten sie nicht (Cordula) oder nur bedingt (Dorothea) nachkommen. Insbesondere bei Cordula fällt auf, dass sie als Äbtissin eher reagierte statt zu agieren. Wie lassen sich diese Beobachtungen erklären? Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, sollen die Fallbeispiele mit den Theorien Pierre Bourdieus konfrontiert werden. Bourdieu geht von einem mehrdimensionalen Kapitalbegriff aus. Je nach Verfügbarkeit über die unterschiedlichen Arten von Kapital eröffnen sich einer Person unterschiedlich große Handlungsspielräume.⁴⁶⁰ Dabei unterscheidet er ökonomisches, kulturelles, soziales sowie symbolisches Kapital.⁴⁶¹ Unter ökonomischem Kapital werden alle Formen des materiellen Besitzes subsumiert,⁴⁶² während das soziale Kapital „aus Möglichkeiten, andere um Hilfe, Rat oder Informationen zu bitten sowie aus den mit Gruppenzugehörigkeiten verbundenen Chancen, sich durchzusetzen“,⁴⁶³ besteht. Kulturelles Kapital kann in mehreren Formen auftreten. Es wird zum einen in der Verfügbarkeit über Kunstgegenstände, Bilder oder Bücher greifbar. In „inkorporierter“ Form setzt es sich zusammen aus „den kulturellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten eines

460 Vgl. BOURDIEU/WACQUANT, *Anthropologie*, S. 129f. Zur Verwendbarkeit der Theorien und Postulate Bourdieus innerhalb der Geschichtswissenschaft grundlegend REICHARDT, Bourdieu.

461 Siehe BOURDIEU, *Formen*; DERS., *Kapital*.

462 BOURDIEU, *Kapital*, S. 185.

463 FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, Bourdieu, S. 166.

Individuums, also aus dem, was in der deutschen Sprache Bildung heißt“.⁴⁶⁴ Aus allen drei Kapitalformen lässt sich das symbolische Kapital ableiten,⁴⁶⁵ das aus „den Chancen, soziale Anerkennung und soziales Prestige zu gewinnen und zu erhalten“,⁴⁶⁶ besteht. Die Theoreme Bourdieus, die hier nur knapp skizziert werden können, wurden an modernen Gesellschaften entwickelt und erprobt,⁴⁶⁷ ihre Übertragbarkeit auf die Vormoderne ist umstritten.⁴⁶⁸ Sie sollen in der vorliegenden Arbeit denn auch nicht als zentrales Erklärungsmodell für die Strategien und Handlungsmöglichkeiten der geistlichen Frauen eingesetzt werden. Bourdieus Überlegungen zu den Kapitalformen bieten jedoch ein analytisches Werkzeug, mit dessen Hilfe die Hintergründe der gegenüber ihren Amtsvorgängerinnen stark eingeschränkten Handlungsspielräume der Äbtissinnen fremder Herkunft systematisiert und erklärt werden können. Vergleicht man das Abbatiat Dorotheas mit dem ihrer Amtsvorgängerinnen sowie ihren Nachfolgerinnen, zeigt sich, dass sie auf ein vergleichsweise geringes ökonomisches Kapital zurückgreifen konnte, allerdings erging es vielen ihrer Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen durchaus ähnlich. Über ihr kulturelles Kapital in Form von Bildung, kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten wissen wir nur wenig. Ihr Bildungsgrad dürfte jedoch in etwa dem ihrer Vorgängerinnen entsprochen haben. Bezieht man diese kulturellen Fähigkeiten und Kenntnisse auf das Wissen um Stiftsgewohnheiten und -traditionen, auf bestimmte Abläufe innerhalb der Stiftsverwaltung, der Aufsicht über Schaffner und weitere Angestellte oder den Umgang mit den Stiftskanonikern, so war Dorothea, die vor ihrem Amtsantritt in Andlau gelebt hatte, im Nachteil gegenüber solchen Stiftsleiterinnen, die sich seit ihrer Jugend mit den Gewohnheiten der Gemeinschaft vertraut machen konnten. Vor allem aber fehlte es ihr an sozialem Kapital, an einem Beziehungsnetz innerhalb der Stiftsgemeinschaft und den daraus resultierenden Möglichkeiten, sich innerhalb dieser Gruppe durchzusetzen.

In einer vergleichbaren Situation befand sich Cordula von Krotzingen. Auch sie verfügte über ein geringeres soziales Kapital als ihre Amtsvorgängerinnen. Im Gegensatz zu Dorothea, die aus einer einflussreichen unterelsässischen Niederadelsfamilie stammte, konnte Cordula zudem kaum auf Familiennetz-

464 FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, Bourdieu, S. 162f. Vgl. auch REICHARDT, Bourdieu, S. 76, sowie BOURDIEU, Kapital, S. 189.

465 BOURDIEU, Meditationen, S. 108f.

466 FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, Bourdieu, S. 169.

467 Siehe SCHWINGEL, Bourdieu, S. 14–22, sowie REICHARDT, Bourdieu.

468 REICHARDT, Bourdieu, S. 86–90.

werke zurückgreifen. Der Wirkungsbereich derer von Krotzingen war der Breisgau, innerhalb der unterelsässischen und Straßburger Sozial-, Kirchen- und Wirtschaftsstrukturen konnten ihr ihre Verwandten kaum behilflich sein. Um überhaupt handlungsfähig zu sein, ersetzte sie den Mangel an „familiärem“ sozialem Kapital durch den Bischof von Straßburg, der in den 1540er Jahren als ihr ständiger Ansprechpartner fungierte.⁴⁶⁹ Dass Cordula in den Quellen eher passiv erscheint, dürfte zudem daran gelegen haben, dass nicht nur ihr soziales, sondern auch ihr kulturelles sowie ökonomisches Kapital gegenüber anderen Andlauer Äbtissinnen deutlich reduziert war. Finanziell stand ihr Stift kurz vor dem Ruin, zudem befanden sich die Wohn- und Kirchenräume in einem desolaten Zustand. Ihr inkorporiertes kulturelles Kapital in Form der Bildung, die sie im Kloster Günterstal genossen haben dürfte, konnte den Verlust der anderen Kapitalebenen nicht ausgleichen. Über Prestige sowie soziale Macht, die sich aus den drei Kapitaltypen als symbolisches Kapital ableiten, verfügte Cordula somit kaum. Die einstige Amtswürde der Andlauer Äbtissinnen war Mitte des 16. Jahrhunderts angesichts der immer stärker Fuß fassenden reformatorischen Bewegung kein Garant mehr für Durchsetzungsfähigkeit.

2.4. Zwischenzusammenfassung

Der Weg in das Amt – in den unterelsässischen Frauenstiften war er in vielfacher Hinsicht ein Weichensteller für die Regierungszeit einer neuen Stiftsleiterin. Für die Stiftskapitel brachte die Zeit zwischen Resignation oder Tod einer Amtsinhaberin und der Wahl ihrer Nachfolgerin sowohl Chancen als auch Gefahren mit sich. Es eröffnete sich die Chance, nach einer unlieb-samen Äbtissin eine als fähiger eingestufte Frau mit dem Amt zu betrauen und – mit Hilfe von Absprachen und Wahlkapitulationen – den eigenen Einfluss auf die Stiftsleitung zu erhöhen. Zugleich bestand die Gefahr, dass Institutionen und Personen wie der Bischof, die Kurie, das Reich oder regionale Adelsgeschlechter sowie die Familien der geistlichen Frauen von außen versuchten, in die Verwaltung und Besitzstrukturen der Stifte einzugreifen.

⁴⁶⁹ Der Bischof und die Äbtissin standen in regelmäßigem Briefkontakt zueinander. Bischöfliche Rechtsgelehrte und Räte berieten Cordula in wirtschaftlichen Angelegenheiten und fungierten als Vermittler zwischen der Äbtissin und den Chor-frauen, vgl. ABR G 1544 (1545 August 11; 1545 Dezember 31; 1546 Januar 1; 1546 Januar 13).

Im ersten Hauptteil des vorliegenden Kapitels wurde nach der Willensbildung im Konvent und den persönlichen Voraussetzungen gefragt, die eine Kandidatin für das Äbtissinnenamt mitbringen musste. Dabei wurde zunächst die soziale Herkunft der Äbtissinnen in den Blick genommen. Es zeigte sich, dass die Stiftsleiterinnen aller vier Frauengemeinschaften bis auf eine Ausnahme⁴⁷⁰ aus adligen Familien stammten. Während die hochadligen Andlauer Äbtissinnen des 14. Jahrhunderts ständisch über einem Teil der dortigen Kanonissen anzusiedeln sind, fügten sich die niederadligen Vorsteherinnen von St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster stärker in das Herkunftsmuster der Chorfrauen ein. In allen vier Stiften lässt sich eine Häufung von Äbtissinnen aus bestimmten Familien nachweisen: Während die Staufener Hohenburg dominierten, stellten die von Geroldseck am Wasichen und von Rappoltstein die Mehrzahl, möglicherweise alle Andlauer Äbtissinnen des 14. Jahrhunderts. Im 15. und 16. Jahrhundert stammten mehrere Vorsteherinnen von St. Stephan und Niedermünster von der sehr einflussreichen Niederadelsfamilie der Rathsamhausen ab. Ein genauer Blick in die soziale Zusammensetzung der Stiftsgemeinschaften offenbarte, wie es den Familien gelang, den Zugriff auf das Amt über lange Zeiträume aufrecht zu erhalten: Äbtissin, Kanoniker und Kanonissen bestimmter Geschlechter nutzten ihre Präsenz im Stiftskapitel, um weitere Präbenden strategisch mit Familienmitgliedern oder *frunden* zu besetzen. Rein zahlenmäßig erhöhten sie dadurch die Chance, eine Familienangehörige ins Amt wählen zu können. Zugleich konnte festgestellt werden, dass sich enge Verwandte von Äbtissinnen – Frauen wie Männer – häufig zeitgleich in hohen geistlichen und weltlichen Positionen nachweisen lassen. Die Äbtissinnen erscheinen somit als Teil einer Familienstrategie, die darauf abzielte, zentrale Schaltstellen zu besetzen und dadurch den Einfluss des Geschlechts im Elsass, aber auch darüber hinaus auszuweiten.

Neben einer adligen Herkunft gab es weitere Voraussetzungen, die eine Kandidatin mitbringen musste, um als Vorsteherin in Frage zu kommen. Was die Bildung der Frauen angeht, so konnte gezeigt werden, dass die Kanonissen und somit die späteren Äbtissinnen eine grundlegende Ausbildung im Lesen erhielten und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Schreiben konnten. Die Vorsteherinnen waren somit grundsätzlich in der Lage, Verwaltungsschriftgut und weitere mit ihren Leitungsfunktionen zusammenhängende Dokumente

470 Die Andlauer Äbtissin Barbara Knobloch (1481–1493) entstammte dem edlen Straßburger Patriziat, vgl. dazu die Listen im Anhang.

nachzuvollziehen und zu kontrollieren. Die Übernahme eines Amtes erhöhte in Hohenburg und Andlau nachweislich die Chance, zur Äbtissin gewählt zu werden. Dabei ist auf das Küsterinnenamt zu verweisen, das in mehreren Fällen als regelrechtes Karrieresprungbrett diente. Es konnte dabei wahrscheinlich gemacht werden, dass es bei der Übernahme eines Amtes nicht nur um den damit verbundenen Erwerb bestimmter Fähigkeiten, etwa im Bereich der Güterverwaltung, ging. Vielmehr stellten Ämter eine zusätzliche Einnahme- und Prestigequelle dar, zudem waren damit Vergünstigungen wie separate Wohnräume und der Zugriff auf einen Mitarbeiterstab verbunden.

Welcher Frau ein Kanoniker oder eine Kanonisse ihre Stimme gab, wollte gut überlegt sein, schließlich hatte die Entscheidung weitreichende Folgen für die Gemeinschaft. Vor einer Wahl fanden deshalb eine Reihe von Absprachen sowie Testwahlen statt, um den Willen der Wählerschaft auszuloten und sich im Vorfeld auf eine aussichtsreiche Kandidatin zu verständigen. Die Ergebnisse solcher Prozesse wurden teilweise in sogenannten Wahlkapitulationen schriftlich fixiert. Neben den Kapitelangehörigen versuchten auch geistliche wie weltliche Institutionen und Personen im Vorfeld der Wahl auf die Kandidatin einzuwirken, wie am Beispiel der Adelheid von Andlau gezeigt werden konnte, die von 1539 bis 1544 das Äbtissinnenamt von St. Stephan bekleidete. Während der Straßburger Rat sie darauf zu verpflichten suchte, nach ihrer Wahl die Reformation in dem Straßburger Stift durchzusetzen, wirkte der Bischof auf sie ein, das Stift dem katholischen Glauben zu erhalten.

Welche Voraussetzungen musste eine Kandidatin für das Äbtissinnenamt mitbringen? Fasst man die im ersten Teil des Kapitels gemachten Beobachtungen zusammen, so zeigt sich folgendes Bild: In der Regel wurde eine adlige Herkunft der Kandidatin sowie ihre Zugehörigkeit zum stiftseigenen Kapitel vorausgesetzt. Zudem musste die Äbtissin nach kanonischen Vorgaben bei Amtsantritt ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen, wovon sie allerdings dispensiert werden konnte. Eine wichtigere Rolle als das Alter dürfte der Gesundheitszustand einer Kandidatin gespielt haben, wie das Beispiel des Übergangs des Andlauer Abbatiats von Sophia von Andlau an Susanna von Eptingen im Jahre 1444 zeigt: Insbesondere in Zeiten, in denen sich die Stifte mit äußeren Angriffen konfrontiert sahen, benötigte das Kapitel eine gesunde und tatkräftige Persönlichkeit an seiner Spitze, um seine Autonomie behaupten zu können. Welche Rolle die Bildung und die Kenntnisse einer Kandidatin in Verwaltungsfragen spielten, kann auf Grundlage der Quellen kaum beantwortet werden. Von zentraler Bedeutung scheinen vielmehr die soziale Herkunft und die damit verbundenen Netzwerke der zukünftigen

Äbtissin gewesen zu sein. Die Willensbildung im Konvent war vor allem ein soziales Phänomen, ein Austarieren von Strategien und Interessen, die zwar durchaus auf das Wohl der Institution und des Stiftskapitels abzielten, stets jedoch durch Fragen des Herkommens und von Familienstrategien überlagert waren. Vor diesem Hintergrund und mangels Selbstzeugnissen der Äbtissinnen ist es fast unmöglich, Familieninteressen von individuellen Motivationen der geistlichen Frauen zu unterscheiden: Inwiefern Karrierestrategien von Kanonissen im Hinblick auf die Erlangung des Äbtissinnenamtes eigenständig verfolgt oder familiär forciert wurden, kann für den Untersuchungszeitraum nicht beantwortet werden.

Im zweiten Teil des vorliegenden Kapitels wurde der Wahlakt als solcher sowie die damit verbundenen rituellen und symbolischen Handlungen untersucht. Anhand eines Wahlprotokolls aus St. Stephan wurde aufgezeigt, in welchen Schritten die Zeremonie ablief. Als eine Besonderheit des *Procedere* kann die auch in anderen Frauenstiften zu belegenden Altarsetzung der Äbtissin gelten. Durch das Setzen auf den Altar und der damit verbundenen *exaltatio* wurde zum einen die geistliche Legitimität der *electa* erhöht. Zum anderen verdeutlicht das Ritual, das sich ansonsten bei Königs-, Papst- und Bischofswahlen findet, die Selbstverortung der Stiftsgemeinschaften im hohen Säkularklerus der Straßburger Diözese. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl legte die Äbtissin einen oder mehrere Eide ab, durch die sie an ihre Pflichten erinnert und ihr zukünftiges Handeln in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sollte. Dabei zeigte sich, dass der Inhalt der Eide teilweise verändert und flexibel an neue Umstände angepasst wurde. Ob die Äbtissinnen geweiht wurden und in diesem Zusammenhang ein Keuschheitsversprechen ablegten, wie in der Forschung häufig behauptet, aber in jüngster Zeit von Küppers-Braun und von Fürstenberg angezweifelt wird,⁴⁷¹ kann für die unterelsässischen Stifte kaum beantwortet werden. Ein Keuschheitsversprechen scheint es in Andlau zumindest im 14. Jahrhundert nicht gegeben zu haben: Äbtissin Sophia von Rappoltstein resignierte um das Jahr 1342, um eine Ehe einzugehen. Der Befund verdeutlicht, dass bereits von Karl-Heinz Schäfer postulierte und von der Literatur immer wieder aufgegriffene Aspekte unserer „Kenntnis“ von Kanonissenstiften einer Überprüfung im Einzelfall nicht immer Stand halten.

471 Vgl. oben.

Die Bestätigung der *electa* durch den Bischof oder, wie im Falle Andlaus, durch den Papst, bildete nicht nur den formalen Endpunkt des Wahlvorgangs. Die *confirmatio* wurde von der ausführenden Institution auch dafür benutzt, auf die Äbtissin einzuwirken und sie dazu anzuhalten, ihr Amt im Sinne des Bischofs oder der Kurie sowie zum Wohle des Stifts zu versehen. Anlässlich ihres Amtsantritts wurden die Äbtissinnen mit Ressourcen ausgestattet, die sich in der Abtei manifestierten, worunter die materielle Ausstattung der Stiftsleiterin samt Pfründe und Haus bzw. Wohnung verstanden wurde. Von ihrer Pfründe beglich die Äbtissin eine Reihe von Ausgaben, die mit ihrem Amt verbunden waren, etwa die Bewirtung von Gästen oder das Ausstellen bestimmter Dokumente. Die Wohnräume dienten als repräsentativer Amtssitz und unterstrichen die Würde der Amtsinhaberin. Zugleich trugen die Äbtissinnen selbst zur luxuriösen Ausgestaltung der Räumlichkeiten bei, indem sie prestigeträchtige Einrichtungsgegenstände, luxuriöses Geschirr sowie fein gearbeitetes Besteck erwarben, die in den Amtsräumen über den Tod der Vorsteherin hinaus regelrecht zur Schau gestellt wurden und auch eine Memorialfunktion innehatten. Nicht selten nutzten die Äbtissinnen diese Räumlichkeiten sowie ihre Äbtissinnenpfründe, um Verwandte zu beherbergen und zu verköstigen, womit sie großen Unmut in den Stiftsgemeinschaften auslösten.

Zwei Mal gelang es dem Straßburger Bischof, zu Reformzwecken Äbtissinnen fremder Herkunft in den Kanonissenstiften zu installieren. Beide Frauen, Dorothea von Rathsamhausen in St. Stephan und Cordula von Krotzingen in Andlau, wurden postuliert bzw. gewählt, als sich die Stifte personell und wirtschaftlich in einem desolaten Zustand befanden. Anhand der Fallbeispiele konnte aufgezeigt werden, dass Cordula und Dorothea große Schwierigkeiten hatten, ihre Autorität gegenüber den Stiftskapiteln geltend zu machen. Die Handlungsspielräume beider Äbtissinnen waren gegenüber ihren Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen deutlich eingeschränkt, was vor allem auf einen Mangel an sozialem Kapital im Sinne Pierre Bourdieus zurückgeführt werden konnte.

Der zweite Teil des Kapitels hat gezeigt, dass die mit Wahl und Amtsübernahme in Zusammenhang stehenden Rituale vor allem zwei Funktionen erfüllten: Erstens dienten sie der öffentlich wirksamen Legitimierung der Äbtissin als neuer geistlicher und weltlicher Vorsteherin des Stifts. Zweitens fungierten die Rituale als Medien, mit deren Hilfe die *electa* auf ihre Rolle als Leiterin der Gemeinschaft vorbereitet werden sollte. Entsprechend der funktionalistischen Lesart der Ritualforschung dienten symbolische Hand-

lungen dazu, „eine Person, eine Sache [...] zu verändern“⁴⁷² – in unserem Fall mit dem Ziel, aus der Kanonisse eine Äbtissin zu „machen“. Ein Blick auf die Eidleistung sowie die Bestätigung der *electa* hat dabei verdeutlicht, wie diese Akte genutzt wurden, um das künftige Handeln der *electa* zu beeinflussen und in eine bestimmte Richtung zu lenken, vergleichbar mit den Absprachen und Wahlkapitulationen, die vor der Wahl ausgehandelt wurden. Die Forschungsergebnisse zum Thema „Symbolische Kommunikation“ zusammenfassend, weist Gerd Althoff darauf hin, dass die Geschichte symbolischer Handlungen „eng mit den Veränderungen der Werte“, etwa „einer Verschiebung der Hierarchie von Tugenden“⁴⁷³ zusammenhänge. Dies lässt sich auch an den (inhaltlichen) Veränderungen des Äbtissinneneides, wie sie etwa am Beispiel St. Stephans und Niedermünsters ausgemacht werden konnten, ablesen. Im Umkehrschluss wurde der Eid als eines von mehreren Reformmedien durch den Straßburger Bischof gezielt eingesetzt, um das künftige Handeln der Äbtissin in seinem Sinne zu beeinflussen und somit einen Wertewandel herbeizuführen. Insgesamt gesehen war der Weg in das Amt mit einem ganzen System aus Absprachen, rituellen Handlungen und Mechanismen durchzogen, die gleichsam ein Koordinatensystem für die Handlungsspielräume einer neuen Äbtissin vorgaben. Doch nicht immer waren die „Stabilisierungsleistungen dieser Kommunikation“⁴⁷⁴ erfolgreich, wie die Doppelwahl von St. Stephan sowie die Fallbeispiele der fremden Äbtissinnen zeigen. Erst die Anerkennung durch die Stiftskapitel machte eine *electa* zur wahrhaftigen Stiftsleiterin und versetzte sie in die Lage, die Regierungsgeschäfte in vollem Umfang aufzunehmen.

472 REXROTH, Rituale, S. 393.

473 ALTHOFF, Einleitung, S. 10.

474 ALTHOFF, Einleitung, S. 10.

3. Äbtissin und Stiftsgemeinschaft zwischen Über- und Unterordnung, Miteinander und Gegeneinander

Äbtissinnen und Äbte standen an der Spitze klösterlicher und stiftischer Hierarchien.⁴⁷⁵ Bereits in der Aachener Regel von 816 wurde der Äbtissin umfassende Leitungsvollmacht über ihre *subditae*, die Sanktimonialen, zugesprochen. Wie Thomas Schilp betont, bedingte die „Ein- und Unterordnung der Sanctimonialen [...] die Disziplinargewalt in den Händen der Vorsteherin, der Äbtissin, als inneres Ordnungselement der Kommunität“. Neben diesen „Führungs- und Leitungsfunktionen“ habe die Äbtissin „den Bedürfnissen ihrer Sanctimonialen gerecht zu werden, sowohl was das körperliche Wohl (Speise, Trank, Kleidung und Wohnung) als auch was die religiös-sittliche Lebensführung anbelangt.“⁴⁷⁶ Diese Beobachtungen lassen sich ohne Abstriche auf die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verhältnisse in den unterelsässischen Frauenstiften übertragen, wie die Statuten von Hohenburg aus dem Jahr 1444 verdeutlichen. Die Aussagen dieser Quelle zur Funktion und Stellung der Äbtissin innerhalb der Stiftsgemeinschaft umfassen dabei mehrere Ebenen: Sie zeigen auf, wie sich die Hohenburger Gemeinschaft zusammensetzte, welche Hierarchien dort anzutreffen waren und welche Stellung die Äbtissin innerhalb dieser Strukturen einnahm. Die Stiftsleiterin sollte ein *haupt, auch ein müter und vurstheherin*⁴⁷⁷ sein, die der Stiftsgemeinschaft stets mit gutem Beispiel vorangehen sollte. Alle *swestern* und *untertanen*, auch die Chorherren und die ebenfalls für den Gottesdienst zuständigen Prämonstratenser, sämtliche Bedienstete und Amtleute sowie der Schaffner schuldeten ihr Gehorsam und Treue. Gleichsam als Bindemittel fungierte der Eid, der von jeder Kanonisse und jedem Chorherrn bei der Aufnahme in das Stiftskapitel zu leisten war. Verstieß einer der Bediensteten der geistlichen Frauen oder Männer gegen das Gehorsams- und Treuegebot gegenüber der Vorsteherin, durfte die Äbtissin den Delinquenten bestrafen.⁴⁷⁸ Innerhalb

475 Siehe etwa den Artikel „Abt“ im „Lexikon des Mittelalters“ (FRANK/DAMMERTZ, Abt, Sp. 60f.). Einen Artikel „Äbtissin“ sucht man dort im Übrigen vergebens – wer sich über die weibliche Vorsteherin informieren will, wird zum Artikel „Abt“ weitergeleitet, der indes ganz auf die männlichen Amtsinhaber zugeschnitten ist.

476 SCHILP, Norm, S. 67.

477 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

478 Die Strafen bestanden zumeist, je nach Vergehen, aus dem zeitweiligen Entzug der Pfründe. Offenbar hatten sich Mitglieder des Stiftskapitels darüber beschwert,

der stiftischen Hierarchie hatte die Äbtissin weitreichende Kompetenzen, denn sie war für die Besetzung der wichtigsten Stiftsämter verantwortlich.⁴⁷⁹ Neben solchen Führungs- und Leitungsfunktionen hatte die Hohenburger Vorsteherin auch für das materielle Wohl der Gemeinschaft zu sorgen. Dieses Aufgabenfeld reichte dabei von der Überprüfung der Bausubstanz der Stiftsgebäude bis hin zur Anstellung fähiger Köche, die die Kanonissen mit frischen Lebensmitteln und schmackhaften Speisen versorgen sollten. Ferner oblag ihr die Auszahlung der Pfründen, die wie in St. Stephan aus Brot-, Wein- und Geldzuteilungen bestanden. Diese sollten nicht nur pünktlich, sondern auch in bester Qualität, *wie das von alter harkommen ist*,⁴⁸⁰ an die Kanoniker, Kanonissen und Postulantinnen ausgegeben werden.

Wie bereits in der *Institutio* des Jahres 816 zu beobachten, bezogen sich die Pflichten und Funktionen der Hohenburger Äbtissin im Hinblick auf die Stiftsgemeinschaft hauptsächlich auf zwei Ebenen: 1.) Ganz oben in der Hierarchie stehend, leitete und führte sie die Geistlichen, zu denen im Gegensatz zu den frühmittelalterlichen Bestimmungen im Untersuchungszeitraum auch die Kanoniker gehörten. Normativ gesehen, war die „Idealäbtissin“ gleichermaßen Vorbild und moralische Instanz. Ausgestattet mit einer Straf- und Disziplinargewalt über ihre Untergebenen, war es ihre Aufgabe, das sittlich-moralische Wohlverhalten ihrer weiblichen wie männlichen Untergebenen sicherzustellen. 2.) Eine weitere Funktionsebene umfasste die Sorge um das leibliche Wohl der Kanonissen und Kanoniker. Diese Obliegenheit bezog sich nicht nur auf die Quantität und Qualität der Speisen oder die Anstellung geeigneter und vertrauenswürdiger Schaffner und Dienstboten. Sie zielte ganz allgemein auf eine solide und nachhaltige Wirtschaftsführung und Güterverwaltung durch die Äbtissin ab: Nur durch eine intakte Stiftsökonomie konnte sichergestellt werden, dass die Pfründen regelmäßig ausgezahlt wurden und die materielle Grundsicherung der Geistlichen gewährleistet war. Soweit zum Ideal des Äb-

dass die Äbtissin nicht „gerecht“ strafe. Damit dies nicht noch einmal vorkomme und jegliche mysshelle und zweyunge in dem egenanten closter [...] verbutten werdent, gebieten wir einer jeglichen eptissin [...] by der pene der beraubunge irer wurdikeit nach uffsatzunge unsers bistüms statuten, das sie in straffunge der frauen und irer undertanen sich glich halte, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

479 Sie sollte dafür sorgen, dass *alle und jegliche ampter [...] durch redeliche und erbern personen regiert werdent [...]*, *es sii das ampt der kusterijen oder jargezyt meisterin oder des buwes*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

480 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

tissinnenamtes, auf die in der Literatur schon häufiger hingewiesen wurde.⁴⁸¹ Doch wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen der Äbtissin, den Kanonissen und Kanonikern im Spannungsfeld von Über- und Unterordnung, von Treue- und Gehorsamsgebot, materieller Versorgung und Disziplinargewalt in der Praxis? In welchen Punkten schuldeten ihr die geistlichen Männer und Frauen Gehorsam, und wie weit ging die Strafgewalt der Äbtissin? Was passierte, wenn sie ihrer Versorgungsaufgabe nicht oder nur ungenügend nachkam? Welche Faktoren determinierten ihre Handlungsmöglichkeiten? Welche Rolle spielten die Familien, der Bischof von Straßburg oder andere Institutionen und Personengruppen in stiftsinternen Auseinandersetzungen? Abseits normativer Bestimmungen, wie sie uns in Statuten oder Schiedsurteilen entgegen treten, ist diesen Fragen bislang weder für Kanonissenstifte noch für andere geistliche Frauengemeinschaften erschöpfend nachgegangen worden. Der Reiz, diese Aspekte am Beispiel der vier unterelsässischen Frauenstifte in den Blick zu nehmen, liegt dabei in der Tatsache, dass den Gemeinschaften neben den Kanonissen eben *auch* Chorherren angehörten. Der Frage ob, und wenn ja, welche Rolle das Geschlecht der Äbtissin hinsichtlich ihrer Leitungsfunktion gegenüber den männlichen Klerikern spielte, wird deshalb besondere Beachtung zukommen.

Im Folgenden soll zunächst ein struktureller Überblick über die Stiftsgemeinschaften und die Stiftskapitel gegeben werden, wobei jeweils nach der Stellung der Äbtissin innerhalb dieser Gruppen bzw. Institutionen gefragt werden soll. In einem zweiten Schritt stehen die Disziplinargewalt der Äbtissin sowie das System der Über- und Unterordnung innerhalb der Gemeinschaften im Mittelpunkt der Betrachtungen. Abschließend wird in einem dritten Kapitel die Versorgungsaufgabe der Äbtissin in den Blick genommen. Sowohl über die Disziplinierungs- als auch die Versorgungsaufgabe der Äbtissin soll zunächst ein allgemeiner Überblick auf der Grundlage der Archivalien aller vier Stifte gegeben werden. Im Anschluss an die allgemeinen Ausführungen werden die Handlungsspielräume der Äbtissinnen jeweils anhand verschiedener, aussagekräftiger Fallbeispiele untersucht.

481 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter, § 13 sowie THEIL, Buchau, S. 90–100; GOETTING, Gandersheim, S. 153–162; KOHL, Freckenhorst, S. 116–126.

3.1. Die Stellung der Äbtissin innerhalb der Stiftshierarchie

Die Gemeinschaft eines Frauenstifts setzte sich, wie etwa die Statuten von Hohenburg aus dem Jahr 1444 zeigen, aus Kanonissen, Chorherren sowie einer Äbtissin zusammen.⁴⁸² Erweitert wurde der Kreis durch eine Vielzahl von Bediensteten, die für das Wohl der Chorfrauen und -herren verantwortlich waren, sie umsorgten und Verwaltungsaufgaben für die Stiftsgemeinschaft übernahmen.⁴⁸³ Zudem lebten Mädchen in den Stiften, die in der Obhut der Kanonissen und der Äbtissin eine Ausbildung im Singen, Lesen und weiteren Fertigkeiten erhielten.⁴⁸⁴ Während ein Teil dieser Mädchen im heiratsfähigen Alter die Gemeinschaft verließ, um eine Ehe einzugehen, blieben andere der Kommunität verbunden und erlangten eine Kanonissenpfründe. Wie der innere Kreis der Stiftsgemeinschaft schuldeten auch die Bediensteten und die Schülerinnen der Äbtissin Gehorsam und unterstanden ihrer Oberaufsicht. Wie in Teil B der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet wurde, weisen die vier unterelsässischen Kanonissenstifte im Hinblick auf die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften und den Personalstand ganz ähnliche Entwicklungslinien auf. Sowohl in Andlau, St. Stephan, Hohenburg als auch in Niedermünster rekrutierten sich die Kanonissen bis auf wenige Ausnahmen aus Niederadelsfamilien des Oberrheingebietes.⁴⁸⁵ Die Anzahl der Kanonissen nahm in allen untersuchten Stiften vom 13. bis ins 16. Jahrhundert sukzessive ab. 1253 wurden die Chorfrauenpfründen von St. Stephan von einst 30 im

482 FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 40, konstatiert: „Sind neben den Frauen auch Kanoniker vorhanden, so ist dies ein eindeutiges Zeichen für ein Kanonissenstift“. Diese Aussage ist falsch, denn Kanonikergemeinschaften finden sich auch in zahlreichen Benediktinerinnenklöstern, vgl. zum Beispiel FLUG, *Bindung*, S. 268 f.

483 Bei den Bediensteten ist zu unterscheiden zwischen privaten Dienern und Mägden, die persönlich von den Äbtissinnen, Kanonikern und Kanonissen entlohnt wurden und solchen, die für die Gesamtgemeinschaft, die Gemeinschaft der Kanonissen oder die Gemeinschaft der Kanoniker tätig waren. Unter letzteren findet sich stets eine Kellnerin oder ein Kellner, die bzw. der unter anderem für die Auszahlung der Pfründen zuständig war und unter der Oberaufsicht der Äbtissin stand, vgl. ABR G 3068 (Statuten von Niedermünster, 1488); ABR G 1605 (Rechnungen von St. Stephan, 1490er Jahre); ABR H 2619/3 (1485 Mai 29, Wahlkapitulation St. Stephan). Zu privaten Bediensteten siehe ABR G 1231/3 (1347, Rentengeschäft der Dienerin der Äbtissin von Hohenburg); ABR H 2670/8 (1343, Gültkauf der Agnes von Surburg, Dienerin der Margareta Burggraf, Kanonisse in St. Stephan).

484 Siehe dazu oben Kapitel C.2.1.3.

485 Siehe oben und die Listen im Anhang.

Jahre 1253 auf 16 reduziert,⁴⁸⁶ 1406 gehörten wohl 13 Kanonissen der Gemeinschaft an,⁴⁸⁷ während sich 1486 nur noch zwei Chorfrauen belegen lassen. Eine ähnliche Entwicklung wies Andlau auf, wo 1333 neun Kanonissen an der Wahl einer neuen Äbtissin teilnahmen.⁴⁸⁸ 1495 können sechs Chorfrauen nachgewiesen werden,⁴⁸⁹ in der Mitte des 16. Jahrhunderts gab es neben der Äbtissin keine weiteren geistlichen Frauen mehr. Auch in Hohenburg und Niedermünster reichten die Finanzmittel am Ausgang des Mittelalters nur noch für die Versorgung von drei bis fünf Kanonissen aus.⁴⁹⁰ Die Anzahl der Stiftskanoniker, deren Standesqualität in allen vier Stiften im Untersuchungszeitraum unter der der Kanonissen und der Äbtissin anzusiedeln ist, blieb hingegen konstant: In Andlau und St. Stephan lassen sich durchgehend vier Chorherren nachweisen.⁴⁹¹ Der Gemeinschaft von Niedermünster gehörten im 13. Jahrhundert ebenfalls vier Kanoniker an,⁴⁹² Anfang des 16. Jahrhunderts lassen sich nur noch drei Chorherren greifen.⁴⁹³ Hohenburg weist im Hinblick auf die Stiftskanoniker eine Besonderheit, mithin eine Mischform, auf. Die Statuten von 1444 vermerken dazu: In dem Kloster befänden sich *etliche thümherren [...], geistliche und weltliche priester [...] desglichen auch die geistlichen, so dann ein apt von Stieffe dar gibt*.⁴⁹⁴ Den wohl ebenfalls vier Stiftskanonikern⁴⁹⁵ waren nämlich zwei Prämonstratenser aus Étival (*Stieffe*) zur Seite gestellt, die wie die weltlichen Kanoniker auf dem Odilienberg residierten. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, regelmäßig Gottesdienste in der

486 ABR H 2863, fol. 68^v, Druck: UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287 (1253 Dezember 13).

487 AMS II 70b/31 (1406 Mai 23, Straßburg).

488 Vgl. ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 237 (1333 Januar 29).

489 Dabei handelte es sich neben der Äbtissin Kunigunde von Reinach um Richardis und Margareta von Andlau, Margareta von Uttenheim, Brigitta von Reinach, Magdalena Röderin und Margareta von Landsberg, vgl. AMS VI 3/15 (1495 Februar 2).

490 Für Hohenburg können 1443 und 1483 je vier Kanonissen nachgewiesen werden, vgl. ABR G 1228/13 und ABR G 1228/20. Der Gemeinschaft von Niedermünster gehörten 1514 drei Kanonissen an, ABR G 3068 (1514 Mai 4).

491 Vgl. zum Beispiel die Statuten der Andlauer Kanoniker von 1499, ABR H 2319. Die bei SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 98, angegebene Zahl von zwölf Kanonikern ist falsch und bezieht sich wahrscheinlich auf die Gesamtzahl aller in Andlau tätigen Kleriker inklusive der Kapläne und Altaristen.

492 BARTH, Handbuch, Sp. 948.

493 Vgl. ABR G 3068 (1501 Oktober und 1514 Mai 4).

494 ABR G 1606/2.

495 Vgl. BARTH, Setzen, S. 62f. Anhand der Quellen lässt sich die Zahl der Kanoniker weniger eindeutig bestimmen.

Kapelle St. Gorgon zu feiern.⁴⁹⁶ Diese Konstruktion geht auf die Reform des Odilienstifts unter Relindis und Herrad in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück. Neben den Stiftskanonikern und den Prämonstratensern waren an bestimmten Hochfesten zudem Chorherren der kleinen, ebenfalls durch Herrad gegründeten Propstei Truttenhausen in die liturgischen Abläufe eingebunden.⁴⁹⁷ Die Äbtissinnen, die vom 14. bis zum 16. Jahrhundert als Vorsteherinnen der Kommunitäten fungierten, sahen sich also mit einer unterschiedlich großen Anzahl an Chorfrauen, jedoch mit einer gleichbleibenden Quantität an Kanonikern konfrontiert. Während die Vorsteherinnen im 14. Jahrhundert noch bis zu 16 geistliche Frauen unter sich hatten, hatte sich diese Zahl am Ausgang des Mittelalters deutlich reduziert. Der Anteil des männlichen Elements in den Stiftungsgemeinschaften stieg somit sukzessive an. Welchen Einfluss diese Entwicklung auf die Handlungsmöglichkeiten und die Aufgabenfelder der Äbtissin hatte, wird im Verlauf dieses Kapitels zu klären sein.

Gemeinsam bildeten die geistlichen Männer und Frauen den engeren Kreis der Stiftungsgemeinschaft, der im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen soll. Bevor die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin innerhalb dieser Personengruppe betrachtet werden sollen, werden zunächst die personellen und institutionellen Strukturen und Hierarchien der Stifte beleuchtet. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, in welchem Verhältnis die Kanoniker und Kanonissen zur Äbtissin standen. Dazu wird ein Blick auf den Aufnahmehodus und den Eid der Chorfrauen und -herren geworfen werden, da diese wichtige Etappen der Unterordnung unter die Äbtissin und der Anerkennung ihrer Leitungsfunktion darstellten. In einem zweiten Schritt soll die Zusammensetzung und Funktion der Stiftskapitel, die ein zentrales Strukturelement von Kanonissenstiften darstellten, im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen.

496 Zu ihren Pflichten gehörte es, jeden Tag eine Messe in der Hohenburger Odilienkapelle zu lesen und jede Woche eine feierliche Messe in der Stiftskirche zu feiern, vgl. WÜRDWEIN, *Nova Subsidia* 10, Nr. 25, S. 63–68; Nr. 30, S. 84–87 und Nr. 31, S. 87–90. Vgl. auch FISCHER, *Siècles*, S. 19–21; GRIFFITHS, *Garden*, S. 42 f.

497 Vgl. zu Truttenhausen KREBS, *Jahrzeitbuch*, sowie für die Zeit nach der Reform durch die Windesheimer Kongregation ab der Mitte des 15. Jahrhunderts OHRESER, *Prieuré*.

3.1.1. Die Schaffung vertikaler Strukturen: Aufnahme und Eid der Kanonissen und Kanoniker

Mit ihrem Eintritt in die Stiftsgemeinschaft verpflichteten sich die geistlichen Frauen und Männer zu Gehorsam und Treue gegenüber der Äbtissin. Sie zollten damit den bestehenden Hierarchien innerhalb der Stifte Anerkennung. Doch welche Rolle spielte die Äbtissin bei der Auswahl, Aufnahme und Einsetzung neuer Pfründnerinnen und Pfründner? Die Besetzung frei gewordener Kanonissenpfründen lag im späten Mittelalter nicht allein in der Hand der Vorsteherin, wie aus einer Urkunde des Jahres 1366 aus St. Stephan hervorgeht.⁴⁹⁸ Das Dokument ist das Ergebnis von Verhandlungen über die Wahl und Aufnahme neuer *thumfrowen* in dem Straßburger Stift.⁴⁹⁹ Darin wurde vereinbart, dass die Entscheidung für oder gegen eine Bewerberin von Kapitel und Äbtissin gemeinsam getroffen werden sollte. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kooptation ausschließlich durch das Kanonissenkapitel durchgeführt wurde.⁵⁰⁰ Zukünftig sollten nur noch dann Kanonissen aufgenommen werden, wenn auch tatsächlich eine Pfründe frei war. Jede neue *thumfrowe* sollte sechs Personen als Bürgen benennen, die sich darauf verpflichten mussten, die Kosten für die Stülhung zu übernehmen, die Pfründe ihrer Angehörigen gegen äußere Einflüsse (Papst, Kaiser, Könige etc.) zu schützen und das Stift vor Schaden zu wahren.⁵⁰¹ Erfüllte eine Kandidatin die genannten Voraussetzungen, musste sie noch von der Äbtissin *confirmiert* werden, bevor sie zu einem vollwertigen Mitglied der Gemeinschaft wurde. Dass diesen Bestimmungen Rechnung getragen wurde, geht aus einer Urkunde des Jahres 1468 hervor. Nachdem die *dhumfrau* Ursel zu Rhein freiwillig auf ihre Pfründe verzichtet hatte, wählten Kapitel

498 Anders verhielt es sich in St. Ursula in Köln, wo die Äbtissin das alleinige Recht hatte, neue Kanonissen auszusuchen, vgl. WEGENER, St. Ursula, S. 107f.

499 UB Straßburg 5,2, Nr. 705, S. 549–551.

500 Aus der Urkunde geht lediglich hervor, dass die Aufnahmebestimmungen durch Äbtissin und Kapitel getroffen wurden, vgl. ebd. Auf dieser Grundlage ist nicht auszumachen, ob es sich um das Kanonissen-, Kanoniker- oder Gesamtkapitel handelte. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass die (ständisch niedriger stehenden) Kanoniker an dem Aufnahmeverfahren beteiligt waren.

501 UB Straßburg 5,2, Nr. 705, S. 549–551 (1366 Januar 26). Bereits 1359 beurkundeten die Eltern der neu aufgenommenen Kanonisse Junta von Landsberg, Eberlin von Landsberg und Elsa von Laubgassen, für die Kosten der Installation Juntas aufzukommen und stets Schaden von dem Stift fernzuhalten, vgl. UB Straßburg 7, Nr. 944, S. 278 (1359 November 29).

und Äbtissin Susanna vom Huse zu Ursels Nachfolgerin. Susannas Vater Hansfriedrich verbürgte sich gegenüber der Äbtissin, dass er die Pfründe seiner Tochter schützen und verteidigen sowie für alle entstehenden Kosten aufkommen werde.⁵⁰²

Auch wenn die Äbtissin nicht allein über die Aufnahme einer Kanonisse bestimmte, so spielte sie eine wichtige Rolle bei der sogenannten Stühlung einer Chorfrau. Das Wort Stühlung leitet sich von der Tradition ab, dass eine Kanonisse erst dann in den vollen Genuss ihrer Pfründe kam, wenn sie von ihrem Chorstuhl Besitz ergriffen hatte. Das Ritual darf man sich im Elsass wohl ähnlich vorstellen, wie es Jehle für Säckingen beschreibt. Die dortige „Profes“, so Jehle, erfolgte demnach durch einen „feierlichen Akt im Chor des Münsters in Anwesenheit des gesamten Kapitels.“ Dort legte die Kandidatin ihr „Gelübde“ vor dem aufgeschlagenen Evangelium ab. Danach wurde sie von der Äbtissin zu ihrem Chorstuhl geleitet, wodurch sie die vollen Rechte an ihrer Pfründe erlangte.⁵⁰³ Möglicherweise war die Stühlung in den unterelsässischen Frauenstiften mit einer feierlichen Einkleidung verbunden, wie es aus anderen Kanonissengemeinschaften überliefert ist.⁵⁰⁴ In Säckingen etwa übergab die Äbtissin der neu aufgenommenen Kanonisse als Zeichen ihres neuen Standes einen Chormantel.⁵⁰⁵ Ähnliches berichtet Theil über Buchau, wo die „Fräulein“ zunächst dem Kapitel präsentiert wurden und danach „die formlose Aufnahme durch Überreichung des Ordenskleides (sic!)“ erfolgte.⁵⁰⁶

Im regulierten Stift Hohenburg wurde das Gelübde in die Hände der Äbtissin abgelegt, *öffentliche, in gegenwertigkeit des cappitels oder des meren teils desselben, mit verheissen und glubeden als dann das harkommen ist.*⁵⁰⁷ Ob die Prozedur wie in Säckingen im Rahmen eines Gottesdienstes stattfand, geht aus den Stiftsstatuten nicht hervor. Unwahrscheinlich erscheint dies für Andlau, wo das Gehorsamsversprechen laut Ausweis der Statuten von

502 ABR H 2621/3 (1468 September 26).

503 JEHLE/ENDERLE-JEHLE, Säckingen, S. 123 f. Leider wird keine chronologische Einordnung des Zeremoniells vorgenommen.

504 Vgl. etwa GOETTING, Gandersheim, S. 174.

505 JEHLE/ENDERLE-JEHLE, Säckingen, S. 111.

506 THEIL, Buchau, S. 106 f. Erst im 17. Jahrhundert sei es zu einer weiteren Ausgestaltung des Aufnahmemodus gekommen.

507 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Der Wortlaut des Eides ist in den Statuten nicht überliefert. Es ist lediglich vermerkt, dass der Eid auch weiterhin nach der *lößlichen Gewohnheit* abgelegt werden solle.

1540 im Kapitelsaal abgelegt wurde.⁵⁰⁸ Über den Kanonisseneid ist dort zu lesen, *das ein eptissin, so alle schwestern und thumbfrauwen in dem capittel versamlet sind, vor ir ein tisch habe, uff welchen das buch der statuten offen lige, und die so gestult zuwerden begert, kniendt vor dem tisch ire hand zusammen uff das buch der statuten in der eptissen hand legen*⁵⁰⁹ und ihr Gehorsam loben solle. Der eigentliche Eid beinhaltete ein Treueversprechen gegenüber der Äbtissin und ihren Nachfolgerinnen, ein Bekenntnis zu den Statuten, Gewohnheiten und Rechten des Stifts (*closters*) sowie den Schwur, *das ich auch heimlichkeiten des closters und capittels niemandts offnen wölle, und so sichs begeb, das ich us dem closter gieng, so versprich ich, das ich dem artickel dieser statuten ansehend stet halten wölle.*⁵¹⁰

Aus St. Stephan haben sich aus dem 15. Jahrhundert drei unterschiedliche Eidformeln der Kanonissen erhalten. Eine Fassung findet sich in den Statuten des Jahres 1436,⁵¹¹ zwei weitere in den Ordnungen von 1443⁵¹² und 1486.⁵¹³ Vergleicht man den Wortlaut der Eide von 1436, 1443 und 1486, so findet sich eine merkliche Abweichung. In der Fassung von 1443 wird die Unterordnung der Kanonissen unter die Äbtissin in stärkerem Maße betont als in der Eidformel von 1436 und 1486. Laut des Dokuments von 1443 sollte eine Anwärterin, *so man sü stület, globent oder swerent, one urlab der Abtissin nit us dem closter zu gonde oder zu farende, chor, dormenter, refentar oder ander puncten lobliche gewonheyt zu haltende*⁵¹⁴ – 1436 und 1486 fehlen diese Bestimmungen. Wie bereits beim Äbtissinneneid zu beobachten, der ebenfalls situativ verändert

508 Das schließt natürlich nicht aus, dass zum Aufnahmeitual auch ein feierlicher Gottesdienst gehörte. Möglicherweise war dies so selbstverständlich, dass eine solche Bestimmung keinen Eingang in die Stiftsstatuten fand.

509 ABR G 1544 (1540 Januar 29).

510 ABR G 1544 (1540 Januar 29). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es auch den Andlauer Kanonissen offen stand, die Gemeinschaft zwecks einer Eheschließung jederzeit verlassen zu dürfen. Vgl. zu ähnlichen Bestimmungen in Freckenhorst KOHL, Freckenhorst, S. 113.

511 ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

512 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

513 Die Eidformel begann mit: *Ego N. soror bona fide promitto tibi abbatisse huius loci et tuis successoribus quod honeste et decenter in hoc monasterio seu collegio vivere volo*. Daneben gelobte sie, stets ihren gottesdienstlichen Pflichten nachzukommen sowie Kapitelbeschlüsse und Stiftsstatuten zu beachten, ABR H 2624/7 (1486 September 13).

514 ABR H 2624/6 (1443 August 14). Der Inhalt des Eides, so die Statuten von 1443, sei *von alterharkommen* und solle auch zukünftig in der Form beibehalten werden, ebd.

und bei Bedarf an neue Gegebenheiten angepasst wurde, fungierte demnach auch der Kanonisseneid 1443 als Reformmedium.⁵¹⁵ Der Hintergrund der inhaltlichen Veränderung gegenüber der Fassung von 1436, die später wieder fallengelassen wurde, war der durch das Basler Konzil forcierte Versuch, St. Stephan zu reformieren und in eine regulierte Gemeinschaft umzuwandeln. Der Eid nimmt hier ganz offensichtlich Bezug zu einem tatsächlichen oder kolportierten Fehlverhalten der Kanonissen, das durch den feierlichen Schwur mit seiner promissorischen Wirkung zukünftig verhindert werden sollte. Der Passus, dass *dormenter* und *refentar* zu halten seien, die Kanonissen also zur *vita communis* zurückkehren sollten, ist somit als Teil des von Äbtissin, Bischof und Basler Konzil ins Auge gefassten Reformvorhabens zu interpretieren.

Welche Rolle spielte die Stiftsleiterin bei der Auswahl und Einsetzung der Chorherren? Die Besetzung der Kanonikate oblag im frühen Mittelalter wohl der Äbtissin,⁵¹⁶ im späten Mittelalter ist von einer Mitwirkung des Kapitels auszugehen, wie es für Hohenburg belegt werden kann.⁵¹⁷ Die Kollatur des Andlauer Münsterherrn, der eines der vier Stiftskanikate innehatte und der die Pfarrrechte in Andlau ausübte, stand nach Grandidier der Äbtissin von Andlau zu.⁵¹⁸ Päpstliche Provisionen auf die Kanonikerstellen sind nur selten bezeugt und konnten wohl erfolgreich abgewehrt werden.⁵¹⁹ Einige Beispiele aus St. Stephan lassen darauf schließen, dass die Kanonikate bisweilen für besondere Verdienste und aufgrund besonderer Fähigkeiten vergeben wurden. So wurde etwa der Präbendar Konrad Mendewin, der in den 1270er Jahren die Legende der ersten Äbtissin, der hl. Attala, redigierte, kurz nach

515 Siehe dazu oben Kapitel C.2.2.3.

516 Diese Beobachtung deckt sich mit der Praxis an anderen Frauenstiften. Wie Kohl darlegt, habe das Recht zur Vergabe der Kanonikerstellen in Freckenhorst unbestritten bei der Äbtissin gelegen, erst im 17. Jahrhundert ließen sich päpstliche Eingriffe nachweisen. Vgl. KOHL, Freckenhorst, S. 132 f.

517 Dass das Kapitel sowohl der Resignation eines Kanonikers als auch der Neubesetzung der Pfründe zustimmen musste, geht hervor aus ABR H 2323/3 (1513).

518 Diesen Brauch bezeugt Grandidier zumindest für die Frühe Neuzeit, vgl. GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 278 f.

519 Vgl. für St. Stephan UB Straßburg 4,1, Nr. 126, S. 80 (1247 September 29, Lyon) und für Andlau UB Straßburg 4,1, Nr. 113, S. 76 (1247 Mai 24, Lyon). In Gandersheim ist erstmals 1330 eine päpstliche Provision nachzuweisen. Laut GOETTING, Gandersheim, S. 187, hatte sie jedoch wenig Erfolg, da das Stift sehr auf die Präsenz seiner Kanoniker bedacht gewesen sei. In St. Ursula in Köln hingegen wurde das Ernennungsrecht der Äbtissin seit dem 14. Jahrhundert häufig eingeschränkt. So wurde eines der fünf Kanikate 1394 durch den Papst „der Universität zur freien Verfügung gestellt“, WEGENER, St. Ursula, S. 107.

Abschluss dieser Arbeit zum Kanoniker ernannt.⁵²⁰ Nachdem er in den Folgejahren erfolgreich in der Wirtschaftsverwaltung des Stifts tätig gewesen war – im Namen der Abtei kaufte und verkaufte er mehrere Güter und modernisierte die Stiftsverwaltung – wurde er zusätzlich zu seiner Pfründe mit einer Leibrente ausgestattet.⁵²¹ Zudem zeigt sich, dass das Straßburger Stift häufig Kanoniker übernahm, die vorher in bischöflichen Diensten gestanden oder wichtige Ämter in der Straßburger Kollegiatkirche Jung-Sankt-Peter versehen hatten – mit beiden verband St. Stephan im späten Mittelalter eine *confraternitas*, über die möglicherweise der persönliche Kontakt zum jeweiligen Kleriker zustande gekommen war.⁵²² Ein Muster bewusster Einflussnahme auf die Besetzung der Kanonikate oder die Stiftsgeistlichen selbst durch die Stadt oder andere Herrschaftsträger lässt sich für das Mittelalter kaum konstatieren – erst in der Reformationszeit lässt sich eine „Unterwanderung“ der Kanonikergemeinschaft greifen, worauf unten noch einzugehen sein wird.⁵²³

Bei der Einsetzung der Chorherren in ihre Pfründen spielte die Äbtissin – wie schon bei den Kanonissen zu beobachten – eine zentrale Rolle.⁵²⁴ Dabei ist auf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan auf der einen sowie Andlau auf der anderen Seite hinzuweisen. Bei Andlau handelte es sich im Gegensatz zu den anderen Kommunitäten um eine papstunmittelbare Abtei. Dadurch hatte die Äbtissin kirchliche Jurisdiktionsrechte ähnlich einem Bischof inne. Äbtissinnen mit „quasi-episkopalen“ Rechten „benötigten“ keinen Bischof, um einen Chorherren in seine Pfründe einzusetzen.⁵²⁵ Da sie die Investitur aufgrund ihres Geschlechts jedoch nicht selbst vornehmen durfte, bediente sie sich „in vielen Fällen einer männlichen Person, der ‚interposita persona virilis‘“,⁵²⁶ die uns in den Quellen auch als „Ehrenkaplan“ oder „Kaplan der Äbtissin“ entgegentritt.⁵²⁷ Was Andlau angeht, so wurde der exemte Status der Abtei

520 Vgl. BARTH, Attala, S. 108 f.

521 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 14.

522 Siehe ABR H 2628 und H 2624/3, zudem RAPP, Réformes, S. 293.

523 Siehe unten Kapitel C.3.2.4.

524 Vgl. zur Stellung und Funktion der Kanoniker in den unterelsässischen Frauenstiften KLAPP, *Autonomy*. Zu Essen vgl. BRANDT, Herrenkapitel; zu Schildesche ANDERMANN, Pröpste.

525 Vgl. die wegweisende Studie FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, hier besonders Teil II, Kapitel 1.

526 FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 140.

527 Vgl. zum Herforder „Äbtissinnenkaplan“ (bzw. *Capellanus honoris*) FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 140–142; mit Blick auf Essen, wo der Kaplan aus dem Kreis

im Verlauf des späten Mittelalters regelmäßig bestätigt. Der Straßburger Bischof hatte seit jeher nur eine Schutzfunktion über das Vogesenstift inne. Die genaue Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Stift Andlau, der Kurie sowie dem Straßburger Bischof ist für das späte Mittelalter und die Frühe Neuzeit noch weitgehend unerforscht.⁵²⁸ Es finden sich jedoch einige Hinweise, dass die Andlauer Äbtissin über vergleichbare Jurisdiktionsrechte wie ihre Essener oder Herforder Kolleginnen verfügte. Durch die päpstlichen Privilegierungen wurden regelmäßig die Rechte des Andlauer Rektors, des sogenannten Münsterherrn (*dominus monasterii*) erneuert, der im Namen der Andlauer Äbtissin im Stiftsbereich die Sakramente spendete und die Beichte abnahm.⁵²⁹ Eine wichtige Rolle spielte in Andlau zudem der Kaplan der Äbtissin, der im Namen seiner Vorgesetzten die Andlauer Präbendare in ihre Pfründen einsetzte.⁵³⁰

Im Gegensatz dazu präsentierten die Äbtissinnen von St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster dem Straßburger Bischof den Kandidaten für eine vakante Chorherrenpfründe oder eine andere Präbende. Die Investitur des vorgeschlagenen Klerikers wurde dann in Stellvertretung des Bischofs durch den Offizial oder einen anderen Bevollmächtigten ausgeführt.⁵³¹ Anlässlich seiner Aufnahme in das Stiftskapitel legte der Chorberr wie die Kanonisse

der Kanoniker von der Äbtissin ausgewählt wurde, siehe BRANDT, Herrenkapitel, S. 39f.; zu Gandersheim siehe GOETTING, Gandersheim, S. 189f.; vgl. auch BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 118; SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 103f.

528 ABR H 2304/4 (1367, Bulle Urbans V.); ABR H 2304/7 (1435, Basler Konzil); 1436 durch Eugen IV. vgl. GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 258f., die Hinweise bei FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 214f., sowie – vor allem mit Blick auf das frühe und hohe Mittelalter – FORSTER, Vorhalle, S. 36–39.

529 Vgl. zum *dominus monasterii* die Statuten der Kanoniker und Kapläne von Andlau aus dem Jahr 1499, die 1502 bestätigt wurden, ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

530 Wie aus einer Urkunde des Jahres 1467 hervorgeht, wurde der damalige Amtsinhaber Johannes Stern von Äbtissin Susanna von Eptingen beauftragt, Johannes Grymme in ihrem Namen in die Präbende des Richardis-Altars einzusetzen, ABR H 2295/14 (1467 April 25). 1522 zum Beispiel wurde Georg Odalrin im Namen Kunigunde von Reinachs mit der Andlauer Magdalenenkapelle investiert (ABR H 2304/13); siehe auch ABR H 2295/4 (1408) und ABR H 2295/10 (1442). Vom 12. Jahrhundert an wurden die Äbte von Étival durch die Äbtissin in der Andlauer Stiftskirche investiert, vgl. FLORENCE, Archives, S. 144f. (Vorlage: AD des Vosges XVII H 1). Später entzogen sie sich dieser Pflicht. Vgl. auch die zahlreichen Hinweise bei GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 278f., sowie FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 215.

531 Vgl. dazu DUBLED, Recherches 1, S. 17f. Zur Funktion des Offizials RAPP, Réformes, S. 199–203.

einen Gehorsamseid gegenüber der Äbtissin und dem Kapitel ab. In den Statuten von Hohenburg heißt es dazu: Wenn ein gemeinsames Kapitel der *thümherren* und *frawwen* einberufen wird, *setzen, ordenen und wollen wir, das die alle und ir jeglicher, sie sigent geistlicher oder weltlicher, wann sie zü iren pfründen zü erste genommen und entpfangen werdent, globen und sweren sollent, einer jeglichen Eptissin, so dann zu zyten ist, in allen billichen, zymelichen sachen und dingen als irer nehsten öbern gehorsam zü sin, sine pfründe getruwelichen und ungeverlichen zu besingen und zü warten,*⁵³² und die mit seiner Präbende verbundenen Besitzungen und Rechte zu erhalten.⁵³³

Die Beobachtungen zeigen, dass die Äbtissin im Untersuchungszeitraum nicht allein über die Aufnahme von Kanonissen und Kanonikern entschied. Sie spielte jedoch eine zentrale Rolle in den Aufnahme Ritualen der geistlichen Männer und Frauen. Eid und Stühlungszeremoniell betonten die Unterwerfung der Eintretenden unter die Vorsteherin und die Statuten bzw. Gewohnheiten der Gemeinschaften. Im Gegensatz zum stärker promissorische Züge tragenden Eid der Äbtissin zeigt der Eid der Kanonissen und Kanoniker Anklänge an einen Untertaneneid, durch den soziale Bindungen vertikaler Art geschaffen wurden.⁵³⁴ Wie der Vergleich der beiden Eidformeln aus St. Stephan von 1443 und 1486 gezeigt hat, diente das Gelöbnis auch als Reformmedium. Durch seine inhaltliche Veränderung sollte ein Wandel in den Beziehungen zwischen Chorfrau und Stiftsleiterin herbeigeführt werden.⁵³⁵ Die Beobachtungen zum Aufnahmezeremoniell, insbesondere jedoch zum Eid der geistlichen Frauen und Männer offenbaren bei genauerer Betrachtung indes ein Dilemma. Die Kanonissen gelobten nicht nur Treue und Gehorsam gegenüber der Äbtissin, sie beeideten auch feierlich, die Gewohnheiten und Traditionen der Stifte und der Kapitel zu achten. Versuchte eine Äbtissin gegen den Willen ihrer Untergebenen, lange gepflegte und möglicherweise gar schriftlich fixierte Gewohnheiten zu verändern, handelte sie gegen die rechtsgültige Lebensgrundlage der kanonikalen Gemeinschaften, die nicht nur von ihr selbst, sondern auch von den geistlichen Männern und Frauen

532 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Aus Andlau hat sich der Wortlaut nicht erhalten, aus den Statuten des Jahres 1499/1502 geht jedoch hervor, dass die Kanoniker der Äbtissin zu Gehorsam verpflichtet waren, vgl. ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6, Statuten der Andlauer Kanoniker).

533 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 103 f.

534 Vgl. DILCHER, Eid, Sp. 866–868. Siehe jüngst HOLENSTEIN, Rituale.

535 Vgl. zur Veränderung von Ritualen, um einen Wertewandel herbeizuführen, die Ausführungen von ALTHOFF, Einleitung, S. 10f.

beschworen worden war. Welche Reaktionen ein solches Verhalten auf Seiten der Kanonissen und Kanoniker hervorrief, wird im Verlauf der folgenden Kapitel noch zu klären sein.

3.1.2. Äbtissin und Kapitelskapitel

In den meisten Frauenstiften schlossen sich die Kanonissen und Kanoniker im Laufe des hohen und späten Mittelalters zu einem Kapitel zusammen. Wie oben bereits gezeigt wurde, wählte das Kapitel die Äbtissin; in Zeiten der Vakanz übernahm es die Stiftsregierung. Durch Absprachen oder gar schriftlich fixierte Wahlkapitulationen versuchten die Kapitel, bereits vor dem Amtsantritt einer Äbtissin Einfluss auf deren Amtszeit zu nehmen. Bei einem Kapitelskapitel handelte es sich um eine autonome Körperschaft, die als juristische Person agierte und ein eigenes Siegel führte.⁵³⁶ So waren es auch weniger einzelne Kanonissen oder Kanoniker, die in Auseinandersetzungen mit der Äbtissin gerieten oder denen es gelang, Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten der Stiftsleiterin zu nehmen. Es war die Institution des Kapitels, die sich im Laufe des späten Mittelalters immer stärkere Mitspracherechte erkämpfte. Ab dem späten Mittelalter waren die Kapitel der meisten Kanonissenstifte, wie Theil für Buchau konstatiert, „die eigentliche Instanz zur Regelung der inneren Ordnung“.⁵³⁷ Äbtissin und Kapitel gerieten infolge dieser Entwicklung in eine gewisse Abhängigkeit voneinander: War die Äbtissin bei bestimmten Entscheidungen an die Zustimmung des Kapitels gebunden, konnte das Kapitel nicht gegen den Willen der Stiftsleiterin agieren. Wie sich die Kapitel der vier unterelsässischen Stifte zusammensetzten und welche Befugnisse sie hatten, soll im Folgenden in den Blick genommen werden.

Bereits im 12. Jahrhundert hatten sich die Andlauer Kanonissen zu einem Kapitel zusammengeschlossen,⁵³⁸ die früheste Erwähnung des Kapitels von

536 BECKER, Kapitelskapitel, Sp. 938 f.; SCHÄFER, Kanonissenstifter, § 16. Ein Siegel des Hohenburger Kapitels findet sich an ABR G 1228/20 (1483 März 25); für St. Stephan vgl. ABR H 2701/4 (1454) und ABR H 2619/3 (1485 Mai 29); das Siegel von Niedermünster wird thematisiert in ABR G 3068/11 (1488); ein Siegel des Kapitels von Andlau findet sich an der Urkunde ABR G 4791/13 (1395).

537 THEIL, Buchau, S. 89. Zu Gandersheim vgl. GOETTING, Gandersheim, Kapitel 4, § 13; zu Freckenhorst KOHL, Freckenhorst, S. 97 f. Zum Essener Damenkapitel in der Frühen Neuzeit ausführlich KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 39.

538 Laut GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 242, wurden die Andlauer Geistlichen von Eugen III. im Jahr 1147 als *Sanctimonialis capituli Andelacensis* angesprochen.

St. Stephan fällt in das Jahr 1241.⁵³⁹ Für Hohenburg und Niedermünster kann die Institution erst im 14. Jahrhundert belegt werden,⁵⁴⁰ es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kapitel bereits zu einem früheren Zeitpunkt etabliert hatten.⁵⁴¹ Vornehmste Aufgabe der Kapitel war es, nach dem Tod oder der Resignation der Amtsinhaberin eine neue Äbtissin zu wählen.⁵⁴² Abseits der Äbtissinnenwahl, die gemeinschaftlich durch Kanoniker und Kanonissen erfolgte, lässt die bloße Erwähnung eines Kapitels keine Rückschlüsse auf dessen Zusammensetzung zu, denn „das Kapitel“ gab es in den unterelsässischen Stiften nicht. Ein Blick auf St. Stephan macht wahrscheinlich, dass die dortigen Kanoniker im 13. und 14. Jahrhundert wohl eine beratende Funktion innehatten, jedoch noch kein fester Teil des Kapitels waren.⁵⁴³ Als Äbtissin und Kapitel 1366 neue Aufnahmebedingungen für Kanonissen beschlossen, ist davon auszugehen, dass unter dem Kapitel lediglich die Chorfrauen subsumiert wurden.⁵⁴⁴ Auch in Urkunden der Jahre 1328 und 1384 wird zwischen Äbtissin und Kapitel auf der einen sowie den Kanonikern auf der anderen Seite unterschieden.⁵⁴⁵ Erst im 15. Jahrhundert bildeten die geistlichen Männer und Frauen des Straßburger Stifts regelmäßig ein Gesamtkapitel.⁵⁴⁶ Das gleiche galt für Andlau, über das es in einer Bulle Martins V. aus dem Jahr

539 Vgl. UB Straßburg 1, Nr. 275, S. 211.

540 Vgl. zum Beispiel ABR G 3068/7 und 8 (1328, Wahl und Einsetzung der Äbtissin Katharina von Hermolsheim). Zum Kapitel von Niedermünster vgl. ABR G 068/11 (1488); zu Hohenburg siehe ABR G 1606/2 (1444).

541 Die zeitliche Entstehung der Kapitel ist dabei vergleichbar mit anderen Kanonissenstiften. So ist in St. Ursula in Köln erstmals 1174 ein *conventus* oder *capitulum* genannt (WEGENER, St. Ursula, S. 102f.), in Gandersheim 1207 bzw. 1215, vgl. GOETTING, Gandersheim, S. 149f., in Buchau zu Beginn des 14. Jahrhunderts, THEIL, Buchau, S. 89f.

542 Vgl. dazu ausführlich Kapitel C.2 der vorliegenden Arbeit.

543 Diese Entwicklung entspricht der in anderen Frauenstiften. Auch in Gandersheim umfasste das Kapitel zunächst nur die Kanonissen, während sich das Gesamtkapitel erst im Laufe des 14. Jahrhunderts etablierte, vgl. GOETTING, Gandersheim, S. 150. Auch in Geseke gehörten die Kanoniker im 13. Jahrhundert noch nicht zum Kapitel, vgl. LÖER, Geseke, S. 134.

544 ABR H 2620 (1366 Januar 26). Auch SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 164, weist darauf hin, dass über die „Neuaufnahme von Stiftsjungfern“ im Kanonissenkapitel verhandelt worden sei.

545 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); UB Straßburg 7, Nr. 2159, S. 621 (1384 Juni 6).

546 Belege in Auswahl: ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); ABR H 2690/2 (1450 August 26); AMS II 70b/40 (1493); ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg).

1414 heißt: *In seculari ecclesia vallis Andelo, praeter Abbatissam et canonicas, nonnulli existunt clerici saeculares canonicatus et prebendes obtinentes, ac cum Abbatissa et Canonicis unicum capitulum facientes.*⁵⁴⁷ Die Versammlungen fanden in den stiftischen Kapitelsälen statt, wobei dem Kapitel von St. Stephan dafür ein ganzes Gebäude zur Verfügung gestanden zu haben scheint.⁵⁴⁸ Geleitet wurden die Versammlungen von der Äbtissin, in anderen Stiften oblag dies hohen Dignitäten wie der Dekanin oder Pröpstin.⁵⁴⁹ Innerhalb des Kapitels scheinen sowohl Kanoniker als auch Kanonissen von St. Stephan und Andlau mit dem Dienstalder in der Hierarchie aufgerückt zu sein, so wurde in Andlau den älteren Kanonikern eine Art Oberaufsicht über ihre jüngeren Kollegen zugestanden.⁵⁵⁰

Bereits Schäfer wies darauf hin, wie umfassend die Themen waren, die auf den Kapitelversammlungen besprochen wurden: „Den Gegenstand der Beratungen bildeten alle Angelegenheiten des Gesamtstiftes und der Kirche, also insbesondere bei Erledigung der Abtei durch Tod, Resignation oder Absetzung der Äbtissin [...], die Leitungen der mit Stiftspfarrerien betrauten Kanoniker, Vermögenssachen des Gesamtstifts, [...] Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes, der Aufbewahrung des Schatzes und der Oblationen in der Stiftskirche, Statutenänderungen u.s.w.“⁵⁵¹ Vom Gegenstand der Beratung hing in den unterelsässischen Stiften wohl auch die Zusammensetzung der Kapitel ab. Die Gesamtkapitel von Kanonikern und Kanonissen traten vor allem bei Äbtissinnenwahlen zusammen. Das Gesamtkapitel (*totum capitulum*) wählte 1328 die Niedermünsterer Äbtissin Katharina von Hermolsheim,⁵⁵² 1333 kürten die Kanonissen und Kanoniker von Andlau gemeinsam die bisherige Küsterin Sophia von Rappoltstein zur neuen Äbtissin.⁵⁵³ 1465 wurde Wibeline von Mörsberg durch das Gesamtkapitel zur neuen Äbtissin von St. Stephan gewählt.⁵⁵⁴ In Hohenburg bestimmte das Gesamtkapitel gemeinsam über die

547 Bulle Martins V. (1414 August 2), zitiert nach GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 277, Anm. 2 (wohl mit falschem Datum, denn Martin V. amtierte erst ab 1417).

548 In einer Urkunde St. Stephans aus dem Jahr 1397 ist von einem „Kapitelhaus“ die Rede, vgl. UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30).

549 Siehe SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, S. 159 f. In St. Ursula in Köln übernahmen Pröpstin und Dekanin bei Abwesenheit der Äbtissin den Vorsitz der Kapitelversammlungen, vgl. WEGENER, *St. Ursula*, S. 32 f.

550 Vgl. zu St. Stephan ABR H 2619/3, zu Andlau ABR H 2319.

551 SCHÄFER, *Kanonissenstifter*, S. 160 f.

552 ABR G 3068/ 7 und 8.

553 ABR H 2295/1 (1333 Januar 29).

554 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

Resignation und Neubesetzung der Kanonikerpfründen.⁵⁵⁵ 1432 einigte sich das Gesamtkapitel von St. Stephan unter Vermittlung mehrerer Schiedsrichter auf die Verwendung der Präsenzgelder.⁵⁵⁶

Neben den Gesamtkapiteln traten zu bestimmten Anlässen auch immer wieder Teilkapitel zusammen, in denen die Kanonissen und Kanoniker getrennt voneinander tagten, Beschlüsse fassten und siegelten. So formierte sich das Kanonissenkapitel von St. Stephan beispielsweise anlässlich der Wahl einer neuen Kanonisse.⁵⁵⁷ Getrennt agierten die Kapitel vor allem dann, wenn es um die Verwaltung separater Vermögensmassen ging.⁵⁵⁸ Während die Kanoniker von St. Stephan und wohl auch die von Hohenburg ihre Zuteilungen aus dem gemeinsamen Kapitelvermögen erhielten⁵⁵⁹ und entsprechende Mitspracherechte bei dessen Verwaltung geltend machten,⁵⁶⁰ verfügten die Kanoniker von Andlau über eine eigene Wirtschafts- und Finanzgrundlage,⁵⁶¹ wie es auch in Essen der Fall war. Entsprechend agierten und siegelten Äbtissin und Kanonissen von Andlau sowie die Stiftskanoniker bei wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt.⁵⁶² Zur Herausbildung eines eigenständigen Kanoniker-

555 ABR H 2323/3 (1513).

556 Als Schiedsrichter zwischen den Kanonikern und Kanonissen fungierten der Offizial des Straßburger Bischofs, Klaus Museler, ein Pfründner des Gotteshauses Allerheiligen, sowie Albrecht Wiesen, Kanoniker von St. Thomas in Straßburg, vgl. ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

557 Vgl. zur Wahl der Susanna vom Huse zur Nachfolgerin der Ursel zu Rhein, die St. Stephan zwecks einer Eheschließung verlassen hatte, ABR H 2621/3 (1468 September 26).

558 Die Vermögensverteilung und -verwaltung, die Höhe und der Auszahlungsmodus der Pfründen war in Kanonissenstiften ganz unterschiedlich geregelt, vgl. dazu bereits SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 247–261.

559 Während aufgrund der Bestimmungen der *Institutio* davon auszugehen ist, dass die Versorgung der geistlichen Männer und Frauen in der Frühzeit der Stifte noch aus einem gemeinsamen Vermögen bestritten wurde, kann man im späten Mittelalter in St. Stephan eine Aufteilung des Gesamtbesitzes in Äbtissinnengut, Kapitel-, Präsenz- und Fabrikgut nachweisen, vgl. oben Kapitel B.5 sowie SCHMITT, Frauen, S. 405. Eine vergleichbare finanzielle Situation wie in St. Stephan scheint in Buchau geherrscht zu haben, auch hier erfolgte die Alimentierung der Kanoniker aus dem gemeinsamen Kapitelvermögen, vgl. THEIL, Buchau, S. 126.

560 Vgl. ABR G 1605. Vgl. zu Hohenburg ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

561 Die Andlauer Kanoniker verfügten, separiert vom Vermögen des Kapitels und der Äbtissin, unter anderem über einen Anteil des Zehnten aus den Orten Andlau, Barr, Heiligenstein und Mittelbergheim, vgl. ABR G 1302 und H 2323/2.

562 *Wir Künigund von göttlicher verhangknus aptissin Sant Ricarten Stifts zu Andela, Strassburger Bisthumbs, geborne von Rinach, Margaretha von Andla, Marghareta*

kapitels, das sich wie in Essen als permanente Einrichtung und politische Kraft neben dem Kapitel der hochadligen Kanonissen etablierte, scheint es in Andlau jedoch nicht gekommen zu sein.⁵⁶³

Zwar stand die Äbtissin dem Kapitel vor und hatte das Recht, die Sitzungen einzuberufen,⁵⁶⁴ wie aber eingangs erwähnt, hatten sich die Kapitel am Ende des Mittelalters weitreichende Mitspracherechte im Hinblick auf die Stiftsverwaltung erarbeitet.⁵⁶⁵ Aus den Hohenburger Statuten des Jahres 1444 etwa geht hervor, dass das Gesamtkapitel des Odilienstifts bei allen Belangen hinzugezogen werden musste, die *treffliche swere und grosse sachen dem closter anliegende*⁵⁶⁶ betrafen. Welche Entscheidungen waren damit gemeint? Es ging dabei vor allem um solche, die mit großen Geldausgaben verbunden waren, wie zum Beispiel die Errichtung neuer Gebäude oder umfangreiche Reparaturarbeiten. Zudem musste das Kapitel angerufen werden, wenn neue Lehen eingerichtet oder heimgefallene Lehen wieder ausgegeben werden sollten. Da der Äbtissin die Güterverwaltung des Stifts oblag und die Pfründen der geistlichen Männer und Frauen aus den stiftischen Einkünften beglichen wurden, achtete das Kapitel sehr genau darauf, dass die Äbtissin kein Geld verschwendete. In den Kapiteln sollten aber auch Probleme innerhalb der Stiftsgemeinschaft besprochen und nach Lösungen gesucht werden, wie ebenfalls aus den Hohenburger Statuten hervorgeht.⁵⁶⁷

Im Folgenden wird danach zu fragen sein, wie sich das durch die Aufnahmezeremonien und den Eid zugrunde gelegte und legitimierte hierarchische Verhältnis zwischen Äbtissin und den Mitgliedern der Gemeinschaft in der

von Uttenheim, Brigida von Rinach, Rickhart von Andlauwe, Magdalena Roderin, Margaretha von Landsperg, alle thumbfrauen der belmelten stiftt und das capittel gemeinlich desselben stiftts, verkauften 1495 einen Teil ihres Weinzehnts in Mittelbergheim, AMS VI 3/15 (1495 Februar 2); siehe auch AMS VI 3/9 (1525 Juni 25). Vgl. die diversen Verträge und Gütergeschäfte der Andlauer Chorherren in ABR H 2323 (15. und 16. Jahrhundert).

563 Ganz im Gegenteil haben die Andlauer Kanoniker in der stiftischen Überlieferung seit den 1520er Jahren kaum mehr Spuren hinterlassen. Vgl. zu Essen SCHILP, Kanonikerkonvent; BRANDT, Herrenkapitel.

564 Vgl. etwa ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

565 Dabei ist zum Beispiel an St. Stephan zu denken, wo das Stiftskapitel über eine sogenannte Wahlkapitulation der künftigen Äbtissin Zugeständnisse abgerungen hatte, vgl. ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

566 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

567 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

Praxis gestaltete und welchen Einfluss die Kapitelskapitel auf die Handlungsmöglichkeiten der Stiftsleiterinnen ausübten.

3.2. Gehorsam und Disziplinargewalt der Äbtissin: Zur Frage der Über- und Unterordnung von Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern

Mittelalterliche Frauenstifte waren geistliche Institutionen, die ähnliche Strukturen aufwiesen wie klösterliche oder semireligiöse Kommunitäten. Vom Abt über die Äbtissin bis hin zu Pröpsten, Prioren, Priorinnen oder den *magistrae* der Beginnen: Geistliche Gemeinschaften waren stets hierarchisch strukturiert, nach dem Prinzip einer Über- und Unterordnung, wobei die einzelnen Mitglieder dem Vorsteher oder der Vorsteherin Gehorsam schuldeten.⁵⁶⁸ Der Gehorsam war dabei der einzige der drei „evangelischen Räte“, der auch in Frauenstiften volle Gültigkeit besaß. Während eine Kanonisse weder lebenslange Keuschheit geloben noch auf Privatbesitz verzichten musste, verpflichtete sie sich bei der Aufnahme in die Stiftsgemeinschaft zu Gehorsam und Treue gegenüber der Äbtissin und dem Kapitel. Doch was genau verbirgt sich hinter dem Begriff?⁵⁶⁹ Leclercq definiert Gehorsam im Lexikon des Mittelalters als „Unterordnung des eigenen Willens aufgrund der Verpflichtung durch den, der dazu befugt ist. Die sittlich-religiöse Tugend des Gehorsams ist die gläubige Unterwerfung unter das göttliche Gesetz, die Gebote der Evangelien und die Weisungen dessen, der jemanden in die Pflicht nehmen kann“⁵⁷⁰ – in unserem Falle ist dies die Äbtissin.⁵⁷¹ Der Vor-

568 „Gehorsam ist für die *vita religiosa* von fundierender Bedeutung“, wie Gert Melville und Sébastien Barret betonen, siehe BARRET/MELVILLE, Einleitung, S. VIII. Vgl. zur Stellung des Abtes in frühmittelalterlichen Benediktinergemeinschaften grundlegend FELTEN, Herrschaft, und, ebenfalls zur „Herrschaft des Abtes“, WOLLASCH, Mönchtum. Zum Prinzip der *oboedientia* innerhalb der *vita religiosa* vgl. jüngst den Sammelband BARRET/MELVILLE, Oboedientia. Siehe zur Funktion und Stellung der *magistrae* sowie der Frage des Gehorsams in Beginengemeinschaften REICHSTEIN, Beginnenwesen, S. 154 und 156–160. Vgl. mit Schwerpunkt auf dem hohen Mittelalter CONSTABLE, Authority.

569 Zur Begriffsgeschichte und -problematik vgl. WALTHER, Gehorsam, S. 148 f.

570 LECLERCQ, Gehorsam, Sp. 1174.

571 Wie BARRET/MELVILLE, Einleitung, S. VIII f., betonen, war der Begriff des Gehorsams immer auch mit Demut auf der einen und Macht („und wohl auch Gewalt“) auf der anderen Seite verknüpft.

steher bzw. hier die Vorsteherin „einer religiösen Gemeinschaft indes stellt zudem die Verkörperung auch der spirituell erfahrbaren Macht Gottes dar“, wodurch sie „unbedingten Gehorsam“ verlangen könne.⁵⁷² Um diese Rolle ausfüllen zu können, waren Äbte und Äbtissinnen mit einer Disziplinargewalt ausgestattet, die es ihnen erlaubte, unliebsames Verhalten von Mitgliedern der Gemeinschaft zu sanktionieren. Da die Frauenstifte, und dies gilt auch für die Augustinerinnen von Hohenburg und Niedermünster, in keine Ordensstrukturen und -hierarchien eingebunden waren, wie sie etwa bei den Bettelorden zu greifen sind,⁵⁷³ verfügten die Äbtissinnen über die volle Leitungs- und Strafgewalt in den Konventen.⁵⁷⁴ Diese Überordnung wurde bereits in der *Institutio sanctimonialium* grundgelegt, wo die Vorbildfunktion und Disziplinargewalt der Äbtissin sowie die Unterordnung der Sanktimonialen breiten Raum einnehmen.⁵⁷⁵ Schilp betont, wie wichtig die hierarchische Struktur und die Unterordnung der Geistlichen unter ihre Vorsteherin für das Funktionieren der Gemeinschaft war: „Ihre [i. e. die Äbtissin] herausgehobene Position, ihre Führungs- und Leitungsfunktionen sind die Garanten für das Wohlergehen der ihr unterstellten Frauengemeinschaft“.⁵⁷⁶ Doch ließ sich eine solche Über- und Unterordnung in einem Frauenstift mit seinen adligen Kanonissen verwirklichen? Oder war die Äbtissin einer stiftischen Frauengemeinschaft eher *prima inter pares*, wie Robert Suckale betont?⁵⁷⁷ Inwiefern war die Vorsteherin in der Lage, ihrer Autorität und Disziplinar-

572 BARRET/MELVILLE, Einleitung, S. VIII.

573 Vgl. dagegen die Straf- und Disziplinargewalt, die der Straßburger Franziskanerprovinzial vor dem Hintergrund des Skandals in St. Klara auf dem Werth über die dortigen Nonnen ausübte; siehe dazu SCHMITT, Frauen, S. 167f. sowie 192–197. Siehe auch die Beispiele bei KLEINJUNG, Frauenklöster.

574 Ihre Stellung ist dabei zu vergleichen mit Äbtissinnen und Äbten in Benediktinergemeinschaften. Über letztere merkt Felten an: „In seinem Kloster verfügt der Abt nicht nur über die Exekutivgewalt, die traditionell in *potestas gubernativa* (Leitung der Personen), *administrativa* (Verwaltung der Güter) und *coactiva* (Bändigung der Widerspenstigen) eingeteilt wird, sondern auch über weitgehende Gestaltungsfreiheit im Rahmen der Regel, ja darüber hinaus“, FELTEN, Herrschaft, S. 179.

575 Siehe zur Ausgestaltung des Verhältnisses SCHILP, Norm, S. 66–71.

576 SCHILP, Norm, S. 67. Ähnlich bewerten Barret und Melville die Funktion von hierarchischen Strukturen in geistlichen Gemeinschaften: „Die Stabilität einer religiösen Gemeinschaft im lebenspraktischen Alltag läßt sich insbesondere daran messen, wie gut die Struktur einer solcherart Über- und Unterordnung funktioniert.“ BARRET/MELVILLE, Einleitung, S. VIII.

577 SUCKALE, Damenstifte, S. 9.

gewalt über die männlichen Mitglieder der Stifte, die Kanoniker, Geltung zu verschaffen? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden. Dabei werden Kanonissen und Kanoniker in ihrem jeweiligen Verhältnis zur Äbtissin getrennt in den Blick genommen. Zunächst folgt ein allgemeiner Überblick über die Struktur der Über- und Unterordnung zwischen Äbtissin und Kanonissen und zwischen Äbtissin und Kanonikern, der vor allem auf Grundlage der Statuten erarbeitet werden soll. Im Anschluss an diese Ausführungen werden die tatsächliche Ausgestaltung des Verhältnisses und die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin anhand mehrerer Fallbeispiele einer genauen Betrachtung unterzogen.

3.2.1. Äbtissin und Kanonissen: *prima inter pares*?

„L'abbesse a donc, vis-à-vis de ses filles, une autorité de direction, de coercition, de commandement“⁵⁷⁸ – dies galt auch für die Äbtissinnen der unterelsässischen Frauenstifte. Doch wie weit ging die Disziplinargewalt der Äbtissin? Auf welche Bereiche erstreckte sie sich? Die in Kapitel C.1 (Methodische Vorüberlegungen) vorgestellten Statuten und Urkunden geben Auskunft darüber, wie das Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen Äbtissin, Kanonikern und Kanonissen normativ geregelt war. Die Quellen lassen darüber hinaus Rückschlüsse auf die Frage zu, wie sich diese Normen in der Alltagspraxis umsetzen ließen. Sie liefern damit wertvolle Hinweise zu den Handlungsspielräumen der Stiftsleiterinnen und der Akzeptanz der Äbtissin als Vorsteherin der Gemeinschaft. Bereits in der *Institutio sanctimonialium* nimmt das System der Über- und Unterordnung zwischen Kanonissen und Äbtissin eine zentrale Rolle ein: „Konstitutives Element der Aachener Norm für Frauenkommunitäten nicht-benediktinischer Prägung ist die Schaffung interner hierarchischer Strukturen für die von der Außenwelt strikt abgeschlossene Lebensgemeinschaft. Die Ein- und Unterordnung der Sanctimonialen innerhalb des *monasterium*, basierend auf dem willentlichen Entschluß der Frauen, bedingt die Disziplinargewalt in Händen der Vorsteherin, der Äbtissin, als inneres Ordnungselement der Kommunität.“⁵⁷⁹ Neben der Sorge für das körperliche Wohl betonte die *Institutio* wie die elsässischen Statuten des späten Mittelalters die Vorbild- und Erziehungsfunktion sowie die Strafge-

578 BAUCHER, *Abbeses*, Sp. 70.

579 SCHILP, *Norm*, S. 66 f.

walt der Äbtissin. Der „Katalog der Vergehen und deren Bestrafung“,⁵⁸⁰ so Schilp, umfasste einen großen Teil der *canones* der Aachener Regel. Von den geistlichen Frauen wurde ein Rückzug von weltlichem Luxus und Vergnügungen ebenso verlangt wie die regelmäßige Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten und den kanonischen Stunden. Als Verfehlungen finden sich in der *Institutio* Gehorsamsverweigerung, das Schlafen außerhalb des Dormitoriums sowie Verstöße gegen die Artikel der Regel selbst. Dabei stand der Äbtissin, wie Schilp herausarbeitet, ein neunstufiges Strafsystem zur Verfügung. Die Maßnahmen reichten von wiederholten Ermahnungen sowie Nahrungsentzug über körperliche Züchtigungen bis hin zur Exkommunikation durch den Bischof.⁵⁸¹ Während sich die in der *Institutio* verzeichneten Verfehlungen weitgehend in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stiftsstatuten wiederfinden, hatte sich das zur Verfügung stehende Strafinstrumentarium im Laufe der Jahrhunderte verändert. Die Option der körperlichen Züchtigung, sofern sie im Elsass jemals zur Anwendung kam, scheint im späten Mittelalter keine Rolle mehr gespielt zu haben.

Was verraten die Statuten über die Stellung der Äbtissin und ihre Straf- und Disziplinierungsgewalt? Die Dokumente betonten stets den Vorbildcharakter der Äbtissin. In den Statuten von St. Stephan aus dem Jahr 1443 heißt es dazu im ersten Artikel, dass die Äbtissin dem Stift *in allen dingen geistlich und zütlich bevor, und ein getruwe verseherin sie*, dass sie stets zum Besten des Stifts agieren solle und allen Menschen *ein byspel des guten gesin möge*.⁵⁸² Daraus folge, so das bischöfliche Regelwerk weiter, dass die Vorsteherin *von allen personen des closters und den iren ere und wirdikeit, also ire öberin, ire muter und prelatissin erbotten, und auch ir zymeliche gerhosamkeit gehalten werde*.⁵⁸³ Sollte eine der Kanonissen von St. Stephan der Äbtissin *smachheit erbutzen, oder ir in zymelichen dingen nit wollte gehorsam sin, der mag und*

580 SCHILP, Norm, S. 68.

581 SCHILP, Norm, S. 69f. Die Exkommunikation sollte allerdings nur in Fällen schwerer krimineller Vergehen erwogen werden. Der öffentliche Charakter der genannten Strafen erzeugte zusätzlich einen sozialen Druck auf die Delinquentinnen und diente der Abschreckung.

582 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

583 ABR H 2624/6 (1443 August 14). In den Niedermünsterer Statuten von 1488 heißt es dazu: *Item ein eptissin sol sich erlichs wesens nach irer gehorsam auch ordnung irs gotzhuses halten, und erzeugen, damit andere frawen von ir alß ir prelatin gut bispil und exempell befinden, auch uß irem ordenlichen wesen, zu gotlicher forcht, geistlichem und erbarem wesen geursacht und bewegt werden.* vgl. ABR G 3068/15.

*sol die eptissin umbe yegliche smachheit oder ungehorsamheit ire pfründe an wine, brote und gelte eine wuche abebrechen.*⁵⁸⁴ Sollte die Äbtissin dem ungebührlichen Verhalten damit nicht beikommen, lag es in ihrer Macht, die Pfründe einzubehalten und der Chorfrau die Stimme im Kapitel zu entziehen. Falls diese Maßnahmen auch keine Besserung herbeiführten, hatte die Äbtissin das Recht, sie *zu closter [zu] legen*,⁵⁸⁵ die Kanonisse also für einige Zeit einsperren zu lassen. Wurde der Andlauer Äbtissin kein Gehorsam gezollt oder zeigte sich eine Kanonisse *widerspennig*, durfte sie diese *mit gepurlichen straffe* nach eigenem Gutdünken maßregeln.⁵⁸⁶

Neben der Betonung der Vorbildfunktion der Stiftsleiterin werden in den Statuten immer wieder die gleichen Problemkreise fokussiert, wobei der Äbtissin mehrere Verantwortungsbereiche zugewiesen werden. Zu ihren Aufgaben gehörte 1.) das Sicherstellen eines reibungslosen Ablaufs der Gottesdienste, 2.) die Sorge um die standesgemäße Kleidung der Kanonissen sowie 3.) um die *vita communis*. Daneben musste sie 4.) um Erlaubnis gebeten werden, wenn eine der Kanonissen auf Reisen gehen wollte. 5.) sollten Verstöße gegen das Keuschheitsgebot von der Äbtissin hart bestraft werden.

1.) Der Gottesdienstbesuch

Dafür zu sorgen, *das der chor mit singen und lesen zu yeder zyt gehalten werde*,⁵⁸⁷ war eine der vornehmsten Aufgaben der Äbtissin. Die Regeln darüber, wie sich die Chorfrauen in der Kirche zu verhalten hatten, waren besonders detailliert. Stets wurde in den Statuten genau aufgezählt, welche Elemente die geistlichen Aufgaben umfassten: In St. Stephan gehörte dazu *mit namen zü metten, vor ußgange des invitatorii, zü messen vor ußgang des nunden oder hindersten kyrieleison, zü prime, tertie, sexte, none, vesper, complete, vor ußgang eines yeglichen ersten psalmen, und sollent iren gesang*

584 ABR H 2624/6 (1443 August 14). Die Hohenburger Statuten nehmen die Strafgewalt der Äbtissin zunächst allgemein in den Blick: *Als ein getruwe muter soll sie ihren Untertanen vorstehen und sie nach gelegenheit der sachen und personen straffen*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

585 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

586 ABR G 1544 (1540 Januar 29).

587 So die Statuten von Niedermünster von 1488, vgl. ABR G 3068/15. Die geistliche Funktion der Äbtissin wird in allen Statuten zumeist gleich im ersten Drittel der Regelwerke betont. Vgl. zu St. Stephan ABR H 2624/6 (1443 August 14, Zabern).

*und lesen punctliche und ordenliche vollebringen.*⁵⁸⁸ Die Kanonissen sollten ehrbar gekleidet zum Gottesdienst erscheinen. Nach jedem Psalm sollten sie eine kleine Pause einlegen und zum Gloria Patri sowie bei den Namen Jesus und Maria das Haupt neigen.⁵⁸⁹ Diese Artikel, die weitgehende Entsprechung in den Hohenburger und Andlauer Statuten finden,⁵⁹⁰ lassen sich als konkrete Reaktion auf zuvor stattgefundenes Fehlverhalten der Kanonissen interpretieren. Die Details lassen im Hinblick auf die geistlichen Funktionen der Kanonissen kaum einen Auslegungsspielraum. Sollte eine Frau unentschuldig dem Gottesdienst fernbleiben, sollte sie laut der Statuten von Niedermünster mit *entziehung der presentz, brot oder win* bestraft werden. Wurde dadurch keine Besserung erzielt, hatte die Äbtissin und in ihrer Abwesenheit die Küsterin das Recht, *dieselb mit hoher straff der inclaustration und anders zu beschweren.*⁵⁹¹ Die Statuten von St. Stephan von 1443 sehen für das gleiche Vergehen eine Minderung der täglichen Weinration um die Hälfte vor. Bei wiederholten Übertritten der Gebote lag die weitere Bestrafung im Ermessen der Äbtissin.⁵⁹² In Andlau sollte der Chorfrau *zu nachgvolgenen imbiß der wein abgebrochen,*⁵⁹³ in Hohenburg einen Tag lang Wein und Brot entzogen werden.⁵⁹⁴

588 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

589 ABR H 2624/6 (1443 August 14). Zudem sollen die geistlichen Frauen den Unterschied zwischen dem *virteglichem und wergeteglichem gesange und ampte als sich gepürt underscheit haben und gespreche und gelechde* sowie alles weitere, das im Rahmen des Gottesdienstes nichts verloren hat, unterlassen.

590 Im Gegensatz zu den Statuten von St. Stephan weist das zeitgleiche Hohenburger Pendant noch mehr Details auf. Die Chorfrauen auf dem Odilienberg sollten *alle suben zyt, die inen nach uffsatzunge irs ordens gepürent zu sprechen, täglich andechticlichen und redelichen singen und lesen* und sich pünktlich im Chor einfinden. Im Chor sollen sich die Frauen andächtig verhalten *one lachen, schimpff, reden, scheltworte oder andere verlassenheit demüticlich singen und lesen, und alle unzymelichen worte, geberde und werck gantz vermyden.* ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Siehe zu Niedermünster ABR G 3068/15 (1488). In den Andlauer Statuten wird den Frauen für die Zukunft untersagt, mit den *priesteren* zeitgleich zu singen und zu lesen, vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29). Bereits Jakob von Vitry hatte die in Frauenstiften übliche Gewohnheit, dass Frauen und Männer gemeinsam singen, verurteilt, vgl. HINNEBUSCH, *Historia*, S. 156 f. (= Jakob von Vitry, *De irregularitate secularium canonicarum*, um 1220).

591 ABR G 3068/15.

592 [...] *dann welliche hierinne ubertrittet, die mag ein eptissin ye nach dem verschulden bessern, als sie beduncket billich sind,* ABR H 2624/6 (1443 August 14).

593 ABR G 1544 (1540 Januar 29).

594 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

2.) Die Kleidung der Kanonissen

Kanonissen war es im späten Mittelalter und in der Neuzeit erlaubt, sich weltlich zu kleiden.⁵⁹⁵ Für den Chordienst wechselten sie ihr äußeres Erscheinungsbild und hüllten sich in einen speziellen Habit. Die Chorkleidung der vier unterelsässischen Stifte weist dabei eine Besonderheit auf. Die Kanonissen trugen *nemlich ein mantel, darin am rucken oder schappel ein schyt oder stock sein soll*.⁵⁹⁶ Außerhalb der Gottesdienste sollten die Frauen Kleidung in gedeckten Farben wie braun, grau oder schwarz wählen,⁵⁹⁷ ein Gebot, gegen das häufig verstoßen wurde, wie die seit dem 14. Jahrhundert immer wieder nachzuweisenden Verbote weltlicher, bunter Kleidung verdeutlichen.⁵⁹⁸ Wiederholt wurden die Frauen angehalten, *fromme, erbern und zymeliche kleidung*⁵⁹⁹ innerhalb des Stifts, aber auch außerhalb und auf Reisen zu tragen. Die Hohenburger Statuten von 1444 und die zeitgleiche Ordnung von St. Stephan enthalten regelrechte Kataloge der verbotenen Stoffe, Accessoires und Schmuckgegenstände.⁶⁰⁰ Für die Durchsetzung der Kleidervorschriften wurde die Äbtissin verantwortlich gemacht. Während die Statuten von St. Stephan aus dem Jahr 1436 einen zeitweiligen Entzug

595 Vgl. SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 223. Zur Kritik an der Kleidung der Kanonissen vgl. CRUSIUS, Sanctimonialia, S. 31 f. Zu den Bestimmungen in der *Institutio* von 816 vgl. SCHILP, Norm, S. 67 f. Siehe zu Quedlinburg und Gandersheim auch HENGEVOSS-DÜRKOP, Äbtissinnengrabmäler, S. 53 f.; zu Freckenhorst KOHL, Freckenhorst, S. 116.

596 ABR G 1544 (1540 Januar 29). Die Andlauer Kanonissen sollten sich wie Geistliche kleiden, damit *ein mercklicher unterscheid [...] zwuschen thumbfrawwen und andern, weltlichen weibern* bestehe. Vgl. für St. Stephan die Zeugenaussagen des Jahres 1359, ABR H 2628. Vgl. für Niedermünster ABR G 3074/3.

597 Vgl. ABR 1443 (ABR H 2624/6); ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern); ABR G 1544 (1540 Januar 29).

598 Vgl. das zweite Diözesanstatut Bischof Bertholds aus dem Jahr 1345, SDRALEK, Diöcesansynoden, S. 138–155 (1345 Juli 19).

599 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

600 In der Hohenburger Ordnung von 1444 wurden unter anderem „köstliche“ Hauben, weite Kleiderärmel, eine ganze Anzahl kostbarer Stoffe und Pelze sowie verschiedene modische Frisuren verboten, vgl. (1444 Januar 7, Zabern). Auf dem Index der Ordnung von St. Stephan finden sich *hüte mit strußfedern, kugelhüte, sydin bortelin beslegde noch deheinerleye weltlicher gezierden*, ABR 1443 (ABR H 2624/6). Auch die Andlauer Ordnung von 1540 ist sehr detailliert im Hinblick auf die verbotenen Stoffe und Accessoires, vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29).

der Pfründe als Bestrafung vorsehen,⁶⁰¹ räumt das Regelwerk von 1443 der Äbtissin das Recht ein, zusätzlich die Kleidung zu konfiszieren.⁶⁰² In Hohenburg sollte ein Verstoß gegen das Kleidergebot durch die Vorsteherin mit einem Monat Pfründenentzug bestraft werden.⁶⁰³

3.) *vita communis*

Wie verschiedene Quellen belegen, lebten die Kanonissen von St. Stephan, Hohenburg und Niedermünster in einzelnen Häusern bzw. Wohnungen und führten wahrscheinlich eigene Haushalte.⁶⁰⁴ Für Andlau liegen uns nur wenige Hinweise zur Wohnsituation der Frauen vor. Christian Forster hält es für fraglich, ob die Andlauer Kanonissen ebenfalls eigene Haushalte führten.⁶⁰⁵ Aus den Andlauer Statuten von 1434, die darauf hinweisen, dass den Kanonissen ein Dormitorium und ein Refektorium zur Verfügung stand, geht lediglich hervor, dass die Äbtissin Schlüssel zu allen Räumen haben sollte und diese regelmäßig visitieren dürfe.⁶⁰⁶ Deutlicher werden die Statuten von 1540: Sie verraten, dass die Chorfrauen in eigenen Wohnungen oder Zimmern lebten, wo sie mit Ausnahme des Morgenimbisses sowie des Nachtessens auch ihre Mahlzeiten einnehmen durften.⁶⁰⁷ Die Statuten der drei anderen Frauenstifte wiederholen fast schon gebetsmühlenartig die Aufforderung, die gemeinschaftlichen Räume wie Dormitorium und Refektorium täglich zu nutzen.⁶⁰⁸ Dies galt gleichwohl nicht für die Äbtissinnen, denen stets die Ver-

601 ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

602 Nachdem eine Kanonisse von der Äbtissin aufgefordert worden war, ihre weltliche Kleidung abzugeben, wurde ihr drei Tage Zeit eingeräumt, dies zu tun. Danach sollte ihr so lange die Pfründe entzogen werden, bis sie der Aufforderung nachkam, vgl. ABR 1443 (ABR H 2624/6).

603 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

604 Zu St. Stephan siehe ABR H 2628; ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); ABR H 2615/4 (1435 Juli 18); zu Hohenburg vgl. die Ordnung von 1444 (ABR G 1606/2), zu Niedermünster die Statuten von 1488 (ABR G 3068/15), aus denen zumindest implizit hervorgeht, dass die Kanonissen in eigenen Wohnungen bzw. Häusern lebten.

605 Vgl. FORSTER, Vorhalle, S. 76.

606 Sie dürfe die Räume und ihre *subditas* visitieren, wann immer es ihr beliebe, so die Statuten, vgl. die Kopie der Statuten in ABR G 1367.

607 Siehe ABR G 1367.

608 Vgl. die Statuten von Andlau von 1434 (ABR G 1367) und 1540 (ABR G 1544); von St. Stephan 1436 (ABR G 1601/4) und 1443 (ABR H 2624/6), von Hohenburg 1444 (ABR G 1606/2) sowie von Niedermünster 1488 (ABR G 3068/15).

fügung über eigene Wohn- und Amtsräume bzw. ein eigenes Haus zugebilligt wurde.⁶⁰⁹ Eine Rückführung der Kanonissen zu den Grundsätzen der *vita communis* war Ziel aller bischöflichen und konziliaren Reformbestrebungen, die in mehreren Fällen von den Äbtissinnen selbst ausgegangen waren.⁶¹⁰ Eigenbesitz der Kanonissen und die Möglichkeit des Wiederaustritts aus den Gemeinschaften von Andlau und St. Stephan wurden hingegen, wie bereits mehrfach erwähnt, von den Reformbemühungen ausgeklammert. Laut den bischöflichen Statuten von St. Stephan wurde einer Chorfrau, die ohne Entschuldigung eine gemeinsame Mahlzeit versäumte, an dem entsprechenden Tag ihre Brotration vorenthalten. Geschehe dies jedoch *mutwilliche*, sollte ihr die Äbtissin so lange die Pfründe entziehen, bis sich das Verhalten der Chorfrau ändere.⁶¹¹ Einer Hohenburger Kanonisse sollte durch die Äbtissin, sofern sie das Dormitorium nicht nutze, die Wein- und Brotration versagt werden.⁶¹²

4.) Reisen der Kanonissen

In allen überlieferten Statuten wurde festgehalten, dass die Chorfrauen ihr Stift nur mit Erlaubnis der Äbtissin verlassen dürften. Dabei sollte der Termin der Rückreise benannt werden. Im Falle einer Verspätung musste die Chorfrau die Äbtissin unter Angabe des Grundes informieren.⁶¹³ Dass es sich hierbei nicht bloß um eine in den Statuten fixierte Wunschvorstellung des

609 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

610 Vgl. etwa die Reformbemühungen in St. Stephan in den 1430er und 1440er Jahren, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1) sowie ABR H 2624/6 (1443 August 14). Siehe auch RAPP, Réforme, S. 80.

611 ABR 1443 (ABR H 2624/6). Die gleiche Strafe sehen die Statuten von 1436 vor, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

612 Siehe ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

613 Die Statuten von St. Stephan aus dem Jahr 1443 verlangten sogar, dass die Kanonissen beeideten, sich nicht ohne Wissen und Erlaubnis der Äbtissin aus dem Stift zu begeben, vgl. ABR H 2624/6 (1443 August 14). Auch die Andlauer Kanonissen durften Verwandte besuchen, die Ordnung von 1540 sah jedoch vor, dass sie von *erbaren personen* auf der Reise begleitet werden sollten, ABR G 1544 (1540 Januar 29). In Niedermünster war der Ausgang auf einen Monat – laut der Statuten von 1488 – beschränkt, vgl. ABR G 3068/15. In den Hohenburger Statuten wurde der Passus, dass den Kanonissen und der Äbtissin der Besuch von *wurtschafften, offenbaren dentzen, zü höfen oder brunlufften* verboten sei, gestrichen. Wann die Streichung vorgenommen wurde, ist unklar. Siehe ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

Straßburger Bischofs handelte, belegen die Zeugenaussagen der Stiftungsgemeinschaft von St. Stephan aus dem Jahr 1359. Eine der Fragen der bischöflichen Kommissare lautete, ob es wahr sei, dass die Kanonissen um Erlaubnis bitten müssten, wenn sie das Stift verlassen wollten, was von mehreren Kanonissen bejaht wurde.⁶¹⁴ In Niedermünster sollte jeder Chorfrau, die ohne Erlaubnis der Äbtissin eine Reise antrat, die Pfründe entzogen *und nit widder zugelassen werden, dann uß sonder begnadung eptissin und capittels*.⁶¹⁵ In den Andlauer Statuten ist der Norm keine Strafe zugeordnet – möglicherweise ein Hinweis darauf, dass die Kanonissen diese Vorschrift beachteten.⁶¹⁶

5.) Verstöße gegen das Keuschheitsgebot

In Hohenburg, wo die geistlichen Frauen ein Keuschheitsgelübde ablegten, zog sexuelles Fehlverhalten schwerste Strafen nach sich. Sollte die Äbtissin in einer verdächtigen Situation – im Beisein eines Mannes – angetroffen werden, sei sie *uff stat zu banne verfallen*.⁶¹⁷ Eine Chorfrau, die in *unluterkeit antreffende were*, sollte einen Monat lang eingesperrt werden und weder am Gottesdienst noch an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen dürfen. Zudem wurde ihr die Pfründe (Brot und Wein) für einen ganzen Monat entzogen.⁶¹⁸ Die gleichen Bestimmungen finden sich 1436 für die Chorfrauen von St. Stephan.⁶¹⁹ Auch in Andlau wurden sexuelle Übertritte *mit kercker gestrafft*.⁶²⁰

614 Dies wurde unter anderem von der *nobilis domicella Imagina von Ochsenstein* bestätigt, vgl. ABR H 2628.

615 ABR G 3068/15.

616 Vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29). Was die Statuten von St. Stephan von 1436 und 1443 angeht, so ist das jeweilige Strafmaß sehr unspezifisch. Über die Höhe der Strafe sollte die Äbtissin selbst bestimmen, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12) sowie ABR H 2624/6 (1443 August 14).

617 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

618 Siehe ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Auch vom Dormitorium sollte die Delinquentin ausgeschlossen sein.

619 ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

620 In den Statuten ist dazu vermerkt: *So aber sich eine ubersehen und es khuntlich, das eine ir leichtfertigkeit des fleischs mit einer manns person getriben, die soll als dann one allen ußzug mit dem kercker gestrafft werden*, ABR G 1544 (1540 Januar 29). Die Statuten des 15. Jahrhunderts weisen in diesem Punkt eine weit weniger explizite Sprache auf.

Neben den genannten Punkten gab es zahlreiche weitere Vergehen, für die Kanonissen von der Äbtissin bestraft werden sollten.⁶²¹ Die Statuten spiegeln zudem nicht alle Bereiche der Über- und Unterordnung wider, sondern beziehen sich wohl vor allem auf solche Normen, die wiederholt missachtet wurden. Die Beobachtungen zeigen: Bei einer ganzen Reihe von Aspekten waren die Kanonissen an die Erlaubnis der Stiftsleiterin gebunden. Dazu gehörte vor allem das Verlassen des Stifts zwecks Badereisen oder Verwandtenbesuchen. Auch bei allen Fragen, die den Besitz des Stifts betrafen – also Veränderungen jedweder Art an den Wohnungen oder Häusern der Kanonissen – musste zuvor die Äbtissin konsultiert werden.⁶²² Außerdem gab es eine Reihe von Normen, die von den Chorfrauen, aber auch von der Äbtissin,⁶²³ grundsätzlich einzuhalten waren. Dazu gehörten sexuelle Enthaltbarkeit, ein ehrbares und sittsames Verhalten, die Einhaltung von Kleidervorschriften sowie vor allem der regelmäßige Gottesdienstbesuch. Bestraft wurde somit zum einen ungehorsames Verhalten gegenüber der Äbtissin, zum anderen die Nichtbeachtung von tradierten Normen: Die Chorfrauen sollten ihren gottesdienstlichen Pflichten nachkommen und, sowohl was ihr Verhalten als auch was ihr äußeres Erscheinungsbild anging, stets als Geistliche wahrgenommen werden können.⁶²⁴ Dass gegen diese Normen häufig verstoßen wurde, zeigen deren häufige Wiederholungen in nahezu allen überlieferten

621 Regelmäßig wurde auch schlechtes Verhalten gegenüber den Mitschwestern unter Strafe gestellt. Zudem war es den Kanonissen verboten, zwielichtige Personen in ihren Wohnungen zu empfangen, siehe zum Beispiel ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern) und ABR G 1544 (1540 Januar 29).

622 Vgl. die Hohenburger Statuten von 1444, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern), sowie den Streit um die Kanonissenkurien von St. Stephan unten Kapitel C.3.2.2.1.

623 Auch die Stiftsleiterinnen, die nach innen Vorbild und nach außen zudem Repräsentantinnen der Stiftsgemeinschaften waren, hatten sich also dem in den Statuten fixierten Normensystem unterzuordnen. In Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan hatte der Bischof das Recht, Strafen gegen die Äbtissin zu verhängen und sie sogar zu exkommunizieren. In den Statuten von Niedermünster aus dem Jahr 1488, die offenbar als Reaktion auf einen schlechten Regierungsstil der amtierenden Äbtissin erlassen wurde, wurde festgehalten, dass ein weiteres Fehlverhalten der Äbtissin eine Absetzung nach sich ziehen würde. Sollte die Äbtissin weiterhin die Statuten missachten oder dem Gottesdienst fernbleiben, so solle sie auf Geheiß des Bischofs resignieren, vgl. ABR G 3068/15.

624 Immer wieder wird in den Statuten betont, dass der – zum Teil bereits lädierte – Ruf der Gemeinschaften nicht in Mitleidenschaft gezogen werden solle. So soll die Andlauer Stiftspforte außer an Hochfesten stets verschlossen sein, um *orgwohn zuverhuten*, vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29). Ähnliche Bestimmungen finden

Statuten. Was den Umfang der Disziplinierungsmaßnahmen angeht, können wir in allen vier Stiften die gleiche Art der Bestrafung greifen: Gemaßregelt wurde zumeist durch Pfründenentzug, der im Hinblick auf den Umfang (Wein, Brot, Geld) und die Dauer (einen Tag, einen Monat) je nach Vergehen und von Stift zu Stift variierte. Die geringste Strafe wurde für das unentschuldigte Fernbleiben von den Gebetszeiten verhängt. In St. Stephan und Andlau wurde dafür die tägliche Weinration gemindert, in Hohenburg zudem an dem betreffenden Tag kein Brot ausgegeben. In Niedermünster sollte hingegen die komplette Pfründe entzogen werden. Dabei fällt auf, dass das Vernachlässigen der Gottesdienstplichten in den beiden Säkularkanonistenstiften weniger hart bestraft wurde als bei den Augustinerchorfrauen in Hohenburg und Niedermünster. Ansonsten zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den regulierten und säkularen Frauengemeinschaften. Wurde der Gehorsam der Äbtissin untergraben, war es zumeist der Vorsteherin selbst überlassen, in welchem Maße sie die Delinquentin bestrafte. Die höchste Strafe – Entzug der kompletten Pfründe sowie Kerkerhaft – stand in allen vier Stiften auf sexuelle Verfehlungen der geistlichen Frauen. Strafen wurden stets von der Äbtissin verhängt und vollzogen. In Niedermünster hatte in Abwesenheit der Äbtissin die Küsterin die Strafgewalt inne.⁶²⁵ Offenbar als Reaktion auf die Auseinandersetzungen, die zwischen dem Kapitel von Niedermünster und der dortigen Äbtissin vor der Abfassung der Statuten von 1488 ausgebrochen waren, wurde bei der Verhängung bestimmter Strafen zudem dem Kapitel ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt.⁶²⁶

Nicht bei allen privaten Entscheidungen mussten die Kanonissen die Äbtissin um Erlaubnis bitten, etwa, wenn es um finanzielle Transaktionen der Chorfrauen ging. Dies geht aus den Zeugenaussagen von St. Stephan aus dem Jahr 1359 hervor. Als die Kanonisse Katharina von Lützelstein von den bischöflichen Kommissaren darüber befragt wurde, ob in dem Straßburger Stift in den letzten Jahren Schenkungen getätigt oder Testamente aufgesetzt worden seien, bejahte sie dies. Sie selbst habe gesehen, dass die inzwischen

sich in ABR G 1606/2 (Hohenburg, 1444 Januar 7, Zabern) und St. Stephan: ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

625 Die Küsterin durfte offenbar nicht jedes Vergehen bestrafen. Es oblag ihr jedoch, in Abwesenheit der Äbtissin solche Chorfrauen zu disziplinieren, die nicht am Chordienst teilgenommen hatten, vgl. ABR G 3068/15.

626 Wenn eine Kanonisse unerlaubt das Stift verließ, sollte sie *on mittel irer pfründen beraubt sein, und nit widder zugelassen werden, dann uß sonder begnadung eptissin und capitels*. Siehe ABR G 3068/15.

verstorbene Kanonisse Belina von Wahsichenstein ihre Güter testamentarisch der Ehefrau eines Straßburger *physicus* vermacht habe. Auf die Nachfrage, ob die Äbtissin nicht das Recht habe, gegen solche Gewohnheiten vorzugehen, sagte Katharina, dass die Kanonissen stets ungehindert ihren Gütergeschäften nachgehen dürften.⁶²⁷ Die Äbtissin musste lediglich dann um Erlaubnis gebeten werden, wenn es um den Verkauf einer der Kanonissenkurien ging, die sich ebenso wie die Häuser der Kanoniker in Stiftsbesitz befanden.⁶²⁸ Auch wenn eine Chorfrau das Stift wieder verlassen wollte, um eine Ehe einzugehen, konnte sie dies aus freien Stücken tun, ohne die Äbtissin um Erlaubnis bitten zu müssen.⁶²⁹

Das Strafsystem, das den Äbtissinnen zur Verfügung stand, bestand hauptsächlich aus dem Entzug der Pfründe, während Körperstrafen, wie sie die *Institutio* erwähnte, offenbar keine Rolle spielten. Der Pfründenentzug ließ sich durch die Stiftsleiterin mit vergleichsweise wenig Aufwand durchführen: Gemeinsam mit dem Kapitel verwaltete die Äbtissin das Pfründ- bzw. Kapitelgut, die Auszahlung indes erfolgte durch von der Äbtissin besoldete Bedienstete.⁶³⁰ Dabei hatten die Äbtissinnen das Recht, bei wiederholten Vergehen einer Frau zu immer höheren Strafen zu greifen. In den Statuten von Hohenburg heißt es dazu, dass die Äbtissin im Falle einer Verfehlung die Pfründe einer Chorfrau für einen Tag einbehalten solle. Führe dies zu keiner Besserung, sollten die Einkünfte so lange einbehalten werden, bis sich das Verhalten der Kanonisse ändere. Bei schweren Delikten, die nicht weiter definiert werden, bemaß sich die Strafe auf einen Monat Pfründenentzug (Wein und Brot) sowie den Entzug der Stimme im Kapitel. Es oblag der Äbtissin, die Strafe abzumildern, wenn sie dies für richtig hielt.⁶³¹ Schaut man sich die Art der Strafen an, so bedeutete der Pfründentzug vor allem eine wirtschaftliche Einbuße.⁶³² Zugleich hatte die Strafe öffentlichen Charakter,

627 Zudem habe eine weitere inzwischen verstorbene Kanonisse, Agnes von Schönau, ihre Güter an Verwandte vererbt, vgl. ABR H 2628.

628 Dies geht ebenfalls aus der Zeugenbefragung von 1359 hervor, vgl. ABR H 2628.

629 ABR H 2628.

630 Vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25); ABR H 2624/6 (1443 August 14, Zabern); ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern); LEBEAU/VALENTIN, *Alsace*, S. 112f. (1511 März 15, Steinbach).

631 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

632 Wurde neben Wein und Brot auch der jeweilige Geldanteil einer Chorfrau einbehalten, so kam er nicht der Gemeinschaft der Kanonissen zugute. In Hohenburg und St. Stephan kam der Betrag der Bauhütte zugute, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern) sowie ABR H 2624/6 (1443 August 14, Zabern).

denn das Einbehalten des Präsenzgeldes oder der Weinration dürfte den anderen Kanonissen nicht verborgen geblieben sein.⁶³³ Andere Strafen wie das Recht der Äbtissin von St. Stephan, allzu weltliche Kleider der Kanonissen zu konfiszieren, dürften zudem mit dem Ehrbegriff der adligen Chorfrauen kollidiert sein.

Straften die Äbtissinnen ihre standesgleichen Untergebenen tatsächlich? Auch wenn wir keine Hinweise zur Quantität und Durchführung von Strafen haben, finden sich in den Statuten selbst zahlreiche Hinweise darauf, dass die Vorsteherinnen ihrer Disziplinierungsaufgabe nachkamen. Das geht vor allem aus der Tatsache hervor, dass die Kanonissen sich mehrfach darüber beklagten, zu hart bestraft worden zu sein. Die Strafpraxis der nach der umstrittenen Äbtissinnenwahl von 1437 in St. Stephan ins Amt gekommenen Menta von Rathsamhausen wurde von einigen Kanonissen als ungerecht empfunden. In den bischöflichen Statuten von 1443, die als Reaktion auf die langjährigen Auseinandersetzungen des zerstrittenen Stiftskapitels erlassen worden waren, findet sich ein Passus, der in der Vorgängerordnung des Jahres 1436 fehlt. Beide Regelwerke sahen vor, dass die Äbtissin die Chorfrauen so lange strafen sollte, bis sich eine „Gemütsänderung“ einstellte. Folgender Zusatz ist in der Ordnung von 1443 enthalten: *Beduchte aber etliche frauwen, so also gestraffet oder gebessert wurde, in wellichen weg das were, das ir daran nit recht oder wider bescheidenheit beschee, darumbe sollten sie beide, die eptissin und die selbe frauwe, uns, Bischof Rüprecht*⁶³⁴ bzw. seine Nachfolger oder die jeweiligen Offiziale anrufen. Die Erweiterung des Artikels berührt zwei Ebenen: Zum einen wurde dadurch die Strafgewalt der Äbtissin eingeschränkt, während die – gleichsam offiziellen und legitimen – Handlungsspielräume der Kanonissen erweitert wurden.⁶³⁵ Zugleich wollte der Bischof seine eigene Rolle als Ordinarius des Kanonissenstifts stärken. Auch in Hohenburg scheint es fast

633 Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Untersuchung der Frage, inwiefern eine solche Strafandrohung auf wohlhabende Kanonissen überhaupt abschreckend wirkte. Leider lässt das elsässische Material keinerlei Rückschlüsse darauf zu.

634 ABR H 2624/6 (1443 August 14, Zabern).

635 Möglicherweise war es diese Widerspruchsmöglichkeit gegen ihre Strafgewalt, die die Äbtissin dazu bewogen, das Dokument abzulehnen. Auf den Oktober 1443 datiert ein Brief des Straßburger Bischofs an die Kanonissen und die Äbtissin von St. Stephan, aus dem hervorgeht, dass die Äbtissin sich trotz der zahlreichen Verhandlungen mit ihrem Kapitel und den Verwandten beider Parteien erneut an das Basler Konzil gewandt hatte, um ihren Willen durchzusetzen. Der Ordinarius setzte erneut einen Tag an, um die Auseinandersetzungen schließlich zu beenden. Siehe AMS II 70b/36 (1443 Oktober 10).

zeitgleich Beschwerden über die Strafpraxis der Äbtissin gegeben zu haben. Der Bischof bedrohte die Stiftsleiterin gar mit der Exkommunikation, sollte sie ihr Verhalten nicht ändern. Hinsichtlich ihrer Disziplinargewalt *gebieten wir einer jeglichen eptissin, so ie zü zytē ist, by der pene der beraubunge irer wurdkeit, nach uffsatzungen unsers bistüms statuten, das sie in straffunge der frauwen und irer untertanen sich glich halte und ein persone als die ander [...] straffe, das man verstehen möge, das semeliche straffunge nit von gunste, nyde oder hasse, sonderliche von müterlicher liebe und truwe zugange.*⁶³⁶

Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass die Kanonissen die Überordnung der Äbtissinnen missachteten. Allein die häufige Erwähnung und Strafandrohung für *smachheit* gegen die Äbtissin zeigt, dass die Vorsteherinnen wiederholt Schwierigkeiten hatten, ihre Autorität geltend zu machen. Widerstand gegen Äbtissinnen ging zum Teil von Einzelpersonen, dem gesamten Kapitel oder von Teilen desselben aus. Mehrfach wurde bereits auf die Auseinandersetzungen um die versuchte Reform St. Stephans durch das Basler Konzil ab 1436 hingewiesen, wo es zu einer regelrechten Aufspaltung des (Kanonissen-) Kapitels kam. Im Verlauf der Streitigkeiten scheint die Äbtissin nicht nur verbal, sondern auch körperlich angegriffen worden zu sein.⁶³⁷ Dass solche Probleme alle Gemeinschaften betrafen, zeigen die in sämtlichen Statuten vorkommenden Verbote von *buntniße, glubde oder versprechungen [...] noch tün zü deheinen zytē wider die eptissin oder auch wider sich selbs under einander*⁶³⁸ – in Hohenburg stand auf dieses Vergehen drei Monate Klosterhaft!

Welche Strategien wandten Äbtissinnen und Kanonissen an, wenn es darum ging, ihre Interessen durchzusetzen? Wann stießen die Vorsteherinnen an die Grenzen ihrer Handlungsspielräume und durch welche Faktoren wurden diese bestimmt? Anhand von zwei Fallbeispielen soll diesen Fragen nachgegangen und untersucht werden, wie die geistlichen Frauen im Spannungsfeld von Gehorsam, Treue und Disziplinargewalt agierten.

636 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

637 Das geht aus ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12) hervor.

638 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern); siehe zu Niedermünster, wo Absprachen oder *conspirationen* gegen die Äbtissin in den Statuten von 1488 thematisiert wurden, ABR G 3068/15.

3.2.2. Fallbeispiele: Neue Äbtissinnen und alte Gewohnheiten

3.2.2.1. Die Äbtissinnen von St. Stephan
und die Kanonissenkurien im 14. Jahrhundert

In den 1320er Jahren kam es in St. Stephan zu einem Machtkampf zwischen der Kanonisse Adelheid von Geroldseck am Wasichen und der Äbtissin Brigitta von Wangen (1318–1328). Der Streit entzündete sich an einem Wohnhaus, einer Kanonissenkurie, die die Chorfrau Adelheid gegen den Willen der Äbtissin auf ihre Kosten errichten lassen wollte. Über die Ereignisse berichten zwei Quellen: eine stark beschädigte Bischofsurkunde, die um 1320/25 entstand,⁶³⁹ sowie die in einer Notariatsurkunde festgehaltenen Erinnerungen der lange nach den Ereignissen regierenden Äbtissin Brigitta von Landsberg, die von 1365 bis 1398 ihr Amt bekleidete. Offenbar hatte es während des gesamten 14. Jahrhunderts Unstimmigkeiten darüber gegeben, welche Wohnräume welcher Kanonisse zustanden. Um die Streitigkeiten endgültig beizulegen, erschien Brigitta von Landsberg 1397 vor den bischöflichen Richtern und äußerte sich zu den Wohnverhältnissen in ihrem Stift, wobei ihre in der Notariatsurkunde festgehaltenen Schilderungen bis zu den Ereignissen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreichen. Dabei wies sie darauf hin, dass die Vergabe oder der Neubau einer Kanonissenwohnung stets an die Zustimmung der Äbtissin gebunden, dies jedoch in der Vergangenheit mehrfach missachtet worden sei.⁶⁴⁰ Während jede Urkunde für sich nur einen Teil der Ereignisse verrät, geben beide zusammen einen Einblick in den Verlauf sowie die Hintergründe der Streitigkeiten.

Die Auseinandersetzungen um die Wohnräume, so die 1397 amtierende Brigitta von Landsberg, hätten ihren Ausgang in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts genommen, als eine *abbatissa* namens *Brigida* das Amt bekleidet habe. Dabei handelte es sich um Brigitta von Wangen, die sie allerdings nur vom Hörensagen gekannt haben dürfte. Brigitta von Wangen hatte offenbar versucht, die *vita communis* in dem Straßburger Stift wieder zu beleben, denn sie ließ *in pecuniis abbacie pertinentibus* ein neues Refektorium und

639 Die Datumszeile der Urkunde fehlt. Aufgrund der darin verzeichneten Namen lässt sie sich zweifelsfrei in den Zeitraum nach 1319 und vor 1328 datieren, vgl. ABR H 2613/10.

640 Siehe UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30).

Dormitorium bauen.⁶⁴¹ Wie aus anderen Dokumenten hervorgeht, handelte es sich dabei nicht um die einzige Reform- bzw. Modernisierungsmaßnahme der Äbtissin. Sie regelte nicht nur die Wohnverhältnisse der Kanoniker neu,⁶⁴² sondern erließ 1325 auch eine detaillierte Gottesdienstordnung für den Ewigvikar von St. Stephan. Darin wurden die Aufgaben des Vikars genau beschrieben und die Unterordnung des Geistlichen unter die Äbtissin betont.⁶⁴³ Brigitta von Wangen hatte es sich also zur Aufgabe gemacht, während ihrer Amtszeit einige Neuerungen einzuführen. Diese Reformmaßnahmen bezogen sich zum einen auf verwaltungstechnische Aspekte sowie die Stiftsgeistlichen, zudem griff sie in die Gewohnheiten des Straßburger Stifts ein, indem sie ein neues Refektorium und Dormitorium erbauen ließ – offenbar verfügte St. Stephan zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht (mehr) über diese für eine *vita communis* unverzichtbaren Räumlichkeiten.

Über die Auseinandersetzungen ihrer Amtsvorgängerin mit der Chorfrau Adelheid von Geroldseck berichtet Brigitta von Landsberg weiter: Als die Kanonisse Adelheid mit dem Wunsch an die Äbtissin herangetreten sei, *infra septa dicti claustris* ein neues Haus für sich bauen zu lassen, habe die Stiftsleiterin ihre Zustimmung verweigert. Adelheid habe sich daraufhin direkt an den Straßburger Bischof gewandt, der ihr die Erlaubnis für das Bauvorhaben erteilt habe.⁶⁴⁴ Die Errichtung des Gebäudes scheiterte indes an der starken Gegenwehr der Äbtissin, die deswegen sogar an den Mainzer Stuhl appellierte

641 UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30). Diese Aussage deckt sich mit der Zeugenbefragung von St. Stephan aus dem Jahr 1359, in der das Refektorium und Dormitorium erwähnt werden, vgl. ABR H 2628.

642 1318 legte sie fest, dass ein steinernes Haus, das ein Priester namens Ulrich Lorber von St. Stephan gemietet hatte, zukünftig als Kurie von dem jüngsten der vier Kanoniker genutzt werden solle, vgl. UB Straßburg 3, Nr. 902, S. 273 (1318 Juli 6); siehe auch ABR H 2684/17 (1324).

643 Vgl. UB Straßburg 3, Nr. 1080, S. 325 (1325 Februar 15). Offenbar war der Äbtissin daran gelegen, den Gottesdienst der Kanonissen und Kanoniker zu verbessern, denn der Vikar wurde aufgefordert, den Chorgesang der *dominae* und Kanoniker zukünftig nicht mehr zu stören. Ferner wurde er angehalten, über sämtliche Einkünfte und Ausgaben vor der Äbtissin und dem Kapitel Rechnung zu legen sowie an den Prozessionen des Stifts teilzunehmen. Auch in anderen geistlichen Frauengemeinschaften gingen Reformmaßnahmen mit einer Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen und der Buchführung einher, wie Gudrun Gleba für die von ihr in den Blick genommenen westfälischen Frauengemeinschaften konstatiert. Vgl. GLEBA, Reformpraxis, S. 96 f.

644 [...] *de licencia vero bone memorie Johannis tunc episcopi*, heißt es in der Urkunde, UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30).

und daraufhin vom Straßburger Bischof mit der Exkommunikation bedroht wurde.⁶⁴⁵ Die Schilderung der 1397 amtierenden Äbtissin findet Entsprechung und wird präzisiert durch die beschädigte Bischofsurkunde aus den 1320er Jahren.⁶⁴⁶ Darin erklärt Bischof Johannes von Dürbheim, dass er Adelheid von Geroldseck zwei Mal die Erlaubnis gegeben habe, ein Haus (*locum*) innerhalb des Stiftsbezirks errichten zu lassen. Äbtissin Brigitta von Wangen sowie eine mit ihr verwandte Kanonisse, Margareta von Landsberg, hätten dies bislang zu verhindern gewusst und sogar Prozesse gegen die bischöfliche Dispens angestrengt. Johannes forderte die Gemeinschaft ein weiteres Mal nachdrücklich auf, Adelheids Bauvorhaben nicht weiter zu behindern. Er bedrohte nicht nur die Äbtissin sowie die mit ihr verwandte Unterstützerin Margareta von Landsberg mit der Exkommunikation,⁶⁴⁷ sondern auch eine Reihe namentlich genannter Kanonissen und Präbendare, die unten in der Tabelle aufgeführt sind. Nur dank der 1397 schriftlich fixierten Erinnerungen der Brigitta von Landsberg wissen wir, welchen Ausgang die Streitigkeiten nahmen: Nach langwierigen Prozessen konnten sich die Äbtissin, Adelheid von Geroldseck sowie die Gemeinschaft der Kanonissen auf einen Kompromiss verständigen. Die Chorfrauen hatten sich dabei für Adelheid eingesetzt und an die Äbtissin appelliert, ihr einen Teil des Kornspeichers zu überlassen, um darin eine Wohnung bzw. ein Zimmer bauen zu lassen und stattdessen auf das Haus zu verzichten. Sowohl die Äbtissin als auch Adelheid zeigten sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Adelheid richtete die *camera* auf eigene Kosten ein und bewohnte sie für einige Jahre, bevor sie die Gemeinschaft verließ, um Heinrich von Rappoltstein zu heiraten.⁶⁴⁸ Die *camera* fiel nach ihrer Verheiratung zurück an die Äbtissin, die nach alter Gewohnheit darüber entschied, was mit dem Raum geschehen sollte. Sie übergab ihn schließlich an zwei Kanonissen von Landsberg, die sie auf eigene Kosten zu einer *stupa* ausbauen ließen. Nach deren Tod ging die *stupa* in den Besitz von Brigitta von Landsberg – deren Erinnerungen wir hier folgen – über. Nachdem sie

645 UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30).

646 ABR H 2613/10.

647 Auf dem Epitaph von Äbtissin Brigitta von Wangen, die 1328 starb, ist neben dem Wappen derer von Wangen auch das der Landsberger abgebildet, vgl. JUNG, In-scriptions, S. 302. Eine Verwandtschaft zwischen Brigitta von Wangen und Margareta von Landsberg ist demnach wahrscheinlich.

648 Siehe UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30); KINDLER VON KNO-BLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 434. Diese Aussage findet Bestätigung in den Zeugnisaussagen des Jahres 1359, vgl. ABR H 2628.

zur Äbtissin gewählt worden sei, habe sie die Räumlichkeiten an Juntelina von Landsberg übergeben, die noch immer darin wohne, so Brigitta weiter.⁶⁴⁹ An diesem Beispiel wird wiederum deutlich, dass Familienzugehörigkeiten innerhalb der Stiftsgemeinschaft eine zentrale Rolle spielten, denn offenbar war es die Regel, dass sich enge Verwandte ein Zimmer oder eine Wohnung teilten. Innerhalb der Familien wurden die Wohnräume von Generation zu Generation weitergegeben.⁶⁵⁰ Möglicherweise lässt sich hier das bereits oben beobachtete⁶⁵¹ und auch in anderen Frauenstiften nachweisbare Phänomen greifen, dass Mädchen und Postulantinnen älteren Kanonissen zur Erziehung anvertraut wurden und mit diesen einen gemeinsamen Hausstand bildeten.⁶⁵² Die Familienzugehörigkeit der Kanonissen bildete sich somit in der Raumaufteilung innerhalb des Stifts ab.

Welche Hintergründe hatte der Streit um die Kanonissenkurie? Warum hatte die Äbtissin solche Schwierigkeiten, ihre Autorität gegenüber der Kanonisse Adelheid geltend zu machen? Warum setzte sich der Bischof so vehement für Adelheid von Geroldseck ein, obgleich die Entscheidung über den Bau der Kurie eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Äbtissin fiel? Um die Hintergründe des Streits um die Kanonissenkurie bewerten zu können, soll im Folgenden ein Blick auf die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaft und insbesondere der Streitparteien geworfen werden. In der folgenden Tabelle sind die Namen sowie die soziale Herkunft der geistlichen Männer und Frauen verzeichnet, die in der Bischofsurkunde aus den 1320er Jahren erwähnt sind.

649 Siehe UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30).

650 Wie die beiden Landsberger Kanonissen bewohnten auch Margareta und Elsa Röder eine gemeinsame Kammer. Die *stupella* Janatas von Andlau, die sich im ehemaligen Sommerrefektorium befand, gelangte nach deren Tod in den Besitz der Agnes von Andlau, vgl. UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 30).

651 Vgl. oben Kapitel C.2.1.3. zur Erziehung und Ausbildung der Kanonissen.

652 Siehe zum System der Weitergabe von Kanonissenpfründen in Remiremont und anderen lothringischen Abteien in der Frühen Neuzeit zwischen den – nicht unbedingt blutsverwandten – „dames-tantes“ und „dames-nièces“ BOQUILLON, Recrutement, sowie BERGEROT, Organisation.

Bischofsurkunde, 1320er (vor 1328)⁶⁵³

Die direkten Streitgegner	
Adelheid von Geroldseck am Wasichen, Kanonisse	Hochadel, hat die Erlaubnis vom Bischof, eine eigene Kanonissenkurie zu errichten
Brigitta von Wangen, Äbtissin	Niederadel, wendet sich gegen den Bau der Kanonissenkurie, wird vom Bischof mit der Exkommunikation bedroht; Verwandte der Margareta von Landsberg
Margareta von Landsberg, Kanonisse	Niederadel, Verwandte der Äbtissin, wendet sich gemeinsam mit dieser gegen Adelheid von Geroldseck, wird vom Bischof mit der Exkommunikation bedroht
Kanonissen (auf Seiten der Äbtissin, deshalb vom Bischof mit der Exkommunikation bedroht)	
Agnes von Falkenstein	Niederadel
Belina von Wahsichenstein	Niederadel
Gisela von Lupfenstein (Lupstein)	Niederadel
Margareta Burggräfin	Niederadel
Katharina Hausmesser	Niederadel
Katharina Murnhartin	Niederadel
Präbendare bzw. Kanoniker (auf Seiten der Äbtissin, deshalb vom Bischof mit der Exkommunikation bedroht)	
Burkard von Wintertur	
Johannes Hauwart	
Johannes Sunder	
Johannes von Wintertur	
Konrad	<i>sacerdos</i>
Reiboldus	
Werner Hausmesser	Niederadel

Ein Blick in die Überlieferung von St. Stephan zeigt, dass es sich bei den in der Tabelle verzeichneten acht Kanonissen nur um einen Teil der zur Gemeinschaft gehörenden Chorfrauen handelt.⁶⁵⁴ Es sind nur die Frauen aufgeführt, die auf Seiten der Äbtissin standen und von der bischöflichen Bestrafung bedroht wurden. In der nächsten Tabelle finden sich zum Vergleich die Namen von 13 *sorores*, die sich 1328, also kurze Zeit nach den Streitigkeiten, darauf verpflichteten, die Feier des Jahrgedächtnisses für die inzwischen verstorbe-

653 ABR H 2613/10. Zur Datierung vgl. oben.

654 Es fehlt beispielsweise Gisela Beger, vgl. die Liste der Kanonissen im Anhang. Einige der in der Tabelle genannten *sorores* dürften bereits während der Auseinandersetzungen um die Kanonissenkurie der Gemeinschaft angehört haben.

ne Äbtissin Brigitta von Wangen zu begehnen. Die vormalige Streitgegnerin Adelheid von Geroldseck schloss sich dem Gebetsgedenken nicht an: Ihr Name ist in der Urkunde nicht genannt, obgleich sie der Stiftsgemeinschaft nachweislich noch angehörte.⁶⁵⁵

Die genannten *sorores* verpflichteten sich im Jahr 1328, das Jahrgedächtnis für die verstorbene Äbtissin Brigitta von Wangen zu begehnen⁶⁵⁶

Brigitta von Wangen, verst. Äbtissin	Niederadel
Adelheid Beger	Niederadel
Adelheid von Falkenstein	Niederadel
Adelheid von Laubgassen	Niederadel
Agnes von Falkenstein	Niederadel
Agnes von Schönau	Niederadel
Belina von Wahsichenstein	Niederadel
Brigitta von Wasselnheim	Niederadel
Gisela von Lupfenstein (Lupstein)	Niederadel, Vasallen der Geroldsecker ⁶⁵⁷
Margareta Röder	Niederadel
Irmgard von Kirkel	Hochadel
Klara von Landsberg	Niederadel
Margareta Burggräfin	Niederadel
Margareta von Landsberg	Niederadel, zukünftige Äbtissin, verwandt mit der verstorbenen Äbtissin

Beide Aufstellungen zeigen zunächst, dass es methodisch schwierig ist, von der Nennung der Kanonissen in Urkunden auf die Gesamtzahl der Chorschwestern zu schließen. Beide Listen sind nachweislich unvollständig und repräsentieren jeweils nur einen Teil des Kanonissenkapitels.⁶⁵⁸ Doch was verraten sie, vielleicht auch wegen ihrer Unvollständigkeit, über den Streit um die Wohnung der Adelheid und die Handlungsspielräume der Äbtissin? Zunächst ist festzuhalten, dass beide Urkunden die Namen der Kanonissen verzeichnen, die sich grundsätzlich mit dem Regierungsstil der Äbtissin einverstanden zeigten. Dies gilt insbesondere für die Bischofsurkunde, denn die mit der Exkommunikation bedrohten Kanonissen standen auf Seiten ihrer Äbtissin und somit in Opposition zu Adelheid von Geroldseck. Auch dem

655 Siehe die Liste der Kanonissen von St. Stephan im Anhang.

656 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17).

657 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 549.

658 In den 1320er Jahren gehörten nachweislich mehrere Kanonissen der Gemeinschaft an, die in den Listen nicht verzeichnet sind, vgl. dazu den prosopographischen Anhang.

1328 urkundlich fixiertem Bekenntnis, die Jahrzeitfeiern für die inzwischen verstorbene Äbtissin Brigitta von Wangen in deren Sinne begehen zu wollen, dürften sich eher solche Frauen angeschlossen haben, die Brigitta wohlgesonnen waren. Bezeichnenderweise gehört ihre Kontrahentin Adelheid von Geroldseck nicht zu den Unterzeichnerinnen des Vertrags.

Bei einem Blick auf die soziale Herkunft der Streitparteien fällt sogleich auf, dass die Äbtissin, sämtliche Kanonissen sowie einer der Kanoniker, die die harte Haltung gegenüber Adelheid und dem Straßburger Bischof unterstützten, teils miteinander verwandte Vertreterinnen und Vertreter unterelsässischer Niederadelsfamilien waren.⁶⁵⁹ Adelheid von Geroldseck am Wasichen entstammte hingegen einer freiherrlichen, sehr vornehmen Familie. Bei den Geroldseckern handelte es sich um eine einflussreiche hochadlige Familie, die im Unterelsass ansässig war. Seit dem 13. Jahrhundert waren sie regelmäßig im Straßburger Domstift vertreten, Heinrich von Geroldseck bekleidete von 1263 bis 1273 gar das dortige Bischofsamt.⁶⁶⁰ 1318, also kurz bevor der Streit um die Kanonissenkurie der Adelheid in St. Stephan ausbrach, stammten mindestens drei Straßburger Domherren aus der Familie der Geroldseck am Wasichen: zwei mit dem Namen Johannes sowie ein Bruno. Dem Domkapitel gehörten zudem Kanoniker aus den Familien Finstingen, Fürstenberg oder Lichtenberg an, mit denen die Geroldseck am Wasichen über ein gemeinsames *connubium* verbunden waren.⁶⁶¹ Ein Teil der Domkanoniker, darunter Bruno und ein Johannes von Geroldseck, verabschiedete 1324 neue Regelungen bezüglich erledigter Stiftspfänden, um Bischof Johann bei der Tilgung der Schulden des Bistums zu unterstützen.⁶⁶² Aufgrund der Vielzahl von Familienvertretern und *frunden* im Domkapitel ist davon auszugehen, dass Adelheid dort starke Fürsprecher hatte.

659 Wie bereits erwähnt, waren die Äbtissin sowie ihre direkte Mitstreiterin und Amtsnachfolgerin Margareta von Landsberg sehr wahrscheinlich verwandt, *frundschaft* verband auch die Familien der Katharina Hausmesser und Katharina Murnhartin. Bei einem der Geistlichen, Werner Hausmesser, dürfte es sich um einen Bruder oder Onkel der Katharina Hausmesser gehandelt haben.

660 Siehe METZ, Geroldseck am Wasichen, während BÜHLER, Herrschaft, die Herren von Geroldseck über Rhein bzw. die Hohengeroldseck in den Blick nimmt. Beide Familien sind nicht miteinander verwandt. Eine Übersicht über die Straßburger Domherren bietet LEVRESSE, Prosopographie.

661 Vgl. LEVRESSE, Prosopographie, S. 20–22; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76.

662 Vgl. BÜHLER, Regesten 2, Nr. 437. 1328 war einer der Geroldsecker zum Chorbischof aufgestiegen, ebd., Nr. 463.

Mit Irmgard von Kirkel gehörte in den 1320er Jahren noch eine weitere hochadlige Kanonisse dem Kapitel von St. Stephan an. In den Auseinandersetzungen um die Kanonissenkurie hatte sie möglicherweise auf der Seite der hochadligen Adelheid gestanden.⁶⁶³ Auch Irmgard hatte enge Kontakte zum Straßburger Domkapitel, was Adelheids Position dort weiter verstärkt haben könnte.⁶⁶⁴ Äbtissin Brigitta von Wangen hingegen entstammte einer regionalen Niederadelsfamilie, die einst zur Ministerialität von St. Stephan gehört hatte und über keinerlei greifbare Kontakte zum Domkapitel verfügte.⁶⁶⁵

Die Beobachtungen machen wahrscheinlich, dass es bei dem Streit um die Kanonissenkurie um mehr ging als die Errichtung eines Gebäudes. Die Auseinandersetzungen verliefen genau entlang ständischer Grenzen. Als die hochadlige Adelheid in St. Stephan eintrat, traf sie auf eine Äbtissin, die die *vita communis* in ihrem Konvent wiederbeleben wollte und zu diesem Zweck ein neues Refektorium und Dormitorium errichten ließ. Das muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass alle Zellen oder Wohnräume der Kanonissen abgeschafft werden sollten. Möglicherweise lag Brigitta von Wangen aber daran, dass die Chorfrauen zumindest im selben Gebäudekomplex lebten, gemeinsam die Mahlzeiten einnahmen und Nachtruhe hielten. Vielleicht verfolgte sie auch das Ziel, bei allen bestehenden Besitzunterschieden zwischen den Kanonissen zumindest ähnliche Lebensbedingungen für ihre Stiftsfrauen herzustellen. Denn die meisten *sorores* der Adelheid verfügten mitnichten über den Luxus eines eigenen Hauses. Wie den Erinnerungen der Äbtissin Brigitta von Landsberg zu entnehmen ist, bewohnten oft mehrere miteinander verwandte Kanonissen gemeinsam eine *camera* oder *stupa*. So lebten etwa Janata und Agnes von Andlau in einer *stupella*, eine andere Kanonisse bewohnte eine Kammer, die zuvor viele Jahre zum Konservieren von Fleisch benutzt worden war. Eine weitere Chorfrau hatte sich in einem

663 Ihr Name findet sich erstmals in der Urkunde von 1328. Es ist aber gut möglich, dass sie bereits während der Streitigkeiten um die Kanonissenkurie der Gemeinschaft angehörte, aber auf der Seite von Adelheid von Geroldseck stand und somit keine Erwähnung in der bischöflichen Urkunde fand.

664 Vgl. die Listen der Kanonissen von St. Stephan im Anhang sowie LEVRESSE, Protopographie, S. 20.

665 Soweit sich das auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse von Rapp, Schlaefli sowie Schmitt beurteilen lässt, scheinen die von Wangen zumindest im kirchlichen Bereich im 14. Jahrhundert keine herausragende Rolle gespielt zu haben.

Zimmer eingerichtet, das zuvor als Schlafplatz der *famularum canonicarum* gedient hatte.⁶⁶⁶

Diese Beobachtungen decken sich mit der Wohnsituation im spätmittelalterlichen Regensburger Frauenstift Obermünster, die von Claudia Märtl beschrieben wird. Anhand einiger Nachlassinventare wird deutlich, dass manche Chorfrauen über eine aus mehreren Zimmer bestehende, luxuriös eingerichtete Wohnung verfügten, während andere so wenig Besitz hinterließen, dass davon nicht einmal die Kosten für deren Begräbnis gedeckt werden konnten.⁶⁶⁷ Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den in aller Regel adligen, bepfründeten Kanonissen gleichsam automatisch um reiche Frauen handelte. Die finanziellen Möglichkeiten der Familien bildeten sich somit auch in den Stiften ab, vorausgesetzt, dass die Kanonisse überhaupt von ihrer Familie unterstützt wurde.⁶⁶⁸

Adelheid oder ihre Familie wünschten wohl, dass sie in St. Stephan ein standesgemäßes Leben führte, wofür sie auch die Kosten für ein neues Haus in Kauf nahm. Die Familie von Geroldseck, die in ein weit verzweigtes soziales Netzwerk eingebunden war, aktivierte diese Kontakte, um sich über das Verbot der Äbtissin hinwegzusetzen. Bischof Johann von Dürbheim stand sogar in der Schuld der Familie, denn 1324 hatten mindestens drei Geroldsecker Domherren auf einen Teil ihrer Einkünfte verzichtet, um die Finanzen des Bistums konsolidieren zu helfen.⁶⁶⁹ Dies könnte der Grund dafür sein, warum er sich so vehement für Adelheid engagierte und einen offenen Konflikt mit der Äbtissin und einem Teil des Kapitels in Kauf nahm. Brigitta von Wangen blieb gegen alle Widerstände bei ihrem Verbot. Dieser Haltung lag möglicherweise auch eine grundsätzliche Erwägung der Äbtissin zugrunde: Ein Nachgeben hätte einen Autoritätsverlust sowohl gegenüber

666 Siehe UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818f. (1397 Januar 30).

667 Alle von ihr untersuchten Kanonissen, also auch die im Vergleich ärmeren, verfügten jedoch über eigene Dienerinnen, vgl. MÄRTL, Weyber, S. 382–384.

668 Vgl. zur Frage der materiellen Unterstützung von geistlichen Frauen durch ihre Familien und der Problematik, etwa anhand von Stiftungen auf die Qualität des Verhältnisses zwischen geistlicher Frau und Familienangehörigen zu schließen, KLEINJUNG, Frauenklöster, S. 284f.

669 Vgl. oben und BÜHLER, Regesten 2, Nr. 437. Da der Streit um die Kanonissenkurie nicht genauer als auf den Beginn oder die Mitte der 1320er Jahre datiert werden kann, wissen wir nicht, ob die Kanoniker von Geroldseck Bischof Johann aus der wirtschaftlichen Notsituation aushalfen und sich Johann danach für Adelheid von Geroldseck einsetzte oder ob das Wohlwollen des Bischofs durch die finanzielle Aktion der Chorherren gezielt erkaufte wurde.

dem Straßburger Bischof als auch gegenüber der hochadligen Kanonisse und den anderen geistlichen Frauen mit sich gebracht. Mit dem Kompromiss, dass sich Adelheid in den bereits bestehenden Gebäuden eine neue Wohnung einrichten durfte, konnte die Äbtissin zumindest einen Teilsieg erringen. An der Aushandlung des Kompromisses waren auch die Kanonissen beteiligt, wie aus den Erinnerungen der Brigitta von Landsberg hervorgeht. Ein Teil der Chorfrauen scheint eine Art Mittlerrolle zwischen den direkten Streitgegnern Brigitta von Wangen und Adelheid von Geroldseck gespielt zu haben.

Im Hinblick auf die Fragestellung des Kapitels sind diese Beobachtungen höchst aufschlussreich. Sie zeigen, wie wenig das Treue- und Gehorsamsgebot gegenüber der Äbtissin im Zweifelsfall wert war, wenn es darum ging, die eigenen Interessen durchzusetzen. Dabei wird deutlich, dass die Handlungsspielräume einer niederadligen Äbtissin gegenüber einer hochadligen, aus einem sehr einflussreichen Geschlecht stammenden Kanonisse deutlich eingeschränkt waren.

Das soziale Kapital Adelheids, also ihre „Möglichkeiten, andere um Hilfe, Rat oder Informationen zu bitten sowie aus den mit Gruppenzugehörigkeiten verbundenen Chancen, sich durchzusetzen“,⁶⁷⁰ übertraf das von Äbtissin Brigitta von Wangen deutlich. Um weiter mit Bourdieu zu sprechen, bewegte sich Adelheid in einem anderen Feld, das der niederadligen Äbtissin nicht zugänglich war.⁶⁷¹ Dennoch musste sich Adelheid und ihr Fürsprecher, der Bischof, schließlich mit einem Kompromiss zufrieden geben. Trotz aller Anstrengungen konnten sie die Opposition der Äbtissin und der zum Teil mit ihr verwandten unterelsässischen Kanonissen nicht ganz aufbrechen. Das fehlende soziale Kapital außerhalb des Stifts konnte die Äbtissin sehr wahrscheinlich durch ihre von ihrem Amt abgeleitete Autorität und Würde sowie durch die Anhängerschaft innerhalb des Kanonissen- und Kanoni-

670 FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, Bourdieu, S. 166.

671 Nach Bourdieu bedingen die unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten auf die vier Arten des Kapitals die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Feldern: „Analytisch gesprochen wäre ein Feld als ein Netz oder eine Konfiguration von objektiven Relationen zwischen Positionen zu definieren. Diese Positionen sind in ihrer Existenz und auch in den Determinierungen, denen die auf ihnen befindlichen Akteure oder Institutionen unterliegen, objektiv definiert, und zwar durch ihre aktuelle und potentielle Situation (situs) in der Struktur der Distributionen der verschiedenen Arten von Macht (oder Kapital), deren Besitz über den Zugang zu den in diesem Feld auf dem Spiel stehenden spezifischen Profiten entscheidet.“, BOURDIEU/WACQUANT, *Anthropologie*, S. 127; vgl. auch BOURDIEU, *Raum*, S. 10f.; DERS., *Meditationen*, S. 172 f.

kerkapitels wettmachen. Dass die Linie der Äbtissin das Wohlwollen des Großteils des Kapitels fand, verdeutlicht auch der Umstand, dass nach Brigittas Tod ihre Mitstreiterin und Verwandte Margareta von Landsberg zur neuen Äbtissin gewählt wurde.⁶⁷² Möglicherweise beschleunigten die Ereignisse der 1320er Jahre die Tendenz St. Stephans, sich immer stärker zu einem Niederadelsstift zu entwickeln – ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lässt sich mit Margareta von Ochsenstein nur noch eine einzige freiherrliche Kanonisse in dem Stift nachweisen.⁶⁷³ Die Geroldsecker indes dominierten während des gesamten 14. Jahrhunderts das reichs- und papstunmittelbare Stift Andlau, wo den Töchtern des Geschlechts offenbar ein angemesseneres Umfeld geboten wurde.

3.2.2.2. *so sind sy meyster und ich magt.* Cordula von Krotzingen und die Kanonissen von Andlau in den 1540er Jahren

In Kapitel C.2.3 wurde die Andlauer Äbtissin Cordula von Krotzingen vorgestellt. Die einstige Professschwester aus dem rechtsrheinischen Zisterzienserinnenkloster Günterstal war Ende der 1530er Jahre durch den Straßburger Bischof, möglicherweise unter Mitwirkung der Herren von Andlau, gezielt ausgesucht worden, um das fast verwaiste Vogesenstift zu leiten und der katholischen Religion zu erhalten. Als Cordula ihr Amt antrat, befanden sich drei junge Kanonissen in dem Stift, die noch von ihrer Vorgängerin als *warterinnen* rekrutiert worden waren. Dabei handelte es sich um die Schwestern Margareta und Agnes Wurmser von Vendenheim⁶⁷⁴ sowie deren Verwandte Veronika von Schauenburg.⁶⁷⁵ Cordula hatte große Probleme, ihre Autorität gegenüber den jungen Kanonissen geltend zu machen. Während oben die fremde Herkunft der Äbtissin diskutiert wurde, soll im Folgenden ein Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen Cordula und den Kanonissen geworfen werden. Einen Einblick in die Argumente, Positionen und Strategien der Kanonissen, der Äbtissin sowie des Bischofs von Straßburg

672 Vgl. die Listen der Äbtissinnen von St. Stephan im Anhang.

673 SCHLAEFELI, *Chanoinesses* 1, S. 12.

674 ABR G 1544. Aus ABR G 1547 (1547 Dezember 9) geht hervor, dass Margareta und ihre Schwester Agnes noch unter der Äbtissin Kunigunde von Reinach der Gemeinschaft beitraten.

675 1536 wurde sie gegen eine Zahlung von 100 fl. als *warterin* aufgenommen, vgl. ABR G 1544 (1536 November 1).

erlaubt ein Aktenkonvolut, das sich im Bestand des Bischofs in den Archives Départementales in Straßburg erhalten hat.⁶⁷⁶

Möglicherweise bereits 1538 postuliert, urkundete Cordula von Krotzingen seit 1539 im Namen des Kapitels.⁶⁷⁷ Eine ihrer ersten Amtshandlungen im Frühjahr des Jahres 1539 bestand darin, die Andlauer Stiftsstatuten zu sichten und dem Straßburger Bischof zu übersenden. Mit den Ordnungen, die sie im Archiv des Stifts vorfand, war sie alles andere als zufrieden. Sie erschienen ihr *etwas gering und leydlich gnug*, weshalb Cordula den Bischof bat, dass er sie *besseren, meren und enderen, auch folgendes confirmieret und bestetigen lassen moge*.⁶⁷⁸ Cordulas Verhalten zeigt, dass sie die Abtei offenbar mit dem Wunsch – und, wie bereits betont wurde – wohl mit dem Auftrag übernommen hatte, das geistliche Leben im Rahmen der kanonikal Lebensform der Andlauer Kanonissen zu reformieren. Wie Brigitta von Wangen, die in den 1320er Jahren ihr Abbatiat in St. Stephan dazu nutzte, die *vita communis* in dem Stift wieder zu beleben, ließ auch Cordula keine Zeit verstreichen, sondern widmete sich gleich nach Amtsantritt ihrem Reformprogramm. Was verwundert, ist die Dringlichkeit, mit der sie auf die schriftliche Überarbeitung der Ordnung pochte. Sie war der Ansicht, dass sie nur mit den neuen, bischöflich bestätigten Statuten eine Chance habe, sich gegenüber den drei jungen Chorfrauen durchzusetzen. Ohne diese *wußte ich keins wegs mit inen huß zu halten, noch in rechte geburliche ordnung und wesen zu pringen, dann sy von keinen statuten iye gehort* hätten. Habe sie das Dokument erst in der Hand, so Cordula, könne sie die Kanonissen *zu gutter gehorsame, auch zu zucht und ere zyhen und bringen*.⁶⁷⁹ An eine Ausarbeitung neuer Statuten im Kapitel war wohl nicht zu denken, da die Kanonissen offensichtlich in Opposition zu Cordulas Vorhaben standen.

Die an Bischof Wilhelm gerichtete Bitte der Äbtissin blieb lange ungehört. Es folgten weitere Briefe der Stiftsleiterin an den Straßburger Ordinarius. Im Juli 1539 sandte sie ihm Vorschläge zu Artikeln, die ihrer Ansicht nach in den Normenkatalog aufgenommen werden sollten, ohne eine Rückantwort

676 Vgl. ABR G 1544. Die Akten sind nicht paginiert. Die einzelnen Dokumente werden im Folgenden, sofern bekannt, durch die Angabe des Ausstellungsdatums voneinander unterschieden.

677 Vgl. ABR G 1200/3 (1539 März 29).

678 ABR G 1544 (1539 April 26).

679 ABR G 1544 (1539 April 26).

zu erhalten.⁶⁸⁰ Erst im Januar des darauf folgenden Jahres wurden die neuen Statuten verkündet. Der Forderung der Äbtissin, der Bischof möge strenge Regeln erlassen, konnte und wollte dieser nicht nachkommen. In der Narratio der Urkunde erläutert er, dass *es jetzt der zeit ein gestalt umb die stiftt und clöster habe, und dann der gots dienst stets abneme*,⁶⁸¹ was bereits vielen Konventen zu starkem Nachteil gereicht hätte. In einer solchen Situation könne er keine strengeren Statuten vorschreiben. Die bisherige Ordnung, wobei er sich wohl auf das 1434 vom Basler Konzil bestätigte Regelwerk bezog, sei aufgrund ihrer *scherpffe und schwere viel bishere beclagt*. Deshalb hätten sich die *gegenwurtigen personen* deren Einhaltung widersetzt und darum gebeten, *so die nit etwa gemilert sollten werden*. Die wenigen *thumbfrawwen*, die sich noch in Andlau befänden, würden die Gemeinschaft mit Sicherheit verlassen, wenn man auf ihre Wünsche nicht eingehe. Das jedoch wolle man nicht riskieren, da *andere zu erhaltung des closters, stifttung und fundation nit wol zu bekhommen weren*.⁶⁸²

Den Klagen der drei Chorfrauen Rechnung tragend, weisen die Statuten Bischof Wilhelms die typischen Freiheiten säkularer Kanonissengemeinschaften auf.⁶⁸³ In den ersten Artikeln wurden die *thumfrawwen* angehalten, ihren gottesdienstlichen Pflichten nachzukommen⁶⁸⁴ sowie im Chor stets ihren Habit zu tragen. Ein umfangreicher Artikel beschäftigt sich mit der außerhalb des Chordienstes zu tragenden Kleidung der Frauen, die seit dem 14. Jahrhundert

680 Dabei handelte es sich um drei Punkte, 1.) *was man zu einer nuwen angenden personlich geben soll, die man erstmals das stiftt in nimpt, und waß sy für kleyder, rock, menthel, schurtz und bett haben und geben sollen*, 2.) *waß man harwydderung, wan eine in die ehe khompt, daruss geben soll*, und 3.) *waß ein angende leher dochter für leher gelt zugabe schuldig sige*, ABR G 1544 (1539 Juli 2).

681 ABR G 1544 (1540 Januar 29).

682 ABR G 1544 (1540 Januar 29). Einen Austritt der Kanonissen wollte man zusätzlich dadurch verhindern, dass eine Frau, sollte sie in eine geistliche Gemeinschaft *minderen statt* gehen wollen, *als bald mit berurter that aller irer farenden guter beraubt sein, welche auch als dann gemeltem closter als dessen eigen gut zugehören soll*. In ein strengeres Kloster hingegen dürften die Kanonissen jederzeit eintreten und in einem solchen Fall auch ihre Güter behalten.

683 Ein Vergleich mit den älteren Statuten des Basler Konzils ist nur in Ansätzen möglich, da diese nicht im Original, sondern nur in späteren Abschriften auszugsweise überliefert sind.

684 An fünf Terminen im Jahr, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, am *unser lieben frawwen tage* sowie an Christi Himmelfahrt, sollten die Chorfrauen beichten und das Heilige Sakrament empfangen, vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29).

immer wieder Anlass zur Klage gegeben hatte. Äbtissin sowie Kanonissen sollten stets nur schwarze Kleidung tragen, ohne modischen Zierrat und tiefe Ausschnitte. Über ihren Privatbesitz durften die Frauen wie gewohnt verfügen, wie es ihnen beliebte. Sie durften weiterhin – mit Erlaubnis der Äbtissin – das Stift für Verwandtenbesuche verlassen. Den Chorfrauen war es sogar erlaubt, Männerbesuch zu empfangen, allerdings sollten *zwo andere thumbfrawen oder zum wenigsten eine, die ein eptissin darzu verordnet*,⁶⁸⁵ bei den Treffen zugegen sein. Das Bewohnen eigener Häuser wurde ihnen verboten, jedoch durften sie *in eigen gemach und stuben* leben, *von dem gesind abgesondert* und dort einen Teil der täglichen Mahlzeiten einnehmen.⁶⁸⁶ Um die Statuten durchsetzen zu können, wurden die hierarchische Überordnung sowie Strafgewalt der Äbtissin betont.⁶⁸⁷ Sie durfte *mit gewalt handlen, je nach gestallt der verwurckung*.⁶⁸⁸

Trotz dieser Abmilderungen zeigte sich Cordula mit den Statuten einverstanden und bat um deren Bestätigung. Sie berief eine Kapitelversammlung ein und ließ das neue Regelwerk verlesen. Die Kanonissen waren sich allerdings zunächst nicht sicher, ob sie dem Gehörten zustimmen sollten, und wollten zuerst Rücksprache mit ihren Verwandten halten.⁶⁸⁹ Wenig später erklärten sie, dass sie sich der Ordnung keinesfalls unterwerfen würden und nicht daran dächten, der Äbtissin in den geforderten Punkten gehorsam zu sein. Doch woran störten sich die Kanonissen? Was hatten sie gegen die Statuten einzuwenden, die schließlich auf die Wünsche der *thumbfrawen* abgestimmt worden waren? Auskunft darüber erteilt ein kleines, in die Akte eingenähtes Notizheft, in das die Ereignisse aus der Perspektive der Äbtissin in sehr ungelenker Handschrift niedergeschrieben wurden. Möglicherweise handelt es sich um von Cordula selbst verfasste Aufzeichnungen,⁶⁹⁰ die wohl an den

685 ABR G 1544 (1540 Januar 29).

686 *Die speiß zum morgen und nachtessen* sollten sie jedoch *in der gemeinen convent stuben* einnehmen, vgl. ABR G 1544 (1540 Januar 29). Die Äbtissin hatte das Recht, die Zellen und Wohnungen der Kanonissen jederzeit zu visitieren und sollte deshalb im Besitz sämtlicher Schlüssel sein. Dieser Passus befindet sich bereits in den Statuten des Basler Konzils vom Jahre 1434, vgl. ABR G 1367.

687 Vgl. dazu oben Kapitel C.3.2.1.

688 ABR G 1544 (1540 Januar 29, Statuten).

689 ABR G 1544 (1540 Januar 29, Brief der Äbtissin an den Bischof).

690 Die Hand entspricht nicht dem Schriftbild des zeitgleichen Verwaltungsschriftguts, vgl. zum Beispiel ABR G 1544, G 1547. Die Buchstaben sind sehr ungelenk.

Bischof oder einen seiner Bevollmächtigten gerichtet waren.⁶⁹¹ Darin heißt es, dass sich die jungen Frauen weiteren Gesprächen über die Statuten verweigerten. Diese Haltung hätten sie indes nicht von selbst eingenommen, dafür seien sie viel zu jung, aber *die frunde hand doruff gestiefft*.⁶⁹² In elf Punkten hielt Cordula die Beschwerden der Chorfrauen fest und kontrastierte sie mit ihrer eigenen Meinung. In einem ersten Punkt stellte die Äbtissin die Frage, *ob es billich sy und man schuldig sy*, eine junge Frau im *closter* auf dessen Kosten zu erziehen, obwohl *die so gar offenbar macht, das sy nit well ein closter frūw sin, und sy do mit ir vetterliche erb zu sparen*.⁶⁹³ Die Kanonissen und ihre Familien sahen in dem Stift also vor allem eine kostengünstige Versorgungsinstitution, und scheinen dies auch nach außen kommuniziert zu haben. Die geistlichen Pflichten erschienen den jungen Frauen, so zumindest die Aussage der Äbtissin, eher als lästiges Beiwerk.⁶⁹⁴

Die weiteren Punkte geben Hinweise darauf, warum die Kanonissen die neue Ordnung so vehement ablehnten: Sie fürchteten die Strafgewalt, gleich-

691 Aus den Notizen geht nicht genau hervor, für wen sie gedacht waren. Die Äbtissin zeichnete sie auf, *noch min beduncken*, für *uch*, ABR G 1544, undatierte Notizen.

692 ABR G 1544, undatierte Notizen. Jetzt richte sich die Ablehnung der Kanonissen und ihrer Verwandten auch gegen sie, die Äbtissin, selbst, dabei sei es doch der Bischof gewesen, in dessen Namen die Statuten ausgearbeitet und verkündet worden seien.

693 ABR G 1544, undatierte Notizen.

694 Auf die Untersuchungsergebnisse Karl-Heinz Spieß' rekurrierend, weist Sigrid Schmitt darauf hin, dass die Unterbringung von Töchtern in Klöstern bzw. Stiften nur einen Bruchteil dessen ausmache, was eine hoch- oder niederadlige Familie für eine standesgemäße Heirat hätte aufbringen müssen. Für das städtische Patriziat, aus dem sich die inzwischen nobilitierte Familie der Wurmser-Schwester ursprünglich rekrutierte, konstatiert sie: „Setzt man nun voraus, daß im städtischen Bürgertum die durchschnittlichen Mitgiften der Töchter noch einmal deutlich niedriger waren als im Niederadel, so wird einsichtig, daß das Argument der finanziellen Belastung einer Verheiratung im Gegensatz zum Klostereintritt einer Tochter doch merklich an Gewicht verlor, zumal wenn man den Reichtum mancher Stadtbürger bedenkt. [...] In manchen Fällen mochte die Unterbringung einer Tochter im Kloster sogar eine erhebliche finanzielle Anstrengung für die Familie bedeutet haben, die über den Kosten für eine Verheiratung gelegen haben kann. Möglicherweise machte dieser wirtschaftliche Aspekt die Stadtbürger etwas freier bei der Wahl der Lebensform, die sie ihren Töchtern zugestanden.“ SCHMITT, Frauen, S. 319; vgl. auch SPIESS, Familie, S. 374. Für die Familie Wurmser indes scheint der Eintritt in das Stift Andlau vergleichsweise kostengünstig gewesen zu sein, wie die Aussagen der beiden Schwestern gegenüber der Äbtissin verdeutlichen.

sam die Rache der Äbtissin, die von den Kanonissen in der Vergangenheit offenbar schlecht behandelt worden war.⁶⁹⁵ Zudem beschwerten sich die Chorfrauen über die Wohnverhältnisse, *das sy under den knechten mußen sin*.⁶⁹⁶ Die größten Auseinandersetzungen scheinen allerdings um die Kleidung der Kanonissen und den von ihnen geforderten Gehorsam gegenüber ihrer Vorsteherin entbrannt zu sein. Offenbar waren die beiden Wurmser-Schwwestern vor ihrem Eintritt von ihrem inzwischen verstorbenen Onkel Bernhard Wurmser von Vendenheim, einem Straßburger Rats Herrn, Diplomat und ehemaligen Stettmeister,⁶⁹⁷ modisch und luxuriös eingekleidet worden. Dabei handele es sich um Kleidung aus Pelz, *mit lib farwen, sattinen* und Seide, die die Kanonissen ungeniert im Stift trügen und sich dabei aufführten, als *wens ein edlin fruw wer, die do weltlych wer*, so Cordula. In ihrer Funktion als Äbtissin habe sie den Frauen verboten, diese Kleider weiterhin zu tragen, die Kanonissen dächten aber nicht daran, ihrer Aufforderung nachzukommen. Wie es mit der Über- und Unterordnung zwischen Kanonissen und Äbtissin in Andlau aus Cordulas Sicht bestellt war, verdeutlicht der letzte Punkt ihrer Notizen, der sich mit den Themen Gehorsam und Strafe befasst. Die Chorfrauen wollten *kein meisterschafft nit haben, es sy in welchen weg*. Vielmehr seien *sy meyster und ich magt, und so es inen krat, so bin ich minder den ein dienstmagt*.⁶⁹⁸

Drei Jahre schweigen die Quellen über die Auseinandersetzungen in Andlau. Aus einem Brief der Äbtissin an den Bischof vom Mai 1543 geht hervor, dass sich die Streitparteien jedoch keineswegs angenähert hatten: Noch immer weigerten sich die Kanonissen, sich den Statuten zu unterwerfen. Die Äbtissin forderte nun eine endgültige Entscheidung ein: Entweder solle der Bischof *inen befellen [...], die stattuden anzunemen und zu halten*, oder sie sollten zurück zu ihren *frunden* gehen und sie und ihr Stift für alle Zeit in

695 [...] *und die straff thun sy ferchten, das sy mir nit derfften allzu viel thûn schmach wie bishar*, ABR G 1544, undatierte Notizen. Ein Vergleich mit den Bestimmungen zur Strafgewalt der Stiftsleiterin in den Statuten von 1434 ist leider nicht möglich, da der betreffende Passus, so er existierte, in die spätere Übersetzung nicht aufgenommen wurde.

696 ABR G 1544, undatierte Notizen. In diesem Punkt war die Äbtissin, wie sie schreibt, den Kanonissen entgegen gekommen, indem sie dem Gesinde eine neue Stube zugewiesen habe.

697 Vgl. zur Karriere des 1540 verstorbenen Bernhard Wurmser von Vendenheim BRADY, Class, S. 356 f.; LIENHARD/WILLER, Straßburg, S. 175.

698 ABR G 1544, undatierte Notizen. Ihren *frunden* gegenüber seien sie jedoch stets gehorsam, so die Äbtissin weiter.

Ruhe lassen. Stattdessen wolle sie *ander jung dechter des adels, lut der stiftung* aufnehmen.⁶⁹⁹ Allen Beteiligten war wohl inzwischen klar geworden, dass es zu keiner gütlichen Einigung mehr kommen würde. In den folgenden Monaten versuchte der Bischof, ein Treffen anzuberaumen,⁷⁰⁰ an dem die *verwalter* und *frunde* der Kanonissen sowie die Äbtissin und Gesandte des Bischofs über das weitere Vorgehen beraten sollten.⁷⁰¹ Die Verwandten Veronikas von Schauenburg kamen der Einladung nicht nach, sodass der Streit weiter schwelte. Im Januar 1544 drängte die Äbtissin erneut auf eine Entscheidung von Seiten des Bischofs und sprach sich wiederum dafür aus, das Stift personell neu zu besetzen, *wie zû Masmünster beschehen ist*.⁷⁰² Diese Bemerkung verdeutlicht, dass Cordula sehr genau über die Entwicklungen in anderen geistlichen Kommunitäten Bescheid wusste. Bei ihrer Suche nach einem Ausweg aus der verfahrenen personellen Situation in Andlau schien sie die Strategien, die in anderen Frauenstiften angewandt wurden, genau zu verfolgen.

Im Frühsommer des Jahres 1544 supplizierte die Äbtissin an den Kaiser. Sie teilte ihm mit, dass sie zur Regierung des Stifts Andlau berufen sei. Dort lebten drei Kanonissen, die sich trotz aller Zugeständnisse nicht an die Gewohnheiten und Statuten des Stifts halten, sondern ohne jegliche Ordnung leben wollten. Cordula bat den Kaiser, dem Bischof als *ordinarius* ein Mandat zukommen zu lassen, mit dem die Kanonissen zur Einhaltung der Statuten gezwungen werden sollten.⁷⁰³ Im Juli des Jahres wurde ihr das Dokument zugestellt. Cordula versuchte nun, die Chorfrauen, die sich seit über zwei Monaten nicht mehr in Andlau hatten blicken lassen, über den Inhalt des

699 ABR G 1544 (1543 Mai 30, Andlau).

700 Die bischöflichen Räte sollten der Äbtissin und dem Kapitel die Statuten *vorhalten* und *weisen*. Anschließend sollten beide Parteien die Einhaltung der Statuten beider. Die Kanonissen sollten den Eid ablegen oder aus dem Stift gehen, vgl. ABR G 1544 (1543 August 17).

701 Vgl. die Korrespondenz zwischen dem Bischof, der Äbtissin sowie Albrecht von Kippenheim als *vogt* und Bernhard Müller als Schaffner der beiden Wurmser-Schwestern und Rudolf von Endingen sowie Rudolf von Neuenstein, Verwandte der Veronika von Schauenburg, ABR G 1544 (1543 August 17 und 1543 September 15). Die beiden Wurmser-Schwestern und ihre Verwandte Veronika von Schauenburg hielten sich offenbar gar nicht mehr oder nur noch unregelmäßig in Andlau auf.

702 ABR G 1544 (1544 Januar 6).

703 ABR G 1544, undatierte Abschrift oder Briefentwurf, wahrscheinlich Mai/Juni 1544.

Mandats zu unterrichten und sandte ihnen jeweils eine Abschrift zu. Die Kanonissen verweigerten jedoch die Annahme des Dokuments und fragten stattdessen nach, wann sie zurück nach Andlau kommen könnten, um ihre dortigen Wohnungen wieder zu beziehen.⁷⁰⁴ Kurz nach diesen Ereignissen erschienen die zwei Wurmser-Schwestern mit ihrem Verwandten Balthasar an den Pforten des Stifts und verlangten Einlass. Als die Äbtissin *nun inen gewar bin worden, do bin ich erschrocken und entsetzt*. Sie nahm sie über Nacht im Stift auf und sandte morgens Boten zu den Kanonikern, den bischöflichen Ratspflegern und den Herren von Andlau. Es habe ihr jedoch keiner zu Hilfe eilen wollen, und es sei nicht *in min wiblichen gestalt gewesen, sy zü zwingen, und bin also allein gestanden*.⁷⁰⁵ Ohne Beistand habe sie mit der Familie Wurmser jedoch nicht verhandeln wollen. Für die Zukunft wolle sie sich nun vollständig den Entscheidungen des Bischofs beugen. Im Juni 1545 erwirkten der Bischof und die Äbtissin ein weiteres kaiserliches Mandat, das kurz darauf durch zwei bischöfliche Räte vor der Äbtissin und den Kanonissen verlesen wurde. Die dazu gebetenen Verwandten der Kanonissen erschienen nicht, und die Frauen lehnten es weiterhin ab, die Statuten anzunehmen. Die Chorfrauen stellten nun ganz offen die Forderung, bei der Äbtissin wohnen, essen und trinken zu dürfen, *aber in kor zu gen, messen und ire siben zitt zu betten und zu lesen, wellent sie nit getzwungen sin*.⁷⁰⁶ Aus der Gemeinschaft austreten würden sie nur dann, wenn man sie mit einer Pension abfände. Die Äbtissin lehnte dies ab, da das Stift die Zahlung weiterer Pensionen finanziell nicht verkraften würde. Sollte dies der Bischof indes anordnen, werde sie sich fügen.⁷⁰⁷

Das Hin und Her zwischen den beiden Parteien ging weiter, bis es 1547 schließlich zu einer Einigung kam. Margareta und Agnes Wurmser verließen das Stift und zogen endgültig zu ihren Verwandten nach Straßburg. Jede von ihnen erhielt eine Pension, die sich aus 200 fl. und vier Fudern Wein zusammensetzte.⁷⁰⁸ Nach diesen Ereignissen hörte die Andlauer Stiftsgemeinschaft

704 ABR G 1544 (1544 Juli 9).

705 ABR G 1544 (1544 Juli, Brief der Äbtissin an den Bischof, Entwurf oder Abschrift).

706 ABR G 1544 (1545 August 28, kurz nach).

707 ABR G 1544 (1545 August 28, kurz nach).

708 100 fl. sollten ihnen am Weihnachtstag des Jahres 1548, weitere 100 fl. Weihnachten 1549 ausgezahlt werden. Zudem erhielten sie einen Teil der Verschreibung zurück, die ihre Verwandten anlässlich ihres Eintritts in die Gemeinschaft geleistet hatten. Vgl. ABR G 1547 (1547 Dezember 9). Mit Veronika von Schauenburg war

auf zu existieren. Cordula lebte für mehr als 20 Jahre allein mit wenigen Dienstboten in den baufälligen Gebäuden von Andlau, bis 1570 die aus Masmünster kommende Kanonisse Maria Magdalena von Rebstock zu ihrer Coadjutrix eingesetzt wurde. Nach Cordulas Tod im Jahre 1572 übernahm Maria Magdalena das Äbtissinnenamt.⁷⁰⁹

Das Fallbeispiel der Andlauer Äbtissin Cordula von Krotzingen und der drei verbliebenen Kanonissen spielte sich in einer Zeit der Krise ab. An Cordulas Amtszeit lässt sich die ganze Wucht der Konsequenzen ablesen, mit der Reformation und Bauernkrieg die Straßburger und unterelsässischen Klöster und Stifte trafen: Finanziell ruiniert, standen der Äbtissin keinerlei Finanzmittel zur Verfügung, um die Gebäude instand zu halten und für ein angemessenes Lebensumfeld in ihrem Stift zu sorgen. Personell war Andlau seit 1529, als sämtliche Kanonissen und eine Postulantin das Stift verlassen hatten, ausgeblutet. Mit den beiden Wurmser-Schwestern sowie ihrer Verwandten Veronika von Schauenburg, die in der Mitte der 1530er Jahre als *warterinnen* rekrutiert worden waren, hatte man zwar versucht, der Gemeinschaft neues Leben einzuhauchen. Die drei Frauen waren jedoch ausschließlich an einer standesgemäßen Versorgung in dem Stift interessiert und weigerten sich, ihren Gebetsverpflichtungen nachzukommen. Vor diesem Hintergrund waren die Handlungsspielräume der Äbtissin, wie oben bereits herausgearbeitet werden konnte, gegenüber ihren Vorgängerinnen deutlich eingeschränkt: Gemessen an den Kapitaltheorien Pierre Bourdieus mangelte es ihr nicht nur an ökonomischem Kapital. Durch ihre fremde Herkunft sowie der Tatsache, dass sie nicht in Andlau sozialisiert worden war, waren auch ihr kulturelles sowie soziales Kapital gegenüber anderen Amtsinhaberinnen deutlich reduziert. Der Blick auf die Entwicklung der Auseinandersetzungen bis zum Austritt der Kanonissen im Jahr 1547 lässt darüber hinaus Aussagen zur Rolle der Stiftsstatuten, den Strategien der Kanonissen sowie der Stiftsleiterin, der Rolle der Familien der beiden Streitparteien sowie der Amtsauffassung der Äbtissin zu. Wie die Handlungsspielräume Cordula von Krotzingens von den jeweiligen Faktoren determiniert wurden, soll im Folgenden betrachtet werden.

Die Rolle der Stiftsstatuten: Die Streitigkeiten zwischen Äbtissin Cordula und ihren Kanonissen kreisten acht Jahre lang um die Beachtung der Stiftsstatuten. Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hatte Cordula die bislang in

man sich wohl schon vorher einig geworden. Ihr Abfindungsvertrag ist nicht auf uns gekommen.

709 ABR H 2296/7 und 8; GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 134.

Andlau gültigen Ordnungen gesichtet. Während der Inhalt dieser Dokumente den Kanonissen zu streng erschien, verlangte Cordula von Bischof Wilhelm, er möge die Normen verschärfen. Seit Beginn des Jahres 1539 insistierte sie, dass am bischöflichen Hof schnellstmöglich eine neue Ordnung entworfen werde, ansonsten, so Cordula, *wußte ich keins wegs mit inen* [i. e. den Kanonissen] *huß zu halten, noch in rechte geburliche ordnung und wesen zu pringen, dann sy von keinen statuten iye gehort* hätten.⁷¹⁰ Die Vehemenz, mit der Cordula nach den neuen Statuten verlangte, wird verständlich angesichts der personellen Situation, in der sich das Stift befand: Durch den Austritt der Kanonissen im Jahr 1529 hatte es einen Bruch gegeben, der weitreichende Folgen für die Stiftsgemeinschaft hatte. Als Mitte der 1530er Jahre drei Mädchen als *warterinnen* rekrutiert wurden, lebten sie für kurze Zeit mit der betagten Äbtissin Kunigunde von Reinach zusammen, die 1537 verstarb. Da sich keine Chorfrauen mehr in dem Stift aufhielten, gab es niemanden außer der Äbtissin, der die drei *warterinnen* in die Traditionen und Gewohnheiten des Stifts hätte einweihen und einweisen können. Das in den Frauenstiften angewandte System, Postulantinnen und junge Kanonissen zur Erziehung und Ausbildung einer älteren Chorfrau anzuvertrauen, konnte mangels Personal nicht mehr umgesetzt werden. Das Stift war somit nicht nur verwaist, es hatte auch einen Teil seiner Erinnerungen und Traditionen verloren, die von Generation zu Generation weitergegeben worden waren.⁷¹¹ Vor diesem Hintergrund musste den schriftlich fixierten Statuten eine zentrale Bedeutung zukommen, denn sie ersetzten gleichsam bislang (auch) mündlich tradierte Gewohnheiten. Für Äbtissin Cordula stellten sie somit ein unverzichtbares Erziehungsmedium dar, das durch seine Anlehnung an ältere Vorlagen und die neu hinzugefügten Artikel zugleich eine Brücke in die Vergangenheit wie in die Zukunft schlug. Für die jungen Kanonissen hatte das Schriftstück keinerlei Relevanz, sie billigten ihm keine Rechtskraft zu. Was den Widerstand der Kanonissen auslöste, soll im Folgenden betrachtet werden.

Der Widerstand der Kanonissen: Was den Streit zwischen Cordula und ihren Chorfrauen angeht, zeigt das Fallbeispiel, dass beide Parteien völlig unterschiedliche Ansprüche an das Leben im Frauenstift Andlau stellten. Während die Kanonissen und ihre Familien eine standesgemäße Versorgung wünschten und dies auch öffentlich kommunizierten, betonte

710 ABR G 1544 (1540 Januar 29).

711 Dadurch erklärt sich vielleicht auch die Aussage der drei jungen Kanonissen, *dann sy von keinen statuten iye gehort* hätten, ABR G 1544 (1539 April 26).

die Äbtissin den geistlichen Charakter ihres Stifts und forderte die damit verbundenen gottesdienstlichen Pflichten und ein dem geistlichen Stand entsprechendes Benehmen von ihren Untertanen ein. Schaut man sich den familiären Hintergrund der Wurmserinnen an, so nimmt deren abwehrende Haltung nicht wunder: Bei ihrem Onkel, dem 1540 verstorbenen Bernhard Wurmser, handelte es um einen überzeugten Anhänger der Reformation. Seit 1520 hatte er mehrfach das Stettmeisteramt bekleidet und die Stadt in diplomatischen Angelegenheiten vertreten. Trotzdem hatte sich die Familie noch Mitte der 1530er Jahre dafür entschieden, die beiden Mädchen einer katholischen Institution anzuvertrauen. Die Gründe dafür nennen die Kanonissen selbst: Damit sollte das *vetterliche erb*⁷¹² gespart werden – eine Verheiratung der Mädchen hätte die Familie wohl mehr gekostet als die Unterbringung im Richardisstift. Ihr Onkel Bernhard war es auch gewesen, der die beiden Kanonissen mit farbenfrohen, aus luxuriösen Stoffen geschneiderten Kleidern ausgestattet hatte, die zu tragen die Äbtissin den Kanonissen untersagte. Dabei konnte sich die Äbtissin auf die bischöflichen Statuten berufen, die bunte Kleidung sowie luxuriöse Stoffe verbot. Die Chorfrauen bestanden jedoch nicht nur darauf, ihre weltliche Kleidung behalten zu dürfen, die durch ihre schillernden Farben und Verzierungen sowie die Verwendung von kostbaren Stoffen wie Seide, Satin und Pelzen ganz dem adligen Geschmack entsprach.⁷¹³ Sie empörten sich auch darüber, *das sy under den knechten mußen sin*⁷¹⁴ – einige Dienerinnen hatten sich – möglicherweise wegen des schlechten baulichen Zustands der Stiftsgebäude? – mit den Kanonissen die *stube* geteilt. Die beiden Kritikpunkte der Kanonissen zeigen, dass sie es nicht akzeptierten, ihre Standessymbole abzulegen und auf eine ihrer Ansicht nach angemessene Umgebung zu verzichten. Sie waren niederadlige Fräulein, wollten auch als solche erkannt werden und einen entsprechenden Lebensstil führen. Durch den Verlust ihrer Kleidung hätten sie jedoch ein zentrales Identifikations- und Kommunikationsmedium ihres Standes abgeben müssen.⁷¹⁵ Wie bereits im Fallbeispiel um die Kanonissenkurien von St. Stephan

712 ABR G 1544, undatierte Notizen.

713 Vgl. RÖSENER, *Leben*, S. 137–143.

714 ABR G 1544, undatierte Notizen.

715 Der Kleidung kam deshalb ein so hoher Stellenwert zu, weil „der mittelalterliche Mensch in einem ganz profundem Sinne Gesellschaftsmensch ist, der der Selbstdarstellung bedarf, um seine Position zu definieren, zu dokumentieren und zu behaupten. Neben vielen anderen sozialen Standesattributen dient ihm die Kleidung als Vehikel dazu“, so RAUDSZUS, *Zeichensprache*, S. 183. Vgl. zur symbolischen

zu beobachten, war es für die Äbtissin eines Frauenstifts demnach äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, sich über (adlige) Standesanforderungen und -grenzen hinwegzusetzen.

Lenkt man den Blick auf die Aktionen bzw. die Strategie der drei Kanonissen, so zeigt sich, dass diese keinen Schritt unternahmen, ohne sich mit ihren Familien abzustimmen. Stets scheuten sie sich, selbst Entscheidungen zu treffen: 1540 weigerten sie sich, den neuen, den Kanonissen weitreichende Freiheiten einräumenden Statuten zuzustimmen. Stattdessen wollten sie zuerst Rücksprache mit ihren *frunden* halten. Sie wehrten sich gegen die Strafmaßnahmen der Äbtissin, die ihnen ihre Kleider wegnehmen wollte, und beschwerten sich über die Lebensbedingungen im Stift. Laut Cordula geschah dies allerdings weniger aus eigenem Antrieb, sondern *die frunde hand doruff gestiefft*.⁷¹⁶ Als die jungen Chorfrauen 1544 das Gespräch mit der Äbtissin suchten, taten sie dies in Begleitung ihres Verwandten Balthasar, der die Kommunikation mit der Stiftsleiterin übernahm, während die Kanonissen sich zurückhielten. Nachdem die Chorfrauen noch im selben Jahr dem Stift endgültig den Rücken gekehrt hatten, jedoch offiziell weiter dem Kapitel angehörten und auch auf die Auszahlung ihrer Pfründen pochten, lief sowohl die schriftliche als auch die mündliche Kommunikation mit der Äbtissin über ihre männlichen Verwandten. Indem sie 1547 offiziell aus der Gemeinschaft austraten, nahmen sie Cordula jegliche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf das Stiftskapitel, das für einige Jahrzehnte aufhörte zu existieren. Die Andlauer Kleriker lassen sich übrigens in der hier ausgewerteten Aktenüberlieferung kaum greifen und spielten offenbar keine aktive Rolle in den Auseinandersetzungen. Es gelang den widerständigen Chorfrauen nicht, Cordula aus ihrem Amt zu verdrängen – in den Akten finden sich allerdings auch keine Hinweise darauf, dass dies die Absicht der Frauen war. Ihnen ging es vielmehr darum, in Andlau gut versorgt ein standesgemäßes Leben führen zu können, ohne ständige Bevormundungen durch die Äbtissin und die als lästig empfunden Gebetszeiten.⁷¹⁷

Bedeutung von Kleidung im späten Mittelalter auch WILCKENS, Terminologie, sowie RICHARDSON, Introduction, die auch die Frühe Neuzeit in den Blick nimmt und einen Überblick über die (englischsprachige) Forschung bietet.

716 ABR G 1544, undatierte Notizen. Jetzt richte sich die Ablehnung der Kanonissen und ihrer Verwandten auch gegen sie, die Äbtissin, selbst, dabei sei es doch der Bischof gewesen, in dessen Namen die Statuten ausgearbeitet und verkündet worden seien.

717 ABR G 1544 (undatierte Notizen).

Disziplinargewalt, Herrschaft und Amtsauffassung der Äbtissin: Die neuen wie die alten Andlauer Statuten statteten die Äbtissin mit einer umfassenden Straf- und Disziplinargewalt über ihre Untergebenen aus. Im Vergleich zu den Bestimmungen anderer Ordnungen wurden der Äbtissin größere Freiheiten in Bezug auf das Strafmaß zugebilligt. Während die Statuten für Hohenburg und St. Stephan recht genaue Vorgaben über die Vergehen der Kanonissen sowie das jeweilige Strafmaß machten,⁷¹⁸ stand es Cordula offen, *je nach gestallt der verwurckung* zu strafen.⁷¹⁹ Dass sie dieser Aufgabe nachkam, zeigt die Reaktion der Kanonissen, die regelrechte Angst vor weiteren Strafmaßnahmen der Äbtissin hatten. Wie ihre Amtsvorgängerinnen stand Cordula – zumindest in der Theorie – unangefochten an der Spitze der stiftischen Hierarchie. Es gelang ihr allerdings nicht, den ihr zustehenden Gehorsam einzufordern. Dabei widersetzten sich nicht nur die Chorfrauen den Anordnungen der Äbtissin. Als Cordula 1544 nach den bischöflichen Ratspflegern, den Stiftskanonikern sowie ihren Lehnsmanen, den Herren von Andlau, schickte, um ihr gegen die beiden Wurmser-Schwestern sowie deren Verwandten Balthasar beizustehen, kam ihr niemand zu Hilfe. Es sei nicht *in min wiblichen gestalt gewesen, sy zû zwingen, und bin also allein gestanden*,⁷²⁰ so die Äbtissin. Nach Max Weber bedeutet Herrschaft „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“.⁷²¹ Da Cordula jeglicher Gehorsam versagt wurde, übte sie nach dieser Definition keine Herrschaft aus. Die Gehorsamsverweigerung der Kanonissen und Kanoniker traf Cordula besonders hart, denn sie sah es als ihre vorrangige Aufgabe an, die geistliche Führung ihrer Gemeinschaft zu übernehmen sowie die Sicherstellung des katholischen Gottesdienstes in Andlau zu gewährleisten. Immer wieder versuchte sie, die Chorfrauen zum Besuch des Gottesdienstes und zum Einhalten der Gebetszeiten anzuhalten.⁷²² Der *gotzdienst*, so berichtete sie mehrfach an den Bischof, bedürfe der Teilnahme der Kanonissen, da dieser sonst nicht ordnungsgemäß, wie

718 Vgl. grundlegend Kapitel C.3.2.1.

719 ABR G 1544 (1540 Januar 29, Statuten).

720 ABR G 1544 (1544 Juli, Brief der Äbtissin an den Bischof, Entwurf oder Abschrift).

721 WEBER, Grundbegriffe, S. 89.

722 Siehe unter anderem ABR G 1544, undatierte Notizen; ABR G 1544 (1545 August 28, kurz nach).

es die Stiftung erfordere, durchgeführt werden könne.⁷²³ Wie sehr sie damit haderte, ihren geistlichen Aufgaben nicht angemessen nachkommen zu können, verdeutlicht ein Brief der Stiftsleiterin an den Straßburger Bischof vom August 1545. Darin berichtet sie, dass die Kanonissen seit mehr als einem Jahr nicht mehr im Chor gewesen seien. Zuvor hätten sie so schlecht gelesen und gesungen, dass *ich mich gegen Gott und der welt beschemen muß*.⁷²⁴ Sie fürchtete zudem, dass sich die Kanoniker ein schlechtes Beispiel an den Chorfrauen nehmen könnten, wenn sie den Frauen nachgäbe.

Wie lassen sich diese Beobachtungen erklären? Oben wurde bereits herausgearbeitet, dass die Handlungsspielräume der Äbtissin durch einen Mangel an sozialem, kulturellem sowie symbolischen Kapital im Sinne Pierre Bourdieus eingeschränkt waren. Doch es kam noch eine weitere Komponente hinzu, welche die regelrechte Missachtung der Äbtissin durch ihre Untergebenen erklärt. Durch die im Elsass immer stärker Fuß fassende reformatorische Bewegung hatte das Amtsscharisma der Äbtissin ganz offensichtlich stark an Wirkung verloren. Der das Amtsscharisma bedingende „Glaube an die spezifische Begnadung einer sozialen Institution“⁷²⁵ war in historischen wie modernen Gesellschaften vor allem der Kirche vorbehalten. Er liegt in institutionalisierter Form vor und ist losgelöst von der Person des Amtsinhabers mit der jeweiligen Institution verbunden.⁷²⁶ Diese „labile Gnade“⁷²⁷ verfehlte angesichts der religiösen sowie gesellschaftlichen Umschichtungen der Zeit offenbar ihre Wirkung – der Äbtissin wurde gar mit einer gewissen Respektlosigkeit begegnet. Cordula scheint sich dieser Tatsache durchaus bewusst gewesen zu sein. Resignierend legte sie ihr Schicksal im Sommer 1544 in die Hände des Bischofs und wollte sich zukünftig seinen Entscheidungen unterwerfen.

Auf einen weiteren Faktor, der ihren Handlungsspielraum beschnitt, weist Cordula selbst hin: Aufgrund ihrer *wiblichen gestalt*⁷²⁸ habe sie nicht vermocht,

723 Vgl. ABR G 1544, undatierte Notizen; ABR G 1544 (1545 August 28, kurz nach) sowie ABR G 1544 (1544 Januar 6).

724 ABR G 1544 (1545 August 28, kurz nach).

725 WEBER, Wirtschaft, S. 1244.

726 „Durch Gottes unerforschliche Ratschlüsse sind zufällig gerade sie an diese Stelle geraten und dadurch mit der Macht, Gesetze, Verordnungen, Urteile, Verfügungen zu fabrizieren, ausgestattet.“ WEBER, Wirtschaft, S. 1244 f.

727 WEBER, Wirtschaft, S. 1244.

728 ABR G 1544 (1544 Juli, Brief der Äbtissin an den Bischof, Entwurf oder Abschrift).

die Kanoniker und die Herren von Andlau zu zwingen, zu ihr ins Stift zu kommen und mit den Wurmser-Schwestern sowie deren Verwandten zu verhandeln. Die Aussage ist nicht einfach zu interpretieren, da sie der einzige direkte Hinweis auf eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Andlauer Äbtissin aufgrund ihres Geschlechts im gesamten Untersuchungszeitraum ist. Der Hinweis findet jedoch Entsprechung in den zeitgleichen Auseinandersetzungen zwischen der Äbtissin von St. Stephan und den dortigen Kanonikern sowie dem Rat der Stadt Straßburg. In St. Stephan wiesen die männlichen Kontrahenten der Äbtissin darauf hin, dass die Stiftsleiterin unter anderem deshalb keine Herrschaft ausüben könne, weil sie weiblichen Geschlechts sei – ein Vorgang, der in der Geschichte des Straßburger Frauenstifts vor der Reformationszeit undenkbar gewesen wäre.⁷²⁹ Wie sich die Reformation auf die Möglichkeit von Frauen auswirkte, institutionalisierte Herrschaft auszuüben, ist bislang nur ungenügend erforscht.⁷³⁰ Die Untersuchungen Heide Wunders oder Lyndal Ropers haben jedoch gezeigt, dass es im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu einer Veränderung der Geschlechterbeziehungen kam, die sich auch auf die Möglichkeiten des öffentlichen Handelns von Frauen auswirkte. Dabei fand eine deutliche Verengung des Aktionsradius von Frauen auf den Haushalt und das Eheleben statt.⁷³¹ In diesem Kontext kann die Aussage der Andlauer Äbtissin als Anzeichen dafür gedeutet werden, dass die Epochenwende im Zeichen von Reformation und Konfessionalisierung auch eine Neubewertung der Stellung und Funktion der Stiftsleiterin mit sich gebracht hatte.

3.2.3. Äbtissin und Stiftskanoniker zwischen Integration und Emanzipation

Stand im letzten Kapitel das Verhältnis zwischen der Äbtissin und den Kanonissen im Mittelpunkt der Betrachtungen, so sollen im Folgenden die Kanoniker in den Blick genommen werden. Männliche Geistliche waren ein zentraler Bestandteil von mittelalterlichen Frauenstiften, denn nur mit ihrer Hilfe konnten die gottesdienstlich-liturgischen und seelsorgerischen Funk-

729 Vgl. dazu ausführlich unten Kapitel C.3.2.3.

730 Vgl. WUNDER, Herrschaft; DIES., Überlegungen, S. 22–24; SCHMITT, Auflösung, S. 3 f.

731 Vgl. ROPER, Haus, S. 186 und passim; WUNDER, Überlegungen; siehe auch KOCH, Wesen, S. 208–211; KARANT-NUNN, Continuity; KOCH, Frau; MUSCHIOL, Reformation.

tionen der Stiftskirchen ausgefüllt werden.⁷³² Wie die Kanonissen schuldeten auch die Chorherren der Äbtissin Gehorsam und standen unter ihrer Oberaufsicht. Damit gehören Kanonissenstifte zu den wenigen mittelalterlichen Institutionen, in denen Frauen Herrschaft über Männer ausübten. Umso mehr verwundert es, dass diesem Umstand in der Literatur bislang kaum Rechnung getragen wurde.⁷³³ Ist der Forschungsstand zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanonissenstiften als ungenügend zu bezeichnen, so gilt dies umso mehr für die an den Stiften angesiedelten Kanonikergemeinschaften. In den bislang erschienenen Einzelstudien wird zwar auch den Kanonikern Beachtung geschenkt, jedoch nehmen sie in den Untersuchungen zumeist eine untergeordnete Rolle ein.⁷³⁴ Recht gut erforscht – in institutioneller wie in prosopographischer Hinsicht – sind hingegen die quellenmäßig vergleichsweise gut zu greifenden Kleriker des Essener Frauenstifts, die im Hinblick auf ihre Anzahl und den Grad ihrer Institutionalisierung eine Ausnahmeerscheinung darstellen.⁷³⁵ Den Pröpsten des Kanonissenstifts Schildesche widmete Ulrich Andermann 1991 eine eigene Studie.⁷³⁶ Für das späte Mittelalter ist zu konstatieren, dass die geistlichen Frauen und Männer mehr oder weniger getrennt voneinander in den Blick genommen wurden und das Geschlechterverhältnis als solches in der bisherigen Forschung kaum eine Rolle spielte.⁷³⁷

732 Vgl. dazu bereits SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 95 f., und SCHILP, Kanonikerkonvent, S. 169. Die angebliche Abhängigkeit der Frauenklöster und -stifte von männlichen Klerikern relativiert Gisela Muschiol für das frühe Mittelalter. Erst mit der zunehmenden Bedeutung von Mess- und Eucharistiefiern seit dem 8. Jahrhundert seien die geistlichen Frauen zunehmend auf die Kleriker angewiesen gewesen, um ihren geistlichen Aufgaben nachkommen zu können. Siehe dazu MUSCHIOL, Geschlecht, S. 20 f. und 24–27.

733 Vgl. zur Frage der Herrschaft geistlicher Fürstinnen SCHMITT, Herrschaft, sowie – die methodische Ebene in den Blick nehmend – ROGGE, Töchter. Als Herrschaftsträgerinnen wurden bislang vor allem Regentinnen untersucht. Vgl. zu adligen Regentinnen als Vormünder in der Frühen Neuzeit PUPPEL, Regentin, für das hohe Mittelalter siehe ELPERS, Regieren. Elpers betrachtet die Handlungsspielräume von Regentinnen hinsichtlich ihrer Leitungs- und Regierungsfunktionen und kommt zu dem Schluss, dass diese vor allem durch die ständische Herkunft der Frauen definiert waren; vgl. auch SPIESS, Familie, S. 181–186; SCHÄFER, Handlungsspielräume.

734 Vgl. zum Beispiel THEIL, Buchau, S. 117–129; KOHL, Freckenhorst, S. 130–139.

735 Vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent; BRANDT, Herrenkapitel.

736 ANDERMANN, Pröpste.

737 Siehe zu dieser Frage demnächst auch KLAPP, Autonomy.

Bereits in der *Institutio* von 816 fanden die Kleriker Erwähnung. In Kapitel 27 wurde festgelegt, dass den *presbiteris*, die die heilige Messe in den *monasteriis pueallaribus* feiern, *extra monasterium sit locus et ecclesia*.⁷³⁸ Dort sollten sie mit ihren Dienern wohnen und ihren gottesdienstlichen und seelsorgerischen Funktionen nachkommen. Neben dem Presbyter sollten ein Diakon und ein Subdiakon vorhanden sein, was wohl als Minimalausstattung zu verstehen ist. Wie oben gezeigt werden konnte, lassen sich an den unterelsässischen Frauenstiften im späten Mittelalter je drei bis vier Kanoniker nachweisen. Die *thumberren* standen ständisch unter den Kanonissen und Äbtissinnen, lediglich in Andlau scheinen sie im 14. Jahrhundert regelmäßig aus dem hohen und niederen Adel rekrutiert worden zu sein. Seit dem 13. Jahrhundert gibt es zahlreiche Belege dafür, dass die Kleriker Funktionen in Wirtschaft und Verwaltung des Stifts übernahmen.⁷³⁹ Sowohl in Niedermünster als auch in Hohenburg und St. Stephan fungierte einer der Kanoniker regelmäßig als *procurator* bzw. *oconom* des Stifts.⁷⁴⁰ Dabei agierten die Männer nicht eigenmächtig und abgesondert von den Frauen, sondern sollten sich nach Ausweis der Statuten insbesondere mit der Äbtissin

738 MGH Conc. 2,1, Cap. XXVII, S. 455.

739 Die Aufgaben scheinen dabei je nach Bildung, Fähigkeiten und Neigung angenommen bzw. vergeben worden zu sein. Vor allem vertraten die Kanoniker das Stift in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Im Namen von Äbtissin und Kapitel vermittelten sie in Streitfällen und traten als Bevollmächtigte bei Güterkäufen oder -verkäufen in Erscheinung, vgl. UB Straßburg 3, Nr. 12, S. 4. Im Stift Buchau fungierten Kanoniker als Bevollmächtigte des Pfründenwesens, Verwalter der Jahrzeiten und der Stiftsfabrik, vgl. THEIL, Buchau, S. 127.

740 Vgl. zu St. Stephan UB Straßburg 3, Nr. 946, S. 286; AMS II 74b/5 und AMS Nr. 683. Zu Hohenburg vgl. ABR G 138/2 (1430 Juni 5), zu Niedermünster ABR G 1608/10 (1415 März 1). Möglicherweise versah auch einer der Andlauer Kanoniker regelmäßig das Prokuratorenamt, die Quellen lassen diesbezüglich jedoch keine Aussage zu. Auch innerhalb der Stifte übernahmen die Kanoniker wichtige Aufgaben und trugen damit zum Funktionieren der Gemeinschaften bei. Wie man aus den Statuten von St. Stephan aus dem Jahre 1443 entnehmen kann, waren zwei Kanonissen und ein Kanoniker gemeinsam dafür zuständig, die Urkunden und Einkünfte der Bauhütte zu verwalten. Gelder, die der Bauhütte zustanden, sollten von den Verantwortlichen sofort in eine Truhe gelegt werden, zu der die Kanonissen und der Kanoniker jeweils einen Schlüssel hatten. Die mit dem Amt betrauten Männer und Frauen sollten zudem dafür Sorge tragen, dass einmal im Jahr eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Bauhütte gelegt werden sollte, ABR H 2624/6.

eng abstimmen und beraten – sie war es schließlich, die für die Finanzen der Gemeinschaft verantwortlich war.⁷⁴¹

Während die Stiftsstatuten und andere Quellen viele Details über die Ausgestaltung des Verhältnisses von Kanonissen und Äbtissin verraten, sind wir über das System der Über- und Unterordnung zwischen Vorsteherin und Kanonikern weniger gut unterrichtet. Das hängt vor allem damit zusammen, dass die Chorherren in den meisten Stiftsstatuten keine Erwähnung finden.⁷⁴² Die Interpretation dieser Beobachtung fällt nicht leicht. Möglicherweise haben wir es mit einem Überlieferungszufall zu tun. Vielleicht bestand im Untersuchungszeitraum kein allzu großer Regelungsbedarf. Dass wesentlich mehr Dokumente erhalten sind, die die Rechte und Pflichten von Äbtissinnen und Kanonissen in den Blick nehmen, könnte mit einer größeren Nähe der Vorsteherin zu den weiblichen Geistlichen in den Konventen zu tun gehabt haben. Der Alltag der Frauen wies durch das gemeinsame Begehen der kanonischen Stunden, der räumlichen Nähe des Zusammenlebens sowie der gemeinsamen sozialen Herkunft viele Berührungspunkte auf. Dadurch entstand möglicherweise ein größerer Regelungsbedarf als bei den Chorherren, die außerhalb des Stiftsbereichs lebten und insbesondere seit dem 15. Jahrhundert oftmals mehrere Kuratbenefizien gleichzeitig versahen.⁷⁴³ Eigene, ausführliche Statuten besaßen indes die Andlauer Chorherren und

741 Vgl. ABR H 2624/6.

742 Während der umstrittenen Äbtissinnenwahl und der versuchten Reformierung St. Stephans in den 1430er und 1440er Jahren etwa lassen sich die Kanoniker kaum greifen. Ihre Position innerhalb des Konflikts bleibt undeutlich. Auch in den Reformstatuten von 1443 werden sie nur ganz am Rande thematisiert. Während sie 1436 überhaupt nicht vorkommen, wurden Kapitel und Äbtissin 1443 angewiesen, den Chorherren wegen ihrer zu geringen Pfründen die Übernahme weiterer *beneficia non curata* zu gestatten, vgl. ABR H 2624/6 (1443 August 4). Ein Gegenbeispiel stellen die Statuten von Hohenburg von 1444 dar, die auch Verhaltensregeln der Kanoniker enthalten, siehe ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

743 Wie im späten Mittelalter häufig zu beobachten, lassen sich auch in den unterelsässischen Stiften mehrere Kanoniker nachweisen, die trotz des immer wieder betonten ausdrücklichen Verbots mehrere Kuratbenefizien anhäuferten. Dabei handelte es sich um Pfründen, mit denen eine Residenzpflicht an der jeweiligen Kirche verbunden war. Zu Maßnahmen gegen Mehrfachverpfündungen in St. Stephan vgl. UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287. Zum Pfründerwerb und dem Phänomen des „Pfründenschachers“ im Elsass vgl. RAPP, Réformes, S. 288–318. Auch in anderen Kanonissenstiften lassen sich solche Pfründenakkumulationen beobachten, so etwa in Gandersheim seit dem 13. Jahrhundert, vgl. GOETTING, Gandersheim, S. 187.

Präbendare. Dabei handelte es sich um eine Ordnung, die von der Äbtissin sowie den Andlauer Kanonikern und Kaplänen selbst aufgestellt worden war.⁷⁴⁴ Zwar gehen die Statuten detailliert auf die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Pfründeninhaber ein, das Verhältnis der Präbendare zur Äbtissin wird jedoch nur am Rande thematisiert.⁷⁴⁵ Trotz der – vergleichsweise – schlechten Quellenlage: Die auf uns gekommenen Dokumente lassen keinen Zweifel daran, dass die Kanoniker unter der Oberaufsicht der Äbtissin standen und ihr Gehorsam schuldeten. Die Hohenburger Statuten von 1444 verraten einige Details über Art und Umfang der Disziplinargewalt, welche die Äbtissin über die Chorherren des Odilienberges ausübte. Dabei wird deutlich, dass die Weltgeistlichen – wie die Kanonissen – wohl des Öfteren in unangemessener Kleidung zum Chordienst erschienen waren, was ihnen zukünftig strengstens untersagt wurde. Sollten sie dem Kleidungsgebot keine Beachtung schenken, war es an der Stiftsleiterin, die Chorherren zu bestrafen.⁷⁴⁶ Der Äbtissin von Hohenburg unterstanden jedoch nicht nur die weltlichen Chorherren. Wie bereits erwähnt, wies das Odilienstift eine Art Mischverfassung auf: Neben den üblichen Stiftskanonikern gehörten zwei aus Étival abgeordnete, an der in unmittelbarer Nähe des Frauenstifts gelegenen Kapelle St. Gorgon ansässige Prämonstratenser zum klerikalen Personal des Odilienberges. Die Hohenburger Statuten offenbaren, dass auch die beiden Prämonstratenser wegen unangemessener Bekleidung negativ aufgefallen waren. Zukünftig sollten die Regularkanoniker innerhalb und außerhalb des Stifts ihre *ordens cleider* tragen und *erbern, frommen wandel haben*⁷⁴⁷ sowie den mit ihren Pfründen verbundenen geistlichen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen. Dabei war es nicht der Abt von Étival, der die geistlichen Männer bei fortdauernden Verstößen gegen die Statuten zur Raison bringen

744 Die Statuten wurden 1499 aufgesetzt und 1502 päpstlich bestätigt, vgl. ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

745 ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6). Die Statuten beschreiben die Anzahl und Aufgaben der Kanoniker und Präbendare. Insgesamt versahen zwölf Kleriker den Gottesdienst in dem Vogesenstift; vier davon waren Stiftskanoniker und gehörten zum Stiftskapitel, während die acht anderen Präbendare als Altaristen und Kapläne fungierten. Einem der Präbendare wurde stets die Aufgabe der Güterverwaltung der Kleriker übertragen.

746 Sollten sie noch einmal *one korröcke oder uberröcke in das münster* gehen, würden sie ihre Pfründe verlieren. Stattdessen sollten sie sich *in erbern, zymelichen cleidern priesterlichen*, wie es von ihnen verlangt werde, kleiden, vgl. ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

747 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

sollte. Diese Aufgabe oblag der Äbtissin von Hohenburg, die die Prämonstratenser im Falle weiteren Fehlverhaltens so lange durch Pfründenentzug strafen sollte, bis eine Verhaltensänderung eintrat.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Äbtissin war es, dafür zu sorgen, dass die Beziehungen zwischen Kanonissen und Kanonikern nicht zu eng wurden. Zwar wurde den Chorfrauen nicht grundsätzlich verboten, einen der Kanoniker, die vor den Mauern des Stifts residierten, zu besuchen. Dies durfte jedoch nur tagsüber und mit Erlaubnis der Äbtissin geschehen.⁷⁴⁸ Den Kanonikern indes war es strengstens untersagt, die Kanonissen in deren Häusern oder Kammern aufzusuchen. Daneben wurden die Chorfrauen und -männer angehalten, die Mahlzeiten getrennt voneinander einzunehmen, um *alle ursache, sünde zu tunde*, zu vermeiden.⁷⁴⁹

Während die Straf- und Disziplinierungsgewalt über die Hohenburger Kleriker bei der Äbtissin lag, scheint in Andlau ein anderes System zur Anwendung gekommen zu sein. Zwar unterstanden auch die dortigen Chorherren der Äbtissin und schuldeten ihr Gehorsam, die Strafgewalt über die Chorherren und Kapläne scheint jedoch in den Händen eines „Seniorpräbendars“ bzw. Seniorekanonikers gelegen zu haben.⁷⁵⁰ Die Äbtissin spielte jedoch sehr wohl eine Rolle, wenn es darum ging, Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft der Kanoniker und Präbendare zu schlichten. Bringt einer der Geistlichen eine Klage gegen einen Mitbruder vor, so die Statuten von 1499/1502, solle man zunächst versuchen, innerhalb der Gemeinschaft eine Einigung herbeizuführen. Schlägt dieser Versuch fehl, müsse man *controversias Domine Abbatisse*

748 *Item es sol keine frauwe des egenanten closters us dem closter und vur das closter tore in der priester huseren oder an ander ende, besonder davon argwon ufferstan möchte, so by tage, so by nachte, one einer Eptissin urlop in deheinen weg gan, und vor prime und none und nach der completen zyt, und desglichen sol ire keine nach der completen zyt uswendig des huses oder kamern gane, ane sonderlichen urlop einer Eptissin.* ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in den Statuten von St. Stephan ABR H 2624/7 (1486 September 13) und Niedermünster aus dem Jahr 1488, ABR G 3068.

749 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Der Passus der Statuten enthält einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Kanonissen von Hohenburg wie die von St. Stephan in eigenen *huseren* und *wonungen* lebten.

750 Beim Seniorpräbendar handelte es sich nicht unbedingt um den ältesten Kanoniker, sondern um den, der am längsten in Andlau eine Pfründe innehatte. Er übte zumindest in solchen Fällen die Strafgewalt gegen die dortigen Kleriker aus, wenn das Fehlverhalten mit den gottesdienstlichen und liturgischen Pflichten zu tun hatte, vgl. ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

[...] *publicare*,⁷⁵¹ damit diese den Streit schlichten könne. Die Autorität der Äbtissin über die geistlichen Männer und Frauen wurde 1503 nochmals durch das gesamte Kapitel anerkannt und päpstlich bestätigt.⁷⁵²

Wie die Statuten von Hohenburg verraten, hatte die dortige Äbtissin bisweilen Probleme, ihre Autorität gegenüber den Kanonikern geltend zu machen. In der Vergangenheit, so die Statuten von 1444, sei es geschehen, dass die Kanoniker und Mönche die Strafgewalt der Äbtissin nicht anerkannt hätten.⁷⁵³ Es sei des Öfteren vorgekommen, dass ein Geistlicher im Falle einer Bestrafung durch Pfründenentzug *in siner sachen selbs richter* wurde und den Gottesdienst „pfändete“. ⁷⁵⁴ Als Reaktion auf die Bestrafung durch die Äbtissin hatten sie also offenbar ihren Dienst quittiert, um die Auszahlung ihrer Pfründen zu erzwingen. Die Äbtissinnen von Hohenburg hatten dem offensichtlich wenig entgegenzusetzen, denn die bischöflichen Statuten regelten, dass sich die Vorsteherin in einem solchen Fall fortan an den bischöflichen Official wenden solle, damit dieser die nötigen Disziplinierungsmaßnahmen einleiten könne.⁷⁵⁵

Hohenburg war nicht das einzige Stift, das Probleme mit der Disziplin seiner Kanoniker hatte. Auch die Statuten von Niedermünster aus dem Jahre 1488 liefern Hinweise darauf, dass die dortigen Kanoniker immer wieder ihre Residenzpflicht vernachlässigten.⁷⁵⁶ In St. Stephan lassen sich ebenfalls Pflichtverletzungen greifen, die in dem Straßburger Stift jedoch weniger von den Stiftskanonikern als von dem mit der Pfarrseelsorge betrauten Ewigvikar und den Kaplänen und Altaristen der Abtei ausgingen: Diese weigerten sich vehement, an öffentlichen Prozessionen teilzunehmen, die in die Stadt und die Vorstädte Straßburgs führten. 1368 taten sich mehrere Kleriker zusammen und wehrten sich gegen die Forderung, der Äbtissin und dem Stiftskapitel bei den Prozessionen nachzufolgen, da dies alten Gewohnheiten widerspreche.⁷⁵⁷

751 ABR H 2319/2 (1502 Oktober 6).

752 Vgl. ABR H 2319 (1503 März 8).

753 1431 war es zu Auseinandersetzungen zwischen einem Präbendar von Hohenburg, bei dem es sich jedoch wahrscheinlich nicht um einen der Kanoniker, sondern um einen Altaristen handelte, und der Äbtissin Klara von Lützelburg gekommen. Klara bezichtigte ihn, seine Residenzpflicht seit geraumer Zeit zu vernachlässigen und den mit seiner Pfründe verbundenen Pflichten nicht nachzukommen, vgl. ABR G 3472.

754 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

755 Vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

756 Vgl. ABR G 3068.

757 ABR H 2622/11 (1368 November 4).

Noch im 15. Jahrhundert schwelte dieser Streit, wie erneute Aufforderungen der Äbtissin an die Kleriker aus den Jahren 1378, 1400, 1439 und 1469⁷⁵⁸ verdeutlichen. Dabei wurde den Geistlichen nicht nur aufgetragen, zukünftig an den Prozessionen teilzunehmen. Aus der Urkunde von 1469 geht auch hervor, dass sechs namentlich genannte Kapläne und Altaristen ihren gottesdienstlichen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkamen. Da das Dokument im Namen von *domina abbatissa, totusque capitulo dicte ecclesie*⁷⁵⁹ ausgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass die Stiftskanoniker an der Ausarbeitung der Ermahnung beteiligt waren. Sie hatten also spätestens ab diesem Zeitpunkt ein Mitspracherecht in geistlichen Belangen erworben. In diesem Fall setzten sie sich gemeinsam mit den Frauen für die Durchsetzung der geistlichen Rechte der Äbtissin ein und halfen, ihre Klerikerkollegen zu maßregeln. Die skizzierten Machtkämpfe innerhalb des Kapitels, die Pfründenakkumulation der Stiftsherren, die Vernachlässigung der gottesdienstlichen Aufgaben waren dabei – und dies sei ausdrücklich erwähnt – kein spezifisch „weibliches“ Problem. In den Säkularkanonikerstiften des Spätmittelalters liefen vielmehr vergleichbare Prozesse ab, sodass die dortigen Pröpste und Dekane letztlich mit ganz ähnlichen Auseinandersetzungen zu kämpfen hatten.⁷⁶⁰

Welchen Einfluss die Kanoniker durch ihre Funktion als Seelsorger auf die geistlichen Frauen ausübten, lässt sich mangels Quellen im Übrigen kaum beantworten. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass sie für die *cura monialium* (oder besser: *cura sanctimonialium*) nicht allein verantwortlich waren: Ende des 12. Jahrhunderts etwa bestellten die Andlauer Kanonissen einen Zisterzienser zum Beichtvater.⁷⁶¹ Eine Kanonisse von St. Stephan hatte Mitte des

758 UB Straßburg 5,2, Nr. 1321, S. 965 (1378 Mai 25); ABR H 2615/1 (1400 April 9); ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9); ABR H 2651/8 (1469 März 8).

759 ABR H 2651/8 (1469 März 8).

760 Vgl. den Hinweis bei SCHMITT, Frauen, S. 225 f., und DIES., Herrschaft, S. 200–202. Die Literatur zu den Säkularkanonikerstiften ist inzwischen sehr umfangreich. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Vernachlässigung der Residenzpflicht und die Mehrfachbepfändung der Kanoniker des Liebfrauenstifts in Oberwesel (PAULY, Stifte, S. 290) oder des St. Marien-Stifts in (Trier-)Pfalzel (HEYEN, St. Marien-Stift, S. 148 f., S. 254 f.) verwiesen. Vgl. zu den Problemen in der Diözese Straßburg RAPP, Réformes, S. 96–100 und passim.

761 WÜRDWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 107, S. 281. Vgl. auch PFLEGER, Cistercienserabtei, S. 313.

14. Jahrhunderts einen Dominikaner als persönlichen Seelsorger gewählt.⁷⁶² Aus einem Schiedsurteil des Jahres 1367 wird deutlich, dass die Kanonissen von Niedermünster einen Beichtvater hatten, der für seine Dienste aus dem Stiftsvermögen entlohnt wurde. Dabei handelte es sich nicht um einen der Stiftskanoniker.⁷⁶³ 1469 schließlich wandte sich die Äbtissin von Hohenburg, Susanna von Hohenstein, mit der Bitte an die Kurie, sich einen neuen Beichtvater selbst auswählen zu dürfen.⁷⁶⁴ Auch ein Blick auf die Stiftsstatuten hilft nicht weiter, da diese zwar das Verhalten der Kanonissen und Kanoniker während der Gottesdienste thematisieren, die geistliche Betreuung der Kanonissen jedoch außen vor lassen.

Wie es einer Kanonikergemeinschaft gelingen konnte, von einem Beratergremium zu einem zentralen Machtfaktor innerhalb der Stiftsstrukturen zu werden, soll am Beispiel St. Stephans für die Wende vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit in den Blick genommen werden. Den dortigen Chorherren war es im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts gelungen, ihren Einfluss auf die Geschicke des Stifts sukzessive auszuweiten. Sie spielten darüber hinaus eine tragende Rolle bei der Umwandlung der Abtei in ein protestantisches Damenstift. Im Fokus der Betrachtungen wird dabei das Verhältnis zwischen den Kanonikern und ihrer „Vorgesetzten“, der Äbtissin von St. Stephan, stehen.

3.2.4. Äbtissin und Stiftskanoniker zwischen Miteinander und Gegeneinander – Das Beispiel St. Stephan im 15. und 16. Jahrhundert

Dem Straßburger Frauenstift St. Stephan war wahrscheinlich bereits seit seiner Gründung eine kleine Kanonikergemeinschaft angeschlossen. Ab dem 9. Jahrhundert lassen sich die Kleriker zweifelsfrei nachweisen.⁷⁶⁵ Ihr Anteil an der Stiftsverwaltung sowie ihre Einflussmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft und dem Kapitulum bleiben indes bis zum späten Mittelalter undeutlich und nehmen erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts Konturen

⁷⁶² Dabei handelte es sich um den Dominikaner Nikolaus gen. Messer. Er hatte als Beichtvater der Kanonisse Adelheid von Falkenstein fungiert und wurde nach ihrem Tod von ihr testamentarisch bedacht, vgl. ABR H 2628.

⁷⁶³ Siehe unten Kapitel C.3.3.

⁷⁶⁴ Vgl. RPG 5, Nr. 4490, S. 499 (1469 Juli 11). Der Eintrag im RPG ist nur sehr kurz und verrät keine weiteren Details.

⁷⁶⁵ Vgl. GEUENICH, Richkart, S. 101–103.

an: In den Jahren 1404 bis 1406 entzweite ein Streit die Gemeinschaft von St. Stephan. Von der Mehrheit des Kapitels waren neue Statuten beschlossen worden, mit denen wohl eine päpstliche Einflussnahme auf die Besetzung des Äbtissinnenamtes verhindert werden sollte.⁷⁶⁶ Im Verlauf des Streits bildete sich eine Partei, bestehend aus der Äbtissin und vier Kanonissen, heraus, die den neuen Statuten nicht zustimmen wollte. Der anderen Partei gehörten neben sechs weiteren Kanonissen auch die vier Stiftskanoniker an.⁷⁶⁷ Da zu diesem Zeitpunkt neben der Äbtissin anscheinend nur noch zehn Kanonissen der Gemeinschaft angehörten, spielten die Kanoniker das Zünglein an der Waage – mit ihrer Hilfe ließ sich in dem Konflikt eine deutliche Mehrheit im Kapitel erzielen.

In das Jahr 1432 datiert ein gütlicher Entscheid zwischen den Kanonikern von St. Stephan auf der einen und den Kanonissen von St. Stephan auf der anderen Seite. Die Auseinandersetzungen waren um die Verwendung der übrig gebliebenen Präsenzgelder entbrannt.⁷⁶⁸ Dabei warfen die Chorherren den geistlichen Frauen vor, das Geld ohne ihr Wissen für verschiedene Bauvorhaben und andere Dinge verwendet zu haben. Die Frauen indes wiesen auf das im Stift geltende Gewohnheitsrecht hin, wonach mit den versäumten Präsenzgeldern seit geraumer Zeit kleine Ausbesserungsarbeiten finanziert worden seien.⁷⁶⁹ Nach der Durchsicht der Stiftsstatuten kamen die geistlichen Männer und Frauen zu dem Schluss, dass die Ordnung keine Hinweise zur Verwendung der Präsenzgelder bereithalte.⁷⁷⁰ Sie handelten schließlich einen Kompromiss aus, der besagte, dass die Gelder in Zukunft gerecht zwischen

766 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 413 f.

767 Vgl. ABR H 2621/1 (1405 September 17).

768 Bei der Präsenz handelte es sich um Geldbeträge, die einem Kanoniker oder einer Kanonisse für die persönliche Teilnahme an Seelgerätfestern zustand. Nahm eine Person nicht daran teil, wurde ihr Geldanteil in einen „Stock“, also einen Behälter getan. Das Geld wurde angespart und gemeinsam verwaltet.

769 Das Geld war in der Vergangenheit zum Beispiel dafür verwendet worden, um den Brunnen auszuschöpfen oder das Refektorium reinigen zu lassen. Zudem hätten sie eine neue Badestube davon errichten lassen. Vgl. ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

770 Dieser Hinweis sowie die Aussage einiger Kanonissen aus dem Jahre 1359, dass die Gemeinschaft nach Statuten lebe, die sie sich selbst gegeben habe (ABR H 2628), deutet darauf hin, dass in St. Stephan schriftlich fixierte Statuten existierten, die nicht auf uns gekommen sind. Dabei kann es sich wie im Falle Andlaus durchaus um eine jahrhundertalte Ordnung gehandelt haben. Die ersten ausführlichen Statuten des Straßburger Stifts datieren in das Jahr 1436, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

den beiden Gruppen aufgeteilt werden sollten. Den Kanonissen wurde jedoch weiterhin zugebilligt, Gelder aus dem Stock zu entnehmen, um davon das Reinigen des Brunnens oder des Refektoriums sowie Gartenarbeiten zu bezahlen.⁷⁷¹ Die Chorherren traten erst 1445 wieder in Erscheinung, als sie gemeinsam mit den Kanonissen und der Äbtissin einen neuen Ewigvikar wählten und dessen Amtspflichten detailliert festlegten.⁷⁷² Die Urkunde zeigt, dass die Kanoniker nunmehr weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Stiftsleitung und -verfassung innehatten, die sich auch auf den geistlichen Stiftsbereich bezogen.

Ende des 15. Jahrhunderts wirkten die Stiftsherren über ihre Teilnahme an der Äbtissinnenwahl hinaus erstmals direkt auf das Leitungsamt von St. Stephan ein. Nach dem Tod der umstrittenen Äbtissin Wibeline von Mörsberg 1485 versammelten sich *thumfrawen und thumbherren des stifts zu s. Steffan*⁷⁷³ – zwei Kanonissen und vier Kanoniker – und beschlossen eine Wahlkapitulation, auf die sich die neue Äbtissin eidlich verpflichten sollte. In dem Vertrag ging es insbesondere darum, dem Kapitel und somit auch den Stiftsherren ein größeres Mitspracherecht hinsichtlich der Verwaltung des Stifts einzuräumen.⁷⁷⁴ Vor allem hinsichtlich der Ämterbesetzung und der Neueinstellung von Bediensteten stärkte das Kapitel seine Stellung. Die schwierige wirtschaftliche Situation der Abtei und andauernde Streitigkeiten um das Äbtissinnenamt und das damit verbundene Erstarken des Kapitels hatten den Handlungsspielraum der Äbtissin seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stark eingeschränkt – die Kanoniker wussten diese Umstände zu nutzen, um ihre eigene Position zu stärken. Die Entwicklung macht dabei wiederum deutlich, dass das Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern und die Einflussmöglichkeiten der Kanoniker in einem direkten Verhältnis standen: Während die Zahl der Kanonissenpfänden wegen der schlechten finanziellen Situation der Abtei immer weiter dezimiert wurde,⁷⁷⁵ blieben die vier Kanonikerpfänden bestehen.

771 ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

772 Dabei handelt es sich um ein recht umfangreiches Notariatsinstrument, in dem die Amtspflichten des neuen Ewigvikars detailliert festgehalten wurden, vgl. ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); siehe dazu auch BARTH, Predigt.

773 ABR H 2619/3 (1485 Mai 29).

774 Vgl. oben Kapitel C.2.1.4 Wahlkapitulationen und Absprachen.

775 Ein weiterer Grund für den geringen Personalstand mag darüber hinaus dem schlechten Ruf des Stifts geschuldet sein, der ihm aufgrund der mannigfachen Aus-

Die Namen und Amtsdaten der Kanoniker und Präbendare lassen sich für das 15. und 16. Jahrhundert fast lückenlos rekonstruieren.⁷⁷⁶ Dabei fällt auf, dass die Kleriker ab den 1480er Jahren einen vergleichsweise hohen Bildungsstand aufwiesen. Oben wurde bereits auf den 1485 ins Amt berufenen Ewigvikar Johannes Hugonis hingewiesen.⁷⁷⁷ Hugonis hatte in Erfurt Recht und Theologie studiert und fungierte später – sehr wahrscheinlich – als kaiserlicher und apostolischer Notar. Zudem machte er sich als Autor eines Rechtslehrbuchs einen Namen.⁷⁷⁸ Der zwischen 1499 und 1510 nachgewiesene Kanoniker Jakob Han war Doktor beider Rechte und fungierte zeitgleich als Offizial des Straßburger Bischofs.⁷⁷⁹ Einer seiner Mitkanoniker, Thomas Wolf, zählte zu den engen Vertrauten Geilers von Kaysersberg und war ebenfalls promovierter Jurist.⁷⁸⁰ Wie aus den Rechnungen des Stifts hervorgeht, fungierte er als Advokat von St. Stephan und vertrat das Stift in rechtlichen Belangen.⁷⁸¹ Der von 1507 bis 1521 amtierende Symphorien Albiesser war Doktor der Theologie.⁷⁸² Wie Wolf besaß er mehrere Benefizien in Straßburg und im Elsass.⁷⁸³ Albiesser gehörte zu den ersten Straßburger Geistlichen, die sich der Reformation zuwandten.⁷⁸⁴ Von 1523 an predigte er die neue Lehre in der Stiftskirche von St. Stephan, 1524 ging er eine Ehe

einandersetzungen und öffentlichen Skandale im 15. Jahrhundert anhaftete. Vgl. dazu oben den ersten Hauptteil der Arbeit.

776 Siehe dazu die Listen im Anhang.

777 Siehe oben Kapitel C.2.3.

778 Vgl. zu Hug bzw. Hugonis grundlegend GRAF, Gelehrte. Siehe auch ABR H 2661/11 (1485); HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13 f.; BARTH, Attala, S. 163 nach ABR H 2624/8 (1502 August 17).

779 Vgl. die biographischen Informationen bei SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 2. Siehe auch seinen Eintrag in der Liste der Kanoniker von St. Stephan.

780 Vgl. BRADY, Anticlericalism, S. 192.

781 Vgl. die Jahrrechnung von 1499/1500, ABR G 1605.

782 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8, sowie BOPP, Geistlichen, Nr. 35, S. 24. LIENHARD, Kirche, S. 71 f., hingegen gibt an, er sei Magister gewesen. In einem Brief des Straßburger Rats an Albiesser, Zell, Capito, Hedio und weitere Theologen werden Zell, Capito und Hedio als *doctor* angesprochen, *Zymprien Albiesser* jedoch nur als *herr*, vgl. ROTT, Correspondance, Nr. 77, S. 275 (1524, kurz vor).

783 Vgl. die Angaben zu den beiden Kanonikern im Anhang. Siehe zudem BOPP, Geistlichen, Nr. 35, S. 24; LIENHARD, Kirche, S. 71 f.

784 1521 war er von den Straßburger Domherren zum Münsterprediger berufen worden, um den unliebsamen Matthias Zell abzulösen. Albiesser indes erfüllte die ihm zugedachte Rolle nicht, sondern predigte ganz im Sinne Zells die neue Lehre, vgl. BOPP, Geistlichen, Nr. 35, S. 24. Er verfasste zudem mehrere evangelische Kirchenlieder, vgl. die biographischen Angaben bei KOCH, Geschichte, S. 102 f.

ein.⁷⁸⁵ Altbiesser, Wolf und Hugonis können weitere Kanoniker und Präbendare zur Seite gestellt werden, die ein Universitätsstudium absolviert hatten und zum Teil enge Beziehungen zu bedeutenden elsässischen Gelehrten wie Thomas Murner oder Jakob Wimpfeling aufwiesen.⁷⁸⁶ Im gleichen Zeitraum tätigten die Kanoniker von St. Stephan erstmals unabhängig vom Kapitel Geschäfte. Zwischen 1490 und 1503 kauften sie gemeinschaftlich mehrere Renten.⁷⁸⁷ Ob es sich dabei um einen Überlieferungszufall handelt oder eine Umstrukturierung der Güterverwaltung von St. Stephan dahinter steht, lässt sich anhand der auf uns gekommenen Quellen nicht entscheiden. Auffällig ist, dass sich aus dem gleichen Zeitraum sorgsam geführte Rechnungen des Stifts erhalten haben.⁷⁸⁸ Möglicherweise war den Ereignissen um die Vakanz des Äbtissinnenstuhls 1485 und 1486 sowie der Installation der Andlauer Kanonisse Dorothea von Rathsamhausen als Äbtissin neben einer personellen Neubesetzung der Kanonissengemeinschaft eine Modernisierung bzw. stärkere Strukturierung der Güterverwaltung erfolgt.⁷⁸⁹ Die Kanoniker, die teilweise selbst als Ökonomen und Advokaten fungierten bzw. deren enge Verwandte in Gerichtssachen und als Prokuratoren für das Stift tätig waren,⁷⁹⁰ dürften daran einen großen Anteil gehabt haben.

Zu den hinsichtlich ihrer Bildung und ihres Einflusses nicht weiter auffälligen Stiftskanonikern der vorangegangenen Jahrhunderte⁷⁹¹ stellen diese humanistisch und universitär gebildeten Kleriker mit ihren zum Teil über das Elsass hinausreichenden Netzwerken einen regelrechten Kontinuitätsbruch dar. Lienhard charakterisiert diese Kleriker als hoch gebildet, aber sozial „aus

785 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8.

786 Vgl. die Listen im Anhang. Zum humanistischen Milieu in Straßburg im Umkreis Wimpfelings vgl. BRADY, Gott, S. 90–94.

787 ABR H 2636/5; ABR H 2691/5 und 6; ABR H 2692/1.

788 Die Rechnungen sind – mit Lücken – seit 1492 überliefert, vgl. ABR G 1605 und ABR G 354.

789 Siehe zum Zusammenhang von Reformmaßnahmen und einer Modernisierung der Verwaltungsstrukturen auch GLEBA, Reformpraxis, S. 196 f.

790 Ein enger Verwandter des Kanonikers Ludwig Merswin, Jakob Merswin, fungierte als Oberschultheiß in Wangen, agierte eine Zeitlang als Schaffner von St. Stephan und vertrat das Stift mehrfach in Gerichtssachen, vgl. den Eintrag zu Ludwig im Anhang.

791 Als Ausnahme kann Konrad Mendewin gelten, der von 1270 bis 1319 in dem Straßburger Stift mehrere Karriereschritte durchlief. Er war sehr wahrscheinlich der Redakteur der Attala-Legende und machte sich um die Verwaltung des Stifts verdient, indem er unter anderem ein neues Salbuch anlegte. Siehe zu Mendewin den Eintrag im prosopographischen Anhang.

einfachen Kreisen⁷⁹² stammend. Ständisch gesehen standen diese Geistlichen weit unter den Kanonissen und den jeweiligen Äbtissinnen. Was ihren Bildungsgrad angeht, hoben sie sich aber deutlich von den Chorfrauen sowie deren Angehörigen ab.⁷⁹³ Sie gehörten zudem zu den ersten Geistlichen der Stadt, die seit den frühen 1520er Jahren die neue Lehre, den Protestantismus, predigten.⁷⁹⁴ Bernd Moeller betont, dass Luthers Ideen insbesondere im humanistischen Milieu auf fruchtbaren Boden fielen, wenngleich sich viele Gelehrte, wie auch Wimpfeling, im Laufe der Zeit wieder davon abwandten.⁷⁹⁵ Die Aufgeschlossenheit der humanistisch gebildeten Präbendare, Pfarrer und Kanoniker von St. Stephan gegenüber der neuen, protestantischen Lehre nimmt also nicht wunder. Von den Forschern, die sich bislang mit der Einführung der Reformation in St. Stephan beschäftigt haben, wurde auf diesen Umstand bislang nicht hingewiesen.⁷⁹⁶ Schelps Aussage, dass die Kanonikate in dem Frauenstift seit den 1530er Jahren „durch den Straßburger Rat allmählich mit dem Protestantismus freundlichen Personen besetzt wurden“,⁷⁹⁷ muss angesichts dieser Beobachtungen zumindest teilweise widersprochen werden. Die „Protestantisierung“ der Präbendare von St. Stephan vollzog sich zeitlich früher und in einem viel stärkerem Maße von innen heraus, als bislang angenommen wurde.

Vor dem Hintergrund der in Straßburg rasch um sich greifenden reformatorischen Bewegung mussten sich die katholischen Äbtissinnen schon sehr bald mit den Auswirkungen des Protestantismus und den Forderungen ihrer Pfarrkinder auseinandersetzen. Als Auswirkung des im Elsass heftig tobenden

792 LIENHARD, Kirche, S. 72. Zum sozialen Milieu der Straßburger „Reformatoren“ in den 1520er Jahren siehe auch MOELLER, Reformation, S. 151–160.

793 Vgl. zu Bildungsgrad und Universitätsbesuchen des (niedereren) Adels HECHBERGER, Adel, S. 86–89.

794 Zu den Reformatoren der „ersten Stunde“ gehört der bereits erwähnte Symphorien Albiesser. Zudem sind der seit 1524 als Pfarrer in St. Stephan tätige Anton Engelbrecht oder der Präbendar und Prediger Anton Firn zu nennen, bei dem es sich um den ersten Straßburger Priester handelte, der heiratete. Vgl. den prosopographischen Anhang sowie zu Firn BOPP, Geistlichen, Nr. 1381, S. 156; die Eheschließung Firms fand im Oktober 1523 statt, vgl. MOELLER, Reformation, S. 156.

795 Vgl. den Aufsatz Moellers „Die deutschen Humanisten und die Anfänge der Reformation“, in: DERS., Reformation, S. 98–110.

796 Siehe JORDAN, Chanoinesses, sowie SCHELP, Reformationsprozesse. Siehe zu Straßburg in der Reformationszeit unter anderem KITTELSON, Church; ABRAY, Reformation; BRADY, Class; DERS., Gott; CHRISMAN, Strasbourg; LIENHARD/WILLER, Straßburg; LIENHARD, Réforme; DERS., Kirche.

797 SCHELP, Reformationsprozesse, S. 137.

Bauernkriegs wurden 1525 die Altäre des Stifts zerstört. Die Gemeindemitglieder wandten sich mehr und mehr von ihrer Pfarrei und dem Stift ab.⁷⁹⁸ Nachdem in Straßburg 1529 die Heilige Messe abgeschafft und zahlreiche Klöster säkularisiert wurden, heiratete ein Großteil der geistlichen Männer und Frauen oder begab sich zurück zur Familie.⁷⁹⁹ Der Rat schickte sich nun an, auch auf die geistliche Gemeinschaft von St. Stephan einzuwirken, um das Stift in seinen Einflussbereich zu bringen. Dabei verfolgte der Magistrat zwei Ziele: Zum einen bemühte er sich, das Kapitel des Frauenstifts für den Protestantismus zu gewinnen, um es in die neu geschaffenen kirchlichen Strukturen der Stadt zu integrieren. Zum anderen hatte der Rat ein Auge auf das nördlich von Straßburg gelegene Städtchen Wangen geworfen, das bereits seit der Gründung des Frauenstifts unter der Herrschaft von St. Stephan und seiner Äbtissin stand.⁸⁰⁰ Als Äbtissin Magdalena Röder von Diersburg 1531 schwer erkrankte, schickte der Straßburger Magistrat eine Gesandtschaft in das Stift und forderte die Kanonissen auf, zukünftig eine „bessere“ Äbtissin mit dem Amt zu betrauen.⁸⁰¹ Zudem versuchte er, den Chorfrauen den Austritt aus St. Stephan schmackhaft zu machen, indem er zusagte, ihnen beim Verlassen des Stifts behilflich zu sein. Der Rat stellte in Aussicht, austrittswilligen Kanonissen eine Pension zu verschaffen, *nit uff der stift gevelle, sunder uff einer statt pfennig thürn jerlichs geben hundert gulden, dar zu etlich win und korn*.⁸⁰² Die Kanonissen ließen sich jedoch nicht auf den Handel ein und wählten gemeinsam mit den Kanonikern Anna von Schellenberg zur neuen Stiftsleiterin. St. Stephan blieb katholisch,

798 Vgl. JORDAN, Chanoinesses, S. 276; SCHELP, Reformationsprozesse, S. 103–105.

799 Zu den Straßburger Klöstern in der Reformationszeit vgl. demnächst die Dissertation von Anna Sauerbrey (Johannes Gutenberg-Universität Mainz). Vgl. zu den geistlichen Frauen auch SCHMITT, Auflösung, besonders S. 3 f. mit einem knappen Überblick über die Forschungslage. Siehe zudem LEONARD, Nails.

800 Vgl. WUNDER, Landgebiet, S. 18 f.

801 Das geht aus dem Brief des katholischen Kanonikers Jakob Schmidhäuser an den Straßburger Bischof hervor. Demnach hätten die Ratsgesandten Martin Herlin und „der Blumenauer“ die beiden Kanonissen Ursula von Pforr sowie Anna von Schellenberg bedrängt, eine solche Frau mit dem Amt zu betrauen, die *sich anders halte wie dan bytz har bescheen*. Neben den genannten gehörten noch weitere Kanonissen dem Stift an, die jedoch momentan krank seien und deshalb nicht an den Verhandlungen teilgenommen hätten, ABR G 355 (unfoliiert).

802 ABR G 355 (unfoliiert). Dies war jedoch keineswegs die Absicht des Rates. Wie aus späteren Dokumenten hervorgeht, sollten die Pensionen vielmehr aus den Einkünften des Stifts beglichen werden, vgl. AMS II 70b/26.

allerdings wurde 1534 die Stiftskirche geschlossen und der Pfarrgottesdienst schließlich in die benachbarte Kirche von St. Wilhelm verlegt.⁸⁰³ Der neuen Äbtissin gelang es nicht, die schwierige finanzielle Lage in den Griff zu bekommen, und schon bald kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Anna von Schellenberg und den Kanonissen. Wie prekär die Situation tatsächlich war, verdeutlicht ein Brief der vier Kanonissen an den Straßburger Bischof vom Januar 1532. Darin wiesen Apollonia von Rosenfeld, Adelheid von Andlau sowie Ursula und Valeria von Pforr auf die angespannte finanzielle Situation des Kapitels hin. Insbesondere wegen der *deuerung* des Weins seien ihre Einnahmen so gering, dass sie sich genötigt sahen, Teile ihrer kostbaren Kleidung zu verkaufen, die sie von ihren Verwandten erhalten hätten. Um ihre Not zu lindern, hätten sie die Äbtissin gebeten, ihnen 100 fl. aus dem Stiftsvermögen zu geben, damit sie *wytters beston und lybs narung han*.⁸⁰⁴ Anna von Schellenberg habe ihnen diesen Wunsch jedoch versagt, weshalb sie den Bischof baten, auf die Stiftsleiterin einzuwirken.⁸⁰⁵ Nur wenige Monate nach diesem Hilferuf erwogen zwei Chorfrauen, Adelheid von Andlau sowie eine der beiden Pforr-Schwestern, St. Stephan zu verlassen, um sich zu verheiraten. Nachdem es ihnen offenbar misslungen war, eine bischöfliche Zusicherung über eine ungehinderte Weiternutzung ihrer Pfründen zu erwirken, nahmen sie Abstand von diesem Vorhaben.⁸⁰⁶

Als sich die Äbtissin schließlich mit dem Gedanken trug, das Städtchen Wangen an den Straßburger Bischof zu veräußern, um ihre finanzielle Not abzumildern, verschärfte der Rat sein Vorgehen gegenüber dem Stift.⁸⁰⁷ So schickte er sich auf Betreiben eines Teils der Kanonissen an, Pfleger in St. Stephan zu installieren,⁸⁰⁸ was allerdings am massiven Widerstand der Äbtissin

803 Vgl. SCHELP, Reformationsprozesse, S. 104 f.

804 ABR G 355 (1532 Januar 29).

805 Vgl. ABR G 355 (1532 Januar 29). Offenbar zeitigte die Bitte an den Bischof keinen Erfolg, denn mit Bezug auf das Schreiben supplizierten die Kanonissen Ursula, Valeria und Adelheid wenig später an den Rat, vgl. die Abschrift in ABR G 356.

806 Siehe AMS II 70 b/26.

807 Vgl. SCHELP, Reformationsprozesse, S. 106. Siehe auch ABR H 2624 sowie ABR G 355.

808 Durch das Institut der Pfleger nahm die Stadt Straßburg seit den 1330er Jahren Einfluss auf Wirtschaft und Verwaltung der geistlichen Frauengemeinschaften mit Ausnahme von St. Stephan. Vgl. grundlegend SCHMITT, Frauen, S. 296–312, bes. S. 298 f.

scheiterte.⁸⁰⁹ Um die Einsetzung der Ratspfleger, die Verwaltung St. Stephans, die Herrschaft über Wangen sowie die wiederholten Eingriffe des Magistrats in die Administration des Stifts kam es schließlich zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Abtei geriet dabei mitten in einen Konflikt zwischen dem Rat, dem Straßburger Bischof sowie dem Kaiser. Dabei kam es zu zwei Prozessen vor dem Reichskammergericht. Eine erste Prozessphase nahm zwischen 1532 und 1536 ihren Verlauf, ohne dass ein Urteil gefällt wurde.⁸¹⁰ Eine zweite Phase begann 1540 und endete ebenfalls ohne Urteilspruch. Die Prozesse wurden von Robert Schelp einer eingehenden Untersuchung unterzogen, weshalb sie an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden sollen.⁸¹¹ Vielmehr soll der Blick auf die letzte katholische Äbtissin des Stifts, Adelheid von Andlau, und ihr Verhältnis zu den protestantischen Kanonikern gerichtet werden. Beim Tod der Äbtissin Anna von Schellenberg im Jahre 1539 waren neben drei protestantischen und einem katholischen Chorherren nur noch zwei Kanonissen, Adelheid von Andlau und Apollonia Rosenfeld, übrig. Im November 1539 forderte der Rat die Chorherren schriftlich dazu auf, ihre Stimme nur einer solchen Frau zu geben, die der „Straßburger Religion“ zugeneigt sei.⁸¹² Die Wahl fiel schließlich auf Adelheid von Andlau, die bereits 1532 wegen einer möglichen Verheiratung in Kontakt mit dem Rat gestanden hatte.⁸¹³ Der Rat favorisierte Adelheid, denn vor ihrer Wahl

809 Siehe das Protokoll des Johannes Schenkbecher vom 4. Mai 1532 sowie den Brief der Äbtissin und Apollonia von Rosenfelds an den Bischof, ABR G 355.

810 Siehe SCHELP, Reformationsprozesse, S. 110–137.

811 Unter anderem hatte die Arrestierung der 1539 gewählten Äbtissin Adelheid von Andlau sowie die Ankündigung der Stadt, die Rechnungen des Stifts prüfen zu wollen, dazu geführt, dass der Bischof ein weiteres Mal einen Prozess gegen die Stadt anstrebte, da er sich in seinen Rechten behindert sah. Siehe dazu SCHELP, Reformationsprozesse, S. 148–171. Schelps Ausführungen geben die Entwicklung minutiös wieder, sind aber im Hinblick auf die Bewertung der Äbtissin mitunter sehr tendenziös. Er übernimmt die Vorwürfe der protestantischen Kanoniker und des Straßburger Rats gegen die Äbtissin zum Teil, ohne diese kritisch zu hinterfragen, vgl. zum Beispiel S. 143 f.: „Anstatt dem Magistrat die entsprechenden Zusagen zu machen, verhielt sich Adelheid von Andlau immer eigenwilliger und begann auch bereits wie ihre Vorgängerinnen das Stiftsgut zu verschwenden.“

812 Vgl. den entsprechenden Auszug aus dem XXIer-Protokoll, AMS II 72/1 (1539 August 11). Siehe auch die vor dem Notar Michael Schwencker aus Gernsbach getätigten Aussagen der Kapitelmitglieder über die versuchte Beeinflussung durch den Stadtrat vor der Wahl der Adelheid, AMS II 71/22 (1540 März 6) sowie AMS II 71/12.

813 Siehe oben.

hatte sie städtischen Verordneten zugesichert, direkt nach ihrem Amtsantritt in St. Stephan die Reformation einzuführen.⁸¹⁴ Eine ideale Kandidatin stellte sie dabei kaum dar, sondern eher das kleinere Übel: Sie sei *etwas züchtiger, dann die ander, wie wol nit gantz unergerlich*.⁸¹⁵ Direkt nach ihrer Einsetzung im November 1539 schickte der Rat ein weiteres Mal seine Gesandten zu Adelheid, um sie an ihre vor der Wahl gegebenen Versprechen zu erinnern.⁸¹⁶

Bei den drei protestantischen Kanonikern, die an der Wahl Adelheid von Andlaus beteiligt waren, handelte es sich um Johannes Wurmser, Johannes Lenglin und Konrad Reisser. Lenglin, der zeitweise als Bucers Sekretär arbeitete, ist seit 1534 als Kanoniker von St. Stephan nachweisbar.⁸¹⁷ Konrad Reisser fungierte von 1536 bis zu seinem Tod 1546 als Kanoniker, zugleich war er zeitweise Pfarrer in der Ruprechtsau.⁸¹⁸ Wurm bzw. Wurmser ist von 1539 bis 1545 als Chorherr belegt.⁸¹⁹ Noch während des Abbatiats Anna von Schellenbergs hatte es zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen der Äbtissin und den genannten Kanonikern gegeben,⁸²⁰ wovon etliche Suppliken der Chorherren an den Straßburger Rat zeugen.⁸²¹ Wie der Magistrat der Stadt hatten auch die Kanoniker gehofft, dass sie mit Adelheid von Andlau eine Gleichgesinnte im Hinblick auf die Religionsfrage gewählt hätten.⁸²² Doch kaum war Adelheid im Amt, sandten die protestantischen Chorherren Lenglin und Reisser einen Brief an den Rat, indem sie sich verärgert über die neue Äbtissin zeigten: Entgegen ihrer Versprechen und Zusagen⁸²³ habe sich die

814 Vgl. AMS II 71/23.

815 AMS II 71/12.

816 Siehe AMS II 72/1 (1539 November 19) sowie AMS II 72/6.

817 Er hatte – neben zahlreichen weiteren Präbenden und Prädikaturen – zudem die Pfarrpründe von St. Wilhelm inne. Vgl. die biographischen Angaben im Anhang. Zur Rolle Lenglins als Prediger in St. Nikolaus in Undis vgl. LEONARD, Nails, S. 100–102.

818 Vgl. die Angaben im Anhang sowie BOPP, Geistlichen, S. 438, Nr. 4216.

819 Auch er versah wohl einige Zeit die Pfarrei in der Ruprechtsau. Vgl. die Angaben im Anhang.

820 Siehe AMS II 70b/8; AMS II 70b/12 (Beschwerden der Kanoniker und des Kapitels über die Verwaltung von Wangen).

821 Vgl. das Memorandum der beiden, ABR H 2624.

822 AMS II 71/23 sowie AMS II 71/12.

823 Adelheid habe *alle[n] statuten und ordnung, die wir nach absterben der vorigen aptissin altem brauch und herkomen nach vor der election bedacht und in gemeinn capittel verlesen lassen, wie und welcher gestalt die erwelt aptissin sich in irer kunfftigen verwaltung halten soll*, zugestimmt, vgl. AMS II 71/23.

Äbtissin *fur ir person abgewendt*⁸²⁴ von der neuen Religion; sie lehne es ab, das Straßburger Bürgerrecht anzunehmen und wolle dem katholischen Glauben treu bleiben. Auch denke sie nicht daran, in Wangen einen evangelischen Prädikanten einzustellen, sondern sie wolle *sovil an ir, an allen ortten rigel fürzuschieben, damit auch andere des stifts angehorigen des wort gottes be-raubt werden*.⁸²⁵ Die Kanoniker waren der Ansicht, dass ein Zusammentreffen mit dem Bischof die Verhaltensänderung der Äbtissin herbeigeführt habe: Zunächst sei sie auf die Forderungen des Stadtrats und der evangelischen Kanoniker eingegangen, *aber jetzt, nach der confirmation, die sie zu Zabern empfangen, ist sie gar ein andern gemuets worden*.⁸²⁶ Sie baten darum, dass man Adelheid von Andlau von der Verwaltung des Stifts entfernen möge.⁸²⁷ Adelheid indes brüskierte den Stadtrat weiter, indem sie sich wie ihre Vorgängerin weigerte, einen Straßburger in das Amt des Oberschultheißen von Wangen einzusetzen. Zudem ließ sie ihre dortigen Untertanen einen neuen Eid schwören, der besagte, dass ausschließlich eine katholische Äbtissin als Herrin anerkannt würde. Den protestantischen Pfarrer in Wangen setzte sie ab und betraute einen katholischen Priester mit dem Amt.⁸²⁸

Zu Beginn des Jahres 1540 baten Johannes Lenglin und Konrad Reisser den Rat darum, der Äbtissin die Verwaltung des Stifts aus den Händen zu nehmen. Stattdessen sollte aber nicht das Kapitel die Geschäfte übernehmen – die Kanoniker wünschten vielmehr, dass der Magistrat *ein curatorium oder hushalter uß den thumherrn welen und ordnen* und mit der Wirtschaftskonsolidierung betrauen solle. Ihnen schwebte demnach die alleinige Übernahme sämtlicher Verwaltungsaufgaben vor, ohne die Äbtissin oder die verbliebenen Kanonissen mit einzubeziehen.⁸²⁹ Wenig später fassten die protestantischen Stiftsherren ihre Klagepunkte über die amtierende Äbtissin Adelheid von Andlau und ihre Vorgängerinnen in einer Denkschrift pointiert zusammen. In der Rhetorik der Quelle wird dabei deutlich, dass sich die Beschwerden

824 Die Straßburger Religion sei ihr *nun mehr zuwider*, AMS II 71/23.

825 AMS II 71/23.

826 AMS II 71/23.

827 Sie beschwerten sich zudem über die schlechte Verwaltung der Adelheid, die in kürzester Zeit *über die sechshundert gulden verthon*, zudem habe sie einen ganzen Monat lang ihre Schwester und deren Sohn in der Abtei beherbergt und verköstigt, AMS II 71/23.

828 Siehe AMS II 71/22; AMS II 71/1; AMS II 70b/15. Sie bestätigte zudem das Vorkaufsrecht des Straßburger Bischofs für Wangen, siehe ABR H 2712/9.

829 AMS II 71/23; siehe auch AMS II 72/39.

nicht nur gegen die Person der Äbtissin richteten. Vielmehr stießen sich die Kanoniker auch an der Tatsache, dass sie weiblichen Geschlechts war. Eine Alleinregierung des Stifts ohne Anrufen des Kapitels und der männlichen Geistlichen widerspreche allen kanonischen Grundlagen, so die Kanoniker, dies sei verboten *auch den prelaten, man geschweig den prelatin*.⁸³⁰ Anfang März 1541 begaben sich Lenglin und Reisser persönlich zu Vertretern des Rates und beklagten sich über Adelheids Verhalten.⁸³¹ Die Reaktion des Stadtrats ließ nicht lange auf sich warten: Noch im März 1540 verschaffte sich eine Abordnung der Stadt Zugang zu dem Stift und inventarisierte sämtliche Güter und Gegenstände.⁸³² Die Äbtissin wurde unter Arrest gestellt und von mehreren städtischen Soldaten bewacht, während man sie von der Verwaltung des Stifts enthob.⁸³³ Adelheid gelang es jedoch, einige Briefe an ihren Bewachern vorbeizuschmuggeln und den Bischof, das Domstift sowie ihre Brüder und Cousins, die Herren von Andlau, um Hilfe anzurufen.⁸³⁴ Der Bischof sah sich nun genötigt, ein zweites Mal vor dem Reichskammergericht gegen den Rat zu prozessieren. Adelheids Brüdern wurde untersagt, mit ihr in Kontakt zu treten, woraufhin sie sich an König Ferdinand wandten. Dieser sandte im Juli 1540 zwei Mandate an den Straßburger Rat, vermochte ihn

830 ABR G 1603.

831 AMS II 71/12.

832 Siehe AMS II 71/21. Ein ähnliches Mittel wandte der Augsburger Rat im dortigen Frauenstift St. Stephan an, das 1539 aufgefordert wurde, sämtliche Besitztitel und Urkunden aufzulisten und abzugeben, vgl. ROPER, Haus, S. 189.

833 Vor der Arrestierung habe man *der frowwen eptissin angetzeigt, das sie ir ein gemach möge erwölen, und uß kyeßen, darinnen sie als bewart ire wonung möge haben, doch das niemants frembdis zu ir möge khomen, ir brieff zu antwurten, oder das sie auch kheinen brieff hinweg on eins ersamen rhats wissen und willen schicken* könne. Sie wählte die Abtei als Ort des Arrests aus, vgl. das über die Vorgänge im Auftrag des Rats angefertigte „offene Protokoll“, AMS II 71/22 (1540 März 6). Siehe zu den Vorgängen auch die Stellungnahme des Rats gegenüber Bischof Wilhelm, AMS II 71/5 (1540 März 13). Vgl. auch AMS II 71/12 (1540 März 30). Siehe die Beschwerden des Bischofs gegenüber dem Rat, AMS II 71/3 und AMS II 71/10.

834 In einem Brief vom 12. März 1540 verlangten Rudolf, Meinolf, Johannes, Alexander, Beat, Morand und Lazarus von Andlau vom Straßburger Rat, ihnen einen Grund für die Inhaftierung ihrer Schwester und *baß* zu nennen, vgl. AMS II 71/4 (1540 März 12). Am 15. März 1540 drängte Anton von Andlau darauf, seine Schwester besuchen zu dürfen, AMS II 71/6. Vgl. zu den Briefen an Bischof Wilhelm die Auszüge aus dem XXIIer-Protokoll, AMS II 71/1 und 24 sowie ABR G 356.

jedoch nicht zu einer Abkehr von seiner Politik gegenüber der Äbtissin zu bewegen.⁸³⁵ Adelheid weigerte sich fortan, mit den beiden Kanonikern Lenglin und Reisser *capitulariter* in Verhandlung zu treten.⁸³⁶ Erst im August 1541 wurde die Äbtissin entlassen.⁸³⁷ Aus Angst vor einer weiteren Arrestierung floh sie im September 1541 zu ihren Verwandten nach Andlau, um von dort aus die Geschäfte des Stifts weiterzuführen.⁸³⁸

Im Zuge der Auseinandersetzungen entwarfen die protestantischen Kanoniker neue Statuten, denen sie mit Hilfe des Stadtrats in St. Stephan zur Durchsetzung verhelfen wollten.⁸³⁹ Es sind zwei Ordnungsentwürfe auf uns gekommen, die inhaltlich leicht voneinander abweichen. Die unter der Signatur ABR G 1604 archivierte Statuten beinhalteten unter anderem Artikel für das Oberschultheißenamt in Wangen,⁸⁴⁰ Verhaltensregeln für die Äbtissin und Mitbestimmungsrechte des Kapitels.⁸⁴¹ Darin wurden zudem Details zur Verwaltung von Stift und Abtei sowie der Höhe der Äbtissinnen-, Kanoniker- und Kanonissenpfründen geregelt. Ein weiterer Entwurf ist weit ausführlicher und dürfte später entstanden sein als der zuvor genannte, der in das Jahr

835 AMS II 72/8, 9 und 10.

836 Dies teilten die beiden Ratsgesandten Jakob Wetzel von Marsilien und Bastian Erb, die im Herbst als Unterhändler mit der Äbtissin in Kontakt gestanden hatten, dem Straßburger Magistrat mit. Die beiden Gesandten habe die Äbtissin empfangen wollen, *und mit ihnen (doch in abwesen der zweyer capitels herren, namlich her Conrardt Reysers und her Johann Lenglins) handeln, dan die wölle sie nit dabey haben, oder in deren gegenwartigkeit etwas handeln oder reden*, ABR H 2621 (1540 November 4).

837 Siehe AMS II 73/5 und 6; AMS II 72/1.

838 Vgl. AMS II 73/20 und 21; AMS II 72/1; ABR G 357.

839 Die Äbtissin und der katholische Kanoniker Jakob Schmidhäuser wandten sich vehement gegen die Einführung neuer Statuten und erklärten, diese nicht beachten zu wollen, vgl. AMS II 72/7.

840 *Item es soll der stift ein Oberschultheißen zu Wangen haben, welcher im namen der abtissin und des capittels die municipalia handhabe, die ubertretter derselben und anderer gebotte straffe, doch in hohen sachen soll er mit wissen und willen einer abtissin und des capittels handeln*. ABR G 1604.

841 So sollte die Äbtissin künftig keinen Besuch länger als acht Tage in der Abtei unterbringen dürfen, zudem *soll ein abtissin sich mit dienstgeld gegen advokaten, procuratoren, artzten oder ander leuthen nit verpflichten*. Ohne Wissen und Willen des Kapitels sollte sie nichts verleihen und verkaufen. Offenbar plante Adelheid von Andlau eine Verlegung des Stifts an einen Ort außerhalb der Stadt, denn ein Artikel lautet: *Item die abtissin soll schweren, den stift nit von Straßburg zu verandern*, ABR G 1604.

1540 datieren dürfte.⁸⁴² Besonders im zweiten Statutenentwurf wird ein neues Rollenverständnis im Hinblick auf die Handlungsmöglichkeiten und die Funktion der Äbtissin von St. Stephan sichtbar. Aus der Gründungsurkunde, so die Kanoniker, gehe hervor, dass *dises stiftt sein solle ein collegium, ein gesellschaft oder versammlung vierer Thumherren, Bruder und Priester*.⁸⁴³ Erst danach folgt der Hinweis, dass der Gemeinschaft *dreyßiger heyliger schwesteren, closter jungfrauwen* angehören sollten. Eine Klosterjungfrau zu sein, bringe mit sich, dass man sich aus allen weltlichen Geschäften zurückziehen und der christlichen Zucht unterordnen müsse. Die Kanonissen sollten fortan *die leren gottlicher schrift lesen, auch sonst sollen sie lernen neyen, kochen und was inen zur haushaltung gepürt*. Aus dem Kreis der Chorfrauen sollte eine Frau bestimmt werden, die *als ein eptissin den anderen vorstehen solle*.⁸⁴⁴ Zwar solle die Stiftsleiterin weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Kanoniker ihrem Dienst nachkämen, doch dürfe sie das nur in dem Maße tun, *die einem weybsbyld gegen priestern nach den kyrchen rechte zustendig und gebürlich sein möge. Und wieweil ein eptißin vil weniger gewalt und macht hatt für sich selber, allein, on eins capittel wissen und willen und gehell, sachen und händel, so den stiftt belangen, zu verrichten, dann ein art, als die ein weybsbild ist, so folget auch dißes aus gemeinem und des stiftts rechten, dieweil sy nit ein frau und herrin dißes stiftts ist, sonder soll allein auf diesem stiftt vorstehn und vorgen solle*.⁸⁴⁵ In dem Statutenentwurf manifestiert sich eine gewandelte Hierarchie und neue Rollenverteilung innerhalb der Stiftsgemeinschaft: Der Äbtissin wurde die Macht und Herrschaft über das Stift und die Kanoniker abgesprochen – unter anderem aufgrund ihres Geschlechts.

Der lange Streit um die Einführung der Reformation und die Verwaltung des Stifts endete durch das Zutun der Äbtissin selbst: Adelheid wurde am 24. Dezember 1544 in flagranti mit dem Buchdrucker Ludwig Boltz ertappt. Wenige Tage darauf trat sie, abgefunden mit einer Pension, von ihrem Amt

842 Der unter der Signatur ABR G 1604 archivierte Entwurf scheint jünger zu sein, da er zahlreiche Vorwürfe der Kanoniker gegen Äbtissin Adelheid von Andlau aufgreift, die sich auf den Beginn ihrer Amtszeit beziehen, wie etwa die Schilderung, dass sie über einen langen Zeitraum Verwandte beherbergt habe. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass er in das Jahr 1540 datiert. Die anderen Statuten (AMS II 74b/5) sind in den Zeitraum zwischen 1540 und 1544 zu datieren.

843 AMS II 74b/5.

844 AMS II 74b/5.

845 Zwar dürfte das gesamte Kapitel weiterhin über die Anstellung von Dienern entscheiden, das Urteil der Priester solle in diesem Punkt jedoch höchste Geltung haben. Vgl. AMS II 74b/5.

zurück.⁸⁴⁶ Bereits im Mai 1545 wird sie in einem Vergleich zwischen mehreren Mitgliedern der Familie Andlau als Ehefrau des Ludwig Boltz bezeichnet.⁸⁴⁷ Die beiden Kanoniker Lenglin und Johannes Wurmser rechneten nach ihrem Rücktritt in einer Denkschrift mit der ehemaligen Äbtissin ab: Obwohl sie aufgrund ihres Wesens eigentlich gar keine Pension erhalten dürfe, könne man sie ihr wohl nicht vorenthalten. Sie solle jedoch nicht zu hoch ausfallen, denn die Äbtissin habe während ihrer Amtszeit Unsummen von Geld verschwendet. Unter anderem wiesen sie auf die großen Verluste hin, die dem Stift seit dem Bauernkrieg entstanden seien. Adelheid jedoch hätte, obgleich *sie solliche ob deren Schellenberg meer dann ein mal geklagt*, wochenlang ihre Schwester und deren Sohn in der Abtei wohnen lassen. Zudem habe sie *im eingang ired ampts fil verschencket, auss ergeitzigkeit und pracht*, selbst ihr Verbündeter, der katholische Kanoniker Schmidhäuser, habe zu Konrad Lenglin gesagt: *Ich höre, unser eptissin fabe das lied hoch an, sie hält sich pracht, sie seye gab reich, will sie es also hinaus furen, so will ichs gern sehen.*⁸⁴⁸ Sie habe zudem Unsummen für Backwaren ausgegeben, die sie zu ihren Gunsten verkauft habe.⁸⁴⁹ Was ihre dem *eptissischem stand gantz ongemessen kleydung* angehe, so sei noch eine Schneiderrechnung von mehr als 200 Gulden offen. Die Schmähworte, die sie öffentlich gegen die Kanoniker Lenglin und Reisser geäußert habe, solle sie widerrufen.⁸⁵⁰

1545 wählte die Stiftungsgemeinschaft mit der ehemaligen Andlauer Kanonisse Margareta von Landsberg eine protestantische Äbtissin.⁸⁵¹ Die Kanoniker

846 Vgl. AMS II 73/31, ABR H 2621 und ABR H 2624/10 sowie SCHELP, Reformationenprozesse, S. 170f. Über die Höhe ihrer Pension stritt Adelheid von Andlau noch mehrere Jahre mit St. Stephan und dem Straßburger Stadtrat, siehe AMS II 73. 1550 verlangte sie, dass St. Stephan die Kleidungsstücke bezahlen solle, die sie als Äbtissin gekauft habe, AMS II 73/36. 1553 erklärte sie öffentlich, dass sie gezwungen worden sei, die Resignation zu unterschreiben, vgl. AMS II 73/47.

847 ABR 39 J 298 (1545 Mai 27, Andlau).

848 ABR H 2621 (1544 Dezember 31).

849 Sie habe *allweg fil gebacken, und dasselbig verkaufft, und das gelt nit in die rechnung kommen, dann die eptissen und ire verwandten habens eingenommen als ir eigenthumb*, ABR H 2621 (1544 Dezember 31).

850 ABR H 2621 (1544 Dezember 31).

851 Margareta war bis 1529 Kanonisse in Andlau gewesen, vgl. die Liste der Andlauer Kanonissen und Äbtissinnen von St. Stephan im Anhang. Sie gehörte vor ihrer Wahl nicht dem Kapitel von St. Stephan an, sondern wurde gleichsam im Schnellverfahren erst zur „Domfrau“ und dann zur Äbtissin gewählt. Zuvor musste sie sich schriftlich zur Reformierung des Stifts verpflichten, vgl. ABR H 2621.

erarbeiteten mehrere Artikel, die die neue Äbtissin beschwören sollte.⁸⁵² Es wurden wiederum neue Statuten ausgearbeitet, auf deren Einhaltung sich die protestantische Stiftsleiterin verpflichtete. Darin wurde festgeschrieben, dass die Kanonissen und die Äbtissin drei Mal wöchentlich den Gottesdienst besuchen und täglich der Predigt im Münster lauschen sollten. Die jungen Mädchen sollten Katechismusunterricht erhalten und zu Sanftmut und Demut erzogen werden und all das lernen, was sie über Haushaltung wissen müssten.⁸⁵³ Mit dem Tod des letzten katholischen Kanonikers Wolfgang Ducher im Jahr 1556 wurde St. Stephan vollends zu einem evangelischen Stift. Es ist damit keinen untypischen Weg gegangen. Auch andere Frauenstifte, vor allem im norddeutschen Raum, wechselten die Konfession und existieren zum Teil bis heute als evangelische Damenstifte.⁸⁵⁴ Welche Wirkmechanismen jeweils dazu führten, ob ein Frauenstift in der Reformationszeit aufgelöst wurde, die Konfession wechselte oder seine Verfassung weitgehend beibehielt, ist bislang nur ungenügend erforscht und kann an dieser Stelle nicht entschieden werden.⁸⁵⁵ In St. Stephan kamen zahlreiche Faktoren zusammen, die schließlich zur konfessionellen Umwandlung und teilweisen Entmachtung der Äbtissin führten: Neben der schwierigen personellen und finanziellen Situation und der allmählich schwindenden Unterstützung durch die bisherigen sozialen Trägergruppen wurde das Stift darüber hinaus in Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und dem Rat der Stadt Straßburg gezogen. Es befand sich seit Beginn der 1520er Jahre in einer sich immer stärker dem Protestantismus zuwendenden sozialen Umgebung – immerhin war dem Stift eine Pfarrei zugeordnet, deren Pfarrkinder nach einem protestantischen Prediger verlangten. Auch das Verhalten der Äbtissinnen spielte dabei eine nicht unerhebliche Rolle, denn die wiederholt vorgetragenen Klagen, sie verschwendeten die Einkünfte der Abtei und bereicherten sich zu ihren Gunsten, sind nach Durchsicht der Quellen nicht immer von der Hand zu weisen.⁸⁵⁶

852 ABR H 2621.

853 ABR H 2624/11.

854 Vgl. MUSCHIOL, Schauspiel, S. 102. Zur Umwandlung nassauischer Frauenklöster in protestantische Konvente siehe KOCH, Wesen; zur Auflösung bzw. Umwandlung reichsunmittelbarer Abteien in den Bistümern Magdeburg und Halberstadt sowie den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg WIESNER, Ideology.

855 Vgl. die Überlegungen bei MUSCHIOL, Schauspiel.

856 Siehe ABR G 355 und 356.

Das Frauenstift St. Stephan – müsste es angesichts der Rolle der Kanoniker im 15. und 16. Jahrhundert nicht eher Doppelstift genannt werden? Es soll an dieser Stelle kein terminologischer oder definatorischer Diskurs eröffnet werden. Es sei jedoch der Hinweis erlaubt, dass der Begriff Frauenstift angesichts des zeitweisen quantitativen Gleichgewichts der Geschlechter oder gar einer männlichen Mehrheit im Kapitel zumindest für St. Stephan zu kurz greift. Die Beobachtungen zu dem Straßburger Stift zeigen, wie sehr sich die Rolle der Kanoniker im Laufe der Jahrhunderte bis zur Reformation veränderte. Sozial stets unter den geistlichen Frauen stehend, erfüllten die Kanoniker ihre gottesdienstlichen Pflichten und übernahmen wichtige Ämter. Spätestens ab dem 14. Jahrhundert agierten die Chorherren als Teil des Kapitels, wenngleich sie auch nicht zu allen Sitzungen hinzugezogen worden sein dürften. In dem Maße, wie finanzielle Probleme das Stift zwangen, die Kanonissenpründen zu reduzieren, nahm der Einfluss der Stiftsherren zu. In den 1480er Jahren waren sie schließlich in der Lage, mittels einer von zwei Kanonissen und den vier Kanonikern ausgearbeiteten Wahlkapitulation starken Einfluss auf das Äbtissinnenamt zu nehmen. Bereits in Kapitel C.2.3 konnte wahrscheinlich gemacht werden, dass die Kanoniker zudem einen wesentlichen Anteil daran hatten, dass 1486 die Andlauer Kanonisse Dorothea von Rathsamhausen – gegen den ausdrücklichen Willen der Kanonissen – zur Äbtissin gewählt wurde. Daneben ließ sich beobachten, dass die meisten der Kanoniker seit den 1480er Jahren über eine hohe Bildung verfügten und in Kontakt mit den führenden elsässischen Humanisten standen. Da die reformatorischen Ideen von den elsässischen Humanisten bereits sehr früh aufgenommen wurden, nimmt es nicht wunder, dass einige der Präbendare und Kanoniker von St. Stephan zu den Straßburger „Reformatoren der ersten Stunde“ gehörten. Die protestantischen Kleriker trieben mit vehementer Unterstützung des Straßburger Rates die Umwandlung des Kanonissenstifts in einen evangelischen Konvent voran. Die Impulse dazu gingen dabei in sehr viel stärkerem Maße von den protestantischen Kanonikern aus, als die Forschung, die die Chorherren teilweise als regelrechte Marionetten des Rates darstellt, bislang angenommen hat.

Seit den 1530er Jahren traten die Auseinandersetzungen zwischen dem protestantisch gesinnten Teil des Stiftskapitels – darunter Kanoniker und Kanonissen – und den am katholischen Glauben festhaltenden Äbtissinnen von Schellenberg und von Andlau offen zutage. Sie kulminierten nach der Wahl Adelheid von Andlau zur Äbtissin, die ihr gegenüber dem Rat und den Kanonikern gemachtes Versprechen, die Reformation in St. Stephan

einzuführen, gleich nach Amtsantritt ad acta legte. Nach ihrer (erzwungenen?) Resignation übernahm mit Margareta von Landsberg 1545 eine protestantische Äbtissin die Amtsgeschäfte. Die Kanoniker – allen voran Johannes Lenglin – flankierten ihre Angriffe auf die Amtsinhaberinnen in Zusammenarbeit mit dem Rat seit 1540 mit der Ausarbeitung neuer, protestantischer Statuten, nach denen sich das Leben der geistlichen Frauen in Zukunft ausrichten sollte. Die Dokumente machen deutlich, wie sehr sich die Rolle, die den Kanonissen und der Äbtissin zugewiesen wurde, innerhalb weniger Jahrzehnte geändert hatte. Die Chorfrauen von St. Stephan sollten einem neuen, protestantischen Frauenbild gemäß auf ihre zukünftige Rolle der Ehefrau und Mutter vorbereitet werden.⁸⁵⁷ Während die Kanonissen seit der Gründung des Stifts täglich ihren Gebetsverpflichtungen nachgingen, sollte ihr Tagesablauf fortan durch Unterricht im Lesen, Nähen, Kochen und dem für die Haushaltung notwendigen Wissen ausgefüllt sein. Zudem sollten sie Katechismusunterricht nehmen und regelmäßig die Predigt hören. Das neue Rollenverständnis machte auch nicht vor der Äbtissin halt. Mit Verweis auf ihr Geschlecht sprachen ihr die protestantischen Kanoniker das Recht ab, Herrschaft über die geistlichen Männer auszuüben und das Stift selbständig zu verwalten.⁸⁵⁸ Die Stiftsleiterin sollte der Gemeinschaft zwar weiter *vorstehen und vorgehen*, in sämtliche wichtigen Entscheidungen, die Verwaltung und Wirtschaft von St. Stephan betreffend, sollten jedoch das Kapitulum, vor allem aber die Kanoniker, einbezogen werden. Damit erhoben sich die Chorherren nicht nur über die Stiftsleiterin, sondern auch über ihre geistlichen Schwestern, die Kanonissen. Im Gegensatz zu den bislang in den Blick genommenen Fallbeispielen wurde versucht, die Handlungsspielräume der Äbtissin, aber auch der Chorfrauen, aufgrund ihres Geschlechts einzuschränken. Das Befremden, das die Kanoniker über das Verhalten der

857 Vgl. jüngst den Forschungsüberblick bei STEINKE, Paradiesgarten, S. 12–14. Siehe auch KOCH, Wesen, S. 208–211, und die Beobachtungen von WUNDER, Überlegungen, S. 22–24; KARANT-NUNN, Continuity, sowie MUSCHIOL, Reformation; vgl. auch GREYERZ, Religion, S. 182–186; KARANT-NUNN, Reformation, S. 182–186; HARRIS, Look, S. 89–92; McLAUGHLIN, Male. Zum Einfluss Luthers auf die protestantischen Bildungsinhalte für Mädchen vgl. jüngst HOFMEISTER, Mädchen-schulbildung, S. 197f.

858 Vergleichbare Beobachtungen macht Lyndal Roper für Augsburg. Sie konstatiert über die Hintergründe, in den 1530er Jahren Pfleger in den Frauenkonventen zu installieren: „Im Argwohn gegenüber der klösterlichen Selbstverwaltung schwang auch das Unbehagen darüber mit, daß Frauen die Verfügungsgewalt über Liegenschaften und andere Güter besaßen“, ROPER, Haus, S. 186.

(katholischen) Äbtissinnen äußerten, lässt sich dabei nicht allein auf einen katholisch-protestantischen Antagonismus zurückführen. Das Rollenverständnis der Kanoniker kollidierte auch mit dem von ihrem adligen Herkommen geprägten Selbstverständnis der Adelheid von Andlau. Da St. Stephan zwar in der Mitte des 16. Jahrhunderts protestantisch wurde, jedoch weiterhin adlige Frauen an seiner Spitze standen, gingen die Auseinandersetzungen zwischen Chorherren und Äbtissin auch unter der Nachfolgerin Adelheid von Andlaus weiter: Die seit 1545 amtierende Margareta von Landsberg bekannte sich zwar zum Protestantismus, dachte aber nicht daran, auf die Vorrechte ihres Amtes zu verzichten. Und so ging der Streit zwischen den *pfaffen und dienern*⁸⁵⁹ von St. Stephan und der Äbtissin direkt nach Margaretas Amtsantritt in die nächste Runde: Die Kleriker informierten den Rat darüber, dass sich die neue Äbtissin nicht nur weigere, auf die *herrlichkeit und oberkeit*⁸⁶⁰ der Abtei zu verzichten, sondern auch darauf bestehe, weiterhin den Pfarrer in Wangen und den dortigen Oberschultheißen bestimmen und einsetzen zu dürfen. Der Plan der Kanoniker und des Rats, die Äbtissin zu entmachten, war also offenbar nicht aufgegangen. Welche Auswirkungen der Wandel der Geschlechterbeziehungen auf das Äbtissinnenamt von St. Stephan auf lange Sicht hatte, inwiefern die Amtsinhaberinnen ihrer Leitungsfunktion beraubt wurden oder ob sie im Wesentlichen wie ihre katholischen Vorgängerinnen regieren konnten, harret noch der Erforschung.

3.3. Die Versorgungsaufgabe der Äbtissin

Die Versorgung der *subditae* durch die Äbtissin nimmt in der *Institutio* von 816 breiten Raum ein. Thomas Schilp fasst deren Anforderungen an die Vorsteherin der Gemeinschaft wie folgt zusammen: „Die Äbtissin hat den Bedürfnissen ihrer Sanctimonialen gerecht zu werden, sowohl was das körperliche Wohl (Speise, Trank, Kleidung und Wohnung) als auch was die religiös-sittliche Lebensführung anbelangt.“⁸⁶¹ Im späten Mittelalter, so könnte man meinen, dürfte die Versorgungsaufgabe der Äbtissin keine allzu große Rolle mehr gespielt haben. Nach der – in den einzelnen Stiften mehr oder weniger stark fortgeschrittenen – Auflösung der *vita communis* sowie

859 ABR H 2621.

860 ABR H 2621.

861 SCHILP, Norm, S. 67.

der Trennung der Stiftsvermögen in Kapitel- und Äbtissinnengut lebten die Chorfrauen gut versorgt durch ihre Pfründe und private Einkünfte in separaten Wohnungen, wo sie auch ihre Mahlzeiten einnahmen. Wie oben herausgearbeitet wurde, waren sie über ihre Teilhabe am Kapitel und die Übernahme von Ämtern mitverantwortlich für die Verwaltung des Pfründvermögens oder die Instandhaltung der Gebäude. Ein genauer Blick in die Quellen zeigt indes, dass die Sorge um das materielle Wohl der geistlichen Gemeinschaft weiterhin ein wichtiges Aufgabenfeld der Äbtissinnen geblieben war. Dazu gehörte an erster Stelle die regelmäßige und termingerechte Auszahlung der Pfründen,⁸⁶² die in allen vier Frauenstiften aus Geld, Wein, Getreide sowie einem Anteil an den Präsenzgeldern bestand.⁸⁶³ Die Auszahlung der Pfründenanteile erfolgte mit Ausnahme des Präsenzgeldes durch Bedienstete der Äbtissin,⁸⁶⁴ sodass sich die Männer und Frauen durchaus in einer gewissen Abhängigkeit von der Stiftsleiterin befanden. Wie bereits erwähnt, hatte die Äbtissin das Recht, die ganze Pfründe oder einen Teil davon als Bestrafung einzubehalten. Um die Verwaltung der Präsenzgelder kümmerten sich die Stiftskapitel im Übrigen selbst.⁸⁶⁵

862 In St. Stephan war dafür der Schaffner der Äbtissin zuständig, der in seinem Eid geloben musste, den *frawwen und priesteren, also sich gebürt, von win und kornen ye nach gelegenheit allzit das aller beste zü pfründen geben*. ABR H 2624/6 (1443 August 14, Zabern).

863 Vgl. ABR H 2628 (1359, St. Stephan); siehe zu Hohenburg ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern), zu Niedermünster ABR G 3074/3 (1367 März 25) sowie LEBEAU/VALENTIN, *Alsace*, S. 112f. (1511 März 15, Steinbach) und S. 113f. (1511 März 22).

864 Vgl. zu St. Stephan ABR H 2628. Auch in Niedermünster wurden die Einkünfte vom Schaffner der Äbtissin ausgegeben, vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25). In Hohenburg war dafür der *kelner oder kelnerin* der Äbtissin zuständig, *die den frawwen win und brot gütlichen und getruwelichen usgeben, als solichs dan bekommen ist*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Auch in St. Stephan war der Keller bzw. die Kellerin der Äbtissin für das Ausschanken der Weinration zuständig, vgl. zu den Aufgaben des Kellers in dem Straßburger Stift UB Straßburg 2, Nr. 513, S. 464–466 (1310 März 17).

865 Siehe ABR H 2619/3 (1485 Mai 29). Vgl. den gütlichen Entscheid zwischen den Kanonissen und den Kanonikern von St. Stephan über die Verwendung der übrigen Präsenzgelder, ABR H 2629/2 (1432 Mai 8). In Niedermünster hatten die Äbtissin, eine Kanonisse sowie ein *thumberr* je einen Schlüssel zu dem Stock, in den das übrig gebliebene Präsenzgeld eingeworfen wurde. Nur gemeinsam durfte das Gefäß geöffnet werden, vgl. ABR G 3068 (1488).

Häufig gab es seitens der Kanonissen Beschwerden über die Qualität des Pfründweins und -brotens. In Niedermünster konnten Auseinandersetzungen, die sich im Jahr 1367 unter anderem um einbehaltene Pfründen und schlechte Wein- und Brotqualität drehten, erst unter Anrufung eines Schiedsgerichts beigelegt werden.⁸⁶⁶ Auch das Hohenburger Kapitel war offenbar über die Güte der Naturalanteile der Benefizien in Streit geraten, denn in den Statuten von 1444 wird die Äbtissin angemahnt, den Frauen, *die ire pfründe verdient haben [...] frisch, güt brot, dann das solichen frauwen gepürt*,⁸⁶⁷ auszuteilen. Die geistlichen Frauen und Männer verließen sich dabei darauf, dass die Äbtissin dieser Pflicht nachkam. Als das Elsass 1444 durch die Armagnaken verwüstet wurde,⁸⁶⁸ setzte die Andlauer Äbtissin Susanna von Eptingen alles daran, die Getreidevorräte des Stifts in Sicherheit zu bringen. Sie habe so viel Korn als möglich in die Städte Straßburg, Schlettstadt sowie Ehenheim schaffen lassen, könne nun aber nicht darauf zugreifen, wie sie an die Herren von Andlau schrieb: Da sich momentan alle Stiftsfrauen sowie das Gesinde vollzählig im Stift befänden, benötige sie dringend mehr Getreide, um ihre Untergebenen versorgen zu können. Da in Andlau kein Getreide erhältlich sei, bat sie die Herren, dem Stift 50 Viertel Korn zu überlassen.⁸⁶⁹

Da die Äbtissin zugleich Vorgesetzte sämtlicher Bediensteten und Amtleute der Stifte war, hatte sie über die Auszahlung der Pfründen hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Köche und Diener die Kanonissen mit angemessener Nahrung versorgten. Der Hohenburger Koch, mit dem sich die dortigen Kanonissen offenbar unzufrieden gezeigt hatten, sollte künftig zwei Mal in

866 Siehe ABR G 3074/3 (1367 März 25); auf das Fallbeispiel wird im nächsten Kapitel noch einzugehen sein.

867 Die Frauen sollten *an brote kein bresten habent, und das das nach dem besten versorgt werde*, ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

868 Die Armagnaken richteten seit 1439 immer wieder große Schäden im Elsass an. Als sie 1444 vor den Toren der Stadt Straßburg lagen, wurden alle privaten Getreidevorräte schriftlich erfasst. Neben den Straßburgern waren zahlreiche Landbewohner in die schützenden Mauern der Stadt geflüchtet und mussten zusätzlich ernährt werden. Insgesamt wurden 26.000 Menschen gezählt, die versorgt werden mussten, vgl. DOLLINGER, *Population*; DIRLMEIER, *Untersuchungen*, S. 45f. Im September 1444 richteten die Armagnaken in den Orten um Andlau (Valff, Dambach und Bernhardsweiler) große Zerstörungen an, vgl. VOEGEL/VOEGEL, *Valva*, S. 99–102. Auch das am Odilienberg gelegene Truttenhausen wurde verwüstet (DUBLED, *Recherches* 2, S. 98), ebenso wie das mit Andlau verbundene Zisterzienserklöster Baumgarten, vgl. PFLEGER, *Cistercienserabtei*, S. 509.

869 AMS AA 186/6.

der Woche oder me obe des not sin würde, ire fleisch und anders, das die frauwen bedurffende sint, uff den berg bringen und tragen.⁸⁷⁰ Neben der Sorge um die Menge und Qualität der Lebensmittel gehörte es zu den Gewohnheiten der Stifte, dass die Äbtissinnen an bestimmten Hochfesten Festessen für die geistlichen Gemeinschaften ausrichteten. In St. Stephan kamen die Kanonissen und Kanoniker an bestimmten Festtagen, etwa an Pfingsten, nach Verrichtung der liturgischen Aufgaben im *hof* der Äbtissin zusammen, wo sie gemeinsam speisten. In der Kreuzwoche richtete sie ein Gänseessen aus.⁸⁷¹ Den Niedermünsterer Traditionen gemäß hatte die Äbtissin zum einen bei sämtlichen festlichen Mahlzeiten anwesend zu sein. Zum anderen war es ihre Pflicht, entweder die gesamte Mahlzeit oder aber einen Teil des Weins und der Speisen beizusteuern. Daneben musste die Stiftsleiterin für die Chormäntel der geistlichen Frauen aufkommen sowie dafür sorgen, dass bestimmte Räume zu genau festgelegten Zeiten beheizt wurden.⁸⁷² Sie musste zudem sicherstellen, dass sich die Stiftsgebäude in gutem und bewohnbarem Zustand befanden.⁸⁷³ Wie die beiden Fallbeispiele im letzten Kapitel gezeigt

870 Vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Aus St. Stephan und Andlau erfahren wir, dass die dortige Äbtissin dafür zu sorgen hatte, dass die Fastentage durch die *schwwestern* und *thumbfrauwen* eingehalten wurden: *Die fasten tage sollen auch, wie die von der heiligen christlichen kirchen zu gepurlichen geordneten zeiten uffgesetzt, von der schwwestern oder thumbfrauwen gehalten werden, doch mit der nemlichen bescheidenheit, das das alter der person und andere umbstendt von einer eptissin fürsichtiglich betracht und war genommen werden. Dann die eptissin moge mit der krancken und blöden auch die angewon sind zu fasten, der fast tage halben dispensieren, wie sölichs jederzeit die notturft erheischt und erfordert*, ABR G 1544 (1540 Januar 29). Dieser Passus findet sich bereits in der Ordnung des Basler Konzils von 1434, vgl. ABR G 1367. Fastengebote, die Kanonissen von St. Stephan betreffend, finden sich ausschließlich in den von Geiler von Kaysersberg mitkonzipierten Reformstatuten von 1486, vgl. ABR H 2624/7 (1486 September 13).

871 Vgl. ABR H 2624. Ob an weiteren Hochfesten wie Ostern, Weihnachten oder an St. Stephan ebenfalls bei der Äbtissin gegessen wurde, geht aus der Quelle nicht eindeutig hervor.

872 Siehe ABR G 3074/3 (1367 Februar 25) sowie das Fallbeispiel im folgenden Kapitel. In Hohenburg sollte das Refektorium vom Tag des hl. Gallus bis zum St.-Georgs-Tag, also vom 16. Oktober bis zum 23. April, beheizt werden, zudem im Sommer, wenn die Witterung dies nötig machte, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

873 Siehe dazu die Statuten von Hohenburg von 1444. Darin heißt es, dass die Äbtissin dafür sorgen solle, dass sich alle Gebäude des Stifts, Wirtschaftshöfe, Kirchen, Mühlen, Höfe sowie die Stiftsgebäude selbst, in gutem baulichen Zustand befänden, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Äbtissin und Kanonissen soll-

haben, lag es im Ermessen der Äbtissin, die Räumlichkeiten zuzuteilen. Für Bauvorhaben innerhalb des Stiftsbereichs musste die Erlaubnis der Äbtissin eingeholt werden. Sowohl Brigitta von Wangen in St. Stephan als auch Cordula von Krotzingen in Andlau waren dabei auf erbitterten Widerstand gestoßen, als die von ihnen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Wohnräume der Chorfrauen von diesen als nicht standesgemäß empfunden wurden.

Die Beobachtungen zeigen, welche zentrale Rolle die Äbtissin im Hinblick auf die Versorgung der Stiftsgemeinschaft spielte. Als „oberste Verwaltungschefin“ lag es nicht nur in ihrem Aufgabenbereich, die Pfründen der geistlichen Männer und Frauen auszuzahlen. Sie musste vor allem dafür sorgen, dass das Stiftsvermögen, aus dem sich die Benefizien speisten, nicht gemindert wurde. Dass dies den Äbtissinnen vor allem aufgrund der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftsstrukturen der alten Abteien kaum gelang, wurde im ersten Hauptteil der vorliegenden Studie bereits herausgearbeitet. Eine erfolgreiche Verwaltung der Güter und Ländereien war indes zentral für die Versorgung sämtlicher Kapitelmitglieder.⁸⁷⁴ So nimmt es nicht wunder, dass sich die geistlichen Männer und Frauen immer stärkere Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf die Verwaltung der Stiftsgüter erkämpften. Kanonissen und Kanoniker erwarteten von ihrer Vorsteherin einen sorgsamsten Umgang mit dem ihr anvertrauten Vermögen. Kam sie ihren Aufgaben nicht nach, zahlte sie etwa die Pfründen zu spät oder gar nicht aus, musste eine Äbtissin mit heftiger Gegenwehr rechnen. Im Folgenden soll anhand eines Fallbeispiels aus Niedermünster aufgezeigt werden, wie die Stiftsgemeinschaft reagierte, wenn die Äbtissin ihrer Versorgungsaufgabe nicht oder nur ungenügend nachkam.

ten regelmäßig zwei des *gots huses manne*, und zwar diejenigen, die am nächsten am Stift wohnten und sich mit Bauarbeiten auskannten, die Gebäudestruktur des Stifts begutachten lassen. Wenn die Männer es für notwendig erachteten, sollte die Äbtissin die nötigen Baumaßnahmen in die Wege leiten. Aus dem Abteivermögen wurde ein Teil der Kosten beglichen, zudem musste die Äbtissin Knechte und Pferde für die Arbeiten zur Verfügung stellen.

874 Eine Ausnahme bildet dabei Andlau, wo das Pfründvermögen der Kanoniker von dem der Äbtissin und Kanonissen getrennt war und deshalb auch von den geistlichen Männern allein verwaltet wurde, vgl. AMS VI 3/8; AMS VI 3/50–51; ABR H 2355/3.

Fallbeispiel: Margareta Senn von Münsingen und die Kanonissen
von Niedermünster (1367)

Am 25. März 1367 wurde in Niedermünster eine feierlich ausgestaltete Urkunde aufgesetzt. Das Dokument bildet den Endpunkt eines Streits zwischen der Äbtissin Margareta⁸⁷⁵ und den *andern* Frauen des Stifts. Die Auseinandersetzungen schwelten schon länger, hatten aber wenige Wochen vor der Ausstellung der Urkunde einen vorläufigen Höhepunkt gefunden, als die Äbtissin die Kanonissenpfünden zum wiederholten Mal verspätet oder gar nicht ausgezahlt hatte.⁸⁷⁶ Zum anderen missachte sie, so die Chorfrauen, zahlreiche Gewohnheiten, die *under andern eptissin, der wir alle wol gedenckent*,⁸⁷⁷ Geltung gehabt hätten. Offenbar war es der Stiftsgemeinschaft nicht gelungen, den Streit ohne Hilfe von außen beizulegen. Deshalb hatten sich die geistlichen Frauen auf ein Gremium aus drei Schiedsrichtern verständigt, von denen mindestens zwei – Werlin von Landsberg sowie Samson von Hohenstein – in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Chorfrauen standen.⁸⁷⁸ Ob Henselin von Müllenheim, der dritte Schlichter, ein *frund* der Kanonissen oder der Äbtissin war, ist unklar. Die Schlichter suchten die Chorfrauen in ihrem Stift auf, befragten sie zu den Vorkommnissen und berieten anschließend darüber, wie dem Streit beizukommen sei. Unter der Mitwirkung von Meister Johannes Rot aus Hagenau, *der der frauen phaffe ist*,⁸⁷⁹ wurden die Streitpunkte verhandelt und nach einem Ausgleich gesucht, der schließlich urkundlich fixiert wurde. Als „Hauptansprechpartner“ fungierten dabei die sechs ältesten und ehrbarsten Kanonissen, die darlegten, welche Traditionen und Gewohnheiten bis zum Amtsantritt der jetzigen Äbtissin in Niedermünster befolgt worden seien. Dabei handelte es sich um Susanna von Greifenstein, Susanna von Hohenstein, Anna von Ballbronn, Else von Winnestein, Ellewiblin von Landsberg und Margareta von Dahn. Die sechs Kanonissen agierten dabei als eine Art Sprachrohr für die anderen Frauen der Gemeinschaft, über deren Anzahl und Namen wir nicht unterrichtet sind.

875 Wahrscheinlich handelte es sich dabei um Margareta Senn von Münsingen, die von 1360 bis 1370 dem Stift als Äbtissin vorstand, vgl. dazu die Liste der Äbtissinnen von Niedermünster im Anhang.

876 Vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

877 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

878 Dem Kanonissenkapitel gehörten eine Susanna von Hohenstein sowie eine Ellewiblin von Landsberg an.

879 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

Die Stimme der sechs Kanonissen hatte ein großes Gewicht, denn die meisten Artikel der Urkunde erscheinen weniger als ausgehandelter Kompromiss zwischen dem Ansinnen der Äbtissin und dem der Chorfrauen denn als Rückkehr zu altbekannten Traditionen.⁸⁸⁰ In dem Dokument wird als erstes die Frage der Pfründen thematisiert. Sollte die Äbtissin ein weiteres Mal, aus welchen Gründen auch immer, die Pfründen nicht auszahlen können oder wollen, solle sie dies vorher ankündigen, damit die Kanonissen *ire frunde besenden können*. Auch die Stiftsleiterin dürfe einen Vertreter bestellen, um über die Auszahlung der Pfründen zu verhandeln. Solche Artikel, die sich mit den Pfründen der Frauen befassen, nehmen indes nur einen vergleichsweise geringen Teil der Urkunde ein. Die Mehrzahl der Artikel bezieht sich auf Regelungen bezüglich der Ausgestaltung der Mahlzeiten an hohen Feiertagen. Bislang habe Äbtissin Margareta entgegen den Stiftsgewohnheiten ihre Mahlzeiten an Hochfesten in ihren eigenen Räumlichkeiten eingenommen, statt gemeinsam mit den Kanonissen zu speisen, so die ehrbaren Frauen. Die sechs Kanonissen verlangten, dass die Vorsteherin wie ihre Vorgängerinnen mit den Chorfrauen im Refektorium essen solle, *und sol es uns wol biten von ire kuchin und von irme kelre, iszet su aber nut davon, so sol man bessern win gen und gebratens, und wanne man uns gebratens git, so sol man ieder frowen geben zwei gûte stucke*, wie es bislang immer gehandhabt worden sei. Am St. Johannestag und an Maria Lichtmess sollen die Frauen fünf Maß besseren Wein erhalten, ebenso in der Pfaffenfastnacht, dazu *cappen und bratwurste und leberwurste und lutertrank und mette und oflaten und kechelin*.⁸⁸¹ Ähnliche Bestimmungen lassen sich für weitere Hochfeste wie den Palmtag, Gründonnerstag, den Osterabend und den Ostertag greifen.⁸⁸² In der Urkunde wurden dabei zahlreiche Details bis hin zur Zubereitung der Speisen und genauen Mengenangaben festgehalten, die keinen Interpretationsspielraum bezüglich der Qualität und Quantität der Speisen ließen.⁸⁸³

880 Über die Traditionen in Niedermünster gaben die Kanonissen Auskunft *uff ire sele und uf ire constentie, daz es geschehen si under andern eptissin*, ABR G 3074/3 (1367 März 25).

881 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

882 Am Gründonnerstag sollte den Kanonissen Fisch in Salbei gereicht werden. Auch am Ostertag sollte die Äbtissin mit den Frauen im Refektorium essen und den Kanonissen das Beste aus Küche und Keller bieten.

883 So sollte es zum Beispiel an der *grosen fastnacht* [...] *fische in salveigen* geben, ebenso am Gründonnerstag, während in der Heiligkreuzwoche jede Frau ein *morgenbrot* erhalten sollte. Dabei handelte es sich *um win, brot, suppen, salmen und eiger*. An St. Oswald sollten wiederum besserer Wein und zudem drei gemästete

An knapp 20 Terminen im Jahr erbaten sich die Kanonissen zudem „besseren Wein“ statt ihres normalen Alltagsgetränks.⁸⁸⁴ Neben der Äbtissin hatte *der von Ehenheim*, einer der Kanoniker des Stifts, den Kanonissen an *Felicis et Audacti* (30. August) drei gemästete Gänse, zwei Hühner und neuen Messwein darzubringen und den Keller und den Koch für die Zubereitung der Speisen und die Bewirtung der Frauen zu entlohnen. Während die Gänse im *closter*, also auf Kosten der Kanonissen, zubereitet werden sollten, hatte die Äbtissin die Gewürze für das Festessen zu erwerben. Am Weihnachtsabend erhielten die Kanonissen Geldgeschenke, und zwar zwei Pfund *handgift* pro Frau von der Äbtissin sowie je sechs Pfennige von der Küsterin. In der Martinsnacht musste der genannte Kanoniker von Ehenheim den Chorfrauen 35 große Weißbrote geben. Zudem wiesen die Kanonissen darauf hin, dass ihnen Obst, Gemüse und Nüsse aus den Stiftsgärten und Fische aus den Gewässern zustünden.⁸⁸⁵ Die Müller der beiden Stiftsmühlen am Fuße des Berges wurden angehalten, das gemahlene Getreide in das Stift zu bringen. Für die optimale tägliche Versorgung der Frauen solle die Äbtissin zwei Köche einstellen, einen *meister koch*, der Wein und Brot wie die Kanonissen erhalten solle, und einen *under koch*.⁸⁸⁶

Neben Bestimmungen über die Nahrungsqualität und -zubereitung verhandelten die Schiedsrichter, die „ehrbaren Kanonissen“ und die Äbtissin weitere Punkte. Zukünftig solle die Stiftsleiterin dafür sorgen, dass die Wäsche der Frauen alle 14 Tage gewaschen und das Gästehaus reingehalten und mit Betten ausgestattet wurde, *daz wir unser frunt und unser geste mit eren mugent daruf gelegen*.⁸⁸⁷ Wünschte eine der Frauen zu kurativen Zwecken

Gänse und die kröse in einne geliren pbeffer auf den Tisch der Kanonissen kommen, ABR G 3074/3 (1367 März 25).

884 „Besseren Wein“ sollte man den Frauen an Weihnachten, St. Johannes, Maria Lichtmess, an der sogenannten „Pfaffenfastnacht“ (i. e. *Esto mihi*), an der „Großen Fastnacht“, am Palmtag, am Ostertag, am Heiligkreuztag, an Pfingsten, Fronleichnam, *sungichten* (zur Sommersonnenwende), St. Magdalena, St. Jakob, St. Afra, St. Augustinus, an Kirchweih, am Heiligkreuztag im Herbst, an Allerheiligen, St. Nikolaus sowie an St. Odilia reichen. An St. Felicis et Audacti gab es neuen Messwein, während am dritten Tag auf Kosten der Äbtissin Weiß- sowie Rotwein angeboten werden sollten, vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

885 Zudem wiesen die Frauen auf ihr altes Recht hin, von jedem geschlachteten Schwein die Innereien sowie Salz zum Konservieren zu erhalten.

886 Der *underkoch* solle auf den Markt gehen und frische Ware kaufen, wann immer die Kanonissen dies forderten.

887 Auch für die Pferde der Gäste solle dort gesorgt werden.

zur Ader gelassen zu werden, sollte die Äbtissin dies stets gestatten, und im Krankheitsfalle war es ihre Pflicht, nach einem Arzt und dem Beichtvater der Frauen zu schicken. Der Beichtvater, so die sechs Kanonissen, sei schon immer an Hochfesten anwesend gewesen und habe für alle Chorfrauen zur Verfügung gestanden. Für den Todesfall einer Kanonisse war, wie es auch aus anderen Stiften überliefert ist,⁸⁸⁸ eine Karenzzeit vorgesehen: Ein Jahr lang sollen arme Leute jeden Montag *ein wecken brots* aus der Pfründe erhalten, die andere Hälfte der Pfründe solle *an die kinder fallen*, also wohl den Novizinnen oder Schülerinnen zu Gute kommen. Danach, so der Vertrag weiter, solle die Pfründe an die Chorfrauen gehen, im Jahr darauf an das Seelgerät.⁸⁸⁹

Im Stift war ein Schreiber angestellt, der von den Kanonissen offenbar für die jeweiligen Dienste bezahlt wurde, *hat aber kein fröwen nuwe büch zu schribende, so soll die eptissin dem schriber essen gen.* Die Äbtissin war zudem für den Erwerb neuer Chormäntel sowie die Entlohnung des Schneiders und des Kürschners zuständig. Des Weiteren einigten sich die Frauen darauf, dass den Kanonissen, wann immer sie mochten, warmes Badewasser bereitet werden solle. In der Zeit zwischen Allerheiligen und Ostern sollen zudem die Wohnräume der Frauen beheizt werden.⁸⁹⁰ Für den Fall, dass die Kanonissen Ausfahrten in die Stiftshöfe machen wollten, *so sol man uns win und brot gen.* Wohne darin ein Untertan des Stifts,⁸⁹¹ so solle er den Kanonissen Holz, Licht, Betten und weiteres Zubehör wie Tischdecken und eine verschließbare Truhe bereitstellen. Halte sich aber die Äbtissin dort auf, so oblag es ihr, für das Essen und die standesgemäße Unterkunft der Kanonisse aufzukommen. Herrsche *unfrieden* im Land, soll jede Kanonisse auf den Hof ihrer Wahl fliehen dürfen, wobei ihr die Pfründe folgen solle. Für die Flucht solle sie Pferde des Stifts benutzen dürfen. Der letzte Teil der Übereinkunft besteht aus verschiedenen knappen Punkten, unter anderem die Kleidung,⁸⁹² Seelsorge und Pfründe der Kanonissen betreffend. Sollte eine

888 Die Praxis von Karenz- oder Gnadenjahren findet sich sowohl in Chorherren- wie Chorfrauenstiften. Vgl. etwa BACKMUND, Kanonissenstifte, S. 23 f.; SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 212 f.

889 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

890 [...] *wenne wir gepfründete kint leren*, sollen auch deren Räume geheizt werden.

891 Wer genau damit gemeint ist, geht aus der Quelle nicht hervor.

892 Die Chormäntel sollten mit *reinem scheffin füter* gefüttert werden und ein *ruckinbret* enthalten. Damit ist ein Stock oder Stab gemeint, der in den Chormantel der Kanonissen eingenäht war. Diese Tracht trugen auch die Andlauer und Hohenburger Kanonissen sowie die Chorfrauen von St. Stephan.

der Kanonissen einer Beerdigung beiwohnen wollen (*so wir zu lichen gont*), habe die Äbtissin dafür Sorge zu tragen, dass ein Bote die Frau begleite und *unser mentel treit*.⁸⁹³

Das Schiedsurteil von 1367 erlaubt einen schlaglichtartigen Einblick in Aufgaben und Stellung der Äbtissin sowie ihrer Handlungsmöglichkeiten und -grenzen innerhalb des Kanonissenkapitels. Es liefert darüber hinaus Details zur Hierarchie der Gemeinschaft und zu zahlreichen Aspekten des täglichen Lebens. Die Urkunde zeigt dabei, wie komplex die Aufgabenverteilung – vor allem in finanzieller Hinsicht – zwischen Äbtissin und Kapitel bzw. Konvent, Abteivermögen und Stiftsvermögen war: Die Zutaten für das Gänseessen an St. Martin wurden in Teilen von einem der Kanoniker, der Äbtissin und vom gemeinsamen Kapitelvermögen bezahlt. Auch die Lohnkosten für die Angestellten, die die Geistlichen bewirten sollten, wurden aufgeteilt. Dabei wird deutlich, dass die in den meisten Frauenstiften übliche Trennung der Abtei, der abbatialen Mensa von der Mensa *capituli*, in Niedermünster 1367 längst vollzogen war.

Was die Versorgungsaufgabe der Äbtissin angeht, lassen sich in der Urkunde zwei Ebenen unterscheiden: erstens die Sorge um die materielle Grundversorgung der Kanonissen sowie zweitens die Sicherstellung einer stark symbolisch konnotierten, standesgemäßen Versorgung. Was die erste Ebene angeht, so macht die Urkunde deutlich, dass die amtierende Äbtissin den Kanonissen diese Grundversorgung mehrere Male vorenthalten hatte: Sie hatte – aus welchem Grund, entzieht sich unserer Kenntnis – den Frauen wiederholt ihre Pfründe nicht ausbezahlt. Darüber hinaus waren die Chorfrauen wohl auch um andere Vergünstigungen wie kleine Geldgeschenke (*handgift*) oder Lebensmittelgaben gebracht worden, die die Äbtissin, die Küsterin sowie einer der Kanoniker (der *von Ehenheim*) zu geben verpflichtet waren. Der Äbtissin wurde zudem Nachlässigkeit in Bezug auf die Krankenversorgung und die Beheizung der Wohnräume vorgeworfen. Über den Hintergrund des Verhaltens der Stiftsleiterin können wir dabei nur spekulieren. Im Gegensatz zu den anderen Fallbeispielen, die in der vorliegenden Arbeit einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, hat sich über den Vorgang keine weitere Quelle erhalten. Ein – wie auch immer gearteter – Reformversuch der Äbtissin ist im hier betrachteten Fall eher von der Hand zu weisen. Im Gegensatz zu Cordula von Krotzingen in Andlau oder Brigitta von Wangen in St. Stephan hatte Margareta nicht versucht, Neuerungen wie

893 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

die Einführung eines gemeinsamen Dormitoriums durchzusetzen. Zudem ist unklar, ob eine echte finanzielle Notlage vorlag, die die Auszahlung der Pfründen verzögerte oder verhinderte. Vielmehr scheint Äbtissin Margareta ihre Versorgungsaufgabe gegenüber den Kanonissen vernachlässigt zu haben. Das Beispiel spiegelt ein gewisses Versagen der Stiftsleiterin wider und verdeutlicht, dass eine Pflichtverletzung dieses Ausmaßes von den Kanonissen nicht hingenommen wurde. Das Schiedsurteil zeigt zudem, wie „mächtig“ die Äbtissin, oder besser: wie allumfassend ihre Aufgabe im Hinblick auf Details des täglichen Lebens war. Zugleich sehen wir, wie hoch die Anforderungen der Chorfrauen an ihre Äbtissin waren. So verlangten die Kanonissen von ihrer Stiftsleiterin, die Wäscherin anzuhalten, die Kleidung der Chorfrauen alle zwei Wochen zu waschen. Auch weitere Untergebene, der Müller, der Küfer, der Koch, sollten von der Äbtissin nachdrücklich aufgefordert werden, ihren Aufgaben zukünftig besser nachzukommen. Die geistlichen Frauen selbst waren dem Großteil des Gesindes offenbar nicht weisungsberechtigt.⁸⁹⁴ Zudem wird an der Urkunde die bereits oben thematisierte herausgehobene Stellung der Äbtissin hinsichtlich ihrer materiellen Versorgung deutlich. Sie verfügte über eine eigene Küche und einen eigenen Weinkeller, der qualitativ höherwertigen Wein enthielt als der, der den Kanonissen kredenzt wurde. Zu bestimmten Gelegenheiten erhielt die Äbtissin das beste und größte Stück einer bestimmten Speise.⁸⁹⁵

Den Kanonissen ging es indes um mehr als die Sicherstellung ihrer Grundversorgung. Weite Teile der Schlichtungsurkunde kreisen um die Themenkomplexe Nahrung und Wein. Dabei ging es um die Qualität und Zubereitungsart der Speisen sowie die Anwesenheit der Äbtissin bei bestimmten Mahlzeiten. Die Beschwerden der Chorfrauen über die amtierende Äbtissin zielten im Wesentlichen auf drei Bereiche ab: Zum einen wurde geregelt, an welchen Festtagen es zur Pflicht der Äbtissin gehörte, mit den Kanonissen zu speisen. Zum zweiten wurde die Qualität und Menge der Getränke, insbesondere des Weines, festgelegt, der an bestimmten Hochfesten gereicht werden sollte. Zum Dritten ging es um die Zubereitungsart und die Ingredienzien der Mahlzeiten.

894 *Und soll uns die Sweigerin zû allen vierzeihen tagen waschen*, ABR G 3074/3 (1367 März 25).

895 Wenn die Frauen Fisch von dem Seelgerät, also wohl aus der Vermögensmasse der Jahrzeitverwaltung, erhielten, sollte der Äbtissin ein großer Fisch vorgelegt werden. Was sie davon übrig ließ, sollte unter den Kanonissen aufgeteilt werden. Zudem erhielt sie eine nicht genannte Anzahl von kleinen Fischen. Was sie davon übrig ließ, wurde unter dem Gesinde verteilt, vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

Die Anwesenheit der Äbtissin war laut der Urkunde von 1367 nur an zwei Terminen zwingend notwendig, und zwar am Weihnachts- und am Ostertag. Ob die Äbtissin bei den Mahlzeiten öfter zugegen war, lässt die Quelle offen, dies ist aber wahrscheinlich. Angesichts der zentralen sinn- und friedensstiftenden Funktion gemeinsamer Mahlzeiten kann kaum davon ausgegangen werden, dass die Stiftsgemeinschaft nur zwei Mal im Jahr zusammen aß.⁸⁹⁶ Die Anwesenheit der Äbtissin an den Hochfesten Ostern und Weihnachten wurde im hier untersuchten Fall vor allem deshalb gefordert, weil die Stiftsleiterin die Mahlzeiten auszurichten und Gutes aus ihrem Keller und ihrer Küche zu bieten hatte, wie es in der Quelle heißt.⁸⁹⁷

Welche Getränke und Mahlzeiten sollten an den Feiertagen im Niedermünsterer Refektorium auf den Tisch kommen, und warum nimmt dieser Aspekt so breiten Raum in der Urkunde ein? Zunächst ist festzuhalten, dass sich anhand des Schiedsurteils keine Ernährungsgeschichte Niedermünsters schreiben lässt. Die Quelle lässt auch keine Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der Mahlzeiten an Hochfesten oder gar die Speisenabfolge zu. Sie verrät aber, dass die Nahrungsmittel, welche die Kanonissen unter Äbtissin Margareta konsumiert hatten, hinsichtlich ihrer Qualität nicht dem entsprachen, was die geistlichen Frauen gewohnt waren und erwarteten. Die Speisen und Getränke scheinen nicht standesgemäß gewesen zu sein. Gerhard Fouquet weist darauf hin: „Bei dem hohen Stellenwert, den das Essen in allen Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft genoß, wurde die Zahl und die Zusammensetzung der Gänge bei den Hauptmahlzeiten als fein unterscheidendes Merkmal ‚sozialer Wertigkeit‘ betrachtet.“⁸⁹⁸ Es scheint, als habe die Äbtissin solchen Ansprüchen an die Zusammensetzung und Qualität der Speisen nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen. Klagen gab es auch über die Getränkequalität: In der Vergangenheit, so die ehrbaren Kanonissen, war den geistlichen Frauen als Alltagswein bisweilen „untergegangener“, trüber Rebensaft kredenzt worden. Mithilfe der Schiedsrichter handelten die

896 In St. Stephan etwa gehörten gemeinsame Mahlzeiten der Kanoniker, Kanonissen und der Äbtissin zu den rituellen Abläufen mehrerer Hochfeste, vgl. ABR H 2624. Siehe auch HUNDSBICHLER, *Tischsitten*, Sp. 806 f.

897 ABR G 3074/3 (1367 März 25). In der Urkunde schwingt jedoch auch der Vorwurf mit, dass die Äbtissin – im Gegensatz zu ihren Amtsvorgängerinnen – ihrer Anwesenheitspflicht nicht nachkomme.

898 FOUQUET, *Apfelmus*, S. 162. Vgl. auch HUNDSBICHLER, *Tischsitten*, Sp. 806: Die Art der Ernährung und Kleidung gehörten wie Tischsitten „zu den zentralen Standsabzeichen des mittelalterlichen ordo-Denkens“.

sechs Kanonissen aus, dass solcher Wein in Zukunft weggegossen und ein neues Fass geöffnet werden solle.⁸⁹⁹ Außerdem forderten die Kanonissen an mehr als 20 Festterminen „besseren“ Wein oder spezielle Getränke wie Met und *lutertrank*,⁹⁰⁰ die anlässlich der Pfaffenfastnacht ausgeschenkt werden sollten. Am dritten Tag vor Weihnachten sollten die Chorfrauen auf Kosten der Äbtissin Rot- und Weißwein sowie Gewürze und weitere Spezialitäten erhalten. Wein gehörte im Mittelalter, zumal in einer Weinregion wie dem Elsass, zu den absoluten Grundnahrungsmitteln.⁹⁰¹ Der Genuss von „besserem“, also qualitativvollerem Wein, dem geschätzten Weißwein⁹⁰² sowie von Gewürzweinen wie *lutertrank* war im späten Mittelalter reichen Haushalten vorbehalten und indiziert somit sozial gehobenen Konsum.⁹⁰³ Dieser Beobachtung entsprechen die Speisen, die in der Urkunde erwähnt werden. Zwei „gute“ Stücke Braten für jede Kanonisse an Weihnachten, zur Pfaffenfastnacht Braten, Kapaune, Bratwürste, Leberwürste, Oblaten und Kuchen, am Ostertag neben Gutem aus Küche und Keller paniertes Bratenfleisch, einen Fladen und ein Pfund Speck pro Frau – das, was in Niedermünster an Hochfesten auf den Tisch kam, gehört dem Bereich der „Herrenspeisen“ an.⁹⁰⁴ Während an den Hochfesten im Frühjahr frische Fische serviert wurden – etwa am Gründonnerstag Lachs in Salbei – labte man sich in der zweiten Jahreshälfte vor allem an Kapaunen, Mastgänsen sowie verschiedenen Arten von Würsten,

899 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

900 Bei *lutertrank* handelte es sich um einen über Kräutern und Gewürzen „abgeklärten Wein, wie er schon in der Antike beliebt war“, SCHUBERT, Essen, S. 204.

901 Siehe zum Elsässer Wein BARTH, Rebbau; AMMAN, Wirtschaftsgeltung; speziell zu Andlau GRATHOFF, Weinwirtschaft; HEITZ, Consommation; zur Rolle des Weines innerhalb der spätmittelalterlichen Ernährung siehe DIRLMEIER/FOUQUET, Ernährung, S. 522; SCHUBERT, Essen, S. 173–205, besonders S. 198f.; MATHEUS, Wein, besonders Abschnitt III „Weinsorten und Weinverbrauch“.

902 Weißwein war im späten Mittelalter beliebter als der weit häufiger angebaute und alltäglich genossene Rotwein, vgl. SCHUBERT, Essen, S. 198.

903 SCHUBERT, Essen, S. 198–204; DIRLMEIER/FOUQUET, Ernährung, S. 522; RÖSENER, Leben, S. 143–150.

904 DIRLMEIER/FOUQUET, Ernährung, S. 516f.; SCHUBERT, Essen, S. 104. Siehe auch JARITZ, Rechnungsbücher, S. 176–179. Zum Fleischkonsum in den einstigen Regensburger Benediktinerinnenklöstern und späteren Frauenstiften Obermünster und Niedermünster MÄRTL, Weyber, S. 367f.

zum Teil reichte man dazu Pfeffersoßen.⁹⁰⁵ Daneben wurden große Mengen an „Herrenbrot“ – Wecken und große Weißbrote – verspeist.⁹⁰⁶

Die Mahlzeiten, welche die Kanonissen an Hochfesten im Refektorium von Niedermünster zu sich nahmen, zeugen allesamt von einem gehobenen Konsumverhalten. Ähnliche Speisen fanden sich an fürstlichen Höfen und in reichen Patrizierhaushalten.⁹⁰⁷ Dass in dem Kanonissenstift sozial gehobenes Konsumverhalten konstatiert werden kann, verwundert angesichts der vergleichsweise reichen Ausstattung der Häuser und ihrer adligen Insassen zunächst nicht. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die genannten Mahlzeiten nicht außergewöhnlich exklusiv waren, ein vergleichbarer Standard findet sich im 15. Jahrhundert auch im Straßburger Klarissenkloster St. Klara auf dem Werth sowie Anfang des 16. Jahrhunderts im dortigen Dominikanerinnenkloster St. Nikolaus.⁹⁰⁸ Von Interesse ist in unserem Zusammenhang jedoch die Beobachtung, dass die Kanonissen von Niedermünster auf der Versorgung mit den genannten Speisen und Getränken insistierten. Sie verlangten statt der Mahlzeiten, die ihnen unter Margareta serviert worden waren, *gute speise* und *besseren wein*, wie mehrfach in dem Schiedsurteil betont wird. Das Beispiel zeigt, dass die Äbtissin also nicht nur dafür zuständig war, dass die Pfründen ausbezahlt wurden und genug zu essen auf dem Tisch stand. Es mussten auch die *richtigen* Nahrungsmittel sein. Die Kanonissen bestanden auf einer ihrem adligen Stand angemessenen Ernährung, wie es unter den Amtsvorgängerinnen Äbtissin Margaretas eine Selbstverständlichkeit gewesen war. Selbst in dem Fall, dass eine finanzielle Notsituation die Äbtissin zu einem „Sparkurs“ gezwungen haben sollte, musste sie den Lebensstandard wieder anheben. Das Beispiel zeigt erneut, dass von den Kanonissen und ihren Angehörigen erwartet wurde, dass ihnen in den Stiften ein angemessenes Lebensumfeld, mithin eine den sozialen Erwartungen entsprechende Umgebung angeboten wurde. Wie Ute Küppers-Braun für Essen pointiert zusammenfasst, galt es auch in Niedermünster, „die ständischen Werte zu kultivieren, um sich ge-

905 An St. Augustinus gab es drei gemästete Gänse für die Kanonissen, an St. Martin und am ersten Advent Braten, Brat- und Leberwürste sowie einen Viertel Kapaun je Frau.

906 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

907 Siehe die zahlreichen Beispiele bei DIRLMEIER/FOUQUET, Ernährung; HUNDSBICHLER, Nahrung; FOUQUET, Apfelmus.

908 Siehe zu St. Klara auf dem Werth KLAPP, Äbtissinnenrechnungen, S. 100–105; zu St. Nikolaus REIBER, Küchenzettel.

genüber Emporkömmlingen abzugrenzen“.⁹⁰⁹ War die Äbtissin nicht in der Lage oder nicht Willens, einen solchen Standard zu verwirklichen, wurde sie in ihre Schranken gewiesen. Ständische Anforderungen begrenzten klar den Handlungsspielraum von Äbtissin Margareta. Die Nichterfüllung ihrer Versorgungsaufgabe zog Konsequenzen nach sich, und sie wurde zu einer Verhaltenskorrektur gezwungen.⁹¹⁰

Abschließend sei noch ein Blick auf die Art der Konfliktlösung zwischen der Äbtissin und den Kanonissen geworfen. Wie bereits in den Fallbeispielen oben zu beobachten, zeigt sich auch hier die zentrale Rolle, die die Familien der Kanonissen bei innerstiftischen Auseinandersetzungen spielten. Verwandte der Kanonissen agierten in Niedermünster nicht nur als Schiedsrichter. Sollte die Äbtissin oder ihre Nachfolgerin ein weiteres Mal die Pfründe vorenthalten, habe sie dies künftig vor dem Auszahlungstermin anzukündigen, damit die Chorfrauen sofort ihre *frunde* hinzuziehen konnten. Der Fall offenbart, wie rasch die geistlichen Frauen nach äußerer Hilfe griffen und wie tief ihre Angehörigen letztlich in die Strukturen der Stiftsgemeinschaften integriert waren. Er zeigt zudem, dass die Beilegung von Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinschaften, auch wenn sie nur die Kanonissen und nicht die Kanoniker betrafen, wohl sehr häufig auch „Männersache“ waren. Männliche Verwandte und *frunde* dienten als Fürsprecher und Konfliktlöser. Wiederum zeigt sich zudem, dass die Rolle der Äbtissin nicht starr war, sondern mit Hilfe von Aushandlungsprozessen, hier über die Einschaltung eines Schiedsgerichts, immer wieder in Frage gestellt und das Verhalten der Stiftsleiterin gegebenenfalls sanktioniert und korrigiert wurde.

3.4. Zwischenzusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, wie komplex sich die Beziehung zwischen einer Äbtissin und ihrer Gemeinschaft gestaltete. Dabei wurde deutlich, dass Stellung, Funktion und Handlungsmöglichkeiten der

909 KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 53.

910 Wie sich das Zusammenleben der geistlichen Frauen nach der Beilegung des Streits durch die Schiedsrichter gestaltete, entzieht sich unserer Kenntnis. Möglicherweise ist aber die Tatsache, dass sich über den Fall keine weiteren Quellen aus dem Zeitraum nach 1367 erhalten haben, dahingehend zu werten, dass die Auseinandersetzungen tatsächlich geschlichtet worden waren.

Stiftsleiterinnen keineswegs starr, sondern vielmehr stetigen Veränderungsprozessen unterworfen waren.

Im ersten Abschnitt wurde nach der Stellung der Äbtissin innerhalb der Stiftsstrukturen gefragt, wobei zwischen dem lockeren Verbund der Stiftsgemeinschaft, bestehend aus Kanonissen- und Kanonikern, und den institutionalisierten Stiftskapiteln unterschieden wurde. Innerhalb der Stiftsgemeinschaft fungierte die Äbtissin als Bezugsperson zu den ihr untergebenen geistlichen Frauen und Männern, die ihr Treue und Gehorsam schuldeten. Wenn die Äbtissinnen auch nur in wenigen Fällen selbst über die Aufnahme einer neuen Kanonisse oder eines Kanonikers bestimmen konnten, so konnte doch niemand ohne ihre Zustimmung an eine Pfründe gelangen. Neue Mitglieder der Gemeinschaft wurden von der Stiftsleiterin bestätigt, Kanoniker in ihrem Namen präsentiert oder, wie im Falle Andlaus, sogar investiert. Die übergeordnete Stellung der Äbtissin, mithin ihre Leitungsfunktion innerhalb der Gemeinschaft, wurde dabei durch das Medium des Eides legitimiert und implementiert: Eingebettet in die Aufnahmezeremonie legten sowohl die Kanonissen als auch die Kanoniker einen Eid gegenüber der Äbtissin ab. Mit dem Eid verpflichteten sie sich zugleich zur Beachtung der Gewohnheiten des Stifts sowie der Beschlüsse der Stiftskapitel. Wie in Kapitel C.2 herausgearbeitet werden konnte, gelobten die einzelnen Kapitelmitglieder zudem nach der Wahl einer neuen Stiftsleiterin, die *electa* anzuerkennen und sie in ihrer Amtsführung zu unterstützen.

In jedem der vier untersuchten Stifte hatten sich die Gemeinschaften im späten Mittelalter zu einem Kapitel zusammengeschlossen, das als eigene Körperschaft auftrat und eigenständig Geschäfte tätigte. Während die geistlichen Männer und Frauen als Gesamtkapitel zum Beispiel eine neue Vorsteherin wählten, traten je nach Gegenstand der Beratung auch Teilkapitel zusammen, in denen die Kanonissen und Kanoniker getrennt voneinander tagten. Die Äbtissin stand den Kapiteln vor und berief sie ein, war jedoch zugleich an die Entscheidungen dieses Gremiums gebunden. Die Kapitel hatten zum Beispiel ein Mitspracherecht, wenn es um umfangreiche Reparaturarbeiten, Neubauten oder die Neuanstellung von Bediensteten und Angestellten ging. Da die Äbtissin als oberste „Verwaltungschefin“ für die Stiftswirtschaft und somit für den Unterhalt der Kanonissen und Kanoniker verantwortlich war, fungierte das Kapitel als stetes Kontrollgremium, das im Notfall unliebsamen Entwicklungen entgegen wirkte.

Der zweite Abschnitt war dem System der Über- und Unterordnung von Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern gewidmet. Dabei wurde zuerst

das Verhältnis zwischen Stiftsleiterin und Chorfrauen in den Blick genommen und der Frage nachgegangen, wie die Disziplinargewalt der Äbtissin gegenüber den Kanonissen in Norm und Praxis ausgestaltet war. Auf der Grundlage der Stiftsstatuten konnte gezeigt werden, dass die Äbtissin dafür verantwortlich war, dass die Gottesdienste in den Stiften regelmäßig und ordnungsgemäß abgehalten wurden, dass sich die Kanonissen ihrem geistlichen Stand entsprechend kleideten und die *vita communis* in den Stiften eingehalten wurde. Wollte eine Chorfrau auf Reisen gehen, musste sie die Stiftsleiterin ebenso um Erlaubnis bitten wie vor Umbauarbeiten an ihren Räumlichkeiten. Die Äbtissinnen hatten zudem streng darauf zu achten, dass die Kanonissen nicht gegen das Keuschheits- und Gehorsamsgebot verstießen und die Gewohnheiten der jeweiligen Gemeinschaft achteten. Über private Finanzgeschäfte durften die Kanonissen indes selbst entscheiden. Dass gegen die in den Statuten fixierten Normen häufig verstoßen wurde, verdeutlichen die zahlreichen Wiederholungen der Gebote und Verbote. Um solchen Übertritten, der Missachtung der Stiftsgewohnheiten oder Ungehorsam gegen die Äbtissin beikommen zu können, waren die Stiftsleiterinnen mit einer Strafgewalt gegenüber ihren Untergebenen ausgestattet. Das Strafsystem, das der Äbtissin zur Verfügung stand, bestand hauptsächlich aus dem Entzug der Pfründen, der je nach Art des Delikts in Umfang und zeitlicher Dauer variieren konnte. Diese Beobachtungen finden Entsprechung im Frauenstift Gandersheim, dessen Äbtissin laut eines päpstlichen Mandats von 1347 sowohl die Kanonikerinnen als auch die Kanoniker durch Pfründenentzug strafen durfte.⁹¹¹ Für verschiedene Vergehen legten die unterelsässischen Statuten ein genaues Strafmaß fest, räumten der Äbtissin aber prinzipiell die Möglichkeit ein, Einfluss auf Art und Umfang der Sanktionierung zu nehmen. Der Blick in die Quellen hat gezeigt, dass die Stiftsleiterinnen ihrer Disziplinierungsfunktion nachkamen. Mehrfach gab es Beschwerden von Kanonissen, die sich zu hart oder ungerecht bestraft fühlten. Sowohl in St. Stephan als auch in Hohenburg wurde den Chorfrauen daraufhin das Recht eingeräumt, sich im Falle einer als ungerecht empfundenen Bestrafung durch die Äbtissin an den Bischof oder seinen Offizial wenden zu können, damit sich dieser der Sache annehme.

Anhand von zwei Fallbeispielen wurde der Frage nachgegangen, wie sich das System der Über- und Unterordnung im Alltag umsetzen ließ und wel-

911 Diese Strafe durfte die Äbtissin laut Goetting bei „Ungehorsam oder sonstigem Verschulden“ verhängen, GOETTING, Gandersheim, S. 159.

che Faktoren die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin im Hinblick auf die Kanonissengemeinschaft determinierten. In einem ersten Abschnitt wurde der Blick auf St. Stephan gelenkt, wo es in den 1320er Jahren zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen der Äbtissin und einer Kanonisse gekommen war: Die junge, hochadlige Kanonisse Adelheid von Geroldseck wollte sich ein eigenes Haus im Stiftsbereich errichten lassen, Äbtissin Brigitta von Wangen versagte ihr jedoch die Erlaubnis dafür. Adelheid wandte sich daraufhin direkt an den Bischof von Straßburg, der ihr Ansinnen unterstützte und die Äbtissin sowie Teile der Stiftsgemeinschaft von St. Stephan unmissverständlich aufforderte, der Errichtung der Kurie nicht länger im Wege zu stehen. Die Auseinandersetzungen und Prozesse um das Wohnhaus zogen sich über mehrere Jahre hin, bis sich Adelheid und Brigitta unter Vermittlung der Kanonissen schließlich auf einen Kompromiss einigten: Adelheid wurde gestattet, sich innerhalb der bestehenden Gebäude von St. Stephan eine neue Wohnung einzurichten. Um die Hintergründe des Streits verstehen und bewerten zu können, wurde ein Blick auf die soziale Zusammensetzung der Stiftsgemeinschaft geworfen. Dabei zeigte sich, dass die Auseinandersetzungen entlang ständischer Grenzen verliefen: Die hochadlige Adelheid verfügte über enge familiäre Kontakte zum Straßburger Domstift und somit zum Bischof von Straßburg. Adelheids „soziales Kapital“ übertraf das der aus einer weit weniger einflussreichen Niederadelsfamilie stammenden Äbtissin bei weitem. Zwar konnte sich Adelheid letztendlich nicht vollständig gegen die Äbtissin durchsetzen, das Beispiel zeigt aber, dass eine Stiftsleiterin große Schwierigkeiten haben konnte, ihre Autorität gegenüber einer ständisch höher gestellten Kanonisse geltend zu machen.

Das zweite Fallbeispiel war Cordula von Krotzingen und den Kanonissen von Andlau in den 1540er Jahren gewidmet. Cordula war 1538 aus dem bei Freiburg gelegenen Zisterzienserinnenkloster Günterstal zur Äbtissin von Andlau berufen worden. Die ersten zehn Jahre ihrer Amtszeit waren geprägt von einem Machtkampf zwischen der Stiftsleiterin und drei jungen Kanonissen, die sich beständig weigerten, die Gewohnheiten des Richardisstifts zu akzeptieren. Die Auseinandersetzungen entbrannten vor allem um die neuen Statuten des Stifts, die im Januar 1540 durch den Straßburger Bischof erlassen worden waren: Während die Äbtissin das Regelwerk als zu nachsichtig gegenüber den Chorfrauen empfand, lehnten die Kanonissen die Annahme der Normen ab, da sie ihnen als zu streng erschienen. In Andlau prallten zu dieser Zeit zwei völlig verschiedene Vorstellungswelten aufeinander: Die Chorfrauen wollten ein standesgemäßes Leben als adlige Fräulein führen,

ohne die als lästig empfundenen Gebetszeiten einhalten zu müssen. Dagegen sah es die Äbtissin als ihre vornehmste Aufgabe an, dafür zu sorgen, dass regelmäßig der Gottesdienst gefeiert wurde. Wie bereits im Fallbeispiel um die Kanonissenkurien von St. Stephan zu beobachten, war es auch für Cordula sehr schwer, wenn nicht unmöglich, sich über spezifisch adlige Standesanforderungen hinwegzusetzen. Doch nicht nur die Kanonissen, auch die Kanoniker des Stifts sowie die Amtleute versagten der Äbtissin, im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen, den Gehorsam. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Amtsscharisma der Stiftsleiterin durch die strukturellen geistlich-religiösen, gesellschaftlichen, politischen sowie wirtschaftlichen Veränderungen der Reformationszeit ganz offenbar stark an Wirkung verloren hatte. Die Quellen offenbaren noch einen weiteren Faktor, der die Handlungsspielräume der Äbtissin ihrer eigenen Einschätzung nach einschränkte: ihr Geschlecht. In Zusammenhang mit den Emanzipationsbestrebungen der Kanoniker von St. Stephan soll dieser Aspekt im Folgenden nochmals aufgegriffen werden.

Allen vier in der vorliegenden Studie untersuchten Frauenstiften waren kleine Kanonikergemeinschaften angeschlossen, die zentrale seelsorgerische sowie gottesdienstlich-liturgische Funktionen an den Stiftskirchen erfüllten. Wie die Kanonissen schuldeten sie der Stiftsleiterin Gehorsam und unterstanden ihrer Disziplinargewalt. Die Vorsteherinnen übten somit Herrschaft über die ihnen untergebenen Geistlichen aus, was in der Forschung bislang kaum Beachtung gefunden hat. Im Laufe des späten Mittelalters gelang es den Kanonikern, sich immer stärkere Mitspracherechte innerhalb der Stiftskapitel zu erarbeiten. Da in allen vier Stiften aus wirtschaftlichen Gründen die Zahl der Kanonissenpründen beständig reduziert wurde, die Anzahl der Kanoniker jedoch gleich hoch blieb, bildete das männliche Geschlecht im 15. und 16. Jahrhundert zum Teil sogar die Mehrheit im Stiftskapitel. Am Beispiel von St. Stephan konnte gezeigt werden, dass sich die dortige Kanonikergemeinschaft von einem Gremium mit allenfalls beratender Funktion im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einem zentralen Einflussfaktor innerhalb der Stiftsstrukturen entwickelte. Am Ende des Mittelalters lässt sich eine neue Schicht von Kanonikern in St. Stephan greifen: Ein Teil der Chorherren sowie der Pfarrer und Altaristen entstammte den humanistischen Kreisen um die bedeutenden elsässischen Gelehrten Thomas Murner und Jakob Wimpfeling. Es war dies das Milieu, in dem die protestantische Bewegung auf fruchtbaren Boden fiel. Entgegen der bisherigen Forschungsmeinung, dass die Kanonikerstellen vom Straßburger Rat strategisch mit protestantischen Geistlichen besetzt worden wären, konnte aufgezeigt werden, dass die Kleriker des Frauenstifts vielmehr

zu den Reformatoren der „ersten Stunde“ gehörten. Seit den 1530er Jahren versuchten der Straßburger Rat sowie ein Teil der Kanoniker, St. Stephan in ein evangelisches Damenstift zu verwandeln. Die Aktionen des Magistrats und der Chorherren wurden flankiert durch die Ausarbeitung neuer Statuten, die den Kanonissen und der Äbtissin völlig neue Rollen zuwiesen. Während die Chorfrauen fortan auf ihre künftige Rolle als Ehefrauen und Mütter vorbereitet werden sollten, wurde der Äbtissin mit Verweis auf ihr Geschlecht das Recht abgesprochen, das Stift selbständig zu verwalten und Herrschaft über die Kanoniker auszuüben. Wie in Andlau lässt sich hier ein mentalitätsgeschichtlicher Wandel greifen, in dessen Verlauf die Handlungsspielräume von Frauen im öffentlichen Raum stark eingeschränkt und auf den Haushalt bzw. die Ehe verengt wurden.

Im dritten und letzten Abschnitt stand die Versorgungsaufgabe der Äbtissin im Mittelpunkt. Dabei konnte herausgearbeitet werden, dass die Sorge um das materielle Wohl der Kanonissen und Kanoniker ein zentrales Aufgabenfeld der Äbtissin war. Sie hatte nicht nur dafür zu sorgen, dass die Pfründen der geistlichen Männer und Frauen pünktlich ausgezahlt wurden. Es gehört auch zu ihrer Pflicht, sich um den baulichen Zustand der Stiftsgebäude sowie eine ausreichende Vorratshaltung zu kümmern. Zeigten sich die Kanonissen unzufrieden mit den Bediensteten der Frauenstifte, wurde dies der Äbtissin ebenso zur Last gelegt wie eine mangelhafte Wein- oder Essensqualität. Anhand eines Fallbeispiels aus Niedermünster konnte aufgezeigt werden, dass die Kanonissen es nicht hinnahmen, wenn die Äbtissin ihrer Versorgungsaufgabe nicht nachkam: Die Chorfrauen beschwerten sich 1367 massiv über die Vorsteherin Margareta. Sie hatte nicht nur mehrfach die Pfründen zu spät oder gar nicht auszahlen lassen, sondern gleich gegen eine ganze Reihe von Gewohnheiten verstoßen, die in Niedermünster „seit jeher“ Geltung gehabt hätten. Zudem beschwerten sich die geistlichen Frauen darüber, dass die Äbtissin die Mahlzeiten an bestimmten Hochfesten nicht im gemeinsamen Refektorium, sondern getrennt von den Kanonissen einnahm. Daneben war den Chorfrauen schlechter Wein ausgeschenkt sowie aus ihrer Sicht minderwertige Lebensmittel vorgesetzt worden. Die Streitigkeiten zwischen Kanonissenkapitel und Äbtissin betrafen zwei Ebenen: Zum einen forderten die Chorfrauen die ihnen zustehende materielle Grundversorgung an Kleidung und Nahrung ein. Zum anderen pochten sie auf eine standesgemäße Versorgung: Ausgesprochene Herrenspeisen wie Braten und Würste sowie sozial gehobenen Konsum indizierende Getränke wie Gewürzwein oder *lutertrank*, die den Chorfrauen unter Äbtissin Margareta vorenthalten

worden waren, sollten künftig wieder auf den Tisch kommen. Die Beobachtungen haben ein weiteres Mal gezeigt, dass sich Handlungsweisen der Äbtissinnen stets am adligen Lebensstil und dem ständischen Herkommen der Kanonissengemeinschaft zu orientieren hatten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die in Kapitel C.2 (Der Weg in das Amt) gemachten Beobachtungen, dass die Handlungsspielräume der Stiftsleiterinnen einem ständigen Aushandlungsprozess unterlagen, in Kapitel C.3 bestätigt werden konnten. Insbesondere die Fallbeispiele haben deutlich gemacht, wie stark die Familien der Kanonissen an diesen Prozessen beteiligt waren. Wenn es um die Beilegung innerer, das heißt die Gemeinschaft betreffende Konflikte ging, waren die unterelsässischen Frauenstifte keine „Bastionen der Frauenmacht“⁹¹² – ganz im Gegenteil traten Brüder, Väter, Onkel und Cousins der Kanonissen als Schiedsrichter, Fürsprecher und Berater auf. In der Regel mussten sich die Äbtissinnen direkt mit den männlichen Verwandten der Chorfrauen auseinandersetzen, wie die Fallbeispiele aus Niedermünster und Andlau gezeigt haben. Die offenen Strukturen der Stifte, mithin das fast vollständige Fehlen einer Klausur, machten es möglich, dass Familienangehörige in viel stärkerem Maße die Interessen der Kanonissen oder ihrer Familien in die Stifte hinein kommunizieren und vertreten konnten, als es in klausurierten Gemeinschaften möglich gewesen wäre.⁹¹³ Wie der Blick auf die Raumaufteilung in St. Stephan zeigte, bildeten sich die Familienzugehörigkeiten auch im Innern des Stifts ab, wo häufig miteinander verwandte Frauen eine gemeinsame Wohnung oder gemeinsam ein Zimmer bewohnten. Dass in diesen Wohnungen – wie in Kapitel C.2 wahrscheinlich gemacht werden konnte – zudem die Unterweisung von Postulantinnen und jungen Kanonissen vonstattenging, dürfte den familiären Einfluss noch verstärkt haben.

Neben den Familien stellte der Stand der Äbtissinnen und Kanonissen einen zentralen Einflussfaktor auf die Handlungsspielräume der Stiftsleiterin dar. Diese waren erstens abhängig von der sozialen Herkunft und den Netzwerken der Äbtissin selbst, wie die Gehorsamsverweigerung der hochadligen Kanonisse Adelheid von Geroldseck am Wasichen gegenüber der niederadligen Äbtissin Brigitta von Wangen in St. Stephan gezeigt hat.

912 So der Titel der Abhandlung von SUCKALE, *Damenstifte*.

913 Vgl. etwa die zahlreichen Fallbeispiele bei SCHMITT, *Frauen*, und KLEINJUNG, *Frauenklöster*, insbesondere S. 288 f., zu den unterschiedlichen Kommunikationswegen und -möglichkeiten in klausurierten und nicht-klausurierten Gemeinschaften.

Zweitens wurde der Aktionsradius der Äbtissinnen in starkem Maße durch die Anforderungen begrenzt, die das ständische Herkommen der Kanonissen mit sich brachte: Während des gesamten Untersuchungszeitraumes gibt es zahlreiche Beispiele dafür, dass es den Äbtissinnen nahezu unmöglich war, den Kanonissen ein standesgemäßes Lebensumfeld inklusive entsprechender Kleidung, Nahrung und Wohnmöglichkeiten vorzuenthalten. Die unterelsässischen Kanonissenstifte waren geistliche Einrichtungen, sie erfüllten aber auch wichtige soziale Funktionen, indem sie adligen Mädchen und Frauen ein angemessenes Lebensumfeld boten.

D. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Das untere Elsass war eine regelrechte Frauenstiftslandschaft – sieht man von Sachsen ab, fanden sich in kaum einer Region des mittelalterlichen Reichs so viele Frauenstifte wie im Gebiet zwischen Straßburg und Schlettstadt, dem Rhein und den Vogesen. Vier dieser Stifte, Andlau, Hohenburg, Niedermünster sowie St. Stephan in Straßburg, standen im Fokus der vorliegenden Arbeit. Die Studie verfolgte dabei zwei Ziele: Zum einen wurden Geschichte und Profil, so zum Beispiel die Lebensgewohnheiten sowie die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften, einer Untersuchung unterzogen. Zum anderen standen die Äbtissinnen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Dabei wurden der Amtserwerb sowie die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissinnen gegenüber der Stiftsgemeinschaft, bestehend aus Kanonissen und Kanonikern, in den Blick genommen. Der in Kapitel B vorgelegte historische Überblick offenbarte viele ähnliche Entwicklungslinien, aber auch strukturelle Unterschiede zwischen den Stiften. Bei Hohenburg und St. Stephan, die bereits im frühen 8. Jahrhundert gegründet wurden, handelte es sich um die ältesten geistlichen Frauengemeinschaften des Elsass. Während sie zunächst als Eigenklöster im Besitz der Etichonen, der elsässischen Herzogsfamilie, waren, entwickelten sie sich im Verlauf des frühen Mittelalters zu Reichsabteien. St. Stephan verlor diesen Status, als es 1003 dem Straßburger Bischof geschenkt wurde. Die beiden Odilienbergstifte profitierten ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einer Förderung durch das staufische Kaiserhaus. Unter den Äbtissinnen Relindis und Herrad gelangten die Gemeinschaften zu einer geistlich-intellektuellen Blüte, die jedoch bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts abebbte. Die Schwesternabteien gerieten nun zusehends in den Einflussbereich des Straßburger Bischofs. Gleichsam in einer überregionalen Bedeutungslosigkeit versunken, sind die Äbtissinnen der Odilienbergstifte ab dem 14. Jahrhundert nurmehr vereinzelt als Reichsfürstinnen belegt. Das vierte hier in den Blick genommene Stift, Andlau, wies andere verfassungsmäßige Strukturen auf als die Etichonengründungen. Die Abtei wurde am Ende des 9. Jahrhunderts von Richardis, der Gemahlin Karls des Dicken, in einem Vogesental gegründet und anlässlich der Kaiserkrönung ihres Gatten dem Heiligen Stuhl übergeben. Bis in die Frühe Neuzeit hinein wies die

Gemeinschaft eine Zwischenstellung zwischen Reichsabtei und papstunmittelbarem Stift auf. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass den Stiften während des frühen und hohen Mittelalters zeitweise zentrale Funktionen im Herrschaftssystem und der politischen Raumgliederung durch die Etichonen, Erchangare und Stauer zugewiesen wurden.

Was die Entwicklung der Besitzungen und Herrschaftsrechte der vier Gemeinschaften angeht, so konnte aufgezeigt werden, dass es keinem der Stifte gelang, einen geschlossenen Gebietskomplex zu arrondieren – zwar wurden die Abteien im frühen Mittelalter reich ausgestattet, dabei handelte es sich jedoch vorwiegend um Streubesitz. Auf eine Machtbasis wie die Äbtissinnen von Herford oder Essen, die in der Frühen Neuzeit kleine Territorien regierten, konnten die unterelsässischen Stiftsleiterinnen zu keinem Zeitpunkt zurückgreifen.¹

Eine weitere Gemeinsamkeit der vier Gemeinschaften bestand in der Lebensform der geistlichen Frauen. Während sich zu den im frühen Mittelalter geltenden Normen und Gewohnheiten kaum Aussagen treffen lassen, treten uns die Gemeinschaften spätestens ab dem 12. Jahrhundert als säkulare Kommunitäten entgegen, die keiner *regula* folgten. Dies änderte sich für Hohenburg und Niedermünster, die unter den Äbtissinnen Relindis und Herrad reformiert und in Stifte regulierter Augustiner-Chorfrauen umgewandelt wurden. Die Quellen zeigen jedoch, dass die geistlichen Frauen auf dem Odilienberg im späten Mittelalter ganz ähnliche Freiheiten wie die Kanonissen von Andlau oder St. Stephan genossen: Sie durften sich außerhalb der Gottesdienste weltlich kleiden, Besuch empfangen, die Stifte mit Erlaubnis der Äbtissin verlassen und nach ihrem Belieben über privaten Besitz verfügen. Im Gegensatz zu den säkularen Chorfrauen von Andlau und St. Stephan legten sie jedoch – so zumindest die Norm – die Ewige Profess ab. Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts lassen sich in den Stiften, vor allem in St. Stephan, mehrere Reformversuche greifen. Die meisten dieser Reformen, die vom Straßburger Bischof und dem Basler Konzil an die Gemeinschaften herangetragen oder von den Äbtissinnen selbst initiiert wurden, zielten weniger darauf ab, die Stifte in regulierte Klöster umzuwandeln. Vielmehr sollten sie zu ihrer eigentlichen geistlichen Bestimmung zurückgeführt werden: dem Beten für die Stifterfamilien und die als Heilige verehrten ersten Äbtissinnen sowie dem Einhalten der kanonischen Stunden. Offenbar erfüllten die Kanonissenstifte

¹ Vgl. zu Essen grundlegend KÜPPERS-BRAUN, Macht; zu Herford siehe FÜRSTENBERG, Ordinaria.

spezifische geistliche, aber auch soziale Funktionen innerhalb der Kloster- und Stiftslandschaft Straßburgs und des Unterelsass, sodass eine Reformierung der Kommunitäten im Sinne einer Observanz nicht zur Debatte stand. Die Aussage, dass die Stifte eine wichtige soziale Funktion einnahmen, muss indes insofern relativiert werden, als dass die Gemeinschaften im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert kaum mehr Kanonissen beherbergten. Als Erinnerungsorte der elsässischen Geschichte fungierten und fungieren insbesondere Hohenburg und Andlau allerdings bis heute.

Was die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften angeht, liefern die Quellen für das frühe und hohe Mittelalter nur vereinzelte Hinweise. Aussagen lassen sich vor allem zu den Äbtissinnen von Andlau treffen: Gleich mehrere Frauen, die im frühen und hohen Mittelalter das Leitungsamt innehatten, waren königlicher Abstammung. Ab dem 14. Jahrhundert lässt sich das Sozialprofil der Gemeinschaften genauer rekonstruieren. Wie auf der Grundlage des für die vorliegende Studie erstellten prosopographischen Anhangs herausgearbeitet werden konnte, rekrutierten sich die Kanonissen aller vier Stifte gleichsam aus einem Pool regionaler Niederadelsgeschlechter.² Häufig miteinander verwandt und über *frundschaft* verbunden, waren die Chorfrauen in den Stiften gesellschaftlich gesehen unter ihresgleichen. Wie lassen sich die Befunde zur Sozialstruktur in einen übergeordneten Kontext einbetten? Betrachtet man die regionale Ebene, so kann man mit den vier Frauenstiften die ständisch exklusivsten Gemeinschaften des unteren Elsass greifen.³ In einer überregionalen Perspektive, vor allem im Vergleich zu Kanonissenstiften wie Buchau, Essen, Quedlinburg oder Gandersheim, wirken sie indes geradezu provinziell – diese rechtsrheinischen Reichsabteien waren bis auf wenige Ausnahmen einem kleinen, exklusiven Kreis hochadliger Töchter vorbehalten.⁴ Besonders in der Frühen Neuzeit untermauerte der

2 Eine Ausnahme bildet Andlau im 14. Jahrhundert. Hier entstammten möglicherweise alle Äbtissinnen sowie ein großer Teil der Kanonissen und Kanoniker dem hohen Adel.

3 Daneben wären noch die stiftisch lebenden Benediktinerinnen von Eschau sowie das zu Beginn des 15. Jahrhunderts aufgehobene, in unmittelbarer Nähe von Straßburg gelegene Frauenstift Erstein zu nennen, deren Angehörige sich im späten Mittelalter ebenfalls aus dem niederen Adel der Region rekrutierten, vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 356–365. Auch das Straßburger Dominikanerinnenkloster St. Marx war vornehmlich dem Adel vorbehalten, vgl. SCHMITT, Frauen, S. 79.

4 Siehe THEIL, Buchau, Kapitel 7; GOETTING, Gandersheim, Kapitel 7. Es gab jedoch auch außerhalb des Elsass Kanonissenstifte, die dem niederen Adel offenstanden: In dem im Vergleich zu Gandersheim, Buchau oder Essen eher unbedeutenden sächsi-

Besitz einer Pfründe in Kommunen wie Essen, Thorn oder Elten mit ihren rigiden Zugangsbestimmungen die Zugehörigkeit der Familie zu einem in sich weitgehend abgeschlossenen Kreis innerhalb des hohen Adels.⁵ Während sich zahlreiche Familien trotz der räumlichen Entfernung dieser Institutionen gleich in mehreren der genannten Reichsstifte nachweisen lassen,⁶ weisen sie mit den unterelsässischen Kommunen keinerlei personelle Überschneidungen auf. Es wäre eine lohnende Forschungsaufgabe, die in der vorliegenden Studie gemachten Beobachtungen mit dem Sozialprofil von Masmünster und Ottmarsheim in Beziehung zu setzen – zumindest im 16. Jahrhundert gab es personelle Kontakte zwischen den oberelsässischen Frauenstiften und Andlau. Ein solches Vorhaben scheitert jedoch bislang daran, dass die Geschichte der beiden südlich von Colmar gelegenen Kommunen kaum erforscht ist.⁷

Mit den in Kapitel B erarbeiteten Ergebnissen zur Sozialstruktur, der Lebensform der geistlichen Frauen, den äußeren Verfassungselementen der Abteien sowie der Entwicklung der Besitz- und Herrschaftsrechte wurde der strukturelle Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen sich die Äbtissinnen der Stifte bewegten. Darauf aufbauend wurde in Kapitel C nach dem Weg in das Amt, dem Aufgabengebiet sowie den Handlungsmöglichkeiten der Äbtissinnen innerhalb ihrer Gemeinschaften gefragt. Dabei ging es nicht darum, Biographien von einzelnen Vorsteherinnen zu schreiben. Die Quellenlage ließe ein solches Vorhaben auch gar nicht zu, da sie nur schlaglichtartige Einblicke in die Abbatiate erlaubt. Während wir von manchen Äbtissinnen nicht einmal die genauen Amtsdaten kennen, haben sich aus anderen Zusammenhängen Dokumente erhalten, die zum Beispiel einen Reformversuch durch eine Äbtissin bezeugen und für mehrere Jahre nachzeichnen lassen. Wie sich die Regierungsstile einzelner Äbtissinnen im Laufe einer jahrzehntelangen Regierungszeit änderten, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten sie aufwiesen, dazu lassen sich kaum Aussagen treffen, da sich kein Abbatiat lückenlos über einen längeren Zeitraum rekonstruieren lässt. Das Erkenntnisinteresse der Studie richtete sich vielmehr auf das Schreiben einer kollektiven

schen Stift Gernrode lassen sich ab dem 15. Jahrhundert Äbtissinnen niederadliger Abstammung greifen, vgl. SCHULZE, Gernrode, S. 49.

5 Siehe KÜPPERS-BRAUN, Frauen, Anhang 1.

6 Zahlreiche Essener Kanonissen waren sogar zeitgleich in mehreren Stiften, etwa in Buchau, Vreden und St. Ursula in Köln, bepfündet, vgl. KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S. 311–379.

7 Vgl. zuletzt die mit bibliographischen Hinweisen versehenen Überblicke BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, sowie BORNERT, Masevaux.

Biographie, gleichsam auf die Essenz der verschiedenen Abbatiate: Auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der stiftischen Überlieferungen – Rechnungen, Briefe, Prozessakten, Statuten oder Urkunden etc. – wurden mit Hilfe prosopographischer Analysemethoden personengeschichtliche Daten der Äbtissinnen gesammelt und aufbereitet, um allgemeine Erkenntnisse zur Person der Vorsteherin (Alter, Bildung, familiäre Herkunft etc.), zu möglichen Karrierewegen innerhalb der Konvente oder zu sozialen Netzwerken der Äbtissinnen zu erhalten. Um der eingangs skizzierten Fragestellung nach den Handlungsspielräumen nachgehen und die Stiftsleiterinnen als handelnde Subjekte jenseits normativer und struktureller Vorgaben erfassen zu können, wurde die kollektivbiographische Vorgehensweise mit qualitativen Methoden verbunden.⁸ Wie einzelne Äbtissinnen die an sie gestellten Anforderungen erfüllten, was passierte, wenn sie die Chorfrauen zu hart bestrafte oder ungerecht behandelte, welche Kommunikationsformen zwischen Vorsteherin und Untergebenen Anwendung fanden, welche Rolle Stand, Herkunft und Geschlecht der Vorsteherin spielten – solchen Fragen wurde anhand von mehreren Fallbeispielen nachgegangen.

Wie lassen sich die Frauen, die das Amt innehatten, charakterisieren? Keiner von ihnen ist es gelungen, an die Berühmtheit der von der Frauen- und Geschlechterforschung vielfach beachteten „Ausnahmefrau“ Herrad von Hohenburg anzuknüpfen. Die im Fokus der vorliegenden Arbeit behandelten Stiftsleiterinnen regierten vielmehr in einer Zeit, in der es wirtschaftlich schlecht um die Stifte bestellt war und die Lebensform der Chorfrauen in regelmäßigen Abständen als reformbedürftig erachtet wurde. Die „Durchschnittsabtissin“ war bei ihrem Amtsantritt zwischen 30 und 40 Jahre alt und versah ihr Amt bis zu ihrem Tod. Vor ihrer Wahl war sie Mitglied des Kapitels gewesen, hatte jedoch bereits hierarchisch über den Chorfrauen und -männern gestanden, indem sie etwa das Küsterinnenamt bekleidet hatte. Sie stammte aus einer Niederadelsfamilie der Oberrheinregion, und zumeist hatte sie enge Verwandte, die ebenfalls hohe weltliche oder geistliche Ämter bekleideten. Wie auf Grundlage von Netzwerkanalysen beispielhaft aufgezeigt werden konnte, hatten der Äbtissin in der Regel enge Familienmitglieder oder *frunde*, die mit ihr zusammen dem Kapitel angehörten, zu ihrem Amt verholfen. Nach ihrer Wahl war sie aus ihrer Kanonissenwohnung in das Haus der Äbtissin gezogen. Dort lebte sie keineswegs isoliert, vielmehr diente die Abtei als Amtssitz, in dem die Vorsteherin ihre weltlichen Geschäfte tätigte,

8 Siehe dazu S. 43 f.

wo sie Lehnsleute empfing oder an hohen Festtagen die Gemeinschaft zum Essen lud. Bisweilen beherbergte sie Verwandte, die häufig über einen längeren Zeitraum mit ihr im Äbtissinnenhaus lebten.⁹ Nicht selten geschah dies auf Kosten der Stiftsfinanzen und wurde von den Kapiteln entsprechend gerügt. Als geistliche Frau wohnte die Äbtissin regelmäßig dem Gottesdienst und den Gebetszeiten in der Stiftskirche bei. Dafür legte sie wie die Kanonissen ihre weltliche Kleidung ab und hüllte sich in einen Habit. Während ihrer Regierungszeit erstreckte sich ihr Zuständigkeitsbereich auf alle mit der Institution Kanonissenstift verbundenen Ebenen: Wirtschaft, Verwaltung, geistliches Leben, Stiftskapitel und *familia*. Selbst für sämtliche Details des täglichen Lebens trug sie die letzte Verantwortung. Sie repräsentierte das Stift nach außen und fungierte als Ansprechpartnerin für die Kurie, den Bischof oder weltliche Herren. Die Stiftsleiterin besuchte, je nach Verfassung ihres Stifts, persönlich Hoftage von Königen oder Kaisern, um die Privilegien ihrer Gemeinschaft bestätigen zu lassen. Aus der Sicht der Stiftsgemeinschaft gesehen, stand sie an der Spitze der Hierarchie, fungierte als Streitschlichterin, strafte bei Fehlverhalten und sorgte für das leibliche Wohl der geistlichen Frauen und Männer.

Soviel zur Theorie der „Idealäbtissin“. Die Beobachtungen, die in Kapitel C insbesondere anhand der Fallstudien gemacht werden konnten, zeichnen ein vielschichtigeres Bild von den Amtsinhaberinnen. Eine Präsentation der Einzelergebnisse soll im Folgenden unterbleiben, da dies bereits in den ausführlichen Zwischenzusammenfassungen geschehen ist. Vielmehr soll der Blick systematisch auf die Faktoren gelenkt werden, welche die Handlungsspielräume der Vorsteherinnen determinierten. Die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der Äbtissinnen wurden zunächst durch eine ganze Reihe struktureller Faktoren und allgemeiner Entwicklungen bedingt. Der den Gemeinschaften am Ausgang des Mittelalters immer stärker zusetzende Preisverfall für landwirtschaftliche Produkte, die zahlreichen Brände und Verwüstungen im Zusammenhang mit Fehden oder dem Bauernkrieg wirkten sich stark auf das Lebensumfeld der geistlichen Frauen wie Männer aus: Während sich die Kanonissen von St. Stephan in den 1530er Jahren darüber beklagten, dass kaum genug Geld da sei, um die täglichen Mahlzeiten zu finanzieren, beschwerten sich die Andlauer Chorfrauen über die Wohnsitu-

⁹ Die Beobachtungen stehen damit im Widerspruch zur Aussage Karl-Heinz Spieß, dass Nonnen und Kanonissen ins Kloster oder Stift „abgeschobene“ Töchter seien, die weitgehend isoliert von ihren Familien lebten, vgl. SPIESS, Familie, S. 380.

ation in den baufällig gewordenen Stiftsgebäuden. Zudem wirkte im Elsass früh die um sich greifende Reformation auf die Stifte und somit auch auf die Vorsteherinnen ein. Sie bewirkte nicht nur einen Mentalitätenwandel, der das Amtsscharisma der Äbtissinnen unterhöhlte, sondern führte letztlich auch zur Aufhebung Hohenburgs und Niedermünsters sowie zur Umwandlung St. Stephans in ein protestantisches Damenstift.

Abseits von politisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren es vor allem die Mitglieder der Stiftskapitel, die Herkunftsfamilien der Äbtissinnen, die Angehörigen der Chorfrauen sowie verschiedene geistliche und weltliche Herrschaftsträger wie der Straßburger Bischof, die auf das Leitungsamt der Stifte einwirkten. Um diese Prozesse zu untersuchen, würde es zu kurz greifen, lediglich einen Blick auf die Amtszeiten der Vorsteherinnen zu werfen. Denn bereits im Vorfeld von Äbtissinnenwahlen, die in Kapitel C.2 in den Blick genommen wurden, kamen verschiedene Mechanismen zur Anwendung, um die Regierungszeit der künftigen Amtsinhaberin zu beeinflussen. So versuchten einige Geschlechter schon frühzeitig durch eine geschickte Platzierung von Familienmitgliedern innerhalb der Stiftskapitel, flankiert durch Suppliken an die Kurie oder den König,¹⁰ die Karriere einer Tochter innerhalb der Stiftsstrukturen zu forcieren. Manchen Familien – dem friedlen Geschlecht von Geroldseck am Wasichen in Andlau sowie den niederadligen Herren von Staufenberg in Hohenburg – gelang es auf diese Weise, über Jahrzehnte den Zugriff auf das Äbtissinnenamt sicherzustellen. Die Äbtissinnen erscheinen somit als Teil einer Strategie, die darauf abzielte, zentrale weltliche und geistliche Schaltstellen mit Familienmitgliedern zu besetzen und dadurch den Einfluss des jeweiligen Geschlechts zu erhöhen. Inwiefern die Frauen selbst strategische Karrierepläne verfolgten, kann für den Untersuchungszeitraum kaum beantwortet werden, da Selbstzeugnisse weitgehend fehlen.

Welcher Kandidatin ein Kanoniker oder eine Kanonisse ihre Stimme gab, wollte angesichts der Machtfülle der Äbtissin sowie der Tatsache, dass manche Vorsteherinnen ihr Amt über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten bekleideten, wohl überlegt sein. Innerhalb der Stiftskapitel

10 Als die Hohenburger Küsterin Katharina von Staufenberg zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Äbtissin gewählt wurde, bemühte sich ihre Verwandte Agnes um die frei gewordene *custodia*-Pfründe, die in dem Stift eine Art Karrieresprungbrett für das Äbtissinnenamt darstellte. Offenbar widersetzten sich ihre Mitkanonissen diesem Ansinnen, denn es gelang ihr nicht, Besitz von der Pfründe zu ergreifen. Ihre Familie supplizierte schließlich an König Sigismund, der seine Erste Bitte auf die Präbende geltend machte, vgl. dazu oben Kapitel C.2.1.3.

fanden im Vorfeld von Äbtissinnenwahlen Absprachen statt, zudem wurden Testwahlen durchgeführt, um den Willen der Wählerschaft auszuloten. Die Ergebnisse solcher Absprachen zwischen Kanonissen, Kanonikern und den Kandidatinnen wurden, wie am Beispiel St. Stephans nachgewiesen werden konnte, teilweise in sogenannten Wahlkapitulationen schriftlich fixiert. Am Inhalt dieser Urkunden maßen die Konventsmitglieder die Amtsführung der Äbtissin – hielt sie sich nicht an die ausgehandelten Artikel, musste sie mit Gegenwehr durch das Stiftskapitel rechnen, wie die zahlreichen Beschwerden über die Vorsteherinnen von St. Stephan aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verdeutlichen. Der Blick auf den Weg in das Amt hat gezeigt, dass es sich bei der Willensbildung im Konvent vor allem um ein soziales Phänomen handelte, das durch ein Austarieren von Interessen und Strategien charakterisiert war, die zwar durchaus auf das Wohl des Stiftskapitels und der Institution abzielten, jedoch stets durch Fragen des Herkommens und von Familienstrategien überlagert waren.

Neben dem Stiftskapitel und den Familien der Äbtissinnen wirkten die Straßburger Bischöfe auf die Kandidatinnen sowie die *electae* ein.¹¹ Wie anhand mehrerer Beispiele verdeutlicht werden konnte, nutzten die Bischöfe den Umstand, dass sich neu gewählte Äbtissinnen anlässlich ihrer *confirmatio* zum bischöflichen Hof begeben mussten, zu einer persönlichen Belehrung. Zwei Mal gelang es dem Bischof, gleichsam zu Reformzwecken Äbtissinnen fremder Herkunft in den Stiften zu installieren. Cordula von Krotzingen, ab 1539 Äbtissin in Andlau, sowie Dorothea von Rathsamhausen, die 1486 zur Stiftsleiterin von St. Stephan gewählt wurde, hatten vor ihrem Abbatiat jeweils einer anderen geistlichen Gemeinschaft angehört. Beide Äbtissinnen hatten immense Schwierigkeiten, ihre Autorität gegenüber ihren untergebenen geistlichen Männern und Frauen geltend zu machen, was vor allem auf einen Mangel an sozialem wie kulturellem Kapital im Sinne Pierre Bourdieus zurückgeführt werden konnte.

In Kapitel C.3 standen Handlungsspielräume der Äbtissin innerhalb der Stiftsstrukturen sowie die Aufgabenbereiche der Vorsteherinnen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Dabei wurde der Frage nachgegangen, wie sich das in den Statuten greifbare hierarchische System der Über- und Unterordnung von Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern in der Alltagspraxis gestaltete und

11 Dies gilt nur für Hohenburg, Niedermünster sowie St. Stephan, denen der Bischof als Ordinarius übergeordnet war. Andlau bildet in dieser Hinsicht eine Ausnahme, da es eine papstunmittelbare Stellung hatte.

durchsetzen ließ. Mit Blick auf die Chorfrauen wurde untersucht, ob die Äbtissin im Umfeld ihrer Standesgenossinnen eher als *prima inter pares* agierte oder ob sie ihre Disziplinargewalt sowie die den Gehorsam der Kanonissen einfordernde Leitungsfunktion gleichsam ungehindert ausüben konnte. Dabei wurde deutlich, dass die Vorsteherinnen die ihnen übertragenen exekutiven Aufgaben wahrnahmen und die Kanonissen bei Fehlverhalten ermahnten und bestrafte. Anhand mehrerer Fallbeispiele konnte aufgezeigt werden, dass die Handlungsspielräume der Äbtissin im Hinblick auf ihre Versorgungs- und Leitungsaufgaben insbesondere von zwei Faktoren bestimmt wurden: dem Stand sowie dem familiären Hintergrund der Äbtissinnen und Kanonissen. In einem ersten Fallbeispiel wurde der Blick auf St. Stephan gerichtet, wo es in den 1320er Jahren zu erbitterten Auseinandersetzungen gekommen war: Die hochadlige Äbtissin Adelheid von Geroldseck wollte auf ihre Kosten ein eigenes Wohnhaus im Stiftsbezirk errichten lassen. Nachdem ihr die niederadlige Äbtissin Brigitta von Wangen die Zustimmung zu dem Bauvorhaben versagt hatte, wandte sich Adelheid direkt an den Straßburger Bischof, der die Äbtissin unter Androhung der Exkommunikation dazu drängte, Adelheids Vorhaben nicht länger im Wege zu stehen. Die Äbtissin strengte daraufhin mehrere Prozesse an und wandte sich unter anderem an den Mainzer Stuhl, um ihrer Autorität Geltung zu verschaffen. Die Analyse der sozialen Herkunft sowie der Netzwerke beider Streitparteien offenbarte, dass die Auseinandersetzungen entlang ständischer Grenzen verliefen: Die hochadlige Kanonisse Adelheid verfügte durch ihre Familie über direkte Kontakte zum Straßburger Domstift und damit zum Bischof. Adelheids soziales Kapital übertraf das der aus dem niederen Adel stammenden Äbtissin Brigitte. Das Beispiel zeigt, dass eine Stiftsleiterin große Schwierigkeiten haben konnte, den Gehorsam einer ständisch höher gestellten Kanonisse einzufordern.

Das Herkommen der geistlichen Frauen determinierte die Handlungsmöglichkeiten der Äbtissin nicht nur im Hinblick auf Standesunterschiede innerhalb der Konvente und daraus resultierende Gehorsamsverweigerungen. Wie die Mikrostudien zu den Auseinandersetzungen im Stift Niedermünster 1367 sowie zu den Konflikten zwischen Cordula von Krotzingen und den Chorfrauen von Andlau in den 1540er Jahren zeigen, wurde der Aktionsradius der Vorsteherinnen zudem in starkem Maße durch die ständischen Anforderungen der adligen Kanonissen begrenzt: Es war den Stiftsleiterinnen ganz offenbar unmöglich, den Kanonissen ein standesgemäßes Lebensumfeld inklusive entsprechender Kleidung, Nahrung und Wohnmöglichkeiten vorzuenthalten, auch wenn sie durch die finanzielle Situation der Stifte dazu

gezwungen wurden. Diese Beobachtungen bestätigen die oben formulierte Annahme, dass die Frauenstifte neben geistlichen auch spezifische soziale Funktionen erfüllten: Sie sollten den eintretenden Frauen eine standesgemäße materielle Versorgung bieten, deren Sicherstellung von der Äbtissin eingefordert wurde.

Die Fallstudien machten deutlich, wie stark die Familien der Kanonissen während des gesamten Untersuchungszeitraums als Konfliktlöser agierten. Dabei zeigte sich, dass sich männliche Verwandte von Chorfrauen direkt in stiftsinterne Streitigkeiten einmischten, dass sie versuchten, Meinungen zu beeinflussen und persönlich und direkt an Aushandlungsprozessen beteiligt waren. Die offenen Strukturen der Stifte ermöglichten es somit, dass die Angehörigen der geistlichen Frauen die Interessen der Kanonissen bzw. der dahinter stehenden Familien viel stärker in die Stifte hinein kommunizieren konnten, als es in klausurierten Gemeinschaften möglich gewesen wäre: Brüder, Cousins oder Väter der Kanonissen traten als Vertreter, Schiedsrichter, Berater oder Fürsprecher ihrer weiblichen Verwandten auf. Dabei griffen sowohl die Kanonissen und deren Familien als auch die Äbtissinnen auf die Regulatorien ihres Standes zurück: Sie riefen Schiedsgerichte an oder baten Dritte um Vermittlung. Wie anhand des Schiedsurteils von Niedermünster aus dem Jahr 1367 gezeigt werden konnte, erbaten sich die Verwandten der dortigen Kanonissen sogar, noch vor Ausbruch neuer Streitigkeiten ins Stift gerufen zu werden – nämlich dann, wenn die Äbtissin ein weiteres Mal vorhaben oder genötigt sein sollte, die Pfründen der Kanonissen nicht auszuzahlen. Wie die Fallbeispiele aus Andlau und Niedermünster gezeigt haben, mussten sich die Äbtissinnen im Verlauf solcher Prozesse häufig direkt mit den männlichen Verwandten der Kanonissen auseinandersetzen, während die geistlichen Frauen, wie im Falle Andlauer in den 1540er Jahren, die direkte Kommunikation mit ihrer Vorsteherin verweigerten. Auch an der Aushandlung neuer Stiftstatuten – etwa in St. Stephan 1443 oder in Hohenburg 1444 – waren Verwandte der Kanonissen und Äbtissinnen unmittelbar beteiligt. Nach Aussage der Quellen handelte es sich dabei eher um die Regel denn um Ausnahmen. Teilweise spielten sich solche Verhandlungen in den Stiften selbst ab, in anderen Fällen hatten die Kanonissen ihre Verwandten besucht und dort gleichsam Handlungsanweisungen erhalten. Ob diese Einmischung erwünscht war und wie sie von den Frauen, Äbtissinnen wie Kanonissen, bewertet wurde, entzieht sich zumeist unserer Kenntnis. Die Familien der Äbtissinnen hingegen lassen sich im Vergleich zu denen der Kanonissen in den Fallstudien kaum greifen – sie wandten sich vielmehr,

ihrem Amt entsprechend, an übergeordnete Institutionen wie die Kurie, den König oder den Straßburger Bischof. Die Äbtissinnen nutzten somit sämtliche durch ihr Amt zur Verfügung stehenden Kommunikationswege, um ihre Interessen durchzusetzen. Dass auch zahlreiche Äbtissinnen im Sinne einer Familienstrategie handelten, wird etwa anhand der Doppelwahl in St. Stephan und den daraus resultierenden Streitigkeiten Ende der 1430er und Anfang der 1440er Jahre deutlich. Auch Cordula von Krotzingen und Adelheid von Andlau, Äbtissinnen von Andlau und St. Stephan, schlossen sich in den Konflikten der 1540er Jahre mit ihren männlichen Verwandten kurz und baten diese um Rat und Hilfe. Dies war jedoch keine Zwangsläufigkeit: Die im historischen Überblick vorgestellte Äbtissin von Andlau, Sophia von Andlau, prozessierte gar in den 1440er Jahren gegen ihre eigene Familie, um die Interessen ihres Stifts zu wahren.

Die erhaltenen Quellen lassen die Frauenstifte somit zumindest in Zeiten von Konflikten und Auseinandersetzungen als weibliche Lebenswelt erscheinen, die bis in kleine Details von den Familien der Frauen mitgestaltet und geprägt wurde. Die familiäre sowie regionale Herkunft der Frauen spiegelte sich dabei, wie am Beispiel St. Stephan gezeigt werden konnte, sogar in der Architektur bzw. den Wohnräumen der Kanonissen und Äbtissinnen wider: Mehrere miteinander verwandte Chorfrauen bewohnten im 14. und 15. Jahrhundert in der Regel eine gemeinsame Wohnung. Novizinnen oder Mädchen, die im Stift erzogen wurden, lebten gemeinsam mit älteren, verwandten Kanonissen in den Wohnungen und erhielten dort wohl einen Teil ihres Unterrichts. Die Wohnräume der Äbtissinnen von St. Stephan wiesen zahlreiche mit Familienwappen dekorierte Einrichtungsgegenstände auf, die die familiäre Herkunft der Stiftsleiterinnen auch nach deren Tod verdeutlichten.

Besonders mit Blick auf die Herrschaft der Äbtissin über die Stiftskanoniker und weitere Präbendare wurde danach gefragt, inwiefern das Geschlecht der Äbtissin ihren Aktionsradius begrenzte. Am Beispiel St. Stephans konnte nachgewiesen werden, dass sich die dortige Kanonikergemeinschaft im Verlauf des späten Mittelalters von einem Gremium mit allenfalls beratenden Funktionen zu einem zentralen Machtfaktor innerhalb der Stiftsstrukturen entwickelte. In St. Stephan wie in den anderen unterelsässischen Frauenstiften lassen sich zahlreiche Hinweise darauf finden, dass einzelne Kanoniker oder Altaristen ihren gottesdienstlichen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkamen und von den Äbtissinnen mehrfach ermahnt werden mussten. Dabei handelte es sich jedoch keineswegs um ein spezifisch weibliches Problem. Vielmehr hatten sich die Pröpste und Dekane von Säkularkanonikerstiften mit ganz

ähnlichen Machtkämpfen und Disziplinproblemen auseinanderzusetzen. Erst zu Beginn der Frühen Neuzeit liefern die Quellen Hinweise darauf, dass den Äbtissinnen aufgrund der Tatsache, dass sie weiblichen Geschlechts waren, bestimmte Kompetenzen abgesprochen wurden. Die protestantischen Kanoniker von St. Stephan wiesen seit Mitte der 1530er Jahre mehrfach darauf hin, dass es der Äbtissin wegen ihrer „Weiblichkeit“ nicht zustehe, das Stift selbständig zu verwalten und Herrschaft über die Kanoniker auszuüben. Eine ähnliche Argumentation lässt sich zur gleichen Zeit in Andlau greifen: Ihre „weibliche Gestalt“, so die Selbsteinschätzung der Cordula von Krotzingen, lasse es nicht zu, über die Andlauer Kanoniker und ihre Lehnsleute und Amtsträger, die Herren von Andlau, zu gebieten. Die beiden Beispiele legen Zeugnis ab von einem mentalitätsgeschichtlichen Wandel, in dessen Verlauf die Handlungsspielräume von Frauen im öffentlichen Raum eingeschränkt und auf die Ehe bzw. Haushalt und Mutterschaft verengt wurden.

Eine zentrale Quellengruppe für die vorliegende Untersuchung stellten die Statuten der vier Frauenstifte dar. Wie im einleitenden Abschnitt von Kapitel C gezeigt werden konnte, entstanden die meisten Statuten, vor allem die der Stifte St. Stephan, Niedermünster und Hohenburg, im Zusammenspiel von Äbtissin, Stiftskapitel, Bischof bzw. bischöflicher Kanzlei oder dem Basler Konzil sowie den Angehörigen der Stiftsfrauen. Dabei wurde deutlich, dass schriftlich fixierten Normen seit dem 15. Jahrhundert offenbar immer höhere Bedeutung beigemessen wurde: Während – etwa in St. Stephan 1253 oder 1366 – im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts Einzelaspekte wie Bestimmungen über die Aufnahme neuer Kanonissen schriftlich festgehalten wurden, sind die Statuten aus dem 15. und 16. Jahrhundert wesentlich ausführlicher gehalten und umfassen zahlreiche Aspekte des geistlichen und weltlichen Lebens in den Stiften. Mit Hilfe neuer Statuten sollten – wie im Falle St. Stephans 1443 und 1486, Hohenburgs 1444 sowie Andlous 1540 – Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaften beigelegt und vorsichtige Reformen flankiert werden. Damit ein solches Unterfangen Erfolg zeitigte, wurden die Statuten so lange vorbereitet oder so lange überarbeitet (etwa in St. Stephan zwischen 1436 und 1443), bis die daran beteiligten Gruppen, Personen und Institutionen mit dem Ergebnis einverstanden waren. Die Statuten können somit als Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen den genannten Akteuren angesprochen werden. Statuten, die gegen den ausgesprochenen Willen eines Teils der Stiftsgemeinschaften promulgiert wurden, wie es in St. Stephan 1436 und in Andlau 1540 versucht worden war, hatten keine Chance, Anerkennung zu finden. Als Medium der Reform oder der Befriedung einer zerstrittenen Gemeinschaft

erwiesen sie sich als ungeeignet. Versuche von Äbtissinnen wie Menta von Rathsamhausen (St. Stephan) oder Cordula von Krotzingen (Andlau), die fehlende Anerkennung der Statuten durch die Stiftsgemeinschaften mit Hilfe bischöflicher oder kurialer Bestätigungen zu kompensieren, schlugen fehl.

Was die Stellung der Äbtissin innerhalb der Stiftsgemeinschaften angeht, so ist in den Statuten aller vier Stifte eine gewisse Entwicklungstendenz auszumachen: Das Amt der Äbtissin als Leiterin der Gemeinschaft, der stets Gehorsam entgegenzubringen war, wurde entsprechend seiner kirchenrechtlichen Stellung nicht grundsätzlich angetastet.¹² Gerade weil, wie an verschiedenen Beispielen gezeigt werden konnte, Konflikte um die Kompetenzen der Äbtissin zur Neufassung oder Bestätigung bestehender Statuten geführt hatten, wurden den Kapitelmitgliedern sukzessive mehr Mitspracherechte eingeräumt. So enthalten sowohl die Statuten von St. Stephan (1443) als auch ihr Hohenburger Pendant (1444) eine Appellationsmöglichkeit für die Kanonissen. Sollten sich diese von der Äbtissin ungerecht behandelt fühlen, durften sie künftig den Bischof oder seinen Offizial um Vermittlung bitten. Für die Äbtissinnen bedeuteten die Statuten somit ein Medium, mit dessen Hilfe ihre Handlungsspielräume eingeschränkt werden sollten. Zugleich wurde den Dokumenten vor allem im 16. Jahrhundert von der Andlauer Äbtissin Cordula von Krotzingen eine so hohe Legitimationskraft beigemessen, dass ihr eine Regierung ohne schriftlich fixierte und bischöflich bestätigte Normen unmöglich erschien.

Abschließend soll noch einmal die Blickrichtung geändert und nach den Strategien, den Amtsauffassungen sowie den Regierungsstilen einzelner Äbtissinnen gefragt werden. Wenngleich es die Quellenlage nicht zulässt, gesamte Amtszeiten auf diese Fragen hin zu überprüfen und somit Kontinuitäten aufzuzeigen oder Brüche nachweisen zu können, liefern die in Kapitel C gewonnenen Erkenntnisse doch eine ganze Reihe von Hinweisen darauf, dass die Vorsteherinnen die mit ihrem Amt verbundenen ideellen und materiellen Ressourcen ganz unterschiedlich nutzten. Während manche Äbtissinnen – etwa Anna von Schellenberg oder Adelheid von Andlau in St. Stephan in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – Verwandte in ihren Abteien aufnahmen und auf Kosten der Stifte verpflegten, starteten andere gleich zu Beginn ihres Abbatiats ein regelrechtes Reformprogramm. Hierbei

12 Davon ausgenommen sind die ungefähr in das Jahr 1534 zu datierenden bischöflichen Statuten für Niedermünster, die sich an die nunmehr eingesetzte Statthalterin wandten, vgl. ABR G 3068/15.

sei etwa an Brigitta von Wangen zu denken, die direkt nach ihrem Amtsantritt Modernisierungen innerhalb der Stiftsverwaltung durchführen ließ, die Wohnverhältnisse der Kanoniker neu regelte sowie versuchte, flankiert durch den Neubau von Dormitorium und Refektorium, die *vita communis* in ihrem Stift zu beleben. Von ihrem Weg und ihren Überzeugungen ließ sie sich weder durch die Exkommunikationsandrohung des Bischofs noch durch den Widerstand der hochadligen Kanonisse Adelheid von Geroldseck abbringen. Ähnliche Ansätze lassen sich bei der Andlauer Äbtissin Cordula von Krotzingen greifen, die ein den Traditionen des Stifts gemäßes geistliches Leben in Andlau durchsetzen wollte. Sie bediente sich dafür vor allem eines schriftlichen Mediums, den Statuten, und band das Stift für mehrere Jahrzehnte eng an den Straßburger Bischof.

Die Erkenntnisse aus Kapitel C verifizieren die in der Einleitung aufgestellte These, dass die Aufgabenfelder, die hierarchische Stellung und die Handlungsspielräume der Äbtissin innerhalb der Stiftsgemeinschaften immer wieder neu verhandelt wurden. Wie gezeigt werden konnte, waren an diesen Prozessen geistliche und weltliche Würdenträger, vor allem aber die Stiftskapitel, die Chorfrauen und -herren sowie die Familien der Vorsteherinnen und Kanonissen sowie die Äbtissinnen selbst beteiligt. Die Stiftsleiterinnen bewegten sich in einem Rahmen, der neben politisch-wirtschaftlichen Entwicklungen und der sich aus dem Amt ergebenden geistlich-weltlichen Rechtsstellung der Vorsteherin vor allem durch die Faktoren Stand und Familienzugehörigkeit und – in der Frühen Neuzeit – zunehmend durch das Geschlecht der Äbtissin bestimmt war.

E. ANHANG

1. Die Geschichte der unterelsässischen Frauenstifte

1.1. Hohenburg und Niedermünster

Hohenburg und Niedermünster im frühen Mittelalter

In den Vogesen, weit sichtbar von der elsässischen Ebene aus, erhebt sich über der Stadt Oberehnheim (Obernai) mit 763 Metern Höhe der Odilienberg. Bereits seit vorgeschichtlicher Zeit besiedelt, umgibt den Berg die sogenannte Heidenmauer (*mur païen*), deren Entstehung bis heute zahlreiche Rätsel aufgibt.¹ Auf seinem Gipfel erstreckt sich ein rötlich schimmerndes Sandsteinplateau, auf dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts ein *monasterium* für geistliche Frauen errichtet wurde. Die Äbtissin dieser ersten religiösen Frauengemeinschaft im Elsass war Odilia, über die in ihrer *Vita* berichtet wird:

*Huius pater Adalricus sive Aticus, mater vero Berhtsuindis vocabatur, ex nobilissimo Francorum genere orti. Aticus enim totius Burgundiae sive Alsatie sub Hilderico rege principatum habebat, in cuius etiam finibus monasterium sanctimonialium in honore sanctae Mariae semper virginis in summitate montis, qui vocatur Hoemburg, ad Dei servitium peragendum maximo sumptu et ornatu construxit.*²

-
- 1 Vgl. zur vorgeschichtlichen Besiedlung und zur Heidenmauer den Überblick von STEUER, *Odilienberg*, Sp. 551–557, dort auch § 3 zur Forschungsgeschichte und § 4 zur Datierung des Bauwerks. Nach heutigem Forschungsstand ist eine Entstehung in der Spätantike oder in der Etichonenzeit am wahrscheinlichsten. Für den Bau des Klosters auf dem Odilienberg wurde die Mauer teilweise abgetragen.
 - 2 MGH *SSrerMerov* 6, S. 29. Die gesamte *Vita* ist mit kritischem Apparat ediert ebd., S. 24–50; vgl. zu älteren Drucken die dortige Einführung. Insgesamt sind für die kritische Edition in den MGH ca. 80 Handschriften ausgewertet worden. Vgl. die Kritik an dieser Edition bei BARTH, *Odilia*, S. 15. Eine ausführliche Zusammenfassung der *Vita* liefert BARTH, *Odilia*, S. 43–52, und GYSS, *Odilienberg*, S. 1–32. Siehe auch grundlegend PFISTER, *Duché*, der seine Studie über das elsässische Herzogtum mit einer Untersuchung der Odilienvita verbindet; siehe auch seine Edition DERS., *Vie*.

Adalricus oder Aticus, auch Eticho³ genannt, ist seit 673 als elsässischer Herzog nachweisbar⁴ und gilt als Stammvater der Etichonen, die im frühmittelalterlichen Elsass eine politisch führende Rolle einnahmen.⁵ In der Odilienvita wird berichtet, dass Eticho auf dem *Hoenburg* zunächst ein kleines Mönchskloster habe errichten lassen.⁶ Aus seiner Ehe mit der Adligen Berswinda⁷ sei eine Tochter, Odilia, hervorgegangen, die blind geboren worden sei. Eticho sei darüber so sehr in Zorn geraten, dass er befohlen habe, *ut eam occidere praecepisset*.⁸ Der Mutter, so die Vita weiter, sei es zwar gelungen, Etichos Wut abzumildern, dieser habe das Kind jedoch verstoßen. Hinter seinem Rücken sei das kleine Mädchen daraufhin einer Amme übergeben und an einen Ort verbracht worden, *qui Palma vocabatur*.⁹ Jahre später habe Odilia, die in der Zwischenzeit auf wunderbare Weise ihr Augenlicht wieder erlangt habe, versucht, über ihren Bruder Kontakt zu ihrer Familie aufzunehmen. Dieser habe sie nach Hohenburg eingeladen, um eine Wiedervereinigung der Familie herbeizuführen. Als Odilias Vater erfahren habe, dass seine Tochter überlebt hatte und von ihrer Blindheit geheilt worden war, habe er so heftig auf seinen Sohn eingeschlagen, dass dieser wenig später verstorben

3 In der Zusammenstellung der Namen bei Albrecht finden sich unter anderem Athalrich, Athie, Attic, Chatic, Ethich, Edichin, siehe ALBRECHT, History, S. 35.

4 BARTH, Odilia, S. 11, gibt das Jahr 675 an.

5 Die Etichonen, eine Familie neustroburgundischer Herkunft, setzten die Erblichkeit der elsässischen Herzogswürde durch, bis die Karolinger das Herzogtum in der Mitte des 8. Jahrhunderts aufhoben und das Elsass in die Verwaltungseinheiten Unter- und Oberelsass mit jeweils einem Grafen an der Spitze aufteilten. Die Etichonen und ihre Nachkommen spielten durch ihren Zugriff auf die elsässischen Grafenämter jedoch auch weiterhin eine bedeutende Rolle, zumal ihre Besitzungen durch den Verlust des Herzogtums nicht berührt worden waren. Vgl. BÜTTNER, Geschichte 1, S. 69f. und 93; BÉCOURT, Andlau, S. 2; HAMMER, Klostergründungen, S. 16f. (mit Angabe weiterer Literatur); ZOTZ, Etichonen, Sp. 57. Vgl. auch PFISTER, Duché; BURG, Duché; HUMMER, Politics, bes. S. 220–226 zur Interpretation der Odilienvita.

6 *Moxque inibi ecclesiam ac cetera aedificia, quae militantibus Christo necessaria sunt, aedificari ordinavit*. MGH SSrerMerov 6, S. 38.

7 Berswinda war eine enge Verwandte des hl. Leodegar, Bischof von Autun, vgl. BARTH, Odilia, S. 44. CLAUSS, Heiligen, S. 46, geht davon aus, dass es sich bei Berswinda möglicherweise um eine Nichte Leodegars gehandelt haben könnte. Vgl. zu Berswindas familiärer Herkunft die Überlegungen bei ALBRECHT, History, S. 50f.

8 MGH SSrerMerov 6, S. 38.

9 MGH SSrerMerov 6, S. 39. Dabei handelt es sich möglicherweise um das heutige Baume-les-Damens in der Franche-Comté, vgl. ebd., S. 39f. Anm. 1; BARTH, Odilia, S. 46 Anm. 1; Gyss, Odilienberg, S. 196.

sei.¹⁰ Untröstlich über seine Tat, habe er Odilia zu sich kommen lassen, die daraufhin ihr geistliches Leben auf Hohenburg weitergeführt habe. Eticho habe Odilia schließlich die dortigen Klostergebäude übergeben, wo sie *sub cura sui regiminis numerum sanctorum monialium quasi centum XXX* gehabt habe.¹¹ Die Vita berichtet weiter, dass Odilia, um alten und kranken Menschen den Aufstieg auf den Odilienberg zu ersparen bzw. zu erleichtern, am Fuße des Berges zunächst ein Hospital und schließlich ein weiteres *monasterium* für geistliche Frauen habe errichten lassen. Nach der Fertigstellung beider Klöster habe Odilia *peregrinas ad sanctam conversationem suscipere feminas tam de Scotia quam etiam de Brittonia, necnon et viros religiosos ex diversis provinciis venientes*, von denen einige zu Priestern geweiht werden sollten, in die beiden Gemeinschaften aufgenommen.¹²

Aufschlussreich im Hinblick auf die äußere Verfassung beider Gemeinschaften und den Entstehungszeitraum der Vita sind die Hinweise darauf, welche Regel in Hohenburg zu gelten habe. Die Quelle verrät, dass Odilia die Schwestern zusammengerufen habe, um deren Meinung zu erfragen, *utrum canonicam an [sic] regularem vitam ducere vellent*.¹³ Obwohl die *sanctimoniales* dem regularen Leben den Vorzug gegeben hätten, habe Odilia diese Option wegen der unwirtlichen Lebensbedingungen auf dem Vogesenberg abgelehnt mit dem Hinweis, dass dieser für das kanonische Leben besser geeignet sei. Besonders diese Textstelle deutet auf eine Entstehung der Vita frühestens im 9. Jahrhundert hin.¹⁴ Die weiteren Kapitel der Vita, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, beschäftigen sich mit Odilias tugendhaftem Leben,

10 Wegen ihres Schicksals, blind geboren worden zu sein und schließlich auf wunderbare Weise das Augenlicht wiedererlangt zu haben, wurde Odilia zur Patronin für Menschen mit Augen- und Ohrenkrankheiten. Erste Nachweise darüber, dass sich Pilger auf den Berg begaben, um das Augenlicht wiederzuerlangen, stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vgl. BARTH, Odilia, S. 83 f.

11 MGH SSrerMerov 6, S. 44.

12 MGH SSrerMerov 6, S. 45.

13 MGH SSrerMerov 6, S. 46.

14 Siehe auch BARTH, Odilia, S. 49. Eine Diskussion über die Lebensweise der geistlichen Frauen – regulär oder kanonikal – hat zudem Eingang in die im 13. Jahrhundert abgefasste Vita der ersten Äbtissin von St. Stephan, Attala, gefunden, vgl. dazu unten Anm. 182. Auch in der Vita der Adelheid von Vilich, die in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstand, werden Argumente für und gegen eine reguläre bzw. kanonikale Lebensform abgewogen, vgl. FELTEN, Frauenklöster, S. 197 f., sowie SCHILP, Norm, S. 113.

ersten Wunderzeichen noch zu Lebzeiten, dem Tod ihres Bruders Adalbert,¹⁵ ihrem Tod und den Wundern an ihrem Sterbetag.

Sieht man von der Vita ab, sind aus der Entstehungszeit des Klosters Hohenburg keine schriftlichen Quellen auf uns gekommen, was eine Überprüfung der Aussagen fast unmöglich macht. Der historische Kern der Vita muss nicht nur wegen der Quellengattung kritisch betrachtet werden, auch die Datierung bereitet einige Probleme. Aufgrund der Erwähnung der kanonischen Regel und einiger weiterer Indizien¹⁶ geht Barth davon aus, dass ihre Entstehungszeit in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts anzusetzen ist.¹⁷ Andere Forscher datieren die Vita auf den Anfang des 10. Jahrhunderts.¹⁸ Der Autor ist unbekannt, wird jedoch unter anderem aufgrund seiner guten Ortskenntnis im Umfeld der Hohenburger Geistlichen vermutet.¹⁹ Trotz dieser Unwägbarkeiten wird die Gründung Hohenburgs durch Eticho kaum in Zweifel gezogen. Der Tod Odilias, der um das Jahr 720 angesetzt wird,²⁰ deckt sich zum Beispiel mit der Entstehungszeit des Sarkophags, in dem die

15 Adalbert wurde von einem Diener des Klosters getötet. Odilias Bitte, der Herr möge den Mörder noch zu Lebzeiten für sein Vergehen bestrafen, wurde erhört, so dass in der Folgezeit sämtliche Kinder seiner Familie schwer krank zur Welt kamen, vgl. MGH SSrerMerov 6, S. 48. HUMMER, Politics, S. 224, weist auf die abschreckende Wirkung dieser Textstelle hin. „Listeners would have been warned that those who crossed the family could expect divine wrath. [...] God clearly favored Odilia’s family and friends.”

16 So bezieht sich Barth auf die Tatsache, dass Hohenburg und Niedermünster in der Vita als ruhige und friedliche Orte dargestellt werden. Da insbesondere Niedermünster jedoch durch die Ungarneinfälle in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts schwer heimgesucht worden sei, ist Barth der Ansicht, dass dies in der Quelle einen Niederschlag hätte finden müssen. Die Verwüstungen durch die Ungarn seien deshalb als terminus ante quem für die Entstehung der Vita anzusehen, vgl. BARTH, Odilia, S. 52f. und 63f. Vgl. zu den Auswirkungen der Ungarneinfälle auf die späteren Frauenstifte Buchau und Säckingen knapp RÖCKELEIN, Frauengemeinschaften, S. 41f.

17 BARTH, Odilia, S. 52f., hält eine Entstehung der Vita in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts für am wahrscheinlichsten. Vgl. die falsche bzw. verkürzte Wiedergabe von Barths Ausführungen bei HAMMER, Klostergründungen, S. 30.

18 BORNERT, Odilienberg, Sp. 1350, gibt als Entstehungszeitraum den „Beginn des 10. Jh.“ an. Vgl. auch die Hinweise bei WAGNER, Untersuchungen, S. 52, und BARTH, Odilia, S. 54 und 61f. mit einer kritischen Diskussion der älteren Forschungsmeinungen.

19 BARTH, Odilia, S. 54.

20 Vgl. dazu BARTH, Odilia, S. 22; FISCHER, Mont, S. 7, sowie mit ausführlichen bibliographischen Hinweisen BORNERT, Odile.

sterblichen Überreste der Heiligen aufbewahrt werden.²¹ Die St. Johanneskapelle aus dem 11. Jahrhundert steht auf Resten eines Vorgängerbaues, der ins 8. Jahrhundert datiert werden kann.²² Zudem, so Vollmer, gebe es keine Quellen, die der Vita widersprüchen oder mit dieser nicht vereinbar seien.²³ Als erster gesicherter historischer Nachweis und somit als terminus ante quem gilt eine in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts erhaltene Seelgerätstiftung von 783, in der eine Odsindis dem *sacrosanctum monasterium puellarum, quod constructum est in honore Sancte Marie vel ceterorum sanctorum in urbe que vocatur Hohenburc*,²⁴ zwei Weinberge und andere Güter vermacht.²⁵

Von der Forschung wird die Errichtung des Frauenklosters übereinstimmend in die letzte Hälfte des 7. Jahrhunderts oder an den Anfang des 8. Jahrhunderts gelegt. Herzog Eticho ließ demnach in den Resten einer älteren Festungsanlage,²⁶ wie in der Vita erwähnt, wohl zunächst eine Kirche und ein Gebäude für Mönche errichten.²⁷ Nur wenig später entstanden auf dem Plateau die Vorgängerbauten des späteren Frauenstifts Hohenburg. Welchen

21 Nach STEUER, Odilienberg, Sp. 554, entstand der „mit Kreuzschraffur auf dem Deckel und parallelen Linien an den Seiten“ verzierte Sarkophag im frühen 8. Jahrhundert. Siehe für die ältere Forschung BARTH, Odilia, S. 27. Barth hatte die Meinung des Straßburger Archäologen Robert Forrer eingeholt, der sich für eine Entstehung des Sarkophags im 7. oder 8. Jahrhundert aussprach.

22 So STEUER, Odilienberg, Sp. 554.

23 VOLLMER, Etichonen, S. 157.

24 BRUCKNER, Regesta, Nr. 302, S. 189; der Urkundentext findet sich vollständig abgedruckt bei WAGNER, Untersuchungen, S. 72 f. Anm. 3.

25 Vgl. zu diesem Vorgang auch HAMMER, Klostergründungen, S. 29; WAGNER, Untersuchungen, S. 52; BORNERT, Odilienberg, Sp. 1350 f. Bei FISCHER, Siècles, S. 6, findet sich hingegen die Aussage: „L'abbaye, elle, est une réalité bien tangible, attestée en 738.“ DUBLED, Recherches 1, S. 8, gibt als Jahr der Stiftung ebenfalls 738 an. Dabei handelt es sich möglicherweise um einen Schreibfehler, auf den sich Fischer wiederum bezogen hat.

26 Auf eine Befestigungsanlage weist bereits der Name „Hohenburg“ hin, FISCHER, Siècles, S. 7. Die Grabungsergebnisse zusammenfassend, geht Geuenich davon aus, dass Eticho den Odilienberg wahrscheinlich „zu einem milit. kaum überwindbaren und zudem höchst repräsentativen Herrschaftszentrum“ ausbaute, vgl. GEUENICH, Odilienberg, Sp. 558. Schon ALBRECHT, History, S. 75 f., weist darauf hin, dass Eticho und Berswinda neben Oberehnheim (Obernai) auch eine Residenz auf dem Odilienberg gehabt hätten. Vgl. dazu auch BÜTTNER, Geschichte 1, S. 77; SILBERMANN, Beschreibung, S. 18.

27 Barth spricht sich gegen die Gründung eines Männerklosters durch Eticho aus. Dies stelle einen Widerspruch zur Odilienvita dar, in der berichtet wird, dass die Äbtissin zahlreiche Männer in ihrem Konvent aufgenommen habe, von denen ei-

Anteil Odilia tatsächlich an der Entstehung der geistlichen Gemeinschaft hatte, ist umstritten. Ihre Rolle wird erst in Quellen, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts vor dem Hintergrund von Streitigkeiten zwischen Hohenburg und Niedermünster entstanden, stärker betont, während frühere Quellen stets Eticho als den Stifter Hohenburgs ausweisen.²⁸

Die Vita berichtet, dass Odilia am Fuße des Odilienberges mit Zustimmung ihrer geistlichen Gemeinschaft das Kloster Niedermünster gegründet habe. Ist man bei der Entstehungszeit Hohenburgs schon auf Indizien angewiesen, so erweist sich die Datierung Niedermünsters als noch schwieriger: Außer der Erwähnung in der Vita der Heiligen gibt es keinen einzigen schriftlichen Nachweis für eine Existenz Niedermünsters vor dem 11. Jahrhundert. Trotzdem sprechen sich Forscher wie Barth, Büttner, Wagner oder Gyss für eine Gründung des Stifts bald nach Hohenburg aus.²⁹ Barth bezieht sich in diesem Zusammenhang etwa auf die Tatsache, dass die Kirche in Niedermünster nach Ausweis der Vita unter anderem dem hl. Martin geweiht gewesen sei und somit ein Patrozinium aufgewiesen habe, das auf die Merowingerzeit hindeute.³⁰ Dubled widerspricht dem nicht direkt, weist aber darauf hin, dass Niedermünster erst „quelque temps après comme filiale de Hohenbourg“³¹ eingerichtet wurde. Die Odilienvita und spätere Stiftstraditionen bringen die Gründung Niedermünsters mit der im Bistum Straßburg als Heiligen verehrten Gundelinde, einer Nichte Odilias, in Zusammenhang.³² Während Wagner diese als Patronin anspricht,³³ sieht Barth in ihr die erste Äbtissin Niedermünsters.³⁴ Wie sich die geistliche Gemeinschaft Niedermünsters zusammensetzte und auf welche Weise sie wirtschaftlich, rechtlich und personell mit Hohenburg verbunden war, darüber kann nur spekuliert werden. Auf der Grundlage späterer Urkunden ist jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Niedermünster bis ins 11. Jahrhundert rechtlich von

nige, zu Priestern geweiht, gottesdienstliche Funktionen übernehmen sollten, siehe BARTH, Odilia, S. 61.

28 Vgl. HAMMER, Klostergründungen, S. 31; GEUENICH, Odilienberg, Sp. 558.

29 BÜTTNER, Geschichte 1, S. 69f.; WAGNER, Untersuchungen, S. 52; BARTH, Odilia, S. 62f.; GYSS, Odilienberg, S. 20f. Siehe auch BORNERT, Odile.

30 BARTH, Odilia, S. 62. Auch das ebenfalls bereits im 8. Jahrhundert gegründete oberelsässische Masmünster weist ein Martinspatrozinium auf, so PFLEGER, Pfarrei, S. 25 und 41.

31 DUBLED, Recherches 1, S. 9.

32 Siehe CLAUSS, Heiligen, S. 205, Nr. 33.

33 WAGNER, Untersuchungen, S. 52.

34 BARTH, Odilia, S. 65f.

der älteren Gründung abhängig war.³⁵ Während Büttner und Wagner darauf hinweisen, dass Odilia und ihre Nachfolgerinnen beide Kommunitäten jeweils in Personalunion leiteten,³⁶ nimmt Barth an, dass von Anfang an eine personelle Trennung vorlag und jeder Abtei eine eigene Äbtissin vorstand. Bei Niedermünster habe es sich demnach nur insofern um einen Ableger von Hohenburg gehandelt, „als dieses die ersten Klosterinsassen stellte. Die materielle Ausstattung, d. h. der Güterbesitz, rührt bestimmt nicht von Hohenburg her.“³⁷ Eine solche Annahme widerspräche den Traditionen der frühen Kloster- und Stiftsgründungen. Vielmehr müsse eine „Persönlichkeit“ – und hier denkt er mit Sicherheit an die verschiedenen bereits genannten Vertreter der Etichonenfamilie – beide Abteien ausgestattet haben.³⁸

Welche Güter die Gründungsausstattung Hohenburgs bzw. beider Kommunitäten umfasste, ist für das frühe Mittelalter nur schwer zu entscheiden. Früheste Zeugnisse darüber datieren ins 11. Jahrhundert, wobei es sich jedoch zumeist um im 12. und 13. Jahrhundert gefälschte bzw. interpolierte Bullen und Urkunden und das sogenannte Testament der Odilia handelt.³⁹ Büttner hat versucht, anhand der vorhandenen Quellen die Gründungsausstattung Hohenburgs bzw. der beiden Stifte zu rekonstruieren. Die geistlichen Institutionen wurden demnach von den Etichonen mit Besitzungen bedacht, die sich über das gesamte Elsass verteilten, jedoch keinen geschlossenen Bezirk bildeten. Dabei handelte es sich zunächst um den Berg selbst und die an dessen Fuß gelegenen Orte Oberehnheim mit der dortigen Kirche, einem Herrenhof und dem zugehörigen Gericht, zudem Rosheim und weitere Orte in der unmittelbaren Umgebung. Dazu kamen Gebiete im Sundgau um Altkirch, Mühlhausen, Rufach und Arlesheim⁴⁰ südlich von Basel, ferner Besitzungen wie Dorlisheim und Avolsheim entlang der Breusch (frz. Bruche)

35 Vgl. etwa HAMMER, Klostergründungen, S. 35; BÜTTNER, Studien, S. 129; DERS., Geschichte 1, S. 70; WAGNER, Studien, S. 52f. Erst 1016 erhielt die Abtei durch Heinrich II. ihre Unabhängigkeit, indem ihr Immunität verliehen und freie Äbtissinnen- und Vogtwahl eingeräumt wurde, siehe dazu unten.

36 WAGNER, Studien, S. 52f. Vgl. auch BÜTTNER, Studien, S. 112f.

37 BARTH, Odilia, S. 68.

38 BARTH, Odilia, S. 68.

39 Vgl. dazu ausführlich BÜTTNER, Studien.

40 Die *curia* Arlesheim und die dazugehörigen Besitzungen verkaufte Äbtissin Willeburg 1239 an das Bistum Basel, vgl. BÜTTNER, Studien, S. 117.

sowie Besitzkomplexe an der Ill im heutigen Unterelsass.⁴¹ Wie sich die Güter in dieser Zeit auf die beiden Abteien verteilten und verwaltet wurden, kann nicht mehr entschieden werden.

Abgesehen von vereinzelt Erwähnungen, bleiben die Entwicklungen der Stifte in den Jahrhunderten nach ihrer Entstehung undeutlich. Nur sporadisch haben sich Dokumente aus deren Frühzeit erhalten, die etwas Licht ins Dunkel bringen. Nach dem Verlust der etichonischen Herzogswürde scheint der Odilienberg stärker in den Einflussbereich der Karolinger gerückt zu sein. So verlieh Karl der Große Hohenburg die Immunität,⁴² die 837 durch Ludwig den Frommen erneuert wurde.⁴³ Im 10. Jahrhundert schweigen die Quellen fast gänzlich. Wie oben bereits dargelegt wurde, entstand Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts die Vita der hl. Odilia, die Rückschlüsse auf die Lebensform der geistlichen Frauen am Ende des frühen Mittelalters gibt. Odilia, so die Quelle, plädierte – gegen den Willen der ihr untergebenen geistlichen Frauen – gegen die Einführung einer *regula*.⁴⁴ Das kanonische Leben eigne sich besser für die unwirtlichen Lebensbedingungen auf dem Vogesenberg. Zum einen können wir daraus ablesen, dass die Gemeinschaft sehr wahrscheinlich eine *vita canonica* auf der Grundlage oder zumindest in Anlehnung an die Aachener Regel für Sanktimonialen führte. Möglicherweise

41 Dazu gehörte unter anderem Besitz in den Orten Bootzheim, Egisheim, Sassenheim, Sundhausen, um Altkirch und das bereits erwähnte Arlesheim in der heutigen Schweiz. Vgl. zu den Besitzungen BÜTTNER, Geschichte 1, S. 70f.

42 Die Urkunde hat sich nicht erhalten, wird aber in dem Diplom Ludwigs des Frommen von 837 erwähnt, vgl. BÜTTNER, Studien, S. 104f.; HAMMER, Klostergründungen, S. 33.

43 RI 1,1, Nr. 964 (837 März 9, Aachen) und SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1, S. 78f., Nr. 47; Vgl. BORNERT, Odilienberg, Sp. 1350f. Neben dem von der Forschung als echt erachteten Diplom Ludwigs des Frommen ist ein weiteres von 837 überliefert, das jedoch eindeutig als Fälschung des 11./12. Jahrhunderts nachgewiesen wurde. In dem Diplom wird Niedermünster erwähnt und dabei gleich mehrfach betont, dass es sich bei Hohenburg um die ältere Gründung handele. In der Urkunde werden die Besitzungen und Rechte Hohenburgs, die das Stift von Herzog Eticho erhalten habe, bestätigt. Da Niedermünster den Traditionen beider Stifte zufolge eine Gründung der Odilia war, hätte es somit keine Ansprüche auf die durch Eticho übergebenen Rechte und Besitzungen gehabt. Sicherlich um potentielle Ansprüche Niedermünsters abzuwehren, wurde das Diplom von Hohenburg angefertigt. Vgl. zu der Fälschung bereits GRANDIDIER, Histoire 2, S. 15–17; ausführlich BÜTTNER, Studien, S. 104–118.

44 Vgl. dazu oben und GRIFFITHS, Garden, S. 30f., sowie bereits Gyss, Odilienberg, S. 201f.

entstand dieser Teil der Vita gar vor dem Hintergrund konkreter Reformbestrebungen, denen die Geistlichen ablehnend gegenüberstanden. Durch den Hinweis darauf, dass es die Stiftsgründerin selbst war, welche die Befolgung des *ordo monasticus* ablehnte, sollte wohl der Wunsch nach einem geistlichen Leben auf Grundlage der *Institutio sanctimonialium* legitimiert werden.

In das Jahr 1016 fällt der erste sichere Nachweis Niedermünsters. Auf Bitten von *Helewig, abbatissa inferioris monasterii, quod dicitur Hohenburg*, auf Intervention des Straßburger Bischofs Werner und eines Klerikers namens Heinrich bestätigte Kaiser Heinrich II. die Immunität und den Königsschutz, zudem die freie Wahl der Äbtissin und des Vogtes. Der Vogt solle *imperiali auctoritate* sein Amt ausüben und keiner anderen Macht verpflichtet sein. Dies zeigt zum einen, dass Heinrich Niedermünster klar als Reichsabtei betrachtete. Zum anderen deutet die Textstelle darauf hin, dass die elsässischen Lokalgewalten wohl bereits seit längerer Zeit versucht hatten, das Stift in ihren Einflussbereich zu bringen. Wahrscheinlich hatte sich die Äbtissin selbst zum Hoftag in das nahegelegene Erstein begeben, um die Privilegierung zu erwirken. Mit diesem Diplom tritt uns Niedermünster als zweite reichsunmittelbare Abtei auf dem Odilienberg entgegen. Die Urkunde ist zugleich das erste greifbare Dokument eines Emanzipationsprozesses zwischen Hohenburg und Niedermünster, der möglicherweise bereits seit längerer Zeit schwelte und sich noch über das gesamte hohe und späte Mittelalter hinziehen sollte. Zugleich gibt die Quelle auch einen Hinweis auf die Entstehungszeit Niedermünsters: Heinrich II. legte fest, dass *idem monasterium cum omnibus rebus et mancipiis ad se pertinentibus, sicut dictum est, sub nostra imperiali protectione et immunitatis defensione semper quietum consistat*.⁴⁵ Dass das *inferioris monasterium* zum Zeitpunkt der Privilegierung bereits seit längerer Zeit bestanden haben muss, wird aus der Urkunde deutlich: Heinrich privilegierte eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht voll ausgebildete geistliche Gemeinschaft. Auch wenn sich die Gründungsumstände aufgrund fehlender Quellen wohl nicht mehr werden klären lassen, so ist der bisherigen Forschung zuzustimmen, wenn diese die Gründung Niedermünsters recht bald nach der von Hohenburg ansetzt.⁴⁶

45 MGH DD H II., Nr. 355, S. 457 f. (1016 September 29, Erstein); Gyss, Odilienberg, S. 43, datiert das Diplom fälschlicherweise ins das Jahr 1017.

46 Vgl. oben und auch BÜTTNER, Studien, S. 130.

Das hohe Mittelalter

In der Mitte des 11. Jahrhunderts bekleidete ein Elsässer das Papstamt: Im Februar 1049 wurde Bruno von Egisheim-Dagsburg als Leo IX. zum Pontifex maximus gewählt. Er versah das Amt bis zu seinem Tod im Jahr 1054 und gilt „als der bedeutendste deutsche Papst des Mittelalters“.⁴⁷ 1049 hielt er sich für drei Monate im Elsass auf und besuchte dort unter anderem Klöster und Stifte, die von seinen Vorfahren gestiftet worden waren.⁴⁸ Insbesondere für Andlau und Hohenburg gingen von dem Papstbesuch wichtige Impulse aus: Nachdem Leo IX. als Bischof von Toul bereits 1045 die neu errichtete Kirche von Hohenburg geweiht hatte, suchte er das Stift während seiner Elsassreise abermals auf. Vom Zweck dieses Aufenthalts berichtet eine Bulle vom 17. Dezember 1050, die der Papst nach seiner Rückkehr in Rom zugunsten Hohenburgs ausstellen ließ. Teile der Bulle, die ein echtes Siegel aufweist, wurden wohl Anfang des 12. Jahrhunderts verfälscht. Der inhaltliche Kern wird von Büttner, der davon ausgeht, dass dem Fälscher das echte Diplom vorlag, indes als authentisch angesehen.⁴⁹ Aus dem Dokument geht hervor, dass sich das Stift zu diesem Zeitpunkt sowohl in geistlicher wie in weltlicher Hinsicht in einem recht desolaten Zustand befand.⁵⁰ Anlässlich des Papstbesuches schenkte die amtierende Äbtissin Berta ihrer Abtei zur Konsolidierung der Finanzen umfangreiche Besitzungen, die in der Bulle bestätigt wurden. Ferner erneuerte Leo IX. das Recht der freien Äbtissinnenwahl und die Besitzungen und Gerechtsame der Abtei. Bei der Aufzählung der Güter handelt es sich dabei um die älteste erhaltene Übersicht über die Besitzungen Hohenburgs. Über die geistlichen Rechte der Äbtissin erfahren wir, *ut ad duo altaria quorum unum ad caput beate Odilie, alterum in majori ecclesia, nemo celebret missarum solempnia*, weder der Diözesanbischof noch *ipsius Ecclesie ebdomadarii [...] non tamen sine ipsius loci prelate licentia*.⁵¹ Die Bulle gibt darüber hinaus einen Einblick in die geistliche Versorgung auf dem Odilienberg, denn die Äbtissin wird darin angehalten, neben den auf dem

47 SAUSER, Leo IX., Sp. 1443.

48 Vgl. dazu ausführlich BRUCKER, Alsace, S. 71–81; SAUSER, Leo IX.; PARISSÉ, Vie; BORNERT, Leon IX, jeweils mit ausführlicher Bibliographie.

49 Vgl. die quellenkritischen Anmerkungen bei BÜTTNER, Studien, bes. S. 118f. Vgl. die Edition bei BRACKMANN, Germania Pontificia 3,3, S. 34; WÜRDTWAIN, Nova Subsidia 6, Nr. 95, S. 215–218, und die Kopien in ABR G 1542.

50 Vgl. WAGNER, Untersuchungen, S. 54f.

51 Gyss, Odilienberg, Nr. 11, hier S. 220.

Berg lebenden Chorherren einen weiteren Geistlichen einzustellen, der den Gottesdienst am Altar der hl. Odilia und gleichzeitig das Amt des Kaplans versehen solle.⁵² Als „Zutat“ des 12. Jahrhunderts sieht Büttner Bestimmungen bezüglich des Äbtissinnenamtes an. Nach dreimaliger Mahnung, so die Bulle, dürfe eine schlecht regierende Äbtissin abgesetzt werden. Auch dass sich das gesamte Gebiet innerhalb der Heidenmauer im Besitz von Hohenburg befände und das dortige Land nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Äbtissin bebaut werden dürfe, zählt er zu den Verfälschungen. Den *ebdomadarii*, also den Chorherren, die auf dem Berg lebten, wurde untersagt, dort Eigentum zu erwerben. Lediglich ihre Wohnstätten, die ihnen im Rahmen ihres Benefiziums für die Dauer ihres Amtes überlassen wurden, durften sie in Besitz nehmen.⁵³ Büttner und auch Griffiths ist sicherlich zuzustimmen,⁵⁴ wenn sie hinter dieser Bestimmung einen vorausgegangenen Streit zwischen der Abtei und den Kanonikern vermuten. Hintergrund der Fälschung war es demnach, Besitzansprüche der Chorherren abzuwehren und die Herrschaftsrechte der Abtei auf dem Berg zu sichern.

Reform und geistliche Blüte unter Relindis und Herrad

Wie oben dargelegt wurde, lebten die Sanktimonialen von Hohenburg sowie die geistlichen Frauen von Niedermünster sehr wahrscheinlich nach der *Institutio sanctimonialium* oder einem daran orientierten Regelwerk. Die Lebensweise der Kanonissen änderte sich Mitte des 12. Jahrhunderts grundlegend, als sich eine geistliche und geistige Reformtätigkeit in Hohenburg entfaltete, die mithin als Blütezeit der Stifte auf dem Odilienberg gewertet wird.⁵⁵ Damit reiht sich Hohenburg in eine ganze Reihe von Reformkonventen ein, die das Elsaß im hohen Mittelalter hervorbrachte. Insbesondere Hohenburg avancierte unter Friedrich Barbarossa regelrecht zu einem staufischen Hauskloster.⁵⁶ Die Stauer übernahmen dort wie auch in Andlau und anderen

52 Vgl. GYSS, Odilienberg, S. 44 f. Die Kaplanei wurde indes erst über 100 Jahre später eingerichtet.

53 BÜTTNER, Studien, S. 126–128.

54 Vgl. GRIFFITHS, Garden, S. 41 f.

55 So bereits WAGNER, Untersuchungen, S. 59; vgl. auch BÜTTNER, Studien, S. 134 f.

56 Zuvor waren die Odilienbergstifte wahrscheinlich mehrere Jahrzehnte lang von den Stauern besetzt gehalten worden. Das Ausmaß der Besitzentfremdungen durch die Stauer und die Frage, wie stark die beiden Frauenstifte während des Investitur-

elsässischen Klöstern und Stiften die Vogtei, die sie hier wie anderenorts für ihre eigenen Territorialisierungsbestrebungen zu nutzen suchten.⁵⁷

Friedrich Barbarossa besuchte 1153 den Odilienberg. Wie aus einem späteren Privileg hervorgeht, ließ der Stauferkaiser auf Anraten verschiedener geistlicher Personen die von seinem Vater zerstörte *ecclesia* wiedererrichten.⁵⁸ Barbarossa betraute – die möglicherweise mit ihm verwandte⁵⁹ – Relindis (Relint, Rilint) mit der Leitung von Hohenburg, die der Gemeinschaft bis zu ihrem Tod um das Jahr 1176 vorstand. Über das Leben der Äbtissin ist nur wenig bekannt, ihre Herkunft ist umstritten.⁶⁰ Relindis verfügte über eine hohe Bildung und war nicht nur des Lateinischen mächtig, aus ihrer Feder sollen auch mehrere Gedichte stammen.⁶¹ Während ihres Abbatiats wurden die Konventsgebäude erneuert und die Finanzen der Abtei konsolidiert. Vor allem aber ist sie als Reformerin des Stifts in die Geschichte eingegangen: Gemeinsam mit dem Straßburger Bischof Burkard führte sie in Hohenburg die *regula Sancti Augustini* ein.⁶² Wie Griffiths betont, rückte der Konvent damit in die Nähe anderer regulierter Gemeinschaften, als deren elsässisches Zentrum Marbach zu nennen ist.⁶³ Während ihres Abbatiats suchte Relindis Marbach auf, um eine Gebetsverbrüderung zwischen den beiden Stiften anzuregen. Darüber

streits in Mitleidenschaft gezogen worden waren, werden in der Forschung kontrovers diskutiert. Vgl. dazu GRIFFITHS, Garden, S. 26; MARIOTTE, Staufeu, S. 67f.; WAGNER, Untersuchungen, bes. S. 58; DUBLED, Recherches 1, S. 9; BÜTTNER, Studien, S. 132f.; Gyss, Odilienberg, S. 220–222.

57 Vgl. BÜTTNER, Studien, S. 133f.; WAGNER, Untersuchungen, S. 59. Zu weiteren Kloster- und Stiftsvogteien der Staufer im Elsass vgl. die Hinweise bei REINLE, Elsass, S. 45 und 50f.

58 Siehe RI 4,2, Nr. 157.

59 So etwa BÜTTNER, Studien, S. 133.

60 Häufig findet sich in der Literatur (etwa bei CAMES, Relindis) der Hinweis, die Reformäbtissin habe sich zuerst im Kloster Admont und dann im Kloster Bergen an der Donau aufgehalten. Will, der sich in den 1970er Jahren erneut dem Thema zuwandte und sowohl die bis dahin erschienene Forschungsliteratur als auch die Quellenbelege einer kritischen Würdigung unterzog, spricht sich gegen diese Vermutung aus, vgl. WILL, Origines, bes. S. 10–12. Vgl. auch GRIFFITHS, Garden, S. 28f., sowie den Hinweis bei RÖCKELEIN, Auswirkung, S. 65.

61 Vgl. WILL, Origines, S. 5.

62 GRIFFITHS, Garden, S. 24f.; Gyss, Odilienberg, Nr. 13, S. 222f.; vgl. dagegen WILL, Origines, S. 11.

63 Das südwestlich von Colmar gelegene Regularkanonikerstift Marbach wurde 1089 bzw. 1090 gegründet. Im 15. Jahrhundert trat es der Windesheimer Kongregation bei, 1790 wurde es aufgehoben, vgl. zur Geschichte SEIBERT, Marbach. Vgl. auch GRIFFITHS, Brides.

hinaus gibt es Hinweise darauf, dass die Marbacher Chorherren den geistlichen Frauen von Hohenburg auch in weltlichen Angelegenheiten zur Seite standen.⁶⁴ Welche faktischen Veränderungen diese Reform für die Frauen auf dem Odilienberg bewirkte, lässt sich wegen der schlechten Quellenlage kaum nachvollziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Hohenburger Kanonissen nach der Reform die Profess auf die Augustinusregel ablegten und eine (strenge?) Klausur eingerichtet wurde. Damit verbunden war auch die Forderung nach strenger Besitzlosigkeit,⁶⁵ eine Norm, die im späten Mittelalter nicht (mehr) eingehalten wurde, wie unten zu zeigen sein wird.

Unter Relindis' Obhut wurde Herrad auf dem Odilienberg erzogen, die 1178 erstmals als Äbtissin von Hohenburg nachgewiesen werden kann und als Autorin des *Hortus deliciarum* als eine der intellektuell profiliertesten Frauen des Mittelalters gilt.⁶⁶ Es ist hier nicht der Ort, auf Entstehung, Inhalt, geistesgeschichtliche Einflüsse und die Wirkung des *Hortus* einzugehen.⁶⁷ Im Folgenden soll jedoch knapp auf die wichtigsten wirtschaftlichen und geistlichen, mithin verfassungsmäßigen Veränderungen, die Herrads Amtszeit mit sich brachten, eingegangen werden, da diese für das Verständnis der spätmittelalterlichen Stiftsgeschichte von zentraler Bedeutung sind.

Wie in Kanonissenstiften und anderen geistlichen Frauengemeinschaften üblich, waren auch in Hohenburg mehrere Geistliche für die *cura monialium* verantwortlich. Ihr Amt wurde über Präbenden finanziert, und für die Dauer ihres Dienstes standen ihnen Wohngebäude auf dem Odilienberg zur Verfügung. Dass die Kleriker ihren Seelsorgepflichten zeitweise nicht oder nur unzureichend nachkamen, zeigte bereits die teilweise interpolierte Urkunde Leos IX. Der Befund deckt sich mit weiteren Quellen, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts von Auseinandersetzungen mit den Hohenburger *hebdomadarii* berichten: Offenbar vernachlässigten die Chorherren ihre gottesdienstlichen Aufgaben und zeigten sich unzufrieden mit ihrer Bezahlung.⁶⁸ Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass sich die nunmehr reformierten Augustinerinnen von Hohenburg nach einer zuverlässigeren und qualitätvolleren *cura monialium* sehnten. Herrad nahm sich dieses Problems auf sehr praktische Weise an und gründete gleich zu Beginn ihres Abbatiats

64 Siehe dazu GRIFFITHS, Garden, S. 39f.

65 So GRIFFITHS, Garden, S. 209f.

66 Vgl. die biographischen und bibliographischen Hinweise bei BISCHOFF-DE-JOUX, Herrade.

67 Vgl. zuletzt GRIFFITHS, Garden; WILLEKE, Ordo; OEXLE, Relind.

68 Vgl. oben und GRIFFITHS, Garden, S. 42.

zwei Klerikergemeinschaften, die aktiv in die (Frauen-)Seelsorge einbezogen wurden.⁶⁹ 1178 stiftete sie die kleine Kanonikergemeinschaft St. Gorgon am Fuße des Berges, die sie den Prämonstratensern des von Andlau abhängigen Étival anvertraute.⁷⁰ Zu den Pflichten der beiden Prämonstratenser gehörte es, täglich eine Messe in der Hohenburger Odilienkapelle und eine wöchentliche Messe in der Stiftskirche zu feiern. An bestimmten Festtagen wie dem Odilienfest musste sich der Abt von Étival persönlich auf dem Berg einfinden, um die Festgottesdienste abzuhalten. Der Abt war zudem verpflichtet, die Totenmessen für die verstorbenen Äbtissinnen von Hohenburg zu feiern. 1179 wurde die Gründung durch Kaiser Friedrich I. bestätigt.⁷¹ Dass Herrad die Seelsorge den Prämonstratensern von Étival anvertraute, erklärt Griffiths auch mit der engen Verbundenheit der Chorherren zu den Andlauer Kanonissen: „It may be that this is what appealed to Herrad when she chose to make the community a partner in her first foundation at St. Gorgon. [...] Wernher, the abbot of Étival who helped in the foundation of St. Gorgon, would not have balked at Herrad’s condition that she maintain the right to invest its provost, since he had already received his investiture at the hands of a woman – the abbess of Andlau.“⁷² Nur zwei Jahre später gründete Herrad in der Nähe von St. Gorgon die Kanonikergemeinschaft Truttenhausen, der ein Hospital und ein Gästehaus angeschlossen waren.⁷³ Beide Gemeinschaften waren fortan durch eine *confraternitas* miteinander verbunden.⁷⁴ Mit der Leitung Truttenhausens betraute sie einen Propst namens Volmar, einen Marbacher Chorherrn. Von dort stammten auch die ersten zwölf Kanoniker der Gemeinschaft, die im Gegensatz zu den Klerikern von St. Gorgon keine

69 Vgl. zu diesem Vorgang auch LUTTER, Geschlecht, S. 12 f.

70 WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 25, S. 63 f. (1178). Für die Dienste, welche die Kanoniker von St. Gorgon zu versehen hatten, wurden sie von Herrad bzw. Hohenburg mit reichen Besitzungen und jährlichen Einkünften ausgestattet. Vgl. auch IDOUX, Relations, S. 74–79; FISCHER, Mont, S. 34–45.

71 WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 25, S. 63–68, Nr. 30, S. 84–87 und Nr. 31, S. 87–90. Vgl. auch FISCHER, Siècles, S. 19–21; GRIFFITHS, Garden, S. 42 f.

72 GRIFFITHS, Garden, S. 45.

73 Vgl. die päpstliche Bestätigungsurkunde ABR G 28/2 und 2a (1183 Mai 21, Verona). Das kleine Stift wurde 1366, im Hundertjährigen Krieg, von den Engländern verwüstet, das gleiche Schicksal erfuhr es im Bauernkrieg 1524. Durch einen Brand wurde es im Jahr 1555 unbewohnbar, so dass die Geistlichen den Konvent verließen, vgl. KREBS, Jahrzeitbuch, S. 1, und RAPP, Réformes, S. 337 f. zur Reform Truttenhausens im 15. Jahrhundert.

74 Vgl. KREBS, Jahrzeitbuch.

tägliche Messverpflichtung in dem Kanonissenstift hatten.⁷⁵ Der Truttenhausener Propst indes war verpflichtet, an Hochfesten wie Purificatio Mariae, Nativitatis Mariae, St. Michael und St. Odilia die Messe zu zelebrieren.⁷⁶

Zu Recht wird in der Literatur immer wieder betont, dass Herrad durch die Gründungen Seelsorge und Gottesdienst auf dem Odilienberg verbessern wollte. Darüber hinaus sollte ein weiterer Aspekt nicht außer Acht gelassen werden: Bereits im hohen Mittelalter wurde der Berg von zahlreichen Pilgern aufgesucht, deren geistliche Betreuung durch die Äbtissinnen der Odilienbergstifte sichergestellt werden musste.⁷⁷ Allein die Wahl der Gründungsorte St. Gorgon und Truttenhausen entlang der Pilgerwege auf den Berg sowie die Tatsache, dass zu Truttenhausen ein Hospital und ein Gästehaus gehörten, zeigt, dass neben der Sicherstellung der *cura monialium* auch der Aspekt der Pilgerbetreuung zur Gründung der Klerikergemeinschaften Anlass gegeben hatte.

In wirtschaftlicher Hinsicht führte Herrad die von Relindis begonnenen Reformen weiter, modernisierte die Stiftsverwaltung, erneuerte Rechte und Besitztitel und brachte entfremdete Güter zurück in Stiftsbesitz.⁷⁸ Niedermünster wurde wie Hohenburg reformiert – auch hier verwandelten sich die säkularen Kanonissen in Augustinerinnen. Das Stift tritt quellenmäßig im 11. und 12. Jahrhundert nur marginal in Erscheinung, es scheint jedoch von den Hohenburger Entwicklungen profitiert zu haben: Niedermünster verfügte zumindest über die finanziellen Mittel, eine neue Kirche errichten zu lassen, die 1180 geweiht wurde.⁷⁹ Eine weitere finanzielle Stärkung kam der Gemeinschaft 1225 zugute, als Papst Honorius III. die Pfarrei von Ottrot in

75 Wegen der engen Verbindungen zu Marbach hält es Griffiths für möglich, dass im Zuge der Reformmaßnahmen nicht nur die Augustinerregel in Hohenburg Einzug fand, sondern gar die Marbacher *consuetudines* zur Lebensgrundlage der Kanonissen gemacht wurden. Vgl. GRIFFITHS, Garden, S. 44.

76 WÜRDTEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 35, S. 107–111. Demnach waren am Festtag der hl. Odilia und weiteren Hochfesten sowohl der Abt von Étival als auch der Propst von Truttenhausen sowie der Abt von Ebersheimmünster in die Messfeiern eingebunden.

77 Dies geht aus den Statuten von Hohenburg aus dem Jahr 1444 hervor, vgl. ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

78 Vgl. BÜTTNER, Studien, S. 134 f.; Gyss, Odilienberg, Nr. 14, S. 225–227; GRIFFITHS, Garden, S. 45–47. Auch das Recht, den Heimbürger und den Bannwart in Ingmarshausen einzusetzen, wurde durch Herrad restituiert, vgl. ABR G 33.

79 Vgl. BÜTTNER, Studien, S. 136; BARTH, Handbuch, Sp. 947.

das Stift inkorporierte.⁸⁰ Zugleich ermächtigte der Papst Niedermünster, entfremdete Güter dem Stift wieder einzuverleiben. 1230 beauftragte Gregor IX. den Abt von Baumgarten und die Pröpste von Truttenhausen und Ittenweiler mit dem Schutz der Besitzungen Niedermünsters – ein deutliches Zeichen dafür, dass das Stift immer wieder in seinen Rechten bedrängt worden war.⁸¹

Die geistige und ökonomische Blütezeit in Hohenburg währte nur wenige Jahre: 1199, vier Jahre nach Herrads Tod, wurden die Stiftsgebäude durch ein Feuer stark in Mitleidenschaft gezogen.⁸² Noch vor dem Ende der Stauferherrschaft wurde die Abtei zwei weitere Male ein Opfer der Flammen – insbesondere die wirtschaftliche Konsolidierung der Abtei dürfte damit obsolet geworden sein.⁸³ Zudem hatte Hohenburg weiterhin Schwierigkeiten, seine Rechte und Besitzungen zu verteidigen: Anfang der 1230er Jahre stellten die Einwohner von Rosheim der Äbtissin in Abrede, die Bannwarte in dem Ort benennen zu dürfen. Unter Vermittlung des königlichen Schultheißen von Hagenau wurde ihr das Recht schließlich wieder zuerkannt, wobei unklar ist, ob der Streit damit tatsächlich beigelegt worden war.⁸⁴

Die Odilienbergstifte im 13. und 14. Jahrhundert

Im späten Mittelalter konnten die Stifte nicht mehr an die wirtschaftliche und geistig-kulturelle Blüte unter Relindis und Herrad heranreichen. Die spätmittelalterlichen Entwicklungen waren vielmehr geprägt von Bemühungen der Äbtissinnen, entfremdete Besitzungen zurückzuerlangen und die Finanzen der Stifte zu konsolidieren. Erstmals ist in der Mitte des 13. Jahrhunderts auch eine direkte Einflussnahme der Kurie auf die Kanonikerstellen von Andlau, Hohenburg und auch St. Stephan nachweisbar: 1253 sollte Lemprid von Landsberg eine päpstlich providierte Pfründe in Hohenburg erhalten,⁸⁵ wobei unklar ist, ob die Provision wirksam wurde.

80 ABR G 1619/1. Auch Kaiser Friedrich II. bestätigte die Inkorporation. Sie erfolgte auf Bitten des Stifts und war 1222 vom Straßburger Bischof Heinrich gestattet worden, vgl. Gyss, *Odilienberg*, Nr. 18, S. 235 f.

81 ABR G 3067/2; vgl. dazu auch Gyss, *Odilienberg*, S. 56 f. und 235.

82 BÜTTNER, *Studien*, S. 138.

83 Siehe FISCHER, *Siècles*, S. 25.

84 Vgl. ABR G 109; DUBLED, *Recherches* 2, S. 63; HANAUER, *Constitutions*, S. 252.

85 RI 5, 2, 3, Nr. 8643 (1253 August 19, Assisi).

Hohenburg erhielt 1247 von Innozenz IV. das Recht, während des damals verhängten Interdikts Gottesdienste auf dem Odilienberg abzuhalten.⁸⁶ Zur gleichen Zeit versuchte die Äbtissin, die Herrschaft über den Ort Oberehnheim, den die Staufer in ihrer Funktion als Schutzvögte der Abtei an sich gerissen hatten, wiederzuerlangen. Nachdem Bischof Heinrich von Stahleck die dortige kaiserliche Burg 1246 hatte zerstören lassen, wandte sich Äbtissin Elisabeth an Wilhelm von Holland, um mit dessen Hilfe wieder in ihre angestammten Besitzungen eingesetzt zu werden. Wilhelm bestätigte ihr daraufhin das von den Staufern entfremdete Patronatsrecht über die Oberehnheimer Pfarrkirche, garantierte die noch verbliebenen Besitzungen und gewährte der Abtei seinen Schutz.⁸⁷ Auch wenn der König nur wenige Jahre darauf Hohenburg weitere Privilegien verlieh – er befreite die Amtleute des Stifts von allen Steuern – und die Schirmvogtei des Stifts übernahm, so verblieben die Herrschaftsrechte über Rosheim und Oberehnheim beim Reich.⁸⁸ Kurz darauf revidierte Wilhelm jedoch seinen Entschluss und gab das Patronatsrecht über Oberehnheim an das Mainzer Domstift weiter. Nachdem sich die Äbtissin daraufhin beim Papst beschwerte, wurden das *ius patronatus* und der Stiftsbesitz 1258 erneut durch eine Bulle Alexanders IV. bestätigt.⁸⁹ Dennoch musste Hohenburg die Hälfte des Patronatsrechts an das Mainzer Domkapitel abtreten, wodurch dem Stift erhebliche Einnahmen verloren gingen.⁹⁰ 1311 bestätigte Heinrich VII. aufs Neue, dass das *ius patronatus* über Oberehnheim dem Frauenstift zugehöre. Trotzdem gelang es Hohenburg nicht, sich gegen das Mainzer Stift durchzusetzen. Die Kanonissen wandten sich schließlich an die Kurie, die im Jahr 1326 eine richterliche Untersuchung des Falles anordnete. Ungeachtet des Hohenburger Widerstandes ernannten die Mainzer ihren Mitkanoniker Konrad von Kinkel, der zudem noch in den Domstiften

86 ABR G 54/1 (1247).

87 RI 5,1, Nr. 4984 (1249 Juli 16, bei Mainz). Siehe dazu FISCHER, Siècles, S. 27 f.; GYSS, Odilienberg, S. 58 f. 1249 bestätigte Innozenz IV. das Patronatsrecht von Hohenburg über die Pfarrei und die Erneuerung dieses Rechts durch Wilhelm von Holland, vgl. ABR G 54/2.

88 Vgl. FISCHER, Siècles, S. 28. GYSS, Odilienberg, S. 59, weist darauf hin, dass der Verlust von Rosheim und Oberehnheim besondere Nachteile mit sich brachte, weil beide Orte wirtschaftlich prosperierten und im Laufe des späten Mittelalters über erhebliche Finanzkraft verfügten.

89 ABR G 59/1 (1258), vgl. auch DUBLED, Recherches 2, S. 57.

90 Noch im 14. Jahrhundert führte die Äbtissin Prozesse um das Patronatsrecht von Oberehnheim, vgl. GYSS, Odilienberg, S. 62 f.

Straßburg und Speyer bepfündet war, zum neuen Rektor der Pfarrkirche.⁹¹ Obwohl der Straßburger Bischof Friedrich die Pfarrei von Oberehnheim 1386 den Schwesterabteien Hohenburg und Niedermünster inkorporierte, schwelte der Streit noch bis ins 15. Jahrhundert weiter.⁹²

Auch Niedermünster hatte Mühe, seinen Besitzstand zu wahren. 1284 begab sich die Äbtissin persönlich auf einen Hoftag nach Basel, um die (gefälschte) Stiftungsurkunde der Odilia mit sämtlichen Besitzungen und die Privilegien Heinrichs II. bestätigen zu lassen.⁹³ Während Hohenburg die Herrschaft über Oberehnheim in der Stauferzeit verloren hatte, war dem Stift dort ein Dinghof geblieben, von dem Niedermünster indes behauptete, es handele sich dabei um ein gemeinsames Eigentum.⁹⁴ 1351 und 1358 verschaffte sich die Niedermünsterer Äbtissin Margareta Senn von Münsingen von den Herzögen von Österreich, Lehnsmanen ihrer Abtei, Bestätigungen ihrer Rechte und Besitzungen, um ihrem Anspruch auf die Hälfte der verbliebenen Oberehnhemer Besitzungen Nachdruck zu verleihen.⁹⁵ Eine gemeinsame Verwaltung des Salhofes war indes kaum möglich, immer wieder kam es zu Interessenkollisionen: Als die Äbtissin von Niedermünster ohne das Wissen Hohenburgs zu Oberehnheim gehörende Güter veräußerte, rief Hohenburg die Kurie an, die 1364 schließlich den Scholaster von St. Thomas in Straßburg damit beauftragte, den Streit zu schlichten.⁹⁶ Um die finanzielle Situation der Stifte zu verbessern, wurden Niedermünster 1321 an mehreren Hochfesten wie St. Odilia, Corporis Christi, St. Crucis etc. Ablässe gewährt,⁹⁷ 1332 wurde die untere Pfarrei des Ortes Dambach mit Hohenburg vereinigt.⁹⁸

91 Vgl. Gyss, Odilienberg, S. 61 f. Zugleich führte Hohenburg an der Kurie einen Prozess mit der Stadt Rosheim wegen der dortigen Zehntrechte.

92 Vgl. ABR G 1608/6.

93 RI 4,1, Nr. 1848 (1284 Juli 15, Basel), dort jedoch fälschlicherweise als Hohenburg bezeichnet.

94 Auf die im Zusammenhang mit den Besitzstreitigkeiten zwischen den beiden Odilienbergstiften angefertigten Fälschungen des hohen Mittelalters wurde oben bereits hingewiesen.

95 ABR G 1/2. Das Privileg von 1351 wurde in Gegenwart des Straßburger und des Basler Bischofs, des Grafen Eberhard von Württemberg und Johann von Rappoltsteins auf der Burg Ensisheim ausgestellt. Albrecht von Habsburg bezeugte darin, *dasz der Selhof zu Oberrn Ehenheim mit gerichte, manschafte und allen andern sinen rehten dem Closter dem Nidern Münster und dem Closter zu Oberrn Hohenburg gemein zugehöre*. Vgl. dazu auch Gyss, Odilienberg, Nr. 28, S. 277 und S. 62.

96 Vgl. ABR G 129/6; Gyss, Odilienberg, S. 64; FISCHER, Siècles, S. 33.

97 Vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 948.

98 Vgl. ABR G 1854/1.

Niedermünster erhielt die Kirche von Gertweiler im Jahr 1350, wobei deren Einkünfte zwischen der Mensa der Äbtissin und dem Konvent aufgeteilt werden sollten.⁹⁹

Wie die Andlauer sind auch die Hohenburger (und Niedermünsterer) Äbtissinnen im Verlauf des gesamten Spätmittelalters regelmäßig als Reichsfürstinnen belegt. 1273 übersandte Rudolf von Habsburg der Äbtissin von Hohenburg, die sich nicht persönlich zum Hoftag in Hagenau hatte begeben können, die Regalien.¹⁰⁰ 1322 setzte Ludwig der Bayer Gertrud, die Äbtissin von Niedermünster, in ihre Lehen und die Regalien ein,¹⁰¹ ein Jahr später bestätigte er auf Wunsch des Stifts erneut das sogenannte Testament der Odilia.¹⁰² Weitere Verleihungen, die an dieser Stelle nicht alle aufgezählt werden können, fanden an die Äbtissin von Niedermünster 1331 und 1333 statt.¹⁰³ Neben den engen Beziehungen zum Reich und zur Kurie waren die Abteien fester Bestandteil der Straßburger Diözese, was sich zum Beispiel in der persönlichen Teilnahme der Äbtissinnen an Kirchenversammlungen äußerte. So fanden sich 1264 die Äbtissinnen von St. Stephan, Erstein, Andlau, Eschau, Hohenburg und Niedermünster sowie Königsbrück und die *magistrae* von Sindelsberg und St. Johann in Straßburg ein, um an einer Synode des elsässischen Klerus teilzunehmen. Gemeinsam mit den Äbten von Gengenbach, Schuttern, Hugshofen und weiteren Klöstern und Stiften stimmten sie einem Vergleich zu, der zwischen dem Straßburger Bischof Heinrich und den Meistern und Ratsherren der Stadt Straßburg geschlossen worden war.¹⁰⁴ 1318 positionierten sich die genannten Frauengemeinschaften mit anderen Säkularkanonikerstiften und Benediktinerabteien im sogenannten Dominikanerstreit auf Seiten des Straßburger Bischofs.¹⁰⁵

99 ABR G 2856/1.

100 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 690, S. 3; Vorlage: ABR G 113/1bis (1273 Dezember 25, Hagenau); vgl. auch RI 4,1, Nr. 64.

101 RI 7,4, Nr. 16 (1322 Dezember 20, Ingolstadt).

102 RI 7,4, Nr. 28 (1323 Juni 21).

103 Siehe RI 7,4, Nr. 73 (an Äbtissin Gertrud 1331) und RI 7,4, Nr. 86 (an Äbtissin Katharina 1333). Vgl. auch FICKER, *Reichsfürstenstande*, S. 339; FISCHER, *Siècles*, S. 28f.; WAGNER, *Untersuchungen*, S. 65.

104 AMS AA 1395; Regg. Bischöfe 2, Nr. 1768, S. 236; UB Straßburg 1, Nr. 578, S. 439f. An der feierlich ausgestalteten Urkunde finden sich laut UB Straßburg 1, S. 440, die Siegel der Äbtissinnen und Konvente von St. Stephan, Andlau, Niedermünster und zahlreichen weiteren Abteien.

105 ABR G 3465 (1318 August 5), Druck: UB Straßburg 2, Nr. 370, S. 324–326.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die elsässischen Kanonissenstifte mit Reformversuchen konfrontiert, die vom Straßburger Bischof und König Karl IV. ausgingen. In einem 1345 von Bischof Berthold erlassenen Diözesanstatut wurden Hohenburg und Niedermünster als Gemeinschaften regulierter Augustinerchorfrauen angesprochen. Von den Frauen wurde verlangt, nach den *annos pubertatis*¹⁰⁶ in Zukunft stets die Profess abzulegen und ein Leben lang zu halten – möglicherweise ein Hinweis darauf, dass die Kanonissen der Odilienbergstifte ähnliche Traditionen befolgten wie die weltlichen Chorfrauen von St. Stephan in Straßburg.

In den Jahren 1353 und 1354 hielt sich Karl IV. im Elsass auf. Auf seiner zweiten Elsassreise wurde er im Mai 1354 von Äbtissin Agnes von Staufenberg und ihren Kanonissen in Hohenburg empfangen. Anlässlich seines Besuchs wurde *de consensu venerabilis Agnetis abbatisse ejusdem Monasterii, Principis nostre*,¹⁰⁷ unter Anwesenheit des neuen Straßburger Bischofs Johannes von Lichtenberg der Sarkophag Odilias geöffnet. Der rechte Unterarm der Heiligen wurde dabei abgetrennt und die Reliquie dem König übergeben, der sie der Prager Domkirche zudachte.¹⁰⁸ Der Körper der Heiligen sei dabei unversehrt aufgefunden worden: *integrum vidimus et in archa ejusdem sepulchri s. Otthilie reperimus repositum et laudabiliter conservatum*.¹⁰⁹ Wenige Jahre nach seinem Besuch forderte Karl den Straßburger Bischof auf, kraft seines Amtes gegen das ungeistliche Leben einiger *moniales* in seiner Diözese vorzugehen.¹¹⁰ Der König führte in einer Urkunde von 1358 aus, dass ihm zu Ohren gekommen sei, dass *nonnullae moniales monasteriorum in Hohenburg, in inferiori Hohenburg, in Andela & in Erstein* sich häufig nicht in den Stiften aufhielten, sondern *ad principum, comitum, baronum, aliorum nobilium curias, monasteriorum oblite se conferunt*.¹¹¹ Zudem wohnten sie Gerichtsversammlungen bei und nahmen persönlich an Unterhandlungen teil. Möglicherweise hing dieser Reformauftrag mit der Elsassreise des Königs zusammen, der Andlau, Erstein und Hohenburg, also exakt die in der Urkunde genannten Stifte, nachweislich persönlich aufgesucht hatte. Dass sich die Lebensgewohnheiten der geistlichen Frauen von Niedermünster in

106 SDRÁLEK, Diöcesansynoden, Kap. 69, S. 150.

107 Siehe die Bestätigungsurkunde Karls IV. vom 8. Mai 1354, ABR G 96 und Gyss, Odilienberg, Nr. 22, S. 239.

108 Siehe zuletzt SCHMID, Reliquienjagd, S. 131, 197–200; DERS., Karl IV.

109 Siehe ABR G 96 (1354 Mai 8).

110 RI 8, Nr. 2777 (1358 Mai 4, Prag).

111 SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, Nr. 1082, S. 223.

den Folgejahren kaum änderten, zeigt eine Schlichtungsurkunde aus dem Jahr 1367: Wie aus dem Dokument hervorgeht, beachteten die dortigen Kanonissen weder Klausurvorschriften, noch verzichteten sie auf Privateigentum. Wann immer sie wollten, besuchten sie die zum Stift gehörenden Höfe oder empfingen ihre Verwandten. Zudem macht das Dokument deutlich, dass die Frauen einen gehobenen Lebensstil pflegten, insbesondere im Hinblick auf Speisen und Kleidung.¹¹²

Die bereits angespannte wirtschaftliche Situation der Stifte verschärfte sich, als marodierende Söldnertruppen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfach das Elsass heimsuchten. 1365 wurde das Stift Truttenhausen in Brand gesetzt, zehn Jahre später traf es die Stifte auf dem Odilienberg, die überfallen und ebenfalls angezündet wurden, was umfangreiche Instandsetzungen der Kloster- und Wirtschaftsgebäude nötig machte. Über das Ausmaß der Zerstörungen heißt es in einer Urkunde, die beiden Stifte seien *in edificiiis et structuris earum sed et possessionibus externis et curtibus multipliciter afflicte per copias Anglie et Britannie*.¹¹³ Vor diesem Hintergrund wandten sich die beiden Äbtissinnen, Agnes von Staufenberg und Margareta von Dahn, Hilfe suchend an den Straßburger Bischof. Dieser veranlasste 1386 die bereits erwähnte Inkorporation der Pfarrkirche von Oberehnheim in die beiden Schwesternstifte, die schließlich auch durch den Papst und den kaiserlichen Landvogt genehmigt und bestätigt wurde.¹¹⁴

Die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts

Hohenburg und Niedermünster kämpften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts weiter darum, ihr Patronatsrecht in Oberehnheim ungehindert ausüben zu können. Trotz der Inkorporation beharrte das Mainzer Domkapitel weiter auf seinen einstigen Pfarrrechten. Die Äbtissinnen riefen schließlich wie bereits in den Jahrhunderten zuvor den König um Hilfe an. Im Frühjahr 1415 beauftragte König Sigismund seinen Hofrichter Günter Graf von Schwarzburg damit, die Konfliktparteien zu verhören und den Sachverhalt endgültig zu klären. Die beiden Äbtissinnen, die sich durch Verwandte und ihre Schaffner rechtlich vertreten ließen, legten ihre königlichen Privilegien

112 Vgl. ABR G 3074/3 (1367 März 25).

113 Vgl. ABR G 2025. Bei dem Dokument handelt es sich um die Inkorporationsurkunde von 1386.

114 Siehe dazu GYSS, Odilienberg, S. 65; FISCHER, Siècles, S. 32 f.

und Schenkungsbriefe vor, aus denen für den Hofrichter eindeutig hervorging, dass Hohenburg und Niedermünster *die ietzgenante kirche und kirchensatz lenger denn ieman fur dencken mag, redelichen besessen und herbrot habend, das wir nit anders erkennen möhtend*.¹¹⁵ Das Mainzer Domkapitel habe daran keine Rechte und solle die Kanonissenstifte zukünftig nicht mehr in der Ausübung ihrer Rechte behindern. Die Nutzung der gemeinsamen Besitzungen gestaltete sich für die Stifte indes, wie bereits in den vergangenen Jahrhunderten, keineswegs konfliktfrei. Immer wieder gerieten Hohenburg und Niedermünster in Auseinandersetzungen über die Ausübung des Patronatsrechts und die Verwaltung der Oberehnheimer Besitzungen. 1404 etwa hatte sich die Äbtissin von Niedermünster, Elisabeth, darüber beklagt, dass ein Hohenburger Meier Niedermünster Abgaben vorenthalten hatte. Agnes von Staufenberg, die damals das Hohenburger Abbatat innehatte, wies in diesem Zusammenhang auf die Privilegien ihres Stifts hin, die ihre Amtleute und Diener von sämtlichen Steuerzahlungen befreiten.¹¹⁶ Insbesondere die Aufteilung der Einkünfte und die Folgekosten der Inkorporation der Oberehnheimer Pfarrkirche führten zu einem tief greifenden Zerwürfnis zwischen den Konventen.¹¹⁷ Die Äbtissinnen warfen sich gegenseitig vor, die jeweils andere Seite in der Ausübung ihrer Rechte behindert bzw. mehr Nutzen und Gewinn eingestrichen zu haben. Der Schiedsspruch, den einzuhalten sich beide Parteien verpflichteten, sah vor, das Verleihungsrecht der Leutpriesterei und der zur Kirche gehörenden Kaplaneipfründen zukünftig wechselseitig vorzunehmen und alle weiteren Kosten aufzuteilen.¹¹⁸ Wenn die Auseinandersetzungen um die Ausgaben für den Unterhalt der Kirche

115 ABR G 1608/10 (1415 März 18, Konstanz).

116 Dem Meier wurde von Seiten Niedermünsters vorgeworfen, dass er *nit bette und andere stüre thun wollte wie andere ire Dorflüte zu st. Nabor*, zitiert nach Gyss, Odilienberg, S. 266 f.

117 *Missehellunge, zweytracht und spenne* waren entstanden wegen der *lyhunge der lulpriesterigen der kirchen zu öbern ehenheim und einteil die nutzen und gefelle der selben kirchen, die vor langen zyten den egenanten stifften und clöstern incorporiert ist und auch ette costen der uff die incorporation gangen ist*, ABR G 138/2 (1430 Juni 5).

118 Die Urkunde zeigt eine ganze Reihe von Konfliktpunkten auf, angefangen von der Ernennung des Leutpriesters bis hin zu dem Vorwurf, dass Hohenburg so viel Geld für die Renovierung der Kirche habe aufbringen müssen, dass es zur Finanzierung einen Kelch habe verpfänden müssen. Weil auch Niedermünster Mühe hatte, sich seinerseits an den Renovierungskosten zu beteiligen, wurden die Kosten gegeneinander aufgehoben, vgl. ABR G 138/2 (1430 Juni 5).

auch weitergingen, scheint der Streit um die Einsetzung des Pfarrers mit dem Schiedsspruch beigelegt worden zu sein. Bis zur Aufhebung der Stifte in der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich keine weiteren Quellen mehr zu diesem Sachverhalt.

Die Hohenburger Statuten von 1444

Bis auf Niedermünster gerieten alle in der vorliegenden Arbeit betrachteten Stifte in das Blickfeld der Reformkreise des Basler Konzils und der Straßburger Bischöfe.¹¹⁹ Die Reformmaßnahmen manifestierten sich dabei durch die Ausarbeitung neuer Statuten, auf die sich die Frauen in Zukunft zu verpflichten hatten. Während für Andlau und St. Stephan bereits in den 1430er Jahren Reformordnungen vom Basler Konzil ausgearbeitet bzw. bestätigt wurden, erließ der Straßburger Bischof Ruprecht 1444 neue Statuten für Hohenburg. Ähnlich wie in St. Stephan, wo die Reformbemühungen eine Parteibildung und einen Jahre andauernden Streit hervorriefen, ging den Hohenburger Statuten eine Auseinandersetzung zwischen dem Stiftskapitel und der Äbtissin voraus. Was den Verlauf dieser Auseinandersetzungen angeht, haben sich neben den ungewöhnlich ausführlichen Statuten keine weiteren Quellen erhalten.¹²⁰ Die Statuten verraten, dass *etliche spenne und zweyunge zwischen den würdigen unsern lieben andechtigen frauwe Claren Eptissin [...] uff eine und den frauwen und priestern des cappittels desselben clostes ander siite ufferstanden sint*.¹²¹ Aus dem weiteren Verlauf des Regelwerks geht indes hervor, dass die Auseinandersetzungen ausgebrochen waren, weil die Äbtissin versucht hatte, seit langem praktizierte Gewohnheiten der Kanonissen zu unterbinden. Unter anderem hatte die Küsterin von Hohenburg seit vielen Jahren den Großteil der Opfergaben an sich genommen, was ihr zukünftig untersagt wurde. Zudem hatten sich die Frauen über eine Ungleichbehandlung durch die Äbtissin beschwert. Um diesen Zustand abzustellen, sandte der Bischof seine Räte auf den Odilienberg, die Äbtissin Klara von Lützelburg und ihre Widersacherinnen verhörten. Auf der Grundlage dieser Befragung wurden am bischöflichen Hof neue Statuten erarbeitet, die zahlreiche Details über den weltlichen und geistlichen Alltag der Kanonissen und Kanoniker

119 Vgl. zu den Hohenburger Statuten von 1444 auch RAPP, Réforme, S. 325–327.

120 Siehe ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern). Vgl. zu den Statuten auch Kapitel C.1.

121 Siehe ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

von Hohenburg verraten. In den Statuten wird zunächst darauf hingewiesen, dass Hohenburg dem Augustinerorden angehöre – wie aus dem Dokument hervorgeht, hatten die Vorgänger Bischof Ruprechts dieser Tatsache kaum Beachtung geschenkt und die geistlichen Frauen vielmehr wie weltliche Kanonissen behandelt. Ob eine der Chorfrauen den Bischof gebeten hatte, den Konflikt innerhalb der Gemeinschaft zu beenden, geht aus den Statuten nicht hervor.

Das Regelwerk beinhaltet zahlreiche Aspekte, die an dieser Stelle nicht alle aufgeführt werden können und deshalb nur knapp zusammengefasst werden sollen. In den Statuten wurde festgelegt, dass das Mindestalter der zukünftigen Kanonissen bei 15 Jahren lag. Zudem sollte in Hohenburg stets die Profess abgelegt werden.¹²² Wie die Synodalstatuten von 1345 und die Statuten von St. Stephan und Andlau weist die Ordnung für Hohenburg detaillierte Kleidervorschriften auf, die zeigen, dass sich die Kanonissen modisch-luxuriös mit Pelzen und kostbaren Stoffen kleideten.¹²³ Tanzveranstaltungen, die bisher im Stift stattgefunden hatten, wurden bei Strafe von einem Monat Pfründenentzug untersagt. Ein längerer Passus regelte die Wahl und die Amtsführung der Äbtissin. Sollte sie das Stift verlassen müssen, etwa um Verwaltungsaufgaben nachzugehen, so solle sie von einer Priorin vertreten werden. Aus den Statuten geht auch hervor, dass auf dem Odilienberg wie in Niedermünster Mädchen erzogen wurden, *darzu mit lesen und singen als inen daz zu gepürt, one sumenisse gelert und under wiesen werdent*.¹²⁴ Weiterhin regelten die Statuten zahlreiche Details, angefangen von der Beleuchtung der Kirche über die einzelnen Stiftsämter bis hin zur Rechnungslegung des Schaffners. Wie auch im Falle St. Stephans und Andlaus wurde von den Kanonissen nachdrücklich gefordert, sich zur Nachtruhe ins

122 *Auch setzen und wollen wir, das ein jegliche junge dochter oder frauwe so in dem egenanten closter entpfangen ist, und ihre fünfftzehen jare vollebracht hat, wann die begert gestült werden, das die alsdann ire gehorsamen tün sol einer Eptissin öffenliche, in gegenwertigkeit des capittels oder des merer teils desselben mit verbeissen und glubeden als dann das harkommen ist in dem selben closter*, ABR G 1606/2.

123 Verboten wurde unter anderem das Tragen von prachtvollen Hauben und geschmückten Haarnadeln, von silbernen Gürteln und Seidenärmeln, zudem sollten die Frauen auf seidenes und aus Pelz bestehendes Futter verzichten, vgl. ABR G 1606/2.

124 *Damit die Kinder ordentlich unterrichtet werden, soll die Äbtissin eine erbern, bescheidene und wol wissende frauwe ordenen und setzen, die für ihre Tätigkeit Wein und Brot als Bezahlung erhalten solle*, vgl. ABR G 1606/2.

Dormitorium zu begeben und die Mahlzeiten im gemeinsamen Refektorium einzunehmen.¹²⁵ Ferner wurde mehrfach die zentrale Aufgabe der geistlichen Frauen betont, die regelmäßig die kanonischen Stunden zu beten hatten.¹²⁶ Die Einforderung eines regeltreuen Lebens ging indes nicht soweit, sämtliche bisherigen Gewohnheiten zu untersagen. Den Kanonissen war es weiterhin gestattet, *geborne frunde* als Gäste zu empfangen – die Erlaubnis der Äbtissin vorausgesetzt, in deren Haus die Besucher untergebracht werden sollten. Auch durften sie weiterhin *zu iren frunden faren*, sollten sich unterwegs aber ausschließlich in schwarzer Kleidung zeigen. Die vermeintlich regular lebenden Kanonissen verfügten auch weiterhin über ihren Besitz und *wann ein frauwe etwas hingeben oder setzen will von irem güte, sol sie ein Eptissin bitten, ir das zü erlauben*.¹²⁷

Wie auch Rapp betont, zeugen die Hohenburger Statuten von einem eher zögerlichen Vorgehen Bischof Ruprechts.¹²⁸ Von einer wirklichen Hinführung der Kanonissen zu einem regeltreuen Leben kann kaum die Rede sein, vielmehr durften die Frauen ihre alten Gewohnheiten, etwa Eigenbesitz und die Möglichkeit des Reisens, auch weiterhin beibehalten. Zentrales Ansinnen war es jedoch, den Status der Gemeinschaft als regulierte Augustinerchorfrauen zu betonen bzw. neu ins Gedächtnis zu rufen.

Hohenburg und Niedermünster ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Wie bereits seit dem hohen Mittelalter zu beobachten, legen auch die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Quellen Zeugnis davon

125 *Item es sollent alle frauwen, keine usgeschieden, in dem dormenter des egenanten closters und nyergentz anderswo slossen, und winder und sommer zytlichen slossen gane, uff das sie zü metten uffstane mögent. Möchte aber ein frauwe krangheit halp irs libes nit uff dem dorment geslossen, die mag alsdann mit urlop einer eptissin an ander erlichen enden ligen, so lange die krangheit weret, welliche frauwen auch also freveliche uff dem dormenter nit lege, als dicke sie das dete, als dicke sol sie des tags ire pfründen an wine und an brote mangeln und beraubet sin.* ABR G 1606/2.

126 Ähnlich wie in den Statuten von St. Stephan wird darauf hingewiesen, dass die Frauen während des Chordienstes weder lachen noch schimpfen sollen. Der Gesang solle dabei stets verständlich sein und die angemessenen Pausen zwischen den Versen sollten beachtet werden. Mindestens sieben Mal im Jahr müsse jede Kanonisse *zü dem heiligen sacrament* gehen, siehe ABR G 1606/2.

127 ABR G 1606/2.

128 Vgl. RAPP, Réforme, S. 81 f.; DERS., Réformes, S. 325 f.

ab, dass die Abteien auf dem Odilienberg beständig um den Erhalt ihrer noch verbliebenen Besitzungen kämpfen mussten. War der Konflikt um das Patronatsrecht in Oberehnheim seit einigen Jahrzehnten beigelegt, war es nun die Stadt selbst, mit der Hohenburg einen langjährigen Rechtsstreit ausfocht.¹²⁹ Durch die Rückgabe des Patronatsrechtes an die beiden Stifte waren diese wieder in den Besitz der dazugehörenden Zehnthöfe gelangt. Um die Besetzung, die Rechte und Pflichten der dortigen Amtleute gab es zahlreiche Auseinandersetzungen mit der sich immer stärker profilierenden Stadtgemeinde von Oberehnheim. Daneben prozessierten die Stifte auch gegen die Herren von Rathsamhausen zum Stein und von Mörsberg um die Zehnteinnahmen aus der Reichsstadt: Die Herren von Rathsamhausen können bereits am Ende des 14. Jahrhunderts als Besitzer eines Zehnthofes in Oberehnheim ausgemacht werden, wobei Gyss betont, dass die damit verbundenen Einkünfte ursprünglich aus Hohenburger Eigentum stammten.¹³⁰ Als Moritz von Rathsamhausen Anfang der 1470er Jahre in den Besitz weiterer (Hohenburger) Zehntanteile kam, strengte das Stift einen Prozess vor dem kaiserlichen Hofgericht an. Die Klage Hohenburgs wurde 1490 endgültig abgewiesen. Sowohl die von Rathsamhausen als auch die von Mörsberg behielten ihre Zehntanteile mit den dazugehörenden Gütern und Höfen.¹³¹

129 Die Konflikte sind bereits am Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar, siehe Gyss, Odilienberg, S. 282f. Nachdem Hohenburg sich geweigert hatte, eine jährliche Rente an die Stadt zu zahlen, „um der bürgerlichen Lasten enthoben zu sein“, und wegen weiterer Konfliktpunkte wandte sich Oberehnheim an die Kurie. Eine 1425 zugunsten der Stadt erlassene Bulle vermochte nicht, den Streit beizulegen, deshalb wurden die Auseinandersetzungen vor dem Basler Konzil verhandelt, das Hohenburg wiederum zur Zahlung aufforderte. Siehe Gyss, Odilienberg, S. 68–70.

130 Den Herren von Rathsamhausen war es offensichtlich gelungen, das Hohenburger Lehen sukzessive zu entfremden. Vgl. dazu Gyss, Odilienberg, S. 282f. Das geht auch aus ABR G 1608/12 (1490 Februar 7) hervor.

131 Wie Gyss ausführt, hatte ein Vertreter der Familie Rathsamhausen für den Teil des Zehnten, der wenige Jahre später teils als Reichslehen, teils als Allodialbesitz an Kaspar von Mörsberg fiel, der Hohenburger Äbtissin noch 1469 den Lehnseid geleistet. Bei Kaspar handelte es sich um einen Schwiegersohn des Moritz von Rathsamhausen, siehe Gyss, Odilienberg, S. 283. Im Februar 1490 belehnte Äbtissin Susanna von Hohenstein Nikolaus von Fleckenstein und Ladislav Prager mit ebenjenen Anteilen des Weinzehnts. In der Urkunde wird zugleich darauf hingewiesen, dass *der edel wolgeboren Herr Caspar von Mörsperg, fryherr, auß einer vermeinten gerechtikeyt, so er zu sölichem lehen vermeint zu haben, uns irrunge und regelichen intragk tut, darum wir genottrengk, derhalben unseren rechtlichen*

Die hohen Prozesskosten bedeuteten eine starke finanzielle Belastung für Hohenburg und Niedermünster. Um die Finanzen zu konsolidieren, erwirkte Hohenburg 1472 die Inkorporation der Pfarrkirche von Ingmarsheim.¹³² Nur ein Jahr später fiel das Stift, wie bereits mehrere Male zuvor, einem Brand zum Opfer, der die Gemeinschaft an den Rand des Ruins brachte. Wegen der seit Wochen währenden Sommerhitze, so die zeitgenössische Chronistik, sei es in den Vogesen und im Schwarzwald zu mehreren Waldbränden gekommen. Eines dieser Feuer habe schließlich auf die Stiftsgebäude von Hohenburg übergreifen, *dadurch das closter schedlich verbrant anno domini 1473 jar.*¹³³ Um die ruinösen Stiftsgebäude wieder aufbauen zu können, sah sich die Äbtissin Hohenburgs gezwungen, Teile der Stiftsgüter zu veräußern oder zu verpfänden. 1482 verkaufte sie Einkünfte aus Herrschaftsrechten in St. Nabor und Ottrott.¹³⁴ Ein Jahr später verpfändete Äbtissin Susanna von Hohenstein Einkünfte aus den Bännen von Ingmarsheim und Oberehnheim für 1000 fl. an einen Bartholomäus Martel.¹³⁵ 1483 lieh sich Hohenburg 1000 fl. von der Stadt bzw. dem Stettmeister von Hagenau,¹³⁶ und 1488 nahm die Äbtissin ein Darlehen bei Johannes von Sickingen auf, das allerdings 1499 zurückgezahlt werden konnte.¹³⁷ Darüber hinaus verkaufte das Kapitel eine Reihe von Ren-

außtrag zu suchen vor dem allerdurchluchtigsten [...] Friderichen, römischer keyser [...] darher wir soliche unser eygenthum ursprungelichen empfangen haben. Ladislav Prager erhielt von der Äbtissin die Vollmacht, alles in seiner Macht stehende zu tun, um in den Genuss der mit dem Lehen verbundenen Einnahmen zu kommen, vgl. ABR G 1608/12 (1490 Februar 7).

132 Das kleine Dorf Ingmarsheim war zu diesem Zeitpunkt bereits abgegangen und sein Gebiet Oberehnheim zugesprochen worden. Der einstige Pfarrer von Ingmarsheim wurde mit einem jährlichen Leibgeding abgefunden. Siehe das Protokoll der Inkorporation: ABR G 1614/2.

133 *Matern Berners Chronik*, fol. 158, hier zitiert nach Gyss, Odilienberg, Nr. 25, S. 244, vgl. auch S. 69f. Vgl. auch die Schilderung der Auswirkungen des Brandes auf das Stift in ABR G 1232/10. In den Oberehnheimer Stadtrechnungen des Jahres 1473 sind die Unkosten für die Löscharbeiten auf dem Odilienberg verzeichnet, zudem liefern sie Hinweise, dass es in der unmittelbaren Umgebung von Stadt und Stift während des gesamten Sommers immer wieder zu Waldbränden kam, vgl. Gyss, Odilienberg, Nr. 25, S. 244. Siehe auch FISCHER, Siècles, S. 38.

134 Vgl. ABR G 1227/13. Vgl. zu denselben Erwerbungen auch ABR G 1227/15 (1496); siehe auch ABR G 1230/19 und 20 (1491, Verkauf von Gütern in Rosheim). Zu den dortigen Besitzungen vgl. ausführlich DUBLED, Recherches 2, S. 62f.

135 Wie aus der Urkunde hervorgeht, war Bartholomäus der Bruder von Bechthold, eines ehemaligen Hagenauer Stettmeisters. Vgl. ABR G 1228/21 (1483 April 23).

136 ABR G 1231/14.

137 ABR G 1232/10.

ten, um kurzfristig an Geld zu kommen, mit dem die Instandsetzung der Gebäude finanziert werden sollte.¹³⁸ Um den Wiederaufbau der Stiftskirche voranzutreiben, hatten sich die Kanonissen zudem 1479 um Ablässe bemüht, die ihnen schließlich 1480, 1481 und 1482 gewährt wurden.¹³⁹

Die wirtschaftliche Situation der Stifte hatte erhebliche Auswirkungen auf den jeweiligen Personalstand und wohl auch auf die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften. Zum einen musste die Anzahl der Pfründen beständig verringert werden, die (relative) Armut der Gemeinschaften war jedoch möglicherweise auch ein Grund dafür, warum die Stifte nicht mehr unbedingt als „erste Adresse“ für die Unterbringung adliger Töchter galten. So sind 1483 in Hohenburg neben der Äbtissin nur noch fünf weitere Kanonissen nachweisbar.¹⁴⁰ Mitten in der schwierigen finanziellen Situation scheint es in Niedermünster zu Problemen innerhalb der Gemeinschaft gekommen zu sein. Zumindest sah Bischof Albrecht einen Reformbedarf in dem Kanonissenstift und verordnete 1488 neue Statuten – vom Duktus der früheren Regelwerke, die quasi zwischen der Äbtissin und dem Kapitel unter Mitwirkung der geistlichen Räte und Familienangehörigen ausgehandelt wurden, finden sich hier keine Spuren.¹⁴¹ Da es sich dabei um die ersten erhaltenen Statuten Niedermünsters handelt, lassen sich jedoch keine direkten Vergleiche zu früheren Regelwerken ziehen. Wie in den Ordnungen Andlaus oder Hohenburgs wird die Vorbildrolle der Äbtissin betont, die vor allem im

138 Vgl. zum Beispiel ABR G 1228/20 (1483 März 25); ABR G 2864/5 (1489); ABR G 1227/14 (1493); ABR G 1228/23 (1494). Durch die angespannte finanzielle Situation waren die Stifte kaum mehr in der Lage, sich um den baulichen Zustand der ihnen unterstellten bzw. inkorporierten Kapellen und Pfarreien zu kümmern. 1485 zum Beispiel gab es Beschwerden über das marode Dach einer Kapelle in Niederrottrott, dessen Reparatur die finanziellen Kapazitäten Niedermünsters und Hohenburgs zu diesem Zeitpunkt überstieg, vgl. ABR G 1619.

139 Siehe BARTH, Odilia, S. 184f., und den knappen Hinweis bei FISCHER, Siècles, S. 38.

140 Die genannten Frauen verkauften gemeinsam eine Getreiderente, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass sie nicht die gesamte Gemeinschaft repräsentierten. Es handelt sich neben Äbtissin Susanna von Hohenstein um die Kanonisse und Kustodin Ursula von Vogtsberg und die Kanonissen Dorothea von Staufenberg, Veronika von Andlau, Klara von Lützelburg und Veronika von Wildsberg, siehe ABR G 1228/20 (1483).

141 Die Statuten sind als Papierabschrift in zwei Exemplaren erhalten, von denen eines undatiert ist. Die beiden Versionen weichen in einigen Punkten voneinander ab, vgl. ABR G 3068. Vgl. auch die Zusammenfassung der Statuten bei DUBLED, Recherches 2, S. 100f.; ein knapper Hinweis findet sich bei RAPP, Réformes, S. 358.

Hinblick auf den reibungslosen und regelmäßigen Verlauf des Gottesdienstes in die Pflicht genommen wird. Anders als in den Statuten von St. Stephan aus den 1430er/1440er Jahren wird dabei die Möglichkeit ihrer Absetzung betont, sollte sie sich regelwidrig verhalten. Darüber hinaus werden die Kapitelversammlungen, die regelmäßig alle zwei Wochen abgehalten werden sollen, thematisiert.¹⁴²

Neben der Äbtissin betreffen die Statuten von 1488 die Kanonissen (*ordnung der frauen*) und die Kanoniker und Kapläne von Niedermünster. Eine Ordnung des Schaffners schließt das Dokument ab. Nach der ausführlichen Urkunde von 1367 geben die Statuten erstmals wieder einen Einblick in das Gemeinschaftsleben der geistlichen Frauen und Männer. Auch wenn, wie in der Hohenburger Ordnung von 1444, ein deutlicher Bezug zur Augustinus-Regel hergestellt wird,¹⁴³ ähnelt das Leben in Niedermünster stark dem in Andlau oder St. Stephan. Ein Austritt der Frauen aus der Gemeinschaft war jedoch wegen der abzulegenden Profess unmöglich. Sie durften jedoch das Stift für Verwandtenbesuche verlassen, indes nicht länger als für einen Monat. Die geistlichen Männer und Frauen pflegten zudem die in Säkularkanonikerstiften und auch in St. Stephan und anderen Kanonissenstiften zu beobachtende Gewohnheit der Präsenz. Wie bereits eingangs erwähnt, spiegeln die Statuten eine starke Stellung des Straßburger Bischofs in der eigentlich reichsunmittelbaren Abtei wider, wobei die Strafgewalt gegenüber den Kanonissen der Äbtissin vorbehalten blieb. Die Rolle des Bischofs muss dabei vorsichtig bewertet werden, da wie in den meisten hier bereits betrachteten Fällen nicht nachzuvollziehen ist, wie die Statuten in der Realität befolgt wurden.¹⁴⁴

Wie zwei Briefe von 1511 zeigen, konnten in Niedermünster nur mehr solche Frauen ein luxuriöses Leben führen, die von Haus aus mit entsprechenden Renten bzw. Leibgedingen ausgestattet waren. So beklagte sich Philipp von Landeck, der Vater einer Postulantin, bitterlich darüber, dass seine Tochter von der Äbtissin beschuldigt werde, Fleisch und Butter verzehrt zu haben, die ihr nicht zugestanden hätten. Ferner müsse das Mädchen im Haushalt

142 Das Kapitel, an dem neben den Kanonissen auch die *thumbherren* teilnahmen, könne auf Wunsch einer jeglichen Kapitelsperson, aber auch des Schaffners jederzeit einberufen werden. Es solle jedoch mindestens alle 14 Tage stattfinden, so ABR G 3068.

143 Die Äbtissin habe dafür Sorge zu tragen, dass *den frauen die regell und statuten Sancti Augustini, so sie zuhalten gelobt und inen vormals ubergeben, gehalten werden*, ABR G 3068.

144 Siehe dazu die methodischen Vorüberlegungen in Kapitel C.1.

und Garten arbeiten, statt Lesen und Singen zu lernen, wie er es eigentlich erwartet habe. Die Äbtissin wies ihrerseits darauf hin, das Mädchen erhalte nur die halbe Pfründe, da es noch nicht lesen und singen könne – dies sei seit alters her in ihrem Stift so üblich.¹⁴⁵

Die Geschichte der Stifte in der Frühen Neuzeit

Vor dem Hintergrund des sich rasch ausbreitenden reformatorischen Gedankengutes brach im Elsass im Frühjahr 1525 der Bauernkrieg aus. Unter anderem von den unterelsässischen Zentren Weißenburg und Zabern aus kam es zur Plünderung und Zerstörung zahlreicher Klöster und Stifte. Das nahe Straßburg gelegene Benediktinerinnenkloster Eschau wurde dabei so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass es alsbald verlassen und schließlich aufgelöst wurde.¹⁴⁶ Mitte April nahmen die elsässischen Haufen die nicht weit von Oberehnheim am Fuße des Odilienbergs gelegene Abtei Altdorf ein und schlugen dort ihr Hauptquartier auf. Hohenburg, Niedermünster und Andlau sahen sich nun einer direkten Bedrohung ausgesetzt. Jörg Ittel, der Schultheiß von Rosheim, rief die Bauern der Umgebung auf, sich zu bewaffnen und in der Osterwoche die Stifte auf dem Odilienberg sowie Truttenhausen anzugreifen.¹⁴⁷ Als die Äbtissinnen von Hohenburg und Niedermünster von diesen Plänen erfuhren, wandten sie sich Hilfe suchend an Straßburg und beriefen sich auf ihr dortiges Bürgerrecht.¹⁴⁸ Einige der Kanonissen sowie die beiden Äbtissinnen Agnes von Zuckmantel und Rosina zum Stein flüchteten wohl in die schützende Stadt Straßburg.¹⁴⁹ Andere suchten Zuflucht in den den Stiften gehörenden Höfen in Oberehnheim, wohin auch ein Teil der

145 Vgl. den Brief des Vaters, LEBEAU/VALENTIN, *Alsace*, S. 112f. (1511 März 15, Steinbach). Nachdem dem Vater die Klagen zu Ohren gekommen waren, riet er dem Mädchen, sich an die erfahrene *thumfraw* von Eichelberg zu halten. Die Antwort der Äbtissin ist ediert ebd., S. 113f.

146 Siehe zu Eschau RAPP, *Réforme*, S. 79; DERS., *Réformes*, S. 256. Vgl. auch BRENDLE, *Reformation*, S. 69–71; HECKER, *Barr*, S. 113f.; allgemein RAPP, *Vorgeschichte*; BISCHOFF, *Guerre*.

147 So BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 646.

148 Vgl. zur Auswirkung des Bauernkrieges auf die Bedingungen, unter denen geistliche Institutionen das Straßburger Bürgerrecht annehmen konnten, SCHELF, *Reformationsprozesse*, S. 33–36.

149 Vgl. FISCHER, *Siècles*, S. 40; BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 646.

Stiftskleinodien verbracht wurde.¹⁵⁰ Die beiden Stifte sowie das benachbarte Truttenhausen wurden schließlich geplündert und zumindest teilweise niedergebrannt.¹⁵¹

In den Klöstern und Stiften kam es in der Folgezeit zu einer regelrechten Austrittswelle. 1529 verließen Apollonia von Landeck und Erwentrut zum Trübel gegen die Zahlung einer jährlichen Pension Niedermünster.¹⁵² 1534 starb die letzte Äbtissin des Stiftes, Rosina zum Stein. Statt einer regulären Nachfolgerin wurde mit Ursula von Rathsamhausen eine Statthalterin, zunächst für die begrenzte Zeit eines Jahres, eingesetzt. Sie erhielt neue Statuten, die den Eindruck vermitteln, als befänden sich gar keine oder nur noch sehr wenige Kanonissen in dem Stift. Ursula erhielt nämlich die Aufgabe, die Gemeinschaft wieder aufzurichten, denn sie sollte *sich umb sehen umb junckfrawen von adel, die do erlich und wol ertzogen*.¹⁵³ Wegen der angespannten Wirtschaftslage sollte sie die Ausgaben des Stifts auf ein Minimum reduzieren, die – offensichtlich stark baufälligen – Gebäude sollte sie in Absprache mit dem Bischof zumindest rudimentär wieder herstellen lassen.¹⁵⁴ Ursula versah das Amt bis 1542, als ein Brand die Stifts- und Kir-

150 Laut Gyss stellte die Tatsache, dass sich Güter der Stifte in Oberehnheim befanden, eine besondere Bedrohung für die Stadt dar, die mehrfach aufgefordert wurde, die Preziosen und andere Wertgegenstände auszuliefern. Vgl. Gyss, Odilienberg, S. 73f.

151 Siehe zu Niedermünster VIRCK, Politische Correspondenz, Nr. 221, S. 124f. (1525 April 26): Hauptmann Erasmus Gerber schrieb Ende April 1525 an den Rat, dass Niedermünster, das von den Bauern bereits geschädigt worden sei, nicht auf der Liste der Straßburger Bürger gestanden habe. Daher sei er geneigt zu glauben, dass die dortige Äbtissin erst im Nachhinein das Bürgerrecht erhalten habe. Vgl. auch den Prozess, den die Äbtissin von Niedermünster wegen der Plünderungen im Bauernkrieg gegen die Gemeinden Barr, Heiligenstein, Gertweiler und Goxweiler vor dem Reichskammergericht führte, ABR 3 B 900 (1531).

152 Die beiden Frauen erklärten, dass sie diese Entscheidung aus eigenem freiem Willen getroffen hätten und baten den Bischof um Zustimmung. Die jährliche Pension bestand aus einem Fuder Wein, zahlbar jeden Herbst aus dem Zehnt von Oberehnheim, zehn Viertel Roggen an St. Martin und 25 fl. Dafür verzichteten die Kanonissen auf alle Güter, die sie bei Eintritt in die Gemeinschaft eingebracht hatten. Vgl. ABR G 3078/2 (1529 März 3).

153 Die Mädchen bzw. Frauen durften jedoch erst nach Rücksprache mit dem Bischof in die Gemeinschaft aufgenommen werden, vgl. ABR G 3608.

154 Baumaßnahmen sollten einstweilen nur durchgeführt werden, wie es die *ploßlich notturft* erforderte. Siehe ABR G 3608. Bereits 1527 hatte die Äbtissin von Niedermünster vom Straßburger Bischof 200 fl. erhalten, die sie für Reparaturarbeiten an den Gebäuden verwenden sollte, siehe ABR G 3078/1.

chengebäude, das sich anschließende Spital, die Wohnungen der Chorherren und den Großteil der Wirtschaftsgebäude zerstörte.¹⁵⁵ Die verbliebenen Kanonissen, deren Namen wir nicht kennen, begaben sich zunächst nach Hohenburg, wohin auch die geretteten Reliquien und Kleinodien des Stifts verbracht wurden. Die Zerstörungen an den Gebäuden waren so groß, dass ein Aufrechterhalten des gemeinschaftlichen Lebens nicht mehr möglich war. Die Gemeinschaft wurde aufgelöst, die ehemaligen Stiftsgebäude und Besitzungen dem Straßburger Domstift übertragen. Durch einen Blitzeinschlag wurden die ruinösen Gebäude in den 1570er Jahren endgültig zerstört. Die noch verbliebenen Gegenstände wurden fortgeschafft und die ehemaligen Stiftsgebäude in den folgenden Jahrhunderten als Steinbruch benutzt.¹⁵⁶ Die Ruinen Niedermünsters verfielen allmählich. Heute sind nur noch Mauerreste zu sehen, die aber immer noch einen Eindruck von der einstigen Größe der Anlage vermitteln.¹⁵⁷

Ein ähnliches Schicksal ereilte 1546 die Hohenburger Gemeinschaft. Wie die elsässische Chronistik berichtet, befand sich Äbtissin Agnes von Oberkirch in ihrer Badestube, als das Feuer des Heizofens außer Kontrolle geriet und die Stiftsgebäude in Brand steckte.¹⁵⁸ Auch hier wurden die Kirche und die Wohngebäude der Geistlichen so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass sie nicht mehr bewohnt werden konnten. Die wenigen noch verbliebenen Kanonissen begaben sich wahrscheinlich zurück zu ihren Familien,¹⁵⁹ laut Barth

155 Vgl. GYSS, Odilienberg, S. 74 (Gyss datiert den Brand in das Jahr 1540); ALBRECHT, History, S. 401; FISCHER, Siècles, S. 41; RAPP, Réforme, S. 79; WOLFF, Glasfenster, S. 142.

156 Felix Wolff schrieb dazu im Jahr 1903: „In Oberehnheim, in Ottrott und an anderen Orten fand ich Glasfenster, Säulen-Kapitelle und Basen u.s.w., die nachweislich aus Niedermünster stammen.“ Ferner befindet sich im Kloster Lichtenthal bei Baden-Baden ein Altarbild, das sehr wahrscheinlich in Niedermünster eingebaut war, WOLFF, Glasfenster, S. 150 f.

157 Vgl. GYSS, Odilienberg, S. 74–77; ALBRECHT, History, S. 401 f. Vgl. auch die Korrespondenz der Herren von Landsberg wegen der Verwaltung der Stiftsgüter, ABR G 3064/5. Die Herren von Landsberg, die sich aufgrund einer – indes nicht belegbaren und auch wenig wahrscheinlichen – Verwandtschaft mit Herrad „von Landsberg“ als die rechtmäßigen Erben der Abteien ansehen, kauften nach deren Zerstörung weite Teile der Güter und Besitzungen, vgl. die Akten ABR G 1226.

158 Die wichtigsten Aussagen der zeitgenössischen Chronistik sind zusammengestellt bei FISCHER, Mont, S. 63–65.

159 Es sind keine Quellen auf uns gekommen, die über den Verbleib der Kanonissen berichten. Die verschiedenen Annahmen, die über das weitere Schicksal der geistlichen Frauen bislang getroffen worden sind, referiert FISCHER, Mont, S. 74 f.

traten die meisten zum Protestantismus über.¹⁶⁰ Die für den Gottesdienst und die Seelsorge verantwortlichen Augustiner-Chorherren kehrten einstweilen zurück nach Truttenhausen, die Prämonstratenser von St. Gorgon nach Étival. Finanzmittel für einen Wiederaufbau fehlten, zudem war die Äbtissin unterdessen so betagt und kränklich, dass man ihr nicht mehr zutraute, dem Ort neues Leben einzuhauchen.¹⁶¹ Angeblich auf ihren Wunsch hin übergab Agnes das Stift dem Straßburger Bischof, woraufhin es in die bischöfliche Mensa inkorporiert wurde.¹⁶² Die unbewohnbar gewordenen Gebäude wurden dem Verfall preisgegeben.¹⁶³ Die Stiftung Herrads, die kleine Propstei Truttenhausen, fiel 1555 ebenfalls einem Brand zum Opfer und wurde nicht wieder hergestellt.¹⁶⁴

Der Odilienberg indes war nicht ganz entvölkert – bereits kurz nach dem Brand kehrte einer der Hohenburger Kanoniker, der Prämonstratenser Jakob Moletti, zurück zum Grab der hl. Odilia und feierte dort bis zu seinem Tod im Jahr 1564 den Gottesdienst.¹⁶⁵ Ihm folgten weitere Kleriker nach, denn obgleich der Protestantismus in den umliegenden Gemeinden immer stärker Fuß fasste, pilgerten weiter Gläubige auf den Berg – auch Protestanten.¹⁶⁶ Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ließ der Straßburger Bischof erste Renovierungsarbeiten am Gotteshaus der Odilia durchführen, 1570 wurde die

160 So BARTH, *Odilia*, S. 186, der diese Aussage indes nicht belegt. Wie in der vorigen Anmerkung ausgeführt, werden die Kanonissen in den erhaltenen Quellen nicht erwähnt.

161 Vgl. die Bestätigung der Übergabe Hohenburgs an den Straßburger Bischof durch Kardinal Sfondrati, ABR G 1216 (1548 Januar 11). Siehe auch ALBRECHT, *History*, S. 415 f.; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 27; GYSS, *Odilienberg*, S. 75 f.

162 Sie erhielt dafür unter anderem eine jährliche Pension sowie Getreide und Wein, vgl. ABR G 1216; vgl. auch GRANDIDIER, *Histoire* 1, S. 360 f.; ausführlich FISCHER, *Mont*, S. 81–86.

163 Vgl. zur Übergabe des Stifts und der Auflösung Hohenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Akten ABR G 1216, G 1235/i, G 2578 (Auseinandersetzungen mit den Herren von Rathsamhausen).

164 Siehe GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 29 f.; BARTH, *Odilia*, S. 186. Die Herren von Landsberg, die fast zeitgleich zum Protestantismus konvertiert waren, bemächtigten sich der Besitzungen, vgl. FISCHER, *Mont*, S. 79 f. Zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und den 1580er Jahren wurden fast alle den Odilienberg umgebenden Ortschaften protestantisch, vgl. FISCHER, *Siècles*, S. 49.

165 Vgl. FISCHER, *Mont*, S. 71.

166 Eine detaillierte Übersicht über die Geistlichen auf dem Odilienberg nach der Auflösung des Kanonissenstifts bietet FISCHER, *Mont*, S. 99–108. Vgl. zu den Pilgern, die weiterhin den Berg aufsuchten ebd., S. 108–123.

Kaplanei St. Gorgon wieder hergestellt.¹⁶⁷ Ab 1605 kam es auf Initiative des Straßburger Weihbischofs und Generalvikars Adam Peetz zum Wiederaufbau der Hohenburger Kirche.¹⁶⁸ In der Mitte des 17. Jahrhunderts schließlich zog eine (männliche) Prämonstratensergemeinschaft an das Grab der Heiligen. Anfang der 1680er Jahre begann man mit dem Bau neuer Konventsgebäude.¹⁶⁹ In den Wirren der Französischen Revolution sahen sich die Prämonstratenser gezwungen – wie die Kanonissen mehr als 200 Jahre vor ihnen – den Berg zu verlassen, und die Gebäude verwaisten erneut für einige Jahrzehnte.¹⁷⁰ Im 19. Jahrhundert durchlebte der Odilienberg eine wechselvolle Geschichte: Die zum Teil baufälligen Gebäude wechselten mehrfach ihre Besitzer, bevor sie 1853 spendenfinanziert zurückgekauft und dem Straßburger Bischof übergeben werden konnten.¹⁷¹ Seitdem leben wieder geistliche Männer und Frauen auf dem Berg, die sich vor allem um die zahlreichen Pilger kümmern, die nach wie vor das Grab der hl. Odilia besuchen.¹⁷²

1.2. St. Stephan in Straßburg

St. Stephan im frühen und hohen Mittelalter

Fast zeitgleich bzw. nur wenige Jahre nach der Gründung Hohenburgs stifteten die Etichonen der Legende nach St. Stephan in Straßburg.¹⁷³ Der

167 FISCHER, *Siècles*, S. 46; GYSS, *Odilienberg*, S. 82f.

168 Vgl. FISCHER, *Siècles*, S. 56f.; GYSS, *Odilienberg*, S. 83f.

169 Lange wurde der Baubeginn auf das Jahr 1684 datiert, vgl. SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 29f.; FISCHER, *Siècles*, S. 104, setzt den Baubeginn einige Jahre früher an. Vgl. auch den Ausblick bei DUBLED, *Recherches* 2, S. 111.

170 Vgl. FISCHER, *Siècles*, S. 191–211.

171 Siehe ausführlich FISCHER, *Siècles*, S. 213–272.

172 Zunächst lebte eine Gemeinschaft von Franziskanerinnen auf dem Berg, 1889 zogen Schwestern der Straßburger Kongregation des Hl. Kreuzes in die Gebäude ein, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts saniert und zum Teil neu errichtet wurden. Seit 1931 besteht ununterbrochen eine „Ewige Anbetung“, siehe FISCHER, *Siècles*, S. 213–307. Mehr als 900 Jahre nach Leo IX. besuchte 1988 mit Johannes Paul II. wieder ein Papst den Odilienberg. Vgl. zum Ablauf mit Abbildungen FISCHER, *Siècles*, S. 302, dort aber mit falscher Jahreszahl (1989).

173 Neben Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan gründeten die Etichonen noch Ebersheimmünster, Honau und Murbach, vgl. dazu HAMMER, *Klostergründungen*. Siehe auch ALBRECHT, *History*, S. 86f., sowie jüngst MATHIS/BORNERT, *Sainte-Étienne*, S. 540f.

Impuls dazu ging demnach von dem elsässischen Herzog Adalbert aus, einem Sohn Etichos und Bruder Odilias, der 722/23 starb.¹⁷⁴ An die Spitze der Gemeinschaft setzte er seine Tochter Attala,¹⁷⁵ die zuvor unter ihrer Tante Odilia in Hohenburg eine geistliche Ausbildung erfahren hatte.¹⁷⁶ Attalas Schwester Eugenia, die mit ihr gemeinsam erzogen worden war, wurde möglicherweise zweite Äbtissin von Hohenburg.¹⁷⁷ Sowohl Adalbert als auch seine beiden Ehefrauen, Gerlindis und Bathildis, fanden einer Chronik von Ebersheimmünster zufolge in der Kirche von St. Stephan ihre letzte Ruhestätte. Im Gegensatz zu den weiteren Gründungen der Etichonen handelte es sich bei St. Stephan um das einzige *monasterium*, das in einer städtischen Umgebung angesiedelt wurde. Irene Crusius weist darauf hin, dass „Frauenmonasterien“ zum „topographischen Grundmuster der frühmittelalterlichen linksrheinischen Bischofsstadt“ gehörten und vornehmlich vom regionalen herzoglichen und königsnahen Adel gegründet wurden, nicht jedoch von Königen oder den Bischöfen selbst – eine Beobachtung, die sich auch auf St. Stephan anwenden lässt. Dadurch wurde „also mindestens die Präsenz, wenn nicht eine zweite politische Kraft, nämlich die der weltlichen Herrschaftsträger in der Bischofsstadt angezeigt.“¹⁷⁸

Das Grab Attalas entwickelte sich seit dem 10. Jahrhundert zum Ziel einer regional begrenzten Wallfahrt.¹⁷⁹ Während des gesamten Mittelalters wurde Attala auch in Hohenburg verehrt, während in St. Stephan der hl. Odilia

174 Vgl. VOLLMER, Etichonen, S. 158; GEUENICH, Richkart, S. 97; BARTH, Odilia, S. 23, gibt als Todesjahr 723 an; vgl. auch BÜTTNER, Geschichte 1, S. 74 f.; HAMMER, Klostergründungen, S. 47.

175 Vgl. BARTH, Attala, S. 89. Das Fest der Heiligen wurde bzw. wird im Bistum Straßburg am 3. bzw. 5. Dezember begangen, vgl. ebd., S. 92. Wie schon in seinem Werk über die hl. Odilia versucht Barth auch in seiner Abhandlung über die hl. Attala, ältere Forschungsmeinungen, die an der Existenz Attalas zweifeln, zu widerlegen, indem er akribisch alle Hinweise und Indizien der Attala-Verehrung zusammenstellt und diese chronologisch so weit wie möglich zurückverfolgt.

176 Vgl. BARTH, Odilia, S. 33; gemeinsam mit ihren Schwestern Eugenia und Gundelinde sei Attala im *monasterium* Hohenburg in das geistliche Leben eingeführt worden, vgl. MGH SSrerMerov 6, S. 47 f.

177 SILBERMANN, Beschreibung, S. 40; vgl. auch BARTH, Odilia, S. 39 f. und 70, der darauf verweist, dass eine Äbtissin namens Eugenia in einer nur noch bruchstückhaft erhaltenen Urkunde aus dem Jahr 723 als Zeugin auftaucht, ferner findet sie in der Odilienvita Erwähnung.

178 CRUSIUS, Dienst, S. 59.

179 Vgl. BARTH, Attala, S. 94; GEUENICH, Richkart, S. 97.

gedacht wurde.¹⁸⁰ Eine Legende der Attala entstand laut Barth zwischen 1270 und 1280, eine ältere Vita gab es wohl nicht. Hinter dem anonymen Verfasser vermutet er einen Kanoniker von St. Stephan, Konrad Mendewin.¹⁸¹ Analog zur Odilienvita findet sich auch in dieser Handschrift ein Anachronismus bezüglich der Regel, nach der Kanonissen leben sollten, denn laut der Legende habe Attala zugunsten der kanonischen Regel auf die Einführung der *Regula Benedicti* verzichtet.¹⁸²

Die Errichtung des ersten Gebäudeensembles von St. Stephan erfolgte *inter ruinas veteris Argentoraci*¹⁸³ in der Südwestecke des ehemaligen Lagers. Bei Grabungen in den 1920er Jahren kamen im Bereich von St. Stephan Reste einer repräsentativen Gebäudegruppe zutage.¹⁸⁴ Wie Sondierungen in den 1950er Jahren ergaben, erhebt sich die mittelalterliche Kirche des Stifts über der Abside einer „importante basilique romaine“¹⁸⁵ vom Beginn des 5. Jahrhunderts, was auf eine ältere christliche Kultstätte an dieser Stelle schließen lassen könnte. Schriftliche Quellen, die näheren Aufschluss über die Gründung St. Stephans und dessen Vorgängerbauten liefern könnten, fehlen.¹⁸⁶ In den Auseinandersetzungen um St. Stephan in der Reformationszeit ging die Gründungsurkunde des Stifts verloren, als sie von einem Ratspfleger entwendet und nicht wieder zurückgebracht wurde.¹⁸⁷ Der erste

180 BARTH, Odilia, S. 71.

181 BARTH, Attala, S. 108f.

182 Der Text ist abgedruckt bei BARTH, Attala, S. 110–159, und in Auszügen bei GRANDIDIER, Histoire 1, Nr. 29, S. 1f. und Nr. 30, S. II f. Vgl. auch die widersprüchlichen Angaben zur Attala-Vita bei HAMMER, Klostergründungen, S. 54 und 108.

183 SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, S. 210. Schöpflin setzt die Gründung um 744 an.

184 Vgl. die Zusammenfassung der älteren Grabungsergebnisse bei BARTH, Handbuch, Sp. 1485.

185 HATT, Argentorate, S. 138. Ein Teil dieser Abside ist in der Krypta von St. Stephan erhalten. Vgl. mit Hinweisen auf die ältere Forschung BARTH, Handbuch, Sp. 1485, der unter anderem von einer im 17. Jahrhundert an der Außenmauer der Sakristei angebrachten römischen Inschrift berichtet.

186 Vgl. GEUENICH, Richkart, S. 97; WIEGAND, Urkunden.

187 Dies geht aus einem Memorandum der evangelischen Kanoniker St. Stephans gegen die Regierung der Äbtissinnen Anna von Schellenberg und Adelheid von Andlau aus den 1540er Jahren hervor. Darin argumentieren die Stiftsherren, dass St. Stephan als *coenobium* gegründet worden sei, was aus der Gründungsurkunde hervorgehe, wenn diese noch vorhanden wäre. *Diese ietzig Eptissin sagt, der Blumenower sälig hab sie uff ein zeit als ein pfläger von eins Ersamen raths wegen genommen, sie aber nachmals nit wiederbracht.* ABR G 1603.

sichere Nachweis datiert in das Jahr 801, als die Abtei in einer Urkunde des Klosters Fulda genannt wird.¹⁸⁸

Wie bei Hohenburg und Niedermünster ist auch die Gründungsausstattung St. Stephans nicht überliefert und kann somit nur aus späteren Quellen rekonstruiert werden. Eine wichtige Quelle ist in diesem Zusammenhang eine verunechtete Urkunde Lothars I. von 845, in der auf angeblich vorgelegte Urkunden eines Childerich und Herzog Adalberts rekurriert wird.¹⁸⁹ Dabei handelt es sich um eine von mehreren Fälschungen, die im 12. Jahrhundert, wohl vor 1163, in der bischöflichen Kanzlei entstanden, um Besitzansprüche des Bischofs zu sichern. Der historische Kern der Quelle wird jedoch durchaus als authentisch angesehen, zumal einige der Aussagen in anderen Quellen Bestätigung finden.¹⁹⁰ In dem Diplom bestätigt Kaiser Lothar die durch seine Vorfahren festgelegten Satzungen,¹⁹¹ unter anderem, *ut videlicet ibidem permaneat certus numerus quatuor canonicorum sacerdot[um], ex quibus liceat idoneum echnemum, cum opus fuerit, accipere, et triginta sorores.*¹⁹² Auf Bitten seiner Gemahlin Irmingard schenkte er der Gemeinschaft darüber hinaus elf oder zwölf Höfe mit allen Rechten in den Gauen Elsass, Mortenau und Breisgau und erneuerte die Immunität.¹⁹³ Damit wurde die wohl beträchtliche Gründungsausstattung St. Stephans, das laut Prinz zu einem der reichsten geistlichen Kommunitäten des Elsass im frühen Mittelalter gehörte,¹⁹⁴ erheblich erweitert. Insgesamt verfügte das Stift in seiner Frühzeit wohl über Besitzungen im Westen Straßburgs, zudem in Schiltigheim in der

188 Vgl. HAMMER, Klostergründungen, S. 47f.

189 Wiegand geht davon aus, dass es sich bei der Vorlage um ein echtes Diplom Lothars I. gehandelt habe, zudem hätten die Fälscher unter anderem auf eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Deutschen aus dem Jahre 856 zurückgegriffen, vgl. WIEGAND, Urkunden, vor allem S. 438f. Die Kritik Wiegands wird bestätigt von Schieffer, vgl. MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 216f. Bereits GRANDIDIER, *Histoire* 2, S. 18f., hatte die Urkunde einer Quellenkritik unterzogen.

190 So etwa die quellenkritische Einleitung Theodor Schieffers zu dem Diplom in MGH DD Lothar I., Nr. 90, hier S. 216–220; GEUENICH, Richkart, S. 98; WIEGAND, Urkunden, S. 390–395, 424f. und bes. S. 438. Zur Bestätigung der Quelle durch St. Stephan betreffende Einträge in den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und der Reichenau siehe unten.

191 Das Diplom ist neben MGH DD Lothar I., Nr. 90, unter anderem ediert in UB Straßburg 1, Nr. 25, S. 19–21, und bei WIEGAND, Urkunden, S. 439–442, Vorlage: ABR H 2610.

192 MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 221 (845 Mai 15, Straßburg).

193 Dazu WIEGAND, Urkunden, S. 394f. und 424f.

194 Vgl. PRINZ, Mönchtum, S. 225f.

Nähe der Stadt. Hinzu kamen der Ort Wangen¹⁹⁵ sowie umfangreiche Gebiete im Sundgau und verstreute Besitzungen zwischen Brumath und Mühlhausen und um Wolfganzen, Regisheim und Pulversheim.¹⁹⁶

Eine erneute Privilegierung und Besitzbestätigung erfuhr das Straßburger Stift im Jahre 856 durch Ludwig den Deutschen.¹⁹⁷ Auch diese Quelle wird dem Kreis der Fälschungen des 12. Jahrhunderts zugerechnet.¹⁹⁸ Neben den genannten Urkunden sind zwei Namenslisten von St. Stephan aus den 830/40er Jahren erhalten, die von Geuenich 1993 untersucht und im Hinblick auf ihre Aussagemöglichkeiten hinsichtlich der frühen Geschichte der Gemeinschaft einer eingehenden Betrachtung unterzogen wurden.¹⁹⁹ Die Einträge der *ancillarum dei de cænobio sancti Stephani* aus dem St. Gallener sowie dem Reichenauer Verbrüderungsbuch liefern weitere wertvolle Informationen zur Zusammensetzung der geistlichen Gemeinschaft: Im St. Gallener Verbrüderungsbuch sind die Namen von drei *presbiteri* und einem *diaconus* erwähnt, zudem 40 Frauennamen, von denen nur die Listenerste, Adelheid, mit dem Zusatz *abbatissa* versehen ist. Die Einträge sind wahrscheinlich in den 830er Jahren entstanden.²⁰⁰ Die nur fünf bis zehn Jahre später angefertigte Reichenauer Quelle verzeichnet neun Männer- und 37 Frauennamen, von denen etliche mit der St. Gallener Handschrift übereinstimmen.²⁰¹ Was die Anzahl der genannten Personen angeht, findet sich dabei eine „auffallende Entsprechung“²⁰² zu der von Wiegand als Fälschung bzw. Verunechtung

195 Vgl. WUNDER, Landgebiet, S. 18.

196 Vgl. die Aufzählung der Besitzungen bei HAMMER, Klostergründungen, S. 53. Schieffer (MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 220) widerspricht der Annahme, dass sämtliche dieser Besitzungen bereits zur Gründungsausstattung gehört hätten. Siehe zu dieser Problematik auch WIEGAND, Urkunden, S. 425–435.

197 Ediert in MGH DD LD, Nr. 180, S. 259–261; UB Straßburg 1, Nr. 28, S. 23 f. (856 September 12, Straßburg). Zu weiteren Editionen vgl. WIEGAND, Urkunden, S. 404 f.

198 Vgl. dazu ebenfalls WIEGAND, Urkunden, hier bes. S. 404–408.

199 Vgl. GEUENICH, Richkart. Im Anhang des Aufsatzes (S. 109) findet sich ein Abdruck der Namen aus den Verbrüderungsbüchern; vgl. auch den Hinweis in UB Straßburg 4,1, S. 1, Anm. 2.

200 GEUENICH, Richkart, S. 101–103.

201 Sechs der Männernamen sind mit den Zusätzen *presbiter* versehen, einer mit *cantor* und zwei mit *diaconus*, vgl. GEUENICH, Richkart, S. 102.

202 GEUENICH, Richkart, S. 100. Zwar ist im Diplom Lothars von 30 geistlichen Frauen die Rede. Da Geuenich und zuvor bereits BARTH, Attala, S. 95, davon ausgehen, dass sich unter den 40 überlieferten Namen auch verstorbene Schwestern befinden, stellt dies keinen Widerspruch dar.

entlarvten Urkunde Lothars I. was mithin als Nachweis einer tatsächlich aus der Karolingerzeit stammenden Vorlage gelten kann.²⁰³

Geuenich, der zu dem Schluss kommt, dass es sich bei beiden Listen um authentische Dokumente handelt, unternimmt in seiner Analyse den Versuch, zumindest einige Namen sozialgeschichtlich einzuordnen. Er vermutet hinter der Äbtissin Adelheid eine Schwester Kaiserin Irmingards, die als Tochter des elsässischen Grafen Hugo der Etichonenfamilie angehörte. Besagte Adelheid heiratete demnach nach ihrem Abbatiat den alemannischen Grafen Konrad, einen Welfen.²⁰⁴ Geuenich geht somit davon aus, dass es sich bei St. Stephan um eine kanonikal lebende Gemeinschaft handelte, in der es selbst der Äbtissin möglich war, ihr geistliches Leben zu verlassen, um in die Welt zurückzukehren.

Die Namen der Reichenauer Liste werden von einer Richkart angeführt, bei der es sich wohl um die Nachfolgerin von Adelheid im Äbtissinnenamt handelte. Dabei, so Geuenich, „wird man angesichts des Namens Richkart sofort an die spätere Gemahlin Karls III. denken“,²⁰⁵ an Kaiserin Richardis also, die um 880 Andlau gründete und dort Ende des 9. Jahrhunderts verstarb. Wenn man nun bedenkt, dass die Namensliste in den 840er Jahren entstanden sein soll, Richardis aber erst 862 die Ehe mit Karl III. einging,²⁰⁶ erscheint diese Behauptung wenig plausibel. In der Literatur wird zudem zumeist davon ausgegangen, dass Richardis um 840 geboren wurde, was Geuenichs Überlegungen von vornherein ad absurdum führen würde.²⁰⁷ Zumindest eine Verwandtschaft der Richkart zur Familie Richardis', der Erchangare,²⁰⁸ liegt jedoch nahe. Somit zeigt sich, dass sich in der Gemeinschaft von St. Stephan neben den Mitgliedern der Etichonen sehr wahrscheinlich weitere *sanctimonialia* aus politisch einflussreichen Familien nachweisen lassen.

203 Dazu WIEGAND, Urkunden, S. 422 f.

204 GEUENICH, Richkart, S. 99 f.

205 GEUENICH, Richkart, S. 106.

206 Diesem in den meisten Veröffentlichungen erwähnten Datum (vgl. zum Beispiel BARTH, Kaiserin, S. 11; BÉCOURT, Andlau, S. 3; GRANDIDIER, Histoire 2, S. 224; BÜTTNER, Kaiserin, S. 85, BORGOLTE, Richardis, Sp. 827; GEUENICH, Richkart, S. 99, Angabe hier 861/62) widerspricht KONECNY, Frauen, S. 140, die davon ausgeht, dass die Ehe zwischen Richardis und Karl III. erst 873 geschlossen wurde. Diese These macht es noch unwahrscheinlicher, dass es sich bei der *Richkart* aus der Reichenauer Namensliste um die spätere Kaiserin Richardis handelt.

207 Vgl. die Angabe des Geburtsjahres zum Beispiel bei BORGOLTE, Richardis, Sp. 827. Geuenichs Argumentation übernimmt HAMMER, Klostergründungen, S. 52 f.

208 Vgl. BORGOLTE, Geschichte, hier S. 25–35.

Im Vertrag von Meerssen von 870 wurde St. Stephan ebenso wie Hohenburg dem Gebiet Ludwigs des Deutschen zugezählt.²⁰⁹ Aus dem 10. Jahrhundert sind kaum Nachrichten aus dem Stift auf uns gekommen. Der Beginn des 11. Jahrhunderts brachte für St. Stephan schließlich ein einschneidendes Ereignis mit sich: Das Stift verlor seine reichsunmittelbare Stellung. Heinrich II. schenkte im Jahr 1003 *abbatiam ancillarum dei intus in urbe Argentorato [...] cum omnibus eidem abbatae iuste et legaliter pertinentibus*²¹⁰ dem Straßburger Bischof Werner, seinem Freund aus Kindheitstagen. Die Übergabe erfolgte als Kompensation für Verluste, die Werner in den Auseinandersetzungen im Streit um die Thronerhebung Heinrichs durch den schwäbischen Herzog erlitten hatte.²¹¹ Laut Sdralek gelangte damit „ein grosser Theil des Stadtgebietes von Strassburg in die Hand des Bischofs“.²¹² In das Jahr 1005 datiert eine Urkunde, in der der Straßburger Bischof der amtierenden Äbtissin Lisinda und ihrem *vicedominus*, dem Kleriker Erbo, die Besitzungen und Privilegien der Abtei bestätigte. Die Gerechtsame und Besitzkomplexe des Straßburger Frauenstifts wurden in der Urkunde detailliert aufgelistet.²¹³ Auch diese Quelle entlarvte Wiegand als Fälschung des 12. Jahrhunderts, mit der Besitzansprüche des Bischofs gesichert werden sollten.²¹⁴ Die in der Urkunde überlieferten Details dürften mithin die Verhältnisse in der Mitte des 12. Jahrhunderts widerspiegeln. So wird in dem Privileg beispielsweise

209 RI 1,1, Nr. 1480 (870 August 8, Marsana).

210 MGH DD H II., Nr. 34, S. 38 (1003 Januar 15, Diedenhofen), ebenfalls ediert in SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, S. 145, Nr. 182; WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 75, S. 150; UB Straßburg 1, Nr. 50, S. 39. Es handelt sich bei dem Diplom um eine echte Quelle, lediglich die letzten Sätze wurden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch Rasuren und Korrekturen dahingehend gefälscht, dass dem Bischof Revindikationen vermeintlichen Besitzes von St. Stephan eingeräumt wurden, vgl. dazu die kritischen Bemerkungen in MGH DD H II., Nr. 34, S. 37, und WIEGAND, *Urkunden*, S. 426 f.

211 Der von Otto III. eingesetzte Werner hatte sich in den Thronstreitigkeiten auf die Seite Heinrichs gestellt. Dafür wurde die Stadt von Herzog Hermann von Schwaben belagert und angegriffen, wobei auch die Kathedrale in Mitleidenschaft gezogen wurde, vgl. OHRESSER, *Église*, S. 12. Die Schenkung erfolgte dabei *communitam episcoporum quam et principum nostrorum consilio et in primis Herimanni ducis assensu*, MGH DD H II., Nr. 34, S. 38 (1003 Januar 15, Diedenhofen).

212 SDRALEK, *Diöcesansynoden*, S. 3.

213 ABR G 9; unter anderem ediert in SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 184, S. 147; WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 77, S. 157. Vgl. auch HUBER, *Denckpredigt*, S. 132 f.

214 Vgl. WIEGAND, *Urkunden*, S. 408–420.

erwähnt, dass zu St. Stephan mehrere Klostergebäude sowie die Häuser der vier Kanoniker gehören. Zudem ist von einer Gebetsverbrüderung zwischen St. Stephan und dem Straßburger Domstift die Rede. Von der Äbtissin erfahren wir, dass *abbatissa inter alias abbatissas in concilii episcopalibus mediam et oppositam sedem optineat*.²¹⁵

Durch die Schenkung des Jahres 1003 änderte sich der Status St. Stephans: Es wurde zum bischöflichen Eigenkloster, seine durch Rechte und Besitzungen grundgelegte Machtbasis wurde stark beschnitten. In die noch vorhandenen weltlichen Güter wurde die Äbtissin fortan vom Straßburger Bischof eingesetzt. Dies bedeutete gleichwohl nicht, dass die Abtei ihre Eigenständigkeit komplett verlor. Wichtige Entscheidungen, etwa hinsichtlich der Verwaltung St. Stephans, trafen die Frauen weiterhin allein. Die Äbtissin wurde auch zukünftig frei durch die Stiftsgemeinschaft gewählt, allerdings waren bei den Wahlen Gesandte des Bischofs zugegen, die ihrem Herrn Bericht erstatten mussten. Erst durch seine Anerkennung wurde die Wahl rechtlich verbindlich.²¹⁶ Überträgt man die Hinweise zur Lebensform der geistlichen Frauen und Männer auf die mutmaßliche Entstehungszeit der Dokumente in den 1160er Jahren, so kann man eine Gemeinschaft greifen, die aus etwa 30 geistlichen Frauen und vier Kanonikern bestand, von denen einer zum *oeconomum* ernannt werden sollte.²¹⁷ Wie es die Aachener Regel von 816 forderte, lebten die Frauen separiert von den Klerikern, die über eigene Wohngebäude verfügten. In der bischöflichen Überlieferung wurde St. Stephan klar in die Reihe der städtischen Säkularkirchen eingeordnet, was deutliche Hinweise auf den Status der Gemeinschaft als Frauenstift liefert.²¹⁸

Während aus dem 12. Jahrhundert kaum Quellen auf uns gekommen sind, lässt sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erstmals ein Reformversuch in St. Stephan greifen: Nachdem sich der Straßburger Bischof mehrfach über die Lebensform der Kanonissen beschwert hatte, beauftragte Papst Gregor IX. 1232 den Straßburger Bischof, den Prior der Dominikaner und einen Domkanonikus, gegen die *vitam dissolutam* in St. Stephan vorzugehen. Der Papst drängte darauf, in dem Stift entweder die Zisterzienserinstitutionen oder die

215 ABR G 9.

216 GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 155. Vgl. zu dem Vorgang allgemein auch HÖRGER, Stellung, S. 220, sowie oben Kapitel C.2.2.4.

217 Vgl. MGH DD Lothar I., Nr. 90, S. 216 f.

218 UB Straßburg 1, Nr. 51, S. 41.

Statuten von St. Sixtus, also die Regel der Dominikanerinnen, einzuführen.²¹⁹ Wie eine Bulle von 1237 zeigt, hatte der Reformauftrag keinen Erfolg. Wegen der „Schlechtigkeit“ der Schwestern und dem „Verfall“ der Abtei in geistlichen wie weltlichen Dingen wies Papst Gregor IX. den Straßburger Bischof und die Äbte von Tennenbach und Pairis an, eine Schließung des Stifts in Erwägung zu ziehen. Die Klosterinsassen sollten ausgewiesen, die Abtei samt aller Besitzungen an die Dominikaner übergeben und die Einkünfte unter den fünf neu gegründeten Dominikanerinnenklöstern der Stadt verteilt werden. Aus der Bulle wird weiter ersichtlich, dass der Lebenswandel der Kanonissen von St. Stephan dem Straßburger Klerus und dem Papst schon lange ein Dorn im Auge war: Bereits seit 40 Jahren sei an einer Reform des Stifts gearbeitet worden, ohne dass etwas erreicht worden sei.²²⁰ Zur Aufhebung St. Stephans kam es nicht. Warum die päpstliche Anordnung nicht umgesetzt wurde, liegt indes im Dunkeln.

Das späte Mittelalter

Wie in Andlau und Hohenburg ist in St. Stephan im 13. Jahrhundert erstmals eine direkte Einflussnahme der Kurie auf die Kanonikerstellen nachweisbar. So wurde das Stift 1247 von Innozenz IV. aufgefordert, den Kleriker Nikolaus, einen Sohn Heinrichs des Roten, mit einer Stiftspründe zu versehen.²²¹ Das Stift reagierte darauf, indem es zwei Jahre später ein päpstliches Privileg gegen weitere Provisionen erwirkte – als Fürsprecher von St. Stephan agierte dabei ein enger Verwandter der Äbtissin.²²² Es ist unklar, ob die Provisionen wirksam wurden, da der Geistliche in der Folgezeit nicht in dem Stift nachgewiesen werden kann.

Wie bereits im letzten Kapitel zu Hohenburg und Niedermünster erwähnt, manifestierte sich die Zugehörigkeit der Stifte zur Straßburger Diözese in der persönlichen Teilnahme der Äbtissinnen an Kirchenversammlungen. Neben den Äbtissinnen von Erstein, Andlau, Eschau, Hohenburg und Niedermünster sowie Königsbrück und die *magistrae* von Sindelsberg und St. Johann fand sich auch die Äbtissin von St. Stephan 1264 in Straßburg ein,

219 UB Straßburg 1, Nr. 227, S. 177f. (1232 April 2, Rietix); Regg. Bischöfe 2, Nr. 980, S. 59. Siehe auch SCHMITT, Frauen, S. 406.

220 UB Straßburg 4,1, Nr. 51, S. 41; Regg. Bischöfe 2, Nr. 1054, S. 75.

221 UB Straßburg 4,1, Nr. 126, S. 80.

222 UB Straßburg 1, Nr. 331, S. 246 (1249 April 4); SCHMITT, Frauen, S. 406.

um an einer Synode des elsässischen Klerus teilzunehmen. Dort stimmten die Vorsteherinnen gemeinsam mit den Äbten von Gengenbach, Schuttern, Hugshofen und weiteren Klöstern und Stiften einem Vergleich zu, der zwischen dem Straßburger Bischof Heinrich und den Meistern und Ratsherren der Stadt Straßburg geschlossen worden war.²²³ 1318 positionierte sie sich mit den anderen elsässischen Äbtissinnen und den Säkularkanonikerstiften und Benediktinerabteien im sogenannten Dominikanerstreit auf Seiten des Straßburger Bischofs.²²⁴

St. Stephan verlor im Verlauf des späten Mittelalters zusehends an Wirtschaftskraft und hatte Mühe, seinen Besitzstand zu verteidigen. Bereits 1253 wurde aus diesem Grund die Anzahl der Kanonissenpfründen auf 16 verringert, wobei aus der Quelle deutlich wird, dass die noch vorhandene Vermögensmasse schon lange nicht mehr ausreichte, um die ursprünglich vorgesehenen 30 Pfründen zu besetzen.²²⁵ Dabei waren es insbesondere die eigenen Amtleute und die zum Teil aus der Stiftsministerialität hervorgegangenen Lehnsleute, die die Abtei um Abgaben prellten oder Herrschaftsrechte entfremdeten. So ist aus dem Jahr 1255 ein Prozess zwischen St. Stephan und den Herren von Wangen um die Vogtei über den Ort Schiltigheim überliefert. Offensichtlich hatten die von Wangen Abgaben von den dortigen Einwohnern verlangt.²²⁶ Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich 1388.²²⁷

Durch Verkäufe von Ländereien, der Bitte um die Gewährung von Ablässen, der Inkorporation von Pfarrkirchen und Modifizierungen der Stiftsverwaltung versuchte St. Stephan, wie die anderen Abteien, seine Finanzlage zu verbessern. 1282 sprach der Straßburger Bischof Konrad St. Stephan einen

223 AMS AA 1395; Regg. Bischöfe 2, Nr. 1768, S. 236; UB Straßburg 1, Nr. 578, S. 439f. An der feierlich ausgestalteten Urkunde finden sich laut UB Straßburg 1, S. 440, die Siegel der Äbtissinnen und Konvente von St. Stephan, Andlau, Niedermünster und zahlreichen weiteren Abteien.

224 ABR G 3465 (1318 August 5), Druck: UB Straßburg 2, Nr. 370, S. 324–326.

225 ABR H 2863, fol. 68^v; Druck: UB Straßburg 1, Nr. 378, S. 287 (1253 Dezember 13). In der Bestätigungsurkunde Urbans IV. von 1264 wies der Papst St. Stephan dem Augustinerorden zu, die geistlichen Frauen bezeichnete er als *canonicae*, vgl. UB Straßburg 1, Nr. 555, S. 421 f. (1264 Mai 7, Orvieto).

226 Als Schlichter traten der Bischof von Straßburg und die Herren von Ochsenstein auf. UB Straßburg 1, Nr. 388, S. 293 (1255 März 7); Regg. Bischöfe 2, Nr. 1463, S. 151; SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 558, S. 413.

227 Aus dem Notariatsinstrument geht hervor, dass Johann von Wangen unrechtmäßigerweise ein Pferd von dem Hof der Abtei in Wangen eingefordert hatte, obwohl ihm dies laut geltendem Recht nicht zustand, vgl. ABR H 2711/2.

Abläss von 40 Tagen für Todsünden und ein Jahr für lässliche Sünden zu, 1310 erhielt es einen weiteren Ablass.²²⁸ Zur Aufbesserung der Stiftspründen wurde die bis dahin unabhängige Pfarrei des Stifts 1310 in die Abtei inkorporiert. Wie aus der bischöflichen Urkunde hervorgeht, hatten die Äbtissin und die Kanonissen zuvor eine Supplik an den Bischof gesandt, in der sie auf die finanziell desolate Situation der Gemeinschaft hingewiesen und um die Inkorporation gebeten hatten. Statt eines Pfarrers wurde fortan ein Ewigvikar mit der Pfarrseelsorge betraut, der gemeinsam von Äbtissin und Konvent gewählt werden sollte.²²⁹ Eine weitere Strategie lag in einer Modernisierung der Stiftsverwaltung, wie sie für St. Stephan am Ende des 13. Jahrhunderts zu greifen ist.²³⁰

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurde St. Stephan in zahlreichen Seelgerätstiftungen bedacht, zudem wurden durch Mitglieder der Stiftsgemeinschaft und Straßburger Bürger Altaristenpräbenden gestiftet oder bereits bestehende Pfründen aufgebessert. Einigen Bürgern scheint die Lebensweise der Kanonissen indes ein Dorn im Auge gewesen zu sein. Mehrere Male wird St. Stephan in Testamenten explizit von Stiftungen ausgenommen. So bestimmte Kunigunde gen. Wagener aus Balbronn 1325 ausdrücklich, dass sämtliche Straßburger Frauen- und Männerkonvente ein *tricesium* ihres Vermögens erhalten sollen, außer St. Stephan.²³¹ Ein vergleichbarer Passus findet sich in einer Urkunde von 1316: Die Straßburger Patriziertochter Katharina Dumenheim bedachte neben St. Katharina alle weiteren in und vor der Stadt gelegenen Klöster mit 10 Schilling, mit Ausnahme von St. Stephan, St. Arbogast und den Deutschen.²³² Wirklichen Aufschluss über die Beweggründe, St. Stephan von den Schenkungen auszuschließen, liefern die Urkunden indes nicht. Es finden sich jedoch Hinweise darauf, dass es die fehlende bzw. milde gehandhabte Klausur der Stiftsfrauen war, die den Stein des Anstoßes darstellte.²³³ Gabriela Signori wertet das Straßburger Beispiel, das sie vergleichbaren Basler Testamenten zur

228 UB Straßburg 2, Nr. 91, S. 58 f. (1282 Dezember 27, Straßburg) und ABR H 2622 (1310 Juli 11); siehe auch ABR H 2622 (1320 Juni 27, Avignon).

229 Nach der Wahl musste er dem zuständigen Archidiakon präsentiert werden, der den neuen Ewigvikar schließlich investierte, vgl. ABR H 2612 (1310 März 1, Straßburg).

230 1301 wurde durch den Kanoniker Konrad Mendewin ein Salbuch angelegt, vgl. SCHLAEFELI, Chanoinesses 1, S. 13.

231 UB Straßburg 3, Nr. 1068, S. 321 f. (1325 Januar 11, Straßburg).

232 UB Straßburg 3, Nr. 846, S. 258 (1316 Dezember 20, Straßburg).

233 Siehe dazu KLAPP, Frauenstifte, S. 78 f.

Seite stellt, als „Strafaktion“. ²³⁴ Gleichwohl muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass gerade die beiden genannten Beispiele in einen Zeitraum fallen, in dem sich eine recht hohe Stiftungstätigkeit zugunsten St. Stephans nachweisen lässt: Allein zwischen 1300 und 1330 wurde das Stift bzw. die Kirche knapp 30 Mal von stiftsfremden Personen bedacht. ²³⁵ Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hält die Stiftungstätigkeit an, während ab den 1450er Jahren kaum mehr Anniversarstiftungen zugunsten St. Stephans nachzuweisen sind. ²³⁶ Diese Beobachtung fügt sich indes in einen allgemeinen Trend ein und lässt sich auch für andere Straßburger Konvente feststellen. Aus Hohenburg, Niedermünster und Andlau sind nur sehr wenige Stiftungen überliefert, was vor allem der schlechteren Überlieferungslage dieser Stifte geschuldet sein dürfte; ein Vergleich der Stiftungstätigkeit zugunsten der hier untersuchten Kommunitäten ist demnach nicht möglich. ²³⁷

1329 versuchte die Straßburger Patrizierfamilie von Müllenheim mit Hilfe einer päpstlichen Provision ihre kleine Tochter Dilia (Odilia) in St. Stephan unterzubringen. In dem päpstlichen Mandat wird darauf verwiesen, dass es sich bei Dilia um eine *puella litterata* handele, die in das *monasterium* St. Stephan, das dem Orden des hl. Augustinus angehöre, als Nonne aufgenommen werden solle. ²³⁸ Das Stiftskapitel weigerte sich jedoch, Dilia zu installieren, woraufhin der Gemeinschaft die Exkommunikation drohte. ²³⁹ St. Stephan legte sogleich Berufung ein, wobei es darauf hinwies, dass der Status der Gemeinschaft in dem päpstlichen Mandat verkannt worden sei: *in eodem*

234 Vgl. SIGNORI, Seiten, S. 160f.

235 Vgl. zum Beispiel UB Straßburg 3, Nr. 1047, S. 315 (1324 Juli 14, Straßburg); ABR H 2678/33 (1321); ABR H 2613/1 (1321); ABR H 2641/6 (1320 Februar 28, Straßburg).

236 Vgl. für das 14. Jahrhundert die Anniversarstiftung des Gasson Engelbrecht von 1379 (ABR H 2614/8) und die des M. Springer aus dem gleichen Jahr (ABR H 2677/9), ferner UB Straßburg 7, S. 457, Anm. 1 (1380); UB Straßburg 7, Nr. 2159, S. 621 (1384). Für das 15. Jahrhundert siehe ABR H 2655/5 (1421); ABR H 2689/25 (1449); ABR H 2690/1 (1450); ABR H 2690/7 (1472).

237 Vgl. zu Hohenburg unter anderem ABR G 116/1 (1310); ABR G 1219/9 (1342); ABR G 1219/11 (1349); ABR G 1219/13 (1390); ABR G 1230/15 (1401); ABR G 1219/14 (1412); ABR G 1230/7 (1426); ABR G 1219/18 (1494); zu Niedermünster ABR G 1219/12 (1354); ABR G 1219/19 (1499); zu Andlau ABR H 2305/2 (Altarstiftung, 1329); ABR G 1545/a (1535).

238 UB Straßburg 2, Nr. 498, S. 451 f. (1329 Mai 8, Avignon).

239 Der Exekutor des päpstlichen Mandats, der Kustos von Jung-Sankt-Peter in Straßburg, hatte dem Stift unmissverständlich befohlen, das Mädchen mit einer Pfründe zu versehen, vgl. AMS VIII, Nr. 125, fol. 35–36'.

monasterio non sunt moniales, sed sunt [...] abbatissa et canonice regulares [...] que nec propriis renunciant nec professionem faciunt, vielmehr lebten sie außerhalb eines approbierten Ordens wie Säkularkanoniker. Das Mädchen könne demnach nicht als Nonne aufgenommen werden, da es sich bei den geistlichen Frauen um Kanonissen handele.²⁴⁰ Darüber hinaus sei das Mädchen erst sieben Jahre alt, mithin noch ein Kind, und damit wohl kaum *litterata*. Da zudem keine Vakanz bestand, hielt das Kapitel an seiner Entscheidung gegen die Aufnahme fest.²⁴¹ Nur ein Jahr später datiert die nächste päpstliche Intervention, dieses Mal zugunsten Annas von Bergheim²⁴² – beide Versuche scheiterten sehr wahrscheinlich, da sich die Namen der beiden Mädchen in späteren Quellen des Stifts nicht nachweisen lassen. Dagegen spricht auch, dass die Abtei noch im selben Jahr eine päpstliche Privilegierung erwirkte, die sie vor weiteren päpstlichen Eingriffen schützte.²⁴³

Während Karl IV. 1348 ausdrücklich auf die Erste Bitte in den bischöflichen Klöstern Ebersheimmünster, St. Arbogast, Eschau, St. Stephan und weiteren geistlichen Institutionen verzichtete,²⁴⁴ forderte der Straßburger Bischof dieses Recht 1355 ein: Unter Androhung der Exkommunikation wies der Bischof Äbtissin und Kapitel an, ein Mädchen seiner Wahl in ihre Reihen aufzunehmen. Der Konvent widersetzte sich und kooptierte stattdessen Agnes, die Tochter des Ritters Johann von Windeck – dieses Mal unter dem Verweis auf eine Zugehörigkeit des Stifts zum Augustinerorden.²⁴⁵ Das Beispiel macht deutlich, dass das Kapitel von St. Stephan zumindest in einigen Fällen bewusst mit seinem Status spielte; hatte es 1329 noch darauf hingewiesen, dass es eine Säkularkirche sei und deswegen keine *monacha* aufnehmen könne, wies es die Erste Bitte des Bischofs zurück mit dem Hinweis, es gehöre dem

240 UB Straßburg 2, S. 452, Anm. 1 (1330 Februar 11).

241 Siehe auch SCHMITT, Frauen, S. 408; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 9.

242 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 10; SCHMITT, Frauen, S. 408. Keine 30 Jahre später war es wieder eine vornehme Straßburger Patrizierfamilie, die versuchte, eine Tochter als Kanonisse zu installieren: Lukardis, die Tochter des Peter Rebstock. Auch dieses Mal weigerte sich das Kapitel, das Mädchen mit einer Pfründe zu versehen, woraufhin einige Mitglieder des Konvents exkommuniziert wurden, vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 459, S. 394 (1358 September 3 und 7) und Nr. 510, S. 427f. (1360 Mai 16).

243 Vgl. den Hinweis bei SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 10 mit Anm. 159.

244 Vgl. SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, Nr. 1023, S. 189. Vgl. im Gegensatz dazu SCHMITT, Frauen, S. 409, die ausführt, dass sich der König das Recht der Ersten Bitte 1348 vom Straßburger Offizial habe bestätigen lassen.

245 Vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 358, S. 311 (1355 Oktober 3).

Augustinerorden an.²⁴⁶ 1383 schließlich versuchte die Familie von Müllenheim ein zweites Mal, eine Tochter in dem exklusiven Stift unterzubringen. Die päpstliche Provisionsbulle ist dabei vorsichtiger formuliert und nimmt wohl Bezug auf die Ereignisse aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Das Mädchen Gertrud, eine *puella litterata*, solle erst dann aufgenommen werden, wenn eine der Kanonissenstellen frei werde und dem Stift daraus keine Nachteile entstünden.²⁴⁷ 1389 wurde sie an Stelle der verstorbenen Kanonisse Margareta Röderin tatsächlich in die Pfründe eingesetzt.²⁴⁸

Was den Alltag und die Wohnsituation der Kanonissen angeht, so lebten die Frauen seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in privaten Wohnungen bzw. eigenen Häusern im Stiftsbereich, wie aus einer Erklärung der Äbtissin Brigitta von Landsberg von 1397 hervorgeht. Demnach war es in einigen Fällen sogar der Bischof, der verschiedenen Kanonissen gegen den ausdrücklichen Willen der Äbtissin erlaubt hatte, ein eigenes Haus innerhalb der Ummauerung des Stifts zu errichten.²⁴⁹ Weitere Erkenntnisse zur Lebensform der Straßburger Kanonissen liefert eine Befragung der geistlichen Männer und Frauen von St. Stephan, die im März 1343 durch Kommissare des Straßburger Bischofs durchgeführt wurde. In dem Dokument sind neben den Zeugenaussagen der Äbtissin Margareta von Landsberg und den 14 *domine et canonicæ* auch die von zwei *sacerdotes et canonici* von St. Stephan überliefert. Zu diesem Zeitpunkt waren weniger als die im Jahr 1253 auf die Zahl 16 festgelegten Kanonissenstellen besetzt, was auf fortdauernde wirtschaftliche Schwierigkeiten der Abtei hindeutet. Die geistlichen Männer und Frauen wiesen darauf hin, dass sie seit jeher freie Verfügung über ihren Besitz gehabt hätten. Zudem sagten sie aus, dass die *domine* das *monasterium* auf Wunsch stets wieder verlassen dürften, um eine Ehe einzugehen, selbst wenn sie bereits zehn Jahre oder mehr der Gemeinschaft angehört hätten. Niemals habe eine Frau ein

246 Das gleiche Phänomen lässt sich im späten Mittelalter auch bei Zisterzienserinnen nachweisen, die sich bisweilen je nach Kommunikationspartner und Anlass teils als Zisterzienserinnen, teils als Benediktinerinnen präsentierten. Ich danke Dr. Christine Kleinjung, Mainz, für den freundlichen Hinweis.

247 Vgl. die Bulle Urbans VI., ABR H 2620/11 (1383 April 9), und das Instrument über die Exekution des päpstlichen Auftrags, ABR H 2620/12 (1383 November 5).

248 ABR H 2620/13. Siehe auch SCHMITT, Frauen, S. 412 f.

249 Die inzwischen verstorbene Äbtissin Brigitta von Wangen (1318–1328) habe sogar einen Prozess darüber angestrengt. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts nahmen immer mehr Kanonissen das Recht für sich in Anspruch, in privaten Wohnungen zu leben, vgl. UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818 f. (1397 Januar 20).

Gelübde abgelegt, auf die Ehe oder Eigentum verzichtet. Sie lebten vielmehr schon immer wie weltliche Kanonissen und Kanoniker.²⁵⁰

Weitere Hinweise auf die Verfassung und Zusammensetzung der Gemeinschaft liefert eine erneute Zeugenbefragung aus dem Jahr 1359.²⁵¹ Ludwig von Tierstein, *camerarius* und Kanoniker des Straßburger Domkapitels, sagte dabei aus, dass er sich mit eigenen Augen davon überzeugt habe, dass es sich bei St. Stephan um ein Kanonissen- und Kanonikerstift handele. Die geistlichen Männer und Frauen sängen und läsen im Chor gemeinsam nach alter Gewohnheit. Die *canonicae* dürften das *monasterium* mit Erlaubnis der Äbtissin jederzeit verlassen, die Frauen hätten ein gemeinsames Dormitorium und Refektorium, einige von ihnen würden jedoch im Stiftsbereich eigene Häuser bewohnen, während die Kanoniker außerhalb lebten. Die *domina* Katharina de Lützelstein gab zu Protokoll, dass sich in St. Stephan Kanonissen und Kanoniker, Präbendarinnen und Präbendare aufhielten und der Gemeinschaft eine Prälatin, die Äbtissin, vorstünde.²⁵² Sie trügen kein reguläres Habit, sondern *vestes seculares* wie andere Säkularkanoniker und *mulieres seculares*, nur im Chor bekleideten sie sich mit schwarzen Pallien. Die Äbtissin fügte den Aussagen noch hinzu, dass im Refektorium regelmäßig Gäste bewirtet würden. Sie berichtete von mehreren ihr persönlich bekannten ehemaligen Kanonissen, die inzwischen verheiratet seien und Kinder hätten. Aus der Quelle geht zudem hervor, dass St. Stephan wie bereits im 11. Jahrhundert eine Gebetsverbrüderung mit dem Domstift, St. Peter und St. Thomas in Straßburg hatte und die Stifte gemeinsam Exequien begingen.²⁵³

Die Lebensform der Frauen blieb nicht unwidersprochen. Schmitt vermutet, dass die Zeugenbefragungen der Jahre 1343 und 1359 mit (erneuten) Versuchen, das Kanonissenstift in ein reguliertes Kloster umzuwandeln,

250 Vgl. ABR H 2620; vgl. die Edition in UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116.

251 ABR H 2628. Die Zeugenbefragung aus dem Jahr 1359 ist überliefert in einem Notariatsinstrument von 1368, das auf Bitten der Kanonisse und späteren Äbtissin Odilia Murnhartin, die aus einem nicht näher spezifizierten Grund ihre Interessen berührt sah, angefertigt wurde. Es handelt sich dabei um einen Rotel von 14 Meter Länge. Die aus einer niederadligen Familie stammende Odilia Murnhartin wurde 1399 zur Äbtissin von St. Stephan gewählt und bekleidete das Amt bis zu ihrem Tod 1415, vgl. SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 1, und den Anhang dieser Arbeit.

252 Die hochadlige Katharina, Tochter des Grafen Volkmar von Lützelstein, verließ die Gemeinschaft noch im selben Jahr und heiratete den Ritter Ludwig von Kirkel, vgl. UB Straßburg 7, Nr. 944, S. 278; ABR H 2614/2.

253 ABR H 2628.

verbunden gewesen sein könnte.²⁵⁴ Die Reformvorhaben würden sich dabei in einen größeren Kontext einfügen: Unter anderem wegen Berichten über das Fehlverhalten von weiblichen und männlichen Geistlichen sah sich der Straßburger Bischof Berthold von Buchegg veranlasst, im Juli 1345 eine Synode abzuhalten. Die versammelten Geistlichen erließen dabei zahlreiche neue Statuten für den Diözesanklerus. Kapitel 69 des Regelwerks wurde erlassen *pro reformatione monasteriorum in monasteriis feminarum nostre diocesis*.²⁵⁵ Die Statuten beginnen mit einer Aufzählung der zu reformierenden Frauengemeinschaften. Dabei handelte es sich um die Benediktinerinnenklöster Eschau, Sindelsberg, St. Johann bei Zabern und Biblisheim und die regulierten Augustinerchorfrauen von Hohenburg und Niedermünster. Daneben wurden noch Erstein, Andlau und St. Stephan angesprochen, wo jedoch seit Menschengedenken keine *substancialia ordinum* beachtet würden. Erstein und Andlau *in horis canonicis servant ordinem Benedicti*, während St. Stephan *in horis canonicis servat ordinem Augustini*. Aus den Diözesanstatuten geht weiter hervor, dass einige Kanonissen an Tänzen und Hochzeiten teilnahmen und zudem Adelshöfe und Trinkstuben besuchten, was strengstens verboten wurde. Zudem trügen die Frauen seidene Kleider, modische Ärmel, *que dicitur Lappen*, Pelze und andere modische Accessoires, was unter Androhung der Exkommunikation untersagt wurde.²⁵⁶ Besonders getadelt wurden dabei die Kanonissen von St. Stephan für die Missachtung geltender Kleidervorschriften – es ist gut möglich, dass hier ein direkter Zusammenhang mit der Befragung der Straßburger Kanonissen im Jahr 1343 besteht, in der die Frauen auch über ihre Kleidungsgewohnheiten Auskunft gaben. Die detaillierten Kleidervorschriften der Diözesanstatuten zeigen jedenfalls, dass sich die Kanonissen in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Mode der Zeit gemäß kleideten, wenn wohl auch nur außerhalb des Chores, wie es die Zeugenbefragungen von 1343 und 1359 wahrscheinlich machen.²⁵⁷

1381 und 1382 lassen sich weitere Reformversuche in St. Stephan greifen, deren Initiator wiederum der Straßburger Bischof war. Die Quelle von 1381 zeigt, dass insbesondere das Diözesanstatut von 1345 kaum Früchte getragen hatte: Noch immer trugen die Kanonissen bunte Kleidung mit modischen Accessoires, was erneut verboten wurde.²⁵⁸ 1382 beauftragte der Bischof einen

254 So SCHMITT, Frauen, S. 408.

255 SDRALEK, Diöcesansynoden, Kap. 69, S. 148.

256 SDRALEK, Diöcesansynoden, Kap. 69, S. 150.

257 Vgl. UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116, und ABR H 2628.

258 ABR H 2624/1 (1381 August 28).

der Kanoniker von St. Stephan, Johannes Barba genannt Bart, und Johannes Stier, den Rektor der Kirche von Berlebur, mit der Reform der Gemeinschaft. Die Vorwürfe waren dabei die gleichen wie in der Mitte des Jahrhunderts: Die Kanonissen, so die Urkunde, widersetzten sich älteren Statuten, führten keine *vita communis* (*apud ipsam ecclesiam non residendo*), besuchten Tänze und trügen weltliche Kleidung.²⁵⁹

Anfang des 15. Jahrhunderts scheint es zu Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Straßburger Bischof Wilhelm gekommen zu sein, deren Anlass aufgrund der Quellenlage nicht weiter spezifiziert werden kann. 1403 wurde ein Vergleich ausgehandelt, in dem die Äbtissin und ihr Stift von allen Forderungen des Bischofs losgesagt wurden. Wilhelm nahm die Abtei daraufhin in seinen Schutz.²⁶⁰ In den folgenden Jahren entzweite eine Auseinandersetzung die Gemeinschaft. Im Verlauf des Streits bildete sich eine Partei, bestehend aus der Äbtissin und den Kanonissen Nesa von Bergheim, Ennelina Begerin, Lise von Wattweiler und Klara von Pfirt, heraus, die den übrigen Kanonissen und den vier Kanonikern des Stifts gegenüberstanden. Dabei ging es um neue Statuten, die wohl von der Partei um die Äbtissin eingeführt worden waren.²⁶¹ 1406 schließlich willigten *Brigida Begerin et Susanna de Fleckenstein canonice predictae ecclesie [...] et nonullos alios canonicos et canonicas*²⁶² ein, von den neuen Artikeln Abstand zu nehmen. Neben dem Hinweis auf eine Parteibildung innerhalb der Gemeinschaft verdeutlichen die in den Urkunden erhaltenen Namen von 14 Kanonissen auch, dass die einst 30 und 1253 auf 16 reduzierten Kanonissenstellen zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich nicht alle besetzt waren. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass die vier Stiftskanoniker erstmals deutlicher greifbar werden – je weniger Kanonissen der Gemeinschaft angehörten, desto eher waren die männlichen Geistlichen in der Lage, bei Auseinandersetzungen das Zünglein an der Waage zu sein.

Innerstiftische Auseinandersetzungen, in die auch die Kanoniker von St. Stephan involviert waren, lassen sich nach den Streitigkeiten vom Beginn des 15. Jahrhunderts häufiger nachweisen. Aus einem Schiedsurteil von 1432

259 ABR H 2624/2 (1382 Juni 17).

260 Verschiedene *vordrungen und ansprachen* seien nun beigelegt worden. Aus welchem Grund es zu dem Zerwürfnis gekommen war, geht aus der Urkunde nicht hervor, vgl. ABR H 2629/2 (1403 September 23).

261 Vgl. ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2629/3 und SCHMITT, Frauen, S. 413 f.

262 Der Vergleich wurde in Anwesenheit der Äbtissin geschlossen und schließlich durch ein Notariatsinstrument fixiert, AMS II 70b/31 (1406 Mai 23, Straßburg).

wird deutlich, dass den Kanonissen und Kanonikern der Gemeinschaft sogenannte Präsenzgelder ausgezahlt wurden – eine Gewohnheit, wie sie mithin aus Säkularkanonikerstiften bekannt ist und auch in Hohenburg und Niedermünster beobachtet werden kann.²⁶³ Für die persönliche Teilnahme an den Anniversarmessen erhielt jede Person einen Geldbetrag; versäumte sie die Messe, wurde das übrig gebliebene Geld in ein Behältnis getan. Die Kanoniker klagten darüber, dass die Frauen das angesammelte Geld ohne ihr Wissen für kleinere Bauarbeiten an den Stiftsgebäuden verwendet hätten und verlangten ihren Anteil zurück. Die Kanonissen wiesen darauf hin, dass es einer alten Gewohnheit entspreche, mit dem Geld Reparaturarbeiten am *closter* durchführen zu lassen.²⁶⁴ Die Kanoniker indes monierten, dass die Präsenzgelder somit nur den Frauen zugutekämen, die wiederum argumentierten, dass der Gemeinschaft 16 Kanonissen und nur vier Kanoniker angehörten. Der Großteil der versäumten Präsenzgelder würde somit von den Kanonissen stammen. Die Schiedsrichter urteilten, dass die Gelder in Zukunft gerecht aufgeteilt werden und zum Nutzen aller Verwendung finden sollen.²⁶⁵ Lediglich kleinere Arbeiten wie das Mähen des Gartens dürften auch weiterhin von den Präsenzgeldern finanziert werden. Beide Parteien erklärten sich mit dem Urteil einverstanden.²⁶⁶

263 Darauf weist auch SCHMITT, Frauen, S. 414, hin.

264 Von dem Geld, so die Kanonissen, würden beispielsweise das Ausfegen des Brun-
nens oder das Reinigen des Refektoriums bezahlt. Zudem hätten sie ein dringend
benötigtes Badestübchen davon bauen lassen, vgl. ABR H 2629/2 (1432 Mai 8)
und SCHMITT, Frauen, S. 414.

265 Bei den Schiedsrichtern handelte es sich um Meister Nikolaus Lindenstrumpf, den
Dekan von St. Thomas und Offizial des Straßburger Hofes, Albrecht Wisen, Alt-
dekan und Kanoniker von Jung-Sankt-Peter, sowie Klaus Museler, einen Pfründ-
ner des Gotteshauses zu Allerheiligen in Straßburg, siehe ABR H 2629/2 (1432
Mai 8).

266 Den Kanonissen wurde indes weiterhin zugestanden, so viel Geld aus dem ge-
meinsamen Stock zu nehmen, dass davon das Refektorium gefegt, der Brunnen
geschöpft und das Gras im Klostersgarten gemäht werden konnte. Der Gesamtbe-
trag für diese Arbeiten dürfe indes 10 Schilling nicht überschreiten, so die Über-
einkunft, vgl. ABR H 2629/2 (1432 Mai 8). Die vom Basler Konzil 1436 erlassenen
Statuten nehmen diese Vereinbarung auf und weisen darauf hin, dass versäumte
Präsenzgelder gerecht geteilt und zur Erhaltung der Stiftsgebäude genutzt werden
sollen, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1).

Der Streit um die Reform von St. Stephan in den 1430/1440er Jahren

Kurz nachdem das Basler Konzil neue Statuten für Andlau erlassen hatte, wandte es sich mit St. Stephan dem nächsten elsässischen Kanonissenstift zu. Wie Schmitt ausführt, war dies der „ernsthafteste und aufwendigste Versuch, das Stift in die ‚Observanz‘ zu bringen und in ein reguliertes Augustinerchorfrauenstift oder ein Kloster umzuwandeln“.²⁶⁷ Schmitt hat die Ereignisse um die Reform in ihrer Habilitationsschrift einer ausführlichen Betrachtung unterzogen.²⁶⁸ Im Folgenden sollen die einzelnen Entwicklungsschritte, basierend auf Schmitts Untersuchungsergebnissen, unter Hinzuziehung der erhaltenen Archivalien knapp dargestellt werden.

1435 sandte das Basler Konzil einen Brief an den Straßburger Stadtrat, in dem es ankündigte, St. Stephan der Observanz zuführen zu wollen. Aus dem Dokument geht hervor, dass die amtierende Äbtissin Anna Beger den Anstoß dazu gegeben hatte.²⁶⁹ Das Konzil ernannte daraufhin Propst und Dekan von Jung-Sankt-Peter und den Dekan von St. Thomas zu Kommissaren und beauftragte sie damit, die Reform in die Wege zu leiten. Die Kommissare visitierten das Stift und schickten sich gemeinsam mit der Äbtissin an, aus der Gemeinschaft von Säkularkanonissen regulierte Augustinerchorfrauen zu machen. Die geistlichen Frauen weigerten sich jedoch vehement, griffen gar die Äbtissin an und lehnten die Reform lauthals ab, wie aus einem Brief vom Mai 1436 hervorgeht.²⁷⁰ Die Kommissare entwarfen trotzdem neue Statuten, die vom Basler Konzil gebilligt und im Dezember 1436 veröffentlicht wurden. Die Statuten enthalten viele Details, die hier nur kurz angerissen werden können. Wie Schmitt zu Recht betont, sollten sie vor allem dazu dienen, die Autorität der Äbtissin zu stärken und die *vita communis* zumindest in Ansätzen zu beleben: Zu Beginn des Regelwerks wurden die Frauen aufgefordert, die Mahlzeiten künftig im gemeinsamen Refektorium einzunehmen, sich nachts im Dormitorium schlafen zu legen und niemals den Chordienst

267 SCHMITT, Frauen, S. 414.

268 Vgl. SCHMITT, Frauen, S. 208–226. Den Reformbemühungen unter Bischof Ruprecht von Bayern in den 1440er Jahren widmet sich auch (knapp) RAPP, Réformes, S. 322–325.

269 Sie hatte sich wohl mit dem Wunsch um eine Reformierung St. Stephans an das Basler Konzil gewandt, vgl. AMS II 70b/33, 2 (1435 September 24).

270 Darin informiert ein Bartholomäus Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg über den Fortgang der Reformbemühungen. Er forderte den Rat auf, den vom Konzil eingesetzten Kommissaren und der Äbtissin zu Hilfe zu kommen, vgl. AMS II 70b/33 (1436 Mai 24).

zu vernachlässigen.²⁷¹ Die weiteren Punkte befassten sich mit der Strafgewalt der Äbtissin, dem Verhalten der Kanonissen während des Gottesdienstes, dem nächtlichen Verschließen der Stiftstore und dem Empfangen von Gästen. Das Tragen modischer Kleidung wurde ebenso unter Strafe gestellt wie die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen.²⁷² Die Ordnung nimmt dabei auch Bezug auf die Streitigkeiten, die im Vorfeld die Gemeinschaft in Aufruhr versetzt hatten. Dabei wird deutlich, dass die reformfreundige Äbtissin von *etlich frowen* im Chor geschlagen worden war. Diese Frauen sollten bestraft werden, genau wie die, die sich den Anordnungen des Konzils und der Kommissare widersetzt hatten.²⁷³

Ein Mittel, den Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinschaft beizukommen, waren die neuen Statuten indes nicht – wie auch, waren sie doch gegen den ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Kanonissen eingeführt worden. Die Spannungen traten nach dem Tod der Äbtissin Anna Beger Anfang des Jahres 1437 schließlich offen zutage.²⁷⁴ Dem Kapitel gelang es nicht, sich auf eine gemeinsame Kandidatin für das Äbtissinnenamt zu einigen, so dass es zu einer Doppelwahl kam. Sowohl Menta von Rathsamhausen als auch Anna von Wattweiler vereinigten je einen Teil der Stimmen auf sich. Der Bischof fürchtete gar, dass es im Zuge der Auseinandersetzungen um die *aptie* zu einer Fehde kommen könnte und bat den Stadtrat um Hilfe: *dann*

271 *Item die frowen zu S. Stephan sollent den dormenter, den refentiar furbas hin ye mer halten, im chore alle gezijt des gotsdiensts mit singen und lesen vollebringen, urlob von der eptissin nehmen, als die des alles gesworn habent und swerent zu ziten, als man sie stulet*, ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1).

272 Vgl. eine ausführliche Darlegung des Inhalts bei SCHMITT, Frauen, S. 209.

273 *Mit zerrungen der bryffe* und frevelhaftem Verhalten seien diese Frauen dem Konzil, den Reformatoren und dem Notar entgegengetreten. Das Verhalten der Kanonisse Veronika Waldnerin wird dabei besonders herausgehoben. Sie habe etliche Urkunden und Privilegien des Stifts an sich genommen und fortgeschafft. Um an die Dokumente zu gelangen, habe sie sogar Schlösser aufgebrochen. Verena wurde angehalten, die Urkunden unverzüglich unversehrt zurückzubringen. Als Bestrafung wurde ihr unter anderem für die Frist eines Jahres die Stimme im Kapitel entzogen, vgl. ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1) und SCHMITT, Frauen, S. 210.

274 Vom 21. Februar 1437 datiert eine Erklärung der drei Stiftsdamen Anna und Ursula von Falkenstein und Margareta von Masmünster. Die Kanonissen legten dar, dass die Äbtissin vor kurzem gestorben sei. In einer daraufhin einberufenen Kapitelversammlung habe eine Absprache darüber stattgefunden, welche der Kanonissen zur neuen Äbtissin gewählt werden solle. Dessen ungeachtet wollten sie indes nur für diejenige stimmen, die sie in geistlicher und weltlicher Hinsicht für am besten geeignet hielten, vgl. AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (1437 Februar 21).

*solte die von Ratzenhusen oder ir frunde die von Watwiler oder ir frunde in solchen spennen furnemen, das dem closter schedelich wer,*²⁷⁵ solle auf jeden Fall verhindert werden.²⁷⁶ Der Konflikt wurde vor das Basler Konzil gebracht, das den Propst von Alt-Sankt-Peter und die Prioren von St. Johannes und den Kartäusern mit der Untersuchung des Streitfalls beauftragte. Die Entscheidung fiel schließlich zugunsten Menta von Rathsamhausens aus, die somit als Vertreterin der Reformbefürworter innerhalb des Konvents anzusprechen ist. Als diese nach ihrer Bestätigung – der Tradition gemäß – das Haus der Äbtissin in Besitz nehmen wollte, *so ist die von Wattwiler dar in [...] und will mit gewalt in der eptie sin.*²⁷⁷ Menta gelang es zunächst nicht, das Äbtissinnenhaus und die damit verbundenen Rechte in Besitz zu nehmen. Anna hingegen konnte sich nur deshalb regelrecht in der Abtei verschanzen, weil ein Teil der Kanonissen – wohl wortwörtlich – hinter ihr stand im Widerstand gegen die bestätigte Äbtissin Menta. Der Bischof indes erkannte Menta als rechtmäßige Äbtissin an und forderte den Straßburger Rat auf, es ihm gleichzutun und Menta vor weiteren Übergriffen zu schützen.²⁷⁸ Da die Opposition innerhalb des Konvents nicht zur Ruhe kam und erneut an das Basler Konzil supplizierte, beauftragte die Kirchenversammlung schließlich den Bischof von Lyon mit einer erneuten Prüfung des Falles.²⁷⁹ 1437 und 1438 wurde Menta als rechtmäßige Äbtissin von St. Stephan bestätigt.²⁸⁰

In der Folgezeit scheint sie das Reformwerk auf den Weg gebracht zu haben und bat im Mai 1439 um die Approbation der Statuten von 1436.²⁸¹ Es gelang ihr jedoch nicht, ihre Autorität gegenüber den Kanonissen geltend

275 AMS II 70b/34 (1437 März 7).

276 *Da vormalz dem closter sin briefe und cleynötter entpfurt sint*, ordnete der Bischof an, *alle heiltüm, briefe, cleynötter und anders* inventarisieren und aus dem Stift bringen zu lassen, um es im Münster oder an einem anderen sicheren Ort solange zu verwahren, bis Ruhe in die Gemeinschaft eingekehrt sei, vgl. AMS II 70b/34 (1437 März 7).

277 AMS II 70b/35 (1437 März 22).

278 Vier Wochen später befasste sich das Basler Konzil mit den Ereignissen. Die Kommissare berichteten dem dortigen Zwölferausschuss, dass sie eine der Kandidatinnen – Anna von Wattweiler – für untauglich, die andere, Menta, indes im Sinne der angestrebten Reform für außerordentlich geeignet hielten. Es wurde beschlossen, den Fall erneut prüfen zu lassen. Siehe Concilium Basiliense 6, S. 39f. (1437 April 19).

279 Concilium Basiliense 6, S. 76f.

280 Concilium Basiliense 6, S. 103, 110, 160, 167f.

281 Concilium Basiliense 6, S. 406f.

zu machen. Einige der Frauen hatten sich unterdessen erneut an das Konzil gewandt und offenbar gedroht, das Stift zu verlassen, um sich auf diesem Wege der Reform zu entziehen. Auf der anderen Seite rissen die Klagen gegen die Straßburger Kanonissen – Vernachlässigung des Gottesdienstes, Besuch öffentlicher Feiern und vor allem Ungehorsam gegenüber der Äbtissin – nicht ab. Das Konzil sah sich genötigt, erneut zu handeln, und beauftragte die Dekane des Domstifts und von St. Thomas sowie den Propst von Alt-Sankt-Peter mit der Bestrafung der reformunwilligen Frauen. Zudem sollten sie die Reform des Stifts weiter forcieren.²⁸² Ein Jahr später bestätigte Papst Felix V. die Privilegien der Abtei und betonte, dass die Augustinusregel als Lebensgrundlage für die Gemeinschaft Geltung habe.²⁸³

Während die Quellen über die Ereignisse in den Jahren 1440 und 1441 schweigen, kann von einer Beilegung der Streitigkeiten keine Rede sein. Ganz im Gegenteil – die Reformgegnerinnen wandten sich mit ihren Beschwerden und Einwänden nicht nur an die Stadt und das Domkapitel, sondern nun auch an den König.²⁸⁴ Da das Stift inzwischen wirtschaftlichen Schaden genommen hatte und der Gottesdienst nicht mehr regelmäßig durchgeführt wurde, vermittelte der Straßburger Bischof Ruprecht unter Mithilfe seines Neffen, des Dompropstes Johannes von Ochsenstein, erneut unter den Streitparteien.²⁸⁵ Nach langen Unterredungen mit der Äbtissin, den Stiftsfrauen und *mit beider parthien frunden*²⁸⁶ wurden neue Statuten ausgearbeitet, die

282 Der Dekan von St. Thomas und der Propst von Alt-St.-Peter wurden zu Exekutoren ernannt und mit allen nötigen Vollmachten ausgestattet. ABR H 2624/5 (1439 Mai 9).

283 ABR H 267/10 (1440 September 2).

284 Wie aus einem Brief des Straßburger Bischofs an die Stadt Straßburg hervorgeht, hatte ihm die Äbtissin von St. Stephan mitgeteilt, dass sich einige Stiftsfrauen ohne ihr Wissen königliche Briefe verschafft hätten. Darin habe der König die Stadt und das Domkapitel aufgefordert, sich der Regierung des Stifts anzunehmen. Dies verstoße indes gegen die Rechte des Bischofs am Stift St. Stephan, weshalb die Briefe erschlichen und damit ungültig seien. Vielmehr solle der Rat die bischöflichen Rechte respektieren, vgl. AMS II 70b/37 (1442 November 14). Im August 1442 beauftragte König Friedrich zwei Domkapitulare und zwei Ratsmitglieder mit dem Schutz des Stifts, vgl. CHMEL, Regesta, Nr. 913 (1442 August 1, Frankfurt), kurz darauf bestätigte er die Privilegien der Abtei, vgl. CHMEL, Regesta, Nr. 1030 (1442 August 25, Straßburg). Im Dezember 1442 teilte er dem Landvogt des Elsass mit, dass er St. Stephan in seinen besonderen Schutz genommen habe und verpflichtete ihn, diesen Schutz allzeit zu gewähren, ABR H 2629/6 (1442 Dezember 13).

285 Siehe ABR H 2624/6 (1443 August 14).

286 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

sich stark an dem Regelwerk von 1436 orientierten. Sie nahmen darüber hinaus Bezug zu den Entwicklungen der vergangenen Jahre, denn *unzweymeliche buntnisse oder conspiracionen*²⁸⁷ der Frauen wurden darin strengstens verboten. Im Gegensatz zu 1436 erhielten die Kanonissen insgesamt mehr Einfluss und Mitspracherechte.²⁸⁸ Sollte sich beispielsweise eine der Frauen ungerecht behandelt bzw. bestraft fühlen, wurde ihr nun die Möglichkeit eingeräumt, sich an den Bischof oder dessen Offizial zu wenden. Stärkeren Einfluss erhielten die Kanonissen auch im Bereich der Wirtschaftsverwaltung: Der Schaffner der Äbtissin musste sich in Zukunft eidlich darauf verpflichten, jedes Jahr vor dem gesamten Kapitel die Rechnung zu legen.²⁸⁹ Während sich die Kanonissen mit den Statuten Bischof Ruprechts einverstanden zeigten, war es nun die Äbtissin, die ihre Zustimmung versagte und sich erneut an das Basler Konzil wandte.²⁹⁰ Wie diese Auseinandersetzung weiterging, veraten die Quellen nicht. Wie Schmitt betont, ist davon auszugehen, dass der Streit schließlich beigelegt wurde, „denn 1445 wählten die Äbtissin, einige Kanonissen – unter ihnen die ehemalige Widersacherin Anna von Wattweiler – und Kanoniker einvernehmlich einen neuen Ewigvikar und erließen eine Ordnung für sein Amt.“²⁹¹

287 ABR H 2624/6 (1443 August 14).

288 Vgl. ausführlich SCHMITT, Frauen, S. 214 und vor allem S. 223 f.; RAPP, Réforme, S. 323.

289 Zudem sollte ein Bote des Straßburger Bischofs zugegen sein, auch durften die Kanonissen Verwandte zur Rechnungslegung dazubitten. Ein ausführlicher Eid des Schaffners, mit dessen Amtsausübung die Kanonissen offensichtlich nicht zufrieden gewesen waren, wurde in die Statuten aufgenommen. Darüber hinaus musste die Äbtissin das Kapitel künftig über größere Bauvorhaben informieren und dessen Zustimmung einholen, vgl. ABR H 2624/6 (1443 August 14).

290 Vgl. SCHMITT, Frauen S. 214.

291 SCHMITT, Frauen, S. 214; vgl. zur Wahl und den Amtspflichten des neuen Ewigvikars ABR H 2621/2 (1445 Februar 25). Auch mehrere Seelgerätstiftungen, die 1449 bzw. 1450 zugunsten von St. Stephan gemacht wurden, deuten darauf hin, dass Ruhe im Kapitel eingekehrt und die Gemeinschaft wieder handlungsfähig war, vgl. ABR H 2689/25 (1449); ABR H 2629/1 (1450); am 7. Juli 1450 bestätigte die Äbtissin die Anniversarstiftung ihrer einstigen Widersacherin Anna von Wattweiler, vgl. ABR H 2615/6.

St. Stephan ab der Mitte des 15. Jahrhunderts

St. Stephan hatte, wie Andlau, Hohenburg und Niedermünster, im Verlauf des 15. Jahrhunderts beständig mit finanziellen Problemen und Angriffen gegen seine Herrschafts- und Besitzrechte zu kämpfen: Seit den 1470er Jahren wurde die Abtei zusehends in ihren Rechten in dem Städtchen Wangen bedrängt. 1472 wurde die Äbtissin durch ihren Lehnsmann Georg von Ochsenstein, dessen Familie mit der Stadt Wangen und dem Dorf Schiltigheim belehnt war, in der Ausübung ihrer Gerichtsrechte behindert.²⁹² Neben denen von Ochsenstein versuchten die ehemaligen Stiftsministerialen, die Herren von Wangen, sich auf Kosten der Abtei Herrschaftsrechte und Besitztitel in dem gleichnamigen Ort einzuverleiben. Mehrfach prozessierte die Äbtissin gegen die Herren von Wangen, die 1481 dem Stift zustehende Abgaben vorenthalten hatten.²⁹³ Als die Ochsensteiner mit Georg von Ochsenstein im Jahre 1485 ausstarben, gelangte die Herrschaft an dessen Schwiegersohn, den Grafen Heinrich II. von Zweibrücken, Bitsch und Ochsenstein, der das Lehen trotz Georgs Tod nicht als erledigt ansah. Die Äbtissin prozessierte daraufhin und argumentierte, dass das Lehen heimgefallen sei und das Stift somit frei darüber verfügen dürfe.²⁹⁴ Die Herren von Wangen tilgten nach dem Tod der Ochsensteiner

292 Die Streitsache wurde vor dem Rat der Stadt verhandelt, vgl. ABR H 2711/6. Nach dem Aussterben der Ochsensteiner 1485 fielen die Lehen heim. Die Äbtissin belehnte daraufhin den Ritter Friedrich Bock mit der Stadt Wangen und dem Dorf Schiltigheim, der jedoch 1487 von dem Lehen zurücktrat, siehe ABR H 2711/9 (1487 Juni 19). Siehe dazu auch ABR H 2711/10 (1488 Dezember 16). Schiltigheim gehörte bereits zur Gründungsausstattung von St. Stephan. Es ließ den Ort durch Vögte verwalten, seit 1288 waren die Herren von Ochsenstein mit dem Amt belehnt, vgl. WUNDER, Landgebiet, S. 103 f.

293 Georg von Wangen zeigte sich bereit, wegen der Weinabgaben, die sein Sohn und der Wangener Schultheiß der Äbtissin vorenthalten hatten, vor dem Straßburger Gericht zu erscheinen, *wie wol mir min herlicheit nit geburt vor uch zu verech-tigen*, AMS IV 22/56 (1481 August 22). 1496 belehnte die Äbtissin Friedrich von Wangen mit der Hälfte des dortigen Weinzolles, wobei betont wird, dass das Lehen weder mit seinem Amt als Obervogt zusammenhänge noch erblich sei, vgl. ABR H 2711/16 (1496 Juli 25).

294 Dabei kam es zunächst zu Auseinandersetzungen, vor welchem Gericht die Sache zu verhandeln sei. Der Prozessgegner, Heinrich Graf von Zweibrücken, Herr von Bitsch und Ochsenstein, lehnte dabei ein vom Straßburger Bischof zugunsten der Äbtissin gefälltes Urteil ab. Stattdessen kam die Angelegenheit vor die Markgrafen von Baden als kaiserliche Richter, so ABR H 2711/10 (1488 Dezember 16), vgl. auch ABR H 2711/11 (1489 Dezember 1).

deren Wappen an der Wangener Kirche und ersetzten es durch das der Grafen von Zweibrücken. Aus einer Klageschrift der Äbtissin geht hervor, dass sie zudem bauliche Veränderungen an der Kirche hatten durchführen lassen und die Stiftsleiterin und ihr Kapitel mehrfach öffentlich beleidigt hatten.²⁹⁵ Bevor der Streit mit den Grafen von Zweibrücken vor einem Schiedsgericht verhandelt werden konnte, erlangten diese ein kaiserliches Mandat, das der Äbtissin befahl, den Zweibrückener unverzüglich in das Lehen einzusetzen.²⁹⁶ Die Auseinandersetzungen um die Herrschaftsrechte St. Stephans in Wangen zogen sich noch bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hin und fanden ihren Höhepunkt schließlich nach der Einführung der Reformation in den 1530er Jahren. Die finanzielle Schieflage des Stifts spitzte sich währenddessen zu. Einige der ab den 1490er Jahren erhaltenen Rechnungen von St. Stephan weisen ein Defizit auf: 1492/93 erwirtschaftete das Stift knapp 314 lb., während sich die vom Schaffner getätigten Ausgaben auf knapp 327 beliefen.²⁹⁷ Auch die Rechnungsjahrgänge 1494/95, 1498/99 und 1499/1500 zeigen einen Fehlbetrag.²⁹⁸

Doch kommen wir zu den geistlichen Männern und Frauen von St. Stephan zurück: In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Gemeinschaft von einem Skandal aufgerüttelt,²⁹⁹ der den ohnehin angeschlagenen Ruf des Stifts stark in Mitleidenschaft zog: Im Straßburger Stadtarchiv hat sich eine Anklageschrift des bischöflichen *procurator fiscalis* gegen den Kanoniker Lutolt Beger erhalten, die auf den Beginn der 1450er Jahre zu datieren ist. Die Schrift enthält brisantes Material, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei Beger um einen Bruder der Äbtissin handelte. Sieben Artikel wurden dem Straßburger Offizial vorgelegt: Der erste Punkt hält zunächst fest, dass es sich bei Lutolt eindeutig und für alle erkennbar um einen Kleriker handele: Er sei *by den sehzehen joren oder me ein priester gewesen, habe sin blatte und sin priesterlich cleider getragen [...] und darfur*

295 AMS II 70b/40–42.

296 ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg). Im selben Jahr bestätigte Maximilian die Privilegien und Besitzungen des Stifts, vgl. ABR H 2610 (1494 Mai 23), Abschrift: H 2618/7. Die Gerichtskosten im Rechnungsjahrgang 1494/95 beliefen sich auf mehr als 12 lb., vgl. ABR G 1605 (1494/95).

297 ABR G 1605 (1492/93).

298 ABR G 1605 (1494/95: 27 fl., 1498/99: mehr als 56 lb.; 1499/1500: mehr als 25 lb.).

299 Vgl. die oben im Zuge der Reformbestrebungen vorgebrachten Vorwürfe, die Kanonissen kleideten sich zu luxuriös, nähmen an offenen Tanzveranstaltungen teil etc.

öffentlich gehalten, gement und geschetzet syge. Der erste Vorwurf lautet, dass Beger in seiner Kurie *vil und dicke mannig bülen in der und ußwendig der e concubin [...] hab gehapt, erzogen und ernerit.* Besonders *groß ruff und ein gemein geschrige* habe darüber hinaus die Tatsache ausgelöst, dass *sin natürlich tochter Margareta* mit ihren Buhlschaften ebenfalls Jahre lang in Begers Haus gewohnt habe und dort verköstigt worden sei. Etliche Zeugen hätten zudem vermeldet, dass Beger mit eben dieser Tochter *mit mancherlig angriffen umb helsen und kussen [...] das er lipplich mit ir zu schaffen hab in arkewon gefallen und gekommen sige* und somit *incestus zů latin genant* begangen habe.³⁰⁰

Das Verhalten Lutolts muss bereits seit Jahren den Zorn der Bevölkerung, vor allem der betrogenen Ehemänner, auf sich gezogen haben. So geht aus der Anklageschrift hervor, dass es wegen seines Verhaltens bereits mehrfach zu tätlichen Angriffen auf Beger gekommen war.³⁰¹ In der ganzen Stadt, so der *procurator fiscalis* weiter, sei bekannt, dass es sich bei Beger um einen *büben*, bei seiner Kurie um ein *hür huß* handle. Ferner habe er eine Ladung vor das geistliche Gericht widerrechtlich umgangen, den Rat bestochen, sich ein Erbe erschlichen und wurde *besunder och sacrilegien und diebstal in manigen weg* angeklagt.³⁰² Zwar ist nicht überliefert, welchen Ausgang der Prozess nahm, aber dass er das ohnehin bereits strapazierte Ansehen des Kanonissenstifts noch weiter in Mitleidenschaft gezogen haben dürfte, ist indes wahrscheinlich.

Ein weiterer Skandal ereignete sich zu Beginn der 1480er Jahre: Aus einem Brief des Straßburger Bischofs an den Rat der Stadt erfahren wir, dass 1481 aus dem Umfeld des Magistrats Vorwürfe gegen St. Stephan laut geworden waren und der Ordinarius aufgefordert worden war, den Fall zu untersuchen.³⁰³ Der Bischof ging den Gerüchten nach und sandte seinen *procurator fiscalis* in das Stift, der einen *leyische man inn unserm stiftt zu Sannt Steffan by einer dumfrauen in unwesen funden.* Er ließ den Mann daraufhin festnehmen

300 AMS AA 1500.

301 Im Jahr vor der Anklage hatte ein Hans Hafener seine Ehefrau, die anscheinend nicht mehr bei ihm lebte, *by Sanct Steffan funden.* Als er sie davon abhalten wollte, weiter zu Beger zu gehen, kam es zu Handgreiflichkeiten, vgl. AMS AA 1500.

302 AMS AA 1500.

303 In dem Brief heißt es dazu: *als wir nach uwerm angesynnen in ettwas der closter unordentlich wesen uffsehen zu haben empholen, ob jemans begriffen in stroffe zu nehmen,* so schickte er Abgesandte in das Stift, um dort nach dem Rechten zu sehen, siehe AMS AA 1531/21 (1481 Juli 16).

und in Zabern inhaftieren. Weitere Details der Affäre sowie die Namen der involvierten Personen entziehen sich unserer Kenntnis.³⁰⁴

Drei Jahre später starb die seit 1465 amtierende Äbtissin von St. Stephan, Wibeline von Mörsberg. Anscheinend war es während ihrer Amtszeit immer wieder zu Streitigkeiten zwischen ihr und den Kanonissen und Kanonikern gekommen. Dem Kapitel gelang es nicht, sich auf eine neue Äbtissin zu einigen, so dass das Amt zunächst vakant blieb. Im Juni 1485 setzte das Kapitel einen Vertrag auf, gleichsam eine Wahlkapitulation, auf deren Punkte sich die neu zu wählende Äbtissin zu verpflichten hatte. In dem Vertrag wurde zum einen der Eid der Äbtissin fixiert, vor allem aber das Mitspracherecht des Kapitels in Punkten wie Fehdeführung, Bautätigkeiten sowie der Einstellung von Stiftspersonal festgeschrieben.³⁰⁵ Von besonderem Interesse ist dabei die Zusammensetzung des Kapitels: Die Wahlkapitulation wurde von den vier *thumbherren*, aber nur zwei Kanonissen, Margareta von Rosenberg und Anna von Heimenhofen, beschlossen.³⁰⁶ Ob zu dem Zeitpunkt tatsächlich nur zwei Kanonissen der Gemeinschaft angehörten, ist indes fraglich – laut der auf den Vorarbeiten von Huber, Schlaefli und Schmitt basierenden prosopographischen Untersuchungen müsste mindestens noch eine weitere Kanonisse, Juliane Rot, der Gemeinschaft angehört haben.³⁰⁷ Die Gesamtzahl der Kanoniker dürfte die der Kanonissen jedoch überschritten haben.

Noch im selben Jahr verständigte sich das Kapitel auf Margareta von Rosenberg als neue Äbtissin, die jedoch nach weniger als einem Jahr im Amt im Juni 1486 verstarb.³⁰⁸ Um das Äbtissinnenamt nach dem Tode der Margareta neu zu besetzen, wandte sich der Straßburger Bischof nach Andlau und bat die dortige Stiftsfrau Dorothea von Rathsamhausen, sich als Äbtissin zur

304 Es kam danach zu Auseinandersetzungen um die Strafgewalt des Bischofs, die ihm vom Straßburger Rat abgesprochen wurde, da es sich bei dem Mann um einen Bürger der Stadt handelte. Vgl. RAPP, *Réformes*, S. 360; SCHMITT, *Frauen*, S. 418.

305 Vgl. ABR G 1604 (1485 Juni 30); ABR H 2619/3 sowie eine Abschrift davon in ABR H 2826, fol. 90f. Siehe auch RAPP, *Réformes*, S. 360f.; SCHMITT, *Frauen*, S. 418f.

306 *Wir nachgenanten Margred von Rosenberg, Anna von Heimenhofen, Thomas Roppenheim, Adolffhus Belheim, Anthonius Erwalt und Maternus Pforzheimer, thumfrauwen und thumbherren des stifts Sanct Stephans zu Straßburg*, ABR G 1604.

307 Vgl. die Liste der Kanonissen von St. Stephan im Anhang.

308 GRANDIDIER, *Alsatia 1*, Teil 2, S. 153; SCHLAEFELI, *Chanoinesses 2*, S. 3.

Verfügung zu stellen.³⁰⁹ Die Wahl der stiftsfremden Äbtissin erfolgte zwar durch das Kapitel, blieb aber nicht unwidersprochen: Wie aus einem Brief Johannes Geilers von Kaysersberg hervorgeht, suchten Anfang des Jahres 1486 zwei Kanonissen und der Kanoniker Maternus Pfortzheimer in Geilers Anwesenheit den Straßburger Domdekan auf und *rogantes, ut et ipsi visitarentur efficereturque, ne eis aliena preficeretur abbatissa, sed una ex eis eligeretur aut, si id tuae magnificentiae displiceret, in hoc consentire vellent, quod ecclesia collegiata illic erigeretur, dummodo eis pensio certa reservaretur.*³¹⁰ Geiler, für den St. Stephan ein *lupanar* war, in dem sich *meretrices* aufhielten, wollte das Stift in eine Klerikerschule umwandeln lassen, was er jedoch dem Bischof gegenüber nicht durchsetzen konnte.³¹¹

Die – quellenmäßig nur in den genannten zwei Beispielen zu belegenden – „moralischen Verfehlungen“ von Kapitelangehörigen und die massiven Angriffe Geilers blieben, vor allem auch aufgrund der bereits dargelegten finanziellen Situation des Stifts, nicht ohne Folgen für die Gemeinschaft. Der Straßburger Bischof beauftragte eine Kommission, der neben Geiler drei weitere Kleriker angehörten, mit der Ausarbeitung neuer Statuten, die im September 1486 veröffentlicht wurden.³¹² In einem ausführlichen Vorwort wies der Bischof darauf hin, dass die geistlichen Frauen bereits seit langer Zeit ein weltliches Leben führten und die vorhandenen Regeln kaum beachteten. Die neuen Statuten folgen in weiten Teilen dem Regelwerk von 1443. Was die geistlichen Pflichten der Frauen angeht, waren die neuen Statuten indes wesentlich strenger und ausführlicher. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kleidung der Kanonissen und der Nutzung von Refektorium und Dormitorium, die von den Kanonissen fortan streng gehalten werden sollten.³¹³

Die Gemeinschaft kam nicht zur Ruhe: 1490 kam das Gerücht auf, eine der Kanonissen, Cecilia von Eichelberg, sei in Augsburg rechtmäßig verheiratet. Vor dem Straßburger Hofrichter erwehrte sie sich dieser Behauptungen und sagte aus, dass sie *nullum habeat maritum.*³¹⁴ Im Jahr darauf kam es auf

309 Vgl. das Wahlprotokoll ABR H 2619/4 (1486 August 16). Siehe zum Abbatiat Dorotheas von Rathsamhausen ausführlich Kapitel C.2.3.

310 Brief Geilers an den Straßburger Bischof Albrecht, Beginn des Jahres 1486, Dokumenten- und Briefverzeichnis, Nr. 40, hier zitiert nach VOLTMER, Wächter, S. 177, Anm. 123; siehe auch RAPP, Réformes, S. 350–352 und 360–362.

311 Vgl. VOLTMER, Wächter, S. 177 f.; RAPP, Réformes, S. 350–352.

312 Siehe VOLTMER, Wächter, S. 177; RAPP, Réformes, S. 351.

313 ABR H 2624/7 (1486 September 13). Vgl. RAPP, Réformes, S. 362.

314 ABR H 2629/11 (1490 Februar 18).

Wunsch der Äbtissin und des Straßburger Bischofs zu einer Zeugenbefragung in Augsburg. Daraus geht hervor, dass Cecilia zwar mit einem *schriber genant Thomas, wäre von Rain in Peyern*³¹⁵ – der eigentlich hatte Priester werden wollen³¹⁶ – etwa zehn Jahre zuvor eine rechtmäßige Ehe geschlossen habe.³¹⁷ Diese sei jedoch nur wenige Monate später *uff dem chorgericht von einander zu pett und tisch gescheiden worden*.³¹⁸ Cecilia schließlich ist bis zu ihrem Tod um das Jahr 1514 als Kanonisse von St. Stephan nachweisbar.³¹⁹

St. Stephan in der Reformationszeit

Der reformatorischen Bewegung gelang es früh, in Straßburg Fuß zu fassen: Wurde zunächst die Verkündigung des Evangeliums erlaubt, sind 1524 bereits mehrere dem Protestantismus zugewandte Pfarrer in der Freien Reichsstadt nachweisbar. 1529 wurde die Heilige Messe abgeschafft und zahlreiche Klöster säkularisiert. Ein Großteil der geistlichen Männer und Frauen heiratete oder begab sich, zumeist abgefunden mit einer Pension, zurück zur Familie.³²⁰ St. Stephan blieb nach der Einführung der Reformation in Straßburg zunächst weiter katholisch, allerdings wurde 1534 die Stiftskirche

315 ABR G 1603 (1491 August 9).

316 Er lebte vor der Eheschließung längere Zeit *by einem priester genant Her Thomas yetzo des Wibebischoffs Capplan* und habe *willen gehabt, sich im priesterlichen stand zu schicken*, ABR G 1603 (1491 August 9).

317 Cecilia habe Thomas *zu einem eelichen mann genummen [...] und uff fritag in der fronfasten ze erst beyde miteinander in unser lieben frawen kirchen zum thümb morgens frü umb die vier her ze kirchen gegangen, do selbs vor der kirchen also sitlich und gewonlich ist, durch einen priester eingeleit und ingesegnet worden, und darnach in die kirchen gegangen seyen, uff sant Michels altar die erste mess gehört und nach alt herprachter gewonheit geopfert haben*. Nach weiteren Stationen seien sie *in ir hus kommen [...] und daruff fruntlich das mal miteinander geessen, und sich nachts als eelut zesammen gelegt, auch by einen fiertel jars also eelich by einander gewont*, ABR G 1603 (1491 August 9).

318 ABR G 1603 (1491 August 9). Vgl. auch die Schilderung des Falles bei SCHMITT, Frauen, S. 419.

319 Siehe die Liste der Kanonissen im Anhang.

320 Siehe zu den Straßburger Klöstern in der Reformationszeit demnächst die Dissertation von Anna Sauerbrey (Johannes Gutenberg-Universität Mainz). Vgl. zu den Straßburger Frauengemeinschaften auch SCHMITT, Auflösung, S. 3f. mit einem knappen Überblick über die Forschungslage; LEONARD, Nails; zur Durchsetzung der Reformation in Straßburg zudem SCHELP, Reformationsprozesse, S. 42f.

geschlossen und der Pfarrgottesdienst schließlich in die benachbarte Kirche von St. Wilhelm verlegt.³²¹

Die Äbtissinnen von St. Stephan weigerten sich in den folgenden Jahren, die ihnen unterstellten Pfarrer und den Ewigvikar von St. Stephan zu besolden, nachdem sich diese der protestantischen Lehre verschrieben hatten. Klagen von Angehörigen des Pfarrsprengels blieben ebenso ungehört wie die Aufforderungen des Straßburger Rates, die nunmehr evangelischen Geistlichen zu entlohnen. Um die Seelsorge aufrechterhalten zu können, legte der Magistrat schließlich die Gelder für die Besoldung der evangelischen Pfarrer vor.³²² Seit den 1530er Jahren war das Kapitel von St. Stephan konfessionell gespalten, und der Rat schickte sich nun vehement an, auf die Gemeinschaft und damit die Verwaltung der Abtei Einfluss zu nehmen. 1532 bot der Magistrat den Kanonissen an, ihnen beim Verlassen der Gemeinschaft behilflich zu sein, indem er eine finanzielle Abfindung für sie aushandeln würde.³²³ Die Besetzung der Kanonikate glitt Äbtissin und Kapitel allmählich aus der Hand – seit den 1530er Jahren gelang es dem Straßburger Rat sukzessive, dem Protestantismus freundlich gesonnene Stiftsgeistliche in St. Stephan unterzubringen.³²⁴ Besonders die beiden Kanoniker Johannes Lenglin und Konrad Reisser setzten sich dabei für eine Reformierung des Stifts und vor allem für eine Konsolidierung der Stiftsfinanzen ein. Mehrfach supplizierten sie seit den 1530er Jahren an den Rat, beschrieben aus ihrer Sicht die Zustände in St. Stephan und forderten die Unterstützung der Stadt bei der Einführung der Reformation.³²⁵

Unter anderem wegen der desolaten finanziellen Situation des Kapitels und weil einige der Kanonissen im Laufe der 1530er Jahre die Gemeinschaft verlassen hatten, waren beim Tod der Äbtissin Anna von Schellenberg 1539 neben zwei protestantischen und zwei katholischen Kanonikern nur noch zwei Kanonissen, Adelheid von Andlau und Apollonia Rosenfeld, verblieben.³²⁶

321 Vgl. SCHELP, Reformationsprozesse, S. 104 f.

322 Vgl. SCHELP, Reformationsprozesse, S. 104 f.

323 Vgl. zu den Prozessen am Reichskammergericht, die wegen St. Stephan geführt wurden, SCHELP, Reformationsprozesse. Siehe auch die Darstellung der Ereignisse bei JORDAN, Chanoinesse, S. 275 f.

324 Vgl. ausführlich Kapitel C.3.2.4.

325 Vgl. zum Beispiel ABR H 2624.

326 Eigentlich gehörte zu diesem Zeitpunkt noch eine dritte Kanonisse, Ursula von Pforr, der Gemeinschaft an. Ursula hielt sich jedoch wegen verschiedener Streitigkeiten bereits seit längerer Zeit nicht mehr im Stift auf, und ihre Pfründe war

Vor der Wahl der neuen Äbtissin erging eine Aufforderung des Straßburger Rats an die protestantischen Stiftskanoniker, eine dem Stadtrat und der evangelischen Religion gewogene Äbtissin zu wählen. Die Wahl fiel schließlich auf Adelheid von Andlau. Wie die protestantischen Kanoniker 1540 dem Rat berichteten, habe Adelheid vor ihrer Wahl mit dem Protestantismus sympathisiert und signalisiert, dass sie einer Reformierung des Stifts nicht im Wege stehen würde. *Nun aber, da sie zu der Regierung gekommen ist, habe sie sich für ir person abgewendt.*³²⁷ Die Kanoniker waren der Ansicht, dass ein Zusammentreffen mit dem Bischof die Verhaltensänderung der Äbtissin herbeigeführt habe: Zunächst sei sie auf die Forderungen des Stadtrats und der evangelischen Kanoniker eingegangen, *aber jetzt nach der confirmation, sie zu Zabern empfangen, ist sie gar ein andern gemuets worden.* Die beiden evangelischen Kanoniker Johannes Lenglin und Konrad Reisser baten den Magistrat, dass man Äbtissin Adelheid von Andlau von der Verwaltung des Stifts entfernen möge. Stattdessen sollte aber keine neue Äbtissin oder das Gesamtkapitel mit den Kanonissen die Leitung der Stiftsgeschäfte übernehmen – die Kanoniker appellierten vielmehr an den Rat, dass dieser *ein curatorium oder hushalter uß den thumbherrn welen und ordnen* solle.³²⁸ Ihnen schwebte demnach die alleinige Übernahme sämtlicher Verwaltungsaufgaben vor, ohne die Äbtissin oder die verbliebenen Kanonissen mit einzubeziehen.³²⁹

Der lange Streit um die Einführung der Reformation und die Verwaltung des Stifts endete durch das Zutun der Äbtissin Adelheid von Andlau selbst: Sie wurde am 24. Dezember 1544 in flagranti mit dem Buchdrucker Ludwig Boltz ertappt, den sie später heiratete. Wenige Tage darauf trat Adelheid, abgefunden mit einer Pension, von ihrem Amt zurück.³³⁰ Unter Mitwirkung

ihr durch die Äbtissin entzogen worden, vgl. ABR G 1603 und H 2630/3; AMS II 73/5; AMS IX 10, 4; AMS II 70a/23–30.

327 AMS II 71/23.

328 AMS II 71/23.

329 Vgl. SCHELP, Reformationsprozesse, S. 154.

330 Vgl. AMS II 73/31 und ABR H 2624/10. Ein Streit um ihre finanzielle Abfindung verband Adelheid noch Jahre später mit dem Stift. 1550 forderte sie in einem Brief an den Rat, der Konvent möge ihr die Kleidungsstücke erstatten, die sie als Äbtissin erworben hatte, vgl. AMS II 73/36. Während ihres Abbiats hatte sie *kostliche und irem standt ongepurliche kleyder* aus Samt und Seide gekauft, wofür sie ihrem Schneider knapp 200 fl. schuldete, vgl. ABR H 2621. Erst im Jahre 1553 wurden die Bezüge der ehemaligen Äbtissin endgültig auf die Zahlung von 100 fl. jährlich inklusive einiger Naturalzuweisungen festgelegt, vgl. SCHELP, Reformationsprozesse, S. 170f.

der protestantischen Kanoniker arbeitete der Rat neue, reformierte Statuten für das Stift aus. Nach der Wahl der protestantischen Äbtissin Margareta von Landsberg,³³¹ die sich auf die neuen Statuten verpflichtete, war der wichtigste Schritt zur Umwandlung St. Stephans in ein protestantisches Stift vollzogen. Mit dem Tod des letzten altgläubigen Kanonikers Wolfgang Ducher im Jahre 1556 war die endgültige Transformation der Gemeinschaft vollendet, St. Stephan firmierte nunmehr als eine Ausbildungsanstalt für adlige Mädchen. Wenn sich auch die Konfession geändert hatte, so wurden viele Elemente der Verfassung des Kanonissenstifts beibehalten: Auch nach der Einführung der Reformation blieb St. Stephan eine Gemeinschaft adliger Mädchen bzw. Frauen,³³² Straßburgerinnen wurden weiterhin nicht aufgenommen. Wie Statuten aus dem Jahre 1602 zeigen, stand die geistliche Ausbildung der Frauen im Mittelpunkt und bestimmte ihren Tagesablauf.³³³

Die Geschichte des Stifts ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist bislang nicht aufgearbeitet worden, weshalb hier abschließend nur die wichtigsten Eckdaten der frühneuzeitlichen Entwicklung genannt werden können. Nachdem Straßburg 1681 von Ludwig XIV. eingenommen wurde, begann in der Stadt eine Rekatholisierungswelle, die schließlich auch St. Stephan erfasste. 1687 wurde die Pfarrei wieder katholisch. Nachdem die Abtei an den französischen König übergeben worden war, wurde in St. Stephan eine Visitandinnen-Gemeinschaft ins Leben gerufen.³³⁴ Die Französische Revolution setzte dem geistlichen Leben in St. Stephan schließlich ein Ende, die Stiftsgebäude wurden zum Nationaleigentum erklärt und wechselten fortan mehrfach den Besitzer. In der Folgezeit dienten sie unter anderem als Synagoge, Theater, Tabakmanufaktur und Warenlager, bevor das bischöfliche Gymnasium dort seine Pforten öffnete.³³⁵ Noch heute beherbergt das ehemalige Kanonissenstift das „Collège Episcopal Saint Etienne“.

331 Bei Margareta handelte es sich um eine ehemalige Andlauer Kanonisse, die 1529 mit fünf weiteren geistlichen Frauen das Stift verlassen hatte und mit einer Pension abgefunden worden war, vgl. ABR G 1544 (1529 Januar 28) und ABR 39 J 267 (Originalurkunde, Exemplar der Herren von Andlau).

332 Wie JORDAN, *Chanoinesses*, S. 280, ausführt, mussten die Kanonissen ihre adlige Abkunft bis auf den vierten Grad nachweisen.

333 Wegen der seit langem schlechten Finanzlage, die sich in der Zwischenzeit kaum verbessert hatte, befand sich im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts ohnehin kaum mehr als eine Kanonisse in dem Stift. 1602 können neben der Äbtissin fünf Kanonissen nachgewiesen werden, siehe JORDAN, *Chanoinesses*, S. 281–284.

334 Vgl. OHRESSER, *Église*, S. 28–30; JORDAN, *Chanoinesses*, S. 286.

335 Vgl. OHRESSER, *Église*, S. 34–38.

1.3. Andlau

Die Gründung Andlaus

Hohenburg und St. Stephan bestanden bereits mehr als 150 Jahre, als am Fuß der Vogesen eine weitere geistliche Frauengemeinschaft gegründet wurde:³³⁶ Die wie Attala und Odilia später heiliggesprochene Richardis, Gemahlin Karls III., stiftete um das Jahr 880 die Abtei Andlau.³³⁷ Während es sich bei Odilia und Attala um nahezu legendäre Gründungsfiguren handelt, über die lediglich lange nach ihrem Ableben entstandene hagiographische Quellen befragt werden können, tritt uns Richardis in mehreren urkundlichen Quellen entgegen und ist als historische Person sicher zu greifen. Es gibt keine Vita der Heiligen, sondern lediglich einen „Lebensabriss mit legendären, sagenhaften Zutaten“,³³⁸ der weitgehend in der Frühen Neuzeit zusammengetragen bzw. angefertigt wurde.³³⁹ Bei Richardis handelte es sich möglicherweise um eine Tochter des Grafen Erchangar, der in den 820er Jahren „als Vertreter der karolingischen Staatsgewalt im Elsass“³⁴⁰ nachzuweisen ist. Er gilt als Stammvater der Familie der Erchangare, die Anfang des 9. Jahrhunderts als politische Rivalen der Etichonen um Macht und Einfluss im Elsass rangen.³⁴¹ Im Jahre 861/62 schloss die Grafentochter die Ehe mit Karl,³⁴² dem Sohn Ludwigs des Deutschen, der zwischen 865 und 871

336 Zwischen der Gründung von St. Stephan und Andlau entstanden im unteren Elsass weitere Frauenklöster bzw. -stifte, von denen sich auch Erstein zu einem Kanonissenstift entwickelte. Erstein wurde um 850 von Kaiserin Irmingard, einer Tochter des elsässischen Grafen Hugo III., gestiftet. Sie wurde nach ihrem Tod dort beigesetzt, vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 356–360; FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 321 f.; BORNERT, Erstein. Eine ausführliche Betrachtung der mittelalterlichen Geschichte Ersteins liefert BERNHARD, Histoire. Einen älteren Überblick zur Geschichte von Kloster und Ort Erstein bietet FRIEDEL, Geschichte (Teil A befasst sich mit der geistlichen Gemeinschaft). St. Stephan vermachte Irmingard einen Hof in Munzingen im Breisgau, vgl. GEUENICH, Richkart, S. 105.

337 Siehe mit bibliographischen Angaben und Quellenhinweisen BORNERT, Richarde.

338 BARTH, Kaiserin, S. 57.

339 Vgl. BARTH, Kaiserin, S. 57–63, sowie jüngst KIRAKOSIAN, Kaiserin.

340 BÜTTNER, Kaiserin, S. 85. Erchangar war Graf im Nordgau und in der rechtsrheinischen Mortenau, vgl. BÉCOURT, Andlau, S. 18. Vgl. kritisch KIRAKOSIAN, Kaiserin, S. 66 f.

341 Vgl. BORGOLTE, Geschichte, hier S. 25–35.

342 Vgl. zum Jahr der Heirat auch oben Anm. 206 in diesem Kapitel. Die Heirat war für Ludwig den Deutschen, der 860 auf das Elsass hatte verzichten müssen, von

als breisgauischer Graf nachzuweisen ist. Als Ludwig 876 starb, übernahm Karl zunächst die Amtsgeschäfte im alemannischen Teil des ostfränkischen Reichs.³⁴³ In das Jahr 880 datiert eine Urkunde Karls III., in der eine *ecclesia* in Andlau erwähnt wird. In dem Dokument bestätigt Karl einer Waltpurga, ihrem Ehemann und ihrer Tochter auf Bitte seiner Gemahlin den Besitz dreier *mansi* in Bergheim und Meistersheim, die ihnen Richardis zur lebenslangen Nutznießung überlassen hatte. Nach dem Ableben der Begünstigten sollten die Güter *ad ecclesiam sancti Salvatoris in loco qui dicitur Eleon*³⁴⁴ fallen. Ob es zu diesem Zeitpunkt bereits Konventsgebäude gab, Andlau mithin eine Gemeinschaft geistlicher Frauen beherbergte, geht aus der Textstelle nicht hervor, ist aber wahrscheinlich.³⁴⁵ Etwa zeitgleich mit der Gründung Andlaus wurden Richardis durch ihren Gemahl gleich mehrere Klöster unterstellt, die zum Teil über umfangreiche Besitzungen verfügten: Bis Ende 881 hatte sie die Stifte Säcking und Zürich, das Frauenkloster St. Marinus in Pavia und das Männerkloster Zurzach unter ihrer Kontrolle. Den damit verbundenen Landbesitz ließ Richardis durch Vögte verwalten.³⁴⁶ In der älteren (elsässischen) Forschungsliteratur wird die Kumulation gleich mehrerer

großer strategischer Relevanz: Durch die Ehe seines Sohnes mit der elsässischen Grafentochter konnte Ludwig seinen Einflussbereich auf dieses Gebiet ausdehnen. Zu den politischen Hintergründen der Ehe vgl. BÜTTNER, Kaiserin; FORSTER, Vorhalle, S. 21–24.

343 Vgl. BÜTTNER, Kaiserin, S. 87.

344 MGH DD Karl III., Nr. 24, S. 40 (880 Juli 10), ebenfalls ediert in SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1, Nr. 112, S. 91. Eleon ist der antike Name Andlaus, der etymologisch keltischen Ursprungs sein soll, vgl. BÉCOURT, Andlau, S. 61; BARTH, Handbuch, Sp. 64; Encyclopedie d'Alsace 1, S. 200; BARTH, Rebbau 2, S. 18. LANGENBECK, Doppelnamen, S. 336, spricht sich hingegen dafür aus, dass es sich bei „Eleon“ um einen „gelehrte[n] Klostername[n]“ späterer Zeit handle. FORSTER, Vorhalle, S. 21, weist darauf hin, dass es sich bei „Eleon“ um den griechischen Namen des Ölberges in Jerusalem handle.

345 HÖRGER, Stellung, S. 199, gibt 884 als Gründungsjahr an; BARTH, Kaiserin, S. 12, spricht sich für einen Zeitraum zwischen 880 und 883 aus; MACLEAN, Queenship, S. 19, datiert die Gründung „in the 860s or 870s.“ IDOUX, Relations, S. 8, fasst die bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erschienene Literatur zusammen und weist darauf hin, dass die Gründung in einem Zeitraum zwischen 870 und 887/888 anzusiedeln sei. Wahrscheinlich ist aber, dass der Konvent in seinen Anfängen 880 bereits bestand, da das *monasterium puellarum* in Andlau nur ein Jahr später dem Heiligen Stuhl unterstellt wurde. Vgl. zu dieser Ansicht WAGNER, Studien, S. 446; BÜTTNER, Kaiserin, S. 88; FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 211.

346 Vgl. BÜTTNER, Kaiserin, S. 88; DERS., Geschichte 1, S. 157f.; MACLEAN, Queenship, S. 20f.

bedeutender geistlicher Institutionen in Richardis' Hand als Hinweis darauf gedeutet, dass die Königin und spätere Kaiserin großen Einfluss auf ihren Gemahl und seine Regierungsgeschäfte ausübte.³⁴⁷ Wie MacLean herausarbeitete, diente vor allem die Übergabe Zürichs und die Gründung Andlaus dabei gleichsam als Bindeglied zwischen Richardis' Königinnenamt und der Stärkung der eigenen Herkunftsfamilie: Der Abtei Zürich waren nämlich 877 Güter übertragen worden, die sich einst im Besitz der Erchangare befanden. Mit der Übertragung an Richardis fielen diese wieder an die ursprünglichen Besitzer zurück und stärkten deren Machtposition im nördlichen Elsass, zugleich wurde Richardis' Stellung als Königin gefestigt.³⁴⁸

Anlässlich der Kaiserkrönung Richardis' und Karls des Dicken im Jahr 881 in Rom wurde *nostra monasterium puellarum quod dicitur Eleon* dem Heiligen Stuhl übergeben.³⁴⁹ Papst Johannes VIII. gewährte der Abtei seinen Schutz und bestätigte deren Privilegien wie die freie Äbtissinnenwahl, wofür Andlau noch bis ins 17. Jahrhundert einen jährlichen Anerkennungsziens nach Rom zu liefern hatte.³⁵⁰ Richardis hatte das *monasterium [...] in proprietate sua paterna a fundamento construxit*.³⁵¹ Einer Legende nach soll eine Bärin die Stelle gewiesen haben, an der das Kloster zu errichten sei. Wie Grandidier berichtet, sei in Gedenken an die Gründungslegende noch Jahrhunderte

347 Vgl. zu dieser Einschätzung etwa BARTH, Kaiserin, S. 12.

348 Über die Züricher Besitzungen schreibt MacLean: „Richgard thus had a double claim on them, partly as family property, and partly as an element of the property subject to her as reatrix of the royal convent [...] the properties represented a convergence of her formal (royal) and informal (family) jurisdictions.” MACLEAN, Queenship, S. 23.

349 Über das Ereignis unterrichtet eine Urkunde von 884: MGH DD Karl III., Nr. 96, S. 156 f. (884 Februar 19, Schlettstadt); SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 114, S. 92; GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 148, S. 272. Zur Übergabe Andlaus an den Hl. Stuhl heißt es weiter: *atque illud nostra concessione in defensione beati Petri primi apostolorum adstantibus nobis ante confessionem beati Petri apostoli concesserat*. Das ursprüngliche Salvatorpatrozinium war also geändert worden. BÜTTNER, Kaiserin, S. 88, interpretiert die Unterstellung unter den Papst als eine Handlung, welche zum einen die Verehrung Richardis' für die Apostelfürsten zum Ausdruck bringen sollte, zum anderen habe sie sich Schutz und Rechtssicherheit durch diesen Schritt versprochen. WAGNER, *Studien*, S. 447, betont vor allem den Aspekt der frommen Stiftung. Vgl. auch HÖRGER, *Stellung*, S. 223; FORSTER, *Vorhalle*, S. 69–72.

350 Vgl. FÜRSTENBERG, *Odinaria*, S. 212. Vgl. die Quittungen der apostolischen Kollektoren, ABR H 2353/1–15. Vgl. BÉCOURT, *Andlau*, S. 27 mit Anm. 2.

351 MGH DD Karl III., Nr. 96, S. 156 f. (884 Februar 19, Schlettstadt).

später ein Bär in Andlau gehalten worden.³⁵² Ein steinerner Bär in der Krypta der Stiftskirche kennzeichnet den Ort noch heute.³⁵³ Zudem findet sich der Bär seit dem Mittelalter in zahlreichen ornamentalen Ausschmückungen der Stiftskirche, den ehemaligen Abteigebäuden, in Andlau selbst und den einst zum Stift gehörigen Orten. Der Bär wurde auch zu einem Attribut der hl. Richardis.³⁵⁴

Die Kaiserin stattete ihre Gründung mit reichen Besitzungen aus, die sie von ihrem Vater ererbt bzw. als Morgengabe erhalten hatte und mit der sie von Ludwig dem Deutschen anlässlich ihrer Heirat bedacht worden war.³⁵⁵ Die Gründungsausstattung ist überliefert in den Statuten, die Richardis für Andlau verfasste und auf die unten ausführlicher einzugehen ist. Dazu gehörten neben Andlau selbst mit sämtlichen Gebäuden und Zubehör zahlreiche im Elsass gelegene Besitzungen, unter anderem in Zellweiler, Stotzheim, Valff und die *curtis* in Kintzheim. Dazu kamen umfangreiche Gebiete am Kaiserstuhl und am Rand des Schwarzwaldes.³⁵⁶ Vergrößert wurde der Besitzkomplex wohl noch im 9. Jahrhundert durch Wisch im Breuschtal mit einem ausgedehnten Waldbezirk sowie dem ehemaligen Fiskalgut Marlenheim.³⁵⁷ Insgesamt verteilten sich die Rechte und Ländereien auf ein Gebiet,

352 GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 217; FORSTER, Vorhalle, S. 72. FORRER, Frises, S. 53, geht von der Möglichkeit aus, dass sich in Andlau zuvor ein gallo-römisches Heiligtum befunden habe, dass der Bären Göttin Artios geweiht gewesen sei. Auch WIRTZ, Bär, S. 388, weist auf eine mögliche vorgeschichtliche Verehrung einer Bären Gottheit hin. Vgl. zur Gründungslegende auch BÉCOURT, Andlau, S. 61 f.

353 Von Fürstenberg weist darauf hin, dass sich vergleichbare Gründungslegenden auch in anderen Kanonissenstiften finden lassen. So habe an der Gründung Herfords ein weißes Rind bzw. eine junge Kuh, von deren Hornspitze ein brennendes Licht ausging, den rechten Platz gewiesen, in Freckenhorst ein Schwein, im Falle von Böddecken ein Hirsch, vgl. FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 16.

354 Siehe die Beispiele bei BARTH, Kaiserin, S. 83–88, sowie den Hinweis bei FORSTER, Vorhalle, S. 72. Vgl. auch BÉCOURT, Andlau, S. 62 und 145 f.

355 Es handelte sich bei den Vergabungen an Andlau um sämtliche Rechte und Besitzungen, die Richardis in ihrer Verfügungsgewalt hatte.

356 *Antiqua Statuta Abbatiae Andlavensis*, Kaiserin Richardis zugeschrieben, ediert in SCHÖPFLIN, *Alsacia Diplomatica* 1, Nr. 231; GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165. Vgl. zu den breisgauischen Besitzungen auch BÜTTNER, Kaiserin, S. 86, sowie grundlegend MAURER, Fronhöfe; zu Valff VOEGEL/VOEGEL, *Valva*, S. 12 f. und *passim*.

357 886 stattete Karl III. seinen Getreuen Otpert für geleistete Dienste mit zwei Mansen in der *villa* Marlenheim aus, die nach dessen Tod an die Abtei Andlau fallen sollten, siehe MGH DD Karl III., Nr. 95, S. 155 f. (886 Februar 15, Colmar); vgl. BÜTTNER, Kaiserin, S. 89, und allgemein zur Gründungsausstattung DERS., *Besitz*. Vgl. zu Marlenheim KLOCK, *Marlenheim*, Kapitel 4.

das sich nach der Übersicht bei Büttner vom „Meurthetal bei Etival durch das Breuschtal, von Bonmoutier über die weiten Waldgebiete um den Donon bis nach Marlenheim, von den elsässischen Rebhängen zum breisgauischen Kaiserstuhl und nach dem Schwarzwaldrand bei Kenzingen und Sexau“³⁵⁸ erstreckte. Obgleich die Gründungsausstattung recht umfangreich war, betont Büttner, dass Andlau kein geschlossenes Territorium mehr aufbauen konnte: Als „eine der späteren Klosterstiftungen im Elsass“ besaß es „keinen Bezirk mehr, der sich als Zubehör unmittelbar um die Abtei legte, wie es bei den grossen Gründungen im 7. und 8. Jahrhundert geschehen war.“³⁵⁹

Der Besitzkomplex wurde zunächst beständig erweitert. Anlässlich eines im Februar 884 in Schlettstadt abgehaltenen Hoftages übertrug Karl der Dicke der Gründung seiner Ehefrau das *monasteriolum quod dicitur Botonis monasterium*³⁶⁰ und weitere Besitzungen. Vom Mai 884 datiert das einzige erhaltene Diplom Richardis', das allerdings nur in einer stark überarbeiteten Form des 12. Jahrhunderts vorliegt. Darin findet sich eine Beschreibung der Besitzungen des Männerklosters Étival, das ihr von Karl III. übertragen worden war³⁶¹ und wohl noch 884 oder kurze Zeit später Andlau unterstellt wurde.³⁶² Richardis setzte dort statt der Mönche Weltpriester unter der Leitung eines Propstes ein, der nach seiner Wahl von der Andlauer Äbtissin bestätigt werden musste.³⁶³

Nach der Gründung der Abtei lebte Richardis noch einige Jahre an der Seite ihres Ehemannes in der Welt, bis sie 887 das Opfer höfischer Intrigen

358 BÜTTNER, Kaiserin, S. 91.

359 BÜTTNER, Kaiserin, S. 89.

360 MGH DD Karl III., Nr. 96, S. 156f. (884 Februar 19, Schlettstadt). Das in Lothringen gelegene Bonmoutier, im 7. Jahrhundert durch den Bischof von Toul gegründet, beherbergte zunächst einen Konvent geistlicher Frauen, der gegen 1010 verlegt und dabei in ein Mönchskloster umgewandelt wurde, vgl. FLORENCE, Archives, S. 138.

361 MGH DD Karl III., Richgard, Nr. 1, S. 326; vgl. auch FISCHER, Mont, S. 31–34.

362 Vgl. BÜTTNER, Kaiserin, S. 89; FLORENCE, Archives, S. 138. Der deutsche Name von Étival, der sich häufig in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen findet, lautet Stiffach. Bei Étival handelte es sich zunächst um eine kleine Mönchsgemeinschaft, die laut Florence der *Regula Benedicti* und der Regel des hl. Columban folgte und deren Anfänge möglicherweise bis ins 7. Jahrhundert zurückgehen, vgl. FELTEN, Étival, Sp. 58; IDOUX, Relations, S. 3f., zu weiteren Details der Gründungsgeschichte. Richardis richtete Étival als Stift für 13 Säkularkanoniker ein, die unter der Aufsicht eines Propstes standen, so IDOUX, Relations, S. 14.

363 Vgl. FLORENCE, Archives, S. 138. Florence bietet eine Übersicht über die in den Archives Départementales des Vosges archivierten Quellen von Étival.

wurde: Die Kaiserin, deren Ehe mit Karl III. kinderlos geblieben war, wurde auf einer Versammlung des schwäbischen Adels in Kirchen des Ehebruchs mit Erzkanzler Luitward von Vercelli bezichtigt.³⁶⁴ Wie unter anderem die Chronik Reginos von Prüm berichtet, beteuerte Richardis ihre Jungfräulichkeit und unterzog sich einer Feuerprobe. Auch Karl behauptete öffentlich, dass die Ehe niemals vollzogen worden sei, sodass einer Annulation nichts mehr im Wege stand.³⁶⁵ Nach dem Sturz ihres Gatten, der kurz darauf 888 starb, zog sich Richardis nach Andlau zurück.³⁶⁶ Sie starb in Andlau an einem 18. September zwischen 892 und 906/909; mit der Elevation ihrer Gebeine durch den elsässischen Papst Leo IX. im Jahr 1049 wurde sie gleichsam zur Heiligen erhoben.³⁶⁷ Die Angaben darüber, ob Richardis als einfache Geistliche dem Konvent beitrug oder diesem als (Laien-)Äbtissin vorstand, gehen auseinander. Deharbe geht davon aus, dass Richardis in Andlau die Leitung übernahm.³⁶⁸ Auch nach MacLean wurde sie nach ihrem Rückzug aus der Welt in Andlau zur „full-time abbess“,³⁶⁹ während Grandidier oder Barth betonen, Richardis sei als einfache Kanonisse in den Konvent eingetreten und habe ihre Verwandte Rotrudis mit dem Abbatat betraut.³⁷⁰ Gleich ob

364 Es gibt verschiedene Forschungsmeinungen zu der Frage, warum die genannte Anklage gegen Richardis erhoben wurde, die an dieser Stelle nicht alle referiert werden können. BARTH, *Kaiserin*, S. 13 f., und BÉCOURT, *Andlau*, S. 35 f., vertreten die Ansicht, dass die Vorwürfe vornehmlich das Ziel hatten, den bei vielen Großen des Reichs unliebsamen, da sehr einflussreichen Erzkanzler Luitward zu entmachten. Einen anderen Aspekt betont MIKOLETZKY, *Sinn*, S. 115, der von einer Racheaktion der deutschen Bischöfe wegen der Herauslösung Andlaus aus dem Diözesanverband ausgeht. Siehe zu den Hintergründen des Sturzes Karls III., die Anklage gegen Richardis mitbetrachtend, grundlegend MACLEAN, *Kingship*.

365 Vgl. FORSTER, *Vorhalle*, S. 22 f.; BÉCOURT, *Andlau*, S. 36 f., 39 f.; GRANDIDIER, *Histoire 2*, S. 230 f.; DEHARBE, *Crypte*, S. 127. Der mögliche Hintergrund dieser Ereignisse könnte der Wunsch gewesen sein, eine neue Ehe einzugehen und somit doch noch einen legitimen Nachfolger für den Thron präsentieren zu können.

366 Vgl. BARTH, *Kaiserin*, S. 57 f.; siehe dazu auch GRANDIDIER, *Histoire 2*, S. 227 f.; BARTH, *Kaiserin*, S. 14 f.

367 Das Jahr 906 wird angegeben bei MACLEAN, *Queenship*, S. 26. BARTH, *Kaiserin*, S. 17, datiert den Tod in die Jahre 894 bis 896, dem schließt sich auch BÉCOURT, *Andlau*, S. 83, an, da Richardis in einer Urkunde Ludwigs des Kindes von 903 keine Erwähnung mehr findet; vgl. auch BORNERT, *Richarde*; FORSTER, *Vorhalle*, S. 24.

368 DEHARBE, *Crypte*, S. 128.

369 MACLEAN, *Queenship*, S. 24.

370 Vgl. BARTH, *Kaiserin*, S. 16; BRUCKER, *Alsace*, S. 79. Diejenigen Forscher, die in Richardis eine einfache Kanonisse vermuten, beziehen sich vor allem auf Diplome

als Äbtissin oder als einfache Kanonisse, Richardis nutzte ihre Gründung nicht nur als Rückzugsmöglichkeit aus der höfischen Welt.³⁷¹ Vor und auch nach den Ereignissen von 887 diente ihr die Abtei auch familienstrategisch.³⁷² Andlau wurde nicht nur der Memorialort für ihre Vorfahren, Richardis nutzte die Abtei auch gleichsam als Verwaltungssitz und Familienarchiv, wo sie alle Urkunden, die Besitztitel und Herrschaftsrechte ihrer Familie dokumentierten, versammelte.³⁷³

Nach ihrem Rückzug in die Abtei soll Richardis Statuten für die geistliche Frauengemeinschaft verfasst haben, die 892 von Papst Formosus bestätigt wurden. Das Regelwerk, das heute nicht mehr erhalten ist und bei dem es sich möglicherweise um eine spätere Fälschung handelt, wurde von Grandidier und Schöpflin ediert³⁷⁴ und soll im Folgenden kurz zusammengefasst werden.³⁷⁵ Im ersten Teil enthalten die Statuten Verhaltensvorschriften für die Äbtissin, dann wird die Vogtei Andlaus in den Blick genommen und schließlich werden die Stiftsämter umrissen. Die Statuten sind gerichtet an *Serenissime Papa, qui in vice Sancti Petri Principis Apostolorum noster estis defensor & patronus*.³⁷⁶ Richardis bat den Papst, die Abtei dem Straßburger Bischof Waldram anzuempfehlen. Die Kapitel I bis X sehen vor, dass

von 900 und 912, die Rotrudis als erste Äbtissin von Andlau bezeichnen; auch in den Statuten sei Richardis weder eindeutig als Äbtissin noch als geistliche Frau nachzuweisen, vgl. bereits die Diskussion der Argumente bei GRANDIDIER, *Histoire* 2, S. 237.

371 Siehe dazu grundlegend MACLEAN, *Queenship*; vgl. auch die Hinweise bei RÖCKELEIN, *Frauengemeinschaften*, S. 38 f.

372 Vgl. dazu auch Anm. 348 in diesem Kapitel.

373 Vgl. MACLEAN, *Queenship*, S. 24. In den frühen 880er Jahren nutzte Karl III. die Besitzungen der Abtei seinerseits, um verschiedene *fideles* mit Einkünften und Ämtern auszustatten (ebd., S. 24 f. mit Anm. 81). Königstöchter und -witwen wurden im frühen Mittelalter keineswegs ausschließlich zu Versorgungszwecken als Äbtissinnen von Klöstern oder Stiften eingesetzt, sondern vielmehr „gezielt im Dienst und zum Nutzen der Königsherrschaft“, vgl. jetzt CRUSIUS, *Dienst*, S. 72, zu Richardis S. 75.

374 GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165, S. 304; SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 231, S. 179; Schöpflin datiert die Entstehung der ihm noch original vorliegenden Statuten auf das späte 11. Jahrhundert, was aber nicht ausschließt, dass diese sich wiederum auf eine ältere Vorlage bezogen; vgl. auch Regg, *Bischöfe* 1, Nr. 113, S. 241.

375 Vgl. auch die Zusammenfassung sowie die quellenkritischen Anmerkungen bei FORSTER, *Vorhalle*, S. 25 f.

376 GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165, S. 309.

die Äbtissin ihre Handlungen am Evangelium und den Grundsätzen der Kirchenväter orientieren solle. Sie habe mit den anderen geistlichen Frauen gemeinschaftlich zu leben und sich wie diese zu kleiden; die Vorsteherin solle auch keine bessere Nahrung erhalten. Sanktimonialen, mit denen die Äbtissin eine vertrauliche Beziehung pflege, solle sie aus denjenigen auswählen, die sich durch *sanctæ & optimæ conversationes* auszeichneten.³⁷⁷ In dem Konvent sei eine Klausur einzurichten und *nullam propinquorum, vel quamlibet virilem personam claustrum, aut claustralia officina ingredi permittat*. Wenn die Äbtissin aber eine Unterhaltung mit einem Mann führen müsse, dürfe dies *non sine reverendissimis boni testimonii tribus, aut quatuor sanctimonialibus* geschehen.³⁷⁸ Den anderen solle sie Vorbild *bonis moribus, actibus & gestu* sein. Dem Allerheiligsten solle sie sich nur nähern, *nisi Deo & Sancto Evangelico, regulæque Sancti Benedicti pura concessione promittat*. Solle es vorkommen, dass eine Äbtissin sich nicht an die Statuten halte, habe das versammelte Kapitel das Recht, sie abzusetzen, allerdings nur *présente Episcopo ejusdam diocesis*.³⁷⁹

In den Kapiteln XI bis XVI werden Vorkehrungen für die Übernahme der Andlauer Vogtei getroffen. Der Vogt solle von den Sanktimonialen und der Äbtissin gewählt werden *inter tres, qui sint propinquissimi, ex paterna progenie*,³⁸⁰ sie sollten also der Familie der Erchangare entstammen. Stürbe das Geschlecht aus oder wolle es die Vogtei nicht länger ausüben, dürfe ein anderer Herr das Amt übernehmen, die Wahl solle allerdings unter der Oberaufsicht des Heiligen Stuhls und unter Anwesenheit mehrerer Erzbischöfe erfolgen.³⁸¹ Die Kapitel XVI bis XXI befassen sich mit den Stiftsämtern, die *more canonice & regulariter* versehen werden sollen.³⁸² Dabei werden die

377 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 304 (Kapitel IV).

378 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 304 (Kapitel V).

379 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 304 (Kapitel X).

380 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 305 (Kapitel XII).

381 Das verantwortungsvolle Amt der Vogtei sollte laut Statuten ein frommer und diensteifriger Mann übernehmen. Um zu verhindern, dass die Vögte Rechte und Besitzungen der Abtei entfremden, sahen die Statuten vor, dass ein neuer Vogt unter der Anwesenheit vieler gläubiger Zeugen in sein Amt eingesetzt werden solle, vgl. GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 305. Susan Wood weist mit Bezug auf Andlau darauf hin, dass Vögte, die durch die Gemeinschaft selbst bestimmt werden konnten, eher die Rolle eines „chosen protector or appointed advocat“ statt eines „lord“ einnahmen, WOOD, Proprietary, S. 351. Siehe auch CLAUSS, Wörterbuch, S. 38; FORSTER, Vorhalle, S. 46–50.

382 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 306 (Kapitel XVI).

Aufgabengebiete der Sakristanin oder Kustodin, der Kämmerin, der Kellerin und der Pförtnerin näher beschrieben.³⁸³ Die höchsten Stiftsämter, das der Dekanin und der Scholasterin, finden in den Statuten keine Erwähnung. Eine Dekanin, die als Stellvertreterin der Äbtissin fungierte,³⁸⁴ ist erst im hohen Mittelalter in Andlau nachweisbar. So findet sich eine *Erchanradis decana* in einer Urkunde von 1121, in der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde eine Geistliche, *que decana dicebatur*, Opfer einer Feuersbrunst.³⁸⁵ Die Statuten enden mit einer Aufzählung der Besitzungen und Güter, die der Abtei als Gründungsausstattung übertragen wurden.³⁸⁶

Ergänzungen zu den Statuten und weitere Informationen über die frühe Geschichte Andlaus liefern zwei Diplome, ein verunechtetes von Ludwig dem Kind, das um 902 entstand,³⁸⁷ und eine Urkunde Karls des Einfältigen von 912. Ludwig bestätigt darin auf Bitten Bischof Adalberos (von Augsburg) und nach Vorlage der Privilegien Papst Johannes', Kaiser Karls und seines Vaters Arnulf sämtliche Besitzungen des Klosters (*Monasterium puellare Eleon vocatum, quod ipsa a fundamento super fluvium Andelaha construi*). Über die Äbtissinnenwahl, die in den Statuten nur einen kleinen Raum einnimmt, erfahren wir in der Urkunde, *ut ipse sacrimoniales femine potestatem habeant de ipsa prosapia inter se Abbatissas eligere*.³⁸⁸ Diese solle jedoch, wie in den Statuten vorgesehen, aus dem Geschlecht der jetzigen Äbtissin *Ruuddrudis*,

383 Die *sacrista* hatte unter anderem für die liturgischen Gewänder und Geräte Sorge zu tragen, ferner war sie für die Einrichtungsgegenstände der Kirche verantwortlich und dafür, dass Andlau für die Messen genug *de optimo vino* bevorratete (Kapitel XVII). Die Kämmerin war für die Kleidung der *Sanctimoniales & totam suam familiam earum* zuständig (Kapitel XVIII). Das Aufgabengebiet der *celleraria* schließlich umfasste die Aufsicht über die Getreide- und Weinversorgung, sie war allgemein für die Versorgung der Geistlichen und die Almosenspendung verantwortlich. Wie es die *Regula Benedicti* vorsehe, solle sie sich auch darum kümmern, dass es den Kranken an nichts mangle (Kapitel XIX). Die Pförtnerin schließlich solle jedwede Person mit Gastfreundschaft empfangen (Kapitel XX und XXI). GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 165, S. 306.

384 Vgl. BACKMUND, *Kanonissenstifte*, S. 118.

385 GRANDIDIER, *Histoire* 2, S. 234, Anm. 4, mit weiteren Beispielen des 12. und 13. Jahrhunderts.

386 Vgl. dazu oben.

387 Grandidier gibt eine Entstehung zwischen 900 und 902 an und scheint an der Echtheit des Diploms nicht zu zweifeln, GRANDIDIER, *Histoire* 2, Nr. 169, S. 315 (nach dem Original aus dem Andlauer Salbuch); siehe MGH DD LK, Nr. 68, S. 200 f. (900–909), wo der Inhalt des Diploms als im Kern echt angesehen wird.

388 MGH DD LK, Nr. 68, S. 202 f. (900–909).

neptis sepe dicte Imperatricis, stammen. Zudem bestätigt er das *mundiburdium* über Andlau, das in der Hand des genannten Adalbero liege.³⁸⁹ Weitgehende Entsprechung findet die Urkunde in einem 912 ausgestellten Diplom Karls des Einfältigen für das *cænobium Eleon dictum*, dem immer noch Äbtissin Rotrudis vorstand.³⁹⁰ Ergänzend zu den Statuten und der Urkunde von 902 enthält das Diplom Informationen über die Äbtissin: *juxta regulam Sancti Benedicti congregationem inibi die ac nocte, Deo famulante, regere possit, atque castitatem in se custodiat*,³⁹¹ wozu sie auch die ihr Untergebenen anhalten solle. Auch die Einnahmen des Vogtes werden in der Urkunde spezifiziert, so sollte er für seine Dienste wohl neben seinen laufenden Einnahmen, wie Wagner betont,³⁹² jährlich mit *duo gaballi, sive duo camisia bona, aut etiam quatuor carre vini*³⁹³ entschädigt werden.

Aus dem 10. Jahrhundert haben sich nur vereinzelte Nachrichten erhalten. Während der Ungarneinfälle in den Jahren 917 und 926 wurde Andlau wie die Stifte auf dem Odilienberg wohl schwer in Mitleidenschaft gezogen.³⁹⁴ In das Jahr 962 datiert eine Urkunde, in der Otto I. Propst Gunter und den Kanonikern von Étival ihre Rechte und Besitzungen bestätigt. In dem wahrscheinlich Ende des 12. Jahrhunderts gefälschten Dokument³⁹⁵ ist die Rede davon, dass dies auf Bitten von Äbtissin Uthica geschehen sei, die *comitatu*

389 Adalbero, der 887 Bischof von Augsburg war und in einem engen Vertrauensverhältnis zu Ludwig dem Kind stand, war demnach Vogt von Andlau. Laut Aussage der Statuten müsste es sich somit um einen Verwandten der Richardis gehandelt haben. In welcher verwandtschaftlichen Beziehung die beiden zueinander standen, ist indes unklar, vgl. WAGNER, Studien, S. 455 mit Anm. 1; BÉCOURT, Andlau, S. 71; GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 237f. Siehe auch WOOD, Proprietary, S. 351.

390 Ediert bei GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 172, S. 319f.; es handelt sich dabei um das einzige erhaltene Diplom Karls des Einfältigen für ein elsässisches Kloster, so WAGNER, Studien, S. 449, Anm. 1.

391 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 172, S. 319.

392 Vgl. WAGNER, Studien, S. 454. Wagner sieht in der Formulierung (*nostra vice defendere*) des Diploms Indizien dafür, dass Karl der Einfältige die Andlauer Vogteigewalt selbst beanspruchte und mit der Ausübung einen Untervogt beauftragte (S. 449).

393 GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 172, S. 320.

394 ALBRECHT, History, S. 396, 489; GYSS, Odilienberg, S. 43; BÜTTNER, Geschichte 1, S. 165f.; BARTH, Odilia, S. 52f. und 63f.

395 Dabei ist unklar, ob sich die Urkunde auf eine reale, verloren gegangene Vorlage bezieht. Vgl. die kritischen Anmerkungen in MGH DD O I., Nr. 443, S. 599 (962 Juni 2, Köln). Zum Inhalt der Quelle siehe auch GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 248.

*ministerialium eiusdem ecclesiae et sororum suarum*³⁹⁶ an den kaiserlichen Hof gekommen war. Erst kurz vor der Jahrtausendwende wird die Abtei wieder greifbar. Die Quellen zeigen dabei, dass sich die wirtschaftliche Lage Andlauseitens seit seiner Gründung durch Rechte- und Besitzentfremdungen seitens weltlicher Machthaber sukzessive verschlechtert hatte. Aus diesem Grund vertrauten die Päpste Gregor V. und Silvester II. Andlau Ende der 990er Jahre dem Straßburger Bischof Wiederold zum Schutz an. Wiederold wurde zudem aufgefordert, *religione restaurandam*.³⁹⁷ Die Päpste wiesen dabei darauf hin, dass Andlau nicht aus der Oberaufsicht des Heiligen Stuhles entfernt werden solle, der Straßburger Bischof den Schutz aber besser gewährleisten könne als Rom, das schließlich sehr weit entfernt sei.³⁹⁸ Dafür solle der Bischof jährlich drei Kamisialen als Anerkennungszins nach Rom liefern. Ferner drohte er für zukünftige Besitzentfremdungen durch Laien mit der Exkommunikation und bestätigte die Rechte und Besitzungen der Abtei und die des Hochstifts Straßburg. Nur fünf Jahre später privilegierte Heinrich II. die geistliche Gemeinschaft, der zu der Zeit Brigitta, bei der es sich wahrscheinlich um seine Schwester handelte, als Äbtissin vorstand.³⁹⁹ Auf ihre Bitte hin gestattete er der Abtei, jeden Mittwoch einen Wochenmarkt abzuhalten, *cum theloneo et vectigali et universa publica functione, excepta moneta*, zudem verlieh er den Marktfrieden, der innerhalb einer Meile Geltung haben sollte.⁴⁰⁰ In der Urkunde wird erneut – wie bereits in den sogenannten Statuten der Richardis – darauf hingewiesen, dass in Andlau die *Regula Benedicti* gelte.⁴⁰¹ Andlau rückte durch diesen Vorgang sowie die aus kaiserlicher Familie stammende Äbtissin näher an das Reich.

396 MGH DD O I., Nr. 443, S. 599 (962 Juni 2, Köln).

397 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 177, S. 142 (999 Mai, Rom). Ebenfalls ediert in WÜRDTEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 71, S. 143–145. Vgl. BÜTTNER, *Studien*, S. 450, sowie jüngst FORSTER, *Vorhalle*, S. 36.

398 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 1, Nr. 177, S. 142 (999 Mai, Rom).

399 Brigitta war möglicherweise gleichzeitig Äbtissin von St. Paul in Regensburg, in dem sie auch erzogen worden war, vgl. HLAWITSCHKA, *Untersuchungen*, S. 163 f.

400 MGH DD H II., Nr. 79, S. 99 f. (1004 Juli 1, Mainz). Das Marktrecht wird verliehen *in sublementum servitii monacharum ibidem sub regula Benedicti deo servientium*. Siehe auch METZ, *Essai*, S. 55–57.

401 MGH DD H II., Nr. 79, S. 100 (1004 Juli 1, Mainz).

Das hohe Mittelalter

Auf seiner dreimonatigen Elsassreise im Jahr 1049 suchte der elsässische Papst Leo IX. neben anderen geistlichen Institutionen auch Andlau auf.⁴⁰² Dort empfing ihn seine Verwandte, Äbtissin Mechthild, nach Ansicht der älteren Forschung eine Schwester oder Verwandte Konrads II.⁴⁰³ Es handelte sich dabei um den einzigen Papstbesuch in dem elsässischen Stift. Während des Abbatiats von Mathilde (oder Mechthild) war in Andlau mit einem Neubau der Stiftskirche begonnen worden, die jedoch noch nicht fertig gestellt worden war, als Leo eintraf. Am 10. November des Jahres weihte er den Hauptaltar des im Bau befindlichen Kirchengebäudes zu Ehren der hll. Fabian und Felicitas. Zudem ließ er die Gebeine der Abteigründerin heben und in eine neue Grabstätte überführen,⁴⁰⁴ wodurch, „dem damaligen Brauch entsprechend, die Kanonisation derselben vollzogen“⁴⁰⁵ wurde. In dem Privileg, das Leo für Andlau erließ, bestätigte er die freie Äbtissinnenwahl und betonte die Unterstellung der Abtei unter den Heiligen Stuhl, wofür weiterhin ein Anerkennungsziens von *annualiter tres pannos lineos pontificali usui*⁴⁰⁶ zu leisten war. An dem päpstlich geweihten Altar, so die Bulle weiter, dürfe nur mit Erlaubnis der Äbtissin der Gottesdienst gefeiert werden. Die Bestimmungen Leos wurden wenige Jahre darauf von seinem Nachfolger Viktor II. bestätigt.⁴⁰⁷ Wenige Jahre nach der Kanonisation Richardis' stiftete ein Mönch namens Gottfried ein Oratorium, das auf dem Kastelberg bei Andlau errichtet wurde und in das er sich schließlich als Einsiedler zurückzog. Mathildes Nachfolgerin Judith stattete die Kapelle mit reichen Besitzungen aus und bat den Straßburger Bischof um die Erlaubnis, das Gotteshaus vom

402 Vgl. zu Papst Leo IX. BORNERT, Leon IX; SAUSER, Leo IX., mit ausführlicher Bibliographie; siehe auch die knappe Erwähnung bei LEGL, Studien, S. 211.

403 Siehe BÉCOURT, Andlau, S. 88; DEHARBE, Richarde, S. 56 f.

404 Der Steinsarkophag, in dem die Gebeine der Kaiserin lagen, hat sich bis heute erhalten. Zum Neubau der Kirche sowie zur Lokalisierung des mittelalterlichen Grabmals und des Richardisaltars siehe FORSTER, Vorhalle, S. 53–56 und S. 69–71; BARTH, Kaiserin, S. 19 f.

405 BARTH, Kaiserin, S. 19; vgl. auch BÉCOURT, Andlau, S. 91, sowie zu weiteren Reliquienerehebungen durch Päpste im 11. Jahrhundert KRAFFT, Papsturkunde, S. 44 f.; vgl. auch ANGENENDT, Ehre.

406 BRACKMANN, Germania Pontificia 3,3, S. 42, Nr. 4 (nach 1049 November 10); WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 6, Nr. 94, S. 212–215.

407 Vgl. BRACKMANN, Germania Pontificia 3,3, Nr. 5, S. 43; WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 6, Nr. 97, S. 223 f.

Mainzer Erzbischof Siegfried weihen zu lassen, was im Mai 1064 auch geschah.⁴⁰⁸ Im späten Mittelalter diente die „Kastelbergpfründe“ einer der vier Kanonikerstellen als finanzielle Grundlage.⁴⁰⁹

Bei dem Gönner der Abtei, Papst Leo IX., handelte es sich um einen Grafen von Egisheim-Dagsburg. Ob auch die Vogtei des Stifts im 11. Jahrhundert in den Händen der elsässischen Grafenfamilie lag, die genealogisch wohl von den Etichonen abstammte, ist in der Forschung umstritten und nach den Untersuchungen Legls wenig wahrscheinlich.⁴¹⁰ Im 11. Jahrhundert beherrschten sie nicht nur als Stellvertreter der Königsgewalt den Nordgau, sondern spielten auch reichspolitisch eine wichtige Rolle.⁴¹¹ Im Zeitraum von 1138 bis 1178 schließlich sind die Egisheim-Dagsburger sicher als Andlauer Vögte bezeugt.⁴¹² Danach gelangte die Vogtei in die Hände der Staufer, wobei der Zeitpunkt des Übergangs der Vogteigewalt umstritten ist.⁴¹³ Das Salbuch des Stifts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, das hier nur nach Grandidier zitiert werden kann, vermerkt zur Vogtei: *Der Voget sol der Kaiser sin, oder ein freier herre, den er an seiner stat gesetzt.*⁴¹⁴

Doch wenden wir uns der Lebensform der geistlichen Frauen zu. Die bereits für Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan gestellte Frage nach den Gewohnheiten bzw. Regeln der geistlichen Frauen ist für Andlau nicht

408 Vgl. Regg. Bischöfe 1, Nr. 286, S. 278 f.

409 Zur Zusammensetzung der Pfründe im 15. Jahrhundert siehe ABR H 2368/5–12, zur Verbindung der Pfründe mit einer der Kanonikerstellen vgl. die Statuten der Chorherren von Andlau aus dem Jahre 1499, ABR H 2319/2.

410 Vgl. zur Vogtei Andlaus im 11. und 12. Jahrhundert FORSTER, Vorhalle, S. 47 f.; vgl. auch GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 238 f. Die Annahme von WAGNER, Studien, S. 454, dass die Dagsburger bereits im 11. Jahrhundert als Vögte von Andlau fungierten, widerspricht LEGL, Studien, S. 524 mit Anm. 945.

411 Vgl. REINLE, Elsass, S. 44 f.; VOLLMER, Etichonen, bes. S. 141; grundlegend LEGL, Studien.

412 So FORSTER, Vorhalle, S. 49; LEGL, Studien, S. 524–527.

413 Die Übernahme der Vogtei durch die Staufer fand in einem Zeitraum zwischen 1170 und 1211 statt. Vgl. die Diskussionen bei GRATHOFF, Weinwirtschaft, Anm. 29; WAGNER, Studien, S. 453–458; DUBLED, Avouerie, bes. S. 21. Vgl. dagegen die Forschungsergebnisse von LEGL, Studien, S. 526, der darauf hinweist, dass sich die Dagsburger das letzte Mal im Jahr 1177 als Andlauer Vögte greifen lassen. Nur ein Jahr später, 1178, sei eine „kaiserliche Obervogtei über Andlau“ zu greifen.

414 GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 239, Anm. 8. Von dem Salbuch haben sich nur geringe Teile erhalten, die aus einem späteren Rechnungsbuch der Abtei Hugshofen abgelöst werden konnten. Der Teil, der sich auf die Vogtei bezieht, ist nicht darunter.

einfach zu beantworten.⁴¹⁵ Während die von den Etichonen gegründeten Stifte wohl von Beginn an ohne approbierte Regel lebten, lässt ein Blick auf die ersten Andlauer Statuten die Gemeinschaft in die Nähe der Benediktiner rücken. Schöpflin datierte die ihm vorliegende Handschrift der Statuten ins 11. Jahrhundert.⁴¹⁶ Sollte mit Hilfe dieses Dokuments im 11. Jahrhundert eine Reform der geistlichen Gemeinschaft vorangetrieben werden? Wie bereits Grandidier zu Recht betont, wird auf Grundlage der Statuten nicht ersichtlich, ob die Andlauer Sanktimonialen sich gänzlich nach der Benediktsregel richten sollten und die Statuten diese nur ergänzten, oder ob Richardis' Regelwerk die alleinige normative Lebensgrundlage darstellte.⁴¹⁷ Wie es bei geistlichen Frauengemeinschaften des frühen und hohen Mittelalters häufig der Fall ist, hilft auch ein Blick auf die urkundliche Überlieferung nur bedingt weiter.⁴¹⁸ Sowohl im Diplom Karls des Einfältigen von 912 als auch Heinrichs II. von 1004 wird betont, dass die Gemeinschaft von Andlau die Benediktsregel befolge. Verschiedene Papstbulen des 13. Jahrhunderts decken sich mit diesem Befund, andere des 10. und 11. Jahrhunderts erwähnen die *regula* mit keinem Wort.⁴¹⁹ Was die Selbstbezeichnung der Frauen angeht, so ist in den Statuten mehrfach von der *abbatissa* und den *sanctimoniales* die Rede, was auf eine kanonikal lebende Gemeinschaft hindeuten kann, aber nicht muss.⁴²⁰ Laut Grandidier findet sich in einer Urkunde von 1121 die Bezeichnung *Sanctimoniales capituli Andelacensis ecclesie*.⁴²¹ Er weist darauf hin, dass

415 Siehe zu dieser Frage für die Andlauer Frühzeit auch FORSTER, Vorhalle, S. 27–33, sowie mit Blick auf den alemannischen Raum RÖCKELEIN, Frauengemeinschaften, S. 39–41.

416 Im Widerspruch dazu steht Grandidier, der von einer Abfassung im späten 9. Jahrhundert ausgeht. Das Original der Handschrift ist verloren, vgl. oben Anm. 374 in diesem Kapitel.

417 GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 240.

418 Zur Problematik der Ein- bzw. Zuordnung von geistlichen Frauengemeinschaften im frühen und hohen Mittelalter siehe grundlegend FELTEN, Weg; zu Herford vgl. FÜRSTENBERG, Ordinaria, Teil 1, Kapitel 2 und 3.

419 Siehe dazu die Übersicht bei GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 240f. Als Beispiel sei die Bulle Silvesters II. von 999 genannt, vgl. SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1, Nr. 177, S. 142 (999 Mai, Rom), und WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 6, Nr. 71, S. 143–145.

420 Zum Beispiel in Kapitel XV, vgl. GRANDIDIER, Histoire 2, Nr. 165, S. 306; vgl. auch eine Schenkungsurkunde von 1175, in der ein Hugo *in presencia Hadewigis abbatisse [...] & sanctimonialium hujus congregationis* dem Stift Güter vermachte, WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 19, S. 50f.

421 GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 242, Anm. 1.

die Abtei diese Selbstbezeichnung von diesem Zeitpunkt an ausschließlich benutzen würde, was indes von der Hand zu weisen ist: Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums zeigen Urkunden und andere Dokumente ein großes terminologisches Spektrum auf, das vom Benediktinerinnenkloster bis hin zum weltlichen Stift reicht – sowohl in den Selbst- wie in den Fremdbezeichnungen. Allein auf dieser Grundlage kann der Status der Gemeinschaft nicht festgemacht werden. Möglicherweise sahen die Frauen und Männer der Gemeinschaft selbst gar keinen Widerspruch in dieser vielleicht nur aus heutiger Sicht terminologischen Unschärfe.

Bécourt bemüht für das 12. Jahrhundert wegen der Hinweise auf eine kanonikale Lebensweise sogleich den Verfallstopos und fasst die Entwicklung folgendermaßen zusammen: „l’abbaye commençait à prendre ce caractère de chapitre séculier“.⁴²² Informationen darüber erhalten wir aus einem Brief, der um das Jahr 1160 von der Andlauer Äbtissin an den Kaiser geschrieben wurde, mit dem sie laut der älteren Forschung möglicherweise ein verwandtschaftliches Verhältnis verband.⁴²³ Darin bittet die von etwa 1159 bis 1172 amtierende Haziga⁴²⁴ Friedrich Barbarossa um Intervention gegen „Bedrängnisse“, denen ihre Abtei ausgesetzt war.⁴²⁵ Vor allem mit dem moralischen Zustand der geistlichen Gemeinschaft zeigte sich die Äbtissin alles andere als zufrieden: Um die *inutiles consuetudines de claustro extirpare*, habe sie ein Leben *secundum regulam Sancti Benedicti* einführen wollen. Dagegen verwehrten sich jedoch nicht nur die *sorores*, sondern auch die Personen, die *ad ea facilius faciendum elegeram*,⁴²⁶ so dass der Reformversuch schließlich scheiterte. Vor allem erfahren wir durch den Brief von den Problemen, die von den sich allmählich emanzipierenden Ministerialien der Kommunitäten ausgingen. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sahen sich alle hier untersuchten Frauenstifte vor dem Hintergrund des Investiturstreits und des Erstarkens regionaler Ministerialien- und Adelsgeschlechter mit mannigfaltigen sozio-ökonomischen Veränderungen konfrontiert. Vor allem die Vögte

422 BÉCOURT, *Developpements*, S. 168.

423 Vgl. BÉCOURT, *Developpements*, S. 203.

424 Amtsdaten nach BÉCOURT, *Developpements*, S. 167. Amtsdaten nach STEHLÉ, Haziga: 1159–1178. Siehe auch die Äbtissinnenliste bei FORSTER, Vorhalle, S. 260.

425 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 9, Nr. 190, S. 371–374; RI 4,2, Nr. 1131 (um 1159–1161/62, vor 1162 August); siehe dazu HÖRGER, Stellung, S. 248. Zur Datierung des Berichts FORSTER, Vorhalle, S. 65 f.

426 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 9, Nr. 190, S. 372; RI 4,2, Nr. 1131 (um 1159–1161/62, vor 1162 August); vgl. auch die Hinweise bei FORSTER, Vorhalle, S. 65.

der Stifte und die Stiftsministerialität trugen maßgeblich dazu bei, dass Teile des Grundbesitzes entfremdet wurden. Insbesondere die zahlreichen im 11. und 12. Jahrhundert angefertigten Fälschungen von Privilegien und Statuten Andlaus, St. Stephans, Hohenburgs und Niedermünsters zeugen davon: Die Dokumente wurden angefertigt, um Besitzansprüche zu demonstrieren, entfremdetes Eigentum zurückzugewinnen und das eigene (geistliche) Profil zu schärfen. Wie vor allem Wagner herausarbeitete, gehörten die Ministerialen der Abtei laut urkundlicher Überlieferung 1144 noch zur *familia* des Stifts, während sie 1158 getrennt von dieser aufgeführt werden und fortan als eigener Stand in den Quellen hervortreten. Die weitere Entwicklung fasst Wagner wie folgt zusammen: „Des Unterschieds vom freien Adel ist man sich noch 1214 wohl bewusst [...], erst 1227 wird äusserlich die strenge Reihenfolge [in den Zeugenlisten der Urkunden] aufgegeben“.⁴²⁷ Bei Hazigas Amtsantritt hatte sich die Ministerialität des Stifts bereits rechtlich von der *familia* abge sondert. Wie die Äbtissin an den Kaiser berichtete, hätten die Ministerialen vor ihrer Wahl eine Sedisvakanz auf dem Äbtissinnenstuhl genutzt, um sich auf Kosten der Abtei zu bereichern. Bernher von Barr, der währenddessen mit der Güterverwaltung der Abtei betraut worden war, habe dabei nicht nur Geld unterschlagen, sondern auch zwei Höfe und einen Garten an sich gerissen. Dafür, so Haziga weiter, sei er *ex precepte Domini mei Imperatoris* von seinen *socii* angeklagt und verurteilt worden. Als er sich auch nach sechsmaliger Aufforderung weigerte, das entfremdete Gut zurückzugeben, sollte die Vollstreckung des Urteils stattfinden. Bernher zündete daraufhin nachts die Abtei an. Das Feuer habe die Kirche, das *monasterium* und einen Teil des Ortes zerstört, eine der Schwestern, die *decana*, habe bei dem Unglück ihr Leben gelassen. Da die Kanonissen infolgedessen ohne Obdach gewesen seien, sei Haziga auf sich allein gestellt mit erheblichen Schulden zurückgeblieben.⁴²⁸ Um die stiftische Gemeinschaft wiederherzustellen und den Gottesdienst wieder aufnehmen zu können, begaben sich schließlich Schwestern aus dem Kloster St. Walburg nach Andlau.⁴²⁹ In den folgenden

427 WAGNER, Studien, S. 464.

428 WÜRDTWEIN, Nova Subsidia 9, Nr. 190, S. 373 (um 1159–1161/62, vor 1162 August).

429 Dabei handelt es sich laut Bécourt wohl um das Benediktinerinnenkloster St. Walburg in Eichstädt, BÉCOURT, Developpements, S. 169f. Vgl. auch WAGNER, Studien, S. 466f.; ELLIOTT, Trampling, S. 150.

Jahren gelang es dem Stift, seine Finanzen zu konsolidieren und die Gebäude sukzessive wieder zu errichten.⁴³⁰

Weitere Hinweise auf Zusammensetzung und Hierarchie innerhalb der Gemeinschaft liefert eine – wiederum teilweise interpolierte – Urkunde aus dem Jahr 1172:⁴³¹ Das Andlau seit seiner Gründungszeit unterstehende Kloster Étival war im Jahre 1146 mit Zustimmung der Andlauer Äbtissin Mathilde den Prämonstratensern anvertraut worden.⁴³² Dieser Schritt brachte eine relative Unabhängigkeit Étivals mit sich, die Äbtissin behielt sich jedoch weiter das Recht vor, den Abt einzusetzen.⁴³³ 1172 trat Äbtissin Hadwig (Hawide) ein Drittel des Banns von Étival an die dortigen Prämonstratenser ab. Dafür wurde deren Abt angehalten, am Fest St. Peter und Paul die Heilige Messe in dem Frauenstift zu zelebrieren. Sollte die Äbtissin an den kaiserlichen Hof gerufen werden, hatte sie der Abt von Étival zu begleiten. Die Urkunde wurde ausgestellt von *ego Hatvidis Dei gratia Andelacensis abbatissa vocata, & universae Sorores Capituli nostri*, unter Zustimmung der *Canonicorum nostrorum, & comitis Hugonis advocati nostri & reliquorum ministerialium qui ecclesiae nostrae beneficia possident*.⁴³⁴ Als Zeugen finden sich eine *Gertrudis decana*, eine *Ava custos* (sic!) und eine *Engelrathbt celeraria* neben den Namen elf weiterer Frauen. Daneben sind die Andlauer Geistlichen *Fridericus presbyter S. Fabiano*, *Ludewicus presbyter* und ein *Optus diaconus* erwähnt, ferner der Andlauer Vogt Hugo und dessen Sohn Albert. Vorausgesetzt, dass alle Kanonissen als Zeuginnen auftraten, bestand die Gemeinschaft von Andlau in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts demnach aus 14 Kanonissen und der Äbtissin. Die *decana* ist, wie oben ausgeführt, als Stellvertreterin der

430 Vgl. zu den Baumaßnahmen des 12. Jahrhunderts grundlegend FORSTER, Vorhalle, mit ausführlicher Bibliographie. Forster nimmt neben der Baugeschichte der Stiftskirche auch die geschichtliche Entwicklung der Abtei bis ins hohe Mittelalter in den Blick. Sein Hauptaugenmerk liegt indes auf der ikonographischen Interpretation der Bauskulpturen der ehemaligen Andlauer Stiftskirche. Vgl. zum Skulpturenprogramm des Kirchenportals auch ELLIOTT, Trampling.

431 Vgl. den quellenkritischen Hinweis bei WAGNER, Studien, S. 456.

432 Vgl. die Bestätigungs- und Schutzbulle Eugens III.: BRACKMANN, Germania Pontificia 3,3, Nr. 6, S. 43 (1147 September 6, Auxerre), und AD des Vosges XVII H 3 (nach FLORENCE, Archives, S. 145 f.). Vgl. zum Hintergrund FORSTER, Vorhalle, S. 42–44; allgemein BÉCOURT, Developpements, S. 162 f.; IDOUX, Relations, Kapitel 3.

433 Vgl. IDOUX, Relations, S. 40f. An der Wahl des Abts war sie gleichwohl nicht beteiligt, vgl. BÉCOURT, Developpements, S. 198.

434 WÜRDTEWEIN, Nova Subsidia 10, Nr. 17, S. 45 f.

Äbtissin anzusprechen und erstmals Anfang des 12. Jahrhunderts nachweisbar. Die verschiedenen Stiftsämter, die in den Statuten der Richardis gefordert werden, spiegeln sich in der Zeugenliste indes nur in Ansätzen wider.⁴³⁵ Die Urkunde verrät darüber hinaus, dass zumindest die Äbtissin des Stifts nicht an die Klausur gebunden war, war es ihr doch gestattet, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben. Wie bereits ihre Vorgängerin Haziga scheint Hadwig den geistlichen Reformbestrebungen des hohen Mittelalters aufgeschlossen gegenüberstanden zu haben. Auch wenn für ihre Amtszeit kein direkter Reformversuch in Andlau gegriffen werden kann, zeigt doch die finanzielle Unterstützung des kleinen Prämonstratenserstifts eine gewisse Affinität zu den geistlichen Erneuerungsbewegungen ihrer Zeit.

Äbtissin Adelheid von Andlau und ihre Abtei gingen 1214 mit einem weiteren Männerkloster eine Gebetsverbrüderung ein. Dabei handelte es sich um das Zisterzienserkloster Baumgarten nahe Schlettstadt, das bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts von Andlau dotiert worden war. Um seine Gründungsausstattung zu verbessern, hatte Andlau unter Äbtissin Haziga den Zisterziensern die Hälfte des sogenannten Salemberges in der Nähe des Klosters geschenkt. 1214 erhielten die Mönche die andere Hälfte des Berges. Die Schenkung war mit einem gegenseitigen Gebetsgedenken der verstorbenen Abteimitglieder verbunden. Zudem sollte der Abt von Baumgarten oder ein Stellvertreter beim Tod einer Kanonisse die Exequien halten und den Stiftsfrauen fortan die Beichte abnehmen.⁴³⁶ Wiederum verrät uns die Urkunde Details zur Hierarchie und den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft: Neben der Äbtissin findet sich unter den Zeuginnen wie bereits 1172 eine *decana*, ferner eine *Adala precentrix* und die *celleraria* Hedwig. In der Quelle lassen sich zudem die vier Andlauer Kanonikate greifen, die auch im späten Mittelalter und zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum Stift gehörten.⁴³⁷ Nur zwei Jahre später lässt sich die *celleraria* Hedwig als Äbtissin von Andlau

435 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 10, Nr. 17, S. 45 f.

436 Baumgarten (Bongart, Bomgarten) war 1125 von dem 1123 abgesetzten Straßburger Bischof Kuno gegründet worden. Ab der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde das Kloster von Zisterziensern besiedelt. Vgl. zuletzt ausführlich MATHIS/BORNERT, Baumgarten, zu den Verbindungen zwischen Baumgarten und Andlau bes. S. 385. Vgl. PFLEGER, *Cistercienserabtei*, bes. S. 306–313; BÉCOURT, *Developpements*, S. 206 f.

437 WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 10, Nr. 107, S. 280–282, Vorlage: ABR G 108/4 (1214).

nachweisen – ein Hinweis darauf, dass die Äbtissinnen vor ihrer Wahl hohe Stiftsämter bekleideten.

Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation Andlaus, unter anderem wegen einer sukzessiven Entfremdung und Beschneidung der Herrschaftsrechte der Abtei. Auslöser dafür war unter anderem der um 1178 erfolgte Übergang der Vogtei von den Dagsburger Grafen an die Staufer gewesen. In den Auseinandersetzungen um die Erbfolge der Dagsburger verlor das Stift zahlreiche Lehen, welche die Grafenfamilie gehalten hatte.⁴³⁸ Auch der Straßburger Bischof profitierte von der Entwicklung: 1227 trat Äbtissin Hedwig das *castrum Dagesburc* mit den dazugehörenden Besitzungen gegen Zahlung eines Zinses an ihn ab.⁴³⁹ Zudem häufen sich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Nachrichten über Besitzentfremdungen durch Andlauer Amtleute. 1231 etwa urteilte der kaiserliche Schultheiß von Hagenau in einem Streit zwischen der Äbtissin von Andlau und Hartmann von Rathsamhausen, der der Abtei die Besetzung des Schultheißenamtes in Muttersholtz absprechen wollte.⁴⁴⁰ Die Verhandlung ging zwar zugunsten der Äbtissin aus, das Beispiel zeigt aber, welchen Gefahren die Klöster und Stifte insbesondere durch die eigenen Vasallen und Amtleute ausgesetzt waren. Wie die Andlauer Vogtei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Namen der Staufer durch Untervögte ausgeübt wurde, kann dabei mangels Quellen nicht entschieden werden.⁴⁴¹ Im Jahr 1246 ging die Vogtei an den Straßburger Bischof Heinrich von Stahleck über; kurze Zeit später wurde sie von dessen Bruder, Alexander von Dicka, ausgeübt, der zum Schutz von Abtei und Tal Andlau die Spesburg errichten ließ.⁴⁴²

Die Äbtissinnen reagierten auf die unstete Zeit des Interregnums sowie die wiederholten Besitzentfremdungen und Eingriffe in ihre Herrschaftsrechte, indem sie ihre Rechtstitel und Besitzungen durch königlich-kaiserliche und päpstliche Bestätigungen abzusichern suchten. So erwirkte Andlau 1258,

438 Vgl. LEGL, Studien, S. 524–527; BÉCOURT, Developpements, S. 213–215; siehe auch GRATHOFF, Weinwirtschaft, Kapitel 2.

439 ABR G 728/1a, hier nach Regg. Bischöfe 2, S. 46, Nr. 924.

440 ABR H 2335/9.

441 BÉCOURT, Developpements, S. 215 f.

442 Neben der Vogtei über Andlau bemächtigte sich Bischof Heinrich auch weiterer Reichsgüter, vgl. BILLER, Burgenbau, S. 222. Bei Alexander handelte es sich um einen Bruder des Straßburger Bischofs Heinrich von Stahleck, vgl. auch WOLFF, Burgen-Lexikon, S. 321; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 403–406; GRATHOFF, Weinwirtschaft, mit Anm. 32–34.

1280 und 1288 päpstliche Privilegierungen bzw. Privilegienbestätigungen.⁴⁴³ Eine weitere Strategie lag in der Modernisierung der Stiftsverwaltung. So ließ die Äbtissin ihre Herrschaftsrechte im Breisgau 1284 erstmals beschreiben und fixieren. Im Andlauer Salbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts wird sogar explizit darauf hingewiesen, dass die Anlage des Buches erfolgte, weil *daz closter so vil friheit verloren het, och reht an twingen und an bennen und andere reht, dar umb daz ez nüt gewert wart, von den, die des closters gewaltig warent und es rihten sol.*⁴⁴⁴ Deshalb solle in Zukunft besonders darauf geachtet werden, dass alle Amtleute und Schultheißen nach dem Tod einer Äbtissin deren Nachfolgerin aufsuchen, um ihr als Herrin zu huldigen und erneut in das Amt eingesetzt zu werden. Beide Seiten sollten von dem Vorgang stets eine Urkunde darüber erhalten, die im Zweifelsfall vorgelegt werden sollte.⁴⁴⁵ Einem Erblichwerden der Ämter und Lehen sollte somit ein Riegel vorgeschoben werden.

Andlau im späten Mittelalter

In der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert musste Andlau weitere Einschnitte seiner Rechte und Besitzungen hinnehmen. Eine entscheidende Rolle spielten dabei die ehemaligen Ministerialen des Stifts, die niederadlige Familie von Andlau, deren Aufstieg während des Spätmittelalters und darüber hinaus eng mit dem gleichnamigen Frauenstift in Verbindung stand. Nach der Wahl Rudolf von Habsburgs im Jahre 1273 übertrug der König mehrere Herrschaftsrechte der Abtei an die Herren von Andlau: 1274 belehnte er die drei Brüder Heinrich, Eberhard und Rudolf *de Andela* mit der dortigen Reichsburg, die fortan im Besitz der Familie verblieb.⁴⁴⁶ 1287 schließlich wurden die ehemaligen Ministerialen von Äbtissin Anna und dem Konvent Andlau mit dem Schultheißenamt des Ortes belehnt, wobei *Zwing und Bann* zunächst noch den Andlauer Vögten, den Herren von Dicka,

443 ABR H 2304/1 (1258 April 18); ABR H 2292/7 (1280); ABR H 2304/2 (1288 Oktober 24); vgl. dazu auch BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 403.

444 ABR 155 J 50.

445 ABR 155 J 50.

446 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 697, S. 6 (1274 Dezember 26, Nürnberg); REST, *Archivalien*, Nr. 1.

oblagen.⁴⁴⁷ Kurz nach der Belehnung der Andlauer mit dem Schultheißenamt im Jahr 1289 verlieh Rudolf von Habsburg der Äbtissin von Andlau den Reichsfürstintennitel.⁴⁴⁸ Dies sei, so Stefan Grathoff, als „Ausgleich für die Überlassung wichtiger Herrschaftsrechte“ an die Herren von Andlau geschehen.⁴⁴⁹ Mehrfach ist der Reichsfürstintennitel im späten Mittelalter für die Äbtissin von Andlau belegt.⁴⁵⁰ Eine enge Beziehung zum Reich lässt sich indes bereits seit der Gründung der Abtei nachweisen – vor allem der bereits oben erwähnte Bericht Äbtissin Hazigas von 1161, die bestätigte, dass sie von Friedrich Barbarossa in ihre Temporalien eingesetzt wurde, legt ein beredtes Zeugnis davon ab.⁴⁵¹

Als 1352 abzusehen war, dass der Andlauer Vogt Walter von Dicka ohne Erben sterben würde, wurden die Herren von Andlau mit der Hälfte der zum Schutz Andlaus errichteten Spesburg belehnt. 1361 gestattete Karl IV., dass die Vogtei und damit das Gericht von Andlau an die beiden Brüder Rudolf und Peter von Andlau sowie deren Neffen Heinrich fallen würde, sollte Walter von Dicka ohne männliche Nachkommen sterben. 1383 übertrug von Dicka den Andlauern die gesamte Burg; drei Jahre später fiel von Dicka in der Schlacht von Sempach.⁴⁵² In der Verfügungsgewalt über Reichsburg und Schultheißenamt von Andlau sieht Bécourt den Ausgangspunkt für den rasanten gesellschaftlichen Aufstieg der Herren von Andlau.⁴⁵³ Biller betont indes, dass die Spesburg im 14. und 15. Jahrhundert kaum genutzt worden, sondern von Burgmannen und Untervögten verwaltet worden sei.⁴⁵⁴

Dass die Herren nicht eben zimperlich waren, wenn es darum ging, ihre Ansprüche durchzusetzen, bezeugt eine Schlichtungsurkunde aus dem Jahr 1372. Aus dem Dokument wird ersichtlich, dass Heinrich von Andlau ver-

447 ABR 39 J 4 (1287 Dezember 23). Vgl. MENGUS, Sires (2000), S. 20f.; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 414f.; REST, Archivalien, Nr. 4.

448 Siehe WAGNER, Studien, S. 452f.; METZ, Essai, S. 55; GRATHOFF, Weinwirtschaft; FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 214. HÖRGER, Stellung, S. 254, kann den Reichsfürstintennitel erst 1437 nachweisen; HIRSCHING, Closter-Lexikon, S. 131 (1792), sieht in Kunigunde von Reinach (1495) die erste Andlauer Reichsfürstin; BRUCKER, Alsace, S. 71, belegt den Titel 1521.

449 GRATHOFF, Weinwirtschaft.

450 Vgl. auch DEHARBE, Richarde, S. 53.

451 Vgl. oben und den Hinweis bei FICKER, Reichsfürstenstande, S. 339.

452 Vgl. BILLER, Burgenbau, S. 222. Vgl. auch ABR C 265/8 sowie RI 8, Nr. 3651.

453 BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 417f.

454 BILLER, Burgenbau, S. 222.

langt hatte, dass eine seiner Töchter eine *frowen pfründen*⁴⁵⁵ in dem Stift erhalte. Um diesem Wunsch, dem sich das Kapitel wohl widersetzt hatte, Nachdruck zu verleihen, verschafften sich Heinrichs Söhne Petermann und Rudolf mit einigen Helfern Zutritt zu dem Gotteshaus und entführten die *stengin, ein closter frowen*.⁴⁵⁶ Zudem raubten sie vier Pferde und ein Fohlen auf dem Stiftshof in Valff. Nur durch die Intervention des Schirmvogtes Walter von Dicka gelang es schließlich, eine Fehde zwischen den beiden Parteien zu verhindern.⁴⁵⁷

Besitzentfremdungen gingen im 14. Jahrhundert indes nicht nur von den Herren von Andlau aus. Nach nicht näher spezifizierten *quereles* wurden 1313 der Schultheiß von Colmar, Friedrich von Wangen, und der Landvogt des Elsass aufgefordert, die Äbtissin und die Herren von Andlau wieder in den Besitz ihrer Allmenden einzusetzen und sie darin zu schützen.⁴⁵⁸ Mehrfach musste die Äbtissin darüber hinaus ihr Lehnsgericht anrufen, um die Rechte ihrer Abtei durchzusetzen. Besonders anfällig waren dabei die weit entfernt gelegenen Besitzungen im Breisgau, die sich auf die Orte Kenzingen, Endingen, Bergen, Bahlingen und Sexau verteilten. Die wirtschaftliche und herrschaftliche Struktur dieses Besitzkomplexes wurde Ende des 19. Jahrhunderts von Heinrich Maurer einer detaillierten Betrachtung unterzogen.⁴⁵⁹ Zu den Salhöfen, die nicht weniger als 76 Hufen umfassten, gehörte neben den Ländereien und Wäldern auch die hohe Gerichtsbarkeit, also „Zwing und Bann“, die vom Stift als Lehen vergeben und von Schultheißen bzw. Vögten ausgeübt wurden.⁴⁶⁰ Mit der Vogtei über alle fünf Höfe waren wohl seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Herren von Uesenberg belehnt, die ihre

455 ABR 39 J 49 (1372 Januar 2).

456 ABR 39 J 49 (1372 Januar 2).

457 ABR 39 J 49 (1372 Januar 2) und ABR 39 J 50 (1372 Januar 10). Die Fehde war bereits erklärt worden, als es zur Einigung zwischen den Parteien kam. Unter Vermittlung Ulrich von Rappoltsteins, eines Verwandten der Äbtissin, Heinrichs des Jungen und Friedrich von Andlaus sowie Vertretern des Rates von Schlettstadt wurden Petermann und Rudolf von Andlau zu Wiedergutmachungsleistungen verurteilt; vgl. auch VOEGEL/VOEGEL, Valva, S. 68.

458 Dabei handelt es sich um ein Diplom Heinrichs VII. Es ist ediert bei SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 875, S. 106; vgl. auch das Regest der Urkunde bei MENIGUS, *Sires* (2000), Nr. 83, S. 123, und REST, *Archivalien*, S. 22.

459 Vgl. MAURER, *Fronhöfe* (1882). In dem Aufsatz finden sich detaillierte Hinweise zur Lage der Höfe, zur Bewirtschaft, zur Rechtsstellung der abhängigen Bauern und zu den für die Grundherrschaft verantwortlichen Amtleuten.

460 Vgl. MAURER, *Fronhöfe*, S. 124f.

machtvolle Position immer wieder dazu nutzten, die Rechte Andlaus und seiner Äbtissin zu beschneiden:⁴⁶¹ *daz zwuschent uns und in oder iren luten binnenfür dehein missehell muge werden oder entspringen an den rehten, die wir hant oder haben söllent in den höfen*,⁴⁶² ließ die Äbtissin 1284 ein Weistum errichten, in dem ihre Rechte und die ihrer Amtleute detailliert beschrieben und fixiert wurden.⁴⁶³ Weitere Eingriffe in die Andlauer Herrschaftsrechte durch die Markgrafen von Hachberg sowie zahlreiche Fehden, unter anderem zwischen den Herren von Uesenberg und der Stadt Freiburg sowie den Herren von Endingen, blieben nicht ohne Folgen für das elsässische Stift:⁴⁶⁴ 1344 entschlossen sich Äbtissin und Konvent, die fünf Höfe zu verkaufen. Als Grund wird in der Urkunde darauf hingewiesen, dass man sich wegen der *grosse schulde, da mite wir und unser closter swerlich von langen ziten begriffen und gevangen worent*, zu diesem Schritt entschlossen habe. Vor allem aber wurden die Zinsen *des selben hoves* [in Bahlingen] *von den herren in dem lande dicke entwert [...] und uns selten ganzer nutz da von wart*.⁴⁶⁵ Der Hof von Kenzingen wurde an die Stadt Kenzingen, der von Kächlinsberg (Bergen) an das Kloster Tennenbach veräußert. Markgraf Heinrich von

461 Vgl. zum Nutzen, den die Herren von Uesenberg aus ihren andlauischen Lehen zogen, BÜTTNER, Kaiserin, S. 91; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 167.

462 Vgl. die Editionen bei GRIMM, Weisthümer, S. 821–824, und MAURER, Fronhöfe, Nr. 1, S. 155–158. Siehe dazu auch BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 421.

463 Die Gerichtssitzungen fanden drei Mal im Jahr statt und wurden von der Äbtissin und ihrem Vogt gemeinsam geleitet. Wenn die Äbtissin sich persönlich zu den Gerichtssitzungen aufmachte, sollte sie der Inhaber einer bestimmten Hufe auf der rechten Rheinseite empfangen und *ir an den Rin ein pfert bringen, daz si mit ere moge riten*. Der Schultheiß des Ortes, in dem die Gerichtssitzung stattfand, musste der Vorsteherin Unterkunft und Verpflegung stellen. Das Weistum stellt wohl eine Art Kompromiss zwischen den Forderungen der Uesenberger, den Schultheißen sowie den abhängigen Bauern und der Äbtissin dar. Neben den zahlreichen Rechten der Äbtissin wurde dem Vogt zugestanden, zu den Gerichtssitzungen, an denen die Äbtissin persönlich teilnahm, mit einem Ritter, drei Knechten, fünf Pferden, einem Ross, einem Habicht *unde mit zwein winden* zu erscheinen, vgl. MAURER, Fronhöfe, Nr. 1, S. 157.

464 Als Burkhard von Uesenberg 1336 starb und zwei unmündige Söhne hinterließ, zog deren Onkel, Markgraf Heinrich von Hachberg, die Andlauer Vogtei über Endingen, Sexau etc. an sich. Die Äbtissin von Andlau rief daraufhin ihr Lehnsgericht in Valff zusammen, das unter dem Vorsitz von Johannes von Rappoltstein tagte und das Lehen für heimgefallen erklärte. Die Äbtissin belehnte daraufhin die beiden Söhne des verstorbenen Uesenbergers mit der Vogtei. Vgl. MAURER, Fronhöfe, S. 153, und BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 49f.

465 ABR 155 J 50 (1344 Mai 25).

Hachberg kaufte den Sexauer und den Bahlinger Hof, die Endinger Güter mitsamt dem Schultheißenamt erwarb die dortige Gemeinde.⁴⁶⁶ Der Verkauf der rechtsrheinischen Besitzungen scheint die finanzielle Lage des Stifts jedoch nur kurzfristig verbessert zu haben. Andlau benötigte bald weitere Einnahmequellen. Auf Bitten von Äbtissin Adelheid von Geroldseck inkorporierte der Straßburger Bischof Berthold 1352 die Pfarrkirche von Blienschweiler dem Stift. Bereits zuvor war die Pfarrstelle an eine der Kanonikerpräbenden Andlaus gekoppelt gewesen; zur Zeit der Inkorporation war die Pfründe mit einem engen Verwandten der Äbtissin, Johannes von Geroldseck, besetzt.⁴⁶⁷

Welche Lebensform wiesen die Andlauer Kanonissen im späten Mittelalter auf? Aus dem Andlauer Salbuch von der Mitte des 14. Jahrhunderts geht hervor, dass in dem Stift keine Klausur beachtet wurde. In dem Passus, der sich mit dem Pförtneramt – einem der Hofämter der Äbtissin – befasst, wird deutlich, dass die Kanonissen jederzeit Besuch empfangen durften; auf Anfrage hatte der Pförtner die Tore stets zu öffnen, sofern es sich um ehrbare Personen handelte.⁴⁶⁸ Wie in St. Stephan und Hohenburg gibt es auch in Andlau Hinweise darauf, dass die Kanonissen frei über privaten Besitz verfügen konnten.⁴⁶⁹ Die 1345 auf einer Straßburger Diözesansynode erlassenen Statuten *pro reformatione monasteriorum in monasteriis feminarum nostre diocesis* richteten sich vor diesem Hintergrund auch an Andlau. Gemeinsam mit Erstein und St. Stephan wurde es zu den Frauenkonventen gezählt, die keiner approbierten Regel folgten (*substancialia ordinum non observasse*).⁴⁷⁰ Was das Abhalten der kanonischen Stunden anging, bemerkten die Statuten, Erstein und Andlau *in horis canonicis servant ordinem Benedicti*, während St. Stephan *in horis canonicis servat ordinem Augustini*.⁴⁷¹ Diese Aussage wird untermauert in einer Urkunde Bischof Bertholds von 1351. Darin bestätigt er, dass die Kanonissen von Andlau keinem Orden angehören, keine Profess ablegen und nach dem Eintritt in die Gemeinschaft nicht auf Eigentum verzichteten.⁴⁷²

466 Vgl. auch die Abschriften der Urkunden in ABR H 2294. Siehe zudem MAURER, Fronhöfe, S. 126–130; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 186.

467 Vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 172; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 248.

468 ABR 155 J 50.

469 Vgl. ABR G 1227/3 (1344).

470 SDRALEK, Diözesansynoden, Kap. 69, S. 148–150.

471 SDRALEK, Diözesansynoden, Kap. 69, S. 150.

472 Diese Urkunde ist nur in einer späteren Abschrift erhalten, vgl. ABR G 1543.

Nur wenige Jahre später erfolgte ein weiterer Reformversuch, der dieses Mal von Karl IV. ausging. Nach seiner Wahl zum König bestätigte er 1347 die Privilegien Andlous, zwei Jahre später die von Hohenburg.⁴⁷³ In den Jahren 1353 und 1354 hielt sich der König im Elsass auf und stattete beiden Stiften einen Besuch ab. Nachdem er auf seiner ersten Elsassreise den sterbenden Bischof Berthold in Molsheim aufgesucht hatte, besuchte Karl zunächst Haslach, um dann nach Andlau weiterzureisen. Dort empfing er von Äbtissin Adelheid von Geroldseck einen Arm des hl. Lazarus.⁴⁷⁴ Wenige Jahre nach seinem Besuch forderte Karl den Straßburger Bischof auf, kraft seines Amtes gegen das ungeistliche Leben einiger *moniales* in seiner Diözese vorzugehen.⁴⁷⁵ In der Urkunde des Jahres 1358 beschwerte er sich darüber, dass *nonnulla moniales monasteriorum in Hohenburg, in inferiori Hohenburg, in Andela & in Erstein* sich häufig nicht in ihren Stiften aufhielten, sondern *ad principum, comitum, baronum, aliorum nobilium curias, monasteriorum oblite se conferunt*.⁴⁷⁶ Zudem sei ihm zu Ohren gekommen, dass sie an Gerichtsversammlungen teilnahmen.⁴⁷⁷ Ob der Bischof diese Angelegenheit weiter verfolgte, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind keine weiteren Quellen auf uns gekommen, die Auskunft über die Lebensweise der Andlauer Kanonissen geben.

473 Zugleich befreite er das Stift wie seine Vorgänger von allen Abgaben. Vgl. für Andlau RI 8, Nr. 512, und SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 1022, S. 189 (1347 Dezember 20, Basel), zudem RI 8, Nr. 2293 (1355 November 29, Nürnberg); siehe zur Privilegierung Hohenburgs ABR G 123/8 (1349 September 13) und ABR G 123/3 (1353 November 7).

474 Vgl. KIRAKOSIAN, *Kaiserin*, S. 85f.; BÉCOURT, *Andlau*, S. 68; DERS., *Abbaye* (14. Jh.), S. 248. In einer unter anderem an den Prager Erzbischof gerichteten Urkunde berichtet Karl davon, dass er auf seiner Reise 1353 zahlreiche Reliquien gesammelt habe und diese der Prager Bischofskirche zur Verfügung stellen werde. Neben St. Gallen, der Reichenau, Säckinggen und Haslach habe er auch Andlau und Erstein besucht und jeweils wertvolle Reliquien erhalten, vgl. RI 8, Nr. 1710 (1354 Januar 2, Mainz).

475 RI 8, Nr. 2777 (1358 Mai 4, Prag).

476 SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 1082, S. 223.

477 Dem Bischof, der sich laut Karl bislang nicht ernsthaft genug mit der Sache befasst habe, stellte er den Landvogt des Elsass zur Seite, um ihn bei dem Reformvorhaben zu unterstützen.

Andlau im 15. Jahrhundert

Die Leitung von Andlau lag zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Händen von Äbtissin Elisabeth von Oberkirch, die 1402 von Bonifaz IX. eine Privilegienbestätigung für ihr Stift erwirkte.⁴⁷⁸ Nur ein Jahr später inkorporierte der Papst die bis dahin eigenständige Küsterei in die Mensa der Abtei und des Konvents.⁴⁷⁹ Zu Annas Nachfolgerin wurde mit Sophia von Andlau wahrscheinlich zum ersten Mal eine Vertreterin der Familie von Andlau zur Äbtissin gewählt.⁴⁸⁰ Die wirtschaftliche Lage hätte zu Beginn von Sophias Amtszeit kaum schlechter sein können, wie eine Urkunde von 1408 verdeutlicht. Der Straßburger Bischof Wilhelm inkorporierte dem Stift die Pfarrkirche des Ortes Valff, da *idem monasterium in ædificiis, structuris, ambitus, refectorii, dormitorii et nonnullarum officiarum intrinsecarum, nec non curiarum domorum, horreorum et stabulorum exteriorim ipsius monasterii partim casualibus et partim hostilibus incendiis fuit*.⁴⁸¹ Darüber hinaus befand sich die Kirche in einem baufälligen Zustand.⁴⁸² Da zudem die Ländereien und Weinberge verwüstet und viele der vom Stift abhängigen Bauern verarmt seien, seien die Einnahmen des Stifts immer weiter abgesunken, sodass es nun durch *debitorum oneribus prægravatum et alias desolatum fuit*. Bereits seit mehreren Jahren würden die Einnahmen des Stifts nicht mehr ausreichen, um *canonicabus et personis aliis dicti monasterii solitae præbendæ seu vitæ necessaria* auszuzahlen bzw. zu besorgen. Damit diese Missstände behoben und die gottesdienstlichen Pflichten nicht länger vernachlässigt werden, habe man die Inkorporation der Pfarrkirche beschlossen.⁴⁸³

Wie ihre Vorgängerinnen suchte Sophia die Besitzungen und Rechte ihrer Abtei durch kaiserliche und päpstliche Privilegierungen abzusichern. 1415 bestätigte König Sigismund die von seinen Vorgängern der Abtei erteilten

478 ABR H 2304/5 (1402 März 7).

479 GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 235 mit Anm. 1.

480 Vgl. ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 143 f. Andlau-Hombourg schreibt, dass Sophia 1429 Nachfolgerin der Elisabeth von Oberkirch wurde, was indes nicht stimmen kann. Sophia kann bereits 1408 eindeutig als Äbtissin nachgewiesen werden.

481 ABR H 2295/5 (1408 Januar 9).

482 Wenn nicht schnell geholfen werde, so die bischöfliche Urkunde, würden die Gebäude alsbald verfallen, vgl. ABR H 2295/5 (1408 Januar 9).

483 Die Zehnteinnahmen flossen nun direkt an das Stift, während sie vorher dem Pfarrer zugestanden hatten. Nach der Inkorporation war die Äbtissin für die Bezahlung des Pfarrers zuständig. Vgl. ABR H 2295/5 (1408 Januar 9) und VOEGEL/VOEGEL, Valva, S. 209–211.

Rechte,⁴⁸⁴ 1437 erneuerte der nunmehrige Kaiser auf Bitten der Äbtissin die Privilegien und bezeichnete sie wie bereits 1415 als *unser fürstin*.⁴⁸⁵ Von 1442 datiert eine Privilegienbestätigung Friedrichs III.⁴⁸⁶ 1422 und 1426 stellte Martin V. die *saecularis ecclesiae* von Andlau unter seinen Schutz und garantierte ihre Besitzungen.⁴⁸⁷ In den 1440er Jahren nahmen die Äbtissinnen darüber hinaus das Straßburger Bürgerrecht an.⁴⁸⁸

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war das Stift in einen Prozess mit dem Kloster Étival verwickelt. Étival unterstand dem Kanonissenstift bereits seit dessen Gründung Ende des 9. Jahrhunderts. Regelmäßig bestätigte die Andlauer Äbtissin bis ins späte Mittelalter die neu gewählten Äbte des Prämonstratenserstifts, das seit dem hohen Mittelalter versuchte, sich von Andlau zu lösen. Zur finanziellen Unterstützung Étivals hatte Richardis die Zehnteinkünfte und das Patronatsrecht von St. Andreas, der Andlauer Pfarrkirche, Étival übertragen. Gegen eine jährliche Zahlung von 15 Maß Rotwein verzichtete Étival 1147 auf diese Rechte.⁴⁸⁹ Während 1399 die alten Vereinbarungen zwischen den beiden Institutionen durch Äbtissin Elisabeth von Oberkirch bestätigt worden waren,⁴⁹⁰ stellte Sophia von Andlau diese Zahlungen wohl kurz nach ihrem Amtsantritt ein. Étival forderte das Kanonissenstift nachdrücklich zur Zahlung des Zinses auf und strengte schließlich

484 Er bestätigte die Regalien und Lehen *Sophye[n]*, *eptissin des closters zuo Andlaw, Straßbürger Bistums, unser fürstin und lieben andächtigen*, vgl. die Abschrift unter ABR H 2316 (1415 Juni 13, Konstanz).

485 Vgl. ABR C 267 (1437 Juni 13).

486 CHMEL, Regesta, Nr. 690 (1442 Juli 13, Frankfurt).

487 Vgl. den Hinweis bei ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 144. In der Urkunde Martins V. von 1426 wird erwähnt, dass Sophia von Andlau den Status ihrer Abtei folgendermaßen erläutert habe: *Pro parte dilectæ in Christo filie Sophiæ Abbatisse sæcularis ecclesiæ SS. Fabiani et Fœlicitatis Andlacensis [...] nobis nuper exhibita petito continebat, quod a primæva fundatione ipsius ecclesiæ Abbatisa illius pro tempore existans, et sorores degentes apud illiam adinstar canonicarum sæcularium vitam hucusque duxerint*. Die Bulle ist nur überliefert bei GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 243 mit Anm. 5 (1426 Dezember 8), der Inhalt entspricht dabei durchaus den Formulierungen der noch erhaltenen Bullen des Basler Konzils und den Statuten der Abtei, die päpstlich bestätigt wurden.

488 Vgl. BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 170.

489 Vgl. dazu oben und FORSTER, Vorhalle, S. 42 f.; FLORENCE, Archives, S. 145 f.; AD des Vosges XVII H 3 (1147 September 6, Auxerre) und insbesondere Regg. Bischöfe 1, S. 348, Nr. 600; SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 1, S. 481, Nr. 585 (1180 Oktober 11, Hagenau).

490 Vgl. GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 297.

einen Prozess an. 1433 wurde Sophia vor das Basler Konzil zitiert, um zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Äbtissin untermauerte jedoch ihre Haltung und verweigerte die Zahlung des Zinses auch weiterhin.⁴⁹¹ 1437 einigten sich die beiden Parteien auf Valentin, den Abt von Senones, als Schiedsrichter: Er verurteilte die Abtei Andlau zur Zahlung von 15 Maß *vini rubi, boni et sufficientis*,⁴⁹² im Gegenzug dazu sollte Étival zwölf gute Käse an das Kanonissenstift liefern. Der Schiedsspruch wurde angenommen und der Streit damit beigelegt.⁴⁹³

1425 sandte die Kurie eine Aufforderung an Sophia, ihr Stift zu reformieren und eine approbierte Regel anzunehmen.⁴⁹⁴ Dieser Anordnung wurde nicht Folge geleistet,⁴⁹⁵ ganz im Gegenteil bestätigte das Basler Konzil wenige Jahre später den Status des Kanonissenstifts als säkulare Kirche. Das wird deutlich aus den im Jahre 1434 veröffentlichten, allerdings nicht im Original überlieferten Statuten, die von der Kirchenversammlung unter Vorsitz des Kardinallegaten Julian von drei Theologen bzw. Kanonisten ausgearbeitet worden waren. Sofern die im Jahr 1611 bestätigten Elemente der Ordnung bereits 1434 Geltung hatten, verfügten die Frauen über ein gemeinsames Refektorium und Dormitorium. Zwar würden die Frauen, so die Statuten weiter, häufig Benediktinerinnen genannt, außer der Äbtissin lege jedoch keine ein Keuschheitsgelübde ab, vielmehr lebten sie weltlich zusammen, um Gott zu dienen.⁴⁹⁶ Vor diesem Hintergrund sei es den Kanonissen erlaubt,

491 Sophia ihrerseits wies darauf hin, dass Étival an Andlau jährlich zwölf Käse abzuliefern habe und sich weigere, dies zu tun, vgl. IDOUX, Relations, S. 66. Dieser Anspruch lässt sich durch die erhaltenen Quellen nicht untermauern. Siehe auch BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 166.

492 Zitiert nach BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 166; vgl. dazu auch BARTH, Rebbau 1, S. 84, und zu den von Andlau angebauten Weinsorten und deren Qualitätsabstufung GRATHOFF, Weinwirtschaft.

493 Siehe die 1435 zugunsten Andlaus vom Basler Konzil erlassene Schutzbulle, ABR H 2304/7, und die Übereinkunft zwischen Étival und Andlau 1437, ABR H 2323/1 und 1a. Vgl. auch IDOUX, Relations, S. 65 f.; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 164, der ohne Beleg zum Teil wortgleich die Formulierungen Idoux' übernimmt.

494 Vgl. RAPP, Réforme, S. 81, der sich auf eine Quelle aus den Vatikanischen Archiven bezieht, die im erhaltenen Archivgut der Abtei in den ABR fehlt.

495 Möglicherweise entstand vor dem Hintergrund dieses Reformversuchs der Brief, den Martin V. 1426 an den Propst von Alt-Sankt-Peter sandte, vgl. oben Anm. 487 in diesem Kapitel.

496 RAPP, Réforme, S. 77, gibt als Nachweis für die Statuten von 1434 Concilium Basiliense 6, S. 407, an, was sich aber um eine Verwechslung handeln muss. Dort befinden sich Einträge betreffend die Reform von St. Stephan im Jahr 1439. Das

aus der Gemeinschaft auszutreten und sich zu verheiraten: *ita est, si placent, nubere possint*.⁴⁹⁷ Der Status Andlaus als exemte, säkulare Kirche wird auch in einer Papstbulle des Jahre 1436 greifbar: *Ecclesia secularis canonicarum in Andelo sedi apostolice immediate*⁴⁹⁸ wurde das Stift in einer Bulle Eugens IV. genannt. Andlau bezahlte auch weiterhin regelmäßig seinen Anerkennungszins an Rom.⁴⁹⁹ Die Statuten zeigen dabei deutlich, dass es hier keineswegs darum ging, wie es die Aufforderung von 1425 nahelegt, das Stift an einen Orden zu binden. Vielmehr wurde auf die Gewohnheiten der Stiftsfrauen Rücksicht genommen und keine grundlegenden Veränderungen durchgeführt. Wie bereits in den oben zitierten Quellen von St. Stephan aus der Mitte des 14. Jahrhunderts werden in den Statuten vielmehr idealtypisch die Charakteristika eines spätmittelalterlichen Kanonissenstifts aufgezeigt.

Nur ein Jahr nach Veröffentlichung der Statuten, 1435, erließen die Konzilsväter eine Schutzbulle zugunsten Andlaus. Daraus geht hervor, dass das Stift sich darüber beklagt hatte, dass es seit vielen Jahren um Einkünfte gebracht werde. Sowohl Waldbesitz als auch Häuser seien aus seinem Eigentum entfremdet worden. Das Konzil beauftragte drei Kommissare damit, Andlau wieder in seine angestammten Besitzungen und Herrschaftsrechte einzusetzen.⁵⁰⁰ 1444 schließlich beschäftigte sich die Kirchenversammlung erneut mit dem Stift. Die inzwischen betagte und kranke Sophia von Andlau hatte dem Konzil ihre Resignation angekündigt, die angenommen und bestätigt wurde. Die Bulle führt darüber aus: *Sophia Abbatissa sæcularis ecclesie vallis Andelo, ad Romana ecclesia nullo medio pertinentis [...] ex eo quod ipsa dispendiosæ*

Original der Quelle ist wohl nicht auf uns gekommen, zumindest finden sich dazu keine Hinweise in den ABR. GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 280 f., gibt an, die Statuten von 1434 seien 1611 und 1752 erneuert und bestätigt worden und zitiert ganze Passagen daraus in seinen Anmerkungen. Diese Textpassagen finden Entsprechung in einer in der Signatur ABR H 2319 erhaltenen Zusammenfassung (?), in der unter Punkt 5 ausgeführt wird: *Hæc attendens Julianus Cardinalis S. Angeli sedis Apostolice legatus per Germaniam, et presidens concilii Basileensis sub Eugenio 4. anno 1434, ab Abbatissa et sororibus istius seculi appellatus, noluit illas ad certi ordini approbati regulam adstringere, sed adhibiti in consilium tribus diversis prelati in sacra theologia et jure canonico celebribus viris, normam aliquam vivendi pro ipsarum devotione et securitate ac tranquillitate animi perscripsit*. Auch Rapp (wie oben) bezieht sich eindeutig auf diese Passage.

497 ABR H 2319.

498 GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 258, Anm. 4.

499 Vgl. ABR H 2353/5–12.

500 ABR H 2304/7. Vgl. auch die Schutzbulle des Basler Konzils für St. Stephan, ABR H 2671/9 (1434 März 8).

senectatis proprietate gravata. Zu dieser Kirche gehörten *canonicas, nonnulli clerici seculares canonicatus & prebendas inibi obtinentes, ac cum abbatissa & canonissis unicum capitulum facientes.*⁵⁰¹ Da Sophia die Sorge für ihre Abtei nicht mehr tragen könne, habe sie freiwillig auf ihr Amt verzichtet. Das Kapitel habe sich bereits auf die fromme und tugendhafte Susanna von Eptingen verständigt, die erst 27 Jahre alt und tatkräftig sei. Wie die Bulle verrät, stand der neuen Äbtissin wie ihren Vorgängerinnen eine Pfründe im Gesamtwert von 150 Mark Silber zu. Die Kirchenversammlung schloss sich dem Votum des Kapitels an, bestätigte Susanna als neue Äbtissin und rief alle Kapitelangehörigen, Vasallen und Untertanen des Stifts auf, Susanna anzuerkennen und ihr Ehrerbietung zu zollen.⁵⁰² Susanna nahm die Wahl an und gelobte, sowohl dem Heiligen Stuhl als auch dem Konzil gegenüber stets gehorsam zu sein.⁵⁰³

Wie bereits seit dem hohen Mittelalter zu beobachten, verminderte sich der einst umfangreiche Besitz Andlauer zusehends – eine Entwicklung, die sich im 15. Jahrhundert fortsetzte. Als hartnäckigster Gegner erwiesen sich im 15. Jahrhundert wiederum die einstigen Ministerialen des Stifts, die Herren von Andlau. Seit 1287 wurden sie regelmäßig mit dem Schultheißenamt des Ortes belehnt.⁵⁰⁴ 1372 war es zu einer aggressiven Machtdemonstration gekommen, nachdem die Äbtissin es abgelehnt hatte, die Tochter Heinrichs des Älteren als Kanonisse anzunehmen – die Herren von Andlau quittierten die Entscheidung, indem sie eine der Kanonissen entführten und Pferde vom Stiftshof in Valff raubten.⁵⁰⁵ Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts waren die Herren von Andlau faktisch im Besitz der Herrschaft über den Vogesenort – wenn auch stellvertretend für die Äbtissin. Weiter verstärkt wurden die Einflussmöglichkeiten der Ritterfamilie durch zwei königliche bzw. kaiserliche Belehnungen aus den Jahren 1414 und 1435, durch die die Herren die (Reichs-) Vogtei über das Stift erhielten.⁵⁰⁶ 1417 wurde Heinrich von Andlau als Stell-

501 ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel).

502 Zudem werde der Bulle ein Treueeid mitgegeben, den die Äbtissin beschwören müsse. Erst dann solle der nicht weiter spezifizierte „zuständige Prälat“ die Weihe der Äbtissin vornehmen, ABR H 2295/11 (1444 Februar 24, Basel).

503 Vgl. ABR H 2296.

504 Vgl. oben und REST, Archivalien, Nr. 4, S. m20 (sic!).

505 Vgl. oben und REST, Archivalien, Nr. 50 und 51, S. m25 f.

506 Zudem erhielten die Herren von Andlau *die burg und die lute in dem tale ze Andelo, die lute in dem dorff ze Bergheim bei Andelo, die lutte ze Blienscheiler, in den beiden gerichtten iren teil und die in die gericht hörent, die von dem heiligen rich zu leben rüren*, siehe die Abschrift in ABR H 2325 (1414 Juli 17, Straßburg).

vertreter der Familie von seiner engen Verwandten Sophia von Andlau mit *Andela daz tall mit zwinge und banne, wiltbennen, allen and(er)n rehten, nutzen, gefellen und zü gehörungen*,⁵⁰⁷ belehnt. Damit übten sie neben dem Schultheißenamt auch die niedere und hohe Gerichtsbarkeit aus.

1432 wurde der prosperierende, aber doch überschaubare Ort mit *graben und gewere* versehen.⁵⁰⁸ Formell zur Stadt erhoben oder mit einem Stadtrecht ausgestattet wurde Andlau im Übrigen nie. Laut Himly wurde Andlau, das seit 1004 über einen eigenen Markt verfügte, erstmals 1444 als *ville* bezeichnet.⁵⁰⁹ Bis zu Beginn der 1430er Jahre scheint das „Familienunternehmen“ derer von Andlau – Abbatat des Kanonissenstifts in den Händen von Sophia, Ortsherrschaft in den Händen der Ritter von Andlau – nach Ausweis der Quellen recht reibungslos funktioniert zu haben. Von einer vermeintlichen Harmonie, so es sie je gab, ist Anfang der 1440er Jahre nicht mehr viel übrig: 1443, nur ein Jahr vor ihrer Abdankung, strengte Sophia einen Prozess gegen ihre Familie an, der sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen und mehrere Instanzen durchlaufen sollte. Die Sache wurde vor einem Schiedsgericht verhandelt, dem der ehemalige Straßburger Bischof Konrad von Bussnang vorsah.⁵¹⁰ Die am 29. August 1443 eingereichte Klageschrift der Äbtissin umfasste dabei nicht weniger als 18 Punkte und wandte sich gegen Johannes, Heinrich und alle weiteren Ritter von Andlau.⁵¹¹ Als Streitpunkte wurden

Vgl. auch REST, Archivalien, Nr. 99, S. m32; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 83. Die dortige Angabe, die erste Belehnung sei 1415 erfolgt, ist nicht korrekt.

507 Vgl. den Lehnsrevers Heinrichs (Abschrift), ABR H 2325 (1417 Mai 8).

508 1432 baten Walter und Rudolf von Andlau samt einigen Verwandten Äbtissin Sophia von Andlau um Erlaubnis, den Graben durch das *eigen des closters* laufen zu lassen. *Mit wissen und gehelle der frowen yres capittels* gestattete die Äbtissin die Baumaßnahme. Der Graben sollte unter anderem durch den Küchengarten der Äbtissin laufen und außen um die Bäckerei geführt werden, vgl. ABR H 2361/3; siehe auch ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 144.

509 HIMLY, Atlas, S. 12. Vgl. auch METZ, Essai, S. 55–57.

510 Daneben gehörten dem Schiedsgericht Reinhard von Ryperg, Unterlandvogt des Elsass, der Ritter Johannes von Müllenheim, der Straßburger Altammeister Nicolas Schanlit sowie Heinrich Beger und Johannes Ellenhart als Beisitzer an, vgl. BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 168.

511 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 168, Anm. 75 (1930), führt aus, dass sich im Andlauer Kommunalarchiv umfangreiche Prozessakten befänden, die 123 aus Pergament bestehende Folio-Seiten umfassten. Nach Auskunft von Herrn Bernard Metz (Strasbourg) wurde dieses Archivgut an die Archives Départementales du Bas-Rhin abgegeben, wo es indes auch auf Nachfrage nicht ausfindig gemacht werden konnte.

unter anderem die Erhebung des Weinzehnts in Andlau, Reichsfeld und Bernhardsweiler, die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit durch die Herren von Andlau im Namen der Abtei, die Rechte der Amtleute und das Recht der Nutzung des Allmendwaldes verhandelt.⁵¹² Die Akten machen deutlich, dass die Herren von Andlau die Rechte der Abtei auf ganz unterschiedlichen Ebenen einzuschränken suchten. Offensichtlich hatten sie versucht, die Amtleute der Äbtissin unrechtmäßig zu besteuern und ihr Recht zu untergraben, die Ämter nach ihrem Willen zu besetzen. Zudem hatten sie Sophia offensichtlich seit längerem daran gehindert, Bau- und Brennholz im Allmendwald schlagen zu lassen, obwohl ihr dies rechtmäßig zustand.⁵¹³ Am 4. Oktober wurde die Replik der Herren von Andlau vorgelegt, weitere Anklagen und Erwiderungen folgten. Sophia erlebte das Ende des Prozesses nicht mehr – erst 1448, als Susanna von Eptingen bereits seit vier Jahren das Äbtissinnenamt innehatte, wurde das Urteil gesprochen. Das Schiedsgericht unter Vorsitz Heinrich von Landsbergs, der Konrad von Bussnang abgelöst hatte,⁵¹⁴ sprach der Äbtissin in fast allen Klagepunkten Recht zu. So sollten Abtei und Kanoniker weiterhin von Zoll- und Ungeldzahlungen befreit sein, die die Herren von Andlau zu Unrecht eingefordert hatten.⁵¹⁵ Auch wurde der Äbtissin – ebenfalls gegen den ausdrücklichen Willen derer von Andlau – weiterhin gestattet, sich im Allmendwald mit Bau- und Brennholz zu versorgen. Den Andlauern wurde zudem untersagt, der Äbtissin den Dinghof in Andlau vorzuenthalten. Aus dem *dinkhof büch* gehe vielmehr eindeutig hervor, dass der älteste der Andlauer Brüder und Cousins *solichen dinkhoffe mit einer eptissin helfen besitzen, als auch von alter herkommen ist*.⁵¹⁶

512 Zudem stritt die Abtei mit den Herren von Andlau über das Recht, den Büttel und Stiftsboten zu ernennen sowie um die Nutzung des *Allemend wasser*, vgl. BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 169.

513 Siehe auch die Zusammenstellung der Andlauer Rechte und Privilegien, die Äbtissin Sophia von Andlau wohl 1443 an Nicolaus Schanlit, den Straßburger Altammeister, sandte, ABR H 2316.

514 Dem Schiedsgericht gehörten Heinrich von Landsberg, Ritter, Luttelman von Rathsamhausen, Heinrich Beger und Hermann von Eptingen an, vgl. ABR 39 J 112 und ABR H 2320 (1448 Dezember 21).

515 Davon ausgenommen waren freilich die privaten Geschäfte der Kanoniker: *doch was die priester zue Andlaw kaufften oder verkaufften, oder inen sunst wurde, das nit in iren pfrunden darkommen were, da sollendt sie zoll und ungeldt von geben*, vgl. ABR H 2320 (1448 Dezember 21).

516 ABR H 2320 (1448 Dezember 21).

Wie die Rechte der Äbtissin von den Herren von Andlau respektiert wurden, entzieht sich für einige Jahre unserer Kenntnis. Die Kontakte zwischen beiden Parteien blieben notgedrungen eng. Nur zwei Jahre nach dem Urteil belehnte Susanna von Eptingen Lazarus von Andlau mit dem dortigen Tal,⁵¹⁷ 1456 setzte sie Petermann den Jüngeren, Ludwig, Lazarus und weitere Mitglieder der Familie in ihre Lehen ein.⁵¹⁸ Die Auseinandersetzungen um den Weinzehnt, die Amtleute und die Lehen der Andlauer waren jedoch keinesfalls beigelegt worden, und die Äbtissin wurde weiterhin in ihren Rechten bedrängt.⁵¹⁹ Im Februar 1459 einigten sich die Streitparteien auf Pfalzgraf Friedrich bei Rhein als Vermittler bzw. Schiedsrichter, der zugleich Oberlandvogt des Elsass war.⁵²⁰ Das Urteil des Pfalzgrafen, das 1461 gefällt wurde, orientierte sich dabei im Wesentlichen an dem Schiedsspruch Heinrich von Landsbergs von 1448.⁵²¹

Einen neuerlichen Affront begingen die Herren von Andlau 1470. Nach dem Tode Eberhards von Andlau war das Schultheißenamt des Städtchens an die Abtei zurückgefallen.⁵²² Nachdem die Äbtissin Theobald von Andlau in das Lehen eingesetzt hatte, kam es zu einem Streit mit seinen *gevettern* Ludwig, Lazarus, Walter und Hartung von Andlau. Sie beanspruchten, in

517 ABR H 2325 (1450).

518 Dabei handelte es sich um Korngülten zu Valff und Husen, ferner Weinberge in Andlau, vgl. REST, Archivalien, Nr. 121.

519 Die Äbtissin machte den Herren von Andlau unter anderem zum Vorwurf, in ihrem Wald Bäume gefällt zu haben und den Waldbesitz gleichsam als ihr Eigentum auszugeben. Vgl. die Zusammenfassung der Vorwürfe bei BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 293 f.

520 Im Februar 1459 einigten sich Susanna von Eptingen und die Herren von Andlau auf den Pfalzgrafen bei Rhein als Schiedsrichter und gelobten, sich seinem Schiedsspruch zu unterwerfen, siehe REST, Archivalien, Nr. 128 (1459 Februar 26). Im März bat er die beiden Parteien, die Klageschriften an die pfalzgräfliche Kanzlei nach Heidelberg zu schicken, vgl. REST, Archivalien, Nr. 129 (1459 März 11, Heidelberg).

521 Im Verlauf des Prozesses kam es zu einer Vielzahl von Zeugenbefragungen, zum Beispiel über die Erhebung des Weinzehnten seitens der Äbtissin, die Nutzung der Allmende und über das Holz- und Fischrecht des Stifts vgl. ABR 39 J 132–134 (REST, Archivalien, Nr. 132–134).

522 Eberhard war 1461 von Äbtissin Susanna gegen die übliche jährliche Zahlung von 4 lb. Straßburger Pfennigen mit dem Schultheißenamt im Tal von Andlau belehnt worden, vgl. ABR J 39 J 140 (1461 Februar 35), siehe auch den Reversbrief ABR 39 J 141 (1461 Juni 25). Bereits wenig später war es zwischen den beiden zu Streitigkeiten wegen den Nutzungsrechten an den Fischwassern zu Andlau gekommen, vgl. ABR 39 J 144 (1462 Juni 4).

das Lehen mit eingesetzt zu werden und einen Teil der Gefälle zu erhalten. In seinen Rechten bedrängt, prozessierte Theobald gegen seine Verwandten und appellierte sogar an den Kaiser, jedoch ohne Erfolg. Die Äbtissin, die frei über das Lehen entscheiden konnte und deren Autorität somit von den Herren von Andlau untergraben worden war, verglich sich schließlich mit den Streitparteien.⁵²³ Sie verpflichtete sich, das Schultheißenamt sowie „Zwing und Bann“ der Gewohnheit gemäß weiterhin gemeinschaftlich an die Herren von Andlau zu verleihen. Die Ritter erneuerten ihren Eid gegenüber der Äbtissin und sollten zukünftig dafür sorgen, dass nur diejenigen von ihnen die Gefälle und Gerechtigkeiten des Lehens nutzen würden, die dieses auch rechtmäßig empfangen und angenommen hätten. Zudem wurde detailliert festgelegt, wie zukünftige Auseinandersetzungen geschlichtet werden sollten.⁵²⁴ Nur wenige Tage nachdem der Vergleich ausgehandelt wurde, belehnte die Äbtissin Ludwig, Lazarus, Theobald, Hartung, Walter, Heinrich und Jörg von Andlau gemeinschaftlich mit dem Schultheißenamt.⁵²⁵ Mit dem Vergleich und den neuerlichen Belehnungen wurde das vorerst letzte Kapitel der Auseinandersetzungen zwischen Stift und Herren von Andlau im 15. Jahrhundert geschrieben. Weitere Differenzen sind bis zum Ausgang des Mittelalters nicht überliefert. Dies kann als Zeichen gewertet werden, dass die Herren von Andlau die Rechte der Äbtissin nunmehr stärker respektierten, vor allem aber ihre Wirkungsbereiche auf andere und weit einträglichere Ebenen verlagert hatten. Daran mag aber auch eine Resignation des Stiftskapitels abzulesen sein, das – personell nur noch schwach besetzt und in einer finanziell immer schlechter werdenden Situation – der inzwischen sehr einflussreichen Familie ohnehin nicht mehr viel entgegenzusetzen hatte.

Prozesskosten, Rechteentfremdungen und damit verbundene Minderungen der Einnahmen sowie Zerstörungen durch Kriege und Naturkatastrophen setzten den auf dem Land gelegenen Abteien wie Andlau, Hohenburg und

523 Da der Streit inzwischen viel Arbeit und Geld verschlungen habe, *so haben wir uns des mit den obgemenen von Andlo underret, sovil das sy gegen uns und ouch wir gegen inen sollicher unser spenn und zweytrachtung mit eignem gutem willen einer gutlicher abredung und bericht ingangen sind*, wobei ein Vergleich erzielt werden konnte, vgl. ABR 39 J 163 (1470 April 2, Andlau). Siehe auch ABR 39 J 162.

524 Es wurde zum Beispiel festgelegt, welche Vertreter und Schiedsrichter beide Parteien im Streitfall benennen durften, vgl. ABR 39 J 163 (1470 April 2, Andlau).

525 Vgl. ABR 39 J 165 (1470 April 14). Die Lehensreverse Theobalds und Ludwigs datieren einen Tag vor der eigentlichen Belehnung! Siehe zu Theobald ABR 39 J 168 (1470 April 13) und zu Ludwig ABR 39 J 166 (1470 April 13).

Niedermünster stark zu. Problematisch war darüber hinaus die allgemeine Wirtschafts-, Besitz- und Verwaltungsstrukturen der Konvente. Die Abteien bezogen ihre Einnahmen hauptsächlich aus Zehntabgaben, Zins- und Pachteinnahmen der ehemaligen grundherrschaftlichen Ländereien und weiteren herrschaftlichen Abgaben bzw. Einnahmen. Hinzu kamen Einkünfte, die aus der Eigenbewirtschaftung von Äckern und Weinbergen erzielt werden konnten.⁵²⁶ Wie Francis Rapp herausarbeitete, machten insbesondere die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu konstatierenden, zum Teil massiven Preisschwankungen für Wein und Getreide den Klöstern und Stiften zu schaffen. Die erst seit dem 13. Jahrhundert existierenden Straßburger Bettelordenskonvente, deren Geschäfte sich im Gegensatz dazu eher auf den städtischen Immobilien- und Rentenmarkt konzentrierten, waren im Vergleich zu den alten Reichsabteien weniger krisenanfällig.⁵²⁷ Am Beispiel Andlaus lässt sich die Problematik besonders gut fassen: Wie Rapp und Grathoff aufzeigen, erwirtschaftete die Abtei aufgrund des immer stärker gesunkenen Weinpreises in manchen Jahren trotz guter Ernteerträge ein Defizit. Da mit den Ernteerträgen der Fuderpreis stark schwankte, blieben in einigen Jahren zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Abteikeller voll – wie Grathoff betont, kann es sich dabei nur bedingt um wirtschaftlich-strategische Maßnahmen gehandelt haben, da die Weinqualität bei Lagerung recht schnell nachließ. Insgesamt vermochten es die alten Abteien kaum, mit ihren teils überkommenen Bewirtschaftungs- und Verwaltungsstrukturen adäquat auf die ökonomischen Herausforderungen der Zeit zu reagieren.⁵²⁸

Um das Leben im Stift und den Gottesdienst aufrecht erhalten zu können, trennte sich Andlau von Besitzungen in Kirchheim, Nordheim und

526 Vgl. zu Andlau ausführlich GRATHOFF, *Weinwirtschaft*, knapp RAPP, *Réformes*, S. 252.

527 Vgl. dazu die Ausführungen von RAPP, *Réformes*, S. 237–248.

528 Grathoff hat die *Weinwirtschaft Andlaus* im 16. Jahrhundert detailliert untersucht. Er zeigt auf, dass ein Teil der Weinerträge den Eigenbedarf der geistlichen Männer und Frauen sowie der Stiftsangestellten deckte. Ein weiterer Teil fand als Messwein Verwendung, wurde verschenkt bzw. als Zins gezahlt. Ein Großteil des für den Verkauf bestimmten Weines wurde von Händlern direkt vor Ort erstanden, zudem wurde er auf den Märkten von Straßburg und Andlau sowie einiger benachbarter Orte feilgeboten. Was übrig blieb, wurde eingelagert. Vgl. GRATHOFF, *Weinwirtschaft*, Kapitel 6.3 und Tabellen 7 und 8, sowie RAPP, *Réformes*, S. 237–241 und 252f. Vgl. auch grundlegend HEITZ, *Consommation*. Siehe zum Weinbau in Andlau zudem BARTH, *Rebbau* 2, S. 18–20, zur *Weinwirtschaft des Stifts* ebd., S. 92, sowie allgemein AMMAN, *Wirtschaftsgeltung*, bes. S. 101–153.

Romansweiler.⁵²⁹ Zudem verkaufte das Kapitel mehrere Renten, um schnell an Bargeld zu gelangen.⁵³⁰ Dass die Ausgaben des Stifts damit kaum gedeckt werden konnten, belegt der Verkauf bzw. die Verpfändung des sogenannten Stadelhofes in Marlenheim, den Andlau seit seiner Gründung sein Eigen nannte.⁵³¹ 1482 wurde der Stadelhof zunächst für 4000 fl. an einen Straßburger Altammeister verpfändet,⁵³² 1495 gegen die Summe von 4105 fl. an die Abtei Haslach.⁵³³ Im selben Jahr veräußerte das Kapitel darüber hinaus einen Teil des Weinzehnts in Mittelbergheim.⁵³⁴

Die Entwicklung des Stifts in der Frühen Neuzeit

Vom Beginn des 16. Jahrhunderts sind aus Andlau nur wenige Dokumente auf uns gekommen.⁵³⁵ Erst ab dem Bauernkrieg sprudeln die Quellen wieder reichlicher. Nach der Zerstörung und Plünderung des Klosters Eschau und weiterer Klöster und Stifte im Frühjahr 1525 befand sich Andlau wie Hohenburg und Niedermünster in unmittelbarer Gefahr.⁵³⁶ Nachdem die Bauernhaufen Mitte April 1525 die nahegelegene Abtei Altdorf eingenom-

529 Siehe AMS VII 65/8.

530 Im Jahre 1482 verkaufte das Stift dem Kapitel von Jung-Sankt-Peter in Straßburg für den Preis von 3220 fl. eine Rente über 140 fl., siehe AMS VI 6/7.

531 Der Stadelhof war bereits 1380 verpfändet worden, konnte aber 1466 durch Äbtissin Susanna von Eptingen zurückgelöst werden, vgl. dazu oben, zudem KLOCK, Marlenheim, S. 24–28; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 288 und 528 f.; HANAUER, Marlenheim sowie WUNDER, Landgebiet, S. 10f.

532 Bei dem Käufer handelte es sich um den ehemaligen Straßburger Ammeister Markus Kerling, vgl. AMS VI 77/3. Vgl. auch BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 528; KLOCK, Marlenheim, S. 24–28.

533 AMS VI 77/4 (1495).

534 AMS VI 3/15 (1495 Februar 2).

535 Vgl. zum Beispiel einen Reversbrief von Johannes Bechthold von Reinach über das Schultheißenamt in Kintzheim aus dem Jahr 1501, ABR H 2334/12. In das Jahr datiert 1503 eine Schuldverschreibung der Äbtissin gegenüber Jung-Sankt-Peter in Straßburg über 280 fl., ABR G 4733/1. Ebenfalls in das Jahr 1503 datiert ein Reversbrief Peter Völschs, ABR H 2332/8. Siehe auch ABR H 2347/18 (Einrichtung einer Rente auf Gütern in Mittelbergheim); vgl. auch die Rechnungsüberlieferung der Jahre 1509–1521, ABR H 2402. Die Rechnungen wurden von GRATHOFF, Weinwirtschaft, ausgewertet.

536 Siehe zu Eschau RAPP, Réforme, S. 79, und DERS., Réformes, S. 256. Vgl. auch BRENDLE, Reformation, S. 69–71; HECKER, Barr, S. 113 f.; allgemein RAPP, Vorgeschichte. Siehe zu den Übergriffen auf das Zisterzienserkloster Baumgarten, zu

men und dort ihr Hauptquartier aufgeschlagen hatten, sah sich Andlau einer direkten Bedrohung ausgesetzt. Jörg Ittel, der Schultheiß von Rosheim, rief die Bauern der Umgebung auf, sich zu bewaffnen und in der Osterwoche die Stifte auf dem Odilienberg sowie Truttenhausen anzugreifen.⁵³⁷ Die Andlauer Äbtissin Kunigunde von Reinach, die wie ihre Vorgängerinnen Straßburger Bürgerin war, hatte sich an den dortigen Stadtrat gewandt und um Schutz ersucht. Ihr Stift, das nunmehr seit fast hundert Jahren von den schützenden Mauern des Städtchens Andlau umgeben war, wurde wohl tatsächlich verschont.⁵³⁸ Da jedoch umfangreiche Anbauflächen sowie Wirtschaftsgebäude zerstört wurden, gerieten die Finanzen des Stifts erneut in Schieflage. Die Äbtissin sah sich gezwungen, Nikolaus Ziegler, dem Herrn von Barr, Landvogt und kaiserlichem Vizekanzler, noch im Jahr 1525 den Anteil der Abtei und der Kanonissen am Zehnt von Barr, Heiligenstein und Mittelbergheim zu verkaufen.⁵³⁹ Auch die Kanoniker, die im Gegensatz zu den Chorherren von St. Stephan aus einer von den Kanonissen und der Äbtissin separierten Vermögensmasse finanziert wurden, veräußerten ihre Besitzungen in den genannten Orten.⁵⁴⁰

Nachdem die reformatorische Bewegung in Straßburg Fuß gefasst hatte und es noch Ende der 1520er Jahre zu ersten Klosterschließungen kam, verließ auch ein Teil der Andlauer Kanonissen die Gemeinschaft und ging zurück

dem Andlau im hohen Mittelalter enge Kontakte pflegte, PFLEGER, Cistercienserabtei, S. 516.

537 So BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 646; vgl. zum Bauernkrieg im Elsass jüngst BISCHOFF, *Guerre*.

538 Anfang Mai appellierte der Straßburger Rat eindrücklich an die nun in Molsheim versammelten Haufen, Andlau zu verschonen, vgl. VIRCK, *Politische Correspondenz*, Nr. 257, S. 144 f. (1525 Mai 5). Am selben Tag schrieb die Äbtissin einen Brief an den Rat, in dem sie darauf hinwies, dass die aufständischen Bauern die Andlauer Bürger drängten, *mit inen in irem bunt ze sin*, und bat zum wiederholten Male um Schutz und Hilfe für ihr Stift, siehe VIRCK, *Politische Correspondenz*, Nr. 256, S. 144 (1525 Mai 5).

539 Da die Besitzungen in Mittelbergheim und Heiligenstein auf eine Schenkung von Kaiserin Richardis zurückgehen, bat die Äbtissin Karl V. um die Erlaubnis, den Verkauf tätigen zu dürfen. Auch eine päpstliche Erlaubnis wurde von beiden Seiten eingeholt, vgl. die Aktenüberlieferung ABR G 1302. Siehe eine Abschrift des Kaufbriefs unter AMS VI 3/9 (1525 Juni 26), siehe zudem ABR H 2350 (1525 November 13). Vgl. auch den Brief, in dem die Äbtissin die Einwohner über den Verkauf der Zehntrechte informiert, AMS VI 3/10 (Heiligenstein) und VI 3/11 (Barr).

540 Vgl. AMS VI 3/8.

in die Welt.⁵⁴¹ 1529 wurden sechs Kanonissen mit Pensionen abgefunden, die ihnen bis zum Ende ihres Lebens jährlich ausgezahlt werden sollten, was eine immense zusätzliche Belastung für den Stiftshaushalt bedeutete.⁵⁴² Die *lutrisch sect* habe *meins capittels zerstoeret*, ließ die Äbtissin Anfang der 1530er Jahre den Kaiser wissen, verwies auf den Status Andlaus als Reichsabtei und supplizierte um den Schutz ihres Stifts. Zudem ersuchte sie darum, entgegen des Schiedsspruchs von 1529 den ausgetretenen Kanonissen die Pensionen vorenthalten zu dürfen – schließlich sei die Vereinbarung gegen ihren Willen entstanden, darüber hinaus hätten sich die Kapitelfrauen ungehorsam verhalten und verdienten die Zahlungen nicht.⁵⁴³ Im Juli 1532 bestätigte Karl V. die Privilegien Andlaus, nahm es unter seinen Schutz und ernannte den Straßburger Bischof auf ausdrücklichen Wunsch der Äbtissin zum Konservator des Stifts.⁵⁴⁴

Nach 43-jähriger Amtszeit starb Kunigunde von Reinach im Jahr 1537.⁵⁴⁵ Statt eine neue Äbtissin aus der Mitte der noch verbliebenen Kapitelfrauen zu wählen, wurde – wie in St. Stephan 50 Jahre vorher zu beobachten – mit der Günterstaler Nonne Cordula von Krotzingen eine „Stiftsfremde“ zur

541 Konkreter Anlass des Austritts der Kanonissen Margareta von Landsberg, Helena von Rüssegg, Cordula von Eptingen, Agnes von Andlau, Barbara von Pfirt sowie der Postulantin Ursula von Bulach war ein Streit über die Statuten des Stifts. Während die Äbtissin der Ansicht war, dass die Kanonissen sich mit ihrer *stulung*, also ihrer Einsetzung in die jeweilige Pfründe, dazu verpflichteten, nach den Stiftsstatuten zu leben, argumentierten die Kanonissen, dass sie dies keinesfalls tun müssten. Nach heftigen verbalen Auseinandersetzungen gelang es unter Vermittlung Philipp Jakobs, Jörgs, Rudolf Meinolds und Eberhard von Andlaus sowie Wolff von Landsbergs eine Einigung herbeizuführen. Gegen den ausdrücklichen Willen der Äbtissin wurden die Frauen mit einer Pension abgefunden und verließen die Gemeinschaft, vgl. die Abschrift des Schiedsspruchs ABR G 1544 (1529 Januar 28) und ABR 39 J 267 (Originalurkunde, Exemplar der Herren von Andlau).

542 Jede Frau sollte ein jährliches Leibgeding von 30 fl. erhalten, zudem 12 Viertel Roggen, 24 Ohm Wein und diverse Sonderzahlungen. Dafür verpflichteten sich die Kanonissen, die Gemeinschaft so schnell als möglich zu verlassen und auf sämtliche Ansprüche zu verzichten. ABR G 1544 (1529 Januar 28) und ABR 39 J 267 (Originalurkunde, Exemplar der Herren von Andlau).

543 Siehe ABR G 1544 (ohne Datum, 1531/32?).

544 In der Urkunde, die nur noch in einer Abschrift vorhanden ist, wird die Äbtissin nicht als (Reichs-)Fürstin bezeichnet, vgl. ABR G 1544 (1532 Juli 12, Regensburg).

545 Vgl. die Liste der Äbtissinnen im Anhang; siehe auch BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 649f.

Vorsteherin der Gemeinschaft berufen.⁵⁴⁶ Seit 1538 ist Cordula an der Spitze Andlaus nachweisbar.⁵⁴⁷ Als Cordula als Äbtissin postuliert wurde, gehörten drei *thumfrawen* der Gemeinschaft an, Veronika von Schauenburg und die Schwestern Agnes und Margareta Wurmser.⁵⁴⁸ Von Beginn ihres Abbatiate an hatte Cordula immense Probleme, ihre Autorität gegenüber den Kanonissen geltend zu machen. Sich auf das regeltreue Leben berufend, dass sie als Professschwester in Günterstal gewohnt war, versuchte sie, in Andlau eine strengere Lebensform durchzusetzen und die gewohnheitsmäßigen Rechte der Kanonissen zu beschneiden.⁵⁴⁹ 1540 sandte der Straßburger Bischof dem Andlauer Kapitel auf Cordulas Bitte hin neue Statuten zu, die eine Präzisierung des vom Basler Konzil erlassenen Regelwerkes darstellten.⁵⁵⁰ Auf Anraten ihrer Verwandten lehnten die drei Kanonissen die neue Ordnung jedoch ab, sie verließen gar eine Zeitlang das Stift, um die Äbtissin und den Bischof unter Druck zu setzen.⁵⁵¹ Trotz mehrfacher bischöflicher und kaiserlicher Intervention gelang es Cordula nicht, die Frauen von der Notwendigkeit der Regelverschärfungen zu überzeugen. Ihr Reformvorhaben scheiterte.⁵⁵²

546 Vgl. zu Günterstal BADER, Schicksale; DREHER, Günterstal, die Cordula jedoch nicht erwähnen. Siehe auch DENNE, Frauenklöster, S. 58–66 zur Gründungsgeschichte, S. 97–110 zur Einbindung des Klosters in kirchliche Strukturen, S. 153–177 zur Sozialgeschichte des Konvents, die jedoch nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in den Blick genommen wird.

547 Vgl. ABR H 2294/3 und ABR G 1200/3 (1539 März 29) und diverse Briefe an den Straßburger Bischof aus dem Jahr 1539 in ABR G 1544. Päpstlich bestätigt wurde Cordula erst 1541, vgl. ABR H 2297/1.

548 Ob es sich dabei um alle noch der Gemeinschaft angehörenden Kanonissen handelte, ist unklar, aber wahrscheinlich.

549 Vgl. ihre Korrespondenz mit dem Straßburger Bischof in ABR G 1544 (1539 März 12 April 26 und Mai 31).

550 Die Statuten datieren auf den 29. Januar 1540 und wurden kurz darauf während einer Kapitelversammlung von der Äbtissin verlesen. Die Kanonissen stimmten der neuen Ordnung nicht gleich zu, sondern baten sich aus, zunächst mit ihren Verwandten zu sprechen, vgl. ABR G 1544; siehe auch ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 235.

551 Die Kapitelfrauen wandten sich insbesondere gegen verschärfte Kleidervorschriften und gegen die Ausweitung der Strafgewalt der Äbtissin. Zudem sei der bauliche Zustand der Stiftsgebäude so schlecht, *wie sy klagen, das sy under den knechten musen sin, so hab ich dem gesünd verordnet ein stube, do sy ir wohnung innen sollen haben, do mit sy on klag sygen*, geht aus nicht datierbaren Notizen der Äbtissin hervor, vgl. ABR G 1544.

552 Vgl. den Hilferuf Cordulas an den Kaiser, ABR G 1544 (1545 Juni 12). Siehe auch ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 235.

1547 beschlossen der Schaffner von Andlau, der bischöfliche Vitztum Sebastian von Landsberg sowie der kaiserliche Rat Hans von Andlau – angeblich *uff erfordern der hochwürdigten Frauwen Cordula von Crotzingen*⁵⁵³ – die Ausgaben des Stifts stark einzuschränken. Die Lage stellt sich anhand der überlieferten Akten wie folgt dar: Aus dem einst reichen Viehbestand des Stiftes war nur noch eine Kuh geblieben, zudem wenige Schweine und Geflügel, das zur Versorgung der Äbtissin dienen sollte. Kanonissen mussten nicht mehr versorgt werden – sämtliche Frauen hatten die Gemeinschaft verlassen, die Gebäude waren ruinös.⁵⁵⁴ Trotzdem wurde Andlau nicht aufgelöst. Nachdem Cordula alt und gebrechlich geworden war, rekrutierte man eine junge Kanonisse, Maria Magdalena von Rebstock, im oberelsässischen Damenstift Masmünster. Seit 1570 übernahm sie als *coadjutrix* sukzessive die Leitung der Abtei,⁵⁵⁵ drei Jahre später wurde sie als Äbtissin bestätigt.⁵⁵⁶ Fast zeitgleich mit dem Beginn ihrer Amtszeit wandte sich zuerst Alexander von Andlau – der Träger der stift-andlausehen Lehren – und schließlich seine gesamte Familie dem Protestantismus zu.⁵⁵⁷ 1570 setzten sie in der Spitalkirche den ersten protestantischen Pfarrer in dem Städtchen ein.⁵⁵⁸ Als die Herren von Andlau 1571 den Pfarrer feierlich in die Abteikirche begleiteten, wo er sich anschickte, den Gottesdienst abzuhalten, warf die Äbtissin den Geistlichen mitsamt denen von Andlau aus der Kirche. 1596 erwirkte Maria Magdalena ein kaiserliches Mandat, das die Umsetzung der Reformation in Andlau unter Strafantwort verbot.⁵⁵⁹ Es gelang ihr nicht nur, den katholischen Glauben in Stadt und Stift Andlau zu festigen, ihre Abtei behielt bis zu ihrer Auf-

553 ABR G 1547 (1547 Dezember 9).

554 ABR G 1547 (1547 Dezember 9).

555 Vgl. die Zustimmung des päpstlichen Nuntius Melchior zu ihrer Einsetzung, ABR H 2296/7 und 8.

556 ABR G 1545; die bischöfliche Bestätigung findet sich unter ABR H 2296/11, die Akten ABR H 2296; siehe auch DEHARBE, *Richarde*, S. 68–71. Vgl. zu Maria Magdalena auch FUCHS, *Rebstock*, mit Hinweisen auf weitere Literatur.

557 Siehe ANDLAU-HOMBOURG, *Livre*, S. 235–240; FÜRSTENBERG, *Ordinaria*, S. 216. Vgl. auch die Korrespondenz der Herren von Andlau mit der Abtei und dem Straßburger Bischof, ABR G 1545/m und G 1940/3.

558 Dabei handelte es sich um Kaspar Weissmann aus Goldberg, Schlesien, der seit 1556 als Kaplan und Prediger im Elsass nachzuweisen ist. Vgl. die biographischen Angaben bei BOPP, *Geistlichen*, Nr. 5552, S. 579. Seine Nachfolger waren von 1572–1580 Georg Weller aus Straßburg, danach von 1580–1594 Johann Opfer, vgl. ebd., Nr. 3853, S. 402 und Nr. 5554, S. 580.

559 Nach Alexanders Tod zwei Jahre später weigerte sich die Äbtissin, ihn der Tradition gemäß in der Andlauer Stiftskirche bestatten zu lassen. Vgl. die Darlegung

hebung ihre reichs- und papstunmittelbare Stellung. Maria Magdalena von Rebstock gilt bis heute als große Erneuerin des Andlauer Kanonissenstifts, da es ihr nicht nur gelang, dem Protestantismus die Stirn zu bieten, sie ließ darüber hinaus die Stiftsgebäude wieder aufbauen bzw. sanieren. Ende des 16. Jahrhunderts gelang es zudem, neue Kanonissen zu rekrutieren, so dass allmählich eine neue Stiftsgemeinschaft entstand.⁵⁶⁰

1599 wurde Andlau zur Konsolidierung der Stiftsfinanzen das Benediktinerkloster Hugshofen übertragen und 1615 durch die Kurie inkorporiert. Die Äbtissin nannte sich fortan *Abtissin des freyen weltlichen auch fürstlichen stift Andlaw, frauwen zu Hugshoven*⁵⁶¹ und später *Dame de Hugshofen*.⁵⁶² Die weitere Entwicklung Andlaus ist, trotz einer vergleichsweise guten Quellenlage, so gut wie unerforscht, weshalb im Folgenden nur auf einige Eckpunkte hingewiesen werden kann. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ging das Elsass sukzessive an die französische Krone über. 1646 erkannte Ludwig XIV. die fürstliche Würde der Andlauer Äbtissin an, 1657 wurde das Stift der Schweizer Nuntiatur überstellt.⁵⁶³ Als sich Abbé Grandidier 1785 im Archiv des Stifts aufhielt, lebten dort neben der Äbtissin elf Kanonissen. Grandidier berichtet, dass die Äbtissin in der Zeit nur noch vom Damenkapitel gewählt wurde. Bei den Äbtissinnenwahlen waren ein Vertreter des Heiligen Stuhls sowie drei königliche Kommissare anwesend, um die Wahl zu ratifizieren. Die Äbtissinnen trugen Stab, Pektoralkreuz und als Zeichen ihrer fürstlichen Würde das Zepter. Die Stiftsleiterin legte weiterhin ein Keuschheitsgelübde ab, während die Kanonissen, wie bereits im Mittelalter, die Gemeinschaft wieder verlassen durften, um zu heiraten.⁵⁶⁴ Bis zur Französischen Revolution blieb

der Anekdote unter anderem bei ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 238 f.; siehe auch FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 215 f.; DEHARBE, Richarde, S. 70; FUCHS, Rebstock.

560 BÉCOURT, Réforme, S. 333, 443 f.; GRANDIDIER, Œuvres 5, S. 229.

561 Vgl. ABR H 2334. Vor der Inkorporation findet man die Selbstbezeichnung *Abbatissin der Gefürsten Freyweltlichen Stift Andlaw und Administratorin zu Hugshofen*, hier in einer Lebensurkunde des Jahres 1612, ABR H 2335. Vgl. die päpstliche Inkorporationsurkunde von Paul V., SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, Nr. 1502, S. 486 f. (1615 Juni 26).

562 ANDLAU-HOMBOURG, Livre 2, S. 50.

563 Vorher gehörte das Stift wie das Bistum Straßburg der Kölner Nuntiatur an. Siehe FÜRSTENBERG, Ordinaria, S. 216.

564 Wie Grandidier betont, lebten die Kanonissen noch am Ende des 18. Jahrhunderts nach den Statuten, die das Basler Konzil 1434 erlassen hatte. Mehrfach wurden diese Statuten bestätigt und zuletzt 1752 durch eine neue Ordnung ergänzt bzw. in Teilen leicht verändert. Siehe dazu GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 279–281.

Andlau bestehen und wurde von den Fürstäbtissinnen regiert.⁵⁶⁵ Im Zuge der Revolutionswirren wurden die meisten der noch erhaltenen Urkunden und Dokumente vernichtet. Die Stiftsgebäude wurden schließlich säkularisiert und zu Nationaleigentum erklärt.⁵⁶⁶ Die Stiftskirche dient noch heute als Pfarrkirche des Vogesenstädtchens.

565 Laut Francis Rapp war Andlau zu prestigeträchtig, um es wie Erstein, Hohenburg und Niedermünster einfach auflösen zu können, vgl. RAPP, Réformes, S. 256.

566 1790 wurde das Stift aufgehoben, die Besitzungen inventarisiert und schließlich versteigert. Vgl. die Schilderungen des ehemaligen Andlauer Pfarrers Charles DEHARBE, Richarde, S. 84–120. Zur wechselvollen Geschichte der Andlauer Archivalien vgl. auch FORSTER, Vorhalle, S. 13–20.

2. Prosopographischer Anhang

2.1. Hinweise zur Benutzung

Auf den folgenden Seiten finden sich Listen mit den Namen der Äbtissinnen, Kanonissen, Kanoniker sowie der weiteren Präbendare von Andlau, Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan. Bei den weiteren Präbendaren handelt es sich um Kleriker, die an den Stiftskirchen bepfründet waren und zum Beispiel als Altaristen liturgische Dienste versahen, jedoch nicht zu den eigentlichen Stiftskanonikern gehörten. Nicht immer lässt sich die Stellung und Funktion eines Klerikers genau greifen, etwa, wenn er in einer Quelle lediglich als *praebendarius* bezeichnet wird. Ist die Funktion bekannt, wird sie angegeben.

Die personengeschichtliche Datensammlung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit, also das 14. bis 16. Jahrhundert. Die Namen der Äbtissinnen, Chorfrauen und -herren sind zum überwiegenden Teil aus den archivalischen Quellen erarbeitet. Der Vollständigkeit halber sind die Äbtissinnen der Stifte von der Gründung der Konvente bis zum 13. Jahrhundert ebenfalls aufgeführt.

Die Nennung der Namen erfolgt jeweils chronologisch nach dem Prinzip **V o r n a m e Z u n a m e**. Jeder Eintrag enthält den Namen der oder des Geistlichen, die Belegdaten sowie – sofern vorhanden – Informationen zur Person.

Die in der Literatur besprochenen bzw. belegten Äbtissinnen weichen, sowohl was ihre Namen und die Familienzugehörigkeit als auch was ihre Lebens- und Amtsdaten angeht, zum Teil stark voneinander ab. So erwähnt Spach mehrere Äbtissinnen, die weder bei Grandidier noch bei Bécourt aufgelistet sind. Aufgrund der teilweise schlechten Quellenlage lassen sich diese Widersprüche nicht immer klären, was die Überschneidungen einiger Amtszeiten erklärt. Unsichere, weil nur mangelhaft belegte Äbtissinnen werden im Folgenden in Klammern gesetzt. Da mehrere Äbtissinnen vor ihrem Amtsantritt anderen Stiften oder Klöstern angehört hatten, wurden die Amtsinhaberinnen nicht automatisch in die Liste der Kanonissen aufgenommen. Dies erfolgte nur dann, wenn die Äbtissin nachweislich vor ihrem Amtsantritt dem jeweiligen Stift angehört hatte.

2.2. Andlau

2.2.1. Äbtissinnen von Andlau

- Hl. Richardis (um 880).⁵⁶⁷ Es ist umstritten, ob sie als Äbtissin bzw. Laienäbtissin fungierte oder als einfache Sanktimoniale in Andlau lebte.
- R u d r u d i s (Ruotharde, Rotrudis, Huddrutis) (um 884/887–912).⁵⁶⁸ *Neptis* der Richardis.
- C a r i t a s.⁵⁶⁹
- A d e l h e i d.⁵⁷⁰
- M a g d a l e n a.⁵⁷¹
- U t h i c a (Othica) (962).⁵⁷²
- B r i g i t t a (1004–1024).⁵⁷³ Schwester bzw. enge Verwandte Kaiser Heinrichs II.
- M e c h t h i l d (Mathilde) (1048–1056).⁵⁷⁴ Eventuell Schwester bzw. Verwandte Kaiser Konrads II.
- J u d i t h (1064).⁵⁷⁵
- M a t h i l d e (um 1121–1158).⁵⁷⁶
- H a z i g a (Hadziga, Haizka) (um 1159–1172).⁵⁷⁷

567 Siehe mit bibliographischen Angaben sowie Quellenhinweisen BORNERT, *Richardis*.

568 Zuletzt FORSTER, *Vorhalle*, S. 259, mit weiteren Quellenhinweisen; MGH DD LK, Nr. 68, S. 200f.; GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 247.

569 FORSTER, *Vorhalle*, S. 259; GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 247.

570 FORSTER, *Vorhalle*, S. 259.

571 FORSTER, *Vorhalle*, S. 259.

572 FORSTER, *Vorhalle*, S. 259; GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 248.

573 HLAWITSCHKA, *Untersuchungen*, S. 163f.; GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 249; FORSTER, *Vorhalle*, S. 259; STEHLÉ, *Brigide*.

574 WAGNER, *Studien*, S. 451; DEHARBE, *Richardis*, S. 56f.; GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 251.

575 *Regg. Bischöfe* 1, Nr. 286, S. 278f.; WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 6, Nr. 101, S. 232; FORSTER, *Vorhalle*, S. 259.

576 FORSTER, *Vorhalle*, S. 259; UB Sindelsberg S. 105f., Nr. 7 (1156); WÜRDTWEIN, *Nova Subsidia* 7, Nr. 71, S. 184f. (1156); ABR H 2320/1a; DEHARBE, *Richardis*, S. 57f.; GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 251f.; ABR 155 J 50; ABR H 589/3.

577 STEHLÉ, *Haziga* (Amtsdaten dort: 1159–1178); ABR G 108/1 (1167); PFLEGER, *Cistercienserabtei*, S. 312; BÉCOURT, *Développements*, S. 167f.; DEHARBE, *Richardis*, S. 60f.

- Hadwig (Hawide, Hedwig) (1172–1180).⁵⁷⁸
 Adelheid von Geroldseck (um 1180–1214).⁵⁷⁹
 Hedwig (1216–1254).⁵⁸⁰
 Ellin (1280).⁵⁸¹
 Anna (1284–1287).⁵⁸²
 Kunigunde (1289–1303).⁵⁸³
 Mechthild (Mathilde) (1309).⁵⁸⁴
 Kunigunde von Geroldseck am Wasichen (1316–1333).⁵⁸⁵ Sie starb am 29. Januar 1333. Das Gesamtkapitel von Andlau zeigte ihren Tod an und wählte Sophia von Rappoltstein zu ihrer Nachfolgerin.⁵⁸⁶
 Sophia von Rappoltstein (1333–1342).⁵⁸⁷ Tochter des Johann von Rappoltstein und der Elisabeth von Geroldseck-Lahr; Schwester des Heinrich von Rappoltstein-Hohenack und des Johann von Rappoltstein, der

578 PFLEGER, Cistercienserabtei, S. 313 f.; BÉCOURT, Développements, S. 197 f. Zur Frage, ob es vor Haziga bereits eine Äbtissin namens Hadwig gab, vgl. FORSTER, Vorhalle, S. 261 f.

579 Historisch gesichert kann sie nur für das Jahr 1214 nachgewiesen werden, vgl. ABR G 108/3 (1214); laut BÜHLER, Herrschaft, S. 177, handelte es sich um eine von Geroldseck, wobei die genaue Familienzugehörigkeit unklar ist. Siehe auch FORSTER, Vorhalle, S. 260; BÉCOURT, Développements, S. 206–209; DEHARBE, Richarde, S. 64 f.; GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 257.

580 BÉCOURT, Développements, S. 209 f.; ABR G 108/4 (1214); UB Freiburg 1, Nr. 40, S. 25–27 (1223 Mai 12); ABR G 728/1a (1227 März 4); ABR G 5702/1 (1248); ABR G 5735/2 (1254).

581 ABR G 3070/12.

582 MAURER, Fronhöfe, S. 155 (1284); GRIMM, Weisthümer, S. 821–824; ABR 39 J 4 (1287 Dezember 23).

583 BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 525 f. (hier: 1293, 1303); AD des Vosges XVII H 1, nach FLORENCE, Archives, S. 144 f. (1292); BENDER, Andlau, S. 29.

584 Mechthild ist nur ein einziges Mal in einer nicht-zeitgenössischen Chronik erwähnt und lässt sich auf der Grundlage der überlieferten Quellen nicht nachweisen, vgl. BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 526 f.; GRANDIDIER, Alsatia 1, S. 133.

585 ABR H 2363 (1316); ABR H 2626/4 (1319 August 22); ABR H 2295/1 (1333 Februar 4); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 133; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76; LEHR, Dynastes, Stammtafel (ohne Paginierung); BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 587 f.

586 ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442, S. 328; BÉCOURT, Andlau, S. 47.

587 ABR H 2295/1 (1333); ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442, S. 328 (1333); BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 47. ABR H 2317 (1335 August 29 = Abschrift Lehnrevers Heinrichs, Rudolfs und anderer von Andlau); UB ENDINGEN, S. 208 (1337 März 4).

1336 als ihr Hofmeister fungierte.⁵⁸⁸ Dies widerspricht den „Europäischen Stammtafeln“ von Schwennicke, wo sie als Tochter Heinrichs III. von Rappoltstein und der Susanna von Geroldseck am Wasichen eingeordnet ist.⁵⁸⁹ Vor ihrer Wahl war Sophia Küsterin gewesen.⁵⁹⁰ Laut Grandidier und Bécourt verließ Sophia das Stift, um Nonne im Klarissenkloster Alspach zu werden.⁵⁹¹ Tatsächlich scheint sie jedoch aus dem Amt geschieden zu sein, um zu heiraten.⁵⁹²

(Katharina von Andlau) (1342–1347).⁵⁹³ Ob es eine Äbtissin Katharina von Andlau zum angegebenen Zeitpunkt gab, ist umstritten, kann jedoch als unwahrscheinlich gelten. Spach führt Katharina in seiner Äbtissinnenliste auf.⁵⁹⁴ Bécourt lehnt diese Möglichkeit ab, da eine Katharina von Andlau in keiner mittelalterlichen Quelle nachzuweisen sei.⁵⁹⁵ Hubert d’Andlau-Hombourg bezeichnet sie als erste Äbtissin aus dem Hause Andlau und bezieht sich dabei auf ein im 17./18. Jahrhundert von den Andlauer Kanonissen angelegtes Buch, in dem alle damals noch nachweisbaren früheren Kanonissen und Äbtissinnen verzeichnet wurden. Darin ist auch Katharina aufgeführt. Adelheid von Geroldseck ist für das Jahr 1342 nur in einer durch Grandidier überlieferten Urkunde nachgewiesen. Ein Eintrag im lange verschollen geglaubten Andlauer Salbuch von 1348

588 MENGUS, Sires (2000), Nr. 105, S. 126 (1335 August 30) und Nr. 108, S. 127 (1336 Dezember 30).

589 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 81.

590 ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442, S. 328; siehe auch BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 47.

591 „A bout de courage et désespérant de voir se lever des temps meilleurs, Sophie renonça après 1340 à sa dignité, et alla se réfugier chez les pauvres Clarisses du monastère d’Alspach“, vgl. BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 55; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 133.

592 Das geht aus einer Randnotiz des lange verschollen geglaubten Andlauer Salbuchs hervor. Am rechten Rand neben den Bestimmungen, die sich auf die erblichen Hofämter der Äbtissin beziehen, wurde vermerkt, dass Graf Heinrich von Hachberg durch Sophia von Rappoltstein mit dem Schultheißenamt von Baldingen (Bahlingen) belehnt worden war. Dafür habe er Sophia einen Lehensrevers ausgestellt. Doch *do die vorgeante fröwe die Ebtige uf gab und einen man genam*, habe ihn die neue Äbtissin, Adelheid von Geroldseck, erneut mit dem Amt belehnt. Vgl. ABR 155 J 50.

593 ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 74f.; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 133.

594 Handgeschriebenes Repertorium in den ABR, Einleitung zu Band 33.

595 BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 57.

macht jedoch deutlich, dass die Nachfolgerin Sophia von Rappoltsteins Adelheid von Geroldseck war.⁵⁹⁶

Adelheid von Geroldseck am Wasichen (1342–1358).⁵⁹⁷ Ein Eintrag im Salbuch von Andlau, das um 1348 angelegt wurde, macht sehr wahrscheinlich, dass Adelheid die direkte Nachfolgerin der Sophia von Rappoltstein war.⁵⁹⁸ Ihre Wahl wurde päpstlich bestätigt,⁵⁹⁹ 1342 erwirkte sie eine Privilegienbestätigung durch Ludwig den Bayern (Reichsfürstintennitel, Investitur mit Szepter),⁶⁰⁰ 1347 durch Karl IV. (Reichsfürstintennitel, Investitur mit Szepter).⁶⁰¹

Katharina von Geroldseck am Wasichen (1359–1372).⁶⁰² Sie war vor ihrem Amtsantritt Küsterin gewesen.⁶⁰³ 1371 nahm sie das Bürgerrecht von Schlettstadt an.⁶⁰⁴ Nach den „Europäischen Stammtafeln“

596 ABR 155 J 50.

597 RI 7,2, Nr. 314 (1342); ABR 155 J 50 (1344); ABR 154 J 63 (1345); RI 8, Nr. 512; SCHÖPFLIN, *Alsatia Diplomatica* 2, Nr. 1022, S. 189 (1347 Dezember 20, Basel); ABR H 2344/3 und 4 (1348/49); ABR H 2293/1 (1352); ABR H 2379, 39 J 44 und H 2372/1 (1358); BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 56 (1342–1358). Ihr Todestag ist der 20. Oktober, vgl. GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 133. Zuordnung zur Familie der Geroldseck von Wasichen bei LEHR, *Dynastes*, S. 41; SCHWENNICKE, *Stammtafeln N. F. 11*, Tafel 76 (1339, 1360), vgl. auch Tafel 77 zu den Herren von Geroldseck über Rhein, in der für das Jahr 1344 ebenfalls eine Adelheid (von Geroldseck-Lahr) als Äbtissin von Andlau zu finden ist. Bei BÜHLER, *Herrschaft*, S. 170, ist diese Adelheid von Geroldseck-Lahr ebenfalls zu finden, dort werden jedoch keine weiteren Informationen angegeben, sie wird also nicht als Äbtissin angesprochen.

598 ABR 155 J 50.

599 BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 56.

600 RI 7,2, Nr. 314. Das Regest bezieht sich auf eine nur von Grandidier überlieferte Urkunde (GRANDIDIER, *Oeuvres* 2, S. 262).

601 *Venerabili Adelheidi de Geroldsecke abbatisse monasterii secularis ecclesie in Andela principi et devote sue dilecte [...] confirmamus tibi et universis succentibus tibi abbatisis universa regalia, que a sacro romano imperio in feudum dependent conferentes, te de predictis baculo, quem in manibus gerimus, investimus*, zitiert nach GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 262 Anm. 4.

602 ABR H 2344/5 (1361); ABR 39 J 49 (1372 Januar 2); ABR 39 J 50 (1372 Januar 10); vgl. auch BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 372 (1359–1373?); MENGUS, *Sires* (2000), Nr. 150, S. 135 (1359 Juni 11); Zuordnung zur Familie der Geroldseck am Wasichen: SCHWENNICKE, *Stammtafeln N. F. 11*, Tafel 76 (1359–1372); GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

603 GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 234, Anm. 6.

604 BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 378.

durchliefen zahlreiche ihrer Verwandten ebenfalls, zum Teil sehr erfolgreich, geistliche Laufbahnen. Einer ihrer Verwandten war Abt von Maursmünster; Agnes, bei der es sich wohl um ihre Schwester handelte, war Priorin von St. Margareta in Straßburg. Mit Adelheid war eine weitere Schwester oder Cousine eine ihrer Vorgängerinnen im Andlauer Äbtissinnenamt.⁶⁰⁵

Elisabeth von Rappoltstein (zwischen 1372 und 1377).⁶⁰⁶

Elisabeth von Geroldseck (am Wasichen?) (1377–1396).⁶⁰⁷ Elisabeth war vor ihrem Amtsantritt Küsterin gewesen.⁶⁰⁸

Anna von Finstingen (1397?).⁶⁰⁹ Wahrscheinlich Tochter des Heinrich von Finstingen und der Walburga von Horburg.⁶¹⁰ Genaue Daten ihrer Amtszeit sind unbekannt. Aus den Quellen, die Grandidier noch vorlagen, lässt sich lediglich schließen, dass sie zwischen Elisabeth von Geroldseck und Elisabeth von Oberkirch einzuordnen ist.

Elisabeth von Oberkirch (1399–1408).⁶¹¹ Nach Bécourt war sie bis 1412 Äbtissin,⁶¹² Sophia von Andlau ist indes bereits 1408 in einer Urkunde nachgewiesen.

Sophia von Andlau (1408–1444).⁶¹³ Tochter des Heinrich Stolzmann von Andlau und der Klara von Ratolsdorf. Auch ihr Bruder Georg ver-

605 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76. Die Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb ihrer Generation ließen sich nicht immer eindeutig rekonstruieren.

606 Aus der Amtszeit Elisabeths sind keine Quellen auf uns gekommen, sie findet sich indes in den älteren Äbtissinnenlisten, vgl. zum Beispiel GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 133; siehe auch BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 380.

607 ABR H 2293/4 (1377); ABR G 4719/13 (1395); ABR G 4791/14a (1396); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 133; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76, wo sie wahrscheinlich, aber nicht sicher dem Zweig der Herren von Geroldseck am Wasichen zugeordnet wird.

608 GRANDIDIER, *Œuvres* 1, S. 234, Anm. 6.

609 Vgl. GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 133 und BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 388 und 640 (hier: 1391?–1397?); siehe auch GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog, dort allerdings ohne Jahr angegeben).

610 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 45.

611 IDOUX, *Relations*, S. 65 (1399); BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 390 (hier: 1399–1412?); VOEGEL/VOEGEL, *Valva*, S. 209.

612 BÉCOURT, *Abbaye* (14. Jh.), S. 390.

613 Belege in Auswahl: ABR H 2320/3; ABR H 2295/4 (1408); ABR G 3514/11; ABR G 1395 (1425); ABR H 2295/7 (1427); ABR H 2316/3; ABR H 2332/1 (1432); ABR H 2295/8 (1436); ABR H 2339/9 und 10; ABR H 2295/9; ABR H 2331/1 (1439); ABR H 2337/1; ABR H 2295/10 (1442); ABR H 2320/3; ABR H 2295/4, GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 133.

folgte eine geistliche Karriere und wurde Dekan, dann Propst des Basler Domkapitels und später Propst von Lautenbach. Als 1460 die Universität Basel gegründet wurde, wird der ehemalige Rechtsprofessor deren erster Direktor.⁶¹⁴ Ihr Bruder Walter war kaiserlicher Rat.⁶¹⁵ Sophia dankte 1444 aus Altersgründen zugunsten ihrer Nachfolgerin Susanna von Eptingen ab.⁶¹⁶ **S u s a n n a v o n E p t i n g e n** (1444–1479).⁶¹⁷ Tochter der Verena von Landenberg und des Hans Thüring von Eptingen, Schwester von Hermann und Peter von Eptingen.⁶¹⁸ Sie war wie ihre Nachfolgerinnen im Besitz des Straßburger Bürgerrechts.⁶¹⁹ Susanna hielt enge Verbindungen nach Basel und bemühte sich dort um die Reformierung des Klosters Klingental.⁶²⁰ Sie starb am 6. April 1479 und wurde im gleichen Grab wie ihre Vorgängerin, Sophia von Andlau, in der Stiftskirche bestattet. Ihre Brüder erbten ihren Besitz.⁶²¹

O d i l i a v o n M ü h l h o f e n (1479–1480).⁶²² Aus Odilias Amtszeit ist nur eine einzige Urkunde überliefert.⁶²³

614 Georg von Andlau, der als promovierter Jurist am Basler Konzil teilnahm und seit 1437 Dekan des Basler Domkapitels war, wurde 1442 Propst der Lautenbacher Kollegiatkirche, vgl. ANDLAU-HOMBOURG, *Livre*, S. 173f. 1432 urkundete er als Propst des Basler Domkapitels, vgl. KUNDERT, *Domstift*, S. 282.

615 Vgl. WOLFF, *Andlau*, S. 40f.

616 Vgl. die entsprechende Bulle des Basler Konzils von 1444, ABR H 2295/11.

617 Belege in Auswahl: AMS AA 186/6 und ABR H 2295/11 (1444); ABR H 2346/9 (1447); ABR H 2320/3 (1448); ABR H 2336/1 (1454); ABR H 2353/7 (1456); ABR 39 J 121 (1456 Januar 27); ABR 39 J 128 (1459 Februar 26); ABR 39 J 129 (1459 März 11); ABR G 1254 (1460); ABR 39 J 144 (1462 Juni 4); ABR H 2333/3 (1465); AMS Nr. 5808 (1463); ABR H 2711 (1463); ABR H 2295/14 (1467); ABR 39 J 158 (1468 Januar 1); ABR 39 J 164 (1470 April 6); ABR 39 J 166 (1470 April 13); ABR H 2332/3 (1471); ABR H 2295/16 (1478); GRANDIDIER, *Alsacia* 1, Teil 1, S. 133; BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 289; LEHR, *Alsace*, S. 154.

618 Vgl. CHRIST, *Familienbuch*, S. 101; WEIS-MÜLLER, *Reform*, S. 60.

619 BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 640.

620 Vgl. dazu ausführlich WEIS-MÜLLER, *Reform*, bes. S. 55–63.

621 BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 394.

622 ABR H 2336/2 (1480); BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 401f.

623 Es handelt sich dabei um einen Lehensrevers Werner von Ramsteins, vgl. ABR H 2336/2.

- Barbara Knobloch (1481–1493).⁶²⁴ Tochter des Berthold Knobloch und der Barbara von Windeck. Ihr Bruder Reinhard war Abt von Maursmünster.⁶²⁵ Laut Kindler von Knobloch starb sie am 29. September 1493.⁶²⁶
- Kunigunde von Reinach (1494–1537).⁶²⁷ Tochter des Hans Heinrich I. und der Angel von Andlau. Sie wurde 1495 von König Maximilian und 1521 von Karl V. als Reichsfürstin bezeichnet. Am 15. Dezember 1537 starb Kunigunde und wurde in Andlau bestattet.⁶²⁸
- Cordula von Krotzingen (1538–1572).⁶²⁹ Cordula wurde 1500 geboren und war somit 37 oder 38 Jahre alt, als sie das Äbtissinnenamt antrat. Sie war vorher Postulantin im Zisterzienserinnenkloster Günterstal bei Freiburg gewesen.⁶³⁰ Ab 1570 fungierte Maria Magdalena von Rebstock als ihre *coadjutrix*.
- Maria Magdalena von Rebstock (1572–1609).⁶³¹ Maria Magdalena wurde um 1540 als Tochter des Gabriel oder des Hans Diebold von Rebstock in Masmünster geboren.⁶³² Bevor sie nach Andlau kam, war

624 ABR H 2332/4 und H 2336/3 (1481); AMS VI 6/7 und AMS VI 77/3 (1482); ABR H 2304/9. Bei der Angabe der Amtszeit 1480–1498, die sich bei BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 402, findet, muss es sich um einen Druckfehler handeln.

625 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 316–322.

626 KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 152.

627 Belege in Auswahl: ABR H 2333 und ABR H 2336/4 (1494); AMS VI 77/4, AMS VI 3/15 und ABR 39 J 207 (1495); ABR H 2332/7 (1500); ABR H 2352/3 (1512); ABR H 2364 (1518–1520); ABR H 2304/13 (1522); AMS AA 387, VIRCK, Politische Correspondenz, Nr. 256, S. 144, und AMS VI 3/9–11 (1525); AMS V 104, 8 (1526); ABR 39 J 267 (1529); ABR H 2295/20 (1533); ABR H 2334/13 (1536); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 134. In den Stammtafeln des Genealogischen Handbuchs zur Schweizer Geschichte 3, Tafel IV, ist sie nicht verzeichnet. Dort findet sich aber ihr Bruder Hans, den sie 1501 mit dem Schultheißenamt in Kintzheim belehnte, vgl. ABR H 2334/12.

628 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 536, 649; KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 426.

629 Belege in Auswahl: ABR G 1200/3 und H 2294/3 (1539); ABR G 1545/c (1540); ABR H 2296/1 (1541); ABR 39 J 294 (1544 Februar 28); ABR G 1547 (1547); ABR H 2331 (1549 November 18); ABR H 2296/7 und 8 (1570); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 134; BÉCOURT, Réforme, S. 5.

630 Vgl. BÉCOURT, Réforme, S. 5f.

631 RIETSCH, Maria; FUCHS, Rebstock; ABR G 1545/h (bischöfliche Bestätigung ihrer Wahl 1573).

632 FUCHS, Rebstock.

sie Kanonisse im dortigen Frauenstift gewesen.⁶³³ Von 1570 bis zu ihrer Wahl als Äbtissin fungierte sie in Andlau als *coadjutrix* der Cordula von Krotzingen.⁶³⁴ Sie wehrte sich erfolgreich gegen die Einführung des Protestantismus in Andlau.

2.2.2. Kanonissen von Andlau (14.–16. Jahrhundert)

Katharina von Amoltern (1333).⁶³⁵

Idatta von Auacourt (Avacurt) (1333).⁶³⁶

Katharina von Bietenheim (1333–1361).⁶³⁷

Luitgart von Bietenheim (1333).⁶³⁸

Gertrud von Dicka (1333).⁶³⁹ Sie stammte aus der Familie der Andlauer Vögte.

Juliana von Erstein (1333).⁶⁴⁰

Guta von Ramberg (1333).⁶⁴¹

633 Vgl. BÉCOURT, Réforme, S. 329f. Wie Andlau wies auch Masmünster in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen äußerst geringen Personalstand auf. 1570, als Maria Magdalena gleichsam abgeworben wurde, war sie die einzige Kanonisse neben der Äbtissin und einigen Postulantinnen in Masmünster gewesen. Siehe TRESCH, Masmünster, S. 41; DEHARBE, Richarde, S. 68–71. Eine andere Kanonisse aus Masmünster, Agnes von Flachslanden, wurde 1587 Äbtissin von Ottmarsheim, vgl. JORDAN, Réforme, S. 294f.

634 ABR H 2296/7 und 8; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 134.

635 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4); KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 12; GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog, wo ihr Todesjahr allerdings nicht genannt ist).

636 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

637 Vgl. für 1333: ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4); zu 1361 siehe ABR H 2344/5a.

638 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

639 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

640 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

641 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

- Adelheid von Geroldseck am Wasichen (1333–1342).⁶⁴² Laut den „Europäischen Stammtafeln“ sei sie zuerst Kanonisse in St. Stephan (1319), dann in Andlau (1333/1335) gewesen, bevor sie 1339 Heinrich von Rappoltstein geheiratet habe. Die hier belegte Kanonisse Adelheid von Geroldseck ist jedoch seit 1342 als Äbtissin von Andlau nachweisbar.⁶⁴³
- Sophia von Rappoltstein (bis 1333).⁶⁴⁴ Küsterin, die 1333 zur Äbtissin gewählt wurde.
- Hedwig von Rotenburg (1333).⁶⁴⁵
- Katharina von Geroldseck am Wasichen (1348).⁶⁴⁶ Küsterin und spätere Äbtissin.
- Anna von Offenheim (1357).⁶⁴⁷
- Elisabeth von Geroldseck (am Wasichen?) (1364).⁶⁴⁸ Elisabeth war *custodisse* des Stifts. Spätestens ab 1377 fungierte sie als Äbtissin.
- Stengin (Stange aus Rosheim?)⁶⁴⁹ (1372).⁶⁵⁰ Sie wurde von den Söhnen Heinrichs von Andlau entführt. Die Herren von Andlau wollten damit der Forderung nach einer Kanonissenpfründe für ihre Schwester Nachdruck verleihen.⁶⁵¹
- Klara Elsa von Pfirt (1438).⁶⁵²

642 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

643 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76.

644 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

645 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (alle 1333 Februar 4).

646 GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 234, Anm. 6. Siehe auch die Liste der Äbtissinnen von Andlau.

647 ABR H 2348/11.

648 ABR H 2305 (1364 Mai 13 und 25) und GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 234, Anm. 6; zu ihrer Abstammung vgl. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76, wo sie jedoch nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

649 MENGUS, Sires (2000), S. 138f. Vielleicht handelt es sich um Anna Stengin, die ohne Todesjahr in Grandidiers Abschrift des Andlauer Nekrologs zu finden ist, GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8.

650 ABR 39 J 49 (1372 Januar 2).

651 ABR 39 J 49 (1372 Januar 2).

652 1438 war ihr Todesjahr, GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

Susanna von Eptingen (bis 1444).⁶⁵³ Tochter der Verena von Landenberg und des Hans Thüring von Eptingen, Schwester von Hermann und Peter von Eptingen.⁶⁵⁴ Sie wurde 1444 als Nachfolgerin der Sophia von Andlau zur Äbtissin gewählt, zuvor hatte sie als Kanonisse dem Stiftskapitel angehört.

Barbara von Fleckenstein (1449).⁶⁵⁵

Brigitta Fachin (Vachin) (1467).⁶⁵⁶

Margareta von Andlau (1452–1500).⁶⁵⁷ 1452 war sie Postulantin, 1495 kann sie als eine der Kanonissen nachgewiesen werden. Sie starb im Jahr 1500.

Susanne Zorn (Jungzorn) (1465–1479).⁶⁵⁸

Brigitta Reich von Reichenstein (vor 1467).⁶⁵⁹ Tochter der Greda von Eptingen und des Heinrich Reich von Reichenstein. Zwei ihrer Schwestern waren Nonnen in St. Maria Magdalena an den Steinen, eine weitere Schwester war mit Hartung von Andlau verheiratet.⁶⁶⁰

653 ABR H 2295/11 (1444), GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 1, S. 133; BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 289.

654 Vgl. CHRIST, *Familienbuch*, S. 101 und WEIS-MÜLLER, *Reform*, S. 60; BISCHOFF, *Eptingen*, S. 824f.; im *Genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte* 3, S. 69 und S. 137, wird darauf hingewiesen, dass Susanna genealogisch nicht eingeordnet werden könne; siehe auch KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 1, S. 805. Ein Verwandter Susannas, Bernhard von Rathsamhausen (Sohn des Gertheus von Rathsamhausen und der Adelheid von Eptingen), unterlag 1437 bei der Wahl zum Basler Bischof Friedrich zu Rhein. Drei Jahre hielt er an seinem vermeintlichen Anspruch auf das Bischofsamt fest und appellierte mehrfach an das Basler Konzil. 1440 verzichtete er, abgefunden mit Geldzahlungen und dem Kustos-Amt, auf den Bischofssitz, vgl. BRUCKNER, *Bischöfe*, S. 196.

655 MÜLLER, *Herren*, S. 509; GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

656 Brigitta starb 1467, vgl. GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

657 RG 6, Nr. 4102 (1452); AMS VI 3/15 (1495 Februar 2); GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

658 BÉCOURT, *Abbaye* (15. Jh.), S. 394 (1465). Wie aus Grandidiers Auszug aus dem Andlauer Nekrolog hervorgeht, starb Susanna 1479, vgl. GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

659 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 3, S. 387; *Genealogisches Handbuch der Schweizer Geschichte* 3, S. 108.

660 *Genealogisches Handbuch der Schweizer Geschichte* 3, S. 108.

Susanna von Andlau (1470).⁶⁶¹ Sie starb laut dem Nekrolog von Andlau im Jahr 1470.

Engel von Wildsberg (1473).⁶⁶² Sie starb laut dem Nekrolog von Andlau im Jahr 1473.

Brigitta von Reinach (1474–1500).⁶⁶³ Sie starb am 11. November 1500 und wurde in der Franziskanerkirche von Rufach bestattet. Ihre Schwester Kunigunde war Äbtissin von Andlau. Eine andere Schwester, Susanne, ist 1472 als Nonne im Kloster Schönensteinbach nachgewiesen.⁶⁶⁴ Ob sie – trotz des unter anderem bei Schwennicke belegten Todesjahres – mit der von 1500 bis 1509 nachweisbaren Brigitta von Reinach identisch ist, kann nicht entschieden werden.

Sophia von Andlau (1479).⁶⁶⁵ Sie starb laut dem Nekrolog von Andlau im Jahr 1479.

Magdalena von Vogtsberg (1480).⁶⁶⁶

Beatrix von Andlau (1482).⁶⁶⁷ Sie starb laut dem Nekrolog von Andlau im Jahr 1482.

Dorothea von Rathsamhausen (vor 1486).⁶⁶⁸ Tochter des Heinrich von Rathsamhausen und – laut ihres Grabsteins – einer von Wangen.⁶⁶⁹ Dorothea wurde 1486 zur Äbtissin von St. Stephan gewählt. Zuvor war sie *canonissa ecclesie secularis sancte Rickhardis in Andlo* gewesen.⁶⁷⁰

Richardis von Andlau.⁶⁷¹

661 GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

662 GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

663 AMS VI 3/15 (1495 Februar 2); SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 107 (1474/1492).

664 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 107; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 532; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3, S. 17.

665 GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

666 1480 war ihr Todesjahr, vgl. GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

667 GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog).

668 ABR H 2619/4 (1486 August 16).

669 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 354 (von Rathsamhausen, Tafel IV).

670 ABR H 2619/4 (1486 August 16).

671 AMS VI 3/15 (1495 Februar 2).

Margareta von Landsberg (1495–1529).⁶⁷²

Magdalena Röderin (1495).⁶⁷³

Margareta von Uttenheim (1495).⁶⁷⁴

Ursula von Landsberg (1498–1525).⁶⁷⁵

Helena von Rüßegg (1498–1529).⁶⁷⁶ Tochter des Jakob von Rüßegg und der Beatrix Freiin von Wineck.⁶⁷⁷ 1498 wurde sie als *warterin* angenommen.⁶⁷⁸

Sie verließ 1529 mit vier anderen Kanonissen und einer Postulantin die Gemeinschaft und wurde mit einer Pension abgefunden. 1542 prozessierte sie um ihre Pension, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht ausgezahlt werden konnte.⁶⁷⁹

Verena von Eptingen (1500–1525).⁶⁸⁰

Brigitta von Reinach (1500–1509).⁶⁸¹

Veronika Spitzköpfen (1500–1515).⁶⁸²

Luzia von Landsberg (1501).⁶⁸³

672 AMS VI 3/15 (1495 Februar 2); AMS VI 3/9 (1525); ABR 39 J 267 (1529 Januar 28).

673 AMS VI 3/15 (1495 Februar 2).

674 AMS VI 3/15 (1495 Februar 2). Ein Christoph von Uttenheim war von 1502 bis 1527 Bischof von Basel, vgl. BRUCKNER, Bischöfe, S. 199.

675 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 643; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 135 (1498); 1500/01 erhielt sie ihren *thumfrawwenzins*, wobei sie in der Rechnung im Gegensatz zu den anderen Kanonissen als Jungfrau bezeichnet wird, vgl. ABR H 2401 und ebd., Jahrrechnung 1501/02; ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09, 1513/14); AMS VI 3/9 (1525).

676 Vgl. den Vertrag zwischen der Äbtissin und den Kanonissen ABR G 1544 (1529 Januar 28); siehe auch BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644 (1517); ABR H 2401 (Rechnung); AMS VI 3/9 (1525); ABR 39 J 267 (1529 Januar 28); ABR G 1544 (1542); KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 672.

677 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 672; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 1, S. 275 f.

678 Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 672.

679 Vgl. ABR G 1544 (1542).

680 ABR H 2401 (Rechnung 1500/1501); AMS VI 3/9 (1525).

681 ABR H 2401 (erwähnt in den Jahrrechnungen 1500/1501, 1501/1502); ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09).

682 ABR H 2401 (erwähnt in den Jahrrechnungen 1500/1501, 1501/1502, 1503); ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09); ABR H 2402 (Jahrrechnung 1512/13, 1514/15).

683 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 643.

- Agnes von Andlau (1501–1529).⁶⁸⁴ Sie verließ 1529 mit vier anderen Kanonissen und einer Postulantin die Gemeinschaft und wurde mit einer Pension abgefunden, um die sie 1542 prozessierte.⁶⁸⁵
- Margareta Zorn (1503–1518).⁶⁸⁶
- Anna von Uttenheim (Ramstein von Uttenheim) (1509).⁶⁸⁷
- Barbara Zorn (1513–1515).⁶⁸⁸
- Verena Röder von Diersburg (1509/10–1516).⁶⁸⁹ Sie wurde 1514/15 in ihre Pfründe eingesetzt und erhielt zwei große Schleier anlässlich ihrer Stühlung.⁶⁹⁰ Ihr Bruder Egenolf war Stettmeister von Straßburg, die Schwester Magdalena Äbtissin von St. Stephan.⁶⁹¹
- Sophia von Andlau (1517/18).⁶⁹²
- Adelheid Zorn von Bulach (1517/18).⁶⁹³ Sie wurde 1517/18 als *warterin* in das Stift aufgenommen, ihre Mutter Richardis zahlte dafür 250 fl.⁶⁹⁴
- Barbara von Pfirt (1517–1529).⁶⁹⁵ Sie verließ 1529 mit vier anderen Kanonissen und einer Postulantin die Gemeinschaft und wurde mit einer Pension abgefunden, um die sie 1542 prozessierte.⁶⁹⁶

684 Vgl. den Vertrag zwischen der Äbtissin und den Kanonissen ABR G 1544 (1529 Januar 28); siehe auch MENGUS, Sires (2000), S. 40; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644 (1517); AMS VI 3/9 (1525); ABR 39 J 267 (1529 Januar 28); ABR G 1544 (1542).

685 Vgl. ABR G 1544 (1542).

686 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 643; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 135; ABR H 2402 (Jahrrechnung 1512/13, 1513/14, 1514/15, 1517/18).

687 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 643; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 135.

688 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 1, S. 135.

689 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 572 (Eintritt in Andlau 1509 oder 1510). Laut BRADY, Class, S. 342, starb Verena 1516. Eine Verena Röderin erhielt allerdings laut der Jahrrechnung von 1517/18 ein Leibgeding ausgezahlt, vgl. ABR H 2402.

690 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1514/15).

691 Vgl. BRADY, Class, S. 222: Egenolf „had one sister, Magdalena (d. 1531), who was abbess at St. Stephan, two others were nuns at St. Marx, and a third who had been a nun at Andlau.“

692 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1517/18).

693 ABR H 2402.

694 ABR H 2402.

695 Vgl. den Vertrag zwischen der Äbtissin und den Kanonissen ABR G 1544 (1529 Januar 28); siehe auch BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644 (1517); AMS VI 3/9 (1525); ABR 39 J 267 (1529 Januar 28); ABR G 1544 (1542).

696 Vgl. ABR G 1544 (1542).

Helena Waldner (1520).⁶⁹⁷

Cordula von Eptingen (1525–1529).⁶⁹⁸ Sie verließ 1529 mit vier anderen Kanonissen und einer Postulantin die Gemeinschaft und wurde mit einer Pension abgefunden. 1542 prozessierte sie um ihre Pension.⁶⁹⁹

Margareta von Landsberg (1525–1529).⁷⁰⁰ Sie verließ 1529 mit vier anderen Kanonissen und einer Postulantin die Gemeinschaft und wurde mit einer Pension abgefunden. 1542 prozessierte sie um ihre Pension.⁷⁰¹ 1545 wurde sie zur ersten protestantischen Äbtissin von St. Stephan gewählt.⁷⁰²

Ursula Zorn von Bulach (1529).⁷⁰³ Gerade als Postulantin aufgenommen, verließ sie 1529 mit fünf Kanonissen das Stift und wurde mit einer Pension abgefunden.⁷⁰⁴

Veronika von Schauenburg (1536–1547).⁷⁰⁵ Tochter von Reinhard von Schauenburg und Stiefschwester des Rudolf von Neuenstein. 1536 wurde sie gegen eine Zahlung von 100 fl. als *warterin* aufgenommen.⁷⁰⁶ Veronika opponierte Anfang der 1540er Jahre gegen die Lebensbedingungen im Stift und verließ die Gemeinschaft schließlich.⁷⁰⁷

Margareta Wurmser (von Vendenheim) (vor 1537–1547).⁷⁰⁸ Tochter des Erhart Wurmser und der Barbara von Schauenburg.⁷⁰⁹ Schwester der Agnes. Sie opponierte gegen die Äbtissin und die Lebensbedingungen im

697 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644.

698 Vgl. den Vertrag zwischen der Äbtissin und den Kanonissen ABR G 1544 (1529 Januar 28); siehe auch BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644 (1517); AMS VI 3/9 (1525); ABR 39 J 267 (1529 Januar 28).

699 ABR G 1544 (1542).

700 Vgl. den Vertrag zwischen der Äbtissin und den Kanonissen ABR G 1544 (1529 Januar 28); siehe auch BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 644 (1517); AMS VI 3/9 (1525); ABR 39 J 267 (1529 Januar 28); ABR G 1544 (1542).

701 ABR G 1544 (1542).

702 ABR G 1544 (1545 Februar 4).

703 Vgl. den Vertrag zwischen der Äbtissin und den Kanonissen ABR G 1544 (1529 Januar 28); ABR 39 J 267.

704 ABR G 1544 (1542).

705 ABR G 1544.

706 ABR G 1544 (1536 November 1).

707 ABR G 1544.

708 ABR G 1544. Aus ABR G 1547 (1547 Dezember 9) geht hervor, dass Margareta und ihre Schwester Agnes noch unter Äbtissin Kunigunde von Reinach der Gemeinschaft beigetreten waren.

709 ABR G 1547 (1547 Dezember 9); siehe auch BRADY, Class, S. 356.

Stift. So bestand sie beispielsweise darauf, weiterhin ihre weltliche Kleidung tragen zu dürfen.⁷¹⁰

A g n e s W u r m s e r (von Vendenheim) (vor 1537–1547).⁷¹¹ Tochter des Erhart Wurmser und der Barbara von Schauenburg,⁷¹² Schwester der Margareta. Sie hielt sich spätestens seit 1543/44 nur noch sporadisch im Stift auf und lebte hauptsächlich bei ihren Verwandten in Straßburg.⁷¹³

2.2.3. Kanoniker und weitere Präbendare von Andlau (14.–16. Jahrhundert)

J o h a n n e s (1322).⁷¹⁴ Kanoniker, Pfarrer von St. Andreas.

W a l t e r v o n G e r o l d s e c k a m W a s i c h e n⁷¹⁵ oder über Rhein⁷¹⁶ (1325–1333).⁷¹⁷ Kanoniker.

E r b o v o n K a g e n e c k (1333).⁷¹⁸ Kanoniker.

J o h a n n e s v o n G e r o l d s e c k a m W a s i c h e n (1315–1358).⁷¹⁹ Kanoniker. 1318 und 1358 ist er als Domherr (in Straßburg) belegt, 1332 als *pincerna* in Straßburg. Johannes starb 1359.⁷²⁰ Er war der Bruder von Äbtissin Kunigunde von Geroldseck am Wasichen.⁷²¹

K o n r a d v o n L i n d a u (vor 1339).⁷²² Einst Präbendar in Andlau, war er 1339 in Straßburg wohnhaft, wo er im selben Jahr sein Testament aufsetzte.

S i m o n (1345).⁷²³ Präbendar Heilig-Kreuz-Altar.

710 ABR G 1544.

711 ABR G 1544. Aus ABR G 1547 (1547 Dezember 9) geht hervor, dass Margareta und ihre Schwester Agnes noch unter Äbtissin Kunigunde von Reinach der Gemeinschaft beigetreten waren.

712 ABR G 1547 (1547 Dezember 9).

713 ABR G 1544.

714 ABR H 2344/2.

715 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76.

716 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 79; BÜHLER, Herrschaft, S. 173.

717 HAUILLER, Analecta, S. 72–73, Nr. 59–60.

718 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (1333 Februar 4).

719 ABR H 2295/1; BÜHLER, Regesten 2, Nr. 489; ALBRECHT, Urkundenbuch 1, Nr. 442 (1333 Februar 4); GRANDIDIER, Œuvres 1, S. 277, Anm. 3.

720 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76.

721 Vgl. ABR H 2305/2 (1364); LEHR, Dynastes, S. 41.

722 UB Straßburg 7, Nr. 205, S. 63; AMS II 15/36 (1339 Januar 17).

723 ABR 128 J 1 Nr. 1 und 154 J 63; ich danke Herrn Louis Schlaefli für den freundlichen Hinweis.

- Heinrich von Andlau (1349).⁷²⁴ Kanoniker in Andlau, Haslach und Lautenbach.
- Johannes Kleinhans (1364–1397).⁷²⁵ Präbendar Heilig-Kreuz-Altar, 1397 Münsterherr.
- Johannes von Kagenheim (1364).⁷²⁶
- Friedrich von Epfig (1367).⁷²⁷ Kanoniker, Pfarrer von St. Andreas.
- Rudolf von Schönenberg (1372).⁷²⁸ Präbendar Heilig-Kreuz-Altar.
- Heinrich von Hohenstein (1384).⁷²⁹ Kanoniker und Rektor von St. Fabian. Er war laut dem Andlauer Nekrolog zugleich Propst von St. Thomas in Straßburg. Heinrich starb 1384.⁷³⁰
- Heinrich Wyler (1397).⁷³¹ Präbendar Altar St. Arbogast.
- Reinbold Slecht (1401).⁷³² Providierter Kanoniker. Kantor in Jung-Sankt-Peter (Straßburg) und Chronist, 1401 von Pfalzgraf Ruprecht III. *ad collacionem* providierter Kanoniker; 1414 Aufnahme in das Hofgesinde König Sigismunds.⁷³³
- Rulin Wolf (1407).⁷³⁴ *Praebendarius*.
- Johann von Neuweiler (1407).⁷³⁵ *Praebendarius*.
- Johann von Vertenheim (1407).⁷³⁶ *Praebendarius*.
- Johann Löfelin (1407).⁷³⁷ *Praebendarius*.
- Johann Dolite (Dolice?) (1407).⁷³⁸ *Praebendarius*.
- Johannes Molle (1407).⁷³⁹ *Praebendarius*.

724 ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 93; VOEGEL/VOEGEL, Valva, S. 54; MENGUS, Sires (2000), Nr. 130, S. 130f. (1349 November 26).

725 ABR H 2305 (1364 Mai 13 und 18); ABR H 2325 (1397).

726 ABR H 2293/3; BÉCOURT, Abbaye (14. Jh.), S. 377f.

727 GRANDIDIER, Œuvres 5, S. 213.

728 Rudolph kaufte 1372 eine Rente von dem Straßburger Bürger Berthold Scholl, vgl. ABR H 2344/6.

729 GRANDIDIER, Œuvres 5, S. 211; RISTELHUBER, Bologne, S. 91.

730 GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier, Auszug aus dem Andlauer Nekrolog); GRANDIDIER, Œuvres 5, S. 211.

731 ABR H 2344/8.

732 Regg. Pfalzgrafen 2, Nr. 936 (1401 Mai 20).

733 RI 11,1, Nr. 1054.

734 ABR H 2319.

735 ABR H 2319.

736 ABR H 2319.

737 ABR H 2319.

738 ABR H 2319.

739 ABR H 2319.

- Heinrich (1407).⁷⁴⁰ *Praebendarius*.
 Rudolf Schönbelin (1407–1419).⁷⁴¹ 1407 *praebendarius*, 1419 Kanoniker, Kaplan St. Michael.⁷⁴²
 Johann Gangweg (Ganswertz, Gantzweg) (1407–1419).⁷⁴³ Präbendar St. Johannes Bapt. (1407); Kaplan St. Nikolaus und St. Johannes in Andlau, Kaplan in Nothalten (1419).
 Heinrich von Andlau (1408–1420).⁷⁴⁴ Kanoniker; Kirchherr in St. Fabian in Andlau.⁷⁴⁵ Identisch mit dem 1407 genannten Heinrich? Verwandter der Äbtissin Sophia von Andlau.
 Heinrich Wiler aus Pfortzheim (1409).⁷⁴⁶ Präbendar im Chor der Stiftskirche. Identisch mit Heinrich Wyler (1397)?
 Johann Gehe (Geher) (1418).⁷⁴⁷
 Johann Doldener (1419).⁷⁴⁸
 Johann Herboltzheim (1419).⁷⁴⁹ Leutpriester von St. Fabian in Andlau.
 Konrad Hölstein (1419).⁷⁵⁰ Kaplan.
 Konrad Kottmann (1419).⁷⁵¹ Leutpriester von St. Andreas.
 Walter (1419).⁷⁵² Kanoniker, Kastelbergpfründe.
 Peter von Andlau (1424).⁷⁵³
 Albert Minnenklich (1427).⁷⁵⁴ Pfarrer von St. Andreas.

740 ABR H 2319.

741 ABR H 2319.

742 BARTH, Quellen, S. 101.

743 ABR H 2319; BARTH, Quellen, S. 101.

744 Heinrich von Andlau starb 1420, vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 16; GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Granddier, Abschrift des Andlauer Nekrologs).

745 BARTH, Quellen, S. 84.

746 AMS 117 Z 2149/14; 1409 kaufte er eine Rente, vgl. ABR G 3514/10.

747 ABR H 2304/6; VOEGEL/ VOEGEL, Valva, S. 183.

748 BARTH, Quellen, S. 101.

749 BARTH, Quellen, S. 84.

750 BARTH, Quellen, S. 101.

751 BARTH, Quellen, S. 84.

752 BARTH, Quellen, S. 101.

753 Peter resignierte 1424, vgl. die persönliche Sammlung prosopographischer Daten, die Francis Rapp während seines Forscherlebens angelegt hat. Eine Kopie der Sammlung (unpaginiert) befindet sich am Lehrstuhl für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen. Im Folgenden zitiert als RAPP, Prosopographische Sammlung.

754 ABR H 2295/7.

- Jodocus Mogenheim (Magenheim) aus Offenburg (1427–1446).⁷⁵⁵
 Investitur im Namen der Äbtissin 1427, 1430 Pfarrer von St. Andreas.
- Johannes Ettenheim (1435).⁷⁵⁶
- Johannes genannt Ortenbach von Gengenbach (1436).⁷⁵⁷
 Kanoniker.
- Heinrich Illgang (Ilganh) (1437–1442).⁷⁵⁸ Kaplan St. Katharina und
 Maria Magdalena.
- Johannes Stern von Oberkirch (1442).⁷⁵⁹ Kaplan St. Katharina
 und Maria Magdalena. Kaplan der Äbtissin.
- Jakob Ingolt (1441–1478).⁷⁶⁰ Priester aus Hagenau, 1444 Kaplan des
 Heilig-Kreuz-Altars, 1468 Kaplan St. Arbogast, 1478 Rektor des Stifts.
- Bernhard Zoffinger (1445).⁷⁶¹ Er resignierte 1445 als Kanoniker und
 Pfarrer von Blienschweiler.
- Heinrich Meier aus Benfeld (1445).⁷⁶² Er wurde 1445 als Kanoniker
 und Pfarrer von Blienschweiler präsentiert.
- Nikolaus Hardemann (1446).⁷⁶³ Kanoniker.
- Walther von Andlau (1447).⁷⁶⁴ Präbendar Heilig-Kreuz-Altar.
- Ciriacus Leckstein (1450).⁷⁶⁵ Er supplizierte um die vakante Pfründe
 des Heilig-Kreuz-Altars.
- Egidius von Zabern (1454).⁷⁶⁶
- Johann Stern aus Niederkirchen (1455–1467).⁷⁶⁷ 1467 Kaplan der Abtei.
- Johannes Winterling (vor 1467).⁷⁶⁸ Kaplan St. Richardis-Altar.

755 ABR H 2295/7 (1427); ABR H 2349/1 (1430); ABR H 2349/3 und 4 (1446); 1450
 wird er als verstorbener Präbendar bezeichnet, vgl. RG 6, Nr. 700.

756 ABR D 35/10.

757 ABR H 2295/8.

758 ABR 128 J 1 Nr. 5 (1437); ABR H 2295/10 (1442).

759 ABR H 2295/10.

760 ABR H 2368/2; ABR H 2368/3 (1444); ABR H 2295/15 (1468); vgl. zu seiner Kar-
 riere im Stift BÉCOURT, Abbaye (15 Jh.), S. 393.

761 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 299.

762 BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 299.

763 ABR H 2349/3 und 4.

764 ABR H 2295/9.

765 RG 6, Nr. 700.

766 RG 6, Nr. 1097.

767 AMS U Nr. 5335.

768 ABR H 2295/14.

- Johannes Grymme aus Andlau (1467).⁷⁶⁹ Er wurde nach Resignation des Johannes Winterling als Kaplan des Richardis-Altars investiert; die Investitur erfolgte durch Johann Stern im Namen der Äbtissin.
- Nikolaus Meyer (1474–1487).⁷⁷⁰ Leutpriester von St. Andreas.
- Johannes Meyer (1477–1500).⁷⁷¹ Kanoniker, Pfarrer von Blienschweiler.
- Jakob Nucelen aus Zabern (1486).⁷⁷²
- Andreas Hagen (Hage, Horgen) (1487).⁷⁷³ Kanoniker (*thumberr*).
- Theobald Hochholtz (1496–1507).⁷⁷⁴ Kanoniker.
- Jakob Mentel (1500).⁷⁷⁵ Präbendar St. Margareta.
- Wilhelm von Eptingen (1500–1503).⁷⁷⁶ Kanoniker, Kastelbergpfünde.
- Konrad Hinstel (Hürstel, Hurste) (1500–1525).⁷⁷⁷ Kanoniker, Präbendar St. Michael; 1517/18 ist er als Leutpriester von St. Fabian nachgewiesen.
- Andreas Mengel (1501/1502).⁷⁷⁸ Präbendar St. Fabian.
- Sebolt (1501/1502).⁷⁷⁹ Präbendar St. Nikolaus.
- Johann Hohermundt (1503).⁷⁸⁰ Präbendar St. Margareta.
- Hans Klein (1503).⁷⁸¹ Kanoniker, Pfarrer in Blienschweiler.
- Matthias Brunck (1503–1518).⁷⁸² Leutpriester St. Fabian; 1517/18 Präbendar St. Michael.
- Paulus (1503–1518).⁷⁸³ Präbendar St. Andreas.

769 ABR H 2295/14.

770 MEISTER, Auszüge, S. 111 (1474); ABR H 2323 (1487).

771 1477 ist er als Leutpriester, 1500 als Rektor von Blienschweiler nachzuweisen. Laut Barth handelte es sich um einen literarisch gebildeten, „hochgelehrten Meister“, BARTH, Handbuch, Sp. 172.

772 ABR H 2304/9.

773 ABR H 2323.

774 ABR G 4346, fol. 59 (1496); ABR H 2401 (Jahrrechnung 1500/1501, 1501/1502, 1503, 1507).

775 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1500/1501).

776 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1500/1501, 1501/1502, 1503).

777 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1500/1501, 1501/1502, 1503); ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09, 1512/13, 1517/18); ABR H 2323 (1525).

778 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1501/1502).

779 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1501/1502).

780 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1503).

781 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1503).

782 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1503); BARTH, Handbuch, S. 173 (1514); ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09, 1517/18).

783 ABR H 2401 (Jahrrechnung 1503); ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09, 1517/18).

- Johannes Minderer (1507).⁷⁸⁴ Rektor St. Andreas.
 Bonifatius (1508–1517).⁷⁸⁵ Kaplan St. Martin.
 Johannes (1508).⁷⁸⁶ Kaplan.
 Jörg (1508/09–1535).⁷⁸⁷ Münsterherr. Identisch mit Georg Lidringer?
 Kaspar (1508/09).⁷⁸⁸ Kanoniker, Kastelbergpfründe.
 Konrad (1508/09).⁷⁸⁹ Präbendar St. Margareta.
 Peter Böschen (1508–1515).⁷⁹⁰ Kanoniker.
 Martin von Baden (1517–1518).⁷⁹¹ 1517 Investitur als Kaplan von
 St. Martin als Nachfolger des Bonifatius; Kanoniker von St. Thomas,
 Straßburg.
 Johannes Renlin (1517–1519).⁷⁹² Kaplan.
 Balthasar Bock (1518).⁷⁹³ Kaplan St. Arbogast und Agnes.
 Georg Odalrin (1522).⁷⁹⁴ Kaplan St. Maria Magdalena.
 Jacobus Adler (1525).⁷⁹⁵ Kanoniker.
 Georg Lidringer (1525).⁷⁹⁶ Münsterherr.
 Vinzenz (1525).⁷⁹⁷ Kaplan.
 Johannes Balzendorf (1525).⁷⁹⁸ Kaplan.
 Petrus Villenbach (1530).⁷⁹⁹ Kaplan St. Martin.
 Jörg Ulricher (1525).⁸⁰⁰
 Hans Kepf (1531).⁸⁰¹ Kanoniker, Pfarrer in Blienschweiler.

784 AMS X 399.

785 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09, 1512/1513); ABR H 2295/18 (1517).

786 ABR G 1434/4.

787 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09). Ein Jörg Luderer wird 1535 *alter Münsterherr* genannt, vgl. ABR G 1545.

788 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09).

789 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09).

790 ABR H 2402 (Jahrrechnung 1508/09, 1513/14, 1514/15).

791 ABR H 2295/18; ABR H 2402 (Jahrrechnung 1517/18); 1530 war er verstorben, vgl. ABR G 1424/26.

792 ABR G 1434/1 und 3.

793 KNOD, St. Thomas, S. 46.

794 ABR H 2304/13.

795 ABR H 2323.

796 ABR H 2323.

797 ABR H 2323.

798 ABR H 2323.

799 Er folgte dem verstorbenen Martin von Baden nach, vgl. ABR G 1424/26.

800 ABR H 2323.

801 ABR H 2320/9.

- Matthias Pistorius (1533).⁸⁰² Präbendar St. Maria Magdalena und St. Katharina.
- Michael Clehammer aus Gernsbach (1533).⁸⁰³ Präbendar St. Michaelsberg.
- Bernhard Kittler (1537).⁸⁰⁴ Kanoniker (Münsterherr). 1538 wurde Kittler, der inzwischen kein Kanoniker mehr war, vor dem geistlichen Gericht in Straßburg angeklagt. In der Pfingstwoche des Jahres habe er ein Mädchen namens Anna, die Tochter des Andlauer Winzers und Bürgers Klaus von Blienschbach, in sein Haus gelockt und versucht, sie zu vergewaltigen. Das Mädchen hat sich *mit gewaldt erwehrt* und blieb unversehrt. Zur Strafe sollte er *ins halßysen* gestellt und mit Ruten ausgepeitscht werden.⁸⁰⁵
- Jakob von Reichshofen (1539).⁸⁰⁶ 1539 Resignation als Vikar des Altars St. Arbogast und St. Agnes.
- Johannes Egidius (1539).⁸⁰⁷ Neuer Vikar des Altars St. Arbogast und St. Agnes.
- Theobald von Andlau (1541).⁸⁰⁸ Kanoniker.
- Nikolaus (1546).⁸⁰⁹ Kaplan.
- Zacharias Nibling (1548).⁸¹⁰ Präbendar St. Arbogast.
- Baltasar Fugenbach (1559).⁸¹¹ Kanoniker (Münsterherr).
- Johannes Baptist Krederer (1572).⁸¹² Kaplan St. Nikolaus und Johannes.
- Hans Heinrich (1579–1590).⁸¹³

802 ABR H 2295/20.

803 ABR H 2295/21.

804 AHR 5 G 1/1. Ich danke Herrn Louis Schlaefli für den freundlichen Hinweis.

805 STENZEL, Gerichte, S. 381.

806 ABR H 2294/3.

807 ABR H 2294/3.

808 ABR G 1441.

809 ABR G 1441.

810 Nibling wurde 1548 von Äbtissin Cordula von Krotzingen als *collatrix* der Präbende präsentiert, vgl. die Nachträge im Salbuch des Stifts: ABR 155 J 50. In den Resten des Salbuchs finden sich weitere Einträge von Präbendaren bzw. Kanonikern, bei denen jedoch teilweise der Name fehlt, teilweise das Jahr, in dem derjenige in die Präbende eingesetzt wurde.

811 ABR G 1441.

812 HAHN, Visitationen, S. 515; ABR G 1442.

813 ABR G 1447, fol. 265 und 306.

Ulrich Rottenburger (1579–1581).⁸¹⁴

Paulus Bars (1597).⁸¹⁵

Adam Pfrenger (1600).⁸¹⁶ Kaplan St. Nikolaus und Johannes.

2.3. Hohenburg

2.3.1. Äbtissinnen von Hohenburg

Hl. Odilia (um 660–720).⁸¹⁷

Hl. Eugenia (um 722–735).⁸¹⁸ Nichte der Odilia und Schwester Attalas, der ersten Äbtissin von St. Stephan.

Werentrude (Warentrud) (bis 741).⁸¹⁹

Attala (um 783).⁸²⁰

Odilia († um 1020).⁸²¹

Berta (um 1045–1051).⁸²²

Eugenia von Stehelin (um 1140).⁸²³

Relindis (um 1160–1167 oder 1176).⁸²⁴

Herrad (1178 bis nach 1196).⁸²⁵

Lukardis von Lupfen (vor 1200).⁸²⁶

Edelindis (um 1200).⁸²⁷

Attala (um 1206).⁸²⁸

814 ABR G 1447, fol. 265–267.

815 AMS 117 Z 2046, S. 32.

816 ABR G 1549.

817 Vgl. ausführlich BORNERT, Odile, S. 2893–2896.

818 BORNERT, Odile, S. 2894; PFISTER, Duché, S. 102.

819 SILBERMANN, Beschreibung, S. 40 (Liste von Grandidier).

820 BORNERT, Odile, S. 2894; SILBERMANN, Beschreibung, S. 40.

821 BORNERT, Odile II, S. 2896 f.

822 SILBERMANN, Beschreibung, S. 40.

823 SILBERMANN, Beschreibung, S. 40.

824 Vgl. die unterschiedlichen Amtsdaten bei CAMES, Relindis (Amtszeit: 1154–1167); WILL, Origines, der sich für das Todesjahr 1176 ausspricht, sowie GRIFFITHS, Garden, S. 29.

825 Vgl. die biographischen Angaben bei BISCHOFF-DE-JOUX, Herrade.

826 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41; ALBRECHT, History, S. 310.

827 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41; ALBRECHT, History, S. 310.

828 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41; ALBRECHT, History, S. 310.

- Lukardis von Werdenbach.⁸²⁹
 Mathilde von Niphen.⁸³⁰
 Kunigunde.⁸³¹
 Warentrude (1229).⁸³²
 Elisabeth (1230–1249).⁸³³
 Agnes (1255–1263).⁸³⁴
 Gerlindis (Gerhildis) (1273–1285).⁸³⁵
 Elisabeth (1299).⁸³⁶
 Katharina von Staufenberg (1304–1312).⁸³⁷ Ihr Todestag ist der
 9. Juli.⁸³⁸
 Elisabeth (1325–1328).⁸³⁹ Laut Albrecht wurden ihr 1325 durch Ludwig
 den Bayern die Regalien verliehen.⁸⁴⁰ Ihr Todestag ist der 25. Dezember.⁸⁴¹
 Mechtild (Mathilde) (1329).⁸⁴²

829 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41.

830 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41.

831 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41.

832 SILBERMANN, Beschreibung, S. 41.

833 Vgl. KREBS, Jahrzeitbuch, S. 18–21; ALBRECHT, History, S. 311 (1232); ABR G 1223 (1230); MGH DD W, Nr. 95, S. 136 (1249 Juli 16, Mainz); SILBERMANN, Beschreibung, S. 41.

834 ABR G 1229/1h (1256); ABR G 111/3 (1262); SILBERMANN, Beschreibung, S. 41.

835 ABR G 113/1b (1273); SILBERMANN, Beschreibung, S. 42; eine Gerhildis amtierte noch 1285, ich danke Herrn Bernard Metz, Straßburg, für den freundlichen Hinweis.

836 GYSS, Odilienberg, S. 287; ALBRECHT, History, S. 313; SILBERMANN, Beschreibung, S. 42 (Liste von Grandidier). Die Angaben, die DUBLED, Recherches 1, S. 22, zu Elisabeth macht, beziehen sich fast alle auf Äbtissin Elisabeth von Niedermünster.

837 GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147; GYSS, Odilienberg, S. 287; ALBRECHT, History, S. 313; SILBERMANN, Beschreibung, S. 42; DUBLED, Recherches 1, S. 22, gibt zu Katharina von Staufenberg Belege an, die sich teilweise auf eine andere Äbtissin Katharina von Staufenberg aus dem Jahre 1409 (ABR G 134/7) beziehen.

838 GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147.

839 GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147; FISCHER, Mont, S. 28f.; GYSS, Odilienberg, S. 287; ALBRECHT, History, S. 313; SILBERMANN, Beschreibung, S. 42.

840 So ALBRECHT, History, S. 313.

841 GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147.

842 SCHÖPFLIN, Alsatia Diplomatica 2, Nr. 941, S. 139f.; GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147; GYSS, Odilienberg, S. 287; ALBRECHT, History, S. 313; SILBERMANN, Beschreibung, S. 42.

Elisabeth (1338–1341).⁸⁴³

Agnes von Staufenberg (um 1340–1360).⁸⁴⁴ Mit ihrer Erlaubnis wurde anlässlich des Besuchs Karls IV. das Grab der hl. Odilia geöffnet und eine Reliquie entnommen.⁸⁴⁵

Margareta (1362–1385).⁸⁴⁶

Agnes von Staufenberg (1388–1406).⁸⁴⁷

Katharina von Staufenberg (1409).⁸⁴⁸ König Ruprecht verlieh ihr 1409 die Regalien und den Reichsfürstintinentitel. Vor ihrem Amtsantritt hatte sie als Küsterin fungiert.

Margareta von Wildsberg (1426).⁸⁴⁹ Die Datierung ihres Abbatiats ist unsicher. Während sie bei Gyss und Kindler von Knobloch aufgeführt ist,⁸⁵⁰ fehlt sie in den Äbtissinnenlisten von Grandidier und Albrecht.⁸⁵¹

Klara von Lützelburg (1426–1453).⁸⁵²

Susanna von Hohenstein (vor August 1463–1491).⁸⁵³ In der Forschungsliteratur finden sich große Widersprüche hinsichtlich der Datierung ihres Abbatiats. Grandidier, Dubled, Fischer, Albrecht und Silbermann gehen davon aus, dass sie 1470 abdankte und eine Margareta von Kandel

843 GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 147; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 42. Elisabeth ist nicht erwähnt bei ALBRECHT, *History*, S. 313.

844 Die Jahreszahl 1340 wird von DUBLED, *Recherches* 1, S. 22, angegeben. Vgl. für das Jahr 1360 ABR G 1233/6. Für die Jahre 1350 und 1358 ist sie bei ALBRECHT, *History*, S. 313, belegt; vgl. auch FISCHER, *Mont*, S. 31–33; GYSS, *Odilienberg*, S. 287.

845 RI 8, Nr. 1832a (1354 Mai 3, Hohenburg).

846 GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 147; GYSS, *Odilienberg*, S. 287; DUBLED, *Recherches* 1, S. 22; ALBRECHT, *History*, S. 313; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 42.

847 ABR G 1230/12 (1390); AMS AH 1642, *Kopialbuch St. Marx* 1437, fol. 269–272 (1398 Januar 16); SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 51 (1404); AMS II 118b/15 (1406 November 30); DUBLED, *Recherches* 1, S. 22; ALBRECHT, *History*, S. 313.

848 ABR G 134/7 (1409 August 13, Heidelberg); GYSS, *Odilienberg*, S. 287.

849 GYSS, *Odilienberg*, S. 287.

850 GYSS, *Odilienberg*, S. 287; KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 3, S. 162.

851 GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 147; ALBRECHT, *History*, S. 313.

852 ABR G 138/2 (1430 Juni 5); ABR G 3472 (1431); ABR G 1606/2 (1445); KINDLER VON KNOBLOCH, *Buch*, S. 180 (1428, † 1453); MÜLLER, *Herren*, S. 600; allgemein GYSS, *Odilienberg*, S. 69, 288; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 43.

853 ABR G 1606/5 (1463 November 27); vgl. auch RAPP, *Réformes*, S. 235; RPG 5, Nr. 4490, S. 499 (1469 Juli 11); AMS IV, 21, 2 (1475); ABR G 1608 (1477); ABR G 1227/12 (1479); ABR G 1228/21 (1483 April 23); ABR G 1608/12a (1489); ABR G 1608/12 (1490); ALBRECHT, *History*, S. 313f.; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 43; GYSS, *Odilienberg*, S. 288 (1463, 1491).

(Kanelle) ihre Nachfolgerin wurde, bevor Susanna von Hohenstein 1489 erneut zur Äbtissin gewählt wurde.⁸⁵⁴ Dabei scheint es sich jedoch um eine Verwechslung mit einer (zeitgleich!) in Niedermünster amtierenden Äbtissin namens Margareta von Kandel zu handeln; Susanna lässt sich in den 1470er und 1480er Jahren mehrfach sicher belegen. Aus den Quellen geht hervor, dass Susanna zu einem Zeitpunkt vor 1463 gewählt worden war, ihre Wahl war jedoch aus nicht näher spezifizierten Gründen umstritten bzw. wurde nicht anerkannt, wie eine Papsturkunde vom August 1463 besagt.⁸⁵⁵ Im November desselben Jahres wurde Susanna schließlich vom Straßburger Bischof in ihrem Amt bestätigt. Vor ihrer Wahl war sie Küsterin von Hohenburg gewesen.⁸⁵⁶

Veronika von Andlau (1493–1524).⁸⁵⁷ Dem Nekrolog von Étival zufolge starb sie am 15. April 1524.⁸⁵⁸

Agnes von Zuckmantel (1524–1542).⁸⁵⁹ Laut Gyss war sie bereits ab 1524 Äbtissin,⁸⁶⁰ während Grandidier (bei Silbermann) betont, sie sei am 15. April 1534 gewählt worden. Gyss wird bestätigt durch einen Eintrag im Straßburger Bürgerbuch aus dem Jahr 1525, der lautet: *Item die erwardig fraw Agnes Zuckmenthelin, eptissin zu Hohempurg, hat das burchrecht fur ir person kaufft und dient zum hohensteg, Actum Montag, den XXIII. aprilis* [1525].⁸⁶¹ Agnes starb am 29. Januar 1542.⁸⁶²

Anna von Oberkirch (1542).⁸⁶³ Sie ist nicht erwähnt bei Grandidier bzw. Silbermann. Laut Grandidier wurde Agnes von Oberkirch am 10. März 1542, also kurz nach dem Tod Agnes von Zuckmantels, zur neuen Äbtissin

854 IDoux, Relations, S. 83 (1489); DUBLED, Recherches 1, S. 23; FISCHER, Mont, S. 38 (1489); ALBRECHT, History, S. 315 (1489); SILBERMANN, Beschreibung, S. 43. Siehe zu ihrer vermeintlichen Abdankung im Jahr 1470 GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147.

855 ABR G 1606 (1463 August 30).

856 ABR G 1606/5 (1463 November 27).

857 ANDLAU-HOMBOURG, Livre, S. 203 f.; GYSS, Odilienberg, S. 288; ABR G 146/5 (1507 Mai 7); ABR G 1220 (1510); ABR H 2323/3 (1513); ABR 3 B 713 (1515); AMS V 104, 7 (1524); ALBRECHT, History, S. 315; SILBERMANN, Beschreibung, S. 43 (1508, † 1524).

858 GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 147; SILBERMANN, Beschreibung, S. 43.

859 ABR G 1606; FISCHER, Mont, S. 41 und 44; ALBRECHT, History, S. 315.

860 GYSS, Odilienberg, S. 288.

861 WITTMER/MEYER, Livre 2, S. 721.

862 SILBERMANN, Beschreibung, S. 43.

863 ABR G 1606 (Abschrift einer 1542 ausgestellten Urkunde zugunsten des Kanonikers Georg Volmar); GYSS, Odilienberg, S. 288; ALBRECHT, History, S. 21 und 315.

gewählt.⁸⁶⁴ Es ist möglich, dass es sich bei Anna von Oberkirch und Agnes von Oberkirch um dieselbe Äbtissin handelt.

Agnes von Oberkirch (1543–1546).⁸⁶⁵ Laut Grandidier wurde Agnes von Oberkirch bereits am 10. März 1542, also kurz nach dem Tod Agnes von Zuckmantels, zur neuen Äbtissin gewählt.⁸⁶⁶ Agnes übergab das durch eine Feuersbrunst im Jahr 1546 stark zerstörte Hohenburg 1547 dem Straßburger Bischof, der es in die bischöfliche Mensa inkorporierte. Sie war die letzte Äbtissin des Stifts.

2.3.2. Kanonissen von Hohenburg (14.–16. Jahrhundert)

Gertrud von Uttenheim (1344).⁸⁶⁷ Es ist unklar, ob es sich um eine Kanonisse aus Hohenburg oder Niedermünster handelte. Gertrud kaufte gemeinsam mit einer Kanonisse von Niedermünster eine Rente über 10 s.

Gotelindis von Hohenstein (1363).⁸⁶⁸

Klara von Lützelburg (1363–1369).⁸⁶⁹

Agnes von Hohenstein (1382).⁸⁷⁰ Agnes bedachte Hohenburg in ihrem Testament.

Klara von Landsberg (1383).⁸⁷¹

Elisabeth von Tiefenau (1435).⁸⁷²

Agnes von Staufenberg (1415–1444).⁸⁷³ König Sigismund bestätigte 1415 die bereits erteilte Erste Bitte auf die frei gewordene Pfründe (*custodia*)

864 SILBERMANN, Beschreibung, S. 43.

865 ABR G 1606/5 (Wahlbestätigung); ABR G 462 (1545); ABR G 1223/11 (1546); SILBERMANN, Beschreibung, S. 43; FISCHER, Mont, S. 44; Gyss, Odilienberg, S. 288; ALBRECHT, History, S. 315.

866 SILBERMANN, Beschreibung, S. 43.

867 ABR G 1227/3. Gertrud wird bei DUBLED, Recherches 1, S. 23, auch unter den Kanonissen von Niedermünster aufgeführt.

868 KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 121.

869 ABR G 1227/6; KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 539 (1363, 1365).

870 ABR G 1228/7 und DUBLED, Recherches 2, S. 61.

871 ABR G 1230; vgl. auch den Eintrag einer Klara von Landsberg in KREBS, Jahrbuch, S. 18–21.

872 ABR G 1227/7; vgl. auch KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 222 (ohne Datierung).

873 DUBLED, Recherches 1, S. 22 (Vorlage: ABR G 1228/13).

- der Katharina von Staufenberg, die zur Äbtissin gewählt worden war.⁸⁷⁴
 In den Statuten von 1444 ist Agnes als Küsterin nachweisbar.⁸⁷⁵
 Anna von Rathsamhausen (1443).⁸⁷⁶
 Klara Anna von Wilsberg (Münch von Wilsberg) (1443–1446).⁸⁷⁷
 Katharina von Rüppur (Pfau von Rüppur) (1443–1468).⁸⁷⁸ 1458
 lässt sich ihr Verwandter Johannes von Rüppur als Abt von Hugshofen
 nachweisen.⁸⁷⁹
 Veronika von Andlau (1456 bis um 1491).⁸⁸⁰ Spätere Äbtissin.
 Brigitta von Dahn (1460).⁸⁸¹
 Susanna von Hohenstein (vor 1463).⁸⁸² 1463 wurde sie als Äbtissin
 bestätigt, die Wahl hatte jedoch bereits zuvor stattgefunden. Vor ihrer Wahl
 war sie *canonica* und *custodissa* gewesen.
 Anna von Wilsberg (Münch von Wilsberg?) (1468).⁸⁸³ Sehr wahr-
 scheinlich handelt es sich bei ihr um eine Verwandte der Veronika von
 Wildesberg.⁸⁸⁴ Evtl. ist sie identisch mit der 1443 belegten Klara Anna
 von Wilsberg.
 Veronika von Wildesberg (Münch von Wilsberg?) (1473–1499).⁸⁸⁵
 Sehr wahrscheinlich war sie eine Schwester bzw. enge Verwandte der
 Anna von Wilsberg.

874 RI 11,1, Nr. 1854 (1415, Konstanz).

875 ABR G 1606/2 (1444 Januar 7, Zabern).

876 DUBLED, Recherches 1, S. 22 (Vorlage: ABR G 1228/13).

877 DUBLED, Recherches 1, S. 22 (Vorlage: ABR G 1228/13); KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 162.

878 DUBLED, Recherches 1, S. 22 (Vorlage: ABR G 1228/13); KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 77 (1443, 1468). Ein Vertreter ihrer Familie, Jakob Pfau von Rüppur, fungierte von 1476 bis 1501 als Basler Domdekan, vgl. KUNDELT, Domstift, S. 292.

879 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 77.

880 ABR G 1228/20 (1483); Gyss, Odilienberg, S. 255 (1493 und 1499); MENGUS, Sires, S. 40 (1456–1524).

881 RAPP, Réformes, S. 285.

882 ABR G 1606 (1463 August 30); ABR G 1606/5 (1463 November 27).

883 ABR G 1227/9.

884 *Obitus duarum dominarum de Wilsperg canonicarum in Hoenberg* ist im Nekrolog von Truttenhausen vermerkt. Der Eintrag ist nicht genau zu datieren, bezieht sich aber auf einen Zeitpunkt etwa zwischen 1460 und 1490, vgl. KREBS, Jahrbuch, S. 4 und 14.

885 ABR G 1228/20 (1483); Gyss, Odilienberg, S. 255 (1493 und 1499); KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 162 (1473, 1499).

Wollenschlägerin (1475).⁸⁸⁶

Barbara Spattin (vor 1482).⁸⁸⁷ Sie wurde in Hohenburg erzogen und verließ das Stift, bevor sie die Profess bzw. ihren Eid ablegte.

Klara von Lützelburg (1483).⁸⁸⁸

Dorothea von Staufenberg (1483–1499).⁸⁸⁹

Ursula von Vogtsberg (1483–1499).⁸⁹⁰ 1483 fungierte sie als Küsterin.

Anna von Falkenstein (1493–1499).⁸⁹¹

Nuna von Marschalk (von Ehenheim)⁸⁹² (1493–1499).⁸⁹³

Petronilla Schenkin (Schenk von Ehenheim)⁸⁹⁴ (1493–1499).⁸⁹⁵

Anna von Oberkirch (1528).⁸⁹⁶ Möglicherweise wurde Anna von Oberkirch 1542 zur Äbtissin gewählt. Sie war laut Kindler von Knobloch die Schwester der Agnes von Oberkirch.

Agnes von Oberkirch (1528).⁸⁹⁷ Agnes wurde 1542 oder 1543 zur Äbtissin gewählt. Sie war laut Kindler von Knobloch die Schwester der Anna von Oberkirch.

2.3.3. Kanoniker und weitere Präbendare von Hohenburg (14.–16. Jahrhundert)

Nicholas (1304).⁸⁹⁸

Konrad von Wangen (1402).⁸⁹⁹ Kaplan.

Johannes Dielmann (vor 1406).⁹⁰⁰

886 Die „Wollenschlägerin“ starb laut dem Nekrolog von Truttenhausen im Jahr 1475, vgl. KREBS, *Jahrzeitbuch*, S. 14.

887 RPG 6, Nr. 3761, S. 617 (1482 Mai 14).

888 ABR G 1228/20.

889 ABR G 1228/20 (1483); Gyss, *Odilienberg*, S. 255 (1493 und 1499).

890 ABR G 1228/20 (1483); Gyss, *Odilienberg*, S. 255 (1493 und 1499).

891 Gyss, *Odilienberg*, S. 255 (1493 und 1499).

892 Gyss, *Odilienberg*, S. 255.

893 Gyss, *Odilienberg*, S. 255 (1493 und 1499).

894 Gyss, *Odilienberg*, S. 255.

895 Gyss, *Odilienberg*, S. 255 (1493 und 1499).

896 KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 3, S. 253.

897 KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 3, S. 253.

898 ABR G 1219/5.

899 AMS II 118b/11.

900 Johannes ist zum angegebenen Zeitpunkt bereits verstorben, vgl. AMS II 118b/15 (1406 November 30).

Johannes Nussbach (1406).⁹⁰¹

Werner von Balbronn (1413).⁹⁰² Kanoniker.

Ludwig Sarras (1415).⁹⁰³ *Priester der eptissin und convente des öbern munsters.*

Johannes von Geispoltzheim (1419).⁹⁰⁴ Kaplan.

Konrad von Eptingen (Eppingen) (1419).⁹⁰⁵ Altarist St. Johannes Ev.

Johannes Stuckart (1430).⁹⁰⁶ *Thumbherr* (Kanoniker) und Schaffner.

Burckard von Staufenberg (1430–1440).⁹⁰⁷ *Thumbherr* (Kanoniker).

Johannes Knopfe (1431).⁹⁰⁸ Præbendar des Heilig-Kreuz-Altars. Er geriet 1431 in einen Streit mit der Hohenburger Äbtissin Klara von Lützelburg, die ihn bezichtigte, seine Residenzpflicht zu vernachlässigen (*concernens personalem residentiam ad quam tenetur præbendarius dictae præbendæ*).

Johannes Wingarten (1455).⁹⁰⁹ Er war gleichzeitig in Eschau bepfründet.

J. Gallinarus (bis 1513).⁹¹⁰ Kanoniker. Er verzichtete auf sein Kanonikat zugunsten von Sebastian Wurmser.

Sebastian Wurmser (ab 1513).⁹¹¹ Kanoniker.

Ludwig de Sarprucken (bis 1529).⁹¹² Kaplan St. Gregor. Er resignierte 1529 zugunsten des Johannes Peutlinger.

Johannes Peutlinger (1529–1541/42).⁹¹³ Kaplan St. Gregor, Priester der Diözese Metz. Seit Mai 1529 war er zudem Inhaber der Pfarrpfründe von Stützheim.

Nikolas Eberhardt (1542–1547).⁹¹⁴ Kaplan St. Gregor, Priester der Diözese Toul. Er verzichtete 1547 auf seine Pfründe.

901 AMS II 118b/15 (1406 November 30).

902 ABR G 1230/16.

903 ABR G 1608/10 (1415 März 18).

904 BARTH, Quellen, S. 102.

905 FISCHER, Siècles, S. 34; BARTH, Quellen, S. 101.

906 ABR G 138/2 (1430 Juni 5).

907 ABR G 138/2 (1430 Juni 5); GYSS, Histoire, S. 293.

908 ABR G 3472.

909 RG 7,1, Nr. 1915, S. 217.

910 ABR H 2323/3.

911 ABR H 2323/3; ABR G 1606.

912 ABR G 1424 (1529 August 20, Zabern).

913 BARTH, Quellen, S. 154: „*Cum capellania altaris sancti Gregorii in monasterio superiori Hohenburg vacet, erhält Johannes Peutlinger [Püttlinger], presbyter Metensis [...] auch noch diese Pfründe. (1529 August 21)*“; FISCHER, Mont, S. 59 (1542).

914 Vgl. ABR G 1606 (1542); FISCHER, Siècles, S. 44.

Georg Vollmar (1542–1549).⁹¹⁵
 Jakob Molletti (1544–1564).⁹¹⁶ Präbendar St. Odilia-Altar.
 Peter Sichet (1550).⁹¹⁷ Kaplan St. Gregor.
 Johannes Osenberg (1564).⁹¹⁸ Kaplan Hl. Kreuz.
 Nikolaus Dütsch (Drütsch) (1567).⁹¹⁹ Kaplan.
 Johannes Collin (1568–1608).⁹²⁰ Präbendar St. Odilia-Altar.

2.4. Niedermünster

2.4.1. Äbtissinnen von Niedermünster

Hl. Odilia (um 720).⁹²¹ Es ist durch zeitgenössische Quellen nicht zu belegen, ob Niedermünster zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat. Bei der ersten sicher nachweisbaren Äbtissin handelt es sich um Heilwig.
 Hl. Gundelinde (Gerlinda) (nach 720).⁹²²
 Eimhildis (Einhildis).⁹²³
 Helewig (Heilwig) (1016).⁹²⁴ Sie ist die erste durch Quellen sicher nachweisbare Äbtissin von Niedermünster.
 Edelinde (1180–1200).⁹²⁵
 Walburg (Willeburg) (1237–1240).⁹²⁶
 Agnes von Gondreville (Grandvillars) (1277–1283).⁹²⁷

915 Vgl. ABR G 1606 (1542); FISCHER, *Siècles*, S. 44; DIES., *Mont*, S. 59; ALBRECHT, *History*, S. 315.

916 Er starb am 12. August 1564, vgl. FISCHER, *Siècles*, S. 45f; vgl. auch ABR G 1606/7.

917 FISCHER, *Mont*, S. 100.

918 ABR G 1606.

919 FISCHER, *Mont*, S. 99f.

920 FISCHER, *Mont*, S. 99–103.

921 Vgl. ausführlich BORNERT, *Odile*, S. 2893–2896.

922 BORNERT, *Odile*, S. 2894; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 58 (Liste von Grandidier).

923 SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 58.

924 WAGNER, *Untersuchungen*, S. 53f.; BÜTTNER, *Studien*, S. 130.

925 ABR G 2923/3 (1220); SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 58.

926 ABR G 3070/3 (1237); ABR G 2759/3 (1240); SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 58; BÜTTNER, *Geschichte*, S. 214.

927 ABR G 3070/11; ABR G 2759/5; GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8, *Nachlass Grandidier* (1283); SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 58.

Hedwig (1284).⁹²⁸

Elisabeth von der Fluhe (1284–1295).⁹²⁹

Gertrud (1313–1328⁹³⁰ bzw. 1331). Gertrud starb laut Dubled 1328, eine Regalienverleihung durch Ludwig den Bayern datiert indes auf das Jahr 1331.⁹³¹

Katharina von Hermolsheim (1328⁹³² bzw. 1333–1343).⁹³³ Laut Grandidier und Dubled wurde Katharina 1328 gewählt, eine in den Regesta Imperii überlieferte Regalienverleihung Ludwigs des Bayern an ihre Vorgängerin, Äbtissin Gertrud, datiert allerdings in das Jahr 1331.⁹³⁴

Margareta Senn von Münsingen (1350–1360).⁹³⁵ Tochter des Ritters Burkhard Senn von Münsingen und der Johanna Gräfin von Buchegg, Nichte des Straßburger Bischofs Berthold von Buchegg.⁹³⁶ Ihr Bruder Johann Senn von Münsingen hatte von 1335 bis 1365 den Basler Bischofsstuhl inne,⁹³⁷ ein weiterer Verwandter, Konrad, fungierte von 1349 bis 1356 als Propst des Kollegiatstifts Moutier-Grandval.⁹³⁸ Margareta

928 RI 4,1, Nr. 1848 (1284 Juli 15, Basel); SILBERMANN, Beschreibung, S. 58.

929 ABR G 3070/19 (1295); GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8, Nachlass Grandidier; Gyss, Odilienberg, S. 287; BARTH, Handbuch, Sp. 1200; DUBLED, Recherches 1, S. 23; SILBERMANN, Beschreibung, S. 58 (Liste von Grandidier).

930 ABR G 2938/6 (1313); RI 7,2, Nr. 44 (1322 Dezember 20, Ingolstadt); ABR G 90 (1323); ABR G 3072 (1328). GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 148, führt für das Jahr 1327 eine Äbtissin namens Katharina an, bei der es sich nicht um Katharina von Hermolsheim handelt; ABR G 3068/7; DUBLED, Recherches 1, S. 23; ALBRECHT, History, S. 329.

931 Vgl. DUBLED, Recherches 1, S. 23; RI 7,2, Nr. 143 (1331 März 4, Regensburg).

932 Vgl. die Angaben bei DUBLED, Recherches 1, S. 20, 23. Er widerspricht sich hinsichtlich ihres Abbatias in seinem Aufsatz: Während er auf S. 20 erwähnt, dass Katharina von Hermolsheim 1328 als Äbtissin von Niedermünster eingesetzt wurde, gibt er in seiner Äbtissinnenliste als Belegdatum „morte en 1327“ an. („En 1328, Wernher, prévôt de Saint-Etienne de Wissembourg, est nommé commissaire par l'évêque de Strasbourg, aux fins d'installer Catherine d'Hermoltzheim dans sa dignité d'abbesse d'Niedermunster en remplacement de Gertrude et procède à l'acte.“, ebd., S. 20).

933 RI 7,2, Nr. 179 (1333 März 10, Landsberg am Lech); GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 148; ABR G 3073; ABR G 3068/7 und 8; Gyss, Odilienberg, S. 287.

934 RI 7,2, Nr. 143 (1331 März 4, Regensburg).

935 ABR G 1/2; ABR G 2856/1; GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 148 (1360 und 1365); SILBERMANN, Beschreibung, S. 59; Gyss, Odilienberg, S. 287.

936 WOLFF, Grabstätten, S. 6; KUNDERT, Domstift, S. 187 f.

937 KUNDERT, Domstift, S. 187 f.

938 Helvetia Sacra, Datenbank der Oberen und Oberinnen.

starb 1360. Die Inschrift auf ihrem Epitaph lautet: *Marga / Senin Abatissa inferioris monasterii. Hohenburg. Anno Dni. MCCCLX.*⁹³⁹

Margareta Senn von Münsingen (1360–1370).⁹⁴⁰ Margareta Senn von Münsingen und ihre namensgleiche Vorgängerin werden in den Listen von Gyss und Grandidier als eine Äbtissin aufgeführt,⁹⁴¹ die laut Grandidiers Aufzeichnungen 1370 starb.⁹⁴² Es handelt sich jedoch, sofern die von Wolff erwähnte Inschrift richtig gelesen wurde, wohl um zwei Äbtissinnen namens Margareta: Die erste Margareta Senn von Münsingen starb laut der von Wolff angegebenen Inschrift 1360,⁹⁴³ die spätere Äbtissin Margareta von Dahn war 1367 noch einfache Kanonisse.⁹⁴⁴ Möglicherweise handelt es sich bei Margareta von Senn um eine zweite Äbtissin aus dem Hause Senn von Münsingen, was auch erklären würde, warum Felix Wolff bei den Ausgrabungen in der Stiftskirche von Niedermünster zwei Epitaphe mit den Wappen der Senn von Münsingen und von Buchegg auffand.⁹⁴⁵

Margareta von Dahn (1383–1388).⁹⁴⁶

Elisabeth von Bergheim (1398–1411).⁹⁴⁷

Susanna von Rathsamhausen (1411–1424).⁹⁴⁸ Mit Zustimmung Susannas stifteten 1421 Peter von Epfig, Propst von Alt-Sankt-Peter, Angela Klette, Gertrud von Müllenheim und Agnes von Andlau, Kano-

939 WOLFF, Grabstätten, S. 5.

940 Laut Äbtissinnenliste bei DUBLED, Recherches 1, S. 23.

941 GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148 (1360 und 1365); SILBERMANN, Beschreibung, S. 59; GYSS, Odilienberg, S. 287.

942 GLA Karlsruhe, 69 von Türckheim 4, Fasz. 12, 8 (Nachlass Grandidier).

943 WOLFF, Grabstätten, S. 5.

944 ABR G 3074/3 (1367 März 25).

945 „[...] der oben erwähnte Sarkophag zeigte dieselben Wappen, sodass noch eine zweite Beerdigung einer Person aus dem Hause Buchegg und Senn von Münsingen hier stattgefunden hat“, WOLFF, Grabstätten, S. 5.

946 DUBLED, Recherches 2, S. 99 (1367 März 25), wobei es sich um eine falsche Zuordnung handelt; ABR G 3074/13 und 14 (1383); GYSS, Odilienberg, S. 287; SILBERMANN, Beschreibung, S. 59 (1388).

947 AMS AH 1642, Kopialbuch St. Marx 1437, fol. 269–272 (1398 Januar 16); ABR G 3075 (1404); ABR 39 J 74 (1408); GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148; GYSS, Odilienberg, S. 287; DUBLED, Recherches 1, S. 24.

948 ABR G 3069/5 (1414); ABR G 1608/10 (1415 März 1); MENGUS, Sires, S. 163, Nr. 340 (1421 Juni 24); GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148; GYSS, Odilienberg, S. 288; ALBRECHT, History, S. 323 (1411).

nisse von St. Stephan, bei Niedermünster ein Hospital für arme Pilger.⁹⁴⁹
Susanna starb 1424.

Enneline von Rathsamhausen (1424).⁹⁵⁰

Harlof (Harlop, Harlauf) von Müllenheim (1430–1451).⁹⁵¹ Sie ist nicht erwähnt bei Grandidier, ihr Abbatiat ist allerdings eindeutig nachzuweisen.

Klara Anna Beger (1457–1473).⁹⁵²

Adelheid Bock (1473).⁹⁵³

Margareta von Kandel (Kanel, Kannelle, von Landelin) (1475–1489).⁹⁵⁴

Margareta von Altdorf (Wollenschläger von Altdorf) (1496).⁹⁵⁵

Magdalena von Altdorf (Wollenschläger von Altdorf) (vor Oktober 1501).⁹⁵⁶ Möglicherweise handelte es sich bei Magdalena und Margareta um nur eine Äbtissin aus dem Hause Wollenschläger von Altdorf.

Ursula zum Trübel (Tribel, Trubel, zum Treubel) (1501–1514).⁹⁵⁷

Sie starb 1514 und wurde laut Grandidier in der Dominikanerkirche in Straßburg bestattet, was inzwischen widerlegt ist: Felix Wolff weist darauf hin, dass ihr Epitaph bei Ausgrabungen in der ehemaligen Stiftskirche von Niedermünster (um 1900) vor dem Hochaltar im Chor aufgefunden worden sei.⁹⁵⁸

949 MENGUS, Sires, S. 163, Nr. 340 (1421 Juni 24).

950 GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148; Gyss, *Odilienberg*, S. 287. Bei DUBLED, *Recherches* 1, S. 24, ist sie nicht verzeichnet.

951 Gyss, *Odilienberg*, S. 68 (1441) und 288 (1440, 1451); DERS., *Histoire*, S. 293 (1440); ABR G 138/2 (1430 Juni 5); ABR G 2759 (1450); ABR G 1619 (1451). Dem Nekrolog von Truttenhausen zufolge stiftete sie 16 lb. an das dortige Kloster, das in den 1450er Jahren reformiert wurde, vgl. KREBS, *Jahrzeitbuch*, S. 9.

952 Gyss, *Odilienberg*, S. 69; KINDLER VON KNOBLOCH, *Buch*, S. 27; WOLFF, *Grabstätten*, S. 8 (1460–1473).

953 GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148; Gyss, *Odilienberg*, S. 288; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 59.

954 ABR G 2864/5 (1489); GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148; Gyss, *Odilienberg*, S. 288.

955 Gyss, *Odilienberg*, S. 288; SILBERMANN, *Beschreibung*, S. 59.

956 Im Oktober 1501 zeigte das Kapitel ihren Tod an, der kurz zuvor eingetreten war, so DUBLED, *Recherches* 1, S. 22.

957 LEBEAU/VALENTIN, *Alsace*, S. 113 f. (1511); GRANDIDIER, *Alsatia* 2, S. 148; Gyss, *Odilienberg*, S. 288.

958 Wolff beschreibt das Wappen folgendermaßen: „Ein Bischofsstab teilt die Platte in zwei Hälften; links ist das Familienwappen der Tribel, ein dreimal sparrenweise gebrochener Querbalken, angebracht, und auf der rechten Seite ist das Brustbild eines Papstes mit Tiara, das Wappen der Familie Babst von Bolsenheim, die mit der Familie zum Tribel verschwägert war“, WOLFF, *Glasfenster*, S. 148. Eine Zeichnung des Epitaphs findet sich in DERS., *Grabstätten*, S. 7.

Rosina zum Stein (zum Reichenstein) (1514–1534).⁹⁵⁹ Sie war die letzte reguläre Äbtissin von Niedermünster. 1525 kaufte sie das Straßburger Bürgerrecht.⁹⁶⁰

Ursula von Rathsamhausen (1534–1542).⁹⁶¹ Sie war Statthalterin von Niedermünster, laut Rapp bereits seit 1532.⁹⁶² Der zeitgenössischen Chronistik nach brannte Niedermünster 1542 ab, während sich Ursula von Rathsamhausen in Barr aufhielt.⁹⁶³

2.4.2. Kanonissen von Niedermünster (14.–16. Jahrhundert)

Gisela von Landsberg (1312–1340).⁹⁶⁴ Gisela wurde 1312 testamentarisch von einer Verwandten bedacht. 1336 kaufte sie von Ritter Wilhelm von Hungerstein Weinberge in Gertweiler.⁹⁶⁵

Katharina von Lützelburg (1320).⁹⁶⁶

Margareta von Virnheim (Firdenheim?) (um 1320).⁹⁶⁷

Metza von Salmeringen (um 1320).⁹⁶⁸

Elisabeth von Waffeler (1340).⁹⁶⁹

Gertrud von Uttenheim (1344–1362).⁹⁷⁰ Es ist unklar, ob es sich um eine Kanonisse aus Hohenburg oder Niedermünster handelte. Gertrud kaufte gemeinsam mit einer Kanonisse von Niedermünster eine Rente über 10 s.

959 ABR G 3068/12–15; AMS II 21/15; BÉCOURT, Réforme, S. 646 (1525); FISCHER, Mont, S. 41 (1540); GRANDIDIER, Alsatia 2, S. 148.

960 KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 357; WITTMER/MEYER, Livre 2, S. 721.

961 ABR 3 B 1182 (1536); Gyss, Odilienberg, S. 288; SILBERMANN, Beschreibung, S. 59f.

962 RAPP, Réformes, S. 85.

963 Vgl. die Hinweise bei SILBERMANN, Beschreibung, S. 55.

964 UB Straßburg 3, Nr. 719, S. 218f. (1312 Mai 31); DUBLED, Recherches 1, S. 23 (1340); WOLFF, Grabstätten, S. 8. Siehe auch KREBS, Jahrzeitbuch, S. 18–21.

965 ABR G 3072.

966 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 2, S. 538f.

967 DUBLED, Recherches 1, S. 23; das genaue Belegdatum geht aus seiner Liste nicht hervor.

968 DUBLED, Recherches 1, S. 23; das genaue Belegdatum geht aus seiner Liste nicht hervor.

969 DUBLED, Recherches 1, S. 23.

970 DUBLED, Recherches 1, S. 23 (Vorlage 1344: ABR G 1227/3).

- Katharina von Waffeler (1344–1362).⁹⁷¹ Katharina kaufte gemeinsam mit einer Kanonisse von Hohenburg eine Rente über 10 s.
- Else von Winnestein (Winstein) (1349–1367).⁹⁷²
- Susanna von Hohenstein (bis 1365).⁹⁷³
- Demudis von Haslach (1365).⁹⁷⁴ Sie folgte Susanna von Hohenstein, mit der sie möglicherweise verwandt war,⁹⁷⁵ in deren Pfründe nach.
- Anna von Balbronn (1367).⁹⁷⁶
- Susanna von Greifenstein (1367).⁹⁷⁷
- Susanna von Hohenstein (1365–1370).⁹⁷⁸
- Ellewiblin von Landsberg (1367).⁹⁷⁹
- Margareta von Dahn (1367).⁹⁸⁰ Sie ist ab 1383 als Äbtissin nachweisbar. (Agnes von Andlau) (1369).⁹⁸¹ Tochter oder Schwester des Heinrich von Andlau. Bei ihr handelt es sich um eine providierte Kanonisse, die durch Bitte von Kaiserin Elisabeth eine Pfründe erhalten sollte. Ob sie in diese eingesetzt wurde, ist unklar.
- Elisabeth von Landsberg (bis 1369).⁹⁸² Küsterin.
- Katharina von Westhofen (ab 1369).⁹⁸³
- Lützelburg, von (1423).⁹⁸⁴
- Beatrix von Kandel (1441).⁹⁸⁵ Tochter der Wibeline von Müllenheim und des J. von Kandel. Ihre Mutter stattete sie, wohl bei Eintritt in das Stift, mit einer Reihe von Renten aus.

971 DUBLED, Recherches 1, S. 23 (Vorlage 1344: ABR G 1227/3).

972 DUBLED, Recherches 1, S. 23 (1349); 1367: ABR G 3074/3; DUBLED, Recherches 2, S. 99; KREBS, Jahrzeitbuch, S. 18–21.

973 ABR G 3074/2.

974 ABR G 3074/2.

975 KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 108.

976 ABR G 3074/3 und DUBLED, Recherches 2, S. 99.

977 ABR G 3074/3 und DUBLED, Recherches 2, S. 99.

978 ABR G 3074/3; KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 121; DUBLED, Recherches 2, S. 99.

979 ABR G 3074/3 und DUBLED, Recherches 2, S. 99.

980 ABR G 3074/3 und DUBLED, Recherches 2, S. 99.

981 MENGUS, Sires (2000), S. 138, Nr. 167b (1369 November 22).

982 ABR G 3074/7.

983 ABR G 3074/7.

984 ABR G 3075/6.

985 ABR G 3075/15.

- Ursula zum Trübel (1475–1501).⁹⁸⁶ Sie wurde 1482 gemeinsam mit ihrer Schwester Salome von den Eltern mit Renten ausgestattet. 1501 wurde sie zur Äbtissin von Niedermünster gewählt.⁹⁸⁷
- Ursula Jungzornin (1477).⁹⁸⁸ Ursula war vor ihrem Eintritt Nonne im Dominkanerinnenkloster St. Agnes in Straßburg, bis dieses abgerissen und mit St. Margareta vereinigt wurde. Wegen Streitigkeiten mit ihren neuen Mitschwestern trat sie schließlich in Niedermünster ein.
- Salome zum Trübel (1482).⁹⁸⁹ Sie wurde 1482 gemeinsam mit ihrer Schwester Ursula von den Eltern mit Renten ausgestattet.
- Klara von Andlau (um 1498).⁹⁹⁰
- Agneta Holzapflerin (1501).⁹⁹¹
- Dorothea Pfuserin (1501).⁹⁹²
- Martha von Eichelberg (1511–1514).⁹⁹³
- Landeck, von (1511).⁹⁹⁴ Eventuell ist sie identisch mit der 1529 genannten Apollonia von Landeck.
- Margareta von Eptingen (1513).⁹⁹⁵
- Odilia zum Stein (1514).⁹⁹⁶
- Rosina zum Stein (bis 1514).⁹⁹⁷ 1514 wurde sie zur Äbtissin gewählt.
- Ursula zum Stein (1514).⁹⁹⁸ 1526 hatte sie die Gemeinschaft verlassen, erwarb das Straßburger Bürgerrecht und „diente zum Mühlstein“.⁹⁹⁹

986 ABR G 3076/15 (1482); ABR G 3068 (1501); KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 376 (1475).

987 ABR G 3068.

988 RPG 6, Nr. 2726, S. 344f.

989 ABR G 3076/15.

990 MENGUS, Sires (2000), S. 40.

991 ABR G 3068.

992 ABR G 3068.

993 LEBEAU/VALENTIN, Alsace, S. 112f. (1511); ABR G 3068 (1514 Mai 4); DUBLED, Recherches 1, S. 21, gibt 1504 an, hat aber die Jahreszahl falsch gelesen. Da in der Urkunde Papst Leo X. (1513–1521) erwähnt wird, kann es sich definitiv nicht um das Jahr 1504 handeln, vgl. ABR G 3068 (1514 Mai 4).

994 ABR Saverne 207, ediert bei LEBEAU/VALENTIN, Alsace, S. 112f.; vgl. den Hinweis bei RAPP, Réformes, S. 254.

995 ABR G 3077/7.

996 ABR G 3068 (1514 Mai 4).

997 ABR G 3068 (1514 Mai 4).

998 ABR G 3068 (1514 Mai 4).

999 KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 357.

Apollonia von Landeck (1529).¹⁰⁰⁰ Eventuell ist sie identisch mit der 1511 genannten Kanonisse aus der Familie von Landeck. Apollonia verließ das Stift 1529 und wurde mit einer Pension abgefunden. Sie heiratete nach ihrem Austritt und bekam mindestens drei Söhne. Um das Jahr 1564 starb sie an der Pest.¹⁰⁰¹

Erwentrut zum Trübel (1529).¹⁰⁰² Sie verließ das Stift 1529 und wurde mit einer Pension abgefunden.

2.4.3. Kanoniker und weitere Präbendare von Niedermünster (14.–16. Jahrhundert)

Johannes von Villingen (1324).¹⁰⁰³ Kanoniker.

Gosso (1340).¹⁰⁰⁴ Kanoniker, Priester.

Heinrich Drutwin (1356).¹⁰⁰⁵ Kanoniker.

Konrad Schreiber (1415).¹⁰⁰⁶ Kaplan und Schaffner.¹⁰⁰⁷

Oswald Tuchscherer (1418–1430).¹⁰⁰⁸ Kaplan St. Oswald.

Berthold (1419).¹⁰⁰⁹ Leutpriester.

Conradus Flente (1419).¹⁰¹⁰ Präbendar.

Johannes von Mollisheim (1419).¹⁰¹¹ Kaplan St. Oswald und Heilig-Kreuz.

Jungeclaus (1419).¹⁰¹² Präbendar St. Nikolaus.

Johannes Gunsrade (1475).¹⁰¹³ Kanoniker.

1000 ABR G 3078/2.

1001 JENNY, Amerbachkorrespondenz, S. 24f., Anm. 16.

1002 ABR G 3078/2.

1003 DUBLED, Recherches 1, S. 23.

1004 DUBLED, Recherches 1, S. 23.

1005 DUBLED, Recherches 1, S. 23.

1006 ABR G 1608/10 (1415 März 1).

1007 ABR G 1608/10 (1415 März 1); ABR G 138/2.

1008 ABR G 3075/5.

1009 BARTH, Quellen, S. 84.

1010 BARTH, Quellen, S. 102.

1011 BARTH, Quellen, S. 102.

1012 BARTH, Quellen, S. 102.

1013 RPG 6, Nr. 2259, S. 323 (1475 August 7).

- Petrus Rümshutzel (Rümschieffel, Runschossel) (1455–1482).¹⁰¹⁴
 Kanoniker.
 Johannes Hess (1501).¹⁰¹⁵ Kanoniker.
 Wendelinus Lutenheim (1501).¹⁰¹⁶ Kanoniker.
 Bernhard Meyer (1501).¹⁰¹⁷ Kanoniker.
 Peter Pfut (Pful) (bis 1506).¹⁰¹⁸ Kanoniker, zugleich *praebendarius*.
 Beat Diegel (1507).¹⁰¹⁹ Präbendar St. Odilia.
 Heinrich Kobel (1514).¹⁰²⁰ Kanoniker.
 Nikolaus Schwicker (1514).¹⁰²¹ Kanoniker.
 Beatus Sengel (1514).¹⁰²² Kanoniker.
 Klaus Sartoris (1542).¹⁰²³ Kaplan.

2.5. St. Stephan

2.5.1. Äbtissinnen von St. Stephan

- Hl. Attala (um 720).¹⁰²⁴ Nichte der hl. Odilia, Schwester der hl. Eugenia,
 der zweiten Äbtissin von Hohenburg.
 Basilia (Ruadrut) (um 845–856).¹⁰²⁵
 Lisinda (Luitsinde, Lyntsind) (1003).¹⁰²⁶
 Hedwig (1160).¹⁰²⁷
 Berta (1163–1179).¹⁰²⁸

1014 Er starb am 13. Juli 1482, vgl. KREBS, *Jahrzeitbuch*, S. 11 f.; ABR G 1608/9 (1455).

1015 ABR G 3068 (1501 Oktober).

1016 ABR G 3068 (1501 Oktober).

1017 ABR G 3068 (1501 Oktober).

1018 RAPP, *Prosopographische Sammlung*.

1019 ABR G 3077/3.

1020 ABR G 3068 (1514 Mai 4 und 16).

1021 ABR G 3068 (1514 Mai 4 und 16).

1022 ABR G 3068 (1514 Mai 4 und 16).

1023 ABR G 1606.

1024 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1, S. 1; BARTH, Attala.

1025 ABR H 2610/1; UB Straßburg 1, Nr. 28, S. 23–25 (856 September 12, Straßburg);
 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1, S. 1.

1026 ABR G 9; SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1, S. 1.

1027 UB Straßburg 1, Nr. 110, S. 90 f.; BARTH, Attala, S. 141.

1028 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1, S. 1.

- Hedwig (1211).¹⁰²⁹
 Demudis (1241–1248).¹⁰³⁰ Sie war vor ihrem Amtsantritt *canonica* in Hohenburg gewesen.¹⁰³¹
 Rilinde (um 1250).¹⁰³²
 Mechthild von Grassendorf (1259–1276).¹⁰³³
 Anna von Lupfen (1276–1303).¹⁰³⁴
 Brigitta von Landsberg (1304–1318).¹⁰³⁵
 Brigitta von Wangen (1318–1328).¹⁰³⁶ Sie starb 1328 und wurde im Kreuzgang bestattet.¹⁰³⁷
 Margareta von Landsberg (1329–1365).¹⁰³⁸ Sie starb 1365. Ihr Epitaph befand sich im Eingangsbereich der Stiftskirche.¹⁰³⁹

1029 UB Straßburg 1, Nr. 155, S. 124f.

1030 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 2.

1031 Vgl. KREBS, Jahrbuch, S. 20.

1032 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 2.

1033 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 2; ABR H 2881, S. 118.

1034 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 151 (1289); ABR H 2705/1 (1291 Januar 8); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 2.

1035 ABR H 2612/5 (1307 November 24); UB Straßburg 3, Nr. 520, S. 162; ABR H 2612/6 (1310); ABR H 2661/4; ABR H 2684/9 (1311 Juli 30); ABR H 2626/3; AMS AH 2125, fol. 88f. (1312 Dezember 20); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 151f. (1304–1316); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 3f.

1036 Vgl. ABR H 2623 (1325 November 18); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 4f. (1318–1328).

1037 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 4f.; JUNG, Inscriptions, Nr. 7, S. 302: *Anno dni. 1328 III. kl. Augusti o. dna. Brigida de Wangen, Abbatissa Monasterii Sci. Stephani Arget.* Auf ihrem Epitaph waren die Wappen der Landsberg und Beger zu finden. Siehe auch GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 152.

1038 Belege in Auswahl: ABR H 2619 (1329 April 8); ABR H 2661/7 und 7a (1332 Mai 25 und Mai 19); ABR H 2626/7 (1341 November); ABR H 2623/4 (1342 Januar 7); ABR H 2622/8 (und 10) (1347 Juni 21); ABR H 2627/3 (1357 Juli 24); ABR H 2614 und G 1601/6 (1358 September 2); ABR H 2627/5 (1360 Mai 16).

1039 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 152.

- Brigitta von Landsberg (1365–1398).¹⁰⁴⁰ Laut Grandidier fand ihre Wahl 1365 statt.¹⁰⁴¹ Sie starb am 19. Dezember 1398 und wurde in der Stiftskirche bestattet.¹⁰⁴²
- Odilia Murnhart (1399–1415).¹⁰⁴³ Sie starb am 14. November 1415.¹⁰⁴⁴
- Anna (Ennelin) Beger (1415–1437).¹⁰⁴⁵ Sie nahm 1415 das Straßburger Bürgerrecht an.¹⁰⁴⁶ Gegen Ende ihrer Amtszeit versuchte sie, mit Hilfe des Basler Konzils St. Stephan zu reformieren, was indes am Widerstand der Kanonissen scheiterte. Anna starb 1437.¹⁰⁴⁷
- Menta (Clementine) von Rathsamhausen vom/zum Stein (1437–1462).¹⁰⁴⁸ Tochter des Gerontheus von Rathsamhausen und der Anna von Hewen.¹⁰⁴⁹ 1437 kam es in St. Stephan zu einer Doppelwahl:

-
- 1040 Belege in Auswahl: ABR H 2620/4 (1366 Januar 26); ABR H 2615/2 und 2a (1374); UB Straßburg 5,1, Nr. 579, S. 482, Vorlage: ABR H 2623 (1363 Dezember 2); UB Straßburg 7, Nr. 1122, S. 330 (1364 Januar 23); UB Straßburg 7, Nr. 1321, S. 387 (1368 Juni 21 und Juli 3); ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 5 f.
- 1041 GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 152.
- 1042 JUNG, *Inscriptions*, Nr. 21, S. 305: *Anno dni. 1398 XIV. kl. Januarii o. Brigida de Landesberg, abbatissa hui. ecclesie.*
- 1043 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 1; JUNG, *Inscriptions*, Nr. 5, S. 301: *Anno dni. 1315* [verschrieben für 1415], *XVIII. kl. Decembr. o. Odilia Murnhartin, abba. ecce. Sti. Stephani*; AMS Nr. 2854 (1401 Mai 18); ABR H 2629/2 (1403 September 23); ABR H 2615/3 (1405); AMS Nr. 3132 (1408 Dezember 17); ABR H 2711 (1414 September 21).
- 1044 GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 152; SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 1.
- 1045 Belege in Auswahl: ABR H 2629/4 (1421 April 29); ABR H 2661/7b (1424 Februar 24); ABR H 2700 (1434 September 8); AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (1437 Februar 21); SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 2; JUNG, *Inscriptions*, Nr. 6, S. 301: *Anno dni. MCCCC... o. Ennelin Begerin abba. ecce. Sti. Stephani.* Sie hatte denselben Grabstein wie Odilia Murnhart.
- 1046 HUBER, *Denckpredigt*, S. 141.
- 1047 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 1; GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153.
- 1048 Belege in Auswahl: Menta als Äbtissinnenkandidatin, AMS II 70b/34 (1437 März 7); zweite Kandidatin für die Äbtissinnenwahl war Anna von Wattweiler, siehe SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 2; ABR H 2650/3 (1438); ABR H 2624/5 (1439 Mai 9); ABR H 2618/2 (1442 Juni 16); ABR H 2629/7 (1443); ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); ABR H 2651; 2650/6 (1446 September 25); ABR H 2615/6 (1450 August 7); ABR H 2700 (1455 Februar 14); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153.
- 1049 RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, *Bildteppiche*, S. 94 f. Menta gab um das Jahr 1450 einen großformatigen Bildteppich mit Szenen aus dem Leben der hl. Attala in Auftrag, auf dem sich die Wappen ihrer Eltern wiederfinden.

Eine Oppositionsgruppe innerhalb des Kapitels favorisierte die aus dem Oberelsass stammende Anna von Wattweiler. Nachdem sich das Basler Konzil mehrfach für Menta als Äbtissin ausgesprochen hatte, konnte sie sich erst um 1443 endgültig durchsetzen. Bereits 1438 hatte sie das Straßburger Bürgerrecht erworben.¹⁰⁵⁰ Menta starb 1462.

Agnes von Rathsamhausen (1462–1465).¹⁰⁵¹ Möglicherweise war sie die Schwester Mentas.¹⁰⁵² Sie starb nach kurzer Amtszeit 1465.

Wibeline von Mörsberg (Morimont) (1465–1484).¹⁰⁵³ Laut Schlaefli war sie mit ziemlicher Sicherheit die Tochter des Peter von Mörsberg, der eine Zeitlang Landvogt in den habsburgischen Territorien im Sundgau, Breisgau und Schwarzwald war. 1479 sorgte Johannes Simler, ein Kanoniker von Jung-Sankt-Peter, dafür, dass sie in die Heilig-Geist-Bruderschaft in Rom aufgenommen wurde.¹⁰⁵⁴ Sie starb 1484.

Margareta von Rosenberg (1485–1486).¹⁰⁵⁵ Sie wurde im Juli 1485 zur Äbtissin gewählt und starb bereits im darauf folgenden Jahr. Ihr Epitaph befand sich im Chor der Stiftskirche.¹⁰⁵⁶ Entgegen der Angaben bei Schmitt, Bécourt und Grandidier war sie vor ihrem Abbatiat keine Kanonisse in Andlau gewesen.¹⁰⁵⁷ Sie ist vielmehr seit 1465 als Mitglied der Stiftsgemeinschaft von St. Stephan nachweisbar.

1050 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 3, S. 350.

1051 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 2; Wahl der Nachfolgerin Agnes' nach deren Tod: ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

1052 Möglicherweise war sie die Stifterin des etwa in den 1460er Jahren in Auftrag gegebenen Odilientepichs, der nur das Wappen der von Hewen aufweist, vgl. RAPP BURI/STUCKY-SCHÜRER, Bildteppiche, S. 95.

1053 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 2f.; ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); ABR H 2711/6 (1472 Juni 2); ABR H 2625/1 (1478 August 19); ABR H 2619/3, davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso ABR G 1604 (1485 Mai 29); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153.

1054 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 2.

1055 ABR H 2619/4 (1486 August 16); am 26. Juli 1486 kaufte sie das Bürgerrecht der Stadt Straßburg, vgl. WITTMER/MEYER, Livre 2, S. 413; 1487 Juni 19 als verstorben erwähnt, siehe SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 3.

1056 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 3.

1057 Vgl. SCHMITT, Frauen S. 530f. mit Anm. 24; BÉCOURT, Abbaye (15. Jh.), S. 403. Laut HUBER, Denckpredigt, S. 143, und KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 284, soll sie vor ihrem Eintritt in St. Stephan Kanonisse in Andlau gewesen sein. Der Fehler beruht wahrscheinlich auf den Angaben bei GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153, der Margareta als Kanonisse von Andlau ausweist, nicht jedoch ihre Nachfolgerin Dorothea, die indes tatsächlich aus Andlau kam.

- Dorothea von Rathsamhausen (1486–1511).¹⁰⁵⁸ Dorothea war vor ihrem Amtsantritt Kanonisse in Andlau gewesen. Während ihrer Amtszeit gab es – vor allem von Johannes Geiler von Kaisersberg ausgehende – Überlegungen, St. Stephan aufzulösen. Entgegen der Angaben von Schlaefli und, diesem folgend, Schmitt,¹⁰⁵⁹ trat sie 1493 nicht zugunsten von Kunigunde von Dormentz zurück, sondern versah ihr Amt bis zu ihrem Tod 1511. Sie wurde vor dem Hauptaltar in der Stiftskirche bestattet.¹⁰⁶⁰ (Kunigunde von Dormentz) (1493–1499).¹⁰⁶¹ 1494 erwirkte sie laut Schlaefli eine Privilegienbestätigung durch Maximilian I. Sie lässt sich jedoch quellenmäßig nicht als Äbtissin belegen.
- Agnes von Angelach (Angeloch, Angelo) (1512–1516).¹⁰⁶² Sie starb am 14. Juni 1516.¹⁰⁶³
- Magdalena Röder von Diersburg (1516–1531).¹⁰⁶⁴ Schwester des Straßburger Stettmeisters Egenolf Röder von Diersburg.¹⁰⁶⁵ 1519 nahm sie das Straßburger Bürgerrecht an. Während ihrer Amtszeit wurde die protestantische Messe in der Pfarrei von St. Stephan eingeführt, die Kir-

1058 Belege in Auswahl: ABR H 2619/4 (1486 August 16); ABR H 2711/9 (1487 Juni 19); ABR H 2711/10 (1488 Dezember 16); ABR H 2711/12 (1491 November 16); ABR H 2711/14 (1492 Juni 20; 1486 Februar 10); ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg); ABR G 1605 (Jahrrechnung 1494/95, 1495/96); ABR H 2711/16 (1496 Juli 25); AMS Nr. 7469 (1500 Februar 17); ABR H 2619/5 (1507 Februar 6); ABR H 2712/3 (1509 März 18).

1059 SCHMITT, Frauen, S. 531.

1060 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 3f.; ebd. 3, S. 10 (1486–1493?); JUNG, Incriptions, Nr. 33, S. 308: *Anno dni. 1511 die XXVIII octobr. nobilis Dorothea de Ratsamhusen quasi ad quinq. lustra. abbatissa commutata hac temporali vita cum sempiterna corpore hic sepulta est LVCTV*. Auf ihrem Epitaph waren die Wappen der Rathsamhausen und der Wangen eingearbeitet.

1061 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 4.

1062 ABR G 1605 (1515/16); WITTMER/MEYER, Livre 2, S. 600 (Kauf des Bürgerrechts am 17. April 1512); AMS II 70b/44 (1516); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 11, Grabinschrift. Im Rechnungsjahrgang 1515/16 wurden die Feierlichkeiten anlässlich ihrer Bestattung abgerechnet, vgl. ABR G 1605.

1063 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 154; HUBER, Denckpredigt, S. 146; SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 11.

1064 ABR H 2712/6; ABR H 2712/7 (1525 Juni 14); ABR G 354 (1524/25); 1519 kaufte sie das Straßburger Bürgerrecht, vgl. WITTMER/MEYER, Livre 2, S. 649.

1065 Vgl. BRADY, Class, S. 222: Egenolf „had one sister, Magdalena (d. 1531), who was abbess at St. Stephan, two others were nuns at St. Marx, and a third who had been a nun at Andlau.“

che demoliert und Kirchenschätze zwangsweise verkauft.¹⁰⁶⁶ Magdalena starb 1531.

Anna von Schellenberg (1531–1539).¹⁰⁶⁷ Sie starb am 9. November 1539 und wurde auf ihren Wunsch hin in Eschau bestattet.¹⁰⁶⁸

Adelheid von Andlau (1539–1544).¹⁰⁶⁹ Adelheid war die letzte katholische Äbtissin von St. Stephan. Sie wehrte sich vehement gegen die Einführung der Reformation in dem Stift, die insbesondere von den protestantischen Stiftskanonikern betrieben wurde. Nachdem sie im Dezember 1544 mit dem Buchdrucker Ludwig Boltz in flagranti ertappt worden war, dankte sie als Äbtissin ab.¹⁰⁷⁰

Protestantische Äbtissinnen

Margareta von Landsberg (1545–1550).¹⁰⁷¹ Margareta war Kanonisse in Andlau gewesen, verließ jedoch 1529 die Gemeinschaft und wurde mit einer Pension abgefunden.¹⁰⁷² 1545 wählte man sie zur ersten protestantischen Äbtissin von St. Stephan. Ihre Familie war eine der ersten elsässischen Niederadelsfamilien, die sich dem Protestantismus zuwandte.

Maria von Landsberg (1551–1560).¹⁰⁷³ Sie wurde einmütig von den vier Stiftskanonikern gewählt. Die Abtei erhielt nach ihrem Amtsantritt neue Statuten, in denen die Rechte der Äbtissin zugunsten der Kanoniker stark beschnitten wurden. Sie starb 1550.

1066 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 11 f.

1067 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 12; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 154; weitere Belege in Auswahl: ABR H 2619/5a und ABR H 2696/7 und 8 (1531); AMS II 70a/17 (1532); AMS II 70a/23 (1533); ABR G 1602 (1534 September 16); AMS II 70b/1 (1535); AMS II 70b/4–6 (1536); AMS II 70b/9 (1537); AMS II 70b/10 (1538); AMS II 70b/11 (1539).

1068 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 154.

1069 Belege in Auswahl: ABR H 2624/10; AMS II 71/1, ABR G 3678/41 und AMS II 72/7 (1540); AMS II 73/2 (1541); AMS II 73/16 (1542 Februar 20); AMS II 73/12 (1543); ABR 39 J 298 (1545 Mai 27, Andlau, Beurkundung als ehemalige Äbtissin); ABR H 2624/10 (1545, ehemalige Äbtissin).

1070 ABR H 2623/10.

1071 AMS II 73/33 (1545); ABR H 2624, 10; ABR G 1603.

1072 ABR G 1544 (1545 Februar 4). Vgl. auch die Liste der Kanonissen von Andlau.

1073 ABR G 1603; 1560 wird sie als verstorbene Äbtissin bezeichnet, vgl. ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg).

- Kunigunde Wetzell von Marsilien (1560–1566).¹⁰⁷⁴ Tochter der Salome von Müllenheim und des in Andlau residierenden Jakob Wetzell von Marsilien.¹⁰⁷⁵ Sie fungierte bereits vor ihrer Wahl als *coadjutrix* von Maria von Landsberg. Sie starb 1566.¹⁰⁷⁶
- Odilia von Dormentz (1566–1592).¹⁰⁷⁷ Tochter des Johannes Michael von Dormentz, Mutter war eine von Müllenheim.
- Maria von Furdenheim (1592–1601).¹⁰⁷⁸ Von 1592 bis 1599 fungierte sie lediglich als Verwalterin der Abtei, von 1599 bis 1601 als Äbtissin.

2.5.2. Kanonissen von St. Stephan (14.–16. Jahrhundert)

- Katharina Hausmesser (um 1291–1320).¹⁰⁷⁹
- Margareta von Landsberg (genannt Schelmin) (1291–1328).¹⁰⁸⁰ Sie wurde 1328 oder 1329 zur Äbtissin gewählt.
- Adelheid von Wangen (1291–1305).¹⁰⁸¹
- Agnes Kage (1303).¹⁰⁸² Sie starb 1303 und wurde im Kreuzgang bestattet.¹⁰⁸³
- Anna Kage (1303).¹⁰⁸⁴
- Agnes von Wangen (1305).¹⁰⁸⁵
- Gisela Beger (1307–1318).¹⁰⁸⁶ 1308/09 fungierte sie als *procuratrix* des Stifts. Sie starb 1318.

1074 ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg); ABR G 1603 (1560–1566).

1075 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 15.

1076 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 15.

1077 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 15.

1078 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 16.

1079 SCHMITT, Frauen, S. 527; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 7; ABR H 2613/10.

1080 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 7.

1081 UB Straßburg 3, Nr. 254, S. 80f. = ABR H 2705/1 (1291 Januar 8); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 7; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160 (1305); HUBER, Denckpredigt, S. 181.

1082 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 7; JUNG, Inscriptions, Nr. 2, S. 300: *Anno dni. 1303, XII kl. Januarii o. Agnes canonica dca. Kegin.*

1083 HUBER, Denckpredigt, S. 181.

1084 HUBER, Denckpredigt, S. 181.

1085 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 7; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160 (1305).

1086 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 7; ABR H 2654/1 (1307); ABR H 2705/2 (1311).

Gisela Beger (1317–1355).¹⁰⁸⁷

Adelheid von Geroldseck am Wasichen (1319 bis vor 1339).¹⁰⁸⁸

Sie trat aus dem Stift aus und heiratete Heinrich von Rappoltstein,¹⁰⁸⁹ laut den Europäischen Stammtafeln fand die Hochzeit vor 1339 statt. Ihre enge Verwandte Margareta war sehr wahrscheinlich Äbtissin von Erstein, eine weitere Verwandte, Kunigunde, war Äbtissin von Andlau.¹⁰⁹⁰

Agnes von Falkenstein (um 1319–1328).¹⁰⁹¹

Katharina Murnhartin (um 1319–1327).¹⁰⁹²

Adelheid Beger (1328–1355).¹⁰⁹³ Sie war die Schwester der Kanonisse Brigitta Beger.

Margareta Burggraf (vor 1328–1349).¹⁰⁹⁴ Sie hatte eine Dienerin namens Agnes von Surburg, die 1343 eine Rente erwarb.¹⁰⁹⁵

Adelheid von Falkenstein (1328–1349).¹⁰⁹⁶

1087 UB Straßburg 3, Nr. 851, S. 259; UB Straßburg 7, Nr. 759, S. 224; ABR H 2617/3 (1355 Mai 22).

1088 ABR H 2627/9; ABR H 2628; vgl. ABR H 2613/10; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76.

1089 Vgl. ABR H 2628.

1090 SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 11, Tafel 76. Siehe auch die Liste der Äbtissinnen von Andlau.

1091 Vgl. ABR H 2613/10. Die Urkunde ist beschädigt, das Datum nicht leserlich. Aufgrund der in dem Dokument vorkommenden Namen ist eine Datierung zwischen 1319 und 1327 wahrscheinlich; ABR H 2613 (1328 August 17).

1092 Vgl. ABR H 2613/10. Die Urkunde ist beschädigt, das Datum nicht leserlich. Aufgrund der in dem Dokument vorkommenden Namen ist eine Datierung zwischen 1319 und 1327 wahrscheinlich.

1093 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15); ABR H 2620; Kopie: AMS VIII 181, Nr. 126, fol. 36' (1355 Oktober 3, Adelheid ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben).

1094 ABR H 2613/10. Die Urkunde ist beschädigt, das Datum nicht leserlich. Aufgrund der in dem Dokument vorkommenden Namen ist eine Datierung zwischen 1319 und 1327 wahrscheinlich. UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); ABR H 2670/8 (1343); ABR H 2727/17 (1349); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 8.

1095 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440.

1096 Belege in Auswahl: UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 9; JUNG, Inscriptions, Nr. 9, S. 302: *Anno dni. 1349 XIII kl. Novebis. o. dna. Adelheidis de Falkenstein, canonica.*

- Irmgard von Kirkel (1328–1339).¹⁰⁹⁷ Sie starb 1339 und wurde im Kreuzgang bestattet.¹⁰⁹⁸
- Adelheid von Laubgassen (1328–1349).¹⁰⁹⁹ Sie starb 1349.¹¹⁰⁰
- Klara von Landsberg (1328–1397).¹¹⁰¹
- Gisela von Lupfenstein (1328).¹¹⁰²
- Elsa Röder (von Diersburg) (1328–1376).¹¹⁰³ Bei ihrer Schwester handelte es sich um die Kanonisse Margareta Röder. 1349 kann Elsa als Küsterin von St. Stephan nachgewiesen werden.¹¹⁰⁴ Sie starb 1376.¹¹⁰⁵
- Margareta Röder (von Diersburg) (1328–1378).¹¹⁰⁶
- Agnes von Schönau (1328–1358).¹¹⁰⁷ Sie starb 1358.¹¹⁰⁸
- Belina (Belima) von Wahsichenstein (1328–1359).¹¹⁰⁹
- Brigitta von Wasselnheim (1328–1343).¹¹¹⁰

-
- 1097 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); JUNG, Inscriptions, Nr. 8, S. 302: *Anno dni. 1339 id. Martii o. dna. Irmengardis de Kirkel canonica. huius. monasterii. Orate pro ea.*
- 1098 Vgl. auch HUBER, Denckpredigt, S. 181.
- 1099 ABR H 2613 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15); HUBER, Denckpredigt, S. 182.
- 1100 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 8.
- 1101 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440, Vorlage: ABR H 2613 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343); ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); UB Straßburg 7, Nr. 2803, S. 818f.
- 1102 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 = ABR H 2613 (1328 August 17).
- 1103 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 11; ABR H 2613 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15).
- 1104 ABR H 2727/17.
- 1105 JUNG, Inscriptions, Nr. 14, S. 303: *Anno dni. 1376 idus Iulii o. dna. Elsa Roderin hui. secularis ecclesie sci. Stephani canonica. Orate pro ea;* siehe auch HUBER, Denckpredigt, S. 182.
- 1106 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 9 und 12; ABR H 2613 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15); ABR H 2628 (1359); 1389 wird sie als verstorben erwähnt, vgl. ABR H 2620/13; Kopie: AMS VIII, 181, Nr. 293, fol. 3; HUBER, Denckpredigt, S. 182.
- 1107 ABR H 2613 (1328 August 17); ABR H 2620 (1343 März 15); HUBER, Denckpredigt, S. 182.
- 1108 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 9; JUNG, Inscriptions, Nr. 10, S. 303: *Anno dni. 1358 X kal. Septembr. o. Agnes de Schonnowe, can. hui. ecce. Orate pro ea.*
- 1109 ABR H 2613 (1328 August 17); ABR H 2620 (1343 März 15); ABR H 2628 (1359).
- 1110 UB Straßburg 2, Nr. 489, S. 440 (1328 August 17); UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15).

- (Dilia von Müllenheim) (1329).¹¹¹¹ Bei ihr handelte es sich um eine providierte Kanonisse, die höchstwahrscheinlich nicht in die Gemeinschaft aufgenommen wurde.
- (Anna von Berckheim) (Berckheim) (1330).¹¹¹² Anna war eine päpstlich providierte Kanonisse, wobei unklar ist, ob sie tatsächlich in die Pfründe eingesetzt wurde.
- Magdalena Zorn (1336).¹¹¹³
- Ortrud von Wangen (vor 1343).¹¹¹⁴ Bei ihr handelt es sich um eine ehemalige Kanonisse, die 1343 mit dem Ritter Eberhard von Scharrach verheiratet war.
- Janata von Andlau (1343–1378).¹¹¹⁵
- Brigitta Beger (1343–1370).¹¹¹⁶ Sie war die Schwester der Kanonisse Adelheid Beger.
- Brigitta von Landsberg (1343–1388).¹¹¹⁷
- Emphilina (Ennelina) Münchin (Munch, von Basel) (1343–1375).¹¹¹⁸
- (Lucardis Rebstock) (1358–1360).¹¹¹⁹ Tochter des Peter Rebstock. Bei ihr handelte es sich um eine päpstlich providierte Kanonisse, der es jedoch nicht gelang, in eine Pfründe eingesetzt zu werden.
- Katharina von Finstingen (vor 1359).¹¹²⁰ Bei ihr handelt es sich um eine ehemalige Kanonisse, die ausgetreten war und Heinrich von Eттendorf geheiratet hatte.
- Katharina von Lützelstein (vor 1359).¹¹²¹ 1359 war sie keine Kanonisse mehr, sondern hatte inzwischen Ludwig von Kirkel geheiratet.

1111 ABR H 2617/2 (1329 Mai 8, Avignon).

1112 Päpstliche Provision ABR H 2517/2, Druck: HAUVILLER, *Analecta*, Nr. 241 (1330 Juli 24).

1113 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 1, S. 10.

1114 UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15).

1115 ABR H 2620 (1343 März 15); ABR H 2614/2 (1359 November 29); UB Straßburg 7, Nr. 1064, S. 312 (1362 August 31); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 160 (1373, 1378); HUBER, *Denckpredigt*, S. 182.

1116 ABR H 2620 = UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15); ABR H 2645/16 (1370 März 7; Februar 2; Januar 17); HUBER, *Denckpredigt*, S. 182.

1117 UB Straßburg 5,1, Nr. 115, S. 116f. (1343 März 15); ABR H 2614/2 (1359 November 29); JUNG, *Inscriptions*, Nr. 13, S. 303: Sie hatte denselben Grabstein wie Janata de Hohenstein: *Anno dni. 1388, XIV kl. Janu. o. Brigida de Landsberg*.

1118 ABR H 2620.

1119 ABR H 2627/4 (1358 September 3 und 7); ABR H 2627/5 (1360 Mai 16).

1120 ABR H 2628.

1121 ABR H 2614/2; UB Straßburg 7, Nr. 944, S. 278.

- Janata von Hohenstein (1359).¹¹²² Sie starb 1359.
 Susanna von Landsberg (1359).¹¹²³
 Katharina von Laubgassen (Loubegasse) (1359).¹¹²⁴
 Odilia Murnhartin (1359–1399).¹¹²⁵ Von 1399 bis 1415 war sie Äbtissin von St. Stephan.¹¹²⁶
 Heilke von Wangen (1359).¹¹²⁷
 Katharina von Wattweiler (1359–1373).¹¹²⁸
 Juntelina von Landsberg (kurz nach 1359–1406).¹¹²⁹ Tochter des Eberlinus von Landsberg, Edelknecht, und der Elsa von Laubgassen.
 Katharina von Landsberg (1362–1397; 1406).¹¹³⁰ Sie starb laut Jung 1397,¹¹³¹ laut Huber bereits 1379,¹¹³² allerdings ist noch 1406 eine Katharina von Landsberg als Kanonisse belegt.
 Else Beger (1364).¹¹³³ Sie war *cameraria* des Stifts.
 Adelheid Beger (1367).¹¹³⁴
 Brigitta Beger jun. (1370–1421).¹¹³⁵

1122 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 10; JUNG, Inscriptions, Nr. 11, S. 303: *Anno dni. 1359 XVII kl. Febr. o. Janata de Hohenstein, can. hui. ecce.* (auf demselben Stein auch Emphelina Munichin und Brigida de Landsberg).

1123 ABR H 2707/16.

1124 ABR H 2628.

1125 ABR H 2628 (1368); ABR H 2627/9 (1397 Januar 30).

1126 Siehe oben die Liste der Äbtissinnen von St. Stephan.

1127 ABR H 2628.

1128 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 11; HUBER, Denckpredigt, S. 182.

1129 ABR H 2614/2 und UB Straßburg 7, Nr. 944, S. 278 (1359 November 29, Juntelina war zu diesem Zeitpunkt noch keine Kanonisse); ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); HUBER, Denckpredigt, S. 182 (1373).

1130 UB Straßburg 7, Nr. 1064, S. 312 (1362 August 31); ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); AMS II 70b/45 = 70b/30 und 31 (1406); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160 (1373, 1397).

1131 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 11; JUNG, Inscriptions, Nr. 20, S. 305.

1132 HUBER, Denckpredigt, S. 182.

1133 AMS 1701 (1364 Mai 24).

1134 HUBER, Denckpredigt, S. 182.

1135 1370 wird Brigitta sen. als die ältere Brigitta Beger bezeichnet, was sehr wahrscheinlich macht, dass Brigitta Beger jun. bereits als Kanonisse, zumindest aber als Postulantin der Stiftsgemeinschaft angehörte, vgl. ABR H 2614/4 (1370 Januar 17); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 12; ABR H 2688/7 (1404); ABR H 2621/1 (1405 September 17); AMS II 70b/31 (1406 Mai 23); AMS II 70b/30 (1406 August 23); ABR H 2629/4 (1421 April 29).

- Hildegard von Landsberg (1373–1421).¹¹³⁶
 (Gertrud von Müllenheim) (1373–1389).¹¹³⁷ Tochter des Johannes von Müllenheim; providierte Kanonisse.
- Klara von Wahsichenstein (1376–1406).¹¹³⁸ Schwester der Anna und Sophia, Tochter des Cuntze von Wahsichenstein.
- Anna von Wahsichenstein (1380–1421).¹¹³⁹ Schwester der Klara und Sophia von Wahsichenstein, Tochter des Cuntze.
- Margareta von Ochsenstein (1396).¹¹⁴⁰
- Agnes von Andlau (1397–1421).¹¹⁴¹ Gemeinsam mit dem Propst von Alt-Sankt-Peter, Peter von Epfig, einer Angela Klette und Gertrud von Müllenheim stiftete sie ein Hospital für arme Pilger in der Nähe des Kanonissenstifts Niedermünster.¹¹⁴²
- Anna (Ennelin) von Falkenstein (1397–1437).¹¹⁴³
- Susanna von Fleckenstein (1397–1406).¹¹⁴⁴ Tochter des Heinrich von Fleckenstein und (wahrscheinlich) der Johanna von Haus.
- Adelheid von Landsberg (1397–1435).¹¹⁴⁵ Tochter des Hanemann gen. Krysche von Landsberg, Ritter, und der Anna von Andlau.¹¹⁴⁶

-
- 1136 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 11; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160.
- 1137 ABR H 2620/11 (1383 April 9); ABR H 2620/13 (1389 Februar 23); HUBER, Denckpredigt, S. 182 (1373).
- 1138 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 12; AMS II 118b/25 (1386 November 17); ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); HUBER, Denckpredigt, S. 182.
- 1139 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 12; AMS II 118b/25 (1386 November 17); ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); ABR H 2629/4 (1421 April 29); HUBER, Denckpredigt, S. 183.
- 1140 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 12.
- 1141 Belege in Auswahl: ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); ABR H 2629/4 (1421 April 29); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160 (1397, 1406); HUBER, Denckpredigt, S. 183.
- 1142 MENGUS, Sires, S. 163, Nr. 340 (1421 Juni 24).
- 1143 Belege in Auswahl: ABR H 2627/9 (1397 Januar 30); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (1437 Februar 21); HUBER, Denckpredigt, S. 183.
- 1144 MÜLLER, Herren, S. 468; ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160; HUBER, Denckpredigt, S. 183 (1398).
- 1145 ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2615/4 (1435 Juli 18); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 12; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160.
- 1146 ABR H 2615/4 (1435 Juli 18).

- Katharina Murnhartin (1398).¹¹⁴⁷
 Agnes von Wangen (1400).¹¹⁴⁸
 Anna (Ennelin) Beger (1405–1415).¹¹⁴⁹ Sie war von 1415 bis 1437 Äbtissin von St. Stephan.
 Nesa von Bergheim (1405/06).¹¹⁵⁰
 Klara (Clarelse) von Pfirt (1405–1406).¹¹⁵¹
 Menta (Clementine) von Rathsamhausen (1405–1437).¹¹⁵² Sie war von 1437 bis 1462¹¹⁵³ als Nachfolgerin der Anna Beger Äbtissin von St. Stephan.
 Lise von Wattweiler (1405–1406).¹¹⁵⁴
 Ursula von Bergheim (1406–1450).¹¹⁵⁵
 Gertrud von Falkenstein (1406).¹¹⁵⁶
 Ursula von Falkenstein (1407–1437).¹¹⁵⁷

1147 HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1148 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 4f.

1149 ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); ABR H 2688/20 (1419); HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1150 ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160.

1151 RAPP, Prosopographische Sammlung, 3/589 B; ABR H 2629/3 (1406); AMS II 70b/30 (1406 August 23); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160.

1152 ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

1153 Belege in Auswahl: Menta als Kandidatin für das Äbtissinnenamt: AMS II 70b/34 (1437 März 7); zweite Kandidatin für die Äbtissinnenwahl war Anna von Wattweiler, siehe SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 2; ABR H 2650/3 (1438); ABR H 2624/5 (1439 Mai 9); ABR H 2618/2 (1442 Juni 16); ABR H 2629/7 (1443); ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); ABR H 2651; ABR H 2650/6 (1446 September 25); ABR H 2615/6 (1450 August 7); ABR H 2700 (1455 Februar 14); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153.

1154 ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23).

1155 ABR H 2690/2 (1450 August 26); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160; HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1156 KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 80; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 5; HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1157 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 6; AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (1437 Februar 21).

- Dorothea Druchsessin (von Waldeck) (1412–1465).¹¹⁵⁸ Tochter des Wilhelm Truchseß von Waldeck.¹¹⁵⁹
- Elsa von Rathsamhausen (1417).¹¹⁶⁰ Sie starb 1417. Auf ihrem Grabstein im Kreuzgang fand sich auch das Wappen der Zorn, was wohl darauf hindeutet, dass ihre Mutter dieser Familie entstammte.¹¹⁶¹
- Agnes von Müllenheim (1421).¹¹⁶²
- Anna (Ennelin) von Wattweiler (1425–1450).¹¹⁶³
- Elisabeth (Eilse) von Eptingen (1427–1432).¹¹⁶⁴
- Agnes von Dettingen (1432–1450).¹¹⁶⁵
- Beatrix von Landsberg (1432).¹¹⁶⁶
- Elisabeth von Oberkirch (1432–1465).¹¹⁶⁷
- Agnes (Nesa) von Rathsamhausen (1432–1462).¹¹⁶⁸ Sie war von 1462 bis zu ihrem Tod 1465 Äbtissin von St. Stephan.
- Veronika Waldnerin (1432–1436).¹¹⁶⁹
- Margareta von Masmünster (1437).¹¹⁷⁰
- Afra von Bergheim (1450–1465).¹¹⁷¹

1158 ABR H 2883 (1412); ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

1159 ABR H 2629/10 (1472 Juni 20); 1472 war Dorothea bereits verstorben.

1160 OHRESSER, Église, S. 50; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 6.

1161 HUBER, Denckpredigt, S. 183; JUNG, Inscriptions, Nr. 22, S. 305: *Anno dni. 1417 in die s. Arbogasti epi. o. Elssa canonica de Rotzambusen. Orate pro ea.*

1162 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 6.

1163 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 6; ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); ABR H 2615/6 (1450 August 7).

1164 ABR H 2689/7 (1427); ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

1165 ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2615/6 (1450 August 7).

1166 ABR H 2629/2.

1167 ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153 und 160; HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1168 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 6. ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); ABR H 2690/2 (1450 August 26); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160; HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1169 ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12).

1170 AMS VIII 181, Nr. 37, fol. 29 (1437 Februar 21); HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1171 ABR H 2690/2 (1450 August 26); ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153; HUBER, Denckpredigt, S. 183.

- Wibeline von Mörsberg (1450–1465).¹¹⁷² Sie war von 1465 bis 1484 Äbtissin von St. Stephan.
- Margareta (Mergelina) von Rathsamhausen (1450–1465).¹¹⁷³
- Susanne von Reflingen (Röflingen, Revelingen) (1450–1465).¹¹⁷⁴
- Barbara von Wattweiler (1450).¹¹⁷⁵
- Margareta von Winstein (1450).¹¹⁷⁶
- Juliane Rot (Rottin, Röttin) (1463–1515).¹¹⁷⁷
- Genoveva von Dahn (1465–1480).¹¹⁷⁸
- Sygma von Falkenstein (1465).¹¹⁷⁹
- Elsa von Rathsamhausen (1465).¹¹⁸⁰
(Elisabeth Truchsess von Rheinfelden) (1465).¹¹⁸¹ Sie ist nur bei Grandidier genannt. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit Elsa (Elisabeth) von Rathsamhausen.
- Dorothea Truchsess von Rheinfelden (1465).¹¹⁸²
- Margareta von Rosenberg (1465–1485).¹¹⁸³ 1485 wurde sie zur Äbtissin von St. Stephan gewählt. Sie starb am 26. Juni 1486; ihr Epitaph befand sich im Chor der Stiftskirche.¹¹⁸⁴

1172 ABR H 2615/6 (1450 August 7); 1465 wurde sie zur Äbtissin gewählt, vgl. ABR H 2619/2 (1465 Juli 25).

1173 ABR H 2690/2 (1450 August 26); ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153; HUBER, *Denckpredigt*, S. 183 (Mergelina).

1174 ABR H 2690/2 (1450 August 26); ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153.

1175 ABR H 2615/6 (1450 August 7).

1176 ABR H 2615/6 (1450 August 7).

1177 ABR H 2621/4 (1485–1502); ABR G 1605 und ABR G 354 (Jahrrechnungen); SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 7; in der Jahresrechnung 1515/16 ist von ihrem Testament die Rede (Juliana Rötin); HUBER, *Denckpredigt*, S. 183 (1463).

1178 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 7; ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153; HUBER, *Denckpredigt*, S. 183 (Geneve).

1179 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153 (Grandidier gibt Fleckenstein an); HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1180 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1181 GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153 und 160.

1182 HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1183 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); ABR H 2619/3; davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso ABR G 1604 (1485 Mai 29); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153.

1184 GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153; SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 3.

- Margareta von Scharrach (Scharroch, Schannach) (1465).¹¹⁸⁵
- Ursel zu Rhein (vor bzw. bis 1468).¹¹⁸⁶ Ursel verließ die Gemeinschaft im oder vor dem Jahr 1468. In ihre Kanonissenpfründe wurde Susanna vom Huse eingesetzt. Sehr wahrscheinlich heiratete sie 1469 Jakob Papst von Ichdratzheim. Sie lebte noch 1504.¹¹⁸⁷
- Susanna vom Huse (vom Haus) (1468).¹¹⁸⁸ Tochter des Hansfriedrich vom Huse. Sie trat im September 1468 in die Pfründe der Ursel zu Rhein ein.
- Brigitta Schalkin (1468).¹¹⁸⁹
- Margareta von Fleckenstein (1472).¹¹⁹⁰ Tochter des Friedrich von Fleckenstein und (wahrscheinlich) der Genoveva von Hirschhorn. 1472 starb sie.
- A. E. von Boedigheim (um 1485).¹¹⁹¹
- Anna von Heimenhofen (1485–1486).¹¹⁹² Laut Kindler von Knobloch supplizierte Anna 1486 an die Kurie mit der Bitte, zur Äbtissin ernannt zu werden.¹¹⁹³
- Jonata von Dahn (1489).¹¹⁹⁴
- Cecilia (Otilia) von Eichelberg (Aychelberg) (1490–1514).¹¹⁹⁵
Cecilia von Eichelberg war vor ihrem Eintritt in die Gemeinschaft von St. Stephan in Augsburg verheiratet gewesen.

1185 ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 153; HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1186 ABR H 2621/3 (1468 September 26); GRANDIDIER, *Alsatia* 1, Teil 2, S. 160; HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1187 KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 3, S. 514.

1188 ABR H 2621/3 (1468 September 26); HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1189 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 7; HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

1190 MÜLLER, *Herren*, S. 477.

1191 ABR H 2621/4.

1192 ABR H 2619/3 (1485 Mai 29); davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; HUBER, *Denckpredigt*, S. 183; ABR G 1604.

1193 KINDLER VON KNOBLOCH, *Geschlechterbuch* 2, S. 21.

1194 SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 7.

1195 ABR H 2629/11 (1490 Februar 18); ABR G 1603 (1491 August 9); ABR G 145/3 (1492 April 26); ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg) ABR G 1605 und ABR G 354 (Jahrrechnungen von St. Stephan); SCHLAEFLI, *Chanoinesses* 2, S. 8 (hier: 1491–1503); HUBER, *Denckpredigt*, S. 183.

- Kunigunde von Dormentz (1490–1514).¹¹⁹⁶ Entgegen der Angaben bei Schlaefli und Schmitt war sie zu keinem Zeitpunkt Äbtissin.¹¹⁹⁷
- Veronika von Helmstätt (Helmstet, Helmstatt) (1490–1514).¹¹⁹⁸
- Brigitta von Balbronn (1492/93–1495).¹¹⁹⁹ Sie wird in den Rechnungen des Stifts als „Jungfrau“ bezeichnet; sie war *warterin* und (noch) keine Kanonisse.
- Margareta von Friedingen (1492–1499).¹²⁰⁰ Tochter des Heinrich von Friedingen. Laut Kindler von Knobloch kann sie erstmals 1458 nachgewiesen werden, kaufte 1468 das Bürgerrecht in Straßburg, „wo sie noch 1492 wohnte“.¹²⁰¹
- Klara Anna von Staufenberg (1492/93–1506).¹²⁰² Sie starb 1506.¹²⁰³
- Margareta von Uffeloch (Uffenloch, Ufeloch, Uffenlauch) (1492–1510).¹²⁰⁴ Es gab Anfang des 16. Jahrhunderts zwei Kanonissen von Uffeloch, eine „alte“ und eine „junge“.¹²⁰⁵
- Emmeline von Andlau (1496).¹²⁰⁶
- Agnes von Angelach (Angeloch) (1493–1512).¹²⁰⁷ Sie war von 1512 bis 1516 Äbtissin von St. Stephan.¹²⁰⁸

1196 ABR G 1605 (Jahrrechnung 1492/93); HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1197 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 4; SCHMITT, Frauen, S. 531. Schmitt bezieht sich auf Schlaefli.

1198 ABR G 1605 (Jahrrechnung 1492/93); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 7; HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1199 ABR G 1605 (Jahrrechnung 1492/93, 1494/95).

1200 ABR G 1605 (Jahrrechnung 1492/93, 1494/95).

1201 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch 1, S. 396.

1202 ABR G 1605 (Jahrrechnung 1492/93–1499/1500); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8; HUBER, Denckpredigt, S. 183 (1493).

1203 JUNG, Inscriptions, Nr. 32, S. 307: *Anno dni. 1506 prid. kal. Maii o. dna. Clara Anna de Stauffenberg, canonissa huius ecclesie.* Sie wurde im Kreuzgang bestattet.

1204 ABR G 1605 und ABR G 354 (Jahrrechnung 1492–1516); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8 (N. von Uffenbach).

1205 ABR G 1605 (1509/10). Huber kennt keine Margareta, sondern eine A. oder N. von Uffenbach, vgl. HUBER, Denckpredigt, S. 183.

1206 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 160.

1207 ABR G 354 (Jahrrechnung 1498/99); ABR G 1605 (Jahrrechnung 1499/1500); ABR H 2615/11 (1508 November 11); HUBER, Denckpredigt, S. 184 (1493).

1208 Vgl. die Liste der Äbtissinnen von St. Stephan.

- Dorothea von Brandeck (1498–1507).¹²⁰⁹ 1498/99 war sie wohl noch keine Kanonisse, sondern eher Novizin.
- Katharina von Angelach (1499/1500).¹²¹⁰ Sie war wohl Novizin oder ein Mädchen, das in dem Stift erzogen wurde.
- Anna von Schellenberg (1507–1531).¹²¹¹ 1531 wurde Anna zur Äbtissin gewählt.¹²¹²
- Apollonia von Rosenfeld (1510–1540).¹²¹³ 1540 war sie neben der Äbtissin Adelheid von Andlau die einzige Kanonisse. Außerdem gehörten noch drei Kanoniker dem Kapitel an.¹²¹⁴
- Veronika von Suntheim und Usenlohe (Ufenlohe) (1510–1516).¹²¹⁵ Der Name Veronika von Suntheim und Usenlohe (Ufenlohe) findet sich bei Huber. Bei ihr handelt es sich wohl um die „junge Frau von Uffenlauch“, die in der Jahrrechnung von 1509/10 nachzuweisen ist.
- Barbara von Stein (1515–1525).¹²¹⁶
- Anna von Stein (1519).¹²¹⁷
- Richardis von Andlau (1529).¹²¹⁸
- Adelheid von Andlau (1531–1539).¹²¹⁹ Adelheid wurde 1539 zur letzten katholischen Äbtissin von St. Stephan gewählt.¹²²⁰
- Bollswilerin, von (1531).¹²²¹

1209 ABR G 354 (Jahrrechnung 1498/99); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 17. Die von Brandeck gehörten zur Familie Stubenweg, Beiname Brandeck, vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Buch, S. 46.

1210 ABR G 1605 (Jahrrechnung 1499/1500).

1211 ABR H 2619/5 (1507 Februar 6); ABR G 1605; ABR H 2728 (1518); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 17; HUBER, Denckpredigt, S. 184.

1212 Vgl. die Liste der Äbtissinnen von St. Stephan.

1213 ABR G 355; AMS II 70a/17 (1532); AMS II 71/21 (1540); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 18; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 155.

1214 AMS II 71/21 (1540 März).

1215 HUBER, Denckpredigt, S. 184; ABR G 1605 (1509/10, 1515/16); ABR H 2728 (1518, 1519).

1216 AMS II 70a/2 (1525); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 18; ABR H 2728 (1518, 1519).

1217 ABR H 2728 (1519).

1218 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 18.

1219 AMS II 70a/13 (1531); AMS II 70a/17 (1532); AMS II 70b/12 (1539); ABR H 2712/9 (1539).

1220 Vgl. die Liste der Äbtissinnen von St. Stephan.

1221 HUBER, Denckpredigt, S. 184.

Ursula von Pforr (1531–1533).¹²²² Ursula wurde 1532 vorgeworfen, dass sie Ehebruch mit Ludwig Völtsch begangen habe.¹²²³ 1533 wurde sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Sie prozessierte vor dem Straßburger Gericht, welches die Gemeinschaft dazu verurteilte, Ursula die Pfründe weiter auszuzahlen bzw. sie zu entschädigen, was jedoch nicht geschah.¹²²⁴ Auch das Reichskammergericht wurde eingeschaltet.¹²²⁵ 1550 wies Kaiser Karl V. den Straßburger Bischof an, den immer noch schwelenden Streit zu schlichten.¹²²⁶

Valeria von Pforr (1532–1534).¹²²⁷ Bei Valeria handelte es sich um eine Schwester der Ursula von Pforr. Sie wurde 1532 vor dem geistlichen Gericht angeklagt, eine Affäre mit Moritz Bidermann, einem Vikar von Jung-Sankt-Peter, gehabt zu haben.¹²²⁸

Margareta von Schellenberg (1534).¹²²⁹ Providierte Kanonisse.

2.5.3. Kanoniker und weitere Präbendare von St. Stephan (14.–16. Jahrhundert)

Berthold von Tiersdorf (1257–1260).¹²³⁰ Kanoniker. Vertrauter der Straßburger Bischöfe Heinrich und Walter von Geroldseck.¹²³¹

Siegfried dictus Brantzen (1265).¹²³² Kanoniker.

1222 Belege in Auswahl: SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 17; AMS II 70a/13 (1531); AMS II 70a/17 (1532); AMS II 70a/23 (1533); AMS II 70a/26 (1534); AMS II 70b/1 (1535); AMS II 70b/6 (1536); AMS II 73/5 (1541); AMS IX 10/4; ABR G 1603; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 155.

1223 STENZEL, Gerichte, S. 377.

1224 In das Jahr 1533 datiert ein Schreiben, demzufolge die Äbtissin Ursula 70 lb. aus nicht gezahlten Pfründ- und Präsenzgeldern schulde, AMS II 70a/24; siehe auch AMS II 70a/25.

1225 ABR H 2630/3; AMS II 73/5; AMS IX 10/4.

1226 ABR G 1603.

1227 ABR G 355; HUBER, Denckpredigt, S. 184.

1228 STENZEL, Gerichte, S. 377.

1229 ABR G 1602 (1534 September 16).

1230 BARTH, Handbuch, S. 1500; UB Straßburg 3, Nr. 9 und 12, S. 3 f.

1231 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 13.

1232 UB Straßburg 3, Nr. 9 und 12, S. 3 f.

- Konrad Mendewin (1270–1319).¹²³³ Kanoniker. Zunächst war Konrad einfacher Diakon, der schließlich zum Kanoniker aufstieg. Laut Barth und Schlaefli war er es, der um 1270 bis 1280 die Attala-Legende redigierte. Zudem machte er sich um die Verwaltung des Stifts verdient, indem er unter anderem 1301 ein neues Salbuch anlegte. Von 1305 (Barth: 1307) bis 1310 war er zudem Rektor der Pfarrkirche von St. Stephan.¹²³⁴
- Matthias (1277–1307).¹²³⁵ Kanoniker.
- Conrad von Periz (1288).¹²³⁶ Pfarrer von St. Stephan, zugleich Kanoniker in Honau.
- N. von Tierstein (1293).¹²³⁷ Rektor.
- Johannes Zorn (1298).¹²³⁸ Er fungierte seit 1288 als Dekan von St. Thomas, wo er 1304 Propst wurde.
- Heinrich dictus de Greffere (Goeffede) (1299–1317).¹²³⁹ Kanoniker.
- Volmar (1302–1304).¹²⁴⁰ Kanoniker. Er war zugleich Rektor von Liedersingen (Diözese Metz).¹²⁴¹
- Hugo von Zabern (1304).¹²⁴² Präbendar, Altar St. Katharina.
- Nikolaus Thalheim (1308).¹²⁴³ Pleban.
- Heinrich dictus Belheim (1308).¹²⁴⁴ Kanoniker. Er starb 1309 und vermachte den vier Kanonikern von St. Stephan verschiedene Einkünfte. Seine Bücher erhielt der Pleban von Dahlenheim.
- Jacobus (Hauwart?) (1308–1330).¹²⁴⁵ Kanoniker.

1233 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 13f.; ABR H 2661/1 (1289 März 22); ABR H 2694/12; UB Straßburg 3, Nr. 920, S. 279; HUBER, Denckpredigt, S. 192 (Rektor, 1307); ABR H 2661/3 (1310, Rektor); ABR H 2612 (1310 März 1, ehemaliger Rektor).

1234 BARTH, Attala, S. 108; ausführlich SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 13–15.

1235 ABR H 2705/1 (1291 Januar 8); ABR H 2612/4 (1304); ABR H 2684/5 (1304 April 9).

1236 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 20.

1237 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 20.

1238 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 20.

1239 UB Straßburg 3, Nr. 666, S. 203 (1299 Dezember 1); ABR H 2633/3–5; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 16; HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1317).

1240 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 17.

1241 UB Straßburg 3, Nr. 1258, S. 379.

1242 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 20.

1243 UB Straßburg 3, Nr. 620, S. 190f.

1244 UB Straßburg 3, Nr. 620, S. 190f.

1245 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 17; HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1321).

Heinrich von Ettlingen (1311–1326).¹²⁴⁶ *Vicarius perpetuus, sacerdos.*

Heinrich war der erste Ewigvikar von St. Stephan, nachdem die bis dahin selbständige Pfarrei 1310 in die Abtei inkorporiert worden war.

Reimboldus (1311).¹²⁴⁷ Kanoniker.

Albertus von Staufenberg (1312).¹²⁴⁸ Kanoniker.

Heinrich dictus Hauwart (1312–1313).¹²⁴⁹ Kanoniker.

Johannes, Sohn des Erlewin von Straßburg (1313).¹²⁵⁰ Präbendar, Altar St. Nikolaus.

Nicolaus (1318).¹²⁵¹ Ewigvikar.

Johannes dictus Hauwart (1320).¹²⁵² Kanoniker.

Petrus dictus Joche (Jöche) (1320–1371).¹²⁵³ Präbendar, Altar St. Jakob.

Johannes Sunder (1320er, vor 1328).¹²⁵⁴ Kanoniker.

Burkard von Wintertur (1320er, vor 1328).¹²⁵⁵ Kanoniker.

Johannes von Wintertur (1320er, vor 1328).¹²⁵⁶ Kanoniker.

Jacobus dictus Hauwart (1321).¹²⁵⁷ Kanoniker.

Wernherus Hausmesser (1322).¹²⁵⁸ Kanoniker und Prokurator.

Erbo (1324).¹²⁵⁹ *Rector ecclesiae.*

Reimboldus (1324–1343).¹²⁶⁰ Kanoniker.

Wernherus von Mühlenbach (1324).¹²⁶¹

1246 ABR H 2684/9 (1311 Juli 30); ABR H 2626/3; UB Straßburg 3, Nr. 743, S. 226 (1313 April 22); UB Straßburg 3, Nr. 747, S. 227 (1313 Juni 8); UB Straßburg 3, Nr. 851, S. 259 (1317 Januar 21); ABR H 2623 (1325 November 18); HUBER, Denckpredigt, S. 192; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 21.

1247 ABR H 2684/9 (1311 Juli 30).

1248 HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1312). Er wurde in der Stiftskirche bestattet.

1249 ABR H 2633/1 und 2 (1313 Januar 27, darin 1312 Mai 16; 1326 Februar 28).

1250 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 21.

1251 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1252 AMS Nr. 683 (1320 November 22).

1253 ABR H 2627/3 (1357 Juli 24); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 21 und 24.

1254 ABR H 2613/10.

1255 ABR H 2613/10.

1256 ABR H 2613/10.

1257 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 17.

1258 ABR H 2649/5 (1322 Februar 1).

1259 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1260 HUBER, Denckpredigt, S. 192; ABR H 2620 (1343 März 15).

1261 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

- Ulrich Lorbeer (1324–1359).¹²⁶² Präbendar, Kapelle St. Michael. Er war zugleich Präbendar in St. Andreas in Straßburg.
- Heinricus de Otteningen (1324).¹²⁶³ Ewigvikar.
- Jacobus von Osthoven (1325).¹²⁶⁴
- Konrad Blenkin (?) (vor 1326).¹²⁶⁵ Ewigvikar.
- Fritscho dictus Gruteler (1326–1331).¹²⁶⁶ *Presbyter, procurator.*
- Conradus dictus Vende (1330).¹²⁶⁷ Ewigvikar.
- Gerhard (1330).¹²⁶⁸ Kanoniker.
- Jacobus (1330).¹²⁶⁹ Kanoniker.
- Johannes dictus Scholle (1330).¹²⁷⁰ Kaplan.
- Johannes dictus Cuntzemann (1330).¹²⁷¹ Kaplan.
- Nicolaus dictus Gurteler (1330).¹²⁷² Präbendar, Apostelaltar.
- Johannes (1331).¹²⁷³ Präbendar, Apostelaltar.
- Rudolph Grimolt aus Sand (1341–1367).¹²⁷⁴ Kaplan, St. Michael.
- Volmarus Lamprecht (1341).¹²⁷⁵ Präbendar.
- Nikolaus von Sarburg (1341).¹²⁷⁶ Präbendar.
- Johannes dictus Trutelmann (1342–1354).¹²⁷⁷ Ewigvikar.
- Andreas (1343).¹²⁷⁸ Präbendar, Altar St. Nikolaus.
- Heinricus de Hochvelden (1343–1347).¹²⁷⁹ Kanoniker.
- P. Siffermann aus Nonnenweiler (1345).¹²⁸⁰ Präbendar, Marienaltar.

1262 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 21.

1263 UB Straßburg 3, Nr. 1056, S. 318 (1324 August 31).

1264 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1265 AMS AH 1643, Kopialbuch St. Marx 1438, fol. a36–a37 (1326 August 16; er ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben).

1266 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 22.

1267 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 22.

1268 UB Straßburg 3, Nr. 1258, S. 379 (1330 April 26).

1269 UB Straßburg 3, Nr. 1258, S. 379 (1330 April 26).

1270 UB Straßburg 3, Nr. 1258, S. 379 (1330 April 26).

1271 ABR H 2704/14.

1272 ABR H 2862/48.

1273 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 22.

1274 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 22.

1275 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1276 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 23.

1277 ABR H 2623/4 (1342 Januar 7); HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1342, 1354).

1278 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 23.

1279 ABR H 2620 (1343 März 15); ABR H 2622/8 und 10 (1347 Juni 21).

1280 ABR H 2613/9.

- Johann von Schellenberg (1346–1371).¹²⁸¹ Er war *canonicus* und *cellerar*, 1348 Schaffner und laut Schlaefli Kaplan von St. Apostel.¹²⁸²
- Jakobus de Hochvelden (1347).¹²⁸³ Kanoniker.
- Johannes Barba (genannt Bart), de Rynowe (aus Rheinau) (1347–1379).¹²⁸⁴ Kanoniker.
- Hetzel von Neuburg (1347).¹²⁸⁵ Präbendar, Apostelaltar.
- Johannes Mastrice (de Mastrich) (1347–1383).¹²⁸⁶ Kanoniker.
- Lampert dictus Lamp (1348).¹²⁸⁷ Kanoniker.
- Nikolaus Swap aus Hagenau (1348–1382).¹²⁸⁸ Ewigvikar.
- Nikolas von Erstein (1349–1371).¹²⁸⁹ *Thuribularius*.
- Johannes dictus Ochsenfuß (1352–1368).¹²⁹⁰ Präbendar, Altar St. Nikolaus.
- Conradus de Geispoltzheim (1354–1376).¹²⁹¹ Kanoniker.
- Heinrich von Falkenstein (1357–1371).¹²⁹² Präbendar.
- Johannes dictus Ettendorf (1357).¹²⁹³ Kanoniker.
- Reimbold von Kirweiler (1358).¹²⁹⁴ *Presbyter* und Prokurator.
- Rudolphus (1358).¹²⁹⁵ Präbendar.

1281 ABR H 2613/9 (1346); ABR H 2685 (1348 August 7).

1282 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 23.

1283 ABR H 2622/8 und 10 (1347 Juni 21).

1284 ABR H 2622/8 und 10 (1347 Juni 21); ABR H 2685 (1348 August 7); ABR H 2626/9 (1348 September 8); ABR H 2620; Kopie: AMS VIII 181, Nr. 126, fol. 36' (1355 Oktober 3); HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1355, 1379).

1285 ABR H 2660/3.

1286 ABR H 2622/8 und 10 (1347 Juni 21); UB Straßburg 7, Nr. 1215, S. 357 (1366 Februar 25, Straßburg); HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1287 ABR H 2685 (1348 August 7).

1288 HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1356) und 193 (1371); ABR H 2660/3 (1357); ABR H 2627/4 (1358 September 3 und 7); ABR H 2615/2 und 2a (1374 Juni 13); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 23.

1289 ABR G 1601/5; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 24.

1290 HUBER, Denckpredigt, S. 192f.; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 24.

1291 HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1354); ABR H 2620; Kopie: AMS VIII 181, Nr. 126, fol. 36' (1355 Oktober 3); ABR H 2614/7 (1376).

1292 ABR H 2627/3 (1357 Juli 24); UB Straßburg 5,1, Nr. 459, S. 394 = ABR H 2627/4 (1358 September 3 und 7); HUBER, Denckpredigt, S. 192 (1367); SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 24.

1293 ABR H 2627/3 (1357 Juli 24).

1294 ABR H 2627/4 (1358 September 3 und 7).

1295 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

- Jacobus Hahn (1360).¹²⁹⁶
 Johannes Ziser (1360).¹²⁹⁷
 Ludovicus Roth (1360).¹²⁹⁸
 Johannes Dürninger (1364).¹²⁹⁹ Kanoniker.
 Nikolaus von Boszheim (1366).¹³⁰⁰ Präbendar, Altar St. Katharina.
 Johannes von Dubingheim (1366–1383).¹³⁰¹ Präbendar, Apostelaltar.
 Johan Gelbrock (1368).¹³⁰²
 Sigfridus Brantz (1368).¹³⁰³
 Johannes dictus Machenheim (1372).¹³⁰⁴ *Presbyter, procurator Capituli Ecclesiae S. Stephani.*
 Gozzo von Ettendorf (1373).¹³⁰⁵
 Ludwig von Affeld (Altfeld, Alsveld) (1374–1391).¹³⁰⁶ Präbendar;
 1390 sowie 1391 als Prokurator der Fabrik von St. Stephan bezeichnet.
 Nikolaus Gerber (1378–1391).¹³⁰⁷ Präbendar, Prokurator von Äbtissin
 und Kapitel.
 Henricus von Burckdorff (1379).¹³⁰⁸ Präbendar.
 Ludovicus von Burckdorff (1379).¹³⁰⁹ Präbendar.
 Johannes von Bergheim (1380).¹³¹⁰ Präbendar, Altar St. Nikolaus.
 Conradus (1381).¹³¹¹ *Annimissarius.*
 Johannes de Rinowe (1381).¹³¹² Kanoniker.
 Burkhardus de Fryburg (1382).¹³¹³ Kanoniker.

1296 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1297 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1298 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1299 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1300 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 25.

1301 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 25.

1302 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1303 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1304 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1305 HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1306 UB Straßburg 7, Nr. 1641, S. 477 (1374 Juni 13).

1307 UB Straßburg 7, Nr. 2326, S. 673 (1378 Oktober 13; 1389 März 12; 1391 April 22, Straßburg).

1308 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1309 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1310 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 25.

1311 ABR H 2624/1 (1381 August 28); HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1312 ABR H 2624/1 (1381 August 28).

1313 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

- Johannes Belheim dictus Banwart (1382).¹³¹⁴ Kanoniker.
 Nicolaus de Kirwiler (1382).¹³¹⁵ Kanoniker.
 Ulmannus de Hochfelden (1382–1415).¹³¹⁶ *Vicarius*, laut Schlaefli
 Präbendar von 1400 bis 1415.¹³¹⁷
 Bernhardus Lämmelin (1383–1399).¹³¹⁸
 Henricus Tuchscherer (1383–1399).¹³¹⁹
 Hugo Witte (1383–1399).¹³²⁰
 Johannes Buckelin (1383–1399).¹³²¹ *Praebendarius missae defunctorum*
Monasterii St. Stephani.
 Johannes dictus Le (1383–1402).¹³²² Ewigvikar.
 Hugo dictus de Heilgenstein (1389).¹³²³ Sakristan.
 Burcardus de Ehenheim (1390).¹³²⁴ Prokurator der Fabrik von
 St. Stephan.
 Johannes (1391–1399).¹³²⁵ Kaplan, Sohn des Burkart von Wiwersheim.
 Arnold de Breitenbach (1394).¹³²⁶ Kanoniker.
 Johannes de Ulma (1395).¹³²⁷ Priester und Prokurator.
 Conradus de Bischofsheim (1395).¹³²⁸ *Plebanus*.
 Friedericus de Haslach (1395).¹³²⁹
 Otto Schiffeneck (1395–1418).¹³³⁰ Kanoniker.
 Burckardus de Höhenheim (1397).¹³³¹

1314 HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 25 (1383–1400).

1315 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1316 HUBER, Denckpredigt, S. 193; AMS II 70b/30 (1406 August 23).

1317 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 10.

1318 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1319 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1320 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1321 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1322 HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 25; ebd. 2, S. 10 f.

1323 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1324 UB Straßburg 7, Nr. 2475, S. 714 (1390 Februar 16).

1325 SCHLAEFLI, Chanoinesses 1, S. 26.

1326 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2643/3.

1327 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2643/3.

1328 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2643/3.

1329 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2643/3.

1330 HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8; ABR H 2621/1 (1405 September 17).

1331 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

Wernerhus Carpentarius (1398–1429).¹³³² Laut Huber war er Ewigvikar, nach Schlaefli Kaplan und Präbendar des Altares St. Nikolaus (1419–1429). Er war zudem Kirchherr in Mundolsheim und Kaplan in Schiltigheim.¹³³³

Johannes dictus Man (1403).¹³³⁴ Präbendar.

Henne Ortelin (1405–1457).¹³³⁵ Kanoniker. Er starb 1457 und wurde im Stift bestattet.¹³³⁶

Johannes Holle (Halle) (1405–1406).¹³³⁷ Kanoniker.

Johannes Odewald (Ödwald) (1405–1438).¹³³⁸ Kanoniker.

Nikolaus Gernaudi (1417).¹³³⁹ Ewigvikar.

Anselmus von Herboltzheim (1418).¹³⁴⁰ *Procurator*.

Conradus Willung (Wildung) (1419–1429).¹³⁴¹ Kaplan.

Heinrich von Wasselnheim (1419).¹³⁴² Präbendar, Altar St. Katharina.

Johannes dictus Zleier (Zieler) (1423).¹³⁴³ Ewigvikar.

Nicolaus Schrutwin (1423–1432).¹³⁴⁴ Kanoniker, *presbyter*.

Urbanus de Bietten (1426–1429).¹³⁴⁵ Präbendar, Heilig-Kreuz-Altar.

1332 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2621/1 (1405 September 17); RG 2, S. 1246 (1405 September 19).

1333 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 11.

1334 HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 11.

1335 ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2629/3 (1406); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); AMS II 70b/30 (1406 August 23); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1417).

1336 Vgl. SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8; JUNG, Inscriptions, Nr. 23, S. 306, dort allerdings laut Schlaefli mit falscher Jahreszahl.

1337 ABR H 2621/1 (1405 September 17); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1406); ABR H 2629/3 (1406); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14). SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8, setzt Johannes Holle mit Johannes Scholle gleich.

1338 ABR H 2621/1 (1405 September 17); ABR H 2629/3 (1406); ABR H 2617/7 (1406 Juni 14); ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2689/13 (1438); HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8f.

1339 ABR H 2866/8.

1340 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 11.

1341 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1342 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 11.

1343 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1344 HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 9; ABR H 2629/2 (1432 Mai 8).

1345 HUBER, Denckpredigt, S. 193; SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 11 (1426).

- Johannes Brisach aus Sultz (1427–1444).¹³⁴⁶ Kaplan, St. Michael; *procurator*.
- Fridericus de Blochholtz (1429).¹³⁴⁷ *Canonicus* von St. Stephan und *praepositus* von Jung-Sankt-Peter.
- Gozo Schridwin (Schrutwin) (1429–1439).¹³⁴⁸ Kaplan, laut Schlaefli *canonicus*.
- Gunterus Steuffer (1429).¹³⁴⁹ Kaplan.
- Jacobus Armbruster (1429).¹³⁵⁰ Kaplan.
- Jacobus Werter (1429).¹³⁵¹ Kaplan.
- Johannes Gatterer (1429).¹³⁵² Kaplan. Identisch mit J. Garterer (1439)?
- Johannes Wilhelm aus Zabern (1429).¹³⁵³ Kaplan.
- Nicolaus Junge (1429–1439).¹³⁵⁴
- Caspar (1430).¹³⁵⁵ Præbendar des Chors.
- Johannes dictus Scholle (1430–1451).¹³⁵⁶ Kanoniker.
- Lutolt Beger (1432–1454).¹³⁵⁷ Kanoniker, *presbyter*. Er war der Bruder von Äbtissin Anna Beger (1415–1437), die ihm wohl auch zu seinem Kanonikat verholfen hatte. Anfang der 1450er Jahre wurde Lutolt des Inzests, Ehebruchs, der Gotteslästerung und weiterer Verbrechen angeklagt.¹³⁵⁸
- Johannes Wifersheim (1435–1439).¹³⁵⁹ Kanoniker, Kaplan.

1346 ABR H 2678/36 (1427); HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 11.

1347 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1348 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 9.

1349 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1350 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1351 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1352 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1353 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1354 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

1355 ABR H 2634/21.

1356 HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1430); ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2621/2 (1445 Februar 25). SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 8, kann Johannes Scholle bis 1451 belegen, ist allerdings der Ansicht, dass es sich bei Johannes Holle bzw. Halle und Johannes Scholle um dieselbe Person handelt.

1357 ABR H 2629/2 (1432 Mai 8); ABR H 2621/2 (1445 Februar 25); AMS AA 1500 (ca. 1452/53); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 9.

1358 AMS AA 1500 (ca. 1452/53)

1359 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

- Burkhardus Kleinherre (1435–1457).¹³⁶⁰ Kaplan, laut Schlaefli auch Ewigvikar.¹³⁶¹
- Johann Wacher (1436–1439).¹³⁶² Ewigvikar.
- Johannes Grieb (1439).¹³⁶³ Präbendar, Allerheiligen-Altar. Er resignierte zugunsten des Petrus Grieb.
- Petrus Grieb (1439).¹³⁶⁴ Präbendar, Allerheiligen-Altar. Er war der Nachfolger des Johannes Grieb.
- Bertoldus (Bechtoldus) Rose (1439–1445).¹³⁶⁵ Kaplan, 1445: *procurator capituli*.
- Gunter Stöffer (1439).¹³⁶⁶ Kaplan. Wohl identisch mit G. Steuffer (1429).
- Heinricus Suner (1439).¹³⁶⁷ Kaplan.
- Johannes Bettwiler (Berrweiler) (1439–1445).¹³⁶⁸ Kaplan.
- Johannes Garterer (1439).¹³⁶⁹ Kaplan.
- Johannes Heßheim (1439–1448).¹³⁷⁰ *Annimissarius & procurator exequiarum*.
- Johannes genannt Wachter (Walter) (1439–1447).¹³⁷¹ Präbendar Heilig-Kreuz-Altar.
- Nikolaus Rappe (1439).¹³⁷² Kaplan.
- Nikolaus Swinde (bis 1445).¹³⁷³ Ewigvikar.
- Friedericus Bylei (1445).¹³⁷⁴ Kanoniker.
- Johannes dictus Hartliep (1445).¹³⁷⁵ Neu gewählter Ewigvikar.

1360 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

1361 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 12.

1362 ABR G 1601/4 (1436 Dezember 1; 1436 Oktober 12); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1439); ABR H 2689/15 (1439 Juni 8).

1363 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1364 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1365 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1445).

1366 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

1367 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

1368 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 12 (Berrweiler, gegen 1445).

1369 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

1370 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9); HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1371 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 12.

1372 ABR H 2615/5 (1439 Dezember 9).

1373 ABR H 2621/2 (1445 Februar 25).

1374 ABR H 2621/2 (1445 Februar 25).

1375 ABR H 2621/2 (1445 Februar 25).

- Johannes Zinsmeister (1445).¹³⁷⁶ Kanoniker.
 Johannes Kageneck (1449).¹³⁷⁷ Kaplan.
 Johannes Schonwiss (1453).¹³⁷⁸ Kaplan.
 Adamus Faber (1457).¹³⁷⁹ *Annimissarius*.
 Anselmus von Lauterburg (1457).¹³⁸⁰ Ewigvikar.
 Johannes Schellenberg (1460).¹³⁸¹ Präbendar, Allerheiligenaltar.
 Adolf Belheim (1460–1516).¹³⁸² Kanoniker. Belheim war zudem Vikar
 im Chor von Jung-Sankt-Peter (Straßburg).
 Christopherus Bock (1460 bis vor 1493).¹³⁸³ Kanoniker.
 Petrus Cordis (1463).¹³⁸⁴ Kanoniker.
 Johannes Breitenbach (1464).¹³⁸⁵ Präbendar, Elftausend-Jungfrauen-
 Altar.
 Jacob Kageneck (1465).¹³⁸⁶ Kaplan und Altarist, St. Michael.
 Peter Freienstein (1465).¹³⁸⁷ Kanoniker.
 Thomas Roppenheim (1465–1490).¹³⁸⁸ Kanoniker.
 Johannes Gissbrecht (1466).¹³⁸⁹ Präbendar.
 Antonius Blochholtz (1469).¹³⁹⁰ Präbendar.

1376 ABR H 2621/2 (1445 Februar 25).

1377 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 12.

1378 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 12.

1379 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1380 ABR H 2866.

1381 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1382 HUBER, Denckpredigt, S. 193; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153 (1465); ABR H 2619/2 (1465 Juli 25); ABR H 2619/3; davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso ABR G 1604 (1485 Mai 29); ABR G 1604 (1490); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 9; ABR G 1605 (1515/16).

1383 HUBER, Denckpredigt, S. 193; GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153 (1465); RAPP, Prosopographische Sammlung, Karton 4 (1469), mit dem Hinweis, dass Bock in ABR E 1113/6 (1493 Dezember 9) als verstorben verzeichnet ist.

1384 RPG 4, Nr. 3284.

1385 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13.

1386 HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1387 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153 (1465); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1465 und 1485).

1388 GRANDIDIER, Alsatia 1, Teil 2, S. 153; ABR H 2619/3; davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso ABR G 1604 (1485 Mai 29); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1485, 1503); ABR H 2615/9 und G 1604 (1490).

1389 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13.

1390 ABR H 2615/8 (1469 März 8).

- Friedrich Kantener (Ganttener) (1469).¹³⁹¹ Präbendar.
 Johannes Metzger (1469).¹³⁹² Präbendar.
 Johannes Pflüger (1469–1471).¹³⁹³ Kaplan.
 Johannes von Rathsamhausen (1469).¹³⁹⁴ Kaplan.
 S. (?) Rüssinger (1469).¹³⁹⁵ Kaplan.
 N. Lynningen (1478–1484).¹³⁹⁶ Kaplan.
 Erhard Lichtermut (vor 1481).¹³⁹⁷ Kanoniker. Erhard war zugleich Kaplan in Hugshofen und Primissar von St. Martin. Er tauschte 1481 seine Pfründe in St. Stephan gegen ein Benefizium im Domstift.
 Blasius Jemerlich (1481–1503).¹³⁹⁸ Kanoniker. Blasius gelangte 1481 an die Pfründe in St. Stephan durch Tausch mit Erhard Lichtermut.
 Maternus (Martin) Pfortzheimer (1484–1503).¹³⁹⁹
 Johannes Hugonis (1485–1502).¹⁴⁰⁰ Ewigvikar. 1470 hatte er in Erfurt Recht und Theologie studiert. Neben seinem Amt als Pleban von St. Stephan fungierte er als kaiserlicher und apostolischer Notar. 1498 lässt er sich als Kaplan König Maximilians nachweisen.¹⁴⁰¹
 Antonius Ehrwald (Owald, Ewald) (1485–1527).¹⁴⁰² Kanoniker.
 Johannes Bodemer aus Stockach (1485).¹⁴⁰³ Neuer Ewigvikar.

1391 ABR H 2615/8 (1469 März 8); ABR H 2866/12.

1392 ABR H 2615/8 (1469 März 8).

1393 ABR H 2615/8 (1469 März 8); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13.

1394 ABR H 2615/8 (1469 März 8).

1395 ABR H 2615/8 (1469 März 8).

1396 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13.

1397 RAPP, Réformes, S. 293.

1398 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 10; HUBER, Denckpredigt, S. 193.

1399 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 10; ABR H 2619/3; davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso G 1604 (1485 Mai 29); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1490, 1503); ABR G 145/3 (1492 April 26); ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg); ABR G 1605 (1494/95, 1499/1500), hier als *Matern*; ABR G 354 (1498/99).

1400 ABR H 2661/11 (1485); HUBER, Denckpredigt, S. 193; BARTH, Attala, S. 163, nach ABR H 2624/8 (1502 August 17).

1401 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 13 f.

1402 ABR H 2619/3; davon Abschrift in ABR H 2826, fol. 90–91; ebenso G 1604 (1485 Mai 29); HUBER, Denckpredigt, S. 193 f. (1490–1527); ABR G 1604 (1490); ABR G 145/3 (1492 April 26); ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg); ABR G 354 (1498/99); ABR G 1605 (1499/1500); ABR H 2615/11 (1508 November 11); ABR G 1605 (1515/16); ABR H 2728 (1518).

1403 HUBER, Denckpredigt, S. 193 (*investitur ad perpetuam vicariam in ecclesia St. Stephani*).

- Siegfried Schön (1490).¹⁴⁰⁴ *Annimissarius*.
 Reiboldus Luttesheim (1492–1496).¹⁴⁰⁵ Kanoniker.
 Johannes Oheim aus Straßburg (1493).¹⁴⁰⁶ Präbendar.
 Michel Fabri (1494).¹⁴⁰⁷ Kanoniker.
 Nikolaus Henrici (1494).¹⁴⁰⁸ Priester.
 Sebastian Ortener (1494).¹⁴⁰⁹
 Michael von Schertzheim (1496–1500).¹⁴¹⁰ Kanoniker.
 Ludwig Merswin (1498–1526).¹⁴¹¹ Kanoniker. Zeitgleich war ein Jakob Merswin für St. Stephan in Gerichtssachen tätig und übte das Amt des Oberschultheißen in Wangen aus. 1525 bekleidete Jakob das Amt des Schaffners und starb laut Schlaefli 1526.
 Jakob Han, Meister (1499–1510).¹⁴¹² Kanoniker. Jakob studierte in Basel und Heidelberg, er war Doktor beider Rechte. Von 1501 bis 1510 fungierte er als Straßburger Offizial und von 1507 bis 1509 als Generalvikar. Im Laufe seiner Karriere kumulierte er zahlreiche Pfründen, so war er unter anderem Rektor in Achern (1495) und Fessenheim (1507). Laut Schlaefli erlangte er sein Kanonikat in St. Stephan 1508, die Quellen weisen ihn indes bereits seit 1499 als Kanoniker aus. Er erkrankte an Lepra und zog sich gegen Ende seines Lebens in seine Kurie zurück, wo er nach dem 5. März 1510 starb.¹⁴¹³
 Henricus Knappe aus Lichtenau (1502).¹⁴¹⁴ *Annimissarius*.
 Paulus Carpentarius (1502).¹⁴¹⁵

1404 SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 14.

1405 ABR G 145/3 (1492 April 26); ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg); SCHLAEFLI, Chanoinesses 2, S. 10 (1496); HUBER, Denckpredigt, S. 193 (1496).

1406 RAPP, Prosopographische Sammlung, Karton 4; Vorlage: ABR E 1113/6 (1493 Dezember 9).

1407 ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg).

1408 ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg).

1409 ABR H 2711/15 (1494 April 4, Straßburg).

1410 HUBER, Denckpredigt, S. 193; ABR G 354 (1498/99); ABR G 1605 (1499/1500).

1411 ABR G 354 (1498/99); ABR G 1605 (1499/1500); AMS Nr. 7504 (1501 März 29); ABR H 2615/11 (1508 November 11); ABR G 1605 (1515/16); ABR H 2728 (1518); AMS II 70a/8 (1524/25); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 2.

1412 ABR G 1605 (1499/1500); ABR H 2619/5 (1507 Februar 6); ABR H 2615/11 (1508 November 11); AMS V 137, 10 (1508); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 2.

1413 Vgl. die biographischen Informationen bei RAPP, Réformes, S. 496, Nr. 6, sowie SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 2.

1414 HUBER, Denckpredigt, S. 193 f.

1415 HUBER, Denckpredigt, S. 194.

(Georg Friedauer) (1506).¹⁴¹⁶ Er war ein päpstlich providierter Kanoniker, der aber wohl kein Kanonikat erlangen konnte. Stattdessen kam Ludwig Rode in den Genuss des Benefiziums.¹⁴¹⁷

Thomas Wolf (1506).¹⁴¹⁸ Kanoniker. Wolf (1475–1509), Humanist, enger Vertrauter Geiler von Kaysersbergs,¹⁴¹⁹ studierte in Italien und promovierte zum Doktor beider Rechte. Neben weiteren Benefizien erlangte er die Propstei von Alt-Sankt-Peter, war Kanoniker in St. Thomas und Jung-Sankt-Peter und an mehreren Basler Kirchen.

Symphorien Altbieser (1507–1523).¹⁴²⁰ Pfarrer, Doktor der Theologie. Seit 1500 kumulierte er diverse Kanonikate, vor allem in Straßburg. Nach Grandidier hielt er seit 1523 in der Pfarrkirche von St. Stephan protestantische Predigten. 1524 ging er die Ehe mit seiner Köchin ein.¹⁴²¹

Ludwig Rode (1508–1518).¹⁴²² Kanoniker.

Bernhard Vogel (1508).¹⁴²³ Kaplan.

Jakob Schmidhäuser (1512–1551).¹⁴²⁴ Kanoniker, katholisch. Jakob Schmidhäuser stammte aus Molsheim. Er begann ein Studium in Erfurt, das er jedoch nicht abschloss. In Straßburg erlangte er mehrere Kanonikate, neben St. Stephan unter anderem in Jung- und Alt-Sankt-Peter.¹⁴²⁵ Nach seinem Tod wurde seine Pfründe nicht wiederbesetzt.

Hans Diminger, Meister (1515–1516).¹⁴²⁶

H. von Uttenheim (1516?).¹⁴²⁷

Wolfgang Zeugel (1520).¹⁴²⁸ Präbendar, Elftausend-Jungfrauen-Altar.

1416 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 1.

1417 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 2; siehe auch RAPP, Réformes, S. 515.

1418 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 2.

1419 Vgl. BRADY, Anticlericalism, S. 192.

1420 AMS X 399 (1507 Juni 25); AMS II 70b/19 (um 1525); BOPP, Geistlichen, S. 24.

1421 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8.

1422 ABR H 2615/11 (1508 November 11); ABR G 1605 (1515/16); ABR H 2728 (1518).

1423 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 9.

1424 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 3; HUBER, Denckpredigt, S. 194; AMS II 72/7 (1540); AMS II 73/33 (1545).

1425 Siehe die biographischen Angaben bei SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 3.

1426 ABR G 1605 (1515/16).

1427 ABR H 2883.

1428 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 9.

- Ottmar Nachtigall (Luscinius) (1522).¹⁴²⁹ Kanoniker. Nachtigall war Schüler Wimphelings und Geilers, bevor er in Paris studierte. Nach dem Studium an weiteren Universitäten wurde er zum Doktor beider Rechte promoviert. 1514 kehrte er nach Straßburg zurück, wo er sich in Humanistenkreisen bewegte und mehrere Kanonikate erlangte. 1523 sagte er sich von allen Benefizien los und wurde Benediktinermönch in Augsburg.¹⁴³⁰
- Anton Engelbrecht (1524–1529).¹⁴³¹ Protestantischer Pfarrer. 1503 studierte er in Leipzig und legte dort seinen Magister ab, 1517 wurde er in Basel zum Doktor der Theologie promoviert. Nach mehreren geistlichen Stationen, unter anderem als Weihbischof in Speyer, fungierte er zwischen 1524 und 1534 als Pfarrer von St. Stephan bzw. St. Wilhelm. Nach 1544 trat er in kaiserliche Dienste ein und wandte sich dem katholischen Glauben zu.¹⁴³²
- Jacob Clam (1524–1540).¹⁴³³ Kanoniker, katholisch.
- Matthias Greiter (um 1524–1551).¹⁴³⁴ *Seelmesser*.
- Florentz Richart (1524).¹⁴³⁵ Kaplan.
- Anton Firn (1519–1525).¹⁴³⁶ Präbendar, Prediger, protestantisch. Pfarrer von St. Thomas.
- Heinrich Knapp (1525).¹⁴³⁷ *Seelmesser*.
- Jörg Müller (1525).¹⁴³⁸ Präbendar, Priester. Müller wurde vom geistlichen Gericht der Stadt beschuldigt, mit seiner Magd zur *uneh* gesessen und *andre argwoenige personen* bei sich untergebracht zu haben, woraufhin er *in gefengnus kommen* sei.

1429 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 3.

1430 So SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 3.

1431 AMS II 70a/7 (1524); AMS II 70a/5 (1525); AMS II 70a/10 (1529); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 9.

1432 Vgl. BOPP, Geistlichen, Nr. 1195, S. 137.

1433 In AMS II 72/12 (1540 Juli 24) wird er als kürzlich verstorbener Kanoniker bezeichnet. Siehe auch SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 3; HUBER, Denckpredigt, S. 194.

1434 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 9.

1435 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 10.

1436 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 9; BOPP, Geistlichen, Nr. 1381, S. 156; MOELLER, Reformation, S. 156.

1437 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 10.

1438 STENZEL, Gerichte, S. 367.

- Thomas Vogler (1525–1532).¹⁴³⁹ *Licentiat*us. Vogler war mit Murner und Wimpheling befreundet. Er starb 1532.¹⁴⁴⁰
- Balthasar Buchsner (1527–1541).¹⁴⁴¹ Präbendar bzw. Kanoniker, katholisch. Buchsner studierte in Heidelberg und Freiburg (1503 bzw. 1504). 1532 wurde er bezichtigt, eine Lade aus St. Stephan entwendet zu haben. Er starb, nachdem er mehrere Kanonikate erlangt hatte, im Jahr 1541.
- N. oder A. Eichhard (1527).¹⁴⁴² Laut Huber war er *licentiat*us neben Ehrwald und Meerschwein (Merswin).
- Jakob Fritsch (1527).¹⁴⁴³ Präbendar, Altar St. Nikolaus.
- Panthaleon Vogt (1533).¹⁴⁴⁴ Pfarrer.
- Johannes Lenglin (1534–1561).¹⁴⁴⁵ Kanoniker, protestantisch, Pfarrer St. Wilhelm. Johannes Lenglin studierte in Tübingen und war danach Prediger in Ravensburg. In Straßburg predigte er zunächst in St. Nikolaus in Undis, bevor er Diakon von St. Wilhelm wurde und weitere Kanonikate erlangte, zudem arbeitete er eine Zeitlang als Sekretär von Bucer. Als Kanoniker von St. Stephan setzte sich Lenglin vehement für die Reformierung des Kanonissenstifts ein. 1546 heiratete er Ottilia Ruppel, 1553 Brigitta, die Witwe des Timotheus Rosenhammer, 1558 ging er die Ehe mit Christina Krieger ein.¹⁴⁴⁶
- Johannes Wurm (Wurmser) (1539–1545).¹⁴⁴⁷ Kanoniker, protestantisch, Pfarrer in der Robertsau (Ruprechtsau).

1439 HUBER, Denckpredigt, S. 194.

1440 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 4.

1441 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 4; HUBER, Denckpredigt, S. 194 (dort: 1537–1539).

1442 HUBER, Denckpredigt, S. 194.

1443 ABR H 2621/6 (1527).

1444 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 10.

1445 Belege in Auswahl: AMS II 73/14 (1534); AMS II 70b/12, AMS II 70b/14, AMS II 70b/22 (1539); HUBER, Denckpredigt, S. 194 (1539, 1541, 1544); AMS II 71/22 (1540 März 6); AMS II 71/23, AMS II 72/39 (1540); AMS II 73/2 (1541); AMS II 73/16 (1542 Februar 20); AMS II 73/25 (1543); AMS II 73/33 (1545); ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 5.

1446 Vgl. die ausführlichen Informationen bei SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 5, und BOPP, Geistlichen, S. 330 (Nr. 3128).

1447 Belege in Auswahl: SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 5 (1539–1545); AMS II 70b/22 (1539); AMS II 73/25 (1543); HUBER, Denckpredigt, S. 194 (1544); AMS II 73/33 und ABR H 2624/11 (1545).

- Kaspar Steinbach (1534).¹⁴⁴⁸ Protestantischer Pfarrer (St. Wilhelm). Kaspar war Dominikanermönch in Straßburg gewesen, bevor er der erste Prediger von St. Wilhelm wurde.¹⁴⁴⁹
- Konrad Reisser (Reiser, Ryser) (1536–1546).¹⁴⁵⁰ Kanoniker, protestantisch. Pfarrer in der Robertsau (Ruprechtsau).
- G. Molitor (1538).¹⁴⁵¹ Präbendar, Altar St. Nikolaus.
- Johannes Artopaeus (1539–1543).¹⁴⁵² Kanoniker, katholisch. Da sich die nunmehr mehrheitlich protestantischen Kanoniker vehement gegen seine Einsetzung wehrten, konnte er erst 1543 investiert werden.¹⁴⁵³
- Hans Wilhelm Villenbach, Dr. jur. (1540–1542).¹⁴⁵⁴ Kaplan, Katharinenaltar.
- Balthasar Wolleben (1540–1543).¹⁴⁵⁵ Pfarrer St. Wilhelm, protestantisch; zugleich Pfarrer in Blaesheim. Er war mit einer Tochter des Kanonikers Johannes Lenglin verheiratet.¹⁴⁵⁶
- Johannes Schneid (1543–1564).¹⁴⁵⁷ Kanoniker, protestantisch. Er war ein „eifriger Anhänger Zwinglis“¹⁴⁵⁸ und wurde vor 1530 als Pfarrer in Augsburg entlassen, da er geheiratet hatte. Ab 1531 ist er in Straßburg nachweisbar, wo er zunächst als Helfer im Münster fungierte und als Prediger in St. Maria Magdalena tätig war, bevor er sein Kanonikat in St. Stephan erlangte.¹⁴⁵⁹

1448 AMS II 70a/27 (1534).

1449 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 5.

1450 Belege in Auswahl: SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 5 (1536–1546); AMS II 70b/8 (1536); HUBER, Denckpredigt, S. 194 (1539, 1541, 1544); AMS II 71/22 (1540 März 6); AMS II 71/21, AMS II 71/23 und AMS II 72/39 (1540); AMS II 73/2 (1541); AMS II 73/40 (1544); ABR H 2624/11 (1545).

1451 ABR H 2621/20.

1452 AMS II 70b/22 (1539).

1453 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 6.

1454 ABR 3 B 1353.

1455 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 6; HUBER, Denckpredigt, S. 194 (1541); AMS II 73/16 (1542 Februar 20); AMS II 73/11 (1543 als verstorbener Kanoniker).

1456 BOPP, Geistlichen, S. 599 (Nr. 5743). Bopp gibt an, dass Wolleben 1549 verstarb. Dies widerspricht indes der Überlieferung von St. Stephan, nach der er 1542 oder 1543 den Tod fand, vgl. die vorherige Anmerkung.

1457 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 6.

1458 BOPP, Geistlichen, S. 489 (Nr. 4684).

1459 BOPP, Geistlichen, S. 489 (Nr. 4684).

- Georg Altenheimer (1545).¹⁴⁶⁰ Kanoniker, katholisch. Bei Altenheimer handelte es sich um den Pfarrer von Eschau, der sein Kanonikat nach mehreren Anläufen 1545 auf kaiserliche Intervention erhielt.
- Valentin Emmel (1546–1548).¹⁴⁶¹ Kanoniker, protestantisch, Pfarrer in der Robertsau (Ruprechtsau).
- Wolfgang Ducher (1551–1556).¹⁴⁶² Kanoniker, katholisch. Letzter katholischer Kanoniker, der in St. Stephan bepfründet wurde. Doktor der Theologie, Offizial und Generalvikar in Straßburg seit 1542. Er starb am 17. November 1556.
- David Kyber (1551–1553).¹⁴⁶³ Kanoniker, protestantisch, Professor für Hebräisch.
- Johann Mager (1556–1569).¹⁴⁶⁴ Kanoniker, protestantisch, Pfarrer in der Robertsau (Ruprechtsau).
- Matthäus Negelin (1557–1587).¹⁴⁶⁵ Kanoniker, protestantisch. Nach dem Tode Johannes Lenglins wurde er 1561 Pfarrer von St. Wilhelm.
- Heinrich Greiner (Grüner, Greyner) (1561–1603).¹⁴⁶⁶ Kanoniker, protestantisch.
- Andreas Walter (1578–1579).¹⁴⁶⁷ Kanoniker, protestantisch.
- Paulus Crusius Molendinus (1587–1609).¹⁴⁶⁸ Kanoniker, protestantisch.
- Johann Moninger (1587–1594).¹⁴⁶⁹ Kanoniker, protestantisch.
- Johann Carolus (1594–1617).¹⁴⁷⁰ Kanoniker, protestantisch.

1460 AMS II 72/12 (1540 Juli 24); ABR H 2621/7 (1540); ABR H 2621/5 (1545).

1461 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 6.

1462 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 7; HUBER, Denckpredigt, S. 192.

1463 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 7.

1464 ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 7.

1465 ABR G 1602 (1560 April 22, Straßburg); SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 7.

1466 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8.

1467 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8.

1468 ABR H 2868.

1469 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8.

1470 SCHLAEFLI, Chanoinesses 3, S. 8.

ABKÜRZUNGS- UND SIGLENVERZEICHNIS

ABR	Archives Départementales du Bas-Rhin (Straßburg)
AD	Archives Départementales
AEA	Archives de l'Église d'Alsace
AEK	Archiv für elsässische Kirchengeschichte
AMS	Archives Municipales de Strasbourg
d.	<i>denarius</i> (Pfennig)
fl.	(Florentiner) Gulden
GLA	Generallandesarchiv
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
lb.	<i>librum</i> (ein Pfund Pfennige Straßburger Währung)
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Capit.	Capitularia
Conc.	Concilia
DD	Diplomata
SRG	Scriptores rerum Germanicarum
SS	Scriptores
SSrerMerov	Scriptores rerum Merovingicarum
NDBA	Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne
N. F.	Neue Folge
N. S.	Nouvelles Séries
RG	Repertorium Germanicum
Rgg.	Regesten
RI	Regesta Imperii
RPG	Repertorium Poenitentiarum Germanicum
s.	Schilling
UB	Urkundenbuch
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Verzeichnis der ungedruckten Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA Karlsruhe)

Abt. 69 von Türckheim 4, Nachlass Grandidier

Archives Départementales du Bas-Rhin (ABR)

Série C (Administrations Civiles)

Série D (Etablissements d'Enseignement)

Série E (Familles, Notaires, Registres Paroissiaux, État Civil, Communes)

Série G (Etablissements Religieux Séculiers)

Série H (Etablissements Religieux Réguliers)

Bestand Andlau: H 2292–2569

Bestand St. Stephan: H 2610–2886

Série J (Archives entrées par voie extraordinaire)

39 J (Famille d'Andlau)

155 J 50

Archives Municipales de Strasbourg (AMS)

AH (Archives Hospitalières)

Série AA (Actes constitutifs et politiques de la Commune)

Série II

Série V

Série VI

Série VIII

Série IX

Urkunden (U)

Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur bis 1800

- ALBRECHT, Dionysius: *History von Hohenburg, oder St. Odilien-Berg, Schlettstadt 1751.*
- ALBRECHT, Karl: *Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759–1500. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass, mit Unterstützung der Landes- und Bezirksverwaltung 1–5, Colmar 1891–1898.*
- BRACKMANN, Albert: *Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia sive Repertorium Privilegiorum et litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII Germaniae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum 3: Provincia Maguntinensis 3: Dioeceses Strassburgensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirciburgensis, Bambergensis, Berlin 1960.*
- BRUCKNER, Albert: *Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini 496–918 1: Quellenband, Straßburg, Zürich 1949.*
- BÜHLER, Christoph: *Geroldsecker Regesten. Regesten der Urkunden des Hauses und der Herrschaft Geroldseck.* <http://www.buehler-hd.de/reg/index.htm> [Zugriff am 10.02.2012].
- CHMEL, Joseph: *Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris (regis IV). Auszug aus den im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom J. 1440–1493; nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuscripten und Büchern 1, Wien 1859.*
- CHRIST, Dorothea A.: *Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 41), Basel 1992.*
- Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hg. mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel 1–8, Basel 1896–1936 (ND Nendeln/Liechtenstein 1971).*
- Coup d’Oeil Rétrospectif sur le Sort des Manuscrits de Grandidier et Fragments Inédites 1: Abbaye d’Andlau, in: Revue d’Alsace (1892), S. 531–540.*
- FLORENCE, Raymonde: *Archives Départementales des Vosges. Série H: Clergé Régulier avant 1790. 17 H: Abbaye d’Étival. Répertoire Numérique Détaillé Établi par André Philippe, Archiviste Départemental (1905–1937), Étival 1925 und 2004.*
- GRANDIDIER, Philippe André: *Histoire de l’Église et des Évêques-Princes de Strasbourg, depuis la Fondation de l’Évêché jusqu’à Nos Jours 1–2, Straßburg 1776–1778.*
- GREEN, Herrad = Herrad of Hohenbourg: *Hortus deliciarum, ed. under the direction of Rosalie GREEN (Studies of the Warburg Institute 36), London, Leiden 1979.*
- GRIMM, Weisthümer = Weisthümer 1–6. *Gesammelt von Jacob GRIMM und nach dessen Tode [...] von Georg Ludwig von MAURER, Göttingen 1840–1869.*
- HAHN, Karl: *Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Straßburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZGO N. F. 26 (1911), S. 204–249, 501–543, 573–598.*
- HANAUER, Auguste: *Les Constitutions des Campagnes de l’Alsace au Moyen-Âge. Recueil de Documents Inédits, Paris, Straßburg 1864.*
- HAUVILLER, Ernst: *Analecta Argentinensia. Vatikanische Akten und Regesten zur Geschichte des Bistums Strassburg im XIV. Jahrhundert (Johann XXII., 1316–1334) und Beiträge zur Reichs- und Bistumsgeschichte 1, Straßburg 1900.*

- HEIDER, Christine/METZ, Bernard: *Chartrier de Niedernai 1: Inventaire des Chartes*, Straßburg 2000.
- HINNEBUSCH, John Frederick: *The Historia occidentalis of Jaques de Vitry. A Critical Edition (Spicilegium Friburgense 17)*, Fribourg 1972.
- HIRSCHING, Friedrich Carl Otto Gottlieb: *Historisch- Geographisch- Topographisches Stifts- und Closter-Lexikon: oder: Verzeichniß und Beschreibung aller Bisthümer, Collegiatkirchen, Abteien und Prälaturen [...]*, Leipzig 1792.
- HUBER, Johannes: *Christliche Danck- und Denckpredigt Bey glücklich vollbrachter Erweiterung und Vernewerung der Pfarr=kirch zu St. Wilhelm in Straßburg, gehalten den Ersten Sontag deß Advents Im Jahr 1656 [...]*, Straßburg 1657.
- HUG, Johannes: *Quadruvium Ecclesiae: Das kirchliche Viergespann oder der heyl. Kirchen und des römischen reichs wagenfuhr*, Straßburg 1504. Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00002016-2> [letzer Zugriff Juni 2012].
- JENNY, Beat Rudolf (Hg.): *Die Amerbachkorrespondenz 10: Die Briefe aus den Jahren 1556–1558. Erster Halbband: 1556–30. Juni 1557*, Basel 1991.
- JUNG, André: *Inscriptions du Monastère de S. Étienne à Strasbourg*, in: *Bulletin de la Société pour la Conservation des Monuments Historiques d'Alsace* 2 (1858), S. 286–308.
- KOSER, Otto (Hg.): *Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand*, Heppenheim 1933–1936 (ND Hildesheim 2006).
- KREBS, Manfred: *Das Jahrzeitbuch des Chorherrenstifts Truttenhausen im Elsass*, in: *ZGO N. F.* 55 (1942), S. 1–29.
- LEBEAU, Jean/VALENTIN, Jean-Marie: *L'Alsace au Siècle de la Réforme 1482–1621. Textes et Documents*, Nancy 1985.
- MARIOTTE, Jean-Yves: *Les Sources Manuscrites de l'Histoire de Strasbourg 1: Des Origines à 1790*, Straßburg 2000.
- MEISTER, Aloys: *Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strassburg 1415–1513*, in: *ZGO N. F.* 7 (1892), S. 104–151.
- MGH Conc. 2,1 = *Institutio Sanctimonialium Aquisgranensis*, hg. von Albert WERMINGHOFF, in: *MGH Concilia 2: Concilia Aevi Karolini 1*, hg. von Albert WERMINGHOFF, Hannover u. a. 1906/1908 (ND 1979), S. 421–466.
- MGH Conc. 4 = *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche*, hg. von Wilfried HARTMANN, Hannover 1998.
- MGH DD F I. 3 = *Die Urkunden Friedrichs I. 1168–1180*, hg. von Heinrich APPELT, Hannover 1985.
- MGH DD H II. = *Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins*, hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH u. a., Hannover 1900–1903 (ND 1980).
- MGH DD HR/DD W: *Die Urkunden Heinrich Rases und Wilhelms von Holland 1246–1252*, hg. von Dieter HÄGERMANN/Jaap G. KRUISHEER, Hannover 1989.
- MGH DD Karl III. = *Die Urkunden Karls III.*, hg. von Paul KEHR, Berlin 1936–1937 (ND 1984).
- MGH DD LD = *Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren*, hg. von Paul KEHR, Berlin 1934 (ND 1980).

- MGH DD LK = Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. von Theodor SCHIEFFER, Berlin 1960 (ND 1982).
- MGH DD Lothar I. = Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., hg. von Theodor SCHIEFFER, Berlin, Zürich 1966.
- MGH DD O I. = Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor SICKEL, Hannover 1879–1884 (ND 1980).
- MGH SSrerMerov 6 = Vita Odiliae abbatissae Hohenburgensis, ed. von Wilhelm LEVISON, in: *Passiones Vitaeque Sanctorum Aevi Merovingici*, hg. von Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON, Hannover u. a. 1913 (ND 1979), S. 24–50.
- MONÉ, Franz Josef: *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte* 2, Karlsruhe 1854.
- PFISTER, Christian: *La Vie de Sainte Odile*, in: *Analecta Bollandiana* 13 (1894), S. 5–33.
- Regg. Bischöfe = *Regesten der Bischöfe von Strassburg* 1,1: Die elsässischen Annalen der Stauferzeit. Eine quellenkritische Einleitung von Hermann BLOCH; 1,2: *Regesten der Bischöfe von Strassburg bis zum Jahre 1202* von Paul WENTZCKE, Innsbruck 1908; 2: *Regesten der Bischöfe von Strassburg vom Jahre 1202–1305*, hg. von Alfred HESSEL/Manfred KREBS, Innsbruck 1928.
- Regg. Pfalzgrafen = *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508* 2, bearb. von Lambert GRAF VON OBERNDORFF, Innsbruck 1912.
- REST, Josef: *Archivalien des gräflich von Andlawischen Archivs in Freiburg im Br.* Nach den Regesten des Oberstleutnants Camill von Althaus, in: *ZGO N. F.* 24 (1909), S. m21–m109 [sic!].
- RG 2 = *Repertorium Germanicum 2: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Urbans VI., Bonifaz' IX., Innocenz' VII. und Gregors XII. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien* 1: *Einleitung und Regesten*, bearb. von Gerd TELLENBACH, Berlin 1938 (ND Hildesheim 2000).
- RG 6 = *Repertorium Germanicum 6: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Nikolaus' V. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1447–1455* 1: *Text*, bearb. von Josef Friedrich ABERT/Walter DEETERS, Tübingen 1985.
- RG 7 = *Repertorium Germanicum 7: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Calixts III. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1455–1458* 1: *Text*, bearb. von Ernst PITZ, Tübingen 1989.
- RI 1,1 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918* 1, neu bearb. von Engelbert MÜHLBACHER, vollendet von Johann LECHNER, Innsbruck 1908 (ND Hildesheim 1966).
- RI 4,2 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 4: Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197* 2: *Konrad III. 1138 (1093/94)–1152*, bearb. von Jan Paul NIEDERKORN/Karel HRUZA, Köln u. a. 2008.
- RI 5 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 5: Jüngere Staufer 1198–1272. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272* 1–3, bearb. von Julius FICKER/Eduard WINKELMANN, Innsbruck 1881–1901 (ND Hildesheim 1971).
- RI 6,1 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 6: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1272–1313* 1: *Rudolf*, bearb. von Oswald REDLICH, Innsbruck 1898 (ND Hildesheim 1969).

- RI 7,2 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 7: Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347)*. Nach Archiven und Bibliotheken geordnet 2: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Badens, bearb. von Johannes WETZEL, Köln u. a. 1994.
- RI 7,4 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 7: Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347)*. Nach Archiven und Bibliotheken geordnet 4: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken des Elsass (Département Haut- und Bas-Rhin), bearb. von Johannes WETZEL, Köln u. a. 1995.
- RI 8 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378*, bearb. von Alfons HUBER, Innsbruck 1877 (ND Hildesheim 1968).
- RI 11 = Böhmer, Johann F.: *Regesta Imperii 11: Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437 1–2*, bearb. von Wilhelm ALTMANN, Innsbruck 1896–1900 (ND Hildesheim 1968).
- ROTT, Jean (Hg.): *Correspondance de Martin Bucer 1: Bis 1524* (Studies in Medieval and Reformation Thought 25), Leiden 1979.
- RPG 1–8 = *Repertorium poenitentiarie Germanicum*. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1–8, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, bearb. von Ludwig SCHMUGGE, Hildegard SCHNEIDER-SCHMUGGE u. a., Tübingen 1996–2012.
- SCHÖPFLIN, Johann Daniel: *Alsatia illustrata celtica romana francaica 1–2*, Colmar 1751–1761.
- SCHÖPFLIN, Johann Daniel: *Alsatia Diplomatica 1: Alsatia Aevi Merovingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici Diplomatica*, Mannheim 1772; 2: *Periodi Regum et Imperatorum Habsburgicae Luzelburgicae Austriacae tandemque Gallicae Diplomatica Operis*, Mannheim 1775.
- SDRALEK, Max: *Die Straßburger Diöcesansynoden* (Straßburger theologische Studien 2,1), Freiburg i. Br. 1894.
- SILBERMANN, Johann Andreas: *Local-Geschichte der Stadt Straßburg*, Straßburg 1775.
- SILBERMANN, Johann Andreas: *Beschreibung von Hohenburg oder dem St. Odilienberg samt umliegender Gegend*, Straßburg 1781.
- SPACH, Louis (Bearb.): *Inventaire-Sommaire des Archives Départementales du Bas Rhin. Antérieures à 1790. Série G*, Straßburg 1868.
- SPACH, Louis (Bearb.): *Inventaire-Sommaire des Archives Départementales du Bas Rhin. Antérieures à 1790. Série H*, Straßburg 1868.
- SPIESS [ohne Vorname]: *Beschreibung des uhralt fürstlichen Stiffts zu Sankt Stephan, Straßburg 1662–1663*.
- UB Eendingen = SCHMIDT, Stefan (Bearb.): *Urkundenbuch der Stadt Eendingen am Kaiserstuhl 1*, Wyhl 2011.
- UB Freiburg = HEFELE, Friedrich (Bearb.): *Freiburger Urkundenbuch 1: Texte*, Freiburg i. Br. 1940.
- UB Sindelsberg = HERR, Eduard: *Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg. Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen* (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten 42), Straßburg 1912.
- UB Straßburg = WIEGAND, Wilhelm/WITTE, Hans u. a.: *Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1–7*, Straßburg 1879–1900.
- WERMINGHOFF, Albert: *Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 27 (1902), S. 605–675.

- WIEGAND, Wilhelm: Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg, in: ZGO N. F. 9 (1894), S. 384–442.
- WITTMER, Charles: L'Obituaire des Dominicaines d'Unterlinden. Edition Critique du Manuscrit 576 de la Bibliothèque de la Ville de Colmar, Straßburg u. a. 1946.
- WITTMER, Charles/MEYER, J. Charles: Le livre de bourgeoisie de la ville de Strasbourg, 1440–1530 1–3, Straßburg 1948–1961.
- WÜRDTWEIN, Stefan Alexander: Nova subsidia diplomatica [...] 1–14, Heidelberg 1781–1792 (ND Frankfurt/M. 1969).
- VIRCK, Hans (Bearb.): Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation I: 1517–1530 (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. 2. Abteilung: Politische Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation), Straßburg 1882.

Verzeichnis der Literatur ab 1800

- ABRAY, Lorna Jane: The People's Reformation. Magistrates, Clergy, and Commons in Strasbourg, 1500–1598, Ithaka/NY 1985.
- AFFELDT, Werner: Frauen und Geschlechterbeziehungen im Frühmittelalter. Ein Forschungsbericht, in: Mediaevistik. Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung 10 (1997), S. 15–156.
- ALIOTH, Martin: Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur 1–2 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 156–156a), Basel, Frankfurt/M. 1988.
- Allgemeine Deutsche Biographie, auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. hg. durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 56 Bände, Leipzig 1875–1912.
- ALTHOFF, Gerd: Zeichen – Rituale – Werte. Eine Einleitung, in: DERS., Zeichen, S. 9–16.
- ALTHOFF, Gerd: Humiliatio – Exaltatio. Theorie und Praxis eines herrscherlichen Handlungsmusters, in: MÜLLER, Jan-Dirk (Hg.): Text und Kontext. Fallstudien und theoretische Begründungen einer kulturwissenschaftlich angeleiteten Mediävistik (Schriften des Historischen Kollegs 64), München 2007, S. 39–52.
- ALTHOFF, Gerd (Hg.): Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496,3), Münster 2004.
- ALTHOFF, Gerd/SIEP, Ludwig: Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Der neue Münsterer Sonderforschungsbereich 496, in: Frühmittelalterliche Studien 34 (2000), S. 393–412.
- AMMAN, Hektor: Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter. Sonderdruck aus dem Alemannischen Jahrbuch 1955, Lahr 1956.
- ANDENNA, Cristina/MELVILLE, Gert (Hg.): Regulae – Consuetudines – Statuta. Studi sulle Fonti Normative degli Ordini Religiosi nei Secoli Centrali del Medioevo (Vita regularis. Abhandlungen 25), Münster 2005.

- ANDERMANN, Kurt (Hg.): Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1998.
- ANDERMANN, Ulrich: Die Propste des Kanonissenstiftes Schildesche (1219–1542), in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 85 (1991), S. 91–119.
- ANDERMANN, Ulrich: Die unsittlichen und disziplinlosen Kanonissen. Ein Topos und seine Hintergründe, aufgezeigt an Beispielen sächsischer Frauenstifte (11.–13. Jh.), in: Westfälische Zeitschrift 146 (1996), S. 39–63.
- ANDERMANN, Ulrich: Zur Erforschung mittelalterlicher Kanonissenstifte. Aspekte zum Problem der weiblichen *vita canonica*, in: ANDERMANN, Leben, S. 11–42.
- ANDLAU-HOMBOURG, Hubert d': Le Livre d'Histoire d'une Famille d'Alsace [1]–2, Colmar 1972–1976.
- ANGENENDT, Arnold: Zur Ehre der Altäre erhoben. Zugleich ein Beitrag zur Reliquienteilung, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 89 (1994), S. 221–244.
- ARIS, Marc-Aeilko: Hildegard von Bingen. Internationale wissenschaftliche Bibliographie (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 84), Mainz 1998.
- BACKES, Martina/FLEITH, Barbara: Zur Funktion von Heiligenviten in Text und Bild in elsässischen und südwestdeutschen Frauenklöstern des Mittelalters am Beispiel des Odiliakultes, in: HAMBURGER, Jeffrey F. u. a. (Hg.): Frauen, Kloster, Kunst. Neue Forschungen zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Beiträge zum internationalen Kolloquium vom 13. bis 16. Mai 2005 anlässlich der Ausstellung „Krone und Schleier“, Turnhout 2007, S. 165–176.
- BACKMUND, Norbert: Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Windberg 1973.
- BADER, Joseph: Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes Günterstal bei Freiburg im Breisgau, Freiburg i. Br. 1870.
- BARRET, Sébastien/MELVILLE, Gert: Einleitung, in: DIES.: Oboedientia, S. VII–XII.
- BARRET, Sébastien/MELVILLE, Gert (Hg.): Oboedientia. Zu Formen und Grenzen von Macht und Unterordnung im mittelalterlichen Religiosentum (*Vita regularis* 27), Münster 2005.
- BARTH, Médard: Die St. Stephanskirche zu Straßburg in älterer Zeit, in: Mein Elsaßland 1 (1920/21), S. 236–240.
- BARTH, Médard: Predigt und Seelsorge zu St. Stephan in Straßburg im Mittelalter, in: Bulletin Écclésiastique de Strasbourg 42 (1923), S. 117–120.
- BARTH, Médard: Die Legende der Hl. Ymma, in: AEK 2 (1927), S. 199–206.
- BARTH, Médard: Die Legende und Verehrung der Hl. Attala, der ersten Aebtissin von St. Stephan in Strassburg, in: AEK 2 (1927), S. 89–198.
- BARTH, Médard: Die Heilige Odilia, Schutzherrin des Elsass: Ihr Kult in Volk und Kirche 1, Straßburg 1938.
- BARTH, Médard: Reliquien aus elsässischen Kirchen und Klöstern, in: AEK 16 (1943), S. 1–18.
- BARTH, Médard: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Pfarreien des Bistums Strassburg im Mittelalter, in: AEA N. S. 2 (1947/48), S. 63–172.
- BARTH, Médard: Die heilige Kaiserin Richardis und ihr Kult, in: Festschrift zur 900-Jahrfeier der Weihe der Stiftskirche von Andlau und die Heiligsprechung von St. Richardis durch Papst Leo IX. 1049–1949, Schlettstadt 1949, S. 11–100.

- BARTH, Médard: Der Rebbau im Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine 1–2, Straßburg, Paris 1958.
- BARTH, Médard: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter (AEA N. S. 11–13), Straßburg 1960–1963.
- BARTH, Médard: Das „Setzen auf den Altar“ als Inthronisation weltlicher und kirchlicher Würdenträger, mit besonderer Berücksichtigung des rheinischen Raumes, in: AEK 30 (1964), S. 53–63.
- BAUCHER, Joseph: Abbesses, in: Dictionnaire de Droit Canonique 1, hg. von Raoul NAZ, Paris 1935, Sp. 62–71.
- BEACH, Alison I.: Women as Scribes: Book Production and Monastic Reform in Twelfth-Century Bavaria (Cambridge Studies in Palaeography and Codicology 10), Cambridge 2004.
- BECKER, Hans-Jürgen: Dom- und Stiftskapitel, in: LexMA 5 (1990), Sp. 938f.
- BECKER, Hans-Jürgen: Wahl, Wahlrecht, in: HRG 5 (1998), Sp. 1083–1086.
- BECKER, Hans-Jürgen: Wahlkapitulation, in: HRG 5 (1998), Sp. 1086–1089.
- BÉCOURT, Eugène: Andlau. Son Abbaye – Son Hôpital – Ses Bienfaiteurs. Première Partie, Straßburg 1914–1921.
- BÉCOURT, Eugène: Premiers Développements de l'Abbaye d'Andlau, in: Revue d'Alsace 68 (1920), S. 17–19, 161–185; 69 (1921–22), S. 197–221.
- BÉCOURT, Eugène: L'Abbaye, la Ville et la Famille d'Andlau au XIV^e Siècle, in: Revue d'Alsace 73 (1926), S. 401–423, 525–540; 74 (1927), S. 47–58, 180–190, 241–249, 372–393.
- BÉCOURT, Eugène: L'Abbaye d'Andlau au XV^e Siècle: Les Préludes de la Réforme (1415–1537), in: Revue d'Alsace 76 (1929), S. 81–89, 199–206, 352–360; 77 (1930), S. 43–60, 165–172, 289–300, 393–404, 528–538, 639–650.
- BÉCOURT, Eugène: La Réforme à Andlau (1538–1609), in: Revue d'Alsace 79 (1932), S. 3–12, 109–117, 329–334, 438–447.
- BENDER, Hubert: Andlau la Magnifique, Straßburg 2007.
- BENNEWITZ, Ingrid: Sammelbesprechung. Mediävistische Neuerscheinungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte, in: Zeitschrift für Deutsche Philologie 113 (1994), S. 416–426.
- BERGEROT, A.: L'Organisation et le Régime Intérieur du Chapitre de Remiremont du XIII^e au XVIII^e Siècle, in: Annales de l'Est 13 (1899), S. 560–596.
- BERGHAUS, Günter/SCHILP, Thomas/SCHLAGHECK, Michael (Hg.): Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, Essen ²2002.
- BERNHARD, Joseph: Histoire de l'Abbaye et de la ville d'Erstein, Rixheim 1883.
- BIEWER, Ludwig: Wappen als Träger von Kommunikation im Mittelalter. Einige ausgewählte Beispiele, in: SPIESS, Karl-Heinz (Hg.): Medien der Kommunikation im Mittelalter (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 15), Stuttgart 2003, S. 139–154.
- BILLER, Thomas: Der frühe gotische Burgenbau im Elsaß (1250–1300). Mit einem Beitrag von Bernhard METZ (Die Burgen des Elsaß. Architektur und Geschichte 3), München, Berlin 1995.
- BILLER, Thomas/METZ, Bernard: Die Spesburg bei Andlau. Ein Hauptwerk des elsässischen Burgenbaues im 13. Jahrhundert, in: Burgen und Schlösser 32 (1991), S. 2–13.

- BISCHOFF, Georges: Bollwiler (de), in: NDBA 4 (1984), S. 293.
- BISCHOFF, Georges: Eptingen von, in: NDBA 9 (1986), S. 824f.
- BISCHOFF, Georges: Une Mémoire Noble: Les Dominicaines d'Unterlinden et leur Environnement Social du XIII^e au XVII^e Siècle, in: Les Dominicaines d'Unterlinden 1, hg. von Madeleine BLONDEL u. a., Paris 2000, S. 24–41.
- BISCHOFF, Georges: La Guerre des Paysans. L'Alsace et la Révolution du Bundschuh 1493–1525, Straßburg 2010.
- BISCHOFF, Georges/SCHNEIDER, Malou/SCHNITZLER, Bernadette (Hg.): Le Mont Sainte-Odile, haut Lieu de l'Alsace. Archéologie, Histoire, Traditions, Straßburg 2002.
- BISCHOFF-DE-JOUX, Christine: Herrade, in: NDBA 16 (1990), S. 1543f.
- BLEY, Clemens: Herrschaft und symbolisches Handeln im Kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg im 16. und 17. Jahrhundert. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Magisterarbeit, Universität Potsdam 2009. Online-Ressource auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3162/> [Letzter Zugriff September 2012].
- BLEY, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 21), Halle/S. 2009.
- BLOCH, Hermann: Zur Ueberlieferung der Kaiser- und Papsturkunden des Klosters Andlau, namentlich des Diploms Heinrichs II. vom 1. Juli 1004, in: ZGO N. F. 11 (1896), S. 309–314.
- BLOCH, Hermann: Die Urkundenfälschungen Grandidiers, in: ZGO N. F. 12 (1897), S. 459–511.
- BLOCH, Hermann: Zu den Urkundenfälschungen Grandidiers, in: ZGO N. F. 13 (1898), S. 543–546.
- BODARWÉ, Schriftlichkeit = BODARWÉ, Katrinette: Sanctimoniales litteratae. Schriftlichkeit und Bildung im ottonischen Essen, in: BERGHAUS/SCHILP/SCHLAGHECK, Herrschaft, S. 101–117.
- BODARWÉ, Sanctimoniales = BODARWÉ, Katrinette: Sanctimoniales litteratae. Schriftlichkeit und Bildung in den ottonischen Frauenkommunitäten Gandersheim, Essen und Quedlinburg (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für Kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 10), Münster 2004.
- BODARWÉ, Katrinette: Abbesses, in: SCHAUS, Margaret (Hg.): Women and Gender in Medieval Europe. An Encyclopedia, New York u. a. 2006, S. 1–4.
- BODARWÉ, Katrinette: Hrotsvit zwischen Vorbild und Phantom, in: HOERNES, Martin/RÖCKELEIN, Hedwig (Hg.): Gandersheim und Essen. Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften (Essener Forschungen zum Frauenstift 4), Essen 2006, S. 191–212.
- BODARWÉ, Katrinette (Hg.): Herrschaft, Liturgie und Raum. Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen (Essener Forschungen zum Frauenstift 1), Essen 2002.
- BOEHLER, Jean-Michel: Clément Ziegler, un Prédicateur Populaire au Pied du Mont Sainte-Odile, in: WOLLBRETT, Alphonse (Hg.): La Guerre des Paysans 1525 (Société d'Histoire et d'Archéologie de Saverne et Environs 93), [o. O.] 1975, S. 15–19.

- BOJKOV, Michail A.: Warum pflegten deutsche Könige auf Altären zu sitzen?, in: OEXLE, Otto Gerhard/BOJKOV, Michail A. (Hg.): Bilder der Macht in Mittelalter und Neuzeit. Byzanz – Okzident – Rußland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 226), Göttingen 2007, S. 243–314.
- BOPP, Marie-Joseph: Die evangelischen Geistlichen und Theologen in Elsaß und Lothringen von der Reformation bis zur Gegenwart (Genealogie und Landesgeschichte 1), Neustadt a. d. Aisch 1959.
- BOQUILLON, Françoise: Recrutement et Apprébendement aux Chapitres de Remiremont et d'Épinal, in: PARISSÉ, Remiremont, S. 129–143.
- BORGOLTE, Michael: Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen, in: ZGO N. F. 92 (1983), S. 3–54.
- BORGOLTE, Michael: Richardis, in: LexMA 7 (1995), Sp. 827.
- BORGOLTE, Michael: Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (Historische Zeitschrift. Beihefte 22), München 1996.
- BORGOLTE, Michael: Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 17), München 2004.
- BORNERT, René: Odilienberg, in: LexMA 6 (1993), Sp. 1350f.
- BORNERT, René: Leon IX (Bruno d'Eguisheim), in: NDBA 23 (1994), S. 2296–2299.
- BORNERT, René: Odile, Odilia, Ot(t)ilia (Sainte), in: NDBA 28 (1996), S. 2893–2896.
- BORNERT, René: Odile II, in: NDBA 28 (1996), S. 2896f.
- BORNERT, René: Pour une Histoire Concrète de la Vie Quotidienne dans les Monastères d'Alsace au Moyen Âge (VII^e–XV^e S.), in: Revue d'Alsace 122 (1996), S. 61–81.
- BORNERT, René: Richarde (Richardis, Richgarda), in: NDBA 31 (1998), S. 3193–3195.
- BORNERT, René: Les Monastères d'Alsace 1–6, Straßburg 2009–2011.
- BORNERT, René: Abbaye Sainte-Marie et Sainte-Cécile d'Erstein, in: DERS., Monastères 1, S. 560–574.
- BORNERT, René: Abbaye de Hohenbourg (Mont Sainte-Odile), in: DERS., Monastères 1, S. 495–530.
- BORNERT, René: Monastère de Saint-Léger à Masevaux, in: DERS., Monastères 1, S. 574–583.
- BORNERT, René: Abbaye Sainte-Marie de Niedermunster, in: DERS., Monastères 1, S. 530–538.
- BORNERT, René: Abbaye Sainte-Sophie d'Eschau, in: DERS., Monastères 3, S. 353–418.
- BORNERT, René/EICHENLAUB, Jean-Luc: Abbaye Sainte-Marie d'Ottmarsheim, in: DERS., Monastères 3, S. 486–524.
- BORRIES, Emil von: Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsass. Ein Beitrag zur Charakteristik des deutschen Frühhumanismus (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich), Heidelberg 1926.
- BOURDIEU, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: KRECKEL, Reinhard (Hg.): Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt. Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183–198.
- BOURDIEU, Pierre: Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur la Leçon. Zwei Vorlesungen, Frankfurt/M. 1985.
- BOURDIEU, Pierre: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt/M. 1987.

- BOURDIEU, Pierre: Die drei Formen des kulturellen Kapitals, in: DERS.: *Wie die Kultur zum Bauern kommt. Über Bildung, Schule und Politik* (Schriften zu Politik und Kultur 4), Hamburg 2001, S. 111–120.
- BOURDIEU, Pierre: *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt/M. 2001.
- BOURDIEU, Pierre/WACQUANT, Loïc J. D.: *Reflexive Anthropologie*, Frankfurt/M. 1996.
- BOWE, Thomas J.: *Religious Superiores. A Historical Synopsis and a Commentary* (Canon Law Studies 228), Washington D.C. 1946.
- BRADY, Thomas A.: *Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg 1520–1555* (Studies in Medieval and Reformation Thought 22), Leiden 1978.
- BRADY, Thomas A.: „You hate us Priests“. Anticlericalism, Communalism, and the Control of Women at Strasbourg in the Age of the Reformation, in: DYKEMA, Peter A./OBERMAN, Heiko A. (Hg.): *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe* (Studies in Medieval and Reformation Thought 51), Leiden u. a. 1993, S. 167–207.
- BRADY, Thomas A.: *Zwischen Gott und Mammon. Protestantische Politik und deutsche Reformation*, Berlin 1996.
- BRANDT, Hans-Jürgen: Das Herrenkapitel am Damenstift Essen in seiner persönlichen Zusammensetzung und seinen Beziehungen zur Seelsorge (1292–1412), in: *Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen* 87 (1972), S. 5–144.
- BRAUN, Ute: Hochadlige Frauen des kaiserlich-freiweltlichen Damenstifts Essen. Neue Fragestellungen, in: LUNDT, Bea (Hg.): *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800–1800*, Köln, Weimar, Wien 1992, S. 51–75.
- BRAUNER, Joseph: Zur Vorgeschichte der Pfarrei St. Magdalena, in: SPEICH, Eugen (Hg.): *St. Magdalena in Strassburg. Geschichte des Klosters und der Pfarrei*, Straßburg 1937, S. 85–111.
- BRENDLE, Franz: V. Reformation und konfessionelles Zeitalter, in: ERBE, Elsass, S. 60–83.
- BRIEGER, Rudolf: *Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwicklung*, Straßburg 1907.
- BRÖDNER, Petra: „Eck kan mek nycht toffrede geven, eck mot to Koffungen“. Kloster und Damenstift Kaufungen im Mittelalter, in: BAUMGÄRTNER, Ingrid (Hg.): *Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende*, Kassel 1997, S. 77–112; <http://www.bremer-frauenmuseum.de/vortraege/kaufungen.pdf> [letzter Zugriff September 2012].
- BRUCKER, Pierre-Paul: *L'Alsace et l'Église au Temps du Pape Saint Léon IX* (Bruno d'Egisheim) 1002–1054 1–2, Paris, Straßburg 1889.
- BRUCKNER, Albert/KUNDERT, Werner/WELTI, Manfred E./ZAESLIN, Peter L.: *Das Alte Bistum Basel 1: Die Bischöfe von Basel*, in: *Helvetia Sacra* 1/1, S. 159–222.
- BÜHLER, Christoph: *Die Herrschaft Geroldseck. Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Geroldsecker im Mittelalter* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 96), Stuttgart 1981.
- BUISSON, Ludwig: *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2), Graz ²1982.

- BULST, Neithard: Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, in: DERS./ GENET, Jean-Philippe (Hg.): *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, Kalamazoo 1986, S. 1–16.
- BURG, André Marcel: Les Débuts du Monachisme en Alsace. Hypothèses et Vraisemblances, in: *AEA N. S. 7* (1956), S. 23–36.
- BURG, André Marcel: Quelle Règle Sainte Odile Introduisit-Elle à Hohenbourg?, in: *AEA N. S. 7* (1956), S. 123 f.
- BURG, André Marcel: Amandus, in: *LThK 1* (1957), Sp. 417.
- BURG, André Marcel: *Le Duché d'Alsace au Temps de Sainte Odile*, Paris 1987.
- BÜTTNER, Heinrich: Studien zur Geschichte des Stifts Hohenburg im Elsass während des Hochmittelalters, in: *ZGO N. F. 52* (1938/39), S. 103–138.
- BÜTTNER, Heinrich: *Geschichte des Elsass 1: Politische Geschichte des Landes von der Landnahmezeit bis zum Tode Ottos III. (Neue Deutsche Forschungen. Abteilung Mittelalterliche Geschichte 8)*, Berlin 1939.
- BÜTTNER, Heinrich: Andlauer Besitz und Reichsgut, in: *ZGO N. F. 56* (1943), S. 15–30.
- BÜTTNER, Heinrich: Kaiserin Richgard und die Abtei Andlau, in: *AEA N. S. 7* (1956), S. 83–91.
- CAMES, Gérard: Relindis (Rilinda), in: *NDBA 31* (1998), S. 3163.
- CHRISMAN, Miriam Usher: *Strasbourg and the Reformation. A Study in the Process of Change* (Yale Historical Publications. Miscellany 87), New Haven, London 1967.
- CLAUSS, Joseph M. B.: *Historisch-Topographisches Wörterbuch des Elsass 1*, Zabern 1895.
- CLAUSS, Joseph M. B.: *Die Heiligen des Elsass in ihrem Leben, ihrer Verehrung und ihrer Darstellung in der Kunst* (Forschungen zur Volkskunde 18/19), Düsseldorf 1935.
- COCHELIN, Isabelle: Community and Customs. Obedience or Agency?, in: *BARRET/MELVILLE, Oboedientia*, S. 229–254.
- COHEN, Adam S.: The Art of Reform in a Bavarian Nunnery around 1000, in: *Speculum 74* (1999), S. 992–1020.
- CONSTABLE, Giles: The Authority of Superiors in Religious Communities, in: DERS.: *Monks, Hermits and Crusaders in Medieval Europe* (Variorum Collected Studies Series CS 273), London 1988, S. 189–210.
- COSMAN, Madeleine Pelter: *Women at Work in Medieval Europe*, New York 2000.
- CRUSIUS, Irene: Sanctimoniales quae se canonicas vocant. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: *DIES., Studien*, S. 9–38.
- CRUSIUS, Irene: Im Dienst der Königsherrschaft. Königinnen, Königswitwen und Prinzessinnen als Stifterinnen und Äbtissinnen von Frauenstiften und -klöstern, in: *SCHLOTHEUBER/FLACHENECKER/GARDILL, Nonnen*, S. 59–77.
- CRUSIUS, Irene: (Hg.): *Studien zum Kanonissenstift* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167; Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001.
- CYGLER, Florent: Schriftlichkeit und Funktionalität: Das Beispiel der dominikanischen Konstitutionen, in: MEIER, Christel (Hg.): *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999* (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, S. 77–90.
- DAMMERTZ, Viktor J.: Abt, Äbtissin, in: *LThK 1* (1993), Sp. 96–99.
- DEHARBE, F. J. Charles: La Crypte d'Andlau-au-Val et sa Fondatrice Sainte Richarde, in: *Revue Catholique d'Alsace 4* (1862), S. 125–131 und 231–238.

- DEHARBE, F. J. Charles: Sainte Richarde. Son Abbaye d'Andlau, son Église et sa Crypte, Paris 1874.
- DENNE, Ulrike: Die Frauenklöster im spätmittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Ihre Einbindung in den Orden und in die städtische Kommunität (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 39), Freiburg, München 1997.
- DILCHER, Gerhard: Eid, in: HRG 1 (1971), Sp. 861–870.
- DIRLMEIER, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 1978/1), Heidelberg 1978.
- DIRLMEIER, Ulf: Alltag, materielle Kultur, Lebensgewohnheiten im Spiegel spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Abrechnungen, in: Mensch und Objekt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Leben – Alltag – Kultur. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 27. bis 30. September 1988 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 568; Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 13), Wien 1990, S. 157–180.
- DIRLMEIER, Ulf/FOUQUET, Gerhard: Ernährung und Konsumgewohnheiten im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993), S. 504–526.
- DOLLINGER, Philippe: La Population de Strasbourg et sa Répartition aux XV^e et XVI^e Siècles, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, hg. von Werner BESCH, Bonn 1972, S. 521–528.
- DOLLINGER, Philippe: La Ville Libre à la Fin du Moyen Âge (1350–1482), in: LIVET/RAPP, Histoire de Strasbourg 2, S. 99–175.
- DORN, Ralf: Wo saßen die Stiftsdamen? Überlegungen zur Damenempore im Herforder Münster, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 9 (2001), S. 7–30.
- DÖRNER, Gerald: Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1536) (Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte 10), Würzburg 1996.
- DREHER, ERNST: Günterstal. Seine Geschichte von den Anfängen bis zur Klostersauflösung im Jahre 1806. Die Gemeinde Günterstal zwischen 1806 und 1830, Lahr 2004.
- DUBLED, Henri: L'Avouerie des Monastères en Alsace au Moyen Âge (VIII^e–XII^e Siècles), in: AEA N. S. 10 (1959), S. 1–88.
- DUBLED, Henri: Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit im Elsaß vom 13. bis zum 15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zueinander, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 17 (1961), S. 518–526.
- DUBLED, Henri: Recherches sur les Chanoines Réguliers de Saint Augustin au Diocèse de Strasbourg 1, in: AEA N. S. 16 (1967/68), S. 5–52; 2, in: AEA N. S. 18 (1970), S. 55–116.
- DUNTZE, Oliver: Ein Verleger sucht sein Publikum. Die Straßburger Offizin des Matthias Hupfuff (1497/98–1520) (Archiv für Geschichte des Buchwesens. Studien 4), München 2007.
- EHRENSCHWENDTNER, Marie-Luise: Die Bildung der Dominikanerinnen in Süddeutschland vom 13. bis 15. Jahrhundert (Contubernium 60), Stuttgart 2004.
- EICHENLAUB, Jean-Luc: Truchsess von Rheinfelden, in: NDBA 37 (2001), S. 3917.

- EL KHOLI, Susann: Lektüre in Frauenkonventen des ostfränkisch-deutschen Reiches vom 8. Jahrhundert bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Epistemata. Reihe Literaturwissenschaft 203), Würzburg 1997.
- ELLIOTT, Gillian B.: Victorious Trampling at Sts. Peter and Paul at Andlau and the Politics of Frederick Barbarossa, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 72 (2009), S. 145–164.
- ELPERS, Bettina: Regieren, Erziehen, Bewahren. Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 166), Frankfurt/M. 2003.
- EMBACH, Michael: Herrad von Hohenburg und Hildegard von Bingen – monastische Lehrerinnen oder „Sprachrohr Gottes“?, in: PLATE, Ralf u. a. (Hg.): Metamorphosen der Bibel. Beiträge zur Tagung „Wirkungsgeschichte der Bibel im deutschsprachigen Mittelalter“ (Vestigia Bibliae), Bern u. a. 2004, S. 395–414.
- Encyclopédie de l'Alsace 1–12, Straßburg 1982–1986.
- ENGEN, John van: Abbess: „Mother and Teacher“, in: NEWMAN, Voice, S. 30–51.
- ENNEN, Edith: Frauen im Mittelalter, München 1991.
- ERBE, Michael (Hg.): Das Elsass. Historische Landschaft im Wandel der Zeiten, Stuttgart 2002.
- ESCH, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.
- FALK, Birgitta (Hg.): „... wie das Gold den Augen leuchtet“. Schätze aus dem Essener Frauenstift (Essener Forschungen zum Frauenstift 5), Essen 2007.
- FELTEN, Franz J.: Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studien zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20), Stuttgart 1980.
- FELTEN, Franz J.: Herrschaft des Abtes, in: PRINZ, Friedrich (Hg.): Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 147–296.
- FELTEN, Franz J.: Étival, St-Pierre d', in: LexMA 4 (1989), Sp. 58.
- FELTEN, Franz J.: Frauenklöster und -stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters, in: WEINFURTER, Stefan (Hg.): Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 68), Mainz 1992, S. 189–300.
- FELTEN, Franz J.: Wie adelig waren Kanonissenstifte (und andere weibliche Konvente) im (frühen und hohen) Mittelalter?, in: CRUSIUS, Studien, S. 39–128.
- FELTEN, Franz J.: Auf dem Weg zu Kanonissen und Kanonissenstift. Ordnungskonzepte der weiblichen vita religiosa bis ins 9. Jahrhundert, in: AVERKORN, Raphaela/ EBERHARD, Winfried u. a. (Hg.): Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, Bochum 2004, S. 551–573.
- FELTEN, Franz J.: Geschichtsschreibung cum ira et studio. Zur Darstellung religiöser Gemeinschaften in Jakob von Vitrys Historia occidentalis, in: CLEMENS, Lukas (Hg.): Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp, Trier 2011, S. 83–120.
- FICKER, Julius: Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte 1, Innsbruck 1861 (ND Aalen 1984).

- FISCHER, Marie-Thérèse: *Le Mont Sainte-Odile et les Prémontrés (1546–1797)*. Thèse en Vue de l'Obtention du Doctorat en Théologie Catholique, Straßburg 1999.
- FISCHER, Marie-Thérèse: *Treize Siècles d'Histoire au Mont Sainte-Odile*, Straßburg 2000.
- FISCHER, Marie-Thérèse: *La Vie de Sainte Odile (X^e Siècle) et les Récits Postérieurs*, Straßburg 2006.
- FLUG, Brigitte: *Äußere Bindung und innere Ordnung. Das Altmünsterkloster in Mainz in seiner Geschichte und Verfassung von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde 61)*, Stuttgart 2006.
- FORRER, Robert: *Les Frises Historiées de l'Église Romane d'Andlau*, in: *Cahiers d'Archéologie, d'Art et d'Histoire d'Alsace* 22/23 (1931/32), S. 53–79.
- FORSTER, Christian: *Die Vorhalle als Paradies. Ikonographische Studien zur Bauskulptur der ehemaligen Frauenstiftskirche in Andlau*, Weimar 2010.
- FÖSSEL, Amalie: *Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4)*, Stuttgart 2000.
- FOUQUET, Gerhard: *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel 1–2 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57)*, Mainz 1987.
- FOUQUET, Gerhard: *Von Apfelmus bis Zuckerfladen – das Kochbuch des Augsburger Ulrich Schwarz und die Speisegewohnheiten im Spätmittelalter*, in: DERS. (Hg.): *Goldene Speisen in den Maien. Das Kochbuch des Augsburger Zunftbürgermeisters Ulrich Schwarz († 1478) (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur 39)*, St. Katharina 2000, S. 150–175.
- FRANCK, Jakob: Hugo, Johannes, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 13 (1881), S. 328 f.
- FRANK, Karl Suso OFM/DAMMERTZ, Viktor OSB: Abt, in: *LexMA* 1 (1980), Sp. 60–62.
- FRIEDEL, René: *Geschichte des Fleckens Erstein. A: Das Kloster Erstein, B: Die Stadt Erstein, Erstein 1927*.
- FUCHS, François Joseph: *Rebstock, Maria Magdalena*, in: *NDBA* 30 (1997), S. 3110.
- FUCHS-HEINRITZ, Werner/KÖNIG, Alexandra: *Pierre Bourdieu. Eine Einführung*, Konstanz 2005.
- FÜRSTENBERG, Michael Freiherr von: „*Ordinaria loci*“ oder „*Monstrum Westphaliae*“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 29), Paderborn 1995.
- GAMPL, Inge: *Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 5)*, Wien 1960.
- GANZER, Klaus: *Unanimitas, maioritas, pars sanior. Zur repräsentativen Willensbildung von Gemeinschaften in der kirchlichen Rechtsgeschichte (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz 2000/9)*, Stuttgart 2000.
- Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte*, hg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft 1: *Hoher Adel*, Zürich 1908; 3: *Niederer Adel und Patriziat*, Zürich 1916; 4: *Grafen, Freiherren und Ministerialen*, Zürich 1980.
- GÉNICOT, Léopold: *La Loi (Typologie des Sources du Moyen Âge Occidental 22)*, Turnhout 1977.

- GEUENICH, Dieter: Richkart, ancilla dei de caenobis Sancti Stephani. Zeugnisse zur Geschichte des Straßburger Frauenklosters St. Stephan in der Karolingerzeit, in: SCHNITH, Karl Rudolf/PAULER, Roland (Hg.): Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag (Münchner Historische Studien, Abteilung mittelalterliche Geschichte 5), Kallmünz 1993, S. 97–109.
- GEUENICH, Dieter: Odilienberg. II. Historisches, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 21, begründet von Johannes HOOPS, hg. von Heinrich BECK u. a., Berlin, New York 2002, Sp. 557–559.
- GLEBA, Gudrun: Reformpraxis und materielle Kultur. Westfälische Frauenklöster im späten Mittelalter (Historische Studien 462), Husum 2000.
- GOETTING, Hans: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra N. F. 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1), Berlin, New York 1973.
- GOETZ, Hans-Werner: Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert. München 1986.
- GOETZ, Hans-Werner (Hg.): Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999.
- GRAF, Klaus: Der Straßburger Gelehrte Johannes Hug und sein vergessenes Werk „Quadrivium ecclesiae“ (Straßburg: Johann Grüninger 1504), in: LEMBKE, Sven/MÜLLER, Markus (Hg.): Humanisten am Oberrhein (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 37), Leinfelden-Echterdingen 2004, S. 175–187.
- GRANDIDIER, Philippe André: Œuvres Historiques Inédites 1–6, Colmar 1865–1868.
- GRANDIDIER, Philippe André: Éloge, Autobiographie, Bibliographie, Voyages. Dissertations Historiques (Nouvelles Œuvres Inédites de Grandidier 1), Colmar 1897.
- GRANDIDIER, Philippe André: Alsatia Sacra ou statistique ecclésiastique et religieuse de l'Alsace avant la révolution. Avec des notes inédites de Schoepflin 1–2 (Nouvelles Œuvres Inédites de Grandidier 3–4), Colmar 1899.
- GRATHOFF, Stefan: Die Weinwirtschaft der Abtei Andlau im 16. Jahrhundert, Online-Ressource: <http://www.burgenlexikon.eu/120.html> [letzter Zugriff im Mai 2012].
- GREYERZ, Kaspar von: Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Darmstadt 2000.
- GRIFFITHS, Fiona: Brides and *dominae*: Abelard's Cura monialium at the Augustinian Monastery of Marbach, in: Viator. Medieval and Renaissance Studies 34 (2003), S. 57–88.
- GRIFFITHS, Fiona J.: The Garden of Delights. Reform and Renaissance for Women in the Twelfth Century (The Middle Ages Series), Philadelphia 2007.
- GYSS, Joseph Meinrad: Histoire de la ville d'Obernai et de ses rapports avec les autres ci-devant impériales d'Alsace et avec les seigneuries voisines, Straßburg 1866.
- GYSS, Joseph Meinrad: Der Odilienberg. Legende, Geschichte und Denkmäler. Vollständige und ausschließlich nach Quellen bearbeitete Monographie des Odilienberges, zugleich ein Beitrag zur Frühgeschichte des Elsasses, Rixheim 1874.
- GYSS, Joseph Meinrad: Urkundliche Geschichte der Stadt Oberehnheim und der Beziehungen derselben zu den übrigen ehemaligen Reichsstädten des Elsasses, Straßburg 1895.
- HABERMAS, Rebecca: Die Beginen – eine ‚andere‘ Konzeption von Weiblichkeit, in: Wiener Historikerinnen (Hg.): Die ungeschriebene Geschichte, Wien 1984, S. 199–207.

- HAHN, Karl: Die katholische Kirche in Straßburg unter dem Bischof Erasmus von Limburg (1541–1568) (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt N. F. 24), Frankfurt/M. 1940.
- HAMBURGER, Jeffrey F./SUCKALE, Robert: Zwischen Diesseits und Jenseits – Die Kunst der geistlichen Frauen im Mittelalter, in: Krone und Schleier, S. 21–39.
- HAMMER, Nicole: Die Klostergründungen der Etichonen im Elsass, Marburg 2003.
- HANAUER, Auguste: Marlenheim. La Villa Mérovingienne et Son Immunité en Partie Conservée au XVIII^e Siècle, in: Revue Catholique d'Alsace N. S. 22 (1903), S. 849–860, 909–917; N. S. 23 (1904), S. 93–107, 243–255, 346–356.
- HARRIS, Barbara J.: A New Look at the Reformation: Aristocratic Women and Nunneries, 1450–1540, in: The Journal of British Studies 32 (1993), S. 89–113.
- HARTUNG, Wolfgang: Die Anfänge des Damenstifts Lindau, in: LUDWIG, Uwe/SCHILP, Thomas (Hg.): Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 62), Berlin 2008, S. 699–720.
- HATT, Jean-Jaques: Argentorate – Strasbourg Romain, in: LIVET/RAPP, Histoire de Strasbourg 1, S. 77–267.
- HAVEKAMP, Alfred: Einführung, in: DERS., Friedrich, S. 9–47.
- HAVEKAMP, Alfred (Hg.): Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers (Vorträge und Forschungen 40), Sigmaringen 1992.
- HECHBERGER, Werner: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72), München 2004.
- HECKER, Friedrich: Die Herrschaft Barr, Colmar 1914.
- HEIDEBRECHT, Petra/NOLTE, Cordula: Leben im Kloster: Nonnen und Kanonissen. Geistliche Lebensformen im frühen Mittelalter, in: BECHER, Ursula A. J./RÜSEN, Jörn (Hg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, Frankfurt/M. 1988, S. 79–115.
- HEIDENREICH, Bernd/KROLL, Frank-Lothar (Hg.): Wahl und Krönung, Frankfurt/M. 2006.
- HEINEKEN, Johanna: Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster, Diss. phil., Göttingen 1909.
- HEITZ, Christine: Consommation et Vente du Vin de l'Abbaye d'Andlau, in: Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Dambach-la-Ville, Barr, Obernai 18 (1984), S. 139–154.
- HELMRATH, Johannes: Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt, in: BORGOLTE, Michael (Hg.): Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2001, S. 135–169.
- Helvetia Sacra 1/1: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer 1, hg. von Albert BRUCKNER, Bern 1972.
- Helvetia Sacra 10: Register/Index/Indice inclusive CD-Rom mit Datenbank der Oberen und Oberinnen, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra, Basel 2007.
- HENGEVOSS-DÜRKOP, Kerstin: Äbtissinnengrabmäler als Repräsentationsbilder. Die romanischen Grabplatten in Quedlinburg, in: OEXLE, Otto Gerhard/HÜLSEN-ESCH,

- Andrea VON (Hg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 45–87.
- HERBERS, Klaus/RÜCKERT, Peter (Hg.): Pilgerheilige und ihre Memoria (Jakobus-Studien 19), Tübingen 2011.
- HEUTGER, Nicolaus C.: Das Stift Möllenbeck an der Weser. Kanonissenstift, Windesheimer Chorherrenstift, Evangelisches Stift, Hildesheim ²1987.
- HEYEN, Franz-Josef: Das St. Marien-Stift in (Trier-)Pfalzel (Germania Sacra N. F. 43: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 10), Berlin, New York 2005.
- HIMLY, François-Jacques: Atlas des Villes Médiévales d'Alsace (Publications de la Fédération des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie d'Alsace 6), Straßburg 1970.
- HIRNSPERGER, Johann: Statuten, in: LThK 9 (2000), Sp. 936.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7.–13. Jh.) (Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde des Saarlandes 9), Saarbrücken 1963.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Untersuchungen zu den Thronwechslern der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands (Vorträge und Forschungen. Sonderband 35), Sigmaringen 1987.
- HOEDERATH, Hans Theodor: Die Wahlkapitulationen der Fürstbäbtissinnen von Essen (1370–1726), in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 44 (1927), S. 101–143.
- HOFMANN-KASTNER, Iris: St. Peter und Paul in Andlau, Diss. phil., Köln 2000.
- HOFMEISTER, Andrea: Von der Theorie zur Praxis? Französische und deutsche Mädchenschulbildung im „Zeitalter der Vernunft“, in: BÖDEKER, Hans Erich/GIERL, Martin (Hg.): Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 224), Göttingen 2007, S. 193–219.
- HOLENSTEIN, André: Rituale der Vergewisserung: Der Eid als Mittel der Wahrheitsfindung und Erwartungsstabilisierung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: BIERENDE, Edgar (Hg.): Riten, Gesten, Zeremonien. Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit (Trends in Medieval Philology 14), Berlin 2008, S. 229–252.
- HÖRGER, Karl: Die reichsrechtliche Stellung der Fürstbäbtissinnen, in: Archiv für Urkundenforschung 9 (1926), S. 195–270.
- HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1–5, hg. von Adalbert ERLER u. a., Berlin 1971–1998.
- HUMMER, Hans J.: Politics and Power in Early Medieval Europe. Alsace and the Frankish Realm, 600–1000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series 65), Cambridge u. a. 2005.
- HUNDSBICHLER, Helmut: Nahrung, in: KÜHNEL, Harry (Hg.): Alltag im Spätmittelalter (Edition Kaleidoskop), Graz u. a. 1984, S. 196–231.
- HUNDSBICHLER, Helmut: Tischsitten, in: LexMA 8 (1997), Sp. 806 f.
- HUTH, Volkhard: Staufische „Reichshistoriographie“ und scholastische Intellektualität. Das elsässische Augustinerchorherrenstift Marbach im Spannungsfeld von regionaler Überlieferung und universalem Horizont (Mittelalter-Forschungen 14), Ostfildern 2004.

- IDOUX, Marie Camille: Relations d'Étival avec les Monastères Alsaciens d'Andlau et de Hohenbourg, in: *Annales de la Société d'Émulation des Vosges* (1913), S. 1–108.
- IGERSHEIM, François: *L'Alsace et Ses Historiens 1680–1914. La Fabrique des Monuments*, [o. O.] 2006.
- INGOLD, Auguste-Marie-Pierre: Andlau, in: *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastiques 2*, hg. von Alfred BAUDRILLART, Paris 1914, Sp. 1575.
- JARITZ, Gerhard: Die Reiner Rechnungsbücher (1399–1477) als Quelle zur klösterlichen Sachkultur des Spätmittelalters, in: KÜHNEL, Harry (Hg.): *Die Funktion der schriftlichen Quelle in der Sachkulturforschung (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde 1)*, Wien 1976, S. 145–249.
- JARITZ, Gerhard: *Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters*, Wien, Köln 1989.
- JEHLE, Fridolin/ENDERLE-JEHLE, Adelheid: *Die Geschichte des Stiftes Säckingen (Beiträge zur Aargaugeschichte 4)*, Aarau 1993.
- JORDAN, Benoît: *La Noblesse d'Alsace entre la Gloire et la Vertu. Les Sires de Ribeau-pierre 1451–1585 (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est. Collections „Recherches et Documents“ 44)*, Straßburg 1991.
- JORDAN, Benoît: *La Réforme du Chapitre d'Ottmarsheim au Seizième Siècle*, in: PARISS/HEILL, Chapitres, S. 291–299.
- JORDAN, Benoît: *Chanoinesses Nobles et Pasteurs Luthériens: L'Abbaye Saint-Étienne de Strasbourg aux XVI^e et XVII^e Siècles*, in: DINET, Dominique/IGERSHEIM, François (Hg.): *Terres d'Alsace, Chemins de l'Europe. Mélanges offerts à Bernard Vogler*, Straßburg 2003, S. 273–287.
- KAMMERER, Odile: *Le Moyen Âge*, in: VOGLER, Histoire, S. 53–126.
- KARANT-NUNN, Susan C.: *Continuity and Change. Some Effects of the Reformation on the Women of Zwickau*, in: *The Sixteenth Century Journal* 13 (1982), S. 17–42.
- KARANT-NUNN, Susan C.: *The Reformation of Women*, in: BRIDENTHAL, Renate/MOSHER STUART, Susan/WIESNER, Mary E. (Hg.): *Becoming Visible. Women in European History*, Boston, New York 31998, S. 175–201.
- KELLER, Hagen/DARTMANN, Christoph: *Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften*, in: ALTHOFF, Zeichen, S. 201–223.
- KINDLER VON KNOBLOCH, Julius: *Das goldene Buch von Strassburg*, Wien 1886.
- KINDLER VON KNOBLOCH, Julius: *Oberbadisches Geschlechterbuch 1–3*, Heidelberg 1898–1919.
- KIRAKOSIAN, Racha: *Kaiserin und Heilige. Der Kult der heiligen Richgard in Andlau*, in: HERBERS/RÜCKERT, Pilgerheilige, S. 65–90.
- KISSENER, Michael: *Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 67)*, Paderborn 1993.
- KITTELSON, James: *Towards an Established Church. Strasbourg from 1500 to the Dawn of the Seventeenth Century (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Abendländische Religionsgeschichte 182)*, Mainz 2002.

- KLAPP, Sabine: Die Äbtissinnenrechnungen des Klosters St. Klara auf dem Werth in Straßburg 1481/82 bis 1508/09. Studien zum Alltagsleben einer Klostergemeinschaft. Ungedruckte Magisterarbeit, Mainz 2003.
- KLAPP, Sabine: Frauenstifte in Städten am südlichen Oberrhein. Das Beispiel St. Stephan in Straßburg im späten Mittelalter, in: KRIEG, Heinz/WALDSCHÜTZ, Johannes (Hg.): Kloster und Stadt am südlichen Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Das Markgräflerland 2, 2011), Schopfheim 2011, S. 68–86.
- KLAPP, Sabine: Negotiating Autonomy: Canons in Late Medieval Frauenstiften, in: GRIFFITHS, Fiona/HOTCHIN, Julie (Hg.): Partners in Spirit: Men, Women, and Religious Life in Germany, 1100–1500 (im Druck).
- KLEINJUNG, Christine: Geistliche Töchter – abgeschoben oder unterstützt? Überlegungen zum Verhältnis hochadliger Nonnen zu ihren Familien im 13. und 14. Jahrhundert, in: ROGGE, Fürstin, S. 21–44.
- KLEINJUNG, Christine: Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 1), Korb 2008.
- KLOCK, Louis: Marlenheim. Eine historische Skizze, Colmar 1948.
- KLUETING, Edeltraud: Das (freiweltliche) adelige Damenstift Eelsey. Geschichte, Verfassung und Grundherrschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Altenaer Beiträge 14), Altena 1980.
- KLUETING, Edeltraud: Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra N. F. 21: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Osnabrück 1), Berlin, New York 1986.
- KNOD, Gustav C.: Die Stiftsherren von St. Thomas zu Straßburg (1518–1548). Ein Beitrag zur Straßburger Kirchen- und Schulgeschichte, Straßburg 1892.
- KÖBLER, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München ²1989.
- KÖBLER, Gerhard: Statuten. A. Allgemein: Mittel- und Westeuropa, in: LexMA 8 (1997), Sp. 70–72.
- KOCH, Eduard Emil: Geschichte des Kirchenlieds und des Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der evangelischen Kirche 2: Die Dichter und Sänger, Stuttgart 1867 (ND Hildesheim 1973).
- KOCH, Elisabeth: Die Frau im Recht in der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: GERHARD, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 73–93.
- KOCH, Gustave/WOLFF, Christian: Zum Trübel, in: NDBA 42 (2003), S. 4419.
- KOCH, Lucia: „Eingezogenes stilles Wesen“? Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert, in: CONRAD, Anne (Hg.): „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59), Münster 1999, S. 199–230.
- KOHL, Wilhelm: Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra N. F. 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 3), Berlin, New York 1975.

- KOHL, Wilhelm: Das (freiweltliche) Damenstift Nottuln (*Germania Sacra* N. F. 44: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 8), Berlin, New York 2005.
- KOLMER, Lothar: Promissorische Eide im Mittelalter (*Regensburger historische Forschungen* 12), Kallmünz 1989.
- KONECNY, Silvia: Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert (Dissertationen der Universität Wien 132), Wien 1976.
- KOTHE, Wilhelm: Kirchliche Zustände Straßburgs im vierzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1903.
- KOTTJE, Raymund: *Clastra sine armario?* Zum Unterschied von Kloster und Stift im Mittelalter, in: ANGERER, Joachim F./LENZENWEGER, Josef (Hg.): *Consuetudines monasticae*. Festgabe für Kassius Hallinger (*Studia Anselmiana* 85), Rom 1982, S. 125–144.
- KRAFFT, Otfried: Papsturkunde und Heiligsprechung: Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (*Archiv für Diplomatik. Beiheft* 9), Köln u. a. 2005.
- KRAFT, Hans-Peter: I. Vorgeschichte, in: ERBE, Elsass, S. 9–17.
- KRATZERT, Wolfgang: Zur Rechtsgeschichte des Stiftes Elten. Die Rechtsstellung der Äbtissin und die innere Ordnung des Stiftes, Diss. phil., Köln 1961.
- KREBS, Manfred: Ein Büchervermächtis für St. Stephan in Straßburg vom Jahr 1376, in: ZGO N. F. 54 (1941), S. 589–592.
- Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern. Ruhrlandmuseum: Die frühen Klöster 500–1200. Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland: Die Zeit der Orden 1200–1500, hg. von der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, und dem Ruhrlandmuseum Essen, München 2005.
- KRUPPA, Nathalie: Zur Bildung von Adligen im nord- und mitteldeutschen Raum vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Ein Überblick, in: DIES./WILKE, Kloster und Bildung, S. 155–176.
- KRUPPA, Nathalie/WILKE, Jürgen (Hg.): *Kloster und Bildung im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 218; *Studien zur Germania Sacra* 28), Göttingen 2006.
- KUHN-REFUS, Maren: Das Zisterzienserinnenkloster Wald (*Germania Sacra* N. F. 30: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 3), Berlin, New York 1992.
- KUNDERT, Werner: Das Alte Bistum Basel 4. Das Domstift Basel, in: *Helvetia Sacra* 1/1, S. 272–315.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 8), Münster 1997.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: *Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen*, Essen 2002.
- LANGENBECK, Fritz: Zu den lateinisch-deutschen Doppelnamen einiger oberrheinischer Städte und Klöster, in: ZGO N. F. 59 (1950), S. 329–344.

- LECLERCQ, Jean: Gehorsam, in: *LexMA* 4 (1989), Sp. 1174.
- LEGL, Frank: Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 31), Saarbrücken 1998.
- LEHMIJOKI-GARDNER, Maiju: Writing Religious Rules as an Interactive Process: Dominican Penitent Women and the Making of Their Regula, in: *Speculum* 79 (2004), S. 660–687.
- LEHR, Ernest: Les Dynastes de Geroldseck-ès-Vosges. Étude Historique et Généalogique, Straßburg 1870.
- LEHR, Ernest: L'Alsace Noble. Suivie de le Livre d'Or du Patriciat de Strasbourg, Paris 1870 (ND 1972).
- LEONARD, Amy: Nails in the Wall. Catholic Nuns in Reformation Germany (Women in Culture and Society), Chicago 2005.
- LERNER, Gerda: The Majority Finds its Past. Placing Women in History, New York, Oxford 1979.
- LEVISON, Wilhelm: Zur Geschichte der Kanonissenstifter, in: DERS.: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze, Düsseldorf 1948, S. 489–516.
- LEVRESSE, René-Pierre: Prosopographie du Chapitre de l'Église Cathédrale de Strasbourg de 1092 à 1593, in: *AEA N. S.* 18 (1970), S. 1–39.
- LexMA* = Lexikon des Mittelalters 1–9, hg. von Robert-Henri BAUTIER, München, Zürich 1980–1999.
- LIENHARD, Marc: La Réforme à Strasbourg, in: LIVET/RAPP, *Histoire de Strasbourg* 2, S. 365–540.
- LIENHARD, Marc: Un temps, une ville, une Réforme. La Réformation à Strasbourg (Collected Studies Series 319), Aldershot u. a. 1990.
- LIENHARD, Marc: Kirche und Theologie in Strassburg zwischen 1527 und 1531, in: DELLSPERGER, Rudolf (Hg.): Wolfgang Musculus (1497–1563) und die oberdeutsche Reformation (Colloquia Augustana 6), Berlin 1997, S. 67–87.
- LIENHARD, Marc/WILLER, Jakob: Straßburg und die Reformation. Die hohe Zeit der Freien Reichsstadt, Kehl ²1982.
- LIFSHITZ, Felice: Is Mother Superior? Towards a History of Feminine *Amtscharisma*, in: PARSONS, John Carmi/WHEELER, Bonnie (Hg.): *Medieval Mothering* (The New Middle Ages), New York, London 1996, 117–138.
- LIVET, Georges/RAPP, Francis (Hg.): Strasbourg au Cœur Religieux du XVI^e Siècle. Hommage à Lucien Febvre (Société savante d'Alsace et des Régions de l'Est. Collection „Grandes Publications“ 12), Straßburg 1977.
- LIVET, Georges/RAPP, Francis (Hg.): *Histoire de Strasbourg des Origines à Nos Jours* 1–3, Straßburg 1980–1981.
- LÖER, Ulrich: Das adlige Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke (Germania Sacra N. F. 50: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 6), Berlin, New York 2007.
- LOWE, Kate: Elections of Abbesses and Notions of Identity in Fifteenth- and Sixteenth-Century Italy, with Special Reference to Venice, in: *Renaissance Quarterly* 54/2 (2001), S. 389–429.

- LThK = Lexikon für Theologie und Kirche 1–11, hg. von Michael BUCHBERGER, Freiburg ²1957–1968; Lexikon für Theologie und Kirche 1–11, hg. von Walter KASPER, Freiburg, Basel, Wien ³1993–2001.
- LUNDT, Bea: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, München 1991.
- LUTTER, Christina: Geschlecht und Wissen, Norm und Praxis, Lesen und Schreiben. Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 43), München 2005.
- MACLEAN, Simon: Queenship, Nunneries and Royal Widowhood in Carolingian Europe, in: *Past & Present* 178 (2003), S. 3–38.
- MACLEAN, Simon: Kingship and Politics in the Late Ninth Century: Charles the Fat and the End of the Carolingian Empire (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4/57), Cambridge 2007.
- MACY, Gary: The Ordination of Women in the Early Middle Ages, in: DERS./COOKE, Bernard (Hg.): *A History of Women and Ordination*, Lanham/Md. 2002, S. 1–30.
- MAIER, Wolfgang: Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte (mit besonderer Berücksichtigung des Wirkens Kaiser Friedrichs II.), Zürich 1972.
- MAJOR, Emile: Eine bildliche Darstellung der St. Stephankirche zu Strassburg aus dem Jahre 1597, in: *AEK* 13 (1938), S. 349–354.
- MAKOWSKI, Elizabeth M.: Canon Law and Cloistered Women. „Periculoso“ and its Commentators 1298–1545 (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 5), Washington D.C. 1997.
- MAKOWSKI, Elizabeth M.: „A Pernicious Sort of Woman“. Quasi-Religious Women and Canon Lawyers in the Later Middle Ages (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 6), Washington D.C. 2005.
- MALECZEK, Werner: Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: SCHNEIDER/ZIMMERMANN, Wahlen, S. 79–134.
- MARIOTTE, Jean-Yves: Les Staufes en Alsace au XII^e Siècle d’après leurs Diplômes, in: *Revue d’Alsace* 119 (1993), S. 43–74.
- MARTINY, Albert: Andlau – Étival. Relations entre Deux Abbayes des Deux Côtés des Vosges, in: *Dialogues Transvosgiens entre les Trois Régions Alsace, Franche-Comté, Lorraine* 4 (1986), S. 9–17.
- MARTINY, Albert: Le Dégagement de l’Abbatiale d’Andlau depuis la Revolution, in: *Annuaire de la Société d’Histoire et d’Archéologie de Dambach-la-Ville, Barr, Obernai* 20 (1986), S. 137–146.
- MÄRTL, Claudia: pos verstockt weyber? Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: KOLMER, Lothar/SEGL, Peter (Hg.): *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*. Regensburg 1995, S. 365–405.
- MATHEUS, Michael: Wein, -bau, -handel, in: *LexMA* 8 (1997), Sp. 2122 f.
- MATHIS, Marcel/BORNERT, René: Abbaye Saint-Étienne de Strasbourg, in: *BORNERT, Monastères* 1, S. 539–558.
- MATHIS, Marcel/BORNERT, René: Abbaye Notre-Dame de Baumgarten, in: *BORNERT, Monastères* 5, S. 377–420.

- MAURER, Heinrich: Die Stift-Andlaurischen Fronhöfe im Breisgau, in: ZGO 34 (1882), S. 122–160.
- MCLAUGHLIN, Eleanor L.: Male and Female in Christian Tradition. Was there a Reformation in the Sixteenth Century?, in: BARNHOUSE, Ruth T./HOLMES, Urban T. (Hg.): Male and Female. Christian Approaches to Sexuality, New York 1976, S. 39–52.
- M McNAMARA, Jo Ann Kay: Sisters in Arms. Catholic Nuns through two Millennia, Cambridge/Mass. 1998.
- MEIBORG, Christa: Das Kanonissenstift in Wetter, Kr. Marburg-Biedenkopf, in: Fundberichte aus Hessen 39/40 (1999/2000), S. 71–248.
- MEIER, Marietta: Standesbewusste Stiftsdamen. Stand, Familie und Geschlecht im adligen Damenstift Olsberg 1780–1810, Köln, Weimar, Wien 1999.
- MELLINGER, Laura: Politics in the Convent: The Election of a Fifteenth-Century Ab-
bess, in: Church History 64 (1994), S. 529–540.
- MELVILLE, Gert: Regeln – Consuetudines – Texte – Statuten. Positionen für eine Ty-
pologie des normativen Schrifttums religiöser Gemeinschaften im Mittelalter, in:
ANDENNA/MELVILLE, Regulae, S. 5–38.
- MENGUS, Nicolas: Les Sires d’Andlau au Moyen Âge (Fin XII^e Siècle–Début XVI^e
Siècle), in: Revue d’Alsace 124 (1998), S. 251–258.
- MENGUS, Nicolas: Les Sires d’Andlau (Fin du XII^e–Début du XVI^e Siècle). Un Lignage
Noble au Temps des Châteaux Forts (Publications de la Société Savante d’Alsace et
des Régions de l’Est: Collection „Recherches et Documents“ 66), Straßburg 2000.
- METZ, Bernard: Geroldseck am Wasichen von, in: NDBA 13 (1988), S. 1168f.
- METZ, Bernard: Geroldseck über Rhein von, in: NDBA 13 (1988), S. 1170f.
- METZ, Bernard: Zentralgewalt, Adel und Burgenbau, in: BILLER, Thomas (Hg.): Der
frühe gotische Burgenbau im Elsaß (1250–1300) (Die Burgen des Elsaß. Architektur
und Geschichte 3), München 1995, S. 16–23.
- METZ, Bernard: Wangen von, in: NDBA 39 (2002), S. 4090f.
- METZ, Bernard: Winstein, Sires de, in: NDBA 40 (2002), S. 4266f.
- METZ, Bernard: Essai sur la Hierarchie des Villes Médiévales d’Alsace, in: Revue
d’Alsace 128 (2002), S. 47–100.
- MEYER, Jean-Philippe: L’Église Abbatiale d’Andlau entre 1200 et 1697, in: Société
d’Histoire et d’Archéologie de Dambach-la-Ville, Barr, Obernai 21 (1987), S. 91–114.
- MIKOLETZKY, Hanns Leo: Sinn und Art der Heiligung im frühen Mittelalter, in: Mit-
teilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57 (1949), S. 83–112.
- MOELLER, Bernd: Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze,
hg. von Johannes SCHILLING, Göttingen 1991.
- MOHRMANN, Ruth E.: Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im
Spiegel archivalischer Quellen, in: Der Archivar 44 (1991), Sp. 233–246.
- MONE, Franz Josef: Haushaltung und Sitten im 15. und 16. Jahrhundert in Konstanz,
Güntherstal, Eßlingen und Kannstatt, in: ZGO 2 (1851), S. 184–193.
- MORAW, Peter: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im
deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichun-
gen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68; Studien zur Germania Sacra 14),
Göttingen 1980, S. 9–37.

- MORAW, Peter/PRESS, Volker: Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2 (1975), S. 95–108.
- MÜLLER, Helmut: Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn (*Germania Sacra* N. F. 23: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 5), Berlin, New York 1987.
- MÜLLER, Peter: Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet (*Geschichtliche Landeskunde* 34), Stuttgart 1990.
- MULLER, Christine: Obernai, in: VÖGLER, Bernard (Hg.): *La Décapole. Dix Villes d'Alsace Alliées pour leurs Libertés 1354–1679*, Straßburg 2009, S. 141–176.
- MUNIER, Charles: Première Partie: Le Premier Millénaire, in: RAPP, Francis (Hg.): *Le Diocèse de Strasbourg (Histoire des Diocèses de France 14)*, Paris 1982, S. 10–32.
- MUSCHIOL, Gisela: Die Reformation, das Konzil von Trient und die Folgen. Weibliche Orden zwischen Auflösung und Einschließung, in: CONRAD, Anne (Hg.): „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform (*Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 59), Münster 1999, S. 172–198.
- MUSCHIOL, Gisela: Das „gebrechliche Geschlecht“ und der Gottesdienst. Zum religiösen Alltag in Frauengemeinschaften des Mittelalters, in: BERGHAUS/SCHILP/SCHLAGHECK, Herrschaft, S. 19–27.
- MUSCHIOL, Gisela: „Ein jammervolles Schauspiel ...?“ Frauenklöster im Zeitalter der Reformation, in: SCHMITT, Sigrid (Hg.): *Frauen und Kirche (Mainzer Vorträge 6)*, S. 95–114.
- NDBA = Fédération des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie d'Alsace (Hg.): *Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne 1–49*, Straßburg 1982–2007.
- NEWMAN, Barbara (Hg.): *Voice of the Living Light. Hildegard of Bingen and her World*, Berkeley u. a. 1998.
- OEXLE, Otto Gerhard: Relind und Herrad von Hohenburg und die Entstehung des „*Hortus deliciarum*“, in: *Retour aux Sources. Textes, Études et Documents d'Histoire Médiévale Offerts à Michel Parisse. Textes Réunis par Sylvain GOUGUENHEIM*, Paris 2004, S. 551–561.
- OHRESSER, Xavier: *L'Église Saint-Étienne de Strasbourg. Album avec 38 Gravures, avec une Préface de E. MACKER*, Straßburg 1935.
- OHRESSER, Xavier: *Les Tapisseries de L'Église Saint-Étienne de Strasbourg, avec une Préface de B. VIAL*, Lyon 1968.
- OHRESSER, Xavier: Le Prieuré de Truttenhausen. Aperçu Historique, in: *Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Dambach-la-Ville*, Barr, Obernai 8 (1974), S. 84–95.
- OLDERMANN, Renate: *Kloster Walsrode. Vom Kanonissenstift zum evangelischen Damenkloster. Monastisches Frauenleben im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Bremen 2004.
- OPITZ, Claudia: Erziehung und Bildung in Frauenklöstern des hohen und späten Mittelalters (12.–15. Jahrhundert), in: KLEINAU, Elke/OPITZ, Claudia (Hg.): *Geschichte*

- der Mädchen- und Frauenbildung 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt, New York 1996, S. 63–77.
- PARAVICINI, Werner: Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: OEXLE, Otto G./HÜLSEN-ESCH, Andrea VON (Hg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 327–389.
- PARISSE, Michel: Les Chanoinesses dans l'Empire Germanique (IX^e–XI^e Siècles), in: Francia 6 (1978), S. 107–126.
- PARISSE, Michel: Les Nonnes au Moyen Âge, Le Puy 1983.
- PARISSE, Michel: Die Frauenstifte und Frauenklöster in Sachsen vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: WEINFURTER, Stefan (Hg.): Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen 1991, S. 465–501.
- PARISSE, Michel: Introduction, in: DERS./HEILI, Chapitres, S. 11–20.
- PARISSE, Michel: Vie du pape Léon IX (Brunon, évêque de Toul) (Les classiques de l'histoire au Moyen Âge 46), Paris 2009.
- PARISSE, Michel: Le „Monachisme“ Féminin en Alsace des Origines au XII^e Siècle, in: DERS.: Religieux et Religieuses en Empire du X^e au XII^e Siècle (Les médiévistes français 11), Paris 2011, S. 224–245.
- PARISSE, Michel (Hg.): Remiremont, l'Abbaye et la Ville. Actes des Journées d'Études Vosgiennes, Remiremont 17–20 Avril 1980, Nancy 1980.
- PARISSE, Michel/HEILI, Pierre (Hg.): Les Chapitres des Dames Nobles entre France et Empire, Paris 1998.
- PARTNER, Nancy F.: No Sex, No Gender, in: Speculum 68 (1993), S. 419–443.
- PAULY, Ferdinand (Bearb.): Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel (Germania Sacra N. F. 14: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 2), Berlin, New York 1980.
- PFISTER, Christian: Le Duché Mérovingien d'Alsace et la Légende de Sainte Odile. Suivis d'une Étude sur les Anciens Monuments du Sainte-Odile, Paris u. a. 1892.
- PFLEGER, Lucien: Die ehemalige Cistercienserabtei Baumgarten im Elsass, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienserorden 21 (1900), S. 306–315 und S. 505–519.
- PFLEGER, Lucien: Das ehemalige Frauenstift Eschau, in: Elsassland 14 (1934), S. 129–133.
- PFLEGER, Lucien: Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3), Straßburg 1936.
- PFLEGER, Lucien: Geschichte des Reuerinnenklosters St. Magdalena in Strassburg, in: SPEICH, Eugen (Hg.): St. Magdalena in Strassburg. Geschichte des Klosters und der Pfarrei, Straßburg 1937, S. 1–84.
- PFLEGER, Lucien: Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsass 6), Colmar 1941.
- PRINZ, Friedrich: Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.–8. Jahrhundert), Darmstadt ²1988.
- PUPPEL, Pauline: Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Reihe Geschichte und Geschlechter 43), Frankfurt/M. 2004.

- RAPP, Francis: Die soziale und wirtschaftliche Vorgeschichte des Bauernkriegs im Unterelsaß, in: MOELLER, Bernd (Hg.): Bauernkriegs-Studien (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 189), Gütersloh 1975, S. 29–46.
- RAPP, Francis: Réformes et Réformation à Strasbourg. Église et Société dans le Diocèse de Strasbourg (1450–1525) (Association des Publications près les Universités de Strasbourg. Collection de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes 23), Paris 1974.
- RAPP, Francis: Zur Bildungsgeschichte im Elsass am Beispiel der Universitäten und Lateinschulen. Elsässische Schüler und Studenten im Zeitalter des Humanismus (15. und Anfang 16. Jahrhundert), in: GALL, Jean-Marie/SICK, Wolf-Dieter (Hg.): Das Elsaß. Bilder aus Wirtschaft, Kultur und Geschichte (Alemannisches Jahrbuch 1987/88), Bühl 1991, S. 76–93.
- RAPP, Francis: La Réforme des Maisons de Dames Nobles dans le Diocèse de Strasbourg à la Fin du Moyen Âge, in: PARISSÉ/HEILI, Chapitres, S. 73–86.
- RAPP BURI, Anna/STUCKY-SCHÜRER, Monica: Zahn und wild. Basler und Straßburger Bildteppiche des 15. Jahrhunderts, Mainz 1990.
- RAUDSZUS, Gabriele: Die Zeichensprache der Kleidung. Untersuchungen zur Symbolik des Gewandes in der deutschen Epik des Mittelalters (Ordo 1), Hildesheim u. a. 1985.
- REIBER, Ferdinand: Küchenzettel und Regeln eines Straßburger Frauenklosters des 16. Jahrhunderts, Straßburg 1891.
- REICHARDT, Sven: Bourdieu für Historiker? Ein kultursoziologisches Angebot an die Sozialgeschichte, in: MERGEL, Thomas/WELSKOPP, Thomas (Hg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997, S. 71–93.
- REICHSTEIN, Frank-Michael: Das Beginenwesen in Deutschland. Studien und Katalog (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte 9), Berlin 2001.
- REINHARD, Eugen: Die elsässische Kulturlandschaft. Grundzüge ihrer Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert, in: GALL, Jean-Marie/SICK, Wolf-Dieter (Hg.): Das Elsaß. Bilder aus Wirtschaft, Kultur und Geschichte (Alemannisches Jahrbuch 1987/88), Bühl 1991, S. 45–66.
- REINLE, Christine: IV. Das Elsass im hohen und späten Mittelalter (10.–15. Jahrhundert), in: ERBE, Elsass, S. 40–59.
- REXROTH, Frank: Rituale und Ritualismus in der historischen Mittelalterforschung. Eine Skizze, in: GOETZ, Hans-Werner/JARNUT, Jörg (Hg.): Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung (Mittelalterstudien 1), München 2003, S. 391–406.
- RICHARDSON, Catherine: Introduction, in: DIES. (Hg.): Clothing Culture, 1350–1650 (The History of Retailing and Consumption), Aldershot 2004, S. 1–25.
- RIETSCH, Josef: Maria Magdalena Rebstock, eine elsässische Klosterfrau aus der Reformationszeit, in: Straßburger Diözesanblatt (1909), S. 440–457 und 491–499.
- RÖCKELEIN, Hedwig: Historische Frauenforschung. Ein Literaturbericht zur Geschichte des Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 255 (1992), S. 377–409.
- RÖCKELEIN, Hedwig: Bairische, sächsische und mainfränkische Klostergründungen im Vergleich (8. Jahrhundert bis 1100), in: SCHLOTHEUBER/FLACHENECKER/GARDILL, Nonnen, S. 23–55.

- RÖCKELEIN, Hedwig: Religiöse Frauengemeinschaften des früheren Mittelalters im alemannischen Raum, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 27 (2008), S. 27–49.
- RÖCKELEIN, Hedwig: Die Auswirkung der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts auf Kanonissen, Augustinerchorfrauen und Benediktinerinnen, in: FELTEN, Franz J./KEHNEL, Annette u. a. (Hg.): Institution und Charisma. Festschrift für Gert Melville zum 65. Geburtstag, Köln, Weimar, Wien 2009, S. 55–72.
- RODE, Christoph: Das Cyriakusstift in Eschwege bis zu seiner Reformation 1504, in: Eschweger Geschichtsblätter 8 (1997), S. 6–21.
- ROGGE, Jörg: Einleitung, in: DERS., Fürstin, S. 9–18.
- ROGGE, Jörg: Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgaben, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadeliger Frauen und Fürstinnen im deutschen Reich während des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit, in: NOLTE, Cordula u. a. (Hg.): Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter (Residenzenforschung 14), Stuttgart 2002, S. 235–276.
- ROGGE, Jörg (Hg.): Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004.
- ROPER, Lyndal: Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation (Geschichte und Geschlechter. Sonderband), Frankfurt/M., New York 1995.
- RÖSENER, Werner: Leben am Hof. Königs- und Fürstenhöfe im Mittelalter, Ostfildern 2008.
- RÜCKERT, Peter: Die heilige Odilia und ihre Memoria jenseits des Elsass, in: HERBERS/RÜCKERT, Pilgerheilige, S. 11–34.
- RUDRAUF, Jean-Michel: Haut-Andlau. Un Reflet Original de l'Évolution de l'Architecture Castrale en Alsace au Milieu du XIII^e Siècle, in: Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Dambach-la-Ville, Barr, Obernai 17 (1983), S. 1–27.
- RÜTHER, Andreas: Bettelorden in Stadt und Land. Die Straßburger Mendikantenkonvente und das Elsaß im Spätmittelalter (Berliner historische Studien 26; Ordensstudien 11), Berlin 1997.
- SAUSER, Ekkart: Leo IX., in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 4, hg. von Friedrich-Wilhelm BAUTZ †, fortgeführt von Traugott BAUTZ, Herzberg 1992, Sp. 1443–1448.
- SCHÄFER, Karl Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44), Stuttgart 1907 (ND Amsterdam 1965).
- SCHÄFER, Regina: Handlungsspielräume hochadeliger Regentinnen im Spätmittelalter, in: ROGGE, Fürstin, S. 203–223.
- SCHEFFER-BOICHORST, Paul: Zur Geschichte der Reichsabtei Erstein, in: ZGO N. F. 4 (1889), S. 283–299.
- SCHHELP, Robert: Die Reformationsprozesse der Stadt Straßburg am Reichskammergericht zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes (1524)/1531–1541/(1555), Kaiserslautern 1965.

- SCHIERSNER, Dietmar (Hg.): Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 187), Stuttgart 2011.
- SCHILP, Thomas: Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137; Studien zur Germania Sacra 21), Göttingen 1998.
- SCHILP, Thomas: Der Kanonikerkonvent des (hochadligen) Damenstifts St. Cosmas und Damian in Essen während des Mittelalters, in: CRUSIUS, Studien, S. 169–231.
- SCHILP, Thomas: Die Wirkung der Aachener „*Institutio sanctimonialium*“ des Jahres 816, in: LORENZ, Sönke/ZOTZ, Thomas (Hg.): Frühformen von Stiftskirchen in Europa: Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54), Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 163–184.
- SCHILP, Thomas: Die *Vita Hathumodae*, der ersten Äbtissin der Frauenkommunität Gandersheim (852–874). Lebensform im Spannungsfeld von Norm und Wirklichkeit, in: KLUETING, Edeltraud (Hg.): Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter (Hildesheimer Forschungen 3), Hildesheim u. a. 2006, S. 1–25.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard: Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: SCHNEIDER/ZIMMERMANN, Wahlen, S. 173–195.
- SCHINDLING, Anton: Humanistische Hochschule und Freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538–1621 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 77), Wiesbaden 1977.
- SCHLAEFLI, Louis: *Chanoinesses, Chanoines et Autres Clercs de l'Abbaye de Saint-Etienne à Strasbourg* 1–3, unveröffentlichtes Manuskript.
- SCHLOTHEUBER, Eva: Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des „Konventstagebuchs“ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507) (Spätmittelalter und Reformation 24), Tübingen 2004.
- SCHLOTHEUBER, Eva: Sprachkompetenz und Lateinvermittlung. Die intellektuelle Ausbildung der Nonnen im Spätmittelalter, in: KRUPPA/WILKE, Kloster und Bildung, S. 61–87.
- SCHLOTHEUBER, Eva/FLACHENECKER, Helmut/GARDILL, Ingrid (Hg.): Nonnen, Kanonissen, Mystikerinnen. Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland. Beiträge zur interdisziplinären Tagung vom 21. bis 23. September 2005 in Frauenchiemsee (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 235; Studien zur Germania Sacra 31), Göttingen 2008.
- SCHMID, Wolfgang: Karl IV. und die heilige Odilia. Heiligenverehrung und Politik am Oberrhein und in Böhmen, in: HERBERS/RÜCKERT, Pilgerheilige, S. 35–63.
- SCHMID, Wolfgang: Reliquienjagd am Oberrhein. Karl IV. erwirbt Heilium für den Prager Dom, in: ZGO 159 (2011), S. 131–209.
- SCHMIDT, Ulrich: Kanonische Wahl/Bischofswahl, in: LexMA 8 (1997), Sp. 1912f.

- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Kiesen und weln in der mittelhochdeutschen „Spruchdichtung“, in: BESCH, Werner u. a. (Hg.): Studien zur deutschen Literatur und Sprache des Mittelalters. Festschrift für Hugo Moser zum 65. Geburtstag, Berlin 1974, S. 358–369.
- SCHMITT, Sigrid: Geistliche Frauen und städtische Welt. Kanonissen – Nonnen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter (1250–1525). Ungedruckte Habilitationsschrift, Mainz 2001.
- SCHMITT, Sigrid: „Wilde, unzucht- und ungaistlich swestern“. Straßburger Frauenkonvente im Mittelalter, in: DIES. (Hg.): Frauen und Kirche (Mainzer Vorträge 6), Stuttgart 2002, S. 71–94.
- SCHMITT, Sigrid: Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter, in: ROGGE, Fürstin, S. 187–202.
- SCHMITT, Sigrid: Die Auflösung der Straßburger Frauenklöster in der Reformation. Eine Umformung der Urbanität?, in: FLACHENECKER, Helmut/KIESSLING, Rolf (Hg.): Urbanisierung und Urbanität. Der Beitrag der kirchlichen Institutionen zur Stadtentwicklung in Bayern (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 36), München 2008, S. 157–185.
- SCHMUGGE, Ludwig: Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
- SCHNEIDER, Joachim: Deutsche Landesgeschichte im Wandel? Programmatik in überregionalen Bestandsaufnahmen seit etwa 1970 und künftige Entwicklungschancen, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 90 (2007), S. 33–55.
- SCHNEIDER, Reinhard: Bischöfliche Thron- und Altarsetzungen, in: DAHLHAUS, Joachim (Hg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 39), Köln u. a. 1995.
- SCHNEIDER, Reinhard: Königliche Wahlkapitulationen des Früh- und Hochmittelalters, in: CHIUSI, Tiziana J./GERGEN, Thomas u. a. (Hg.): Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag (Schriften zur Rechtsgeschichte 139), Berlin 2008, S. 1037–1050.
- SCHNEIDER, Reinhard: Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in: DERS./ZIMMERMANN, Wahlen, S. 135–171.
- SCHNEIDER, Reinhard/ZIMMERMANN, Harald (Hg.): Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990.
- SCHNITZLER, Bernadette: 600 000 Ans d’Histoire, de la Préhistoire à la Chute de l’Empire Romain, in: VOGLER, Histoire, S. 33–52.
- SCHREINER, Klaus: Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 31), Stuttgart 1964.
- SCHREINER, Klaus: Consanguinitas – Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: CRUSIUS, Irene (Hg.): Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93; Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, S. 176–305.
- SCHREINER, Klaus: Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters, in: KELLER,

- Hagen u. a. (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des internationalen Kolloquiums, 17.–19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften 65), München 1992, S. 37–75.
- SCHRÖDER, Wilhelm Heinz: Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung. Eine Einführung, in: DERS. (Hg.): Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung (Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen 18), Stuttgart 1987, S. 7–17.
- SCHUBERT, Ernst: Essen und Trinken im Mittelalter, Darmstadt 2006.
- SCHULTE, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Darmstadt ³1958.
- SCHULZE, Hans Kurt: Das Stift Gernrode. Unter Verwendung eines Manuskripts von Reinhold Specht. Mit einem kunstgeschichtlichen Beitrag über die Stiftskirche von Günter W. Vorbrodt (Mitteldeutsche Forschungen 38), Köln, Graz 1965.
- SCHULZE, Reiner: Satzung (gesetzgebungsgeschichtlich), in: HRG 4 (1990), Sp. 1305–1310.
- SCHWENNICKE, Detlev (Hg.): Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, N. F. 11: Familien vom Mittel- und Oberrhein und aus Burgund, Marburg 1986.
- SCHWINGEL, Markus: Pierre Bourdieu zur Einführung, Hamburg 1995.
- SEIBERT, Hubert: Marbach, in: LexMA 6 (1993), Sp. 216.
- SEILER, Thomas: Die frühstaufige Territorialpolitik im Elsaß, Hamburg 1995.
- SIGNORI, Gabriela: Leere Seiten. Zur Memorialkultur eines nicht regulierten Augustiner-Chorfrauenstifts im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: DIES. (Hg.): Lesen, Schreiben, Sticken und Erinnern. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte mittelalterlicher Frauenklöster (Religion in der Geschichte 7), Bielefeld 2000, S. 149–184.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert)(Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93), Göttingen 2004.
- SPEAR, Valerie G.: Leadership in Medieval English Nunneries (Studies in the History of Medieval Religion 24), Woodbridge 2005.
- SPEITKAMP, Winfried: Stadt – Land – Fluss? Konfigurationen der Region – Perspektiven der Landesgeschichte, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 60 (2010), S. 127–148.
- SPIESS, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Beihefte 111), Stuttgart 1993.
- STAAB, Franz: Das Elsass in der Spätantike und im Frühen Mittelalter (4.–10. Jahrhundert), in: ERBE, Elsass, S. 28–39.
- STEHLÉ, André: Brigide, in: NDBA 5 (1984), S. 360.
- STEHLÉ, André: Haziga ou Haiska, in: NDBA 15 (1989), S. 1461.
- STEINKE, Barbara: Paradiesgarten oder Gefängnis? Das Nürnberger Katharinenkloster zwischen Klosterreform und Reformation (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 30), Tübingen 2006.
- STENZEL, Karl: Die geistlichen Gerichte zu Strassburg im 15. Jahrhundert, in: ZGO 30 (1915), S. 52–95, 201–253, 343–383.

- STEUER, Heiko: Odilienberg. I. Archäologisches, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 21, begründet von Johannes HOOPS, hg. von Heinrich BECK u. a., Berlin, New York 2002, Sp. 551–557.
- STIEGLER, Anton: Alter. III. Im Kirchenrecht, in: LThK 1 (1957), Sp. 381 f.
- STINTZI, Paul: Ottmarsheim. Ehemalige Abtei-, spätere Stiftskirche, kath. Pfarrkirche, München, Zürich 1971.
- STRAUB, Alexandre: L'Abbaye de Saint-Étienne. Discours prononcé à la Distribution Solennelle des Prix, Faite aux Élèves du Petite-Séminaire de Strasbourg 1860, Straßburg 1860.
- STUPPERICH, Reinhard: II. Das Elsass in römischer Zeit, in: ERBE, Elsass, S. 19–27.
- SUCKALE, Robert: Die mittelalterlichen Damenstifte als Bastionen der Frauenmacht (Schriftenreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft 25), Köln 2001.
- TELLENBACH, Gerd: Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters (Freiburger Universitätsreden, N. F. 25), Freiburg 1957.
- TEUSCHER, Simon: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur 9), Weimar, Wien 1998.
- THEIL, Bernhard: Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee (Germania Sacra N. F. 32: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 4), Berlin, New York 1994.
- THIELE, Carmen: Regeln und Verfahren der Entscheidungsfindung von Staaten und Staatenverbindungen. Staats- und kommunalrechtliche sowie europa- und völkerrechtliche Untersuchungen, Berlin, Heidelberg 2008.
- THORR, Bernhard: Alspach/Elsaß. Klarissenkloster, in: GATZ, Johannes (Hg.): *Alemania Franciscana antiqua*. Ehemalige franziskanische Männer- und Frauenklöster im Bereich der Oberdeutschen oder Straßburger Franziskaner-Provinz mit Ausnahme von Bayern 5, Ulm 1959, S. 84–107.
- TRESCH, Pirmin: Masmünster. Seine Abtei, seine Gotteshäuser, Masmünster 1938.
- TROESTLER, Alphonse: Rosheim, in: VOGLER, Bernard (Hg.): *La Décapole. Dix Villes d'Alsace Alliées pour leurs Libertés 1354–1679*, Straßburg 2009, S. 103–140.
- TUNC, Suzanne: *Les Femmes au Pouvoir. Deux Abbesses de Fontevraud aux XII^e et XVII^e Siècles*, Paris 1993.
- VANJA, Christina: Klosterleben und Gesellschaft. Lebensläufe von Nonnen und Stiftsfrauen in spätmittelalterlichen hessischen Konventen, in: SCHRÖDER, Wilhelm Heinz (Hg.): *Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung (Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen 18)*, Stuttgart 1987, S. 18–27.
- VOEGEL, André/VOEGEL, Rémy: *De Valva à Valff. L'Histoire d'un Village Alsacien*, La Voivre 1987.
- VOGLER, Bernard (Hg.): *Nouvelle Histoire de l'Alsace. Une Région au Coeur de l'Europe (Histoire des Territoires de France et d'Europe)*, Toulouse 2003.
- VOLLMER, Franz Xaver: Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien, in: TELLENBACH, Gerd (Hg.): *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4)*, Freiburg 1957, S. 137–184.

- VOLLMUTH-LINDENTHAL, Michael: Äbtissin Hedwig von Quedlinburg. Reichsstift und Stadt Quedlinburg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: FREITAG, Werner (Hg.): Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln u. a. 2002, S. 69–88.
- VOLTMER, Rita: Wie der Wächter auf dem Turm. Ein Prediger und seine Stadt. Johannes Geiler von Kaysersberg (1445–1510) und Straßburg (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 4), Trier 2005.
- VOSS, Jürgen: Universität, Geschichtswissenschaft und Diplomatie im Zeitalter der Aufklärung. Johann Daniel Schöpflin (1694–1771) (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim 4), München 1979.
- WAGNER, Georg: Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten 41), Straßburg 1911.
- WAGNER, Georg: Studien zur Geschichte der Abtei Andlau, in: ZGO N. F. 27 (1912), S. 445–469.
- WALTHER, Christian: Gehorsam, in: Theologische Realenzyklopädie 12, hg. von Gerhard MÜLLER u. a., Berlin, New York 1984, S. 148–157.
- WEBER, Max: Soziologische Grundbegriffe. Mit einer Einführung von Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1984.
- WEBER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft (Hauptwerke der großen Denker), Paderborn 2006.
- WEGENER, Gertrud: Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 31), Köln 1971.
- WEIGEL, Bernard: Holzapfel de Herxheim, in: NDBA 17 (1991), S. 1659f.
- WEINMANN, Ute: Mittelalterliche Frauenbewegungen. Ihre Beziehung zur Orthodoxie und Häresie (Frauen in Geschichte und Gesellschaft 9), Pfaffenweiler 1990.
- WEIS-MÜLLER, Renée: Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 59), Basel, Stuttgart 1956.
- WENDEHORST, Alfred: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: FRIED, Johannes (Hg.): Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1986, S. 9–33.
- WERNER, Matthias: Zwischen politischer Begrenzung und methodischer Offenheit. Wege und Stationen deutscher Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert, in: MORAW, Peter/SCHIEFFER, Rudolf (Hg.): Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 62), Ostfildern 2005, S. 251–364.
- WEYER, Michel: Zell, Mathias/Matthieu, in: NDBA 41 (2003), S. 4352–4358.
- WIEDEN, Helge BEI DER (Hg.): Elisabeth von der Pfalz, Äbtissin von Herford, 1618–1680. Eine Biographie in Einzeldarstellungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 245; Herforder Forschungen 23), Hannover 2008.
- WIESNER, Mary E.: Ideology Meets the Empire: Reformed Convents and the Reformation, in: DIES. (Hg.): Gender, Church, and State in Early Modern Germany, London, New York 1988, S. 47–62.
- WILCKENS, Leonie von: Terminologie und Typologie spätmittelalterlicher Kleidung. Hinweise und Erläuterungen, in: Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sach-

- güter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch, Krems an der Donau, 6. Oktober 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10), Wien 1988, S. 47–57.
- WILL, Robert: L'Autel-Reliquaire de Sainte Attale dans l'Église Saint-Étienne de Strasbourg, in: AEA N. S. 17 (1969), S. 335–337.
- WILL, Robert: Les Origines de l'Abesse Relinde de Hohenbourg, in: AEA N. S. 21 (1974), S. 1–12.
- WILL, Robert: L'Architecture et la Topographie du Monastère de Sainte-Odile au Moyen Âge, in: Annuaire de la Société d'Histoire de d'Archéologie de Dambach-la-Ville, Barr, Obernai 14 (1980), S. 7–42.
- WILL, Robert: Alsace Roman, La-Pierre-qui-Vire ³1982.
- WILL, Robert: Mur Paien et Monastère du Mont-Sainte-Odile. Nouvelles Données de Topographie Archéologique, in: Cahiers Alsaciens d'Archéologie, d'Art et d'Histoire 36 (1993), S. 211–221.
- WILL, Robert: Découvertes Recentes de Copies de Miniatures de l'Hortus Deliciarum, in: Revue d'Alsace 122 (1996), S. 29–38.
- WILLEKE, Heike: Ordo und Ethos im Hortus Deliciarum. Das Bild-Text-Programm des Hohenburger Codex zwischen kontemplativ-spekulativer Weltanschauung und konkret-pragmatischer Handlungsorientierung, Diss. phil Hamburg 2004. Online-Ressource der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg: <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2006/2963/> [Letzter Zugriff Mai 2012].
- WILSDORF, Christian: Irmingarde (Hirringardis, Irmingarda), in: NDBA 18 (1991), S. 1753.
- WINSTON-ALLEN, Anne: Convent Chronicles. Women Writing about Women and Reform in the Late Middle Ages, University Park/Pa. 2005.
- WIRTZ, Richard: Der Bär als Gottheit in der elsässischen und rheinischen Sage, in: AEK 12 (1937), S. 383–388.
- WOLFF, Christian: Andlau (d'), in: NDBA 1 (1983), S. 39f.
- WOLFF, Christian: Zuckmantel (de Brumath), in: NDBA 43 (2003), S. 4417.
- WOLFF, Felix: Ein altes Glasfenster aus der Klosterkirche zu Niedermünster nach Hans Baldung gen. Grien's Zeichnung, in: Das Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen 3 (1903), S. 141–155.
- WOLFF, Felix: Elsässisches Burgen-Lexikon. Verzeichnis der Burgen und Schlösser im Elsass, Straßburg 1908 (ND Frankfurt/M. 1979).
- WOLFF, Felix: Grabstätten in der Klosterkirche St. Maria zu Niedermünster, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass 2/22 (1908), S. 1–9.
- WOLLASCH, Joachim: Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7), München 1973.
- WOOD, Susan: The Proprietary Church in the Medieval West, Oxford 2006.
- WULF, Christoph/ZIRFAS, Jörg: Performative Welten. Einführung in die historischen, systematischen und methodischen Dimensionen des Rituals, in: DIES. (Hg.): Die Kultur des Rituals. Inszenierungen, Praktiken, Symbole, München 2004, S. 7–45.

- WUNDER, Gerhard: Das Straßburger Gebiet. Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 3), Berlin 1965.
- WUNDER, Gerhard: Das Straßburger Landgebiet. Territorialgeschichte der einzelnen Teile des städtischen Herrschaftsbereichs vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 5), Berlin 1967.
- WUNDER, Heide: Historische Frauenforschung. Ein neuer Zugang zur Gesellschaftsgeschichte, in: AFFELDT, Werner (Hg.): Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen. Sigmaringen 1990, S. 31–41.
- WUNDER, Heide: Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: DIES./VANJA, Christina (Hg.): Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt/M. 1991, S. 12–26.
- WUNDER, Heide: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: GERHARD, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 27–54.
- ZAPP, Hartmut: Eid. II. Kanonistische Eideslehre, in: LexMA 3 (1986), Sp. 1675 f.
- ZIEGLER, Joanna E.: Secular Canonesses as Antecedent of the Beguines in the Low Countries: An Introduction to Some Older Views, in: Studies in Medieval and Renaissance History 13 (1992), S. 117–135.
- ZOTZ, Thomas: Etichonen, in: LexMA 4 (1989), Sp. 57.
- ZOTZ, Thomas: Das Elsaß – ein Teil des Zwischenreichs?, in: HERRMANN, Hans-Walter/SCHNEIDER, Reinhard (Hg.): Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000/Une Région au Centre de l'Europe autour de l'An Mil (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 26), Saarbrücken 1995, S. 49–70.

REGISTER

Das Register enthält Personen- und Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge. Die Personen sind unter ihrem Vornamen aufgeführt, vom Familiennamen wird auf den Vornamen verwiesen.

Abkürzungen:

Hl. Heilige(r)
Lkr. Landkreis
Kt. Kanton
Dép. Département

- A**
- A. E. von Boedigheim, Kanonisse St. Stephan 527
 - Achern, Ortenaukreis 542
 - Adala, *precentrix* Andlau 449
 - Adalbero, Bischof Augsburg (887–909) 440f.
 - Adalbert, Bruder Odilias, elsässischer Herzog (um 700–722) 54, 56, 133, 368, 370, 401, 404
 - Adam Peetz, Weihbischof/Generalvikar Straßburg 400
 - Pfrenger, Kaplan Andlau 496
 - Adamus Faber, *annimissarius* St. Stephan 540
 - Adelheid, Äbtissin Andlau (10. Jh.) 475
 - , Äbtissin St. Stephan (9. Jh.) 57, 405
 - von Andlau, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1539–1544) 105, 107, 141, 154, 196f., 213, 221f., 244, 320–331, 365, 402, 430, 517, 529
 - Beger, Kanonisse St. Stephan 286, 519, 522
 - Bock, Äbtissin Niedermünster (1473) 507
 - von Eptingen 484
 - von Falkenstein, Kanonisse St. Stephan 286, 313, 519
 - von Geroldseck, Äbtissin Andlau (um 1180–1214) 449, 476
 - von Geroldseck am Wasichen, Kanonisse/Äbtissin Andlau (1342–1358) 168, 211, 348, 366, 455f., 477f., 483
 - von Geroldseck am Wasichen, Kanonisse St. Stephan 89, 123, 281–283, 285–291, 351, 361, 519
 - von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 523
 - von Laubgassen, Kanonisse St. Stephan 286, 520
 - von Vilich 52, 369
 - von Wangen, Kanonisse St. Stephan 518
 - Zorn von Bulach, Kanonisse Andlau 487
- Adler → Jacobus
- Admont, Kloster, Steiermark 67, 378
- Adolf (Adolphus) Belheim, Kanoniker St. Stephan, Vikar Jung-Sankt-Peter 197, 199, 229, 426, 540

- Affeld → Ludwig
- Afra von Bergheim, Kanonisse St. Stephan 173, 199, 525
- Afrika 64
- Agaune → Saint-Maurice
- Agnes, Äbtissin Hohenburg (1255–1263) 497
- , Pröpstin/Äbtissin Gernrode 188
- II., Äbtissin Gandersheim (1412–1439) 177
- von Andlau, Kanonisse Andlau 232, 469, 487
- von Andlau, Kanonisse St. Stephan 184, 284, 288, 506, 523
- von Andlau, providierte Kanonisse Niedermünster 509
- von Angelach, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1512–1516) 516, 528
- von Dettingen, Kanonisse St. Stephan 525
- von Diez, Äbtissin St. Ursula Köln 210
- von Falkenstein, Kanonisse St. Stephan 285 f., 519
- von Flachslanden, Äbtissin Ottmarsheim 482
- von Geroldseck am Wasichen, Priorin St. Margareta Straßburg 169, 479
- von Gondreville (Grandvillars), Äbtissin Niedermünster (1277–1283) 504
- von Hewen, Priorin Dominikanerinnenkloster Oetenbach 175
- von Hohenstein, Kanonisse Hohenburg 500
- Kage, Kanonisse St. Stephan 518
- von Müllenheim, Kanonisse St. Stephan 123, 525
- von Oberkirch, Kanonisse/Äbtissin Hohenburg (1543–1546) 108, 398, 500, 502
- von Rathsamhausen, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1462–1465) 94, 172, 199, 220, 231, 515, 525
- von Schönau, Kanonisse St. Stephan 278, 286, 520
- von Staufenberg, Äbtissin Hohenburg (um 1340–1360) 135, 386, 498
- von Staufenberg, Äbtissin Hohenburg (1388–1406) 128, 387 f., 498
- von Staufenberg, Kanonisse/Küsterin Hohenburg 128, 159, 192 f., 359, 500 f.
- von Surburg, Dienerin von Margareta Burggraf, St. Stephan 251
- von Wangen, Kanonisse St. Stephan (1305) 518
- von Wangen, Kanonisse St. Stephan (1400) 524
- von Windeck 78, 89, 412
- Wurmser, Kanonisse Andlau 233, 237, 291–305, 470, 488 f.
- von Zuckmantel, Äbtissin Hohenburg (1524–1542) 396, 499
- Agneta Holzapflerin, Kanonisse Niedermünster 510
- Agrascentia von Krotzingen, Nonne St. Marx Straßburg 237
- Albert von Egisheim-Dagsburg, Graf, Vogt Andlau 448
- Minnenklich, Pfarrer St. Andreas Andlau 491
- (Albertus) von Staufenberg, Kanoniker St. Stephan 127, 532
- Albrecht von Habsburg, Herzog von Österreich (1330–1358) 384
- von Kippenheim 297
- von Pfalz-Mosbach, Bischof Straßburg (1478–1506) 97, 152, 154, 207, 210, 212, 227–231, 423, 425–427
- Wiesen, Kanoniker St. Thomas Straßburg 264
- Alemannien 50, 58, 110, 433
- Alexander IV., Papst (1254–1261) 383
- von Andlau 324, 471
- von Dicka, Vogt Andlau 450
- Alspach, Klarissenkloster, Dép. Haut-Rhin 170, 477
- Altbiesser → Symphorien
- Altdorf (Altorf), Benediktinerkloster, Dép. Bas-Rhin 101, 396, 467

- Altdorf (genannt Wollenschläger), Familie von 125, 172; → auch Magdalena, Margareta
- Altenheimer → Georg
- Altkirch, Dép. Haut-Rhin 53, 137, 373 f.
- Amandus, Bischof Straßburg (um 343/346) 49
- Amédée II. de Talaru, Bischof Lyon (1415–1444) 420
- Amolter, von → Katharina
- Andlau (Eleon), Dép. Bas-Rhin 19, 71, 82–85, 109, 137, 179, 447, 451 f., 462–468, 471, 482, 495
- , Burgen 82 f., 139, 450–452, 461
- , Kastelberg 443
- , Tal (Vallée de l'Andlau) 83, 461, 464
- Andlau, Familie von 9 f., 14 f., 19, 21, 82–85, 97, 109, 120, 123–125, 129, 139, 170, 174, 178 f., 237 f., 291, 298, 324 f., 327, 333, 364, 451–453, 457, 461–465, 471; → auch Adelheid, Agnes, Alexander, Angel, Anna, Antonius, Beat, Beatrix, Eberhard, Emmeline, Friedrich, Georg, Hans, Hartung, Heinrich, Janata, Jörg, Johannes, Katharina, Klara, Lazarus, Ludwig, Margareta, Meinolf, Morand, Peter, Petermann, Philipp, Richardis, Rudolf, Sophia, Susanna, Theobald, Veronika, Walter, Walther
- Andreas, Präbendar St. Stephan 533
- Hagen (Hage/Horgen), Kanoniker Andlau 493
- Mengel, Präbendar Andlau 493
- Walter, Kanoniker St. Stephan 547
- Angel von Andlau, Mutter Kunigunde von Reinachs 481
- Angela Klette 506, 523
- Angelach (Angeloch/Angelo), von → Agnes, Katharina
- Anna, Äbtissin Andlau (1284–1287) 82, 475
- von Andlau, Ehefrau Hanemann von Landsbergs 523
- von Balbronn, Kanonisse Niedermünster 336–345, 509
- Beger, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1415–1437) 93, 96, 115, 127, 153, 223, 416, 418 f., 424, 514, 524, 538
- von Bergheim, providierte Kanonisse St. Stephan 77, 412, 521
- von Blienschbach, Tochter des Andlauer Winzers Klaus 495
- (Ennelin) von Falkenstein, Kanonisse St. Stephan 195, 419, 523
- von Falkenstein, Kanonisse Hohenburg 502
- von Finstingen, Äbtissin Andlau (um 1397) 89, 166, 168, 479
- von Heimenhofen, Kanonisse St. Stephan 197, 228 f., 239, 426, 527
- von Hewen, Äbtissin Fraumünster Zürich (1429–1484) 173, 175
- von Hewen, Mutter Menta von Rathsamhausens 173, 175, 514
- Kage, Kanonisse St. Stephan 518
- von Krotzingen, Nonne St. Marx Straßburg 237
- von Lupfen, Äbtissin St. Stephan (1276–1303) 513
- von Oberkirch, Kanonisse/Äbtissin Hohenburg (1542) 212, 499 f., 502
- von Offenheim, Kanonisse Andlau 124, 483
- von Rathsamhausen, Kanonisse Hohenburg 95, 501
- von Schellenberg, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1531–1539) 105 f., 121, 141, 195, 197, 212, 221 f., 319–321, 327, 329, 365, 402, 429, 517, 529
- von Stein, Kanonisse St. Stephan 529
- Stengin, Kanonisse Andlau 483
- von Uttenheim (Ramstein von Uttenheim), Kanonisse Andlau 487
- von Wahsichenstein, Kanonisse St. Stephan 523
- von Wattweiler, Kanonisse St. Stephan, Gegenäbtissin 25, 93–95, 172, 181, 184, 211, 215, 222–224, 419–422, 514 f., 524 f.
- von Wilsberg (Münch von Wilsberg?) 501

- Anselmus von Herboltzheim, *procurator*
 St. Stephan 537
 – von Lauterburg, Ewigvikar St. Stephan
 540
 Anton Engelbrecht, protestantischer Pfar-
 rer St. Stephan/St. Wilhelm 318, 544
 – Firn, Präbendar St. Stephan, Pfarrer
 St. Thomas 100, 318, 544
 Antonius von Andlau 233
 – Blochholtz, Präbendar St. Stephan 540
 – Ehrwald (Owald/Ewald), Kanoniker
 St. Stephan 197, 229, 426, 541
 Apollonia von Landeck, Kanonisse Nie-
 dermünster 103, 183, 395–397, 510 f.
 – von Rosenfeld, Kanonisse St. Stephan
 105, 197, 320 f., 429, 529
 Arbogast, Hl., Bischof Straßburg (vor
 600) 50
 Arioivist († um 54 v. Chr.) 49
 Arlesheim, Kt. Basel-Landschaft 53,
 137 f., 373 f.
 Armagnaken 333
 Armbruster → Jacobus
 Arnold de Breitenbach, Kanoniker St. Ste-
 phan 536
 Arnulf von Kärnten, ostfränkischer Kö-
 nig/Kaiser (887–899) 440
 Artopaeus → Johannes
 Asien 64
 Attala, Hl., Äbtissin St. Stephan (um 720)
 24 f., 47, 52, 54, 118, 369, 401, 432, 496,
 512, 514
 –, Äbtissin Hohenburg (um 783) 496
 –, Äbtissin Hohenburg (um 1206) 496
 Augsburg 324, 339, 427 f., 441, 527, 544,
 546
 –, Bischof → Adalbero
 –, St. Stephan, Frauenstift 32, 324
 Augustinus, Hl. 2, 97
 Autun, Dép. Saône-et-Loire 368
 –, Bischof → Leodegar
 Ava, *sacrista* Andlau 190, 448
 Avolsheim, Dép. Bas-Rhin 53, 373
- B**
 Babst von Bolsenheim → Bolsenheim
 Baden, Markgrafen von 423
 –, von → Martin
 Baden-Baden, Baden-Württemberg 161,
 398
 Bahlingen, Lkr. Emmendingen 81 f., 210,
 453–455, 477
 Balbronn (Bälvere), Dép. Bas-Rhin 410
 Balbronn, Familie von 125; → auch Anna,
 Brigitta, Werner
 Balthasar Bock, Kaplan Andlau 494
 – Buchsner, Kanoniker St. Stephan 545
 – Fugenbach, Kanoniker Andlau (Mün-
 sterherr) 495
 – Wolleben, protestantischer Pfarrer
 St. Wilhelm/Pfarrer Blaesheim 546
 – Wurmser 298, 302 f.
 Balzendorf → Johannes
 Barba → Johannes
 Barbara von Fleckenstein, Kanonisse
 Andlau 484
 – Knobloch, Äbtissin Andlau (1481–
 1493) 124, 166, 174, 177, 243, 481
 – von Pfirt, Kanonisse Andlau 232, 469,
 487
 – von Schauenburg, Mutter von Marga-
 reta und Agnes Wurmser 233, 488 f.
 – Spattin, in Hohenburg erzogenes Mäd-
 chen 183, 502
 – von Stein, Kanonisse St. Stephan 529
 – von Wattweiler, Kanonisse St. Stephan
 184, 526
 – von Windeck, Mutter Odilia Knob-
 lochs 481
 – Zorn, Kanonisse Andlau 487
 Barr, Dép. Bas-Rhin 20, 102 f., 232, 264,
 397, 468, 508
 Bars → Paulus
 Bart → Johannes
 Bartholomäus, Gesandter der Stadt Straß-
 burg 93, 418
 – Martel 393
 Basel 9, 53, 125, 137 f., 173, 373, 480, 542–
 544

- , Bischöfe → Christoph von Uttenheim, Johannes II. Senn von Münsingen
- , Diözese 236
- , Domkapitel 174, 236, 480, 484, 501
- , Klingental, Dominikanerinnenkloster 480
- , Konzil von (1431–1449) 25, 37, 92–94, 96, 114 f., 147, 149, 151, 153, 161, 172 f., 178, 183, 208, 215, 218, 222–224, 257, 279 f., 293, 334, 354, 418–421, 458–461, 470, 480, 484, 514 f.
- , St. Maria Magdalena an den Steinen, Dominikanerinnenkloster 484
- , Universität 174, 480
- Basilia (Ruadrut), Äbtissin St. Stephan (um 845–856) 512
- Bastian Erb, Straßburger Ratsgesandter 325
- Bathildis, Ehefrau Herzog Adalberts 56, 401
- Baumgarten (Bongart), Zisterzienserkloster, Dép. Bas-Rhin 79, 333, 382, 449, 467
- Bayern 189
 - → Ruprecht von Pfalz-Simmern
- Beat von Andlau 324
 - Diegel, Präbendar Niedermünster 512
- Beatrix I., Äbtissin Gandersheim (1044–1061) 177
 - von Andlau, Kanonisse Andlau 485
 - von Kandel, Kanonisse Niedermünster 509
 - von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 525
 - Freiin von Wineck 486
- Beatus Sengel, Kanoniker Niedermünster 512
- Bechthold Martel, Stettmeister Hagenau 393
- Beck → Onofrion
- Beger, Familie 123, 425, 513; → auch Adelheid, Anna, Brigitta, Else, Gisela, Heinrich, Klara, Lutolt, Margareta
- Belheim → Adolf, Heinrich, Johannes Belina von Wahsichenstein, Kanonisse St. Stephan 278, 285 f., 520
- Benedikt, Hl. 2
 - XII., Papst (1334–1342) 210
 - von Krotzingen 237
- Benfeld, Dép. Bas-Rhin 128, 492
- Berchtold von Hergesheim, Kanzler des Straßburger Bischofs 200 f.
- Bergen (Küchlinsberg/Küchlingsberg), Lkr. Emmendingen 81, 453 f.
- Bergen, Kloster 67, 378
- Bergheim → Mittelbergheim
- Bergheim (Berckheim), Familie von
 - Afra, Anna, Elisabeth, Johannes, Nesa, Ursula
- Bernhard(us) Kittler, Kanoniker in Andlau (Münsterherr) 495
 - Lämmelin, Präbendar St. Stephan 536
 - Meyer, Kanoniker Niedermünster 512
 - Müller 297
 - von Rathsamhausen 484
 - Vogel, Kaplan St. Stephan 543
 - Wurmser von Vendenheim, Straßburger Stettmeister und Diplomat 296, 301
 - Zoffinger, Kanoniker Andlau 492
- Bernhardsweiler (Bernardvillé), Dép. Bas-Rhin 84, 333, 463
- Bernher (Werner) von Barr 71, 178, 447
- Berswinda, Ehefrau von Eticho 56, 367 f., 371
- Berta, Äbtissin Hohenburg (um 1045–1051) 66, 376, 496
- , Äbtissin St. Stephan (1163–1179) 512
- Berthold, Leutpriester Niedermünster 511
 - II. von Buchegg, Bischof Straßburg (1328–1353) 1, 5, 88 f., 113, 148, 174, 384, 415, 455 f., 505
 - Knobloch, Vater Odilia Knoblochs 481
 - Scholl, Straßburger Bürger 490
 - I. von Teck, Bischof Straßburg (1223–1244) 407
 - von Tiersdorf, Kanoniker St. Stephan 530

- Bertoldus (Bechtoldus) Rose, Kaplan/
Prokurator St. Stephan 539
- Bettwiler → Johannes
- Biblis → Biblisheim
- Biblisheim, Frauenkloster, Diözese Straß-
burg 5, 113, 148, 415
- Bidermann → Moritz
- Bietenheim, von → Katharina, Luitgart
- Bietten → Urbanus
- Bischofsheim → Conradus
- Blaesheim, Dép. Bas-Rhein 546
- Blasius Jemerlich, Kanoniker St. Stephan
541
- Blenkin → Konrad
- Blienschbach, von → Anna, Klaus
- Blienschweiler (Blienschwiller), Dép. Bas-
Rhein 83, 455, 461, 492–494
- Blochholtz, Familie → Antonius, Frideri-
cus
- Blumenau → Johannes
- Bock, Familie → Adelheid, Balthasar,
Christopherus, Friedrich
- Bodemer → Johannes
- Böddeken, Frauenstift, Lkr. Paderborn
435
- Boedigheim, von → A.
- Böschen → Peter
- Bollswilerin, die von, Kanonisse St. Ste-
phan 529
- Bolsenheim, Familie von 507
- Boltz → Ludwig
- Bonifatius, Kaplan Andlau 494
- Bonifaz VIII., Papst (1294–1303) 176
– IX., Papst (1389–1404) 457
- Bonizeth von Limburg-Styrum, Äbtissin
Herford 194, 202
- Bonmoutier, Kloster, Dép. Meurthe-et-
Moselle 60, 436
- Bootzheim, Dép. Bas-Rhin 374
- Boszheim → Nikolaus
- Brandeck, Familie von → Dorothea
- Brantzen (Brantz) → Siegfried
- Braunschweig, Herzogtum 328
- Breisgau 58, 81, 137f., 234, 236, 242, 403,
432f., 436, 451, 453, 515
- Breitenbach → Arnold, Johannes
- Breusch (Bruche), Fluss im Elsass 53, 60,
137, 373, 435f.
- Brigitta, Äbtissin Andlau (1004–1024) 63,
119, 134, 166, 442, 475
– von Balbronn, Kanonisse St. Stephan
528
– Beger, Kanonisse St. Stephan 416, 521f.
– von Dahn, Kanonisse Hohenburg 501
– Fachin (Vachin), Kanonisse Andlau 484
– von Landsberg, Äbtissin St. Stephan
(1304–1318) 513, 522
– von Landsberg, Äbtissin St. Stephan
(1365–1398) 152, 281–284, 290, 413, 514
– von Landsberg, Kanonisse St. Stephan
521
– Lenglin, Ehefrau Johannes Lenglins,
Witwe Timotheus Rosenhammers 545
– Reich von Reichenstein, Kanonisse
Andlau 484
– von Reinach, Kanonisse Andlau 121,
252, 265, 485f.
– Schalk (Schalkin), Kanonisse St. Ste-
phan 123, 527
– von Wangen, Äbtissin St. Stephan
(1318–1328) 281–283, 285–291, 335,
340, 348, 351, 361, 366, 413, 513
– von Wasselnheim, Kanonisse St. Ste-
phan 286, 520
- Brisach → Johannes
- Brumath, Dép. Bas-Rhin 55, 404
- Brunck → Matthias
- Bruno von Egisheim (Egisheim-Dags-
burg), Bischof Toul (1026–1049)
→ Leo IX.
– von Geroldseck am Wasichen, Straß-
burger Domherr 169, 287
- Bucer → Martin
- Buch, Familie von 120
- Buchau, Frauenstift, Lkr. Biberach 3, 31,
33, 132, 144, 146, 176, 181, 189f., 201,
211f., 214, 217, 255, 261–263, 306,
355f., 370
- Buchegg (Bucheck), von → Berthold, Jo-
hanna

- Buchsner → Balthasar
 Buckelin → Johannes
 Burcardus de Ehenheim, Prokurator Fabrik St. Stephan 536
 Burchard I. (Burkard), Bischof Straßburg (1141–1162) 67, 113, 378
 Burkard von Staufenberg, Kanoniker Hohenburg 128, 193, 503
 Burckardus de Höhenheim, Präbendar St. Stephan 536
 Burckdorff, Familie von → Henricus, Ludovicus
 Burkard, Bischof Straßburg → Burchard I.
 – Schöne, Kanoniker St. Thomas 200
 – von Wintertur, Präbendar St. Stephan 285, 532
 – von Wiwersheim 536
 Burkhard Senn von Münsingen 174, 505
 – von Uesenberg 82, 454
 Burkhardus Cleinherre, Kaplan St. Stephan 539
 – de Fryburg, Kanoniker St. Stephan 535
 Bussnang, von → Konrad
 Bylei → Fridericus
- C**
 Caesar → Gaius
 Caesarius von Arles 110
 Capito → Wolfgang
 Caritas, Äbtissin Andlau (10. Jh.) 475
 Carolus → Johann
 Carpentarius → Paulus, Wernerhus
 Caspar, Präbendar St. Stephan 538
 Cecilia von Eichelberg, Kanonisse St. Stephan 231, 427 f., 527
 Chadworth → John
 Chalcedon, Konzil von (451) 176
 Childerich 54, 133, 404
 Christina Krieger, Ehefrau Johannes Lenglins 545
 Christoph von Uttenheim, Bischof Basel (1502–1527) 124 f., 486
 Christopherus (Chistoph) Bock, Kanoniker St. Stephan 127, 199 f., 540
 Ciriacus Leckstein, Präbendar Andlau 492
 Clam → Jacob
 Clara Marschall von Delsberg 236
 Clehammer → Michael
 Cleinherre → Burkardus
 Clemens VI., Papst (1342–1352) 164
 – VII., Papst (1523–1534) 232
 Collin → Johannes
 Colmar, Dép. Haut-Rhin 68, 378, 453
 – Unterlinden, Dominikanerinnenkloster 170
 Columban, Hl. 436
 Conrad(us), *annimissarius* St. Stephan 535
 – de Bischofsheim, *plebanus* St. Stephan 536
 – Flente, Präbendar Niedermünster 511
 – de Geispoltzheim, Kanoniker St. Stephan 534
 – von Periz, Pfarrer St. Stephan, Kanoniker Honau 531
 – dictus Vende, Ewiggvikar St. Stephan 533
 – Willung (Wildung), Kaplan St. Stephan 537
 Cordis → Petrus
 Cordula von Eptingen, Kanonisse Andlau 232, 469, 488
 – von Krotzingen, Äbtissin Andlau (1538–1572) 104, 109, 121, 134 f., 150, 177, 186 f., 194, 209, 218, 226, 232–242, 246, 291–305, 335, 340, 348, 360 f., 363–366, 469–471, 481 f.
 Crusius → Paulus
 Cuntze von Wahsichenstein 523
 Cuntzemann → Johannes
- D**
 Dahlenheim, Dép. Bas-Rhin 531
 Dahn (Thann), Familie von 125, 129;
 → auch Brigitta, Genoveva, Jonata, Margareta
 Dambach (Dambach-la-Ville), Dép. Bas-Rhin 86, 138, 333, 384
 David Kyber, Kanoniker St. Stephan 547

- Demudis, Kanonisse Hohenburg/Äbtissin St. Stephan (1241–1248) 225, 513
 – von Haslach, Kanonisse Niedermünster 509
- Dettingen, von → Agnes
- Dicka, Familie von 82, 123; → auch Alexander, Gertrud, Walter
- Diegel → Beat
- Dielmann → Johannes
- Diest, von → Johann, Wilhelm
- Dietrich II. von Meißen, Bischof Naumburg (1243–1272) 208
- Diez, von → Agnes
- Dilia (Odilia) von Müllenheim, providierte Kanonisse St. Stephan 77, 183, 411 f., 521
- Diminger → Hans
- Doldener → Johann
- Dolite → Johann
- Donon, Berg in den Vogesen 436
- Dorlisheim, Dép. Bas-Rhin 53, 373
- Dormentz, von → Johannes, Kunigunde, Odilia
- Dorothea von Brandeck, Kanonisse St. Stephan 529
 – Druchsessin (von Waldeck), Kanonisse St. Stephan 525
 – Pfuserin, Kanonisse Niedermünster 510
 – von Rathsamhausen, Kanonisse Andlau/Äbtissin St. Stephan (1486–1511) 121, 149, 172, 175, 177, 212, 220, 222, 225–231, 239–241, 246, 317, 329, 360, 426 f., 485, 516
 – von Rüßegg 125
 – von Staufenberg, Kanonisse Hohenburg 502
 – Truchsess von Rheinfeldern, Kanonisse St. Stephan 173, 199, 526
- Dringenberg → Ludwig
- Drutwin → Heinrich
- Dubingheim, von → Johannes
- Ducher → Wolfgang
- Dürbheim, von → Johannes
- Dürninger → Johannes
- Dütsch → Nikolaus
- Dumenheim, von → Katharina
- E**
- Eberhard von Andlau 82 f., 232, 451, 464, 469
 – von Landsberg 77
 – von Scharrach 89, 521
 – von Windeck 78
 – II. von Württemberg, Graf 384
- Eberhardt → Nikolas
- Eberlin von Landsberg, Vater Juntelina von Landsbergs 254, 522
- Ebersheimmünster, Benediktinerkloster, Dép. Bas-Rhin 51, 55, 381, 400 f., 412
- Edelindis, Äbtissin Niedermünster (1180–1200) 504
 –, Äbtissin von Hohenburg (um 1200) 496
- Edelstetten, Frauenstift, Lkr. Günzburg 32, 214
- Egenolf Röder von Diersburg, Straßburger Stettmeister 175, 487, 516
- Egidius von Zabern, Präbendar Andlau 492
 – → Johannes
- Egisheim (Eguisheim), Dép. Haut-Rhin 53, 374
- Egisheim-Dagsburg, Grafen von 73, 444, 450; → auch Albert, Bruno, Heilwig, Hugo
- Ehenheim, Familie von 120; → auch Burcardus, Nuna, Petronilla
- Ehrwald → Antonius
- Eichard → N.
- Eichelberg, Familie von → Martha, Cecilia
- Eimhildis (Einhildis), Äbtissin Niedermünster 504
- Elisabeth, Äbtissin Hohenburg (1230–1249) 79, 383, 497
 –, Äbtissin Hohenburg (1299) 497
 –, Äbtissin Hohenburg (1325–1328) 497
 –, Äbtissin Hohenburg (1338–1341) 498
 – von Bergheim, Äbtissin Niedermünster (1398–1411) 388, 506

- (Eilse) von Eptingen, Kanonisse St. Stephan 525
- von der Fluhe, Äbtissin Niedermünster (1284–1295) 505
- von Geroldseck (am Wasichen?), Kanonisse/Äbtissin Andlau (1377–1396) 191, 479, 483
- von Geroldseck-Lahr 476
- von Landsberg, Küsterin Hohenburg 509
- von Oberkirch, Äbtissin Andlau (1399–1408) 457f., 479
- von Oberkirch, Kanonisse St. Stephan 173, 199f., 525
- von der Pfalz, Äbtissin Herford (1667–1680) 40
- von Pommern, Ehefrau Karls IV. 509
- von Rappoltstein, Äbtissin Andlau (vor 1377) 479
- von Rappoltstein, Äbtissin Erstein 169
- von Tiefenau, Kanonisse Hohenburg 500
- Truchsess von Rheinfeldern, Kanonisse St. Stephan (?) 526
- von Waffeler, Kanonisse Niedermünster 508
- Ellenhart → Johannes
- Ellewiblin von Landsberg, Kanonisse Niedermünster 336–345, 509
- Ellin, Äbtissin Andlau (1280) 476
- Elsa von Laubgassen, Mutter Juntelina von Landsbergs 254, 522
- von Rathsamhausen, Kanonisse St. Stephan 173, 199, 525f.
- Röder von Diersburg, Kanonisse St. Stephan 284, 520
- Else Beger, Kanonisse St. Stephan 522
- von Winnestein (Winstein), Kanonisse Niedermünster 336–345, 509
- Elsy, Frauenstift, Stadt Hagen 32
- Elten, Frauenstift, Lkr. Kleve 3, 35, 38, 144, 206, 356
- Emmel → Valentin
- Emmeline von Andlau, Kanonisse St. Stephan 528
- Emphilina (Ennelina) Münchin (Munch von Basel), Kanonisse St. Stephan 521f.
- Endingen, Lkr. Emmendingen 81f., 453–455
- Endingen, Familie von 454; → auch Rudolf Engel von Wildsberg, Kanonisse Andlau 485
- Engelbrecht → Anton, Gasson
- Engelrath, *celleraria* Andlau 190, 448
- England 39, 165, 178
- Enneline von Rathsamhausen, Äbtissin Niedermünster (1424) 507
- Ensisheim (Ville d’Ensisheim), Dép. Haut-Rhin 236, 384
- Epfig, von → Friedrich, Peter
- Eptingen, Familie von 123f., 129, 173; → auch Adelheid, Cordula, Elisabeth, Greda, Hans, Hermann, Konrad, Margareta, Peter, Susanna, Verena, Wilhelm
- Erasmus Gerber, Hauptmann 397
- Schenk von Limpurg, Bischof Straßburg (1541–1568) 242, 296–298, 303f., 328, 399, 500, 530
- Erb → Bastian
- Erbo, Kanoniker St. Thomas Straßburg 76
- , Kleriker St. Stephan 64, 406
- , *rector ecclesiae* St. Stephan 532
- von Kageneck, Kanoniker in Andlau 128, 489
- Erchangar 59, 432, 435
- Erchangare, Adelsgeschlecht 59, 61–63, 118, 163, 166, 405, 432, 434, 438f.; → auch Erchangar, Richardis
- Erchanradis, *decana* Andlau 61, 190, 440
- Erfurt 100, 230, 316, 541, 543
- Erhard Lichtermut, Kanoniker St. Stephan 541
- Erhart Wurmser, Vater von Margareta und Agnes Wurmser 488f.
- Erlewin, Vater des Präbendars Johannes 532
- Erstein, Dép. Bas-Rhin 375
- , Frauenstift 5f., 58, 86–88, 90, 113, 130, 148, 169, 171, 201, 355, 385f., 408, 415, 432, 455f., 473, 519

- , von → Juliana, Nikolas
 Ertzingen, Familie von 235
 Erwentrut zum Trübel, Kanonisse Niedermünster 103, 397, 511
 Eschau, Benediktinerinnenkloster, Dép. Bas-Rhin 5, 19, 86, 101, 113, 122, 129f., 148, 178, 355, 385, 396, 408, 412, 415, 467, 503, 517, 547
 Eschbach, Familie von 235
 Eschwege, Frauenstift, Werra-Meißner-Kreis 3, 32
 Essen, Frauenstift, Nordrhein-Westfalen 3, 32, 35, 38f., 117, 126, 132, 144, 146f., 180, 182, 185, 188f., 191, 194, 204–206, 208, 210f., 214f., 258f., 261, 264f., 306, 354f.
 Eticho (Adalricus, Adalrich) 51–54, 56, 367–372, 401
 Etichonen, elsässische Herzöge/Grafen 17, 22f., 25, 27, 50f., 55f., 58–62, 110, 118, 133, 163, 165f., 215, 257, 367–374, 400, 405, 432, 445; → auch Adalbert, Attala, Bathildis, Berswinda, Eticho, Eugenia, Gerlindis, Gundelinde, Hugo, Irmingard, Odilia
 Étival (Stiffach), Männerkloster, Chorherren- bzw. Prämonstratenserstift, Dép. Vosges 13, 21, 23, 60, 62, 69, 72f., 108, 186, 252, 259, 309, 380f., 399, 436, 448, 458f., 499
 Ettendorf, (von) → Gozzo, Heinrich, Johannes
 Ettenheim → Johannes
 Ettligen → Heinrich
 Eugen III., Papst (1145–1153) 261
 – IV., Papst (1431–1447) 460
 Eugenia, Hl., Nichte der hl. Odilia, Äbtissin Hohenburg (um 722–735) 54, 118, 401, 496
 – von Stehelin, Äbtissin Hohenburg (um 1140) 496
- F**
 Faber → Adamus
 Fabri → Michel
 Falkenstein, Familie von 123; → auch Adelheid, Agnes, Anna, Gertrud, Heinrich, Sygma, Ursula
 Felix V., Gegenpapst (1439–1449) 421
 Ferdinand I., König/Kaiser (1531–1564) 324
 Fessenheim, Dép. Haut-Rhin 542
 Finstingen, Familie von 287; → auch Anna, Heinrich, Katharina
 Firn → Anton
 Flachslanden, von → Agnes
 Fleckenstein, Familie von 123; → auch Barbara, Friedrich, Heinrich, Margareta, Nikolaus, Susanna
 Flente → Conradus
 Florentius, Bischof Straßburg (um 600) 50
 Florentz Richart, Kaplan St. Stephan 544
 Fluhe, von der → Elisabeth
 Fontevraud, Kloster, Dép. Maine-et-Loire 39f.
 Formosus, Papst (891–896) 60, 438
 Francesco Sfondrati, Kardinal 399
 Franken 120
 Freckenhorst, Frauenstift, Lkr. Warendorf 30f., 181, 205, 217, 256f., 261, 272, 435
 Freiburg im Breisgau 233f., 236, 454, 545
 – → Burkhardus de Fryburg
 Freienstein → Peter
 Fridericus, *presbyter* Andlau 448
 – de Blochholtz, Kanoniker St. Stephan, Propst Jung-Sankt-Peter 538
 – de Haslach, Präbendar St. Stephan 536
 Friedauer → Georg
 Friedericus Bylei, Kanoniker St. Stephan 539
 Friedingen, von → Heinrich, Margareta
 Friedrich I. Barbarossa, König/Kaiser (1152–1190) 67, 69–71, 73, 139, 178, 377f., 380, 393, 446, 452
 – II., König/Kaiser (1211/1212–1250) 382
 – III., König/Kaiser (1440–1493) 421, 458, 465

- V., Herzog von Schwaben (1170–1191) 70, 73
- I., Pfalzgraf (1451–1476) 84, 464
- von Andlau 453
- II. von Blankenheim, Bischof Straßburg (1375–1393) 91, 384, 415
- Bock, Lehnsmann St. Stephan 423
- von Epfig, Kanoniker Andlau 490
- von Fleckenstein, Vater Margareta von Fleckensteins 527
- Kantener (Ganttener), Präbendar St. Stephan 541
- zu Rhein, Kustos Domkapitel Basel 484
- von Wangen, Lehnsmann St. Stephan 423
- von Wangen, Schultheiß von Colmar 453
- Fritsch → Jakob
- Fritscho dictus Gruteler, *presbyter*/Prokurator St. Stephan 533
- Fürstenberg, Familie von 287
- Fugenbach → Balthasar
- Fulda, Benediktinerkloster, Hessen 56, 403
- Furdenheim → Maria von

- G**
- G. Molitor, Präbendar St. Stephan 546
- Gabriel von Rebstock 481
- Gaius Julius Caesar 49
- Gallinarus → J.
- Gandersheim, Frauenstift, Lkr. Northeim 3, 30f., 39, 117, 145f., 176, 180f., 194, 204, 206, 215, 257, 261f., 272, 308, 347, 355
- Gangweg → Johann
- Garterer (Gatterer) → Johannes
- Gasson Engelbrecht 411
- Gehe → Johann
- Geiler von Kaysersberg → Johannes
- Geispoltzheim, von → Conradus, Johannes
- Gelbrock → Johann
- Gengenbach, Benediktinerkloster, Ortenaukreis 87, 385, 409
- Genoveva von Dahn, Kanonisse St. Stephan 173, 199f., 526
- von Hirschhorn 527
- Georg Altenheimer, Kanoniker St. Stephan, Pfarrer Eschau 547
- von Andlau, Propst/Dekan Domkapitel Basel, Propst Lautenbach, Rektor Universität Basel 174, 479f.
- Friedauer, providierter Kanoniker St. Stephan 543
- Lidringer, Münsterherr Andlau 494
- von Ochsenstein, Lehnsmann St. Stephan 423
- Odalrin, Kaplan Andlau 259
- Vollmar, Kanoniker Hohenburg 499, 504
- von Wangen 81, 423
- Weller, Pfarrer Andlau 471
- Gerber → Erasmus, Nikolaus
- Gerhard, Kanoniker St. Stephan 533
- Gerlindis (Gerhildis), Äbtissin Hohenburg (1273–1285) 497
- , Ehefrau Herzog Adalberts 56, 401
- Germania Superior* 49
- Gernaudi → Nikolaus
- Gernrode, Frauenstift, Lkr. Harz 31, 164, 188, 208, 356
- Gernsbach, Lkr. Rastatt 321, 495
- Geroldseck über Rhein, Familie von 131, 169, 478; → auch Walter
- Geroldseck am Wasichen, Familie von 123f., 131, 166, 168–170, 174f., 243, 359, 476–479; → auch Adelheid, Agnes, Bruno, Heinrich, Johannes, Katharina, Kunigunde, Susanna, Walter
- Geroldseck, Familie von (unklar, ob am Wasichen oder über Rhein) → Adelheid, Elisabeth, Hermann, Walter
- Geroldseck-Lahr, von → Elisabeth
- Gerontheus von Rathsamhausen, Vater Menta von Rathsamhausens 514
- Gertrud, Äbtissin Niedermünster (1313–1328 bzw. 1331) 135, 385, 505

- von Dicka, Kanonisse Andlau 168, 482
 - von Falkenstein, Kanonisse St. Stephan 524
 - von Hessen, Pröpstin/Äbtissin Gernrode 164 f., 188
 - von Müllenheim 506, 523
 - von Müllenheim, providierte Kanonisse St. Stephan 78, 413, 523
 - von Uttenheim, Kanonisse Hohenburg oder Niedermünster 500, 508
 - Wölffin, Äbtissin Eschau 178
 - Gertweiler (Gertwiller), Dép. Bas-Rhin 86, 102, 138, 385, 397, 508
 - Geseke, Frauenstift St. Cyriakus, Lkr. Soest 31, 118, 188, 217, 262
 - Gisela Beger, Kanonisse/*procuratrix* von St. Stephan (1307–1318) 518
 - Beger, Kanonisse St. Stephan (1317–1355) 285, 519
 - von Landsberg, Kanonisse Niedermünster 508
 - von Lupfenstein, Kanonisse St. Stephan 285 f., 520
 - Gissbrecht → Johannes
 - Godstow Abbey, Frauenkloster bei Oxford 162
 - Goethe, von → Johann
 - Gondreville, von → Agnes
 - Gosso, Kanoniker Niedermünster 511
 - Gotelindis von Hohenstein, Kanonisse Hohenburg 500
 - Gottfried, Mönch 443
 - Goxweiler (Goxwiller), Dép. Bas-Rhin 102, 397
 - Gozo Schridwin (Schrutwin), Präbendar St. Stephan 538
 - Gozzo von Ettendorf, Präbendar St. Stephan 535
 - Grandvillars → Agnes von Gondreville
 - Grassendorf, von → Mechthild
 - Greda von Eptingen, Mutter der Brigitta Reich von Reichenstein 484
 - Greffere → Heinrich
 - Gregor I., Papst (590–604) 176, 213
 - V., Papst (996–999) 62 f., 138, 442
 - VII., Papst (1073–1085) 28, 64
 - IX., Papst (1227–1241) 74 f., 79 f., 382, 407 f.
 - Zorn, Propst Jung-Sankt-Peter Straßburg 201
 - Greifenstein, von → Susanna
 - Greiner → Heinrich
 - Greiter → Matthias
 - Griß → Johannes, Petrus
 - Grimolt → Rudolph
 - Gruteler → Fritscho
 - Grymme → Johannes
 - Grytter → Matthias
 - Günter von Schwarzburg, Graf 387
 - Günterstal, Zisterzienserinnenkloster, Stadt Freiburg im Breisgau 104, 187, 233–237, 242, 291, 348, 469 f., 481
 - Gundelinde (Gundlinda, Gerlinda), Hl., Äbtissin Niedermünster (nach 720) 118, 372, 401, 504
 - Gunsrade → Johannes
 - Gunter, Propst von Étival 441
 - Stöffler, Kaplan St. Stephan 539
 - Gunterus Steuffer, Kaplan St. Stephan 538
 - Gurteler → Nicolaus
 - Guta von Ramberg, Kanonisse Andlau 124, 168, 482
- H**
- H. von Uttenheim, Präbendar St. Stephan 543
 - Habsburg, Grafen bzw. Herzöge 101, 130, 236
 - Hachberg, Markgrafen von 454 f.; → auch Heinrich
 - Hadwig (Hawide/Hedwig), Äbtissin Andlau (1172–1180) 112, 448, 476
 - Hafener → Hans
 - Hagen → Andreas
 - Hagenau (Haguenau), Dép. Bas-Rhin 99, 382, 385, 393, 450, 492, 534
 - , Familie von 120
 - Hahn → Jacobus

- Halberstadt, Diözese 328
Hallwyl → Hartmann
Han → Jakob
Hanemann, genannt Krysche von Landsberg, Ritter 523
Hans von Andlau, kaiserlicher Rat 109, 471
– Diminger, Präbendar St. Stephan 542
– Thüring von Eptingen, Vater Susanna von Eptingens 480, 484
– Hafener 425
– Heinrich, Präbendar Andlau 495
– Jäger (Jörger) 106
– Kepf, Kanoniker Andlau, Pfarrer Blienschweiler 494
– Klein, Kanoniker Andlau 493
– Diebold von Rebstock 481
– von Reinach, Bruder Kunigunde von Reinachs, Schultheiß von Kintzheim 481
– Heinrich I. von Reinach, Vater Kunigunde von Reinachs 481
– Wilhelm Villenbach, Kaplan St. Stephan 546
Hansfriedrich vom Huse (vom Haus) 255, 527
Hardemann → Nikolaus
Harlof von Müllenheim, Äbtissin Niedermünster (1430–1451) 171, 507
Hartlieb → Johannes
Hartmann von Hallwyl, Dompropst Basel 125
– von Rathsamhausen 81, 450
Hartung von Andlau 84, 464 f., 484
Hasenburg → Heinrich
Haslach, Kloster, Dép. Bas-Rhin 50, 99, 456, 467, 490
–, von → Demudis, Friedericus
Haus, Familie vom → Huse
Hausmesser, Familie 287; → auch Katharina, Werner
Hauwart → Heinrich, Jacobus, Johannes
Haziga, Äbtissin Andlau (um 1159–1172) 70 f., 73, 112 f., 119, 166, 178, 446 f., 452, 475 f.
Hedio → Kaspar
Hedwig, Äbtissin Andlau (1216–1254) 81, 450, 476, 505
–, Äbtissin Niedermünster (1284) 384
–, Äbtissin Quedlinburg (1445–1511) 40
–, Äbtissin St. Stephan (1160) 512
–, Äbtissin St. Stephan (1211) 513
–, *celleraria* Andlau 190, 449
– von Rotenburg, Kanonisse Andlau 124, 168, 483
Heidelberg 464, 542, 545
Heilgenstein → Hugo
Heiligenstein, Dép. Bas-Rhin 102 f., 264, 397, 468
Heilka von Schlettstadt 87
Heilke von Wangen, Kanonisse St. Stephan 522
Heilwig von Egisheim, Gräfin, Kanonisse Hohenburg 120
– → auch Helewig
Heimenhofen, von → Anna
Heinrich II., König/Kaiser (1002–1024) 53, 62 f., 111, 119, 133 f., 138, 163, 166, 373, 375, 384, 406, 442, 445
– III., König/Kaiser (1039–1056) 177
– VII., König/Kaiser (1308–1313) 383, 453
–, Kleriker 375
– von Andlau 82 f., 451 f., 454, 462, 465
– von Andlau, Kanoniker Andlau, Haslach, Lautenbach 128, 490
– von Andlau, Kanoniker Andlau 491
– der Ältere von Andlau 461
– der Junge von Andlau 453
– Stolzmann von Andlau, Vater Sophia von Andlaus 479
– Beger 84, 462 f.
– Belheim, Kanoniker St. Stephan 127, 531
– Drutwin, Kanoniker Niedermünster 511
– von Ettendorf, Ehemann Katharina von Finstingens 521
– von Ettlingen, Ewigvikar St. Stephan 532

- von Falkenstein, Präbendar St. Stephan 534
- von Finstingen, Vater Anna von Finstingens 479
- von Fleckenstein, Vater Susanna von Fleckensteins 523
- von Friedingen, Vater Margareta von Friedingens 528
- IV. von Geroldseck am Wasichen, Bischof Straßburg (1263–1273) 86, 287, 409
- dictus de Greffere (Goeffede), Kanoniker St. Stephan 531
- Greiner (Grüner/Greyner), Kanoniker St. Stephan 547
- von Hachberg, Markgraf 82, 210f., 454f., 477
- I. von Hasenburg, Bischof Straßburg (1181–1190) 70
- dictus Hauwart, Kanoniker St. Stephan 532
- von Hewen, Dekan Domkapitel Straßburg, Bischof Konstanz (1436–1462) 173, 175
- von Hohenstein, Kanoniker Andlau, Propst St. Thomas Straßburg 128, 490
- Illgang (Ilganh), Kaplan Andlau 492
- Knapp, *seelmesser* St. Stephan 544
- Kobel, Kanoniker Niedermünster 512
- von Landsberg 84, 464
- Meier, Kanoniker Andlau 492
- von Ochsenstein 81
- III. von Rappoltstein 477
- von Rappoltstein, Ehemann der Adelheid von Geroldseck am Wasichen 170, 283, 476, 483, 519
- von Rathsamhausen, Vater Dorothea von Rathsamhausens 485
- Reich von Reichenstein, Vater der Brigitta Reich von Reichenstein 484
- der Rote 76
- III. von Stahleck, Bischof Straßburg (1245–1260) 76, 152, 383, 385, 450
- II. von Veringen, Bischof Straßburg (1202–1223) 382
- von Wasselnheim, Präbendar St. Stephan 537
- Wyler (Wiler), Präbendar Andlau 490f.
- II. von Zweibrücken, Bitsch und Ochsenstein, Graf 423f.
- Heinricus de Hochvelden (Hochfelden), Kanoniker St. Stephan 533
- de Otteningen, Ewigvikar St. Stephan 533
- Suner, Kaplan St. Stephan 539
- Helena von Rüßegg, Kanonisse Andlau 124f., 232, 469, 486
- Waldner, Kanonisse Andlau 488
- Helewig (Heilwig), Äbtissin Niedermünster (1016) 53, 375, 504
- Helmstätt, von → Veronika
- Henne Ortelin, Kanoniker St. Stephan 537
- Henrici → Nikolaus
- Henricus von Burckdorff, Präbendar St. Stephan 535
- Knappe aus Lichtenau, *annimissarius* St. Stephan 542
- Tuchscherer, Präbendar St. Stephan 536
- Henselin von Müllenheim 336
- Herboltzheim, (von) → Anselmus, Johann
- Herford, Frauenstift, Nordrhein-Westfalen 3, 35, 39f., 117, 194, 202f., 205, 212, 214, 258f., 354, 435, 445
- Hergesheim, von → Berchtold
- Herlin → Martin
- Hermann II., Herzog von Schwaben (997–1003) 406
- von Eptingen 463, 480
- von Geroldseck, Keller Domkapitel Straßburg 169
- von Geroldseck, Schenk Domkapitel Straßburg 169
- Herrad von Hohenburg, Äbtissin Hohenburg (1178 bis nach 1196) 23f., 26, 34, 39, 68–72, 78f., 113, 119f., 181, 185f., 253, 353, 357, 378–382, 398f., 496
- Herzebrock, Frauenstift, Lkr. Gütersloh 31, 65
- Hess → Johannes
- Hessen, von → Gertrud

- Heßheim → Johannes
 Hetzel von Neuburg, Präbendar St. Stephan 534
 Hewen, Familie von 173, 515; → auch Agnes, Anna, Heinrich
 Hildebrand → Gregor VII.
 Hildegard von Bingen 39
 – von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 523
 Hindisheim, Dép. Bas-Rhin 224
 Hinstel → Konrad
 Hirschhorn, von → Genoveva
 Hochfelden (Hochvelden), von → Jacobus, Henricus, Ulmannus
 Hochholtz → Theobald
 Höhenheim → Burckardus
 Hölstein → Konrad
 Hohenstein, Familie von 98, 125, 129, 174; → auch Agnes, Gotelindis, Heinrich, Janata, Samson, Susanna
 Hohermundt → Johann
 Hohnstein, von → Wilhelm
 Holben → Johannes
 Holle → Johannes
 Holzapfel, Familie 125; → auch Agneta
 Honau, Kloster, Dép. Bas-Rhin 51, 55, 400, 531
 Honorius III., Papst (1216–1227) 79, 120, 381
 Hrotsvit von Gandersheim 181
 Hüneburg, von → Konrad
 Hugo (1175) 112
 –, Graf, Vogt Andlau 71, 448
 – dictus de Heilgenstein, Sakristan St. Stephan 536
 – von Tours, Graf 118, 405, 432
 – Witte, Präbendar St. Stephan 536
 – von Zabern, Präbendar St. Stephan 531
 Hugonis → Johannes
 Hugshofen (Honcourt), Benediktinerkloster, Dép. Bas-Rhin 13, 109, 141, 385, 409, 444, 472, 541
 Hungerstein, von → Wilhelm
 Huse (Haus), vom → Hansfriedrich, Johanna, Susanna
- I**
 Idatta von Avacurt (Auacourt), Kanonisse Andlau 124, 166, 482
 Ill, Fluss im Elsass 53, 374
 Illgang → Heinrich
 Imagina von Ochsenstein 123, 144, 275
 Ingmarsheim, abgegangenes Dorf, Dép. Bas-Rhin 138, 381, 393
 Ingolt → Jakob
 Innozenz IV., Papst (1243–1254) 76, 79, 208, 383, 408
 – VIII., Papst (1484–1492) 239
 Irmgard, Äbtissin Gernrode (1245) 208
 – von Kirkel, Kanonisse St. Stephan 123, 286, 288, 520
 Irmingard, Kaiserin, Ehefrau Lothars I. 6, 57 f., 64, 118, 403–405, 432
 Italien 59
 Ittel → Jörg
 Ittenweiler, Chorherrengemeinschaft, Dép. Bas-Rhin 79, 382
- J**
 J. Gallinarus, Kanoniker Hohenburg 503
 J. von Kandel, Vater Beatrix von Kandels 509
 Jacob(us), Kanoniker St. Stephan 531
 –, Kanoniker St. Stephan 533
 – Adler, Kanoniker Andlau 494
 – Armbruster, Kaplan St. Stephan 538
 – Clam, Kanoniker St. Stephan 544
 – Hahn, Präbendar St. Stephan 535
 – dictus Hauwart, Kanoniker St. Stephan 532
 – de Hochvelden, Kanoniker St. Stephan 534
 – Kageneck, Kaplan St. Stephan 540
 – von Osthoven, Präbendar St. Stephan 533
 – Werter, Kaplan St. Stephan 538
 – Wyselín 224
 Jäger → Hans
 Jakob Fritsch, Altarist St. Stephan 545
 – Han, Kanoniker St. Stephan 316, 542

- Ingolt, Priester aus Hagenau, Kaplan und Rektor Andlau 492
- Mentel, Präbendar Andlau 493
- Merswin, Oberschultheiß Wangen, Schaffner St. Stephan 317
- Molletti (Moletti), Präbendar Hohenburg 399, 504
- Nucelen aus Zabern, Präbendar Andlau 493
- Papst von Ichdratzheim 527
- Pfau von Rüppur, Basler Domdekan 501
- von Reichshofen, Vikar Andlau 495
- von Rüßegg, Vater Helena von Rüßeggs 486
- Schmidhäuser, Kanoniker St. Stephan 319, 325, 327, 543
- von Vitry 87, 271
- Wetzler von Marsilien, Straßburger Ratsgesandter 325, 518
- Wimpheling, elsässischer Humanist 228, 230, 317f., 349, 544f.
- Janata von Andlau, Kanonisse St. Stephan 184, 284, 288, 521
- von Hohenstein, Kanonisse St. Stephan 521 f.
- Jemerlich → Blasius
- Jerusalem, Ölberg 433
- Joche → Petrus
- Jodocus Mogenheim (Magenheim), Pfarrer St. Andreas Andlau 492
- Jörg, Münsterherr Andlau 494
- von Andlau 232, 465, 469
- Ittel, Schultheiß Rosheim 396, 468
- Luderer 494
- Müller, Präbendar St. Stephan 544
- (Georg) von Ochsenstein 81, 140
- Ulricher, Präbendar Andlau 494
- Johann Carolus, Kanoniker St. Stephan 547
- III. von Diest, Bischof Utrecht (1322–1340) 210
- Doldener, Präbendar Andlau 491
- Dolite (Dolice?), Präbendar Andlau 490
- Gangwerg (Ganswertz, Gantzweg), Präbendar Andlau 491
- Gehe (Geher), Präbendar Andlau 491
- Gelbrock 535
- Wolfgang von Goethe 17
- Herboltzheim, Leutpriester St. Fabian Andlau 491
- Hohermundt, Präbendar Andlau 493
- II. von Lichtenberg, Bischof Straßburg (1353–1365) 83, 90, 386
- Löfelin, Präbendar Andlau 490
- Mager, Kanoniker St. Stephan, Pfarrer Ruprechtsau 547
- Moninger, Kanoniker St. Stephan 547
- von Neuweiler, Präbendar Andlau 490
- Opfer, Pfarrer Andlau 471
- von Rappoltstein 384, 476f.
- von Schellenberg, Kanoniker/*cellerar* St. Stephan 127, 534
- Stern, Kaplan Andlau 492
- von Vertenheim, Präbendar Andlau 490
- Wacher, Ewigvikar St. Stephan 539
- von Wangen 81, 409
- von Windeck 412
- Johanna von Buchegg, Gräfin 174, 505
- von Haus 523
- Johannes VIII., Papst (872–882) 59, 434, 440
- XXII., Papst (1316–1334) 77
- Paul II., Papst (1978–2005) 400
- , Kanoniker Andlau, Pfarrer St. Andreas 489
- , Kaplan Andlau 494
- , Altarist St. Stephan 533
- von Andlau 324, 462
- Artopaeus, Kanoniker St. Stephan 546
- Balzendorf, Kaplan Andlau 494
- Barba (Bart), Kanoniker St. Stephan 416, 534
- genannt Barth (Bart) 91
- Belheim dictus Banwart, Kanoniker St. Stephan 536
- von Bergheim, Präbendar St. Stephan 535

- Bettwiler (Berrweiler), Kaplan St. Stephan 539
- von Blumenau, Ratspfleger 106, 402
- Bodemer aus Stockach, Ewigvikar St. Stephan 541
- Breitenbach, Präbendar St. Stephan 540
- Brisach aus Sultz, Kaplan/*procurator* St. Stephan 538
- Buckelin, Präbendar St. Stephan 536
- Collin, Präbendar Hohenburg 504
- dictus Cuntzemann, Kaplan St. Stephan 533
- Dielmann, Präbendar Hohenburg 502
- Michael von Dormentz, Vater Odilia von Dormentz' 518
- von Dubingheim, Präbendar St. Stephan 535
- I. von Dürbheim, Bischof Straßburg (1307–1328) 169, 281–283, 285, 287, 289f., 348, 410
- Dürninger, Kanoniker St. Stephan 535
- Egidius, Vikar Andlau 495
- Ellenhart 84, 462
- dictus Ettendorf, Kanoniker St. Stephan 534
- Ettenheim, Präbendar Andlau 492
- Garterer, Kaplan St. Stephan 539
- Gatterer, Kaplan St. Stephan 538
- Geiler von Kaysersberg 25, 27, 96f., 154, 227f., 316, 334, 427, 516, 544
- von Geispoltzheim, Kaplan Hohenburg 503
- von Geroldseck am Wasichen, Kanoniker Andlau 128, 168, 455, 489
- von Geroldseck am Wasichen, Straßburger Domherr 169, 287
- Gissbrecht, Präbendar St. Stephan 540
- Griefß, Präbendar St. Stephan 539
- Grymme, Altarist Andlau 259, 493
- Gunsrade, Kanoniker Niedermünster 511
- dictus Hartliep, Ewigvikar St. Stephan 539
- Hauwart, Kanoniker St. Stephan 127, 285, 532
- Hess, Kanoniker Niedermünster 512
- Heßheim, Präbendar St. Stephan 539
- Holben, Kanoniker St. Stephan 127
- Holle (Halle), Kanoniker St. Stephan 537
- Hugonis (Hug), Ewigvikar St. Stephan 230, 316f., 541
- Kageneck, Kaplan St. Stephan 540
- von Kagenheim, Präbendar Andlau 490
- Kleinhans, Präbendar Andlau 490
- Knopfe, Altarist Hohenburg 159, 503
- Baptist Krederer, Kaplan Andlau 495
- dictus Le, Ewigvikar St. Stephan 536
- Lenglin, Kanoniker St. Stephan, protestantischer Pfarrer St. Wilhelm 106, 322–327, 330, 429f., 545
- dictus Machenheim, *presbyter*/Prokurator St. Stephan 535
- dictus Man, Präbendar St. Stephan 537
- Mastrice, Kanoniker St. Stephan 534
- Metziger, Präbendar St. Stephan 541
- Meyer, Kanoniker in Andlau 493
- Minderer, Rektor St. Andreas Andlau 494
- Molle, Präbendar Andlau 490
- von Mollisheim, Kaplan Niedermünster 511
- von Müllenheim 84, 462, 523
- Nussbach, Präbendar Hohenburg 503
- dictus Ochsenfuß, Präbendar St. Stephan 534
- von Ochsenstein, Dompropst Straßburg 421
- Odewald (Ödwald), Kanoniker St. Stephan 537
- Oheim aus Straßburg, Präbendar St. Stephan 542
- genannt Ortenbach, Kanoniker Andlau 492
- Osenberg, Kaplan Hohenburg 504
- Peutlinger, Kaplan Hohenburg 503
- Pflüger, Kaplan St. Stephan 541
- von Rappoltstein, Hofmeister Andlau 169f.

- von Rathsamhausen, Kaplan St. Stephan 541
 - Bechthold von Reinach 467
 - Renlin, Kaplan Andlau 494
 - de Rinowe, Kanoniker St. Stephan 535
 - Rot, Beichtvater Niedermünster 336
 - von Rüppur, Abt Hugshofen 501
 - Schellenberg, Präbendar St. Stephan 540
 - Schenkbecher 321
 - Schneid, Kanoniker, Pfarrer Augsburg 546
 - dictus Scholle, Kanoniker St. Stephan (1430–1451) 538
 - dictus Scholle, Kaplan St. Stephan (1330) 533
 - Schonwiss, Kaplan St. Stephan 540
 - II. Senn von Münsingen, Bischof Basel (1335–1365) 174, 379, 505
 - von Sickingen 99, 393
 - Simler, Kanoniker Jung-Sankt-Peter 515
 - Stern, Kaplan Andlau 259, 492
 - Stier, Pfarrer 91, 416
 - Stuckart, Kanoniker und Schaffner Hohenburg 503
 - Sunder, Kanoniker St. Stephan 285, 532
 - Symler, Kommissar des Straßburger Bischofs 199–202
 - dictus Trutelmann, Ewigvikar St. Stephan 533
 - de Ulma, Priester/Prokurator St. Stephan 536
 - von Villingen, Kanoniker in Niedermünster 511
 - genannt Wachter (Walter), Präbendar St. Stephan 539
 - Wifersheim, Kanoniker/Kaplan St. Stephan 538
 - Wilhelm, Kaplan St. Stephan 538
 - Wingarten, Präbendar Hohenburg und Eschau 503
 - Winterling, Kaplan St. Richardis-Altar Andlau 492 f.
 - von Wintertur, Präbendar St. Stephan 285, 532
 - Wurmser (Johann Wurm), Kanoniker St. Stephan 322, 327, 545
 - Zinsmeister, Kanoniker St. Stephan 540
 - Ziser, Präbendar St. Stephan 535
 - dictus Zleier (Zieler) Ewigvikar St. Stephan 537
 - Zorn, Präbendar St. Stephan, Dekan/Propst St. Thomas 531
 - John Chadworth, Bischof Lincoln (1452–1472) 162
 - Jonata von Dahn, Kanonisse St. Stephan 527
 - Judith, Äbtissin Andlau (1064) 443, 475
 - Julian, Kardinallegat 223, 459 f.
 - Juliana von Erstein, Kanonisse Andlau 124, 168, 482
 - Juliane Rot (Rottin/Röttin), Kanonisse St. Stephan 123, 426, 526
 - Jungeclaus, Präbendar Niedermünster 511
 - Juntelina (Junta) von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 254, 284, 522
- K**
- Kage → Agnes, Anna
 - Kageneck, (von) → Erbo, Jacob, Johannes
 - Kagenheim, von → Johannes
 - Kaiserstuhl 60, 137, 435 f.
 - Kandel (Kanel/Kanelle), Familie von 125; → auch Beatrix, J., Margareta
 - Kantener → Friedrich
 - Karl I. der Große, fränkischer König/Kaiser (768–814) 57, 374
 - III. (der Dicke), fränkischer König/Kaiser (876–888) 21, 58–60, 134, 353, 405, 432–437
 - III. (der Einfältige), westfränkischer König (893/898–923) 134, 440 f., 445
 - IV., König/Kaiser (1346–1378) 83, 90 f., 113–115, 135, 386, 412, 452, 456, 478, 498
 - V., König/Kaiser (1519–1556) 102–104, 232 f., 297, 321, 468–470, 481, 530

- Karolinger, Hausmeier, Könige/Kaiser 57, 133, 368, 374
- Kaspar, Kanoniker Andlau 494
- Hedio, Theologe und Reformator 316
 - von Mörsperg 392
 - Steinbach, protestantischer Pfarrer St. Wilhelm 546
 - Weissmann, Pfarrer Andlau 471
- Katharina von Amolter (Amoltern), Kanonisse Andlau 124, 168, 482
- von Andlau, Äbtissin Andlau? (1342–1347) 167, 477f.
 - von Angelach (Angeloch/Angelo), Kanonisse St. Stephan 529
 - von Bietenheim, Kanonisse Andlau 124, 166, 482
 - von Dumenheim, Straßburger Patrizierin 410
 - von Finstingen, Kanonisse St. Stephan 89, 123, 521
 - von Geroldseck am Wasichen, Kanonisse/Äbtissin Andlau (1359–1372) 169, 191, 478f., 483
 - Hausmesser, Kanonisse St. Stephan 285, 287, 518
 - von Hermolsheim, Äbtissin Niedermünster (1328/33–1343) 135, 262f., 505
 - von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 522
 - von Laubgassen (Loubegasse), Kanonisse St. Stephan 522
 - von Lützelburg, Kanonisse Niedermünster 508
 - von Lützelstein, Kanonisse St. Stephan 2, 123, 277, 414, 521
 - von der Mark, Äbtissin Essen 210, 215
 - Murnhartin, Kanonisse St. Stephan (um 1319–1327) 285, 287, 519
 - Murnhartin, Kanonisse St. Stephan (1398) 524
 - von Rüppur (Pfau von Rüppur) 501
 - von Staufenberg, Äbtissin Hohenburg (1304–1312) 497
 - von Staufenberg, Äbtissin Hohenburg (1409) 128, 166, 191–193, 359, 498, 501
 - von Waffeler, Kanonisse Niedermünster 509
 - von Wattweiler, Kanonisse St. Stephan 522
 - von Westhofen, Kanonisse Niedermünster 509
- Kaufungen, Frauenstift, Lkr. Kassel 3, 32, 202, 210
- Kaysersberg → Johannes Geiler
- Kenzingen, Lkr. Emmendingen 60, 81f., 436, 453f.
- Kepf → Hans
- Kerling → Markus
- Kintzheim (Kinzheim), Dép. Bas-Rhin 137, 435, 467, 481
- Kippenheim, von → Albrecht
- Kirchheim, Dép. Bas-Rhin 99, 466
- Kirkel, von → Irmgard, Konrad, Ludwig
- Kirweiler, von → Reimbold
- Kirwiler, von → Nikolaus
- Kittler → Bernhard
- Klara von Andlau, Kanonisse Niedermünster 510
- Anna Beger, Äbtissin Niedermünster (1457–1473) 507
 - von Landsberg, Kanonisse Hohenburg 500
 - von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 286, 520
 - von Lützelburg, Äbtissin Hohenburg (1426–1453) 147, 158f., 193, 311, 389f., 498
 - von Lützelburg, Kanonisse Hohenburg (14. Jh.) 500
 - von Lützelburg, Kanonisse Hohenburg (15. Jh.) 502
 - von Pfirt, Kanonisse St. Stephan 416, 524
 - Elsa von Pfirt, Kanonisse Andlau 483
 - von Ratolsdorf, Mutter Sophia von Andlaus 479
 - Anna von Staufenberg, Kanonisse St. Stephan 528
 - von Wahsichenstein, Kanonisse St. Stephan 523

- Anna von Wilsberg (Münch von Wilchsberg), Kanonisse Hohenburg 501
 - Klaus von Blienschbach, Andlauer Bürger 495
 - Museler 264, 417
 - Sartorius, Kaplan Niedermünster 512
 - Klein → Hans
 - Kleinhans → Johannes
 - Klette → Angela
 - Knapp → Heinrich
 - Knappe → Henricus
 - Kniebis → Nikolaus
 - Knobloch → Barbara, Berthold, Reinhard
 - Knopfe → Johannes
 - Kobel → Heinrich
 - Königsbrück (Koenigsbruck), Zisterzienserinnenkloster, Dép. Bas-Rhin 130, 385, 408
 - Konrad II., König/Kaiser (1024–1039) 66, 119, 166, 443
 - , Graf 58, 405
 - , Präbendar Andlau 494
 - , *sacerdos* St. Stephan 285
 - , Subdiakon, providierter Kanoniker Andlau 77
 - Blenkin (?), Ewigvikar St. Stephan 533
 - IV. von Bussnang, Bischof Straßburg (1439–1440) 84, 462 f.
 - von Eptingen, Altarist Hohenburg 128, 503
 - Hinstel (Hürstel, Hurste), Kanoniker Andlau 493
 - Hölstein, Kaplan Andlau 491
 - II. von Hüneburg, Bischof Straßburg (1190–1202) 69, 79
 - von Kirkel, Domherr Mainz, Straßburg und Speyer 383 f.
 - Kottmann, Leutpriester St. Andreas Andlau 491
 - von Lindau, Präbendar Andlau 489
 - Mendewin, Kanoniker St. Stephan, Rektor Pfarrkirche St. Stephan 85, 257, 317, 402, 410, 531
 - Reisser, Kanoniker St. Stephan, protestantischer Pfarrer Ruprechtsau 106, 322–327, 429 f., 546
 - Schreiber, Kaplan/Schaffner Niedermünster 511
 - Senn von Münsingen, Propst Moutier-Grandval 175, 505
 - von Wangen, Kaplan Hohenburg 127, 502
 - Konstanz, Bischof → Heinrich von Hewen
 - , Diözese 173, 233
 - Kottmann → Konrad
 - Krederer → Johannes Baptist
 - Krieger → Christina
 - Krotzingen, Familie von 236 f., 242, 363; → auch Agrascentia, Anna, Benedikt, Cordula, Ludwig, Magdalena
 - Küchlinsberg → Bergen
 - Kunigunde, Äbtissin Andlau (1289–1303) 452, 476
 - , Äbtissin Hohenburg (13. Jh.) 497
 - von Dormentz, Kanonisse St. Stephan 231, 516, 528
 - von Geroldseck am Wasichen, Äbtissin Andlau (1316–1333) 168, 476, 489
 - von Reinach, Äbtissin Andlau (1494–1537) 103 f., 121, 124, 150, 177, 232 f., 237, 252, 259, 264, 291, 300, 452, 468 f., 481, 488
 - genannt Wagener 410
 - Wetzel von Marsilien, Äbtissin St. Stephan (1560–1566) 194, 518
 - Kuno, Bischof Straßburg (1100–1123) 449
 - Kyber → David
- L**
- Ladislav Prager 392 f.
 - Lämmelin → Bernhardus
 - Lamp → Lampert
 - Lampert dictus Lamp, Kanoniker St. Stephan 534
 - Lamprecht → Volmarus
 - Landeck, von → Apollonia, Philipp
 - Landenberg, von → Verena

- Landsberg, Familie von 68, 108, 123–125, 129, 171, 174, 398 f., 513, 517; → auch Adelheid, Beatrix, Brigitta, Eberhard, Eberlin, Elisabeth, Ellewiblin, Gisela, Hanemann, Heinrich, Hildegard, Juntelina, Katharina, Klara, Lemprid, Luzia, Margareta, Maria, Sebastian, Susanna, Ursula, Werlin, Wolf
- Laon, Dép. de l’Aisne 111
- Laubgassen (Laubgasse, Loubgasse), von → Adelheid, Elsa, Katharina
- Lautenbach, Chorherrenstift, Dép. Haut-Rhin 174, 480, 490
- Lauterburg → Anselmus
- Lazarus, Hl. 456
- von Andlau (15. Jh.) 84, 464 f.
- von Andlau (16. Jh.) 324
- Le → Johannes
- Leckstein → Ciriacus
- Leipzig 544
- Lemprid von Landsberg, providierter Kanoniker Hohenburg 77, 382
- Lenglin → Johannes, Brigitta
- Leo IX., Hl., Papst (1049–1054) 65 f., 92, 163, 214, 376, 379, 400, 437, 443 f.
- X., Papst (1513–1521) 510
- Leodegar, Hl., Bischof Autun (659–674) 368
- Lichtenau (Lkr. Rastatt?) 542
- Lichtenberg, von → Johann 287
- Lichtenthal, Zisterzienserinnenkloster, Stadt Baden-Baden 398
- Lichtermut → Erhard
- Lidringer → Georg
- Liedersingen (Lidrezing), Dép. Moselle 531
- Liesborn, Frauenstift und Benediktinerkloster, Lkr. Warendorf 31
- Limburg-Styrum, von → Bonizeth
- Lincoln, Bischof → John Chadworth
- Lindau am Bodensee, Frauenstift 3, 32
- Lindau, von → Konrad
- Lindenstrumpf → Nikolaus
- Lise von Wattweiler, Kanonisse St. Stephan 416, 524
- Lisinda (Luitsinde, Lyntsind), Äbtissin St. Stephan (1003) 64, 406 f., 512
- Löfelin → Johann
- Lorbeer → Ulrich
- Lothar I., Kaiser (817/840–855) 6, 54, 57 f., 403, 405
- Lothringen 3, 31, 51
- Louben, Familie von 120
- Lucardis → Lukardis
- Lucius III., Papst (1181–1185) 69, 79
- Luderer → Jörg
- Ludewicus, *presbyter* Andlau 448
- Ludovicus von Burckdorff, Präbendar St. Stephan 535
- Roth, Präbendar St. Stephan 535
- Ludwig der Fromme, fränkischer König/Kaiser (813–840) 28, 57, 374
- der Deutsche, ostfränkischer König (840–876) 57, 59, 133, 404, 406, 432 f.
- IV. das Kind, ostfränkischer König (900–911) 61, 134, 163, 440 f.
- IV. der Bayer, König/Kaiser (1314–1347) 135, 385, 478, 505
- XIV., französischer König (1643–1715) 431, 472
- , Sohn des Widericus 73
- von Affeld (Altfeld/Alsveld), Präbendar St. Stephan, Prokurator Fabrik St. Stephan 535
- von Andlau 84 f., 464 f.
- Boltz (Botz), Buchdrucker 107, 326 f., 430, 517
- Dringenberg, Humanist 230
- von Kirkel, Ehemann Katharina von Lützelsteins 414, 521
- von Krotzingen, Bürgermeister Freiburg 236
- Merswin, Kanoniker St. Stephan 317, 542
- Rode, Kanoniker St. Stephan 543
- de Sarprucken, Kaplan Hohenburg 503
- Sarras, Priester Hohenburg 503
- von Tierstein, *camerarius/canonicus* Domkapitel Straßburg 1 f., 144, 414
- Völtsch 105, 530

- Lüneburg, Herzogtum 328
 Lützelburg, die von, Kanonisse Niedermünster 509
 –, Familie von 125; → auch Katharina, Klara
 Lützelstein, von → Katharina, Volkmar
 Luitgart von Bietenheim, Kanonisse Andlau 124, 166, 482
 Luitward von Vercelli 59, 437
 Lukardis von Lupfen, Äbtissin Hohenburg (12. Jh.) 496
 – Rebstock, providierte Kanonisse St. Stephan 412, 521
 – von Werdenbach, Äbtissin Hohenburg (13. Jh.) 497
 Lupfen, von → Anna, Lukardis
 Luthenheim → Wendelinus
 Luther → Martin
 Lutolt Beger, Kanoniker St. Stephan 96, 127, 226, 424 f., 538
 Luttelman von Rathsamhausen 463
 Luttesheim → Reiboldus
 Luzia von Landsberg, Kanonisse Andlau 486
 Lynningen → N.
 Lyon, Bischof → Amédée II. de Talaru
- M**
 M. Springer 411
 Machenheim → Johannes
 Magdalena, Äbtissin Andlau (10. Jh.) 475
 – von Altdorf (Wollenschläger von Altdorf), Äbtissin Niedermünster (1501) 507
 – von Krotzingen, Nonne St. Marx Straßburg 237
 – Röder von Diersburg (Röderin), Kanonisse Andlau 121, 235, 252, 265, 486
 – Röder von Diersburg, Äbtissin St. Stephan (1516–1531) 105 f., 175, 319, 487, 516
 – von Vogtsberg, Kanonisse Andlau 485
 – Zorn, Kanonisse St. Stephan 521
 Magdeburg, Diözese 328
 Mager → Johann
 Mainz, Erzbischof → Siegfried I.
 –, Domkapitel 79 f., 383 f., 387 f.
 Man → Johannes
 Marbach, Chorherrenstift, Dép. Haut-Rhin 68, 70, 186, 378–381
 Margareta, Äbtissin Hohenburg (1362–1385) 498
 – von Altdorf (Wollenschläger von Altdorf), Äbtissin Niedermünster (1496) 507
 – von Andlau, Kanonisse Andlau 121, 252, 264, 484
 –, Tochter Lutolt Begers 96, 127, 425
 – Burggraf (Burggräfin), Kanonisse St. Stephan 251, 285 f., 519
 – von Dahn (Thann), Kanonisse/Äbtissin Niedermünster (1383–1388) 336–345, 387, 506, 509
 – von Eptingen, Kanonisse Niedermünster 510
 – von Fleckenstein, Kanonisse St. Stephan 527
 – von Friedingen, Kanonisse St. Stephan 528
 – von Kandel, Äbtissin Niedermünster (1475–1489) 152, 166, 207, 209, 498 f., 507
 – von Landsberg, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1329–1365) 2, 283, 285 f., 291, 327, 330 f., 413, 431, 513, 518
 – von Landsberg, Kanonisse Andlau 121, 252, 263, 486, 488
 – von Landsberg, Kanonisse Andlau/Äbtissin St. Stephan (1545–1550) 107, 155, 219, 225, 232, 252, 263, 469, 517
 – von Masmünster, Kanonisse St. Stephan 195, 419, 525
 – von Ochsenstein, Kanonisse St. Stephan 123, 291, 523
 – von Rathsamhausen, Kanonisse St. Stephan 172 f., 199, 526
 – Röder von Diersburg (Röderin), Kanonisse St. Stephan 78, 284 f., 413, 520

- Röder von Diersburg, Nonne Günterstal 235
- von Rosenberg, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1485–1486) 173, 197, 199, 226 f., 426, 515, 526
- von Scharrach, Kanonisse St. Stephan 173, 199, 527
- von Schellenberg, providierte Kanonisse St. Stephan 530
- Senn von Münsingen, Äbtissin Niedermünster (1351–1360) 174, 384, 505 f.
- Senn von Münsingen, Äbtissin Niedermünster (1360–1369) 147, 156, 336–345, 350 f., 506
- von Uffeloch (Uffenloch/Ufeloch), Kanonisse St. Stephan 528
- von Uttenheim, Kanonisse Andlau 121, 125, 252, 264 f., 486
- von Virnheim (Firdenheim?), Kanonisse Niedermünster 508
- von Wildsberg, Äbtissin Hohenburg (1426) 166, 498
- von Winstein, Kanonisse St. Stephan 526
- Wurmser, Kanonisse Andlau 233, 237, 291–305, 470, 488 f.
- Zorn, Kanonisse Andlau 487
- Maria von Furdenheim, Äbtissin St. Stephan (1592–1601) 518
- von Landsberg, Äbtissin St. Stephan (1551–1560) 193, 212, 517
- Magdalena von Rebstock, Coadjutrix/Äbtissin Andlau (1572–1609) 109, 134 f., 177, 204, 208, 239, 299, 471 f., 481
- Mark, von der → Katharina
- Markus Kerling, Altammeister Straßburg 99, 467
- Marlenheim, Dép. Bas-Rhin 20, 60, 99, 138, 435 f., 467
- Marschalk, von → Nuna
- Marschall von Delsberg → Clara
- Martel → Bartholomäus, Bechthold
- Martha von Eichelberg, Kanonisse Niedermünster 172, 183, 396, 510
- Martin V., Papst (1417–1431) 92, 262 f., 458 f.
- von Baden, Kaplan Andlau, Kanoniker St. Thomas Straßburg 494
- Bucer, Theologe und Reformator 100, 322, 545
- Herlin, Straßburger Ratsgesandter 319
- Luther, Reformator 100, 318, 330
- Masmünster (Masevaux), Frauenstift, Dép. Haut-Rhin 5, 55, 109, 130, 170, 201, 297, 299, 356, 372, 471, 481 f.
- , Familie von 123; → auch Margareta
- Mastrice (Mastricht) → Johannes
- Maternus (Martin) Pfortzheimer, Kanoniker St. Stephan 197, 227, 426 f., 541
- Mathilde (Mechthild), Äbtissin Andlau (1121–1158) 72, 448, 475
- von Nipphen, Äbtissin Hohenburg (13. Jh.) 497
- → auch Mechthild
- Matthäus Negelin, Kanoniker St. Stephan, protestantischer Pfarrer St. Wilhelm 547
- Matthias, Kanoniker St. Stephan 531
- Brunck, Präbendar Andlau 493
- Greiter, *seelmesser* St. Stephan 544
- Pistorius, Präbendar Andlau 495
- Zell, Münsterprediger Straßburg 100, 316
- Maursmünster (Marmoutier), Benediktinerkloster, Dép. Bas-Rhin 50, 122, 169, 174, 479, 481
- Maximilian I., König/Kaiser (1493–1519) 424, 481, 516, 541
- Mechthild (Mathilde), Äbtissin Andlau (1048–1056) 66, 119, 443 f., 475
- (Mathilde), Äbtissin Andlau (1309) 476
- (Mathilde), Äbtissin Hohenburg (1329) 497
- von Grassendorf, Äbtissin St. Stephan (1259–1276) 513
- Meersen (Meerssen), Provinz Limburg, Niederlande 133, 406
- Meinolf von Andlau 324
- Meißen, von → Dietrich

- Melchior, päpstlicher Nuntius 471
 Mendewin → Konrad
 Mengel → Andreas
 Menta (Clementine) von Rathsamhausen, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1437–1462) 25, 93–95, 153, 172 f., 175, 211, 215, 220, 222–224, 226, 231, 279, 365, 419–422, 514 f., 524
 Mentel → Jakob
 Merowinger 50
 Merswin → Jakob, Ludwig
 Meschede, Frauenstift, Hochsauerlandkreis 65
 Messer → Nikolaus
 Metz, Diözese 503
 Metza von Salmeringen, Kanonisse Niedermünster 508
 Metziger → Johannes
 Meyer → Bernhard, Heinrich, Johannes, Nikolaus
 Michael Clehammer aus Gernsbach, Präbendar Andlau 495
 – von Schertzheim, Kanoniker St. Stephan 542
 – Schwencker, Notar 321
 Michel Fabri, Kanoniker St. Stephan 542
 Minderer → Johannes
 Minnenklich → Albert
 Mittelbergheim, Dép. Bas-Rhin 83, 102, 264 f., 461, 467 f.
 Möllenbeck, Frauenstift, Lkr. Schaumburg 188
 Mörsberg, Familie von 98, 123, 140, 172, 392; → auch Kaspar, Peter, Wibeline
 Mogenheim → Jodocus
 Molitor → G.
 Molle → Johannes
 Molletti → Jakob
 Mollisheim, von → Johannes
 Molsheim, Dép. Bas-Rhin 456, 468, 543
 Moninger → Johann
 Morand von Andlau 324
 Moritz Bidermann, Vikar Jung-Sankt-Peter 105, 530
 – von Rathsamhausen 392
 Mortenau (Ortenau) 58, 403, 432
 Moutier-Grandval, Kollegiatstift, Kt. Bern 175, 505
 Moyenmoutier, Kloster, Dép. Vosges 50
 Mühlenbach, von → Wernherus
 Mühlhausen (Mulhouse), Dép. Haut-Rhin 53, 55, 137, 373, 404
 Mühlhofen → Odilia
 Müllenheim, Familie von 77 f., 124, 411, 413; → auch Agnes, Dilia (Odilia), Gertrud, Harlof, Henselin, Johannes, Salome, Wibeline
 Müller → Bernhard, Jörg
 Münster im Gregoriental (Munster), Benediktinerkloster, Dép. Haut-Rhin 50
 Mundolsheim, Dép. Bas-Rhin 537
 Munzingen, Stadt Freiburg im Breisgau 432
 Murbach, Benediktinerkloster, Dép. Haut-Rhin 51, 55, 400
 Murner → Thomas
 Murnhart, Familie 287; → auch Katharina, Odilia
 Museler → Klaus
 Muttersholtz, Dép. Bas-Rhin 81, 450
- N**
 N. oder A. Eichard, *licentiat* St. Stephan 545
 N. Lynningen, Kaplan St. Stephan 541
 N. von Tierstein, Rektor St. Stephan 531
 Nachtigall → Ottmar
 Naumburg, Bischof → Dietrich II. von Meißen
 Negelin → Matthäus
 Nesa von Bergheim, Kanonisse St. Stephan 416, 524
 Neuenstein → Rudolf von
 Neuweiler → Johann
 Nibling → Zacharias
 Nicholas, Präbendar Hohenburg 502
 Nicolas Schanlit, Altammeister Straßburg 84, 462 f.
 Nicolaus, Ewigvikar St. Stephan 532

- dictus Gurteler, Präbendar St. Stephan 533
 - Junge, Präbendar St. Stephan 538
 - Schrutwin, Kanoniker St. Stephan 537
 - Niederlande 29
 - Niederrottrott (Ottrott-le-Bas), Dép. Bas-Rhin 394
 - Nikolas Eberhardt, Kaplan Hohenburg, Priester der Diözese Toul 503
 - von Erstein, *thuribularius* St. Stephan 534
 - Nikolaus, Kaplan Andlau 495
 - , Sohn Heinrichs des Roten 76, 408
 - von Boszheim, Präbendar St. Stephan 535
 - Dütsch (Drütsch), Kaplan Hohenburg 504
 - von Fleckenstein 392
 - Gerber, Präbendar/Prokurator von Äbtissin und Kapitel St. Stephan 535
 - Gernaudi, Ewigvikar St. Stephan 537
 - Hardemann, Kanoniker Andlau 492
 - Henrici, Priester St. Stephan 542
 - de Kirwiler, Kanoniker St. Stephan 536
 - Kniebis 106
 - Lindenstrumpf, Offizial des Straßburger Bischofs 417
 - genannt Messer, Dominikanermönch 313
 - Meyer, Leutpriester St. Andreas Andlau 493
 - Rappe, Kaplan St. Stephan 539
 - von Sarburg, Präbendar St. Stephan 533
 - Schwicker, Kanoniker Niedermünster 512
 - Swap aus Hagenau, Ewigvikar St. Stephan 534
 - Swinde, Ewigvikar St. Stephan 539
 - Thalheim, Pleban St. Stephan 531
 - Ziegler 102, 232, 468
 - Niphen → Mathilde von Nonnenweiler 533
 - Nordheim, Dép. Bas-Rhin 99, 466
 - Nothalten, Dép. Bas-Rhin 134, 491
 - Nottuln, Frauenstift, Lkr. Coesfeld 31, 191
 - Nucelen → Jakob
 - Nuna von Marschalk (von Ehenheim), Kanonisse Hohenburg 502
 - Nussbach → Johannes
- O**
- Oberehnheim (Obernai), Dép. Bas-Rhin 53, 74, 78–80, 86, 98, 101–103, 137, 139f., 333, 367, 371, 373, 383f., 387f., 392f., 396f.
 - Oberelsass (Dép. Haut-Rhin) 5, 32, 55–57, 65, 101, 109, 123–125, 130, 172–174, 235, 358
 - Oberkirch, Familie von 174; → auch Agnes, Anna, Elisabeth, Elsa
 - Oberrhein 8f., 101, 129, 131, 251
 - Oberwesel, Liebfrauenstift, Rhein-Hunsrück-Kreis 312
 - Ochsenfuß → Johannes
 - Ochsenstein, Familie von 409, 423; → auch Georg, Heinrich, Imagina, Jörg, Johannes, Margareta
 - Odalrin → Georg
 - Odewald → Johannes
 - Odilia, Hl., Äbtissin Hohenburg (um 660–720) 12, 17, 22–25, 47, 51–54, 57f., 90, 110, 116, 118, 135, 160, 192, 367–375, 386, 401, 432, 496, 498, 504
 - , Äbtissin Hohenburg (um 1020) 496
 - von Dormentz, Äbtissin St. Stephan (1566–1592) 518
 - von Mühlhofen, Äbtissin Andlau (1479–1480) 177, 480
 - Murnhart (Murnhartin), Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1399–1415) 1, 89, 153, 314, 414, 514, 522
 - zum Stein, Kanonisse Niedermünster 172, 510
 - Odsindis 56, 371
 - Ölberg → Jerusalem
 - Österreich 31
 - Offenburg, Ortenaukreis 492

- Offenheim, von → Anna
 Oheim → Johannes
 Olsberg, Zisterzienserinnenkloster/Frauenstift, Kt. Aargau 35
 Onofrion Beck, Schaffner Hohenburger Stiftshof Oberehnheim 103
 Opfer → Johann
 Optus, *diaconus* Andlau 448
 Ortelin → Henne
 Ortenbach → Johannes
 Ortener → Sebastian
 Ortrud von Wangen, Kanonisse St. Stephan 89, 521
 Osenberg → Johannes
 Ostfrankenreich 59, 433
 Osthoven, von → Jacobus
 Oswald Tuchscherer, Kaplan Niedermünster 511
 Optert 435
 Otteningen, von → Heinricus
 Ottilia Ruppel, Ehefrau Johannes Lenglins 545
 Ottmar Nachtigall (*Luscinius*), Kanoniker St. Stephan 544
 Ottmarsheim, Frauenstift, Dép. Haut-Rhin 5, 130, 176, 236, 482
 Otto I., König/Kaiser (936–973) 62, 441
 – III., König/Kaiser (983–1002) 406
 – Schiffleneck, Kanoniker St. Stephan 536
 Ottrott, Dép. Bas-Rhin 79, 381 f., 393 f.
 Oswald → Antonius
- P**
- P. Siffermann, Präbendar St. Stephan 533
 Pairis, Zisterzienserkloster, Dép. Haut-Rhin 75, 408
 Palma (Baume-les-Dames, Dép. Doubs?) 368
 Panthaleon Vogt, Pfarrer St. Stephan 545
 Papst von Ichdratzheim → Jakob Paris 544
 Paul II., Papst (1464–1471) 162
 – V., Papst (1605–1621) 472
 Paulus, Präbendar Andlau 493
 – Bars, Präbendar Andlau 49
 – Carpentarius 542
 – Crusius Molendinus, Kanoniker St. Stephan 547
 Peetz → Adam
 Periz → Conrad
 Peter von Andlau 83, 452
 – von Andlau, Präbendar Andlau 491
 – Böschen, Kanoniker Andlau 494
 – von Epfig, Propst Alt-Sankt-Peter Straßburg 506, 523
 – von Eptingen, Bruder Susanna von Eptingens 480
 – Freienstein, Kanoniker St. Stephan 199, 540
 – von Mörsberg, Landvogt 515
 – Pfut (Pful), Kanoniker Niedermünster 512
 – Rebstock 412, 521
 – Sichert, Kaplan Hohenburg 504
 – Völsch 467
 Petermann von Andlau 453
 – der Jüngere von Andlau 464
 Petronilla Schenkin (Schenk von Ehenheim), Kanonisse Hohenburg 502
 Petrus Cordis, Kanoniker St. Stephan 540
 – Grieß, Präbendar St. Stephan 539
 – dictus Joche (Jöche), Präbendar St. Stephan 532
 – Rümshutzel (Rümschieffel/Runschossel), Kanoniker Niedermünster 512
 – Villenbach, Kaplan Andlau 494, 546
 Peutlinger → Johannes
 Pfalz 125
 – → Elisabeth, Friedrich I.
 Pfalz-Mosbach, von → Albrecht
 Pfalz-Simmern, von → Ruprecht
 Pfau von Rüppur, Familie 125; → auch Jakob, Johannes, Katharina
 Pfirt, von → Barbara, Klara
 Pflüger → Johannes
 Pforr, von → Ursula, Valeria
 Pfortzheimer → Maternus
 Pfrenger → Adam

- Pfuser → Dorothea
 Pfut → Peter
 Philipp Jakob von Andlau 232, 469
 – von Landeck 182 f., 395 f.
 Pistorius → Matthias
 Pommern, von → Elisabeth
 Prag 90, 456
 Prager → Ladislav
 Pulversheim, Dép. Haut-Rhin 55, 404
- Q**
- Quedlinburg, Frauenstift, Lkr. Harz 3, 33,
 39 f., 180, 202, 204 f., 272, 355
- R**
- Raimund, Kardinallegat 112
 Ramberg, von → Guta
 Ramstein, von → Werner
 Rappe, von → Nikolaus
 Rappoltstein, Familie von 9, 123 f., 166,
 168, 170 f., 174 f., 243; → auch Elisa-
 beth, Heinrich, Johann, Johannes, So-
 phia, Ulrich, Wilhelm
 Rathsamhausen, Familie von 98, 123–125,
 129, 140, 171 f., 174, 219 f., 230 f., 243,
 392, 399; → auch Agnes, Anna, Bern-
 hard, Dorothea, Elsa, Enneline, Ge-
 rontheus, Hartmann, Heinrich, Jo-
 hannes, Luttelman, Margareta, Menta,
 Moritz, Susanna, Ursula
 Ratolsdorf, von → Klara
 Ravensburg 545
 Rebstock, (von) → Gabriel, Hans, Lukar-
 dis, Maria, Peter
 Reflingen, von → Susanna
 Regensburg 28, 30
 –, Niedermünster, Frauenstift 3, 34 f.,
 343
 –, Obermünster, Frauenstift 3, 35, 162,
 289, 343
 –, St. Paul, Frauenstift 35, 119, 162, 166,
 442
 Regino von Prüm 437
- Regisheim (Réguisheim), Dép. Haut-Rhin
 55, 404
 Reich von Reichenstein → Brigitta, Hein-
 rich
 Reichenau, Klöster, Lkr. Konstanz 25,
 403–405, 456
 Reichsfeld, Dép. Bas-Rhin 84, 463
 Reichshofen → Jakob
 Reibold von Kirweiler, *presbyter*/Pro-
 kurator St. Stephan 534
 Reiboldus, Kanoniker St. Stephan 285,
 532
 – Luttesheim, Kanoniker St. Stephan 542
 Reims, Dép. Marne 64
 Reinach, Familie von 124; → auch Brigitta,
 Hans, Johannes, Kunigunde, Susanne
 Reinbold Slecht, Kanoniker Andlau 490
 Reinhard Knobloch, Abt Maursmünster
 481
 – von Ryperg, Unterlandvogt Elsass 84,
 462
 – von Schauenburg, Vater Veronika von
 Schauenburgs 488
 Reisser → Konrad
 Relindis, Äbtissin Hohenburg (um 1160–
 1167/76) 67 f., 71, 73, 78, 113, 119, 166,
 253, 353, 378 f., 381 f., 496
 Remiremont, Frauenstift, Dép. Vosges 3,
 32, 50, 111, 170, 189, 201 f., 212, 284
 Renlin → Johannes
 Rennes, St. Georg (Abbaye Saint-Geor-
 ges), Frauenkloster, Dép. Ille-et-Vilai-
 ne 162, 200
 Rhein, Familie zu 123; → auch Friedrich,
 Ursel
 Rheinland (Dép. Bas-Rhin oder Ortenau-
 kreis) 534
 – → Johannes de Rinowe
 Richardis, Hl., Kaiserin, Ehefrau
 Karls III., Äbtissin Andlau (um 880)
 19–21, 26, 47, 58–61, 66, 90, 118 f., 134,
 149, 163, 165, 189, 353, 405, 432–440,
 443, 445, 458, 468, 475
 – von Andlau, Kanonisse Andlau 121,
 252, 265, 485

- von Andlau, Kanonisse St. Stephan 529
 - , Mutter der Adelheid Zorn von Bulach 487
 - Richart → Florentz
 - Rilinde, Äbtissin St. Stephan (um 1250) 513
 - Rinowe, von → Johannes
 - Rode → Ludwig, Magdalena
 - Röder von Diersburg, Familie von 172; → auch Egenolf, Elsa, Magdalena, Margareta, Verena
 - Rom 59, 515
 - , Kurie, Hl. Stuhl 8, 15, 28, 44, 48, 59, 61–64, 76, 79, 88, 91 f., 96, 133 f., 162, 201 f., 208, 211 f., 222, 228 f., 232 f., 239, 242, 246, 259, 313, 353, 358, 382–385, 392, 408, 439, 443, 460 f., 472, 527
 - , St. Sixtus, Dominikanerinnenkloster 74, 408
 - Romansweiler (Romanswiller), Dép. Bas-Rhin 99, 467
 - Roppenheim → Thomas
 - Rose → Bertoldus
 - Rosenberg, von → Margareta
 - Rosenfeld, von → Apollonia
 - Rosenhammer → Brigitta, Thimotheus
 - Rosheim, Dép. Bas-Rhin 73, 78 f., 137 f., 373, 382–384, 393, 396, 468
 - Rosina zum Stein, Kanonisse/Äbtissin Niedermünster (1514–1534) 103, 199 f., 209 f., 212 f., 215, 218, 396 f., 508, 510
 - Rot (Rottin/Röttin/Roth) → Johannes, Juliane, Ludovicus
 - Rotenburg, von → Hedwig
 - Rotrudis, Äbtissin Erstein (9. Jh.) 58
 - → auch Ruudrudis
 - Rottenburger → Ulrich
 - Rudolf I. (von Habsburg), König (1273–1291) 82, 135, 385, 451 f.
 - von Andlau (13. Jh.) 82 f., 451
 - von Andlau (14. Jh.) 452 f.
 - von Andlau (15. Jh.) 462
 - von Andlau (16. Jh.) 324
 - Meinolf von Andlau 232, 469
 - von Endingen 297
 - von Neuenstein 297, 488
 - Schönbelin, Kanoniker Andlau 491
 - von Schönenberg, Präbendar Andlau 490
 - Rudolph Grimolt aus Sand, Kaplan St. Stephan 533
 - Rudolphus, Präbendar St. Stephan 534
 - Rümschutzel → Petrus
 - Rüppur → Pfau von Rüppur
 - Rüfegg, Familie von 124; → auch Dorothea, Helena, Jakob
 - Rüssinger → S.
 - Rufach (Rouffach), Dép. Haut-Rhin 53, 137, 373, 485
 - Rulin Wolf, Präbendar Andlau 490
 - Ruppel → Ottilia
 - Ruprecht III. von der Pfalz, König (1400–1410) 490, 498
 - von Pfalz-Simmern (von Bayern), Bischof Straßburg (1440–1478) 114, 151, 153, 157–160, 172, 206, 211 f., 279, 389–391, 394, 418, 421 f., 499
 - Ruudrudis (Rotrudis/Huddrutis), Äbtissin Andlau (um 884/887–912) 119, 163, 166, 437, 440 f., 475
 - Ryberg, von → Reinhard
- S**
- S. (?) Rüssinger, Kaplan St. Stephan 541
 - Sachsen 30–32, 35, 65, 75, 189, 363
 - Säckingen, Frauenstift, Lkr. Waldshut 30, 32, 62, 214, 255, 370, 433, 456
 - Saint-Maurice (Abbaye de Saint-Maurice d’Agaune), Kt. Wallis 111
 - Salmeringen, von → Metzta
 - Salome von Müllenheim, Mutter Künigunde Wetzels von Marsilien 518
 - zum Trübel, Kanonisse Niedermünster 510
 - Samson von Hohenstein 336
 - Sand, Dép. Bas-Rhin 533
 - Sankt → St.
 - Sarburg, von → Nikolaus
 - Sarprucken, von → Ludwig

- Sarras → Ludwig
 Sartorius → Klaus
 Sassenheim (Saasenheim), Dép. Bas-Rhin 53, 374
 Schalk → Brigitta
 Schanlit → Nicolas
 Scharrach, von → Eberhard, Margareta
 Schauenburg, von → Barbara, Reinhard, Veronika
 Schellenberg, Familie von 220; → auch Anna, Johann, Johannes, Margareta
 Schenk von Limpurg → Erasmus
 Schenkbecher → Johannes
 Schertzheim, von → Michael
 Schiffeneck → Otto
 Schildesche, Frauenstift, Stadt Bielefeld 258, 306
 Schiltigheim, Dép. Bas-Rhin 55, 81, 139, 149, 231, 403, 409, 423, 537
 Schlettstadt (Sélestat), Dép. Bas-Rhin 60, 73 f., 230, 333, 453
 –, von → Heilka
 Schmidhäuser → Jakob
 Schneid → Johannes
 Schön → Siegfried
 Schönauf, von → Agnes
 Schönbelin → Rudolf
 Schöne → Burkard
 Schönenberg, von → Rudolf
 Schönensteinbach, Dominikanerinnenkloster, Dép. Haut-Rhin 485
 Scholastica, Magd in Andlau 221
 Scholl → Berthold
 Scholle → Johannes
 Schonwiss → Johannes
 Schreiber → Konrad
 Schridwin → Gozo
 Schrutwin → Nicolaus
 Schuttern, Benediktinerkloster, Ortenaukreis 87, 385, 409
 Schwaben 120, 125
 –, von → Friedrich, Hermann
 Schwarzach, Benediktinerkloster, Lkr. Rastatt 87
 Schwarzburg, von → Günter
 Schwarzwald 393, 435 f.
 Schweiz 374
 Schwencker → Michael
 Schwicker → Nikolaus
 Sebastian von Landsberg 109, 471
 – Ortener 542
 – Wurmser, Kanoniker Hohenburg 503
 Sebolt, Präbendar Andlau 493
 Sempach, Kt. Luzern 452
 Sengel → Beatus
 Senn von Münsingen → Burkhard, Johannes, Konrad, Margareta
 Senones, Benediktinerkloster, Dép. Vosges 50, 459
 Sexau, Lkr. Emmendingen 60, 81 f., 436, 453–455
 Sfondrati → Francesco
 Sichert → Peter
 Siegfried I., Erzbischof Mainz (1060–1084) 444
 – dictus Brantzen, Kanoniker St. Stephan 530
 – Schön, *annimissarius* St. Stephan 542
 Siffermann → P.
 Sigfridus Brantz, Präbendar St. Stephan 535
 Sigismund (von Luxemburg), König/Kaiser (1411–1437) 80, 83, 192, 387, 457 f., 500
 Silvester II., Papst (999–1003) 62 f., 111, 442
 Simler → Johannes
 Simon, Präbendar Hl.-Kreuz-Altar Andlau 489
 Sindelsberg, Benediktinerinnenkloster, Dép. Bas-Rhin 5, 86, 113, 122, 148, 385, 408, 415
 Slecht → Reinbold
 Sophia von Andlau, Äbtissin Andlau (1408–1444) 83, 91 f., 149, 174, 178 f., 208, 244, 363, 457–463, 479 f., 491
 – von Andlau, Kanonisse Andlau (1479) 485
 – von Andlau, Kanonisse Andlau (1517/18) 487

- von Rappoltstein, Kanonisse/Küsterin/Äbtissin Andlau (1333–1342) 163, 168 f., 191, 210 f., 215, 245, 263, 476–478, 483
- von Wahsichenstein 523
- Speth → Barbara Spattin
- Speyer 544
- Domkapitel 36
- Spitzkopf → Veronika
- Springer → M.
- St. Blasien, Benediktinerkloster, Lkr. Waldshut 236
- St. Dié (Saint-Dié-des-Vosges), Kloster, Dép. Vosges 50
- St. Gallen, Benediktinerkloster, Kt. St. Gallen 25, 403–405
- St. Gorgon, Prämonstratenserstift bei Hohenburg, Dép. Bas-Rhin 69 f., 72 f., 108, 253, 309, 380 f., 399 f.
- St. Johann, Benediktinerinnenkloster bei Zabern, Dép. Bas-Rhin 5, 86, 113, 148, 385, 408, 415
- St. Marinus, Kloster in Pavia, Italien 62, 433
- St. Nabor (Saint-Nabor), Dép. Bas-Rhin 388, 393
- St. Thomas an der Kyll, Zisterzienserinnenkloster, Eifelkreis Bitburg-Prüm 202
- St. Ursula, Frauenstift, Köln 3, 31, 35, 129, 144, 188–190, 209 f., 217, 254, 257, 262 f., 356
- St. Walburg, Frauenkloster, Eichstätt 447
- Stahleck, von → Heinrich
- Stange (von Rosheim?) → Anna, Stengin
- Staufenberg, Familie von 125, 128, 171, 174 f., 192 f., 243, 359; → auch Agnes, Albert, Burckard, Dorothea, Katharina, Klara
- Staufer, Herzöge, Könige bzw. Kaiser, Vögte von Andlau 67, 72–74, 78 f., 119, 166, 353, 377 f., 383, 444, 450
- Stehelin, von → Eugenia
- Stein, zum → Anna, Barbara, Odilia, Rosina, Ursula
- Steinbach → Kaspar
- Steinburg (Steinbourg), Dép. Bas-Rhin 233
- Stengin, die, Kanonisse Andlau 124, 453
- Stephan, Sohn des Widericus 73
- Stern → Johannes
- Steuffer → Gunterus
- Stier → Johannes
- Stockach (Lkr. Konstanz, Tübingen oder Ravensburg?) 541
- Stöffler → Gunter
- Stotzheim, Dép. Bas-Rhin 60, 137, 435
- Straßburg (Strasbourg/Argentorate), Dép. Bas-Rhin 1, 9, 11 f., 14, 49 f., 54 f., 74–76, 87, 96, 100–107, 116, 124, 127, 129 f., 132, 137, 140, 144, 155, 175, 182, 196, 237, 244, 258, 305, 311, 316, 318–325, 327–330, 333, 350, 355, 385, 396 f., 401–403, 406, 409 f., 418, 421, 425 f., 428–431, 458, 466, 468, 480, 489 f., 499, 508, 514–516, 528, 530, 543 f.
- , Alt-Sankt-Peter (Saint-Pierre-le-Vieux), Kollegiatstift 92 f., 204, 223, 414, 421, 459, 506, 523, 543
- , Bischöfe → Albrecht von Pfalz-Mosbach, Amandus, Arbogast, Berthold II. von Buchegg, Berthold I. von Teck, Burchard I., Erasmus Schenk von Limpurg, Florentius, Friedrich II. von Blankenheim, Heinrich IV. von Geroldseck am Wasichen, Heinrich I. von Hasenburg, Heinrich III. von Stahleck, Heinrich II. von Veringen, Johann II. von Lichtenberg, Johannes I. von Dürbheim, Konrad IV. von Bussnang, Konrad II. von Hüneburg, Kuno, Ruprecht von Pfalz-Simmern, Walram, Walter von Geroldseck über Rhein, Werner I. von Habsburg, Wiederold, Wilhelm II. von Diest, Wilhelm III. von Hohnstein
- , Diözese 8, 19, 75, 86–88, 99, 148, 157, 170, 204, 312, 372, 385, 401, 407–409, 472
- , Dominikanerkloster 87, 507

- , Domkapitel 87, 105, 132, 169, 173, 204, 287, 289, 316, 324, 348, 398, 407, 414, 421, 489, 541
- , Franziskanerkloster 87
- , Johanniterkommende auf dem Grünen Wörth 223
- , Jung-Sankt-Peter (Saint-Pierre-le-Jeune), Kollegiatstift 93, 99, 105, 229, 258, 411, 418, 467, 490, 515, 540, 543
- , Münster 100, 420, 546
- , Ruprechtsau (Robertsau), Pfarrei 104, 322, 545–547
- , St. Agnes, Dominikanerinnenkloster 510
- , St. Arbogast, Kollegiatstift 50, 410, 412
- , St. Katharina, Dominikanerinnenkloster 410
- , St. Klara auf dem Rossmarkt, Klarissenkloster 169
- , St. Klara auf dem Werth, Klarissenkloster 267, 344
- , St. Margareta, Dominikanerinnenkloster 479
- , St. Maria Magdalena, Reuerinnenkloster 546
- , St. Marx, Dominikanerinnenkloster 130, 237, 355, 516
- , St. Nikolaus in Undis, Dominikanerinnenkloster 322, 344, 545
- , St. Stephan, Pfarrei 86, 104f., 139, 319–322, 328, 410, 516, 531 f.
- , St. Thomas, Kollegiatstift 50, 76, 79, 93, 100, 204, 264, 384, 414, 418, 421, 490, 494, 531, 543 f.
- , St. Wilhelm, Pfarrkirche/Pfarrei 105, 320, 322, 429, 544–546
- Stuckart → Johannes
- Stützhelm (Stutzheim), Dép. Bas-Rhin 503
- Summerowe, Familie von 235
- Sunder → Johann
- Sundgau 53, 55, 74, 137, 373, 404, 515
- Sundhausen (Sundhouse), Dép. Bas-Rhin 53, 374
- Suner → Heinricus
- Suntheim, von → Veronika
- Surburg (Surbourg), Benediktinerkloster, Dép. Bas-Rhin, Lkr. Emmendingen 50
- , von → Agnes
- Susanna von Andlau, Kanonisse Andlau 485
- von Eptingen, Kanonisse/Äbtissin von Andlau (1444–1479) 84, 134, 173, 177–179, 208, 215, 218, 244, 461, 463–465, 467, 480, 484
- von Fleckenstein, Kanonisse St. Stephan 416, 523
- von Geroldseck am Wasichen, Äbtissin St. Klara am Rossmarkt Straßburg 169
- von Geroldseck am Wasichen, Mutter Sophia von Rappoltsteins 477
- von Greifenstein, Kanonisse Niedermünster 336–345, 509
- von Hohenstein, Kanonisse/Küsterin/Äbtissin von Hohenburg (1463–1491) 98, 191, 211 f., 215, 222, 313, 392 f., 498 f., 501
- von Hohenstein, Kanonisse Niedermünster (bis 1365) 509
- von Hohenstein, Kanonisse Niedermünster (1365–1370) 336–345, 509
- vom Huse (vom Haus), Kanonisse St. Stephan 255, 264, 527
- von Landsberg, Kanonisse St. Stephan 522
- von Rathsamhausen, Äbtissin Niedermünster (1411–1424) 506 f.
- von Refflingen, Kanonisse St. Stephan 173, 199, 526
- von Reinach, Nonne in Schönensteinbach 485
- Zorn (Jungzorn), Kanonisse Andlau 484
- Swap → Nikolaus
- Swinde → Nikolaus
- Syigma von Falkenstein, Kanonisse St. Stephan 173, 199, 526
- Symeler → Johannes
- Symphorien Altbiesser, Pfarrer St. Stephan 316–318

T

- Talaru → Amédée
 Teck, von → Berthold
 Tegelin von Wangen, Familie 236; → auch Verena
 Tennenbach, Zisterzienserkloster 75, 82, 235, 408, 454
 Thalheim → Nikolaus
 Theobald von Andlau 84 f., 464 f.
 – von Andlau, Kanoniker Andlau 495
 – Hochholtz, Kanoniker Andlau 493
 Thomas, Schreiber 428
 – Murner, elsässischer Humanist 317, 349, 545
 – Roppenheim, Kanoniker St. Stephan 127, 197, 199, 229, 426, 540
 – Vogler, *licentiatus* St. Stephan 545
 – Wolf, Kanoniker St. Stephan/St. Thomas 316 f., 543
 Thorn, Frauenstift, Provinz Limburg, Niederlande 3, 35, 144, 206, 215, 356
 Thüring von Eptingen → Hans
 Tiefenau, von → Elisabeth
 Tiersdorf, von → Berthold
 Tierstein, von → Ludwig, N.
 Timotheus Rosenhammer 545
 Toul, Diözese 65, 503
 –, Bischof → Bruno von Egisheim
 Trier 203
 –, St. Marien-Stift, Trier-Pfalz 312
 Truchsess von Rheinfelden → Dorothea, Elisabeth
 Truchsess von Waldeck → Dorothea
 Truchtelingen, Familie von 120
 Trübel, zum → Erwentrut, Salome, Ursula
 Trutelmann → Johannes
 Truttenhausen, Chorherrengemeinschaft, Dép. Bas-Rhin 69 f., 73, 79 f., 102, 108, 126, 225, 253, 333, 380–382, 387, 396 f., 399, 468, 501 f., 507
 Tuchscherer → Henricus, Oswald
 Tübingen 545
 Tüsslingen, Familie von 235

U

- Uesenberg, Familie von 81, 453 f.; → auch Burkhard
 Uffeloch, von → Margareta
 Ulm → Johannes
 Ulmannus de Hochfelden, *vicarius* St. Stephan 536
 Ulrich Lorbeer, Priester, Präbendar St. Stephan 282, 533
 – von Rappoltstein 453
 – Rottenburger, Präbendar Andlau 496
 Ulricher → Jörg
 Urban IV., Papst (1261–1264) 121, 409
 – V., Papst (1362–1370) 92
 Urbanus dictus Bietten, Präbendar St. Stephan 537
 Ursel zu Rhein, Kanonisse St. Stephan 254 f., 264, 527
 Ursula von Bergheim, Kanonisse St. Stephan 524
 – von Falkenstein, Kanonisse St. Stephan 195, 419, 524
 – Jungzornin, Nonne St. Agnes Straßburg, Kanonisse Niedermünster 510
 – von Landsberg, Kanonisse Andlau 486
 – von Pffor, Kanonisse St. Stephan 105, 121, 197, 319 f., 429, 530
 – von Rathsamhausen, Statthalterin Niedermünster (1534–1542) 103 f., 152, 182, 397, 508
 – zum Stein, Kanonisse Niedermünster 172, 510
 – zum Trübel, Kanonisse/Äbtissin Niedermünster (1501–1514) 171, 507, 510
 – von Vogtsberg, Kanonisse Hohenburg 502
 – Zorn von Bulach, Postulantin Andlau 232, 469, 488
 Uthica (Othica), Äbtissin Andlau (962) 62, 441, 475
 Utrecht, Bischof → Johann III. von Diest
 Uttenheim, Familie von 124 f., 129; → auch Anna (Ramstein von Uttenheim), Christoph, Gertrud, H., Margareta

V

Vach (Fach) → Brigitta
 Valentin, Abt von Senones 459
 – Emmel, Kanoniker St. Stephan, Pfarrer Ruprechtsau 547
 Valeria von Pforr, Kanonisse St. Stephan 105, 197, 320, 530
 Valff (Wolf), Dép. Bas-Rhin 20, 82, 137, 333, 435, 453 f., 457, 464
 Vende → Conradus
 Ver, Konzil von (755) 110
 Vercelli, von → Luitward
 Verena von Eptingen, Kanonisse Andlau 486
 – von Landenberg, Mutter Susanna von Eptingens 480, 484
 – Röder von Diersburg, Kanonisse Andlau 235, 487
 – Tegelin von Wangen, Äbtissin Günterstal, Administratorin Ottmarsheim 235 f.
 Veringen, von → Heinrich
 Veronika von Andlau, Kanonisse/Äbtissin Hohenburg (1493–1524) 499, 501
 – von Helmstatt (Helmstatt/Helmstet), Kanonisse St. Stephan 528
 – von Schauenburg, Kanonisse Andlau 233, 291–305, 470, 488
 – Spitzköpfen, Kanonisse Andlau 486
 – von Suntheim und Usenlohe (Ufenlohe), Kanonisse St. Stephan 529
 – Waldnerin, Kanonisse St. Stephan 223, 419, 525
 – von Wildesberg (Münch von Wildesberg?), Kanonisse Hohenburg 501
 Vertenheim, von → Johann
 Vienne, Konzil von (1311/12) 88
 Viktor II., Papst (1055–1057) 443
 Vilich, von → Adelheid
 Villenbach → Hans Wilhelm, Petrus
 Villingen, von → Johannes
 Vinzenz, Kaplan Andlau 494
 Virnheim, von → Margareta
 Völsch → Peter
 Völtsch → Ludwig

Vogel → Bernhard
 Vogesen (Vosges) 5, 50, 367, 393, 432
 Vogler → Thomas
 Vogt → Panthaleon
 Vogtsberg, von → Magdalena, Ursula
 Volkmar von Lützelstein, Graf 414
 Vollmar → Georg
 Volmar, Kanoniker St. Stephan, Rektor Liedersingen 531
 –, Marbacher Chorherr, Propst Truttenhausen 380
 Volmarus Lamprecht, Präbendar St. Stephan 533
 Vreden, Frauenstift, Lkr. Borken 3, 35, 144, 356

W

Wacher → Johann
 Wachter → Johannes
 Waffeler, von → Elisabeth, Katharina
 Wagener → Kunigunde
 Wahsichenstein, von → Anna, Belina, Cuntze, Klara, Sophia
 Walburg (Willeburg), Äbtissin Niedermünster (1237–1240) 373, 504
 Walburga von Horburg, Mutter Anna von Finstingens 479
 Waldkirch, Kollegiatstift, Lkr. Emmendingen 236
 Waldner → Helena, Veronika
 Walram, Bischof Straßburg (888–906) 438
 Walsrode, Benediktinerinnenkloster bzw. Frauenstift, Heidekreis 32
 Walter, Kanoniker Andlau 491
 – von Andlau 84, 174, 462, 464 f., 480
 – von Dicka, Vogt Andlau 83, 452 f.
 – von Geroldseck über Rhein, Bischof Straßburg (1260–1263) 86
 – von Geroldseck am Wasichen oder über Rhein, Kanoniker Andlau 128, 168, 489
 – → Andreas
 Walther von Andlau, Präbendar Hl.-Kreuz-Altar Andlau 492

- Waltpurga 59, 433
- Wangen, Dép. Bas-Rhin 25, 55, 81, 105, 140f., 231, 317, 319–325, 331, 404, 409, 423f., 542
- Wangen, Familie von 80, 82, 123, 139f., 184, 409, 423, 516; → auch Adelheid, Agnes, Brigitta, Friedrich, Georg, Heilke, Johann, Konrad, Ortrud
- Warentrude, Äbtissin Hohenburg (1229) 497
- Wasselnheim, von → Brigitta, Heinrich
- Wattweiler (Watwiler), Familie von 123; → auch Anna, Barbara, Katharina, Lise
- Weißenburg (Wissembourg), Dép. Bas-Rhin 396, 505
- Weissmann → Kaspar
- Weller → Georg
- Wendelinus Luthenheim, Kanoniker Niedermünster 512
- Werdenbach, von → Lukardis
- Werentrude (Warentrud), Äbtissin Hohenburg (bis 741) 496
- Werlin von Landsberg 336
- Werner, Abt Étival 69, 380
- von Balbronn, Kanoniker Hohenburg 503
 - I. von Habsburg, Bischof Straßburg (1001–1028) 62, 64, 133, 353, 375, 406f.
 - (Wernherus) Hausmesser, Kanoniker/Prokurator St. Stephan 285, 287, 532
 - von Ramstein, Lehnsman Andlau 480
- Wernerhus Carpentarius, Präbendar St. Stephan, Kirchherr Mundolsheim, Kaplan Schiltigheim 537
- Wernherus von Mühlenbach 532
- Werter → Jacobus
- Westfrankenreich 59
- Westhofen, von → Katharina
- Wetter, Frauenstift, Lkr. Marburg-Biedenkopf 32
- Wetzel von Marsilien → Jakob, Kunigunde
- Wibeline von Mörsberg, Kanonisse/Äbtissin St. Stephan (1465–1484) 123, 172f., 181, 197–201, 204, 207, 214, 221, 226, 263, 315, 426, 515, 526
- von Müllenheim, Mutter Beatrix von Kandels 509
- Widericus 73
- Wiederold, Bischof Straßburg (991–999) 62f., 138
- Wienhausen, Zisterzienserinnenkloster, Lkr. Celle 203
- Wiesen → Albrecht
- Wifersheim → Johannes
- Wildsberg, von → Engel, Margareta
- Wilhelm II. von Diest, Bischof Straßburg (1394–1439) 93, 149, 153, 223f., 416, 420, 457
- von Eptingen, Kanoniker Andlau 493
 - III. von Hohnstein, Bischof Straßburg (1506–1541) 102–105, 134, 136, 150, 152, 178, 196, 209, 213, 233, 237f., 242, 244, 291–295, 300, 303, 319–325, 328, 348, 469f.
 - von Holland, König (1254–1256) 79, 383
 - von Hungerstein 508
 - von Rappoltstein 170
 - Truchseß von Waldeck, Vater von Dorothea Druchsessin 525
 - → Johannes
- Willeburg → Walburg
- Willung → Conradus
- Wilsberg, von (Münch von Wilsberg) → Anna, Klara, Veronika
- Wimpheling → Jakob
- Windeck, von → Agnes, Barbara, Eberhard, Johann
- Wineck, von → Beatrix
- Wingarten → Johannes
- Winstein (Winnestein), von → Else, Margareta
- Winterling → Johannes
- Wintertur, von → Burkard, Johannes
- Wisch (Wisches), Dép. Bas-Rhin 137, 233, 435
- Witte → Hugo
- Wittelsbach, Herzöge von 35
- Wiwersheim, von → Burkard
- Wolf von Landsberg 212, 232, 469

- → Rulin, Thomas
 - Wolff → Gertrud
 - Wolfgang Ducher, Kanoniker St. Stephan 107, 328, 431, 547
 - Fabricius Capito, Reformator 316
 - Zeugel, Präbendar St. Stephan 543
 - Wolfgangzen (Wolfgangtzen), Dép. Haut-Rhin 55, 404
 - Wolleben → Balthasar
 - Wollenschläger → Altdorf
 - Wollenschlägerin, die, Kanonisse Hohenburg 502
 - Worms 74
 - , Konzil von (868) 176
 - Württemberg, Grafen von → Eberhard
 - Wurmser (Wurm), Familie 295 f., 298, 302 f.; → auch Agnes, Balthasar, Bernhard, Erhart, Johannes, Margareta, Sebastian
 - Wyler → Heinrich
 - Wyselin → Jacob
- Z**
- Zabern (Saverne), Dép. Bas-Rhin 5, 14, 86, 196, 213, 323, 396, 426, 430, 493, 538
 - , von → Egidius, Hugo
 - Zacharias Nibling, Präbendar Andlau 495
 - Zell → Matthias
 - Zellweiler (Zellwiller), Dép. Bas-Rhin 60, 137, 435
 - Zeugel → Wolfgang
 - Ziegler → Nikolaus
 - Zinsmeister → Johannes
 - Ziser → Johannes
 - Zoffinger → Bernhard
 - Zorn, Familie von 124; → auch Barbara, Gregor, Johannes, Magdalena, Margareta, Susanna (Jungzorn), Ursula (Jungzornin)
 - Zorn von Bulach → Adelheid, Richardis, Ursula
 - Zuckmantel, Familie von 174; → auch Agnes
 - Zürich, Fraumünster, Benediktinerinnenkloster 30, 62, 173, 175, 433 f.
 - , Oetenbach, Dominikanerinnenkloster 175
 - Zurzach, Kollegiatstift, Kt. Aargau 62, 433
 - Zweibrücken, Graf von → Heinrich

